This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07594248 6

Coll. cplt. 6/XII 26 [illegible]

Allgemeine
SLA

Allgemeine
Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung

auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von

Dr. Avé-Lallemant, Dr. A. Barth, Prof. Dr. Berner, Prof. Dr. R. John, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, Prof. Dr. Osenbrüggen, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze, Justiz-R. Sundelin, Prof. Dr. Wahlberg

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
ao. Professor der Rechte an der königl. Universität zu Berlin.

Vierter Jahrgang.

Leipzig, 1864.
Verlag von Johann Ambrosius Barth.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
295624 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1927 L

Inhalts-Uebersicht.

	Heft	Spalte
Strafrecht.		
Die neuere Strafrechtsliteratur . . .	1	1
Z.: Kritische Betrachtungen über strafrechtliche Entscheidungen des preußischen Ober-Tribunals . . . . VI.	3	155
VII.	6	281
VIII.	8	401
IX. X.	1	565
XI.	12	621
Aus der Praxis des Versammlungsrechts in Preußen	9	468
Barth: Der Hochverrath nach dem gegenwärtigen bayerischen Strafrechte beurtheilt	8	435
Häberlin: Bemerkungen zu der Kritik des preußischen Gesetzentwurfs über die Verantwortlichkeit der Minister .	3	146
v. Holtzendorff: Das deutsche Gaunerthum und die Gaunersprache . . I.	4	202
II.	5	238
— Das Militärduell in Preußen . .	10	533
— Die strafrechtlichen Reformvorschläge von Bonneville de Marsangy . . .	12	642
John: Ueber mildernde Umstände nach den Bestimmungen des preußischen Strafrechts	12	601
Merkel: Ueber Strafausmessung und Strafänderung	7	345
Mittermaier: Der neueste Stand der Forschungen in Bezug auf die Frage über Aufhebung der Todesstrafe . I.	1	1
II.	2	65
Strafproceß.		
Die Einführung der Schwurgerichte in Oesterreich	8	439
Ein Beitrag zur Begnadigungspraxis .	11	593
Zur Geschichte des brandenburgischen Strafprocesses	12	631
v. Holtzendorff: Einige Bemerkungen zu den diesjährigen Juristentagsvorlagen	7	366
John: Ueber den Zwang zum Zeugnisse und über den Zeitpunkt der Vereidigung der Zeugen im strafrechtlichen Verfahren	11	545
v. Krawel: Die Statistik der preußischen Schwurgerichte für die Jahre 1860—1862	4	183
Meyer: Das Schwurgericht in Bremen	12	632
Mittermaier: Ueber Uebertretungssachen in Bayern	3	136
— Der Proceß Armand in seiner Bedeutung als Mittel der richtigen Würdigung des Werthes des französischen Strafverfahrens in Vergleichung mit dem englischen Strafproceß . . .	6	316
— Der neueste Entwurf einer Strafproceß-Ordnung für Rußland . . .	9	449
Osenbrüggen: Die Revision der Strafproceß-Ordnung für den Canton Zürich	4	177
— Die Frage nach der Criminaljury in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands	6	335
Sundelin: Ueber das Schwurgericht .	10	497
Gefängnißwesen.		
Barth: Aus der zweiten Versammlung süddeutscher Strafanstalts-Beamten .	10	521
— Ein Beitrag zur bayerischen Gefängniß-Statistik	10	540
Elvers: Einige Bemerkungen über die zweckmäßigste Einrichtung der Gemeinschaftshaft	5	261
Görtz: Gedanken über Vollziehung der Freiheitstrafen	4	212
v. Holtzendorff: Gefängnißberichte und Gefängnißerfahrungen Angeknüpft an die Strafanstalt St. Jakob bei St. Gallen . . . . . I.	9	477
II.	10	513
Schück: Zu des Staatsanwalt Görtz Gedanken über Vollstreckung der Freiheitstrafen	8	414
Schwarze: Die Beurlaubung von Sträflingen und die Polizeiaufsicht über (nach verbüßter Strafe) entlassene Sträflinge im Königreich Sachsen .	8	419
— Die Beurlaubung von Strafgefangenen im Königreich Sachsen . . .	11	596
† **Trieft:** Die Strafanstalten zu Hornstein und Habsthal in den hohenzollernschen Landen	11	588
Wahlberg: Aufzeichnungen über die Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten in Oesterreich . . . . . I.	2	91
II.	5	225
Gerichtliche Medicin.		
Die neuere Strafrechtsliteratur (Gerichtliche Medicin)	1	53
H.: Johann Ludwig Casper	4	218
Schultz-Schultzenstein: Die Leges artis der Medicin im Verhältniß zur Staatsgesetzgebung	3	121
Vermischtes.		Heft
Fünf Tage Strafe von besonderer Wichtigkeit (von K. Barth). Der Prager Schutzverein zum Wohl entlassener Sträflinge. Fälschung von Getränken. Zur Lehre von den Injurien. Denunciantenthum und Anklagepraxis in Preußen. Duell (von K. Barth)		1
Die Sylvesterfeier in der Strafanstalt St. Jakob. Verderblicher Einfluß schlechter Lektüre. Reaktionaire Wirkung administrativer Preßverbote. Voruntersuchung und mündliches Verfahren		2
F. W. L. Bornemann. Ein unbegreifliches Verbrechen. Contraventionelle Subtilitäten. Die Prostitution in England. Gegen die Todesstrafe. Zur Beweisfrage im Preßprocesse		3
Der Schein trügt		4
Einzelnhaft in Hannover. Richterliches Strafmilderungsrecht in England. Was die Polizei verlangt. Res judicata . .		5
Der Proceß Schewior. Die Wirkungslosigkeit der Gemeinschaftshaft. Ein Gnadenakt gegen einen gefangenen Feind. Bekanntmachung betreffend den Juristentag		6
Aus der Praxis des Berliner Kreisgerichts. Noch einmal die politischen Gefangenen. Eine antediluvianische Vertheidigung .		7
Der Proceß Warburg. Aus der Praxis des Berliner Kreisgerichts		8
Aus der Kreisgerichts-Praxis. Hazardspiel Mangelndes Unterscheidungsvermögen. Französische Geschworne und Richter . . .		9
Die Gaunerei auf Reisen. Von der Saale. Menschenfresserei		10
Aus der Praxis des Kreisschwurgerichts zu Berlin		11
		12

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

Heft 1. **Monat Januar.** **1864.**

Der neueste Stand der Forschungen in Bezug auf die Frage über Aufhebung der Todesstrafe.

I.

Immer ernstere Mahnungen in Bezug auf die Prüfung der Frage, ob die Todesstrafe in unseren Gesetzbüchern fortbestehen, ob sie in einem einzelnen Falle angewendet werden soll, ergehen an diejenigen, in deren Macht es liegt, zu bestimmen, ob aus den Gesetzbüchern diese Strafart verschwinden soll, sowie an diejenigen, deren Wort zu entscheiden hat, ob ein Todesurtheil vollzogen werden soll. Die Mahnung ergeht nicht weniger auch an die, deren Stimme in Ständeversammlungen über die Fortdauer der Strafart von Einfluß ist, sowie an diejenigen, deren Stimme in amtlichen Gutachten über die Begnadigung im Falle eines vorgelegten Todesurtheils sich auszusprechen hat. Die Zeit ist vorüber, in welcher man mit Vornehmheit und mit ein paar mystischen Phrasen von der angeblichen Nothwendigkeit oder der abschreckenden Kraft der Todesstrafe über die gründliche Prüfung der Frage sich hinwegsetzen zu können glaubte, oder sich damit begnügte, diejenigen, die für die Aufhebung sprechen, zu beschuldigen, daß sie zu ihrer Ansicht nur durch ein Mißkennen des Lebens und seiner Forderungen oder durch rein theoretische Gründe, oder durch Declamationen, oder durch eine Hinneigung zu excentrischen freisinnigen Forderungen bestimmt worden seien. Vergleicht man dasjenige, was in Bezug auf unsere Frage seit einem Jahre vorgekommen ist, so finden wir auf Seite derjenigen, welche für die Aufhebung der Strafart sich aussprechen, bedeutende Staatsmänner, hochgestellte, durch ihr Amt mehr zur Strenge geneigte Juristen, z. B. Generalprocuratoren, Präsidenten, erfahrene, mit dem Leben vertraute Geistliche und Schriftsteller, welche bei der Prüfung der Frage den praktischen Werth einschlagen und auf Erfahrungen sich stützen, die daraus abgeleitet sind, daß in Ländern, in welchen die Todesstrafe aufgehoben wurde, die Zahl der mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen nicht vermehrt wurde, so wenig als in den Ländern, in welchen durch Begnadigung keine Todesurtheile oder nur wenige vollzogen wurden, im Gegensatz des Zeitraums, in welchem die Todesstrafe sehr häufig angewendet wurde. Nicht verkannt darf werden, daß immer mehr Fälle vorkommen, in welchen Unschuldige verurtheilt wurden, sowie gegen die Behauptung der Nothwendigkeit der Todesstrafe die Erfahrungen sich geltend machen, daß in allen Strafanstalten Fälle vorkommen, in welchen die Sträflinge, die mit dem Tode bestrafte Verbrechen verübten, aber zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurtheilt wurden, unzweifelhaft sich besserten. Wer kann verkennen, daß eben im letzten Jahre auf Congressen, welche zum Behufe der Prüfung der Frage, ob Todesstrafe beibehalten werden soll, berufen waren, ebenso wie in den Berathungen der Ständeversammlungen eine große Mehrheit der Stimmen für Aufhebung der Todesstrafe sich aussprach. Schwer müssen aber auch in das Gewicht die Erscheinungen fallen, welche in den Ländern vorkommen, in welchen Todesurtheile gefällt oder vollzogen wurden. Seit der Zeit, als überhaupt im Volke die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten zugenommen hat, vorzüglich seit der Zeit, als die öffentliche mündliche Strafrechtspflege eingeführt wurde, haben sich die Verhältnisse bedeutend geändert, das Volk vergleicht das Ergebniß der öffentlichen Verhandlungen mit der Entscheidung des Regenten über die Begnadigung. Ein ergangenes Todesurtheil setzt die öffentliche Stimme in Bewegung, und nicht selten findet man, daß die Volksstimme die Bestätigung des Urtheils mißbilligt, wenn sie diesen Ausspruch mit vor Kurzem bei anderen Todesurtheilen vorgekommenen Begnadigungen vergleicht und oft der in einem Falle ertheilten Begnadigung Motive zuschreibt, welche den Regenten bei der ernsten Entscheidung nicht hätten leiten sollen, während da, wo die Begnadigung in einem Falle abgeschlagen wurde, diese Entscheidung vom Volke beklagt wird, und die Volksmeinung dahin geht, daß der Regent nur dem Andringen des vortragenden Ministers und den Vorstellungen nachgegeben habe, daß man endlich wieder, um den Ernst des Strafgesetzes zu zeigen, ein Beispiel im Interesse der Abschreckung geben müsse. Vorzüglich lehren neuere Erscheinungen, daß in Fällen, in denen an einem Verbrechen Mehrere Theil nahmen und gegen Mehrere ein Todesurtheil gefällt wird, die Vollziehung der Todesstrafe die Zahl der Gegner dieser Strafart vermehrt. Nach zuverlässigen Nachrichten von verständigen und ernst prüfenden Personen, die zur Zeit der

Hinrichtung der vier Italiener in Rottweil an dem Orte gegenwärtig oder in der Nähe waren, hat die Vollziehung des Urtheils eine Vermehrung der Zahl derjenigen bewirkt, welche die Aufhebung der Todesstrafe wünschen. Man verkannte nicht, daß der Regent schon durch die Rücksicht, daß es im Volke einen üblen Eindruck machen würde, wenn Ausländer, die so schwere Verbrechen verübten, begnadigt würden, zur Bestätigung der Todesurtheile bestimmt wurde; allein nach dem Zeugnisse von Personen, die selbst Vertheidiger der Todesstrafe sind, machte die Hinrichtung den Eindruck einer Menschenschlächterei. Man hörte nicht selten die Frage, ob denn alle vier Verbrecher auf einer gleichen Stufe der Verschuldung ständen, so daß man bei allen vier die Vollziehung der Todesstrafe für nothwendig hielt, während andere Stimmen die Frage aufwarfen, ob bei Keinem der Verurtheilten, bei denen ohnehin der Einfluß verwahrloster Erziehung Hauptursache ihrer Verbrechen war, Besserung durch eine gute Gefängnißzucht zu erreichen gewesen wäre. Der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes hatte selbst Gelegenheit, in Straßburg die Eindrücke zu beobachten, welche die Hinrichtung der zwei Raubmörder, Gigax und Ruff, hervorbrachte; er fand, daß mehrere Personen, die noch vor einem Jahre für die Nothwendigkeit der Todesstrafe sich aussprachen, in Folge der Hinrichtung in ihrer Ueberzeugung umgewandelt waren. Aehnliche Aeußerungen, wie sie eben bei der Hinrichtung in Rottweil bemerkt sind, wurden auch in Straßburg laut. Es wurden drei Todesurtheile gefällt, da Drei das Verbrechen verübt hatten. Von den Verurtheilten wurde Einer (Wolf) von dem Kaiser begnadigt. Dem Verfasser wurde sogleich das in der Stadt ziemlich allgemein verbreitete Gerücht mitgetheilt, daß Wolf nur deswegen begnadigt worden sei, weil für ihn als Katholiken der Bischof sich verwendet habe, während für die zwei Protestanten Niemand sich verwendete. Aus der Mittheilung des Geistlichen[1]), welcher die Verurtheilten im Gefängnisse zum Tode vorzubereiten hatte, ergiebt sich, daß Einer der Verurtheilten dem Geistlichen erklärte: ich finde es ungerecht, daß unser Mitschuldiger, Wolf, der eben so strafbar ist als wir und die arme Person erwürgt hat, uns vorgezogen und begnadigt wird, weil er ein Katholik ist. Wir wollen es den Lesern überlassen, welche ernste Schlußfolgerungen sie aus dieser Erscheinung ableiten wollen, und wie nachtheilig ein vielleicht ganz grundloses Gerücht im Volke wirken mußte.

Unter solchen Umständen wird es doppelt Pflicht, die Frage von der Nothwendigkeit der Todesstrafe einer neuen Prüfung zu unterwerfen, um so mehr, als die Materialien für die Entscheidung der Frage auffallend sich häufen, und auch Stimmen ehrenwerther Männer fortdauernd sich für die Nothwendigkeit erheben, die Todesstrafe in den Gesetzbüchern noch beizubehalten. Am Besten wird eine unparteiische Prüfung des gegenwärtigen Standpunktes unserer Frage möglich sein, wenn wir

1. vorerst die wissenschaftlichen Leistungen prüfen, welche auf diese Frage sich beziehen, und zwar

A. diejenigen, welche für die Beibehaltung der Todesstrafe sich erklären. Hier muß zuerst die Schrift des Professors Pfotenhauer[2]) berücksichtigt werden. Der Verfasser hält es vor Allem für nothwendig, die Frage zu beantworten: wann und wie sind die Menschen dazu gekommen, einen Mitmenschen am Leben zu strafen? Er antwortet, daß das Bewußtsein aller von dergleichen Menschenwürde und der gleichen Berechtigung jedes Einzelnen in Verbindung mit der uns innewohnenden Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Vergeltung alle Strafen, so auch die Lebensstrafe hervorgerufen hat, und daß es gewiß Todesstrafen so früh gegeben, als Mordthaten begangen wurden, daß wir die Lebensstrafen in den ältesten Urkunden aller Völker finden, und sie sich Jahrtausende hindurch in Uebung erhalten, weil die Meinung war und großentheils noch ist, daß es für ein gemordetes Leben keinen anderen Gegenwerth gebe als wiederum das Leben. Wenn nach solchen Aeußerungen Pfotenhauer das hohe Alter der Todesstrafe als einen Grund für die Beibehaltung der Strafart geltend machen will, so muß man bedauern, daß er die durch die Geschichte bezeugte Wahrheit mißkennt, daß in den verschiedenen Zeitaltern und bei jedem Volke die Art der Ausübung des Strafrechts von gewissen religiösen und sittlichen Ansichten und geistigen und politischen Zuständen abhängt; daß im Alterthum die vorherrschende Ansicht von der Rache und der Wiedervergeltung auf das Strafrecht Einfluß hatte, und die Vorstellung von dem zürnenden Gotte und der Nothwendigkeit, ihn zu versöhnen, zum Gebrauche der Todesstrafe führte, daß dagegen das Christenthum durch die würdige Vorstellung von dem Gott der Liebe und die Ansicht der Kirche, daß die Strafe auf Besserung berechnet werden muß, zur Umgestaltung der Ansichten von der Todesstrafe führten, und diese edleren Ansichten den Gesetzgeber, im Geiste des Christenthums d. h. der Humanität leiten müssen. Alle Ausführungen des Verfassers von der bei allen Völkern wurzelnden Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Vergeltung des Bösen führen nur darauf, daß dem Verbrechen gerechte Strafe folgen muß, nicht aber, daß gerade die Todesstrafe gerechtfertigt wird. Wenn der Verfasser sich darauf bezieht, daß überall seit Jahrtausenden bei dem Mord die Todesstrafe angewendet worden, weil für ein gemordetes Leben es keinen anderen Gegenpart giebt als wieder

[1]) Wir berufen uns auf die Mittheilungen in der Schrift: Die an den beiden Raubmördern Gigax und Ruff sich verherrlichende Sünderliebe Jesu. Dargestellt in einer Rede von Dinnero, Seelsorger in den bürgerlichen Gefängnissen. Straßburg 1863.

[2]) Die Todesstrafe. Ein akademischer Vortrag, gehalten in Bern am 9. Januar 1863. Bern 1863.

das Leben, so vergißt er, daß die bisherigen Ansichten wohl unter der Herrschaft des Abschreckungszwecks der Strafe entstehen konnten, daß nach richtigem Erkenntniß unter dem sogenannten Mord so vielerlei Fälle begriffen sind, bei denen die größten Verschiedenheiten der Verschuldung vorkommen und daher eine absolut gedrohte Strafe für den Mord eine ungerechte sein würde. Pfotenhauer kommt bei der Prüfung, wann man angefangen hat die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe zu bestreiten, zu der Entwickelung, daß die im vorigen Jahrhundert als Gegner der Todesstrafe aufgetretenen Schriftsteller durch die Grausamkeit der damaligen Strafdrohungen, durch empörende Fälle, in denen Unschuldige verurtheilt wurden, oder durch irrige Ansichten von der Nützlichkeit, oder der grundlosen Ansicht vom Socialvertrag bestimmt worden seien, und keine Ahnung von der tiefen sittlichen Bedeutung der Strafe gehabt hätten. Man fragt billig, warum Pfotenhauer hier verkennen will, daß einzelne Schriftsteller eine große geistige Umgestaltung nicht bewirken können, daß aber der Kampf gegen die Todesstrafe zwar durch einzelne schreiende Fälle veranlaßt wurde, aber aus dem tieferen Grunde des Sieges würdiger Ansichten über Strafrecht hervorgingen. Man bedauert, daß der Verfasser den Beschluß der Nationalversammlung in Frankfurt 1849 verdächtigt und die genaue Prüfung des wirklichen Hergangs unterließ, wodurch er sich überzeugt haben würde, wie grundlos die von ihm angeführte Behauptung ist, daß die Minderheit sich beschwerte, daß sie übertönt worden sei. Wenn er darauf sich beruft, daß nur in ein paar kleinen deutschen Staaten die Todesstrafe aufgehoben worden sei, so sollte er doch erwägen, daß die in jenen Staaten gemachte Erfahrung, daß ungeachtet der Aufhebung der Strafart in jenen Staaten die todeswürdigen Verbrechen sich nicht vermehrten, ebenso auf alle anderen Staaten anwendbar ist. Wenn Pfotenhauer ferner hervorhebt, daß die von Gegnern der Todesstrafe angeführten Gründe von Erfahrungen in England und in Frankreich, also von Staaten abgeleitet wären, z. B. wegen Verurtheilung Unschuldiger, nicht auf andere Staaten paßten, wo die Strafjustiz gerechter verwaltet wird, so scheint der Verf. nicht zu beachten, daß solche Verurtheilungen auch in Deutschland und in der Schweiz nicht so selten vorkommen als der Verf. glaubt, und daß der von den Gegnern geltend gemachte Grund vorzüglich von der Nachweisung der Trüglichkeit menschlicher Strafurtheile abgeleitet ist. Wir müssen unten darauf wieder zurückkommen, insbesondere auch wegen des grundlosen Vorwurfs, daß die Gegner der Todesstrafe, wenn sie sich auf Justizmorde berufen, den Unterschied von bloßen Verurtheilungen und den wirklichen Hinrichtungen Unschuldiger unbeachtet lassen. Pfotenhauer spricht am Schlusse die Ansicht aus, daß nur bei dem Mord die Todesstrafe zu rechtfertigen ist, weil der Mord nicht seines Gleichen unter den übrigen Verbrechen hat, bei ihm, nicht wie bei anderen Verbrechen ein Mehr oder Weniger von Unrecht vorkommt und die Größe der vom Mörder begangenen Rechtsverletzung eine weitere Ausmessung nicht gestattet, jede andere Strafe außer Verhältniß zu jener stehen würde. Man muß beklagen, daß der Verfasser die durch alle besseren Forschungen hergestellte Wahrheit nicht beachtet[3]), daß der Begriff Mord als einer vorbedachten Tödtung ein sehr dehnbarer, durch keinen in einem Gesetz aufgestellten Begriff genauer begränzt werden kann, daß sogenannte vorbedachte Tödtungen mit unendlich viel Abstufungen der Verschuldung vorkommen können[4]), und daß einem Juristen, der die Anwendung gerechter Strafen fordert, nicht einfallen kann, die Tödtung, welche der durch die Gemeinheit des Verführers seiner Schwester empörte Bruder an den Verführer verübt, den er auf frischer That trifft, wenn er auch gesteht, daß er schon vorher für den Fall, daß der Verführer von seinen Bemühungen nicht abläßt, beschlossen habe ihn zu tödten, dem Raubmorde gleichzustellen.

Eine andere Rechtfertigung der Todesstrafe findet sich in einer neuen Schrift von Wiener[5]). Nach dem Verfasser müsse man untersuchen, welche Menge von Glück oder Unglück das Fortbestehen oder die Aufhebung der Todesstrafe zur Folge haben würde. Die Erfahrung der Länder, in welchen die Todesstrafe aufgehoben und wieder eingeführt wurde, scheint ihm ein richtiger Grund für die Beibehaltung. Wenn man auch annimmt, daß die Todesstrafe nicht abschreckt, so kommt es nach der Ansicht des Verfassers bei der Frage über Beibehaltung der Strafart doch nur auf die Frage an: was wägt das Leben von zehn Mördern gegen das Leben eines Unschuldigen, oder: wodurch wird mehr Glück vernichtet und Unglück erzeugt, durch Hinrichtung von zehn Mördern oder mehr durch Ermordung eines Unschuldigen? Man baut bei der Frage, wie der Verfasser glaubt, zu viel auf Mitleid, während die Hauptsache die Gewissenhaftigkeit und das Gefühl für Recht und Pflicht sei. Uebrigens giebt der Verfasser zu, daß man von Zeit zu Zeit eine Probe mit der Aufhebung machen könne, um die Wirkung zu beobachten. Man bemerkt leicht, daß der Verfasser hier einen Gesichtspunkt, den, ob mehr Glück oder Unglück gestiftet wird, grundlos in das Strafrecht hereinzieht, und nicht beachtet, (der Verfasser ist wohl kein Jurist,) daß es nicht auf die ohnehin nach einem sehr trüglichen Maßstab zu veranstaltenden Abwägung von Glück oder Unglück, sondern nur darauf ankommt, wie eine gerechte Strafe zu erkennen ist, die Todesstrafe aber aufhört eine gerechte zu sein, sobald sie nicht nothwendig ist, die Noth-

[3]) Sehr richtig hat Geyer in der Strafrechtszeitung 1863, S. 258 über diesen Irrthum Pfotenhauer's sich erklärt.

[4]) Darüber die Nachweisungen in meiner Schrift über Todesstrafe S. 158.

[5]) In seiner Schrift: Grundzüge der Weltordnung. Leipzig 1863. S. 447.

wendigkeit aber wegfällt, wenn zu zeigen ist, daß durch eine andere Strafe der Zweck eben so gut erreicht werden kann. Will man mit dem Verfasser auf das Maß von Glück oder Unglück sehen, so behaupten wir, daß durch die Hinrichtung eines Unschuldigen ein namenloses Unglück entsteht, nicht blos wegen der Verletzung der Rechte des einzelnen ungerecht Gestraften, sondern weil durch eine solche Hinrichtung das Ansehen der Strafjustiz schwer untergraben und die Wirksamkeit jedes Strafurtheils vernichtet wird.

Von einigen neueren wissenschaftlichen Versuchen, wodurch man in Frankreich die Beibehaltung der Todesstrafe zu rechtfertigen sucht, heben wir zwei hervor, und zwar die Erklärung des rühmlich bekannten Schriftstellers, des Appellationsraths in Paris Bonneville[6]). Der Verfasser rühmt zwar die Bemühungen der Männer, die Aufhebung der Todesstrafe zu erwirken, er glaubt aber, daß die große und wünschenswerthe Reform nur durch die Zeit und durch eine Verbesserung der Sitten herbeigeführt werden kann, daß nach seiner Ueberzeugung jetzt noch die Todesstrafe nothwendig wäre, daß man von Versuchen einiger kleinen Staaten keinen Schluß auf große Staaten machen dürfe, daß in Frankreich, Preußen, Rußland u. a. alle praktischen Männer anerkennen, daß das Interesse der öffentlichen Sicherheit für jetzt als das äußerste Mittel der Abschreckung die Todesstrafe erfordere, die Abschreckung aber eine Pflicht des Gesetzgebers sei, und die Todesstrafe diese abschreckende Kraft habe; er giebt zu, daß es so furchtbar kühne Naturen gäbe, die mit ihren Leidenschaften auch dem Tode trotzen, und durch Drohung der Todesstrafe nicht abgeschreckt werden; allein er ist überzeugt, daß in einer unberechenbar großen Zahl von Bösgesinnten die Drohung der Todesstrafe und noch mehr das öffentliche Beispiel durch die Hinrichtung bei Vielen den Willen, das Verbrechen zu verüben, unterdrückt. Er führt an, daß jetzt schon so viel durch die Fortschritte der Civilisation geschehen sei, daß z. B. in Frankreich eine Hinrichtung auf 1,500,000 Einwohner kommt, daß thatsächlich in der Wirklichkeit die Strafart als aufgehoben angesehen werden kann, weil auf einer Seite die Geschwornen durch den Ausspruch von Milderungsgründen das Todesurtheil hindern können, und auf der anderen Seite der Regent vermöge seines Begnadigungsrechts die Vollziehung beseitigen kann[7]). Die Leser werden sich bald überzeugen, daß der in der vorher bemerkten Ausführung aufgestellte Rechtfertigungsgrund der Todesstrafe, nämlich ihre Nothwendigkeit, auf einer unerwiesenen und durch Erfahrung als grundlos nachgewiesenen Annahme und der irrigen Voraussetzung beruht, daß diese Strafe die abschreckende Kraft wie keine andere Strafart bewähre. Offenbar liegt hier wieder der Irrthum zum Grunde, daß der Verbrecher vor der Verübung seiner That die Gründe für und wider und daher auch die im Fall der Verübung eintretende Strafe abwägt, während in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle in der Seelenstimmung des Verbrechers eine Berechnung der Strafe gar nicht vorkommt, und die Mehrzahl der Verbrecher gar nicht an das Verbrechen, das sie begehen wollen, denkt. Die oft angewendete Vertröstung, daß die Todesstrafe aufgehoben wird, wenn die fortschreitende Milderung der Sitten dies gestattet, erinnert an das französische Decret, in welchem die Aufhebung der Todesstrafe für die Zeit des eintretenden ewigen Friedens zugesagt wurde. Die Berufung darauf, daß im Gesetze die Todesstrafe gut beibehalten werden könne, weil durch das den Geschwornen eingeräumte Recht, Milderungsgründe anzunehmen, und durch das Begnadigungsrecht der Anwendung der Todesstrafe in Fällen, in denen sie nicht gerecht zu sein scheint, vorgebeugt werden kann, beruhigt nicht, weil die Erfahrung lehrt, daß oft die Geschwornen in Fällen, in welchen man das Aussprechen der Milderungsgründe hätte erwarten dürfen, doch nicht von der Befugniß Gebrauch machen[8]), weil aber auch der Umstand, ob in einem Falle Begnadigung eintritt oder nicht, von Zufällen abhängt.

Eine andere Rechtfertigung der Todesstrafe findet sich in einer neuen französischen Schrift, welche der Akademie der Wisseuschaften in Paris 1862 bei Gelegenheit der ausgesetzten Preisfrage vorgelegt wurde, und wovon ein Auszug in einem Berichte an die Akademie sich findet.[9]) Der Verfasser legt besonders auf den Grund Werth, der von dem Rechte des Staates, im Kriege das Opfer des Lebens von seinen Bürgern zu fordern, auf die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe abgeleitet wird, und will zeigen, daß wenn man dem Staate das Recht auf Leben der Bürger im Falle des Krieges zuerkenne, man es auch nicht im Falle eines schweren Angriffs auf die bürgerliche Gesellschaft bestreiten könne, weil das Recht der Vertheidigung in einem wie im anderen Falle begründet sein muß. Man sieht leicht ein, daß diese Schlußfolgerung vom Rechte auf Kriegführung grundlos ist. Wird in dem Falle eines gerechten Krieges, wo das Vaterland von einem auswärtigen Feinde schwer bedroht wird, von den Bürgern gefordert, daß sie ihre Kräfte der Vertheidigug des Landes weihen, so liegt der Fall der Nothwehr des Landes vor, in welcher jeder Einzelne den

[6]) Abgedruckt im Giornale per l'abolizione della pena di morte diretto da Pietro Ellero. Heft VI. S. 189—194.

[7]) Der Herausgeber der Zeitschrift, Eller, hat im nämlichen Hefte S. 195 auf eine würdige Weise dem Herrn Bonneville geantwortet.

[8]) Wer aufmerksam den französischen Verhandlungen folgt, weiß, wie oft die Heftigkeit und mit Uebertreibungen geschilderte Gefahr für die Gesellschaft, wenn in dem Falle nicht die volle Strenge des Gesetzes angewendet würde, welche der gewandte Staatsanwalt hervorhebt, auf die Geschwornen wirkt und sie abhält, Milderungsgründe anzunehmen.

[9]) Abgedruckt in den Séances et travaux de l'academie des sciences morales. 1863. Bd. XIV, S. 402. Die Preisfrage forderte die Erforschung, welchen Einfluß vom Standpunkte der Philosophie und der Moral aus die Strafen ihrer Natur und der Art ihrer Vollstreckung nach auf die Ideen, Gefühle und Gewohnheiten Derjenigen, an welchen sie angewendet werden, und auf die Moralität der Bevölkerung haben.

ihm gegenüberstehenden Feind tödten darf, dabei aber wohl auch weiß, daß sein eigenes Leben gefährdet werden kann.

Es wird von Interesse sein, den neuesten Zustand der Ansichten derjenigen zu beachten, welche in Italien die Rechtfertigung der Todesstrafe versuchen. Beachtungswerth ist hier ein Aufsatz des Professors Arcieri[10]). Der Verfasser entwickelt die gewöhnlich für die Vertheidigung der Strafart angeführten Gründe auf eine geistreich erscheinende Weise, sucht besonders dabei die von Beccaria, Carmignani u. A. gegen die Todesstrafe angeführten Gründe zu widerlegen, gründet sich darauf, daß bei dem Besserungszweck der Strafe nicht der Forderung Genüge geleistet wird, daß der Verbrecher die von ihm verdiente Strafe leidet. Nach seiner Ansicht ersetzt keine andere Strafe bei dem schwersten Verbrechen die Todesstrafe, und die Nachweisung, daß die Gesetzgeber, welche es versuchten, die Todesstrafe abzuschaffen, durch die Erfahrung genöthigt wurden, diese Strafart wieder einzuführen[11]). Eine scharfsinnige Schrift zur Rechtfertigung der Todesstrafe erschien in Neapel von Vera[12]). Der Verfasser ist vorzüglich mit den deutschen philosophischen Arbeiten bekannt und ist entschiedener Anhänger von Hegel, dessen Ansichten auch im Wesentlichen seiner Arbeit zum Grunde liegen. Die Idee der Wiedervergeltung und der Ausgleichung, welche Hegel bei seinem Strafrecht zum Grunde legt, ist es auch, welche den Verfasser leitet, indem er zeigt, daß durch keine andere Strafe als durch die des Todes die Wiedervergeltung möglich sein würde. Die Richtung der Schrift ist, zu zeigen, daß Geschichte, Vernunft, Staatsrecht und das wohlverstandene allgemeine Gefühl der Menschheit gegen die Aufhebung der Todesstrafe sich erheben[13]). Die Schrift ist voll Sophismen und der sonderbarsten Behauptungen z. B. wenn Vera dadurch auch, daß Christus und Socrates die Todesstrafe erlitten, die Beibehaltung dieser Strafart rechtfertigen will. Ein neuer sicilianischer Jurist will in seinem Entwurf eines Strafgesetzbuches[14]) die Todesstrafe nur gegen diejenigen anwenden, welche wiederholt oder selbst als rückfällig ein todeswürdiges Verbrechen verüben. In den vorgelegten Motiven zu dem Entwurfe erkennt der Verfasser das Gewicht der Gründe an, welche für die Aufhebung dieser Strafart sprechen, geht aber davon aus, daß ein weiser Gesetzgeber bei der Wahl der Strafarten die besonderen Zustände seines Landes beachten muß, und behauptet, daß aus den durch die Geschichte und die unzähligen Einflüsse auf die Entwickelung Italiens erklärbaren Zuständen alle Provinzen des italienischen Reichs noch nicht auf jener Stufe der Civilisation stehen, die die Aufhebung der Todesstrafe rechtfertigte. Man muß bezweifeln, daß, wenn auch Toscana sich solcher glücklichen Zustände rühmen kann, ebenso die übrigen Provinzen in gleicher Lage sich befinden. Der Zustand der Strafanstalten in so vielen Gegenden Italiens läßt, wie Rapisardi sagt, nicht hoffen, daß in denselben ein wohlthätiges Besserungssystem durchgeführt wird. Nach der Ansicht des Verfassers erfüllt der Gesetzgeber seine Pflicht, wenn er die Todesstrafe als das äußerste Mittel der Strenge betrachtet, das er gegen denjenigen anwenden darf, welcher zeigt, daß er für alle milderen Einwirkungen unempfänglich ist, vorzüglich gegen denjenigen, der durch sein Betragen beweist, daß er sich nicht bessern will. Daher soll die Todesstrafe nie angewendet werden gegen denjenigen, der das erste Mal ein Verbrechen verübt, es soll gegen ihn lebenslängliches Gefängniß mit den nöthigen Besserungsversuchen angewendet werden, und nur dann, wenn er durch Verübung eines neuen schweren Verbrechens zeigt, daß er unzugänglich jeder Besserung ist, soll die Todesstrafe angewendet werden. Der neueste Schriftsteller Italiens über Strafrecht Tolomei, Professor in Padua, entwickelt in seiner Schrift[15]) gewissenhaft die Gründe für und wider die Todesstrafe, und kommt dann zu der Ansicht, daß man die Strafart an sich als eine rechtmäßige betrachten müsse, obwohl ihre Aufhebung gewünscht und gehofft werden darf; ob sie aber als gerechte Strafe angewendet werden kann, hängt davon ab, ob sie unter den obwaltenden Umständen als eine nothwendige, zur Erreichung des Zweckes, die bürgerliche Ordnung zu schützen, nachgewiesen werden kann, ob dabei durch eine sorgfältig gesammelte Statistik erweislich auch eine andere Strafart außer der Todesstrafe als zureichend sich ergiebt, um den Zweck zu erreichen, der durch die Todesstrafe erreicht werden soll. Der Appellationsrath Martinelli in Neapel[16]) erklärt sich in Bezug auf die Todesstrafe dahin, daß man bei der Frage, wenn eine so allgemein bisher angewendete und uralte Strafe aufgehoben werden soll, sicher sein muß, daß die Zustände der bürgerlichen Gesellschaft so geändert sind, daß die Todesstrafe nicht weiter als nöthig sich zeigt. So wie jetzt noch die Verhältnisse sind, muß die Strafart im Gesetzbuch noch für einige Zeit beibehalten werden, wie der Verfasser sagt, als eine

[10]) Abgedruckt in der in Venedig erscheinenden Zeitschrift L'Eco dei tribunali, 1863. Nr. 1327—29.

[11]) Eine sehr gute Widerlegung des angeführten Aufsatzes findet sich in der nämlichen Zeitschrift Eco, 1863, Nr. 1341—42, von dem tüchtigen Mailänder Juristen Gabelli.

[12]) Der Titel der Schrift ist: La pena di morte per Vera. Napoli 1862.

[13]) Eine sehr gründliche Widerlegung der Schrift von Vera liefert der Prof. Pessina, Neapel 1862, und eine gute Prüfung der Schrift findet sich in der in Genua erscheinenden Zeitschrift: Gazetta dei tribunali (abgedruckt wieder im Eco dei tribunali 1863 Nr. 1349—1350). Sehr strenge aber gegründete Kritiken über Vera von Salvio und von Salvagnini im Eco dei tribunali 1863, Art. 1354, 1368.

[14]) Saggio d'un progetto del Codice penale ital. dal Rapisardi. Catania 1862, pag. 70.

[15]) Diritto penale elementi e studj da Tolomei (Professor in Padua). Padova 1863. pag. 253—314.

[16]) Di alcune Riforme dei Codice penali italiani per Martinelli. Napoli 1863. pag. 104.

entfernte, darum aber, weil sie seltener angewendet wird, um so mehr gefürchtete und wirksame Strafe. Nach seiner Ansicht liegt in der Einsicht der Geschwornen das beste Heilmittel, indem die Geschwornen vermöge ihrer Befugniß, das Dasein von Milderungsgrürden auszusprechen, da wo sie erkennen, daß die Todesstrafe dem Volksrechtsbewußtsein widersprechen würde, durch Annahme der Milderungsgründe sie beseitigen werden.

Eine der merkwürdigsten Erscheinungen ist die Art, wie sich der jetzige Justizminister in Turin, Pisanelli, im Jahre 1863 in Bezug auf die Todesstrafe aussprach. Der Herr Minister hatte noch in Neapel eine sehr gute Schrift für die Aufhebung der Todesstrafe veröffentlicht, und noch im vorigen Jahre sich als Minister so ausgesprochen, daß man vielfach darauf rechnete, daß er einen Antrag auf Aufhebung der Strafart stellen würde. Bei Gelegenheit der Berathung des Budgets im Parlamente sprach nun Pisanelli die Ueberzeugung aus, daß man die Todesstrafe nur allmählig aufheben könne, daher damit beginnen müsse, möglichst die Zahl der Fälle der Anwendung zu beschränken, und daß man in der Zwischenzeit die Bedingungen vorzubereiten habe, unter welchen zweckmäßig in einer künftigen, aber unausbleiblich eintretenden Zeit, deren Eintreten man jedoch nicht vorhersagen könne, die Todesstrafe aufgehoben werden darf.

Nachdem wir bisher den Stand wissenschaftlicher Arbeiten dargestellt haben, welche die Nachweisung der Nothwendigkeit der Beibehaltung der Todesstrafe zum Zwecke haben, sollen auch

B. die Schriften geprüft werden, welche die Aufhebung der Todesstrafe zu rechtfertigen suchen. Wir heben hier zuerst 1) diejenigen Aeußerungen hervor, welche von dem religiösen Standpunkte aus die Aufheburg der Todesstrafe rechtfertigen. Man hat zwar neuerlich solche Erörterungen als unnöthig erklärt, da es bei der Frage nur auf den praktischen Gesichtspunkt ankommt, daher auf die Prüfung der Nothwendigkeit der Strafart, und daß bei einer solchen Prüfung nur die Rücksicht entscheiden kann, ob nach den jetzigen Rücksichten und Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Strafart nachgewiesen werden kann. Richtiger aber dürfen die Nachweisungen, welche auf die Auffassung der Todesstrafe vom religiösen Standpunkte aus sich beziehen, nicht unbeachtet bleiben. Niemand kann verkennen, daß der Beweis der Nothwendigkeit, also der Zweckmäßigkeit der Beibehaltung der Todesstrafe überflüssig ist, wenn schon die Unrechtmäßigkeit dieser Strafart gezeigt werden kann. Bei der Beurtheilung dieser Frage aber sind die religiösen Ansichten eines Volkes von Bedeutung. Wenn geschichtlich nachzuweisen ist, daß im Alterthum die Rechtfertigung der Anwendung der Todesstrafe vorzüglich auf die Vorstellungen von der zürnenden Gottheit und von der Nothwendigkeit, sie durch die Todesstrafe zu versöhnen, gebaut war, so muß jener mächtige Grund für die Beibehaltung der Strafe wegfallen, wenn sich nachweisen läßt, daß eines der wichtigsten Elemente in der Entwickelung des Staatenlebens und der Bildung des Volkes das Christenthum war, daß daher selbst vom sittlichen Standpunkte aus die Frage über die Beibehaltung der Todesstrafe eine ganz andere Gestaltung gewinnt, sobald gezeigt werden kann, daß diese Strafart im Widerspruche mit den Lehren des Christenthums und den würdigen Vorstellungen steht, daß die Gottheit, die wir verehren, keine zürnende, sondern liebende ist und auch bei der Strafe die Besserung des Sträflings erzielen will. Eine Prüfung, ob wirklich das Christenthum die Anwendung der Todesstrafe mißbilligt, dürfte um so mehr am Platze sein, als noch jetzt römische Geistliche die Todesstrafe zu rechtfertigen suchen[17]), und bedeutende Juristen noch fortdauernd, selbst Generalprocuratoren in ihren öffentlichen Reden[18]), auf Stellen der Bibel und auf Kirchenväter sich berufen, um zu zeigen, daß das Christenthum die Todesstrafe billigt. Im Anschlusse an frühere Nachweisungen[19]), die den Zweck hatten, den Irrthum solcher Ansichten zu zeigen, wollen wir auf einige der neuesten Nachweisungen dieses Irrthums aufmerksam machen.

a) Es sei erlaubt, zu diesem Behufe die Aeußerung von Braunwald[20]), in einem Briefe vom 13. Oktober 1863 an den Verfasser dieses Aufsatzes anzuführen; die Autorität dieses Mannes ist um so größer, als er einer der erfahrensten, durch ihre Stellung (er ist Pfarrer, Präsident des Consistoriums und des Gefängniß-Comité) vorzüglich berufenen Männer, um die Menschen, insbesondere auch Sträflinge kennen zu lernen, aber auch einer der gründlichsten Theologen ist, indem er namentlich zum Behufe unserer Frage die Kirchenväter genau studirt hat. Braunwald schreibt nun: „Ich kann es mir nicht erklären, wie Männer, die doch freisinnig und christlich sein wollen, behaupten können, die Todesstrafe sei nothwendig, und ein schneller Tod sei für einen Verbrecher wünschenswerther als die lange Qual im Gefängnisse. Die Guillotine ist ein schlechtes Mittel zur Volksveredlung, und mit Strang oder Schwert wird die sittliche und religiöse Bildung nicht errungen. Auf die Citate des alten Testaments, auf die mosaischen Bestimmungen darf man sich nicht berufen, denn sie passen und gelten für unsere Zeit nicht. Jahrtausend alte Gesetze gehen uns nichts an, sind unausführbar, unsinnig, z. B. das Gesetz, das dem Vater erlaubt, seine Tochter als Sklavin zu verkaufen, oder sein Weib, das ihm nicht mehr gefällt, fortzujagen, in das Elend zu verstoßen.

---

[17]) z. B. in der civiltà cattolica. Ein Hauptvertheidiger ist Papanelli.

[18]) z. B. der Generalprocurator in Colmar. S. Nachweisungen in der Strafrechtszeitung 1863, S. 122.

[19]) Meine Schrift über die Todesstrafe S. 6, 131, 139. Strafrechtszeitung 1863, S. 122.

[20]) Strafrechtszeitung 1862, S. 153, 1863, S. 122.

Das steht unerschütterlich fest: im Christenthum findet sich keine einzige Stelle zu Gunsten der Todesstrafe. Das Christenthum hat nicht einen zerstörenden, sondern einen erhaltenden Charakter, es ist eine Religion der rettenden und der versöhnenden Liebe, es ist, wie früher die Kirchen, ein den Sünder dem Tode entziehendes Asyl. Woher hat der sündhafte, irrende Mensch das Recht, dem Verbrecher die Zeit der Buße auch nur um Eine Stunde zu verkürzen? Oder haut man Köpfe ab, um den friedlichen Bürger zu schützen, oder vielleicht gar um dadurch die Unkosten der Freiheitsstrafen zu sparen? Die Todesstrafe soll die Verbrecher abschrecken; meine Erfahrung lehrt mich das Gegentheil; oder sie soll auf die Volksmasse wirken: man sehe die Rohheit, die Demoralisation, das Hervortreten der thierischen Natur bei Hinrichtungen, und man kann sich überzeugen, welche Wirkung dieses Blutschauspiel auf den vornehmen wie auf den geringen Pöbel äußert. Oder ist sie zur Erhaltung des Staates nothwendig? Armer Staat, der solcher Abschreckungsmittel bedarf! Wie regen oft Geistliche die unglücklichen Verurtheilten auf, indem sie ihnen sagen: Unter dem Gebet und Segen des Geistlichen geht's vom Schaffot zum Himmel, in die Arme des lieben Heilandes. Diese Arznei des Kopfabschlagens, die man schon Jahrhunderte hindurch der armen, kranken Menschheit verschreibt und beibringt, ohne sie gesund zu machen, sie wird auch in Zukunft zur Besserung der Menschen nichts helfen. Besser als tödten ist bilden, bessern, für sittliches Streben begeistern, die volkswirthschaftlichen Zustände heben u. s. w. Besser ist es unstreitig, den Kopf auszuputzen und das Herz zu reinigen, als abhauen und zernichten. Die christliche Religion fördert ächte Humanität; man achte doch z. B. auf das Benehmen des Herrn in der Geschichte der Ehebrecherin. Die antichristliche Beibehaltung der Todesstrafe erniedrigt ein Land, und es muß mit dieser mittelalterlichen Barbarei gehen wie es der Tortur, dem Rädern, dem Viertheilen erging. Dies Alles wurde abgeschafft und die Menschheit ist darum nicht tiefer gesunken."

b) Ein anderer französischer Schriftsteller, Rubenn, spricht in seinem geistreichen Werke[21]) über die Todesstrafe sich auf folgende Weise aus: Es ist dem Menschen verboten, seines Gleichen zu tödten, wie kommt die menschliche Gesellschaft dazu, es doch zu thun? Hat sie das Recht, das, was Gott geschaffen hat, zu zerstören? Nein! und immer nein! — Wohl ist sie befugt, sich zu erhalten und die Bösen außer Stand zu setzen, ihr zu schaden, aber sie hat, um dieß zu bewirken, tausend Mittel; sie kann sie einsperren oder verbannen. In den Augen Gottes kann eine Secunde wahre Reue das Dasein vom Verbrechen gut machen. Einen Menschen tödten, den Gott geschaffen hat, heißt Gott selbst angreifen. Ihr Priester von Christus, predigt diese Wahrheit von eurer Kanzel herab! Unter der Herrschaft Desjenigen, der sich den Stellvertreter von Christus auf Erden nennt, tödtet man noch Menschen kraft des menschlichen Gesetzes. Das Gericht, was über euch ergeht, wird schrecklich sein; Gott wird Rechenschaft über die Erfüllung eurer Mission von euch verlangen.

c) Eine besondere Schrift, die die Frage über Todesstrafe vom religiösen Standpunkte aus betrachtet, ist neuerlich in Neapel erschienen[22]). Der Verfasser sucht zu zeigen, daß die Frage über die Anwendung der Todesstrafe weder vom Standpunkte des Pantheismus noch des Materialismus entschieden werden kann, vielmehr nur durch das Christenthum zu entscheiden ist. Seine Anführung geht nun dahin, daß nach der Ansicht des Christenthums der Mensch nur von der Gottheit abhängt, daß nur Gott dem Menschen das Leben entziehen kann, das er ihm gegeben hat, daß Gott selbst auch den schwersten Verbrecher (der Verf. erinnert an den Ausspruch Gottes über den Mörder Kain) nicht mit dem Tode strafte, daß er selbst an vielen Stellen das Vergießen des Blutes eines Menschen verbietet, und der Staat eben so wenig ein Recht hat, einen Menschen zu tödten. Der Verfasser sagt: Immer, wenn auch der Staat verurtheilt, ist es der Mensch, der den Menschen tödtet. Aus einzelnen Stellen des alten Testaments kann nichts abgeleitet werden. Durch eine fleißige Sammlung aller im neuen Testament vorkommenden Stellen wird zu zeigen gesucht, daß überall, wo Christus spricht, er gegen die Todesstrafe sich erklärt, daß auch die Aussprüche der Apostel eben so wie die der Kirchenväter die Todesstrafe verbieten, und daß in diesem christlichen Geiste der Gesetzgeber handeln muß, um so mehr, als er andere Mittel hat, seinen Zweck zu erreichen, und durch die Anwendung der Todesstrafe schwere Nachtheile herbeiführt.

2) Unsere Darstellung wendet sich nun zu denjenigen Schriften, welche den Zweck haben, auf wissenschaftlichem Wege durch Prüfung der Frage über Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit der Strafe, die Aufhebung der Todesstrafe zu rechtfertigen. Eine der wichtigsten neueren Schriften ist in dieser Beziehung die von Du Boisaymé[23]). Der Verfasser, ein Abkömmling einer geachteten adeligen Familie, war in seiner Jugend mehrere Jahre Offizier in der französischen Armee, machte dann große Reisen, wurde später als Zolldirektor in den italienischen Provinzen angestellt, beschäftigte sich nach der Rückkehr in Frankreich mit national-ökonomischen Werken, war Mitglied der Deputirtenkammer, der Akademie der Wissenschaften, und trat später in das Privatleben zurück. Sammlung von Materialien in Bezug auf die Aufhebung der Todesstrafe war bis zu seinem Tode 1846 eine seiner Hauptaufgaben. Die vorliegende Schrift verdient eine beson-

[21]) Les Evangelistes par Rubenn. Paris 1862. pag. 14.

[22]) La pena di morte per Felice Barilla. Napoli 1863.

[23]) De la peine de mort, de la probabilité mathématique des jugements. De la justice criminelle en Toscane. Par Du Boisaymé. Marseille 1863.

dere Beachtung; der Verfasser ist kein Jurist von Fach, er will nicht durch philosophische Auseinandersetzungen die Aufhebung der Todesstrafe rechtfertigen, behandelt aber die große Frage von dem praktischen Standpunkte aus, und stützt sich überall auf reiche Erfahrungen, da er in einem vielbewegten Leben durch lange Beobachtung und begünstigt durch seine Stellung, insbesondere in Italien, Gelegenheit hatte, Menschen der verschiedensten Ständeklassen und ihre Ansichten kennen zu lernen. Er geht davon aus, daß man dem Staate das volle Recht der Vertheidigung und damit auch die Befugniß den Angreifer zu tödten einräumt, auch der Grundsatz entscheiden muß, daß dieses Recht nur soweit ausgeübt werden kann, als überhaupt ein Vertheidigungsrecht zulässig ist, daher nach abgewehrter Gefahr das Recht zu tödten aufhört. Sobald der Verbrecher festgehalten ist und im Gefängniß sich befindet, hat die Gesellschaft nichts mehr von ihm zu fürchten, das Recht zu tödten hört daher auf. Der geringe Vortheil, sagt der Verfasser, den die Gesellschaft vielleicht dadurch zu haben glaubt, daß sie sich des Verbrechers durch seinen Tod für immer entledigt, würde nicht gegen den ungeheuren Schaden in Betrachtung kommen, welchen die Gesellschaft durch das schauderhafte und den Menschen demoralisirende Schauspiel erleiden würde, wenn ein wehrloser Mensch hingerichtet wird. Die Hauptrichtung der Schrift des Verfassers geht nun dahin, die Trüglichkeit menschlicher Urtheile nachzuweisen, und hier entrollt der Verfasser eine schauderhafte Reihe von Fällen (wie sie sonst nirgend zusammengestellt sind), in welchen in Frankreich Personen, deren Unschuld sich später ergab, zum Tode verurtheilt oder selbst hingerichtet wurden, mit Anführung selbst mehrerer Fälle, in denen die Angeklagten ein, wie sich zeigte, unwahres Geständniß ablegten (S. 20—36). Der Verfasser macht noch aufmerksam auf die schauderhafte Masse von Verurtheilungen wegen politischer Verbrechen, und zeigt, daß wenn die Todesstrafe überhaupt in den Gesetzen nicht aufgenommen wäre, auch solche Verurtheilungen nicht hätten vorkommen können[24]). In Bezug auf die immer noch behauptete Nothwendigkeit der Todesstrafe erklärt der Verfasser (S. 54), daß auf diese Nothwendigkeit sich nur die Personen berufen, die sich gar nicht die Mühe gaben, die Motive ihrer Behauptung sich klar zu machen, oder welche in aller Aufrichtigkeit ihre individuelle Furcht für eine Besorgniß im öffentlichen Interesse halten. Merkwürdig ist nun die Mittheilung seiner in Italien gemachten Erfahrungen, insbesondere daß in Toskana, wo eine so lange Zeit hindurch die Todesstrafe Anfangs thatsächlich, später durch das Gesetz aufgehoben war, die Zahl der Verbrechen sich nicht vermehrte, während in den benachbarten Staaten, in denen die Hinrichtungen zahlreich erfolgten, die Verbrechen schauderhaft sich vermehrten; daß auch in Toskana eine große Sicherheit, z. B. für Reisende, damals bestand, während in den benachbarten Staaten die Unsicherheit auf das Höchste stieg; daß auch damals nicht die schweren Verbrecher aus den benachbarten Staaten, wo zahlreiche Hinrichtungen vorkamen, nach Toskana, wo keine Todesstrafe ihnen drohte, wanderten, um dort Verbrechen zu verüben. Der Verfasser erklärt (S. 61), daß er damals durch seine Beziehungen in Italien mit Personen aus den höchsten Ständeklassen in günstiger Lage war, und sich über den Gegenstand mit ihnen besprochen und immer die Erfahrung gemacht habe, daß sie den damaligen Rechtszustand in Toskana rühmten. Der Verfasser hebt nun mittelst statistischer Nachweisungen hervor, daß den Erfahrungen Englands, wo allmählig die früher so vielen Verbrechen gedrohte Todesstrafe gesetzlich aufgehoben wurde, die Zahl jener Verbrechen, für welche keine Todesstrafe mehr bestand, sich verminderten, und zeigt dann, wie in Frankreich, wo unter der Herrschaft des harten Strafgesetzbuchs vor 1832, ungeachtet der häufigen Todesurtheile die Zahl eben der Verbrechen, die mit dem Tode bedroht waren, immer stieg, während mit 1832, wo die Befugniß der Geschwornen, Milderungsgründe anzunehmen, gesetzlich anerkannt wurde, die Zahl der Verbrechen sich verminderte[25]). Der Verfasser spricht die Ueberzeugung aus, daß die Gesetzgebung die beste ist, welche dafür sorgt, daß ein Verbrechen nicht straflos bleibt, daß aber die Härte der gedrohten Strafen, statt eine wohlthätige Wirkung hervorzubringen, vielmehr ein Hinderniß ist, daß überhaupt das Verbrechen bestraft wird. Der Verfasser wendet sich an Diejenigen, welche die Nothwendigkeit der Todesstrafe durch die Behauptung rechtfertigen wollen, daß keine andere Strafart so sehr die Menschen von Verbrechen abschrecke, als die Todesstrafe, und zeigt, daß nach der Erfahrung da, wo die Todesstrafe besteht, die Verbrecher am meisten Hoffnung haben, der Bestrafung zu entgehen, weil sie wohl wissen, daß zu viele Gründe zusammenwirken, Diejenigen, welche bei der Ausübung der Criminaljustiz thätig zu sein berufen sind, wegen der steigenden Abneigung gegen die Todesstrafe zu bewegen, Alles anzuwenden, um nicht die Strafe aussprechen zu müssen. Der Verfasser erklärt es für eine Geistesabwesenheit, wenn noch immerhin der Gesetzgeber in dem französischen Gesetzbuch den Art. 342 beibehält, welcher den Geschwornen verbietet, an die Strafe zu denken, welche die Folge ihres Wahrspruchs sein würde. Seine statistischen Nachweisungen (S. 90 u. ff.) sind merkwürdig, besonders auch wegen der Nachweisungen, daß in so vielen Fällen die Assisenrichter selbst, wo die Ge-

[24]) Der Verfasser führt noch überall mit Angabe der Namen und Beweisstellen Fälle an, wo auf eine schauderhafte Weise auch bei der Vollziehung durch die Guillotine Hinrichtungen mißglückten.

[25]) Wir werden unten bei der Benutzung der Criminalstatistik auf den wichtigen Einfluß des Gesetzes von 1832 und dann auch auf die Benutzung der Mittheilungen des Verfassers zurückkommen.

nen Milderungsgründe bei dem mit Todesstrafe be-
n Verbrechen annahmen, um zwei Grade die Strafe
etzten, und dadurch der Weisheit der Geschwornen ein
ndes Zeugniß gaben. Die bedeutendste Abtheilung der
t ist die (S. 103—131), wo der Verfasser von der
matischen Wahrscheinlichkeit der Urtheile spricht, und
die wichtigen Forschungen von drei großen Mathema-
. Laplace, Poisson und Cournot, benutzt. Das
niß dieser Forschungen ist, daß die Strafurtheile höchst
h sind, daß die Schwierigkeit darin liegt, welche Stim-
hl als diejenige gesetzlich angenommen werden darf, bei
r ein Ausspruch der Schuld erfolgen darf. Es ist nach-
en, daß sobald man sich mit Stimmenmehrheit begnügt,
:fahr des Irrthums der Urtheilenden vorliegt, und daß,
:ner die Stimmenmehrheit ist, desto größer die Wahr-
ichkeit des Irrthums wird. Die mathematischen Nach-
igen über die Combinationen nach der Wahrscheinlich-
chnung sind höchst bedeutend. Wir bitten vorzüglich
Juristen, der sich mit unserer Frage beschäftigt, diese
ererregenden Nachweisungen des Verfassers und seine
hrungen zu beachten, wo er zeigt, wie verderblich auf
erechte Rechtsprechung dies französische Gesetz über ge-
Abstimmung, über die Art der Fragestellung, über die
tion der Zahl der Assisenrichter auf drei wirken kann,
die trüglich ein Strafurtheil wird, bei dem man sich
Stimmenmehrheit von 7 zu 5 begnügt. Nicht weniger
ist die dritte Abtheilung der Schrift, worin der Ver-
in Bezug auf Criminaljustiz in Toskana Erfahrungen
t, indem er manche weniger bekannten[26]) Nachrichten
ilt über den Gang der Gesetzgebung in Toskana, in
; auf Aufhebung der Todesstrafe und die Ursachen, aus
n (auf eine sehr grundlose Weise) die Gesetzgebung von
ld außer Kraft gesetzt wurde. Der Verfasser theilt wich-
tatistische Nachrichten über die Todesurtheile und über
Stand der Verbrechen in Toskana mit; es ergiebt sich
s, daß im Volke wie bei den Richtern entschiedene Ab-
ng gegen die Todesstrafe herrscht, daß die Verbrechen
skana nicht zugenommen haben. Daß aus der Ver-
ung der Strafurtheile und der Verbrechenszahl Frank-
mit der von Toskana sich klar ergiebt, wie günstig das
iltniß in Toscana sich herausstellt. Auch der eifrigste
ger der Beibehaltung der Todesstrafe muß in seiner
t wankend werden, wenn er aus der Statistik Toskanas[27]) erzeugt, daß ungeachtet einer langen Reihe von Jahren rch keine Todesstrafe angewendet wurde, die Zahl der Ver-
n weit geringer war, als in den Nachbarstaaten und als in
:n europäischen Staaten, insbesondere in Frankreich.

Unter den Schriften, die in Deutschland für die Aufhebung der Todesstrafe erschienen, verdient eine besondere Erwähnung ein zwar kurzer, aber inhaltschwerer Aufsatz[28]) des Herrn Geyer, Professor an der Universität Insbruck, eines Gelehrten, welcher eine gründliche philosophische Bildung mit einem richtigen praktischen Sinn verbindet. Der Verfasser prüft in seinen Betrachtungen auf dem Gebiete des Strafrechts in der Lehre von den Strafarten auch die Todesstrafe; er geht davon aus, daß gerade die Idee der Vergeltung, welche dem Strafrecht zum Grunde gelegt wird, gegen die Todesstrafe spricht, welche höchstens nur in ganz außerordentlichen Fällen als eine Art Nothwehr des Staats erscheinen kann. Wenn auch Viele eben nach dem Princip der Vergeltung (Leben um Leben) die Todesstrafe rechtfertigen, und z. B. Hegel dies thut, weil es für das Leben als ganzen Umfang des Daseins keinen entsprechenden Werth gäbe, so zeigt Geyer ganz richtig, daß durch die wohlverstandene Forderung der Strafe als Vergeltung nicht verlangt wird, daß sie gerade dasselbe Uebel zufügen müsse, welches der Uebelthäter einem Anderen zufügte, sondern nur daß sie ein gleich großes Uebel zufüge, indem die Strafe einen reagirenden Eingriff in die Willenssphäre des Verbrechers, einen Zwang gegen den Willen desselben enthalten soll, ein Zwang aber nicht mehr gegen den Willen gerichtet sein kann, wenn man dem Verbrecher das physische Dasein raubt, also die Möglichkeit des Wollens mit dem Dasein selbst abschneidet. Ebenso wird ganz richtig bemerkt, daß, wenn man die Ansicht Hegel's consequent durchführen wolle, dann auch der Satz „Auge um Auge" gelten müsse, da auch bei der Körperverletzung man nicht ein genügendes Aequivalent finden könne. Geyer macht auch geltend, daß zur Verwerfung der Todesstrafe schon der Grund genügen müsse, daß Justizmorde nie ausbleiben würden, so lange die Menschen nicht Allwissenheit erlangen. Auch muß die Rücksicht entscheiden, daß die Todesstrafe eine absolute Strafe ist, daß man sich aber immer entscheidender gegen absolute Strafdrohungen erkläre, weil kein Verbrechen dem anderen vollkommen gleich ist, und daß der Ausweg, zu dem man oft kommt, im Gesetz alternativ Zuchthaus, oder Todesstrafe zu drohen, ein sehr bedenklicher sei, wenn man bedenke, in welche Lage die Richter selbst dadurch gesetzt werden. Denjenigen, welche die Todesstrafe durch die Volksstimme, die diese Strafe fordere, rechtfertigen wollen, ruft er zu, daß sich durch dieses Berufen Alles rechtfertigen lasse, was den Gelüsten und Vorurtheilen des großen Haufens schmeichelt. Mit Recht fragt Geyer: Soll der Gesetzgeber durch das heilige Ansehen des ehernen Gesetzes die schwankenden Vorurtheile erst dauernd und unvergänglich machen und ihnen die Sanktion des Rechts ertheilen?

In Belgien sind durch die lebhafte Theilnahme an der

Wir haben in der Schrift über die Todesstrafe S. 49 darüber
eisungen geliefert.

Boisaymé, S. 162—180. Wir werden darauf unten bei der
:it zurückkommen.

[28]) Abgedruckt in der Zeitschrift für exakte Philosophie, herausgegeben von Allhin und Ziller. Leipzig 1862, Bd. 2, S. 247.

Frage mehrere Schriften hervorgerufen worden, auf welche wir aufmerksam machen müssen. Hr. Thonissen (Professor an der Universität Löwen) hat in einer mit großer Klarheit geschriebenen Schrift[29]) die Nothwendigkeit der Aufhebung der Todesstrafe zu zeigen gesucht, indem er auf die wachsende Zahl der Gegner dieser Strafart eben so wie der in allen Staaten vermehrten Zahl der Begnadigungen auf die bereits anerkannte Aufhebung der Todesstrafe bei politischen Verbrechen und auf die Wichtigkeit der Erscheinung aufmerksam macht, daß immer mehr die Oeffentlichkeit der Hinrichtungen aufgehoben wird. Der Verfasser giebt zu, daß die absolute Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe nicht ernstlich behauptet werden kann, daß der Staat aber das Recht, diese Strafe anzuwenden, nur hat, wenn erweislich sie nothwendig ist zur Erreichung der Zwecke des Staates, daß man aber bei der Behauptung der Nothwendigkeit sehr vorsichtig sein müsse, indem es auch, als die qualificirte Todesstrafe und die Folter aufgehoben wurden, es nicht an vielen Stimmen mangelte, welche aussprachen, daß die Beibehaltung dieser Einrichtung durchaus nothwendig sei. Gründe für die Ansicht, daß Todesstrafe aber nicht nothwendig sei, findet der Verfasser in der minder oder mehr in allen Ländern vorhandenen Nachweisung, daß Verbrechen nicht vermehrt werden, wo Todesstrafen gesetzlich aufgehoben oder faktisch außer Uebung kamen, zergliedert namentlich die Nachweisung der Statistik in Belgien, insbesondere nach den Erscheinungen in den einzelnen Provinzen mit Hervorheben der Erfahrung, daß in der Provinz Lüttich, wo seit vielen Jahren (die letzte Hinrichtung war 1825) keine Todesurtheile vollstreckt wurden, die Zahl der todeswürdigen Verbrechen sich nicht vermehrte. Mit würdiger Offenheit spricht der Verfasser aus, daß es thöricht sein würde, wenn man behaupten wollte, daß die Todesstrafe nie wirksam sei, um von Verbrechen abzuhalten. Er erklärt aber, daß es darauf nicht ankomme, sondern darauf, ob nicht durch eine andere Strafart, z. B. durch lebenslängliche Einsperrung in einsamer Zelle, der nämliche Zweck erreicht werden kann. Diese letzte Frage aber muß nach dem Verf. bejaht werden, wenn man erwägt, daß nach der Erfahrung überall mäßige, aber schnell und sicher eintretende Strafen wirksamer sind, als Strafen der äußersten Strenge. Wenn man sich darauf beruft, daß durch das Begnadigungsrecht die Gefahren zu häufiger Drohung der Strafart beseitigt werden können, so hebt der Verf. mit Recht hervor, daß dadurch nicht die Gefahr von Hinrichtung Unschuldiger beseitigt wird.

Ein anderer belgischer Schriftsteller, (Advokat) Humblet, sucht gleichfalls in seiner Schrift[30]) die Behauptung von der Nothwendigkeit der Strafart durch Berufung auf die belgische Statistik zu zeigen, und erwidert Denjenigen, welche auf Beispiele sich berufen, daß Verbrecher durch die Todesstrafe von Verübung des schwersten Verbrechens abgehalten wurder, daß sie zu ihren Behauptungen nur durch willkürliche Schlußfolgerungen kommen, und daß die Hoffnung der Verbrecher, daß sie der Todesstrafe entgehen können, das vorherrschende Motiv bei ihnen ist, während die Aussicht, daß die gedrohte strenge Freiheitsstrafe wegen der Gewißheit, daß sie sicher eintritt, sie von der Begehung des Verbrechens abgehalten haben würde. Entscheidend muß nach dem Verf. auch sein, daß durch die Todesstrafe selbst mehr schwere Verbrechen hervorgerufen werden. Wenn man anführt, daß es so scheußliche, furchtbare Naturen giebt, gegen welche durch keine andere als durch Todesstrafe die bürgerliche Gesellschaft gesichert sein kann, so heißt dies nach der Ansicht des Verf. nur, daß man einen Menschen tödtet, um sich die Mühe, ihn zu bewachen und unschädlich zu machen, zu ersparen. Diejenigen, welche die Todesstrafe rechtfertigen, weil durch die sonst eintretende Freiheitsstrafe die Gefahr der Entweichung und der Verübung neuer Verbrechen zu besorgen wäre, müssen, wie der Verf. sagt, consequent anerkennen, daß dann, wenn der Verbrecher bei Verübung seiner That verstümmelt oder blind wurde, also unfähig zu entweichen oder ein neues Verbrechen zu verüben, ein solcher nicht mit dem Tode bestraft werden dürfte. Sehr gut ist, was der Verf. über die Behauptung derjenigen sagt, welche die Todesstrafe aus dem Gesichtspunkt der Nothwehr oder ihrer Nothwendigkeit bei eingetretenem Kriegsstand rechtfertigen wollen.

In einer kleinen Schrift von Herrn Thier[31]) findet sich eine wohl zu beachtende Zergliederung der häufigen Berufung anf die Nothwendigkeit der Todesstrafe, unter welchem Ausdruck entweder verstanden werden kann, daß durch den Schrecken, den diese Strafe einflößt, der Begehung des Verbrechens vorgebeugt werden kann, oder daß durch die Beraubung des Lebens des Uebelthäters die Kraft der Repression sich bewährt. Daß die Gesellschaft am besten gesichert wird, wenn sie dem Verbrecher den Kopf abschlägt, ist allerdings richtig: allein daß die Sicherheit eben so gut erreicht werden kann, wenn der Uebelthäter in einer gehörig eingerichteten Strafanstalt bewahrt wird, kann nicht in Abrede gestellt werden. Die Schrift des Verf. ist nun darauf gerichtet, durch Zergliederung der Erfahrungen Belgiens zu zeigen, daß in keiner der beiden oben bemerkten Rücksichten die Nothwendigkeit erweislich ist.

In den zwei neuesten Heften (6ten und 7ten der Zeitschrift) des unermüdlichen Eller (Professor in Bologna)[32]),

[29]) Quelques réflexions sur la prétendue necessité de la peine de mort Bruxelles 1863.

[30]) Quelques mots a propos de l'abolition de la peine du mort, par Humblet. Liége 1863.

[31]) La question de la peine de mort resolue par l'experience. Liége 1862. Der Verf. ist Richter Thier.

[32]) Giornale per l'abolizione della pena di morte diretto da Ellero. Bologna 1863. Heft VI, VII.

findet sich im Hefte 6. ein Aufsatz über das Schicksal des Antrags auf Aufhebung der Todesstrafe im Canton Tessin. Der Verf. Censi berichtet, daß der an die gesetzgebende Versammlung gebrachte Antrag nicht angenommen wurde, rechnet aber auf günstigere Aufnahme bei der nächsten Versammlung. In einem Aufsatze von Fulvio über das Brigantenwesen in den neapolitanischen Provinzen zeigt der Verf., daß das dort angewendete System, die Gefangenen erschießen zu lassen, keine günstigen Wirkungen hatte, nicht geeignet war, Ruhe herbeizuführen, vielmehr neue Verbrechen zu erzeugen. Von dem oben bereits angeführten Briefe von Bonneville, welcher die Todesstrafe zu rechtfertigen sucht, und der begründeten Erwiderung des Herausgebers war oben schon die Rede. Im 7ten Heft kommt ein Aufsatz von Carrara vor, in welchem übrigens die bekannten Gründe gegen die Todesstrafe erörtert werden. In einem Schreiben von Orelli gegen die Todesstrafe erklärt sich der Verf. gegen die auch von dem Verf. des gegenwärtigen Aufsatzes hervorgehobene Forderung, daß man, um zur Verständigung über die Todesstrafe zu gelangen, vorzüglich Thatsachen und Erfahrungen sammeln soll. Der Verf., der übrigens die bekannten Gründe mit manchen geistreicheu Bemerkungen vorträgt, scheint zu glauben, daß wenn man eine solche Forderung stellt, die Hauptfrage über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe in den Hintergrund gestellt werde; dies ist ein großer Irrthum, da fortdauernd die Wichtigkeit dieser Vorfrage in allen deutschen Schriften über Aufhebung anerkannt wird. Allein wir wiederholen unsere Erklärung, daß so lange alle noch so gut vorgetragenen Beweise über die Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe nur in philosophischen Deduktionen bestehen, nicht zu erwarten ist, daß Regenten, Staatsmänner und Bürger, die bisher an die Nothwendigkeit der Todesstrafe glauben, zu einer besseren Ansicht gebracht werden, und daß nur der praktische Weg durch eine Masse von Erfahrungen die Ueberzeugung zu bewirken, daß die Todesstrafe nicht abschreckt, daß ihre Drohung und Anwendung Nachtheile erzeugt, daß der Zweck der Strafe auch durch eine andere Strafart erreicht werden kann, geeignet ist, die einflußreichen Personen zur Aufhebung der Todesstrafe zu bringen.

II. Am wichtigsten werden die Erscheinungen, daß in neuester Zeit immer mehr sowohl in gesetzgebenden Versammlungen als auf Congressen, in welchen die Frage über Todesstrafe besonders berathen wurde, die Forderung ausgesprochen wird, daß die Todesstrafe aufgehoben werden möge. Wir heben zuerst A. die neuesten Erscheinungen dieser Art hervor, welche in gesetzgebenden Versammlungen vorkommen.

1) Auf dem badischen Landtage 1863 hatte die Staatsregierung selbst in den Motiven zu dem vorgelegten Entwurf der Strafproceßordnung bei den §§. 420—423, wo vom Vollzuge der Todesstrafe gehandelt wurde, die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Ansicht, die Todesstrafe könne mit Ausnahme der Fälle des Standrechts ohne Nachtheil für das Staatswohl abgeschafft werden, überall mehr und mehr Boden gewinnt, und die Frage nur noch eine Frage der Zeit sei, und die Regierung sich einer ernstlichen Erwägung der Fortdauer dieser Strafart sich nicht entschlagen wird, sobald die nöthige Revision des Strafgesetzbuchs vorgenommen wird, daß aber die Regierung es nicht für angemessen erkennt, diese einzelne Bestimmung des Strafgesetzbuchs herauszugreifen. Die Commission der zweiten Kammer sprach nun in ihrem Berichte über den Entwurf der Strafproceßordnung die Ansicht aus, daß die Lösung dieser Frage mit der Revision des Strafgesetzbuchs nicht im nothwendigen Zusammenhang stehe, daher davon nicht abhängig gemacht werden solle. Es wurde daran erinnert, daß bereits in Baden 1849 auf Veranlassung einer Bestimmung der Grundrechte durch Gesetz vom 16. März 1849 die Todesstrafe abgeschafft wurde. Die Commission führt an, daß 1851 dies Gesetz wieder aufgehoben wurde, daß in Baden in 11 Jahren 25 Personen zum Tode verurtheilt, 13 davon hingerichtet wurden; sie prüft die immer mehr siegenden Gründe für die Aufhebung der Todesstrafe, und kommt zu dem Beschlusse (der Mehrheit der Commissionsglieder, 8 gegen 3), auszusprechen: daß die Abschaffung der Todesstrafe wünschenswerth sei. Sehr gut wird im Berichte namentlich hervorgehoben, daß der angebliche Rechtfertigungsgrund der Strafart, der in der Abschreckung liegen soll, nicht anerkannt werden kann, indem nach der Erfahrung in den meisten Fällen der Verbrecher gar nicht an die Todesstrafe denkt, daß da, wo die Todesstrafe abgeschafft wurde, die vorher mit dem Tode bestraften Verbrechen selten oder doch nicht häufiger vorkommen, daß der Staat auch andere sicherer wirkende Mittel, von Verbrechen abzuhalten habe, als die Todesstrafe. Hervorgehoben werden noch die Gründe, daß auch die schwersten Verbrecher gebessert werden können, daß das durch den Strafvollzug zugefügte Unrecht nicht wieder gut gemacht werden kann, und daß die Begnadigung nicht das rechte Heilmittel zur Beseitigung der Nachtheile der Todesstrafe sei. Bemerkenswerth ist, daß der Berichterstatter der Commission, Haager, selbst ein vorzüglicher praktischer (er ist Hofgerichtsrath und Staatsanwalt) und gründlich gebildeter Jurist ist. In der Verhandlung der zweiten Kammer vom 29. Mai 1863 wurde mit allen Stimmen gegen zwei der Antrag angenommen. Diejenigen, welche für die Beibehaltung der Todesstrafe vorerst sich erklärten, hatten entweder nur für ihre Ansicht den Grund, daß so lange es todeswürdige Verbrechen gebe, die Gesetzgebung das wirksamste Mittel der Todesstrafe nicht entbehren könne, oder sie beriefen sich auf die Aussprüche der Bibel, oder darauf, daß bei vorbedachtem Mord die Todesstrafe zu rechtfertigen sei, indem der Mörder selbst aus dem Kreise des Menschlichen heraustrete und alle Anderen in den Stand der Nothwehr gegen sich setze. Wich-

tig ist, daß unter denjenigen, die in der Commission schon für Aufhebung der Todesstrafe sprachen, einer der vorzüglichsten praktischen Juristen, Prestinari (Hofgerichtspräsident), sich befindet.

2) Auf dem Reichstage in Schweden kam bei Berathung des Strafgesetzbuchs die Frage über Aufhebung der Todesstrafe zur Sprache. Merkwürdig ist, daß die Abgeordneten des Bauernstandes für die unbedingte Abschaffung der Todesstrafe, die Abgeordneten des geistlichen Standes für die Beibehaltung derselben sich aussprachen. (Die Berufung auf die Bibelstellen spielte dabei ihre Rolle.) Die gelehrten Herren scheinen von den neueren Forschungen keine Notiz genommen zu haben. Die Mitglieder des Adels und des Bürgerstandes waren getheilter Ansicht, kamen aber in ihrer Mehrheit zu einem Mittelweg, nämlich die Todesstrafe im Princip beizubehalten, durch das Gesetz aber die Richter zu ermächtigen, wegen Milderungsgründe auch in den schwersten Fällen auf Zwangsarbeit zu erkennen.

3) Ueber den Stand der Frage über Aufhebung der Todesstrafe in Portugal ist der Verf. in der Lage, den Auszug aus einem Briefe vom 30. Juli 1863 von einem Manne mitzutheilen, der nach seiner Stellung die beste Auskunft geben kann. Es ist dies Herr Lévy Maria Jordão, der bei der Abfassung des portugiesischen Entwurfs den größten Antheil hatte und jetzt im Staatsrathe ist. In dem Entwurfe war noch die Todesstrafe für einen Fall beibehalten, bei politischen Verbrechen war sie ohnehin abgeschafft, und gegen weibliche Sträflinge sollte nach dem Entwurf keine Todesstrafe angewendet werden. Der oben genannte Jurist schreibt nun: „Die fast einstimmige Ansicht der Kammer der Abgeordneten spricht sich für die Aufhebung der Todesstrafe aus. Man erkannte, daß es nothwendig wäre, vor der Berathung des Strafgesetzbuchs selbst in den Kammern schon die Vorfrage entscheiden zu lassen, ob die Todesstrafe beibehalten werden sollte. Ein Abgeordneter übernahm es, die Frage zur Sprache zu bringeu, und so wurden zwei Anträge gestellt, einer auf sofortige Aufhebung der Todesstrafe, der andere auf Abschaffung des Amtes eines Scharfrichters. Da die Anträge bei Gelegenheit der Berathung des Budgets (Capitel vom Justizministerium) gestellt wurden und die Berathung viel Zeit wegnahm, so hatte man in der Kammer nicht mehr die nöthige Zeit, um über den Antrag auf Aufhebung der Todesstrafe zu berathen. Der andere Antrag aber kam zur Berathung, deren Ergebniß war, daß das Amt des Scharfrichters abgeschafft wurde, indem man keine Besoldung mehr dafür bewilligte." Herr Lévy schreibt weiter: „Ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß im Monat Januar in der Sitzung der Kammern die Aufhebung der Todesstrafe ausgesprochen und dann das Strafgesetzbuch mit dieser Modification angenommen werden wird."

B. Wenden wir uns zu den Berathungen über unsere Frage auf den verschiedenen Congressen, so muß 1) der am 25. August 1863 von dem Juristentage in Mainz gefaßte Beschluß hervorgehoben werden. Die Leser erinnern sich[33]), daß schon auf dem Juristentage in Wien 1862 durch einen Antrag des Herrn Fries die Frage über Aufhebung der Todesstrafe zur Sprache kam, aber nicht erledigt wurde. Der Antrag von Fries wurde nun dem Sektionschef Hye in Wien zur Berichterstattung übergeben. In dem Berichte, der in diesem Jahre vorgetragen wurde, erkannte v. Hye das Gewicht der für die Abschaffung sprechenden Gründe an, hob aber die Gefahren hervor, welche die sofortige Aufhebung in Zuständen, in welchen noch so furchtbare schwere Verbrechen vorkommen, für die bürgerliche Gesellscheft haben könne, und kam zu folgenden Anträgen: 1) die allmählige völlige Abschaffung der Todesstrafe ist eine gebieterische Forderung der fortschreitenden Civilisation; es sind daher die bestehenden Strafensysteme, namentlich auch in dieser Zielrichtung entsprechend umzugestalten. 2) Die Todesstrafe sei aber auch jetzt schon, nämlich in dem alsbald zu erlassenden gemeinsamen deutschen Strafgesetze — außer den Fällen des Kriegs- und Stand-, und bei Meutereien des Seerechts — auf zwei Verbrechen zu beschränken, nämlich: a) auf den mit überlegtem Vorsatze ausgeführten Mord eines Menschen, und b) auf hochverrätherische Angriffe gegen die körperliche Sicherheit der Person des Staatsoberhaupts. 3) Die Todesstrafe sei selbst in diesen Fällen im Gesetze nicht absolut anzudrohen, sondern dem erkennenden Gerichtshof frei zu lassen, bei überwiegenden Milderungsgründen statt derselben auf lebenswierige oder selbst zeitige Freiheitsstrafe zu erkennen. Bei der Berathung in der Abtheilung zeigte sich eine große Verschiedenheit der Ansichten[34]). Hervorgehoben muß nur werden, daß Abegg für die allmählige Abschaffung der Todesstrafe, namentlich durch fortschreitende Civilisation sich ausspricht, aber die Gerechtigkeit der Strafart vertheidigt und die Furcht vor Justizmorden für die Entscheidung als irrelevant zurückweist. Auf eine sehr würdige Weise erklärte sich v. Mühlfeld aus Wien mit kräftiger Zurückweisuug der von Hye vorgebrachten Gründe für die Aufhebung der Todesstrafe, indem er darauf anträgt, daß der Juristentag seine Ueberzeugung ausspricht: die Todesstrafe soll in einem allgemeinen Strafgesetz außer den Fällen des Kriegs- und Seerechts bei Meutereien keinen Platz finden. Treu seiner in dem oben angeführten guten Aufsatz begründeten Ansicht sprach Professor Geyer aus Insbruck gegen die allmählige und für die

[33]) Wir haben in der Strafrechtszeitung 1862, S. 760 über den damals gefaßten Beschluß uns erklärt; s. jedoch auch die Erklärung vom Prof. Geyer in der Strafrechtszeitung 1863, S. 257.

[34]) Wir bedauern, daß wir außer Stande sind genauer den Gang der Verhandlungen anzugeben, da kein Protokoll uns vorliegt und wir uns nur auf die Mittheilung in der Deutschen Gerichtszeitung Nr. 37 beziehen können.

sofortige ausnahmslose Abschaffung der Todesstrafe. Bei der Abstimmung wurde der Antrag von Mühlfeld mit 40 gegen 40 Stimmen abgelehnt; angenommen wurde dagegen der erste und zweite oben mitgetheilte Antrag von Hye. Da der Antrag von Mühlfeld nur mit einer Stimme Mehrheit abgelehnt war, so hielt man es für passend, die Sache noch einmal an die Plenarversammlung zu bringen. In der Plenarsitzung vom 28. August begründete nun Mühlfeld den in der Abtheilung gestellten Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe, und dieser Antrag wurde, wie die Mittheilung angiebt, mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Wer den hier mitgetheilten Verhandlungen des Juristentages unbefangen folgt, muß erkennen, daß die Ansicht, daß die Zeit gekommen ist, die Todesstrafe in den deutschen Gesetzbüchern abzuschaffen, einen bedeutenden Fortschritt gemacht hat. Selbst Diejenigen, welche in der dritten Abtheilung für die Beibehaltung der Todesstrafe zur Zeit noch sich erklärten, erkannten doch, daß schon jetzt die Todesstrafe nicht absolut gedroht werden sollte. Darin liegt hinreichend die stillschweigende Anerkennung, daß die Todesstrafe auch bei den Verbrechen, bei denen man bisher glaubte, die Todesstrafe nicht entbehren zu können, in sehr vielen Fällen, welche zwar dem Titel nach unter das Strafgesetz über Mord zu stellen sind, eine ungerechte sein würde. Auch ist die Erscheinung eine bedeutungsvolle, daß in der Abtheilung selbst nur eine Stimme den Ausschlag für Beibehaltung der Strafart gab, daß auch unter den 40 Männern selbst in der Abtheilung für die Aufhebung stimmten, ebenso wie in der Mehrheit, die in der Plenarversammlung für die Aufhebung sich erklärte, hochgestellte, erfahrene Juristen aus den verschiedenen deutschen Staaten sich befanden.

2) Eine wichtige Erscheinung ist die allgemeine Theilnahme, welche in neuester Zeit die Frage über Abschaffung der Todesstrafe im Königreich der Niederlande, also in dem Lande gefunden hat, das sich rühmen kann, seit langer Zeit gründliche, tüchtig gebildete Juristen zu besitzen, und dessen Bevölkerung den Charakter des Ernstes hat und nicht leicht zu Uebertreibungen sich hinreißen läßt. In den Niederlanden hat die Theilnahme für die Frage bereits darin sich geäußert, daß ein Richter, Vos, die Schrift des Verfassers des gegenwärtigen Aufsatzes in das Holländische übersetzt[35]) und in dem Vorwort entschieden sich für die Aufhebung der Todesstrafe ausgesprochen hat. Der nämliche Herr Vos hat eine höchst bedeutende Statistik über die seit 50 Jahren in den Niederlanden gefällten Todesurtheile veröffentlicht[36]), woraus sich die wichtigsten Schlußfolgerungen ergeben, auf welche wir unten bei der Benutzung der Criminalstatistik zurückkommen werden. Nicht unbedeutend ist auch, daß neuerlich niederländische Juristen entschieden für die Aufhebung der Todesstrafe sich aussprachen, z. B. Herr Gilquin in Harlem[37]) und Moddermann (ein junger, talentvoller Jurist[38]). Vorzüglich bedeutungsvoll aber sind die Verhandlungen, welche durch Anträge auf Aufhebung der Todesstrafe von dem geistreichen, die Fortschritte der Civilisation klar erkennenden Vreede, Professor in Utrecht, in der Provinzialgesellschaft in Utrecht, Abtheilung der Jurisprudenz, veranlaßt wurden. In dem uns vorliegenden Protokoll vom 23. Juni 1862 über die Berathung des Antrags von Vreede hat dieser in der Begründung seines Antrags auf Aufhebung nicht blos die bekannten Gründe für die Aufhebung auf eine klare Weise entwickelt, sondern auch wichtige Mittheilungen darüber gemacht, daß schon in dem vorigen Jahrhundert erfahrene Schriftsteller in Niederland für die Aufhebung der Strafart sich aussprachen; er erinnert dabei auch, daß schon 1644 der gründliche Schriftsteller Anton Mathäus[39]) fragt, woher wir denn gewiß wissen, daß derjenige, welchen man als unverbesserlich hinrichtet, wirklich unverbesserlich ist, und wie wir dazu kommen, im Widerspruch mit dem Ausspruche von Christus, an der Besserungsfähigkeit eines Menschen zu verzweifeln? Es ist richtig, daß in der Verhandlung der Gesellschaft damals noch manche Mitglieder für die Beibehaltung der Todesstrafe zur Zeit sich aussprachen, insbesondere Mehrere entschieden erklärten, daß man wenigstens bei dem Militär die Todesstrafe nicht aufheben könne, während Andere hervorhoben, daß dadurch schon viel gewonnen sein würde, wenn in dem Gesetze dem Richter das Recht gegeben würde, bei dem Dasein von Milderungsgründen eine geringere Strafe auszusprechen. Am 29. Juni 1863 wurde der Gegenstand in der Versammlung wieder berathen. Wir finden unter Denjenigen, die an der Berathung Theil nahmen, mehrere hochgestellte und erfahrene Juristen, unter Anderen den allgemein hochgeachteten Generalprocurator Jolles. Herr Vreede hatte wieder auf die Fortschritte aufmerksam gemacht, welche die Ansicht von der Nothwendigkeit der Aufhebung der Strafart in neuester Zeit gemacht hat. Er zeigte aus der Statistik der Niederlande, daß die Anwendung dieser Strafart kein Bedürfniß sei. In den Verhandlungen wurde zwar auch von manchen Mitgliedern die Nothwendigkeit der Beibehaltung geltend gemacht, indem einige Mitglieder glaubten, daß noch immer so schwere Verbrechen vorkämen, bei welchen keine andere Strafe Sicherheit gewähre. Vorzüglich warnte der sonst so bedeutend für die Einführung der Zellenhaft begeisterte Suringar vor Uebereilung in dieser Sache; die bedeutendste Erklärung verdankt man aber dem erfahrenen

[35]) De Doodstraf beoordeld naar de Uitkomsten van Wetenschappelijk onderzoek door Mittermaier vertaald door J. Vos, Regten. Leyden 1863.

[36]) Abgedruckt in der niederländischen Zeitschrift Themis, 1863, Nr. 1.

[37]) In der Zeitschrift Tijdspiegel (Zeitspiegel) Juni 1863.

[38]) In seiner Schrift: De Hervorming onzer Strafwetgeving; Kritische beschouwing. Leyden 1863.

[39]) In seinem Werke: De criminibus (1644) S. 104.

Generalprocurator Jolles, der entschieden sich für die Aufhebung der Todesstrafe erklärt, indem die Strafe durch die weit wirksamere lebenslängliche einsame Einsperrung ersetzt werden könne. Denjenigen, welche meinen, daß durch die Begnadigung hinreichend geholfen würde, ruft er die in seinem Munde wichtigen Worte zu, daß bei der Begnadigung das Meiste von der individuellen Ansicht des zeitigen Justizministers abhängt. Zuletzt stellte sich die Verhandlung so, daß zwei Hauptanträge sich gegenüberstanden, der eine daß man eine Commission ernennen sollte zur Prüfung, ob die Aufhebung der Todesstrafe wünschenswerth sei und wie die Strafe ersetzt werden kann; der andere Antrag (von Herrn Jolles gestellt) ging dahin, daß die Versammlung sogleich aussprechen soll, daß die Aufhebung der Todesstrafe wünschenswerth sei und die Regierung ihr Augenmerk darauf richten möge, die Einführung der einsamen Einsperrung anzuordnen. Bei der Schlußabstimmung wurde der Antrag von Jolles mit 12 Stimmen gegen 5 angenommen.

3) Eine der merkwürdigsten Erscheinungen ist die steigende Theilnahme der Juristen in Belgien für die Aufhebung der Todesstrafe. In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten in Brüssel vom 4. März 1863 hatte der Abgeordnete Jouret in einer längeren Rede[40]) über den Stand der Frage in Belgien dargestellt. Im Senat, der nächstens über den Entwurf des Strafgesetzbuchs zu berathen hat, wird die Frage Gegenstand einer ernsten Berathung werden. Der Redner macht darauf aufmerksam, daß in Lüttich neuerlich die günstigsten Resultate zum Beweise, daß die Todesstrafe nicht nothwendig sei, dadurch nachgewiesen wurden, daß in dem Bezirke des Appellationsgerichts von Lüttich, wo seit 1830 nur eine Hinrichtung vorkam, die mit Tod bestraften Verbrechen sich verminderten, während im Bezirk Gent, wo 25 Hinrichtungen vorkamen, diese Verbrechen sich vermehrten. Der Redner führt an, daß zwar der Generalprocurator Bavay in seiner Antrittsrede die Berufung auf jene Thatsache als entscheidend nicht habe anerkennen wollen, weil man dabei nicht die vollständige Statistik benutzt habe, er zeigt aber, daß diese Einwendung bei genauer Betrachtung ihr Gewicht verliere[41]) und erklärt, daß auch er im Interesse der Erledigung der ernsten Frage wünsche, daß das Ministerium eine vollständige Statistik vorlege. Er leugnet nicht, daß die Hinrichtungen die Wirkung, von den Verbrechen abzuschrecken, haben könnten, zeigt aber, daß es darauf nicht ankommt, sondern daß geprüft werden muß, ob nicht eine andere Strafe, welche Energie, Gewißheit und Schnelligkeit der Vollstreckung verbindet, eben so wirksam sein konnte. Die Theilnahme der Bevölkerung Belgiens an der Frage der Aufhebung der Todesstrafe zeigt sich besonders in den Versammlungen, welche am 1. März 1863 in Lüttich und am 14. März in Mons Statt fand, um die Frage über die Todesstrafe zu berathen. In Lüttich gebührt vorzüglich dem Herrn Bury das Verdienst, mit großer Energie die Verhandlungen darüber in der Société d'Emulation angeregt zu haben.[42]) In der zahlreich besuchten Versammlung machte man mit großem Ernst und Sachkenntniß nicht nur die allgemein bekannten Gründe für die Aufhebung der Todesstrafe, sondern insbesondere auch die Erfahrungen und Zustände Belgiens geltend, erklärte sich auch wohl mit Recht gegen die von dem Generalprocurator neuerlich aufgestellten Ansichten. Die Folge der Berathung war, daß man an den Senat, bei welchem nächstens die Frage zur Berathung kommen würde, eine Petition um Aufhebung der Todesstrafe einzusenden beschloß. Wir wollen, um den Stand der Ansichten zu zeigen, den Inhalt dieser mit zahlreichen Unterschriften bedeckten Petition hier mittheilen. Die Petition sagt: In Erwägung, daß alle Criminalisten und alle Staatsmänner in dem Wunsche einig sind, daß die Todesstrafe aufgehoben werden möge, und daß Diejenigen, die sich noch gegen ihre vollständige und unmittelbare Aufhebung in Belgien aussprechen, sich darauf beschränken, ihre angebliche Nothwendigkeit zu behaupten; in Erwägung, daß diese Nothwendigkeit auf einer einfachen Behauptung beruht, welche in der Wirklichkeit nicht gerechtfertigt wird, da man keine Nation anführen kann, welche, nachdem sie die Todesstrafe aufgehoben hat, sich genöthigt sah sie wieder einzuführen, um die Vermehrung großer Verbrechen zu hindern[43]); in Erwägung, daß die Geschichte und die Statistik aufs Unbestreitbare beweisen, daß die Milderung der Strafen eben so wie die Aufhebung oder die vermindernde Anwendung der Todesstrafe nicht das Anwachsen der Verbrechen zur Folge hatten; in Erwägung, daß die Erfahrung in Belgien von 1830—1835 und in dem Bezirk des Appellationsgerichts von Lüttich seit 40 Jahren bezeugt, daß die Hinrichtungen nicht nützlich, vielmehr nachtheilig sind; in Erwägung, daß Belgien ohne Anmaßung sich für so frei und für so fortgeschritten in der Civilisation betrachten kann, daß das Schaffot wohl zu entbehren ist; in Erwägung, daß die Todesstrafe eine nicht gut zu machende Strafe ist und in ihrer Anwendung an einem

[40]) Wir folgen dem Abdruck, der sich in dem Ergänzungsblatt des Journals La Meuse vom 7. und 8. März 1863 findet.

[41]) Da es hier auf Benutzung und Würdigung statistischer Nachrichten ankommt, so wird zweckmäßiger unten bei der Anführung der Ergebnisse der Statistik davon die Rede sein.

[42]) Die beste Auskunft über die stattgefundenen Verhandlungen geben die zwei Zeitungen: Journal de Liège vom 2. Februar 1863 und die Zeitung La Meuse Nr. 28 und 52.

[43]) Man muß bedauern, daß hier in der Petition eine nicht gegründete Thatsache angeführt wird, indem in Deutschland allerdings die meisten Regierungen, welche 1849 die Todesstrafe aufhoben, 1852/53 sie wieder einführten. Richtig ist nur, daß man dabei in der Wirklichkeit von anderen Gründen als der Nachweisung ausging, daß die Verbrechen in Folge der Aufhebung der Todesstrafe vermehrt würden. Von Bedeutung ist auch, daß in den Kammern nur eine sehr schwache Mehrheit sich für die Wiedereinführung aussprach.

Unschuldigen, was nicht ohne Beispiel in der Vergangenheit und nicht unmöglich in der Zukunft ist, ein Unglück und ein Aergerniß in der Art ist, daß dadurch die Todesstrafe unabweisbar als verurtheilt erscheint; verlangen die Unterzeichneten vom Senat und von den Kammern der Abgeordneten, daß bei der Revision des Gesetzbuchs die Todesstrafe nicht beibehalten wird.

In gleichem Geiste wurden auch die Verhandlungen auf der Versammlung von Mons geführt. Einige Mitglieder vertheidigten zwar die Todesstrafe, vorzüglich weil man, sobald das Recht des Krieges anerkannt wird, auch die Todesstrafe für gerechtfertigt ansehen muß, und daß es so schwere Verbrechen giebt, für welche nur die Todesstrafe eine gerechte Expiation ist. Von den meisten Mitgliedern wurde auf eine würdige Weise nachgewiesen, daß die Todesstrafe nicht nothwendig sei. Vorzüglich wichtig sind die von einigen Mitgliedern gemachten Mittheilungen über die Wirkung einiger in neuerer Zeit in Belgien stattgefundenen Hinrichtungen, wobei gezeigt wird, daß unmittelbar darauf und gerade von denen, welche der Hinrichtung beiwohnten, die schwersten Verbrechen verübt wurden. Die Versammlung beschloß ebenfalls, von den Kammern die Aufhebung der Todesstrafe zu verlangen.

Die große Theilnahme der belgischen Bevölkerung an der Frage über Beibehaltung der Todesstrafe spricht sich darin aus, daß ein Verein für die Aufhebung der Todesstrafe gebildet wurde und eine erfolgreiche Thätigkeit ausübt.

Die Frage über die Aufhebung der Todesstrafe wurde neuerlich noch Gegenstand einer Verhandlung auf dem internationalen Congresse für den Fortschritt der moralischen Wissenschaften in Gent am 15. September 1863[44]). Nur zwei Redner erklärten sich für Beibehaltung der Todesstrafe aus sehr schwachen Gründen, der Eine mit Berufung darauf, daß nach den von den Gegnern der Todesstrafe angeführten Gründen eigentlich jedes Strafrecht geläugnet würde. Die Uebrigen sprachen gut für die Nothwendigkeit der Aufhebung der Todesstrafe. Die besten Reden waren die von Bury und Pelletan. Eine Abstimmung erfolgte nicht, weil nach den Statuten der Gesellschaft überhaupt keine Beschlüsse gefaßt werden.

Wir wenden uns nun zur Prüfung der Ergebnisse der Criminalstatistik. **Mittermaier.**

Die neuere Strafrechtsliteratur.

Unter den neueren Erscheinungen der strafrechtlichen Literatur oder derjenigen Gebiete, welche ihr benachbart sind, verdienen hervorgehoben zu werden:

[44]) Independance belge 1863 vom 17. September.

I. Strafrecht.

1) Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, von welchem die zweite, vom Verfasser als „sehr verbessert" bezeichnete Auflage bei Tauchnitz in Leipzig (1863) erschienen ist. Wenn ein Schriftsteller selbst sein früheres Werk nachträglich als sehr verbesserungsfähig bezeichnet, so wird man schon darin einen hohen Grad von unbefangener objektiver Kritik erblicken dürfen, ein festes Bewußtsein davon, daß die Wissenschaft nicht nur in ihrem Umfange und ihren Resultaten fortschreitet, sondern auch in jedem ihrer Lehrer dieses Fortschreiten gleichsam personificiren sollte. Meinungen und Ueberzeugungen zu ändern, ist auf wissenschaftlichem Gebiete noch Niemand zum Vorwurf gemacht worden; denn hier gilt die Präsumtion, daß man nicht ohne dringende Gründe von den eigenen Resultaten wissenschaftlicher Forschung abweichen wird. Welche besonderen Vorzüge Berner's Lehrbuch auszeichnen, braucht bei der zweiten Auflage nicht hervorgehoben zu werden. Wir glauben unsererseits, daß die akademische Jugend, an welche sich der Verfasser mit einem Aufrufe in der ersten Auflage gewendet hat, es zunächst ist, welche aus der polirten, eleganten Darstellung, welche die aristotelische Mitte hält zwischen den Fehlern leichter Schreibbeweise und der bloßen Magazinirung des gelehrten Stoffes, Anregung gezogen hat. Auch spricht es sicherlich für die klare Verständlichkeit des Berner'schen Lehrbuches, daß derselbe einen griechischen und polnischen Uebersetzer gefunden hat. Im Verhältniß zur ersten Ausgabe sind, wie Berner selbst bemerkt, die neueren Gesetzbücher vollständiger benutzt worden, unter ihnen auch das neueste bayerische Strafgesetz, die praktischen Vorkommnisse beachtet, die technischen Bezeichnungen hier und da verändert, alle neueren Forschungen sorgfältig berücksichtigt. Mit Recht hat auch Berner auf Geib's Werk fast fortlaufend verwiesen, welchem ein hoch ehrendes Zeugniß ausgestellt wird. Sowohl Berner's als auch Geib's Lehrbuch können von den Studirenden mit größtem Nutzen verwerthet werden. Beide ergänzen sich gleichsam für das Studium des Strafrechts. Während Berner aus seiner zweiten Auflage, als den Zwecken der Darstellung hinderlich, die entbehrlichsten Bücherangaben ermittirt hat, stellt Geib, nach Berner's eigener Anerkennung, eine Schatzgrube wohlgeordneter und verarbeiteter deutscher Gelehrsamkeit dem Forschenden zur Verfügung. Beide Leistungen verhalten sich in Wirklichkeit wie die zur Darstellung gewordene Forschung zu der in den Quellen dargebotenen Gelegenheit eigener Prüfung und weiterer selbstständiger Untersuchung.

2) Avé-Lallemant, Dr. Das deutsche Gaunerthum in seiner social-politischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande. Mit zahlreichen Holzschnitten. Dritter und vierter Theil (Leipzig bei Brockhaus 1862). Eine ausführliche Besprechung dieser höchst wichtigen Arbeit ist der Allg. Deutschen Strafrechtszeitung von sachver-

ständiger Seite zugesagt worden. Wir glauben uns daher mit der bloßen Erwähnung begnügen zu müssen.

3) Osenbrüggen (Dr.). Das Strafrecht der Longobarden (Schaffhausen, 1863). Eine neue Station auf dem Wege zu einer allgemeinen deutschen Strafrechtsgeschichte. Die einfache Erwähnung des Verfassers genügt, um einen Maßstab für den allgemeinen Werth seiner Leistung zu gewinnen, deren nähere Würdigung der deutschen Rechtsgeschichte und der Kritik der vom Verfasser benutzten Quellen zugehört.

4) Freund (Dr. Leonhard). Lug und Trug vom Standpunkte des Strafrechts und der Geschichte dargestellt. Erster Band: Lug und Trug unter den Germanen, von den ältesten Zeiten bis zum Erlöschen der Herrschaft der Karolinger. (Berlin 1863.) Eine Arbeit von staunenswerther, aber wir fürchten, todter Gelehrsamkeit. Wir vermissen die angekündigte Darstellung und finden an deren Stelle eine Aufspeicherung von Notizen. Wenn schon bei den alten braven Germanen in ihrer Kindheit bis zu Karl dem Großen ein starker Band gelogen und betrogen worden ist — was haben wir von den modernen Franzosen, Griechen, Deutschen, Russen und vor allen Dingen von den auf diesem Gebiete so ausgezeichneten Chinesen alsdann zu erwarten?

5) Hahn (C.), Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten. Mit den auf dasselbe bezüglichen neueren Bestimmungen und Entscheidungen des Königlichen Obertribunals. Fünfte, stark vermehrte Auflage. 1864.

6) Dr. Schwarze (Generalstaatsanwalt). Das Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls nach den neueren deutschen Gesetzbüchern. (Erlangen 1863.) Die vorliegende Arbeit ist von hohem Werth für Wissenschaft, Praxis und Gesetzgebung; für die Wissenschaft durch die Anknüpfung an das gemeine Recht und Aufzeigung der verschiedenartigen in demsellben wurzelnden Anschauungen; für die Praxis durch die sichere Darlegung der richtigen Principien der Auslegung, für die Gesetzgebung durch den Nachweis, daß in den neueren Strafgesetzbüchern selbst bei der Gleichförmigkeit des Ausdruckes die Rechtsprechung doch zu verschiedenen Resultaten in den einzelnen Ländern gelangt. Schon bei der deutschen Wechselordnung hat man bekanntlich dieselbe Erfahrung gemacht. Man braucht sich also nicht mehr darüber zu täuschen: daß ein einheitliches Strafgesetzbuch noch keine Garantien für eine einheitliche Rechtsprechung darbieten wird. Wem es daher um feste Handhabung eines gemeinen deutschen Rechts zu thun ist, der darf bei der Forderung eines gemeinsamen einheitlichen Strafgesetzbuches, so werthvoll dasselbe immerhin sein würde, nicht stehen bleiben. Ohnehin ist es wahrscheinlich, daß ein deutscher oberster Gerichtshof früher vorhanden sein wird, als ein einheitliches Strafgesetz. Dies zu vermuthen ist man aus dem doppelten Grunde berechtigt, weil einerseits im Wechsel- und Handelsrecht das praktische Bedürfniß schon lange darauf hinweist, mindestens für diese Rechtsmaterie einen Bundesgerichtshof einzusetzen und weil andrerseits die Neigung, auf dem Boden des Strafrechts eine Einheit zu schaffen, eine außerordentlich geringe bei den Regierungen ist. Zur Herstellung eines wahrhaft volksthümlichen, von politischen Nebenrücksichten unabhängigen Strafgesetzbuches ist in einer politisch erregten Zeit keine Aussicht. Wünschenswerth wäre es aber jedenfalls, wenn gegenüber der bunten Mannigfaltigkeit der Diebstahlsqualificationen der Juristentag leitende Grundsätze darüber aufstellen wollte, wie weit das Bedürfniß, einzelne Gattungen von Diebstahlsfällen auszuzeichnen, gesetzgeberische Anerkennung finden soll. Vereinfachung thut hier dringend Noth, damit einer unsicheren, fortwährend schwankenden Casuistik ein Ende gemacht werde. Solchen Bestrebungen eine feste Grundlage zu geben, ist Schwarze's Arbeit vorzugsweise geeignet.

Von demselben Verfasser erschien im verflossenen Jahre: Die Strafproceßordnung für das Königreich Sachsen mit Erläuterungen in dritter vermehrter Auflage. (Leipzig, Voigt und Günther.)

7) Lippmann, Dr. Historisch dogmatische Darstellung der Lehre von der richterlichen Strafänderungsbefugniß nach gemeinem und particularem deutschen sowie nach französischem Recht. (Nördlingen, Beck'sche Buchhandlung, 1863.)

Die Verhandlungen des letzten Juristentages über die v. Krawel'schen Anträge haben gezeigt, wie weit die Meinungen hinsichtlich der in vorstehender Schrift behandelten Fragen unter den Sachverständigen auseinandergehen. Das konnte auch nicht überraschen, sobald man erwägt, wie wenig sich die Literatur mit den Lehren vom Strafmaß, Strafmilderung und Strafschärfung beschäftigt hat. Außerhalb der Lehrbücher, denen hierbei gewisse äußere Schranken gezogen sind, findet sich keine einzige bedeutende Schrift von größerem Umfange über diese Gegenstände. Nur Mittermaier hat fortdauernd in kleineren Aufsätzen und Mittheilungen das System der mildernden Umstände gegen ungerechte Angriffe vertheidigt. Um so mehr Beachtung verdient die Arbeit des Dr. Lippmann. Daß sie von der Münchener Juristenfacultät im Jahre 1862 als Preisschrift gekrönt wurde, verdankt sie sicherlich nicht dem Umstande, daß sie eine Apologie des vom neueren bayerischen Strafgesetzbuch befolgten Systems ist. Man muß vielmehr, ohne Rücksicht darauf, ob man dem Verfasser in allen Punkten beistimmt oder nicht, zugestehen, daß seine Schrift mit großer Umsicht, Klarheit, Sachkenntniß und Scharfsinn geschrieben ist. Wir stehen nicht an, sie als eine der werthvollsten Monographien der neueren deutschen Strafrechtsliteratur zu bezeichnen. Innerhalb der selbstgezogenen Gränzen ist diese Abhandlung vollkommen erschöpfend.

Nichts desto weniger scheint uns die Frage der Strafmilderung auch gegenwärtig nicht abgeschlossen zu sein. Wir meinen nämlich, daß die vom Verfasser mit großer Consequenz

entwickelte Untersuchungsmethode nicht ausreicht, daß die criminalpolitischen Gesichtspunkte neben den rein juristischen zu Hülfe genommen werden müssen, und daß vor allen Dingen eine verbesserte Justizstatistik über die vom Richter erkannten Strafmaße erforderlich sein wird, um zu praktisch brauchbaren Haltpunkten zu gelangen. Vom Standpunkte der reinen theoretischen Argumentation läßt sich keines der beiden Systeme, weder dasjenige der bestimmten Strafmilderungsgründe, noch dasjenige der unbestimmten Milderungsgründe als ausschließlich berechtigt nachweisen. Unser Verfasser sieht zwar in dem System der mildernden Umstände einen Uebergriff in das Gebiet der Gesetzgebung und meint sogar (S. 121), daß es hierfür keiner Beweise bedürfe. Wir möchten aber doch fragen: Woher denn ein Uebergriff komme, wenn das Gesetz selbst, von vornherein, seine Unzulänglichkeit gegenüber den concreten Verhältnissen erkennend, auf eine Aufzählung der einzelnen strafmildernden Gründe verzichtet und dem Richter die Entscheidung geradezu in die Hand legt? Criminalpolitisch würden wir die hierher gehörigen Fragen so formuliren:

Wie verhalten sich die beiden Systeme auf den Boden der Rechtspflege? Wird mittelst der erfahrungsgemäß vorkommenden analogen Anwendung von besonderen Strafmilderungsgründen nicht häufig dasselbe Resultat erzielt, wie mittelst des unbestimmten Strafmilderungsrechts? Welchen Gebrauch weist die Praxis von beiden Systemen statistisch nach, das heißt: bei wie vielen Anklagen werden Milderungsgründe nach den beiden Systemen in verschiedenen Ländern angenommen? Wo ist die Gefahr des Mißbrauchs größer?

Angenommen indessen, es bestehen erhebliche Bedenken oder die Unmöglichkeit einer durchgreifenden Vergleichung, so würden wir uns doch zu folgender Erwägung bestimmen lassen: Der mögliche Eingriff in das Begnadigungsrecht vermittelst der Handhabung der mildernden Umstände wiegt in unseren Augen weniger schwer, als die sehr wahrscheinlich schwankende, bald restriktive, bald extensive Auslegung der benannten, genau specifirten Milderungsgründe, welche der Gesetzgeber aufgestellt hat.

Immerhin ist dasjenige, was Lipmann gegen den Mißbrauch der mildernden Umstände, insbesondere auch gegen die völlige Principlosigkeit der preußischen Gesetzgebung sagt, sehr zu beachten. Vor allen Dingen scheint es nothwendig, daß von den mildernden Umständen alles dasjenige ausgeschieden werde, was in gar keiner Beziehung zum verbrecherischen Thatbestande steht, wie z. B. schuldlos verlängerte Untersuchungshaft. Für solche Fälle muß, wenn ihre Berücksichtigung nothwendig erscheint, schon aus dem Grunde, um der Verwirrung vorzubeugen, eine besondere gesetzgeberische Anordnung ergehen. Uebrigens hängt hier Vieles davon ab, welche Ausdehnung dem Strafmaß im Allgemeinen gegeben wird. Ist das gewöhnliche Strafmaß weit genug, um den geringen Schuldgraden Rechnung zu tragen, so braucht man nicht jene Mißbräuche zu befürchten, über welche man sich in Frankreich so häufig beklagen darf, weil der Gesetzgeber hier, die Mühe einer ernstlichen Verbesserung scheuend, die Geschwornen gerade zu Correktoren aller legislativen Mängel von vornherein berufen und zur Willkür autorisirt hat. Trotz alledem erscheinen selbst die französischen Mängel noch vorzuziehen im Vergleich zu der Vertröstung auf das Begnadigungsrecht, das eine reine Gewissenssache der Regenten ist und nach Rücksichten geübt wird, die sich jeder rechtlichen Würdigung entziehen.

Es würde gewiß Billigung finden, wenn der Juristentag, dem Beispiele der Münchener Juristenfacultät folgend, ein Preisausschreiben beschließen wollte über die hier angedeuteten Fragen und dabei die Anforderung stellt, daß vom Standpunkt der vergleichenden Gerichts-Praxis der wichtigsten europäischen Staaten eine Lösung dieser höchst schwierigen Gesetzgebungsangelegenheit zu versuchen sei.

8. Himmel und Hölle. Eine Studie. (Berlin, bei Herbig 1863). Was soll man hinter dem Titel dieser Schrift vermuthen? Eine theologische Streitschrift gegen die Annahme eines Fegefeuers? Eine Untersuchung über Dante's göttliche Comödie? Oder eine Drohung für die Ungläubigen? Am allerwenigsten wird man vermuthen, daß hinter dem Titel dieser Schrift eine criminalistische Studie versteckt ist. Und dennoch ist gerade dies der Fall. Allen denkenden Gerichtsärzten, Geistlichen, Erziehern, Strafrichtern, Geschwornen, Abgeordneten und Staatsmännern widmet der Verfasser sein Buch: einer bunten Gesellschaft! Von den denkenden Staatsmännern in Deutschland darf sich freilich der Buchhändler keinen großen Absatz versprechen. In einigen größeren Staaten Deutschlands scheint der Vorrath ausgegangen zu sein. Auch viele Abgeordnete sind schon so lange in des „Teufels Küche", daß sie theoretische Studien über Himmel und Hölle kaum beachten werden. Die Geschwornen schützt die Souveränetät ihrer conviction intime vor Neugier sehr vielfach. Was endlich die Strafrichter betrifft, so fürchten wir, daß auch sie das Buch vornehm bei Seite liegen lassen werden, sobald sie entdecken — daß dasselbe von einem Laien geschrieben worden, also eine Anmaßung gelehrter Amtshandlungen vorliegt. Von denjenigen, denen das Buch gewidmet worden, dürften daher die denkenden Geistlichen und Erzieher übrig bleiben. Ob ihre Anzahl sehr groß, bleibe dahin gestellt.

Wir wären in Wirklichkeit begierig, zu erfahren, wieviel Käufer dieses Buch finden wird, welches für uns zu den interessanten und sehr lesenswerthen Erscheinungen gehört. Aus ihm erkennt man nämlich: wie sich das heutige Strafrecht in der Anschauung eines gebildeten Mannes darstellt, der gewohnt ist, an die Welt der Thatsachen den Maßstab seines Rechtsbewußtseins und seines Gerechtigkeitsgefühls zu legen, der gleichzeitig versucht, seine Anschauungen über Gerechtig-

keit mit dem religiösen Inhalt seines Gewissens zu vereinbaren. Solche Schriften, wie die vorliegenden, haben daher zunächst einen subjektiven Werth, d. h. sie zeigen überall die Individualität des Verfassers und sind gleichsam für die Physiologie des schriftstellerischen Lebens von Bedeutung. Sie. reizen zum Nachdenken darüber, wer wohl in der heutigen Gesellschaft ein solches Buch schreiben könnte, das den gangbaren Vorstellungen so sehr zuwiderläuft, wie etwa die misérables von Viktor Hugo.

Von der Erbsünde und der Prädestination ausgehend, sucht der Verfasser im Verlaufe seiner Darstellung den Beweis zu führen, daß jeder Verbrecher als ein „Unglücklicher" anzusehen ist, und der bisherige Begriff der Zurechnungsfähigkeit aus den Strafgesetzbüchern überhaupt verbannt werden muß. Das bisherige sog. Strafrecht soll zur praktischen Moral werden. Daß sich der Verfasser lange Zeit hindurch mit diesem Gegenstande beschäftigt, zeigen die Jahreszahlen der von ihm citirten Werke und die zahlreichen Notizen, die er aus Zeit- und Gelegenheitsschriften planmäßig im Hinblick auf seinen Zweck gesammelt hat. Durch die Mittheilung vieler in Vergessenheit gerathener Criminalfälle zur Erläuterung der vorgetragenen Lehren ist daher seine Arbeit auch für den Criminalisten von Fach lesenswerth, ohne Rücksicht darauf, ob man den Ausführungen des Verfassers beistimmt oder nicht. Wir gehören unsererseits zu den Dissidenten gegenüber den vom Verf. vorgetragenen Lehren, die auf den Determinismus und die Leugnung der Willensfreiheit begründet sind. Allein dies hindert nicht, anzuerkennen, daß in den Anschauungen des Verf. sich wahre Humanität und Religiosität in hohem Maße vereinigt finden, und daß die Schlußfolgerungen zu denen er gelangt, nämlich: daß das Besserungsprincip der Strafvollstreckung zu Grunde zu legen sei, und die Todesstrafe als ein Akt unchristlicher Rache abgeschafft werden muß, auch unabhängig von der Beweisführung der Verfassers angenommen werden können. Noch immer ist es an der Zeit, die Criminalisten und die Gesetzgeber daran zu erinnern, daß die böse That des Verbrechers ein Werk der zwischen ihm und der Gesellschaft zu theilenden Schuld ist. Krankheit, Irrthum, Wahn, unterlassene Erziehung zum Guten, böses Beispiel und äußere Noth sind für Viele in Wahrheit eine Prädestination zum Verbrechen. Oder zeigt nicht die constante Ziffer der Strafstatistik, daß in der Summe der Verbrechen ein gleichmäßig waltendes, nur durch Gesammtzustände bewegliches Gesetz obwaltet? Wie die Ziffern der Geburten, und der Todesfälle, das Verhältniß der Geschlechter einer höheren Ordnung gehorchen, ebenso verhält es sich mit den Verbrechen. Aber die Freiheit ist darum innerhalb jener Naturgesetze für den Menschen nicht aufgehoben, sondern nur beschränkt. Wie es der vernünftigen Einsicht in die Bedingungen des physischen Lebens und einer weisen Vorsorge der Cultur gelingt, die durchschnittliche Lebensdauer des Menschen in einem Lande auf eine höhere Stufe emporzuheben, als in den Stätten der Verwahrlosung, so hat auch die Gesellschaft Freiheit innerhalb der socialen Gesetze, denen das Verbrechen entstammt. Sie hat es in ihrer Hand, die Summe der verbrecherischen Handlungen zu mindern und zu erhöhen. Möge sie jene Vergeltung endlich preisgeben, welche man früher Gerechtigkeit nannte und darauf verzichten, Abschreckung zu üben gegen den Einzelnen. Die Gesellschaft entschließe sich endlich dazu, in der Strafe des Verbrechens gleichzeitig ihre eigene Schuld zu sühnen, indem sie den Verbrecher bessert. Nicht die Strafe sei das Abschreckende, sondern das Verbrechen. Zu einer abschreckenden Potenz kann das Verbrechen aber nur erhoben werden durch die in der sittlichen Natur der Gesellschaft liegende Macht über den Einzelnen oder die in der Strafe zu suchende Besserung. Ueber die Auffassung, das Wesen, die Gränzen und der Mittel der Besserung mag man streiten. Eine vergeltende Gerechtigkeit vom Standpunkte des Christenthums kann aber immer nur bedeuten, daß dem Verbrechen nicht die Peinigung, sondern die höchsten sittlichen Kräfte der Gesellschaft in Gestalt der Strafe d. h. mittelst äußerer Nöthigung entgegenzustellen sind.

II. Strafproceß.

1) Abegg (Dr. J. Fr. H.). Ueber den organischen Zusammenhang einer auf den neueren Grundsätzen beruhenden Einrichtung des Strafverfahrens und der Gerichtsverfassung mit dem materiellen Strafrechte oder der Strafgesetzgebung. Eine Erörterung, angeknüpft an den in Bremen gemachten Vorschlag einer provisorischen Strafproceßordnung mit einstweiliger Beibehaltung des gemeinen Strafrechts. (Bremen bei Schünemann 1863.) Abegg spricht sich in dieser, ohne Rücksicht auf den besonderen Anlaß ihrer Entstehung beachtenswerthen Schrift über den Weg aus, den eine organische Reform der gesammten Strafgesetzgebung einschlagen soll. Nachdem er den Zusammenhang des formellen und des materiellen Strafrechts mit Nachdruck hervorgehoben, setzt er die Bedenken auseinander, welche der provisorischen Einführung einer neuen Strafproceßordnung unter gleichzeitiger Beibehaltung des alten gemeinen Strafrechts entgegenstehen, wie uns scheint, in überzeugender Weise auseinander. Einzelne wichtige Bestimmungen der neuen bremischen Strafproceßordnung werden außerdem einer Beurtheilung unterzogen, bei welcher der Verfasser von der Nothwendigkeit des Schwurgerichts für die heutige Zeit ausgeht. Inzwischen scheint das Bedürfniß einer Reform des Strafprocesses in Bremen doch dringender gewesen zu sein, als dem ferner stehenden Kritiker begreiflich war. Denn bekanntlich ist man, abweichend von den durch Abegg gegebenen Andeutungen, vorgegangen: eine Thatsache, die übrigens dem Verfasser der vorliegenden Schrift bereits als wahrscheinlich vorschwebte. Um so mehr fällt der rein wissenschaftliche Werth der von Abegg gemachten Bemerkungen in's Gewicht.

2) Hartmann, das Verfahren bei Competenz-Conflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden in Preußen. (Nachtrag zu der im Jahre 1860 erschienenen, denselben Gegenstand betreffenden Schrift. (Berlin, bei Rud. Decker 1863.)

3) Zachariä (Professor Dr.). Handbuch des deutschen Strafprocesses. Zweiter Band. Erste Lieferung. (Göttingen 1863.) Mit der fehlenden Lieferung wird das Werk zum Abschluß gebracht werden; die jetzt vorliegende dritte enthält in zwei Abschnitten: 1) das Strafverfahren im Allgemeinen und 2) die einzelnen Arten des Strafprocesses.

4) Glaser (Dr. Julius). Die Fragestellung im Schwurgerichtsverfahren. Drei Vorträge, gehalten am 21. und 28. November und am 5. December 1862 im Wiener Verein zur Uebung gerichtlicher Beredtsamkeit. (Wien, Braumüller. 1863.) Im Hinblick auf die gehoffte Einführung der Schwurgerichte in Oesterreich sucht Glaser die Hauptfragen des Schwurgerichts, Trennung der That und Rechtsfrage, Fragestellung u. s. w. jüngeren Juristen klar zu machen. Diesen Zweck hat er sicherlich vollkommen erreicht. Es giebt wenige Schriften über dies so schwierige Thema der Fragestellung, welche so viel Klarheit enthalten, und keine einzige, welche demjenigen, der das Schwurgericht nicht aus eigener Uebung kennt, so viel Anschaulichkeit der Schwierigkeiten und ihrer Lösungen darbietet. Darum ist der Glaser'schen Schrift gleichsam als einer Rechtsbelehrung der österreichischen Schwurgerichte die größte Verbreitung zu wünschen. Aber auch außerhalb des Kaiserstaates sollten alle jüngeren Praktiker sich der ihnen dargebotenen Gelegenheit bedienen, das Schwurgericht aus der plastischen Darstellung von Glaser kennen zu lernen, welche in allen Gerichtsbibliotheken Aufnahme verdient.

Glaser schließt seine Vorträge mit folgenden Worten:

„Sie sehen, meine H., wieder eine von den zahlreichen Schwierigkeiten, die Tag für Tag in der Anwendung der Schwurgerichtsgesetze sich ergeben müssen. Es sind dies eben Schwierigkeiten, die den Juristen erfreuen, und ihn nicht zurückschrecken dürfen. Es sind nämlich Schwierigkeiten, die oft in ganz ungeahnter Weise Durchschnitte in dem gesetzlichen Thatbestand herstellen, und die eben darum die juristische Bildung, die Wissenschaft der Juristen, jeden Augenblick auf eine unerwartete Probe stellen und ihn zur reiflichsten Erwägung, zur sorgsamsten Aufmerksamkeit nöthigen; wie sie denn überhaupt nothwendig machen, daß der Strafrichter auf durch und durch wissenschaftlichem Fundamente stehe."

Gerade in den Fragestellungen steckt unserer Ansicht nach ein wesentliches Element der formalen juristischen Bildung, ähnlich der Bedeutung der Formulare, welche Keller so geschickt für das Verständniß des römischen Rechtes zu benutzen pflegte. Seinem Beispiele ist es zu danken, daß der römische Civilproceß sich als eine besondere Vorlesung auf einzelnen Universitäten eingebürgert hat. Wenn nun heut zu Tage unter den Reformforderungen an den academischen Unterricht auch diejenige gehört wird, daß allen Disciplinen eine Wendung auf die Praxis gegeben werden solle, so kann dies für das Strafrecht durch Benutzung der Fragestellungen geschehen. Ein Strafproceßpraktikum kann heut zu Tage nicht mehr auf die Anfertigung schriftlicher Relationen aus den Akten, wie ehedem, basirt werden. An Stelle derselben müssen die Fragestellungen treten, von deren geschickter Benutzung auch für das Verständniß des materiellen Rechts viel zu hoffen ist. Sie enthalten eine Nöthigung zum klaren Denken und üben gleichzeitig in der Schärfe der schriftlichen Redaktion des Gedachten.

Es würde für die academische Bildung unserer Ansicht nach ein großes Verdienst sein, und Förderung bringen, wenn Jemand in systematischer Ordnung, den Lehren des materiellen Strafrechts sich anschließend, unter Zugrundelegung eines bestimmten, der Praxis entnommenen Thatbestandes für die einzelnen Verbrechen und Verbrechensverhältnisse eine Casuistik für Praktica verfassen wollte und dabei neben unrichtigen, in höherer Instanz cassirten Fragestellungen die correkteren Fassungen geben wollte. Um das rein formale Element etwas zu mäßigen, wäre dabei auf solche Fälle Rücksicht zu nehmen, deren rechtliche Entscheidung gleichfalls ein Interesse in materieller Beziehung darbietet. Was Osenbrüggen nach dieser letzteren Seite hin angestrebt hat, wäre also in Verbindung zu setzen mit der Praxis der Schwurgerichte. Selbstverständlich würden für solche Uebungen die Textworte der Gesetzgebung selbst zu Grunde zu legen sein, obwohl es von untergeordneter Bedeutung wäre, welcher deutschen Strafgesetzgebung die einzelnen Fälle entnommen werden. In den Vorlesungen selbst läßt sich das Wesen der Fragestellung nur höchst unvollkommen und in ganz allgemein gehaltener Darstellung zur Geltung bringen. Sofern man daher überhaupt eine weitergehende Bildung der Juristen auf den Universitäten für wünschenswerth hält, dürfte an den Fragestellungen eine Handhabe dazu geboten sein. Wer das Vorurtheil hegt, daß es schwer sein möchte, das Interesse jüngerer Juristen für eine solche Aufgabe zu gewinnen, kann schon durch Glaser's Vorträge belehrt werden, wie anziehend der Stoff zu behandeln ist. Soviel ist jedenfalls zuzugeben, daß ohne Beispiele von einem Verständniß für die verschiedenen Methoden der Fragestellung gar nicht die Rede sein kann. Auch aus diesem Grunde würde daher eine Casuistik zu wünschen sein; und obwohl uns hier nur die Aufgabe gestellt ist, das Vorhandene zum Berichte zu bringen, möge man uns auch gestatten, zu erwähnen, daß wir durch Glaser's Vorträge auf einen in der Literatur vorhandenen Mangel aufmerksam geworden sind.

III. Gefängnißwesen.

1) Karl Röder. Der Strafvollzug im Geiste des Rechtes. Vermischte Abhandlungen. Denkenden Rechtspflegern gewidmet. Nebst einigen Aufsätzen W. H. Suringar's. (Leipzig und Heidelberg, Winter'sche Verlagshandlung 1863.) Die Inhaltsübersicht weist folgende Aufsätze nach: 1) Ueber die Frage: ob die Strafe ein Uebel sein müsse; 2) Ueber die nothwendige Rückwirkung der Einführung der Einzelnhaft auf die Gesetzgebung; 3) Sendschreiben an den Vorstand des niederländischen Vereins zur sittlichen Besserung der Gefangenen über die Anträge der niederländischen Commissare in Betreff des Gefängnißwesens; 4) über das sogenannte irländische Gefängnißsystem Walter Crofton's; 5) das Classificationssystem; 6) Individualisiren; fabrikmäßige Besserung; 7) die Untersuchungsgefangenen; 8) die Brüderschaft des Rauhen Hauses und ihr Verhältniß zur Einzelnhaft; 9) Gesichtspunkte der rechtlichen Würdigung der Gefangenarbeiten; 10) Streiflichter auf die Quellen der Verbrechen und insbesondere der Rückfälle; 11) die Vereinfachung der Freiheitsstrafen.

Ein Theil dieser Abhandlungen war bereits früher gelegentlich veröffentlicht worden, andere erscheinen in einem etwas gewendeten Kostüm mit neuem Notenbesatz, einzelne sind neu. Besserung als Princip und Zweck der Strafe, vermittelt durch die Formen der absoluten Einzelnhaft sind die beiden Grundzüge, welche sich durch Röder's Schrift hindurchziehen. Leider hat er darin Recht, daß man gewisse Dinge gar nicht häufig genug wiederholen kann und es ist daher sehr dankenswerth, daß er jene Aufsätze gesammelt und ergänzt hat.

Von besonderem Interesse ist der vierte Aufsatz, welcher gegen das irische Gefängnißsystem geschrieben ist und ungefähr dasjenige wiederholt, was Cool bereits in Holland vom Standpunkte der reinen Einzelnhaft gegen die Uebergangsanstalten und ein Gemeinschaftsstadium gesagt hat. Nur ungern hat sich Röder entschlossen, gegen die seit einigen Jahren so viel und „wie nach einem verabredeten Plan gepriesenen irländischen Gefängnißeinrichtungen" und gegen die „unerhörten Anpreisungen" derselben die Feder zu ergreifen. In seinen Augen ist dergleichen ein überwundener Standpunkt. Um so schrecklicher erscheint dem unbefangenen Beobachter die Verkündung eines in Italien, Holland, England und Deutschland verabredeten Planes oder quasi Planes zur Anpreisung der irischen Einrichtungen. Sogar Herr Grevelink, der Hauptinspektor der holländischen Gefängnisse, von dessen Schrift kürzlich Bericht erstattet wurde, ist als ein Opfer des gegen die Einzelnhaft (nämlich die Röder'sche Einzelnhaft) gerichteten Complottes gefallen. Wenn es nicht den neuesten Forschungen der Psychiatrie zuwiderliefe, dürfte man bei einigen Schriftstellern von einer monomanie cellulaire sprechen, welche mit dem „Verfolgungswahn" vielleicht in einigem Zusammenhang steht. In Preußen entdeckte die gerichtliche Medicin während des Sommers 1863 ein „Preßgift". Weiteren Versuchen auf diesem Gebiete gelingt es vielleicht, ein in den irischen Anstalten heimisches „Gefängnißgift" aufzufinden. Leider ist auch Herr Röder etwas „giftig" geworden, weil die Strafrechtszeitung, wie er behauptet, die Empfehlung des irischen Systems geradezu zu ihrer Hauptaufgabe gemacht habe. „Denn sie hat sich," so fährt er fort, „wie eine Reihe von Aufsätzen verschiedener Verfasser bezeugt, den entschiedensten Errungenschaften, der Gefängnißwissenschaften zum Trotze, dazu hergegeben, den Vertretern aller möglichen, mit der Liebhaberei ihres Herausgebers zusammenhängenden, längst verurtheilten Fehlrichtungen des Strafvollzugs, der gemeinsamen Gefängnißarbeit sowohl, als der gemeinsamen öffentlichen Zwangsarbeit — ihre Spalten zu öffnen. Sie hat in bedauerlicher Einseitigkeit das Werk der Jahrbücher der Gefängnißkunde und einiger Congresse von mehr als europäischer Bedeutung im umgekehrten Sinne fortzuführen unternommen, und darum binnen zwei Jahren auch nicht einen Aufsatz zu Gunsten der wahren Einzelnhaft gebracht" u. s. w.

In den Augen von Röder scheint es ein einzelnhaftwürdiges Verbrechen zu sein, daß sich die Redaktion einer Zeitschrift dazu hergiebt, Männern, wie Mittermaier, Hoyer, Schück, deren Namen mit den auf Einzelnhaft gerichteten Bestrebungen unvergeßlich verbunden sind, ihre Spalten zu öffnen. Noch fürchterlicher ist es, wenn Männer der gemeinsamen Haft, die längst und rechtskräftig Verurtheilten, ein Blatt finden, in dem sie als Gespenster zum Schrecken der Gegenwart umgehen dürfen. Da nun aber Mittermaier's und Hoyer's Aufsätze für die wahre Einzelnhaft nicht zählen, so entsteht bei Herrn Röder die Hallucination, daß die Strafrechtszeitung entweder absichtlich oder fahrlässigerweise die wahre Einzelnhaft in einen wissenschaftlichen Bann gethan habe. Herr Röder, bei dem wir stets echte Waare, reine Einzelnhaftgespinnste, vermuthen sollen, ist leider so zurückhaltend gewesen, aus Schonung für die Liebhabereien des Herausgebers, keinen einzigen Aufsatz einzusenden. Niemand bedauert dies mehr als der Unterzeichnete selbst, welcher gern bereit ist, sich belehren zu lassen, und sich nicht einbildet, daß andere Meinungen in der Gefängnißfrage, wenn sie von seiner eigenen abweichen, längst verurtheilt sind. Nur das darf noch zur Kennzeichnung des von Herrn Röder erhobenen Vorwurfs bemerkt werden, daß sowohl Dr. Füeßlin, als Dr. Varrentrapp, im Verlaufe des letzten Jahres brieflich versichert worden ist, daß ihre Mitarbeiterschaft der Redaktion der Strafrechtszeitung willkommen sein würde. Röder macht aber sogar Dr. Füeßlin gleichsam einen Vorwurf daraus, daß er überhaupt einen Aufsatz an die Strafrechtszeitung eingesendet. Wie völlig maßlos die — Einbildungskraft des Herrn Röder ist, ergiebt sich unter anderem daraus, daß derselbe S. 131

seiner Schrift in der Note † bemerkt, die im Januarheft u. ff. der Strafrechtszeitung von 1863 enthaltenen Auslassungen eines Sträflings trügen das „Gepräge der Bestellung und der Eingebungen des Vorstandes einer Strafanstalt mit gemeinsamer Haft“ an der Stirn. Herr Röder meint: „Sollte dieser Mann wirklich wähnen, mit solchem Kohl eines seiner Gefangenen der kernhaften Schrift Hägele's die Spitze bieten zu können. Und hält der Herausgeber dergleichen für fair play!?“

Auf eine solche Frage, die nicht ernstlich gemeint sein kann, zu antworten, hält der unterzeichnete Herausgeber für unnöthig. Er bekennt sich einfach schuldig: der Unmoralität, von einem gebildeten Sträfling Beobachtungen drucken zu lassen, aus denen hervorgeht, daß derselbe die Einzelnhaft für nachtheilig hält. Es ist zu bedauern, daß der deutsche Bund noch keine Ketzergerichte für die Gegner der wahren Röder'schen Einzelnhaft eingesetzt hat. Was aber Herrn Röder berechtigt, die Mittheilungen eines der Redaktion sowohl der Person als dem Namen nach unbekannten Gefangenen für bestellt und durch einen Gefängnißvorstand eingegeben zu nehmen, ist für leidenschaftslose Männer gewiß unbegreiflich. Erklärlich ist höchstens, daß solche mit der eigenen Ueberzeugung des Herrn Röder nicht harmonirende Abhandlungen seinem verfeinerten Geschmack als „Kohl“ erscheinen und diejenigen geistigen Blähungen verursachen, von denen seine Schrift Zeugniß giebt.

Es liegt außerhalb der Zwecke der Strafrechtszeitung, den Liebhabereien ihres Herausgebers zu dienen oder gar für eine rein persönliche Polemik benutzt zu werden. Wir würden jene Angriffe auf die Richtung der Strafrechtszeitung überhaupt mit Stillschweigen hinreichend geehrt haben, wenn nicht durch die Auslassungen des Herrn Röder gleichzeitig andere Namen, deren ständige Mitarbeiterschaft der Strafrechtszeitung einige Anerkennung verschafft hat, zu Mitschuldigen an der angeblich vorhandenen Einseitigkeit gestempelt worden wären, und wenn uns nicht daran läge, noch einmal gegenüber den Insinuationen, als ob die „wahre“ Einzelnhaft in Verruf erklärt werden sollte, ausdrücklich zu erklären, daß die Spalten der Strafrechtszeitung jeder wissenschaftlichen Richtung von jeher offen gestanden haben und auch fernerhin offen stehen werden. Selbst Aeußerungen zu Gunsten der körperlichen Züchtigung und der Todesstrafe, welche den Ueberzeugungen der Redaktion viel mehr zuwiderlaufen, als die angeblich „wahre“, als echt zu garantirende Einzelnhaft des Herrn Röder haben ihren Platz gefunden. Was sollte auch daraus werden, wenn die Intoleranz eine Stätte in der Wissenschaft fände, nachdem selbst der Glaube Duldung lernen mußte. Für die hier und da an Einzelnhaft-Fanatismus gränzende Schreibweise des Herrn Röder giebt es allerdings einen Erklärungsgrund, der für den Verfasser ehrenvoll ist und den wir unsererseits gern gelten lassen. Sein Mißtrauen, welches wissenschaftlichen Gegnern einen Mangel an fair play zu imputiren geneigt ist, entspringt aus jener warmen Empfindung, welcher die Gefängnißreform eine große Aufgabe der Humanität, und darum auch eine Sache des eigenen Herzens ist. Nicht nur der Haß, sondern auch die Liebe kann zu Ungerechtigkeiten gegen Andere führen. Liebe zu seiner Sache ist es sicherlich, die Herrn Röder zu einzelnen Excentricitäten verleitet hat.

Soviel zur Passivlegitimation auf die Angriffe gegen das irische Gefängnißsystem und den in der Strafrechtszeitung vermutheten Schlupfwinkel der gegen die „wahre Einzelnhaft“ verschworenen Komplottanten.

Was die sachlichen Streitpunkte betrifft, so ist Röder's Bedeutung in der Gefängnißliteratur eine so große, daß wir darauf besonders eingehen werden. Eine blinde und unterscheidungslose Nachahmung der irischen Einrichtungen in allen ihren Einzelnheiten ist bisher, so viel wir wissen, von Niemand empfohlen worden. Davon, daß ein absolut Bestes in der Vollstreckung der Freiheitsstrafen bereits gefunden sei, kann nicht die Rede sein. Nur scheint uns allerdings in der Geschichte der Gefängnißreform bei aller Achtung vor der Festigkeit der Principien und der theoretischen Consequenz die Erfahrung eine ganz besondere Würdigung zu verdienen. Daß die Erfahrung die irischen Einrichtungen bisher empfiehlt, ist noch nicht widerlegt worden. Die Verhandlungen vor der königlichen Commission, welche dem Parlament Bericht erstattet hat, sind gegen die englischen Gegner der irischen Strafvollstreckung ausgefallen, und die neueste holländische Gefängnißstatistik zeigt, daß die Zahl der Rückfälligen nach einer in Einzelnhaft verbüßten Strafe zunimmt. Unter dem Vorbehalt, das neuere Material zur Gefängnißfrage einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, empfehlen wir die Röder'sche Schrift allen Freunden der Gefängnißreform. Dieselbe zeichnet sich durch die Schärfe der Deduktion und die Consequenz aus, mit welcher der Verfasser das von ihm angenommene Grundprincip in die Einzelnheiten verfolgt und ausführt.

Der achte Aufsatz bezieht sich auf die Brüderschaft des Rauhen Hauses. Als bezeichnend für die Stellung der preußischen Regierung zu der Brüderschaft des Rauhen Hauses erscheint eine Seite 247 der Röder'schen Schrift enthaltene Mittheilung.

Es heißt daselbst:

Wir erhoben daher nicht nur in der Presse unsere Stimme zu seinen Gunsten (sc. des Systems der Einzelnhaft), sondern auch durch eine an den damaligen Minister des Innern, Grafen Schwerin, gerichtete Zuschrift, worin wir zugleich die uns anderweit bekannt gewordenen ungünstigen Erfahrungen über das Wirken der Brüder mittheilten und daran die Aufforderung zu einer genauen Prüfung des Sachverhalts knüpften.

Die Antwort des Ministers lautete zwar in Hinsicht der Einzelnhaft beruhigend, indem er jeden Zusammenhang des „beklagenswerthen" Vorganges (nämlich der Angriffe gegen die Brüderschaft) mit derselben und somit jede Möglichkeit eines daraus zu ziehenden Schlusses gegen sie in Abrede stellte. Dagegen ward Alles, die Brüder betreffende, gänzlich mit Schweigen übergangen. Kurz darauf aber sprach eine fast gleichlautende öffentliche Erklärung des Ministers zugleich von grundlosen Verdächtigungen der Brüder. Da wir hieraus die Ueberzeugung schöpfen mußten, daß der Minister entweder gänzlich getäuscht war, oder auch hier nur nicht wagte, durch festes Vorgehen mit einer unbefangenen und gründlichen Untersuchung in das Wespennest zu stechen, so hielten wir es für geboten, durch die Presse Berufung an die öffentliche Meinung einzulegen und offen unsere durch Erfahrungen unterstützten Bedenken auszusprechen."

Daß die öffentliche Meinung in Preußen eine Appellationsinstanz ist, deren Entscheidungen durch die Büreaukratie fast regelmäßig cassirt werden, hat Herr Röder zu erfahren Gelegenheit gehabt. Ueber den Tod des Sträflings Brose, dessen auch Röder mit energischen Worten gedenkt, ist die von der öffentlichen Meinung geforderte Untersuchung ausgeblieben. Mindestens ist, wenn eine solche stattgefunden, von den Resultaten nichts bekannt geworden. Die Brüderschaft hätte hier eine vortreffliche Gelegenheit gehabt, die „Verdächtigungen" zu widerlegen, welche gegen sie in einem großen Theile der Presse erhoben worden waren. Daß man sich bei dem testimonium morum beruhigen soll, welches der Graf Schwerin der Brüderschaft ausgestellt hat, kann um so weniger gefordert werden, als selbst der Präsident Lette, den die Brüderschaft selbst als einen ihrer Entlastungszeugen producirte, sich nachträglich gegen seine ursprüngliche Meinung von den Bedenken überzeugte, welche die Moabiter Einrichtungen hervorrufen und diese Bedenken öffentlich im Abgeordnetenhause aussprach. v. Holtzendorff.

2) Alexander Krell, Pädagogische Briefe für Aufsichtsbeamte an Strafanstalten. Gedruckt mit Genehmigung des königlich sächsischen Ministeriums des Innern. Zwickau 1863.

Als Motto dieser Schrift erscheint ein Ausspruch von d'Alinge:

„Ich habe keinen Begriff von Strafe, die nicht auf Besserung und Erziehung berechnet ist." Diese Schrift sollte in keiner Gefängnißbibliothek fehlen und von den Anstaltsbeamten wiederholentlich gelesen werden, damit dasjenige erreicht werde, was S. 38 gesagt wird:

„Der beste Aufseher wird sicher der sein, der es zu erreichen weiß, daß ihn die von ihm Beaufsichtigten nicht blos als ihren nächsten Herrn und Meister mit Furcht und Zittern respektiren, sondern daß sie ihn auch achten und ihm, wie Einem, der es wohl mit ihnen meint, und der sich nicht blos als zum ewig drohenden Memento an ihr Sträflingthum hingestellt betrachtet, vertrauen, ohne daß es deshalb zum Vertraulichsein zwischen ihn zu kommen braucht oder kommen darf. Um ein solcher Aufseher zu sein, dazu gehört Bildung des Geistes, wie des Herzens, scharfer Blick, Beobachtungsgabe, und Menschenkenntniß, verbunden mit Erfahrung und praktischem Takte.

3) C. H. Trebsdorf, Beiträge zur Charakteristik des Strafanstalts-, Armen- und Erziehungswesens. (Dessau, bei Neubürger. 1864.)

Der Verfasser, ehemals preußischer Arbeits- und Fabrikinspektor, behandelt in vier Kapiteln: die Fehler unseres Strafanstaltswesens, die Mittel zu deren Abhülfe, die Beschaffung pädagogisch vorgebildeter Gefangenaufseher und das Erziehungswesen.

Als Fehler der Strafanstalten bezeichnet Trebsdorf vor allen Dingen: 1) ein Beamtenthum, das seiner Aufgabe fern steht, 2) ein großes Vertrauen auf blos mechanische Mittel, 3) die bloße Zuzucht (d. h. Dressur) der Gefangenen für den Strafort und 4) die Verbildung derselben für das Leben.

Von Interesse ist diese kleine Schrift durch die Persönlichkeit des Verfassers, welcher durch das Uniformirungssystem und den mechanischen Apparat der Strafanstalten in die entschiedenste Opposition gegen die alten Zuchthausverwaltungen gedrängt wurde. Daher erklärt sich, daß er von einem „System" überhaupt gar nichts erwartet. Aus seinen Darstellungen merkt man etwas von der Zuchthausluft heraus, welche in den meisten preußischen Strafanstalten zu Hause ist. Was die positiven Vorschläge des Verfassers betrifft, so muß man zwischen denjenigen unterscheiden, welche außerhalb seiner Bildungssphäre liegen und denjenigen, welche sich auf den Kreis der für einen denkenden Subalternbeamten zugänglichen Beobachtungen beziehen.

In jene ersten der allgemeinen Gefängnißphilosophie angehörigen Ausführungen gehört beispielsweise die Aufnahme des Gall'schen Satzes: „So wird z. B. bei dem Hunde der Geschlechtstrieb rege; folgt er diesem Andrängen des Triebes, so wird er ganz passiv handeln; in dem Augenblick aber, wo er seinen Trieb befriedigen will, ruft ihn sein Herr. Jetzt ist die Frage: ob sein Geschlechtstrieb oder die Liebe zu seinem Herrn siegen würde. Hier sind also zwei Organe wirksam, und es kann moralische Freiheit für den Hund eintreten."

In dieselbe Kategorie gehört auch, was der Verfasser über die Trennung der sittlich Heilbaren von den sittlich Unheilbaren in der Strafvollstreckung und Strafpflege sagt. Sehr richtig betont Trebsdorf, daß man von der Strafe nicht zu viel für die allgemeine Verminderung der Verbrechen erwarten dürfe, und daß die Verbesserung der gesellschaftlichen Zustände (Erziehung, Armenpflege) den Hauptfaktor in der Strafstatistik bilden.

Höchst beachtenswerth ist ferner, was über die Gefangen-

aufseher und deren Heranbildung gesagt wird. Nachdem das Ungenügende des bisherigen Anstaltsbeamtenthums hervorgehoben ist, schlägt der Verfasser vor, eine Sonderung vorzunehmen zwischen Gefangenwächtern (für die vorwiegend mechanischen Dienste) und Gefangenaufsehern. Zu den ersteren genüge die Unterofficierschule. Von den Gefangenaufsehern wird gefordert:

„Daß dieselben in der Regel nur drei Jahre in diesem Dienste verwendet werden, denn die Straforte sind üppig grünende Todtenäcker der Unsittlichkeit und Leidenschaft, von welchen die Beamten weder Frische noch Muth für ihren Beruf haben können, sondern zutragen müssen. Es ist dort nicht, wie im übrigen Leben, was aus Geben und Empfangen besteht, sondern ein ewiges Abgeben von Moral — was die eigentliche Quelle der schnellen Erschöpfung der Beamten ist.

Wir motiviren die aus einer mehr als siebenjährigen Dienstzeit als Strafanstaltsbeamter geschöpften Erfahrungen, welche für eine kurze Dienstzeit an den Anstalten sprechen, dahin:

Daß die besten Individualitäten unter dem Einflusse so vielen Unglücks und Verabscheuungswürdigen, als eine Strafanstalt bietet, entweder hart, gleichgültig, kalt, mißtrauisch, stolz oder Misanthropen und Zweifler an der ganzen Menschheit, oder Heuchler werden."

Referent theilt diese Ueberzeugung — und er verfügt auch über einige praktische Erfahrung, vollkommen.

Es ist leider nur zu gewiß, daß ein großer Theil der Strafanstaltsbeamten durch langjährige Berührung mit Verbrechern wenn nicht corrumpirt, so doch völlig abgestumpft wird. Darin liegt kein Vorwurf für die Beamten, sondern nur die Anerkennung eines psychischen Gesetzes. Kein Staatsanwalt, kein Polizeibeamter kann sich fernhalten von denjenigen Einflüssen, welche der Beruf mit sich bringt, von jener Einseitigkeit, welche der Verkehr mit einer lasterhaften und verbrecherischen Gesellschaft in den Lebensanschauungen und der Würdigung menschlicher Verhältnisse nothwendig erzeugt. Will man von den Gefangenaufsehern fordern, daß sie dem Gesetze der mechanischen Arbeitsleistungen, der Gewöhnung und der Erfahrung trotzen, jene Frische des Geistes, und jene Begeisterung für den Beruf bewahren sollen, ohne welche die höchsten Aufgaben der Gefangenenbesserung gar nicht zu erreichen sind?

Um ein solches Ziel praktisch anzubahnen schlägt Trebsdorf vor:

Die Gefangenaufseherstellen aus der Reihe kräftiger Seminaristen (Volksschullehrer) nach Vollendung ihres Cursus zu besetzen und denselben die Dienstzeit in diesen Stellen als obligate dreijährige Militairdienstzeit anzurechnen.

Auch für die praktisch erziehende Wirksamkeit der Lehrer erwartet der Verfasser einen Nutzen, wenn die Volkslehrer eine Zeit lang das Verbrechen in seiner ganzen Erscheinung an den Insassen der Strafanstalten studiren und die hier gemachten Erfahrungen späterhin verwerthen können.

Ueber die praktische Durchführung dieser Vorschläge wollen wir uns um so weniger verbreiten, als kaum eine Aussicht vorhanden ist, daß man darauf eingeht. Der Grundgedanke selbst ist aber unzweifelhaft richtig. Ihm entsprangen auch jene von Elvers gemachten Andeutungen, nach denen man vorzüglich bewährte Gefangene selbst zu Aufsehern verwenden sollte. Alles was man durch genügende Vorbildung der Gefängnißbeamten für die geistige Wirksamkeit derselben erreichen wollte, was Wichern in den religiösen Motiven seiner Brüder realisirt sehen will, nämlich den Schutz der Gefängnißbeamten gegen die Mechanisirung ihrer sittlichen Persönlichkeit — das kann unserer Ansicht nach nur erreicht werden durch die Kürze der Dienstzeit und durch den Sporn, welcher darin liegt, daß der Gefängnißdienst für die Aufsichtsbeamten zu einem Durchgangspunkt in eine höhere Amtssphäre gemacht wird.

Referent kann nicht umhin, das Zeugniß des Arbeitsinspektors Trebsdorf, weil es auf Erfahrung beruht, für ein sehr wichtiges zu erklären, und die Lektüre seiner Schrift dringend zu empfehlen. Unter Vorbehalt der Meinungsverschiedenheit in einzelnen Punkten, kann dasjenige nur gebilligt werden, was ein Fachkundiger äußerte, dem die kleine Schrift im Manuscripte vorgelegt war, und was Trebsdorf in seiner Vorrede als die ihm im Voraus ertheilte Censur berichtet: Warm empfunden und klar gedacht! — S.

4) Uebersicht der Strafrechtspflege im Großherzogthum Baden während des Jahres 1862. (Karlsruhe, Müllersche Hofbuchhandlung 1863). Indem wir das Erscheinen dieses Werkes anzeigen, bemerken wir, daß eine ausführliche Berichterstattung zugesagt werden darf.

5) Jahresbericht des Aargau'schen Criminalgerichts pro 1861 u. 1862. 2 Hefte (Aargau 1863). 6) Zweiter Bericht des Comité des Luzernischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge von 1859—1861. 7) Siebenter Bericht des Centralcomité des Zürichschen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge vom 31 März 1861 bis 31 März 1862 (Zürich 1862).

IV. Aus der französischen Strafrechtsliteratur heben wir hervor:

1. Nypels, code pénal prussien du 14 avril 1861 avec la loi sur la mise en vigueur de ce code, et les lois rendues jusqu'à ce jour pour le compléter ou le modifier; le tout précédé d'une introduction et traduit, pour la prémière fois, en français. (Bruxelles, 1862).

Der als Criminalist berühmte Verfasser, dessen Ausgabe von Hélie's großem Werke für Belgien und Deutschland von ganz besonderem Werthe ist, hat sich der Mühe unterzogen, das preußische Strafgesetzbuch seinen Landsleuten durch eine Uebersetzung zugänglich zu machen. Erwägt man, daß die Kenntniß der deutschen Sprache in Frankreich verhältniß-

mäßig wenig verbreitet ist, so darf man annehmen, daß seine Arbeit gewiß willkommen geheißen wird. Sie zu würdigen, sind aber gewiß deutsche Criminalisten am meisten befähigt; denn für eine Uebersetzung, wie die vorliegende ist, genügt es keineswegs zwei Sprachen zu beherrschen, vielmehr ist die genaue Bekanntschaft mit der Ausdrucksweise und den Absichten des Gesetzgebers erforderlich. Ein Gesetzbuch in eine fremde Sprache übertragen, bedeutet offenbar etwas ganz anderes, als die Uebersetzung eines Romans, bei welchem schon die Nachahmung des Stils ausreicht. Von einer sog. freien Uebersetzung kann bei legislativen Erzeugnissen nicht die Rede sein. Was Herrn Nypels zu seinem Unternehmen besonders befähigte, war der Umstand, daß außerhalb Deutschlands sicherlich Niemand ist, der eine so umfassende Kenntniß der europäischen Strafgesetzgebungen und Literaturen zu seiner Verfügung hat, wie Nypels. Seine Zusätze und Noten zu Hélie's Werk legen davon Zeugniß ab. Auch die Einleitung welche Nypels seiner Uebersetzung vorausgeschickt hat, beweist, wie eingehend sich Nypels mit dem preußischen Strafrecht beschäftigt hat. Alle Schriften von Bedeutung sind benutzt.

Die Uebersetzung darf in jeder Hinsicht trefflich genannt werden. Wo irgendwie Zweifel obwalten konnten, sind die technischen Ausdrücke der deutschen Rechtssprache beigefügt worden. Nach dieser Richtung hin bietet die Uebersetzung für Deutsche ein sprachliches Interesse dar. Nypels hebt beispielsweise hervor, das einzelne Ausdrücke im französischen nicht genau wiederzugeben sind, unter anderen: „strafbarer Eigennutz", wofür in Ermanglung des Besseren die matte Bezeichnung: actes interessés punissables gewählt werden mußte. Endlich hat der Verfasser den einzelnen Paragraphen des preußischen Strafgesetzbuchs die entsprechenden Citate aus dem Code pénal hinzugefügt und dadurch seine Arbeit auch nutzbringend für Preußen gemacht. Ueber den formalen Werth des preußischen Strafgesetzbuchs urtheilt Nypels dahin:

Un code pénal ne droit être ni un recueil de principes scientifiques, ni un traité de droit pénal. Pour l'instruction des citoyens il doit être clair et précis, pour les magistrats, appélés à l'appliquer, il doit répondre aux besoins de la pratique. Ces deux qualités le code prussien les possède, non pas complétement, mais à un plus haut dégré que les autres codes d'Allemagne, du moins c'est mon avis.

2) M. Maurice Pujos. Essai sur la répression du duel. (Paris, librairie parisienne. 1863.) Noch einmal das Duell! Gewisse Fragen scheinen leider niemals von der Tagesordnung zu verschwinden. Wäre die Meinung der Gebildeten vor hundert Jahren sich ebenso klar bewußt gewesen, wie heut zu Tage, so würde vielleicht die Gesetzgebung über Duell eine andere Richtung eingeschlagen haben. In der Gegenwart Frankreichs scheint das Duell ein besonders starker Protest gegen égalité und fraternité zu sein. Die bürgerliche Gesellschaft entschädigt sich gleichsam für das alte Privilegium:

Autre que gentilhomme ne peut guerroyer,

welches 1789 im Wege der suffrage universel auf die Massen übertragen zu sein scheint. Auch Pujos gesteht: que l'état actuel de la société est pire qu'autrefois, que le niveau moral semble s'être abaissé singulièrement. Was die Gesetzgebung über Duell so schwierig macht, ist der Zwiespalt zwischen dem Rechtsbewußtsein der staatlichen Gesellschaft, die den Zweikampf als strafwürdig anerkennt, und der gesellschaftlichen Beschönigung, welche dennoch den Duellanten in Schutz nimmt und in seiner Handlung noch nicht viel mehr erkennt, als eine rein formale Ordnungswidrigkeit. In der Anschauung gewisser Kreise nimmt der Zweikampf den Platz einer geringfügigen Polizeiübertretung an, deren sich der anständige Mensch unter Umständen schuldig machen soll; es gilt als ein „nothwendiges Uebel". Die meisten der „Helden" in dem modernen Lustspiel müssen „sich schlagen". Was die Lorette für die Pariser Gesellschaftsbeziehungen, das ist das Duell allmählig für die Bedürfnisse der Eitelkeit, der Renommage, der Rache und des falschen Ehrgefühls geworden: eine Sache, die man theoretisch mißbilligt, aber praktisch nicht nur duldet, sondern gleichsam hätschelt.

Pujos hat vollkommen Recht, daß er trotz der vorzüglichen Arbeit von Valette noch einmal auf die Gesetzgebungsfrage zurückkommt und ausführt, daß besondere Bestimmungen für das Duell nothwendig sind. Mit Recht erinnert er daran, daß fast alle europäischen Gesetzgebungen, mit Ausnahme der französischen, englischen und des neuesten portugiesischen Entwurfs, Specialbestimmungen über Duell haben. Freilich sollte man auf das Beispiel der Engländer in diesem Fall mit Nachdruck verweisen und die schimpflichen Boxereien nicht vergessen, welche von der Gesellschaft — ja sogar von der Polizei tolerirt werden. Die Vorschläge, welche Pujos entwickelt, sind übrigens höchst beachtenswerth. Zunächst will er die Verweisung des Duells ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe vor das Schwurgericht. Hierin stimmen wir dem Verfasser vollkommen bei; da es sich um sociale Anschauungen handelt, ist es natürlich, gerade hier das Schwurgericht zur Geltung zu bringen. Wenn die französischen Geschwornen bisher so häufig Duellanten freisprachen, so erklärt sich dies hinreichend aus der unnatürlichen Subsumtion des Zweikampfes unter die Bestimmungen von Mord und Todtschlag. Auch darin kann man dem Verfasser zustimmen, daß für gewisse Arten und Fälle des Duells die Interdiktion der politischen Ehrenrechte statthaft sein muß. Bedenklich erscheint dagegen, daß Pujos ausnahmsweise den Geschwornen gestatten will, das Duell für straflos (excusable) zu erklären; nämlich dann, wenn der Beleidigte nach der Natur der ihm widerfahrenen Kränkung (z. B. Verfüh-

rung der Ehegattin, Tochter, Schwester u. s. w.) von der öffentlichen Rechtspflege keine Genugthuung erwarten durfte, sondern einen Familienskandal zu erwarten hätte. Moralisch mögen solche Verhältnisse heut zu Tage immerhin ins Gewicht fallen; in der Rechtspflege würden sie unserer Ansicht nach zu einer gefährlichen Willkür führen. Als strafmilderndes Element müssen derartige Motive auf Seite des Beleidigten gewürdigt werden, nur nicht als ein Grund der Strafloſigkeit. Man hätte alsdann ein neues Privilegium. Es ist zuzugeben, daß der Ehrenschutz in seinen Formen häufig ungenügend ist. Daraus folgt aber nur so viel, daß auf Abhülfe in dieser Beziehung Bedacht zu nehmen ist. Vor allen Dingen scheinen uns für die Injurienprocesse würdige und feierliche Formen nothwendig; das Schwurgericht sollte hier in sein Recht eingesetzt werden, wenn es auch nicht nothwendig ist, daß es gerade herkömmlicher Weise mit 12 Beisitzern ausgestattet wird. Wir wünschen unsererseits, daß das Schwurgericht für Ehrensachen unter Vorsitz eines Staatsbeamten auf besonderen Vorschlag von Vertrauensmännern durch die betheiligten Parteien gebildet würde nach Analogie der Schiedsgerichte. Es wäre dabei als Beweismittel die Vernehmung der Parteien auf Ehrenwort oder Eid zuzulassen, wenn der Thatbestand durch Zeugen nicht festzustellen ist. Wenn gegenwärtig die Injurienklage nach objektiven Beweisregeln unter Ausschluß der Eidesdelation vielfach verhandelt wird, so liegt darin geradezu eine Provocation zum Duell gegenüber denjenigen, denen eine Beleidigung unter vier Augen zugefügt worden ist. Unserer Ansicht nach sind die Formen der Verhandlung und die Besetzung des Gerichtes bei Ehrverletzungen viel wichtiger, als die Höhe der Strafe. Es wäre ferner zu gestatten, daß auf Antrag einer Partei die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wird; was um so natürlicher erscheint, als Injurien ohnehin zu den Antragsvergehen gehören und die subjektive Seite entschieden vorwiegt, der Genugthuungszweck also überall in den Vordergrund gerückt werden sollte. Für eine wirksame Repression des Duells wäre es außerdem wünschenswerth, daß für die allerschwersten Fälle von Beleidigung eine Interdiktion der politischen Ehrenrechte auf Zeit überall da zugelassen würde, wo der Beleidiger nicht aus freien Stücken eine hinreichende Genugthuung vor Gericht anbietet. Ehrenschwurgerichte auf Grund besonderer, dem persönlichen Vertrauen der Betheiligten entsprechenden Berufung der Beisitzer sind vorläufig das Einzige, was zur Verminderung und allmäligen Ausrottung des Zweikampfes geschehen kann. Trotz aller strafrechtlichen Drohungen wird das Duell seinen succès d'estime behaupten, wenn man bei den bisherigen Proceßformen stehen bleibt.

Leider darf man von einzelnen Staaten gegenwärtig behaupten, daß der Zweikampf an den militärischen Umgebungen der Höfe eine feste Stütze findet. Jene Anschauungen, denen der Kopf eines Montmorency zum Opfer fiel, leben nicht mehr in der heutigen Monarchie; vielmehr gewinnt es hier und da den Anschein, als ob die von dem ancien régime bereits reprobirte „Ritterlichkeit" von neuem idealisirt werden sollte. Deutschland hat hierin namentlich zahlreiche Fragmente einer feudalen Moral aufzuweisen, von denen man in Frankreich nichts mehr weiß.

3. M. Ed. Calmels. Projet du Code pénal Portugais. Observations sur le Chapitre VIII. concernant la répression des contrefaçons et autres délits en matière de propriété littéraire et artistique, brevets d'inventions, dessins, modéles, sécrets et marques de fabrique. (Paris 1862.) Zu den auswärtigen Mitgliedern der Commission für den neuen portugiesischen Strafgesetzentwurf gehörig, unterzieht der Verfasser die im Titel hervorgehobenen Materien einer eingehenden Kritik, deren Resultat zu einer Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes führt. Herr Calmels ist der Verfasser zweier in Frankreich geschätzter Werke, des traité de la propriété et de la contrefaçon des oeuvres de l'intelligence, und eines traité des noms et des marques de fabrique et de commerce et de la concurrence déloyale. In seinen Ausführungen zeigt sich daher eine vollkommene Beherrschung des Stoffes und eine große Sicherheit der Behandlung. In Deutschland finden die vom Verfasser gemachten Vorschläge eine starke Gegenströmung an der volkswirthschaftlichen Richtung, welche sich der Anerkennung und Protektion individueller Rechte auf dem Gebiete der Erfindungspatente, des Musterschutzes u. s. w. eifrig widersetzt. Wir behalten uns vor, auf die vom Verfasser behandelten Fragen ausführlicher und im Zusammenhange mit den neueren deutschen Gesetzgebungsvorschlägen zurückzukommen.

4. Ch. Levita. Précis de l'histoire du droit pénal Allemand depuis la Caroline jusqu'à nos jours. Traduit et annoté par M. L. Bonneville de Marsangy. (Paris 1862). Eine Uebersetzung des von Levita im Gerichtssaale veröffentlichten Aufsatzes, welchen Herr Bonneville de Marsangy vielfach mit Verweisungen auf den neuesten Zustand der deutschen Strafgesetzgebung ausgestattet hat.

5. Pierot de Chezelles, Examen du livre des misérables de Mr. Victor Hugo (Paris, Lainé et Havard 1863). Eine Vertheidigungsschrift der „alten Gesellschaft" gegen das requisitoire des Romantikers.

6. Villeret, traité théorique et pratique de la prescription en matière criminelle. (Paris, Durand 1863.)

7. Mangin (Arthur), de l'usurpation des titres commerciaux (Paris, Courniol. 1863): will die societés anonymes gegen unbefugten Gebrauch ihrer Waarenbezeichnungen durch ein Specialgesetz geschützt sehen.

8. Hélie, Théorie du Code pénal. Appendice de la 4e édition, contenant le commentaire de la loi du 13 Mai

1863, modificative du Code pénal. (Paris, Cosse et Marchall. 1863).

9. Bigorie de Laschamps, du Jury en matière criminelle. (Paris 1863.)

10. Publications de l'Association pour l'abolition de la peine de mort No. 1 enthält zwei Aufsätze:

1. quelques mots sur la prétendue necessité de la peine de mort par Thonissen (professeur à l'université de Louvain 2e édition),

2. Compte rendu de l'ouvrage de Mittermaier sur la peine de mort par M. Nypels (2e édition) Liège 1863.

11. Della pena di morte. Considerazioni in proposito di un opusculo del Prof. Augusto Vera su tale argomento per Enrico Pessina, Professore di Diritto penale nell' Università di Napoli; 36 Seiten gr. 8.

Diese Schrift ist als besonderer Abdruck aus dem Mai-Heft 1863 der zu Turin erscheinenden Rivista Contemporanea veröffentlicht worden. Sie wurde veranlaßt durch eine Vertheidigung der Todesstrafe, mit der der neapolitanische Professor der Philosophie, August Vera, hervorgetreten war. Vera sucht zu beweisen, daß die Geschichte, das Recht des Staates und die wohlverstandene Humanität der Abschaffung der Todesstrafe entgegenstehen; daß dieselbe nur auf eine Utopie, auf eine gemeine und „prosaische" Betrachtungsart der Todesstrafe hinauslaufe, und daß ein Staat, welcher die Todesstrafe abschafft, die Nation, deren Geschicke er leiten soll, außerhalb der Vernunft und der Geschichte stellt. Unser verehrter College Pessina will nun, dem gegenüber, keinen direkten Beweis antreten für den Satz, der dem Satze des Herrn Vera gerade entgegengesetzt ist und der, wie er sagt, nach langem Nachdenken sich seinem Geiste mit dem Merkmale der unwiderstehlichen Gewißheit eingegraben hat; denn Vieles sei ja bereits gegen die Todesstrafe gesagt worden und wenig oder nichts Neues würde er, besonders seit der letzten Schrift Mittermaier's, dem Gesagten hinzufügen können. Er will sich darauf beschränken, die von Vera angeführten Beweisgründe frei zu erörtern und zu widerlegen.

Wir können diesen Standpunkt nur als den vollkommen richtigen bezeichnen. Die Beweislast trifft die Vertheidiger der Todesstrafe. An ihnen ist es, die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe darzuthun. Für diejenigen, welche Beides bestreiten, gilt das Negantis nulla probatio est; sie können die Beweise für die Todesstrafe abwarten und sich auf die Widerlegung derselben beschränken.

Pessina glaubt die Erörterungen Vera's auf folgende Sätze zurückführen zu können:

1. Der Vorschlag Beccaria's (die Todesstrafe abzuschaffen) sei von den großen Nationen, die den lebendigen Geist der Geschichte darstellen, zurückgewiesen worden. Er sei gerade ebenso eine Utopie wie die Gütergemeinschaft, der ewige Friede und die allgemeine Brüderlichkeit.

2. Wenn die Todesstrafe von den Gesetzgebern nicht angenommen gewesen wäre, so würde die Geschichte der Civilisation nicht möglich gewesen sein, die Vergangenheit hätte sich nicht entfalten können, Sokrates würde kein Held sein, Christus würde nicht der Erlöser des Menschengeschlechts geworden sein, die französische Revolution würde ein triviales Ereigniß sein.

3. Wenn man die Todesstrafe bei allen Verbrechen aufhebe, so müsse man sie auch bei den Militairverbrechen aufheben: dies aber würde die Ordnung des Heeres auflösen.

4. Der Staat habe nur ein jus eminens, ein Obereigenthum (dominio alto), ein jus vitae et necis über die Person des Einzelnen; und wie er im Interesse der vernünftigen Aufgaben, deren Erfüllung ihm anvertraut ist, dem Einzelnen befehlen könne auf dem Schlachtfelde zu sterben, so könne er ihm auch befehlen am Galgen zu sterben.

5. Die Natur selbst und das Grundprincip der Strafe fordern das Dasein der Todesstrafe, wenn man erwäge, daß die Strafe dem Verbrechen proportionirt sein müsse, und daß nicht blos eine quantitative, sondern auch eine qualitative Proportion erforderlich sei. —

Wenn dies in der That die Summa der Beweisführung des Herrn Vera ist, so lohnte es sich wohl kaum, dagegen eine ausführliche Gegenschrift zu richten. Herr Vera muß über die Kraft seiner Beweisgründe in einer ganz außerordentlichen Selbsttäuschung befangen sein, wenn er mit diesen Sätzen glaubt nachgewiesen zu haben, daß die Abschaffung der Todesstrafe gerade so absurd sein würde wie die Abschaffung des Rechts Steuern aufzulegen oder Krieg zu führen. Er soll indeß alle Waffen der Beredtsamkeit, Witz und Ironie nicht ausgeschlossen, angewendet haben, um auf die Gegner der Todesstrafe den Schein des Lächerlichen zu werfen. Auf diesem Wege ihm zu folgen und mit ihm zu wetteifern hat Pessina nicht beabsichtigt. Er stimmt auch keine Hymnen an zu Ehren des Friedens und des Lebens; er gehört ja zu der Klasse derjenigen, welche, als Gegner der Todesstrafe, diese poetische Strafe nur von der gemeinen und „prosaischen" Seite zu betrachten verstehen. Er zieht eine am Boden kriechende Prosa, welche für die Abschaffung der Todesstrafe ins Feld rückt, einem pindarischen Fluge zu Ehren der Hekatombe vor, zerlegt aber mit dem Secirmesser seiner Prosa das poetische Werk des Herrn Vera dergestalt, daß es nach dieser Zersetzung schwer sein wird, die disjecti membra poetae wieder zusammenzusetzen. Am wenigsten giebt er zu, daß die freien und gebildeten Nationen den Vorschlag des Beccaria verworfen haben. Wenn ein oberflächlicher Beobachter die Gesetzbücher der Gegenwart nachschlage und dort unter den Strafen immer noch die Todesstrafe finde, so könne er allerdings wohl auf den Gedanken gerathen, jener Vorschlag sei abgethan. Anders erscheine die Sache demjenigen, der mit Ernst bedenke, daß Beccaria eine durch die Weihe von

Jahrhunderten besiegelte Institution vor sich gehabt habe; daß im Lauf der seit Beccaria verflossenen hundert Jahre eine große Anzahl von bedeutenden, nichts weniger als utopistischen Schriftstellern für die Abschaffung der Todesstrafe aufgetreten sei; daß die Gesetzgeber, wenn sie die Todesstrafe beibehalten, sie doch gegenwärtig nicht blos bei politischen Verbrechen abschaffen, sondern sie auf Menschentödtung unter erschwerenden Umständen beschränken, und daß sie der Todesstrafe selbst in dieser Beschränkung noch engere Schranken zu ziehen suchen; daß man mit der Androhung der Todesstrafe das System der mildernden Umstände in Verbindung bringe; daß Deutschland die Intramuran-Hinrichtung eingeführt habe, die einen großen Theil der so oft gerühmten abschreckenden Kraft der Todesstrafe aufhebe; daß in Amerika die Geschwornen, ehe sie in Capitalsachen ihr Verdikt abgeben dürfen, gefragt werden, ob sie auch von der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe überzeugt seien, und daß sie im Falle der Verneinung nicht zugelassen werden; daß endlich das von Toscana im Jahre 1786 gegebene Beispiel, wodurch Toscana selbst keinen Schaden genommen habe, in Oldenburg, im Canton Freiburg (1849), in Neufchatel (1854), in Michigan und Rhode-Island Nachahmung gefunden: könne man wohl da noch behaupten, daß Beccaria's Vorschlag von den Cultur-Völkern abgewiesen worden sei?!

Wir begrüßen Pessina als unseren Geistesverwandten und Mitkämpfer gegen die Todesstrafe. Die strafrechtliche Literatur Deutschlands ist ihm nicht unbekannt. Er citirt, außer Mittermaier's Schrift über die Todesstrafe, auch Berner's Lehrbuch und desselben Schrift: „Abschaffung der Todesstrafe"; die letztere kennt er indeß nicht aus eigener Anschauung. Könnte er die geistige Bewegung, die gegenwärtig auf dem Gebiete unserer Frage durch Deutschland geht, in ihrem ganzen Umfange übersehen, so würde er dem Herrn Vera mit der stolzesten Siegesgewißheit gegenübertreten.

Wer sich für die große Zeitfrage der Todesstrafe interessirt, dem sei hiermit das Schriftchen des Herrn Prof. Pessina bestens empfohlen. Die geistige Verbindung mit den Italienern der Gegenwart muß Deutschland aufrechterhalten.

Berner.

V. Gerichtliche Medicin.

1. Knop. Dr. Die Paradoxie des Willens oder das freiwillige Handeln bei innerem Widerstreben vom Standpunkte der forensisch-medicinischen Praxis. (Leipzig, bei Pernitzsch 1863). Anknüpfend an die Herbart'sche Psychologie und die medicinischen Lehren von Casper, polemisirt der Verfasser gegen die einseitig physiologische Auffassung der Zurechnungsfähigkeit und der Geisteskrankheiten. Wie dies auch bereits von Anderen geschehen ist, reducirt er die Formen des Irreseins auf Hallucination mit Sinnesdeltrium, Melancholie, Wahnsinn, Verwirrtheit, Blödsinn und Tobsucht. Ob, wie der Verfasser meint, darunter sämmtliche Irreseinsformen ohne Unterschied subsumirt werden können, bleibt freilich noch streitig. Schwierigkeiten und Zweifel werden auch hier voraussichtlich, wie auf allen Gebieten der Naturwissenschaften allen Classificationsversuchen stets gegenübertreten und so nothwendig es ist, die Hauptformen des Irreseins möglichst klar zu bestimmen, muß man doch vom Standpunkt der bisherigen Erfahrung zugeben, daß die Kategorien für Specialfälle offen zu halten sind.

Sehr gelungen ist die Polemik des Verfassers gegen diejenigen, welche geneigt sind, der Versicherung eines Verbrechers: er sei durch unwiderstehlichen Drang, durch einen innern Trieb zur That hingetrieben worden, unbedingten Glauben beimessen und sogleich Unzurechnungsfähigkeit annehmen wollen. Allein auch hierbei ist zu bemerken, daß jene Behauptung keinesweges so häufig vor Gericht gehört wird, wie es nach Casper's Ausführungen den Anschein hat und daß man bei solchen Berufungen auch darauf zu achten hat, daß viele Angeschuldigte, deren Entschuldigungsgründe mit Mißtrauen aufgenommen werden, nicht immer im Stande sind, ein klares Bild ihres inneren Zustandes zur Zeit der That zu geben. Wenn sich ein ungebildeter Mensch auf unwiderstehlichen inneren Trieb beruft, so ist immerhin noch möglich, daß die Wahnvorstellungen, die dabei obgewaltet haben, aus dem Erinnerungsvermögen nachträglich verschwunden sind, und darum nicht mehr vor Gericht geltend gemacht werden. Ohne Weiteres darf man also solche Behauptungen der Angeklagten nicht unberücksichtigt lassen oder auf Grund einer Paradoxie des Willens abfertigen. Dagegen muß man Knop darin beistimmen, daß die bloße Behauptung eines unwiderstehlichen Triebes als solche keine medicinische Bedeutung hat, und daß nur bei wirklichen Geisteskranken ein unwiderstehlicher Drang zu Gewaltthaten oder Gesetzesübertretungen zu statuiren ist. Hinsichtlich der praktischen Tendenz weichen wir aber wiederum vom Verfasser ab. Während er annimmt, daß zu viele Verbrecher wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen werden und darum auf strenge Begründung der Gutachten zu dringen ist, scheint uns im Gegentheil durchschnittlich die Verurtheilung bei zweifelhaften Gemüthszuständen noch viel zu häufig zu sein. Man muß einzelnen ungerechten Freisprechungen diejenigen Fälle gegenüberstellen, wo nachträglich in den Gefängnissen der Irrsinn deutlich erkannt wurde. Auch giebt es eine Richtung in den Organen der forensischen Medicin, welche es für ihre Pflicht hält, niemals den Zweifel vor Gericht laut werden zu lassen, sondern nach der Seite der Gewißheit hin ihre Gutachten abgiebt, und dadurch viel Schaden stiftet.

Diese Verhältnisse zu würdigen, lag freilich außerhalb der Absichten des Verfassers. Man kann es nur billigen, daß er sich gegen mania sine delirio, Monomanie und an-

dere s. g. Wahnsinnsformen wendet und die Nothwendigkeit, die Psychologie zu beachten, den Gerichtsärzten ans Herz legt. In der versuchten Vermittelung zwischen Herbart und der physiologischen Auffassung der Geisteskrankheiten liegt denn auch der Werth der Knop'schen, mit dialektischer Gewandtheit geschriebenen Schrift. An einer einseitigen Härte ist übrigens dem Verfasser keineswegs gelegen. Er will die Zustände der Willensparadoxie, als meistentheils mit Verstimmungen des Nervensystems zusammenhängend, in foro berücksichtigt wissen und sieht in ihnen einen Strafmilderungsgrund. Paradoxie des Willens wird also gleichbedeutend mit verminderter Zurechnung.

2) Giebt es Willensstörungen, welche unabhängig sind von den Störungen der Intelligenz? Unter welchen Umständen verliert der Mensch die Verantwortlichkeit über seine Handlungen (Zurechnungsfähigkeit)? Welche Veränderungen in der Gesetzgebung könnte man in Bezug auf diese Frage einführen? Neuwied, Heuser. 1863.

3) J. L. Casper, Klinische Novellen zur gerichtlichen Medicin. Nach eigenen Erfahrungen. Berlin 1863. C. A. Hirschwald. 8. VI. 643. Ein neues Werk aus der Feder des berühmten Verfassers des Handbuches der gerichtlichen Medicin ist an sich schon ein Ereigniß. Wenn dasselbe aber, wie das vorliegende, nicht nur fast zu jedem Capitel der gerichtlichen Medicin sehr wesentliche Bereicherungen enthält, sondern gleichzeitig eine ganze Reihe bisher nirgend erörterter Fragen vorführt, so wird es Pflicht auch der juristischen Presse, von einer so hervorragenden Leistung Kenntniß zu nehmen, eine Pflicht, der wir uns um so lieber unterziehen, als die meisten Juristen des preußischen Staates in dem Autor gleichzeitig einen verehrten Lehrer begrüßen, der so viel dazu beigetragen hat, die Liebe zu dieser Wissenschaft zu wecken und ihr vor Allem in Preußen eine Achtung gebietende Stellung zu erwirken. Nicht nur daß eine colossale Erfahrung, wie sie bisher niemals in der Hand eines Mannes concentrirt war, dem Herrn Verfasser zur Seite steht, sondern ebenso und mehr ist es die kritische Würdigung des Erfahrenen, verbunden mit einer großen Klarheit der Darstellung, welche diesem neuen Werke einen ebenso zahlreichen Leserkreis zuführen werden, wie dem Handbuch, das, so eben in vierter Auflage erscheinend, bereits in alle Sprachen des westlichen Europa's übersetzt, d. h. über die ganze civilisirte Welt verbreitet ist. Diesen ausgezeichneten Erfolg verdankte vor Allem das Handbuch der Methode klinischer Bearbeitung und Verwerthung der Thatsachen, der lediglich aus der Erfahrung geschöpften, und für das praktische Bedürfniß berechneten Behandlung des Gegenstandes. Es ist kaum nöthig zu sagen, daß eben dieser Weg, welcher früheren Werken gegenüber dem „Handbuch" seinen reformatorischen Charakter verlieh, in den „Novellen" beibehalten ist. Die Grundlage des ganzen Werkes bildet die aus 339 Fällen bestehende, bisher nicht veröffentlichte Casuistik, aus denen die allgemeinen Gesichtspunkte heraus- und zu eilf einzelnen größeren Abhandlungen verarbeitet sind, welche die interessantesten, schwierigsten und gangbarsten Capitel der Untersuchungen an Lebenden, Todten und Neugebornen betreffen. Wenn auch die einzelnen Novellen sich eng an die betreffenden Capitel des Handbuches anschließen und Fragen ausführen, „welche ohne dem Zweck und Umfang jenes Werkes zu schaden, theils gar nicht, theils nicht in dem Maße erwogen werden konnten, wie es deren Wichtigkeit erfordert," so bilden sie dennoch gleichzeitig eine durchaus selbständige und unabhängige Arbeit, welche der Herr Verfasser nach dem Vorgange M. C. Valentin's, der ebenfalls vor anderthalb Jahrhunderten zu seinem corpus juris medico legale als Anfang novellae medico legalis herausgab, mit eben diesem Titel belegte.

Ein an Thatsachen so reiches Werk wie das vorliegende gestattet selbstverständlich keinen Auszug, aber auch nur eine kurze Uebersicht seines Inhaltes zu geben, würde den Raum einer Anzeige überschreiten, wenn man erwägen will, daß außer sehr werthvollen Ergänzungen zu der Nothzucht an kleinen Kindern, den Mißhandlungen derselben, zur Lehre von der Päderastie, der Verletzungen und Mißhandlungen ohne tödtlichen Ausgang, zur gerichtlichen Psychonosologie, namentlich dem so äußerst schwierig zu beurtheilenden geistigen Zustand der Vagabunden, dem sogenannten Verbrecherwahnsinn, zu den Vergiftungen, dem Erstickungs-, Strangulations- und Ertrinkungstod, zum Leben ohne Athmen, der Geburt auf dem Abtritt, den Kopfverletzungen der Neugebornen, eine Reihe ganz neuer Fragen, die bisher nirgend erörtert waren, eine gründliche Erledigung finden; Fragen, die, wie sich in einem Werk, wie dem vorliegenden, von selbst versteht, nicht der Curiosität halber gestellt sind, und an die Spitzfindigkeiten vergangener Zeiten erinnern, sondern die, wie die casuistischen Beläge ergeben, in foro zur Sprache gekommen und nicht selten von größter Bedeutung und einschneidenster Wichtigkeit gewesen sind.

Solcher ganz neuer Erörterungen sind unter Anderen eine Vergleichung der Päderastie mit der Nothzucht, mit anderen Worten der Frage: „ob ein Mann von einem andern wider seinen Willen päderastisch gemißbraucht werden könne, zu welcher ein wichtiger Rechtsfall Veranlassung gab, und in welchem ein auswärtiges Gericht Casper um ein Obergutachten ersuchte. — Bei den Verletzungen findet sich eine auch in der betreffenden Casuistik speciell berücksichtigte, kritische Vergleichung der gesetzlichen Bestimmungen aller deutschen Länder, die de lege forenda von größter Bedeutung sein möchte, weil durch sie die Vortheile, resp. Lücken der einzelnen Gesetzgebungen klar werden. Ferner enthält diese Novelle eine ebenfalls bisher nirgend in der Art gelieferte Bearbeitung der einzelnen Körperverletzungen in Bezug auf das forensische Urtheil, eine höchst dankenswerthe Arbeit, die

dem praktischen Gerichtsarzte wie Juristen gleich willkommen sein wird. Hier findet sich auch die ganz neue Frage erörtert: „ob das Gesicht zu den Gliedmaßen gehöre?“ Ein besonderes Capitel ist den Messerstichen gewidmet, die, wie die Zeitungen ergeben, leider in neuester Zeit in Erschrecken erregender Weise zugenommen haben und reichliches Material für Gerichtsärzte liefern. — Zur gerichtlichen Psychonosologie enthält die vierte Novelle nicht nur Ergänzungen zu den originalen, überzeugenden, klaren und auf empirischer Forschung beruhenden Ausführungen des Handbuches, sondern bespricht die schwierigsten dieser schwierigen Untersuchungen, betreffend den Gemüthszustand auf der Gränze zwischen Gesundheit und Krankheit befindlicher Menschen, wie er bei Vagabunden vorzugsweise oft gefunden wird, ferner bei angeblich geheilten Geisteskranken sich findet; endlich kommt der Herr Verfasser noch einmal auf die sogenannten „krankhaften Triebe“ zurück und veröffentlicht in der höchst anziehenden Casuistik neue Fälle zur Widerlegung dieser Lehre, namentlich auch der Aidoiomanie, die im Handbuch eine Erwähnung noch nicht gefunden hatte. — Nicht minder enthält der thanetologische Abschnitt viel des Neuen und Interessanten. Wir heben namentlich hervor: „Der Geruch als diagnostisches Hülfsmittel,“ ferner eine nicht nur ärztlich-chirurgisch, sondern auch forensisch wichtige Casuistik der allerschwersten und bedeutendsten Verletzungen, mit denen das Leben noch Jahre lang bestanden hat. — Die ganze sechste Novelle behandelt eine bisher nie von Gerichtsärzten behandelte Frage, die von Casper sogenannte „Priorität der Todesart.“ Dieselbe wird praktisch, sobald mehrere Complicen angeschuldigt sind, einen Anderen durch Mißhandlungen und Verletzungen getödtet zu haben, und nun entschieden werden soll, welche der vorhandenen tödtlichen Verletzungen den Denatus zuerst getödtet habe, d. h. wer, ob A. ob B. der Mörder gewesen ist. In wieder anderen Fällen läßt das Vorhandensein mehrfacher erheblicher und differenter Verletzungen, deren jede allein hingereicht hätte, den Tod herbeizuführen (z. B. Schnittwunden mit nachfolgendem Blutverlust bis zu großer Blutleere und Strangmarke) den Selbstmord zweifelhaft erscheinen, und auch hier ist denn implicite die Frage nach der Priorität der Todesart Seitens des Arztes zunächst zu beantworten, ob also z. B. in dem angezogenen Beispiel Denatus an Verblutung gestorben ist, oder ob er sich noch erhängen konnte. Es wird dies genügen, um die Wichtigkeit der hier behandelten Themas zu ermessen. Nicht minder neu und nicht minder wichtig ist eine andere bei dem Tod durch Vergiftung in Anregung gebrachte Frage, die nämlich, wie bald, nach Infektion des Giftes, das Auftreten der Krankheitserscheinungen erfolgt, resp. wie lange es zögern kann, so daß der Vergiftete noch Handlungen begehen kann u. s. w. Es ist dies einleuchtender Weise eine höchst wichtige Angelegenheit, um im concreten Fall nicht zu falschen Schlüssen zu gelangen, betreffend den Zeitpunkt, an welchem das Gift genommen worden sein mußte, und beim Phosphor z. B. anzunehmen, daß nicht eine in Frage stehende Mahlzeit die vergiftende gewesen sein konnte, weil der Verstorbene danach noch eine Zeit lang anscheinend wohl geblieben war, Briefe geschrieben hatte ꝛc. und erst nach Stunden oder noch länger erkrankt war; oder z. B. bei der Blausäurevergiftung einen Selbstmord auszuschließen, weil der Verstorbene vor einem Secretär lag und das Fläschchen, aus welchem das Gift entnommen worden, oben im Secretär eingeschlossen gefunden wurde ꝛc. — Nnn ist ferner beim Strangulationstod u. A. die Erwägung der Frage: „ob ein bloßes Zufassen an den Hals den Tod, die vorgefundene Erstickung habe bewirken können,“ eine Angabe, die erfahrungsgemäß häufig von Angeschuldigten vorgebracht wird, um dadurch sich zu entlasten und den „Vorsatz und die Ueberlegung“ auszuschließen. Neben der allgemeinen Erwägung der Frage wird hierzu der in der Casuistik mitgetheilte Fall des Arbeiters Düttmann, der gleichzeitig durch ein sehr merkwürdiges Geschwornen-Verdikt ausgezeichnet ist, die Aufmerksamkeit fesseln, nicht minder einer der interessantesten und schwierig zu beurtheilenden Fälle einer „Selbsterdrosselung in liegender Stellung.“ — Beim Erstickungstod ist neu die Würdigung des forensischen Werthes der im Magen vorgefundenen Ertränkungsflüssigkeit, sowie auch in diesem Capitel ein Fall von „angeblichem Ertränken in flachem Wasser und behauptete vorhergegangene Strangulation, durch die Scharfsinnigkeit der Beurtheilung des Beifalles der Leser gewiß sein wird. — Zur Biothanatologie der Neugebornen enthält die Schlußnovelle drei lehrreiche Abhandlungen. Die über „Leben ohne Athmen“ enthält eine Kritik der in neuester Zeit vorgebrachten Beweismittel, welche von verschiedenen Seiten außer der stattgehabten Respiration zum Beweise, daß „Leben“ vorhanden gewesen sei, geltend gemacht worden sind. Diese scharf und überzeugend geschriebene Kritik schlägt alle Einwendungen, welche gegen den Satz „Leben und Athmen sind in foro identisch, und nicht geathmet haben, heißt in foro Nicht gelebt haben,“ gemacht worden sind, zu Boden und lichtet die täglich auf's Neue durch skeptische Entgegnungen oder lückenhafte Beobachtungen verdunkelten Thatsachen. Neu sind endlich die Versuche an einer großen Anzahl von Kinderleichen, betreffend Kopfverletzungen, und von weittragender Wichtigkeit zur Beurtheilung bei Anschuldigung auf fahrlässige Kindestödtung durch Sturz des Kindeskopfes auf den Boden oder durch Selbsthülfe der Kreisenden.

Mit der oberflächlichen Anführung dieser so eben erwähnten Gegenstände, die nur eben andeuten, was an bisher nicht besprochenen Thematen die Novellen enthalten, ist der Reichthum des ganzen Werkes in keiner Weise erschöpft. Ebenso wichtig, wie die Bereicherungen der Wissenschaft durch neue Thatsachen ist das, was an weiteren detaillirten Ausführun-

Blennow während seiner Dienstzeit beim 3. Garde-Ulanen-Regiment einem Officier, der ihm wiederholt an den Ohren gezupft, eine Ohrfeige gegeben habe. Der Chef des Regiments, dem dies Gerücht hinterbracht wurde, beantragte beim Kammergericht die Anklage gegen Klose und Freitag, wegen böswilliger Verleumdung und Beleidigung des Officiercorps seines Regiments, in Folge dessen die Untersuchung beim Stadtgericht zu Potsdam eingeleitet wurde. Dieses entschied zu Gunsten der Angeklagten, da es nicht für thatsächlich festgestellt erachtete, daß wirklich ein Officier des besagten Regiments gemeint sei und es somit an einer bestimmten Person fehle, welche die Beleidigung auf sich beziehen könne. Gegen dieses Erkenntniß hatte die Staatsanwaltschaft appellirt, in Folge dessen die Anklage beim Kammergericht (Vors. Vice-Präsident Büchtemann) zur Verhandlung kam. Die Oberstaatsanwaltschaft war durch den Staatsanwalt Drenkmann vertreten, der zunächst zugab, daß die Auffassung des ersten Richters in Bezug auf die Beleidigung eines bestimmten Officiers oder auf das Officier-Corps eines Regiments richtig sei; dennoch aber, so führte er weiter aus, müsse er die Anklage aus §. 102 des Str.-G.-B. aufrecht erhalten, da wirklich die Beleidigung eines bestimmten Mitgliedes der bewaffneten Macht in Bezug auf seinen Beruf vorliege und zwar die des Kunstreiter Blennow. Dieser sei von den Angeklagten eines Vergehens bezüchtigt worden, das nach §. 128 des Militair-Str.-Ges.-Buchs während des Krieges die Todesstrafe, während des Friedens zehnjährige Festungsstrafe nach sich ziehe. Man könne freilich den Einwand machen, daß die Vertheidigung auf dies neue Moment der Anklage nicht vorbereitet sei, dieser Grund müsse aber als unerheblich erachtet werden, da die Anklage überhaupt auf Beleidigung eines Mitgliedes der bewaffneten Macht gerichtet sei, er beantragte 20 Thaler Geldbuße für jeden der beiden Angeklagten. — Der Vertheidiger führte aus, daß er auf einen Angriff von dieser Seite freilich nicht vorbereitet sei, daß aber auch eine Beleidigung des Kunstreiter Blennow gar nicht vorliege. Derselbe solle etwas gethan haben, was zwar eine sehr große Strafe nach sich ziehe, ihn aber nicht dem Haß und der Verachtung seiner Standesgenossen aussetze; eine öffentliche Beleidigung sei kaum anzunehmen, da sein Klient (Klose) ein Gerücht in einem vertraulichen Kreise seiner mauriſchen Brüder erzählt habe, an dessen Wahrscheinlichkeit er selber gezweifelt. Unmöglich habe derselbe annehmen können, daß Jemand aus diesem Kreise so zu sagen beim Chef des Regiments denunziren würde. Die Beleidigung eines Officiers liege überhaupt nicht vor, da ein Officier nicht dafür könne, wenn er von seinem Untergebenen eine Ohrfeige erhalte; er könne dann höchstens das thun, was die Observanzen der Standesehre vorschrieben, daß er dies nicht gethan, sei aber mit keinem Worte ausgesprochen. — Der Gerichtshof erachtet den neuen, weder in der Anklage noch in der Appellationsrechtfertigung geltend gemachten Gesichtspunkt des Staatsanwalts für die Vertheidigung für nicht genügend vorbereitet, bestätigte das Erkenntniß der ersten Instanz; dagegen stellte derselbe der Staatsanwaltschaft anheim, eine neue Anklage wegen Beleidigung Blennow's zu erheben.

Duell. Es ist schon häufig die Bemerkung ausgesprochen worden, daß der Zweikampf mit infamirenden oder Ehren-Strafen belegt werden müsse, weil dadurch allein das noch immer herrschende Vorurtheil für denselben niedergehalten werden könne. Das neue bayerische Strafgesetz, welches mit dem 1. Juli in Anwendung trat, hat nun dieses zwar nicht direkt, aber in einer ganz eigenthümlichen indirekten Weise gethan. Der allgemeine Theil des Gesetzes enthält nämlich in Art. 77 die Bestimmung: „Wird bei einer Person, welche zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, erkannt, daß sie die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gehabt habe (außer welchem Falle sie straflos wäre), so ist (wegen ihrer Jugend) eine geringere, als die gesetzliche ordentliche Strafe, und zwar bei Verbrechen, die entweder unbedingt oder doch im höchsten Strafmaße mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthaus-Strafe bedroht sind, Gefängniß-Strafe von zwei bis zu zehn Jahren zu verhängen (während die regelmäßige Dauer der Gefängniß-Strafe nur fünf Jahre bilden). Der nicht zu den in Bezug auf Leib und Leben Anderer strafbaren Handlungen, sondern zur Friedensstörung und Eigengewalt gestellte Zweikampf wird an sich nach dem fraglichen Gesetze niemals mit Todes- oder Zuchthaus-Strafe belegt; aber wenn die Herausforderung oder Verabredung ausdrücklich dahin gerichtet war, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren sollte, oder wenn eine Art des Zweikampfes gewählt wurde, aus welcher hervorgeht, daß diese Folge beabsichtigt war, soll auch hier nach specieller gesetzlicher Vorschrift auf Gefängniß von drei bis zu zehn Jahren erkannt werden, — der einzige Fall eines bestimmten Reates, welches im besonderen Theile des Strafgesetzes mit dieser ausnahmsweisen Dauer der Gefängniß-Strafe belegt ist. Die Duellanten sind demnach durch dieses neue Gesetz den wegen Jugend (und wegen des damit aus natürlichen Ursachen verbundenen geringeren Maßes von Verstand) als Personen von gemilderter Strafbarkeit Geachteten und Erklärten gleich behandelt.

Dr. K. Barth.

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

Heft 2. **Monat Februar.** **1864.**

Der neueste Stand der Forschungen in Bezug auf die Frage über Aufhebung der Todesstrafe.

II.

Die große Zahl der Schriften, welche in den letzten Monaten, seit der Absendung der ersten Abtheilung unseres Aufsatzes in die Druckerei, erschienen sind und den Zweck haben, die Nothwendigkeit der Aufhebung der Todesstrafe zu zeigen, ist ein bedeutendes Zeugniß, daß die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Abschaffung dieser Strafe immer mehr Raum gewinnt. Es ist Pflicht, unsere Leser, ehe wir die Ergebnisse der Statistik mittheilen, mit diesen Schriften näher bekannt zu machen. Wir haben in dem vorigen Aufsatze gezeigt, daß vorzüglich in diesen zwei Ländern, nämlich in Belgien und in den Niederlanden, die Bemühungen, die Aufhebung der Todesstrafe zu bewirken, mit eben so viel praktischem Verstand, als mit Energie in würdiger Weise anwachsen und sich vermehren. Auch in neuester Zeit haben diese Bemühungen insbesondere in Belgien beachtungswürdige Schriften und die Gründung eines Vereins für Aufhebung der Todesstrafe in das Leben gerufen.

Dieser Verein ist in Lüttich gegründet, zählte schon im November 1863 mehr als 300 Mitglieder, unter diesen als Präsidenten den Senator Forgeur, den durch seine wissenschaftlichen und legislativen Arbeiten ausgezeichneten Professor Nypels, viele erfahrene Advocaten, Aerzte und Beamte.

Der Verein hat regelmäßige Zusammenkünfte, veranstaltet jährlich eine allgemeine Versammlung und bezweckt durch Herausgabe von Schriften, durch Petitionen zur Verbreitung richtiger Kenntnisse über den Ernst der Frage und auf die Gesetzgebung einzuwirken. Vor uns liegt das erschienene erste Heft der vom Vereine veranstalteten Veröffentlichung.[1])

Dies erste Heft enthält außer den Statuten des Vereins in einem Vorwort einige Erwiderungen auf die unten näher zu besprechende Antrittsrede des Generalprocurator de Bavay, welcher, um die Nothwendigkeit der Todesstrafe zu zeigen, sich auf Thatsachen bezieht, durch welche nachgewiesen werden soll, daß in furchtbaren Zeiten, in welchen schwere Verbrechen verübt wurden, insbesondere auch in Belgien durch die Bande de mauvais gré nur durch einige Hinrichtungen das Aufheben dieser Verbrechen bewirkt werden konnte.

In der Schrift des Vereins wird nun dem Herrn Bavay nachgewiesen, daß seine Behauptung ihr Gewicht verliert, weil nicht darzuthun ist, daß das Aufhören der Verbrechen durch die Hinrichtung und nicht vielmehr durch die verstärkte Wachsamkeit der Polizei, durch die Wiederkehr der öffentlichen Sicherheit und dadurch bewirkt wurde, daß die Verbrecher überhaupt erkannten, daß ihre Verbrechen nicht straflos bleiben würden. Da Herr Bavay die von den Freunden der Aufhebung der Todesstrafe gelieferte Nachweisung, daß in dem Bezirke des Appellhofs von Lüttich, wo seit 38 Jahren keine Hinrichtung stattfand, die Verbrechen sich nicht vermehrten, in ihrem Einfluß durch die Behauptung zu schwächen sich bemühte, daß die mitgetheilte Statistik eine unrichtige sei, so zeigte der Verein in seiner Schrift, daß auf jeden Fall festgestellt ist, daß ungeachtet keine Hinrichtungen stattfanden, die Sicherheit im Bezirk von Lüttich nicht geringer als in andern Bezirken begründet war, in welchen Hinrichtungen vorkamen.

Das erwähnte Heft des Vereins enthält einen Abdruck der von uns eben bereits angeführten Schrift von Thonissen und den von Nypels erstatteten Bericht über Mittermaiers Werk über die Todesstrafe.

Im November 1863 fand nun in Lüttich Generalversammlung des Vereins in Lüttich statt. Hier erstattete Hanssens Bericht über den Stand der Frage der Aufhebung der Todesstrafe und Franquart (ein ausgezeichneter Advocat von Mons) hielt einen durch eine Masse wichtiger Thatsachen einen großen Eindruck hervorbringenden Vortrag, worin er durch eine streng logische Entwicklung jeden Zweifel gegen die Nothwendigkeit der Aufhebung dieser Strafart widerlegte. Der in der Sitzung eben gegenwärtige tüchtige, lebhaft für alle Fortschritte der Menschheit wirkende Vischers aus Brüssel theilte die interessante Nachricht mit, daß die Commission zur Revision des Code pénal, deren Mitglied Vischers war, es bewirkte, daß von 1831 bis 1835 keine Todesstrafe in Belgien vollzogen wurde, daß dann, nach dem Rücktritt des Ministers

[1]) Publication de l'Association pour l'Abolition de la peine de mort. Liège 1863.

Lebeault 1835 die Angst wieder zur Guillotine führte. Am Schlusse entwickelte der Präsident der Versammlung, Herr Forgeur, die Nothwendigkeit der Anwendung von Strafen, welche rasch auf das Verbrechen folgend, streng und geeignet sind, auf das Gemüth der Verbrecher einzuwirken, zugleich aber auf die Besserung des Verbrechers berechnet sind, seiner Reue Raum geben, und im Falle eines Irrthums die Ausgleichung möglich machen. Mit Kraft erhebt er sich gegen die von Bavay neuerlich wieder geltend gemachte Abschreckungstheorie.

Eine sehr bedeutende Schrift eines nicht genannten Mitglieds der Etats généraux und des National-Congresses [2]) liefert eine sehr beachtungswürdige Nachweisung, daß schon in dem Königreiche der Niederlande 1827 in den Generalstaaten bei Gelegenheit der Berathung des Entwurfs des Strafgesetzbuchs die Frage über Todesstrafe zur Sprache kam, damals freilich in den sieben Abtheilungen durch eine Mehrheit von 60 Stimmen gegen 14 die Beibehaltung der Todesstrafe ausgesprochen wurde; daß aber schon damals unter den Mitgliedern, die gegen die Todesstrafe sich erklärten, Belgier, insbesondere auch der treffliche de Brouckere, gegen die Nothwendigkeit der Todesstrafe sich erklärten.

Der Verfasser giebt nun Nachricht, wie in der Kammer der Abgeordneten in Belgien die Todesstrafe Gegenstand von Berathungen war und im Jahrr 1851 insbesondere zwei tüchtige Abgeordnete Rousselund Destrivaux gegen die Todesstrafe sich erklärten, für die Aufhebung der Strafart aber der Zeitpunkt noch nicht von der Mehrheit der Kammer als reif betrachtet wurde. Im Senat wurden damals auch die Gründe für die Beibehaltung des Todesstrafe von überwiegender Mehrheit für entscheidend angesehen, ein Hauptgegenstand der Berathung war aber damals die Frage über die Oeffentlichkeit der Hinrichtung und die Aufnahme des Satzes, daß gegen eine Person, die noch nicht das 21. Jahr erreicht, keine Todesstrafe angewendet werden soll.

Interessant sind die Verhandlungen, die 1853 in den Kammern vorkamen. Die alten Vorurtheile machten sich leider bei der Mehrzahl geltend; der Verfasser der Schrift wendet sich nun an die Antrittsrede des Herrn de Bavay, welcher, mit Berufung auf den alten Schriftsteller Damhouder, die Todesstrafe als die einzige abschreckende Strafart nachzuweisen sucht. Der Verfasser macht geltend, daß selbst der von Bavay so gerühmte Damhouder an mehreren Stellen die Ueberzeugung ausspricht, daß die Todesstrafe nicht so allmächtig ist, wie man sich oft einbildet. Der Verfasser zeigt, daß die Berufung des Herrn von Bavay auf die gute Wirkung, welche einige Hinrichtungen hatten, um der Vermehrung furchtbarer Verbrechen ein Ziel zu setzen, eine grundlose ist und ebenso Herr Bavay sich zu leicht über das Gewicht der Behauptung wegsetzte, daß bei dem Bestehen der Todesstrafe die Unmöglichkeit vorliegt, Irrthümer der Gerichte wieder gut zu machen. In einer sehr klaren Weise widerlegt dann der Verfasser alle von den Anhängern der Todesstrafe dafür vorgebrachten Gründe.

Die wachsende Bewegung der Geister, in welcher ehrenwerthe Männer immer entschiedener die Aufhebung der Todesstrafe verlangen, mußte dem Generalprocurator de Bavay, der bereits im vorigen Jahre die Beibehaltung der Todesstrafe in seiner Antrittsrede [3]) vertheidigt hatte, sehr unangenehm kommen, und bewog ihn seine neuste Antrittsrede zu benutzen, um die Ansichten der Gegner zu widerlegen. In seiner Rede [4]) erklärt er, daß er die große Frage nur vom praktischen und historischen Standpunkte aus auffasse und fortdauernd behaupte, daß die Todesstrafe die einzige Strafe sei, welche schweren Verbrechen durch die abschreckende Kraft der Strafe vorzubeugen im Stande wäre und daß er keine Strafart kenne, deren abschreckende Kraft den Zweck erreichen kann. Der Redner will zeigen, daß man aus der Erscheinung, nach welcher bei Häufigkeit der Hinrichtungen, z.B. in revolutionären Zeiten die Kraft der Strafe schwächt, keinen Schluß darauf ableiten dürfe, wenn die Todesstrafe nur selten angewendet wird und nur die schwersten Verbrechen trifft.

Der Redner kommt wieder darauf zurück, daß die Thatsachen über die mächtige Wirkung und die abschreckende Kraft einiger Hinrichtungen in Bezug auf die Chauffeurs und die Bande du mauvais gré ausübten, hinreichender Beweis der abschreckenden Kraft der Todesstrafe sei und führt insbesondere an, wie im Bezirk von Tournay, wo die scheußlichsten Verbrechen vorkamen, einige Hinrichtungen plötzlich das Aufhören dieser Verbrechen bewirkten.

Da in neuerer Zeit vorzüglich von den Gegnern der Todesstrafe hervorgehoben wurde, daß in dem Bezirke von Lüttich, wo seit 38 Jahren keine Hinrichtungen vorkamen, die Zahl der schweren Verbrechen sich nicht vermehrte, so sucht der Generalprocurator das Gewicht dieses Grundes zu schwächen durch Berufung darauf, daß die statistischen Nachrichten, worauf die Gegner sich berufen, unvollständig seien, daß auch im Bezirk von Lüttich schwere Verbrechen vorgekommen seien und daß, wenn in andern Bezirken, in denen Hinrichtungen stattfanden, viele Verbrechen vorkamen, die Erscheinung aus andern Gründen sich erkläre, die gegen die Todesstrafe nichts bewiesen. Herr de Bavay hebt besonders noch hervor, daß wenn auch in einigen kleinen Staaten, in denen die Todesstrafe abgeschafft wurde, dies nichts für Belgien beweisen könne, indem andere Verhältnisse dort stattfinden, daß in

[2]) Revue rétrospective et sommaire touchant la question de la peine de mort, accompagnée de considerations présentées pour l'abolition de cette peine par un ancien membre des Etats généraux et du congrès national. Bruxelle 1863.

[3]) Auszüge seiner Rede in der Strafrechtszeitung 1862, S. 729.

[4]) La peine de mort au point de vue pratique et historique objection et refutation par de Bavay 15. Oct. 1863. Bruxelle 1863.

dem praktischen England gerade neuerlich die Regierung sich genöthigt gesehen habe, mehrere Hinrichtungen vornehmen zu lassen.

Wir sind überzeugt, daß diese Antrittsrede des Herrn Bavay den von ihm beabsichtigten Zweck nicht erreichen, vielmehr wegen der Schwäche seiner Gründe die Zahl der Vertheidiger der Aufhebung der Todesstrafe vermehren wird. Wenn der Redner besonders geltend macht, daß seine Ausführung die Frage nur unter dem praktischen und historischen Gesichtspunkt behandelte, so scheint es uns, daß der wahre praktische Gesichtspunkt verlangt hätte, nicht blos einige beliebige Thatsachen aus Belgien, sondern die Erfahrung aller Länder über die Wirksamkeit der Todesstrafe und die nachtheiligen Folgen ihres Bestehens hätte prüfen müssen; man kann daher schwer begreifen, wie z. B. de Bavay auf die praktisch wichtigen Nachweisungen von Boisaymé keine Rücksicht genommen hat; man muß bezweifeln, ob der Redner den richtigen historischen Gesichtspunkt wählte, wenn er keine Rücksicht darauf nimmt, daß nach dem Zeugniß der Geschichte die Strafgesetzgebung bei jedem Volke nach den verschiedenen Culturzuständen und Verhältnissen wechselt, z. B. namentlich in Ansehung der Strafarten, und daß insbesondere die Todesstrafe ihren Ursprung ganz andern Voraussetzungen, namentlich auch religiösen Vorstellungen, verdankt, die jetzt als völlig irrig anerkannt sind. Wer die Frage über Todesstrafe behandeln will, kann auch einer philosophischen Untersuchung sich nicht entziehen, indem es auf die Prüfung von Principien ankommt; man muß es bedauern, daß Herr de Bavay als Anhänger des Princips der Abschreckung sich erklärt, während er nicht mißkennen konnte, daß in allen Ländern über dies Princip gründliche Forschungen den Stab gebrochen haben, weil in der Consequenz die Anwendung dieses Princips zur Grausamkeit, zur Rechtfertigung der empörendsten Strafandrohungen und zu einer Strafanwendung führt, welche auf die Gerechtigkeit keine Rücksicht nimmt und nur dem Götzen der Willkür und des sog. Nutzens huldigt. Wir wollen aber auch den Herrn Bavay auf die neuesten Erklärungen der von ihm als praktisch anerkannten Engländer, bei Gelegenheit der Commissions-Verhandlungen über die Wirksamkeit der Strafen, aufmerksam machen, so erklärt bei seiner Vernehmung vor der Parlaments-Commission der erfahrene Generalinspektor Perry[5]), daß nach seiner Erfahrung selten Menschen von der Begehung von Verbrechen durch die Erinnerung an erlittene Strafen abgeschreckt werden, weil, wie Perry sagt, der Mann, der ein Verbrechen zu begehen im Begriffe steht, nicht darauf rechnet entdeckt zu werden, also auch nicht auf Strafe rechnet und überhaupt nicht ängstlich die verschiedenen Nuancen der Strafarten abwägt.

Wir bitten die Stimme des seit 15 Jahren als erster Secretär im Criminaldepartement im Ministerium thätigen Everest zu beachten, welcher z. B. von einem Mörder bezeugt, daß er nach 15 Jahren völlig gebessert war[6]). Was werden die Freunde der Beibehaltung der Todesstrafe sagen, wenn erfahrene Vorstände von englischen Strafanstalten bezeugen, daß die wegen Mordes Verurtheilten nicht die schlechtesten Gefangenen sind und daß nach Aufhebung der Todesstrafe bei mehreren Verbrechen durch neuere Gesetze in England die Zahl dieser Verbrechen abgenommen hat. Wenn Herr de Bavay so viel Werth darauf legt, daß ein paar Hinrichtungen die Verbrechen der Chauffeurs und der mauvais gré plötzlich aufhören machten, so ist er den Beweis schuldig geblieben, daß der günstige Zustand nur durch die Hinrichtungen und nicht vielmehr durch die größere Strenge der Polizei, die vermehrte Kraft der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und durch den Umstand bewirkt wurde, daß überhaupt jetzt der Ernst der Strafe sich geltend machte, während es daran vorher fehlte.

Wir haben in dem früheren Theile unseres Aufsatzes nachgewiesen, wie im Königreich der Niederlande in den letzten Jahren hochgestellte und erfahrene Männer in dazu veranstalteten Versammlungen ihre Ueberzeugung aussprachen, daß die Todesstrafe ohne Gefahr aufgehoben werden könne. Bei der letzten Berathung des Vereins für Künste und Wissenschaften in der Provinz Utrecht wurde die Abfassung einer Petition an den König beschlossen, um auf die Aufhebung der Todesstrafe anzutragen. Diese Petition vom 2. November 1863 liegt vor uns und faßt auf eine würdige Weise die Gründe für ihren Ausspruch, daß die Aufhebung der Todesstrafe in den Niederlanden wünschenswerth sei, zusammen. Sie erinnert daran, daß im Strafrecht in verschiedenen Zeiten auch verschiedene Ansichten in der Gesetzgebung sich ausbilden müssen, daß in früherer Zeit, in denen die schlimmen politischen und sittlichen Zustände eine große Strenge der Strafen nothwendig machten und die Rohheit der Sitten harte Strafe mittel rechtfertigte, die Todesstrafe um so mehr gerechtfertigt erscheinen konnte, als es an anderen Mitteln, die Kraft des Gesetzes zu bewähren, fehlte. Die Bittsteller heben hervor, daß mit der Aenderung der Verhältnisse, mit der Begründung friedlicher, ruhiger Zustände, mit der größern Milde der Sitten auch die Strafansichten sich ändern müssen, daher auch in den Niederlanden das Volk selbst immer mehr gegen die Vollstreckung der Todesstrafe gestimmt ist und die Richter, deren Gefühl sich gegen die Strafe sträubt, unwillkürlich bei ihren Entscheidungen sie zu umgehen versuchen. Durch die Fortschritte der gerichtlichen Arzneikunde und ihren großen Einfluß auf das Strafverfahren werden, wie die Petition

[5]) An Report from the Comittee of the house of Lords on the present State of discipline in gaols and houses of correction. London 1863. Antwort 687.

[6]) An Report of the commissioners of the house of commons on transportation 1863, Antwort 62.

ausführt, häufig Zweifel hervorgerufen, deren Dasein zur Vermeidung des Todesurtheils führt. Als wichtiger Grund wird geltend gemacht, daß durch das in den Niederlanden als wirksam bewährte Zellensystem ein genügendes Mittel, die Todesstrafe zu ersetzen, geboten wird. Hervorgehoben wird endlich in der Petition, daß die vermehrte Zahl der Fälle, in welchen der König in neuerer Zeit immer häufiger Gnade eintreten läßt und selbst bei den schwersten Verbrechen, z. B. den wegen Vatermords oder Vergiftung Verurtheilten, durch Gnade die Vollziehung des Urtheils abgewendet wird, den Gründen für den Ausspruch, daß die Aufhebung der Todesstrafe wünschenswerth sei, ein großes Gewicht verleiht.

In Bezug auf Frankreich können wir nur auf die neueste Schrift von Laget-Valdeson[7]) aufmerksam machen. Der Verfasser, nachdem er sich darauf bezieht, daß in allen Ländern die Bemühungen, die Todesstrafe aufzuheben und selbst die Leistungen der Gesetzgebung in einzelnen Staaten sich vermehren, weist nach, daß auch in Frankreich schon häufig die Versuche gemacht wurden, die Abschaffung der Todesstrafe zu bewirken, aber daran scheiterten, daß sie in der Mitte revolutionärer Erhebungen stattfanden; er wünscht, daß Frankreich in dieser Reform die Initiative ergreife und zeigt zu diesem Ende, welche große Zahl scheußlicher Hinrichtungen und empörender Verurtheilungen Unschuldiger vorgekommen sind, er macht dann geltend, nachdem er die Aeußerungen einzelner Schriftsteller über Aufhebung der Todesstrafe angeführt hat, daß durch die Transportation die Todesstrafe hinreichend ersetzt werden könne. Aus Italien können wir zwei neue Erscheinungen auf dem Gebiete der Bestrebungen, die Aufhebung der Todesstrafe zu bewirken, hervorheben. Die Erste ist die Ausführung, welche in einem neuen Commentar zum italienischen Strafgesetzbuche enthalten ist[8]). Der Verfasser spricht von dem fortdauernden Kampfe in Bezug auf die Aufhebung der Todesstrafe und weist nach, daß die zwei Hauptgründe, welche von den Gegnern der Aufhebung immer noch geltend gemacht werden, die sind, daß diese Strafe in allen Zeiten in Gebrauch war und daß die bürgerliche Gesellschaft dieser Strafe bedarf, um vor der Verübung gewisser schwerer Verbrechen sich zu bewahren. Der Verfasser betrachtet diese Aeußerungen als die Worte, welche in der Agonie ausgestoßen werden, nachdem die Menschheit ihrer Pflichten und ihrer Rechte sich bewußt wurde. In Bezug auf den ersten Grund führt er aus, daß eine gesellschaftliche Einrichtung dadurch noch nicht gerecht wird, daß sie seit unvordenklichen Zeiten sich erhielt, und daß die Todesstrafe nur der Ausfluß von Zuständen und Ansichten vergangener Zeiten war, während nach den Fortschritten der Civilisation ihre früheren rechtfertigenden Voraussetzungen weggefallen sind. Die Todesstrafe kann, wie der Verfasser zu zeigen sucht, nicht gerecht sein, da sie eine Strafe ist, deren Folgen im Falle des entdeckten Irrthums nicht gut gemacht werden könne, da sie zugleich auch nicht als abschreckend wirksam ist und dem Erforderniß, daß die Strafe bessernd wirke, widerspricht.

In dem neuesten (dem achten) Hefte der Zeitschrift des Herrn Eller in Bologna für Aufhebung der Todesstrafe findet sich nur ein hierher gehöriger Aufsatz, der eine Uebersetzung der in der Strafrechtszeitung 1863 Seite 113 abgedruckten Abhandlung des Unterzeichneten über die Todesstrafe enthält.

Wir wenden uns nun zu den Ergebnissen der Criminalstatistik, soweit sie über die Frage der Todesstrafe wichtig werden können, und beginnen mit der Versicherung, daß nach sorgfältigen Erkundigungen, welche wir in den Ländern angestellt haben, in welchen die Todesstrafe gesetzlich aufgehoben ist, diese Aufhebung keine Art der Vermehrung der Verbrechen nachweist. In Bezug auf Toskana liegt vor uns das Zeugniß des erfahrenen Pannatoni in Florenz, welcher nach einer mitgetheilten Statistik angiebt, daß von den Verbrechen, die nach dem Gesetzbuch Toskanas von 1853 mit der Todesstrafe bedroht sind, von 1853 bis zum 30. April 1859, also der Zeit, in welcher die Todesstrafe im Gesetzbuche stand, zwanzig Todesurtheile ergingen, vom 1. Mai 1859 an, wo die Todesstrafe aufgehoben war, bis 1863 acht verurtheilende Erkenntnisse über Verbrechen gefällt wurden, welche nach dem Gesetze von 1853 mit Todesstrafe bedroht wurden.

In Bezug auf Oldenburg können wir nach der Versicherung eines der erfahrensten hochgestellten Richters anführen, daß zwar 1862 ein Mord verübt wurde, bei welchem der Thäter und der Anstifter betheiligt waren und verurtheilt wurden, daß aber in Oldenburg keine Stimme laut wird, welche die Wiedereinführung der Todesstrafe fordert. Wir sind noch schuldig aufmerksam zu machen auf eine Berichtigung, welche der vortragende Rath im weimarischen Staatsministerium, Dr. Brüger, im Bezuge auf Aeußerungen nöthig fand, die der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes über die weimarische Statistik in der Strafrechtszeitung vortrug[9]). Es ergiebt sich aus den Berichtigungen, daß in den 6 Jahren, in welchen in Weimar die Todesstrafe gesetzlich aufgehoben war, zwölf Verbrechen vorkamen, welche mit Todesstrafe gesetzlich bedroht waren. Verurtheilungen der Urheber von Mord erfolgten in jener Zeit vier, in den 6 Jahren, welche der Wiedereinführung der Todesstrafe folgten, wurden 7 Personen zum Tode verurtheilt, von denen 3 be-

[7]) Martyrologie des erreurs judiciaires par Laget-Valdeson, ancien magistrat. Paris 1863.

[8]) Comento filosofico-storico-esegetico al codige penale del nuovo regno d'Italia del l'arvocato Nicola Gattola. Napoli 1863, pag. 37.

[9]) Der Aufsatz des Unterzeichneten findet sich in der Strafrechtszeitung vom Jahre 1862 Nr. 48 u. 49. Die Berichtigung des Herrn Brüger ist in der Strafrechtszeitung 1863, Seite 207 abgedruckt.

gnadigt, 4 hingerichtet wurden. Herr Brüger macht die Bemerkung, daß, wenn auch eine erhebliche Ungleichheit in den Zahlen der todeswürdigen Verbrechen der in den Jahren, wo die Todesstrafe aufgehoben und der nach ihrer Wiedereinführung verübten, wahrnehmbar wäre, es nicht zulässig sein würde, hieraus Schlüsse für oder gegen die Todesstrafe zu ziehen, da auf die größere oder geringere Zahl der Verbrechen noch andere Faktoren von Einfluß sind, als die Beschaffenheit der Strafgesetze.

Einen reichen Stoff zu Betrachtungen liefert die französische Criminalstatistik; es zeigt sich darnach in Frankreich eine merkwürdige Verminderung der Verurtheilungen zum Tode, zugleich auch eine Vermehrung in der Zahl der Begnadigungen. Im Jahre 1861 erfolgten 26 Todesurtheile, 14 der Verurtheilten wurden vom Kaiser begnadigt; noch im Jahre 1857 finden wir 58 Todesurtheile, 1858 38, in jedem Jahre 1859 und 1860 36. In den Jahren 1825 bis 1840 ist durchschnittlich die Zahl der Todesurtheile 110, von 1850—1860 erfolgten 499 Todesurtheile (46 von hundert dieser Verurtheilten waren völlig ungebildet, 49 von hundert waren rückfällige Verbrecher, von 284 zum Tode Verurtheilten 1825 und 1826 wurden nur 51 begnadigt, im Jahre 1840 waren 51 zum Tode verurtheilt, 45 davon hingerichtet. Von 1850—1860 wurden von 499 Verurtheilten 278 hingerichtet, also 56 auf hundert. Eine besondere Beachtung verdienen die Fälle, in welchen die Geschwornen in Frankreich Milderungsgründe annehmen, um die gesetzlich drohende Todesstrafe zu beseitigen. Es ergiebt sich aus der neuesten Criminalstatistik Frankreichs, daß im Jahre 1861 in 301 Fällen durch die Annahme von Milderungsgründen im Wahrspruch der Geschwornen die Todesstrafe beseitigt wurde, welche nach dem Gesetze sonst hätte eintreten müssen. Dies war der Fall bei 74 Anklagen wegen Mordes, 15 Anklagen wegen Vergiftung, 13 wegen Vatermordes, 55 Anklagen wegen Brandstiftung an bewohnten Häusern, 27 Anklagen wegen Brandstiftung an Gebäuden, die dem Brandstifter gehörten, und bei 141 Anklagen wegen Kindesmord. Erscheinungen dieser Art beweisen zur Genüge, wie die Abneigung der Geschwornen gegen die Todesstrafe in Frankreich steigt und wie richtig Ludwig Philipp Verhältnisse vorhergesehen hat, als er 1832 darauf bestand, daß durch die Ermächtigung der Geschwornen, ihrem Wahrspruch den Zusatz wegen Milderungsgründen beizufügen, allmählig der Uebergang zur gänzlichen Aufhebung der Todesstrafe durch die Volksstimme bewirkt werden würde. Nicht unbeachtet darf aber auch bleiben, daß selbst die Richter, indem sie bei dem Ausspruch der Milderungsgründe die Strafe um zwei Grade herabsetzten, anerkannten, daß die ordentliche im Gesetz gedrohte Todesstrafe eine empörende sein würde, z. B. beim Kindesmord setzten die Assisenrichter um 2 Grade die gedrohte Strafe in 137 Fällen herab. Auch muß erwähnt werden, daß in manchen Fällen die Geschwornen in Frankreich durch ihren Ausspruch bewirkten, daß statt der Strafe des Verbrechens (crime) nur eine correktionelle Strafe erkannt werden konnte, z. B. im Jahre 1861 in 17 Fällen beim Kindesmord.

Welche eigenthümliche Verhältnisse in Bezug auf die Todesstrafe in Frankreich in der Art vorkommen, daß die Todesstrafe gegen den entschiedenen Willen der Geschwornen ausgesprochen werden muß, mag nachstehender Fall lehren[10]). In einem Falle, wo die Angeklagte wegen Tödtung (meurtre) ihres Vaters angeklagt wurde, sprachen die Geschwornen das Schuldig mit dem Zusatze aus, daß die Angeklagte ohne Vorbedacht gehandelt habe; die Geschwornen, welche wußten, daß bei dem Todtschlag keine Todesstrafe eintrete, hatten in dem Falle durch ihren Ausspruch offenbar die Todesstrafe beseitigen wollen und gehofft, daß durch den Zusatz: ohne Vorbedacht hinreichend geholfen wäre, es daher des Zusatzes des Daseins mildernder Gründe nicht bedürfe, allein das Unerwartete geschah; der Assisenhof sprach das Todesurtheil über die Angeklagte aus. Die Geschwornen erfuhren, daß dies Urtheil gesetzlich sich rechtfertigte, indem nach dem code auch der am Vater verübte Todtschlag mit dem Tode bestraft wird. Die Geschwornen baten nun, daß sie wiederholt über den Wahrspruch berathen könnten; allein der Assisenhof konnte dies nach dem Gesetze nicht gestatten und so blieb es bei dem Todesurtheil. Eine eigenthümliche Wendung hat in England die Anwendung der Todesstrafe genommen, nachdem, wie wir in einem früheren Aufsatze gezeigt haben[11]), in England durch das Gesetz von 1861 die Zahl der Todesurtheile sehr vermindert werden mußte, indem nur mehr der vollendete Mord mit Tod bedroht wurde. Seit 1861, wo noch von 30 gefällten Todesurtheilen nur 15 zum Vollzug kamen, erfolgte ein merkwürdiger Umschlag der Ansichten. Während die auch in England vermehrte Zahl der Stimmen, die gegen die Todesstrafe sich erklärten, den Einfluß hatte, daß der Minister immer mehr geneigt wurde, auch wenn Todesurtheile gefällt waren, Begnadigung eintreten zu lassen, erweckte die seit 1862 bemerkbare auffallende Vermehrung großer Verbrecher plötzlich im Volke die alte im Nationalcharakter liegende Meinung von der Nothwendigkeit, durch strenge Strafen abzuschrecken. Die Zeitungen ließen es nicht an Uebertreibungen fehlen. Die Klage über den Mangel an Energie in der neuern Strafgesetzgebung, über die Milde der Richter im Ausspruch der Strafen, über die Geschwornen, die in ihren Wahrsprüchen nicht streng genug wären und über den Minister, der sie begnadigte, verfehlten ihre Wirkung nicht. Die Geschwornen wurden strenger und nahmen jetzt seltener als früher Todtschlag statt des Mordes, worauf die Anklage ging, an. Die Richter wurden in ihren Schluß-

[10]) Mitgetheilt in der Zeitschrift le droit von 1863, Nr. 166.

[11]) Strafrechtszeitung 1862 S. 737.

vorträgen strenger, und der Minister scheute sich immer mehr, Begnadigung eintreten zu lassen. Auf diese Art erklärt es sich, daß plötzlich in England eine außerordentliche Strenge auch in Bezug auf die Anwendung der Todesstrafe eintrat. Auf diese Art finden wir die sonderbare Erscheinung, daß während 1860 nur 17 Todesurtheile wegen Mordes ergingen, 1862 28 Todesurtheile wegen vollendeten Mordes und eines sogar nur wegen Mordversuchs gefällt wurden, so daß 29 Todesurtheile zur Entscheidung dem Minister vorlagen; von diesen wurden 16 bestätigt und die Verbrecher hingerichtet. Vergleicht man die in der amtlichen Criminalstatistik gegebenen Nachweisungen über die Ursachen, aus welchen Begnadigung abgelehnt wurde, so steigen große Bedenken gegen die Entscheidung des Ministers in Bezug auf mehrere Fälle auf. Wir finden unter Andern, daß ein Angeklagter nur wegen Mordversuchs zum Tode verurtheilt wurde; die Statistik bemerkt, daß dies dadurch sich rechtfertigte, daß das Verbrechen kurz vor dem neuen Gesetze begangen wurde und die Strafverhandlung erst im März 1862 stattfand.

Während in Deutschland in solchen Fällen immer das mildere Gesetz angewendet wird, und dem Angeklagten bei uns nur nach dem neuen Gesetze vom August 1861 lebenslängliches Zuchthaus zuerkannt worden wäre, führte die englische Starrheit dazu, das alte Gesetz anzuwenden. Einer der Hingerichteten (Gould) war zur Zeit der That betrunken, und über die vom Vertheidiger behauptete Seelenstörung ging man in der Verhandlung mit großer Oberflächlichkeit hinweg; bei mehreren von den Hingerichteten (Petrina und Rowlands) ließ sich gar kein Motiv herstellen, aus welchem das Verbrechen verübt sein konnte, bei dem Letzten lag nur Beweis durch Nebenumstände vor. Auch das Jahr 1863 ist sehr fruchtbar an Hinrichtungen in England geworden; in Liverpool wurden am 17. September 1863 vier Personen hingerichtet, bei dem einen hatten die Geschwornen ausdrücklich ihn der Milde des Hofes empfohlen und damit ihre Ueberzeugung ausgesprochen, daß dieser nicht hingerichtet werden sollte[12]). Am 28. December 1863 erfolgte in London eine scheußliche Hinrichtung, weil die Maschine so schlecht war, daß mehrmalige Versuche mißlangen und die Unglückliche lange furchtbaren Leiden ausgesetzt war.

Aus der neuesten Zeit liegen uns 3 Todesurtheile vor, die schwere Uebelstände der englischen Strafjustiz zeigen. Recht klar tritt der Fehler hervor, daß man aus einer gewissen Eilfertigkeit (man erinnere sich an den oft mißbrauchten Satz der Engländer: Zeit ist Geld) und aus blinder Anhänglichkeit an alte Formen, deren Entstehung einst auf Voraussetzungen gebaut waren, die jetzt nicht mehr passen, in der Strafverhandlung die Geschwornen ausschließt, wenn der Angeklagte sogleich vor Gericht schuldig plädirt. Ein anderer Fehler liegt darin, daß die englische Rechtssprechung in Fällen, in welchen Seelenstörung des Angeklagten geltend gemacht wird, aus einem gewissen Formalismus daran festhält, daß der Angeklagte den Beweis der Seelenstörung streng liefern muß und daß die Richter an einem alten Satze, der einst bei dem schlechten Zustand der Psychiatrie aufgestellt werden konnte, festhalten und annehmen, daß eine Person nur dann als seelengestört angenommen werden darf, wenn sie in Folge einer fixen Idee (delusion) handelte. Die Wissenschaft hat lange diesen Satz als einen Irrthum erkannt; der englische Jurist aber kümmert sich darum nicht und der Richter spricht in seinem Schlußvortrag den Geschwornen aus, daß dieser Satz sie wie ein Gesetz verpflichte. Drei vorgekommene neuere Fälle sollen dies erläutern. Ein gewisser Wright wurde am 14. December des Mordes seiner Geliebten angeklagt; er plädirte in der Sitzung sogleich schuldig. Der Richter selbst fragte ihn, ob er wohl die Folgen dieser Erklärung kenne. Die Antwort war: ja, worauf der Richter erklärte: ich will Euch nicht gerade abrathen, ein Geständniß abzulegen. Der Advokat der Anklage selbst erklärte, daß, nachdem die That erst neuerlich verübt sei, der Angeklagte wohl nicht gut Zeit gehabt habe, den geeigneten Rath über sein Benehmen einzuholen, daß er, der Anwalt, die Akten gelesen habe und glaube, daß wenn der Angeklagte besser berathen worden wäre, er nicht schuldig plädirt haben würde. Auch der Secretär des Gerichtshofes fragte den Angeklagten noch, ob er denn nichts anzuführen wisse, um das Todesurtheil abzuwenden. Der Richter sprach hierauf das Todesurtheil aus. Dies Pröbchen englischer Eilfertigkeit der Justiz, bei der ein Mensch wegen einer vor 2 Tagen verübten That, ohne daß ein Vertheidiger für ihn aufgetreten war, ohne eine Verhandlung zum Tode verurtheilt wurde, wirkte so, daß nach einem Artikel der Times vom 17. December die Advokaten und die Beamten selbst erklärten, daß sie sich keines ähnlichen Falls erinnerten[13]). In einem andern Falle stand ein Soldat Mahaigh wegen Mordes seiner Geliebten vor Gericht am 24. December 1863. Schon der Thatbestand lag in dem Falle im Dunkel, da es zweifelhaft war, ob das Mädchen erwürgt oder durch Strichnin gestorben wäre. Der berühmte Arzt Taylor erklärte in der Verhandlung, daß wohl keine Erwürgung stattgefunden, daß wahrscheinlich der Tod durch Selbstmord mittelst Vergiftung entstanden sei.

Aus den Verhandlungen ergab sich große Wahrscheinlichkeit, daß die Verstorbene selbst das Gift gekauft hatte und sich tödten wollte, weil sie in einer Verzweiflung darüber

[12]) Bei der Hinrichtung in Liverpool hatte man die Vorrichtung an dem Schaffot gemacht, daß ein großes schwarzes Tuch angebracht war, das den Raum bedeckte, in welchen der Hingerichtete fallen sollte, wenn das Brett unter ihm gefallen war; man wollte die scheußlichen Zuckungen des Hingerichteten dadurch den Augen der Zuschauer entziehen.

[13]) Die über diesen Fall von einem Londoner Correspondenten in der Allgemeinen Zeitung, Beilage zu Nr. 361, Seite 6006 gemachten Bemerkungen sind wohl begründet.

war, daß der Angeklagte sie nicht heirathen wollte; zugleich zeigte sich aber auch in der Verhandlung als wahrscheinlich, daß der Angeklagte nicht die Heirath weigerte, sondern sie nicht heirathen konnte, weil er als Soldat schnell mit seinem Regimente nach Indien abreisen mußte. Ferner ergab sich, daß zwischen dem Mädchen und dem Angeklagten eine Verabredung stattfand, sich mit einander zu tödten.

Der Richter in seinem Schlußvortrag sprach aus, daß, wenn auch eine solche Verabredung stattgefunden habe, doch die Rücksicht entscheidend sei, daß der Angeklagte durch seine Weigerung sie zu heirathen, den Entschluß des Mädchens zum Selbstmord bewirkt habe und dann die Geschwornen ihn des Mordes schuldig finden müßten; die Geschwornen folgten der Anweisung des Richters und fanden den Angeklagten schuldig, als Gehülfe (Accessory) vor der That zur Tödtung mitgewirkt zu haben. Die Geschwornen empfahlen den Angeklagten der Milde des Gerichts, der Richter sprach jedoch das Todesurtheil aus. Schwerlich werden deutsche Juristen mit der juristischen nicht die Fortschritte der Wissenschaft benutzenden Weisheit, mit welcher der Richter die Geschwornen irre leitete, einverstanden sein. Der merkwürdigste neuere Fall betraf einen gewissen Townley; auch er war des Mordes seiner Geliebten angeklagt. Das Mädchen wollte das Verhältniß mit dem Angeklagten abbrechen, welcher aber dadurch höchst aufgeregt wurde, mit dem Mädchen zusammenzukommen suchte, um sie zu einem andern Entschluß zu bewegen. Gewiß ist, daß er eine Zusammenkunft mit ihr hatte, über deren Inhalt freilich aus den Verhandlungen nichts erhellt; hergestellt ist nur, daß das Mädchen plötzlich verwundet wurde, Townley nicht zu entfliehen suchte, vielmehr das verwundete Mädchen in das Haus schleppte, mit dem Vater desselben sprach und Interesse an ihrer Rettung zeigte. In den Verhandlungen wurde die Seelenstörung des Angeklagten hervorgehoben, man berief sich darauf, daß die Seelenstörung in der Familie des Angeklagten erblich sei.

Die wissenschaftliche Verhandlung wurde allerdings sehr oberflächlich geführt. Der Richter setzte in seinem Schlußvortrag den Geschwornen weitläufig auseinander, daß nach dem Gesetze Englands (man bemerkt leicht, daß der Richter eine wissenschaftliche, jetzt allgemein als irrig erkannte, früher in der Rechtsprechung aufgestellte Ansicht mit dem Gesetze verwechselt), eine Seelenstörung nur dann die Verantwortlichkeit aufheben könne, wenn die Person an einen s. g. delusion leidet und nur im Zusammenhang und als Folge derselben die That verübte[14]). Die Geschwornen erklärten den Angeklagten schuldig des Mordes und der Richter sprach das Todesurtheil aus. Nicht leicht hat aber eine Verurtheilung eine solche Aufregung verursacht als die gegen Townley. Zahlreiche mit tausenden von Unterschriften bedeckte Petitionen forderten von dem Ministerium eine neue Untersuchung, welche zeigen würde, daß der Angeklagte ungerecht verurtheilt worden sei. Ein vorzüglicher Arzt suchte zu zeigen, daß der Angeklagte entschieden zur Zeit der That seelengestört gewesen sei[15]). Der Minister konnte sich nicht der Pflicht entziehen, eine neue Untersuchung wegen des Seelenzustandes des Angeklagten zu veranstalten. Die Commission erklärte einstimmig, daß Townley seelengestört sei, worauf dieser in die Irrenanstalt gebracht wurde. In einem merkwürdigen englischen Aufsatze[16]) wird gezeigt, wie wesentlich in England die Verhältnisse sich änderten. Während ehemals regelmäßig eine Verurtheilung zum Tode von einer raschen Vollstreckung begleitet war, ist jetzt, wo immer stärker der Widerstreit der früheren Ansichten und daher der strengen Rechtssprechung mit den wissenschaftlichen Fortschritten über Seelenstörung sich ergiebt, häufig die Erscheinung bemerkbar, daß die öffentliche Stimme, welche das Urtheil und die Verhandlungen prüft, nicht selten die Verurtheilung als ungerecht erklärt, wodurch eine gewaltige Aufregung entsteht, die freilich vorzüglich in den Fällen sich geltend macht, wo reiche oder angesehene mehr bekannte Personen verurtheilt wurden, und ihre Verwandten oder Freunde Mittel haben, die Aufregungen zu verbreiten und neue oft kostspielige Erhebungen zu veranlassen, während man bemerkt, daß wenn ein armer oder wenig bekannter Mann verurtheilt wird, er seltener auf Begnadigung rechnen kann, weil keine solche Aufregung entsteht. Der Aufsatz in der Times macht deswegen aufmerksam, daß die Gegner der Todesstrafe in der durch solche Erscheinungen bewirkten Ungleichheit der Behandlung der Fälle, wenn Todesurtheile ergehen, einen neuen Grund für die Ansicht finden mögen, daß die Aufhebung der Todesstrafe wünschenswerth sei[17]). Wir wollen nun das Verhältniß der Hinrichtungen zu den Begnadigungen im Zusammenhang mit den gefällten Todesurtheilen nach den statistischen Mittheilungen einzelner Staaten unsern Lesern mittheilen.

Im Königreiche Italien ergingen in den alten Provinzen des Königreiches 1861 9 Verurtheilungen zum Tode, wo keine Begnadigung eintrat, sondern alle hingerichtet wurden; in der Lombardei erging ein Todesurtheil, das auch vollzogen wurde, in der Provinz Emilia, den Marken und in Umbrien wurden zehn Todesurtheile gefällt, wovon vier vollzogen, fünf nicht bestätigt wurden (über eines war zur

[14]) Ueber die Verhandlung und den Inhalt des Schlußvortrags berichtet ausführlich die französische Zeitschrift le droit Nr. 307 v. 28. December 1863.

[15]) Times vom 25. December 1863.

[16]) Times vom 4. Januar 1860.

[17]) Einen traurigen Eindruck macht die Mittheilung in der Times vom 7. Januar 1864, daß in einer Sitzung der visitory magistrates Klage darüber geführt wurde, daß der Fall von Townley die Gefahr hege, daß durch eine beliebig gewählte geheim verhandelnde Commission das Ansehn des von der Jury auf den Grund der öffentlichen Verhandlung gesprochenen Wahrspruchs vernichtet werden kann.

Zeit der Abfassung jener Statistik noch nicht entschieden), in den südlichen Provinzen wurden die drei zum Tode Verurtheilten begnadigt, im Jahre 1862 wurden in den alten Provinzen von 15 zum Tode Verurtheilten 9 begnadigt, 6 hingerichtet, in den Provinzen Emilia, den Marken und Umbrien waren 23 Todesurtheile gefällt, 8 wurden vollzogen, bei 7 trat Begnadigung ein, über 8 Fälle war noch nicht entschieden; in den südlichen Provinzen wurden 2 zum Tode verurtheilt, über deren Schicksal noch nicht entschieden war. In Bezug auf die südlichen Provinzen muß bemerkt werden, daß die mitgetheilte Statistik sich nur auf die vor den ordentlichen Gerichten gefällten Urtheile bezieht.

Ueber die gefällten Todesurtheile in Belgien und ihr Schicksal sind wir im Stande genaue Nachrichten mitzutheilen. Im Jahre 1856 wurden wegen Verbrechen gegen Personen 10 und eben so viel wegen Verbrechen gegen das Eigenthum (8 wegen Brandstiftung) verurtheilt. Im Jahre 1857 wurden wegen Verbrechen gegen Personen 9, wegen Verbrechen gegen Eigenthum 5 (vier wegen Brandstiftung) verurtheilt; 1858 betrug die Zahl der Verurtheilungen wegen Verbrechen gegen Personen 20, wegen Eigenthumsverbrechen 9. 1859 ergingen Todesurtheile wegen Verbrechen gegen Personen 10, Eigenthumsverbrechen 9. Im Jahre 1860 wurden wegen Verbrechen gegen Personen 13, wegen Eigenthumsverbrechen 5 zum Tode verurtheilt. Im Jahre 1861 stieg die Zahl der Verurtheilungen wegen Verbrechen gegen Personen auf 15, Eigenthumsverbrechen 11. Im Jahre 1862 waren wegen Verbrechen gegen Personen 11, Eigenthumsverbrechen 8 zum Tode verurtheilt. Im Jahre 1861 wurden alle begnadigt bis auf einen. Im Jahre 1862 fanden 3, im Jahre 1863 bis zum Oktober fand nur 1 Hinrichtung statt.

Da in Belgien nur Hinrichtungen wegen Mordes stattfinden, so mag es interessant sein, die Zahl der Verbrechen des Mordes von 1856 an zu beachten. Im Jahre 1856 waren 13, 1857 12, 1858 12, 1859 16, 1860 13, 1861 10, 1862 15 wegen Mordes angeklagt.

In Belgien ist bekanntlich durch Gesetz den Geschwornen das Recht gegeben, Milderungsgründe anzunehmen; allein wenn als Strafe die Todesstrafe gedroht ist, so ist den Geschwornen keine Befugniß, Milderungsgründe anzunehmen, gegeben; diese gewiß unverständige Beschränkung hat die Wirkung, daß die Zahl der Lossprechungen da, wo Todesstrafe gedroht ist, verhältnißmäßig weit größer ist, als bei andern Verbrechen, weil das Rechtsbewußtsein der Geschwornen sich gegen die harte Todesstrafe empört. Von einzelnen deutschen Staaten haben wir bereits in füheren Aufsätzen in dieser Zeitschrift Mittheilungen gemacht[18]). In Oesterreich wurden im Jahre 1862 37 Todesurtheile gefällt, nur 2 davon wurden vollzogen, in 35 Fällen trat Begnadigung ein, im Jahre 1863 (bis zum 19. November, als dem Tage, wo unsere Mittheilung uns zukam) waren 28 Todesurtheile gefällt, in 25 trat Begnadigung ein, 3 Urtheile wurden vollzogen[19]). Daß im Königreiche Bayern in den Etats 1861 bis 1862 von 11 zum Tode Verurtheilten Alle begnadigt wurden, mit Ausnahme eines einzigen, der in der Rheinpfalz verurtheilt und hingerichtet wurde, ist bereits oben in der Strafrechtszeitung bemerkt. Erfreulich ist es anführen zu können, daß auch im Jahre 1862 und 63 kein erkanntes Todesurtheil vollstreckt wurde. Von dem Großh. Baden kann nach der Statistik bezeugt werden, daß 1861—62—63 kein Todesurtheil vollstreckt wurde, daß auch in beiden Staaten die Zahl der todeswürdigen Verbrechen sich nicht vermehrte.

In Bezug auf das Königreich Preußen sind in der Strafrechtszeitung 1862 Seite 128 bereits Mittheilungen gemacht. Ueber das Ergebniß der Begnadigungen zu den gefällten Todesurtheilen aus der neuesten Zeit war es uns unmöglich, Nachrichten zu erhalten. Auffallend ist, daß in der amtlichen Statistik der preuß. Schwurgerichte in neuerer Zeit nie mehr die Zahl der Fälle angegeben ist, in welchen Todesurtheile vollzogen wurden und in welchen Begnadigung eintrat, was darauf zu deuten scheint, daß man besorgt, daß durch das Bekanntwerden der häufiger eingetretenen Begnadigungen die abschreckende Kraft der Drohung der Todesstrafe geschwächt werden könnte.

Nach der neuesten preußischen Statistik über die Jahre 1860—1862 ergiebt sich, daß im Jahre 1859 26, 1860 32, 1861 32, 1862 37 Todesurtheile ergingen; wir erinnern daran, daß im Jahre 1857 57 Personen zum Tode verurtheilt wurden, merkwürdig ist eine Vergleichung, wie das Verhältniß der Todesurtheile nach einzelnen Provinzen sich gestaltete. Die stärkste Zahl dieser Urtheile kommt in Schlesien vor, wo im Jahre 1857 23, 1859 10, 1862 9 Todesurtheile gefällt wurden, während in Pommern in manchen Jahren, z. B. 1858, 1860 kein Todesurtheil erging, in den Jahren 1859 und 1861 immer nur eine Verurtheilung zum Tode ausgesprochen wurde, auch die Provinz Preußen zählte in jedem der Jahre 1857, 1859, 1860 6 Todesurtheile. Günstig stellt sich das Verhältniß in der preußischen Rheinprovinz, wo 1859 ein Todesurtheil, in jedem der Jahre 1860 und 1861 zwei gefällt wurden; plötzlich findet man im Jahre 1861 in der Rheinprovinz 10 Todesurtheile. Alles deutet darauf, daß todeswürdige Verbrechen eben so wie andere isolirt vorkommen, daß der Zufall und das Zusammenwirken eigenthümlicher Verhältnisse oft plötzlich in einem

[18]) Strafrechtszeitung 1861 S. 127.

[19]) Eine interessante Criminalstatistik der Stadt Wien verglichen mit derjenigen von Paris und London liefert Glaser in der österreichischen Revue IV. Band S. 197. Meuchelmorde kamen in Wien 1855 4, 1856 keiner, 1857 6, 1858 2, 1859 3, 1860 3, 1861 4, 1862 3 vor.

Jahre schwere Verbrechen herbeiführt, während die größere oder geringere Zahl der erfolgten Hinrichtungen gar keinen Einfluß auf das Vorkommen der Zahl der schweren Verbrechen, namentlich des Mordes hat. Da vorzüglich das Verbrechen des Mordes es ist, bei welchem von den Vertheidigern der Beibehaltung der Todesstrafe die Nothwendigkeit dieser Strafart behauptet wird, so mag es nicht ohne Werth sein, einen Blick auf die Ergebnisse der preußischen Statistik in Bezug auf dies Verbrechen zu werfen. Wir finden, daß im Jahre 1858 wegen Mordes 78 Verbrecher angeklagt waren, 19 wurden davon nicht schuldig erkannt, bei 37 wurde das Schuldig nach der Anklage von den Geschwornen ausgesprochen, während gegen 24 der Wahrspruch, um die Todesstrafe zu vermeiden, das Schuldig wegen eines andern Verbrechens und bei 6 das Schuldig mit einer solchen Modification ausgesprochen wurde, daß nur die Strafe eines Vergehens erkannt werden konnte. Merkwürdig ist, wie die preußischen Geschwornen auch bei dem Morde nicht selten zu dem Auswege kommen, daß sie das Schuldig nur mit 7 gegen 5 Stimmen aussprechen, wo dann die Assisenrichter in die Lage kommen, daß sie über die Schuld selbst entscheiden müssen und das Schicksal des Angeklagten davon abhängt, ob die Richter der Mehrheit der Geschwornen beitreten oder nicht. Nach der Erfahrung, welche bekanntlich in Frankreich bewirkte, daß 1831 diese Einrichtung aufgehoben wurde, wählen nicht selten die Geschwornen in den Fällen, in welchen sie sich über die Schuld nicht vereinigen können, das Mittel, daß sie vermöge einer Convention den Wahrspruch mit 7 zu 5 geben, um dadurch die Verantwortlichkeit von sich ab auf die Assisenrichter zu wälzen. Im Jahre 1858 beantworteten nun die Geschwornen in 9 Fällen die Frage mit 7 zu 5 Stimmen, in fünf trat der Gerichtshof der Mehrheit der Geschwornen bei; im Jahre 1860 geschah dies in 6 Fällen, nur in 3 trat der Gerichtshof der Mehrheit bei; im Jahre 1861 sprachen die Geschwornen in 7 Fällen nur 7 gegen 5 das Schuldig aus, in allen 7 stimmten die Assisenrichter der Mehrheit bei.

In dem Königreiche Hannover wurden vom Jahre 1850 bis 1856 40 Personen zum Tode verurtheilt, wovon 11 hingerichtet, die übrigen begnadigt wurden; im Jahre 1850 wurden alle drei zum Tode Verurtheilten auch hingerichtet, später verminderte sich die Zahl der bestätigten Todesurtheile, indem 1853 von 8 Verurtheilten einer, im Jahre 1854 von 9 zwei, im Jahre 1855 von 7 zwei, 1856 von 5 zwei, 1861 von 4 zwei hingerichtet wurden.

Eine werthvolle Statistik verdanken wir in Bezug auf Niederland dem Herrn Vos (welcher die Schrift v. Mittermaier über die Todesstrafe in das Holländische übersetzte). Aus der von ihm mitgetheilten, die seit 50 Jahren gefällten Todesurtheile umfassenden Tabelle[20]) erfahren wir, daß von 1811 bis 1860 423 Todesurtheile erfolgten, davon wurden 322 begnadigt, 101 hingerichtet. Erfreulich ist es zu sehen, wie immer mehr im Laufe der 50 Jahre die Abneigung gegen die Todesstrafe den Sieg gewann. Während in den ersten Jahren von 1811 an die Zahl der Begnadigungen verhältnißmäßig klein ist, indem z. B. von 1811 bis 1820 von 81 zum Tode Verurtheilten 42 hingerichtet, 39 begnadigt wurden, finden wir, daß schon von 1821 bis 1830 von 74 zum Tode Verurtheilten 50, von 1841 bis 1850 von 115 105, von 1851 bis 1860 von 79 zum Tode Verurtheilten 71 begnadigt wurden. Die Zahl der mit dem Tode im Gesetze bedrohten Verbrechen hat ungeachtet der Seltenheit der Hinrichtungen in den Niederlanden nicht zugenommen. Die Hinrichtungen erfolgten in den letzten Jahren immer nur wegen Mordes. Aus der Statistik ergiebt sich auch, daß selbst bei den schwersten Verbrechen Mord, Vergiftung, Vatermord, Begnadigung stattfand, weil der Regent auch bei diesen schwersten Verbrechen in einzelnen Fällen Gründe fand, nach welchen die Vollziehung der Todesstrafe mit der Schuld des Verurtheilten im empörenden Mißverhältniß gestanden haben würde.

Einer der wichtigsten Theile der Mittheilungen des gegenwärtigen Standes der Frage über Aufhebung der Todesstrafe ist eine gewissenhafte Sammlung der Erfahrungen, welche sich auf die Todesstrafe beziehen. Wir wollen der Klarheit wegen sie unter zwei Gesichtspunkte unserer Mittheilungen darstellen.

I. Erfahrungen in Bezug auf die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Todesstrafe im Gesetze.

II. Erfahrungen in Ansehung der Nachtheile und der Gefahren, welche durch die Beibehaltung entstehen können.

Die Erfahrungen, welche dazu dienen, ein richtiges Urtheil über die Nothwendigkeit der Todesstrafe fällen zu können, lassen sich wieder unter folgende Gesichtspunkte bringen:

A. Erfahrungen, welche dazu dienen, um die Richtigkeit der Behauptung beurtheilen zu können, daß die Aufhebung der Todesstrafe die Zahl der schweren Verbrechen vermehren würde.

B. Erfahrungen, welche sich darauf beziehen, die Stimmung des Volkes kennen zu lernen, bei welchen durch die Aufhebung der Todesstrafe das Gerechtigkeitsgefühl und das Vertrauen zur Kraft der Justiz geschwächt werden könnte.

C. Erfahrungen darüber, ob nicht die Todesstrafe schon deswegen beibehalten werden muß, weil sie bei außerordentlichen Zuständen in einem Staate als einziges Mittel voller Repression erscheint.

D. Erfahrungen in Bezug auf die Behauptung, daß die Todesstrafe durch kein anderes sicher wirkendes Strafmittel ersetzt werden kann.

Zu A. In Bezug auf die Frage, ob durch die Statistik nachgewiesen werden kann, daß durch fortdauernde Drohung der Todesstrafe die Zahl der Verbrechen vermindert, ob nicht

[20]) Einen Auszug aus der Schrift von Vos hat Herr Eyssell in der Strafrechtszeitung 1863 S. 307 geliefert.

vielmehr da, wo die Todesstrafe gesetzlich oder faktisch aufgehoben ist, die Zahl der schweren Verbrechen vermehrt wurde, muß nach den Zeugnissen der Erfahrung zugestanden werden, daß man die Zeugnisse der Statistik hier mit großer Vorsicht benutzen muß, weil die Verübung der Verbrechen auf keinen Fall ausschließlich durch die Größe der gedrohten Strafe bestimmt wird, vielmehr darauf viele andere Elemente einwirken, insbesondere der Einfluß der größeren oder geringeren Kraft der Repression. Es ist begreiflich, daß der oft erst durch das Vorkommen schwerer Verbrechen hervorgerufene größere Grad der Energie, mit welcher die Polizei und Justiz im Interesse der öffentlichen Sicherheit thätig ist, und die größere Strenge der Strafurtheile auch auf einer Seite zur Entdeckung von verübten Verbrechen führte, auf der andern Seite die dadurch ausgesprochene Gewißheit, daß Verbrechen sicher bestraft werden, die Zahl der Verbrechen vermindert werden kann. Auf die Zahl der Verbrechen wirkt aber auch oft der Umstand, daß auf Veranlassung von großen Unternehmungen in einem Lande eine vermehrte Zahl von Ausländern in das Land kommt und von diesen Ausländern oft schwere Verbrechen verübt werden; nicht weniger muß das Steigen der Bevölkerung in Anschlag gebracht werden. In dieser Beziehung liegt uns eine merkwürdige Statistik vor. Wir erinnern daran, daß in dem Schweizerkanton Freiburg [21]) ein Antrag auf die Wiedereinführung der Todesstrafe gestellt wurde und damals ein edler Mann, Werro, forderte, daß eine Statistik über die Zeit vor der Aufhebung der Todesstrafe und die Zeit nach derselben und über die in beiden Zeiträumen verübten Verbrechen verfertigt werde. Diese Statistik ist nun von dem Archivar Chassot verfertigt worden, woraus sich ergiebt, daß von 1835 bis 1849 984 Verbrechen und in der Zeit von 1848 bis 1862, wo die Todesstrafe aufgehoben war, 1091 Verbrechen verübt waren (also 107 mehr als zuvor), allein man mußte auch in Anschlag bringen, daß von 1831 an die Bevölkerung des Cantons um 18000 Seelen stieg und daß die Eisenbahnunternehmungen eine Masse Ausländer in das Land brachten. Will man zu einer richtigen Entscheidung darüber gelangen, ob die Drohung oder Vollziehung der Todesstrafe eine abschreckende Kraft bewährt, so findet man einen Anhaltspunkt für die Entscheidung theils in der Erforschung des Wesens der menschlichen Natur, theils in den Erfahrungen. In der ersten Beziehung steht fest, daß regelmäßig in dem Gemüthe des Menschen bei den Handlungen nur eine gewisse Stimmung (oft selbst ein zur Zeit in der Gegend herrschender Fanatismus), ein mächtiges Gefühl vorherrscht und andere entgegenstehende Gefühle oder Beweggründe in den Hintergrund drängt, daß daher regelmäßig die Verbrechen kein Werk vorhergehender Abwägung der Gründe für und wider sind und daß von dem Seelenzustand bei entschieden und unmittelbar drohender Gefahr eines Uebels (z. B. der Todesfurcht des verurtheilten Verbrechers) kein Schluß darauf gemacht werden darf, daß eine solche Furcht auch den zu Verbrechen Entschlossenen da bewegt, wenn er als entfernte mögliche Folge seines Verbrechens an die Todesstrafe denkt. Am wichtigsten aber sind die Erfahrungen, welche durch Gefängnißbeamte (siehe oben Note 5, und 6) bezeugt werden, daß regelmäßig die Verbrecher, ehe sie handeln, gar nicht überlegen, daß die Größe der drohenden Strafe ihnen nicht vorschwebt, und wenn es der Fall ist, daß ihr Hauptgefühl die Hoffnung ist, daß ihr Verbrechen (sie rechnen auf ihre kluge Veranstaltung) nicht entdeckt oder doch nicht bestraft werden wird.

Zu B. Man würde Unrecht thun, wenn man die bei dem Volke herrschende Ansicht über die Nothwendigkeit der Todesstrafe gar nicht in Anschlag bringen wollte. Ließe sich nachweisen, daß bei dem Volke auch die überwiegend größte Zahl der verständigen Bevölkerung an der Nothwendigkeit der Todesstrafe festhält, so wird der Gesetzgeber bei der Entscheidung der Frage gewiß mit größerer Vorsicht zu Werke gehen müssen. Allein es darf als gewiß angenommen werden, daß, je mehr ein wahrhaft sittliches Gefühl und eine Milde der Sitten bei einem Volke sich ausbildet, desto mehr auch die Ansicht von der Nothwendigkeit der Todesstrafe schwindet. Vieles wird darauf ankommen, ob in einem Staate die gute Gefängnißzucht das Vorurtheil zerstört, daß unsere Strafanstalten nicht genug sichern, und zur Besserung der Sträflinge beitragen. Ueberzeugt sich das Volk, daß selbst die schwersten Verbrecher, die z. B. Mord verübten, wenn sie nach jahrelanger Strafe im Zuchthaus entlassen wurden, völlig gebessert leben und allgemeines Vertrauen genießen, so wird sich die Ansicht von der Nothwendigkeit der Todesstrafe bald ändern. Wir können in dieser Beziehung ein merkwürdiges Beispiel anführen. Es wurde früher [22]) mitgetheilt, daß eine Frau, welche in St. Gallen als Giftmörderin ihres Gatten verurtheilt wurde, im Jahre 1861 auf den Grund ihrer musterhaften Aufführung begnadigt wurde. Nach ihrer Entlassung verheirathete sie sich wieder. Nach dem uns vorliegenden Zeugnisse des Vorstands der Strafanstalt von St. Gallen auf den Grund sorgfältiger Erkundigungen wird die Frau Scherer als eine der tüchtigsten Hausfrauen in der Gemeinde geachtet und ist als eine durch die öffentliche Meinung völlig rehabilitirte Person zu betrachten. — Daß durch solche Erscheinungen die Ansicht des Volkes für die Aufhebung der Todesstrafe günstig gestimmt wird, liegt klar vor. Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß fortdauernd noch in jedem Staate eine Klasse von Personen vorkommt, welche die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Todesstrafe vertheidigen. Es sind dies theils vornehme Perso-

[21]) Strafrechtszeitung 1863 S. 615.

[22]) Meine Schrift über Todesstrafe S. 115, Note 10.

nen, die in ihrer Geringachtung des Volkes an die sittliche Natur desselben nicht glauben und sich einbilden, daß man auf die sinnliche Natur des Menschen wirken und daher strenge Strafen anwenden müsse. Es sind manche Geistliche, welche durch Bibelstellen, die sie aus dem Zusammenhang reißen, den wahren Geist des Christenthums verkennen oder durch pietistische Vorstellung bestimmt werden.

Es sind ferner manche Gelehrte, welche die Nothwendigkeit der Todesstrafe durch irrige Auffassung des Gerechtigkeitsprincips oder durch Vorstellungen von der Nothwendigkeit der Sühne rechtfertigen. Wir wollen dagegen auf neue wichtige Erscheinungen aufmerksam machen. Es wurde schon oben von den Verhandlungen des Reichstags in Schweden über die Todesstrafe Nachricht gegeben. Vor uns liegen nun genauere Nachrichten. Während in der Kammer der Adeligen nur eine Stimme[23]) kräftig die Aufhebung der Todesstrafe forderte, in der Kammer der Bürger nur 4 Mitglieder für die Aufhebung der Todesstrafe stimmten, die Kammer der Geistlichen ohne weitere Discussion für die Todesstrafe sich aussprach und nur darüber gestritten wird, ob die Oeffentlichkeit der Hinrichtungen ausgeschlossen werden soll, ergab sich die Erscheinung, daß in der Kammer der Bauern die überwiegende Mehrheit für die Aufhebung der Todesstrafe sich aussprach. Dies Zeugniß ist wichtig genug, um zu zeigen, daß eben derjenige Stand, von dem man in allen Ländern annimmt, daß er die strengsten Maßregeln in Bezug auf Strafe billigt, mit seinem gesunden Sinn das Richtige erkannte.

Sorgfältige Erkundigungen in Ländern, in welchen seit einigen Jahren die Todesstrafe faktisch nicht mehr zur Anwendung kommt, ergeben, daß mit jedem Jahre die Zahl der Männer in allen Ständeklassen wächst, welche die Aufhebung der Todesstrafe billigen. Was werden die Freunde der Todesstrafe zu neuen Erscheinungen sagen, wenn in einer deutschen Residenz der Scharfrichter als Miethsmann von keinem Bürger aufgenommen wurde, wenn in einem andern Land, in welchem gesetzlich eine gewisse Zahl von Urkundspersonen zur Hinrichtung gewählt werden müssen, Alle, welche hätten gewählt werden sollen, sich beharrlich weigerten, als Urkundspersonen zu dienen?

Zu C. Wenn manche ehrenwerthe Männer mit Berufung auf den scheußlichen Zustand des Brigantenwesens in Neapel die Nothwendigkeit der Todesstrafe wenigstens für die Zeiten rechtfertigen, in welchen eine Regierung genöthigt wird, den Kriegszustand zu verkünden und durch eine rasche Justiz und durch Todesstrafe für die Herstellung der Ordnung zu wirken, so bitten wir auch einige neuere Nachrichten[24]) über Erfahrungen in Neapel zu beachten; man würde daraus sich überzeugen, daß überhaupt Verurtheilungen durch Kriegsgerichte oder Commissionen nie hoffen dürfen als Ausflüsse einer Vertrauen erweckenden Justiz betrachtet zu werden, man würde erfahren, daß zum großen Theil jenes Brigantenwesen in Neapel mit politischen Parteien zusammenhängt, wo die Theilnehmer von hochgestellten Personen thätig unterstützt für die von ihnen als rechtmäßig betrachtete Regierung kämpfende Soldaten sich betrachten, die mit eben so viel Gleichgültigkeit gegen den Tod kämpfen wie Soldaten in die Schlachten gehen.

Zu D. Bei der Frage, ob durch eine andere Strafart genügend die Todesstrafe ersetzt werden könne, verschließen viele Personen, welche die Frage verneinen, ihren Blick gegen die entschiedene Erfahrung, daß nach dem Zeugnisse unterrichteter Gefängnißbeamten die in der Zellenhaft vollzogene Freiheitsstrafe von den Verbrechern am meisten gefürchtet wird, daß sie am besten gegen die Gefahr der Entweichung sichert und zugleich den Vortheil hat, daß eine nachhaltige Einwirkung auf die Besserung der Sträflinge bei dieser Strafe möglich wird.

Zu II. Von Bedeutung sind noch die Erfahrungen über mögliche Nachtheile, welche die Beibehaltung erzeugen kann.

1. So lange die Todesstrafe besteht, wird unvermeidlich die Begnadigung einen großen Raum gewinnen müssen, da immer mehr, wie die wachsende Zahl der Begnadigungen nachweist, die geringste Zahl der Verurtheilten hingerichtet wird und in den meisten Fällen die Begnadigung eintritt, weil immer mehr die Ueberzeugung auch bei denjenigen, von welchen die Begnadigung abhängt, sich geltend macht, daß eine große Zahl von denjenigen, welche nach dem Buchstaben des Gesetzes zum Tode verurtheilt werden müssen, nicht die Strafe erleiden dürfen, weil nach den besonderen Umständen die Forderungen der materiellen Gerechtigkeit verletzt würde.

Der Regent kommt nun dabei in eine entschieden seiner würdigen Stellung leicht nachtheilige Lage. Vergebens sucht man einen Anhaltspunkt für die richtige Beurtheilung: ob begnadigt werden soll oder nicht. Der Regent wird wohl selten im Stande sein, die eingesendeten Akten selbst zu prüfen, der vielbeschäftigte Minister wird gleichfalls regelmäßig nicht selbst die Acten studiren können, sondern einem vortragenden Rathe die Stellung des Antrags überlassen.

Durch die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens haben sich die Einflüsse wesentlich geändert. Während einst die gesammelten Akten, auf deren Grund auch die Richter nach der gesetzlichen Beweistheorie zu urtheilen hatten, dem Ministerium vorlagen, wird jetzt auf den Grund der mündlichen Verhandlung, über die keine Aufzeichnungen vorliegen, nach der s. g. inneren Ueberzeugung entschieden. Dem Regenten werden daher häufig unvollständige Materialien vorliegen. Durch die Einführung der Oeffentlichkeit ist das Volk selbst in den Stand gesetzt, über die Schuld des Angeklagten

[23]) Es war die des gründlich gebildeten, durch vorzügliche Schriften ausgezeichneten Professors Olivecrona.

[24]) Wir beziehen uns auf die Nachrichten in der Zeitschrift von Ellero, Giornale per l'abolizione della pena di morte, Heft VI, S. 179.

zu urtheilen, und begreiflich wird dann bei der Frage, ob in einem Falle begnadigt werden soll, die Meinung des Volkes nicht selten von dem Entschlusse abweichen, welchen der Regent ergriff.

Je mehr bei dem Volke der Sinn und die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten zunehmen, je mehr die Ansichten über die Nothwendigkeit der Aufhebung der Todesstrafe aus dem wissenschaftlichen Kreise allmählich auch in das Volk übergehen, desto mehr wird häufig, wenn ein Todesurtheil gegen einen Verbrecher erging, dessen Schuld nicht für so schwer angesehen oder wo selbst Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit des Urtheils aufsteigen, eine große Aufregung im Volke entstehen. Man wird dann unwillkürlich den vorliegenden Fall mit einem andern, in welchem keine Begnadigung ertheilt wurde, vergleichen und leicht zu vielleicht ungerechten, aber der Achtung vor dem Regenten schädlichen Vermuthungen gelangen, warum der Eine nicht begnadigt, der Andere aber begnadigt worden ist[25]). Das neueste Beispiel einer solchen Aufregung liefert der oben angeführte Fall von Townley (Not. 14, 15, 16). Man kam in der Presse[26]) zu einer Vergleichung des Falles von Townley mit dem von Bill Syke und bemühte sich zu zeigen, daß der erste weit mehr schuldig sei als der zweite, der erste aber begnadigt werde, weil er vornehme Freunde hat, der zweite dagegen hingerichtet wurde, weil er keine solche Freunde hatte[27]). Man kann sich darüber nicht täuschen, daß, wenn auch in dem Ministerium eine gewissenhafte Prüfung der Fälle vorkommt, zuletzt häufig zufällige Umstände und Einflüsse den Ausschlag geben, ob begnadigt wird oder nicht.

Dahin gehört oft ein eben in der Familie des Regenten eingetretenes glückliches Ereigniß[28]), oder das Betragen des Verurtheilten im Gefängniß. Daß aber auch auf das Schicksal des Begnadigungsgesuches die polilitischen Zustände, die in einem Lande vorkommen, einen Einfluß üben, ist nicht zu bezweifeln, wenn man erwägt, daß unwillkürlich in Zeiten der herrschenden Reaktion oder eines großen Conflikts zwischen Regierung und Volk die Verstimmung von Oben den Glauben bei dem Regenten hervorbringen wird, daß jetzt eine große Strenge nothwendig wird, die auch in der Strenge sich geltend machen müßte, um durch Vollziehung des Todesurtheils die Kraft der Repression zu zeigen[29]). Eine eigenthümliche schwierige Lage für den Regenten tritt auch in den Fällen ein, wo erweislich ein Mord nur aus der Absicht, um durch Hinrichtung den Tod zu erleiden, verübt wurde[30]). Die schwierigsten Verhältnisse in Bezug auf Begnadigung ergeben sich in den Staaten, in welchen z. B. in der Schweiz über die Begnadigung eines Verurtheilten öffentlich von einer politischen Körperschaft über die Begnadigung verhandelt und entschieden wird, wo es leicht vorkommt, daß nur eine kleine Mehrheit für die Bestätigung des Urtheils sich erklärt und in der Minderheit eben die ausgezeichnetsten Männer für die Begnadigung sich erklären[31]). Welche Erscheinungen, die eben nicht geeignet sind, das Ansehen der Justiz zu stärken, werden in den Fällen hervorgerufen, in welchen ein zum Tode Verurtheilter, der nicht auf mächtige Freunde rechnen kann, hingerichtet werden soll, während ein anderer um die nämliche Zeit Verurtheilter, der reich ist und einflußreiche Freunde hat, begnadigt wird, mag der neueste Fall von Wright, von dem wir oben sprachen, lehren. Die empörend rasche Fällung eines Todesurtheils ohne Verhandlungen und Geschworne hatte schon den Magistrate der Grafschaft Surrey veranlaßt, an den Minister eine Protestation wegen jener Eile zu richten und eine zahlreich unterschriebene Petition der Arbeiter wurde eingereicht, von dem Minister aber, wie wir bemerkten, abgelehnt. Neue Petitionen um Gnade hatten keinen Erfolg; als selbst Deputationen sich an die Königin wenden wollten, blieb dies erfolglos, da die Königin den Abgeordneten eröffnen ließ, daß sie nicht gewöhnt sei, ihren constitutionellen Rathgebern Rath zu geben; da alle Ursache, Begnadigung zu bewirken, vergeblich war, so kamen wegen dieser Hinrichtung zahlreiche Versammlungen vor. Arbeiter beschlossen energische Demonstrationen, von der sie auf Rath verständiger Personen abstanden. Die Aufregung wuchs. Durch zahlreich vertheilte Zettel forderten die Arbeiter das Volk auf, der Hinrichtung nicht anzuwohnen, die Fenster und Läden zu schließen. Die Polizei fürchtete das Schlimmste, über 600 Constabler waren aufgestellt; allein die Hinrichtung, bei

[25]) Wir erinnern an die obige Mittheilung über den Fall der drei in Straßburg zum Tode Verurtheilten.

[26]) Times vom 11. Januar 1864.

[27]) Einen ganz eigenthümlichen Eindruck macht auch die in dem nämlichen Blatt der Times vorkommend: Schilderung des Schicksals, den die Verurtheilung des Wright (oben Note 13) hatte; er hatte bekanntlich auf eine auffallend rasche Art sich schuldig bekannt und wurde zum Tode ohne Verhandlung verurtheilt. Mehrere tausend Personen, freilich nur aus dem Arbeiterstand, reichten eine Petition um Begnadigung ein. In dem Schreiben des Secretärs des Ministers entschuldigt sich dieser, warum er die Begnadigung nicht beantragen konnte (aus ziemlich schwachen Gründen).

[28]) In einem deutschen Staate feierte die fürstliche Familie, gerade als dem Regenten ein Todesurtheil zur Bestätigung vorlag, die Vermählung des Thronfolgers. Der Regent begnadigte; in dem Rescripte wurde ausdrücklich erklärt, daß die Begnadigung nur wegen des freudigen Familienereignisses ertheilt werde.

[29]) Merkwürdige Mittheilungen in Bezug auf Preußen kommen vor in der Zeitschrift: „Unsere Zeit“ 7. Bd. S. 428.

[30]) Fälle dieser Art von Württemberg siehe in Sarwey, Monatsschrift für Justizpflege in Württemberg, 8. Bd. S. 337, und über einen neueren Fall in Württemberg Schwäbischer Merkur v. 7. November 1863 Nr. 264.

[31]) Eine merkwürdige Verhandlung kam am 26. September 1863 in Aarau vor über den zum Tode verurtheilten Felder wegen Mordes. Die Mehrheit der Commission hatte auf Begnadigung angetragen. Für diese sprach auch der allgemein geachtete Welti. Für die Begnadigung stimmten zuletzt 62, dagegen 88 Mitglieder.

welcher gegen die Gewohnheit nicht viele Zuschauer waren, verlief ohne Störung, freilich mit furchtbaren Ausrufungen, z. B. das ist eine Infamie, wo ist der Townley? Die Aufregung und Erbitterung gegen die Justiz dauert fort, und wird die Frucht tragen, daß zahlreiche Petitionen um Aufhebung der Todesstrafe an das Parlament gelangen[32]).

2. Wichtige Erfahrungen beziehen sich auf die Fälle, in welchen bei der Vollziehung schwere Störungen vorkommen, entweder weil der Verurtheilte in der Verzweiflung der Todesangst in einem furchtbaren Kampfe mit dem Scharfrichter sich einläßt, oder weil in Folge einer eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Verurtheilten, oder wegen eines Fehlers in der Maschine, oder wegen einer unglücklichen Verwirrung des Scharfrichters die Vollstreckung mißlingt und der Verurtheilte furchtbaren Qualen ausgesetzt ist[33]).

Daß in solchen Fällen das Ansehen der Justiz nicht gewinnen, vielmehr eine gerechte Entrüstung leicht zu schlimmen Ausbrüchen der Erbitterung gegen den Scharfrichter, aber auch gegen die Regierung verleiten kann und die Ueberzeugung von der Ungerechtigkeit der Todesstrafe erzeugen muß, leuchtet ein.

3. Nicht unbemerkt dürfen die Erfahrungen bleiben, daß bei der Vollziehung der Todesstrafe häufig die Gefahr eintritt, daß ein Unschuldiger verurtheilt wird und die Beschaffenheit der vollzogenen Strafe kein Mittel darbietet, bei entdecktem Irrthum den Fehler gut zu machen. Wir haben früher solche Fälle der Verurtheilung Unschuldiger mitgetheilt, einen neu vorgekommenen Fall aus Italien theilt Gandolfi mit[34]). Mit Unrecht hat man zwar neuerlich geltend gemacht, daß solche Fälle doch selten vorkommen, und daß, wenn sie auch eintreten[35]), höchstens die Verurtheilung zur Freiheitsstrafe eintritt und während der Vollziehung derselben, wenn der Irrthum entdeckt wird, daher von keinem eigentlichen Justizmord gesprochen werden kann. Man vergißt bei solchen Aeußerungen, daß man immer mehr zur Ueberzeugung von der Trüglichkeit gerichtlicher Urtheile kommt[36]) und daß ungerechte Wahrsprüche um so leichter vorkommen, je mehr die Unbestimmtheit des Ausdrucks: innere Ueberzeugung, irrige Urtheile veranlaßt, daß dies namentlich da sich ergiebt, wo der Schuldausspruch nur auf den Beweis durch Indicien gebaut werden muß, daß aber auch die Gefahr ungerechter Verurtheilungen um so mehr steigt, je bedeutender die Fortschritte der gerichtlichen Medicin, der Chemie und besonders der Psychiatrie sind, so daß sehr häufig Sätze, die noch vor kurzer Zeit als absolute Wahrheit angenommen wurden, jetzt als Irrthümer nachgewiesen sind, während so häufig die Sachverständigen, die an den alten Sätzen hangen, und Staatsanwälte und Präsidenten, welchen die Fortschritte der Wissenschaft fremd sind, durch ihre Ausführungen die Geschwornen irre leiten und sie zu ungerechten Wahrsprüchen bringen. Es darf auch nicht verkannt werden, daß die Art, wie die neuen Gesetzgebungen im Falle der Nachweisung eines Irrthums die Möglichkeit der Umstoßung des Urtheils beschränken, ein großes Hinderniß ist, die Ungerechtigkeit des Urtheils nachzuweisen[37]).

4. Nicht unbeachtet darf noch das Gewicht der Erfahrungen bleiben, die sich darauf beziehen, daß eben die schwersten Verbrecher, welche Mord verübten, aber begnadigt wurden und in der Strafanstalt viele Jahre zubrachten, sich so besserten, daß, wenn sie völlig begnadigt wurden, durch ihr Betragen in der Freiheit ihre wahre Besserung bewährten. Wir haben in früheren Aufsätzen solche Beispiele angeführt.

Wir wollen von mehreren erfahrenen Gefängnißvorständen uns mitgetheilten ähnlichen Fällen nur einige hervorheben. In der Strafanstalt in Bruchsal befand sich ein wegen Vatermord zum Tode Verurtheilter, der aber durch Begnadigung auf Lebenszeit in die Strafanstalt kam. Sein Benehmen war während einer langen Reihe von Jahren so musterhaft, daß nach 20 Jahren der Sträfling begnadigt wurde, er arbeitet jetzt als ein geschickter Gewerbsmann und alle seine Umgebungen geben ihm das beste Zeugniß. In der Strafanstalt in München befand sich ein Sträfling, welcher vor 21 und einem halben Jahre seinen Nachbar mordete und an seiner eigenen Frau einen Mordversuch machte, um eine andere heirathen zu können. Sein musterhaftes Betragen in der Anstalt bewirkte, daß er nach 20 Jahren Haft bedingt auf 1 Jahr begnadigt wurde, weil seine Frau erklärte, daß sie wieder mit ihm leben wollte. Sein Betragen in der Freiheit war so gut, daß nach 1 Jahre er unbedingt begnadigt wurde, mit seiner Frau glücklich lebt und nach genauen Erkundigungen fortdauernd gut sich beträgt.

Möchten unsere auf gewissenhafte Erkundigungen gebaute Nachweisungen wenigstens beitragen, um eine Verständigung darüber herbeizuführen, daß die Zeit nahe ist, in welcher, vorausgesetzt, daß die Gesetzgebung ihre Schuldigkeit thut, die Todesstrafe ohne Gefahr aufgehoben werden kann.

Mittermaier.

---

[32]) Wir haben bei unserer Schilderung die Mittheilung eines Londoner Correspondenten in dem französischen Journal le droit v. 15. Januar 1864 Nr. 12 verglichen mit der Times v. 13. Januar 1864.

[33]) Wir verweisen unsere Leser auf die merkwürdige Schilderung der scheußlichen Hinrichtung im Schweizercanton Appenzell 1849 in Osenbrücken's Cultur-historischen Bildern aus der Schweiz. Leipzig 1863, S. 19—23.

[34]) Fondamenti di medicina forense analitica. Milano 1862, pag. 45.

[35]) Eine niederschlagende Mittheilung vieler solcher vorgekommenen Fälle enthalten die oben angeführten Schriften von Boisaymé und Laget-Baldeson.

[36]) Strafrechtszeitung 1864 S. 15.

[37]) Wir erinnern statt vieler an den in Preußen vorgekommenen Fall, wo auf dem Sterbebette ein Züchtling dem Geistlichen gestand, daß er das Verbrechen begangen habe, wegen welches ein Anderer unschuldig verurtheilt wurde. Dennoch konnte dem Unschuldigen nicht geholfen werden. S. Archiv für preuß. Strafrecht VII, S. 56, Schwurgerichtszeitung 1859, S. 286—311.

2956241

Aufzeichnungen über die Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten in Oesterreich.

I.

Freiheits- und Arbeitsstrafen verdrängten die alten verderblichen Leibesstrafen und die gemeingefährlichen Landesverweisungen in Oesterreich durchgreifender erst seit 1726. Die bisher zu Fustigation und Relegation Verurtheilten sollten der Galeerenstrafe unterzogen oder in einem Zuchthause zur Zwangsarbeit angehalten werden. Kurzzeitige Strafen waren in dem Halsgerichte selbst, mehrjährige Strafen entweder an der Ruderbank oder in Bergwerken, in Zucht- und Gränzhäusern oder Festungen zu vollstrecken. Dazu kam noch ein grundsatzloser Wirrwar zahlreicher gelinderer Freiheits- und Arbeitsstrafen nach Maßgabe des verschiedenartigen Gerichtsgebrauches und unterschiedlicher Hofresolutionen. Das Streben, Gleichförmigkeit in die Strafpraxis der einzelnen Erbländer zu bringen, trat schon in dem Patente von 1726 hervor, doch gelang es den Bemühungen der Regierung nicht, dem empfindlichen Mangel an Zucht- und Straf-Anstalten abzuhelfen. Es gehörte in Oesterreich zu den stehenden Klagen, daß es an hinlänglichen Räumlichkeiten für die Unterbringung der Häftlinge fehle und zahlreiche Verordnungen aus der Theresianischen Zeit bezeugen die Verlegenheiten in den Fällen „eines ermangelnden Zuchthauses".

Erst in den Josephinischen Criminalgesetzen gelangt das System der Freiheitsstrafen zu einer sorgfältiger geregelten, wenn auch überaus harten Ausgestaltung; nur fehlte es an der erforderlichen Zahl der Gefängnißbauten, auf welche das neue Gefängnißsystem berechnet war.

Staats- und Münzverbrecher kamen auf die Festung Kufstein in Tyrol.

Die zur Anschmiedung Verurtheilten mußten ihre entsetzliche Strafe auf dem Spielberge bei Brünn oder auf dem Schloßberge bei Gratz ausstehen, jenachdem sie aus Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien oder aus den übrigen Erbländern abgeschoben wurden. Gewisse gemeine Verbrechen waren mit der fürchterlichen Strafe des Schiffsziehens an der Donau von Peterwardein aufwärts durch das Gesetz bedroht, welches jedoch schon 1792 abgeschafft wurde.

Erschien der Verbrecher weder für Kufstein noch zum Schiffsziehen geeignet, so hatte er die mehrjährige Strafe im nächsten Zuchthause oder in einer Kasamate, wenn nicht auf dem Schloß- oder Spielberg zu verbüßen. Dagegen wurde zeitliches gelindes Gefängniß in dem Criminalgerichtsorte selbst vollzogen, in welchem die Sträflinge noch viel schlechter daran und der harten Behandlung der Landgerichtsdiener überlassen waren.

Schon am Ausgange des vorigen Jahrhunderts war die traurige Wahrheit zum Gemeinplatz geworden, daß die meisten Strafanstalten Pflanzschulen und Brutanstalten von Verbrechen seien, aus welchen ein großer Theil der Sträflinge in Folge des Zusammenlebens mit den schlechtesten Häftlingen verwildert, mit abgestumpften Gewissen in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehrt. Angesichts dieser Wahrnehmungen wurde auch die Frage von österreichischen Schriftstellern, z. B. von Hopfauer in seiner beachtenswerthen Schrift über die Gefängnißreform von 1814 ventilirt, ob die Errichtung eigener Strafhäuser nothwendig und nützlich sei. —

Die Gesetzgebung von 1803 mit ihren Novellen und Instruktionen über die Strafanstalten legte auf sichere Verwahrung, strenge Arbeit und abschreckende Kraft der Kettenstrafe das Hauptgewicht. Nach Maßgabe des von Sicherungs- und Abschreckungszwecken vornehmlich geleiteten Strafgesetzbuches konnte nur gelegentlich die bessernde Zucht in Anwendung kommen. Hauptsächlich wurde nur für die dringenden materiellen Bedürfnisse gesorgt. Der Sträfling sollte durch sein Strafleiden stets empfinden, daß auch das mühseligste Leben außer dem Strafhause eine Wohlthat sei. Ein Hofdekret von 1815 schärfte ein, daß die gesetzlichen mit der Strafe verbundenen Uebel und Entbehrungen an den Sträflingen genau vollzogen werden, daß sie vorzüglich in einer strengen und ununterbrochenen Anhaltung zur Arbeit ihre Strafe und den Weg zur Besserung finden sollen. Die Verwaltung suchte die Strenge der verhängten Kerkerstrafen zu mildern, während Normalien auf genaue Anwendung der Vorschriften und gleiche Behandlung der Sträflinge bestanden und ungesetzlichen Milderungen der schweren Kerkerstrafen entgegentraten.

Es war schon viel, daß nachträglich die schwerste Kerkerstrafe außer Gebrauch gesetzt wurde, daß die Lagerstätten der Sträflinge mit Strohsäcken oder Strohpolstern versehen wurden, daß den Sträflingen gestattet ward, außer den Arbeitsstunden Andachtsbücher zu benutzen, daß eine günstigere Regelung ihres Ueberverdienstes und eine leichtere Fesselungsart angeordnet, die Beschäftigung des Wollkämmens und Spinnens durch Einführung anderer gewerblicher Arbeiten weniger gesundheitsschädlich wurde. Dazu kam, daß eine nicht wohlberechnete Sparsamkeit das Gedeihen der Strafanstalten behinderte. Man scheute sich, wie in Pratobevera's Materialien 1815 gerügt wurde, auf die erste Anlage der Gebäude einen größeren Aufwand zu machen und versplitterte in dürftigen unvollkommenen Reparaturen allmälig eben so große Summen ohne Nutzen.

Die Folge war, daß die Sträflinge wegen der schlechteren oder besseren Beschaffenheit der Anstalten hier ein größeres, dort ein geringeres Ungemach erleiden mußten, obgleich sie nach dem gemeinsamen Gesetzbuche zu einer und derselben Kerkerstrafe verurtheilt wurden. Nicht zu übersehen ist, daß nach dem bisher bestehenden Gefängnißwesen

eine strenge Trennung der Strafanstalten und der Zwangsarbeitshäuser durchgeführt war, und diese Trennung als eine zweckmäßige bezeichnet wurde. Ausnahmen hiervon bestanden nur im lombardisch-venetianischen Königreiche, wo Straf- und Correktionshäuser zu Mailand und Venedig vereinigt waren und in Krain im Jahre 1851, nachdem das zu Strafzwecken benutzte Schloß dem Militair übergeben werden mußte. — Unter dem Drucke des alten Polizei- und Censur-Systems wurde ein auffallendes Schweigen in der einheimischen Literatur über die Gebrechen des Gefängnißwesens beobachtet. Seit den dreißiger Jahren werden einzelne Stimmen über das Bedürfniß einer moralischen Reform der Strafanstalten laut. Im Jahre 1840 werden Aussagen eines entlassenen Criminalsträflings veröffentlicht und an diese der Wunsch nach Einführung des pensylvanischen Gefängnißsystems geknüpft. Die Unzulänglichkeit unserer Strafanstalten, ungeachtet einzelner rühmlicher Ausnahmen, ward allgemeiner anerkannt und von Würth's Stimme zu Gunsten der Einzelnhaft veranlaßte 1846 die Regierung, sich mit einem Vorschlage zur versuchsweisen Erbauung eines Zellengefängnisses zu beschäftigen. —

Im Jahre 1849 trat das Justizministerium mit dem Vorschlage hervor, die Einzelnhaft für Untersuchungsgefangene und höchstens einjährige Freiheitsstrafen in Anwendung zu bringen.

Die Einzelnhaft sollte bei allen Neubauten von Gefängnissen für die Gerichte unbedingt, bei den Adaptirungsbauten, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, zum Grunde gelegt werden. Die Motive sprechen sich in überzeugender Weise zu Gunsten des Pönitentiarsystems in dem Zellengefängnisse aus und schon am 24. August 1849 erhielt der erwähnte Vorschlag vom 17. August 1849 die a. h. Sanktion. Hiernach wurde in der That bei Adaptirungsbauten z. B. in Stein, in Garsten bei Steyer auf die Durchführung der Einzelnhaft einige Rücksicht genommen. So wurde in der Strafanstalt zu Garsten 1851 die Gefängnißabtheilung für die Einzelnhaft in einem eigenen Trakte errichtet. Die in dem ehemaligen Stiftsgebäude vorhandenen 35 Zellen wurden vermehrt und die Durchführung der Gemeinschaftshaft und die Einzelnhaft in einem Gebäude dadurch wesentlich erleichtert, daß sich daselbst zwei Treppen befinden, wovon die eine ausschließend zu den Zellen, die andere zu den gemeinschaftlichen Arbeitszimmern führt. Jede Einzelzelle faßte 900 Kubikfuß Raum, wurde durch gußeiserne Sicherheitsöfen nach der Häyßl'schen Construktion beheizt. Die Lagerstätte war eine Hängematte aus festem Hanfzeug, welche an eisernen Mauerringen Nachts quer über die Zelle gespannt wurde. Auch ein Spazierhof, durch hohe Stacketenzäune verschlossen, wurde erbaut. — Kurz, die Durchführung der Einzelnhaftgefängnisse war eben im Zuge begriffen, als die 1849 beschlossene Gefängnißverbesserung mittelst Einzelnhaft durch das Strafgesetzbuch vom Jahre 1852 abgedankt wurde. Die Einzelnhaft blieb lediglich als Strafverschärfung und als Disciplinarstrafe in dem revidirten Strafsysteme stehen. —

Mit der Umkehr der Strafgesetzgebung von 1852 zu den leitenden Grundsätzen der veralteten Criminalgesetze von 1803 trat auch an maßgebender Stelle ein sprunghafter Umschwung der Ansichten über den Werth und die Ausführbarkeit des Einzelnhaftsystemes ein.

Wurde schon früher, die Hand auf dem Staatssäckel, bemerkt, daß im gegenwärtigen Augenblicke, bei den dringenden Ansprüchen an den Finanzminister von einer durchgreifenden Gefängnißreform nicht die Rede sein könne, so nahm man jetzt keinen Anstand, rund heraus zu erklären, daß alle vielbesprochenen neuen Strafsysteme bisher für die Besserung der Sträflinge nichts Erhebliches geleistet haben und das wirksamste derselben, die Einzelnhaft schon des Kostenpunktes wegen in einem so umfangreichen Staate wie Oesterreich eine allgemeine Anwendung nicht zulasse, abgesehen davon, daß die Erfahrungen über dieselbe noch keine vollkommene Beruhigung gewährt haben. Als ob die bisherige Gemeinschaftshaft beruhigende Ergebnisse geliefert hätte und es nicht schon Volkssprüchwort geworden wäre, daß die Sträflinge die Strafanstalten schlechter verlassen als sie dieselbe betreten haben! — Es paßte zu dieser Zeit der Umkehr ganz in den Kram, daß Ritter Appert, der mit Ostentation die österreichischen Gefängnisse besuchte, eine s. g. Widerlegung des Zellensystemes veröffentlichte. Derlei marktschreierische Unternehmungen in Philanthropie konnten selbstverständlich die Freunde der Gefängnißverbesserung durch Einzelnhaft nicht irre machen. Zu Gunsten derselben schrieb in Oesterreich 1853 A. von Buol-Bernberg. Der Journalismus nahm geringen Antheil an der Gefängnißfrage. Spärliche Nachrichten über die Thätigkeit der Vereine für entlassene Sträflinge und verwahrloste Kinder drangen in die Oeffentlichkeit und nur einmal blitzten tiefer gehende Reformgedanken in den Zeitungen für weitere Bildungskreise auf, als eine edle Frau ein namhaftes Vermögen zur Gründung von Strafkolonien der Regierung zur Verfügung gestellt hatte. — Allgemein wurde der Mangel an hinlänglichen Belegräumen als ein Hauptgebrechen der Strafanstalten bezeichnet. Auch über die Unzukömmlichkeiten des beobachteten doppelten Systemes der Gefangenarbeiten in eigener Regie und in Verpachtung, über die Zunahme der Rückfälle, über ungenügende Seelsorge in den übervölkerten Strafhäusern und dergl. mehr wurden einzelne Stimmen laut.

Schon von Würth und von Bernberg hatten sich günstig in ihren Vorschlägen über die Gefängnißreform in Beziehung auf die Beaufsichtigung der Sträflinge durch religiöse Körperschaften nach dem Vorgange Frankreich's und Belgien's ausgesprochen. Dieser Vorschlag,

herausgerissen aus dem Zusammenhange mit den übrigen auf Einzelnhaft gegründeten Vorschlägen, wurde zunächst aufgegriffen, — dagegen die Einzelnhaft fallen gelassen. —

Bekanntlich führte in Preußen der Versuch mit dem Zellengefängnisse zu Moabit zu einer vielangefochtenen Verquickung mit den Bestrebungen der Brüderschaft des rauhen Hauses, deren Begünstigung, wie von Holtzendorff, Röder u. A. berichteten, die Gefahr der Heuchelei herbeiführte und das wahre Wesen des Einzelnhaftsystemes verfälschte.

Nach Röder's Zeugnisse ist es oft Rauhhäuslern in Gefängnißsachen nicht um die dem Geiste des auf Einzelnhaft gegründeten Gefängnißwesens entsprechende Besserung, vielmehr um das Pressen der Sträflinge zu in ihrem Sinne gläubigen Protestanten zu thun. Die ganze Einseitigkeit und Unbrauchbarkeit dieses Gesichtspunktes leuchten Jedem sogleich ein, der sich die Folgerungen klar macht, die sich daraus für die zahlreichen Katholiken und Juden unter den Sträflingen Preußens ergeben. Was würden wohl die Protestanten sagen, wenn man in Preußen den Einfall hätte, den Ordensgeneral der Jesuiten an die Spitze des Gefängnißwesens zu stellen? Und doch ist, was dem Einen recht ist, dem Andern billig. Folgerichtig müßten Gefängnisse auch an katholische Brüderschaften überlassen und selbst jüdische Gefängnisse errichtet werden. Dies sei für Jeden, der sehen will, so klar als möglich, trotz der Ueberfülle erbaulicher Redewendungen der blindgläubigen Anhänger Wichern's! — Derselbe Schriftsteller hatte zwar zunächst in Rücksicht auf Preußen ein Gutachten über die Verbesserung des Gefängnißwesens mittelst der Einzelnhaft erstattet, welches bei den in Berlin gepflogenen Berathungen benutzt worden ist, aber dieses Gutachten in Vertrauen auf die bevorstehende oder nur einstweilen vertagte Umgestaltung des Gefängnißwesens in Oesterreich im Jahre 1856 zu Prag in Druck gegeben. —

In der That wurde in Oesterreich eine grundsätzliche Belebung des religiösen Elementes in den Strafanstalten um diese Zeit in Betracht genommen.

Der Minister des Innern, Freiherr von Bach, erstattete am 17. Januar 1856 einen a. u. Vortrag über die neue Organisirnng der Straf- und Besserungsanstalten mit der ausgesprochenen Tendenz, die Straf- und Besserungsanstalten so viel als möglich unter die Leitung und Verwaltung religiöser Körperschaften zu stellen. Um nun ein klares Bild der bedeutenden Leistungen zu geben, welche seit dem Jahre 1849 bis zu dem erwähnten Wendepunkte von 1856 für die Umgestaltung der östereichischen Strafanstalten zu gewinnen, gebe ich hier eine authentische allgemeine Uebersicht des Geleisteten und Angestrebten.

II.

In dem großen Königreiche Ungarn mit seinen ehemaligen Nebenländern fand sich bei der organischen Vereinigung dieser Länder mit den übrigen Theilen der Gesammtmonarchie nicht eine einzige zweckmäßig eingerichtete, ja nicht einmal eine einzige Civilstrafanstalt vor, welche zur gesicherten Verwahrung gefährlicher, von jedem Verkehre mit der Außenwelt strenge entfernt zu haltenden Verbrecher geeignet gewesen wäre.

Hiezu kam noch, daß die Revolutionsepoche in ihren traurigen Nachwirkungen eine ungewöhnliche Vermehrung der Sträflinge herbeigeführt, und deren Stand auf ungefähr 10,000 Köpfe in diesen Ländern allein vermehrt hatte. Leider waren auch die übrigen Kronländer der Monarchie von ähnlichen Folgen der Revolutionszeit nicht frei geblieben, auch hier waren die Strafhäuser überfüllt, abgesehen davon, daß mehrere derselben schon in gewöhnlichen Zeiten für den Bedarf nicht zureichend waren, wie insbesondere die Strafhäuser zu Wien, Innsbruck, Lemberg. Noch 1852 befanden sich im Lemberger Strafhause bei einem ordentlichen Fassungsraume für etwa 1200 über 1400 Sträflinge, so daß Nebenlokalitäten zu Hülfe genommen werden mußten. In demselben Jahre waren im Strafhause zu Brünn bei einem ordentlichen Belegraume für 825 über 1100 Sträflinge und wegen Mangels an genügenden Arbeitsräumen mußte ein großer Theil der Sträflinge abwechselnd in den Schlafarresten unbeschäftigt bleiben. Um so höher mußte die Verlegenheit in der eingetretenen Drangperiode steigen. Dazu kam noch, daß die geräumigen Strafhäuser zu Laibach und Linz zu militairischen Zwecken in Anspruch genommen worden sind, ein Theil des Spielberg's ebenfalls dem Militair überlassen war und auch die Räumung dieses alten Strafhauses auf a. h. Befehl binnen der kürzesten Frist bewerkstelligt werden sollte. Unter diesen Verhältnissen war es keine leichte Aufgabe, auch nur dem dringendsten Bedarfe abzuhelfen. Bedeutende Baulichkeiten mußten beschafft werden, ohne dem Staatsschatze zu große Opfer aufzubürden. Um zu sparen und schneller fertig zu werden, wurde bis zum Jahre 1856 kein einziger vollständiger Neubau geführt und ohne Weiteres beschlossen, schon bestehende Gebäude und Festungen zu Strafhauszwecken umzugestalten. Dieser Zweck wurde in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit erreicht, doch in vielen Strafanstalten leider auf Kosten einer zweckmäßigen Einrichtung des Gefängnißbaues und gerade auf dieses Grundgebrechen der Strafanstalten lassen sich zahlreiche Folgeübel zurückführen, wie ich dies näher bei Beschreibung einzelner Strafhäuser darthun werde.

In dem erwähnten kurzen Zeitraum wurden nicht weniger als 10 Strafanstalten für männliche Sträflinge so gut wie neu geschaffen: zu Stein für 800, zu Garsten für 800, zu Märau für 600, zu Karthaus bei Gitschin für 730, zu Lepoglava für 460, zu Leopoldstadt für 1000, zu Munkacz für 800, zu Illava für 1000, zu Szivacz für 800, zu Waitzen für 1000, zusammen für 7990 Sträflinge. Ferner wurde aus

einem Gerichtshause zu Wißnitz eine Strafanstalt für 600 Köpfe gemacht, dagegen das Strafhaus zu Mantua in eine Zwangs- und Besserungsanstalt umgewandelt, woraus sich ein Raumgewinn für 100 Köpfe mehr ergab.

Es wurde somit ein neuer Belegraum für 8090 Sträflinge beschafft. Dazu kam noch ein weiterer Fassungsraum für männliche Sträflinge, welcher durch Entfernung der weiblichen Sträflinge aus den bereits bestehenden Anstalten, so wie durch Zubauten derselben gewonnen wurde. Hiernach war im Jahre 1856 ein neuer Fassungsraum für 10,040 männliche Sträflinge hergestellt.

Für weibliche Sträflinge und Zwänglinge wurden in Agram, Giudecca zu Venedig, Maria Nostra, Wallachisch-Meseritsch, Lemberg, Prag, Schwatz, Lankowitz, Neudorf neue zur Unterbringung von 3240 Häftlingen hinlängliche Belegräume errichtet. — Mit diesen außerordentlichen Anstrengungen hoffte man dem traditionellen Mangel an Räumlichkeiten abgeholfen zu haben. Bei einer Einwohnerzahl von 34,791,743 bezifferte sich im Jahre 1856 die Gesammtzahl der Verbrechen mit beiläufig 30,000, aber schon im Jahre 1857 betrug die Zahl der wegen Verbrechen Verurtheilten über 32,000, und stellte sich bald die Noth an hinlänglichen Belegräumen in einzelnen Strafanstalten dergestalt wieder ein, daß wiederholt kostspielige Transferirungen von Sträflingen stattfanden und noch heute nothwendig werden. Diese wuchtige criminalstatistische Ziffer war bei der Gefängnißfrage in Oesterreich nicht aus dem Auge zu verlieren, sollte eben nach Maßgabe der gegebenen Verhältnisse reformirt werden. —

Von welchen leitenden Gedanken ging nun die österreichische Gefängnißreform im Jahre 1856 aus?

Zunächst sollten genügende Räumlichkeiten in den Strafanstalten geschaffen, sodann die Trennung der Häftlinge nach dem Geschlechte in eigenen Anstalten durchgeführt werden. Diese Trennung war nicht nur in sittlicher Beziehung, sondern auch aus dem administrativ-öconomischen Gesichtspunkte eine gebotene Maßregel. —

Die weiblichen Häftlinge sind der öffentlichen Sicherheit weniger gefährlich. Sie besitzen nicht den Muth und die Thatkraft, nicht die Conspirationsfähigkeit der Männer und sind zu massenhaften Renitenzen und Fluchtversuchen weniger geneigt, wenn auch in anderen Beziehungen, wie eine Oberin mir mittheilte, zuweilen schwieriger in Zucht zu erhalten wie männliche Sträflinge. Schon aus dieser Erfahrung ergiebt sich, daß zur sicheren Verwahrung von weiblichen Sträflingen nicht so befestigte und so sorgsam verwahrte Gebäude erforderlich sind, wie dies bei Gefängnissen für Männer nöthig ist. Befinden sich nun beide Geschlechter in einem und demselben Gefängnißgebäude, so geht es selbst bei Neubauten nicht wohl an, den Weibertrakt weniger fest zu versichern als den für die Männer bestimmten Gebäudetheil, weil die Erfahrung lehrt, daß die Eintheilung solcher Gebäude nach dem wechselnden Bedarfe sehr häufigen Aenderungen unterliegt, und sich in vorhinein nicht passend bestimmen läßt, welche Räumlichkeit ein für allemal für das eine oder andere Geschlecht zu widmen sein werde. Man muß also die kostspieligen Versicherungsbauten auf das ganze Gebäude ausdehnen, während hiervon bei Trennung der Anstalten manches erspart werden kann. Ferner hat die Vereinigung der weiblichen und der männlichen Häftlinge in einem Gebäude den Nachtheil, daß die strenge örtliche Trennung derselben eine Menge doppelter Räume an Stiegen, Spitalzimmern, Erholungsplätzen u. s. w. nöthig macht und diese wieder verschiedene Absonderungsvorkehrungen kostspieliger Art bedingen.

Die Durchführung dieser Trennung erfolgte rasch und einfach, indem den Strafanstalten für weibliche Sträflinge, welche zugleich Besserungsanstalten sein sollen, in der Regel auch die weiblichen Zwänglinge der betreffenden Kronländer, und wo es sich um die Räumung früher bestandener gemischter Zwangsanstalten handelte, auch den männlichen Strafhäusern männliche Zwänglinge zugewiesen wurden.

Vorläufig sollte es bloß bei der Trennung der Zwänglinge von den Sträflingen bleiben und zu einer durchgreifenden Reform der Zwangsarbeitsanstalten erst nach vollendeter Reorganisirung der Strafanstalten kommen.

Die Signatur derselben bestand in der Absicht, die s. g. Straf- und Besserungsanstalten so viel als möglich unter die Leitung und Verwaltung religiöser Körperschaften zu stellen.

Alle neu errichteten Anstalten für Weiber wurden unter klösterliche Obhut ohne Weiteres gestellt. Da es für die männlichen Sträflinge in Oesterreich zur Zeit an geeigneten religiösen Orden männlichen Geschlechts fehlte und die im vorigen Jahrhunderte bestandene Verpflichtung der Mendikanten, die Gefangenen fleißig zu besuchen, nicht mehr in Wirksamkeit war, so erübrigte nur, auch bei den Strafanstalten für Männer einen Versuch mit weiblichen Ordensgenossen zu machen, über dessen Probehaltigkeit erst die Erfahrung Auskunft geben, gleichwie sich auch erst zeigen sollte, in wie weit die Zahl der zu solchem Berufe befähigten weiblichen Religiosen der Deckung des Gesammtbedarfes genüge. Es wurden bei den Kontraktabschlüssen mit den frommen Schwestern Unserer lieben Frau zum guten Hirten aus dem Münchner Mutterhause und mit den barmherzigen Schwestern nicht alle jene Grundsätze berücksichtigt, welche die gewiß nicht ultramontane französische Regierung von 1839 und die belgische Regierung in dem Jahre 1840 festzuhalten für nöthig hielten. — Es wurde außer Acht gelassen festzustellen, daß die Schwestern in ihrem Verhältnisse gegenüber den Gefangenen an die bestehende von der Regierung erlassene Hausordnung und Disciplinarvorschriften unter strenger Controle gebunden seien, daß sie

Bei der großen Zahl unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher liege es ferner im allseitigen Interesse der öffentlichen Sicherheit, der wünschenswerthen Verminderung so oft sich wiederholender Verfolgungen, Arretirungen und Untersuchung derselben Individuen und in dem eigenen Interesse jener sittlich versunkenen Menschen selbst, daß in dieser Beziehung mit aller Strenge vorgegangen werde. Die Fälle solcher Uebergänge aus der einen Anstalt in die andere können und sollen daher nicht zu den seltenen gehören. Sind nun beide Anstalten vereinigt, so werde dieser Uebergang schonender, schneller und weihlfeiler in vereinigten Anstalten bewerkstelligt, abgesehen von dem Vortheile, daß der frühere Sträfling auch als späterer Zwängling unter der nämlichen Hausverwaltung bleibt. Seine Individualität ist derselben vollständig bekannt. Er kann nicht nur bei der für ihn bereits passend erkannten Beschäftigung bleiben, sondern es kann in seinem begonnenen Unterrichte ungestört fortgefahren werden. Es leidet das angestrebte Besserungsverfahren keine nachtheilige Unterbrechung. — Auch ein öconomischer Grund für derlei vereinte Anstalten könne geltend gemacht werden.

Es ist die Zahl der Zwänglinge in den meisten einzelnen Kronländern nicht groß genug, um für sie eigene Anstalten zu errichten. Auch läßt sich im Allgemeinen den Centralanstalten für mehrere Kronländer das Wort nicht reden, welche unverhältnißmäßige Kosten verursachen. Dieser finanzielle Grund gilt vorzüglich in Beziehung auf weibliche Zwänglinge, die noch minder zahlreich sind als die männlichen. Auch die verschiedenen Nationalitäten bieten bei einer Centralisirung solcher Anstalten wegen der Sprachverschiedenheit ein Hinderniß. Uebrigens sollte die beantragte Vereinigung der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten nicht zur ausnahmslosen Regel werden, — und es sollte die Wohlthat der Strafhausverbesserung unter der Leitung geistlicher Corporationen auch den Zwangsarbeitsanstalten zu Gute kommen.

Belangend die Zwangsarbeitshäuser bezeichnete man die Hauptgebrechen dahin, daß die Zwänglinge für eine in voraus bestimmte Zeit notionirt und unangemessen behandelt werden.

Dem Kenner der Pönitentiarbehandlung leuchte die Ungereimtheit ein, in vorhinein nach Wochen, Monaten oder Jahren den Eintritt der bezielten Besserung bestimmen zu wollen.

Noch größer erscheint diese Ungereimtheit, wenn man einer Behörde, welcher ein zur Zwangshaft zu verurtheilendes Subjekt nur aus den Akten bekannt ist, zumuthen will, in voraus zu bestimmen, wie lange dessen Haft zum Behufe seiner Besserung zu dauern haben werde.

Entweder wird eine solche Bestimmung dadurch illusorisch, daß sie nach Maßgabe des erzielten Resultates später wieder geändert werden kann, oder sie läuft Gefahr, in einem Falle ganz erfolglos zu sein; während sie in einem andern Falle möglicherweise auch zur ungerechtfertigten Härte werden und somit die Natur einer eigentlichen noch dazu ungerechten Strafe annehmen kann.

Die Erfahrung hat bestätigt, daß Notionirungen auf bestimmte Zeit häufig Nachtheile bringen. Gerade die schlechtesten Zwänglinge verstehen es recht gut zu berechnen, wie lange ihre Haft zu dauern haben werde und wenn die bemessene Haftzeit ihrer Absicht entspricht, hüten sie sich, dieselbe durch ein disciplinarwidriges Betragen zu verlängern. Soll man diesen Zwänglingen Gelegenheit verschaffen, sich die Zwangshäuser nach Belieben zu Asylen für die rauhe Jahreszeit oder für einen Stillstand ihres verbrecherischen Gewerbes auszuersehen?

Aus diesen Gründen sollten künftig die Notionirungen zur Zwangsarbeitshaft nie mehr auf eine bestimmte Zeit lauten, sondern die Zwänglinge in der Anstalt so lange angehalten werden, bis mit Rücksicht auf ihr Vorleben, ihr Betragen und ihre durch eine angemessene Zeit bethätigte Sinnesänderung auf ihre wirklich erzielte Besserung wenigstens mit einem genügenden Grade von Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann.

Das Urtheil hierüber wäre der Verwaltung der Anstalt und der sie überweisenden politischen Behörde zu überlassen, wobei dieselbe für die unnöthige Beschränkung der persönlichen Freiheit der Häftlinge verantwortlich erklärt wird. — Was die Behandlung der Zwänglinge betrifft, so sollte sie sich von der bisherigen vorzüglich durch bessere Nahrung und nützlichere Beschäftigung und Unterweisung, so wie durch sorgfältigere Asperrung von der Außenwelt unterscheiden.

Hierüber erfolgte eine a. h. Entschließung vom 19. April 1856, durch welche angeordnet wurde, die erwähnten Reformfragen neuerdings in reife Erwägung zu ziehen, dabei die bis dahin erlangten Erfahrungen zu benutzen, Gutachten der geistlichen Strafhausvorstehungen über die gedachten Fragen abzufordern. Nach Ablauf von drei Jahren sollte das Ergebniß dieser Verhandlung der a. h. Entscheidung unterzogen werden. — Uebrigens wurde der Minister des Innern angewiesen, sich mit dem Justizminister in's Einvernehmen zu setzen, um bereits jetzt Bestimmungen festzustellen, nach welchen für die Zukunft bei der Notionirung zur Haft in einer Zwangsarbeitsanstalt außer dem mit der Strafproceßordnung §. 317 vorgesehenen Falle nach Zurücklegung der Strafdauer vorzugehen sein wird, „um jeder willkürlichen, gesetzlich nicht gerechtfertigten Gefährdung der bürgerlichen Freiheit zu begegnen!“ —

Das Ergebniß der gepflogenen Verhandlungen tritt aus der folgenden Ueberschau der im Jahre 1860 belegten Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten deutlich zu Tage:

I. Strafanstalten für Männer: zu Capo d'Istria für 1000, Garsten für 830, Gradisca für 300, Illava für

780, Karthaus für 750, Leopoldstadt für 1000, Lepoglava für 680, Munkacz für 700, Mürau für 1000, Nagy-Karoly für 400, Padua für 1000, Szamos-Ujvar für 1028, Stein für 900, Waitzen für 1000, zusammen mit einem Belegraume für 11,360 Köpfe.

II. Strafanstalt für Weiber: zu Nagy-Enyed mit einem Belegraume für 200 Sträflinge.

III. Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten für Männer: zu Lemberg für 1233, zu Prag für 1100, zu Venedig für 800, zusammen für 3133 Köpfe.

IV. Straf- und Zwangsarbeitshäuser für Weiber: zu Agram für 60, Lankowitz für 250, Lemberg für 400, Marianostra für 600, Neudorf für 520, Prag für 410, Schwaz für 75, Suben für 280, Venedig für 350, Wallachisch-Meseritsch für 500, zusammen für 3445 weibliche Häftlinge.

V. Zwangarbeits-Anstalten für Männer: zu Brünn für 213, Gratz für 400, Laibach für 235, Pesth für 200, Wißnicz für 200, zusammen für 1248 männliche Zwänglinge.

Von diesen Anstalten stehen nicht weniger als 16 unter der Obsorge der frommen Schwestern, nämlich jene zu Garsten, Karthaus, Leopoldstadt, Lepoglava, Mürau, Stein, Agram, Lankowitz, für Weiber zu Lemberg, Marianostra, Neudorf bei Wien, für Weiber zu Prag, Schwatz, Suben, Wallachisch-Meseritsch und zu Venedig.

In wie fern sich das den frommen Schwestern bei der Uebergabe dieser Anstalten in ihre Obsorge geschenkte große Vertrauen gerechtfertigt habe, zeigen einerseits die eingegangenen zahlreichen Berichte der Länderstellen, anderseits die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses in der 30. Sitzung des Jahres 1863. Erstere preisen, — letztere mißbilligen die pachtweise Ueberlassung der Strafanstalten an weibliche geistliche Orden unbedingt. — Das Richtige scheint mir der Minister von Lasser ausgesprochen zu haben, daß die Congregationen in den Strafanstalten sich in den letzten Jahren wieder mehr bestreben, dem Vorwurfe des Bestehens von Uebelständen auszuweichen, wie auch anderseits ihre Concurrenz die weltlichen Verwaltungen der anderen Strafanstalten anspornt. —

III.

Nach der von dem Ministerium des Innern vom 29. Mai 1857 getroffenen Ordnung bestehen in der Monarchie vier Central-Strafanstalten für Sträflinge mit dem Strafausmaße über 10 Jahre, nämlich: Illava im Presburger Verwaltungsgebiete für mehrjährige Sträflinge aus Ungarn, der Wojwodina, Siebenbürgen und Kroatien; Gitschin (Karthaus) in Böhmen für Sträflinge aus Ober- und Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukovina, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg, dann aus Tyrol, insofern sie der deutschen Sprache kundig sind; Gradisca im Küstenlande für dasselbe und Dalmatien; Padua im venetianischen Königreiche für dasselbe und für Tyroler italienischer Zunge.[2])

Ich unternehme es nun, nach eigener Anschauung eine dieser Central-Strafanstalten zu beschreiben.

Dreiviertel Stunden von der Kreisstadt Gitschin in Böhmen entfernt und mit dieser durch eine herrliche Linden-Doppelallee verbunden, liegt die k. k. Strafanstalt Karthaus.

Eine weder sehr hohe, noch sehr dicke Umfassungsmauer schließt die ansehnlichen Gebäude und Gartengründe von dem Dörfchen Waldiz ab, dessen Bewohner theils aus Angehörigen der Hauswachmannschaft, theils aus Taglöhnern bestehen, die sich, der Gefängnißnachbarschaft unerachtet, nicht des besten Rufes erfreuen. Der in Waldiz ankommende Fremde wird vor Langfingern gewarnt!

Aus der Mitte der gegen Westen gelegenen Hauptgebäude ragt der Kirchenthum des ehemaligen Karthäuser Kloster's empor, mit Eisenblech eingedeckt. An des großen Friedländers ehemaligen Aufenthaltsort erinnert nur noch das über dem Chorfenster angebrachte Herzog Waldstein'sche Wappen. Die vom Fürsten Trautmannsdorf erkaufte Karthause wurde ursprünglich zu einem Strafhause für männliche Sträflinge des lombardisch-venetianischen Königsreichs adaptirt, später zu einer Central-Strafanstalt für 750 Sträflinge aus deutsch-slavischen Ländern erhoben und seit dem Jahre 1857 nach Auflassung der Strafanstalt am Spielberg bei Brünn, vollkommen, auch mit Spielbergern belegt. Die Leitung und Verwaltung dieser Anstalt ist den barmherzigen Schwestern des Carolus Boromäus überlassen, an deren Spitze eine leutselige und verständige Oberin, mater Hollfeld, steht. Civilinspektor Zöhrer, Pfarrer Balthasar Bubla und noch ein Geistlicher, ferner der Oberaufseher der aus 54 Köpfen bestehenden Civilwachmannschaft bilden die männliche Assistenz der etwa 20 Ordensschwestern.

Ich besuchte diese Anstalt am 26. August 1863 und erhielt während einer achtstündigen Untersuchung mit unverdrossener Bereitwilligkeit die gewünschten Auskünfte und Aufklärungen. Das anständige Benehmen der Sträflinge und die vertraueneinflößende Haltung der Oberin und der Gefängnißbeamten machten auf mich im Allgemeinen einen guten Eindruck, zumal ich nichts von jener zweideutigen Geheimnißkrämerei und buckeligen Heuchelei wahrnahm, welche anderwärts zuweilen einen widerlichen Eindruck zurückließen. Die Wahl der Persönlichkeiten dieser Strafhaus-Vorstehung scheint mir eine glückliche zu sein und ich werde daher insbesondere die anspruchslosen Verdienste des daselbst angestellten jungen Pfarrers Bubla, um eine dem Zwecke der bessernden Zucht

---

[2]) Mit dem Oktoberdiplome von 1860 wurden die in den ehemaligen ungarischen Ländern bestehenden Strafanstalten dem Wirkungskreise des k. k. Staatsministeriums wieder entzogen.

Griechen, 7 Evangelische Augsburger Confession, 2 helvetischer Confession, 19 Israeliten.

Zur Ehre der Anstalt wird bemerkt, daß von Proselitenmacherei nicht die Rede ist, die Vorstehung vielmehr gegenüber dem henchlerischen Verlangen Einzelner zur herrschenden Religion zu convertiren, eben so mißtrauisch wie zurückhaltend sein soll. Die freie Religionsübung der Nichtkatholiken ist in so weit gewahrt, als für die in der Anstalt befindlichen Israeliten ein Schlafarrest zu einem sog. Tempel eingerichtet wurde, in welcher der Rabbiner zeitweilig Religionsübungen hält und in Betreff der Protestanten und Reformirten ein Pastor viermal im Jahre erscheint. Was die nicht unirten Griechen anbelangt, so ist zu erinnern, daß diese selbst im Jahre 1860 bei der Hauscommission um zeitweise Zulassung eines Geistlichen ihrer Confession gebeten haben, welche übrigens schon ein Ministerialdekret vom 19. Mai 1858 in Aussicht gestellt hatte. Ein griechischer Geistlicher bereiset nun von Zeit zu Zeit die Strafanstalten zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Sträflinge, die der nicht unirten Confession angehören. Uebrigens nehmen sie an dem allgemeinen Gottesdienste Antheil, ohne daß ihnen jedoch ein katholischer Geistlicher aufgedrungen wird. Immerhin bringt es die Natur einer geistlichen Strafanstalt mit sich, daß das Leben derselben in einen clericalen Hauch getaucht erscheint, welcher möglicherweise von den einzelnen akatholischen oder israelitischen Sträflingen als eine Seelenqual empfunden wird; allein bei der überwiegenden Mehrzahl der Katholiken in den österreichischen Strafanstalten wird die Physiognomie der Anstalt in religiöser Beziehung auch unter weltlicher Leitung eine vorwiegende confessionelle Färbung, wenn auch in geringerem Maße erhalten, so lange man nicht akatholisch und israelitische Strafanstalten errichten will. Ungleich greller fand ich den confessionellen Standpunkt in anderen Strafanstalten, namentlich für weibliche Sträflinge, die unter der Leitung der Schwestern unserer lieben Frau zum guten Hirten stehen, auf allen Wegen und Wänden ausgeprägt. — Der katholische Seelsorgerdienst in den österreichischen Strafanstalten wird gewöhnlich durch zwei zu diesem Zwecke angestellte Priester versehen; wenigstens verrichten diese Funktionen in Karthaus, Stein u. a. Anstalten nur zwei Geistliche, obgleich drei systemisirt sind. Bedenkt man, welche Anforderungen an 2 Priester in einer Strafanstalt mit mehr als 700 Gefangenen gemacht merden, so ist es beim besten Willen nicht möglich, der anstrengenden und mühseligen Aufgabe vollständig Genüge zu thun. Dazu kommt, daß nach der bisherigen Stellung der Gefängnißgeistlichen mit einem ziemlich unbestimmten, vagen Wirkungskreise, dieses hochwichtige Amt, wie mir würdige, berufstüchtige Geistliche erklärten, leicht zu einer Art geistlicher Taglöhnerposten herabsinken kann. Dies ist nun in Karthaus nicht der Fall, da die hiesige Leitung aufrichtig die Belebung des religiös-sittlichen Elementes wünscht und die umsichtige Oberin dem ausgezeichneten Pfarrer Bubla freie Hand läßt. Derselbe hat nach dem Vorgange des verdienten früheren Prager Strafhausverwalters J. Heyßl den Versuch gemacht, die Sträflinge zur Weckung religiös-moralischer Gefühle im Gesang und in Instrumentalmusik zu unterrichten, wodurch ihnen zugleich Gelegenheit gegeben ist, sich als Musikanten nach wieder erlangter Freiheit ihren Lebensunterhalt zu erwerben oder wenigstens ihr Einkommen zu verbessern.

Zu diesem Behufe wurden zwei Orchester aus Sträflingen für Blech- und Streichinstrumente geschaffen mit unverdrossener Beharrlichkeit. Die Aufnahme in die Musikkapelle ist durch ein vollkommen tadelloses Verhalten, so wie durch Absolvirung eines Lehrcurses bedingt, welchen entweder der Pfarrer oder die tüchtigeren Orchestermitglieder leiten. Die Sträflinge sehen es als eine Ehre an, dem Vereine anzugehören und leisten freiwillige Beiträge aus ihrem Ueberverdienste, monatlich zwei Kreuzer. Aus dem Ertrage werden Instrumente, Bilder, Bücher angeschafft und letztere dem austretenden Sträfling als Andenken mitgegeben. Zur Weihnachtszeit werden passende, mit feiner psychologischer Berechnung gewählte Deklamationen von den Sträflingen — in Ketten vor einer aufmerksamen Zuhörerschaft unter Leitung des Pfarrers vorgetragen und solche Gesammtübungen nach Thunlichkeit vorgenommen. Diese nur ganz obenhin skizzirte Vereinswirksamkeit in einer Strafanstalt, in welcher die schwersten und gefährlichsten Verbrecher bewahrt sind, bedarf keines Lobes; sie empfiehlt sich von selbst und kann vom Standpunkte des Besserungssystems nicht hoch genug angeschlagen werden.

Nur eine Bemerkung knüpfe ich an diesen Bericht: — das Gedeihen dieses 300 Mitglieder zählenden Vereines im Strafhause beweist eine wahrhaft erhebende und tröstende Thatsache, daß auch die schwersten Verbrecher Ehrgefühl haben und besseren Gefühlen bei richtiger Leitung zugänglich sind, vor Allem aber, daß überhaupt schwere Verbrecher für eine bessernde Einwirkung empfänglicher sind als gewohnheitsmäßige Gauner und Diebe, welche kurzzeitigere und leichtere Strafen zu überstehen haben. Angesichts der Erfahrung, daß selbst viele für die Lebenszeit verurtheilte Sträflinge ein ziemlich reges Ehrgefühl besitzen, macht der Anblick der peinigenden und das Ehrgefühl nur zu leicht erstickenden Ketten einen tiefschmerzlichen Eindruck. Der gemeinste Wachmann kann den besser fühlenden Sträfling in innerster Seele demüthigen, wenn er ihn daran erinnert, daß er Ketten trage. Ja schon ein vorwurfsvoller Blick auf die Fußschellen kann — zur Peinigung werden. Ich gehöre nicht zu jenen sentimentalen Freunden der Gefängnißreform, welche den Verbrecher in Baumwolle einwickeln möchten, um demselben ja kein empfindliches Uebel zuzufügen und bestehe auf der Forderung, daß die Strafe nicht nur den Besserungszweck, son-

dern auch den Genugthuungszweck zu verwirklichen habe. Allein so lange die entehrenden und peinigenden Ketten nicht abgeschafft sind, ist an eine wahrhafte Reform der Strafanstalten nicht zu denken.

Man wende nicht Sicherheitsrücksichten ein! Alljährlich kommen Entweichungen gefesselter Sträflinge vor und Emeuten finden eben auch — bei Gefangenen in Ketten statt. Man sorge für eine Vermehrung der Wachmannschaft und feste hohe Umfassungsmauern, vor Allem aber für eine gerechte, Vertrauen einflößende Strafhausleitung und man würde nach Versicherungen erfahrener Gefängnißbeamten selbst ohne Zellengefängnisse bei angemessenen Klassifikationen mit ungefesselten Sträflingen so gut wie jetzt sein Auskommen finden!

Was die Sicherheit der Haft betrifft, so gehört Karthaus nicht zu den Strafanstalten, welche die Verwahrung der Sträflinge vor Fluchtversuchen am vollkommensten sicher stellen, abgesehen von der Feuersgefahr wegen Mangels der nöthigen Feuermauern. — Es wurde im Jahre 1860 die Statthalterei beauftragt, wegen Aufstellung einer telegraphischen Verbindung der Strafanstalt mit Gitschin Behufs der schnellen Herbeirufung militairischer Hilfe im Falle ausgebrochener Emeuten in Karthaus die Verhandlung einzuleiten, deren Nothwendigkeit jedoch bestritten worden ist. Man hob hervor, daß eine Emeute nicht so schnell solche Dimensionen annehmen könne, daß der Ausbruch durch Verwendung der Kräfte der armirten Hauswache, von welcher sich täglich über 40 Mann im Dienste befinden, mit Zuhilfenahme der vor der Anstalt postirten Militairwache, von welcher nach Abschlag der einzelnen 10 Wachposten stets 20 Mann disponibel sind, in so lange in enge Gränzen gebannt werden könnte, bis es möglich geworden ist, größere Militairkräfte von Gitschin herbeizuholen. —

Die Hausverwaltung hat sich unter den besser conduitisirten Sträflingen gewisse Vertraute herangebildet, deren sichere Notizen dieselben bei Zeiten von jeder gefährlichen Verabredung unter den Sträflingen in Kenntniß setzt. Hier ist ein Schlüssel zu dem Geheimnisse der sicheren Verwaltung des Hauses zu finden, daß dieselbe rechtzeitig durch ihre Vertraute in die Kenntniß der beabsichtigten Unternehmungen gelangt und von den Plänen derjenigen gut unterrichtet ist, die als Ränkeschmiede oder Rädelsführer bekannt oder geneigt sind, in dem stillen und kleinen Krieg der schlechteren Sträflinge gegen die Hausordnung eine Rolle zu spielen. Schon bei dem Eintritte eines Sträflinges in die Anstalt beginnen die diesfälligen psychologischen Studien über die Denkungsart und den Charakter desselben. Der neu angekommene Sträfling wird in Einzelnhaft für längere oder kürzere Zeit verwahrt, durch den Verwalter in seinem Benehmen überwacht, durch den Seelsorger katechisirt und zur Erkenntniß seiner Schuld angeleitet. Diese geistlichen Exercitien bilden den Anfang des Ueberwachungs- und Besserungsverfahrens und gewähren Anhaltspunkte sowohl zur Beurtheilung des Geistes- und Gemüthszustandes des Sträflinges, als auch zur passenden Einreihung in die Arbeits- und Schlafabtheilungen. — Leider fehlt es hier und in den meisten Strafanstalten an richtigeren Klassifikationen und genügenden Abtheilungen der Sträflinge. Wohl werden im Allgemeinen jugendliche Verbrecher und zum Theil auch die gefährlichsten rückfälligen Verbrecher nach Thunlichkeit abgesondert, aber vergebens forschte ich nach einer besonderen Abtheilung der zum ersten Male sich im Strafhause befindenden Sträflinge, so wie derjenigen, welche bei bisheriger Unbescholtenheit nur in einem Affekte sich zu dem Verbrechen haben hinreißen lassen. Ich lege das größte Gewicht auf diese Abtheilungen, denn wenn es dem Systeme der in der Regel sittenverderbenden Gemeinschaftshaft gelingen soll, Erhebliches für die Besserung der Sträflinge zu leisten, so ist die sorgfältigste Berücksichtigung der bezeichneten Abtheilungen eine der unabweislichsten Bedingungen. Ich lernte aber gerade in dieser Beziehung einzelne sehr bedenkliche Maximen in unseren Strafanstalten kennen. Theils wegen ungebührlicher Rücksichtnahme auf die Rentabilität der Gefangenarbeiten, theils wegen Mangels an den hinlänglichen Räumlichkeiten, theils aus nicht wohl berechneten Ersparungsrücksichten werden Sträflinge, die auf der verschiedensten Stufe sittlicher Ausartung stehen, in gemeinsamen Schlaf- und Arbeitsräumen zusammengebracht, ja es giebt Gefängnißbeamte, welche absichtlich bessere oder während der Strafzeit gebesserte Sträflinge als Stubenväter oder Schlafcommandanten in die Gemeinschaft mit den verworfensten Sträflingen bringen, — um sichere Vertraute an denselben zu besitzen. Auf meine Bedenken gegen diese Einrichtungsmaxime wurde mir erwidert: Allein wären die schlechten Sträflinge, wenn nicht einige bessere unter denselben, deren Dichten und Trachten durch Anzeigen oder die Furcht vor Anzeigen eine Schranke setzen würden, zu gefährlich! Als ob nicht die Erfahrung bestätigen würde, daß in den Strafanstalten mit Gemeinschaft die bessere Klasse der Sträflinge durch die rohere und verworfene verspottet, nicht selten mißhandelt und terrorisirt werde; als ob nicht Jahr aus Jahr ein Fälle vorkommen, in welchen die besseren Sträflinge um Schutz vor den Brutalitäten und Racheakten der großen Mehrzahl der schlechten Häftlinge flehen müssen! Thatsache ist ferner, daß manche Sträflinge, nur um den Mißhandlungen der Schlafkameraden zu entgehen, um die Unterbringung in die sonst gewöhnlich gefürchtete Einzelnzelle bitten. — Immerhin gelingt es der Strafhausvorstehung zu Karthaus bei einem verhältnißmäßig geringen Wachpersonale und bei den mangelhaft mit zu weit auseinander stehenden Querstangen versehenen Schlafseparationen, welche zur Hintanhaltung nächtlicher Entweichungen kaum genügen, so wie bei der kleinen Anzahl von Nachtpatrouillen in den Lufthöfen und Gängen, — Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten.

Die Verwaltung ist sich ihrer moralischen Ueberlegenheit und ihrer Umsicht zur Vereitelung offener Excesse in der Anstalt bewußt und fürchtet in dieser Beziehung Nichts, muß jedoch bei dem, den lebenswierig Verurtheilten begreiflicher Weise innewohnenden heftigen Freiheitsdrange jederzeit auf der Lauer stehen und bei den unscheinbarsten Störungen alle Vorsicht aufbieten um dem Ausbruche des unheimlich stillen Vulkanes vorzubeugen. Bei dem im Monate November 1859 vorgefallenen Excesse, zu dessen Dämpfung die Militairwache zu Hülfe gezogen werden mußte, die jedoch nur einige blinde Schüsse abfeuerte, gelang es der Verwaltung, in Folge der rechtzeitigen Denuntiation der Rädelsführer und der Einsperrung derselben in die Correktionszellen, den Plan, während des Kirchenganges zu einer allgemeinen Meuterei aufzufordern, vollständig zu vereiteln.

Weit über 700 der gefährlichsten und schwersten Sträflinge werden durch die Autorität der Vorstehung, durch den moralischen Einfluß des Blickes und Wortes einzelner Persönlichkeiten und durch 56 Wachmänner, von welchen 4 täglich dienstfrei sind, so wie durch spärliche Wachposten außerhalb der Ringmauer wenigstens in der Regel äußerlich in Ordnung und Gehorsam erhalten. In der That ist es von hohen psychologischen Interesse in einzelne Lokalitäten eine barmherzige Schwester, umgeben von Räubern, Mördern, Brandlegern, friedlich und zuversichtlich die Arbeit leiten zu sehen. So wenig ich auch Partheigänger für die Ueberlassung der Strafanstalten für Männer an fromme Schwestern in der bisherigen Weise bin, so gern bin ich bereit, diese Lichtseite der Strafanstalt anzuerkennen, welche hier übrigens auf Rechnung der recht häufig glücklichen Wahl der Angestellten zu schreiben ist. — Man übersehe nicht, daß diese Ueberlassung der Strafanstalten für Männer an fromme Schwestern in Oesterreich nur versuchsweise angeordnet ist, daß; wie ich früher angedeutet habe, jedenfalls eine Anstellung geistlicher Personen mit guten Jahresgehalten der pachtweisen Ueberlassung der Verwaltung der Anstalten an Congregationen vorzuziehen wäre, und daß die Anordnung einer mit umfassenderer Competenz versehenen Strafvollzugscommission aus Personen des Civilstandes im Interesse der Oberaufsichtspflicht der Staatsgewalt wie einer streng gesetzlichen Vollziehung der Strafurtheile geboten erscheine. Es ist ein althergebrachter arger Mißgriff, den Strafvollzug fast lediglich als eine Verwaltungsangelegenheit, und ohne inneren Zusammenhang mit der richterlichen Strafzumessung zu betrachten und ich werde auf die praktisch nachtheiligen Folgen dieser Zerreißung zweier innerlich zusammengehöriger Akte bei einem anderen Anlasse aufmerksam machen.

Ich habe bei meinen wiederholten Besuchen der Strafanstalten unter geistlicher Leitung nicht die volle beruhigende Ueberzeugung gewonnen, daß die gesetzlichen und richterlichen Strafbestimmungen an den Sträflingen immer pünktlich in Vollzug gesetzt werden, abgesehen davon, daß in den Erledigungen der Commissionsberichte über diese Strafanstalten nicht selten beantragt wird, darüber zu wachen, daß die Strafverschärfungen oder die Disciplinarstrafen streng nach den gesetzlichen Vorschriften vollzogen werden.

Ich fand bald die Dunkelhaft nicht in der vorgeschriebenen Weise vollzogen, bald bei der Einzelnhaft die in der Ministerialverordnung vom 4. Juli 1860 ausgesprochene Beschränkung nicht strenge befolgt. Die rechtzeitige Anwendung der Strafverschärfungen läßt sich wohl schwer überwachen, aber hervorzuheben ist, daß hinsichtlich der im Strafurtheile verhängten Fasttage in den Verpflegsgeldern diesfalls kein Abzug gemacht erscheint. Irre ich nicht, so ist die Kost auch bei Disciplinarstrafen dieselbe.

Die Handhabung der Disciplinarstrafgewalt steht in Karthaus dem Civilinspektor zu und die Oberin bescheidet sich klug mit der Fürsprache von Strafnachsicht. In den Strafprotokollen werden die verhängten Disciplinarstrafen mit kurzer Motivirung aufgezeichnet. Diese sind: Ermahnung, Verweis, Entziehung der Zulage und jeder Zubesserung, Entziehung des Strohsackes, Einzelnhaft auf bestimmte und unbestimmte Zeit, verschärft durch Anlegung der Zwangsjacke und Anhängen an den Ring, Fasten, d. h. Entziehung der warmen Kost, Anlegung der schweren Springeisen, endlich Stockstreiche. — Nach Umständen werden auch mehrere der vorstehenden Disciplinarstrafen gleichzeitig verhängt. Namentlich wird von der Einzelnhaft und in sehr schweren Fällen von der Dunkelzelle der meiste Gebrauch gemacht. Nach der Versicherung des Verwalters sind Stockstreiche bei den meisten Sträflingen entbehrlich und vorzüglich nur jene verstockten und rohen Sträflinge, welche früher schon, insbesondere während des Militairdienstes geprügelt worden sind, empfinden die Schmach dieses verwerflichen Züchtigungsmittels nicht. Bessere Sträflinge bitten selbst um die im Allgemeinen sehr gefürchtete Einzelnhaft als Surrogatstrafe für die erniedrigende körperliche Züchtigung. Als ich einen galizischen Sträfling fragte, welche Fesselungsart weniger empfindlich sei und ob die Anlegung der schweren Springeisen, die er mir vorzeigte, peinige, antwortete er mit verächtlichem Lakonismus: Bah, Eisen wie Eisen. —

Im Allgemeinen ist die Behandlung der Sträflinge human. Hier werden wohl die meisten mit „Du" angeredet, während in Strafanstalten für minder schwere Verbrechen, z. B. in Stein, Jeder mit „Sie", ja Manche selbst von den Schwestern mit „Herr" angeredet werden. — Eine unmittelbare Einwirkung auf die Häftlinge von Seiten der Schwestern nahm ich nur bei einzelnen Arbeiten, z. B. Brodbacken und bei der Krankenpflege wahr. Die unmittelbare Einwirkung auf die Sträflinge in moralisch-religiöser Bezie-

hung mit Einschluß des Unterrichtes fällt hier der männlichen Assistenz anheim. Es entzieht sich dem Fremden hiernach die Beurtheilung, ob und was die Schwestern wenigstens mittelbar für die Besserung der Sträflinge thun und nur so viel läßt sich mit Bestimmtheit feststellen, daß die frommen Schwestern sehr eifrig darauf sehen, daß viel gearbeitet und verdient werde.

Oft hörte ich die Aufforderungen der durch die Arbeitssäle wandelnden Schwestern „nur recht brav und fleißig zu sein" mit einem Tone mütterlicher Ermahnung, wie man zu Kindern spricht, oder die Frage an einzelne Sträflinge zu deren Aufmunterung stellen: wie viel Ueberverdienst haben Sie wöchentlich? —

Gearbeitet wird in der That viel und zum Theil auch sehr gut. Die Beschäftigungsart in dieser Strafanstalt verdient die vollste Beachtung, wenn sich auch, wenigstens bei einer gewerblichen Thätigkeit, nicht verkennen läßt, daß dieselbe den Charakter einer auf Gewinn berechneten Fabrikindustrie an sich trägt. Ich meine die Weberei, die mit mehr als hundert Stühlen fabriksmäßig und einträglich betrieben wird. Nach einem mir freundlich mitgetheilten Ausweise der in Karthaus am Tage meines Besuches verwendeten Arbeitskräfte befanden sich daselbst in fünf Sälen 259 Weber, Spuhler, Kettenschweifer, in zwei Sälen 99 Spinner, ferner 72 Handschuhmacher, Netzer, Stricker, Bandelmacher, Hosenträgernäher, Buchbinder, Schweifer, 53 Schuster, Schneider sammt Lehrlingen und Spinner, 35 Tischler, Drechsler sammt Gehilfen, 9 Pastler, 26 Maurer und Taglöhner, 20 Wäscher, 3 Schlosser und Schmiede, 70 Sträflinge für Hausarbeiten, darunter 15 Gärtner, 14 in der Küche, 15 Freireiter, 4 Bäcker. Unter den Kranken beschäftigen sich 10 mit Federschleißen. Abwechselungsweise müssen auch alle Sträflinge die Kartoffeln für die Küche schälen. Im Spital befanden sich sammt Wärtern 57, Ambulanten waren 27. In den Correktionszellen lagen 10 Sträflinge. Nach dem Preisverzeichnisse der Entlohnungen der Sträflinge erhalten: Weber für ein Stück Cotton 60 bis 80 Kreuzer ö. W., für ein Stück Barchent 12 bis 18 Kreuzer, Spuler 2 Kreuzer per Tag, Kettenschweifer 20 Kreuzer per Woche. Die Buchbinder, Schuhflicker, Schneider, Tischler, Spengler, Drechsler, Wäscher, Köche und alle übrigen Hausarbeiter verdienen nicht mehr als 20 Kreuzer per Woche. Besser entlohnt werden die Näher von Handschuhen 4 Kreuzer per Paar, von Hosenträgern 15 Kreuzer per Dutzend, von Militairkitteln 5 Kreuzer per Stück. Zimmerleute, Maurer, Ziegeldecker Schlosser verdienen etwa 35 Kreuzer in der Woche. —

Vergleicht man damit die Gewerbe, welche die Sträflinge vor der letzten Verurtheilung betrieben haben, um daraus den Schluß zu ziehen, inwieweit bei den Gefangenarbeiten auf die frühere Beschäftigung oder auf die individuelle Arbeitsfähigkeit Rücksicht genommen werde, so stellt sich heraus, daß die der landwirthschaftlichen Thätigkeit angehörenden Grundbesitzer und Knechte, von welchen erstere über 100, letztere über 80 in der Anstalt gefangen gehalten werden, am übelsten daran sind, da die Sträflinge nur zum geringsten Theile zu Arbeiten in freier Luft und zu landwirthschaftlichen Verrichtungen, von den Gartenarbeiten abgesehen, gar nicht verwendet werden können, während gerade die Zuweisung solcher Arbeiten mit Rücksicht auf die Gesundsheitspflege oder das künftige Fortkommen der so zahlreichen ländlichen Sträflinge nicht dringend genug empfohlen werden kann.

Interessant ist, daß sich unter den Sträflingen nur 1 Bergmann, 1 Drahtbinder, 1 Nachtwächter, 1 Seiltänzer, 1 Schauspieler, 1 Winzer, 1 Todtengräber, dagegen 19 Schmiede, 6 Kellner, 13 Kaufleute, 4 Schlosser, 17 Müller, 8 Fleischer, 29 Schuster, 21 Schneider u. s. w. befanden. Taglöhner stellen mit 195 das größte Contingent, sodann folgen Grundbesitzer und Knechte und erst dann Bettler und Vaganten. An reichem Stoffe zu social-politischen Studien fehlt es hier wahrlich nicht, wo verschiedene Nationalitäten auf einander platzen und sich zum Tode verurtheilt gewesene Verbrecher aus den meisten Gesellschaftsklassen befinden, wo endlich ein ganz eigenthümliches Leben und eine specifische Gefängnißmoral sich entwickeln, abgesehen von dem originellsten Tauschhandel, betreffs der beim sog. Ausspeisen erworbenen Lebensmitteln.

Die gebildeteren Sträflinge arbeiten gewöhnlich nicht so viel wie die rohen oder rückfälligen, daher haben sie auch weniger Ueberverdienst und weniger auszuspeisen oder zu schnupfen, und nach diesen Verhältnissen bestimmt sich nun die Concurrenz der Nachfrage und des Angebotes unter den Sträflingen, man mag derlei Unzukömmlichkeiten verbieten und strafen oder als unvermeidlich hingehen lassen. Ueberhaupt sollte in Gefängnißsachen nichts vom grünen Tische weg verordnet werden, bevor nicht hierüber gründliche Berichte von unbefangenen Kennern des Gefängnißlebens eingeholt worden sind! —

Die Gefangenarbeiten zu Karthaus in der Schmiede, Tischlerei, Weberei, Schneiderei, im Backhaus verdienen eine eingehende Besprechung. Auch befindet sich daselbst eine neu erbaute Mühle, die jedoch nicht mehr im Gange ist.

Indem ich mir vorbehalte, bei einer anderen Gelegenheit die Gesichtspunkte für die rechtliche Würdigung der Gefangenarbeiten erfahrungsmäßig darzulegen, schließe ich diese Aufzeichnungen mit dem Wunsche, die Geduld der Leser nicht zu sehr ermüdet zu haben. — Prof. **Dr. Wahlberg.**

Vermischtes.

Die Sylvesterfeier in der Strafanstalt St. Jacob (St. Gallen). Mögen die Ansichten der Theologen über den Werth, welcher ästhetischen Rührungen für Weckung und Pflege des religiösen Sinnes beizulegen sei, auch heutzutage noch entschieden confessionell gefärbt sein, so gehört dennoch die Bildererstürmerei und was damit zusammenhängt, auf dem Gebiete höherer Pädagogik zu den glücklich überwundenen Standpunkten und, wie die Schule, deren Leiter das Unterrichten nicht mit Abrichten verwechseln, wird auch das Zuchthaus, in welchem es nicht auf bloßes Züchtigen, sondern auf Erziehen abgesehen ist, auch der Kunst ihr heiliges Recht angedeihen lassen, auf das Gemüth der Züchtlinge — sind es ja doch auch Zöglinge — zu wirken.

Von dieser Ueberzeugung geleitet, hat denn schon seit einer längeren Reihe von Jahren die Direktion in St. Jacob eine Feier des Sylvester-Abends veranstaltet, welche dieses Mal (1863) ein besonders rühmliches Zeugniß von dem wachsenden Antheil, den die betreffenden Behörden und freiwilligen Vereine den schönen Bestrebungen auf diesem Gebiete wahrer Humanität widmen, abgelegt hat. Die meisten Mitglieder der Regierung, das Schutz-Aufsichts-Comité für entlassene Sträflinge, beide Verhör-Richter, die Amtskläger, der Direktor nebst den übrigen Beamteten und Angestellten der Anstalt hatten sich in der mit Palmen und Cypressen sinnvoll geschmückten Hauskapelle eingefunden, in welcher sämmtliche Sträflinge versammelt waren. Auch viele Damen nahmen Antheil. Da ertönte vom Corridor herein durch die weit geöffneten Thüren ein herrlicher vierstimmiger Gesang, vorgetragen von dem „Frohsinn", dem angesehensten Gesangvereine hiesiger Stadt. Der Chef des Polizei-Departements hielt hierauf eine freundlich-ernste Ansprache an die Sträflinge und bedeutete ihnen den himmelweiten Unterschied zwischen dem Geiste des früheren Straf-Systems mit Ketten und Tortur und dem unsers jetzigen mit seinem christlichen Beten und Arbeiten ums tägliche Brod, empfahl ihnen unter Hinweisung auf überraschend zahlreiche Beispiele von Solchen, welche gründlich gebessert aus St. Jacob entlassen worden und in der Folge sogar wieder zum Vollgenusse irdischen Lebensglücks gelangt seien, muthiges Festhalten des Glaubens an einen guten, väterlichen Gott über ihnen, an gute, brüderlich helfende Mitmenschen neben ihnen und an einen guten, unsterblichen Engel in ihnen. Am Schlusse sprach der Redner seine aufrichtige Freude und Anerkennung darüber aus, daß auch während dieses ganzen Jahres der stille, ruhige Gang der Anstalt von irgend welcher erheblichen Störung verschont geblieben sei.

Nochmals tönte erhebender Gesang von Herzen zu Herzen und die Gefangenen, viele bis zur Erschütterung tief gerührt, kehrten dann in ihre einsamen Zellen zurück.

Auf einer Estrade des Corridors prangte, von reichlichem Epheu umrankt und beleuchtet, das Bild eines hochgeachteten Reformators: nicht der Kirche, aber des Kerkers; darunter in großen Buchstaben die Inschrift: „Mittermaier, Anwalt der Gefangenen."

Verderblicher Einfluß schlechter Lektüre. Vier jugendliche Verbrecher erregten kürzlich allgemeine Aufmerksamkeit in England. Dieselben brachen gemeinschaftlich in Hull ein, stahlen sodann aus der Kasse des Telegraphenbureaus zehn Pfund St. und entflohen. Zwei Theilnehmer mietheten hierauf einen Wagen, beschlossen den Kutscher zu ermorden und sich in Besitz des Fuhrwerks zu setzen. Dieser letzte Plan wurde vereitelt und die ganze Bande bis auf einen ergriffen. Bei der Vernehmung gestanden die Verbrecher, daß ihre Phantasie durch Romane wie das „Leben von Dick Turpin" „Jack Sheppard" und „Paul Clifford" aufgeregt worden sei. In einem Meeting kamen diese Fälle zur Sprache, und man erwähnte bei dieser Gelegenheit, daß solche Verbrecherromane vielfach in die Besserungsanstalten von den jugendlichen Insassen eingeschmuggelt werden. Sir Walter Crofton machte, wie auch in dieser Zeitschrift geschehen, auf die Wichtigkeit der Gefängnißbibliotheken aufmerksam und stellte den Antrag, eine Commission von Sachverständigen zu bilden, um eine Liste der für Gefängnißbibliotheken empfehlenswerthen Bücher zu entwerfen.

Reaktionäre Wirkung administrativer Preßverbote. Der preußische Minister des Inneren hat unter dem 15. Januar rescribirt, daß nach dem gegen die „Gartenlaube" ergangenen Verbote auch die früheren, vor dem Verbote publicirten Jahrgänge dieser Unterhaltungsschrift durch Leihbibliothekare nicht mehr in Circulation gesetzt werden dürfen. Motive: es sei nach dem allgemein gegen die Verbreitung dieser Zeitschrift gerichteten Verbote zwischen früheren oder späteren Nummern nicht zu unterscheiden. Quod erit demonstrandum.

Voruntersuchung und mündliches Verfahren. Im Verlaufe des letzten Sommers wurde vor dem Kreisschwurgericht zu Berlin eine Anklage gegen den Arbeiter Thomas wegen Ermordung der Wittwe Fuchs verhandelt. Das Verdikt der Geschwornen war dem Angeklagten ungünstig; er wurde für schuldig erklärt und zum Tode verurtheilt.

Ueber das frühere Studium dieser Angelegenheit erfahren wir, daß die Staatsanwaltschaft, welcher die in der Voruntersuchung erreichten Resultate nicht genügend schienen, die Anklage zu erheben, die Einstellung des Verfahrens gegen Thomas ausdrücklich beantragt hatte. Erwägt man, wie viele zweifelhafte Anklagen namentlich bei schweren Verbrechensfälleu erhoben werden, so darf man annehmen, daß die Staatsanwaltschaft in diesem Falle, wo es sich um Mord handelte, gewiß nur nach reiflicher Erwägung aller Umstände auf die Anklage zu verzichten sich entschloß. Gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft beschloß indessen die Rathskammer des Kreisgerichts, daß die Anklage gegen Thomas zu erheben sei. Wie uns mitgetheilt wird, war der Eindruck der mündlichen Verhandlung auf richterliche Beamte ein solcher, daß selbst diejenigen, welche nach Einsicht der Untersuchungsakten an der Freisprechung des Thomas glaubten, von der Schuld desselben vollkommen überzeugt wurden. Gerüchtweise verlautete sogar, daß das Verdikt der Geschworenen trotz des sehr künstlichen Indicienbeweises gegen Thomas einstimmig gefällt worden sei.

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

Heft 3. **Monat März.** **1864.**

Die Leges artis der Medicin im Verhältniß zur Staatsgesetzgebung.[1])

Obgleich keine positive Staatsgesetzgebung, wonach die Kuren geleitet werden müssen, in der Medicin vorhanden ist, so hat man sich doch von jeher bemüht, das Heilverfahren auf rationelle Grundsätze zurückzuführen, auf welche allein ja die Heilregeln beruhen, die man eben als Kunstgesetze angesehen und auch mit dem Namen leges artis bezeichnet hat. Es sind allein die Kunstgesetze, wodurch der rationelle Arzt sich vom Quacksalber, welcher aufs Gerathewohl hin ohne Kunstgesetze zu kennen kurirt, unterscheidet.

Auch kommt die Medicin als Staatsmedicin mit der Staatsgesetzgebung überall in nächster Berührung; einmal dadurch, daß die Staatsärzte, die Physiker, namentlich in Betreff der Sanitätspolizei gesetzliche Verpflichtungen amtlich übernehmen, anderseits auch in Betreff der öffentlichen Gesundheitspflege, wie bei ansteckenden Krankheiten und Seuchen überhaupt wirkliche staatsgesetzliche Bestimmungen, die nichts als der Ausdruck der leges artis der Medicin sind, wonach sich die Aerzte zu richten haben, vorhanden sind, so daß hier gewissermaßen staatsgesetzlich kurirt wird.

Wenn also einerseits die private Medicin eine noch ganz freie Wissenschaft und Kunst ist, welche solchen positiven Satzungen in ähnlicher Weise wie die Religion mit ihren Glaubensartikeln und das Recht mit dem corpus juris nicht unterliegt; so ist anderseits nicht zu übersehen, daß die Medicin überhaupt, namentlich in ihrem Verhältniß zur öffentlichen Gesundheitspflege, dennoch staatsgesetzlichen Bestimmungen unterworfen ist; die Aerzte also nicht ohne alle Verantwortlichkeit für ihre Kunsthandlungen seien und zunächst vom Staate zur Rechenschaft gezogen werden können, indem viele Kunstgesetze der Medicin schon zu Staatsgesetzen geworden sind. In wie weit eine solche Verantwortlichkeit wegen illegaler Behandlung den Privaten und besonders den Kranken gegenüber stattfinden kann, ist eine andere Frage. Zunächst ist dieses Verhältniß eine Gewissenssache, freilich eine sehr ernste, da jeder promovirte Arzt schon durch seinen bei der Promotion öffentlich geleisteten Eid gebunden ist; allein es ist auch von jeher vorausgesetzt und immer so angesehen worden, daß der Arzt wegen kunstgesetzwidriger oder kunstregelwidriger Handlungen, welche eben die sog. Kunstfehler der Aerzte sind, auch rechtlich vom Kranken wie vom Staate zur Verantwortung gezogen werden könne, wie denn auch Aerzte zu den verschiedensten Zeiten so zur Verantwortung gezogen worden sind.

In diesen Fällen kommt also alles auf die gesetzlichen Normen an, nach denen die Verantwortlichkeit in concreten Fällen zu beurtheilen ist.

Da die ganze Medicin noch keineswegs in staatsgesetzliche Formen gebracht ist, so wird man hier immer auf die bizarren leges artis der Medicin selbst, auf die Gesetze der Kunst und Wissenschaft zurück gewiesen, welche die Normen zur Beurtheilung von kunstgesetzwidrigen Handlungen der Aerzte enthalten müssen.

Diese sind es nun, welche wir hier betrachten wollen. Obgleich in der praktischen Medicin und insbesondere in der therapeutischen Indicationslehre, immerfort von Kunstgesetzen und Regeln, von sicheren allgemein anerkannten Grundsätzen und Methoden der Krankenbehandlung die Rede ist; so sind diese bei näherer Betrachtung doch so allgemein und abstrakt, daß es sehr schwer, ja oft unmöglich ist, sie in concreten Fällen anzuwenden; und wie schwierig es ist in Fällen von Verantwortlichkeit der Aerzte diese Kunstgesetze trotz aller Indicationslehre zu formuliren, das zeigt die so verschiedenartige Beurtheilung solcher medicinischen Verantwortlichkeitsfälle; daher denn viele sogar zu der Meinung gekommen sind, daß man die Aerzte, wie die Könige für ganz unverantwortlich erklären, oder doch keinem Richter d. h. nicht dem Staate die Beurtheilung der Verantwortlichkeit überlassen solle. So sehr man dies im Interesse der Aerzte auch wünschen möchte, so ist doch in einer Zeit, wo man von allen Aemtern Verantwortlichkeit fordert, wo man die Minister des Staats verantwortlich macht, nicht zu hoffen, daß man den Arzt als Minister naturae humanae unverantwortlich werde durchgehen lassen. Die Unverantwortlichkeit der Aerzte, welche mit der Gesetzlosigkeit der Medicin identisch ist, würde man nur mit dem Mysticismus vertheidigen können, nachdem jeder sich auf seinen subjektiven Glauben berufen könnte, den

[1]) Vorgelesen in der Hufeland'schen Gesellschaft den 27. Nov. 1863.

man eben bei den Kirchendienern so sehr perhorrescirt, daß man ihn bei den Aerzten nicht billigen kann. Auch wollen die Aerzte selbst keineswegs die Medicin zu einer bloßen Glaubenssache machen. Vielleicht verlangt es auch die Würde der Medicin, sich als solche zu zeigen, die der Unverantwortlichkeit gar nicht bedürfe, wie sich denn ja die Aerzte bei anderen Gelegenheiten auf ihre leges artis von jeher viel zu Gute gethan haben.

Alsdann ist der Zusammenhang der Medicin mit der, zur gesetzlichen Arzneibereitung verantwortlich verpflichteten Pharmacie von der Art, daß aus der Verantwortlichkeit der Pharmacie für die Arzneibereitung die Verantwortung im weiteren Krankendienst gewissermaßen von selbst folgt. Auch der Umstand, daß die Quacksalber wegen kunstgesetzwidriger Behandlung der Kranken zur Rechenschaft gezogen werden, schließt die Consequenz in sich, daß Aerzte selbst solche Kunstfehler nicht sollten begehen dürfen. So würde es schwer sein, die Aerzte aller Verantwortlichkeit zu entziehen, und wir haben unsere Aufmerksamkeit am besten auf die leges artis der Medicin zu richten, nach denen die Ausübung der Pflicht des Arztes zu beurtheilen ist. In Betreff der Kunstgesetze besteht in der Medicin ein Widerspruch zwischen Theorie und Praxis darin, daß man in der Theorie überall Kunstgesetze sucht und aufzustellen bemüht ist, in der Praxis dagegen die Kunstgesetze ignorirt oder geradezu gänzlich leugnet. Auf diesem Widerspruch beruhen großen Theils die Irrnisse, welche bei Behandlung der Frage der Kunstfehler der Aerzte zum Vorschein gekommen sind.

Seit dem Jahre 1848 besonders ist in den Verhandlungen über eine Medicinalreform der Gegenstand der Verantwortlichkeit der Aerzte viel besprochen und die Ansicht geltend gemacht worden, daß die Beurtheilung derselben den gewöhnlichen Richtern entzogen und Aerzten selbst übergeben werden sollte. Indessen möchten die Schwierigkeiten der Sache durch eine solche Veränderung der Competenz nicht beseitigt werden, da ja in dergleichen Fällen bisher schon immer Gutachten der Aerzte von Gerichten eingeholt worden sind; ohne daß diese immer befriedigt hätten.

Auch die Einrichtung einer Jury zur Entscheidung über Kunstfehler der Aerzte kann den Anforderungen der Zeit nicht entsprechen. Denn einmal würden dabei die gewöhnlichen Richter doch immer die Untersuchung leiten müssen, da es sich um eine Klage des Kranken gegen den Arzt handelt; alsdann aber würde die Jury nicht, wie die ärztlichen Urheber dieses Vorschlages gemeint haben, zu denen auch Schönlein gehörte, der die Jury nämlich sehr empfahl, bloß aus Aerzten zusammengesetzt werden dürfen, die über einen Collegen urtheilen, da diese sämmtlich Partei in der Sache wären, die Partei des kranken Klägers dann aber ohne Vertretung wäre. In einer solchen Klage handelt es sich immer um zweierlei Interessen, um die gegenüberstehenden Interessen des Arztes und des Kranken. Man wird nun nicht zugeben wollen, daß die Interessen des Kranken durch eine aus lauter Aerzten zusammengesetzte Jury vertreten seien, im Gegentheil wird man voraussehen, daß die ärztliche Jury aus Parteinahme für einen Collegen gegen den Kranken Partei nehmen möchte. So würde eine solche Jury also immer wenigstens nur zur Hälfte aus Aerzten, zur anderen Hälfte aus nichtärztlichen Bürgern zusammengesetzt werden dürfen. In diesem Falle, wo also auch die Rechte der Kranken mehr zur Geltung gebracht würden, könnten die Aerzte leicht den Kürzeren ziehen, so lange nur nach dem Gutdünken und dem bloßen Rechtsgefühl eine Majorität entscheidet.

Die ganze Schwierigkeit hierbei liegt nämlich im Princip, in dem Maßstabe, der Regel der Beurtheilung, in dem, was wir die leges artis nennen. Denn dieselben leges artis, welche die Richtschnur des Handelns der Aerzte bei der Krankenbehandlung bilden, müssen und können allein auch der Maßstab der Beurtheilung der Fragen sein, ob ein Arzt im concreten Fall recht oder unrecht, medicinisch gesetzlich oder ungesetzlich gehandelt habe. Wir kommen also auch hierbei auf das Dasein und die Beschaffenheit der leges artis zurück.

Denn wenn die Aerzte selbst keine bestimmten und sicheren leges artis haben, so wird ihnen selbst das Rechtsprechen nicht leichter werden als den Richtern. Es wird dieses immer auf Gutdünken und Belieben hin auslaufen, und somit würde dann wenig gewonnen sein, wenn man hier Aerzte zu Richtern bestellte.

Der Kernpunkt in dieser Sache ist doch am Ende das Recht des Kranken dem Arzte gegenüber; die Frage, ob der Kranke Ansprüche darauf hat, nach leges artis behandelt zu werden, und ob das Menschenrecht oder das öffentliche Recht ihm dafür, daß dieses geschehe, Gewähr leistet.

Wenn dieses der Fall ist, so muß dabei immer auf die leges artis der Wissenschaft zurückgegangen werden; es kann nicht auf Gutdünken, individuelle Meinungen oder sogenannte reife Erfahrungen Einzelner hin darüber abgeurtheilt werden, ob ein Kranker lege artis behandelt worden und gestorben ist oder nicht, sondern die Grundlage für ein derartiges Urtheil müssen die leges artis selber sein.

Wo finden wir nun die leges artis? Sie müssen in der allgemeinen Therapie, in der Indications- und Heilmethodenlehre gesucht werden, denn die indicirten Methoden sind die Kurgesetze, die leges artis.

Hiernach sollte man meinen, daß über die leges artis gar kein Zweifel sein könnte, da wir überall sehen, daß die Aerzte sich auf die sicheren Grundlagen der rationellen Indicationen und Methoden in der Kur der Krankheiten berufen. Wir finden aber im Gegentheil, daß die größten Zweifel und Widersprüche über das, was lex artis ist, herrschen und daß man also auf diese selbst die Untersuchung richten muß. Die

Kunstgesetze beziehen sich einmal auf die Pflichten des Arztes, den Kranken kunstregelmäßig zu behandeln; anderseits auf die Rechte des Kranken, eine kunstregelmäßige Behandlung zu verlangen. Ohne Kunstgesetze sind also die Pflichten des Arztes nicht zu bestimmen und zu beurtheilen und die Rechte des Kranken nicht zu schützen.

Es sind besonders zwei Dinge, welche sich um die leges artis drehen und denen diese zum Schwerpunkt dienen: 1. die Berechtigung der Kranken lege artis behandelt zu werden und Genugthuung oder Rechenschaft zu verlangen, wenn dieß zu seinem Schaden nicht der Fall war; 2. die wahren Quellen und die Bestimmung der leges artis selbst, so wie die Verpflichtung der Medicin sich über ihre Kunstgesetze auszusprechen, damit sie nicht rhetorisches Geheimniß bleiben. Es erscheint von Wichtigkeit, die Frage der Rechte des Kranken und seiner Ansprüche auf die Verantwortlichkeit der Aerzte von der zweiten Frage nach den Gesetzen der Kunst, welche dem ärztlichen Handeln zur Richtschnur dienen, wohl zu trennen, indem die Vermengung oder unrichtige Auffassung der Verhältnisse dieser beiden sehr verschiedenartigen Fragen großen Antheil an den Irrnissen hat, welche über die Frage der ärztlichen Kunstfehler überhaupt bestehen.

Mehrere Aerzte wie Rechtslehrer haben angenommen, daß es feste Regeln und Methoden der Kunst, also leges artis, überhaupt nicht gebe und andere sogar haben positiv zu beweisen gesucht, daß das ärztliche Handeln in eine irgend wie gesetzliche Regel und Ordnung auch gar nicht gebracht werden könne, sondern alles vom individuellen Ermessen oder persönlichen Ueberzeugungen der Aerzte in den einzelnen Fällen abhängig sei. Für diese haben dann die leges artis natürlich keinen Sinn. Von diesem Standpunkt der Gesetz- und Regellosigkeit der Medicin aus hat man denn weiter geschlossen, daß ein Arzt wegen sogenannter Kunstfehler überhaupt nicht zur Verantwortung gezogen werden könne. Die Sache läuft darauf hinaus, daß man durch den Vorwand, als ob die Medicin ganz und gar keine leges artis habe, den Arzt von aller Verantwortlichkeit für irgend welches Kurverfahren befreien will, indem man den Schluß zieht, daß, wenn keine leges artis da sei, der Kranke keine Verantwortung des Arztes fordern kann. Die Anhänger dieser Meinung lassen also die Rechte der Kranken außer Acht, geben vielmehr zu Gunsten des Arztes die Rechte des Kranken Preis und wollen, daß der Kranke wegen Verletzung oder Beschädigung seiner Gesundheit durch Kunstfehler des Arztes niemals Rechenschaft und Verantwortlichkeit vom Arzte fordern könne.

Hierbei wird dann der ganze Zweck der Medicin aus übergroßer Sorge für den Arzt übersehen und namentlich verkannt, daß die zum Heil der Menschen geschaffene Medicin nicht zum Verderben des Kranken angewendet werden darf.

Von der praktischen Seite betrachtet muß man sich auch die Frage aufwerfen, ob es in Wirklichkeit jemals möglich sein wird, den Rechten der Kranken gegenüber, den Arzt durch den Vorwand, daß seine Kunst nicht in gesetzliche Regeln zu bringen, sondern von individuellen Eingebungen abhängig sei, von aller Verantwortlichkeit zu entbinden. Von jeher hat es Fälle gegeben, wo durch ärztliche Kunstfehler beschädigte Kranke ihre Rechte den Aerzten gegenüber geltend gemacht haben, und die ältesten Staatsgesetze haben dem entsprechend faktisch Verordnungen, um die Schuld der Aerzte zu sühnen. Dies erscheint auch schon aus dem Grunde nothwendig, weil die ärztliche Kunst oder Autorität zum Nachtheil der Gesundheit absichtlich gemißbraucht werden kann, wie es durch Vergiftungen bei erschlichenen Testamenten schon im alten Rom der Fall war.

Darum scheint die Absicht derer, welche die Aerzte von jeder Verantwortlichkeit für ihre medicinischen Handlungen durch den Vorwand der Unvollkommenheit der Wissenschaft und Kunst entbinden wollen, praktisch ganz unausführbar. Wir werden immer nothgedrungen sein, diese Verantwortlichkeit anzuerkennen, auch wenn es noch so schwierig ist, solche durch die Kunstgesetze zu begründen. Die Rechte der Kranken müssen ebenso hoch geachtet werden als die Freiheiten der Aerzte; der Beschädigung eines Kranken muß die Zurechnungsfähigkeit der Aerzte entsprechen. Damit, daß die Grundsätze über die Verantwortlichkeit und die Bestimmungen der Kunstfehler der Aerzte noch nicht gehörig festgestellt sind, kann man die Rechte der Kranken nicht aus der Welt schaffen; auch selbst die ungerechten Anklagen der besten Aerzte können nicht zum Vorwand der Zernichtung aller Rechte der Kranken dienen. Der zweite der genannten beiden Punkte ist offenbar der wichtigere, insofern er die Voraussetzung des ersten bildet, daher sich auch alle Schwierigkeiten in der Behandlung der Kunstgesetze und Kunstfehler in dem zweiten dieser Punkte concentriren, indem sie immer auf die Quellen und die Feststellung der Kunstgesetze zurückführen.

Welches ist also zunächst die Quelle der Kunstgesetze, worauf die Heilindication und die Heilmethode beruhen, und wie sollen diese Gesetze selbst festgestellt werden? Die Reformlehrer von 1848 haben die Sache durch die Competenz und Ressortfrage erledigen wollen, indem sie ihr Ziel zu erreichen meinen, wenn die Richter von der Beurtheilung medicinischer Rechtsfragen ausgeschlossen und medicinische Gesetze aus Congressen und Conferenzen von Aerzten ausgepreßt würden. Daß dabei die Sache selbst so dunkel wie zuvor blieb und ein den Aerzten dem Kranken gegenüber gegebenes bloßes, absolutes Vertrauensvotum nach keiner Seite genügen konnte, ist von selbst ersichtlich. Auch haben die Congresse ihre Fähigkeit zur Heilgesetzgebung eben nicht bekundet. Sonst haben sich hier zwei Ansichten geltend gemacht. Die einen meinen mit Ringseis, Heinroth, J. H. Schmidt, Ideler, daß man das Christenthum zum Maßstab der Beurtheilung der Kunstfehler der Aerzte machen, die Kunstfehler also ge-

wissermaßen nach dem Maßstabe immoralischer oder sündhafter Handlungen zu betrachten habe, da die Wirksamkeit der Medicin als eine Humanitätswissenschaft, wesentlich in der Spendung des Seelenheils, weniger in materialistischer Hülfe bestehen soll. Nach dieser Ansicht, die etwa das delirium tremens nicht für eine Krankheit, sondern für eine Sünde hält, weil das Branntweintrinken für eine Sünde gehalten wird, würde man die Unterlassung der Seelenspenden im Säuferwahnsinn für einen Kunstfehler erklären, ohne zu fragen, ob es jemals genützt hat, einem Betrunkenen oder einem Irren moralische Regeln zu geben. Da es jedoch sicher ist, daß bei den besten moralischen Absichten große Kunstfehler begangen werden können und hinwiederum moralisch sehr gesündigt werden kann ohne alle Kunstfehler, so wird man aus dem Gesichtspunkte der religiösen Moral ein Princip zur Beurtheilung der Kunstfehler und Erkenntniß der leges artis um so weniger finden, als die Theologen und Moralisten unter sich über ihre Religions- und Moralprincipien bisher noch viel uneiniger waren, als die Aerzte über die medinischen Principien sind, so daß man mit der Uneinigkeit in der Religion und Moral eine Einheit der Ansichten über Kunstfehler in der Medicin sicher nicht herstellen wird.

Die andere Ansicht sieht noch Hippokrates als Musterbild der heutigen Medicin und als Arzt aller Aerzte an und meint, daß die hippocratisch-galenische Medicin die Norm der Kunst für alle Zeiten sei, nach der die Kunstfehler der Aerzte, als Abweichungen von dieser Norm, müßten beurtheilt werden. Nach dieser Ansicht, die sich dann natürlich gegen Homöopathie, Hydropathie richtet, setzt man denn voraus, daß die Mehrzahl der Aerzte im Sinne der hippocratisch-galenischen Rationalität handelt, und diejenigen von ihnen Kunstfehler begehen, welche von dieser Rationalität abweichen. Dieß scheint allein der Sinn des von Casper aufgestellten Grundsatzes zu sein, daß ein Arzt strafbar sein soll, der durch eine von dem Verfahren der Mehrzahl der Aerzte abweichende Behandlung dem Kranken geschadet hat. Die Strafbarkeit eines Arztes wegen begangener schädlicher Kunstfehler überhaupt, also die Verantwortlichkeit desselben wird hier vorausgesetzt.

Gegen diesen Grundsatz haben sich Aerzte aufgelehnt, welche sich und ihren Stand wegen ihrer Krankenbehandlung überhaupt für nnverantwortlich, und Juristen, welche die Feststellung der Majorität der Aerzte für unmöglich halten. Beide trennen die Frage des Rechts der Kranken nicht von der Frage der Zurechnungsfähigkeit der Aerzte, nehmen stillschweigend beide Fragen als identisch an und geben die Rechte des Kranken zu Gunsten der Aerzte Preis. Sie geben auch keinen neuen Weg an auf dem man in diesem Streit zur Wahrheit gelangen kann, verzweifeln vielmehr an jeder gesetzlichen Norm in der Medicin, also an die Kunstgesetze, und geben alles dem Gutdünken der Aerzte anheim.

Im Hintergrunde liegt dann das Bestreben von Heinroth, J. H. Schmidt dem Materialismus in der Medicin entgegenzutreten und den Idealismus auch auf dem Gebiete der Kunstfehler zur Geltung zu bringen; doch ohne Gewähr dafür, daß der Idealismus hier mehr vermöge als der Materialismus.

Der Mangel dieser verschiedenen Ansichten liegt darin, daß sie die Gesetze der Kunst, die leges artis der Medicin entweder überhaupt nicht annerkennen, oder doch ihre wahre Quelle und ihren Sitz in der Wissenschaft übersehen, die Staatsgesetze von den Kunstgesetzen nicht gehörig unterschieden und die Begriffe beider einerseits verwechselt und vermengt, anderseits den eigentlichen Zusammenhang beider sich durchaus nicht klar gemacht haben. Dieß ist also der Punkt, auf den wir als den wahren Grund der Sache zurückkommen müssen.

Man hat hier die Bedeutung der allgemeinen Therapie, der Indications- und Heilmethodenlehre völlig verkannt. Diese ist eigentlich die medicinische Gesetzgebungs- und Gesetzlehre, worin die leges artis gesucht werden müssen; und diejenigen, welche behaupten, daß die Medicin überhaupt aller gesetzlichen Grundlagen entbehre und die Erfindung der Heilmethoden dem jedesmaligen Gutdünken oder den Ansichten der Aerzte anheimgegeben sei, verstehen im Geringsten nicht, was die medicinischen Indications- und Heilmethodenlehre zu bedeuten hat. Mag die Heilindications- und Heilmethodenlehre schlecht und unbrauchbar, dem Zeitgeiste nicht mehr angemessen sein, wie es ja auch mit vielen juristischen Staatsgesetzen ebenso der Fall ist, so bleibt es immer eine Heilgesetzlehre, deren Rationalität denselben Gang nimmt, wie die Staatsgesetze in der Rechtspflege. Die leges artis der Indications- und Heilmethodenlehre sind freilich keine positiven Staatsgesetze; aber es sind die Gesetze der Wissenschaft und Kunst der Medicin, welche für die praktische Medicin ganz dieselbe Bedeutung haben, wie die juristischen Gesetze für den Staat, indem sie die Richtschnur für die Handlungen der Aerzte bilden. Der Grund der Mißachtung und gänzlichen Verkennung der Bedeutung der Indicationslehre für die Medicin ist kein anderer als die völlige praktische Unbrauchbarkeit derselben für unsere Zeit. Die Indicationslehre ist seit der alten Dogmatiker und Methodiker Zeiten im Princip und in der ganzen Anlage dieselbe geblieben, es sind in die Fächer des antiken Schemas derselben nur einige dynamische Zusätze eingepackt worden, und eben weil dieß der Fall ist, sagt man, daß wir heut noch hyppocratisch-galenische Aerzte sind, die nach den in den asclepiadischen Tempeln erfundenen Naturgesetzen kuriren. Aber obgleich wir dieses immer wiederholen hören und es mit dem größten Pathos in Hörsälen und Büchern eingeschärft wird, so kurirt in Wirklichkeit kein Mensch mehr nach der alten Indicationslehre, weil die Wissenschaft durch Vermehrung unserer Kenntnisse und Veränderung der Grundanschauungen so fortgeschritten ist, daß zwischen

unserer medicinischen Denk- und Anschauungsweise und derjenigen der alten Indicationslehre eine solche Kluft entstanden ist, daß das praktische Gefühl jedem Arzte stillschweigend sagt, daß das Material unserer heutigen Kenntniß mit dem Inhalt der alten Indications- und Heilmethodenlehre in keinem inneren Zusammenhang mehr zu bringen ist, und daß das Bestreben, es damit in Zusammenhang bringen zu wollen, zu nichts als einem todten Kopfzerbrechen führt. Darum folgt jeder in der Praxis entweder dem Gutdünken oder der Casuistik, und darum sagen wir, die Medicin hat keine Kunstgesetze, sie ist ein Werk der einfachen Empirie, obgleich dies im Grunde ganz unrichtig ist, da jeder sich am Ende doch nach seiner Weise für jeden einzelnen Fall einen Heilplan zurechtlegt oder einen von anderen erfundenen nachahmt, der dann freilich auf den Namen eines Heilgesetzes keinen Anspruch macht, obgleich er wirklich Heilregel oder Heilgesetz für den vorliegenden Fall ist. Die Rationalität der medicinischen Wissenschaft bewegt sich jetzt außerhalb der Indicationslehre und unabhängig von derselben in den verschiedenen Lehren und wissenschaftlichen Systemen, von denen jedes seine eigenen leges artis, wenn auch unbewußt, in sich trägt. Diese Lehren werden dann zur Richtschnur der Krankenbehandlung genommen und so bilden sie die medicinische Logik oder die Kunstgesetze wider Willen, wie die neuere Stoffwechsellehre und Zellenmetamorphosenlehre. Die Lehren der heutigen medicinischen Logik sind solche Kunstgesetze, welche den todten Naturgesetzen, den Gesetzen der Astronomie, Geologie und Physik nachgebildet sind; es sind kosmologische Kunstgesetze in mathematischen und mechanischen Formeln, welche etwa auf die Kur der Sterne und Planeten, nicht auf die Kur des lebenden Menschen berechnet sind; es sind iatromechanische und iatrophysikalische Kunstgesetze. Diese iatromathematischen lebenszerstörenden Kunstgesetze treten natürlich mit den auf Lebenserhaltung abzielenden Staatsgesetzen in einen absoluten Widerspruch, der nicht zum Vorschein kommt, so lange man sie als theoretische Lehren vorträgt, die nicht zur praktischen Anwendung kommen. In der praktischen Anwendung jedoch sind diese Lehren zum Theil von der Art, daß sie mit den Lebenszwecken der Medicin in dem offenbarsten Widerspruch stehen, ja daß sie unverholen sogar gegen dieselben auftreten und, wie die neue Wiener Schule, die Medicin als Heilkunst verspotten, indem sie mit der Behauptung auftreten, daß die Medicin eine Fähigkeit zur Heilung gar nicht besitze, weil die Krankheit ihren naturgesetzlichen Gang habe, der nicht zu ändern sei und der Arzt nur da sei, um es gehen zu lassen, wie es Gott gefällt.

Hier tritt nun der Fall ein, daß diese Lehren, wenngleich nur stillschweigend, eine staatliche Sanktion dadurch erhalten, daß nach ihnen die jungen Aerzte im Staatsexamen examinirt werden, die auf diese Art an ihrer eigenen Kunst zu verzweifeln officiell gezwungen oder zu einem angeblich naturgesetzlichen Heilverfahren angeleitet werden, das, weil dem Gange der todten Natur nachgebildet, in consequenter Anwendung dahin führt, den Kranken ins Grab zu kuriren.

Eine nach solchen Lehren eingerichtete Heilkunst muß nothwendig mit den Rechten des Kranken auf eine seinen Lebenszwecken und seiner Gesundheit angemessene Behandlung in Collision gerathen, wenn man den Kranken etwa wie eine Kochmaschine mit Feuerflammen, wie der Müller seine Windmühle, wie der Brauer seine Braupfanne, der Lohgerber seine Felle behandelt, oder wenn man nach der so gerühmten induktiven Stoffersatztheorie sagt, der kranke wie der gesunde Mensch hat einen Naturinstinkt auf Branntwein und Opium, der folglich naturnothwendig nach den Stoffwechselgesetzen befriedigt werden muß, um Brot zu sparen, denn jeder Mensch muß sich selbst einheizen und weil Branntwein und Opium die besten Heizmittel sind, so sind sie auch die besten Heilmittel. Solche induktiv-logische Kunststücke gelten aber nur in der Theorie und bewähren sich in der Praxis nicht. Man sagt hier daher: es giebt dabei keine medicinischen Gesetze, der Arzt ist durch kein Gesetz gebunden; alles hängt von der individuellen Beurtheilung und Erfahrung ab. Allein diese Lehren geben doch eine Richtschnur an, die zwar nur nach todten Naturgesetzen normirt, aber unwillkürlich zum Gesetz für die Behandlung des Lebens gemacht wird, und so ist die Meinung, daß es keine leges artis gebe, vollkommen unrichtig. Denn man hat wirklich ein Kunstgesetz; aber ein kosmologisches, mechanisches, handwerksmäßiges, dessen Befolgung bei der Kur der Krankheiten des Menschen dann aber sicher zu Erfolgen führt, die man als Kunstfehler anzuklagen in den Fall kommen wird.

Dieses Kunstgesetz erhält sogar dadurch, daß der Staat Physiker und Mechaniker als Lehrer der Medicin und Physiologie anstellt und von diesen die Candidaten der Medicin in der Maschinenkunde examiniren läßt, eine staatliche Sanktion; es wird zwar nicht gerade im Amtsblatt als Staatsgesetz proclamirt, aber der Staat fördert und duldet es ausdrücklich, wenn auch eigentlich wider Willen, indem er sich Lehrer der Medicin auswählt, die todte Naturgesetze als Kunstgesetze der Medicin proclamiren.

Die Sache ist diese, daß in den Hörsälen unter staatlicher Autorität Theorien gelehrt und im Staatsexamen solche Maschinentheorieen examinirt werden, welche, wenn sie in der medicinischen Praxis zur Anwendung kommen, zu Kuren führen, die das Staatsgesetz als Kunstfehler bestrafen muß. Das ist der verrwirrende oder den Verstand zum Stillstand bringende Widerspruch. Wenn sich glücklicherweise das examen rigorosum von dieser Degeneration der Wissenschaft frei gehalten hat, so liegt dieß darin, daß man hier mit unsicheren Neuerungsexperimenten vorsichtiger gewesen ist und nicht durch äußeren Drang, sondern durch innere Entwickelung zu wahren Fortschritten zu gelangen sucht.

Die Freiheit der Wissenschaft wird dadurch in der praktischen Medicin gemißbraucht, daß man sie einerseits für gesetzlos erklärt und das ganze Heilverfahren dem Gutdünken oder den individuellen Ansichten und Erfahrungen der einzelnen Aerzte überläßt, ohne einen Maßstab zur Beurtheilung der Grundsätze zu haben, die bei dem Heilverfahren leitend gewesen sind, wenn dieses zum offenbaren Verderben geführt hat; anderseits aber solche sogenannte emancipirte Lehren sanktionirt und autorisirt, die mit den anerkanten Heilzwecken der Medicin in einem absoluten Widerspruch stehen. Dieser Mißbrauch führt zu dem Zustand, den die Wiener Aerzte die Katheder-despotie und Professorenexclusivität genannt haben, und den man für andere Verhältnisse vielleicht besser als bureaucratischen Dogmatismus bezeichnen könnte. Man erkennt einerseits an, daß Kunstgesetze, leges artis, in der Medicin da sind und da sein sollen, daß ohne leges artis kein rationelles Kurverfahren möglich ist; anderseits spricht man den Verwaltungs-Grundsatz aus, daß sich der Arzt an die Kunstgesetze gar nicht zu binden brauche, daß die ganze Kur von seinem individuellen Ermessen abhängig sei. Man statuirt hier also Gesetze mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß sie nicht gehalten zu werden brauchen; der Arzt vielmehr mit dem kranken Menschen wie mit einem Frosch oder mit einem Hunde nach materialistischen und idealistischen Methoden herumexperimentiren könne, weil sonst kein Fortschritt der Wissenschaft möglich sei. Daß dieses verwerfliche Grundsätze oder Ansichten sind, braucht im Allgemeinen kaum bewiesen zu werden; nur die von Mittermaier ausgesprochene Ansicht, als ob ohne beliebige Experimente am Kranken kein Fortschritt der Wissenschaft möglich sein sollte und die darauf sich gründende Meinung, daß, um den Fortschritt der Wissenschaft zu erreichen, der Arzt zu jedem gefährlichen Experiment am Kranken aus eigener Machtvollkommenheit berechtigt sein sollte, möchte eine nähere Betrachtung verdienen. Ich glaube, daß man hier zwischen dem, was der nach Hülfe rufende Kranke ausdrücklich verlangt und dem, was der Arzt aus eigenem Antriebe unternimmt, sehr wohl zu unterscheiden habe und daß zunächst unsichere Experimente ohne den Willen des Kranken nicht vorgenommen, sondern daß solche Experimente nur an Thieren versuchsweise zulässig sind, und daß überhaupt Versuche für die Fortschritte der Wissenschaft und Kunst immer nur auf kunstgesetzlichem Wege geschehen und nicht aufs Gerathewohl hin durch Todesexperimente gesucht werden dürfen, daß also der Vorwand, daß irgend ein experimentum crucis am Menschen für den Fortschritt der Wissenschaft durchaus nothwendig gewesen sei, niemals dazu dienen dürfe, einen Arzt seiner Verantwortlichkeit zu entbinden, daß vielmehr der Arzt unter allen Umständen an seine leges artis gebunden sein muß.

Dieser hier in Rede stehenden Art der staatlichen Leitung der Medicin fehlt es ferner an aller Consequenz, indem man dabei in Praxi einer Partei etwas als strafbaren Kunstfehler anrechnet, was man der anderen womöglich als einen Vorzug hingehen läßt. So sind die Homöopathen dafür verantwortlich gemacht worden, daß sie bei Entzündungen und entzündlichen Fiebern nichts thun, indem ihre billiontel und quadrillontel Dosenpillen gar keine Wirkung haben, die Entzündung also nicht gebrochen wird, der Kranke vielmehr ohne Kunsthülfe zu Grunde gehen kann. Die Anhänger der Prager und Wiener Defibriavationstheorie dagegen sind wegen solcher Unterlassungssünden niemals getadelt und sogar noch bewundert worden, daß zuweilen einer von ihren mit Nichts behandelten Kranken durch Naturhülfe von selbst wieder besser geworden ist. Anderseits sind die Stickstöffler, welche nach der Rationalität der Ansicht, daß die Kranken an Stickstoffmangel verhungern sollen, dieselben mit Fleisch und Käse und ähnlichen erhitzenden Nahrungsmitteln schneller oder langsamer zu Tode füttern, niemals angeklagt worden, obgleich, namentlich in Holland, die eklatantesten Fälle über die Nachtheile dieser Methode vorliegen, bloß weil die chemiatrische Stoffwechseltheorie viele blinde Anhänger hat, welche darauf schwören, daß der Mensch ein stöchiometrisches Stoffgemisch aus Käse, Carbonade und Eierkuchen ist und daß ihre Zukunftsmedicin noch dahin kommen werde, dereinst in Retorten Menschen zu fabriciren, und weil, wenn dieses nicht sogleich gelingt, ihr ernstes Bedauern und ihre lyrischen Klagen über die Unvollkommenheit der menschlichen Sinne und die Schwächen und Gränzen des menschlichen Erkenntnißvermögens, die besonders bei den Jatro-Mechanikern und Stoffwechslern so auffallend hervortreten, allgemeinen Beifall bei den Leitern der Medicinalangelegenheiten finden.

Zu der Annahme einer Gesetzlosigkeit der Medicin in Fällen, wo es darauf ankommt, ein zweifelhaftes Heilverfahren zu beurtheilen, und zu der Inconsequenz, mit der man verschiedene Fälle dieser Art beurtheilt, ist man allein durch den Zustand der allgemeinen Therapie und der Heilindicationslehre, welche die leges artis enthalten sollen, gedrängt worden. Im Alterthume, wo eine consequente Durchführung eines und desselben Princips, nämlich der Qualitätenlehre, durch alle Zweige der Medicin von der Physiologie bis zur Therapie vorhanden war, konnte man über das, was lex artis war, nicht im geringsten zweifelhaft sein. In der neueren Zeit, wo Physiologie, Pathologie und Therapie ihren gesonderten, von dem Ganzen emancipirten Gang gehen, sind die leges artis zu willkürlichen, unzusammenhängenden Bestimmungen geworden, bei denen man sich immer auf die Zufälligkeit der Empirie beruft. So ist nun die Verwirrung entstanden, indem man galenisch zu kuriren glaubt, aber ganz anders kurirt. Wenn man nach der alten Medicin hippokratisch-galenisch kuriren will, so muß man durch Gegensätze d. h. durch mechanische und chemische Gegensätze, durch Entleerung oder Anfüllung oder durch entgegengesetze Qualitäten

heißer mit kaltem, alkalisches mit Laugen, oxydirtes durch Desoxydation, überhaupt durch chemische Stoffveränderung kuriren.

Daher sind denn eben die Brownianer, welche durch Reiz- und Schwächungsmittel kuriren, nicht mehr bei der alten Rationalität der galenischen Medicin. Darüber ist man seither gar nicht zum Bewußtsein gekommen, indem man die Erregungstherapie in die alte Qualitäten und Symptomentherapie incorporirt hat, so daß der Brownianismus immerfort irrigerweise zur alten Medicin gerechnet wird. In Wahrheit aber gehört die Erregungstherapie: der Brownianismus, Broußaiismus ganz und gar nicht mehr zur altrationalen Medicin, eben so wenig als die Homöopathie und Hydropathie; es ist darin eine ganz andere Rationalität als in der alten Medicin, die von Reizungs- und Schwächungskuren nichts wußte. Eben so wenig sind diejenigen, welche im specifisch dynamischen Sinne antisiphylitisch, antispasmodisch, antihysterisch kuriren, noch bei der alten Medicin.

Dadurch daß man hierüber nicht zum Bewußtsein gekommen ist, ist eine völlige Haltungslosigkeit in der sogenannten rationellen Medicin entstanden; die allgemeine Therapie weiß gar nicht was sie thut, indem sie die widersprechendsten Dinge unter dem Titel der alten hippokratischen Medicin zusammenstellt. Insbesondere sind die induktiven Satzungen der neueren sogenannten medicinischen Logik der menschlichen Stoffwechsellehre, welche die neuesten iatromathematischen leges artis vorstellen, so kläglich, ja man darf sagen so erbärmlich, daß sie sich als bloße logische Kunststücke vor dem Lichte der öffentlichen Meinung, wo es darauf ankommt, nach diesen Stoffwechselgesetzen ein Kurverfahren zu beurtheilen, gar nicht sehen lassen dürfen, sondern völlig ignorirt werden müssen. Die Indicationslehre der Stoffwechsellogik ist in der Praxis völlig unanwendbar und darum sagen diejenigen, welche in der Theorie mit den Stoffwechselgesetzen als ewigen Wahrheiten geprahlt haben, um den Fortschritt der Wissenschaft darzuthun, in der Praxis lieber: die Medicin hat ganz und gar keine Kunstgesetze; alles ist von den beliebigen Ansichten der Aerzte abhängig; die Medicin ist überhaupt der Kuren der Krankheiten wegen nicht da und kann auch keine Krankheit heilen. Diese Zustände sind oft genug getadelt und als beklagenswerth dargestellt, aber niemals ist ein Weg, sie besser zu machen, betreten worden. Das bloße Tadeln aber hilft hier nicht, es muß vielmehr etwas Besseres an die Stelle des Mangelhaften gesetzt werden. Dieß kann nur geschehen, wenn wir die eigentliche Quelle aller der erwähnten Irrnisse aufsuchen und hier die verbessernde Hand anlegen. Nachdem was wir bereits angedeutet haben, kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Quell aller Irrungen über die Kunstgesetze der Medicin in der Heilindicationslehre der allgemeinen Therapie zu suchen ist und daß an diese die verbessernde Hand angelegt werden muß, wenn hier wirklich ein befriedigender, den Zwecken der Heilkunst dienlicher Fortschritt gemacht werden soll, weil die vorhandenen Kunstgesetze der Medicin für unsere Zeit nicht mehr ausreichen.

Bei dem jetzigen Zustande der Indications- und Heilmethodenlehre der allgemeinen Therapie erscheint es geradezu als eine Unmöglichkeit, einen sicheren Maßstab zur Beurtheilung der Kunstfehler zu finden, mag man diese Beurtheilung nun Richtern oder Aerzten übertragen. Den nach der jetzigen Indicationslehre hat der Arzt keinen leitenden Maßstab in Ausübung seiner Pflichten und der Kranke findet darin keine Gewähr für die Rechte seiner Gesundheit. Es kommt hierbei vorzüglich auf zwei Dinge an:

1. daß der wahre Zweck der Medicin als Lebenszweck und als menschlicher Gesundheitsculturzweck zur grundsätzlichen Geltung gelangt,
2. daß die therapeutische Indicationslehre den Lebenszwecken der Medicin und dem Geiste der Zeit gemäß verbessert werde, so daß sie auf wahren Lebensgesetzen beruht.

Die neuere physikalische Medicin hat den Lebenszweck derselben mehr als je aus den Augen verloren, sie schwärmt mit ihren Blicken im Weltall und dem Weltganzen umher und sieht den Menschen vor Gebirgen und Wolken nicht. Sie übersieht, daß die Heilgesetze vor allen Dingen menschliche Gesetze sein müssen, die sich eben so wenig als die sittlichen Gesetze aus den allgemeinen Naturgesetzen der Außenwelt holen lassen. Wir müssen darüber zum Bewußtsein kommen, daß die Medicin der Kranken wegen und nicht die Kranken der Medicin wegen da sind; wie überhaupt die Wissenschaft des Menschen wegen und nicht der Mensch der Wissenschaft wegen da ist. Dann wird es einleuchten, daß wir lebenszerstörende, analytisch-mechanische oder mathematische Lehren und Kuren nicht dürfen zur Geltung kommen lassen, unter welchem Vorwande es auch sein mag. Der Maßstab der Wahrheit in der Medicin kann nicht die analytische Mechanik, sondern nur die Gesundheit des menschlichen Lebens sein, und alles, was dieser widerstrebt, dürfen wir als Gesetz und Regel in der Heilkunst nicht aufkommen lassen. Zum Fortschritt der Wissenschaft ist ein lebenzerstörendes Gebahren gar nicht nöthig, und insbesondere ist es nicht nöthig, alle Einfälle über die Beglückung der Medicin durch kosmologische Ideen, Mechanik des Himmels und Physik der todten Natur, welche als Fortschritte der Medicin auftreten, staatlich dadurch zu sanktioniren, daß man, wie es auf A. v. Humboldt's Autorität hin geschah, sogleich astronomische, analytisch-mechanische oder geographische Künstler und Liebhaber als Professoren der Medicin anstellt, bloß um solche physikalische Kunststücke und Einfälle zu produciren, die für die Medicin gar keinen Zweck haben. Denn die Fortschritte der Wissenschaft sind hinreichend durch die Freiheit der Presse gewahrt, und es ist eine irrige Besorgniß, daß irgend eine neue Wahrheit verloren gehen möchte, wenn nicht alle mißlungenen Versuche sie zu finden

öffentlich gelehrt werden. Im Gegentheil kann dadurch der Wissenschaft auch eine falsche, verderbliche Richtung gegeben und viel geschadet werden.

Die Indicationslehre, als die eigentliche Quelle der Heilgesetzgebung, muß nothwendig verbessert werden, weil sie jetzt unbrauchbar ist und den heutigen Anforderungen der Lebenspraxis an die Wissenschaft nicht genügt; und ohne eine Verbesserung der Indicationslehre aus den Irrnissen über die Heilgesetze der Medicin nicht heraus zu finden ist. Die jetzige, im Wesentlichen noch antike Indicationslehre ist deshalb für unsere Zeit unbrauchbar, weil sie auf den todten Principien der alten Elementen- und Qualitätenlehre, die irrig auf den Menschen angewendet wird, beruht; weil sie den Menschen als ein bloß von Außen angetriebenes und bewegtes Elementen- und Qualitätengemisch und deshalb den Kranken nicht als lebendes Individuum betrachtet und als menschliche Person nicht zu seinem Rechte kommen läßt. Es fehlt der Indicationslehre an Lebenskraft; es ist der lebenerhaltende und lebenverbessernde Zweck, der ganze Culturzweck der Medicin darin nicht erkannt. Darin liegt der Grund aller Irrnisse und Widersprüche über die Anwendung der Medicin, so wie über die Pflichten der Aerzte in Befolgung der Heilgesetze und über die Rechte der Kranken an die Verantwortlichkeit der Aerzte in unserer Zeit. Im Alterthume, wo man den Menschen überhaupt entweder als ein unfreies, dem Staate unterworfenes Subjekt oder geradezu als Sklaven betrachtete, trat auch die Medicin nach dieser Weltanschauung dem Kranken mit naturnothwendigen Kuren, denen sich der Kranke nolens volens nach der Logik der Indication zu unterwerfen hatte, gegenüber. Die heutige Weltanschauung ist eine andere geworden, ohne daß sich die Indicationslehre demgemäß geändert hätte. Dadurch entsteht das Gefühl des Widerspruchs zwischen der Wissenschaft und der Lebenspraxis, das nicht eher zur Befriedigung und Ausgleichung gelangen kann, bis wir eine Wissenschaft haben, deren Gesetze mit der Lebenspraxis in Uebereinstimmung gebracht sind. Die Verbesserung der Indicationslehre, als der medicinischen Heilgesetzgebung, erscheint als eine von dem Zeitbedürfnisse geforderte Pflicht der Medicin und ist nicht minder wichtig als die Verbesserung der politischen und juristischen Staatsgesetze. Eine auf das Wohl der Menschen abzielende Wissenschaft darf nicht gesetzlos bleiben, wie es unter den jetzigen Verhältnissen mit der materialischen, physikalischen Medicin der Fall ist, die sich mit ihrer Gesetzlosigkeit brüstet. Gute Heilgesetze sind für den Arzt wie für den Kranken das dringendste Bedürfniß. Diese können nur bei einer Uebereinstimmung von Theorie und Praxis hergestellt werden. Ein neuer Weg, gesetzliche Einheit in der Medicin herzustellen, ist in meiner Schrift: Leben, Gesundheit, Krankheit, Heilung betreten worden.

Die Welt drängt jetzt auf allen Gebieten nach einer gesetzlichen Ordnung; man sucht überall aus den Mängeln, aus der Unsicherheit und dem Zufall der subjektiven Willkür zu einer geordneten und gesicherten Freiheit zu gelangen. Darum strebt man in der Politik nach Staatsgrundgesetzen oder Constitutionen, welche die politischen Handlungsgesetze sind. Nun so müssen wir uns auch über eine Constitution, eine Heilordnung oder ein Heilgrundgesetz vereinigen. Wir haben zwar schon ein solches Heilgrundgesetz in der alten Indicationslehre, allein dieses paßt für die heutige Medicin eben so wenig mehr, als die lycurgische und solonische Staatsgesetzgebung für die heutigen, nach persönlicher Freiheit strebenden Staaten passen würde. Wer die heutigen Staaten nach lycurgischen Gesetzen regieren wollte, würde alles Leben mit dem todten, mechanischen Getriebe derselben zerstören und nirgends vorwärts können. Darüber sind die Staatskünstler zum Bewußtsein gekommen. Allein die Aerzte als Heilkünstler sind darüber noch nicht zum Bewußtsein gekommen, daß man heute nach hippokratischen und galenischen Heilgesetzen nicht mehr kuriren kann. Die Medicin hat sich bisher die Fähigkeit zu einer neuen Heilgesetzgebung nicht zugetraut, sie hat den antiken medicinischen Glauben beibehalten und verehrt heute noch den alten hippokratischen und galenischen Gott der Medicin, den Aesculap der Elementen- und Qualitätenlehre, obgleich es nicht mehr zweifelhaft sein kann, daß der Mensch kein antikes Elementen- und Qualitätengemisch von Schleim, Galle, Erde und Feuer ist, durch deren verschiedene Proportionen Gesundheit, Krankheit und Heilung entstehen könnte. Eigentlich sind auch die meisten Aerzte über die Unvollkommenheiten der in der alten Indicationslehre angenommenen Grundlehren und über die Nothwendigkeit eines Fortschrittes durch Verbesserung derselben einverstanden; aber man hat die rechten Wege des Fortschritts nicht gefunden und ist mit den Versuchen zur Verbesserung auf Irrwege gerathen, indem man die todten physikalischen Maschinengesetze zu Heilgesetzen hat machen wollen. Der Mensch ist hier noch nicht als lebendes Wesen erkannt. Nach unseren Untersuchungen aber ist die erste Voraussetzung und die Grundlage aller Heilgesetzgebung, daß der Mensch als lebendes Individuum und als freie Person erkannt sein müsse. Die auf die Lebensgesetze der Individualität und Person gegründeten, anobiotischen Heilgesetze werden in gleicher Weise als Maßstab wie für die Kunstregeln so auch für die Beurtheilung der Kunstfehler der Aerzte dienen können. **Schultz-Schultzenstein.**

Ueber Uebertretungssachen in Bayern.

(Aus den Heidelberger Jahrbüchern 1863, Nr. 55.)

Zu den wohlthätigsten Errungenschaften des Jahres 1848 gehört auch die, daß die seit einer Reihe von Jahren in den Händen der Polizei liegende Strafgewalt in Bezug auf sogenannte Polizeiübertretungen verschwand, und die deutschen

Gesetzgeber endlich die Wichtigkeit einsahen, die in Frankreich schon seit 70 Jahren vorkommende Einrichtung einzuführen, daß auch über Polizeiübertretungen ein wahrer Richter auf den Grund einer öffentlichen mündlichen Verhandlung das Strafamt auszuüben habe. Dadurch war die Anerkennung des Grundsatzes ausgesprochen, daß selbst da, wo nur eine geringe Strafe in Frage stehe, die Bürgschaften gegeben werden müssen, durch welche das allgemeine Vertrauen begründet wird, daß nur eine gerechte Strafe, sei sie auch noch so gering, einen Bürger treffen kann. So lange die Polizei die Strafgewalt ausübte, mußte mehr oder minder im Volke Mißtrauen entstehen, da es in der Stellung eines Polizeibeamten lag, um seine Energie zu bewähren, rasch und daher leicht willkürlich zuzugreifen. Die in dem geheimen, häufig ziemlich oberflächlich geführten Verfahren als Hauptzeugen erscheinenden Polizeidiener und Gensdarmen, die auf ihren Diensteid ihr Zeugniß bauten, wurden zu leicht verleitet, auch weniger gewissenhaft ihre Aussagen zu geben. Bei dem Verfahren und den Entscheidungen der Polizeibehörde lag immer die Besorgniß nahe, daß der an die oft nothwendige energische Thätigkeit gewöhnte Polizeibeamte es mit der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften weniger genau nimmt, und die Erfordernisse weniger beachtet, welche zur Ausmessung einer gerechten Strafe gehören. Die gewöhnliche Unbestimmtheit und die Allgemeinheit der Fassung der Polizeivorschriften begünstigte ohnehin die Willkür in der Auslegung und Anwendung der Gesetze, daher häufig die gefällten Strafurtheile der Polizeibehörden nicht geeignet waren, große Achtung vor dem Gerechtigkeitssinn dieser Behörden zu begründen, was die Folge hatte, daß im Volke solche Strafurtheile mit Mißtrauen aufgenommen, oder doch, daß sie mit einer gewissen Gleichgültigkeit betrachtet wurden und der Rechtssinn im Volke litt. Niemand, der den Rechtszustand und die Stimmung im Volke betrachtet, kann verkennen, daß Unzufriedenheit, wenigstens die Gleichgültigkeit, mit welcher die polizeilichen Strafurtheile im Volke gewöhnlich aufgenommen wurden, auf die Stimmung, die in dem Volke der ganzen Strafjustiz gegenüber sich zeigte und auf die Beobachtung der Strafgesetze überhaupt nachtheilig wirkte. Soll der Staat ein wahrer Rechtsstaat sein, soll in den Bürgern die nothwendige Gesetzesachtung befestigt werden, so muß auch in allen Bürgern das allgemeine Gefühl kräftig entwickelt sein, daß auch die scheinbar unbedeutende Strafvorschrift beobachtet werden muß; es muß aber auch die Ueberzeugung begründet sein, daß gegen Niemanden wegen einer Uebertretung eine Strafe erkannt werden kann, welche nicht als gerecht anerkannt wird. Damit aber diese Ueberzeugung befestigt wird, ist es nothwendig, daß die Untersuchung und Entscheidung eines Straffalles von einem Richtercollegium oder von einem Beamten ausgeht, welcher als ein wahrer Richter betrachtet werden kann, daher die nöthigen Bürgschaften der Intelligenz, der Unabhängigkeit besitzt, die man von einem Richter erwartet, dessen Urtheile Vertrauen genießen sollen, und daß dieser Richter sein Urtheil auf ein Verfahren gründet, welches die Fällung eines gerechten Urtheils sichert, daher alle Willkür und Einseitigkeit beseitigt und für die Vertheidigung des Angeschuldigten sorgt. Im Einklang mit den Einrichtungen, die bei schwereren Strafsfällen durch Schwurgerichte und ein zweckmäßiges Verfahren selbst vor korrektionellen Gerichten das Vertrauen zur Gerechtigkeit der Strafrechtspflege sichern, muß es auch die Aufgabe des Gesetzgebers sein, für die Straffälle, deren Entscheidung an Einzelnrichter gewiesen ist, daher bei den sogenannten Polizeiübertretungen dahin zu wirken: 1) daß dem Richter ein klar und bestimmtes, gültiges und gehörig verkündetes Strafgesetz vorliegt, 2) daß ein Strafverfahren stattfindet, welches die Bürgschaften liefert, daß auf den Grund desselben ein gerechtes Strafurtheil gebaut werden darf.

Zur Erfüllung der ersten Forderung wurden in neuerer Zeit Polizeistrafgesetzbücher erlassen, in Ansehung deren aber wesentlich zwei Systeme zu unterscheiden sind: 1) das französische, belgische, nach welchem nur im 4. Buche des Strafgesetzbuches die einzelnen Uebertretungen aufgeführt wurden, welche mit Strafe bedroht waren, so daß über sie und über die Uebertretungen der von den Verwaltungsstellen nach der gesetzlichen Bestimmung verbindlichen Polizeianordnungen die Friedensrichter mit einer sehr beschränkten Strafbefugniß (Geldstrafe und Gefängniß bis 5 Tage) verhandelten und entschieden, wo jedoch die Ansicht zum Grunde lag, daß es bei diesen Uebertretungen nur auf Handlungen ankam, welche wegen der Einfachheit des Falles leicht zu constatiren waren. 2) Verschieden davon ist das System der neuen deutschen Gesetzgebungen, nach welchen den Einzelnrichtern mit einer Strafbefugniß Gefängniß bis 6 Wochen (z. B. in Preußen, Oldenburg) oder 42 Tagen (wie in Bayern) die Verhandlung und Entscheidung aller Straffälle, die gesetzlich nicht zu Vergehen gerechnet werden, und nur mit einer Strafe bedroht sind, welche nicht bis zur Vergehensstrafe steigt, zur Verhandlung und Entscheidung überwiesen, so daß daher nicht blos die im Polizeistrafgesetzbuche bedrohten Uebertretungen, sondern auch die im Strafgesetzbuche mit einer Uebertretungsstrafe bedrohten geringen Rechtsverletzungen, z. B. kleine Diebstähle, Körperverletzungen geringeren Grades, Ehrenkränkungen vor den Einzelnrichtern abzuurtheilen sind. Welches der beiden Systeme den Verzug verdient, soll in einem anderen Aufsatze geprüft werden. Nach dem Zwecke des gegenwärtigen Aufsatzes soll nur das Verfahren vor den Einzelnrichtern Gegenstand der Erörterung sein. Man begreift leicht, daß ein solches Verfahren in Ländern, in welchen das zweite System der Gesetzgebung zum Grunde liegt, noch mehr als es z. B. in Frankreich von Bedeutung ist, da in den deutschen Gerichten auch Straffälle zur Entscheidung kommen, bei denen

nicht selten ebenso verwickelte thatsächliche Verhältnisse als schwierige Rechtsfragen zu erörtern sind; z. B. in Fällen der Anschuldigung wegen Diebstahls, vorzüglich wegen Ehrenkränkung, deren Begriff bekanntlich in den neuen Strafgesetzbüchern sehr unbestimmt gefaßt ist. Der Unterzeichnete hat wegen der oben geschilderten hohen Bedeutung, daß auch die sogenannten geringen Straffälle gerecht entschieden werden, und daher ein diese Gerechtigkeit sicherndes Verfahren wesentlich ist, die Beobachtung des für die einzelnrichterliche Competenz in den verschiedenen Staaten angeordneten Verfahrens zum Gegenstand sorgfältiger Prüfung gemacht und neuerlich während des Aufenthalts in Bayern genaue Erkundigungen eingezogen und selbst in München das Verfahren beobachtet. Er ist zur Ueberzeugung gekommen, daß das in Bayern angeordnete und angewendete Verfahren ein sehr zweckmäßiges, der allgemeinen Erwägung würdiges ist. Es wird von Interesse sein, das Ergebniß der Beobachtung und Erfahrungen hier mitzutheilen. In dem bayerischen Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861 Artikel 16 war die Competenz der Einzelnrichter (daher der Stadt und Landgerichte) in der Art geregelt, daß die Einzelnrichter über Straffälle, welche als Uebertretungen bezeichnet werden, verhandeln und entscheiden. Nach §. 63 dieses Gesetzes sollen auch bei den Einzelngerichten Staatsanwälte aufgestellt werden. Erst durch das Einführungsedikt zum baierischen Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 wurde das von Einzelnrichtern stattfindende Strafverfahren näher bestimmt in §. 66—78 (s. dazu die gute Erläuterung in Risch: Das Gesetz der Einführung des Strafgesetzbuchs und Polizeistrafgesetzbuchs. Erlangen 1862. S. 316—346). Nach diesem Gesetz wurde ausgesprochen, daß das einzelnrichterliche Strafverfahren nach den für das Verfahren in Vergehungssachen vorgezeichneten Grundsätzen sich zu richten habe; Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageprincip waren also auch für dies Verfahren gesichert. Die Thätigkeit von Staatsanwälten war in der letzten Rücksicht nöthig; die Kammern hatten jedoch in Bezug auf die Bestellung solcher Staatsanwälte der Regierung freie Hand gelassen, indem nach Art. 60 des Gesetzes über Gerichtsverfassung die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hierfür ernannten Staatsanwälten versehen oder andern geeigneten Beamten oder Bediensteten (auch Funktionären) übertragen werden können. Dem Anklageprincip gemäß ist es der Staatsanwalt, der (nach Art. 67 des Einführungsgesetzes) sobald er Kenntniß von einem Uebertretungsfall erlangt (Risch: Com. S. 319. N. 13), die Strafverfolgung einleitet und die richterliche Thätigkeit in Bewegung setzt. Es ist dafür gesorgt (Art. 68. 69), daß dann rasch die Hauptverhandlung angeordnet und der Angeschuldigte in der Vorladung über seine Befugnisse in Kenntniß gesetzt wird. Dem Angeschuldigten giebt §. 70 das Recht, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen und einen Vertheidiger mitzubringen. Das Verfahren ist öffentlich und mündlich, wird von dem Richter mit kurzer Bezeichnung des Gegenstandes und den allgemeinen Fragen an den Beschuldigten eröffnet, worauf die zu vernehmenden Zeugen aufgerufen und geeignet vom Richter ermahnt und in das Zeugenzimmer verwiesen werden, da jeder Zeuge allein vernommen wird. Das Verhör mit dem Angeschuldigten ist kurz; die Zeugen leisten ein Handgelübde, werden von dem Richter vernommen, jedoch können der Staatsanwalt und der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger Fragen an sie stellen. Am Schlusse entwickelt der Staatsanwalt die Gründe für die Beschuldigung mit geeignetem Antrag auf Anwendung der Strafe. Durch §. 73 ist gesorgt, daß ein gehöriges Sitzungsprotokoll aufgenommen und das Urtheil mit Entscheidungsgründen verkündet werde. Die Berufung gegen das Urtheil ist gestattet (Art. 77). Das bayerische Gesetz hat neben diesem ordentlichen Verfahren noch ein anderes auf Einfachheit berechnetes, für manchen Angeschuldigten bequemes Verfahren (Art. 75. 76) eingeführt (was im französischen und im rheinischen Processe nicht bekannt ist, aber dort durch das Contumacialverfahren ersetzt wird; s. die Note 1 bei Risch in seinem Commentar S. 341). Nach dem bayerischen Gesetze ist nun eine Art Mandatsverfahren eingeführt[1]), in welchem der Richter, wenn er die Uebertretung für genügend bescheinigt erachtet, auf Antrag des Staatsanwalts ohne weitere Vernehmung des Beschuldigten die entsprechende Strafverfügung erlassen kann, welche den Angeschuldigten, jedoch nach vorgängiger Genehmigung des Staatsanwalts mitgetheilt wird, und zwar so umständlich, daß der Angeschuldigte genau in Kenntniß gesetzt ist, und mit der Eröffnung, daß, wenn der Angeschuldigte Einwendungen zu machen hat, er binnen 8 Tagen sie dem Gerichte anzeigen muß, bringt er keinen solchen vor, so hat die Strafverfügung die Wirkung des rechtskräftigen Urtheils. Die Hauptverhandlung wird angeordnet, wenn entweder der Staatsanwalt, welchem vorher die Strafverfügung mitgetheilt wurde, damit nicht einverstanden ist, oder wenn der Beschuldigte gegen die Strafverfügung Einwendungen vorbrachte.

Das bayerische Justizministerium hatte richtig vorausgesehen, daß über die Einzelnheiten des Verfahrens und die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften um so mehr, als wahrscheinlich viele ältere Beamte in dem Geist des auf anderen als den bisherigen Principien beruhenden Verfahrens sich nicht leicht hineinfinden würden, dadurch eine große Verschiedenheit der Geschäftsbehandlung entstehen, eine Gleichförmigkeit der Rechtsübung aber wünschenswerth sein würde. Aus diesem Wunsche ging nun die oben aufgeführte von drei Ministerien den Beamten mitgetheilte Instruktion vom 26. Mai 1862 aus. Sie enthält in §. 74 nicht blos eine

[1]) Ein in Preußen seit dem Ges. vom 3. Mai 1852 gut bewährtes Verfahren. A. d. R.

die Einzelnheiten des Verfahrens regelnde genaue Vorschriften, sondern auch für alle möglicherweise vorkommenden Geschäfte, Formularen, die außer dem Vortheil die Gleichförmigkeit zu sichern, noch die gute Wirkung haben, daß sie die unnöthige Schreiberei vermeiden und Zeit sparen, indem in einem vorkommenden Falle der Beamte nur das entsprechende Formular auszufüllen nöthig hat. — Zu billigen ist vorzüglich, daß für die Regelung der Geschäftsmittheilungen zwischen dem Vertreter der Staatsanwaltschaft und dem Einzelnrichter genaue Vorschriften erlassen werden, um den Staatsanwalt wie die Richter auf ihre Stellung und auf ihre Befugnisse und Pflichten aufmerksam zu machen und ihnen einzuschärfen, daß das Verfahren auch bei den Uebertretungen durch das Anklageprincip bestimmt wird, und ein inquisitorisches Einschreiten des Richters nicht zulässig sein würde. Auch ist es sehr zu billigen, daß in der Instruktion §. 12—22 das Mandatsverfahren näher geregelt und die Anwendung beschränkt ist. Ueber die Verhältnisse der Vertreter des Staatsanwalts bei den Einzelngerichten sind in den am 20. Juni 1862 erlassenen Dienstvorschriften für die Staatsanwälte in §. 68—71 besondere Anweisungen enthalten. In Bezug auf den Werth der neuen in Baiern ergangenen Polizeistrafgesetzgebung und das Verfahren sind neuerlich auch in Baden bei Gelegenheit der Verhandlungen über die neue Gesetzgebung mehrere tadelnde Aeußerungen vorgekommen. Der Unterzeichnete hat sich daher doppelt veranlaßt gesehen, durch eigene Beobachtung der bayerischen Verhandlungen und durch Erkundigungen bei erfahrenen Personen genaue Nachrichten über die Erfahrungen in Bayern, und über die öffentliche Stimme zu gewinnen. Das Ergebniß dieser Forschung ist, daß die tadelnden Einwendungen grundlos sind, daß vielmehr die neue in Frage stehende Gesetzgebung in Bayern sich gut bewährt und wohlthätige Wirkungen hat. Wir dürfen zwar nicht in Abrede stellen, daß auch in Bayern viele Stimmen des Tadels der neuen Polizei-Einrichtungen laut werden, und zwar selbst von Beamten, nämlich von solchen, welchen entweder jede neue Einrichtung in dem Verfahren ein Gräuel ist, namentlich die Oeffentlichkeit der Rechtspflege nur als eine Komödie erscheint, insbesondere von Beamten, welche an das rasche, durchgreifende, unter dem Mantel des bisherigen geheimen Verfahrens leicht angewendete Benehmen gewöhnt, in den Geist des neuen Verfahrens nicht eindringen. Außer den Beamten kommen zwar auch Andere vor, die entweder das neue Verfahren nicht kennen und andern Schreiern nachschwätzen, oder von den vermehrten durch das neue Verfahren veranlaßten Kosten schwätzen oder mit der Oeffentlichkeit des Verfahrens unzufrieden sind, und jetzt als Zeugen vor Gericht erscheinen und einer besser als früher die Wahrheit ausmittelnden Befragung unterworfen sind. Glücklicherweise ist die Zahl der oben geschilderten tadelnden Beamten klein, und vermindert sich sehr; die Stimmen Anderer verdienen um so weniger Beachtung als die Aeußerungen unverständlich sind. Andere Stimmen betreffen eigentlich nicht das Verfahren, sondern die neue Polizeistrafgesetzgebung und die zu große Ausdehnung der Strafvorschriften. In dieser Beziehung ist wohl mancher Tadel gegründet, auch verdienen viele Bemerkungen in der Schrift von Hellmuth, über die Grundlagen der neuen Polizeistrafgesetzgebung in Bayern, München 1862, Beachtung. Hier handelt es sich nun um den Werth des neuen Verfahrens wegen Uebertretungen. Erfreulich ist es nun in dieser Beziehung in Bayern viele Beamte zu treffen, die den Geist des Verfahrens sehr gut auffassen und durch die Art, wie sie als Stadt- oder Landrichter in den strafgerichtlichen Sitzungen thätig sind, beweisen, daß sie ihre Aufgabe würdig erkannten, was die Folge hat, daß in den Kreisen, in welchen solche Beamte wirken, die öffentliche Stimme unter den Bürgern sehr günstig für die neue Einrichtung sich ausspricht. Der Unterzeichnete hat dies insbesondere in München zu beobachten Gelegenheit gehabt. Bei dem Stadtgerichte München ist der Vorstand Graf Taufkirch. Schon nach Einführung der Schwurgerichte in Baiern hatte sich der Graf als gewandter muthiger Vertheidiger der Angeklagten, dann später als tüchtiger leidenschaftsloser Staatsanwalt ausgezeichnet und wirkt nun seit der neuen Einrichtung als Stadtrichter in München. Der Unterzeichnete ist mehreren Sitzungen in München aufmerksam gefolgt und sich überzeugt, daß der Vorstand es versteht (auch zwei anderen Stadtgerichtsräthen, welche in Sitzungen präsidirten, muß ein anerkennendes Zeugniß gegeben werden), durch seine Leitung des Verfahrens die nöthige Würde und Ernst, aber auch das Wohlwollen zu entfalten, die geeignet sind, denjenigen die vor Gericht stehen, wie den Zuhörern Vertrauen einzuflößen, daß es dem Richter nur um Wahrheit und Recht zu thun ist und er nie die Beschuldigten einzuschüchtern sucht, während er die gehörige Gewandtheit besitzt, die Verhandlung so zu leiten, daß die Wahrheit ausgemittelt, dem Beschuldigten aber die vollste Vertheidigung möglich gemacht wird. Der Angeschuldigte erfährt sogleich die gegen ihn vorhandene Anschuldigung, das mit ihm vorgenommene Verhör hat aber nur den Charakter der Vorhaltung und giebt dem Beschuldigten Gelegenheit sich zu rechtfertigen. Gut bewährt sich die Ermahnung an die Zeugen, zur Hemmung von Bemühungen, durch Verschweigen der Wahrheit dem Beschuldigten oft durchzuhelfen. Als Vortheil des öffentlichen Verfahrens ergiebt sich, daß Gensdarmen und Polizeidiener weit vorsichtiger und mit weniger Uebertreibungen und Leidenschaftlichkeit, als das im früheren geheimen Verfahren oft geschah, ihre Zeugnisse ablegen. Die Ueberzeugung des Beschuldigten, daß, wenn er verurtheilt wird, er gerechter Weise bestraft ist, ebenso wie die Rechtsbelehrung und damit die Verstärkung des Rechtssinnes im Volke wird begründet theils dadurch, daß die einschlägige Gesetzesstelle vorgelesen

werden muß, theils die Entscheidungsgründe gegeben werden, welche durch ihre klare Fassung mit Vermeidung unnöthiger Ausführungen geeignet sind, die Kenntniß des Rechts im Volke zu verbreiten. Wir können bezeugen, daß das Publikum mit Theilnahme den Sitzungen anwohnt, und daß auch Ausländer, die gegenwärtig waren, mit Achtung vor dem neuen Verfahren den Sitzungssaal verließen.

Zur Verdeutlichung des Gangs und der Wirksamkeit der strafgerichtlichen Verhandlungen in Uebertretungsfällen mag unsern Lesern die Mittheilung einiger aus zuverlässigen Quellen geschöpften statistischen Tabellen des Stadtgerichts München von Interesse sein. Im Monat Oktober 1862 wurden im ordentlichen Verfahren gegen 542 Personen verhandelt, von denen 118 freigesprochen, 113 zu Geldstrafen, 304 zu Arreststrafe verurtheilt wurden. In 7 Fällen wurde Unzuständigkeit des Gerichts angenommen. In dem (oben geschilderten) Mandatsverfahren wurden gegen 633 Personen Mandate erlassen und zwar auf Geldstrafen gegen 573, auf Arreststrafe gegen 50 erkannt. Verurtheilungen erfolgten im Oktober 1862 wegen Mißhandlungen und Schlägerei 77, wegen Diebstahls 35, wegen Ehrenkränkungen 43, wegen Bettelns, Landstreicherei, Arbeitsscheue 148, wegen Uebertretungen der Baupolizei 15, wegen Uebertretungen der Preßpolizei 5. Vergleicht man damit das Verhältniß der Verhandlungen im August 1863, so zeigt sich, daß in öffentlicher Verhandlung 551 Urtheile gefällt und 735 Mandate erlassen wurden. Gegen 396 Personen wurde auf Arrest und gegen 1036 auf Geldstrafe erkannt. Auffallend ist die steigernde Zahl der Ehrenkränkungen. In 4 Monaten (Mai bis August) 1863 mußten 254 Verhandlungen wegen Ehrenkränkungen vorkommen; merkwürdig ist die große Zahl von Zeugen, die in diesen Fällen vernommen werden mußten; es wurden 1120 Personen vernommen. Die Anschuldigungen bestanden in $\frac{9}{10}$ in Schimpfworten der gewöhnlichsten Art unter Personen niedriger Stände. Wie wenig in diesen Fällen auf die Betheiligten das gefällte Urtheil einen Eindruck macht, beweist die Erscheinung, daß häufig die Parteien bei dem Austritt aus dem Sitzungssaal auf der Treppe des Gerichts sich gegenseitig wieder Anlaß zu neuen Klagen gaben. Im Jahr 1862—1863 kamen 14000 Fälle vor, in welchen 5600 Urtheile, 8400 Strafverfügungen im Mandatsverfahren ergingen. Gegen 4200 wurden Arrest, gegen 10000 Geldstrafen erkannt, Freisprechungen erfolgten in 1200 Fällen, Berufungen werden eingelegt gegen 500 Urtheile, wo dann 50 Urtheile abgeändert wurden. Wir können in Bezug auf Berufungen noch eine wichtige Tabelle mittheilen. Vom 1. Juli 1862 bis 30. Juni 1863 wurde gegen 320 Urtheile Berufung ergriffen, darunter in 70 Fällen wegen Ehrenkränkung. In 21 Fällen wurde die Berufung zurückgenommen, in 199 wurde sie verworfen, in 99 Fällen erfolgte ein abänderndes Erkenntniß. Wirft man einen Rückblick auf die strafgerichtlichen Verhandlungen wegen Uebertretungen, wegen welcher 4035 öffentliche Verhandlungen vorkamen; so wurden durchschnittlich 15 an einem Tage erledigt. Im Vergleiche mit dem Geschäftsjahre 1861—1862 ergiebt die Zunahme von $\frac{1}{3}$; besonders hervorragend ist hier die Zahl der Ehrenkränkungen, ferner die der Uebertretungen der Fiakerordnung und der Straßenpolizei, während Diebstähle und gewerbmäßige Unzucht auffallend abnehmen.

Nicht ohne Interesse mag es sein, die Stimmen verständiger Personen in Bezug auf den Werth der neuen Einrichtung zu sammeln. Sie beziehen sich vorzüglich auf drei Punkte, nämlich der Verhandlung der Ehrenkränkungsfälle, das Mandatsverfahren und die Stellung der Staatsanwaltschaft. Wir haben bereits die stets wachsende Zahl der Ehrenkränkungsfälle hervorgehoben; es scheint dies wohl darauf zu deuten, daß die in diesen Fällen gefällten Strafurtheile keinen großen Eindruck hervorbringen. Die Verhandlung lehrt, daß häufig die Betheiligten ihr Unrecht nicht einsehen und der oft auffallende Widerspruch in den Aussagen der Zeugen erschwert dem Richter die gerechte Entscheidung. Es scheint, daß dem Volke keine klare Vorstellung über das vorschwebt, was als strafbare Ehrenkränkung anzusehen ist. Die Schuld trifft hier vielfach den Gesetzgeber, der in dem Gesetzbuche so unbestimmt von der Ehrenkränkung spricht, daß Niemand weiß, wo nach dem Willen des Gesetzgebers die Gränze der Freiheit des Urtheils über Andere ist und wo die Strafbarkeit beginnt. Was wir in dieser Beziehung an einem anderen Orte ausgeführt haben (nämlich in der sächsischen Gerichtszeitung 1862 S. 356) gehört hierher. Ueberhaupt scheint die bayerische Gesetzgebung die Stellung des durch Ehrenkränkung Verletzten in Bezug auf die Verfolgung seines Rechtes nicht klar aufgefaßt zu haben. Auch tritt in den Verhandlungen die Sonderbarkeit ein, daß bei Anklagen wegen Mißhandlungen nicht selten die Verhandlung zeigt, daß keine solche, wohl aber eine Ehrenkränkung vorliegt und der Richter wegen der letzten nicht strafen kann, weil keine Klage darauf gerichtet war. In Bezug auf das Mandatsverfahren hört man von urtheilsfähigen Männern nicht selten die Aeußerung, daß dies Verfahren keine Billigung verdient, weil dadurch das Richteramt herabgewürdigt wird, indem der Richter, aus Bequemlichkeit ohne den Beschuldigten gehört zu haben, ohne irgend eine gerichtliche Erforschung eine Art von Convention mit dem Beschuldigten eingeht und weil leicht dabei auch ein Unschuldiger Strafe leiden kann, da er lieber sich der Strafe unterwirft, weil er nicht in der öffentlichen Sitzung erscheinen will und Manche selbst ein Interesse haben zu verhindern, durch Annahme der Strafe Nachtheile zu vermeiden, wenn durch die öffentliche Sitzung die näheren Umstände des Falles bekannt würden. Es darf jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß im Volk häufig diese Strafverfügungen gebilligt werden, weil durch sie dem Uebertreter das Unangenehme erspart wird, in der öffentlichen Sitzung erscheinen zu müssen.

Auch lehrt die Erfahrung, daß die Richter nur in ganz einfachen Fällen, wo die Verschuldung des Bestraften unzweifelhaft vorliegt, von dem Mandat Gebrauch gemacht wird. Am meisten ist die Staatsanwaltschaft in den strafgerichtlichen Verhandlungen wegen Uebertretungen Gegenstand von ernsten Erörterungen und zwar in zweifacher Richtung, indem manche urtheilsfähige Personen die Aufstellung eigener Staatsanwälte wegen Uebertretungen überhaupt als unnöthig erklären, während Andere nur die Art tadeln, wie solche Staatsanwälte angestellt werden. Die erste Ansicht gründet sich darauf, daß bei der Einfachheit der Fälle die Vertretung des öffentlichen Interesse durch eigene Beamte unnöthig wäre und für die Wahrung dieses Interesse einfacher dadurch gesorgt würde, wenn die Protokolle und Urtheile der Polizeirichter monatlich den Staatsanwälten übersendet würden und der Staatsanwalt, wenn er in einem Falle eine Gesetzesverletzung begründet findet, durch eine Nichtigkeitsbeschwerde die Abhülfe herbeiführen könne. Man glaubt, daß auf diese Art viele Kosten dem Staate gespart würden und hält die Aufstellung von solchen Staatsanwälten um so mehr für zwecklos, da die Regierung nicht hoffen könne, eine so große Zahl von Männern zu finden, welche völlig geeignet wären als die Wächter des Gesetzes erfolgreich zu wirken. Uns scheint dennoch die Ansicht derjenigen zu billigen, welche die Aufstellung von Staatsanwälten auch wegen Uebertretungen fordern. Schon die Consequenz der Durchführung des Anklageprincips verlangt dies vorzüglich für eine Gesetzgebung, in welcher, wie in der bayerischen, auch geringe Rechtsverletzungen, z. B. Diebstähle, aber auch Ehrenkränkungen an die Polizeigerichte gewiesen sind und bei solchen Vergehen oft schwierige Rechtsfragen vorkommen können, wo das öffentliche Interesse verletzt werden kann. Will die Gesetzgebung das Anklageprincip festhalten, so muß sie consequent auch bei Uebertretungen sorgen, daß nicht inquisitorisch der Richter von Amtswegen einschreite, sondern der Staatsanwalt das öffentliche Interesse durch Prüfung wahre, ob wegen einer Uebertretung eine Strafverfolgung eintreten soll. Ohnehin würde auf eine würdige öffentliche Verhandlung nicht gerechnet werden können, wenn kein öffentlicher Ankläger aufzutreten hätte. Auch wird der Staatsanwalt nöthig sein, um den Vollzug der Strafurtheile zu sichern. Schwieriger ist allerdings der Punkt, welche Personen als Vertreter der Staatsanwaltschaft wegen Uebertretungen bestellt werden sollen. — Die Regierung hat hier freie Hand durch das Gesetz und so erklärt es sich, daß drei Klassen von solchen Vertretern vorkommen: 1. Assessoren der Bezirksämter (also Verwaltungsbeamte), welche zu dem Geschäfte verwendet werden. 2. Accessisten, Rechtspraktikanten, welche der juristischen Laufbahn sich widmen. 3. Gemeindebeamten, rechtskundige Magistratspersonen. Es ist begreiflich, daß die Regierung zu diesen Vertretern nicht immer Männer zu wählen hoffen kann, welche alle Eigenschaften haben müssen, die von dem Staatsanwalt vor den Bezirksgerichten und den Assisen gefordert werden müssen, weil wegen der Einfachheit der überwiegenden Mehrheit der in den Polizeigerichten verhandelten Fälle keine vorzügliche Rechtskenntniß gehört. Bei der Berathung in den Kammern scheint der Zustand bei den rheinischen Polizeigerichten manchen Abgeordneten vorgeschwebt zu haben, wobei man aber nicht bedachte, daß in dem rheinischen Polizeigericht nur die mit geringer Strafe (Gefängniß) bedrohten Fälle verhandelt werden. Es ist ein wichtiges Geständniß des Freiherrn von Lerchenfeld in der Sitzung vom 17. Sept. 1863, wenn er erklärt, daß man sich in Täuschungen befunden habe, die das Leben mit sich führt, indem man hoffte, daß es leicht sein würde, Vertreter der Polizeigerichten thätigen Staatsanwaltschaft aus anderen Berufskreisen als nur aus dem der Juristen vom Fach zu erhalten. Die Erfahrung lehrte, daß die Uebertragung dieser Vertretung an Assessoren der Bezirksämter ebenso den Grundsatz der Trennung der Verwaltung von der Justiz störte, als manche Nachtheile für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte herbeiführte. Die Aufstellung der Rechtspraktikanten als Vertreter der Staatsanwaltschaft findet vielfach keine Billigung, weil man den Juristen, welche erst in der juristischen Vorübung begriffen sind, nicht jene Autorität, Gesetzeskenntniß, Lebenserfahrung und Gewandtheit zutrauen konnte, welche sie befähigte in ihre Hand die Wahrung, das öffentliche Interesse zu legen und gleichsam durch sie die Richter controliren zu lassen, während das Volk diese Männer wieder als von dem Landrichter abhängige Praktikanten kannte. Das Justizministerium sah sich daher veranlaßt bei, den Kammern den Antrag zu stellen, daß die nöthigen Summen bewilligt werden möchten, um den Grundsatz durchzuführen, in Zukunft selbständige Vertreter der Staatsanwaltschaft aufzustellen. Die Summen wurden bewilligt und die bei der Berathung dieses Punktes in der Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 17. Sept. 1863 (Stenographische Berichte Nr. 18) und in der Kammer der Reichsräthe am 23. September (Protokolle Nr. 7) vorgekommenen Bemerkungen verdienen allgemeine Berücksichtigung.

Mittermaier.

Bemerkungen zu der „Kritik des preußischen Gesetz-Entwurfs über die Verantwortlichkeit der Minister".

Der Herr Verfasser der in der Ueberschrift bezeichneten Abhandlung[1]) hat es am Schlusse seiner Arbeit als erwünscht hingestellt, die von ihm angeregten Fragen in weiteren Kreisen discutirt zu sehen, ein Wunsch, welcher durch die weitgreifende Wichtigkeit des Gegenstandes nicht minder als durch die Lage gerechtfertigt erscheint, in welcher sich die preußische

[1]) Allg. Deutsche Strafrechts-Zeitung. Extraheft, 1863.

Gesetzgebung demselben gegenüber befindet. Das strafrechtliche Beiwerk, welches in die Frage gemischt ist, läßt außerdem unzweifelhaft die Allg. Deutsche Strafrechts-Zeitung als dazu berufen erscheinen, der rein juristischen Discussion dieser Materie ihre Spalten zu öffnen, wäre es auch nur, um als Resultat der Erörterungen die Feststellung zu erlangen, daß die ganze Frage mit dem Strafrechte eben nichts zu thun hat.

Von diesen Rücksichten geleitet mögen auch die folgenden Bemerkungen hier einen Platz finden.

Mit vollem Rechte ist in der „Kritik ꝛc." hervorgehoben, daß eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minister auch ohne jedes Ministerverantwortlichkeits-Gesetz existirt, daß letzteres aber erforderlich sei, um die „constitutionelle" Verantwortlichkeit dieser Staatsbeamten zu verwirklichen. Die consequente Durchführung dieses Satzes muß jedoch zu ganz anderen als den in der Kritik gezogenen Folgerungen führen, sie muß ergeben, daß der Art. 61 der preußischen Verfassung mit jenem Satze schlechthin unvereinbar ist, und daß der Versuch unter Aufrechthaltung dieses Satzes und unter Festhaltung an den vorhandenen Bestimmungen der preußischen Verfassungs-Urkunde, ein streng juristischen Anforderungen entsprechendes Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister zu entwerfen, unmöglich von Erfolg sein kann.

Die Verantwortlichkeit der Minister ist in jeder Staatsverfassung lediglich als eine von den Garantieen aufzufassen, welche die unverbrüchliche Geltung und Ausübung eben der Verfassung verbürgen sollen. In gleicher Linie stehen der mündliche oder schriftliche Eid des Souverains auf die Verfassung, das in älteren Verfassungen geltende Convocationsrecht[2]) und Aehnliches. Als staatsrechtliche Garantie der Verfassung aufgefaßt kann die Ministerverantwortlichkeit auch nur staatsrechtliche, keine strafrechtliche Folgen haben. Für diejenigen Handlungen der Minister, welche unter den Begriff strafrechtlich zu ahndender Vergehen oder Verbrechen fallen, müssen lediglich die Strafgesetze zur Anwendung kommen, von denen die Minister, wie die „Kritik ꝛc." richtig hervorhebt, durchaus nicht eximirt sind. Sind ihre strafbaren Vergehen der Art, daß sie nur von ihnen, in ihrer Eigenschaft als Minister, begangen werden können, so gehören dieselben in die Kategorie der Amtsverbrechen und zwar der besonderen; immer aber bleiben es Verbrechen, die nach dem in jedem Lande geltenden Strafrechte zu behandeln sind, ohne daß es dazu eines besonderen Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes in dem Sinne bedürfte, in welchem es in jedem wahrhaft verfassungsmäßig verwalteten Staate vorhanden sein muß.

Wenn daher nach preußischem Rechte „Bestechung" und „Verrath" als besondere zu bestrafende Minister-Verbrechen angesehen werden sollen, so gehört die Definition und die Strafsanktion in das Strafgesetz-Buch, nicht aber in die Verfassung. Strafe kann nur für Verbrechen und Vergehen und nur auf Grund von Strafgesetzen gerichtlich erkannt werden. Der Art. 61 der preußischen Verfassung, indem er „Verfassungs-Verletzung", „Bestechung" und „Verrath" der Minister „Verbrechen" nennt und für diese „Verbrechen" Strafen in Aussicht stellt, verkennt daher die Natur der Ministerverantwortlichkeit als einer staatsrechtlichen Garantie vollständig, verschiebt die Stellung dieser so höchst werthvollen Institution unheilbar und hat es allein zu verantworten, wenn ein so scharfer Kritiker, wie der Herr Verfasser des in Rede stehenden Aufsatzes, obwohl er anerkennt, daß die Ministerverantwortlichkeit nicht strafrechtlicher Natur sei, doch hinterher einen Gegensatz aufstellt, nach welchem der Minister, welcher die Verfassung verletzt, deswegen mit Einschließung bestraft werden soll, daß das ganze Verfahren, welches er in Vorschlag bringt, ein durchaus strafrechtliches ist und daß gleichwohl diese Strafe und dieses Verfahren nur auf Antrag eines der Häuser des Landtages vor dem höchsten Gerichte des Landes erfolgen kann, daß mithin wegen dieses doch immerhin strafbaren Vergehens eine Exemtion der Minister von dem gewöhnlichen Verfahren und dem sonst zuständigen Gerichte statuirt wird, die im Anfange der „Kritik" für strafbare Vergehen ausdrücklich als nicht vorhanden bestritten wird. Die „Kritik" dreht und windet sich vergeblich, sich eine haltbare Situation in einem Kreise zu verschaffen, in den sie sich selbst gebannt hat. Will man in diesem Kreise des Art. 61 beharren und das darin vorgesehene Ausführungsgesetz geben, so muß man eine Ergänzung des Strafgesetzbuchs und der Strafproceß-Ordnung erlassen; man wird damit die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minister in Beziehung auf ihre Amtspflichten, die von vorn herein besteht, genauer präcisiren: aber der Art. 44 der preußischen Verfassung wird dadurch nimmermehr eine Wahrheit werden, denn für die staatsrechtliche Verantwortlichkeit der Minister wäre durch solche Gesetze nichts gewonnen. Dieser können nur staatsrechtliche Folgen entsprechen, die, wie ohne besonderen Nachweis angenommen werden kann, darin lediglich bestehen dürfen, daß die Handlungen der Minister, welche als verfassungswidrig erkannt sind, ohne Weiteres als nichtig beseitigt werden müssen, und daß die Minister selbst, welche sie begangen, ihrer staatlichen Stellung verlustig gehen und für immer unfähig erklärt werden, eine derartige Stellung in Zukunft wieder zu bekleiden.

Diese Folgen festzustellen ist der einzige staatsrechtliche

[2]) z. B. in der Braunschweig'schen §. 113: Kraft althergebrachten Rechts darf sich die Abgeordnetenversammlung in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, aber auch nur in diesen, auch ohne landesfürstliche Berufung versammeln, berathen und Beschlüsse fassen. Dieses Convocationsrecht soll stattfinden: 1. auf Veranlassung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr; 2. wenn dieses Landesgrundgesetz verletzt wird und Anträge zu dessen Schutze zu machen sind, insbesondere wenn der Landtag nicht binnen 8 Jahren (die gesetzliche Frist, in welcher die Versammlung berufen werden muß [§. 128]) berufen wird; 3) u. s. w.

Zweck der Ministerverantwortlichkeit, denn hierdurch allein ist die Staatsverfassung vor willkürlicher Verletzung durch die Minister geschützt. Die Möglichkeit der Ministerbestrafung nützt zu diesem überall nicht und man darf daher auch nicht, wenn man das Institut der Ministerverantwortlichkeit als ein rein staatsrechtliches, als eine Verfassungsgarantie auffaßt und in das Leben einführen will, die Bestrafung wegen Amtsverbrechen als eine Consequenz der Ministerverantwortlichkeit hinstellen.

Selbstverständlich kann eine solche Bestrafung wegen der in den verfassungswidrigen Handlungen der Minister etwa, gleichsam in idealer Concurrenz, verübten Verbrechen neben den staatsrechtlichen Folgen eintreten, allein es dürfte schwerlich ein Grund vorhanden sein, der es rechtfertigen könnte, daß die Minister wegen solcher Verbrecher nicht vor dem ordentlichen Gerichte Urtheil und Recht nehmen müssen. Haben sie sich strafwürdig vergangen, so müssen sie sich auch den im Lande geltenden strafrechtlichen Proceduren unterwerfen. Statuirt man aber besondere Ministerverbrechen, welche nur auf Antrag der Landes-Vertretung verfolgt, nur von dem höchsten Gerichtshofe bestraft werden können, so schafft man nicht etwa eine Garantie für Aufrechthaltung der Verfassung, nein, man schafft ein Ministerprivilegium, indem man ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit als eine von derjenigen anderer Staatsbürger oder Staatsdiener gesonderte hinstellt, indem man die Minister von der Procedur vor ihrem ordentlichen Gerichte eximirt, indem man ihnen also ein Recht giebt, was sie an sich und ohne ausdrückliches Gesetz nicht besitzen.

Die Bedenken, welche von praktischer Seite gegen das Gesagte geltend gemacht werden könnten, sind wohl hauptsächlich folgende:

1. So lange die Staatsanwaltschaft sich im Besitze des Anklage-Monopols befindet, wird die Erhebung einer strafrechtlichen Anklage nicht erfolgen, indem das Ministerium als vorgesetzte Behörde rechtlich oder faktisch die Macht hat, jede derartige Anklage zu verhindern.

Allein wollte man auch annehmen, die Minister würden zu solcher Verhinderung ihr Amt mißbrauchen, und daß es ein Amtsmißbrauch sein würde, liegt klar zu Tage — man vergegenwärtige sich nur den crassen Fall, ein Justizminister habe einen Mord, ein Majestätsverbrechen oder dergleichen begangen und verbiete nun der von ihm abhängigen Staatsanwaltschaft Anklage wider ihn zu erheben — so dauert doch ihre Amtsgewalt nur so lange, als sie im Amte sind. In allen Fällen aber, in denen sie bei Begehung eines Amtsverbrechens zugleich die Verfassung verletzt haben, ist die staatsrechtliche Folge ihrer Amtsentlassung als Consequenz ihrer ministeriellen Verantwortlichkeit auf dem verfassungsmäßigen Wege immer zunächst zu erreichen und damit schwindet dann zugleich die Macht, sich der Anklage-Erhebung zu widersetzen.

2. Amtsverbrechen dürfen nach den meisten deutschen Strafgesetzbüchern nur mit Zustimmung oder auf den Antrag der dem Verbrecher vorgesetzten Behörde criminell verfolgt werden; bei Ministern ist eine solche vorgesetzte Behörde nicht vorhanden.

Es muß anerkannt werden, daß eine solche selbst bei denen, welche ihres Amtes bereits entlassen sind, fehlt und daß es, falls man eine solche Zustimmung oder einen derartigen Antrag bei Ministern, welche in Folge ihrer Verfassungs-Verletzung auf verfassungsmäßigem Wege bereits ihres Amtes entsetzt sind, nicht für vollständig überflüssig erklären will, was sich als das Zweckmäßigste herausstellen dürfte; der staatsrechtlichen Stellung der Landes-Vertretung nicht widerspricht, wenn man ihr das Recht dieser Zustimmung oder dieses Antrages einräumt, sie gleichsam in diesem singulären Falle an die Stelle einer nicht vorhandenen dem verbrecherischen Minister vorgesetzten Behörde setzt. Allein diese Bestimmung würde, wollte man sie in die Staatsverfassung aufnehmen, lediglich in dem von den Rechten der Landes-Vertretung handelnden Abschnitte ihren Platz finden können, niemals aber in dem der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister gewidmeten Theile.

Daß eine consequente Durchführung des in der „Kritik ꝛc." hingestellten Satzes, nach welchem in constitutionellen Staaten neben der strafrechtlichen auch eine staatsrechtliche, constitutionelle Verantwortlichkeit der Minister besteht, nicht nur praktisch ausführbar, sondern bereits längst vor Emanation der preußischen Verfassung in anderen constitutionellen Staaten wirklich erfolgt ist, möge folgende Mittheilung aus der braunschweig'schen Verfassung, welche seit 1832 in segensreicher Wirkung besteht, darthun. Bemerkt wird dabei, daß hier die durch eine neue Gerichts-Organisation erforderlich gewordenen Abänderungen, welche sich jedoch lediglich auf die Zusammensetzung des Gerichts beziehen und im Jahre 1850 erfolgt sind, in den ursprünglichen Text eingeschoben sind.

Die bezüglichen Bestimmungen lauten:

II. Abschnitt. Einzelne Rechte und Pflichten der Landesversammlung.

VII. Recht der Anklage.

§. 108.

1. Antrag auf Bestrafung.

Die Landesversammlung[3]) kann auf Bestrafung der Mitglieder des Staatsministeriums und des Ausschusses der Abgeordneten antragen, welche eine Verletzung der, auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmungen dieses Landesgrundgesetzes sich schuldig gemacht haben.

Ein solcher Antrag muß spätestens binnen sechs Jahren nach eingetretener Verletzung gemacht werden.

---

[3]) Es herrscht das Einkammer-System.

In Ansehung der dem Staatsministerium untergeordneten Beamten sind dergleichen Anträge von der Landesversammlung nur dann statthaft, wenn diese Beamten da, wo sie in den Gränzen eigener Verantwortlichkeit handeln, die Verfassung verletzt zu haben, beschuldigt werden und der Antrag auf Bestrafung bei den vorgesetzten Behörden und zuletzt bei dem Staatsministerium angebracht und 8 Wochen lang unbeachtet geblieben ist.

§. 109.

Soll ein Antrag auf Bestrafung eines Mitgliedes des Staatsministeriums oder des Ausschusses der Abgeordneten oder untergeordneten Beamten gemacht werden, so wird zuvörderst ein eigener Gerichtshof gebildet, welcher aus sieben Mitgliedern des Obergerichts[4]) bestehen soll, von denen drei durch das Loos, zwei von der Landesregierung und zwei von der Versammlung der Abgeordneten des Landes erwählt werden. Den Vorsitz übernimmt das älteste der so gewählten Mitglieder. Die erforderlichen Secretarien ordnet das Obergericht bei.

§. 110.

Verfahren und Erkenntniß.

Fassen die Abgeordneten den Beschluß, auf eine Untersuchung und Bestrafung anzutragen, so wählen sie zugleich die zwei Mitglieder des Gerichtshofes und machen von diesem Beschlusse und dessen Gründen, so wie von der getroffenen Wahl der Regierung Anzeige, mit dem Ersuchen, daß diese gleichfalls die erforderlichen Wahlen treffe. Zugleich benachrichtigen sie hiervon das Obergericht, welches verpflichtet ist, den gemeinschaftlichen Gerichtshof zu constituiren, und daher im Falle, daß die erforderliche Zahl der Mitglider nicht binnen vier Wochen erwählt sein sollte, die fehlenden durch das Loos bestimmen läßt.

Dieser Gerichtshof prüft zuvörderst: ob Grund zu einer Untersuchung vorhanden sei? nachdem ihm der umständlich zu entwickelnde und erforderlichen Falls mit den gehörigen Documenten versehene Antrag auf Bestrafung übergeben ist. Er leitet bei vorhandenem Grunde die Untersuchung ein, führt dieselbe nach den Regeln des Untersuchungsprocesses und fällt das Erkenntniß in erster und letzter Instanz. Dieses Erkenntniß beschränkt sich auf die Beantwortung der Frage: ob der Angeklagte sich der Verletzung einer, auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmung dieses Landesgrundgesetzes schuldig gemacht habe oder nicht? und überläßt die Beurtheilung des in der Verletzung des Grundgesetzes etwa liegenden gemeinen Vergehens, so wie die aus derselben entspringenden Entschädigungsansprüche den ordentlichen Gerichten. —

Wird der Angeklagte schuldig erkannt, so ist davon bei dem Beamten[5]) Dienstentlassung und bei den Mitgliedern des Ausschusses Verlust der Abgeordneten-Eigenschaft und der Wählbarkeit die unmittelbare Folge. Gegen das Erkenntniß findet kein anderes Rechtsmittel Statt, als die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wegen neu aufgefundener Thatsachen oder Beweisgründe.

Die Verhandlungen und das Erkenntniß sollen auf Kosten des Gerichtsfiscus durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 111.

4. Abolition solcher Untersuchung.

Die Abolition einer Untersuchung wegen verletzter Verfassung ist unzulässig und der Verurtheilte kann im Staatsdienste nicht wieder angestellt werden.

§. 112.

Ausschließliche Competenz der Landesversammlung.

Nur die Landesversammlung entscheidet darüber, ob ein Verfahren wegen verletzter Verfassung einzuleiten sei. Hat sie durch einen ordnungsmäßigen Beschluß das Verfahren der Mitglieder des Staatsministeriums oder des Ausschusses gebilligt, so findet eine ständische Anklage nicht weiter Statt.

Die ordentlichen Gerichte dürfen daher wegen verletzter Verfassung gegen die Mitglieder des Staatsministeriums und des Ausschusses der Laudesversammlung von Amtswegen nicht verfahren.

Fünftes Capitel.

Von den obersten Landesbehörden und dem Civil-Staatsdienste.

1. Staatsdienst.

§. 153.

a. Verantwortlichkeit.

Alle Civil-Staatsdiener sind in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise für die Beobachtung der Gesetze und der Landesverfassung verantwortlich.

§. 154.

b. Eid der Civil-Staatsdiener.

Dieselben sollen bei Ablegung des Diensteides mit auf die Erfüllung dieser Pflicht vereidet werden.

§. 155.

c. Contrasignatur.

Um den verfassungsmäßigen Gang der Staatsverwaltung und die dem Staatsministerium untergeordneten Staatsbeamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu sichern, sind die unter der höchsten Unterschrift des Landesfürsten erlassenen Verfügungen in Landesangelegenheiten nur alsdann vollziehbar, wenn sie mit der Contrasignatur eines stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums versehen sind.

§. 156.

d. Verantwortlichkeit der Mitglieder des Staatsministeriums.

[4]) Des höchsten Gerichts im Lande.

[5]) Selbstverständlich sind hierunter auch die Minister verstanden.

Die stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums sind insbesondere für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der von ihnen contrasignirten oder unterzeichneten Verfügungen verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit trifft denjenigen höchsten Staatsbeamten, welcher contrasignirt oder unterzeichnet hat, persönlich, und ohne Zulassung der Berufung auf eine vorher mündlich oder schriftlich erklärte abweichende Meinung.

Es kann selbstverständlich nicht Zweck der vorstehenden Mittheilung sein, diese gesetzlichen Bestimmungen in jeder Beziehung anderen Staaten als Muster aufzustellen, da die gewählten Ausdrücke und die systematische Anordnung des Ganzen nicht vollständig correkt sind. So, um nur Eins hervorzuheben, nennt dieses Gesetz den Beschluß der Landesversammlung einen „Antrag auf Bestrafung", obschon durch das Verfahren vor dem gemeinschaftlichen Gerichtshofe eine Bestrafung überall nicht erreicht werden kann. Gleichwohl ist dieser Ausdruck, wenn er auch nicht vertheidigt werden soll, in mehr als einer Hinsicht zu erklären. Einmal ist nämlich die Dienstentlassung eines Beamten — wie ja auch in den deutschen Strafgesetzbüchern durchgehend geschehen ist — als Strafe aufzufassen möglich, indem sie den Entlassenen meistens als ein wahres Strafübel trifft, wenngleich es richtiger sein dürfte, sie überall als eine sich aus dem staatsgesetzwidrigen Verhalten des Beamten ergebende staatsrechtliche Folge anzusehen, was im vorliegenden Falle um so mehr zutrifft, als die Dienstentlassung von dem gemeinsamen Gerichtshofe nicht ausgesprochen wird, sondern als die gesetzliche Folge der Verfassungsverletzung, nachdem diese constatirt ist, von selbst eintritt. Dann aber wird man nicht außer Acht lassen dürfen, daß in Rücksicht auf den von jedem Staatsdiener, also auch jedem Minister, auf die Verfassung geleisteten Eid jede Verfassungsverletzung, wenn kein anderes doch das Verbrechen des Eidbruchs enthält, daß die Verhandlung des dieserhalb anzustrengenden Strafprocesses zwar vor den ordentlichen Gerichten zu führen ist, aber nur auf Antrag der Landesversammlung erfolgen darf, die daher in diesem Falle die sonst den vorgesetzten Behörden des verbrecherischen Beamten obliegenden Funktionen im Mangel einer solchen ausübt. Richtig ist daher auch in dem mitgetheilten Gesetze das Recht des Antrages auf Bestrafung der Minister dem Abschnitte subsumirt, welcher von den einzelnen Rechten der Landesvertretung handelt. Gleichwohl muß zugegeben werden, daß in dieser Beziehung die Ausdrücke des Gesetzes schärfer hätten gewählt werden können.

Allein immerhin hält dieses Gesetz das Princip aufrecht, daß die Verletzung staatsrechtlicher Verantwortlichkeit nur staatsrechtliche Folgen haben kann.

Das Erkenntniß des zu diesem Zwecke besonders gebildeten Gerichtshofes hat nur eine Thatsache zu constatiren: ob der Angeklagte sich einer Verfassungsverletzung schuldig gemacht habe, oder nicht? Es spricht keine Verurtheilung einer Person aus — das wird dem ordentlichen Strafrichter überlassen, wenn Grund dazu vorhanden ist — es braucht auch die Folgen der constatirten Verfassungsverletzung nicht zu bezeichnen, denn das Gesetz hat sie fest bestimmt.

Auch die Zusammensetzung des Gerichts, das von beiden Parteien zu gleichen Theilen aus dem Kreise der höchsten Richter des Landes gewählt, im Uebrigen aber durch das Loos bestimmt wird, kennzeichnet dasselbe als ein Schiedsgericht, vor welchem nicht straf- oder civilrechtliche, sondern einem anderen Gebiete, dem Staatsrechte, angehörende Fragen zum Austrage kommen sollen.

Die Verantwortlichkeit der Minister selbst ist in zwar ausreichende, aber feste Gränzen eingeschränkt und die Frage, ob sie bei Begehung der Verfassungsverletzung mala oder bona fide gehandelt haben, kann selbstverständlich vor einem solchen Gerichtshofe gar nicht in Betracht kommen, da nicht die subjektive Handlung, sondern die objektive That den Gegenstand seiner Entscheidung bildet.

Es wird nicht schaden, wenn ein großer Staat von seinem kleinen Nachbar, der eine lange constitutionelle Erfahrung vor ihm voraus hat, eine Erfahrung, die nicht etwa erst von 1832 datirt, sondern viele Jahrhunderte alt ist, sich ein Muster dafür aufstellen läßt, wie man eine correkte Auffassung einer bestimmten constitutionellen, staatsrechtlichen Frage mit den Erfordernissen des praktischen Lebens in Einklang bringen kann.

Ob es den verschiedenen gesetzgebenden Faktoren in Preußen je nach ihren politischen Standpunkten räthlich erscheinen mag, bei endlicher Feststellung des Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes jene Auffassung zu beachten, darüber zu discutiren ist diese lediglich dem Strafrechte gewidmete Zeitschrift nicht der geeignete Ort; wohl aber ist sie dazu berufen, die Gränzlinie zwischen Staats- und Straf-Recht scharf zu ziehen, welche in Gefahr ist bei consequenter Durchführung der in Rede stehenden Bestimmungen in der preußischen Verfassungs-Urkunde vollständig verwischt zu werden, um damit diese Frage vom strafrechtswissenschaftlichen Standpunkte, so viel an ihr ist, zu einem klaren Abschlusse zu bringen.

Dazu mitzuwirken ist der Zweck der vorstehenden Bemerkungen, mit denen die von der „Kritik ꝛc." eröffnete Discussion aufgenommen sein soll.

Haeberlin,
Assessor in Lutter a. B.
(H. Braunschweig.)

Kritische Betrachtungen über strafrechtliche Entscheidungen des preußischen Ober-Tribunals.

VI.

Beweis (Ueberzeugungstheorie).

Bei Oppenhoff (Entscheidungen ad II. S. 110)[1]) findet sich folgender Rechtsfall:

„Der erste Richter hatte den Angeklagten verurtheilt, indem er den Beweis seiner Schuld vorzugsweise aus der unbeeidigten Aussage zweier eidesunfähigen Zeugen entlehnte. Auf die Appellation des Angeklagten erfolgte in zweiter Instanz Aufhebung jenes Urtheils und Freisprechung, weil mit Unrecht die beiden gedachten Personen als Beweiszeugen angesehen seien, und in Ermangelung anderer Beweismittel die Ueberzeugung von der Schuld nicht gewonnen werden könne."

Das Urtheil des Appellationsgerichtes wurde von dem Ober-Tribunal vernichtet; und gewiß mit vollstem Rechte. Denn für die Beurtheilung der Schuldfrage ist in zweiter Instanz maßgebend: Entweder die thatsächliche Feststellung des Richters der ersten Instanz, oder die thatsächliche Feststellung des Appellationsrichters. Aber ebenso wie die thatsächliche Feststellung des Richters der ersten Instanz eine stattgehabte Beweisführung zu ihrer Voraussetzung hat, ebenso muß eine solche auch der thatsächlichen Feststellung des Richters der zweiten Instanz vorhergehen. Wenn daher der Appellationsrichter eine von der thatsächlichen Feststellung des Richters abweichende Entscheidung der Thatfrage vorgenommen hat, ohne daß er eine Beweisaufnahme vor sich veranlaßte — mochte diese nun in der Erhebung neuer Beweismittel oder in der Wiederholung der Beweisführung der ersten Instanz bestehen — so hat er dadurch, wie dies auch das Ober-Tribunal, wenn auch mit etwas anderen Worten, anerkennt, gegen die Vorschriften des §. 126 Verord. v. 3. Jan. 1849 und Art. 101 Ges. v. 3. Mai 1852 gefehlt und mußte demgemäß das Urtheil aus diesem Grunde zweifelsohne vernichtet werden.

Das Ober-Tribunal vernichtete aber noch aus einem zweiten Grunde, nämlich aus folgendem. Der Appellationsrichter hatte nämlich gesagt: Der Richter der ersten Instanz hat sein Urtheil über die Schuld des Angeklagten lediglich auf die Aussage zweier nach den Bestimmungen der Criminal-Ordnung gänzlich unfähiger Zeugen gestützt; das durfte er nicht thun.

Hierauf erklärt nun das Ober-Tribunal: „Da der Schlußsatz des §. 356 der Cr.-Ordn. dem Richter ausdrücklich gestattet, die der bürgerlichen Ehre verlustigen Personen (Nr. 7 daselbst) zur Entdeckung der Wahrheit nicht eidlich zu vernehmen, auch der §. 12 Nr. 4 des Str.-G.-B. nur die eidliche Vernehmung derselben als Zeugen verbietet und der §. 22 der Verord. v. 3. Jan. 1849 es der freien Ueberzeugung des Richters überläßt, welche Wirkung er für sein Erkenntniß über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten den vor ihm erfolgten Verhandlungen beilegen will: so hat das Kreisgericht, indem es die ꝛc. vernahm, ohne sie zu vereiden und aus ihren wiewohl unbeeideten Aussagen die Ueberzeugung der Schuld des Angeklagten schöpfte, gegen keine jener Vorschriften verstoßen, vielmehr das Appellations-Gericht demselben zu Unrecht einen solchen Verstoß vorgeworfen. Der Vorwurf würde nur begründet gewesen sein, wenn der erste Richter jene Personen als „Beweiszeugen" im engeren Sinne, d. h. als formell gültige Zeugen vernommen hätte, wovon das Gegentheil aus der Unterlassung ihrer Beeidung erhellt, oder wenn er in seinem Erkenntnisse sie nachweislich als beeidigte Zeugen betrachtet und mit Rücksicht auf diese rechtsirrthümlich angenommene Eigenschaft derselben seine Ueberzeugung motivirt hätte."

Ehe im Einzelnen auf die Kritik dieses Entscheidungsgrundes eingegangen wird, mag es gestattet sein, eine Bemerkung allgemeinerer Natur voraufzuschicken.

Die sog. gesetzliche Beweistheorie mochte zu diesen und jenen fehlerhaften Bestimmungen in den einzelnen Landesgesetzen geführt haben, in noch höherem Grade waren einzelne mit derselben in nahem Zusammenhange stehende processualische Mißbräuche zu verwerfen — wir erinnern an die vorläufige Freisprechung und an die Verurtheilung in eine außerordentliche Strafe wegen unvollständig geführten Beweises — indeß würden diese Umstände ein gänzliches Beseitigen der gesetzlichen Beweistheorie schwerlich zur Folge gehabt haben, hätte man nicht, veranlaßt vielleicht durch recht lange andauernde Unkenntniß des englischen Strafverfahrens, es geradezu für ein Axiom hingestellt, daß Beweisregeln und Geschwornengerichte vollkommen unvereinbare Dinge seien, wozu denn noch das Gefühl einer gewissen geistigen Erhabenheit über die anscheinend kleinlichen juristischen Bedenken kam, die den „gesunden Menschenverstand" nicht beengen dürften. So trat denn an Stelle der gesetzlichen Beweistheorie, die sog. Ueberzeugungstheorie; an Stelle des redlichen Mühens möglichst mathematisch sicher zu rechnen, der nicht selten phantasievolle Flug der von allen Schranken befreiten individuellen Anschauung. —

Wir können nicht umhin, hier auf eine Bemerkung Planck's aufmerksam zu machen, mit dem Wunsche, daß dieselbe eine allgemeinere Beachtung finden möchte, als ihr anscheinend bis jetzt zu Theil geworden ist. In seiner „systematischen Darstellung des deutschen Strafverfahrens" sagt derselbe: „Es muß in Bezug auf jeden einzelnen Beweissatz das beigebrachte Beweismaterial zusammengesucht und geprüft werden. Dabei wird die genaue Kenntniß der in dem früheren Untersuchungsproceß herrschenden gesetzlichen Beweistheorie

[1]) Vergl. Entscheidungen Bd. III. S. 407.

die besten Dienste leisten. Denn wenngleich die Regeln derselben über Werth und Unwerth der einzelnen Beweise als positiv-gesetzliche Vorschriften nicht mehr in Kraft sind, so sind doch die meisten von der Beschaffenheit, daß jeder gesunde Menschenverstand bei dem Geschäfte der Prüfung historischer Gewißheit sich ihrer bedienen muß. Denn in der That sind sie weiter nichts als das Resultat einer durch Jahrhunderte gesammelten Erfahrung, welche sich fast auf alle Gebiete menschlicher Begegnisse erstreckt. Diese Beweistheorie, auf welche unsere Strafproceßlehrer so viele Sorgfalt verwendet haben, darzustellen, ist nicht länger die Aufgabe der Strafproceßtheorie. Schwerlich aber wird ein Staatsanwalt oder Vertheidiger seine eigene kleine Erfahrung als reicher an Umfang und zuverlässiger sorgfältiger Richtung jenem Schatz von Jahrhunderten entgegensetzen wollen, auf welchen mit Geringschätzung herabzusehen fast zum guten Ton der neueren Zeit zu gehören scheint."

Mag es gestattet sein, diesen Worten Planck's, denen wir aus vollster Ueberzeugung beistimmen, noch Folgendes hinzuzufügen. Wir sind der Ansicht, daß jeder gewissenhafte Strafrichter, obgleich durch keine gesetzlichen Regeln hinsichtlich der Wirksamkeit der Beweismittel gebunden, dennoch bei sich selbst die Frage zu erörtern haben wird, wie er zu urtheilen hätte, falls er durch die Regeln der gesetzlichen Beweistheorie gebunden wäre, und daß derselbe in jedem Falle, wo er von dem so gewonnenen Urtheile abweicht, sich der Gründe, warum er dieses thut, vollständig klar bewußt sein muß. Ebenso sind wir der Ansicht, daß es die Verpflichtung des einem Geschwornengerichte vorsitzenden Richters ist, diese seine Gedankenoperation in der den Geschwornen zu ertheilenden Direktion mit der Bedeutsamkeit, die ihr zweifelsohne gebührt, hervorzuheben. Dies alles führt uns mit Nothwendigkeit darauf hin, folgenden Satz aufzustellen: Für die Anwendung der sog. Ueberzeugungstheorie existirt keine gesetzliche Vermuthung, vielmehr gilt diese nur gerade so weit, als sie durch bestimmte gesetzliche Vorschriften **ausdrücklich** anerkannt ist. Die Richtigkeit dieses Satzes folgt zunächst aus denjenigen Grundsätzen, welche bezüglich des Verhältnisses älterer und neuerer Gesetze zu einander allgemein feststehen. Das ältere Gesetz behält seine Haltung in allen den Bestimmungen, welche durch das neuere Gesetz nicht beseitigt werden. Das ältere preußische Gesetz hatte nun aber in der Criminal-Ordnung die gesetzliche Beweistheorie anerkannt. Folglich besteht dieselbe fort, soweit das neuere Gesetz nicht ausdrückliche Anordnungen herbeigeführt hat. — Der zweite Grund für die Wichtigkeit des obigen Satzes liegt aber in ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes selbst. Obgleich die Bestimmung des §. 22 der Verord. v. 3. Januar 1849 zu den am meisten celebren unserer neuen Proceßgesetze gehört, so haben wir doch Gelegenheit gehabt, über den wahren Sinn derselben so vielen Mißverständnissen zu begegnen — und die oben mitgetheilte Entscheidung des Ober-Tribunals vermehrt dieselbe in der gewichtigsten Weise — daß es nöthig wird, auf den Inhalt dieses §. 22 näher einzugehen. Die Worte desselben lauten:

„Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen als Zeugen vernommen und vereidet werden dürfen, bleiben ferner maßgebend.

Dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat fortan unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nichtschuldig sei. Er ist aber verpflichter, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheile anzugeben.

Auf vorläufige Lossprechung (Freisprechung von der Instanz) soll nicht mehr erkannt werden. — "

Für uns sind nur die beiden ersten Absätze von Interesse. Diese haben aber richtig aufgefaßt folgenden Sinn:

Vor den bisher bezüglich des Beweises bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben alle in Kraft — (Absatz 1)

Nur — und ausschließlich nur — diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Wirkungen der Beweise regelten, sind außer Kraft gesetzt.

Mit einem Worte: Bei der Interpretation des §. 22 ist der Nachdruck auf den ersten Absatz des Gesetzes zu legen, weil dieser die Regel enthält und nicht auf den zweiten, denn dieser enthält lediglich die Ausnahmen. Aber der allgemeine Charakter eines Gesetzes wird doch wahrlich nicht nach der Ausnahme, sondern nur nach der Regel bestimmt. — Wollte man daher behaupten, die Verord. v. 3. Januar 1849 hat im Allgemeinen die gesetzliche Beweistheorie der Criminalordnung bestehen lassen und nur ausnahmsweise in der einen Bestimmung über die Wirksamkeit der Beweise eine Anordnung eingeführt, so würde das vollkommen richtig sein. Und keinesfalls darf man etwas Weiteres als dieses meinen, wenn man sich des Ausdruckes bedient, durch die neue Proceßgesetzgebung sei an Stelle der früheren gesetzlichen Beweistheorie die Ueberzeugungstheorie getreten.

Aus dem Gesagten ergiebt sich nun aber Folgendes:

1. Das Urtheil des Richters über den geführten Beweis ist vollständig frei, durch keine gesetzlichen Vorschriften beschränkt.

2. Die Voraussetzungen für das Urtheil, die Grundlagen desselben müssen bestimmten gesetzlichen Erfordernissen genügen.

Letzteres heißt dann im Einzelnen:

1. Existirt überhaupt kein Beweismittel, welches als taugliches Beweismittel von den Gesetzen anerkannt ist, so existirt nichts, worauf der Richter seine freie Ueberzeugung stützen kann, es ist unmöglich, in einem solchen Falle überhaupt von einem geführten Beweise sprechen zu können.

2. Existiren zwar taugliche Beweismittel, sind dieselben aber nicht in der Weise benutzt, wie die Gesetze dieses vorschreiben, — hat die Beweiserhebung nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise stattgefunden — so ist wiederum nichts da, worauf sich die richterliche Ueberzeugung stützen kann; es ist wiederum unmöglich, in einem solchen Falle überhaupt von einem geführten Beweise sprechen zu können.

3. Die Ueberzeugung des Richters kann vielmehr erst dann entstehen und ihre Wirksamkeit äußern, wenn erstens gesetzlich anerkannte Beweismittel vorhanden und diese zweitens in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form benutzt sind.

Das Gesetz drückt dieses auch deutlich genug aus. Denn wenn es in der angeführten Stelle heißt: „Der erkennende Richter hat.... unter genauer Prüfung aller Beweise.... nach seiner freien Ueberzeugung zu entscheiden", so ist doch soviel klar, daß er nur auf Grund von Beweisen entscheiden soll; daß aber Beweise eben nichts anderes sein können, als die vom Gesetze für zulässig erkannten Beweismittel, wird man nicht bestreiten mögen. Oder will man etwa dem Richter gestatten, auf ein Gerücht hin oder auf den bösen Leumund des Angeklagten zu verurtheilen, weil er das Gerücht seiner „freien Ueberzeugung nach" für wahr und den bösen Leumund für begründet hält? Möglich wäre es, daß Jemand den Einwand erhöbe, das Gesetz sage nicht „unter genauer Prüfung aller Beweismittel", sondern „unter genauer Prüfung aller Beweise"; der Beweis aber sei die Gesammtheit aller Beweismittel, die gesammte vor dem erkennenden Richter stattgehabte Beweisführung. Dieser Einwand würde aber vollständig zerfallen. Denn das Gesetz sagt nicht „unter genauer Prüfung des Beweises", sondern „unter genauer Prüfung aller Beweise"; und da vor dem erkennenden Richter die Beweisführung niemals im Pluralis, sondern immer nur im Singularis stattfindet, so würde die plurale Fassung des Gesetzes schlechterdings keinen Sinn haben, wollte man unter dem Worte „Beweise" etwas anderes verstehen als „Beweismittel". —

Nun ist es ganz gewiß unzweifelhaft, daß es kein Nichtigkeitsgrund ist, wenn eine Partei behauptet, der erkennende Richter sei nach Prüfung aller Beweise nicht zu der richtigen Ueberzeugung gekommen; aber ebenso dürfte es unzweifelhaft sein, daß es ein Nichtigkeitsgrund ist, wenn eine Partei behaupten sollte, es habe dem Richter überhaupt kein Beweis vorgelegen, die Ueberzeugung desselben könne mithin keine solche sein, wie die Gesetze sie verlangten. Und für identisch muß es erachtet werden — wenigstens für den Juristen — ob überhaupt gar keine Beweisführung stattgefunden hat, oder nur eine solche, die sich lediglich aus gesetzlich unzulässigen Beweismitteln zusammensetzte. —

In dem oben mitgetheilten Rechtsfalle hatte nun das Appellationsgericht erklärt, der Richter habe die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten nicht gewinnen können, denn diese Ueberzeugung beruhe lediglich auf dem Beweismittel zweier eidesunfähigen — wie sich aus dem Verlauf der Darstellung des Falles ergiebt, weil zum Verluste der Ehrenrechte verurtheilten — Zeugen. — Die nähere Motivirung dieses Urtheils ist nicht angegeben, es läßt sich aber dieselbe unschwer ergänzen. Das Appellationsgericht war zweifelsohne der Ansicht, ein zum Verluste der Ehrenrechte Verurtheilter sei ein vollkommen unfähiger Zeuge, der niemals irgend einen Beweis liefern könne. Die richterliche Ueberzeugung setze aber einen geführten Beweis voraus; in concreto habe zwar eine Beweisführung stattgefunden, aber nur eine mit lauter untauglichen Beweismitteln — nämlich mit lauter eidesunfähigen Zeugen — was juristisch ebenso viel sagen will, als ob gar keine Beweisführung stattgefunden hätte. Somit lag dem Appellationsgerichte eine blos angebliche Ueberzeugung des ersten Richters vor, die jeglichen Beweisfundamentes entbehrte, die also nicht die allergeringste Beachtung verdienen und nicht die allergeringste Wirksamkeit äußern könnte. — Das Ober-Tribunal dagegen spricht die Ansicht aus, daß auch die Aussagen eidesunfähiger Zeugen eine genügende Stütze für die „freie Ueberzeugung" liefern könnten. Da nun das Ober-Tribunal unmöglich der Ansicht sein kann, daß durch die Anhäufung einer Menge vollständig untauglicher Beweismittel ein Beweis geschaffen werden könne — so formulirt sich die hier vorliegende Controverse ganz einfach in folgende Frage: Ist nach heutigem Rechte ein eidesunfähiger Zeuge ein taugliches Beweismittel oder nicht?

Gehen wir zunächst von der oben bezüglich des §. 22 Verordn. v. 3. Januar 1849 gegebenen Interpretation aus, so reducirt sich diese Frage auf folgende weitere: War nach dem Rechte der Criminalordnung ein eidesunfähiger Zeuge ein taugliches Beweismittel oder nicht? Denn das ist klar, daß, wenn das jetzige Recht keine Aenderungen über die im Strafprocesse zulässigen Beweismittel gegenüber den Vorschriften des älteren Rechts gemacht hat, noch heutigen Tages dieselben Beweismittel, welche die Criminalordnung für zulässig erachtet, zulässig sein müsse und nur diese und keine anderen zulässig sein können. —

Die Criminalordnung hat es aber sowohl direkt, wie auch indirekt ausgesprochen, daß eidesunfähige Zeugen nicht taugliche Beweismittel sind.

Die direkten sind in Folgendem enthalten:

1. In den Anfangsworten des §. 356: „Zu Ablegung eines Zeugnisses sind gänzlich unfähig: ꝛc. Wem aus der Theorie des gemeinen deutschen Strafprocesses nach der U

terschied zwischen testis inhabilis und testis suspectus erinnerlich ist, wird, wenn er in der Criminalordnung §. 356 von mehr oder minder glaubwürdigen Zeugen liest, nicht zweifeln können, daß die gänzlich unfähigen Zeugen nicht als Beweismittel betrachtet worden sind.

2. Nachdem in §. 356 die absolut untauglichen Zeugen aufgezählt sind, werden in §. 357 die relativ untauglichen genannt und zwar geschieht dies unter Voraufschickung folgender Worte:

> „Andere Personen können zwar in Rücksicht der Verbindung, in welche sie mit dem Angeschuldigten stehen, oder aus anderen Ursachen als Beweiszeugen nicht gelten, wohl aber zur näheren Aufklärung der Sache vernommen werden."

Aus den Anfangsworten des §. 357 in Verbindung mit denen des §. 356 geht hervor, daß „Beweiszeugen" nur solche Zeugen sein können, welche weder absolut unfähige noch auch relativ unfähige Zeugen sind, daß mithin der Ausdruck Beweiszeugen auf die testes habiles zu beschränken.

3. Nur Beweiszeugen werden vereidet. §. 357 sagt: „In wie fern Angeber als Beweiszeugen angesehen, und mit dem Eide zu belegen sind." ... Und weiter heißt es in §. 358 mit Bezug auf die relativ unfähigen Zeugen: „In wie fern diese der näheren Erkundigung wegen zu vernehmenden Personen ..... dennoch mit dem Zeugeneide zu belegen sind" ꝛc.

4. Criminalordnung §. 332 bestimmt: „Jede Zeugenaussage muß, wenn sie als Beweismittel dienen soll, eidlich bestärkt werden."

Der indirekte Beweis für das gleiche Resultat ergiebt sich aber aus Folgendem:

Die Criminalordnung hat die Bestimmungen über die Wirkungen des Zeugenbeweises nicht in der Art formulirt, daß sie sowohl von den wirksamen und von den unwirksamen, oder nur von den Zeugenaussagen der letzteren Art spräche; sie hat vielmehr nur von den mehr oder minder wirksamen Zeugnissen gesprochen. In §. 386 wird bestimmt, wann durch Zeugen voller Beweis geliefert wird und in §. 387, wann die Aussage von Zeugen nicht als voller Beweis erachtet werden dürfe. Ersteres ist bei den testes omni exceptione majores der Fall, letzteres tritt bei den testes suspecti ein. Beide Arten der Zeugen gehören aber zu der Kategorie der testes habiles, woraus dann von selbst folgt, daß, da die testes inhabiles an derjenigen Stelle der Criminalordnung, wo von den Wirkungen der Beweise gehandelt wird, gar nicht erwähnt werden, ihnen auch gar keine beweisende Kraft beigelegt ist. Da nun aber ein Beweismittel ohne irgend welche beweisende Kraft gerade so viel ist wie das bekannte Lichtenbergische Messer ohne Heft und Klinge, so folgt daraus, daß die Criminalordnung alle diejenigen Zeugen, welche sie als untaugliche und demgemäß als eidesunfähige bezeichnet hat, als taugliche Beweismittel nicht betrachtet haben kann. —

Ist nun in Vorstehendem der Beweis dahin geliefert, daß nach den Grundsätzen der Criminalordnung eidesunfähige Zeugen untaugliche Beweismittel sind, so ist damit auch bewiesen, daß nach heutigem Rechte ein eidesunfähiger Zeuge ein untaugliches Beweismittel ist, daß mithin, wenn dem erkennenden Richter ausschließlich Aussagen eidesunfähiger Zeugen vorliegen, derselbe schlechterdings keinen Beweis und somit überhaupt nichts hat, worauf er seine Ueberzeugung stützen kann.

Das Alles gilt aber freilich nur unter der Voraussetzung, daß die oben gegebene Erklärung des ersten Absatzes von §. 22 der Verord. vom 3. Januar 1849 richtig ist. — Das Ober-Tribunal scheint sich dieser Erklärung und den aus derselben folgenden Consequenzen nicht anschließen zu mögen. Wir haben die abweichende Ansicht desselben näher zu prüfen.

Das Ober-Tribunal sagt:

> „Da der Schlußsatz des §. 356 der Cr.-Ordn. dem Richter ausdrücklich gestattet, die der bürgerlichen Ehre verlustigen Personen (Nr. 7 daselbst) zur Entdeckung der Wahrheit nicht eidlich zu vernehmen, auch der §. 12 Nr. 4 des Str.-G.-B. nur die eidliche Vernehmung derselben als Zeugen verbietet", — ꝛc.

Der Schlußsatz des §. 356 der Criminalordnung bestimmt allerdings wörtlich Folgendes:

> „Dem Richter steht jedoch frei, alle vorgenannten Personen, insofern es ihre persönliche Eigenschaften erlauben, nicht eidlich zu vernehmen, wenn es nicht unwahrscheinlich ist, daß ihre Aussage zur Entdeckung der Wahrheit führen werde." —

Und mit diesen Worten steht dann im engsten Zusammenhange der Anfang des §. 357: „Andere Personen können zwar ..... als Beweiszeugen nicht gelten, wohl aber zur näheren Aufklärung der Sache vernommen werden."

Wir möchten uns die sehr nahe liegende Frage erlauben: Welchem Richter gestattet die Criminalordnung die Vernehmung von Personen, welche der bürgerlichen Ehre verlustig sind? — Hat nach den Grundsätzen der Criminalordnung jemals der Decernent eine derartige Vernehmung vornehmen können? — Für diesen, also für den erkennenden Richter gab es gar keine Zeugenvernehmung und in den Akten gab es für ihn keine Zeugenaussagen, auf die er seine Ueberzeugung hätte bilden können, als die der tauglichen Zeugen. Die nichteidliche Vernehmung der absolut oder relativ untauglichen Zeugen war lediglich Sache des Inquirenten und hatte keinen anderen Sinn als den, durch die Aussage der informationis causa vernommenen Personen möglicherweise brauchbares Beweismaterial zu gewinnen. Diese Art der Vernehmung war mithin eine Vorbereitungshandlung im eminentesten Sinne des Wortes. —

1. Existirt überhaupt kein Beweismittel, welches als taugliches Beweismittel von den Gesetzen anerkannt ist, so existirt nichts, worauf der Richter seine freie Ueberzeugung stützen kann, es ist unmöglich, in einem solchen Falle überhaupt von einem geführten Beweise sprechen zu können.

2. Existiren zwar taugliche Beweismittel, sind dieselben aber nicht in der Weise benutzt, wie die Gesetze dieses vorschreiben, — hat die Beweiserhebung nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise stattgefunden — so ist wiederum nichts da, worauf sich die richterliche Ueberzeugung stützen kann; es ist wiederum unmöglich, in einem solchen Falle überhaupt von einem geführten Beweise sprechen zu können.

3. Die Ueberzeugung des Richters kann vielmehr erst dann entstehen und ihre Wirksamkeit äußern, wenn erstens gesetzlich anerkannte Beweismittel vorhanden und diese zweitens in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form benutzt sind.

Das Gesetz drückt dieses auch deutlich genug aus. Denn wenn es in der angeführten Stelle heißt: „Der erkennende Richter hat.... unter genauer Prüfung aller Beweise.... nach seiner freien Ueberzeugung zu entscheiden", so ist doch soviel klar, daß er nur auf Grund von Beweisen entscheiden soll; daß aber Beweise eben nichts anderes sein können, als die vom Gesetze für zulässig erkannten Beweismittel, wird man nicht bestreiten mögen. Oder will man etwa dem Richter gestatten, auf ein Gerücht hin oder auf den bösen Leumund des Angeklagten zu verurtheilen, weil er das Gerücht seiner „freien Ueberzeugung nach" für wahr und den bösen Leumund für begründet hält? Möglich wäre es, daß Jemand den Einwand erhöbe, das Gesetz sage nicht „unter genauer Prüfung aller Beweismittel", sondern „unter genauer Prüfung aller Beweise"; der Beweis aber sei die Gesammtheit aller Beweismittel, die gesammte vor dem erkennenden Richter stattgehabte Beweisführung. Dieser Einwand würde aber vollständig zerfallen. Denn das Gesetz sagt nicht „unter genauer Prüfung des Beweises", sondern „unter genauer Prüfung aller Beweise"; und da vor dem erkennenden Richter die Beweisführung niemals im Pluralis, sondern immer nur im Singularis stattfindet, so würde die plurale Fassung des Gesetzes schlechterdings keinen Sinn haben, wollte man unter dem Worte „Beweise" etwas anderes verstehen als „Beweismittel". —

Nun ist es ganz gewiß unzweifelhaft, daß es kein Nichtigkeitsgrund ist, wenn eine Partei behauptet, der erkennende Richter sei nach Prüfung aller Beweise nicht zu der richtigen Ueberzeugung gekommen; aber ebenso dürfte es unzweifelhaft sein, daß es ein Nichtigkeitsgrund ist, wenn eine Partei behaupten sollte, es habe dem Richter überhaupt kein Beweis vorgelegen, die Ueberzeugung desselben könne mithin keine solche sein, wie die Gesetze sie verlangten. Und für identisch muß es erachtet werden — wenigstens für den Juristen — ob überhaupt gar keine Beweisführung stattgefunden hat, oder nur eine solche, die sich lediglich aus gesetzlich unzulässigen Beweismitteln zusammensetzte. —

In dem oben mitgetheilten Rechtsfalle hatte nun das Appellationsgericht erklärt, der Richter habe die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten nicht gewinnen können, denn diese Ueberzeugung beruhe lediglich auf dem Beweismittel zweier eidesunfähigen — wie sich aus dem Verlaufe der Darstellung des Falles ergiebt, weil zum Verluste der Ehrenrechte verurtheilten — Zeugen. — Die nähere Motivirung dieses Urtheils ist nicht angegeben, es läßt sich aber dieselbe unschwer ergänzen. Das Appellationsgericht war zweifelsohne der Ansicht, ein zum Verluste der Ehrenrechte Verurtheilter sei ein vollkommen unfähiger Zeuge, der niemals irgend einen Beweis liefern könne. Die richterliche Ueberzeugung setze aber einen geführten Beweis voraus; in concreto habe zwar eine Beweisführung stattgefunden, aber nur eine mit lauter untauglichen Beweismitteln — nämlich mit lauter eidesunfähigen Zeugen — was juristisch eben so viel sagen will, als ob gar keine Beweisführung stattgefunden hätte. Somit lag dem Appellationsgerichte eine blos angebliche Ueberzeugung des ersten Richters vor, die jeglichen Beweisfundamentes entbehrte, die also nicht die allergeringste Beachtung verdienen und nicht die allergeringste Wirksamkeit äußern könnte. — Das Ober-Tribunal dagegen spricht die Ansicht aus, daß auch die Aussagen eidesunfähiger Zeugen eine genügende Stütze für die „freie Ueberzeugung" sein könnten. Da nun das Ober-Tribunal unmöglich der Ansicht sein kann, daß durch die Anhäufung einer Menge vollständig untauglicher Beweismittel ein Beweis geschaffen werden könne, — so formulirt sich die hier vorliegende Controverse sehr einfach in folgende Frage: Ist nach heutigem Rechte ein eidesunfähiger Zeuge ein taugliches Beweismittel oder nicht?

Gehen wir zunächst von der oben bezüglich des §. 22 der Verordn. v. 3. Januar 1849 gegebenen Interpretation aus, so reducirt sich diese Frage auf folgende weitere: War nach dem Rechte der Criminalordnung ein eidesunfähiger Zeuge ein taugliches Beweismittel oder nicht. Denn das ist klar, daß, wenn das jetzige Recht keine Aenderungen über die im Strafprocesse zulässigen Beweismittel gegenüber den Vorschriften des älteren Rechts gemacht hat, noch heutigen Tages dieselben Beweismittel, welche die Criminalordnung für zulässig erachtet, zulässig sein müssen, und nur diese und keine anderen zulässig sein können. —

Die Criminalordnung hat es aber sowohl direkt, wie auch indirekt ausgesprochen, daß eidesunfähige Zeugen nicht taugliche Beweismittel sind.

Die direkten sind in Folgendem enthalten:

1. In den Anfangsworten des §. 356: „Zu Ablegung eines Zeugnisses sind gänzlich unfähig: ꝛc. Wem aus der Theorie des gemeinen deutschen Strafprocesses noch der Un-

terschied zwischen testis inhabilis und testis suspectus erinnerlich ist, wird, wenn er in der Criminalordnung §. 356 von mehr oder minder glaubwürdigen Zeugen liest, nicht zweifeln können, daß die gänzlich unfähigen Zeugen nicht als Beweismittel betrachtet worden sind.

2. Nachdem in §. 356 die absolut untauglichen Zeugen aufgezählt sind, werden in §. 357 die relativ untauglichen genannt und zwar geschieht dies unter Voraufschickung folgender Worte:

> „Andere Personen können zwar in Rücksicht der Verbindung, in welche sie mit dem Angeschuldigten stehen, oder aus anderen Ursachen als Beweiszeugen nicht gelten, wohl aber zur näheren Aufklärung der Sache vernommen werden."

Aus den Anfangsworten des §. 357 in Verbindung mit denen des §. 356 geht hervor, daß „Beweiszeugen" nur solche Zeugen sein können, welche weder absolut unfähige noch auch relativ unfähige Zeugen sind, daß mithin der Ausdruck Beweiszeugen auf die testes habiles zu beschränken.

3. Nur Beweiszeugen werden vereidet. §. 357 sagt: „In wie fern Angeber als Beweiszeugen angesehen, und mit dem Eide zu belegen sind." ... Und weiter heißt es in §. 358 mit Bezug auf die relativ unfähigen Zeugen: „In wie fern diese der näheren Erkundigung wegen zu vernehmenden Personen ..... dennoch mit dem Zeugeneide zu belegen sind" ꝛc.

4. Criminalordnung §. 332 bestimmt: „Jede Zeugenaussage muß, wenn sie als Beweismittel dienen soll, eidlich bestärkt werden."

Der indirekte Beweis für das gleiche Resultat ergiebt sich aber aus Folgendem:

Die Criminalordnung hat die Bestimmungen über die Wirkungen des Zeugenbeweises nicht in der Art formulirt, daß sie sowohl von den wirksamen und von den unwirksamen, oder nur von den Zeugenaussagen der letzteren Art spräche; sie hat vielmehr nur von den mehr oder minder wirksamen Zeugnissen gesprochen. In §. 386 wird bestimmt, wann durch Zeugen voller Beweis geliefert wird und in §. 387, wann die Aussage von Zeugen nicht als voller Beweis erachtet werden dürfe. Ersteres ist bei den testes omni exceptione majores der Fall, letzteres tritt bei den testes suspecti ein. Beide Arten der Zeugen gehören aber zu der Kategorie der testes habiles, woraus dann von selbst folgt, daß, da die testes inhabiles an derjenigen Stelle der Criminalordnung, wo von den Wirkungen der Beweise gehandelt wird, gar nicht erwähnt werden, ihnen auch gar keine beweisende Kraft beigelegt ist. Da nun aber ein Beweismittel ohne irgend welche beweisende Kraft gerade so viel ist wie das bekannte Lichtenbergische Messer ohne Heft und Klinge, so folgt daraus, daß die Criminalordnung alle diejenigen Zeugen, welche sie als untaugliche und demgemäß als eidesunfähige bezeichnet hat, als taugliche Beweismittel nicht betrachtet haben kann. —

Ist nun in Vorstehendem der Beweis dahin geliefert, daß nach den Grundsätzen der Criminalordnung eidesunfähige Zeugen untaugliche Beweismittel sind, so ist damit auch bewiesen, daß nach heutigem Rechte ein eidesunfähiger Zeuge ein untaugliches Beweismittel ist, daß mithin, wenn dem erkennenden Richter ausschließlich Aussagen eidesunfähiger Zeugen vorliegen, derselbe schlechterdings keinen Beweis und somit überhaupt nichts hat, worauf er seine Ueberzeugung stützen kann.

Das Alles gilt aber freilich nur unter der Voraussetzung, daß die oben gegebene Erklärung des ersten Absatzes von §. 22 der Verord. vom 3. Januar 1849 richtig ist. — Das Ober-Tribunal scheint sich dieser Erklärung und den aus derselben folgenden Consequenzen nicht anschließen zu mögen. Wir haben die abweichende Ansicht desselben näher zu prüfen.

Das Ober-Tribunal sagt:

> „Da der Schlußsatz des §. 356 der Cr.-Ordn. dem Richter ausdrücklich gestattet, die der bürgerlichen Ehre verlustigen Personen (Nr. 7 daselbst) zur Entdeckung der Wahrheit nicht eidlich zu vernehmen, auch der §. 12 Nr. 4 des Str.-G.-B. nur die eidliche Vernehmung derselben als Zeugen verbietet", — ꝛc.

Der Schlußsatz des §. 356 der Criminalordnung bestimmt allerdings wörtlich Folgendes:

> „Dem Richter steht jedoch frei, alle vorgenannten Personen, insofern es ihre persönliche Eigenschaften erlauben, nicht eidlich zu vernehmen, wenn es nicht unwahrscheinlich ist, daß ihre Aussage zur Entdeckung der Wahrheit führen werde." —

Und mit diesen Worten steht dann im engsten Zusammenhange der Anfang des §. 357: „Andere Personen können zwar ..... als Beweiszeugen nicht gelten, wohl aber zur näheren Aufklärung der Sache vernommen werden."

Wir möchten uns die sehr nahe liegende Frage erlauben: Welchem Richter gestattet die Criminalordnung die Vernehmung von Personen, welche der bürgerlichen Ehre verlustig sind? — Hat nach den Grundsätzen der Criminalordnung jemals der Decernent eine derartige Vernehmung vornehmen können? — Für diesen, also für den erkennenden Richter gab es gar keine Zeugenvernehmung und in den Akten gab es für ihn keine Zeugenaussagen, auf die er seine Ueberzeugung hätte bilden können, als die der tauglichen Zeugen. Die nichteidliche Vernehmung der absolut oder relativ untauglichen Zeugen war lediglich Sache des Inquirenten und hatte keinen anderen Sinn als den, durch die Aussage der informationis causa vernommenen Personen möglicherweise brauchbares Beweismaterial zu gewinnen. Diese Art der Vernehmung war mithin eine Vorbereitungshandlung im eminentesten Sinne des Wortes. —

mationis causa ganz fortbleiben und daß lieber, falls in dem Hauptverfahren der Fall eintreten sollte, wo die Vernehmung eines eidesunfähigen Zeugen der Sache förderlich zu sein scheint, eine Vertagung beschlossen, als eine Beweisführung gewählt werde, welche das Urtheil der Geschwornen nothwendig verwirren muß.

Doch damit würde die Sache legislativ noch nicht erledigt sein — es sind dies Nothbehelfe für die Praxis — die definitive Erledigung finden wir bei Planck a. a. O. S. 366 angedeutet. Seine Worte mögen die vorstehende Betrachtung abschließen:

„Die Wirkung des anerkannten Unfähigkeitsgrundes ist stets die, daß die betreffende Person nicht Zeuge sein, daher nicht als solcher beeidigt werden kann. Gleichwohl ist es in allen Fällen dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt, dieselbe, wie es heißt, zur Aufklärung zu vernehmen, sobald es nicht unwahrscheinlich sei, daß ihre Aussage zur Entdeckung der Wahrheit führen werde. Der Werth einer solchen Aussage wird unter Hervorhebung des Unfähigkeitsgrundes den Geschwornen anheimzustellen sein. Eine solche Einrichtung kann im Untersuchungsverfahren kaum entbehrt werden, obgleich augenscheinlich die ganze Lehre von der Unzulässigkeit der Zeugen dadurch ziemlich bedeutungslos wird. Eine strengere Durchführung des Anklageprincips würde den Catalog der Unzulässigkeitsgründe, wie im englischen Proceß, bedeutend einschränken, dafür aber auch die Vernehmung der unzulässigen ganz verbieten, und alle übrigen vereiden lassen, um wenigstens diese Garantie einer wahrhaften Aussage nicht zu entbehren."

Nachdem die vorstehenden Erörterungen bereits niedergeschrieben waren, kam uns der denselben Gegenstand behandelnde Aufsatz in Goltdammer's Archiv Bd. XI. S. 464 folgd. zu Gesicht. — Derselbe vertritt die Ansicht des Ober-Tribunals, welche in Vorstehendem zu widerlegen der Versuch gemacht ist. Der Grund, weshalb wir durch den erwähnten Aufsatz veranlaßt werden, noch einen Zusatz zu machen, ist der, daß merkwürdigerweise auch dort mit den von uns angeführten Worten Planck's abgeschlossen wird. Der Verfasser jenes Aufsatzes hat freilich die Ansicht Planck's nicht wörtlich wiedergegeben, sondern sagt nur unter ausdrücklicher Anführung der S. 366 von Planck's systematischer Darstellung Folgendes:

„Nach dem bisher Gesagten können wir der Bemerkung von Planck[2]) nur durchaus beistimmen, daß die Uebernahme des früheren Systems der Unzulässigkeitsgründe der Zeugen einen Widerspruch enthalte, der im Sinne des neueren Processes nur dadurch gelöst werden könne, daß der Catalog der Unzulässigkeitsgründe, wie im englischen Processe und demgemäß in richtiger Würdigung der Sache in einigen der neueren deutschen Gesetze, bedeutend eingeschränkt, dafür auch die Vernehmung der unzulässigen Zeugen ganz verboten werde und alle übrigen eidlich vernommen werden, um wenigstens diese Garantie einer wahrhaften Aussage nicht zu entbehren."

Die Art und Weise wie hier die Worte Planck's geändert sind, so wie der Umstand, daß dieselben zur Unterstützung der von uns bekämpften Ansicht benutzt werden, scheint darauf hinzudeuten, daß der Verfasser jenes Aufsatzes diejenige Autorität, auf welche er sich berufen, nicht in ihrer vollen Bedeutung gewürdigt haben mag.

Planck sagt im Wesentlichen Folgendes:

Wenn man die Praxis beobachtet, auch unfähige Zeugen vor den Geschwornen informationis causa zu vernehmen, so wird dadurch augenscheinlich die ganze Lehre von der Unzulässigkeit ziemlich bedeutungslos. — Daraus würde dann nach der Ansicht Planck's von selbst folgen, daß eine Praxis, welche bestehende gesetzliche Vorschriften wirkungslos macht, nicht zu rechtfertigen sei. — Nun sagt Planck allerdings weiter, im „Untersuchungsverfahren" werde eine derartige Einrichtung nicht entbehrt werden können.

Daß aber Planck mit diesem Worte nicht das Untersuchungsverfahren des gemeinen deutschen Processes oder das der preußischen Criminal-Ordnung verstanden haben kann, geht wohl deutlich genug daraus hervor, daß Planck von der Vernehmung eidesunfähiger Zeugen vor Geschwornen spricht und gleich darauf die „strengere Durchführung des Anklageprincips" erwähnt. —

Dies und die Gesammt-Darstellung Planck's ergiebt, daß mit diesen Worten nur Folgendes bezeichnet sein kann: Unser heutiger Strafproceß ist weit entfernt, ein konsequent durchgebildeter Anklageproceß zu sein, vielmehr beruht derselbe in vielfältiger Hinsicht auch im Stadium des Hauptverfahrens auf der Basis des Untersuchungsprocesses. Hieraus erklärt es sich denn, daß man auch vor den Geschwornen eidesunfähige Zeugen informationis causa zur Vernehmung zuläßt. Eine solche Einrichtung widerspricht aber vollkommen einem konsequent durchgeführten Anklageproceß. Dieser erfordert vielmehr, daß im Hauptverfahren ausschließlich eidesfähige Zeugen vernommen werden. — Da sich dieses auch aus anderen Gründen in hohem Grade empfiehlt, so wünscht Planck eine konsequentere Durchführung des Anklageprincipes.

3.

---

[2]) Systematische Darstellung u. s. w. S. 366.

Vermischtes.

F. W. L. Bornemann, zweiter Präsident des preußischen Obertribunals, ist am 28. Januar d. J. in Berlin verstorben. Zu seinem Gedächtniß veranstaltete die juristische Gesellschaft eine Feier, in welcher der Geh. Ober-Justiz-Rath, Dr. Friedberg das an juristischen Thaten reiche Leben des Verstorbenen in einfacher, allgemein ansprechender Weise schilderte. Der Behandlung des preußischen Civilrechts wissenschaftlich Bahn brechend, gehörte Bornemann dennoch nicht zu den particularrechtlichen Juristen. Nichts lag ihm ferner, als jenes s. g. Stockpreußenthum, welches von der eingebildeten Unübertrefflichkeit der vorgefundenen Institutionen wohlgefällig zehrt. Gleich bedeutend in der dogmatischen Bestimmung des vorhandenen Rechtsstoffes, wie in der Erfassung der Reformbedürfnisse, wußte Bornemann in jeder Einzelfrage den Zusammenhang mit den höheren Gesichtspunkten festzuhalten. Seiner ganzen geistigen Anlage nach war er daher nicht nur preußischer, sondern auch deutscher Jurist. Mit Eifer betheiligte er sich, zwar nicht persönlich, aber doch rathend und schaffend an den Bestrebungen des deutschen Juristentages, auch wurde ihm die Leitung der am 25. Februar 1861 angeordneten Commission zur Revision des preuß. Civilproceßrechtes und zur Herbeiführung einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung auf diesem Gebiete übertragen. Damals war auch von der Reform des Strafprocesses die Rede; für diese geschah indessen nichts, während die Arbeiten der Civilproceßcommission ihrer Vollendung nahe gerückt sind. Preußen verliert an Bornemann einen seiner hervorragendsten Juristen, der in seiner Person die so seltene Vereinigung wissenschaftlicher Bedeutung und praktischer Wirksamkeit in der Rechtspflege darstellte.

Ein unbegreifliches Verbrechen. In allen criminalstatistischen Berichten über die französische Rechtspflege tritt die traurige Thatsache in den Vordergrund, daß die Unzucht mit unerwachsenen Personen in fortwährender Zunahme begriffen ist. Wenn irgend etwas, so ist gerade dies geeignet, den Verfall des sittlichen Bewußtseins in den größeren Städten Frankreich's zu constatiren. Nur daraus, daß eine ganze Reihe geschlechtlicher Unsittlichkeiten bereits erschöpft und abgenutzt sein muß, erklärt sich eine derartige Erscheinung, welche man gegenwärtig nicht mehr als eine vereinzelte Verirrung der menschlichen Phantasie, sondern als ein sociales Phänomen betrachten kann. Für den Juristen haben solche Vorkommnisse ihr psychologisches Interesse längst verloren, und wegen ihres häufigen Auftretens gänzlich eingebüßt. Seitdem diese Verbrechen an der Tagesordnung sind, giebt man sich kaum die Mühe, zu erforschen, wie der Angeklagte im einzelnen Fall zu den Unnatürlichkeiten einer sonst kaum begreiflichen Sinnlichkeit getrieben wurde, welche Stadien geschlechtlicher Verirrung er bereits durchlaufen haben mußte, bevor er zu der äußersten Gränze der Verworfenheit gelangen konnte. Alles, was in dieser Beziehung räthselhaft erscheinen kann, wird indeß bei weitem übertroffen durch einen Ehebruchsfall, der kürzlich in Paris zur Verhandlung kam und selbst abgehärteten Criminalisten unbegreiflich erschien. Eine Frau Delrocq, 20 Jahre alt und vor wenigen Wochen erst verheirathet, denuncirte gegen ihren Gatten, weil er im ehelichen Hause eine Concubine unterhalten hatte. Welche Zumuthungen der jungen Ehefrau von ihrem Gatten gemacht und welche Art geschlechtlicher Reize von ihr verlangt wurden, übergehen wir mit Stillschweigen, obwohl die Gazette tribunaux sich nicht enthalten kann, auch hierüber Andeutungen zu machen. Da diese Zumuthungen zurückgewiesen wurden, entstand sofort ein ehelicher Zwist, welcher sich so weit steigerte, daß der Frau Delrocq in ihrem eigenen Hause ein Bett verweigert, sie vielmehr genöthigt wurde, auf einem Lehnstuhl in demselben Zimmer zu schlafen, in welchem ihr Ehemann vor ihren Augen sich einer Concubine hingab, die sein Lager theilte. Auch dies mag den Pariser Polizeibeamten noch nicht unerhört erscheinen. Wer aber war die ehebrecherische Gefährtin des Herren Delrocq? Die eigene Großmutter der Denunciantin, welche bereits 67 Jahre zählte und die Ehe mit ihrer Enkelin lediglich darum vermittelt hatte, damit ihr seit längerer Zeit fortdauerndes Concubinat von einer in Respektsverhältnissen stehenden Verwandten nicht gestört werden möchte und damit dasjenige vermieden werde, was bei der Ehe mit einer fremden Person vielleicht zu befürchten gewesen wäre.

Ueber den Thatbestand des Ehebruchs waltete nicht der mindeste Zweifel ob. Durch ein von der Polizei aufgenommenes Protokoll war sogar délit flagrant constatirt. Jede von den beiden des Ehebruchs angeklagten Personen wurde zu 300 Francs Geldbuße verurtheilt. An diesem Strafmaße erkennt man sicherlich, daß das Widerrechtliche und das Unmoralische dem Grade nach sehr verschieden sind. Unter den zu travaux forcés verurtheilten Dieben werden sich schwerlich welche finden, deren That auf eine so tiefe Zerrüttung des sittlichen Lebens hinweist, wie der Ehebruch, dessen rechtliche Sühne mit 300 Francs zu bewirken war.

Contraventionelle Subtilitäten. Zu welchen Zierlichkeiten die Interprepation der Strafgesetze gehören kann, zeigt folgender Fall:

Der §. 4 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bestimmt: „Selbstgewonnene Produkte und selbstgefertigte Waaren, welche zu denen gehören, die Jedermann auf Wochenmärkten feilhalten darf, kann jeder Inländer auch außer seinem Wohnorte (in der Umgegend desselben, welche erforderlichen Falls näher zu bestimmen, den Kreispolizeibehörden vorbehalten bleibt), zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken, ohne dazu eines Gewerbescheins zu bedürfen ꝛc." Der Amtsrath Bielke zu Wildenbruch hatte in dem von ihm gepachteten See Fische gefangen und dieselben durch eine Frau auf den umliegenden Dörfern verkaufen lassen. Die Frau bediente sich hierzu eines Fuhrwerks und in Folge dessen wurde gegen Bielke wegen Gewerbesteuer-Contravention durch Resolution der k. Regierung eine Strafe festgesetzt. Die k. Regierung ging von der Ansicht aus, daß nach dem angeführten §. 4 ein solcher Handel nur zu Fuß getrieben werden dürfe, daß die Lösung eines Gewerbescheins nothwendig sei, sobald man sich dazu eines Wagens bediene und setzte mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände die Strafe auf 4 Thlr. fest. Der Amtsrath provocirte auf richterliche Entscheidung und der erste Richter sprach ihn frei, indem er annahm, daß der §. 4 ibid. keinen Unterschied zwischen Gehen und Fahren machen wolle, daß vielmehr der Handel mit selbstgewonne-

nen Produkten in jeder Beziehung frei sein sollte. Auf die Apellation des Staatsanwalts verurtheilte der zweite Richter den Angeklagten jedoch zu einer Geldbuße von 48 Thlr., indem er dabei ausführte, daß die Worte im §. 4: „umhertragen und umherschicken" wörtlich genommen werden müßten und daraus ergebe sich denn, daß man ein Fuhrwerk als Transportmittel bei einem solchen Hausirhandel nicht benutzen dürfe. Wenn der Producent dies selbst nicht dürfe, so dürfe er ein solches Recht um so weniger auf einen Bevollmächtigten übertragen. Der Angeklagte hatte dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und in derselben falsche Anwendung des §. 4 des Hausir-Regulativs behauptet, auch sich darüber beschwert, daß der zweite Richter eine weit höhere Strafe erkannt, als das Resolut der königl. Regierung festgesetzt habe. Der Ober-Staatsanwalt stimmte den Ausführungen des zweiten Richters bei und fügte noch hinzu, daß die königl. Regierung als Verwaltungsbehörde die Befugniß habe, die Strafe nach ihrem Ermessen in dem Resolut festzusetzen, daß der Richter jedoch hinsichtlich der Höhe der Strafe nach den Vorschriften des Gesetzes erkennen müsse. Das k. Ober-Tribunal hat die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten zurückgewiesen.

Obgleich es sich in dem vorstehend mitgetheilten Fall nur um die Bagatelle von 48 Thalern handelt, darf man doch daran einige ernste Erwägungen knüpfen. Bei vielen in Strafsachen ergehenden Entscheidungen, namentlich auch bei der vorliegenden darf man sich die Frage vorlegen: wo denn eigentlich das Moment der Verschuldung bleibe? Soll jemand, der Fische verkauft, alle diejenigen Interpretationskünste sich aneignen, welche das Mitglied einer Regierungsbehörde oder eines Gerichtshofes üben kann? Oder wo giebt es Rechtsverständige, welche dem schlichten Mann darüber Auskunft geben können, ob eine Handlung erlaubt oder unerlaubt ist, ob derjenige, welcher seine landwirthschaftlichen Erzeugnisse verkaufen will, sich dazu eines Wagens, oder eines Esels, oder nur seiner eigenen Schulter bedienen darf. Ist die Entscheidung des Obertribunals richtig, so darf auch der arme Landbewohner nach §. 4 des Hausirreglements sich nicht einmal eines Schiebkarrens bedienen, denn auch dies fällt nicht wörtlich unter die angegebene Gesetzesstelle, die nur von „Tragen oder Schicken" spricht.

Unserer Ansicht nach bedarf die Lehre von den Rechtsmitteln in Strafsachen im Zusammenhange mit der Lehre von Rechtsirrthum einer ernsthaften Revision, bei welcher man davon ausgehen sollte, daß Freisprechung aus Rechtsgründen durchaus definitiv wirken sollte. Man kann, sollten wir denken, von dem Laien in Straf- und Polizeisachen nicht mehr fordern, als daß er so handle, wie es ein gelehrter Gerichtshof für erlaubt und straflos erklärt. Es widerstrebt der heutigen Auffassung der persönlichen Freiheit und des auf moralische Verschuldung gegen den deutlich ausgesprochenen Staatswillen zu basirenden Strafrechts durchaus, die Strafbarkeit für den einzelnen abhängig zu machen von abweichenden Entscheidungen in den richterlichen Instanzen, wofern sich die Controverse auf die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der Handlungen bezieht. Wie soll man den Rechtsunkundigen größere Zumuthungen machen, als einem Gerichtshofe, der in seinem freisprechenden Urtheil sich hypothetisch für berechtigt zur Vornahme der incriminirten Handlung erklärt. Soweit sollte doch unserer Ansicht nach die exculpirende Wirkung des guten Glaubens oder des Rechtsirrthums in Strafsachen gehen, daß die günstige Entscheidung eines Gerichtshofes, sobald diese in der Auffassung des materiellen Rechts begründet ist, die Unvermeidlichkeit des Irrthums und die Abwesenheit einer Schuld zur Genüge constatirt. Unsere Forderung mag gegenwärtig bei gelehrten Juristen geringe Billigung finden. Sie findet aber doch ihre Analogie daran, daß in Schwurgerichtsfällen die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsauwaltschaft beschränkt ist und die unrichtige Anwendung des materiellen Rechts auf die Thatfrage bei freisprechenden Erkenntnissen regelmäßig nicht angegriffen werden darf.

Die Prostitution in England scheint nach den mannigfachen Klagen der Besserungsvereine in fortwährender Zunahme zu sein. Schon bezeichnet man sie als das social evil par excellence, wogegen die Versuche der Ausrottung „Magdalenismus" genannt werden. Nach den amtlichen Ausweisen für das Jahr 1861 zählt man in England und Wales 4679 Schankstätten, die gleichzeitig der Unzucht dienen. Meistentheils sind dieselben so eingerichtet, daß in zahlreichen kleineren Gemächern eine cellulare Prostitution getrieben wird. Liverpool zählt allein mehr als 300 Bordelle, in denen Spirituosen verabreicht werden dürfen. In zahlreichen anderen Häusern ist es zweifelhaft, ob die Unzucht ein annexum des Trinkens, oder das Wirken des accessorium zur Unzucht ist. Der Polizeiinspektor von Leeds, Mr. W. James, theilt in einem 1854 eingereichten Berichte mit, daß in einem Bierhause dieser Stadt junge Menschen im Alter von ungefähr 18 Jahren des Abends nach dem Schlusse der Arbeitsstunden sich versammeln und einen Einsatz zahlen, um welchen gespielt wird, damit der Gewinnende eines unter den zahlreich anwesenden Frauenzimmern auswählen und auf dem Hofraume in Anwesenheit der Verlierenden zur Unzucht gebrauchen könne! Nicht viel besser steht es um die ländliche Bevölkerung in Schottland, unter welcher außereheliche Geschlechtsverhältnisse allgemein verbreitet und durch die Sitte des zu Marktegehens wesentlich befördert werden. Dr. Strachan schrieb mit Beziehung hierauf kürzlich zwei Abhandlungen: on illegitimacy.

Da man eingesehen hat, daß die Gesetzgebung, wofern sie sich nicht zu dem zweifelhaften Experimente eines von den Mäßigkeitsvereinen geforderten Verbotes öffentlicher Schankstätten entschließe, völlig nutzlos ist, so bilden sich mehr und mehr Gesellschaften zur Ausrottung der Prostitution, eine Danaidenarbeit, bei welcher der gute Muth und die Consequenz der Theilnehmer wahrhaft bewunderungswürdig erscheinen. In Edinburg entstand vor Kurzem die Scotish National Association for the suppression of licentionsness and the Recovery of the Jallen, deren erster Bericht kürzlich ausgegeben wurde. Als Haupturſachen der Prostitution werden vier Umstände aufgeführt, neben denen noch 16 Nebengründe erwähnt werden.

Zu den Haupturſachen werden gerechnet: Aerztliche Ankündigungen und Straßenplacate, in denen schnelle Heilung oder Präservativmittel gegen Syphilis angepriesen werden, schlechte Straßenliteratur und die mangelhafte Einrichtung der Wohnungen für die arbeitende Klasse. Als der Unsittlichkeit förderlich bezeichnet der Bericht: das Zusammensein beider Geschlechter in Arbeits- und Vergnügungslocalen, die erschöpfende Arbeitsdauer für junge Mädchen, durch welche das Nervensystem fortwährend überreizt wird. Die Sitte, schon vor abgeschlossener Ehe, Concubinate in der arbei-

tenden Klasse als ein rechtmäßiges Verhältniß anzusehen, Modesucht und Kleiderluxus der Frauen, die Verwendung von Männern für solche Arbeitszweige, wodurch den Frauen Verdienst erwachsen könnte, nachlässige Aufsicht der Fabrikbesitzer, die späten Nachtstunden für öffentliche Vergnügungen oder Vorträge, die Art der Volksbelustigungen, die Zerreißung der Familienbande durch die Arbeit außer dem Hause; die classische Literatur (!), der Einfluß der Bordelle auf die Schuljugend, die lebenden Academien, die mangelhafte Abschließung der Badeanstalten, die hohen Trauungsgebühren für Eheluſtige, das Zusammenströmen des Landvolkes auf Märkten, den häufigen Garnisonwechsel in den Städten. Aus vielen von den vorstehend aufgeführten Punkten darf man auf die nachlässige Handhabung der Polizei schließen; aus anderen leuchtet dagegen jener Puritanismus hervor, welcher glaubt, in der Unterdrückung der geselligen Gewohnheiten und Volksbelustigungen oder in dem Verbote der klassischen Literatur zu Gunsten theologischer Traktate die Quellen der Entsittlichung zu verstopfen, während es doch wahrscheinlicher ist, daß übertriebene Ascetik und Mangel an edleren Volksvergnügungen der Prostitution neuen Vorschub leisten können.

Gegen die Todesstrafe. Seit Jahren hat kein Akt der Criminaljustiz eine solche Aufregung in London hervorgerufen, wie die im Januar geschehene Hinrichtung eines Arbeiters, Samuel Wright's. Er hatte in einer plötzlichen Aufwallung seine Frau erstochen und war deshalb zum Tode verurtheilt worden, und zwar folgten That, Verhaftung, Verhör und Verurtheilung in unerhörter Schnelligkeit aufeinander. Er war in seinem Kreise beliebt und stand in gutem Rufe; und so fanden sich denn Leute genug, welche um seine Begnadigung petitionirten, große Meetings kamen sogar zu diesem Zwecke zu Stande. Doch blieben die an den Minister des Innern, sowie später an die Königin und den Prinzen von Wales gerichteten Bittschriften ohne Erfolg. Ganz vor Kurzem war ein junger Mann, Townley, welcher seine Geliebte mit kalter Ueberlegung erstochen hatte und ebenfalls zum Tode verurtheilt worden war, begnadigt und in ein Irrenhaus geschickt, weil sich nach der That Spuren von Geistesstörung bei ihm gezeigt haben sollten. Es wurde dieses den einflußreichen Verbindungen Townley's, welcher einer höheren Klasse der Gesellschaft angehörte, zugeschrieben, aber doch im Allgemeinen mit Billigung aufgenommen. Da nun aber alle Bemühungen einzelner Preßorgane der Freunde des Verurtheilten, ja großer Massenversammlungen in der Wright'schen Sache fehlschlugen, so setzte dies sehr böses Blut ab; bei der Hinrichtung des Unglücklichen, welcher wegen einfachen Todtschlages, nicht aber wegen Mordes hätte bestraft werden sollen, ertönten aus der anwesenden Menge die Rufe: Justizmord! Schande! Wo ist Townley? Ein Gesetz für die Reichen, ein anderes Gesetz für die Armen! u. dgl., neben Worten der Sympathie für das Opfer, welches festen Muthes seinem Schicksal entgegenging. Um Unruhen zu verhüten, waren in der Nähe des Henkplatzes 1000 Polizisten stationirt worden; doch war ihre Hülfe nicht nöthig. Abends vorher fand eine Massenversammlung, hauptsächlich aus Arbeitern bestehend, statt, auf welcher die Todesstrafe verdammt und eine scharfe Resolution gegen Sir George Grey, „welcher sich für den Posten eines Ministers des Innern vollständig unfähig bewiesen habe" einstimmig angenommen wurde. Als der Vorsitzende zum Schlusse eine Strophe der Nationalhymne abzusingen vorschlug, erhob sich lauter Widerspruch und es ward dafür eine Strophe aus der Doxologie gesungen.

Diese Kundgebung verdient um so mehr Beachtung, als die unteren Volksschichten in den Hinrichtungen ein ihnen lieb gewordenes Schauspiel ohne Eintrittsgeld zu sehen pflegen. In Frankreich bezeugt dies Rapet in seinem vorzüglichen Werke: Manuel populaire de morale et d'économie politique (Paris 1863). Freilich giebt es auch einen vornehmen Pöbel, der in Executionen einen anregenden Genuß sucht. Man sollte nur die Untersuchungsrichter und Staatsanwälte in Berlin um Auskunft darüber ersuchen, welche Personen sich um Zutritt zu den Intramuranhinrichtungen zu bewerben pflegen, und man würde sonderbare Aufschlüsse erhalten. Als der bekannte Mörder Stümper sich in Voruntersuchungshaft befand und einen Alibibeweis angetreten hatte, erklärte ein zur Entlastung vorgeladener Zeuge, daß er zur Sache nichts zu bekunden vermöge. Obwohl damals für die Schuld noch gar keine Indicien erschöpfender Art vorlagen und die Verurtheilung gänzlich ungewiß war, schloß dieser Zeuge seine Aussage doch mit der bescheidenen Anfrage an den Untersuchungsrichter: Darf ich vielleicht um zwei Eintrittskarten zur Hinrichtung bitten? Und dieser Zeuge, welcher bereits auf die Execution eines Verdächtigen speculirte, gehörte den besitzenden Klassen an.

Schließlich bemerken wir, daß die portugiesische Regierung bei der Volksvertretung die Aufhebung der Todsstrafe im Januar d. J. beantragt hat. Auch der finnische Landtag hat die Abschaffung der Todesstrafe angenommen. Bei Ritterschaft und Adel wurde dieser Beschluß am 24. Februar mit 43 gegen 20 und vom Priesterstande ebenfalls an demselben Tage mit 22 gegen 7 Stimmen gefaßt. — Im Bürgerstande, in welchem die Frage ein paar Tage später vorlag, wurde der Beschluß einstimmig gefaßt. Dagegen darf es überraschen, daß der Große-Rath in Bern mit sehr starker Majorität die Beibehaltung der Todesstrafe beschlossen. Ein sonderbarer Contrast zwischen einer romanischen Monarchie und einer germanischen Republik! Wer erinnerte sich dabei nicht an dasjenige, was Montesquieu über den Unterschied republicanischer und monarchischer Strafgesetzgebungen sagt?

Zur Beweisfrage im Preßprocesse. Das königl. Ober-Tribunal hat in einem Preßprocesse gegen den Redakteur der „Volkszeitung" H. Holdheim eine wichtige Entscheidung gefällt. Die Nr. 121 der „Volkszeitung" vom 28. Mai v. J. enthielt einen Artikel unter der Ueberschrift: „Der Ausschuß des National-Vereins an die Vereinsmitglieder". Dieser Artikel — sein Wortlaut ist bekannt — bespricht die Stellung der preußischen Regierung zu dem Aufstande in Polen, spricht von dem gehässigen Vollzug unmenschlicher Auslieferungs-Verträge, von der furchtbar verblendeten Regierungspolitik, von der von ganz Europa verurtheilten Politik, welche die Ehre der Nation gefährde, von absolutistischer Kabinetspolitik ꝛc. und hat die Staatsanwaltschaft deswegen auch gegen sämmtliche Zeitungen, welche diesen Aufruf veröffentlicht haben, die Anklage wegen Schmähung von Maßnahmen der Regierung in Bezug auf die innere Verwaltung und gegen den Aufstand in Polen, durch welche dieselben dem Hasse und der Verachtung ausgesetzt werden, erhoben (§. 101 Str.-G.-B.). Der Redakteur Hold-

heim hatte in der Voruntersuchung zugegeben, daß er die Aufnahme des Aufrufs veranlaßt, doch von dem Inhalte desselben vor der Veröffentlichung in der Volkszeitung keine Kenntniß gehabt habe; die Anklage gegen ihn ging jedoch von der Annahme aus, daß er den Beweis für seine Behauptung zu führen habe und lautete auf Theilnahme. Das hiesige Stadtgericht nahm auch an, daß der Angeklagte als Redakteur eines notorisch mit großer Sorgfalt redigirten Blattes von einem solchen Artikel vorher Kenntniß gehabt haben müsse, wenn er den Beweis des Gegensatzes nicht zu führen vermöge und verurtheilte ihn auf Grund dessen zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe. Der Angeklagte appellirte, weil er wegen Theilnahme bestraft worden; das Kammergericht bestätigte jedoch lediglich das erste Erkenntniß. In der, durch den Justizrath Volkmar für den Angeklagten eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde wurde geltend gemacht: 1) daß die Annahme, daß der Angeklagte beweisen müsse, daß er den Inhalt eines Artikels vor der Veröffentlichung nicht gekannt habe, eine irrige sei, daß vielmehr die Staatsanwaltschaft den Beweis der Schuld des Angeklagten zu führen habe; 2) nach Ansicht des zweiten Richters könne die Einrede der Wahrheit der in schmähender Form gemachten Vorwürfe Straflosigkeit nicht rechtfertigen; dagegen sei zu erwidern, daß doch nur die Verbreitung erdichteter und entstellter Thatsachen mit Strafe bedroht sei; und daß die Einrede der Wahrheit jedenfalls Strafmilderung bewirken müsse; 3) der Umstand, daß der Artikel als historisches Document zu betrachten sei, solle die Strafbarkeit des Inhalts nicht ausschließen. Diese Erwägung des zweiten Richters stelle eine beweisliche Behauptung, aber keinen Grund dar; sie sei irrig, denn jene Thatsache sei geeignet, den Dolus zu beseitigen. — Das königl. Ober-Tribunal hat jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen. Das Ober-Tribunal ist dem zweiten Richter darin beigetreten, daß der Angeklagte den Beweis zu führen habe, daß er den Inhalt des Artikels vor der Veröffentlichung nicht gekannt, denn nach §. 34 des Str.-G.-B. sei zwar Jeder, also an und für sich auch der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes, für ein begangenes Vergehen oder Verbrechen nur nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar; nichtsdestoweniger liege es in der Natur der Sache und in der besonderen Stellung eines verantwortlichen Redakteurs im Sinne des §. 22 des Preßgesetzes, daß er, wenn es sich um seine Urheberschaft oder Theilnahme in Betreff eines, mittelst des von ihm redigirten Blattes begangenen Verbrechens oder Vergehens handle, hierin nicht jedem Dritten gleichstehen könne, daß seine Verantwortlichkeit vielmehr auch in dieser Beziehung dem Staate und dem Einzelnen gegenüber dergestalt Geltung erhalten müsse, daß er ohne einen überzeugenden Gegenbeweis als Urheber oder mindestens als Theilnehmer angesehen werden müsse. Wollte man dies nicht annehmen, so wäre es in der That nicht einzusehen, zu welchem Ende es überhaupt eines verantwortlichen Redakteurs bei kautionspflichtigen Zeitungen bedürfe. Die ganze Verantwortlichkeit des Redakteurs als solcher würde dann nur darauf hinauslaufen, daß er für die im §. 37 des Preßgesetzes ihm angedrohte Fahrlässigkeitsstrafe haftete. Eine Beschränkung der Verantwortlichkeit eines Redakteurs auf einen verhältnißmäßig so geringen Umfang könne aber der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben, wenn §. 22 des Preßgesetzes ausdrücklich verordne, daß Zeitungen und Zeitschriften, welche kautionspflichtig seien, nur unter dem Namen und der Verantwortlichkeit eines bestimmten Redakteurs erscheinen dürfen u. s. w. Auch die Entstehungsgeschichte des §. 37 des Preßgesetzes spreche für diese Annahme. Der Redakteur bleibe auch verantwortlich, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Besorgung der Redaktionsgeschäfte gehindert wäre, so lange nicht ein anderer verantwortlicher Stellvertreter bestellt worden sei. Eben so gerechtfertigt erscheine es, daß der zweite Richter den Einwand der Wahrheit, weil er beweislos hingestellt sei, verworfen habe, und es sei ihm darin rechtlich beizutreten, daß in schmähender Form gemachte Vorwürfe, auch wenn sie wahr, d. h. an und für sich begründet sein sollten, dadurch nicht straflos werden. Mit Recht bemerke der zweite Richter, daß der Umstand, daß der Artikel als historisches Dokument zu erachten, die Strafbarkeit seines Inhalts nicht ausschließe.

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

Heft 4. **Monat April.** **1864.**

Die Revision der Strafproceßordnung für den Canton Zürich.

Im Jahre 1853 wurde die Criminaljury im Canton Zürich eingeführt und es schien diese Institution zum nothwendigen Ausbau der politischen Verfassung des Landes zu gehören; auch durfte man nicht zweifeln, daß eine Hauptbedingung für das Gedeihen des Schwurgerichts, eine gehörige Volksbildung, erworben durch Schulunterricht und durch Uebung der Bürger in der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, hier vorhanden sei; an gebildeten Juristen, die sich leicht mit der Handhabung der neuen Institution vertraut machen würden, schien es auch nicht zu fehlen. Dennoch hat die Criminaljury sich nicht die allgemeine Gunst erworben und man hört häufig Aeußerungen, daß die Einrichtung an erheblichen Gebrechen kränkle. Dergleichen Aeußerungen specialisiren sich auch oft in der Hervorhebung einzelner Uebelstände und Mißgriffe während der Probejahre, die das Institut durchgemacht hat. Wahrsprüche der Geschwornen haben sich in einigen sehr eclatanten Fällen nachträglich als Falschsprüche erwiesen und an diesem Unrecht sei mehr noch als die Geschwornen der frühere Staatsanwalt, der als principieller Gegner des Schwurgerichts sehr dazu beigetragen, dasselbe in Mißcredit zu bringen, Schuld gewesen, bis er sich unmöglich gemacht habe. Hinsichtlich der Vertheidigung ist gerügt worden, daß ihre Freiheit oft beschränkt werde, besonders in der Produktion von Zeugen, aber eben so sehr, daß nur wenige Vertheidiger sich mit Liebe und Umsicht ihrer Aufgabe widmeten, daß manche derselben, statt die Sache als ein Ganzes zu fassen, die Anklage verhandelten und die disjecta membra verarbeiteten, auch durch Uebertreibungen die Geschwornen gegen die Vertheidigung mißtrauisch machten oder auch durch gelehrte Wendungen die Geschwornen, die da nicht zu folgen vermöchten, ärgerten. Es wird übel aufgenommen, daß sich mehrere der bedeutendsten Fürsprecher von der Vertheidigung in Criminalsachen fern halten. Man will bemerkt haben, daß dann und wann ein Schwurgerichtspräsident die nöthige Unbefangenheit in dem Kampfe verliere. In dem Mangel eines Census für die Befähigung zum Geschwornenamte vermissen manche die Garantie für die nöthige Bildung der Geschwornen.

Von dieser Art sind die Aeußerungen und Rügen, die man vernimmt, wenn man sich nach der Sache umhört. Ich notire sie als Thatsache, die geeignet ist, zum weiteren Nachdenken und Nachforschen anzuregen, auch besonders darüber, ob nicht auf dem Wege der Gesetzgebung, zum Theil wenigstens, reformirt werden könne, damit das Schwurgerichtsverfahren in Zürich, das man doch erhalten will, lebenskräftig und gesund werde. Die ungemein thätige Direktion der Justiz hat schon, in Anerkennung der Nothwendigkeit einer Verbesserung einen neuen „Entwurf einer Strafproceßordnung“ zugleich mit einem neuen „Gesetzesentwurf, betreffend die Organisation der Rechtspflege“ vor Kurzem durch den Druck bekannt gemacht und zwar als „vorläufigen Antrag“, so daß eine gründliche, allseitige Berathung der wichtigen Angelegenheit in Aussicht steht. Bevor ich mir einige Bemerkungen über den Entwurf erlaube, will ich nicht verhehlen, daß nach meiner Ansicht alles Reformiren des formellen Strafrechts wenig hilft, wenn nicht zugleich das materielle Strafrecht des Landes wesentlich verändert wird. Das schon mit dem Jahre 1836 in Kraft getretene Strafgesetzbuch, damals nach deutschen Vorbildern componirt, hätte reformirt werden müssen, als es dem schwurgerichtlichen Verfahren dienen sollte, denn es war auf ein ganz anderes Verfahren berechnet gewesen und es scheint doch eine sehr einfache Forderung zu sein, daß materielles und formelles Strafrecht eines Landes harmoniren müssen. Dem Umstande, daß man sich mit dem alten Str.-G.-B. begnügte, schreibe ich einen nicht geringen Theil der Uebelstände zu, an denen das neue Proceßverfahren leidet. Was soll ein Geschworner denken, wenn ihm zugemuthet wird, einen Menschen des vollendeten Raubes schuldig zu erklären, wo doch Niemand beraubt ist? Das Str.-G.-B. bestimmt aber §. 202: „Wer in der Absicht sich fremden beweglichen Eigenthums zu bemächtigen, einer Person Gewalt anthut, — der ist des Raubes schuldig, er mag seine Absicht erreicht haben oder nicht“. In dem allgemeinen Theile steht das Str.-G.-B. bedeutend hinter den Fortschritten der neueren Wissenschaft zurück, z. B., wenn es noch einen nahen und entfernten Versuch unterscheidet und letzteren die Vorbereitungs-

handlungen umfassen läßt. Es ist ein zweifelhaftes Glück, daß manche der hiesigen Juristen, die im schwurgerichtlichen Verfahren mitzuwirken haben, noch nicht bis zur neueren Theorie in den allgemeinen Lehren des Strafrechts vorgedrungen sind; diejenigen, welche der neuen Schule angehören, müssen sich bemühen, möglichst schnell auf den veralteten Standpunkt zurückzufallen. Die Unterscheidung des nahen und entfernten Versuchs hat aber noch eine viel schlimmere praktische Folge. Wenn die Anklage auf ein sog. Fleischesverbrechen, namentlich Nothzucht gestellt ist, sind die Geschwornen geneigt zu denken, daß wohl etwas an der Sache sei und wenn dann der Beweis sehr mangelhaft bleibt, aber die Eventualfrage eingebracht wird nach einem entfernten Versuche, so gehen sie in die Falle und helfen in ihrem Halbdunkel zur Wiederbelebung einer der übelsten Theorien, der außerordentlichen Strafe im schlimmsten Sinne des Wortes. Daß, nicht bloß in diesem Falle, diese Gefahr den Eventualfragen anklebe, ist der Eindruck, den ich aus verschiedenen Schwurgerichtssitzungen mitgebracht habe.

Um nun zu dem neuen Entwurfe einer Strafproceßordnung für Zürich überzugehen, scheint mir derselbe die Erfahrungen, welche man in 10 Jahren machen konnte, nicht gehörig berücksichtigt zu haben und daher nicht durchgreifend genug zu sein. Ohne auf das ganze Detail einzugehen, will ich nur einige Hauptfragen berühren.

Das bisherige Gesetz verlangte zu einem gültigen Wahrspruche „die Zustimmung von wenigstens acht Geschwornen". Der Entwurf setzt neun; es beginnt also das Experimentiren mit den Zahlen, das in Frankreich so viele Phasen durchgemacht hat, bis man im Jahre 1853 zu der ursprünglichen Bestimmung des Code d'instr. crim. zurückkehrte, die einfache Majorität entscheiden zu lassen. Das hierfür aus der großen Zahl der Freisprechungen entnommene Motiv, die Befürchtung, daß die Forderung einer größeren Majorität zu häufigen Freisprechungen führe, kann unmöglich als ein Princip gelten, wohl aber die Anführung des Berichterstatters über das neue Gesetz, daß das Gesetz der Mehrheit die Welt ordne und das gemeine Recht aller berathenden Versammlungen sei. Das Postulat der einfachen Majorität und das der Einstimmigkeit der Geschwornen ruhen auf Principien, damit ist aber nicht gesagt, daß man sich mit demselben Rechte für das Eine wie für das Andere enscheiden könne; es würden auch wohl alle die Regeln der Einstimmigkeit vorziehen, wenn nicht manche glaubten, sie lasse sich nicht durchführen ohne große Schwierigkeiten und ohne Nachtheile, die den Vortheil paralysirten. Der Nachweis der historischen Begründung dieser Regel für die englische Jury ist allgemein als richtig angenommen und gerade mit Rücksicht auf die Einführung der Criminaljury in Zürich hat Rüttimann in einem Bericht über die englische Strafrechtspflege schon im Jahre 1837, wie mir scheint, überzeugend dargethan, daß das Vertrauen des Volkes zu den Aussprüchen der Jury zum großen Theil abhänge von der Einstimmigkeit der Geschwornen und daß das Gefühl der Solidarität der Geschwornen dem Volke gegenüber, dessen Mandatare sie seien, für die Forderung der Einstimmigkeit gar sehr in Anschlag zu bringen sei, daß auch die Durchführung der Regel gar nicht in dem Grade von dem Zwange bedingt sei, den in England ein pedantischer Richter auf die Geschwornen ausüben könne, wie man es vorzuheben liebe. Im Canton Zürich bedarf es einer Stärkung des Vertrauens zu den Wahrsprüchen der Geschwornen, wenn die Criminaljury das rechte Gedeihen haben soll und ich bedaure, daß der neue Entwurf einer Strafproceßordnung nicht den betreffenden Schritt gewagt hat. In Braunschweig hat man es gethan und es sind mir keine Gründe bekannt geworden, aus denen man dort geneigt sein möchte, wieder davon abzugehen. Die Berathungen der Geschwornen, hat man freilich gesagt, dauern dort oft lange. Das gilt sicherlich nur für schwierige Fälle, in denen auch die züricher Geschwornen nach dem geltenden System lange eingeschlossen bleiben. In leichten Fällen werden die Geschwornen in Braunschweig eben so expedit sein als in England. Und ist es denn ein Schaden, wenn die Geschwornen länger berathen und die Gründe der in perplexen Fällen unvermeidlichen Minorität genau erwogen werden? Oder ist es ein Unglück, wenn einmal die Bestimmung zur Anwendung kommt, welche aus der bisherigen züricher Strafproceßordnung in den neuen Entwurf hinübergenommen ist, daß, wenn ungeachtet einer wenigstens zwölfstündigen Berathung die Zustimmung von acht (neun) Geschwornen zu einem das Verfahren beendigenden Wahrspruch nicht erhältlich ist, der Gerichtshof die Jury auflösen kann, und es in diesem Falle von dem Staatsanwalte abhängt, ob die Sache auf sich beruhen soll (d. h. er die Anklage fallen lassen will) oder ob das Hauptverfahren vor einer neuen Jury durchgeführt werden soll? Es ist möglich, daß diese Bestimmung bei der Forderung der Einstimmigkeit bisweilen ausgeführt werden müßte, aber um das Ziel der Gerichtigkeit zu erreichen, ist dieses Opfer nicht zu groß.

Zwei engliche Einrichtungen hat der neue Entwurf beibehalten, die Beseitigung der Geschwornen, wenn der Angeklagte ein Geständniß ablegt und das Kreuzverhör. Die erstere dieser Einrichtungen ist von einem zweifelhaften Werthe, die zweite hat sich bereits in Zürich gut eingebürgert.

Es heißt in dem neuen Entwurfe, der hier nicht bedeutend abweicht von der bisher geltenden Strafproceßordnung: „Der Beschluß der Anklagecommission, betreffend gänzliche oder theilweise Zulassung der Anklage, wird dem Angeklagten und seinem Vertheidiger sofort schriftlich mitgetheilt und ersterer sodann 4 Tage später durch ein Mitglied der Anklagecommission oder von einem von letzterer zu bezeichnenden Gerichtspräsidenten in Gegenwart des Gerichtsschreibers in öffentlicher

Sitzung angefragt, ob er sich mit Beziehung auf alle oder einzelne Punkte der Anklage für schuldig erklären, oder sich einfach auf das Schwurgericht berufen will. Stillschweigen wird als Berufung auf das Schwurgericht ausgelegt. Der Angeklagte ist berechtigt, zu diesem Akte seinen Vertheidiger beizuziehen. Erklärt der Angeklagte sich vor der Hauptverhandlung im vollen Umfange der Anklage für schuldig, so fällt die Criminalabtheilung des Obergerichts in einer der nächsten Sitzungen nach vorheriger mündlicher Parteiverhandlung das Urtheil. Erklärt sich dagegen der Angeklagte bloß mit Bezug auf einzelne Punkte der Anklage für schuldig oder bestreitet er die Anklage gänzlich, so übermacht die Anklagecommission die Akten mit ihrem Beschlusse dem Präsidenten des Schwurgerichts; es finden jedoch, so weit der Angeklagte sich für schuldig erklärt, vor den Geschwornen keine Verhandlungen über die Schuld statt, sondern es wird bloß über die Strafe, deren Maß, den Schadenersatz und den Kostenpunkt eingetreten". Zur Empfehlung dieser Maßregel hatte Rüttimann zu dem ersten Entwurfe vor 10 Jahren geltend gemacht, daß dadurch den Geschwornen und den Zeugen Zeit und dem Staate oder den Angeklagten Kosten erspart würden. Dieser öconomische Grund darf aber nicht den Ausschlag geben, wenn durch die fragliche Einrichtung der Schwerpunkt des ganzen schwurgerichtlichen Verfahrens verrückt wird und daß dieses der Fall ist, haben Mittermaier, der doch nicht leicht geneigt ist eine französische Einrichtung der englischen vorzuziehen, Trieſt, Hugo Meyer, Walther überzeugend dargethan. Der letztere präcisirt die Sache sehr scharf, wenn er sagt, die Entscheidung über die Beweistüchtigkeit des Geständnisses sei ein Urtheil über die Beweisführung und da die fragliche Prüfung sich nicht auf die Straf-, sondern die Schuldfrage beziehe, so könne sie offenbar nur demjenigen Proceßorgane zustehen, dem die Würdigung der Beweisführung und die Entscheidung der Schuldfrage überhaupt zugewiesen sei; diese Prüfung dem Gerichtshofe übertragen, hieße nicht mehr und nicht weniger, als den ganzen Organismus des Schwurgerichtsprocesses umkehren, die Richterbeamten zu Richtern der Schuldfragen machen; es wäre dies ebenso ein Verstoß gegen die Aufgabe der Geschwornen, wie gegen die der Richterbeamten. (Archiv des Criminalrechts 1851 S. 242.) Daß in Zürich, nach dem neuen Entwurfe, die Criminalabtheilung des Obergerichts statt der drei Richter des Schwurgerichts eintreten soll, macht die Verrückung des Princips, auf dem das Schwurgerichtsverfahren ruht, nur noch deutlicher. Die Schuldigerklärung in dem Geständnisse des Angeklagten und die Schuldigerklärung in dem Wahrspruche der Geschwornen decken sich nicht, können also nicht gleichgestellt werden, so daß die letztere übersprungen wird. Das Selbstzeugniß des Angeklagten räumt Thatsachen ein, die Geschwornen würdigen alle erheblichen Thatsachen in dem einen entscheidenden Worte, welches die ganze Schuldfrage beantwortet. In einem nicht vereinzelt dastehenden Falle des vorigen Jahres wurde ein Angeklagter, der sich bei der Eröffnung der Anklage durch die Anklagekammer schuldig erklärt hatte, vor dem Schwurgericht von dessen Präsidenten gefragt, ob er bei seiner Schuldigerklärung bleibe? Er erwiderte, daß er zwar bekenne, die ihm zur Last gelegten Handlungen verübt zu haben, daß er aber nicht wisse, wie diese Handlungen rechtlich zu qualificiren seien. Die Geschwornen wurden nicht zugezogen, sondern der Angeklagte wurde vom Gerichtshofe wegen nahen Versuchs des Verbrechens zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt. Das Gericht hat vielleicht das Richtige getroffen; aber selbst die Staatsanwaltschaft hatte es anerkannt, daß es sehr zweifelhaft sei, ob naher oder entfernter Versuch angenommen werden könne, eine Frage, die in unzähligen Fällen den Geschwornen vorgelegt wird und die sie möglicher Weise zu Gunsten des Angeklagten beantwortet hätten, der dann zu einer mäßigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden wäre.

Von dem Verfahren, welches man der Kürze wegen als das Kreuzverhör zu bezeichnen pflegt, darf man wohl sagen, daß es sich in Zürich gut bewährt habe, wenn auch von Seiten der Staatsanwaltschaft wie der Vertheidigung Ueberschreitungen vorgekommen sind, denen dann der Gerichtspräsident entgegentreten muß und wenn auch die hiesigen Juristen noch nicht zu der Virtuosität und Freiheit der Methode im Befragen der Zeugen gekommen sind, die an den englischen Juristen gerühmt werden, von denen der bekannte irische Schriftsteller Lever sagt: „Wenn sie Jemand zu einer Erzählung bringen können, mag dies noch so unverfänglich erscheinen, so üben diese Juristen in dem Kreuzverhör eine Art magischer Gewalt aus und sie können eine verborgene Thatsache durch Proben (tests) entdecken, die eben so fein sind als diejenigen, durch welche der Chemiker ein Körnchen Gift ermittelt." — Eine sehr bedenkliche Neuerung des neuen Entwurfs scheint es mir aber zu sein, wenn derselbe im §. 182 bestimmt: „Der Staatsanwalt verhört in der ihm beliebigen Reihenfolge die von ihm bezeichneten Zeugen, sodann den Angeklagten und zwar den letzteren mit Bezug auf seine eigenen Handlungen als auch, wenn mehrere Angeklagte vorhanden sind, mit Beziehung auf die Handlungen der übrigen." Nach der geltenden Strafproceßordnung §. 238 steht das Recht einen Angeklagten mit Beziehung auf seine eigenen Handlungen zu verhören ausschließlich dem Gerichtspräsidenten zu und derselbe soll, wenn er ein solches Verhör vorzunehmen für zweckmäßig hält, sich der Kürze befleißen und ohne Zudringlichkeit zu Werke gehen. Der Staatsanwalt, dem eine so abnorme Befugniß gegeben ist, wird immer als zudringlich erscheinen, wenn er als angreifende Partei den Angeschuldigten, die abwehrende Partei ins Verhör nimmt. Es scheint mir die Anordnung des Entwurfes eine übelangebrachte Consequenz des Satzes zu sein,

daß jede Partei ihre dem Beweise dienen sollende Organe redend vorführen soll, aber die Consequenz ist falsch, weil der Angeklagte nicht dem producirten Zeugen, der eine dritte unparteiische Person ist, gleichgestellt werden kann. Wenn ohnehin, nach allgemeiner Erfahrung, der Vorwurf leicht sich erhebt, daß der Staatsanwaltschaft zu viel eingeräumt werde, so ist dieser Vorwurf hier ganz am Platze und die Ausführung dieser Maßregel würde in Zürich den besten Staatsanwalt in eine schiefe Stellung bringen.

Uebereinstimmend mit dem bisherigen Gesetze hat der Entwurf die Bestimmung, daß, wenn ein Angeschuldigter trotz gehöriger Vorladung nicht vor Gericht erscheint oder sich der Gewalt des Gerichts durch die Flucht entzieht, die Frage der Schuld auf Grundlage der Akten der Voruntersuchung durch die Richter ohne Mitwirkung der Geschwornen beurtheilt werden soll. Wenn dies als eine Consequenz des schon besprochenen Satzes genommen werden darf, daß die Thätigkeit der Geschwornen cessirt, sobald der Angeklagte ein Geständniß abgelegt hat, so hätten wir damit die Fiktion eines Geständnisses, eine Fiktion der bedenklichsten Art. Jedenfalls scheint es mir eine Verletzung der Organisation des schwurgerichtlichen Verfahrens zu sein, wenn den Geschwornen die Beantwortung der Schuldfrage entzogen und dem Gerichte überwiesen wird.

Bei den nicht selten in Zürich vorgekommenen Klagen, daß das Institut der Rechtsmittel mangelhaft sei, wäre hier wohl eine gründliche Reform am Platze gewesen und es wird auch dieser Gegenstand bei den Berathungen des Entwurfs ohne Zweifel ganz besonders zur Sprache kommen.

Im Allgemeinen muß man bedauern, daß zu den wesentlichen Abweichungen des neuen Entwurfes von der bisherigen Strafproceßordnung nicht Motive beigegeben sind, die eine richtige Beurtheilung der Neuerungen ermöglichen würden.

Ed. Osenbrüggen.

Die Statistik der preußischen Schwurgerichte für die Jahre 1860, 1861 und 1862,

welche so eben durch das Justizministerium veröffentlicht worden, bietet von verschiedenen Gesichtspunkten aus Stoff zu bemerkenswerthen Wahrnehmungen dar.

Was zunächst:

die Thätigkeit der Schwurgerichte

angeht, so ist in deren Zuständigkeit in den Jahren von 1859 bis 1862 keine Aenderung eingetreten. Deshalb beruhen die folgenden Vergleichungen des Ergebnisses dieser Jahre überall auf denselben Voraussetzungen.

Zunächst hat die Zahl der Untersuchungen stätig zugenommen, denn es sind abgemacht:

im Jahre	1859	überhaupt	3853	Sachen an	2422 Sitzungstagen
„	1860	„	3990	„	2507 „
„	1861	„	4221	„	2602 „
„	1862	„	4258	„	2698 „

Diese Zunahme der Sachen hat aber nicht eine Vermehrung, sondern eine Verlängerung der Sitzungsperioden zur Folge gehabt. Denn es dauerte in den Jahren 1862 und 1861 die Sitzungsperiode durchschnittlich 8 bis 9, in den Jahren 1860 und 1859 aber durchschnittlich nur 7 bis 8 Tage. Dem entsprechend ist auch die Regel, daß keine Sitzungsperiode länger als 12 bis 15 Tage dauern soll, um die Geschwornen nicht allzulange ihren Berufungsgeschäften zu entziehen, im Jahre 1862 in 26, im Jahre 1861 in 19, im Jahre 1860 in 17 und im Jahre 1859 nur in 13 Sitzungsperioden überschritten.

In jeder Sitzungsperiode sind durchschnittlich

im Jahre	1862	gegen	20	Angeklagte	14 Sachen verhandelt.
„	1861	„	20	„	13 „ „
„	1860	„	19	„	13 „ „
„	1859	„	18	„	12 „ „

Jedoch finden sich bei den einzelnen Schwurgerichten erhebliche Abweichungen, welche um so bemerkenswerther sind, als sie in ganz ähnlicher Weise in allen seit dem Jahre 1854 veröffentlichten Statistiken vorkommen. So wurden im Jahre 1862 durchschnittlich die meisten Sachen in der kürzesten Zeit abgemacht:

					Angekl.
in Breslau	an jedem	Sitzungstage	2—3	Sachen mit	4—5
„ Brieg	„	„	2—3	„	3—4
„ Oppeln	„	„	2—3	„	3—4
„ Neiße	„	„	2—3	„	4—5
„ Marienwerder	„	„	2—3	„	3—4
„ Görlitz	„	„	2—3	„	4—5
„ Grünberg	„	„	2—3	„	3—4
„ Torgau	„	„	2—3	„	3—4

Es sind dies vorzugsweise schlesische Schwurgerichte. Auch in den Jahren 1861 und 1860 stellt sich ein ähnliches Ergebniß heraus. Schon im Jahre 1854 finden sich bei den Schwurgerichten in Breslau, Brieg und Oppeln ziemlich dieselben Durchschnittszahlen.

Die verhältnißmäßig längste Zeit ist aber im Jahre 1862 verwendet:

						Angekl.
in Berlin	beim Stadtgericht	an	183	Tagen	197 Sachen mit	304
„	Kreisgericht	„	32	„	32 „	43
„ Greifswald		„	9	„	9 „	12
„ Hagen		„	38	„	37 „	45

Auch im Jahre 1861 ist, wie in den früheren Jahren bei den Schwurgerichten zu Berlin die längste Zeit verwendet. Wollte man diesen größeren Zeitaufwand dadurch erklären, daß die in Berlin verhandelten Sachen den verwickelteren

Verhältnissen in einer großen Stadt entsprechend, auch schwieriger seien, so widerspricht dieser Annahme der Umstand, daß in Breslau, der nächst größesten preußischen Stadt, die meisten Sachen an den einzelnen Sitzungstagen verhandelt sind. Es ist sonach am wahrscheinlichsten, daß dieser Unterschied darin seinen Grund hat, daß man in Breslau mehr Sachen an einem Tage abzumachen pflegt, so daß dort die Sitzungen an jedem Tage länger zu dauern pflegen, als in Berlin, wo durchschnittlich an einem Tage nur eine Sache abgemacht wird.

Durch Schuldbekenntniß

der Angeklagten, also nach dem preußischen[1]) Untersuchungsverfahren, ohne Zuziehung der Geschwornen, ist durchschnittlich der fünfte Theil der sämmtlichen Anklagen in allen 3 Jahren erledigt. Doch ist eigentlich der Fall, daß der Angeklagte sich des ihm zur Last gelegten Verbrechens für schuldig erllärt hat, weit häufiger vorgekommen, als in einem Fünftheil der Fälle, weil trotz eines solchen Schuldbekenntnisses die ganze Sache unter Zuziehung der Geschwornen verhandelt werden muß, sobald ein solches Verbrechen vorliegt, bei welchem ausnahmsweise nach dem preußischen Strafgesetz wegen des Vorhandenseins mildernder Umstände auf eine geringere Strafe zu erkenuen, und diese Frage streitig ist.

Die Gründe, welche dagegen sprechen, den Geschwornen und nicht den Richtern die Beantwortung der, lediglich zum Zwecke der Strafabmessung gestellten Frage wegen des Vorhandenseins mildernder Umstände zuzuweisen, sind in meinem Seite 90 Jahrgang 1863 dieser Zeitschrift abgedruckten Aufsatze hervorgehoben.

Um die Zahl der Fälle zu übersehen, in welchen, bloß weil das Vorhandensein mildernder Umstände streitig ist, die Zuziehung der Geschwornen erfolgten mußte, wäre es sehr wünschenswerth, wenn in Zukunft die statistischen Uebersichten auch ersehen ließen, wie viel Sachen trotz des Schuldbekenntnisses des Angeklagten nur um deshalb mit Geschwornen verhandelt sind, weil das Vorhandensein mildernder Umstände streitig war. Man würde dann die praktische Wichtigkeit der theoretischen Streitfrage leichter ermessen können.

Auffallend ist der große Unterschied des durchschnittlichen Schuldbekenntnisses bei den einzelnen Gerichten.

Die meisten Schuldbekenntnisse finden sich in den beiden Jahren 1862 und 1861 im Departement Glogau, nämlich zwischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$, eben so viel betragen sie im Jahre 1862 im Departement Breslau, während sie sich im Jahre 1861 nur zwischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ belaufen. Auch schon im Jahre 1854 finden wir die meisten Schuldbekenntnisse im Departement Breslau, nämlich zwischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$, im Departement Glogau aber nur $\frac{1}{4}$.

Die wenigsten Schuldbekenntnisse kamen vor im Departement Münster im Jahre 1862 ($\frac{1}{17}$) und 1860 ($\frac{1}{15}$ bis $\frac{1}{16}$), wogegen im Jahre 1861 in diesem Departement die Zahl der Schuldbekenntnisse auf $\frac{1}{8}$ steigt. Auch in den Departements Insterburg und Halberstadt sind in den Jahren 1862 und 1860 die Schuldbekenntnisse verhältnißmäßig selten, nämlich in beiden Departements: Jahr 1862 $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{11}$, im Jahre 1860 aber: Insterburg $\frac{1}{13}$ bis $\frac{1}{14}$, Halberstadt aber gar nur $\frac{1}{17}$ bis $\frac{1}{18}$.

Auch im Jahre 1854 kommen schon die wenigsten Schuldbekenntnisse, nämlich $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{11}$ im Departement Halberstadt und Münster vor.

Wenn sonach sich eine Stätigkeit der Zahlen nicht verkennen läßt, so frägt es sich, welchen Ursachen diese Stätigkeit zuzuschreiben sein möchte.

Eine Haupturſache dürfte in dem Stammescharakter der Angeklagten liegen, insofern die Einsassen des einen Departements offenbar und deshalb geneigter sind ein Geständniß abzulegen, während in anderen Departements die Angeklagten mehr Neigung zum Leugnen haben.

Von erheblichem Einfluß auf die Zahl der Schuldbekenntnisse ist aber auch die Thätigkeit der Untersuchungsrichter, je nachdem diese auf Erlangung eines Geständnisses mehr oder weniger hinarbeiten.

So ergiebt sich eine im preußischen Justiz-Ministerialblatt vom Jahre 1847 veröffentlichte Zusammenstellung, daß in den Jahren 1826 bis 1843 in der Rheinprovinz 48, in den übrigen preußischen Landestheilen aber 87 die Mordes Angeklagte zum Tode verurtheilt sind. Von diesen Verurtheilten sind aber in der Rheinprovinz nur 5, also zwischen $\frac{1}{9}$ und $\frac{1}{10}$, in den übrigen preußischen Landestheilen aber 71, also ungefähr $\frac{4}{5}$ hingerichtet. Diese auffallende Milde gegen die Mörder in der Rheinprovinz hatte aber lediglich darin seinen Grund, daß man im Ministerium die nach preußischem Gesetz erforderliche königliche Bestätigung des Todesurtheils nur in den Fällen befürwortete, wenn gegen den von den Geschwornen für schuldig erklärten Mörder auch noch voller formeller Beweis nach den Vorschriften der preußischen Criminalordnung, also hauptsächlich des Geständniß des Angeklagten vorhanden war.

Nun legt aber das in der Rheinprovinz geltende französische Verfahren auf das Schuldbekenntniß des Angeklagten keinen besonderen Werth, vielmehr kommt es in allen Fällen nur auf die Ueberzeugung der Geschwornen von der Schuld des Angeklagten an. Liegen also genügende Beweise für die Schuld des Angeklagten vor, so wird der Untersuchungsrichter nach französischem Verfahren auch geringeres Gewicht auf das Geständniß des Angeklagten legen.

Nach dem bis zum Jahre 1843 geltenden preußischen

[1]) Nach dem im Sprengel des Appellations-Gerichts zu Cöln geltenden französischen Verfahren wird alle Mal mit Zuziehung der Geschwornen verhandelt, der Angeklagte mag sich schuldig bekennen oder nicht.

Verfahren konnte dagegen außer den seltenen Fällen des vollen Beweises durch Zeugen nur dann auf die volle Strafe, also den Tod erkannt worden, wenn das Geständniß des Angeklagten vorlag. Dies war daher von großer Wichtigkeit und das Ziel, nach dem der preußische Untersuchungsrichter hauptsächlich strebte.

Im Vergleiche zur Rheinprovinz führte dies verschiedene Untersuchungsverfahren dahin: daß einmal in der Rheinprovinz häufiger wegen Mordes auf den Tod erkannt wurde, weil dies trotz des mangelnden Geständnisses des Angeklagten und ohne vollen Beweis durch 2 Zeugen möglich war. Andererseits erfolgte die Bestätigung der rheinischen Todesurtheile so selten, weil das Justizministerium bei Befürwortung der Bestätigung von der dem rheinischen Verfahren fremden formellen Beweistheorie ausging.

Nach dem jetzigen preußischen Untersuchungsverfahren ist das Schuldbekenntniß des Angeklagten insofern von erheblichem Einfluß, als bei einem solchen ohne Zuziehung der Geschwornen verhandelt und die Vorladung der Zeugen zur Verhandlung vor dem Schwurgericht unterlassen werden kann. Man sucht deshalb in der Regel schon in der Voruntersuchung ein Schuldbekenntniß des Angeklagten zu erzielen, und so sind, je nach der größeren oder geringeren Thätigkeit in dieser Richtung, die Schuldbekenntnisse bei dem einen Gerichte häufiger als bei dem anderen.

Sonach wirken so verschiedene Ursachen auf die größere oder geringere Zahl der Schuldbekenntnisse ein, daß sich zuverlässige Schlüsse aus den localen Verhältnißzahlen mit Zuverlässigkeit nicht wohl ziehen lassen.

Maßgebender erscheinen dagegen die Verhältnißzahlen der Schuldbekenntnisse bei den einzelnen Verbrechen. Während nämlich im Durchschnitt auf 5 Angeklagte ein Schuldbekenntniß kommt, finden wir bei einigen Verbrechen stätig auffallende Abweichungen.

Erheblich mehr Schuldbekenntnisse, nämlich $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ kommen in den Jahren 1860, 1861 und 1862 nur bei den Zusammenrottungen von Gefangenen mit Gewaltthätigkeiten vor. Es erklärt sich dies aus der leichteren Ueberführung durch das Zeugniß der Mitgefangenen und die vorgefundenen Spuren der angewendeten Gewalt. Auch befindet sich in der Regel der Angeklagte, wenn er vor dem Schwurgericht steht, noch unter der Disciplinargewalt des Zuchthauses.

Dagegen vermindert sich die Durchschnittszahl der Schuldbekenntniß bei mehreren Verbrechen in ganz auffallender Weise.

So sind in den 3 Jahren 1860 bis 1862 Aufruhr und Tumult mit Gewaltthätigkeiten 22 Mal vorgekommen und nicht einer der Angeklagten hat sich schuldig bekannt, obgleich 14 derselben von den Geschwornen für schuldig nach der Anklage erachtet sind. Auch im Jahre 1855 hat sich nur $\frac{1}{16}$ der Angeklagten schuldig bekannt. Es liegt diese Verweigerung des Schuldbekenntnisses wohl hauptsächlich in einer Fortsetzung des Auflehnens gegen die Staatsgewalt, welche sich auch dem Strafgerichte gegenüber in solcher Weise ausspricht.

Ebenso hat in den 3 Jahren 1860 bis 1862 in den vorgekommenen 22 Fällen von Vergiftung, wie schon im Jahre 1854, keiner der Angeklagten sich für schuldig bekannt, obgleich in den zuerst gedachten 3 Jahren 14 der Angeklagten für schuldig erachtet sind. Die Angeklagten glaubten wohl bei der Schwierigkeit der Beweisführung in den Fällen von Vergiftung durch Leugnen der Strafe zu entgehen.

Auch des Todtschlages hat sich in den 3 Jahren kein Angeklagter in den vorgekommenen 107 Fällen schuldig bekannt. Es fällt dies auf, wenn man die Beweisfrage insofern ins Auge faßt, als dies Verbrechen nicht die Heimlichkeit sucht, sondern in der Regel vor Zeugen verübt wird, so daß die Ueberführung des Angeklagten leicht erscheint.

Nach §. 176 des Strafgesetzbuchs gehört aber zum Thatbestande des Todtschlags der Vorsatz zu tödten. Gerade dieser wird aber von den Angeklagten stets in Abrede gestellt. Nur insoweit bekennen sie sich nicht schuldig. Verneinen die Geschwornen das Vorhandensein dieses Vorsatzes, so findet auch gegen den Angeklagten die sonst unbedingt eintretende Zuchthausstrafe keine Anwendung. So sucht sich nicht nur der Angeklagte der leider vom Strafgesetzbuche angedrohten absoluten Strafe zu entziehen, sondern auch die Praxis ersetzt die im Strafgesetzbuch fehlende Gradation der Strafe des Todtschlags durch die vorhandene Gradation der Verbrechen. Es kommt nämlich in den meisten Fällen §. 194 des St.-G.-B. zur Anwendung, nach welchem nur wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge auf 10 bis 20 Jahr Zuchthaus, und nach §. 195 bei mildernden Umständen sogar bis auf Gefängniß nicht unter 1 Jahr erkannt werden kann. Daß sich dies so verhält, ergeben die Zahlen der Statistik. Von den 107 in den 3 Jahren 1860 bis 1862 des Todtschlags Angeklagten sind nämlich nur 28 dieses Verbrechens schuldig erachtet und 23
ganz freigesprochen, dagegen sind 41
eines anderen Verbrechens wegen (also nach 194 u. 195) u. 15
wegen eines bloßen Vergehens bestraft. 107

Uebrigens ist in der Zusammenstellung IV. S. 88, 90 und 92 der Statistik die Zahl der in den Jahren 1860, 1861 und 1862 des Todtschlags Angeklagten unrichtig auf 38, 28 und 33, zusammen also auf nur 99 angegeben. Nach der Zusammenstellung II. S. 72, 74 und 76 ist Todtschlag in den Jahren 1860, 1861 und 1862 — 40, 32 und 35 also überhaupt 107 mal vorgekommen: Die Zahl der Angeklagten kann aber niemals geringer sein als die der Verbrechen.

Aehnliche Verhältnisse finden wir beim Morde. Es sind in den Jahren 1860, 1861 und 1862 in 298 Fällen nur

17 Schuldbekenntnisse vorgekommen. 128 Angeklagte sind des Mordes, 98 Angeklagte wegen anderer Verbrechen und 12 Angeklagte wegen Vergehen bestraft, und 65 Angeklagte freigesprochen.

Nun gehört aber nach §. 175 des preuß. St.-G.-B. zum Thatbestande des Mordes, daß die vorsätzliche Tödtung auch mit Ueberlegung verübt worden. Um der für den Mord absolut angedrohten Todesstrafe zu entgehen, stellen in der Regel die Angeklagten die Ueberlegung in Abrede. Bei deren Wegfall tritt dann die Strafe des Todtschlags, oder gar nur der körperlichen Beschädigung mit tödtlichem Ausgang ein. So finden wir denn auch, daß 98 Angeklagte wegen anderer Verbrechen bestraft sind.

Auffallend ist es aber, daß beim Morde, einem Verbrechen, welches fast immer im Geheimen verübt wird, das Schuldbekenntniß doch soviel häufiger ist, als beim Todtschlag, bei welchem häufig Zeugen vorhanden ist. Es kommt dies wohl daher, daß nicht selten der Mord in einem Zustande der Verzweiflung verübt wird, welche den Thäter dahin bringt, sich nach verübter That selbst dem strafenden Arme der Gerechtigkeit zu überliefern.

Ganz besonders wenige, nur 2 Schuldbekenntnisse sind in 156 Fällen des betrügerischen Bankrutts vorgekommen. Die dieses Verbrechens Angeklagten sind sämmtlich Kaufleute, welche beim Schuldbekenntnisse Gefahr laufen, ihrer bürgerlichen Ehre und ihres zukünftigen Erwerbes verlustig zu gehen.

Bei 74 in den drei Jahren vorgekommenen Fällen der Abtreibung der Leibesfrucht haben sich, wohl wegen der Schwierigkeit des ihnen zu führenden Beweises, nur 2 Angeklagte schuldig bekannt.

Aus gleichem Grunde finden wir auch beim wissentlichen Meineide und der Verleitung dazu, daß sich nur von 19 bis 20 Angeklagten einer für schuldig bekannt hat. Doch kann dieser Grund bei der Verleitung zum wissentlichen Meineide nicht in demselben Grade wirksam sein, weil die zum Meineide Verleiteten, besonders in den am häufigsten vorkommenden Fällen der erfolglosen Verleitung als Zeugen gegen den Angeklagten auftreten.

Schon um deshalb wäre zu wünschen, daß in der Statistik der wissentliche Meineid von der Verleitung zu diesem Verbrechen gesondert wäre. Ganz besonders sprechen aber auch für diese Sonderung die Bedenken, welche gegen die Angemessenheit der Vorschriften des preußischen Strafgesetzbuchs im §. 130 geltend gemacht sind[2]), insofern nach diesem §. 130, abweichend von den übrigen Strafgesetzbüchern, die ohne jeden Erfolg gebliebene Verleitung zum wissentlichen Meineide wie die Verübung eines wissentlichen Meineides bestraft wird. Aus diesem Grunde sind die Zahlenverhältnisse gerade bei diesem, dem preußischen Strafgesetzbuch eigenthümlichen Verbrechen, von besonderem Interesse.

Endlich ist auch noch bei der schweren Körperverletzung, welche nach §. 193 des preußischen Strafgesetzbuchs vorliegt, sobald der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, die Zahl der Schuldigerklärungen äußerst gering. Es kommen in den gedachten 3 Jahren auf 459 Verbrechen dieser Art nur 15 Schuldbekenntnisse, also zwischen $\frac{1}{30}$ und $\frac{1}{31}$. Jedoch pflegt nicht sowohl die Zufügung der Körperverletzung an sich, sondern nur die Schwere derselben bestritten zu werden. Dies hat darin seinen Grund, weil theils der Begriff der „Schwere" häufig zweifelhaft ist, theils aber auch die Angeklagten sich dagegen sträuben, daß ihnen der nicht gewollte böse Erfolg zugerechnet werde, was nach dem §. 193 des preußischen Strafgesetzbuchs geschieht.

Wie die Zahl der Schuldbekenntnisse, so ist auch die Zahl der Freisprechungen durchschnittlich ungefähr $\frac{1}{2}$. Auch findet sich insofern eine Uebereinstimmung der Zahlenverhältnisse, als gerade bei denjenigen Verbrechen, wo die Angeklagten am häufigsten ihre Schuld bestreiten, die Freisprechungen häufiger zu sein pflegen.

Während z. B., wie wir eben gesehen haben, im Fall des Aufruhrs mit Gewaltthätigkeit und der Vergiftung in den Jahren 1860 bis 1862 kein einziges Schuldbekenntniß vorgekommen, ist auch bei den Freisprechungen das Durchschnittliche $\frac{1}{2}$ bei diesen Verbrechen nicht gilt, denn von den wegen Aufruhrs Angeklagten sind beinahe $\frac{1}{2}$ und bei den der Vergiftung Beschuldigten ziemlich $\frac{1}{3}$ freigesprochen.

Dem $\frac{1}{7\frac{1}{2}}$ der Schuldbekenntnisse beim betrüglichen Bankrutt steht die Freisprechung von 71 Angeklagten in 156 Fällen gegenüber.

Wie nur $\frac{1}{37}$ der der Abtreibung Beschuldigten sich in den 3 Jahren schuldig bekannt haben, so ist auch mehr als die Hälfte der Angeklagten freigesprochen.

Beim wissentlichen Meineid und der Verleitung dazu kam erst auf 19 bis 20 Fälle ein Schuldbekenntniß, und es sind in 2054 Fällen 910, also zwischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ der Angeklagten freigesprochen.

Die Zusatzfrage wegen des Vorhandenseins mildernder Umstände

welche nach dem preußischen Strafgesetzbuche nur ausnahmsweise bei bestimmten Verbrechen — freilich sind es die am häufigsten vorkommenden — den Geschwornen vorgelegt werden darf, und auf Verlangen des Angeklagten sogar vorgelegt werden muß, ist in jedem der Jahre 1860, 1861 und 1862 durchschnittlich in beinahe der Hälfte der auf „Schuldig" lautenden Aussprüche gestellt. In etwa der Hälfte dieser Fälle ist die Frage bejaht, also ziemlich eben so oft verneint worden.

[2]) Mein Aufsatz in Goltdammers Archiv für preußisches Strafrecht Jahrgang 1862 S. 660.

Doch finden sich auch hier erhebliche Abweichungen von der Durchschnittszahl bei einzelnen Verbrechen.

Verhältnißmäßig am häufigsten, nämlich 67 mal ist dieselbe bejaht gegenüber von 3 Verneinungen bei denjenigen Amtsverbrechen, bei welchen ausnahmsweise die Stellung dieser Zusatzfrage zulässig ist. Es ist dies ein sicherer Beweis dafür, daß die hier im Gesetz als Regel verhängte Strafe nach dem Rechtsgefühl der Geschwornen unverhältnißmäßig hart ist.

Beim betrüglichen Bankrutt ist die Frage wegen des Vorhandenseins mildernder Umstände in den gedachten 3 Jahren 70 mal bejaht, und nur 19 mal verneint.

Bei den schweren Körperverletzungen stehen den 186 Bejahungen nur 52 Verneinungen gegenüber.

Aber auch in Beziehung auf die verschiedenen Departements ergeben sich erhebliche, in allen 3 Jahren sich ziemlich gleichbleibende locale Abweichungen von der Regel, daß ebensoviel Fragen wegen des Vorhandenseins mildernder Umstände bejaht als verneint werden.

So finden wir ein Uebergewicht der Verneinungen

im Jahre 1862,

	Verneinung.	Bejahung.
im Departement des Kammergerichts nämlich	148	101
„ Stettin „	48	36
„ Greifswald „	17	5
„ Naumburg „	52	39

im Jahre 1861,

im Departement des Kammergerichts nämlich	310	199
„ Stettin „	39	34
„ Greifswald „	16	9
„ Naumburg „	42	38

im Jahre 1860,

im Departement des Kammergerichts nämlich	107	84
„ Stettin „	55	31
„ Greifswald „	11	5
„ Naumburg „	57	31

Dagegen läßt sich für ein consequentes Uebergewicht der Bejahung in allen 3 Jahren nur das Departement Insterburg anführen. Wir finden hier

im Jahre 1862	Bejahungen 24,	Verneinungen 9
„ 1861	„ 37,	„ 35
„ 1860	„ 60,	„ 37

Art. 98 des preußischen Gesetzes v. 3. Mai 1852 lautet: Wenn die dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage nur mit einer Mehrheit von 7 gegen 5 Stimmen beschlossen ist, so tritt der Gerichtshof selbst in Berathung und entscheidet, ohne Angabe von Gründen über den von den Geschwornen mit nur 7 gegen 5 Stimmen festgestellten Punkt.

Dergleichen Fälle sind vorgekommen:

314 mal im Jahre	1862 d. h.	1 Fall auf 16 Untersuchungen.
353 „	1861 „	14 „
324 „	1860 „	14 „
292 „	1859 „	15 „

Sonach ist im ersten und letzten Jahre die richterliche Aushülfe am seltensten nöthig gewesen.

Auch gestaltet sich das Verhältniß des Beitritts der Richter zu den Aussprüchen der Geschwornen in neuester Zeit insofern günstiger, als die Richter dem Ausspruch der Geschwornen beigetreten sind

236 mal i. J.	1862,	„	„	78 mal.
269 „	1861,	„	„	84 „
245 „	1860,	„	„	79 „
198 „	1859,	„	„	94 „

Art. 99 des preußischen Gesetzes v. 3. Mai 1852 lautet: Wenn der Gerichtshof einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschwornen, obgleich ihr Ausspruch in der **Form** regelmäßig ist, sich **in der Sache** zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, so verweist er, ohne Angabe von Gründen, die Sache zu der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts, damit sie vor einem neuen Schwurgerichte verhandelt werde, an welchem alsdann keiner der früheren Geschwornen Theil nehmen darf.

Dergleichen Fälle sind vorgekommen

im Jahre	1854 in	12 Fällen.
„	1855 „	5 „
„	1856 „	9 „
„	1857 „	10 „
„	1858 „	6 „
„	1859 „	4 „
„	1860 „	8 „
„	1861 „	9 „
„	1862 nur	1 Fall.

Die Zahl der Verbrechen

ergiebt leider eine stätige Zunahme derselben, denn sie hat betragen

6532	im Jahre	1859
6929	„	1860
7374	„	1861
7548	„	1862

Was die einzelnen Arten der Verbrechen angeht, so ergeben sich beim Diebstahl, dem häufigsten Verbrechen, folgende Zahlen. Es sind begangen

im Jahre 1859	schwere Diebstähle	im wiederholten Rückfalle	1598
„ „		ersten „	1019
		zusammen	2617
im Jahre 1860	schwere Diebstähle	im wiederholten Rückfalle	1620
„ „		ersten „	1118
		zusammen	2738

im Jahre 1861 schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle 2055
" " ersten " 1255
zusammen 3310
im Jahre 1862 schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle 1702
" " ersten " 1011
zusammen 2713

Zunächst ist hervorzuheben, daß in allen Jahren die Fälle des ersten Rückfalles erheblich geringer sind, als die des wiederholten. Ein Beweis, wie wenig die, wegen Diebstahls erlittenen Strafen geeignet sind, die Diebe von neuen Diebstählen abzuhalten, wenn auch die größere Zahl der wiederholt Rückfälligen sich daraus erklärt, daß unter die Zahl der wiederholt Rückfälligen alle diejenigen Angeklagten gehören, welche bereits überhaupt öfter als zwei mal wegen Diebstahls bestraft worden.

Während aber bis zum Jahre 1861 die Diebstähle stätig zugenommen haben, ergiebt das Jahr 1862, trotz der Zunahme der Verbrechen im Allgemeinen, eine Abnahme der Diebstähle von 597 im Verhältnisse zu dem Jahre 1861.

Nach dem Diebstahle kommt am häufigsten das Verbrechen der Urkundenfälschung vor. Es kann dabei aber nicht unbemerkt bleiben, daß nach den Vorschriften des preußischen Strafgesetzbuchs der Thatbestand dieses Verbrechens erheblich weiter ist, als nach allen übrigen deutschen Strafgesetzbüchern, insofern das preußische Strafgesetzbuch von dem Charakter des gefälschten Schriftstückes, als eines urkundlichen Beweismittels, ganz absieht.[3])

Es kamen Urkundenfälschungen vor

1219 im Jahre 1859
1319 " 1860
1037 " 1861
1542 " 1862

Danach ergiebt sich im Jahre 1862 eine Vermehrung der Urkundenfälschungen um 505 gegen 1861.

Auch der Meineid und die wissentliche Verleitung zu demselben nehmen alljährlich zu. Wir finden

583 im Jahre 1859
611 " 1860
624 " 1861
715 " 1862

Ebenso vermehren sich die fleischlichen Verbrechen. Es kamen vor

550 im Jahre 1860
551 " 1861
633 " 1862

Doch zeigen die Jahre 1860 und 1861 gegen 1859 eine Verminderung, insofern im Jahre 1859 die Zahl der fleischlichen Verbrechen 580 betrug.

Demnächst kamen noch an häufigsten vor: Brandstiftungen und andere gemeingefährliche Verbrechen, nämlich:

213 im Jahre 1859
216 " 1860
260 " 1861
242 " 1862

Darnach haben diese Verbrechen also in den Jahren 1859 bis 1861 zugenommen, wogegen im Jahre 1862 gegen das Jahr 1861 eine Abnahme um 18 Verbrechen dieser Art stattgefunden hat.

Besonders auffallend ist noch die Verminderung der Verbrechen im Amte, welche 1862 stattgefunden hat. Es kamen nämlich solcher Verbrechen vor

175 im Jahre 1859
288 " 1860
324 " 1861, und nur
144 " 1862

Morde kamen vor

67 im Jahre 1859
89 " 1860
90 " 1861
119 " 1862

Dieses Verbrechen nimmt also alljährlich zu, während die Fälle des Todtschlags sich ziemlich gleich blieben. Wir finden

38 im Jahre 1859
40 " 1860
32 " 1861
35 " 1862

Auffallend ist endlich noch die große Zunahme der Münzverbrechen im Jahre 1862. Es kamen vor

41 im Jahre 1859
60 " 1860
37 " 1861 und
92 " 1862

Nach den Provinzen geordnet kam ein Verbrecher auf Einwohner derselben:

	1859	1860	1861	1862
in Schlesien	2003	2145	1708	1802
in Brandenburg	2339	2137	1775	2021
im Bezirk Köln	3884	3993	3572	2340
in Westphalen und dem Oberrhein	2777	2987	3014	2587
in Posen	2857	2177	2316	2772
in Preußen	2527	2276	2356	3005
in Pommern	3453	3480	2840	3442
in Sachsen	3722	2651	4047	3638

Danach hat sich also in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln die Zahl der Verbrechen so sehr vermehrt, daß, während im Jahre 1859 erst auf 3884 und im Jahre 1854 sogar erst auf 3981 Einwohner ein Ver-

[3]) Mein Aufsatz über den Thatbestand der Fälschung von Privaturkunden nach deutschem Rechte in Goltdammers Archiv Bd. II. S. 444 ff.

brechen kam, jetzt diese Durchschnittszahl bis auf 2340 gesunken ist. Während im Jahre 1859 die Rheinprovinz sich dadurch auszeichnete, daß sie in dieser Beziehung günstiger stand als alle übrigen Provinzen, ist sie jetzt ungünstiger als die Provinzen Sachsen, Pommern, Preußen, Posen und Westphalen mit dem Ostrhein. Nur Brandenburg und Schlesien stehen noch schlechter.

Die günstigste Stelle nach der Rheinprovinz, insoweit diese zu dem Sprengel des Appellationsgerichts zu Cöln gehört, mit 3722 Verbrechen auf einen Einwohner hatte im Jahre 1859 die Provinz Sachsen. Sie hat im Jahre 1862 den ersten Platz erreicht, wenn sich auch der Procentsatz auf 3638 vermindert hat. Im Jahre 1854 kamen auf 2479 Einwohner ein Verbrechen und standen damals die Rheinprovinz, Westphalen und Pommern günstiger.

Wie im Jahre 1859, so stehen auch im Jahre 1862 die Provinzen Schlesien und Brandenburg am ungünstigsten, doch haben sich in beiden Provinzen die Procentzahlen etwas zu ihren Gunsten geändert. Im Jahre 1854 kamen in Schlesien 1332 und in Brandenburg 2198 Einwohner auf ein Verbrechen.

Nach Sachsen kam im Jahre 1859 Pommern in dritter Stelle mit 3453 Einwohner auf ein Verbrechen. Es hat diese Stelle, die es im Jahre 1854 inne hatte, auch im Jahre 1862 behauptet, und den Procentsatz noch etwas vermindert.

Wie im Jahre 1859 so haben auch im Jahre 1862 Posen die vierte und Westphalen die fünfte Stelle mit einer kleinen Verbesserung des Procentsatzes. Im Jahre 1854 kam Westphalen gleich nach der Rheinprovinz mit 3067 Einwohner auf ein Verbrechen. Posen kam zur sechsten Stelle mit 1693 Einwohner auf ein Verbrechen.

Während aber die Provinz Preußen früher im Jahre 1854 die letzte und im Jahre 1859 noch die sechste Stelle mit 2527 einnahm, finden wir es im Jahre 1862 schon in der dritten Stelle gleich hinter Pommern.

Betrachten wir die Häufigkeit des Vorkommens einzelner Verbrechen in den verschiedenen Provinzen des preuß. Staats, so lassen sich auch hier regelmäßig wiederkehrende Zahlenverhältnisse entdecken. So kommt

Meineid

am häufigsten vor

in Brandenburg nämlich 210 mal im Jahre 1862
118 „ 1861
105 „ 1860
84 „ 1859

in Schlesien nämlich 149 mal im Jahre 1862
140 „ 1861
160 „ 1860
14 „ 1859

in Preußen nämlich 108 mal im Jahre 1862
106 „ 1861
105 „ 1860
107 „ 1859

am seltensten aber ist der Meineid vorgekommen in der Rheinprovinz nämlich 68 mal im Jahre 1862
40 „ 1861
29 „ 1860

in Posen nämlich 20 mal im Jahre 1862
44 „ 1861
36 „ 1860
41 „ 1859

und in Pommern nämlich 40 mal im Jahre 1862
66 „ 1861
22 „ 1860

Es ist hervorzuheben, daß die Rheinprovinz und Posen vorwaltend katholische Bevölkerung haben, den Pommern aber ganz besonders Ehrlichkeit und Offenheit nachgerühmt wird.

Dagegen kommen wieder die meisten Verbrechen gegen die Sittlichkeit (fleischliche Verbrechen) in der Rheinprovinz vor. Nämlich

147 von 633 im Jahre 1862
94 „ 551 „ 1861
99 „ 550 „ 1860

Dann kommt Brandenburg mit

104 von 633 im Jahre 1862
132 „ 551 „ 1861
85 „ 550 „ 1859

Die wenigsten fleischlichen Verbrechen finden wir in Posen nämlich 31 von 633 im Jahre 1862
23 „ 551 „ 1861
26 „ 550 „ 1860

und in Pommern 44 von 633 im Jahre 1862
45 „ 551 „ 1861
36 „ 550 „ 1860

Die Provinz Pommern zeichnet sich auch dadurch aus, daß in derselben die wenigsten

Morde

vorkamen. Nämlich 4 von 119 im Jahre 1862
3 „ 90 „ 1861
5 „ 89 „ 1860

Die meisten Mordthaten sind aber in Schlesien verübt, nämlich 22 von 119 im Jahre 1862
26 „ 90 „ 1861
18 „ 89 „ 1860

Die meisten

schweren Körperverletzungen

kamen vor in Preußen, nämlich 42 von 169 im Jahre 1862
33 „ 145 „ 1861
37 „ 145 „ 1860

die wenigsten in der Provinz Sachsen, nämlich 8 im Jahre 1862 und 1861 und 6 im Jahre 1860.

Vom betrüglichen Bankrutt

kamen in allen 3 Jahren die meisten auf die Rheinprovinz

nämlich 23 von 63 im Jahre 1862
16 „ 41 „ 1861
17 „ 52 „ 1860

Bei den anderen Verbrechen ergeben sich in Beziehung der Vertheilung auf die einzelnen Provinzen nicht so auffallend consequente Wahrnehmungen, sondern wechselnde Zahlenverhältnisse.

Die Zahl der wegen Verbrechen Angeklagten hat nicht ganz in der Weise zugenommen, als wie die Zahl der Verbrechen. Es erklärt sich dies daraus, daß nicht selten dieselbe Person zugleich wegen verschiedener Verbrechen angeklagt wird.

Es sind nämlich

im Jahre 1859 angeklagt 5192 wegen 6532 Verbrechen.
„ 1860 „ 5238 „ 6929 „
„ 1861 „ 5720 „ 7374 „
„ 1862 „ 5690 „ 7548 „

Sonach hat zwar die Zahl der Verbrechen in den 4 Jahren stätig zugenommen, die Zahl der Angeklagten ist aber im Jahre 1862 um 30 geringer als im Jahre 1861.

Nach der Religion geordnet befanden sich unter den Angeklagten

	1862	1861	1860	1859
Evangelische	3282	3308	3164	3083
Katholiken	2327	2319	2028	2024
Juden	76	88	85	82
Aus der Kirche Ausgeschiedene (Dissidenten)	3	4	3	2
Anderen Confessionen Angehörige	2	1	3	1

Da unter den Einwohnern des preuß. Staats nach der Zählung von 1861 und 1858 sich befinden

Evangelische	11,288,688	10,840,024
Katholiken	6,900,940	6,614,616
Juden	254,669	242,365
anderen Confessionen Angehörige	31,153	30,007

so kommt im Durchschnitt ein Angeklagter auf

	1862	1861	1860	1859
Evangelische	3440	3277	3426	3516
Katholiken	2966	2852	3262	3268
Juden	3351	2754	2851	2956
Angehörige anderer Confessionen und Dissidenten	6230	6230	5001	10,002

Vergleicht man hier die Jahre 1859 und 1862, so kommen im Jahre 1862 gegen 1859 auf die Evangelischen 76, auf die Katholiken aber 302 mehr Verbrechen, während auf die Juden im Jahre 1862 im Vergleich zum Jahre 1859 495 Verbrechen weniger fallen.

Besonders günstig stellt sich aber das Verhältniß für die Dissidenten und die zu anderen Confessionen Gehörigen, bei denen z. B. im Jahre 1862 erst auf 6230 Personen ein Verbrechen kam.

Die meisten Angeklagten evangelischer Confession finden wir

bei der Vergiftung, nämlich 100 pCt. im Jahre 1862, 67 pCt. im Jahre 1861, 75 pCt. im Jahre 1860 und 86 pCt. im Jahre 1859;

bei den Amtsverbrechen, nämlich 72 pCt. im Jahre 1862, 76 pCt. im Jahre 1861, 75 pCt. im Jahre 1860 und 76 pCt. im Jahre 1859;

bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit, nämlich 65 pCt. im Jahre 1861 und 66 im Jahre 1861.

Die Zahl der katholischen Angeklagten ist auffallend groß nur

bei Aufruhr und Tumult, nämlich 70 pCt. im Jahre 1862 und 100 pCt. im Jahre 1861.

Die meisten jüdischen Angeklagten kommen in allen 4 Jahren beim betrüglichen Bankrutt vor, nämlich 18 pCt. im Jahre 1862, 21 pCt. im Jahre 1861, 13 pCt. im Jahre 1860 und 20 pCt im Jahre 1859, während im Ganzen die jüdische Bevölkerung des preußischen Staats noch nicht 2 pCt. der Gesammtzahl der Einwohner beträgt.

Faßt man die Zahl der Angeklagten in den Bezirken der einzelnen Schwurgerichte ins Auge, so kommen die meisten Angeklagten

im Jahre 1862 auf die Schwurgerichte

Brieg	1 Angeklagter auf	1571	Einwohner.
Berlin (Stadtgericht)	„ „	1649	„
Stettin	„ „	1766	„
Gleiwitz, Beuthen	„ „	1772	„
Mohrungen	„ „	1841	„
Breslau	„ „	1852	„
Ratibor	„ „	1935	„
Oppeln	„ „	1990	„

im Jahre 1861 auf die Schwurgerichte

Gleiwitz	1 Angeklagter auf	1345	Einwohner.
Berlin (Stadtgericht)	„ „	1373	„
Oppeln	„ „	1396	„
Brieg	„ „	1466	„
Schneidemühl	„ „	1590	„
Breslau	„ „	1664	„
Ratibor	„ „	1726	„
Memel	„ „	1908	„
Spandau	„ „	1922	„

im Jahre 1860 auf die Schwurgerichte

Thorn	1 Angeklagter auf	1104	Einwohner.
Berlin (Stadtgericht)	„ „	1604	„
Brieg	„ „	1653	„
Tilsit	„ „	1689	„

Bromberg	1 Angeklagter auf	1827	Einwohner.
Breslau	" "	1859	"
Stettin	" "	1963	"
Meseritz	" "	1964	"

Sonach nimmt das Berliner Stadtgericht in allen 3 Jahren die zweite und Breslau die sechste Stelle. Brieg hat im Jahre 1862 die erste, im Jahre 1861 die vierte, und 1860 die dritte, Ratibor aber in den Jahren 1862 und 1861 die siebente Stelle.

Dagegen kommen die wenigsten Angeklagten

im Jahre 1862 auf die Schwurgerichte

Herford	1 Angeklagter auf	14077	Einwohner.
Paderborn	" "	9556	"
Anclam	" "	8406	"
Greifswald	" "	8106	"

im Jahre 1861 auf die Schwurgerichte

Braunsberg	1 Angeklagter auf	17755	Einwohner.
Siegen	" "	16222	"
Hechingen	" "	12847	"
Paderborn	" "	12136	"
Coblenz	" "	8311	"

im Jahre 1860 auf die Schwurgerichte

Bonn	1 Angeklagter auf	10986	Einwohner.
Anclam	" "	10387	"
Siegen	" "	10323	"
Braunsberg	" "	9864	"
Herford	" "	9162	"
Bartenstein	" "	8965	"

Wir finden hier nicht so wiederkehrend regelmäßige Zahlenverhältnisse wie bei Zusammenstellung der meisten Angeklagten nach den einzelnen Schwurgerichtsbezirken. Nur Herford, Paderborn, Anclam, Braunsberg und Siegen kommen in zwei verschiedenen Jahren vor.

Wie auffallend der Unterschied dieser Zahlen zuweilen bei den verschiedenen Schwurgerichten in demselben Appellationsgerichtsbezirk ist, das ergiebt folgende Zusammenstellung. Es ist nämlich das Verhältniß der Angeklagten zu den Einwohnern

im Jahre 1862

im Bezirk des Kammergerichts beim Schwurgericht des Stadtgerichts zu Berlin 1 zu 1649, zu Spandau 1 zu 6558;

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin beim Schwurgericht zu Stettin 1 zu 1766, zu Anclam 1 zu 8406;

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg beim Schwurgericht zu Mohrungen 1 zu 1841, zu Braunsberg 1 zu 5736,

im Bezirk des Appellhofes zu Cöln beim Schwurgericht zu Düsseldorf 1 zu 2441, zu Cleve 1 zu 7234.

im Jahre 1861

im Bezirk des Kammergerichts beim Schwurgericht des Stadtgerichts zu Berlin 1 zu 1373, zu Perleberg 1 zu 5855;

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin beim Schwurgericht zu Stettin 1 zu 2005, zu Anclam 1 zu 6610;

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg beim Schwurgericht zu Memel 1 zu 1908, zu Braunsberg 1 zu 17755;

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg beim Schwurgericht zu Arnsberg 1 zu 4222, zu Siegen 1 zu 16222.

für das Jahr 1860

im Bezirk des Kammergerichts beim Schwurgericht des Stadtgerichts zu Berlin 1 zu 1604, zu Wriezen 1 zu 10387;

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin beim Schwurgericht zu Stettin 1 zu 1963, zu Anclam 1 zu 10387;

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg beim Schwurgericht zu Memel 1 zu 2146, zu Braunsberg 1 zu 9864;

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder beim Schwurgericht zu Thorn 1 zu 1104, zu Danzig 1 zu 3746;

im Bezirk des Appellhofes zu Cöln beim Schwurgericht zu Crefeld 1 zu 3467, zu Bonn 1 zu 10986.

Es ergiebt sich hieraus, daß es nicht immer die großen Städte sind, welche die meisten Angeklagten liefern. Wohl ist dies in Berlin und Stettin der Fall, nicht aber in Breslau, Cöln und Königsberg. In allen 3 Jahren stellt sich aber beim Schwurgericht zu Anclam ein besonders günstiges Verhältniß heraus.

Was

das Ergebniß der Untersuchungen

angeht, so sind von den Verurtheilten, deren Zahl

	1862	1861	1860	1859	
überhaupt	4644	4672	4274	4234	betrug,
belegt: mit Todesstrafe	37	32	32	26	
mit Zuchthausstrafe	2912	2943	2715	2814	

Sonach hat sich im Jahre 1862 die Zahl der Verurtheilten gegen das Jahr 1861 um 28 vermindert, wie auch die Zahl der Angeklagten im Jahre 1862 um 30 gegen das Jahr 1861 abgenommen hat.

Leider ist die Gesammtzahl der Jahre Zuchthausstrafe, auf welche in jedem der 3 Jahre 1862 bis 1860 erkannt worden, nicht angegeben. Die statistische Uebersicht giebt nur die Zahl der Zuchthausstrafen nach Classen an, je nachdem sie lebenslänglich sind, 15 Jahr und mehr, 10 bis 15, 5 bis 10, 2 bis 5 oder nur 2 Jahr betragen.

Uebrigens bleibt sich das Verhältniß der Dauer der Zuchthausstrafen in den einzelnen Jahren ziemlich gleich. So er-

hielten von den im Jahre 1860 zur Zuchthausstrafe 2715 Verurtheilten:

lebenslänglich	17,	also ungefähr	$\frac{6}{10}$ pCt.
15 Jahr und mehr	35,	"	2 "
10 bis 15 Jahr	226,	"	8 "
5 " 10 "	850,	"	31 "
2 " 5 "	856,	"	31 "
2 "	704,	"	26 "

im Jahre 1861 sind zu Zuchthausstrafe 2943 verurtheilt. Davon erhielten

lebenslänglich	27,	also ungefähr	$\frac{9}{10}$ pCt.
15 Jahr und mehr	43,	"	2 "
10 bis 15 Jahr	262,	"	9 "
5 " 10 "	902,	"	31 "
2 " 5 "	930,	"	32 "
2 "	778,	"	26 "

im Jahre 1862 endlich sind verurtheilt 2912 Angeklagte. Davon erhielten

lebenslänglich	24,	also ungefähr	$\frac{8}{10}$ pCt.
15 Jahr und mehr	66,	"	3 "
10 bis 15 Jahr	268,	"	9 "
5 " 10 "	859,	"	29 "
2 " 5 "	893,	"	31 "
2 "	800,	"	26 "

Es muß auffallen, daß in allen 3 Jahren gegen 26 pCt. der Angeklagten auf das geringste zulässige Maß der Zuchthausstrafe von 2 Jahr erkannt worden. Es bestätigt diese häufige Anwendung des geringsten Strafmaßes die schon officiell in den Motiven zu dem Gesetz vom 14. April 1856 ausgesprochene Erfahrung, daß dies geringste Strafmaß der Zuchthausstrafe zu hoch ist. Die Regierung beantragte damals die Herabsetzung des geringsten Strafmaßes der Zuchthausstrafe in allen Fällen auf 1 Jahr.

Dieser Antrag scheiterte jedoch an dem Widerspruche des Hauses der Abgeordneten. Nach dem Commissionsberichte verkannte man zwar das Gewicht der für den Antrag geltend gemachten Gründe nicht, erachtete vielmehr nur eine durchgängige Herabsetzung der im Strafgesetzbuch angenommenen geringsten Dauer für bedenklich, weil dies eine sorgfältige Prüfung des Systems der Freiheitsstrafen überhaupt voraussetze, und bei jedem einzelnen mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen erörtert werden müsse, ob sein Thatbestand es zulasse, die Strafe zu ermäßigen.

Zu einer solchen für nothwendig erachteten Prüfung, welche ihrer Natur nach sehr umfassend sein müsse, liege aber vorbereitendes Material zur Zeit nicht vor.

Es wäre nun wohl Sache der Regierung gewesen, ungesäumt die vorbereitenden Materialien zu beschaffen, und dem nächsten Landtage eine umfassende Vorlage zur angemessenen Herabsetzung des geringsten Maßes der Zuchthausstrafe zu machen. Man hat dies aber unterlassen und es sind nun wieder bereits 7 Jahre verstrichen, in welchen unendlich oft auf die als zu hart erkannte Zuchthausstrafe von zwei Jahren erkannt werden mußte.

Nichtigkeitsbeschwerden

gegen Erkenntnisse der Schwurgerichte sind eingelegt:

im Jahre	1862	1861	1860	1859
	274	278	298	308
und zwar von den Angeklagten	250	253	270	283
von der Staatsanwaltschaft	24	25	28	25

Davon wurden verworfen von den Seitens der Angeklagten eingelegten

224	234	242	255
oder 90 pCt.	oder 92 pCt.	oder 90 pCt.	oder 90 pCt.

von den Seitens der Staatsanwaltschaft eingelegten:

9	10	15	15
oder 38 pCt.	oder 40 pCt.	oder 54 pCt.	oder 40 pCt.

Man ersieht hieraus, daß insbesondere die Zahl der von den Angeklagten eingelegten Nichtigkeitsbeschwerden von Jahr zu Jahr abgenommen hat, während die Zahl der Verbrechen stätig zunahm. Es kann dies nur darin seinen Grund haben, daß die Erkenntnisse der Schwurgerichte immer weniger Veranlassung zu einer Beschwerde gegeben haben, oder daß die Nichtigkeitsbeschwerden nur um deshalb seltener geworden sind, weil durch die bekannter gewordene feste Praxis des Ober-Tribunals die Erfolglosigkeit mancher Nichtigkeitsbeschwerden mit mehr Gewißheit vorauszusehen war und dies von deren Einlegung abhielt.

Wäre aber dies letztere der Fall, so müßte sich die Verhältnißzahl der zurückgewiesenen also unbegründeten Nichtigkeitsbeschwerden vermindert haben. Dies ist jedoch nach der obigen Zusammenstellung nicht der Fall. Nur die Zahl der zurückgewiesenen Beschwerden der Staatsanwaltschaft hat ein klein Wenig zugenommen. Die Zahl der zurückgewiesenen Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten ist sich im Wesentlichen gleich geblieben, und deshalb anzunehmen, daß die Erkenntnisse der Schwurgerichte in Preußen immer weniger zu begründeten Beschwerden Veranlassung geben. v. Kräwel.

Das deutsche Gaunerthum und die Gaunersprache.

I.

Schon früher ist auf das Erscheinen von Dr. Avé-Lallemant's vierbändigem Werke: Das deutsche Gaunerthum in seiner social-politischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande in diesen Blättern hingedeutet worden. Die Hoffnung, daß eine sachkundige Feder sich einer eingehenden Besprechung dieses höchst wichtigen, zu den bedeutendsten Leistungen der criminalistischen Literatur zählenden Werkes widmen würde,

ist bisher noch nicht in Erfüllung gegangen. Wenn wir unsererseits uns der Aufgabe unterziehen, auf den Inhalt dieses Buches etwas näher einzugehen, so müssen wir von vornherein gestehen, daß unser Gerichtsstand nicht foro domicilii in dem von Avé-Lallemant cultivirten und von uns betretenen Gebiete, sondern höchstens foro deprehensionis, weil wir von dem Inhalt des Buches angeregt und ergriffen wurden, begründet sein kann. Anregend und erfrischend ist es sicherlich für Viele, aus dem Bereiche der wissenschaftlichen Abstraktionen und aus der Theorie auf den Boden einer für die Meisten unsichtbaren und dennoch wirklichen Welt versetzt zu werden, an der Hand eines kundigen Führers, dem Dante gleich, den Weg durch eine in unserer unmittelbarsten Nähe lebenden Verbrecherhölle anzutreten. Kein Werk der Phantasie oder Romantik, wie solche seit Eugen Sue so häufig geschaffen wurden, sondern eine der wirklichen Erfahrung, der Beobachtung und eigenen Anschauung entnommene Darstellung wird von Avé-Lallemant entrollt. Daß diese interessant genannt werden darf, würde zu ihrer Empfehlung wenig beitragen. Wir glauben vielmehr, daß das von Avé-Lallemant gesammelte Material für die Polizeiwissenschaft und für die Criminalpsychologie ebenso wichtig ist wie für die deutsche Culturgeschichte, zu deren merkwürdigsten Erscheinungen das Gaunerthum gehört. Auch die sociale Politik kann aus der Betrachtung dieses Gegenstandes den größten Nutzen ziehen. In früheren Jahrzehnten war die genauere Bekanntschaft mit den hierher gehörigen Gegenständen selbst für den Untersuchungsrichter von größter Wichtigkeit. Dem Gaunerthum gegenüber entwickelte sich jene Inquirentenpraxis, welche mit der Blendlaterne der Schlauheit und List diejenigen zu entlarven suchte, welche durch die objektive Beweistheorie wohlwollend in Schutz genommen wurden. Heut zu Tage tritt diese Beziehung des Gaunerthums zur Strafrechtspflege mehr in den Hintergrund. Es gehört nicht mehr zu den Obliegenheiten des Richters, durch Benutzung seiner geistigen Ueberlegenheit über das gaunerische Gesindel ein Geständniß zu erobern und damit seine eigene Kunst zu glorificiren.

Avé-Lallemant hat das seiner Arbeit zu Grunde liegende Material nach drei Hauptgesichtspunkten behandelt, indem er die cultur- und literärgeschichtliche, die modern praktische und die linguistische Seite des Gaunerthums der Reihe nach zur Darstellung bringt. Schon die Anordnung des Stoffs war hier von zahlreichen Schwierigkeiten umgeben; jede einzelne Abtheilung desselben würde sich viel leichter zur Anlage eines gesonderten Buches dargeboten haben. Was eine Schilderung des Gaunerwesens so sehr erschwert, ist gerade der Zusammenhang zwischen allen den Erscheinungen, in denen sich dasselbe manifestirt. Es ist unmöglich, die Gaunersprache theoretisch erforschen zu wollen, ohne die Gauner selbst genauer zu kennen; ebenso unthunlich ist es, das Gaunerwesen in seiner jedesmaligen Erscheinung isolirt zu erfassen, ohne seine Geschichte und seinen Entwickelungsproceß zu kennen. Für eine Gesammtvorstellung ist es daher unerläßlich, alle Beziehungen des deutschen Gaunerwesens soviel als möglich zu erschöpfen.

Im ersten Abschnitt des ersten Theils bespricht der Verfasser das historische Gaunerthum; im zweiten Abschnitt die Literatur des Gaunerthums.

Ueber den Ursprung des Gaunerwesens, als des rationellen verbrecherischen Gewerbes wird es voraussichtlich unmöglich sein, Genaueres zu erfahren, als daß die Existenz desselben mit Nothwendigkeit aus der Anlage und Configuration der mittelalterlichen Gesellschaft hergeleitet werden muß. Was Voltaire einmal von dem streitigen Ursprung einer allbekannten ansteckenden Krankheit sagte, gilt auch vom Gaunerthum: L'origine en est inconnue comme de tous les beaux-arts. Lange Zeit bestand nämlich das genossenschaftliche Element des Gaunerthums, bevor es eine Beachtung fand, die sich zunächst auf die sprachlichen Eigenthümlichkeiten derselben richtete. Nur die Sprachforschung wird daher Indicien darbieten können, aus denen sich Schlüsse auf das Fertige oder Unfertige des Gaunerthums ziehen lassen, dessen eigenthümlicher Kern ursprünglich wohl in dem von der kirchlichen Armenpflege großgezogenen, auf die Verdienstlichkeit der nach ascetischen Anschauungen rühmenswerthen Armuth basirten Bettlerwesen gesucht werden muß. Das bettlerische Vagantenthum dürfte die Axe sein, an welche sich der verbrecherische Auswurf späterer Zeiten nach und nach ansetzte.

Nach den kürzlich von J. M. Wagner im Archiv für neuere Sprachen veröffentlichten „Rotwelschen Studien" (Bd. XXXIII. S. 197.) läßt sich die ursprüngliche und älteste Bezeichnung für die Gaunersprache, das Rotwelsch sprachlich bis in die Mitte des XIII. Jahrhunderts nachweisen. (Passional, ed. Hahn, 221. 20.) Aus dem beigebrachten Belege hierfür ergiebt sich, daß schon damals rotwelsch in allgemeinster Bedeutung für Worte geheimen arglistigen Sinnes gebraucht wurde, eine Thatsache, welche dazu berechtigen würde, auf eine lange Einbürgerung des Rotwelsch zu schließen. Welchem Anlaß nun aber das „Rotwelsch", d. h. die geheime oder unverständliche Landstreichersprache ihre Entstehung oder ihre Verbreitung verdankt, wird sich sehr schwer feststellen lassen. Waren dabei unwillkürlich wirkende Zustände des Mittelalters wie etwa die Mischung der Landstreicherhorden aus Angehörigen verschiedener Volksstämme oder planmäßige Berechnung der Bettler wirksam? War es nur der Zweck, den Betrug zu erleichtern und Unwissende zu hintergehen, welcher zu einer sprachlichen Verstellung oder Heuchelei hintrieb? Hierüber etwas Genaueres zu erfahren, steht wohl nicht in Aussicht. Auch Avé-Lallemant weiß hierüber nichts Näheres mitzutheilen und enthält sich jeder

Vermuthung. In einem seit 1617 öfters gedruckten französischen Volksbuche: Le jargon ou le langage de l'argot réformé wird die Erfindung des argot, der französischen Gaunersprache, geradezu den Krämern zugeschrieben. Es heißt daselbst: L'antiquité nous apprend, et les docteurs de l'argot nous enseignent, qu'un roi de France ayant établi des foires à Niort, Fontenay et autres lieux du Poictou, plusieures personnes se voulurent mesler de la mercerie; pour remedier à cela les vieux merciers s'assemblèrent et ordonnerent, que ceux, qui voudraient à l'avenir estre merciers, se feraient recevoir par les anciens, nommant et appelant les petits marcelots pechons, les autres melotiers-hurés. Puis ordonnèrent un certain langage entre eux avec quelques ceremonies pour estre tenu par les professeurs de la mercerie. Il arriva, que plusieurs merciers mangèrent leurs balles, néanmois ne laissèrent pas d'aller aux susdites foires, où ils trouvèrent grande quantité de pauvres gueux, desquels ils s'accostèrent et leur apprirent leur langage et ceremonies."

In dieser Volksüberlieferung darf man wohl nicht mehr sehen, als ein naives Gerede oder ein Mißverständniß. Jene Stelle besagt nur, daß auf den Gebrauch der „kaufmännisch-technischen" Ausdrücke, auf die kaufmännische Kunstsprache gehalten werden sollte. Etwas anderes läßt sich unter langage et ceremonies nicht denken. Wenn man späterhin den Kaufleuten die Vaterschaft der Gaunersprache zuschrieb, so muß man darin eine Erneuerung oder Wiederholung des griechischen Gedankens erkennen, welcher in dem Merkur den Beschützer der Kaufleute und — Betrüger verehrte. Jenes Mißtrauen der unteren Volksschichten gegen den eigennützigen und gewinnsüchtigen Geist der Krämer läßt es erklärlich erscheinen, daß man die kaufmännischen Kunstausdrücke als etwas Gaunerisches ansah. Frommann (Mundarten I., 286) erklärt das etymologisch schwer zu lösende Wort „Kauderwälsch", indem er dasselbe als das Wälsch der Kauderer, nämlich der Krämer (vom mittelhd. Kût, Tausch, Handel) nimmt. Außerdem werden, wie Wagner nachweist, die Diebessprachen vielfach mit dem Namen der „Krämersprachen" belegt (niederländisch: Krämerlatein, Kaufmannslatein). Allein alles dies hat nur so viel zu bedeuten, daß das Volk ehemals zwischen vielen der kaufmännischen Sprache eigenthümlichen, aus Italien empfangenen und durch die Lombardischen Wechseler colportirten Ausdrücken und den ihm gleich unverständlichen Gaunernwörtern nicht näher unterschied, vielmehr einen Zusammenhang fingirte, wo in Wirklichkeit gar keiner bestand. Was hätten auch die Bettler und Landstreicher für ihre Zwecke von den kaufmännischen Kunstausdrücken sich aneignen können? In Schnauß, Palmweihe zu Bamberg (1555) findet sich folgende Stelle: der war des weihbischoffs leutenampt, und trug ein buch, das war Lampertienisch, daraus bezauberte er die palmen rotwelsch, denn es kam selten hervor ein ganz lateinisches wort. Gerade diese Stelle, in welcher das Lamperteinische (von Lamparten, mittelhochd. = Lombardei oder Italien) als das unverständliche, als rotwelsch hingestellt wird, bestätigt jenen irrthümlichen Zusammenhang, welchen wir unsererseits zwischen der Volkstradition über Gaunersprache und der italienisch-kaufmännischen Kunstsprache voraussetzen zu müssen glauben. Möglicherweise wird sogar das „Wälsche" im Rotwelsch durch den alten Volksglauben auf diese Weise einigermaßen erklärt.

Sehr eingehend untersucht Avé-Lallemant die in dem Bettlerwesen zuerst auftretenden Urbestandtheile des Gaunerthums, an welche sich nach und nach Zigeuner, Juden, Landsknechte und Prostituirte in engerer oder lockerer Verbindung anschlossen. „Auch die vielen gerichtlichen Ehrloserklärungen, welche die Verurtheilten aus der menschlichen Gesellschaft hinausstießen und zur Verzweiflung und zum Verbrechen trieben, verstärkten die verbrecherische Masse": ein Fingerzeig, den die Gesetzgebung leider lange Zeit hindurch völlig unbeachtet ließ. Landesverwiesene und entlassene Soldaten füllten schließlich die schon vorhandenen Cadres aus. Daß solchem Unwesen gegenüber die Gerichtsverfassung völlig ohnmächtig blieb, würde man von vornherein glauben, selbst ohne das Zeugniß des Damhouder, der aus der Mitte des 16. Jahrhunderts berichtete: die Landleute seien so sehr gegen die Justiz eingenommen, daß sie auf einen Hülfruf davonlaufen, alle Hülfe verweigern und auf ihre Stecken gestützt den Ausgang der Kämpfe zwischen Sicherheitsbeamten und Gaunern zusehen. Um es mit den Räubern nicht zu verderben, zog man es damals, wie noch heut zu Tage in manchen Gegenden Italiens vor, sich mit den Feinden des Eigenthums privatim abzufinden. Für die Geschichte der deutschen Polizei und der ältesten Zuchthäuser sind diese Verhältnisse wohl zu beachten. Selbst die Gewerbepolizei, soweit sie den Hausirern und herumziehenden Musikbanden besonders schwere Bedingungen stellte, stand unter dem Einfluß der hinsichtlich der Gaunerbanden gemachten Erfahrungen: ein Zusammenhang, den die abstrakte Wirthschaftspolizei in der Gegenwart bei der vornehmen Geringschätzung früherer Jahrhunderte zu übersehen pflegt.

Als eins der ältesten Hülfsmittel zur Unterdrückung der Gaunerbanden müssen die seit dem 16. Jahrhundert häufig wiederholten Gaunerverzeichnisse und Gaunerlisten angesehen werden. Sie waren gleichsam permanente Steckbriefe, deren Nutzen indeß bei dem mangelhaften Zusammenhange der Sicherheitsbehörden ein sehr zweifelhafter war. Mancher mag im Gegentheil durch solche mention honorable seiner Gaunerleistungen in seiner verbrecherischen Thätigkeit eher bestärkt als eingeschüchtert worden sein. Aus der Geschichte der Räuberbanden, von denen fast jede einzelne ihren besonderen

Darsteller gefunden hat, erkennt man auf das deutlichste die Wirkungslosigkeit der Abschreckung, soweit diese in der Härte und Grausamkeit der Strafen gesucht wird. Rädern, Verbrennen, Hängen und Köpfen versagten ihren Dienst vollständig. Erst mit der festeren Organisation der bei der Strafrechtspflege mitwirkenden Behörden und mit dem fortschreitenden Humanisirungsproceß des Criminalrechts verlieren sich jene gefährlichen Verbrecherrotten in Deutschland. Die Erfahrungen, welche hier gemacht sind, werden wahrscheinlich ihre Bestätigung finden, wenn man die Erscheinungen näher prüft, welche der Umsturz der Bourbonischen Monarchie in Neapel herbeiführte. Von vielen Seiten wird schon jetzt versichert, daß die standrechtlichen Proceduren im Ganzen wenig genützt haben.

Was den gegenwärtigen Zustand des deutschen Gaunerthums betrifft, so versichert Avé-Lallemant, „daß es seit dem wilden Sturmjahre 1848 kecker als je wieder sein Haupt erhoben und aller Orten die Behörden zum schweren hartnäckigen Kampf provocirt." Einen näheren statistischen Nachweis für diese Behauptung vermissen wir mit Bedauern. Die akute Form des Gaunerthums, welche in den großen Räuberbanden noch in den ersten Decennien des gegenwärtigen Jahrhunderts so große Kräfte zu ihrer Unterdrückung herausforderte, scheint endgültig besiegt zu sein. An Stelle derselben trat das chronische Leiden der vorwiegend in den großen Städten angehäuften Verbrecherklasse. Im Vergleich zu England glauben wir aber, daß Deutschland allen Grund hat, auf die bisherigen Resultate seines socialen Culturprocesses mit Befriedigung zurückzublicken. Von der Massenhaftigkeit des in den großen englischen Industrie- und Hafenstädten angehäuften gewerbsmäßig arbeitenden Verbrechermaterials sind wir bisher zum großen Theil verschont geblieben. Wenn auch seit 1848, mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Beseitigung der Beweistheorie, die Anzahl der verurtheilenden Erkenntnisse hie und da erheblich zugenommen hat, so ist dies nicht der mindeste Grund, daraus einen Schluß zu ziehen auf das Wachsthum der verbrecherischen Klassen. Es ist möglich, daß auch die Anzahl der Verbrechen an einzelnen Orten zugenommen hat. Schwerlich dürfte sich aber hierbei irgend eine Beziehung zu dem Jahre 1848 nachweisen oder mit einiger Wahrscheinlichkeit darthun lassen. Alle Indicien sprechen vielmehr dafür, daß die Klasse gewerbsmäßiger Gauner an innerer Cohärenz mehr und mehr verliert und sich allmählig zu einer bloßen Summe verbrecherisch handelnder Individuen auflöst. Gerade innerhalb der ehemals verbrecherischen Schichten stumpft sich allem Anschein nach der Geist der Association, welcher auf anderen Gebieten des industriellen und socialen Lebens im Aufschwunge begriffen ist, in bemerkenswerther Weise ab. Das bei uns in Deutschland vorhandene Centrum, um welches sich das großstädtische Gaunerthum gruppirt, ist ein ganz anderes als ehemals. Früher war es die hervorragende gaunerische Capacität einzelner Verbrecher, die durch die Fehler der Gesetzgebung, die dauernde Brandmarkung Verurtheilter mittelst eines geradezu unsinnigen Strafsystems und die Möglichkeit räumlicher Isolirung auf gewissen gaunerisch ausgebeuteten Jagdgebieten, wodurch die Kraft einer gegen die allgemeine Rechtsordnung ankämpfenden Verbrecherklasse concentrirt werden konnte. Heut zu Tage ist es dagegen fast nur die gewerbsmäßige Hehlerei, welche einen Mittelpunkt für verbrecherische Unternehmungen schafft und die Künstler der Fingerfertigkeit in Berührung zu einander setzt. Selbst eine vermehrte Anzahl einzeln und auf eigene Hand agirender Gauner ist im Vergleich zu der alten zunftmäßig geschlossenen und eng zusammenhaltenden Gaunerklasse, als ein großer Vortheil für die öffentliche Sicherheit anzusehen. Die Herstellung der großen Verkehrsstraßen, insbesondere der Eisenbahnen, und die Nutzbarkeit der Telegraphie für die Zwecke der Criminalpolizei haben zur Herbeiführung der Selbst-Individualisirung des Verbrechens vieles beigetragen. Die englischen Staßenräuber und Diebesbanden sahen seit der Einrichtung der Schienennetze sehr bald ein, daß eine „Villeggiatur" auf dem flachen Lande oder gar die Wegelagerei an einsam gewordenen Verkehrswegen kein vortheilhaftes Geschäft mehr ist. In demselben Maße wie der Verbrecher, um seinen Vortheil zu finden, der Anziehungskraft großer Städte folgte, mußte er auch an Stelle der offenen Gewalt und des kühnen Unternehmungsgeistes, die listige Berechnung der auf eigene Gefahr betriebenen Wirthschaft setzen. Die größere Anzahl der bei einem Verbrechen betheiligten Personen trägt nicht nur wenig zur erfolgreichen Durchführung bei, sondern erleichtert die Entdeckung und erhöht die Gefahr für jeden Einzelnen. Als es noch darauf ankam, die Bevölkerung ganzer Gemeinden einzuschüchtern, einem Trupp von Landgendarmen mit Feuerwaffen entgegenzutreten, und sich durch schnellen Ortswechsel in unwegsamen Landstrecken zu verbergen, war die Taktik der großen Massenverbrechen für das Gaunerthum höchst nützlich. Die größten Diebstähle der neueren Zeit, welche an Postanstalten, Banken und Geldinstituten verübt wurden, gingen dagegen von einzelnen Personen aus, welche sich wohl hüteten, andere in ihr Vertrauen zu ziehen und lediglich darauf bedacht waren, sich mit ihrem Gewinn eine ruhige Rentierstellung in fernen Ländern zu verschaffen.

Immerhin ist aber die Anerkennung der praktischen Gaunerkunst, und folgeweise auch der Gaunersprache für den Polizeibeamten noch heut zu Tage von großer Wichtigkeit. Und dies veranlaßt uns, in der Besprechung des praktischen Theils auf die angedeuteten Gesichtspunkte zurückzukommen. Begleiten wir zunächst Herrn Avé-Lallemant zu seiner Darstellung der gaunerischen Literatur, welche er ganz naturgemäß an die culturgeschichtliche Entwickelung des Gaunerthums anschließt.

Einem aufmerksamen Beobachter kann es nicht entgehen, daß die von dem Gaunerthum handelnde Literatur in ihrem geschichtlichen Verlaufe der Entwickelung des Gaunerthums analog sich gestaltet hat. Ursprünglich volksthümlich und populär, wie es der in das Volksleben tiefeingreifenden Erscheinung des Gaunerthums angemessen war, endigt die literarische Behandlung des Gaunerwesens in streng systematischen, wissenschaftlich gestalteten oder für den praktischen Gebrauch der Polizei berechneten Bearbeitungen. Jene Geschmacksrichtung, aus welcher im vorigen Jahrhundert noch so zahlreiche Verbrecherbiographien, Nachrichten von großen Uebelthätern, Verzeichnisse von Betrügern hervorgingen und in das Publikum eindringen konnten, ist nach und nach durch andere Interessen ersetzt worden. Bücher und Verbrecherromane, welche vor dreißig Jahren noch von Gebildeten gesucht wurden, finden sich heut zu Tage höchst selten in dem Schiebkasten einer Köchin oder in dem Stalle eines Kutschers. Die Mehrzahl der ehemals mit Eifer gelesenen: „Jämmerlichen Mordgeschichten" hat nur noch für den Strafrechtshistoriker ein Interesse, und ist für den Gebildeten als Unterhaltungslektüre ungenießbar geworden. Zwar spielen auch heut zu Tage die Criminalnovellen oder die Verbrecherromane noch eine große Rolle; was man in ihnen sucht und von ihnen erwartet, ist aber etwas ganz anderes, als der alte Geschmack forderte. Für die Gegenwart kommt es darauf an: die psychologische Entwickelung verbrecherischer Individuen zu verfolgen oder in den socialen Hintergrund und die gesellschaftlichen Quellen der Missethäter einen Einblick zu gewinnen. An dem äußeren Vorgange verbrecherischer Handlungen, der ehemals die Hauptsache bei allen Schilderungen ausmachte, nimmt man nun verhältnißmäßig geringen Antheil.

Abgesehen von den ältesten Vocabularien der Rotwelschen von Dietmar von Meckebach (1350—1360) und von Gerold von Edlibach (1488), von denen J. M. Wagner neuerdings noch sprachhistorisch-wichtige Mittheilungen (Archiv für das Studium neuerer Sprachen B. 33, S. 222) gemacht hat, und welche ursprünglich wohl nur für den Privatgebrauch der Verfasser bestimmt waren, zeigt sich die ehemals volksthümliche Richtung der Gaunerliteratur schon in dem s. g. baseler Rathsmandat, welches Wagner dagegen als amtliche Urkunde des 15. Jahrhunderts nicht anerkennt, sondern als Betrügerei der giler und lamen bezeichnet wissen will. Sebastian Brant's Narrenschiff und Geiler von Kaiserberg in seinen Predigten knüpfen daran an. Sehr dankenswerth ist es, daß Herr Avé-Lallemant das s. g. baseler Rathsmandat zum Abdruck bringt. Auf den Streit über den Werth der hierfür zu Grunde gelegten Handschrift, die allerdings eine sehr fehlerhafte ist, brauchen wir dabei nicht einzugehen. Ebenso theilt Avé-Lallemant den zwischen 1509—1511 erschienenen Liber Vagatorum in vollständigem Abdrucke mit. Wie großes und allgemeines Interesse man ehemals an dieser Darstellung des betrügerischen Bettlerwesens nahm, geht zunächst aus der großen Anzahl von späteren Drucken hervor, deren Avé-Lallemant 17, Wagner in Naumann's Serapeum (1862 Nr. 8) 33 angiebt, wozu ein neuerdings vom Jahre 1590 entdeckter noch hinzutritt. Für die Bedeutung des Liber Vagatorum spricht ferner die Uebersetzung desselben in das Niederdeutsche (der bedeler orden) und der Umstand, daß Luther 1528 die „Bettlerbuberey", d. h. den Liber Vagatorum herausgab, indem er seine Beweggründe dahin auseinandersetzte:

„Ich habs aber für gut angesehen, daß solch büchlein nicht allein am Tage bliebe, sondern auch überall gemein wurde, damit man doch sehe und greife, wie der teuffel so gewaltig in der Welt regiere, als helfen wollte, das man klug würde und sich für ihm einmal fursehen wollte."

Ein praktisches Ziel leitete also Luther. Er wollte das niedere Volk vor Schaden bewahren, indem er die zu seiner Zeit schon stereotyp gewordenen Kniffe der betrügerischen Bettlerei zur allgemeinen Kunde zu bringen suchte. Beiläufig sei bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß Wagner, welcher Avé-Lallemant's Werk im Literarischen Centralblatt einer höchst ungünstigen, und unserer Ueberzeugung nach öfters ungerechten, sprachwissenschaftliche Irrthümer über alle Gebühr rügenden und zu persönlichen Angriffen neigenden Kritik unterzogen hat, in seinen „rotwelschen Studien" Avé-Lallemant in Beziehung auf die Zeit des Erscheinens der Lutherschen Arbeit ohne alle Noth corrigirte. Die richtige Jahreszahl ist auch bei Avé-Lallemant B. I. S. 140 angegeben und 1528 als das Jahr des Erscheinens namhaft gemacht.

Es genüge hier, auf die populäre Tendenz des Liber Vagatorum hinzuweisen; den sprachwissenschaftlichen Werth anzudeuten, wird sich Gelegenheit finden, wenn wir auf den letzten Theil unserer Besprechung übergehen. Die meisten der im Liber Vagatorum vorkommenden Bezeichnungen für gewisse Bettlerklassen sind längst in Vergessenheit gerathen. Im sechszehnten Jahrhundert waren sie dagegen sicherlich ganz allgemein im Course und vielfach als Schimpfwörter in den unteren Volksschichten gebräuchlich. Wie weit die Simulation der körperlichen Gebrechen durch Bettler schon im sechszehnten Jahrhundert ging, erscheint kaum glaublich. Eine bedeutende Weiterbildung der bereits damals vorhandenen Kunstregeln läßt sich in neuerer Zeit wohl schwerlich nachweisen. Daß jeder dieser Simulationen von Schwangerschaft, Aussatz, Lahmheit, Blindheit u. s. w., kurz von 28 verschiedenen Körperfehlern oder Nothzuständen eben so viele besondere, für uns verloren gegangene Sprachbezeichnungen entsprachen, daß man von „Platschieren", Seffern, Rundfegern, Dutzbetterin u. s. w. redete, zeugt gleichfalls für die ungeheure Ausdehnung des Bettlerwesens. Auch die Londoner Polizei hat neuerdings wiederholentlich versucht, eine

Classification für die Straßenbettler wieder einzuführen, um zu gewissen Uebersichten zu gelangen. Nach einer in englischen Blättern enthaltenen Notiz sollen in London allein 7000 Bettler im Laufe eines Jahres 28,000 Pfd. St. zusammengebettelt haben: ein Geschäft, worauf die Wohlhabenheit, welche Almosen spendet, ihrerseits mit Neid und Eifersucht blicken dürfte. Trotz der staatlich organisirten Armenpflege findet nämlich das Bettlerwesen seine kräftigste Stütze an der Privatwohlthätigkeit, welche sich fort und fort unter betrügerischen Vorwänden in Anspruch nehmen läßt, weil allerdings die mechanische und büreaukratische Form in der Handhabung der Armenpflege gegenüber vielen in Nothstand versetzten oder vorübergehend in Verlegenheit gerathenen Personen hart und verletzend erscheinen kann. Die vortheilhaftesten Geschäfte machen daher auch die aus den besseren Ständen hervorgegangenen Bettler, welche unter Berufung auf ihr Schamgefühl, die Privatwohlthätigkeit in Anspruch nehmen. Schon im Liber Vagatorum findet sich diese Klasse unter dem Titel der Gansscherer verzeichnet.

Auf die populären Beschreibungen des Bettlerwesens folgte seit dem 17. Jahrhundert die theologisch-moralische Darstellung Aufsehen erregender Verbrechen, wobei es merkwürdig erscheint, daß die lutherische Geistlichkeit sich fast immer bemüht, die Grausamkeit und Härte der Strafen als ein wohlverdientes Schicksal der Missethäter zu rechtfertigen. Von einigen Seelsorgern wurde sogar das Henkeramt als ein gottwohlgefälliges gepriesen. P. Jacob Schmidt, der Ges. Jesu Priester, verfaßte ein Werk unter dem Titel: Das vor der Welt verachtete, bei Gott angenehme Völklein; das ist Unterschiedliche Geschichten von allerhand heiligen (!) Gerichtsdienern, Scherganten, Kerkerhüttern und Wächtern, wie auch Stock- und Eisenmeistern, desgleichen von allerhand heiligen Scharpfrichtern und Henkersknechten, welche vor Zeiten auf dieser Welt veracht, nunmehro in dem Himmel herrliche Glory genießen, allen denen, die sich gleichen Standes befinden, zum Nutzen und Beyspihl vorgestellt (1752). An die aktenmäßige, auf Befehl des Königs von Preußen herausgegebene Relation von den beiden Schloßdieben zu Berlin, welche im Jahre 1719 erschien, schloß sich gleichfalls ein theologischer Bericht, welchen das reformirte Ministerium von der Bekehrung und dem Ende eines der Schloßdiebe erstattete, und eine andere Schrift unter dem Titel: „Die erwiesene göttliche Zornmacht in Offenbarung und Heimsuchung heimlicher Sünder." Folter und Inquisition finden somit ihre Apotheose bei den Theologen jener Zeit. Jede Willkür und Tyrannei, jede barbarische Qual wurde damals als ein frommes Werk gepriesen. Derartige Produkte der Literatur waren gleichsam Surrogate für die aus dem Rechtsleben entschwundene Oeffentlichkeit, offizielle Versuche dasjenige zu rechtfertigen, was Aufklärung und Philosophie bereits angegriffen und zu zerstören suchten.

Zu allerletzt begann die Jurisprudenz, mit freierer Würdigung an der Darstellung wichtiger Verbrechen zu arbeiten. Männer wie Feuerbach und Grolmann unterzogen sich einer literarischen Thätigkeit, die heute von den strengen Theoretikern der gelehrten Jurisprudenz vornehm von der Hand gewiesen werden würde. Aber gerade aus den gewissenhaftesten Schilderungen des Verbrechens, die wir jenen Männern verdanken, erkennt man den der Praxis und dem wirklichen Leben sich zuwendenden Blick, dem die bloße Thatsache des Verbrechens nicht genügt, sondern der Trieb tieferer psychologischer Erkenntniß zum näheren Eingehen auf die Entstehung und den Grund des Verbrechens die Bahn weist. Man fing an, auf die Fehler und Versäumnisse der Strafrechtspflege, auf die moralische Mitschuld der Gesellschaft aufmerksam zu werden, man begann, sich die Gewissensfrage vorzulegen, ob schwere Verbrechen bei geeigneter Vorsorge, humaner Gefängnißzucht, und Verbesserung der socialen Zustände nicht vermeidbar sein würden. Ein edleres Interesse erwachte innerhalb der gebildeten Stände und wendete sich den Aufgaben der Strafrechtspflege zu. Ohne es unmittelbar zu wollen und zu beabsichtigen, hat die der Schilderung des Verbrechens gewidmete, in einem höheren Sinne gepflegte, über die Anforderungen einer flachen Neugier hinausgehende Literatur sicherlich vieles dazu beigetragen, den strafrechtlichen Reformbestrebungen den stärkeren Anhalt in der öffentlichen Meinung zu verschaffen, ohne welchen durchgreifende Aenderungen in der Gesetzgebung fast niemals bewerkstelligt werden können.

v. Holtzendorff.

Gedanken über Vollziehung der Freiheitsstrafen.

Die Thatsache, daß im Laufe der letzten Jahre fast in allen civilisirten Staaten die Gefängnißreform Aufgabe der Gesetzgebung gewesen und noch ist, liefert den Beweis, daß in der Prüfung und Feststellung der Frage über die zweckmäßigste Vollziehung der Freiheitsstrafen nicht allein ein gebotener Fortschritt in der Strafrechtspflege und eine sittliche sondern auch eine durch die Zeitumstände geforderte politische Nothwendigkeit erkannt ist. In Folge der demokratischen Agitationen und socialistischen Bestrebungen gelangt die Klasse der Handarbeiter zum klaren Bewußtsein ihres numerischen und physischen Macht-Uebergewichtes im Staate. Folgeweise wird künftig die innere Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Staaten mehr wie bisher von dem Niveau der allgemeinen Moralität abhängen. Für das Steigen und Sinken der allgemeinen Moralität unter der Classe der Handarbeiter bildet aber die Weise der Vollziehung der Freiheitsstrafen einen wesentlichen Faktor. Wenn die nach verbüßter Strafzeit entlassenen Sträflinge als in der Strafanstalt schulmäßig aus-

gebildete Verbrecher unter die freien Arbeiter zurückkehren, wird ein Sinken der allgemeinen Moralität im engern oder weiteren Kreise die unausbleibliche Folge sein. Kehrt dagegen der entlassene Sträfling, der früher als Bummler und schlechtes Subjekt allgemein bekannt war, in den Kreis, dem er angehörig, als ein fleißiger, stiller Arbeiter, welcher sich des unverkennbaren Wohlwollens und der treufesten Sorgfalt, die ihm behufs seiner Umkehr und Besserung in der Strafanstalt zu Theil geworden ist, dankbar erinnert, zurück, so wird eine so augenfällige gute Wirkung mehr Achtung vor dem Strafgesetze und den strafrechtlichen Einrichtungen erzeugen, als solches von irgend welcher Strafdrohung zu erwarten ist. —

Die Strafe, als Tilgung und Sühne des verletzten Rechts, muß zwar immer ein gefürchtetes Uebel, aber sie wird doch um so gerechter und zweckmäßiger sein, je mehr sie geeignet ist, nicht nur den Einzelnen, der sie duldet, zu bessern, sondern auch im Allgemeinen die sittliche Ordnung zu fördern. Nach diesem Grundsatze dürften zur Entscheidung der Frage über die zweckmäßigste Vollziehung der Freiheitsstrafen folgende Erwägungen führen:

In einem sinnlich vernünftigen Wesen kann sich Besserung nur in der Weise vollziehen, daß die durch die Macht der sinnlichen Begierden und Leidenschaften gefesselte und durch Betäubung stumm gewordene Vernunft, die — nach dem schönen Ausdrucke der Motive zum braunschweigischen Criminal-Gesetzbuche — seinen göttlichen Ursprung bezeugende, dem Menschen innewohnende Nothwendigkeit das Gute zu wollen und das Böse zu verabscheuen, zunächst in das Bewußtsein zurückgeführt und allmälig zu einer den Willen beherrschenden moralischen Gesinnung gekräftigt wird. Der inneren Sammlung des Verbrechers behufs der Zurückführung des Vernunft- oder Sittengesetzes in das Bewußtsein sowohl als der allmäligen Kräftigung der moralischen Gesinnung durch Erweckung und Stärkung des moralischen Gefühls, der Triebfeder des Willens, tritt gemeinsame Haft der Verbrechen hindernd entgegen. Deshalb fordern die Motive zum braunschw. Crim.-Ges. S. 152 der Bergmannschen Ausgabe: es muß dahin gewirkt werden, daß die Strafanstalten nicht die Höhlen der Verderbniß und die Schulen des Lasters sind, und äußern sich ferner S. 153 über gemeinsame Haft dahin: Wer mit diesem Gegenstande vertraut ist, weiß, welchen Genuß die Strafgefangenen in gegenseitigen Mittheilungeu finden, wie Menschen von meist ausgezeichneten natürlichen Anlagen mit lebhaften Farben ihren Gefängnißgenossen das Bild ihres Lebens und ihrer Thaten vorhalten, sich selbst als den Helden ihrer Erzählung bewundern und bewundert sehen und an die Geschichte ihres früheren Verbrechens Pläne und Hoffnungen für die Zukunft knüpfen. Auf diese Weise wird die Strafanstalt nicht nur eine Schule für Verbrecher, sie wird gewissermaßen sogar der Schauplatz einer Art Ruhmes in einem von der Gesellschaft ausgeschlossenen Kreise und verliert so den größten Theil ihres Schreckens, denn was überwindet nicht menschliche Eitelkeit?

Diese aus dem Leben gegriffene, der Wahrheit durchaus entsprechende Schilderung der durch das System der gemeinsamen Haft in einer Strafanstalt hervorgerufenen Zustände ist noch insofern unvollständig, als sie nicht auf die widernatürliche Unzucht hinweiset, welche durch nächtliche Gemeinschaft der Sträflinge herbeigeführt zu werden pflegt.

Solche aus der Natur des Systems der gemeinsamen Haft hervorgehenden Hindernisse der Erreichung des Besserungszwecks sind erfahrungsmäßig durch keine noch so strenge Ueberwachung der Sträflinge ganz zu überwinden, sondern allein durch Isolirung derselben zu beseitigen.

Es macht deshalb der Besserungszweck die Anwendung der Einzelnhaft sofort beim Antritte der Strafe und bis zur sicher erreichten Besserung nothwendig; diese Besserung kann aber nur allmälig erreicht werden. Daraus ergeben sich die Consequenzen, daß

1. die Einzelnhaft regelmäßig auf alle Freiheitsstrafen wegen Verbrechen, also auf alle Criminalstrafen anzuwenden ist.

Von einigen Theoretikern, unter anderen Rheinhold Köstlin, ist dagegen eingewendet, daß das Einzelnhaft-System, weil ein Pönitentiar- oder Zucht-System, nur gegen Zuchthaussträflinge, d. h. solche Verbrecher in Anwendung zu bringen sei, die durch ihre That nicht nur einen gemeingefährlichen Willen, sondern zugleich eine solche ehrlose Gesinnung gezeigt haben, daß sie, als moralisch versunken, in den Stand der sittlichen Unmündigkeit zurückgefallen erscheinen. Von diesen wird das System der Einzelnhaft mit dem Pönitentiar-Systeme identificirt und damit der Einzelnhaft ein Begriff untergeschoben, der dem Wesen derselben nicht entspricht. Die Einzelnhaft soll nicht, wie das durch die Quäker in Pensylvanien eingeführte Pönitentiar-System, dahin abzielen, den Sträfling durch Vereinsamung leichter zur Zerknirschung und Buße zu führen, — eine Seelenstimmung, die durch ein Aengstigungsmittel herbeigeführt ist und gewöhnlich das Aufhören der Einwirkung dieses Mittels nicht lange überdauert — sondern die Einzelnhaft soll dazu dienen, den Sträfling vor entsittlichenden Einflüssen zu bewahren, ihm zur Einkehr in sich selbst Veranlassung zu geben, dabei aber ihn körperlich und geistig regsam zu halten und den Geboten des Sittengesetzes, also den Anforderungen der eigenen Vernunft, unterwürfig zu machen. Eine solche Vollziehung fordert die Freiheitsstrafe für vernünftige Wesen ihrer Natur nach, aber nicht nach den Grundsätzen des Pönitentiar-Systems.

Ausgeschlossen bleibt dabei nicht, daß rücksichtlich der Vollziehung der Freiheitsstrafen bei einzelnen Verbrechen, z. B. aus Fahrlässigkeit verübten oder wegen Duells ein Nachlaß in der Strenge der Einzelnhaft auf Ansuchen gewährt und

nur die nächtliche Isolirung auch solcher Sträflinge aufrecht erhalten wird.

Ferner ergiebt sich aus dem obengedachten Grundsatze die Consequenz,

2. daß diese Criminalstrafen regelmäßig während ihrer ganzen Dauer in Einzelnhaft zu vollziehen sind.

Dem entgegen hat sich zwar die Mehrzahl der Gesetzgebungen der deutschen Staaten dafür ausgesprochen, daß die Einzelnhaft auf eine bestimmte Dauer zu beschränken und dann durch Vollziehung des Strafrestes in gemeinsamer Haft der gebesserte Verbrecher für das Leben in der Freiheit vorzubereiten sei. Nähere Prüfung insbesondere auch der mir zugängig gewordenen Erfahrungen haben mich von der Unzweckmäßigkeit und Gefährlichkeit dieses sogenannten gemischten Systems überzeugt.

Der zur Besserung eines Verbrechers erforderliche Zeitablauf bestimmt sich nach dessen Individualität, der größern oder geringern Kraft und Festigkeit der seinen Willen beherrschenden bösen Begierden und Leidenschaften. Will man daher der Anwendung der Einzelnhaft als Besserungsmittel ein Ziel setzen, so ist solches so weit auszustrecken, daß wenigstens annähernd bei allen Sträflingen der Zweck erreicht werden kann. Dabei darf nicht aus den Augen verloren werden, daß fast alle Verbrecher ihrem innern Richter gegenüber Heuchler sind und sich auch regelmäßig im Leben in der Kunst der Verstellung geübt haben. Deshalb wird aus der vorschriftsmäßigen Führung des Sträflings niemals ein sicherer Schluß darauf zu begründen sein, daß dieselbe Ausfluß einer sittlichen Gesinnung, also der Sträfling gebessert sei. Vielmehr ist als unzweifelhaft anzunehmen, daß wenn z. B. im Großherzogthum Baden die Zuchthaussträflinge nach Ablauf von sechs in der Einzelnhaft zugebrachten Jahren in gemeinsame Haft zurückversetzt werden, sich unter diesen einzelne für unverbesserlich erachtete und noch mehr Besserung heuchelnde finden. Durch Gemeinschaft mit diesen werden die übrigen in der Einzelnhaft wirklich gebesserten Sträflinge der Gefahr der moralischen Verschlechterung wieder ausgesetzt. Die sinnbildliche Warnung „ein wenig Sauerteig durchsäuert den ganzen Teig" ist nirgend mehr zutreffend, als bei einer in gemeinsamer Haft gehaltenen Anzahl Verbrecher. Die große Mehrzahl derselben ist durch Leichtsinn zum Verbrechen gekommen und wie leicht vergißt der der Verführung ausgesetzte Leichtsinnige gute Vorsätze!

In Erwägung solcher aus der Natur der Sache sich entwickelnder Bedingungen der Wirksamkeit der Einzelnhaft hat auch die durch Decret der italienischen Regierung vom 16. Februar 1862 zur Entwerfung eines Gesetzes über Gefängnißreform berufene Commission, unter deren 12 Mitgliedern sich die sachkundigsten Männer befanden, sich für consequente Durchführung des Systems der Einzelnhaft, also für Anwendung derselben regelmäßig auf alle Freiheitsstrafen wegen Verbrechen und auf die Dauer bis zu 14 Jahren, ausgesprochen.

Die Annahme des Systems einer consequenten Durchführung der Einzelnhaft dürfte indeß nur unter folgenden Bedingungen zu empfehlen sein.

1. Die Isolirung soll nur dazu dienen, den Sträfling vor entsittlichenden Einflüssen zu bewahren und ihm die zur Einkehr in sich selbst nothwendige äußere Ruhe und Ungestörtheit zu gewähren. Alle durch diese Zwecke nicht bedingten Abschließungsmaßregeln erscheinen ungerechtfertigt, auch erfahrungsmäßig nutzlos. Dahin ist zu rechnen

a. die Anlage der Zellenfenster in solcher Höhe, daß der Sträfling von der Außenwelt, außer einem kleinen Abschnitte des Himmelgewölbes, nichts sehen kann. Im Geiste des pensylvanischen Zellen-Systems ist eine solche Einrichtung der Zelle, weil sie körperlich und geistig deprimirend auf den Sträfling wirkt, allerdings geboten, aber nach einem Systeme der Einzelnhaft, welches voraussetzt, daß der Sträfling körperlich und geistig regsam erhalten werde, geradezu zweckwidrig. Jede Zelle muß in gewöhnlicher Höhe der Stubenfenster ein, allerdings außen vergittertes, aber mit vier vom Sträflinge nach Belieben zu öffnenden Flügeln versehenes Fenster haben, welches den Einblick in die Außenwelt, wo möglich in eine ländliche Umgebung gestattet.

b. Die Verhinderung jeder Communication der Sträflinge unter einander bis zur Ausschließung des gegenseitigen Anblicks. Bei dem gemeinsamen Gottesdienste oder gemeinsamen Unterrichte wird die Andacht oder Aufmerksamkeit des Sträflings durch ihn bekannt erscheinende Töne der Stimme eines seinem Anblicke entzogenen singenden oder dem Prediger oder Lehrer antwortenden Mitgefangenen gestört und abgelenkt, dadurch aber oft der Zweck des Gottesdienstes oder Unterrichts vereitelt werden. Auch auf den täglichen Spaziergängen kann der gegenseitige Anblick der Sträflinge, da eine weiter gehende Communication bei solchen Gelegenheiten leicht durch Ueberwachung zu hindern oder wenigstens unschädlich zu machen ist, nicht entsittlichend einwirken. Es ist deshalb das in dem gegenseitigen Anblick liegende solamen miserum ihnen nicht zu entziehen und jedenfalls stehen die Kosten der Einrichtung der Spazierhöfchen mit den durch Isolirung der Sträflinge auch auf dem Spaziergange möglicher Weise zu erzielenden Vortheilen in keinem Verhältnisse.

2. Der isolirte Sträfling ist körperlich und geistig gesund und regsam zu erhalten.

a. Da in neuester Zeit Zweifel darüber laut geworden sind, ob zur Erhaltung der physischen und besonders der psychischen Gesundheit des isolirten Sträflings ein Zellenraum von 1000 Cubikfuß ausreichend sei, werde solcher auf Grund einzuholenden Gutachtens Sachverständiger angemessen erweitert. Der Staat darf in dieser Richtung, ohne irgend welchen weitern Nachtheil als die Kostenerhöhung, wohl et-

was zu viel, aber keinesfalls zu wenig gewähren, weil die Gesundheit der Sträflinge der öffentlichen Fürsorge anvertraut ist.

Ein Arzt der Anstalt muß sich wöchentlich einmal von der körperlichen und geistigen Gesundheit jedes Sträflings überzeugen, wenn auch das Auftreten von Krankheitserscheinungen nicht gemeldet ist.

b. Die Speisung muß sich auf die nothwendige Ernährung beschränken. Nach den Erfahrungen in hiesiger Strafanstalt bedarf der Sträfling keiner Fleischspeisen. Zu vollkommener Ernährung genügt die Verabreichung einer zur Sättigung ausreichendeu Quantität breiartig gekochter und zur Verdauungsbeförderung gehörig gefetteter und gesalzener Speise von abwechselnd Kartoffeln, Hülsenfrüchten mit Kartoffeln und von Mehl-Surrogaten mit Kartoffeln um Mittag. Abends eine Wassersuppe und außerdem die gewöhnliche Quantität gut ausgebackenen Roggenbrotes.

c. Unter Berücksichtigung seiner Anlagen und Neigungen ist dem Sträflinge eine seiner künftigen Lebensstellung entsprechende, auf seine Fortbildung in technischer Beziehung abzweckende Arbeit und abwechselnd eine seinen geistigen Gaben angemessene, auf moralische Anregung und Kräftigung abzielende geistige Beschäftigung zu geben.

Außerdem muß er so viel Zuspruch von Beamten der Anstalt, Prediger, Lehrer, Lehrmeister, auch Verwandten erhalten, daß er sich nicht vereinsamt fühlt.

3. Um dem Sträflinge einen Antrieb zum Streben nach moralischer Besserung zu geben, ist ihm für den Fall der nach Anerkenntniß der zuständigen Behörden eingetretenen Besserung eine Entlassung unter Verkürzung der Strafdauer in Aussicht zu stellen. Der größern Pression, welche das Isolir-System unläugbar auf Körper und Geist des Sträflings ausübt, muß ein Gegengewicht gegeben werden. Dies kann nur in einer den Muth zu fortgesetzten Anstrengungen belebenden und aufrecht erhaltenden Hoffnung auf Verbesserung seiner Lage durch eigene Kraft bestehen. Solche Hoffnung ist für alle Menschen eine geschätzte Begleiterin durch's Leben, für den in Isolirhaft gehaltenen Sträfling aber eine unentbehrliche Stütze. Die in Aussicht zu stellende frühere Entlassung aus der Strafhaft darf nur eine bedingte sein, weil die Zeichen der Besserung stets trüglich sind.

4. Muß insbesondere bei den leichtern Strafarten eine der größern Intensität der Isolirhaft entsprechende Reduktion der Strafdauer eintreten.

5. Sind die lebenslänglichen Freiheitsstrafen, weil mit dem Besserungsprinzipe unvereinbar, aufzuheben und ist denselben eine Strafe von bestimmter Dauer, wie z. B. im Königreiche Italien von 40 Jahren, zu substituiren.

6. Jugendliche Sträflinge, solche welche das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und greise Sträflinge im Alter über 70 Jahr, sind der Isolirhaft nicht zu unterwerfen, wogegen dieselbe, nach den Erfahrungen im Königreiche Italien, auf Weiber unbedenklich anzuwenden ist.

H. Görtz,
Staatsanwalt zu Wolffenbüttel.

Johann Ludwig Casper.

Geb. d. 11. März 1796, gest d. 24. Februar 1864.

Noch ist das Erdreich locker über den Gräbern Schönlein's, Bornemann's, Rose's und wieder ist ein Kämpfer des Geistes abberufen, ein Mann aus unserer Mitte geschieden, der eine Zierde der Berliner Hochschule gewesen ist. — Zwei Facultäten trauern, denen ein eifriger Lehrer entrissen ist, der wie Wenige es verstand, seine Hörer zu fesseln und anzuregen; — die praktische Jurisprudenz ist hart betroffen durch das Dahinscheiden eines bewährten und sachverständigen Gerichtsarztes, dessen Aussprüche als auf langjähriger Erfahrung, eigener Anschauung und Forschung beruhend, wir hinzunehmen gewohnt waren, eines Experten, der in klarer schmuckloser Rede auch dem weniger gebildeten Laien verständlich sich auszusprechen vermochte, dessen gesunder Menschenverstand in den schwierigsten Combinationen sich sofort zurecht fand, dessen Gutachten fast immer sachlich und den richterlichen Zwecken entsprechend waren; — die Wissenschaft beklagt den Verlust eines unermüdlichen, regen Forschers und Vorkämpfers, eines gediegenen Gelehrten, eines fruchtbaren und belebenden Schriftstellers; — der Staat verliert einen zuverlässigen, gewissenhaften Beamten; — die Gesellschaft einen allgemeinen hochgebildeten, vielerfahrenen, geistreichen, witzigen Mann.

Um Casper's Verdienste um die Staatsarzneikunde richtig zu würdigen, den reformatorischen Charakter seines Wirkens klar zu erkennen, muß man nur zurückdenken, wie er die Wissenschaft der gerichtlichen Medicin in Deutschland vorfand. Kaum war sie eine Wissenschaft zu nennen, vielmehr ein Conglomerat medicinischer Kenntnisse, untermischt mit juristischen, philosophischen, theologischen Controversen, ein Tummelplatz für Hypothesen, Spitzfindigkeiten und Buchmacherei, eine Disciplin, an Universitäten zumeist als onus von Geburtshelfern ꝛc. nur nebensächlich gelehrt und stiefmütterlich behandelt. Ausgerüstet mit einer seltenen Begabung, rastloser Thätigkeit, wahrhafter Begeisterung für sein Fach, ist es hauptsächlich und unbestritten Caspers Verdienst, den einzig richtigen Weg gezeigt, mit fester Hand die Bahn vorgezeichnet zu haben, welche diese Wissenschaft fortan einhalten muß, wenn sie wahrhafte Fortschritte machen soll, den Weg der Naturbeobachtung, der forensischen Erfahrung. Er selbst hatte erst ein großartiges Material herbeizuschaffen, das er als Unterlage für seine Forschung benutzen konnte, und

wie historisch sein classisches Handbuch der gerichtlichen Medicin sich ursprünglich aus den „hundert Leichenöffnungen" entwickelt hat, so ist seine ganze Entwicklung und die Richtung, welche die von ihm vertretene Wissenschaft durch ihn erhalten hat, dem analog das Resultat von hundert und aber hundert Erfahrungen. „Ich habe mich bestrebt", sagt er in der Vorrede zum Handbuch, „der Emancipation der gerichtlichen Medicin von der allgemeinen Medicin entgegenzuarbeiten, sie von ungehörigem Beiwerk zu reinigen, der Ueberlieferung, Mangel an Erfahrung in forensischen Dingen, Unkenntniß der eigentlichen Stellung des Gerichtsarztes dem Richter gegenüber, so wie das Verkennen des praktischen Zweckes der Lehre in ihr so reichlich angehäuft hatten." Ihm war die gerichtliche Medicin „nicht eine Encyclopädie der medicinischen Wissenschaften, sondern eine medicinische Disciplin für sich, die alles Fremdartige von sich auszuschließen und nur das in sich aufzunehmen hat, was andere medicinische Disciplinen nicht berührt". —

Wir müssen es Fachmännern überlassen, zu beurtheilen, in wie weit es Casper gelungen ist, dies von ihm ausgesprochene Programm im Einzelnen durchzuführen; ob, wie behauptet worden, mancher Lehrsatz zu schroff, zu apodiktisch aufgestellt ist, manche Ausführung Angriffspunkte gestattet; für uns handelt es sich darum, anzuerkennen, daß durch ihn das Princip hingestellt und vertheidigt worden ist, welches dasteht als eine Leuchte und jeder theoretisirenden Schriftstellerei auf diesem Gebiete fortan ein Ende macht.

Wie als Schriftsteller, so ging Casper von denselben Grundsätzen als Lehrer aus. Es genügte ihm nicht, nur theoretische Vorträge zu halten und vom Katheder herab seine Weisheit zu dociren, ohne den Sinnen vorzuführen, was eben nur durch diese aufgenommen werden kann. Er schuf deshalb einen praktischen Unterrichtscursus, in welchem er das gesammte, reiche Material, welches das Berliner Gerichtsphysikat ihm bot, zum Unterricht verwerthete. Hier war es stets der concrete, individuelle Fall, der ihn beschäftigte, und an den er seine Demonstrationen knüpfte. Dieser Unterricht war im höchsten Grade anziehend, belehrend und anregend durch die sokratische Manier, in der er ertheilt wurde, durch die wahrhaft jugendliche Frische des Lehrers. Hoffen wir, daß auch ferner das Material des gerichtlichen Physikats dem Unterricht erhalten bleibe, daß es nicht beutegieriger Mittelmäßigkeit gelingen möge, diese bewährte und nützliche Schöpfung zu zerstören.

Wir haben nicht das nöthige Material zur Hand, um einen biographischen Ueberblick über das Leben Casper's zu geben. Aeltere Aerzte erinnern daran, daß es bereits in dem ganz jungen Manne gährte. Talent für das Fein-Komische, wirkliches Verständniß für Musik, für Kunst überhaupt, ließen ihn einige belletristische Produktionen, ferner musikalische Recensionen anonym in die Welt schleudern, die ihrer Zeit Aufsehen machten und in denen Niemand den kleinen unbedeutenden Göttinger Studenten ahnte. Möge ein späterer Biograph die genetische Entwickelung dieses auch nach anderen als rein wissenschaftlichen Seiten hin reich begabten Geistes übernehmen. Die für seine eigentliche Laufbahn wichtigen Data haben sich uns nicht scharf genug eingeprägt, um sie aus dem Gedächtniß zu reproduciren. — Werfen wir statt dessen einen flüchtigen Blick auf seine hauptsächlichsten Arbeiten, so weit sie in das Gebiet der Staatsarzneikunde einschlagen, und nicht rein medicinische Gegenstände behandeln. — Sie alle zeichnen sich aus durch höchst anziehende, anmuthige Darstellung, welche ihre Lektüre zu einem wahren Genuß gestaltet. Die statistischen Arbeiten haben das Eigenthümliche, daß nirgend die trocknen Zahlenverhältnisse vereinzelt und kahl wiedergegeben sind, sondern, daß diese nur als geschichtlicher Stoff, als Grundlage für Untersuchung und Vergleichung, nicht als Resultat gelten. Sie sind ernst, gründlich, gewissenhaft, kritisch gearbeitet und tragen den Stempel schöpferischer Kraft, wie beharrlichsten Fleißes.

Noch vor seiner Habilitation an der Universität veröffentlichte er als Frucht einer wissenschaftlichen Reise eine „Charakteristik der französischen Medicin mit vergleichenden Hinblicken auf die englische" (1822), durch welche der damals 26jährige Mann bereits die Aufmerksamkeit seiner Fachgenossen und des Cultus-Ministers des Freiherrn von Altenstein auf sich zog, ein Werk das man noch heut mit Nutzen und Vergnügen lesen mag, nicht nur wegen der im Wesentlichen noch unveränderten und höchst übersichtlich geschilderten Organisation des französischen Krankenwesens, der interessanten Beiträge zur medicinischen Statistik, sondern auch wegen der merkwürdigen Schilderungen und Charakteristiken berühmter französischer Aerzte damaliger Zeit.

Als Privatdocent (1825) gab er „Beiträge zur med. Statistik und Staatsarzneikunde" heraus, in denen sich Untersuchungen über „den Selbstmord und seine Zunahme in unserer Zeit", „Armen- und Armenkrankenwesen in Paris", über „die Sterblichkeit der Kinder in Berlin" befinden. Durch diese Arbeiten, welche nicht nur dem Arzt, sondern auch dem Politiker, Statistiker, Philosophen von Wichtigkeit waren, wurde der damals in Deutschland wenigstens noch neuen medicinischen Statistik, zu der noch wenig mehr als die Elemente vorhanden waren, die Bahn gebrochen. — Zehn Jahr später (1835) reihte sich an diese Beiträge ein zweiter Band, das schöne Werk, „die wahrscheinliche Lebensdauer des Menschen". Ausgezeichnete Mathematiker, Statistiker hatten schon dies Thema bearbeitet, niemals aber vordem war dasselbe vom naturwissenschaftlich-ärztlichen Standpunkt aus bearbeitet worden. Hier werden die Bedingungen und Hemmnisse, welche die Dauer des menschlichen Lebens verlängern, oder abkürzen, statistisch untersucht, nachdem Casper 10 Jahre auf Verarbeitung des ungeheuren Materiales, auf welches

die Schrift ihrem Plane nach begründet werden mußte, verwendet hatte. — In einem dritten Werke, betitelt „Denkwürdigkeiten zur medic. Statistik und Staatsarzneikunde" (1846) finden sich neben Abhandlungen statistischen Inhaltes mehrere, die ausschließlich der gerichtlichen Medicin angehören, und bildete dies Werk den Uebergang zu der ausschließlich letzterer Wissenschaft gewidmeten Thätigkeit Casper's: Er fesselt in diesem Buch besonders eine statistische Abhandlung zur „Geographie der Verbrechen", ferner Sterblichkeit in der k. preußischen Armee"; „Einfluß der Witterung auf Gesundheit und Leben". — Unter den gerichtlich-medicinischen nennen wir die damals ganz neuen „Versuche und Beobachtungen über die Strangulationsmarke und den Erhängungstod": Versuche, durch welche Casper das Experiment an Leichen zur Lösung gerichtlich-medicinischer Fragen benutzte, die er später vielfach ausdehnte, Versuche, die um ein Geringes später von dem berühmten Orfila in Paris ebenfalls angestellt wurden. — Ferner findet sich in diesem Werke eine mit ausgezeichneter Schärfe und Kritik geschriebene Abhandlung, „das Gespenst des sog. Brandstiftungstriebes", welche in ihren Resultaten den Arbeiten von Brefeld, Meza, Richter, Flemming beitrat, durch welche Casper aber die erste Breche schoß in das Bollwerk der „krankhaften Triebe", eine Lehre, die er in seinen späteren Werken durch Herbeischaffung immer mächtigerer und schwererer Waffen vollständig schleifte.

Zu den forensischen Arbeiten im engeren Sinne gehören zunächst noch eine große Anzahl musterhafter Gutachten, die in der von Casper selbst redigirten „Vierteljahrsschrift für gerichtl. und öffentl. Medicin" sich befinden, die mit größter Sachkenntniß gearbeitet, stets den concreten Fall, diesen aber in seiner Individualität erschöpfend behandeln. Es beziehen sich diese Gutachten zumeist auf die schwierigsten Fragen der gerichtlichen Medicin und gestatten die Abstraktion allgemeiner Gesichtspunkte, wie dies zum Theil auch von Casper selbst geschehen ist. — „Der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten, vom ärztlichen Standpunkt erläutert" 1843, besprach sämmtliche den Gerichtsarzt interessirende Bestimmungen, dieselben kritisch und in Vergleichung zu den älteren, damals noch in Kraft stehenden Gesetzen, erläuternd.

Es hat diese Arbeit wesentlich dazu beigetragen, die Gerichtsärzte dem neuen Strafgesetz gegenüber schnell zu orientiren. — Wir übergehen kleinere Arbeiten der folgenden Jahre, weil alle weit übertroffen werden durch das „Handbuch der gerichtlichen Medicin" (1859) und die dasselbe ergänzenden „Novellen zur gerichtlichen Medicin" (1863). Diese beiden Werke sind so vielfach in der Presse bereits gewürdigt, zu neu und zu bekannt, als daß es nöthig wäre, hier noch weiter ein Wort des Lobes über sie zu sagen. Was in großen Umrissen bereits in seinen Vorlesungen, die mit dem Jahre 1824 begannen, vorhanden war, das finden wir hier nach vierzigjähriger Arbeit und Erfahrung auf diesem Felde, zu hoher Feinheit ausgearbeitet und vervollkommnet. Mit diesen Werken schrieb Casper seinen Namen in die Tafeln der Geschichte der Wissenschaft.

Der Tod ereilte ihn plötzlich, noch im Vollgenuß geistiger Kraft und Frische, die er durch weise Benutzung der Zeit, durch Maß in allen Dingen sich bis in sein Alter zu erhalten gewußt hat. Ein nach allen Richtungen hin intensives, glückliches Leben, erhielt einen Abschluß, wie er ihn selbst sich oft gewünscht, durch einen plötzlichen, glücklichen Tod.

H.

Vermischtes.

Der Schein trügt. Das Stadtgericht zu Berlin verhandelte einen Diebstahl, der am 2. März 1862 in der Wohnung des Kunstreiters François Baptiste Loisset an einer Brillantnadel verübt sein soll. An diesem Tage, eines Sonntags, kam Hr. Loisset Nachmittags gegen 3 Uhr nach Hause — er wohnte im „Landhause", in der Mittelstraße. Seine Frau, Adeline Loisset, geb. Krause, hatte Besuch von dem Kaufmann Petzold, dessen Frau und Tochter, dem Vater der Frau Petzold und der verehelichten Kaufmann Elend, geb. Höfer. Da Herr Loisset von der Uebung kam und ermüdet war, ging er in sein Schlafzimmer, um auszuruhen. Vorher legte er seine Kravatte, in welcher sich eine werthvolle Tuchnadel mit Brillanten befand, ab und auf ein Spiegelschränkchen. Er schlief bis sechs Uhr, dann stand er auf, legte eine andere Kravatte um und begab sich in den Circus, wohin seine Frau und deren Besuch schon vorher gegangen war. — Tags darauf wurde die Brillantnadel von Madame Loisset vermißt, man durchsuchte die ganze Wohnung vergebens. Da auf Niemanden ein Verdacht zu werfen war, nahm Hr. Loisset nicht weiter Notiz davon, obwohl die Nadel ihm als Hochzeitsgeschenk seiner Gemahlin besonders werth und theuer war, überdies auch einen Werth von 90—100 Thlr. hatte. — Ende März 1862 begab Loisset sich mit Renz nach Leipzig. Während des dortigen Aufenthaltes erhielt seine Frau von der Frau Petzold einen Brief, worin sie mittheilte, daß es ihr bekannt geworden, wer die Nadel gestohlen habe: die Diebin sei keine andere, als Frau Elend, sie habe sich aus der Nadel einen Ring machen lassen, den sie trage. Dem Bestohlenen fiel es gleichwohl nicht ein, auf dieses Schreiben ein besonderes Gewicht zu legen, ihm wie Madame Loisset war Frau Elend als eine zu solide und treue Person erschienen, als daß sie es wagten, sie des Diebstahls zu beschuldigen. Erst als sie im November 1863 nach Berlin zurückkamen und hier wiederholt gegen die Elend aufgereizt wurden, entschloß Hr. Loisset sich, die Sache bei der Polizei zur Anzeige zu bringen. In Folge dessen erhielt der Criminal-Commissarius Kornemann den Auftrag, eine Haussuchung in der Elend'schen Wohnung vorzunehmen. Hierbei nahm er einen Brillantring in Beschlag. Frau Elend, über den Erwerb dieses Ringes befragt, erklärte: Madame Loisset hat ihn mir geschenkt, und bald darauf in ihrer polizeilichen Vernehmung: sie glaube, daß es Madame Loisset gewesen, die ihr den Ring geschenkt; dieselbe habe ihr nämlich vor ihrer Abreise einen Ring versprochen; bald nach ihrem auf den 20. Mai fallenden Geburtstag sei nun ein ihr unbekannter, mit schwarzem Barte versehener Mann mit einer Schachtel und einem Briefe in ihre Wohnung gekommen, habe beides an ihren Mann zur Aushändi-

gung an sie abgegeben, ohne über den Absender etwas anzugeben. In dem Briefe habe gestanden: „Spät kommt es, doch es kommt — Adeline"; — in der Schachtel sei der mit Beschlag belegte Ring gewesen. Vor Gericht wiederholte sie diese Angabe, fügte aber hinzu: der Mann habe gesagt, er komme von Frau Loisset aus Dresden. — Bei diesen Angaben verblieb sie im Wesentlichen auch in der zur Verhandlung gekommenen Anklage. Frau Loisset bekundete nämlich, der Angeklagten weder jemals ein Geschenk versprochen noch gemacht zu haben, insbesondere erhärtete sie zeugeneidlich, daß sie den Ring der Elend weder überhaupt, noch in der von letzterer mitgetheilten Art geschenkt habe. Da mehrere andere Belastungsmomente hinzukamen, so war es ganz natürlich, daß Frau Elend des Diebstahls beschuldigt und angeklagt wurde. War nämlich schon in den eben mitgetheilten Auslassungen der Angeklagten ein Widerspruch augenscheinlich, so stellte sich solcher durch andere Ermittelungen noch deutlicher heraus. Zu ihrem Dienstmädchen wie zu dem Goldschmied-Meister, bei welchem sie in der Regel arbeiten ließ, hatte sie gesagt, der Ring sei ein Geschenk ihres Mannes. Bald nachdem der Ring bei der Angeklagten mit Arrest belegt worden, war sie zu Mad. Loisset gekommen und hatte letztere gebeten, sie nicht unglücklich zu machen, sondern vor Gericht auszusagen, daß sie ihr den Ring geschenkt habe. Der in dem Ringe befindliche Brillant war mit dem Brillant in der gestohlenen Nadel, so viel sich das feststellen ließ, sowohl hinsichtlich der Größe als der Feinheit identisch. Hierzu kam folgender höchst bedeutender Umstand:

Am 25. März 1862, also 23 Tage nach dem Diebstahl, wurde in dem Königlichen Leihamte in der Jägerstraße auf den Namen Friedländer eine Brillantnadel für ein Darlehn von 15 Thlr. versetzt. Der darüber lautende Pfandschein befand sich merkwürdiger Weise am 10. Mai 1862 in den Händen der Angeklagten, die an diesem Tage eine Frau Parisер mit dem Pfandschillinge aufs Leihamt schickte und die Nadel einlösen ließ.

Frau Elend gab hierüber Folgendes an: Der früher bei der 3. Compagnie des Garde-Franz-Grenadier-Regiments stehende Feldwebel Bethke, welcher fortwährend in Geldverlegenheit gewesen, habe sich von ihrem Manne zehn Thaler geliehen und dafür die Nadel zum Unterpfande gegeben; nachher aber die Nadel auf's Leihamt geschickt und hier durch eine unbekannte Frau versetzen lassen, den Pfandschein aber habe er ihr, der Angeklagten, übergeben und zwar zur Sicherheit des noch nicht zurückgezahlten Darlehns, sie habe sodann die Frau Pariser im Auftrage Bethke's auf's Leihamt geschickt und die Nadel demnächst an letzteren zurückgegeben. Ueber diese Sachlage schwebt ein tiefer Schleier; Bethke ist inzwischen desertirt und soll sich in Amerika befinden. Nur soviel steht fest, daß er mit der Frau Pariser in naher Beziehung gestanden. Ueber sein Verhältniß zur Angeklagten dagegen ist nichts bekannt geworden.

Als der Präsident die Angeklagte fragt, weshalb Bethke die ihm so nahe stehende Pariser nicht selbst zum Einlösen geschickt habe, antwortet sie: dieselbe habe von dem Besitze der Nadel nichts wissen sollen, sie habe Bethke viel Geld gegeben und würde die Nadel ihm nicht herausgegeben haben. Der Präsident macht die Angeklagte ferner auf den Widerspruch aufmerksam, der darin bestehe, daß sie zu Frau Pariser erklärt, sie habe sich aus der Nadel einen Ring machen lassen, während sie jetzt die Nadel an Bethke zurückgegeben habe wolle; worauf sie erwidert, daß sie dies wohl nicht zur Pariser gesagt, wenn sie es aber gesagt habe, so habe sie sich dabei nichts weiter gedacht; sie habe auch nicht gedacht, daß eine so leicht hingeworfene Mittheilung ihr irgendwie schaden könne.

Als die Angeklagte aufgefordert wird, zu erklären, wie sie dazu gekommen, an Madame Loisset die Bitte zu richten, sie nicht unglücklich zu machen, ergeht sie sich in langen Auseinandersetzungen, die dem Uneingeweihten zeigen, daß hinter dem hier zur Aufführung gekommenen Schauspiel noch manches Dunkle liegt. Sie erzählt, wie Herr Direktor Renz eine Forderung gegen ihren Ehemann gehabt und dieselbe in dem vor mehreren Jahren über dessen Vermögen ausgebrochenen Concurse verloren habe, daß Herr Renz in Folge dessen eines Tages in ihre Wohnung gekommen sei, sich dort in einer Weise gegen sie betragen habe, die sie hier nicht näher erörtern könne, die ihr aber Veranlassung gegeben habe, ihrem Besucher die Thüre zu weisen, daß Herr Renz hierdurch aufs Aeußerste gegen sie gereizt und die Triebfeder der gegen sie angestellten Verfolgung sei. Dies habe Frau Loisset ihr umständlich erklärt, sie habe ihr mitgetheilt, daß sie erst Herrn Renz versöhnen müsse, wenn die Angelegenheit todt bleiben solle; sie, Mad. Loisset, glaube auch selbst nicht daran, daß die Nadel entwendet sei, ihr Mann werde sie wohl anderweitig eingebüßt haben. Mad. Loisset hat als Zeugin die ganze Verhandlung in Abrede gestellt.

Nach allen diesen Ermittelungen konnte an der Schuld der Elend kaum ein Zweifel mehr obwalten. Man war davon noch mehr überzeugt worden, weil die Angeklagte den ersten Audienztermin nicht wahrnahm, und ihr Ehemann erklärte, sie sei in Hamburg. Das für den Fall sich näher interessirende Publicum glaubte schon, um einen seiner schönsten Genüsse gekommen zu sein, als Frau Elend sich plötzlich freiwillig gestellte und um neuen Termin bat. Dieser fand nun, wie gesagt, statt.

Die Angeklagte hatte einen Entlastungszeugen mit zur Stelle gebracht; Hr. Rechtsanwalt Deycks hatte die Vertheidigung übernommen. Nachdem der stundenlang dauernde Belastungsbeweis beendet war, wurde der Entlastungszeuge ins Zimmer geführt. Es war der in der Spandauerstraße wohnhafte Kaufmann Louis Wensch, ein hübscher, höchst anständig gekleideter Mann in den besten Jahren. Worüber soll der Zeuge vernommen werden? fragt der Präsident. „Er hat mir im Jahre 1862 einen Brillantring geschenkt." Was können Sie über diese Behauptung der Angeklagten bekunden? — Der Zeuge beginnt in ruhigem, sanftem Ton seine Aussage. Er bekundete Folgendes: „Die Angeklagte ist eine Jugendgeliebte von mir. Auch nach ihrer Verheirathung vermochte ich die Herzensneigung zu ihr nicht zu unterdrücken. Von dieser getrieben, habe ich ihr häufig, ohne mich als den Geber zu nennen, Geschenke gesandt. Ich wußte, daß der 20. Mai ihr Geburtstag ist. Kurze Zeit darauf, im Jahre 1862, schickte ich ihr in einem rothen Schächtelchen einen Brillantring, durch einen Mann, dessen Namen ich nicht angeben kann, den ich aber zu der Zeit häufig an der Post stehen sah, auch durch verschiedene prompte Ausführung von Aufträgen — Dienstmänner gab es damals noch nicht — als zuverlässig kennen gelernt hatte. Der Mann trug einen schwarzen Bart. Ich sandte, um mich nicht zu nennen und überhaupt um jeden Gedanken von mir als Geschenkgeber abzulenken, einen Zettel mit, den ich, um ihre Bekanntschaft mit Adeline Loisset wissend, mit dem Namen Adeline unterschrieb." Werden Sie den Ring wieder erkennen? „Gewiß, ich habe ihn zwei Jahre besessen, er hat im Golde eine schwarze Stelle." Oeffnen Sie die vor Ihnen liegende Schachtel, in derselben befindet sich der bei der Angeklagten mit Arrest belegte Ring. — Zeuge öffnet die Schachtel. „Sehen Sie hier ist diese Stelle, dies ist der Ring, von dem ich spreche, diesen habe ich der Angeklagten geschenkt." Von wem hatten Sie denselben? „Ein alter Freund, ein Kaufmann Pressow, hat ihn mir im Jahre 1860 geschenkt." Wo wohnt der Kaufmann Pressow? Pressow starb vor Kurzem im Irrenhause zu Neuruppin." — Das Erstaunen, welches hierauf folgte, die Bewegung, die unter dem Richtercollegium selbst entstand, kann man sich denken. Der Staatsanwalt, welcher nach der Vereidigung des Zeugen Wensch das Wort ergriff, schilderte in wenigen Worten die selbst verschuldete Lage der Angeklagten, hob hervor, daß sie nicht auf die Anklagebank gekommen, wenn sie früher mit diesem Entlastungsbeweise hervorgetreten wäre und beantragte die Freisprechung. — Hr. Rechtsanwalt Deycks schloß sich diesem Antrage unter der Bemerkung an, daß die Angeklagte in nicht näher darzulegenden Umständen Grund genug gehabt hätte, bis zum letzten Augenblicke mit ihrem Entlastungsbeweise zu zögern. — Der Gerichtshof sprach nach kurzer Berathung das Nichtschuldig aus. (B. F.-B.)

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

Heft 5. **Monat Mai.** **1864.**

Aufzeichnungen über die Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten in Oesterreich.

II.

Die häufigen Verlegenheiten in Beziehung auf die erforderlichen Belagräume und die ununterbrochene angemessene Beschäftigung für alle arbeitsfähige Häftlinge haben die Gefängnißvorsteher theils erfinderisch in der Unterbringung überzähliger Gefangener, theils gleichgültiger für die aus der Ueberfüllung der Anstalten entspringenden Folgeübel gemacht. Sie beklagen diese eingewurzelten Uebelstände, wehren sich aber kaum mehr mit dem nöthigen Nachdrucke, weil sie eine Abstellung derselben bis zum Eintritte günstigerer Verhältnisse nicht erwarten. Unter dem abstumpfenden Einflusse einer im Ganzen wieder still stehenden Gefängnißverbesserung kann die Beobachtung überraschen, daß manche Einrichtungen in unseren Strafanstalten, ihrer Zurückgebliebenheit unerachtet, *besser sind als ihr Ruf*. — Freilich darf man weder die Zahlenreihen in den Uebersichtstafeln zur Criminal- und Gefängniß-Statistik schlechthin für baare Münze nehmen, noch dem Gutbefunde eingelangter Berichte über den *befriedigenden* Zustand unserer Straf- und Arbeitshäuser unbedingtes Vertrauen schenken. Es ist eine *alte schlechte Gewohnheit*, den Zustand einer Strafanstalt schon befriedigend zu finden, wenn in derselben Raum zur Noth und Arbeit nach Bedarf vorhanden ist, die Kost genießbar, die Sterblichkeit mäßig, die Zahl der Disciplinarstrafen normal erscheinen, der äußere Mechanismus des Gefängnißlebens mit klösterlicher Regelmäßigkeit das ewig Gestrige, ohne Meuterei, Fluchtversuch und dergl. wiederholt. Wie es mit der Belebung des religiösen und moralischen Elementes, mit den Folgeübeln einer sittenverderbenden, der nöthigen Klassenabtheilungen entbehrenden Gemeinschaft, mit der Gesundheitspflege, mit der Fürsorge für moralische Recidive, Geistesstörungen und physische Reconvalescenten, mit dem Verhältnisse der Ernährung zur Arbeit, mit dem Individualisiren, mit dem wichtigen Einflusse des Wachpersonals auf die Häftlinge u. s. w. stehe, — darüber geben in der Regel die üblichen Berichte nur flüchtige oder keine Aufschlüsse. —

Es ist noch nicht lange her, daß die angemessene Beschäftigung der Gefangenen in den meisten Anstalten noch schlecht oder nur zeitweilig erträglich bestellt war, daß ein großer Theil derselben jahrelang ohne alle Beschäftigung, auf dumpfes Hinbrüten oder lasterhaften Zeitvertreib angewiesen, in ungesunden Schlafarresten herumlungern mußte. Dieser entsetzliche Krebsschaden des älteren Gefängniß- und Peinigungswesens ist heute noch nicht gänzlich allgemein ausgerottet, so dringend auch Gerechtigkeit und Menschlichkeit gebieten, die moralische und geistige Verwesung der beschäftigungslos bleibenden Häftlinge um jeden Preis in Zukunft unmöglich zu machen. In die Mysterien der Militärgefängnißzucht nicht näher eingeweiht, erwähne ich hier nur, daß noch heute der größere Theil der Militärsträflinge in den Festungen *ohne alle Beschäftigung* herumlagert, und auch in einigen Civilgefängnissen Noth an angemessener Gefangenarbeit zeitweilig eintritt.

Wie ich bereits mitgetheilt habe, gehörten zu den Fragepunkten der Gefängnißreform von 1856 auch die Fragen: Welche Einrichtungen bestehen bisher und wären für die Zukunft anzuordnen, um die Sträflinge und die in den Zwangsarbeitshäusern angehaltenen Personen möglichst nützlich und den Zwecken der Anstalten entsprechend zu beschäftigen, sowie denselben bei dem Wiedereintritte in die bürgerliche Gesellschaft den Uebergang zu einer ehrbaren Beschäftigung zu erleichtern, sie gegen die aus der Noth und Erwerblosigkeit entspringenden Gefahren der Rückfälligkeit möglichst zu bewahren? —

In den älteren Straf- und Arbeitshäusern war durch das *Verpachtungssystem* für die Beschäftigung der Häftlinge in sehr mangelhafter Weise gesorgt. Man hoffte durch die Verpachtung Ersparungen zu erzielen, welche aber dadurch mehr als aufgewogen wurden, daß sich gewandte Unternehmer allmälig zu *Herren der Preise* und zu *Herren der Anstalten* selbst machten auf Kosten der Bestimmung derselben. Die Gefahren der zeitweiligen Arbeitseinstellung, des unmittelbaren Verkehrs des Pächters und seiner Werkmeister mit den Häftlingen, wodurch dieselben eine bequeme Verbindung mit der Außenwelt erlangen, der Vernachlässigung der Disciplin und angemessener Besserungsmittel, des

Mißbrauches der Arbeitskräfte, traten oft in bedenklicher Weise zu Tage. So geschah es beim Linzer Strafhause kurz vor seiner Uebersetzung nach Garsten, daß der Pächter für die Arbeitskräfte so gut wie gar nichts bezahlte und man noch froh sein mußte, daß er die Pacht fortsetzte, weil sonst die Sträflinge ganz unbeschäftigt geblieben wären. Nach einem älteren Berichte über den Zustand des im Jahre 1857 aufgelassenen Strafhauses am Spielberg befanden sich im s. g. galizischen Trakte die Sträflinge ohne alle Arbeit, in engen, dumpfen Schlafarresten trippelten sie hin und her und diese Jammerexistenz in schädlichen Ausdünstungen raffte jährlich den zehnten Theil der Gepeinigten dahin. Im Brünner Provinzial-Strafhaus, welches 1859 aufgehoben wurde, kamen nach einem Berichte des Generalprokurators noch grellere Uebelstände in Ansehung der Beaufsichtigung der Gefangenen zum Vorschein. In dieser Anstalt wurde 1852 von einem Sträflinge ein complicirter Betrug mittelst Correspondenz versucht. Es kam hervor, daß im Arreste Nr. 6 Banknoten zu zehn Gulden nachgemacht und ausgegeben und daß zwei Stücke dieser mit einer Feder verfertigten Falsifikate von der Strafhausverwaltung confiscirt wurden, ohne daß diese hierüber eine strafgerichtliche Untersuchung veranlaßt hatte. Die betheiligten Sträflinge wurden für ihren criminellen Zeitvertreib bloß mit Kammerarrest bestraft. Diese in ihrer Art kaum übertroffenen Ordnungswidrigkeiten in der Beschäftigung und Verwaltung ließen auf weitere Uebelstände schließen. Der Bericht des mährischen Oberlandesgerichts-Präsidium über die commissionellen Erhebungen dieser Gebrechen bezeichnete im Jahre 1853 als Hauptübelstände: die bedauerlichste Ueberfüllung der Anstalten, daher Mangel an gesunder Luft, an genügenden Räumen, beunruhigende Zunahme der Krankheiten und der Sterblichkeit, die Gefahr verheerender sittlicher Verwilderung, Mangel an gleichmäßiger, angemessener und andauernder Beschäftigung besonders im Freien, Gefangenarbeiten in geschlossenen gesundheitsschädlichen Räumen, die viel Staub verursachen und dgl. —

Aber auch dort, wo in eigener Regie der Gewerbsbetrieb stand, war derselbe mit wenigen rühmlichen Ausnahmen mit zu großen Kosten und mit dem doppelten Uebelstande verbunden, daß man oft nicht genug Beschäftigung für die Häftlinge hatte und häufig mit der Verwerthung der Fabrikate in Verlegung kam. —

Als ein den Besserungszweck sehr nahe berührender Uebelstand wurde der Mangel einer wünschenswerthen Mannigfaltigkeit der Beschäftigungszweige empfunden, indem der Gewerbbetrieb in den Gefängnissen gewöhnlich nur auf einige wenige Artikel beschränkt war und somit die Beschäftigungsweise für viele Häftlinge unangemessen und oft auch gesundheitswidrig erschien, und verhältnißmäßig Wenigen die Gelegenheit bot, mit dem Erlernten sich nach wiedererlangter Freiheit einen zureichenden ehrlichen Verdienst zu verschaffen. Der Mangel an mannigfaltigen Gefangenarbeiten hatte noch den Nachtheil, bei der Zutheilung derselben zu wenig Rücksicht auf die Individualität der Häftlinge nehmen zu können und dieselben, besonders in Fällen längerer Strafzeit ihren bisherigen Erwerbszweigen entfremden zu müssen. —

Erfahrene Strafhausverwalter waren bemüht, solche Arbeiten einzuführen, welche keine kostspieligen Voranslagen und Betriebsfonds erfordern, einen schnellen und sicheren Absatz haben, zu tüchtigen Arbeitern ausbilden, die Lust zur Arbeit wecken, keine zu lange Lehrzeit nöthig machen, einen ehrlichen selbständigen Lebensunterhalt verbürgen. Keine Gattung von Arbeit, sofern sie nützlich ist, und mit Uebung der geistigen Kräfte in der Anstalt verrichtet werden kann, sollte von dem Gewerbsbetriebe in Gefängnissen ausgeschlossen, nicht so sehr auf die größere Erträglichkeit als auf die Ununterbrochenheit und Angemessenheit der Beschäftigung gesehen werden. Nach Thunlichkeit sollte jedem Häftlinge die Wahl des zu erlernenden Handwerkes überlassen oder die Arbeitszutheilung dessen Neigungen und Fertigkeiten mit Rücksicht auf die Dauer der Haftzeit angepaßt werden. Bei der leidigen Ueberfüllung der meisten Strafanstalten kamen diese Grundsätze nur ausnahmsweise zur Anwendung, doch war man wenigstens darauf bedacht, die Kenntnisse und Fertigkeiten der Häftlinge zum Nutzen der Anstalt auch zur Unterweisung für ungelernte Sträflinge auszubeuten und im Geiste dieser Tradition einzelner gut geleiteter Gefängnißfabriken nach Umständen zu wirken. — Die unverkennbaren Vortheile der eigenen Regie im Interesse des Besserungszweckes wurden mit einigen Ausnahmen durch die geringe Tüchtigkeit der mit ihrer Führung betrauten Beamten problematisch. Nicht daß es an wohlmeinenden und rechtlichen Gefängnißbeamten gefehlt hätte; aber bei dem seltenen Vereine eines bedeutenden Administrationstalentes mit der virtuosen Geschicklichkeit und rastlosen Rührigkeit eines Fabrikleiters und dem Kennerblicke eines strengen und wohlwollenden Gefängnißvorstehers war es ohne zu große Kosten sehr schwierig, die richtige Wahl zu treffen. —

Man wollte mit den Uebelständen der Verpachtung brechen und doch die größeren Kosten und Verlegenheiten der eigenen Regie vermeiden. Es kam zu Transaktionen, die zum Theil heute noch in den weltlichen Straf- und Zwangsarbeitshäusern nachwirken. So werden z. B in der Prager Anstalt die Gefangenarbeiten theils in eigener Regie, theils durch Arbeitsunternehmer betrieben.

Aus diesem Dilemma zwischen der eigenen Regie und der Verpachtuug rettete sich nun die Reorganisirung von 1856 aus den bereits angeführten Gründen durch die Ueberlassung der meisten Anstalten an die frommen Schwestern gegen Verpflegskostenzahlung und unentgeldliche Verwen-

dung der Arbeitskräfte. Man hoffte von diesem Schritte eine nicht nur viel bessere, sondern auch relativ wohlfeilere Gefängnißverwaltung, eine bessernde Hauszucht, eine angemessene Verwerthung der Arbeitskräfte, den Sieg des Besserungszweckes über den materiellen Nützlichkeitszweck. — Allein in Betracht des Umstandes, daß die Verpflegsgebühren, welche die frommen Schwestern für jeden Häftling vom Aerar oder von den Landesfonds beziehen, durchschnittlich per Tag und Kopf namhaft höher sind als in den Civilanstalten, — ganz abgesehen von der unentgeldlichen Ueberlassung des Arbeitsgewinnes und von der Abstreichung einzelner Administrationsauslagen von dem Voranschlage für die klösterlichen Anstalten, ferner in Betracht eines Berichtes der Statthalterei für Böhmen vom 5. Februar 1860 Z. 5264 und eines beigefügten buchhalterischen Elaborates, wurde schon nach wenigen Jahren behauptet, daß der Kostenaufwand für die unter der Leitung der frommen Schwestern stehenden Anstalten erheblich größer sei, ohne daß diese Kostenvermehrung durch deren Verhältniß zu den erzielten Erfolgen überzeugend gerechtfertigt wäre. — Bei der Schwierigkeit, in dieser mannigfaltige und widerstreitende Interessen berührenden Frage ein gerechtes sachkundiges Urtheil zu fällen, beschränke ich diese Aufzeichnungen vor der Hand auf die Hervorhebung beachtenswerther Thatsachen und Meinungen, ohne jetzt schon principiell abzuurtheilen. — Man lobt die Wirthschaftlichkeit und Anstelligkeit der frommen Schwestern in der Ausbeutung der Arbeitskräfte wie in der Beschaffung der Beschäftigungen; ja, ich wurde darauf aufmerksam gemacht, daß in einzelnen klösterlichen Anstalten oft mehr auf ergiebige Betriebsamkeit denn auf übertriebene Religionsübungen gesehen werde. Auch auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter wird so viel Gewicht gelegt, daß zuweilen selbst brutalen, gefährlichen Häftlingen, wenn sie besonders gute Arbeit liefern, auf Kosten der nöthigen Strenge und Consequenz der Disciplin durch die Finger gesehen werden soll. Uebrigens überzeugte ich mich wiederholt von der Wahrheit der Thatsache, daß wenigstens besseren Sträflingen das klösterliche, sanftere Wesen der Schwestern im Ganzen Vertrauen einflößt und der Unwille sich höchstens über Zugeständnisse an besonders unterwürfige oder heuchlerische Häftlinge gegenüber einzelnen unbeliebten Persönlichkeiten Luft macht. Als wünschenswerth wurde nur die Abgränzung eines relativ selbständigeren Wirkungskreises des Civilinspektors, des Hausgeistlichen und des Hausarztes und die wirksamere Controlle einer Strafvollzugscommission bezeichnet, zumal in einzelnen geistlichen Anstalten Gebräuche vorkommen, welche mit den gesetzlichen Vorschriften nicht immer in Einklang stehen. Ich erwähne hier nur des Vorganges, daß z. B. in der geistlichen Straf- und Besserungsanstalt zu Prag am Hradschin die im Strafurtheile zuerkannte körperliche Züchtigung während der Strafzeit in der Anstalt nicht vollzogen wird. —

Die Arbeitsleistungen bestehen in Fabrikarbeit, Lohnarbeit auf Kundschaft und Hausarbeit. In einigen Anstalten ist kein Arbeitspensum bestimmt. Der Ueberverdienst beziffert sich in diesen per Tag mit einigen Kreuzern, ohne Unterschied der Arbeit. Liederliche Arbeiter haben keinen Antheil am Verdienste. Für boshaften Arbeitsverderb muß aus dem Ueberverdienst Ersatz geleistet werden.

Die Entlohnung geschieht entweder durch Eintragung in ein Handbüchel oder in ein Contobuch der Kanzlei oder wie in der eben genannten Anstalt durch ein eigenes Blech- und Papiergeld.

Nach den Intentionen der Reorganisirung von 1856 sollten sich die geistlichen Strafanstalten auch durch planmäßige Angewöhnung der Häftlinge zu ehrlicher Beschäftigung als Besserungshäuser legitimiren. Die Sträflinge haben in nützlicher andauernder Arbeit den Weg zur Besserung zu finden und als Seele der Arbeit die Ordnung und Selbstsucht kennen zu lernen. Das walte Gott! — Ueber der Thür der Arbeitszimmer las ich den beherzigenswerthen Spruch: Das ist Klugheit und Liebe, sich zu bemühen, immer besser und den Nächsten nützlich zu werden. — Das eigene Interesse der Congregation bürgt dafür, daß alle Mittel und Wege benutzt werden, um die Häftlinge gehörig zu beschäftigen. In der That werden die verschiedenartigsten Handwerke und Fabrikarbeiten betrieben, Sträflinge und Zwänglinge zur Beschaffung des Hausbedarfes und der für das Aerar oder für Private übernommenen Lieferungen angehalten; mitunter sind die Arbeitskräfte derselben verpachtet. Auch Beschäftigungen der Häftlinge im Freien, bei Strafhausbauten, Stein- und Schotterbrüchen kommen vor. Die Gestattung des Ueberverdienstes zur materiellen Verbesserung der Verpflegung der Häftlinge und zur Zurücklegung eines ihnen bei der Entlassung zukommenden Geldbetrages ist eine allgemein bestehende Einrichtung. — Sehen wir genauer zu. Zu Neudorf liefern die weiblichen Häftlinge ansehnliche Quantitäten Wäschstücke für das Militär. Sie arbeiten auch auf Bestellung für die Pfaidler in Wien. Ein Theil derselben wird in dem zur Anstalt gehörigen 14 Joch großen Garten zum Gartenbau verwendet. In Lankowitz werden alle Erfordernisse für das Mutterhaus der barmherzigen Schwestern in Gratz und die von ihnen übernommenen Spitäler, Gebär-, Irren- und Findelanstalten in Gratz und Laibach erzeugt. Auch hier stehen der Strafanstalt 24 Joch Gründe für Feld- und Gartenarbeit zu Gebot. Ebenso wurde in Stein an der Donau der hinter dem Anstaltsgebäude gelegene Weingarten angekauft und zu einem Gemüsegarten umgestaltet, in welchem die Häftlinge zwar keinen Schatten, aber Arbeit und Bewegung in freier Luft finden. In der Strafanstalt für Männer zu Lepoglava werden auch Ackerbau- und Handwerksgeräthe erzeugt, da dort der Feld- und Gartenbau im Großen betrieben werden kann. — Es ver-

dient die Anhaltung zu landwirthschaftlichen Beschäftigungen besondere Beachtung. Die Frage der Errichtung von Landwirthschaften bei den Straf- und Besserungsanstalten wurde bereits in mehreren Gutachten der Länderstellen berührt. Einige sprachen sich für dieselbe entschieden aus, einige dagegen. In Anbetracht der von dem Staatsschatze für die Gefangenanstalten in den letzten Jahren gebrachten Opfer und der dermaligen beschränkteren Dotationsmittel blieb die Regelung dieses Gegenstandes der Zukunft vorbehalten, doch fand die Verwendung der Sträflinge zu landwirthschaftlichen Verrichtungen wenigstens in dem Entwurfe eines neuen Strafgesetzbuches gebührende Würdigung. In der Monats-Versammlung der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien am 16. April 1863 hielt Arthur Freiherr von Hohenbruck einen interessanten Vortrag über die landwirthschaftlichen Zwangsarbeits-Anstalten für Knaben zu Redhill in England und zu Douaires in Frankreich in der Absicht, an die kurze Beschreibung derselben den Vorschlag zu knüpfen, die Zwangsarbeits-Anstalten auch in Oesterreich mit der Landwirthschaft in Verbindung zu bringen.

Mit Recht wurde geltend gemacht, daß die Zwangsarbeits-Anstalten nicht bloß Präventiv-Anstalten für die Sicherheit der Gesellschaft, sondern auch Erziehungs-Anstalten sein sollen und daß sich die Vorbildung zu einem landwirthschaftlichen Berufe vor Allem empfehle.

Mit Recht wurde hervorgehoben, daß möglichst solche Beschäftigungen in diesen Anstalten gewählt werden sollen, welche die wirthschaftliche Existenz möglich machen, wozu das Verfertigen von Zwirnknöpfen oder Zündhölzchenschachteln nicht gehört. Während bei den Gewerben durch Ueberhandnehmen der Maschinenthätigkeit und häufigen Wechsel des Modegeschmackes Handarbeiten häufiger verdrängt werden und zur Notionirung erwerbsloser Handarbeiter führen, ist es die Landwirthschaft, welche stetig eine Menge von Handarbeiten nöthig macht. Wenn jedoch behauptet wird, daß entlassene Häftlinge aus Städten leichter der Versuchung anheimfallen, rückfällig zu werden, als Häftlinge aus der ländlichen Bevölkerung, so halte ich dieser Ansicht die Erfahrung, wenigstens in Beziehung auf die aus der Anstalt zu Stein entlassenen Häftlinge, entgegen, daß dieselben, wenn sie in eine gewerbsthätige Stadt, namentlich nach Wien kommen, seltener rückfällig werden, als in einer ländlichen Heimathsgemeinde, wo für die durch den Aufenthalt in einer solchen Anstalt in den Augen der Bevölkerung stigmatisirten Entlassenen ein ordentlicher Verdienst erschwert ist. Freilich wird diese Erfahrung nach lokalen Verhältnissen vielfach modificirt. Um nur ein Beispiel aus eigener Erfahrung anzuführen, erwähne ich, daß entlassene Verbrecher aus Munkacz auf den umliegenden herrschaftlichen Gütern besonders als Viehhirten sehr gesucht werden, weil man von solchen gefürchteten und energischen Leuten eine größere Bürgschaft gegen Diebstähle an dem in den Wäldern weidenden Viehe erwartet. Mit Rücksicht auf einzelne Kronländer läßt sich daher allerdings behaupten, daß der längere zwangsweise Aufenthalt in einer gutgeleiteten landwirthschaftlichen Arbeitsanstalt den Zwänglingen eine mehr als gewöhnliche Befähigung geben könne und daß viele Landwirthe selbst gern derlei entlassene Häftlinge aufnehmen werden.

Zur Empfehlung der landwirthschaftlichen Beschäftigung in den Gefangenanstalten dient ferner nicht nur die Rücksicht auf die Gesundheitspflege, sondern auch der große moralische Vortheil der Mannigfaltigkeit der landwirthschaftlichen Arbeiten. Was die Kostenfrage betrifft, so erwähnt der genannte Verfasser, daß das Land Nieder-Oesterreich gegenwärtig für seine Zwänglinge, welche in Laibach untergebracht werden, täglich 43 Kr., also jährlich 157 Fl. 48 Kr. per Kopf zahle, was im Jahre 1862 ohne Berechnung der Transportkostenfür 247 Häftlinge 39008 Fl. ausmachte. Der Verdienst eines Zwänglings läßt sich per Tag auf 20 Kr. schätzen. Nach dieser hohen Annahme würde der jährliche Verdienst 72 Fl. betragen. Wenn man diesen Verdienst von der Gesammtauslage abziehen könnte, d. h. wenn auf die Verwerthung des Verdienstes der Zwänglinge bereits bei der Uebergabe der Zwangsanstalten an geistliche Orden mehr Rücksicht genommen worden wäre, so würde dieselbe per Kopf auf 85 Fl. 48 Kr. herabgemindert und somit im Jahre 1862 für das Land Nieder-Oesterreich allein ein Ersparniß von 21113 Fl. erzielt worden sein. —

Mit einer solchen landwirthschaftlichen Gefangenanstalt könnten auch Culturversuche verbunden und Landstrecken, welche wegen Mangels an billiger Arbeitskraft nicht intensiv genug bewirthschaftet wurden, an Ertragsfähigkeit gehoben werden. Wenn nun die Häftlinge Land erst urbar machen, z. B. in Ungarn, Croatien, oder eine erhöhte landwirthschaftliche Produktion erzielen und zugleich ihr sonst kostspieligerer Unterhalt den Gemeinden abgenommen wird, so ist auch der nationalöconomische Vortheil solcher landwirthschaftlichen Zwangsarbeits-Anstalten außer Frage gestellt. —

In Wallachisch-Meseritsch werden erzeugt: Feine Wäsche und Stickereien, namentlich für Kirchen, die landesüblichen Kopftücher, Leinwand im Großen, ferner die Erfordernisse für die Justiz- und Polizei-Gefängnisse von Mähren und Schlesien. Auch wird hier Stärkemacherei betrieben. In der Strafanstalt für männliche Häftlinge zu Stein, wo sich ein Dampfapparat für die Küche, Wäscherei, Bäckerei und für das Bad wie in Karthaus befindet, sind die Hauptbeschäftigungen: Schneiderei, Weberei, Schusterarbeiten, Spinnerei, Knöpfe- und Handschuharbeiten. Wegen Uebernahme von Militärmonturen im Großen und wegen Einführung der Cigarrenfabrikation wurden Verhandlungen eingeleitet. In dieser Anstalt wird von Oktober bis Ende März von 6 bis 8 Uhr und nach dem Gottesdienste bis zur Mahlzeit gearbeitet. Von 9—11 Uhr Schul- und Religionsunterricht

für diejenigen Sträflinge, welche ihr 20. Jahr noch nicht erreicht haben und nicht vom Besuche desselben befreit sind. Um ½1 Uhr Ausspeisung, 2 Uhr Spaziergang, 3 Uhr Religionsübung, 4—7 Uhr Beschäftigung in den Arbeitsarresten. An Sonntagen verbleiben die Häftlinge in den Schlafarresten. Diejenigen, welche Erlaubniß haben, können alle 3 Monate einmal an ihre Angehörigen Briefe schreiben, die Mitglieder der Musikkapelle Uebungen vornehmen. Um 3 Uhr Extra-Ausspeisung. Am Mittwoch, dem Tage der allgemeinen Reinigung der Schlafarreste, dürfen die fleißigen und während der Woche nicht bestraften Häftlinge dem ihnen zugetheilten Aufseher bekannt geben, was sie am Sonntag an Extraspeisen wünschen. Diese sind: Suppe, Fleisch, Speck, Käse, Butter, Essig, Salz, Povidl, Rettig, Krenn, Zucker, Weißbrot, ½ Maß Bier, 1 Seitl Wein; auch Schnupftaback wird verabreicht. Da die frommen Schwestern Schweinezucht treiben, so kommt ihnen wie den Sträflingen die Extra-Ausspeisung von Schweinefleisch, Fett und dgl. zu Statten. Am Samstage erfolgt die Reinigung der Arbeitsarreste, die Austheilung der Wäsche, allgemeine Körper- und Kleiderreinigung. Der vielen Unterbrechungen der Arbeitszeit unerachtet herrscht fleißige Thätigkeit im Hause. Am Tage meines Besuches, am 10. Oktober 1863, war der Stand der Sträflinge 942 mit einem Belagraum für 900. Der Krankenstand der Anstalt betrug 83 Köpfe. Theils in großen Arbeitszimmern, theils in kleineren Separationen werden mitunter sehr schöne Arbeiten geliefert. Bei 300 Häftlinge arbeiten Wäsche und Monturstücke. Die Schwestern übernehmen zugeschnittene Stücke aus der Monturscommission in Stoker, und senden die fertige Arbeit dahin. Von dem Ueberverdienste dieser Arbeit, welcher zwischen 50 und 80 Kreuzer die Woche schwankt, erhält der Sträfling ¾ zum Ausspeisen und ¼ kommt als Ersparniß in das Handbüchel. Selbstverständlich werden auch die Bedürfnisse der Hausbekleidung gedeckt, die Hausarbeiten schlechter bezahlt. Die Weberei wird als Lohnarbeit auf auswärtige Bestellung betrieben und ist an einem Arbeitsunternehmer verpachtet. Aehnliches gilt von der Erzeugung schöner Stifletten und Handschuhe, welche tadellos genannt werden kann. Die gebildeteren Sträflinge werden theils in der Kanzlei oder im Garten, theils mit Knopfmacherei aus Zwirn beschäftigt. Der Zuwachs kommt zunächst auf den Spinngang, das s. g. Fegefeuer. Bei guter Aufführung erfolgt die Zutheilung zu einer besseren Arbeit. Auch in der Küche, im Schweinestalle sind mehrere Sträflinge beschäftigt und zählen diese s. g. beweglichen Arbeiten zu den beliebtesten, zumal die Köche die Spitalkost und sonst kleine Zuflüsse genießen. Die Küche steht unter Oberaufsicht zweier Schwestern. Von der gemeinen Klasse der Sträflinge wird die Zutheilung zur Schweinefütterung als eine große Begünstigung angesehen. — In den Magazinen, die reinlich und reichlich aussehen, sind die Zuschneider beschäftigt, ferner Magazingehilfen, die gewöhnlich aus Sträflingen, die dem Kaufmannsstande angehören, gewählt werden. Sie erhalten zu ihrem Verdienste täglich ein Nachtmahl, wie die Schreiber, und gehören zu den Honoratioren der Anstalt. In der That giebt es daselbst zwei s. g. Honoristen-Zimmer, in welchen Sträflinge der gebildeteren Klasse schlafen und eine kleine Handbibliothek besitzen. Beachtenswerth ist die musterhafte Reinlichkeit in den freundlichen Spitalzimmern, die Wirksamkeit der Musikkapelle. — Ich wohnte einer Produktion der zum Theil in Eisen gefesselten Sträflinge bei; — der Chor der Gefangenen aus Fidelio kann nicht ergreifender wirken. Hier wie in Karthaus ist die Kirche zu klein, um alle Sträflinge täglich an der Messe theilnehmen zu lassen. Es ist bezeichnend, daß in den klösterlichen Anstalten nur abwechselnd eine Abtheilung der Gefangenen in die Messe kommt. Das Benehmen der Schwestern, des Hausgeistlichen, des Civilinspektors Ferd. Lips ist human und theilnehmend. Beliebt ist der Hausarzt Dr. Lunzer, dessen homöopathische Kuren und dessen Wohlwollen in der fatalen Eisenfrage hoch gepriesen werden. Wassersucht, Lungenleiden, Scrophulösen sind die vorherrschenden Krankheiten, ohne daß sich ein sicherer Causalzusammenhang zwischen bestimmten Beschäftigungsarten und denselben nachweisen läßt. Dagegen wird bemerkt, daß Häftlinge, welche zu abwechselnder und anstrengender Arbeit verwendet werden, zur Pflege ihrer Gesundheit keiner so reichlichen Kost bedürfen, als Gefangene, die immer in geschlossenen Räumen bei der Arbeit sitzen. Als sehr gesundheitswidrig muß die Einrichtung der Aborte bezeichnet werden. In kleinen Arbeitszimmern, in welchen 8 Personen athmen und ausdünsten, steht ein keineswegs geruchloser Leibstuhl. In größeren Abtheilungen ist in den Mauern eine Nische angebracht, in welcher der Leibstuhl vom Gange aus entfernt werden kann. Weniger schädlich und ekelhaft ist im Strafhause für Männer zu Prag die Einrichtung in einer Mauernische der Eingangsthüre, hinter welcher die äußere Thür mit einem Luftloche abgesperrt wird. — Ausgedehnt ist die Brodbäckerei, welche sehr gesundes und schmackhaftes Brod, täglich 1000 Pfunde liefert. —

Ich habe schon früher auf die Mannigfaltigkeit der in Karthaus betriebenen Handwerke und Fabrikationszweige aufmerksam gemacht. Die Größe des Arbeitsgewinnes läßt sich nicht genau abschätzen. Reine Regiekosten im Jahre 1863 betrugen 120,618 Fl., der Kostenaufwand per Tag und Kopf, der gewöhnlich in Civilanstalten durchschnittlich mit 35 Neukreuzer beziffert wird, beträgt hier 43¾ Neukreuzer. —

Die Mannigfaltigkeit der Arbeitsleistungen spricht für die kluge Leitung der Anstalt. Am 26. August 1863 wurden verwendet: 259 Weber, Spuler, Kettenschweifer, 99 Spinner, 72 Handschuh-, Hosenträger-, Bandlmacher, Netzer, Stricker, Buchbinder, 53 Schuhmacher, Schneider sammt Lehrlingen,

35 Tischler, 9 Pastler, Drechsler sammt Gehülfen, 26 Maurer und Taglöhner, 20 Wäscher, 3 Schlosser und Schmiede. Für die Hausökonomie und Reinigung waren 70 Sträflinge in Verwendung, davon 14 Köche, 15 Gärtner, 8 Wasserpumper, 4 Bäcker, 6 Kanalreiniger, 15 Freireiter, 3 Holzmacher. Im Wirthschaftshofe wurden 5 beschäftigt. Reconvalescenten und Gebrechliche sind zum Theil Federschleißer. Selbst Krüppel finden hier wie im Prager Strafhause für Männer ganz nützliche Beschäftigung. Von den neu erbauten Arbeits-, Mühlen-, Back- und Magazin-Gebäuden erwähne ich nur der americanischen Mahlmühle mit 4 Gängen und 2 Göpeln, die jetzt nicht betrieben wird und der ansehnlichen Backstuben, Backöfen und Brodkammern, die nicht nur den Bedarf für die Anstalt, sondern auch zum Theile für das Publicum liefern. Nicht zu übersehen ist die Schmiede und Schlosserei, in welcher Sträflinge in Eisen — Fesseln für ihre Leidensgenossen verfertigen und anpassen, und mit den der Sicherheit gefährlichsten Werkzeugen gelassen, ohne je einen Mißbrauch davon zu machen, arbeiten. Als ein der Gesundheit sehr vortheilhaftes und die geistigen Kräfte übendes Gewerbe ist die Schreinerei zu bezeichnen, in welcher hier unter der Leitung eines tüchtigen Meisters, eines Gattenmörders, mehrere jüngere Sträflinge diese Profession erlernen und selbst in der Kunsttischlerei, im Bau von Kirchen- und Beichtstühlen mit Ornamentik rasche Fortschritte machen. Sonst ist auf Holzarbeiten weniger Rücksicht genommen, auch werden verhältnißmäßig zu viele Sträflinge zu Arbeiten verwendet, die keine selbständige Gewerbe bilden, z. B. Spinnen, Stricken. Freilich ist für lebenslänglich oder mehr als zehn Jahre zu Kerker Verurtheilte, welche in Karthaus verwahrt werden, die Auswahl der Gefangenarbeiten nicht so dringend durch die Rücksicht für die Zukunft der Sträflinge nach ihrer Entlassung bedingt, wie in anderen Anstalten für Sträflinge mit kürzerer Strafdauer. — Die namhafte Zahl der Weber, Spuler u. dgl. zeigt, daß stark fabrikmäßig gearbeitet wird. Da nur die geübteren Arbeiter zu den besseren und einträglicheren Arbeiten verwendet werden, so bleibt den weniger geschickten, wenn auch würdigeren Sträflingen und den Anfängern oft lange Zeit nur die gröbere Haus- und Hilfsarbeit zugewiesen. Dies mag wohl für die Kasse und die Werkmeister willkommener sein, für die angemessene, erziehliche Beschäftigung der Sträflinge im Interesse der Pönitentiarbehandlung ist diese Maxime der Arbeitsaustheilung gewiß kein Vortheil. Die Erfahrung zeigt ferner, daß die ordinären und rückfälligen Sträflinge häufig angestrengter und besser arbeiten, mithin mehr verdienen, als die besseren Häftlinge, und daß das Zusammenarbeiten mit diesen manchmal zu allerlei Mißständen führt. Schlechte Sträflinge gönnen ihren besseren Mitgefangenen oft nicht einmal das Bessersein, geschweige das fleißige, belobte Arbeiten. Daraus entstehen Gehässigkeiten und Quälereien, die zuweilen aus Bosheit oder Gefangenenstolz in Mißhandlungen und Verfolgungen ausarten. Wenn auch die Arbeit von den meisten Sträflingen als Wohlthat und Bedürfniß empfunden wird, so ist doch bei ausschreitenden, im Hange zu ungebundenem Leben groß und schlecht gewordenen Sträflingen die Arbeitsscheu so tief eingewurzelt, daß dieselben erst wiederholt wegen Arbeitsverweigerung oder muthwilligen Verderbens des Materials disciplinarisch bestraft werden müssen, um für einige Zeit wie Lastthiere, nur den thierischen Antrieben des Zwanges und des Hungers folgend, zu arbeiten. Hingegen arbeiten viele Häftlinge auch in den zum Spaziergange bestimmten Stunden, um nur recht viel zu verdienen und überarbeiten sich auf Kosten der Gesundheit.

Da die Geschicklichkeit und Körperkraft der Sträflinge verschieden sind, und derselbe Sträfling nicht jeden Tag dieselbe Leistungsfähigkeit besitzt, die Quantität der Arbeitsleistung bei vielen Gewerben von dem Materiale und Art der Ausführung abhängt, so zeigt sich bei vielen Beschäftigungszweigen die Festsetzung eines täglichen Arbeitspensums theils als unzweckmäßig, theils als unmöglich und kommt dabei der fleißige Arbeiter nach Umständen mit seinem Ueberverdienste zu kurz. Deshalb wird z. B. im Prager Strafhause von der Aufstellung eines Pensums Umgang genommen und die Auszahlung des Arbeitsverdienstes mit 5 Kreuzer per Tag durch die Hausordnung bestimmt. — In der erwähnten Straf- und Besserungsanstalt für Männer zu Prag, die unter weltlicher Leitung steht, werden durch den unternehmenden Verwalter gleichfalls mannigfaltige Gewerbe mit Rücksicht auf das Alter, die frühere Profession, die Körperkräfte, die Bildungsstufe der Gefangenen, die Fürsorge für deren Zukunft und für leichte Absatzwege betrieben. Daselbst befanden sich am 17. März 1864 männliche Sträflinge 1120, Corrigenden 118. Die weiblichen Sträflinge (340) und Zwänglinge (22) sind in der Obhut der barmherzigen Schwestern am Hradschin und werden, nur durch eigene Hauskleidung unterschieden, in gemeinschaftlichen Schlaf- und Arbeitsarresten derselben Behandlung unterworfen, ein Maxime, die zwar durch die Statthalterei genehmigt sein soll, aber aus moralischen und strafrechtlichen Gründen als bedenklich bezeichnet werden muß. Die amtliche Correspondenz, die Einlieferungsgeschäfte, u. m. a. fallen der Kanzlei der weltlichen Anstalt zu Prag zu. Die Bestimmung der Entlassungsart der weiblichen Sträflinge erfolgt commissionell unter Mitwirkung des Civil-Strafhaus-Verwalters K. Freyesleben.

Der Beschäftigungs-Ausweis am Tage meines Besuches zeigt nachstehende Verwendung der Arbeitskräfte: Schreiber in der Kanzlei 9, Schuster 70, Schneider, 60, Weber 35, Tischler, Schlosser, Schmiede 29, Bäcker 9, Hausarbeiter 12, Unbeschäftigte und zwar Kranke 64, Gebrechliche, Marode, Reconvalescenten 120. Die genannten Beschäftigungen der Sträflinge werden in eigener Regie betrieben. Bei den ver-

schiedenen Arbeitspächtern stehen in Verwendung: 95 Weber, 50 Wollzupfer, 140 Papierschachtelerzeuger, 151 Spanschachtelverfertiger, 145 Federschleißer, 131 Couvert- und Cigarren-Hülsenerzeuger.

Die männlichen Corrigenden werden als Decken-, Leinen- und Tüchererzeuger, als Schuster, Schneider und Buchbinder, als Papierhülsenarbeiter, ferner als Krankenwärter und Hausarbeiter verwendet. —

Man sage nicht, daß Zwangsarbeit keine erziehliche Bedeutung habe, blos den äußeren Mechanismus der sittlichen ehrlichen Arbeit bilde. Der größte Theil der Häftlinge besteht aus geborenen Arbeitssclaven, muß ohne Auswahl arbeiten, nur um leben zu können, während in der Anstalt lediglich die Wohlthaten der Hausordnung durch sittigende Arbeit verdient werden müssen. — Dazu kommen die inneren Antriebe zur ehrlichen Arbeitsamkeit durch den Unterricht, sowie das erhebende Bewußtsein, sich und die Seinigen einen Sparpfennig erwerben zu können. —

Was nun die Hauptfrage betrifft, welche für den Werth des ganzen Systems der Straf- und Besserungs-Anstalten entscheidend ist, — in wie weit es denselben gelingt, Besserungsresultate und Verminderung der Zahl der Rückfälligen zu erzielen, so sind hierüber die Akten eben nicht geschlossen. Glaubt man den Qualifications-Erkenntnissen der Hauscommissionen und den Berichten der betreffenden Länderstellen ohne Weiteres, meint man, daß solche moralische und schwer zu controllirende Thatsachen des Gefängnißlebens einen zuverlässigen Zahlenausdruck gestatten, so steht es mit den moralischen Ergebnissen der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten im Allgemeinen besser, als bei dem gegenwärtigen Stande ihrer Einrichtung und der Gefangenengesetzgebung zu erwarten ist. Aus vorliegenden Berichten kann man entnehmen, daß im Jahre 1862 aus Garsten 291 Häftlinge entlassen wurden, von welchen 57 als gebessert, 135 als besserungsfähig, 99 als ungebessert qualificirt worden sind. Von den 12 aus Karthaus Entlassenen galten 4 als gänzlich gebessert, 7 als besserungsfähig, 1 als ungebessert. Mürau verzeichnete 425 Entlassene und darunter 69 Gebesserte, 207 Besserungsfähige, 39 Ungebesserte. Stein zählte 289 Entlassungen, mit 35 gänzlich Gebesserten, 133 Besserungsfähigen, 121 Ungebesserten. Das Prager weltliche Strafhaus entließ 400, darunter 20 Gebesserte, 63 Besserungsfähige, 317 Ungebesserte. Das geistliche Strafhaus zu Prag zählte 122 Entlassene, von welchen 36 als Gebesserte, 18 als Besserungsfähige, 68 als Ungebesserte bezeichnet wurden. Aus Lankowitz traten 26 weibliche Häftlinge aus, darunter 24 als gebessert, 1 als besserungsfähig, 1 als ungebessert. Wie die Statthalterei von Gratz berichtete, melden sich Parteien häufig bei der Oberin, um aus dieser Anstalt Häftlinge als Dienstboten zu erhalten. Von Suben wird die Abnahme der Anzahl der Rückfälligen hervorgehoben. Aehnliches von den weiblichen Sträflingen in Tirol, welche zum Theil bei ihrer Entlassung in den eigenen Anstalten der frommen Schwestern ein Unterkommen finden sollen. In Suben wurden im Jahre 1860 von 48 Entlassenen 8 als gebessert, 18 als besserungsfähig, im Jahre 1861 von 43 Entlassenen 6 Gebesserte, 16 Besserungsfähige, im Jahre 1862 von 46 Entlassenen 40 Gebesserte, 4 Besserungsfähige, 2 Ungebesserte in den Qualificirungstabellen verzeichnet. Aus Neudorf kamen im Jahre 1862 angeblich auf 74 Entlassene 30 Gebesserte, 41 Besserungsfähige, 3 Ungebesserte. — Ueber das daselbst befindliche Institut der freiwilligen Büßerinnen, sowie über die Standes-Ausweise der Rückfälligen in den Strafanstalten Oesterreichs hoffe ich bei einem anderen Anlasse authentische Mittheilungen machen zu können.

Prof. **Dr. Wahlberg.**

Das deutsche Gaunerthum und die Gaunersprache.

II.

Den zweiten praktischen, das moderne Gaunerthum behandelnden Band seines Werkes leitet Avé-Lallemant mit einer Bemerkung ein, in welcher gleichzeitig das Schlußresultat der vorangegangenen historischen Auseinandersetzung ausgesprochen wird: „Das Gaunerthum ist ein secundäres Uebel am siechenden Körper des Bürgerthums, das nicht eher getilgt werden kann, als bis der Körper selbst geheilt wird, wozu die immer gewaltiger zunehmende materielle Richtung der gegenwärtigen Zeit die Aussicht je mehr und mehr trübt.“ Auch an einer anderen Stelle (Bd. II., S. 351) klagt der Verfasser die gegenwärtige Zeitrichtung an, „welche den rohesten Materialismus zu ihrem Götzen gemacht habe, durch die gesuchteste Gelegenheit zum raffinirten Genuß aller Art das sittliche und religiöse Leben nahezu vernichte, die Gefängnisse und Irrenanstalten mit Individuen jeden Geschlechts und Alters in schreckenerregender Weise anfülle, und selbst den direkten Angriff gegen die geheiligten Institutionen des Staates und der Kirche unternehme.“ Obwohl auch wir das Gaunerthum als eine secundäre Erscheinung ansehen, weichen wir dennoch in der allgemeinen Würdigung der Zeitrichtung und der heutigen Gesellschaft sehr wesentlich vom Verfasser ab, indem wir glauben, daß Deutschland in einem großartigen gesellschaftlichen Aufschwung zum Besseren begriffen ist, und daß die Reformbedürfnisse vorzugsweise in vielen Institutionen des Staates und der Kirche zu suchen ist, bei denen weniger die von Einigen behauptete Heiligkeit, als ein künstlich geschaffener Heiligenschein vorwaltet. Der absolute Staat früherer Zeit war auf dem Boden der Gesetzgebung der gesellschaftlichen Entwickelung vielfach vorausgeeilt, er trug zur Befreiung der an Knechtschaft und wirth-

schaftliche Abhängigkeit gewöhnten unteren Schichten das meiste bei, ohne einem anderen Anstoße, als der eigenen besseren Einsicht zu gehorchen. Heut zu Tage sind viele Einrichtungen, aus einer zuweilen kindischen Besorgniß vor einem sogenannten Umsturz weit zurückgeblieben hinter der vorausgeeilten wirthschaftlichen und socialen Intelligenz innerhalb der Gesellschaft. Es scheint uns ungerecht, die Gegenwart des Materialismus im schlechten Sinn anzuklagen. Was man als Materialismus bezeichnet, ist meistentheils neben der allerdings zunehmenden Verfeinerung des Lebens, die ganz richtige Erkenntniß, daß die socialen Fragen, mit denen die verbrecherischen Erscheinungen so eng verknüpft sind, nur durch nachhaltige Verbesserung des auf das Proletariat drückenden Nothstandes und durch eine darauf hinwirkende Wirthschaftspolitik angegriffen werden können. In dieser Beziehung ist unser Jahrhundert der diametrale Gegensatz zu der mittelalterlichen Weltanschauung, welche die Verdienstlichkeit der Armuth pries und das Zinsnehmen als Eigennutz brandmarkte. Das Irrige und Verkehrte einer rein ascetischen Lebensrichtung für die Gesellschaft einsehend, haben wir aufgehört, in wirthschaftlicher Prosperität oder in dem Streben nach materialer Wohlfahrt einen Gegensatz gegen die geistigen Ziele der Menschheit zu erblicken. Eine energische Förderung der Erwerbsthätigkeit, die Werthschätzung von Wohlstand und Besitz, die Anregung zu gewinnbringenden Unternehmungen erscheinen uns als Vorstufen und Grundlagen für die Weiterentwickelung der ideellen Cultur.

Wer die Bildung der unteren Volksklassen in Deutschland, namentlich unserer großstädtischen Bevölkerungen in Parallele setzt zu dem Pauperismus, der Verwahrlosung und der allgemeinen Trunksucht in England, zu der Leichfertigkeit und Unselbständigkeit des französischen und belgischen Fabrikpöbels, wer namentlich das so wichtige Moment der Volksbelustigungen und Volksfeste für die einzelnen europäischen Staaten vergleichend prüft, kann unmöglich verkennen, daß der geistige Wohlstand Deutschlands in ganz entschiedenem Wachsthum begriffen ist und sich vergleichungsweise einer großen Ueberlegenheit erfreut; die Führer der englischen Mäßigkeitsbewegung gestehen uns dies rückhaltslos zu. Aber auch historisch fällt der Fortschritt der deutschen Entwickelung in's Auge. Die Lebensauffassung des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts war im Großen und Ganzen eine roh materielle, in den höchsten Kreisen am meisten verderbte. Schamlose Entsittlichung brüstete sich, wo heut zu Tage entweder edlere Ziele anerkannt sind, oder die Nothwendigkeit ein gutes Beispiel zu geben in der Beobachtung eines äußeren, anständigen Verhaltens für die sociale Politik der höheren Klassen bestimmend eingreift und somit jener Fall eintritt, „daß die Heuchelei als ein der Tugend vom Laster dargebrachter Tribut relativ besser ist, als die offen corrumpirende, sich selbst rühmende Schande."

Es würde ein Leichtes sein, den Beweis anzutreten dafür, daß der Culturproceß der Gegenwart im Allgemeinen höheren intellektuellen und moralischen Zielen nachstrebt, als ehemals, daß gerade das Jahr 1848, ohne Rücksicht auf die etwa abweichenden politischen Würdigungen, durch nachhaltige Besserungen der Rechtspflege zur Verstärkung der socialen Reformbewegungen vieles beigetragen, daß wir von Irrthümern befreit sind, an denen andere Völker noch haften, daß trotz zahlreicher und beklagenswerther Spaltungen des Parteigeistes und eingewurzelter Schäden in den öffentlichen Institutionen das Gesammtleben der deutschen Nation zu keiner Zeit so viel Intelligenz intensiv und extensiv aufzuweisen hatte und niemals so viele sittliche Kräfte und so wahre, von einem todten Kirchenwesen sich befreiende Religiösität in Wirksamkeit waren, wie in der Gegenwart. Allein dies würde dem Zwecke unserer Besprechung zu fern liegen. Es genüge hier, unsern Widerspruch gegen die Auffassung des Verfassers hervorzuheben. Gerade er hätte aber anerkennen sollen, daß in einzelnen Hansestädten die allgemeine gesellschaftliche Bildung über manche künstlich erhaltenen, anderswo längst überwundenen und als nachtheilig erkannten Institutionen weit hinausgeschritten ist und sich gerade dort eine Achtung vor dem Ueberlieferten, eine Duldung gegen staatliche Mängel erhalten hat, welche theils für einen tiefen Rechtssinn, theils für eine gutmüthige Bequemlichkeit ein beredtes Zeugniß ablegt. Möglich bleibt außerdem, daß Avé-Lallemant den hier und da an den Hansestädten gerügten kaufmännischen Speculationsgeist oder die in den Seestädten häufig deutlicher, als anderswo hervortretende Rohheit einzelner Klassen unter dem Namen des Materialismus generalisirt. Gerade die neueste Zeit hat aber auch den Beweis geliefert, daß in dem vielfach, zwar nicht von Avé-Lallemant, aber von einzelnen Zeloten als materialistisch verschrieenen Hamburg ein Geist seltener Humanität und Mildthätigkeit wirksam sich weist, wofern es sich um concrete Aufgaben handelt. Der im zweiten Bande behandelte Stoff wird vom Verfasser in vier Hauptabtheilungen zergliedert: die Repräsentation des Gaunerthums (Seite 1—33), das Geheimniß des Gaunerthums mit Ausschluß der Gaunersprache (S. 33—118), die Gaunerpraxis (S. 118—341) und die Paralyse des Gaunerthums (S. 341—381). Ohne uns an die Reihenfolge ganz genau zu binden, oder uns eines militärisch gemessenen, ängstlich schritthaltenden Parademarsches neben dem Verfasser zu befleißigen, wollen wir versuchen, seiner Anordnung im Allgemeinen folgend, das Wichtigste zu besprechen.

Zunächst erscheint uns nothwendig, die Gränzen und den Inhalt des Gaunerthums zu bestimmen, also die Peripherie zu ziehen, innerhalb welcher sich der gewerbsmäßig betriebene, verbrecherische Beruf bewegt. Der Verfasser meint: „Das Gaunerthum repräsentirt vom verdrängten Thronerben mit

Stern auf der Brust, vom verabschiedeten Offizier, vom
etzten Geistlichen, vom abgebrannten Bürger an bis zum
esten Bettler, das verbrecherische Proletariat und der
iche Stern des verdrängten Prinzen, das ehrbare be-
ene Aeußere des vertriebenen Geistlichen oder verun-
en Bürgers ist ebenso viel Gaunerkunst, wie der ver-
e Klamoniß des Makkeners, oder die Lumpen und das
re Elend des Bettlers, welchem Lumpen und alles
re Gepräge des Elends als Handwerksgeräthe zu sei-
Fortkommen dienen." Die Gesammtzahl der deutschen
ier seit den Hugenottenkriegen, die für Deutsch-
) freilich keinen historischen Abschnitt bilden können, bis
Mitte des 19. Jahrhunderts nimmt der Verfasser ohne
e statistische Belege weit über eine Million. Solche
tzungen scheinen uns sehr gewagt, wenngleich sie sich
auf Diebe und Räuber beziehen sollen.

Von vornherein hat das Wort „Gauner" keinen scharf
:prägten criminalistischen Begriff. Wer soll als „Gau-
angesehen werden? Ist diese Bezeichnung dem Unter-
e von habitual und casual offenders in England ent-
)end? Welche Kriterien sind hier maßgebend, um Jemand
:n catilinarischen Existenzen des Gaunerthums zu zäh-

Im bürgerlichen Verkehre werden manche Personen
, die öffentliche Meinung als Gauner designirt, die nie-
vor die Schranken des Gerichts geladen wurden. Soll
betrügerische Bankerotteur, welcher nur ein einziges
verurtheilt wird, aber zahlreiche Gläubiger geschädigt
zu den Gaunern im technischen Sinne zählen, oder
nt dabei der Moment der Rückfälligkeit in Betracht?
England werden zahlreiche Individuen einfach auf poli-
ichen Verdacht hin als habitual offenders aufgeführt.
erkennt hier sofort die ganze Schwierigkeit einer Ab-
zung. Dennoch hätte es für den Verfasser nahe gele-
innerhalb des Gaunerthums zwei Hauptunterscheidun-
zu benutzen, von denen sich die eine darauf stützt, ob
Gauner als vereinzeltes Individuum sein Gewerbe
ibt oder im genossenschaftlichen Zusammenhang mit an-
1 Spießgesellen handelt. Dem entsprechend geht ein
ter Unterschied dahin, diejenigen auszusondern, welche die
)itionelle Gaunerpraxis und namentlich die
nersprache kennen. Diese Kenntniß wird meisten-
s eben in dem genossenschaftlichen und organisirten
nerthum anzutreffen sein. Sobald man das Gauner-
1 auf diese letztere Klasse restringirt, würde ein festes
:rium gewonnen sein.

Nimmt man dagegen die Bezeichnung „Gaunerthum"
em weiteren Sinne jedes gewerbsmäßigen Delinquenten,
ürfte zuzugeben sein, daß von diesen weit aus die Mehr-
in die Technik und Geheimsprache der genossenschaftlich
nmenhängenden Gauner gar nicht eingeweiht ist, viel-
: auf Grund eigener Erfahrung und als Autodidakten
ihre Praxis übt. Es würde von hohem Interesse sein, zu erfahren, wie hoch die Anzahl der genossenschaftlichen Gauner veranschlagt werden kann, und welche Ausdehnung die Kenntniß der gaunerischen Sprache in der Gegenwart gewonnen oder eigentlich bewahrt hat. Da nun freilich genossenschaftliches und geheimsprachkundiges Gaunerthum wiederum höchstens annäherungsweise zusammenfallen und jedenfalls nicht völlig congruent sind, so fehlt es vorläufig wohl an allen Anhaltspunkten, um zu einigermaßen zuverlässigen Ziffern zu gelangen. Zwischen der Bekanntschaft mit einzelnen Ausdrücken der Gaunersprache und der Virtuosität im Gebrauch derselben liegt außerdem eine große Kluft. In der gegenwärtigen Einrichtung der Strafstatistik dürfte sich kein Anhalt zur Untersuchung der von uns aufgeworfenen Frage finden. Wir erhalten zwar nothdürftig Auskunft über diejenigen Anklagen, bei denen eine Mehrzahl von Personen betheiligt ist. Daß dieses Moment indeß für den vorliegenden Zweck nicht genügen kann, leuchtet ein. Alles, was in dieser Beziehung geschehen könnte, dürfte darin bestehen, daß die Polizeibehörden sich über den vorläufigen Gebrauch eines bestimmten, kürzeren Gaunervocabulars verständigten und unter Vorlegung derselben in Untersuchungs- und Strafgefängnissen, so weit hier bei gewissen Personen die Kenntniß der Gaunersprache indicirt erscheint, thatsächliche Erfahrungen zu sammeln versuchten. Vielleicht ist Herr Avé-Lallemant selbst im Stande, darüber Auskunft zu ertheilen, wie häufig er in seiner langen Inquirentenpraxis zu Lübeck Anlaß hatte, eine Bekanntschaft mit der Gaunersprache zu constatiren oder zu präsumiren. Dabei würde auch auf die Religionsverhältnisse der betheiligten Gauner genau zu achten sein; denn es ist klar, daß Juden durch ihre größere Kenntniß des hebräischen oder jüdisch-deutschen einen Vorsprung haben in der Kenntniß gaunerischer Ausdrücke.

Nur die Gaunersprache dürfte also die Präsumtion der Zugehörigkeit zu dem genossenschaftlich organisirten Gaunerthum im engsten Sinne begründen. Alle rein äußerlichen Merkmale, zu welchen hin und wieder die Gaunerphysiognomie gerechnet wird, sind sicherlich völlig werthlos. Der Verfasser erklärt das auch auf das bestimmteste: „In der Polizei- und Inquirentenpraxis wird man völlig über die Physiognomik enttäuscht, und wem es an Erfahrung fehlt, der mag in den vielen Photographien, welche die heutigen Polizeiblätter nnd namentlich der Dresdener Polizeianzeiger in trefflichster Weise bringen, die meistens gutmüthigen Gesichter mit den raffinirtesten Gaunereien vergleichen." Als einzelne Indicien, die häufig auf den gaunerischen Charakter Anwendung finden können und ein psychologisches Interesse darbieten, erwähnt der Verfasser: 1) Die Neigung zum herumschweifenden Lebenswandel, 2) Genußsucht und Sinnlichkeit, mit Beziehung worauf schon der Reichthum der Gaunersprache an Bezeichnungen für Prostituirte höchst merk-

würdig erscheint; Entweihung der Ehe durch Austausch der Frauen, welche ein Gauner als „unnützigen beschwerlichen Hausrath" bezeichnete, Concubinat und geschlechtliche Ausschweifung im Allgemeinen scheinen für die Mehrzahl der Gauner typisch zu sein. 3) Der Mangel an „wirklich moralischem Muth", was eigentlich doch wohl auf das Nichtvorhandensein von physischem Muth im heutigen Gaunerthum zum Unterschiede von früheren Zeiten hinweisen soll; denn die Abwesenheit sittlicher Energie ist leider etwas auch dem gesammten Philisterthum Eigenthümliches. 2) Gewisse eigenthümliche Arten des Aberglaubens, beispielsweise: daß ein Kirchendiebstahl nicht anders gelingen und unentdeckt bleiben könne, als wenn mindestens ein Jude sich bei demselben betheiligt; oder daß frische menschliche Excremente bei nächtlichen Einbrüchen das Erwachen Schlafender verhindern: eine Wahrnehmung, die auch neuerdings noch vielfach von Berliner Polizeibeamten bestätigt wird und hier und da als ein Indicium gaunerischer Urheberschaft Beachtung findet. Avé-Lallemant bemerkt, in seiner Praxis wisse er nur wenig Fälle auf dem Lande, in denen er bei Localinspektionen nicht darauf aufmerksam geworden sei. Nicht specifisch gaunerisch ist dagegen der vielfach verbreitete Aberglaube, daß man durch Berührung oder Beischlaf mit jungfräulichen Personen, namentlich unreifen Mädchen, von der Syphilis befreit werden könne. Dem Unterzeichneten wurde vor längerer Zeit von der Mutter eines zweijährigen Kindes der zur arbeitenden Klasse gehörige Vater als Urheber einer am Kinde vorhandenen syphilitischen Ansteckung bezeichnet in der Absicht, das gerichtliche Verfahren zu veranlassen. Geringere Beachtung noch als der Aberglaube verdienen 5) Prahlsucht und Eitelkeit, 6) Irreligiosität. Manche Gauner gehen indessen pünktlich zum Abendmahl und zur Beichte, oder halten sich sogar an Gelübde für das Gelingen verbrecherischer Unternehmungen gebunden. 7) Hang zur Verschwendung, welcher sich namentlich in geschlechtlichen Ausschweifungen bethätigt. Zu den (allerdings nicht wahrnehmbaren) Eigenthümlichkeiten der Gauner gehört dagegen die Tendenz zu einer inneren, durch Geheimniß getragenen und geschützten Abgeschlossenheit, ohne welche die dauernde Vereinigung verbrecherischer Genossenschaften keinen Bestand halten könnte. Hierdurch erhält der Verfasser Gelegenheit das Geheimniß des Gaunerthums zu erörtern. Er unterscheidet dabei zunächst „das Geheimniß der Person", worunter die Verbergung der wahren Persönlichkeit im weitesten Sinne gemeint ist. Im Zusammenhang hiermit bespricht Avé-Lallemant die Simulationen, welche theils für die Zwecke des Betruges und der Bettelei, theils zur Vereitlung gerichtlicher Untersuchungen planmäßig Anwendung zu finden pflegen. Im Einzelnen sind vom Verfasser kurz untersucht: Schwangerschaft, Epilepsie, Taubstummheit, zu deren Entlarvung man sich neuerdings mit Erfolg der Aetherisirung bedient hat; Schwerhörigkeit, Geisteskrankheiten, Affekte. Die Prinzipienfrage, wie weit von ärztlicher Seite in die physische Persönlichkeit zwangsweise für die Zwecke der gerichtlichen Untersuchung oder zur Feststellung von Simulationen eingegriffen werden darf, lassen wir dabei unberührt. Einzelne Aerzte gehen bekanntlich so weit, sich in solchen Fällen für berechtigt zu halten, kleine Torturmittel, kalte Douchen u. s. w., um des löblichen Zweckes willen anzuwenden. Auch die Simulationen vor Gericht sind nichts specifisch Gaunerisches. Im bürgerlichen Verkehr zuverlässige Personen pflegten Körpergebrechen zu heucheln, um dem Militärdienst zu entgehen, ohne daß es deswegen zulässig wäre, sie ein für allemal zu den Gaunern zu zählen.

Von dem Geheimniß der Person gelangt der Verfasser zu dem geheimen Verständniß der Gauner unter sich. Abgesehen von der späterhin noch näher zu erwähnenden Gaunersprache kommt hierfür der Zinkenen oder Zinken in Betracht d. h. der conventionelle Gebrauch vereinbarter Zeichen. Hinsichtlich der Etymologie dieses Wortes behauptet Avé-Lallemant zigeunerischen Ursprung von sung, Geruch. Viel näher liegend und natürlicher erscheint indessen die von Wagner angenommene Ableitung von „signum". Auch in den Augen der Gauner mag zwar wie in denjenigen vieler Polizeibeamten die Nase als Symbol der Schlauheit, und der feine Geruchssinn als Deutung besonderer Scharfsichtigkeit angesehen worden sein, wie denn auch Avé-Lallemant an die vulgäre Bezeichnung „Zinken" für Nase erinnert. Da es sich indessen bei den „Zinken" der Gauner meistentheils gerade um solche Zeichen handelt, welche für das Auge berechnet sind, wird man die Abstammung von signum kaum ernstlich bestreiten können. Als solche Zinken erwähnt und schildert Avé-Lallemant: 1) Die Jad- oder Griffings-Zinken d. h. solche Zeichen, welche mit der Hand oder den Fingern, wie ein Taubstummenalphabet gemacht werden. 2) Der Ken- oder Kundezinken namentlich als gegenseitiges Erkennungszeichen persönlich unbekannter Gauner. 3) Die graphischen Zinken, „die einen mehr allgemeinen monumentalen Charakter tragen." Man könnte sie gleichsam mit Homer die σήματα λυγρά des Gaunerthums nennen. Zunächst hat, wie der Verfasser bemerkt, jeder Gauner sein bestimmtes Zeichen (Pferd, Hund, Fuchs), gleich einem Wappen, welches von den Genossen so respektirt wird, daß keiner es nachzuahmen wagt. Von dieser Gaunerheraldik theilt der Verfasser einige Abzeichnungen mit, unter denen sich einige ganz anständige auch unter einer Grafenkrone verwendbare Wappenzeichen vorfinden: Pfeile, ein Herz, oder ein Kreuz oder ein Paar Schwerter durchbohrend, oder durch eine Anzahl von Karten hindurchgehend und damit an die neuerdings so häufig gewordenen Triumphe des Spieltisches erinnernd, Anker u. s. w. 4) Die phonischen Zinken, z. B. Nachahmung des Thiergeschrei's, gleichsam die

Parole, deren sich Gauner bei ihren Feldzügen bedienen. 5) Sflichnerzinken, durch welche der Verräther oder Angeber ein für allemal einer gaunerischen Warnungstheorie gemäß kenntlich gemacht wird. Ob dagegen 6) die gaunerischen Spitznamen, welche zum Theil mit Rücksicht auf körperliche Gebrechen, theils durch Corruption legitimer Namen ausgewählt werden, zu den „Zinken" im engeren Sinne gerechnet werden können, und nicht vielmehr zur gaunerischen Sprachweise gehören, kann hier dahin gestellt bleiben. Jedenfalls wäre es richtiger gewesen, wenn der Verfasser davon im Zusammenhange mit dem Geheimniß der gaunerischen Person gehandelt hätte. Mit Recht erinnert dagegen Avé-Lallemant daran, daß die Bekanntschaft mit den gaunerischen Spitznamen für den praktischen Polizeibeamten von großer Wichtigkeit werden und zur Entdeckung von Verbrechen führen kann. 7) Der Zinkplatz, d. h. der im voraus bezeichnete, verabredete Platz, welcher zur Vermittelung gaunerischer Communication oder zum Versammlungsort nach begangenen Verbrechen dient.

Wenden wir uns nunmehr zur gaunerischen Praxis, zum usus modernus der gewerbmäßigen Verbrechen, so ist im Voraus noch einmal hervorzuheben, daß durch die ausführliche Darstellung des hierher gehörigen Materials Avé-Lallemant's Werk zu den Handbüchern der praktischen Criminalpolizei gerechnet werden muß. Für den Strafrichter haben die Mittel, durch welche ein Verbrechen verübt wurde, in der Regel nur dann ein besonderes Interesse, wenn sie in Beziehung stehen zu einer vom Gesetzgeber aufgestellten Qualification des Thatbestandes. Dennoch könnten sowohl Richter als Staatsanwälte aus der Beachtung der von Avé-Lallemant gegebenen Mittheilungen über die Technik der Gaunergewerbe großen Nutzen ziehen. Obwohl der Verfasser selbst diese Zweckbestimmung nicht hervorgehoben hat, glauben wir doch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Kenntniß der sorgfältig ausgebildeten gaunerischen Praxis, namentlich in großen Städten, sowohl für den Indicienbeweis, als auch für die Strafzumessung von großer Bedeutung werden kann. Sind bei einem Verbrechen die durch die gaunerische Praxis enwickelten Kunstregeln genau beobachtet worden, so wird man dadurch auf die Urheberschaft gewerbsmäßiger Verbrecher hingewiesen und umgekehrt bei allen voreiligen Beschuldigungen bis dahin unbescholtener Personen eine besondere Vorsicht anzuwenden sein. Sowohl der Belastungs- als auch der Entlastungsbeweis können daher in sicherlich nicht seltenen Fällen aus der Art und Weise, wie ein Verbrechen begangen wurde, bestimmte Schlußfolgerungen ziehen. Die besonders ungeschickte, der festen gaunerischen Praxis zuwiderlaufende Anlage oder Ausführung eines Verbrechens unter Umständen, wo die Beobachtung der Gaunerregeln möglich war, könnte daher denkbarer Weise ein Vertheidigungsmoment werden für einen Angeklagten, dessen Vorbestrafungen die genaue Kenntniß der Gaunerregeln oder die Zugehörigkeit zum Gaunerthum constatirt haben.

In der speciellen gaunerischen Praxis behandelt Avé-Lallemant folgende Gewerbe:

1) Das Schränken d. h. das gewaltsame Angreifen einer Schranke, um eine durch diese geschützte Sache zu stehlen, Diebstahl mittelst Einbrechens. Unter den zahlreichen, nach Gelegenheit und Gestalt der Sache verschiedenen Methoden dieser nicht gerade plastischen Kunst befinden sich auch das Unterkabber machen oder das Unterkabbern, durch Herstellung eines unter den Umfassungsmauern hindurchführenden Kanals, eine Praxis, die namentlich bei starken Mauern Anwendung findet und auf welche möglicherweise auch bei den räthselhaften directarii, qui in aliena coenacula sese dirigunt hingewiesen sein kann. Schon im Mittelalter bezeichnete man nämlich diese häufig vorkommende, bei massivem Mauerwerk für den Gauner empfehlenswerthe Art des Erbrechens als die des „swymmer". Der berüchtigte Rebellenführer Morgan in Amerika und zahlreiche unionistische Gefangene in Richmond haben sich durch Ausgrabung neuerdings zu befreien gewußt.

Alle Umstände, welche die That erleichtern oder erschweren können, werden vom Gauner auf das genaueste in Erwägung gezogen, alle Chancen des Gelingens berechnet. Die „Kohlschaft" oder „Gaunersaison", die finsteren und stürmischen Nächte des Frühlings und des Herbstes sind dabei vorzugsweise Unternehmungen günstig, welche mit Geräusch verbunden zu sein pflegen. Einige für die Ausführung dieser und anderer Verbrechen wichtige Regeln werden wir späterhin noch hervorheben. Zu den beachtenswerthen Indicien gehört es, daß der Schränker den Einbruch einer Fachwand fast immer unterhalb eines Riegels anfängt und die Steine von oben nach unten herausnimmt. Uebrigens giebt es zahlreiche Specialitäten des Einbruchs, welche in der Gaunersprache besonders bezeichnet werden, beispielsweise das Chassen, der lärmende Einbruch mit offener Gewalt, wie ihn die alten Räuberbanden auszuführen liebten, das Pleitehandeln, welches darin besteht, daß ein Gauner ein Nachtquartier in dem zu bestehlenden Hause zu erlangen sucht und also auf seinem Gebiete die Listen der vor Troja abziehenden Griechen sich aneignet. Welche Entbehrung sich ein Gauner bei solchen Gelegenheiten auferlegt, ist kaum glaublich. Wir wissen von einem englischen Diebe, welcher sich von seinen Spießgesellen in eine große Holzkiste packen und als Glaswaare declarirt auf einem Schiffe in Fracht geben ließ, um in einen besonders werthvollen Speicher eines Kaufmanns zu Liverpool ausgeladen zu werden. Erst nachdem der Box-Jack, als welcher er in Irland berühmt war, diesen Speicher Jahrelang geplündert und bei Tage in einer großen Holzkiste unentdeckt gewohnt hatte, gelang es, dem Diebstahl auf die Spur zu kommen.

In einem besonderen Kapitel bespricht Avé-Lallemant den Schutz gegen das Schränken. Bei dieser Gelegenheit berührt er eine Principienfrage, in Beziehung auf welche wir wiederum von ihm dissentiren müssen. Er beklagt das Abweichen von der mittelalterlichen soliden, den Einbruch erschwerenden Bauordnungen und meint: „Der ganze durch Concurrenz wesentlich veränderte Verkehr, die billig fabrikmäßige, leichte Arbeit an Stelle der alten zünftigen wahren (?) Kunst, das künstlichere Leben, die große Lebenslust und die vielen Lebensgenüsse haben jene solide freiwillige körperliche Zuthat (nämlich massive, construktive Gitter u. s. w.), bedeutend, ja fast gänzlich beseitigt und damit dem Verbrecher durch die leicht gearbeiteten Fenster mit großen Fensterscheiben, durch die behenden Thüren von Föhrenholz den Weg in das Haus gebahnt, bei dessen Festigkeit in früherer Zeit der Räuber vorüberging, ohne an Einbruch zu denken. Unserer Ansicht nach dürfte sich aber der Causalzusammenhang zwischen Bauart und Verbrechen gerade umgekehrt gestalten. Nicht die leichtere Bauart der Gegenwart ist der Anreiz zum Einbruch, sondern umgekehrt die gewaltsamen Eingriffe haben seit früheren Jahrhunderten so sehr abgenommen, daß die Rücksicht auf die eigene Sicherheit nach dieser Seite hin zurücktreten konnte und daß man dem Staat und seinen Organen eine Aufgabe überläßt, welche man früher durch Gitter und Riegel selbst zu erfüllen veranlaßt war. Wir geben zu, daß Selbstvertheidigung und eigene Vorsicht noch heut zu Tage unbeschadet des öffentlichen Vertrauens zu den bürgerlichen Tugenden zu rechnen sind. Im Allgemeinen aber ist das in der heutigen Bauart ausgedrückte Vertrauen in die öffentliche Sicherheit des Verkehrs im Vergleich zu den burgartigen Umwallungen des Mittelalters oder den gegen herumschweifende Indianer construirten Blockhäusern eines amerikanischen squatter doch zu den größten Culturzeichen der Gegenwart zu rechnen. Avé-Lallemant meint: „Ein Weitergehen der Bau- und Wohnungspolizei, mindestens in Bezug auf die äußere Solidität und Bewachung der Häuser, ist dringend nothwendig, zumal der Bürger, der sein Haus nicht fest genug gegen den Einbruch sichert, beständig und ungestüm von der Polizei Schutz gegen den Einbruch fordert und sie laut und scharf in ihren Einrichtungen tadelt, wenn ein Einbruch geschehen ist."

Sollte hier der Verfasser die Aufgabe der Polizei nicht zu weit ausdehnen? Für die Baupolizei Sorge zu tragen und Vorschriften zu erlassen, wenn es sich um die allgemeine Sicherheit, um drohenden Einsturz oder Feuersgefahr handelt, überhaupt allgemeine Interessen in Rede stehen, das wird Jedermann zu den Aufgaben der Amtsgewalt zählen. Dagegen scheint es uns ganz außerhalb des Gebietes der staatlichen Fürsorge zu liegen, durch baupolizeiliche Vorschriften einen Eingriff in das Privateigenthum verhüten zu wollen. Dafür mag man Jedermann selbst sorgen lassen. Schmäht ein Bestohlener, nachdem er beschädigt worden, auf die Polizei, so hat man ja immer noch zum Trost der hohen Behörde den beliebten Paragraphen, welcher die Verletzungen der Amtsehre verpönt. Die vom Verfasser als Analogie für seine wohlmeinende Absicht angeführte Staatsvormundschaft über Verschwender, Trunkenbolde und Geistesschwache, bei denen entweder von der Unzurechnungsfähigkeit oder von den Ansprüchen der Familie auszugehen ist, darf wohl nicht als passend anerkannt werden; andernfalls würde man zu jenem Bevormundungssystem patriarchalischer Polizeiweisheit zurückversetzt werden, gegen dessen letzte Reste das heutige Zeitbewußtsein energisch ankämpft und welches man als einen in Deutschland überwundenen Standpunkt bezeichnen darf. Selbsthülfe, nicht im mittelalterlichen, sondern im modern wirthschaftlichen Sinne, ist das Ziel, welches, wie uns scheint, mit Recht als anstrebungswürdig gilt. Um gerecht zu sein, müssen wir freilich anerkennen, daß der Verfasser nicht für den absoluten Polizeistaat, sondern für die republikanischen Bürgerstädte schreibt und von dem städtischen, das politische Leben frei gestaltenden Bürgerthum ausgeht, dessen Mitwirkung für die Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit im antibüreaukratischen Sinne Avé-Lallemant ausdrücklich für wünschenswerth erklärt. Allein an der grundsätzlichen Auffassung der Verhältnisse zwischen individueller Freiheit innerhalb der vermögensrechtlichen Sphäre und staatlichen Zwangsvorschriften dürfte dadurch doch nichts verändert werden.

2) Das Makkenen, d. h. der Diebstahl aus verschlossenen Behältern, insbesondere mit Nachschlüsseln (Klamoniß) giebt dem Verfasser Gelegenheit, die Einrichtung und Beschaffenheit der Schlösser, des Schließens und der Nachschlüssel zu erörtern. Wieviel hier die Vorsicht zu leisten vermag, zeigt der Fortschritt der Kunstschlosserei und der fast intransportablen feuerfesten Geldschränke, in denen fast überall größere Geldsummen verwahrt zu werden pflegen. Ueber diese letzteren scheint auch das gaunerische Genie noch nicht triumphirt zu haben. An Stelle der fungibeln Schlösser tritt allmählig der nur für den Eigenthümer verfügbare Sicherheitsverschluß, angesichts dessen selbst der Gauner an dem Satze „la proprieté c'est le vol" unsicher wird. Auch bei dieser Gelegenheit verleitet die Humanität Herrn Avé-Lallemant zu einer Anklage gegen die billige und flüchtige Arbeit der Fabrikschlösser. Er meint, die Nachtheile, die auch in dieser Rücksicht aus den Fabriken für die Sicherheit des Eigenthums und für die Moralität entstehen, seien außerordentlich groß, schon scheine es zu spät zu sein, durch eine rege Begünstigung und Förderung der Schlosserkunst und durch ihre Wiedereinsetzung als wahre Kunst gegen den leichtfertigen und demoralisirenden Behelf der massenhaften Fabrikproduktion dem Unheil zu steuern. Ganz abgesehen von allen politischen und volkswirthschaftlichen Bedenken,

welche wir bereits angedeutet haben, dürfte es doch, praktisch betrachtet, sehr zweifelhaft sein, ob die Sicherheit des Eigenthums wirklich gewönne, wenn der Staat wohlwollend eine Kunstschlosseracademie mit einem Monopol auf obrigkeitlich abgestempelte königliche oder kaiserliche Sicherheitsschlösser einsetzen wollte.

Als eine besondere Art des Makkenens hebt der Verfasser heror: das Makkenen auf Kittenschub, d. h. in Gasthöfen, Badeanstalten u. s. w. Was hierüber gesagt wird, verdient in Bädeker's Reisehandbüchern zur Warnung gutmüthiger und unerfahrener Touristen abgedruckt zu werden. Manche würden dadurch vor Schaden bewahrt bleiben. Diese Art von Gaunerthum, welche ganz und gar auf die eigene Sorglosigkeit und Unvorsichtigkeit der Bestohlenen speculirt, indem sie das Geräusch der Gasthöfe, oder die Gestalt des allezeit leise auftretenden Hausknechtes benutzt, um in die von Fremden bewohnten Zimmer sich einzuschleichen, hat wenigstens etwas von dem indirektem Nutzen, den die Spartaner im Diebstahl sahen, als sie erwogen, daß die Schlauheit der Stehlenden und der Bestohlenen dabei gewinnen könnte.

3) Das Kittenschieben als das Einschleichen der Gauner in der Absicht zu stehlen, wird wiederum in verschiedene Gaunerklassen specialisirt. Der Verfasser unterscheidet a) die Zefirgänger (auch Kaudemhalchener) d. h. Diebe, welche sich zur Morgenzeit in die vom Gesinde offengelassenen Hausthüren einschleichen. Zur Sicherung gegen diese Zefirgänger und Zefirgängerinnen, deren Praxis ihrem poetischen Namen keineswegs entspricht, schlägt der Verfasser den Gastwirthen vor, eine eigene sichere Wache auf mindestens jedem Corridor aufzustellen und die strenge Verpflichtung, jeden Einlaß begehrenden Fremden zu beobachten und dem Inhaber des Zimmers zu melden. b) Die Erefgänger, welche sich zur Abendzeit in die Häuser einschleichen. c) Die Kegler, Diebe, welche, um Silbergeschirr zu stehlen, sich in die Domestikenstuben einzuschleichen pflegen. d) Die Merchitzer, d. h. Hauseinschleicher, welche sich durch das ganze Haus hinaufschleichen bis auf die Böden, wo sie vorzüglich die zum Trocknen aufgehängte Wäsche stehlen. Da hierzu eine ganz besondere Frechheit und Geschicklichkeit erforderlich ist, so sind die Merchitzer, wie der Verfasser berichtet, in den Augen aller Gauner gleichsam Respektspersonen. Besonders ausgezeichnete Hallunken werden daher auch, wenn sie nicht gerade Wäsche stehlen, Ehrenhalber zum Range der Merchitzer erhoben und als solche titulirt.

4) Das Schottenfellen, d. h. das Stehlen von Waaren aller Art in offenen Handelsläden, Gewölben, Buden, vor den Augen des Verkäufers und während des Besehens und Behandelns von Waaren. Dieser Industriezweig ist in allen großen Städten tief eingebürgert; er ist vortheilhaft, verhältnißmäßig leicht auszuführen und gilt doch immer nur als einfacher Diebstahl. Die gesellschaftliche Rücksicht, welche bei anständig gekleideten Käufern dazu führt, einen nicht sehr starken Verdacht sogar, um Aufsehen zu vermeiden, zurückzuhalten, kommt dabei den Schottenfellen außerdem noch zu Gute. Was der Verfasser über diese Art des Stehlens berichtet, ist außerordentlich beachtenswerth und legt Zeugniß ab von einer ausgedehnten Criminalpraxis. Die Schottenfeller sind Taschenspieler, welche ihre Vorstellungen niemals ankündigen, aber dennoch sehr hoch verwerthen. Bei ihnen bestätigt sich vorzugsweise, was wir über den Indicienbeweis bemerkten. Die Schottenfeller, welche ihre Kunst erlernt haben, bleiben fast immer bei dem einmal gewählten Fache stehen. Keine Vorbestrafung vermag diese Gauner zu veranlassen, daß sie einen anderen gaunerischen Geschäftszweig ergreifen. Es wird uns versichert, daß die Rückfallsstatistik der Berliner Ladendiebinnen besonders hohe Ziffern aufzuweisen habe. Eine Species der Schottenfeller sind die Rachwener, d. h. Reiter, welche, ohne am Gehen gehindert zu sein, den gestohlenen Gegenstand zwischen den Beinen davontragen. Ueber die Methode des Stehlens selbst bemerkt Ave-Lallemant: der Schottenfeller hebt niemals ein Stück Waare vom Ladentisch, sondern bringt es mit der Hand oder dem Unterarm zum Gleiten auf der glatten Fläche, indem er es leise zupft oder schiebt.

5) Das Chalfenen bedeutet in der Gaunersprache das Stehlen von Geld bei einem Geldwechselgeschäft vor den Augen des Wechslers. Das Manöver besteht darin, daß der Chalfen den Wechsler dahin bringt, ihm einen Haufen werthvoller Münzen vorzulegen, aus welchem einzelne Münzen herausgestohlen werden. Geschwindigkeit ist dabei das Entscheidende. Es liegt also hierin eine Combination von Täuschung und Entwendung.

6) Das Ennevotennemachen oder Chassimehandeln, d. h. der heimliche Umtausch versiegelter Werthsachen gegen werthlose oder geringfügige Gegenstände, welche von gleichem Aeußern oder mit gleichem Verschluß und Siegel wie jene versehen sind.

7) Das Neppen, eine der ältesten Gaunerkünste, deren bereits der Liber Vagatorum gedenkt, bestehend in der betrüglichen Veräußerung unechter werthloser Gegenstände unter dem Scheine von Werthstücken. Vermittelst des Hausirhandels werden namentlich unkundigen Landleuten unechte Schmucksachen aufgeschwatzt. Auch der Vertrieb verfälschter Lebensmittel wird hierher zu rechnen sein. Doch tritt hier das genossenschaftliche Element des Gaunerthums schon entschieden in den Hintergrund. Als besondere technische Ausdrucksweisen für einzelne Arten des Neppens finden sich: Der Viaschmahandel oder das Polengehen, d. h. das Auftreten unter der Maske eines politischen Flüchtlings, namentlich eines Polen, der sich in der Noth eines Kleinods entäußert, das Merammemoosmelochnen, d. h. die täuschende Veränderung echter Münzen durch den Schein

höheren Werthes, der Konehandel oder das Blüthenschmeißen, der Betrug mit Zahlpfennigen, das George-Plateroon, d. h. der Betrug durch Absägen der echt geprägten Münzwände, zwischen welche schlechteres Material eingefügt wird. Schon der englische Name zeigt, daß diese Fälschung unter den deutschen Gaunern nicht allzu häufig vorkommt. Endlich gehört hierher der Pischtimhandel, d. h. der Absatz unechter Fabrikate als Leinwand, Wolle u. s. w.

8) Das Stippen oder Stehlen von Geld aus Ladenkassen.

9) Das Torfdrucken, vorzugsweise Taschendiebstahl, dem englischen stealing from the person entsprechend.

Gerade diese Gaunerei ist in letzter Zeit ganz besonders in Flor gekommen und zu einer hohen technischen, in England schulmäßig gelehrten Ausbildung gebracht worden. Daß der Taschendiebstahl, der meistentheils gewerbsmäßig betrieben wird, so selten qualificirt und meistentheils nur als einfacher Diebstahl behandelt wird, darf überraschen. Avé-Lallemant meint, der Taschendiebstahl sei von entschiedenem Einfluß gewesen auf die Kleidermoden, namentlich auf den Schnitt der Taschen. In England mag dies der Fall noch heute sein; bei den Pariser marchands tailleurs wird dieser Präventivzweck wohl hinter der höheren Kunst und Aesthetik zurückgetreten sein, in deren Augen die Verlegung der Taschen auf die innere Seite der Kleidungsstücke eine Schönheitsregel ist. Bekannt ist, daß sich die Londoner Taschendiebe häufig des Chloroformirens Vorübergehender bedienen. Wahrscheinlich dürfte auch das Garottiren aus dem Vervollkommungstriebe der Taschendiebe hervorgegangen sein. Das Garottiren, als eine besondere Art des englischen Gaunerthums, tauchte, einer Epidemie ähnlich, plötzlich auf, setzte Alles in Schrecken und kam nach einiger Zeit wieder in Abnahme: eine der merkwürdigsten Erscheinungen in der Geschichte der Verbrechen, von welcher es zweifelhaft bleibt, wie ihr völlig räthselhaftes Auftreten, ihr rapides Wachsthum und ihre Abnahme erklärt werden soll. Vielleicht sind solche Specialformen des Verbrechens nur während derjenigen Periode für den Unternehmungsgeist lockend, wo das in Bestürzung versetzte Publicum in seiner Angst und Furcht dem Thäter ermuthigt und noch nicht zum Widerstande gerüstet ist. Der erste Schmerzensschrei an die Polizei ruft in solchen Fällen, wo der Natur der Sache nach die Polizei wenig helfen kann, in den verbrecherischen Schichten ein angenehmes Echo hervor. Sobald aber der eine werthvolle Uhr führende gentleman einsame und späte Gänge meidet, einen life-preserver zur Hand nimmt, oder seine Pfundnoten zu Hause läßt, verlieren sich die lockenden Chancen des Garottirens. Mit kühler Berechnung erwägt der Dieb, wieviel Procent ein gelungenes Geschäft abwirft. Frauen wurden eben deswegen fast niemals in London garottirt. Einige Schwärmer und Romantiker wollten darin die letzten Spuren normannisch-französischer Courtoisie gegen das weibliche Geschlecht erblicken. Ergriffene Garottirer haben indessen ausgesagt: daß Frauen bei Ueberraschungen plötzlich und laut aufzuschreien pflegen, was bei Männern instinktmäßig nicht geschieht, daß der Druck gegen den des starken Kehlkopfes entbehrenden Frauenhals nicht schnell genug Besinnungslosigkeit herbeiführe und daß anständige und lohnende Ausbeute versprechende Damen weder an einsamen Orten noch allein herumzuwandeln pflegen. Nähere Mittheilungen über die Kunst des Garottirens enthielten fast alle Zeitungen, am besten ist die Schilderung im Cornhill-Magazine, Januar 1863. Ein Gefängnißbeamter, welcher sich selbst in der Zelle garottiren ließ, schildert die Hülflosigkeit, in welche der Angegriffene versetzt wird, auf das Genaueste. Gegenwärtig hat man in England eingesehen, daß es übereilt war, das plötzliche Auftreten der Garottirer in Zusammenhang zu bringen mit der immer langsam und allmählig wirkenden Einrichtung der Gefängnisse. Indem man ganz allgemein gegen das allerdings mangelhafte Haftsystem der englischen Gefängnisse losschrie, handelte man wie jener König, der das Meer wegen der Stürme auspeitschen ließ.

10) Das Stradehandeln, Goleschichten und Golehopsen, d. h. gaunerischer Diebstahl auf oder an der Landstraße, z. B. Abschneiden des Reisegepäcks, nächtliche Plünderung von Frachtfuhrwagen. Auch diesen Geschäftszweig haben die Eisenbahnbauten wesentlich beeinträchtigt. Avé-Lallemant scheint indessen für die Sicherheit des Publicums auch hier etwas besorgt zu sein, indem er vorschlägt, die Eisenbahnstrecken nicht ferner allein der unzureichenden Aufsicht der Bahnwärter zu überlassen, sondern einer noch strengeren polizeilichen Ueberwachung zu unterstellen. Die neuesten Erfahrungen zeigen, daß die Mehrzahl der an Posten oder an Eisenbahnzügen bewirkten Entwendungen von dienstthuenden oder entlassenen Beamten vorgenommen werden. Ein polizeilicher Cordon oder eine polizeiliche Inspektion der Bahnstrecken, an deren ordnungsmäßiger Unterhaltung die Bahnverwaltungen ein viel größeres Interesse haben, als der immer mechanisch zuschauende Blick der Landgensd'armen, würde der allgemeinen Sicherheit kaum wesentliche Dienste thun. In England wird man sogar, ohne daß darüber Klagen verlauten, ohne Bahnwärter an allen nicht besonders wichtigen Punkten (Tunnel, Kreuzungen der Bahnen) den Ansprüchen des Publicums gerecht. Wenn auch die deutsche Einrichtung besser erscheint, darf man doch daran erinnern, daß nach den Ausweisen der Eisenbahnstatistik die Anzahl der Unglücksfälle auf den brittischen Eisenbahnen im Verhältniß zur Ziffer der Reisenden nicht größer, zeitweise sogar geringer ist als in Deutschland.

11) Das Jedionen, im n. S. Wahrsagen; doch be-

merkt Avé-Lallemant, daß das Jedionen niemals zur specifischen Gaunerkunst geworden ist. Im Anschluß an das Jedionen behandelt der Verfasser eine Anzahl betrügerischer Manipulationen beim Spiel, wobei zahlreiche Unterschiede mit Rücksicht auf die Art des Spielens (Würfel, Karten, Fingerhut) zur Sprache kommen. Auf diesem Gebiete berührt sich das höhere und niedere Gaunerthum; ja man darf wohl annehmen, daß die Gefahr, in den Glücksbuden oder auf Jahrmärkten betrogen zu werden, heut zu Tage geringer ist als in den Salons gewisser Maitressen auf den Pariser Boulevards. Selten freilich kommt es dabei zu einem Scandal, wie in dem Processe gegen Garcia und andere Industrieritter. Häufiger wird die Sache in der Stille „arrangirt", oder ein Pistolenschuß aus räthselhaften Motiven endigt eine Gaunertragödie.

12) Das Fleppemelochnen, Urkundenfälschung, deren Technik der Verfasser eingehend und mit großer Sachkenntniß bespricht. Sehr beachtenswerth ist, was Avé-Lallemant über das Verhältniß der Fälschenden zum gefälschten Schriftstück in psychologischer Beziehung bemerkt. Er führt an, daß völlig fremde Schriftzeichen, die der Nachahmende gar nicht versteht, wie Griechisch, Hebräisch am besten zu gelingen pflegen, und daß die Entäußerung der subjektiven Handschrift mit ihrem subjektiven Verständniß von Einfluß auf das Gelingen der Schriftnachahmungen ist.

Aus demselben Grunde soll es leichter sein, eine sorgfältig auscalculirte, mit allen Schnörkeleien und Chicanen ausstaffirte Namensunterschrift, welche mit dem Anspruch auf Unleserlichkeit auftritt, nachzuahmen, als einen einfach, klar und leserlich niedergeschriebenen Namen. Für den praktischen Polizeibeamten ist namentlich dasjenige von Wichtigkeit, was Avé-Lallemant über Paßfälschungen und die Mittel zu deren Verhinderung mittheilt. Da der Zug der allgemeinen Entwickelung entschieden gegen die Pässe und das Vidimirungswesen gerichtet ist, und die Abschaffung der bisherigen Reiselegitimationen, ohne Rücksicht auf einzelne daraus hervorgehende Erschwerungen des polizeilichen Berufs, eine der dringendsten Forderungen des nach Beweglichkeit strebenden Verkehrs ist, so wird hier der Boden liegen für den Scharfsinn der Zukunftspolizei. Die drohende Abschaffung der Pässe in ganz Deutschland erregt bei den Männern der alten Schule augenblicklich denselben Schrecken, wie die bevorstehende Aufhebung der Tortur vor hundert Jahren ihn bei den gelehrten Criminalisten hervorrief. Wer den Staatsmännern der metternichschen Schule die Abschaffung der Pässe noch vor zehn Jahren vorausgesagt, würde entweder als irrsinniger Schwärmer oder als ein Staat und Gesellschaft untergrabender Revolutionär angesehen worden sein. Inzwischen liegen die Anfänge einer neuen Entwickelung bereits vor, und gerade hier gilt: exempla trahunt. Verkehrshemmungen, Umständlichkeiten und polizeiliche Neugier verträgt die lebendig regsame Gegenwart weit schwerer als Octroirungen und Staatsstreiche.

13) Das Schärfen und Paschen, Hehlerei, oder genauer nach der Gaunersprache: Ankauf des gestohlenen Gutes im Großen zum Zwecke des Detailverkaufes. Der Ankäufer ist der Schärfenspieler. Schon früher bemerkten wir, daß in der Hehlerei der Schwerpunkt und das Centrum des modernen genossenschäftlichen Gaunerthums liegt und auch Avé-Lallemant erkennt an, daß die Schärfenspieler als die allergefährlichste Klasse der Gauner anzusehen sind. „Die Schärfenspieler sind die wahren Tonangeber und Gewalthaber der handelnden Diebe, deren Person und Industrie ihnen genau bekannt ist." Als Maske für den Schärfenspieler dient namentlich der Hausirhandel, der Trödel und die Benutzung der Leihämter. Die Londoner Polizei beobachtet, daß nach einem gelungenen Diebstahl die erste Sorge der Gauner ist, ihre Kleidungsstücke zu wechseln und die zweite, sich des gestohlenen Gutes zu entledigen. In dem Kampfe der Polizei gegen das Eigenthumsverbrechen erscheint es daher als größtes und in der Gegenwart schwierigstes Problem, der Spur des Verbrechens auf eine Bahn zu folgen, wo sie gleichsam durch den Massenschritt des heutigen Verkehrs und Handels augenblicklich zertreten wird. Wer kann in einer fortwährend benutzten Rennbahn den Huf eines bestimmten Pferdes nach einer Stunde wieder auffinden? Kurze Zeit genügt, um die Eigenthumsmarken und Namenszeichen an Silbergeschirr oder Leinenzeug zu tilgen, und gerade dies sind die desiderata für die meisten, in bewohnten Häusern stehlende Diebe. Am wenigsten sicher ist der Gauner gerade bei denjenigen Objekten, welche auf den schleunigsten Verkehr berechnet sind und auf den Inhaber lauten. Entwendungen an Inhaberpapieren, Aktien und Banknoten sind, wo es sich um hohe Appoints handelte, neuerdings fast immer entdeckt worden, weil die Nummern vom Eigenthümer notirt zu werden pflegen und das Ausgeben im Privatverkehr selten thunlich ist. Hierin liegt offenbar ein der Sicherheit des Eigenthums dienender Vortheil des Papiergeldes im Vergleich zu gemünztem Gelde, bei dem eine Kennzeichnung der einzelnen Stücke nicht durchführbar ist. Die größten Diebstähle der neuesten Zeit sind entdeckt worden, wenn dabei hohe Appoints in Werthpapieren entwendet wurden. Gerade hier pflegt nämlich der Schärfenspieler fortzufallen. Die Aussicht, bei jedem Geldwechsler auf bequeme Weise den vollen Betrag von Inhaberpapieren ausgezahlt zu erhalten, ist eine so große Verführung bei dem Diebe, daß er durch Aussicht auf vollen Gewinn zum Selbstverrathe verlockt wird. Man könnte daher ein wirthschaftlich-criminalpolitisches Gesetz des Diebstahls dahin formuliren: Je weniger der Dieb im Stande ist, gestohlenes Gut selbst ohne Vermittelung Anderer in den Handelsverkehr zu bringen und je größer die Differenz ist zwischen dem Werth des Gestohlenen und dem Ankaufspreise

des Hehlers, desto günstiger sind die Chancen für den Dieb, in Beziehung auf den ungestörten Genuß der scelere quaesita und auf Nichtentdeckung. Je mehr der Dieb veranlaßt ist, diese Differenz auszugleichen, und den schnellen Absatz oder die Marktgängigkeit einer Waare für sich allein zu verwerthen, desto ungünstiger sind im Allgemeinen seine Chancen. Erfahrungsmäßig können wir nach in Berlin eingezogenen Erkundigungen hinzufügen, daß die Schärfenspieler den Dieben um so geringere Preise zahlen, je länger sie voraussichtlich gestohlenes Gut auf dem Lager halten müssen und je weniger dasselbe im Wege der Specification umgestaltet werden kann. Nicht sowohl der wirkliche Werth, sondern die Möglichkeit des schnellen Absatzes fällt für den Hehler als entscheidend ins Gewicht. Darnach regeln sich die öconomischen Rapporte zwischen Dieb und Hehler. Während kostbar gewirktes und mit einem auffallenden Muster versehenes Tischgedeck, kunstvoll geschliffenes Glas die niedrigsten Schleuderpreise für den Dieb ergiebt, erhält er die höchsten Procente von alten Kleidungsstücken oder von den leicht einschmelzbaren Gold- und Silbergeräthen. In England sind die Werkstätten der gaunerischen Hehlerei hauptsächlich die in den Seestädten handelnden Trödler, bei denen Auswanderer, Matrosen und Reisende kurz vor ihrer Einschiffung auf das Billigste ihre Einkäufe besorgen. Hiergegen eine wirksame Controlle zu üben, war bisher unmöglich. Auch in Deutschland hat man mittelst der Concessionspflichtigkeit der Hausirgewerbe, oder des gewerbsmäßigen Ausleihens auf Pfänder, oder gewisser den Trödel-, Gold- und Metallhandel beschränkender Bestimmungen verhältnißmäßig wenig genützt.

14) Zum Schluß des von der Gaunerpraxis handelnden Abschnittes bespricht der Verfasser den Intippel, d. h. den Ort, wohin sich die Schränker begeben, um Theilung zu halten. Dies Thema bietet ihm Anlaß auf die Stätten des gaunerischen Verkehrs, die Wirthshäuser und vor allen Dingen die Bordelle überzugehen. Was in social-politischer Beziehung über dies Thema gesagt worden ist oder gesagt werden kann, soll hier nicht angedeutet werden; der Gegenstand ist zu wichtig, als daß er obenhin behandelt werden dürfte. Avé-Lallemant scheint nicht zu den grundsätzlichen Gegnern der staatlich überwachten Bordelle zu gehören, vielmehr auf dem Standpunkt zu stehen, daß, um größere Uebel zu vermeiden, die einmal gegebene Thatsache der Prostitution durch polizeilich scharf controllirte Bordelle möglichst unschädlich gemacht werde. Ob seine Vorschläge zur Einführung einer energischen Ueberwachung nützlich oder auch ausführbar sind, darüber mögen die sachverständigen Beamten (zu denen unter dem Ministerium Manteuffel auch die Geistlichen gerechnet wurden) oder — Laien urtheilen. In Berlin sind vor einiger Zeit eingehende Erörterungen zwischen den städtischen Behörden, der Polizei und der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der von mehreren Seiten beantragten Wiedereinführung der gegenwärtig abgeschafften Bordelle gepflogen worden; doch hat man sich gegen eine solche Maßregel ausgesprochen und auf andere Maßregeln im sanitätspolizeilichen Interesse Bedacht genommen. Anerkannt muß freilich werden, daß in den Hansestädten und in Hafenplätzen besondere Rücksichten obwalten können. Man muß erwägen, daß in der einen Stadt Lübeck die Anzahl herumschweifender und roher Matrosen kaum geringer sein wird, als die Anzahl der unbesoldeten Assessoren in dem ganzen deutschen Bundesgebiete.

So viel von der gaunerischen Einzelnpraxis. Wir sehen in ihr das Verbrechen nach den Grundsätzen der Arbeitstheilung wirken und handeln. Wie die Medicin bereits für alle Körpertheile ihre Specialärzte erzieht, ebenso entfaltet auch das Verbrechen immer mehr und mehr seine Berufsmäßigkeit zu einzelnen Geschäftszweigen. Sicherlich ist mit der von Avé-Lallemant gegebenen Aufzählung eine Erschöpfung des Stoffes in seiner Criminaltechnologie nicht beabsichtigt. Ihm kam es nur darauf an, so weit zu gehen, als die Gewerbsmäßigkeit des Verbrechens innerhalb der genossenschaftlichen Existenz des Gaunerthums eine feste, in der Gaunersprache gleichsam anerkannte Grundlage erlangt hat. Was das deutsche Gaunerthum betrifft, so classificirt sich dasselbe vorzugsweise mit Rücksicht auf die Merkmale, die Mittel und Zeitverhältnisse der Handlung. Darnach bestimmen sich „Schränker", Zefirgänger, Merschitzer u. s. w. In England dagegen specialisirt sich auf dieser einfacheren Basis das Verbrechen auch noch weiter mit Rücksicht auf das Objekt der verbrecherischen Thätigkeit. Es giebt Diebe, welche nur Hunde oder Katzen, nur Goldsachen aus Juwelirläden, oder nur Reisekoffer von öffentlichen Fuhrwerken auf dem Wege zu den Eisenbahnstationen entwenden. Vielleicht darf man darin eine noch stärkere Potenz des Verbrechens sehen. Es würde eine interessante Frage sein, ob diese Specialisirung der verbrecherischen Thätigkeit der Realisirung des staatlichen Eigenthumsschutzes förderlich oder nachtheilig ist und welche Consequenzen sich für die berufsmäßige Ausbildung der praktischen Criminalpolizeibeamten aus den vorhandenen Thatsachen ziehen lassen. So anziehend diese Untersuchung für die Criminalpolitik sein könnte, verzichten wir dennoch darauf.

Es kommt uns hier nur noch darauf an, einige allgemeinere Gesichtspunkte für die Beurtheilung des Gaunerthums zu gewinnen, die zu dessen Charakteristik dienlich sein könnten. Durch alle Specialformen des Gaunerthums gehen einige allgemeine Grundzüge hindurch. Insbesondere muß man als unterscheidendes Gesammtmerkmal des eigentlichen Gaunerthums im Verhältniß zu dem aus Leichtsinn, Gedankenlosigkeit, Stumpfheit und Verführung hervorgehenden Einzelnverbrechen mit Entschiedenheit betonen: die zum

schärfsten und klarsten Bewußtsein gelangte verbrecherische Intelligenz, welche gleichsam ihre eigene Beweistheorie für das Gelingen oder Mißlingen beabsichtigter Unternehmungen in jahrhundertlanger Praxis entwickelt hat, welche trotz der Ueberhebung des einzelnen Gauners über den allgemeinen Rechtswillen des Strafgesetzes doch wieder zur strikten Innehaltung und Unterwerfung unter die Erfahrungsregeln einer überlieferten Gaunergesetzgebung hindrängt und nöthigt, welche endlich alle besondere Umstände der thatsächlichen Natur mit bewunderungswürdigem Geschick zu combiniren und auszunutzen versteht. So hat das Gaunerthum neben seiner lebendigen Praxis und neben seiner Beweglichkeit, die sich jeden Fortschritt der Cultur sofort für ihre eigene Zwecke aneignet, doch wiederum seine Theorie, welche es innehält und achtet. Ist das Gaunerthum die intensivste Form, in welcher sich die moralischen Krankheitsstoffe der Gesellschaft eiternd offenbaren, so bestätigt es dennoch wiederum die socialen Grundgesetze der menschlichen Zusammengehörigkeit. Selbst das Gaunerthum führt in seinem Kehrbilde oder Reverse zur sittlichen Staatsgesellschaft die Symbole, aus denen man, wenngleich verunstaltet, die höhere Nothwendigkeit eines organisirten Gesellschaftszustandes erkennt. Auch das Gaunerthum vermag nicht innerhalb seiner selbst die Souverainetät des einzelnen Verbrecherwillens zu proclamiren. Es hat seine Anforderungen an treue Kameradschaft, welche mit Rücksicht auf die Verbrechensgenossen handelt und nicht den eigenen Vortheil allein als Bestimmungsgrund ansieht, es fordert Ehrlichkeit in der Theilung verbrecherischen Gewinns und rächt die Unterschlagung und Verrath; es fordert die Unterordnung der einzelnen unter den einmal verabredeten Plan einer verbrecherischen Unternehmung, es stellt sich als gegenseitige Assecuranz der möglichen Nachtheile und Schäden dar, es verläßt selbst denjenigen nicht, welcher in die Hände der Justiz gefallen ist und nährt in ihm den Hoffnungsschimmer herannahender Befreiung. Unfähigkeit und Lässigkeit haben keinen dauernden Platz im Gaunerthum, welches seine Rekruten auf das sorgfältigste auszuwählen und einzuüben weiß. Denn seine Berechtigung setzte das Gaunerthum einerseits in der durch Staatsinstitutionen geschaffenen Unmöglichkeit, rechtzeitig von der Bahn des Verbrechens umzulenken, andererseits in das Gefühl geistiger Ueberlegenheit über eine gesetzmäßig unter obrigkeitlicher Vormundschaft seine Lebensgüter genießende und, wie der Gauner meinte, schwächliche Gesellschaft.

Ob eine solche Auffassung berechtigt war oder nicht, gleichviel. Jedenfalls war eine intellektuelle Potenz sichtbar in dem ganzen Verlaufe des verbrecherischen Processes, wie ihn der Gauner durchdachte und ausführte. Er hatte seine Regeln für die Vorbereitung des Verbrechens. Er regulirte die Ausführung der That durch Beseitigung aller im Voraus erforschten Hindernisse und Schwierigkeiten, durch Vorbereitung auf die Ueberwindung selbst unverhofften Widerstandes, durch Sicherstellung gegen mögliche Störungen und Unterbrechungen in der Ausführung der That, durch Vereitelung der zur Ueberführung oder Ergreifung dienlichen Maßregeln, durch ein sorgfältig organisirtes System von Begünstigungen nach vollbrachtem Verbrechen, durch einen taktisch geordneten Widerstand gegen die Untersuchungsführung. Das praktische Grundprincip des Gaunerthums lag darin, nicht nur die Chancen des Gelingens, sondern auch alle Möglichkeiten des Mißlingens einer verbrecherischen Unternehmung im Voraus zu einer haltbaren Wahrscheinlichkeitsrechnung zu combiniren, sich durch Nichts überraschen zu lassen, auf Alles vorbereitet zu sein.

Als vorbereitende Handlung zu gaunerischen Unternehmungen ist anzusehen:

Das Baldowern, d. h. die Ausspähung und Erkundigung der Gelegenheit zu verbrecherischen Unternehmungen; namentlich bei Diebstahl und Raub. Avé-Lallemant sieht darin den feinsten Theil der Kunst, die Psychologie und Logik der Gaunerei und führt beispielsweise an: „Zum Baldowern gehört auch die genaue Erspähung, wie viel männliche und weibliche Bewohner das zu bestehlende Gebäude hat, ob junge Eheleute, die zeitig das Bett suchen und bald einschlafen, oder ob unruhige kleine Kinder oder alte Leute, die an Schlaflosigkeit leiden, darin wohnen, ob Widerstandswaffen zur Hand sind, u. s. w.“ Nach den Mittheilungen, welche wir in England sammelten, ist dort die Kunst des Baldowerns bereits ein ständiger, nicht blos gelegentlicher Erwerbszweig einer ganzen Diebsklasse, welche man als „snell fencers“ bezeichnet. Diese Referenten streifen über das ganze Land umher, nehmen Situationspläne einzeln stehender Gebäude auf und bezeichnen den großstädtischen Diebesbanden die vortheilhaften Gelegenheiten. Man sagt, daß die „Großgauner“ in London auf diese Weise eine Statistik bestehlenswerther Leute in ganz England führen. Die snell-fencers verkaufen ihre Notizen gegen einen bestimmten Procentsatz des zu erwartenden Gewinnes.

Als besondere Sicherungsmaßregeln bei der Ausführung beschlossener Verbrechen sind zu erwähnen:

1) der Vertuff oder das Vertuff machen, d. h. die Verdeckung einer Handlung durch Vornahme einer anderen, welche die Aufmerksamkeit der Anwesenden in Anspruch nimmt. Einzelne Arten davon sind das Schrekenen, welches darin besteht, daß ein Schrekener den Ladendieb (Schottenfeller) begleitet; das Meistern, zur Sicherstellung des Rückzuges gegen herannahende Gefahr.

2) Das Pegern, Vergiften der den Dieben hinderlichen Hunde, welches in vielen Fällen auch zu den den Diebstahl vorbereitenden Handlungen gerechnet werden kann. Nach dem Zeugniß englischer Polizeibeamten gilt ein wachsamer Hund und ein Paar geladene Pistolen im Schlafzimmer des Haus-

eigenthümers in den Augen der Diebe als wirksamstes Sicherungsmittel gegen Beraubung.

3) Die Aufstellung von Wachen (Schmiren), welche die Gefahr der Entdeckung entweder zu beseitigen, oder, wenn dies unmöglich sein sollte, das Zeichen zum Rückzuge zu geben haben. Wie Avé-Lallemant bemerkt, werden zu diesem Vorpostendienste die erfahrensten und gewandtesten Gauner gewählt. Den Schmiren liegt es ob, über den Grad der etwa drohenden Gefahr richtig zu urtheilen, sie weder zu überschätzen und durch voreilig veranlaßten Rückzug ein gutes Geschäft zu vereiteln, noch auch sie unter dem Eindrucke der Gewinnsucht zu mißachten und auf diese Weise die Entdeckung des Verbrechens zu veranlassen. Auf die richtige Würdigung und scharfsinnige Abwägung der concreten Umstände jedes einzelnen Falles wird hier alles ankommen, um so mehr, als für die Schmiren sehr leicht die Versuchung entstehen kann, sich selbst in Nothfällen zu retten und die Genossen preiszugeben. In England bezeichnet man die „Schmiren" mit dem Namen „crow"; im gaunerischen Sinn gleichsam „Unglücksraben".

Als Akte der Begünstigung mit Beziehung auf das bereits vollendete Verbrechen dürften im criminalrechtlichen Sinn anzusehen sein:

1) Das Zuplanten, das rasche und heimliche Fortgeben entwendeter Gegenstände in die Hände bereit stehender Genossen, eine Manipulation, welche beim Taschendiebstahl eine besonders wichtige Rolle spielt. „Oft ist eine Uhr oder Dose längst aus dem Theater, ehe der noch beim Diebe sitzende Bestohlene (Balhei) dieselbe vermißt."

2) Das Brennen, die gegen Entschädigung von unbetheiligten Gaunern angebotene und häufig aufgenöthigte Begünstigung. Nach vollendetem Verbrechen finden sich zuweilen lästige Gratulanten ein, welche ein „Branntweingeld" für ihre ganz überflüssigen Dienstleistungen von den glücklichen Gaunern erpressen.

3) Die Kawure, das Verstecken, Verbergen oder Vergraben des gaunerisch erlangten Gutes (von dem hebräischen Keber, Grube). Was alles zur „Kawure" benutzt werden kann, läßt sich gar nicht aufzählen. Sogar der nackte Körper wird bei dem Gauner ein Versteck; vorzugsweise die weiblichen Geschlechtstheile und der After. Bei den des Aftermißbrauchs verdächtigen Arrestaten empfiehlt daher Avé-Lallemant das vom Standpunkt der heutigen Untersuchungsführung bedenkliche, früherhin als erprobt anempfohlene Mittel: „sofort durch Anwendung eines Klystiers mit etwas Essig oder schwacher Tabacksinfusion einen vor den Augen des Inquirenten zu vollziehenden Stuhlgang herbeizuführen."

4) Der bereits erwähnte „Intippel" und „Zinkplatz", an welchen gestohlenes Gut verabredetermaßen für die Zwecke des „Verschärfens" oder des Theilens hingeschafft wird. Die Transportmittel selbst können sehr verschiedenartig sein. In London bedienen sich die Diebe nach Einbrüchen ganz ungescheut der cabs, deren Führer ihr Stillschweigen gegen einen besonders hohen Fuhrlohn verkaufen und fast immer auf Seiten der Verbrecher stehen sollen.

Endlich sind hier noch die auf Vereitelung der gerichtlichen Beweiserhebung oder Ueberführung berechneten Gaunermaßregeln anzudeuten:

1) Das Maremokum, d. h. der gewerbsmäßig vorbereitete Alibibeweis ergriffener Gauner (vom hebr. „Mare", persönliche Erscheinung und Mokom, Ortschaft). Avé-Lallemant bemerkt, daß besonders christliche Zeugen sich immer bereit finden lassen, für Geld das Maremokum zu beschwören. In der Löwenthalschen Ganeruntersuchung (1831), bei welcher die incriminirten Theilnehmer weitaus in der Mehrzahl Juden waren, constatirte man das Vorhandensein von achtundzwanzig falschen Zeugen, unter denen sich nur ein Jude befand.

2) Das Kassperu, d. h. Gebrauch geheimer mündlicher oder schriftlicher Verkehr der Gefangenen unter sich oder mit andern in der Freiheit befindlichen Gaunern. Mit Rücksicht auf das angewendete Mittel unterscheidet Avé-Lallemant: Das Pisschen-pee, ein sehr bezeichnender Ausdruck für das Flüstern durch das Schlüsselloch; das Challon-Kassperu, Verkehr durch das Fenster; die Kutsche, Communication vermittelst einer durch das Fenster herabgelassenen Schnur; die Kassiwer, schriftliche Mittheilung der Gefangenen unter sich und mit dritten außerhalb des Gefängnisses; das Hackesen, Klopfen der Gefangenen an die Gefängnißmauern. Mit diesen oberflächlichen Andeutungen müssen wir uns begnügen. Dieselben genügen hoffentlich für den Zweck, die Reichhaltigkeit des von Avé-Lallemant gebotenen Materials darzuthun. Was der Verfasser über die Communication der Untersuchsgefangenen mittheilt, verdient insbesondere die größte Aufmerksamkeit der Gefängnißbehörden. Man sieht, daß der gaunerische Scharfsinn über alle Veranstaltungen der Isolirung und der Zellenhaft zu triumphiren weiß und der schärfsten Aufsicht spottet. Nur mechanische Sicherungsmittel helfen wenig; die Aufmerksamkeit der Gefängnißbeamten ist das entscheidende Moment, worauf es neben der für diese Fälle unerläßlichen Isolirung ankommt. Solchen Kunststücken der Gauner auszuweichen oder entgegenzutreten, war eine schwierige Aufgabe für Polizei und Justiz, eine Aufgabe, die durch die alte Beweistheorie fast unerreichbar wurde und deswegen nothwendigerweise zu jenem System der Inquirentenlisten und Antigaunereien führte, die für den alten Untersuchungsproceß so bezeichnend waren. Einem besonderen Aufsatze sei es vorbehalten, die Mittel zur Unterdrückung des Gaunerthums zu untersuchen und die Rathschläge zu prüfen, welche Avé-Lallemant ertheilt. So viel erscheint indessen schon nach dem Gesagten klar zu sein, daß in der Gaunerpraxis alle Schwächen und Mängel des alten Inquisitionsprocesses als ein eigener Faktor gewürdigt und benutzt wurden.

Dr. F. v. Holtzendorff.

Einige Bemerkungen über die zweckmäßigste Einrichtung der Gemeinsamhaft.

In einem früheren Artikel haben wir kürzlich die Frage erörtert, welche Gefangene der Einzelnhaft zu unterziehen und wie dieselben einzurichten. Wir müssen freilich befürchten, daß die von uns dargelegten Ansichten den Vertheidigern des Systems der strengen Einzelnhaft nicht genügen werden, zumal da wir bereits durch unsere bisherigen Artikel in diesem Blatte den ganzen Zorn derselben erregt haben[1]), geben uns aber der Hoffnung hin, daß unbefangene, einsichtsvolle und einer humanen Auffassung zugängige Gefängnißkundige denselben im Wesentlichen zustimmen werden.

Wir wenden uns nunmehr zu einer kürzlichen Besprechung der Frage, wie die Gemeinschaftshaft am zweckmäßigsten einzurichten und zu handhaben sein möchte, wenn sie ihren Zweck erreichen, d. h. also eine Strafe (in dem von uns früher angedeuteten Sinne) sein und die Gefangenen nicht allein nicht verschlechtern, sondern dieselben zugleich bessern, geistig und sittlich heben soll; — zu dem Ende resumiren wir zunächst das Resultat unserer früheren Ausführungen.

Hiernach soll die Gemeinschaftshaft die Regel, die Einzelnhaft die, wenn auch oft anzuwendende, Ausnahme bilden, und sind in die erstere alle diejenigen Gefangenen zu versetzen, bei denen die Prüfung während der Einzelnhaft zu Anfang der Strafzeit ergeben hat, daß dieselben sittlich nicht besonders verdorben sind und der Reue und Buße ihr Herz geöffnet haben, sowie ferner diejenigen, bei denen durch Einwirkung einer längeren Isolirhaft eine sittliche Wandelung und Besserung angebahnt ist. Ergiebt sich, daß sich der eine oder der andere der in der Gemeinschaftshaft befindlichen Gefangenen auf irgend eine Weise nicht bewährt, so ist er in die Einzelnhaft zurückzuversetzen, so daß auf diese Weise fortwährend alle schlechteren Elemente aus der Genossenschaft der Gefangenen ausgeschieden werden und die Bessern das Uebergewicht behalten müssen. Von den in der Gemeinschaftshaft lebenden Gefangenen ist unter Berücksichtigung der bereits angedeuteten Gesichtspunkte, ein Drittel nächtlich zu isoliren, der Rest schläft in gemeinschaftlichen Schlafsälen.

Was nun zunächst die moralische und sittliche Einwirkung auf dieselben betrifft, so wird es immer als ein großer Mangel der Gemeinschaftshaft und als ein Bedenken gegen dieselbe hervorgehoben, daß bei dieser Haftart nicht auf den einzelnen Gefangenen eingewirkt werden könne, daß der Einzelne in der Masse untergehe; — dagegen wird als ein Hauptvorzug der Einzelnhaft gerühmt, daß hier vor Allem individualisirt, d. h. jeder einzelne Gefangene auf die seinem sittlichen, moralischen und intellektuellen Zustande zusagendste Weise behandelt und so bessernd auf ihn eingewirkt, auch alle schädlichen moralischen Einflüsse fern von ihm gehalten werden können.

Leider müssen wir einräumen, daß sich in den weitaus meisten Strafanstalten mit Gemeinschaftshaft die Sache faktisch in der gerügten Weise verhält, daß nämlich eine moralische Einwirkung auf den Einzelnen von Seiten der Anstaltsbeamten, etwa mit Ausnahme des Geistlichen, nicht weiter stattzufinden pflegt, sondern daß man genug gethan zu haben glaubt, wenn man die Massen nur in Zucht und Ordnung hält, sie militärisch abrichtet und fleißig arbeiten läßt. Es ist dies aber nicht Schuld der Gemeinschaftshaft an und für sich, sondern lediglich der bisherigen Art und Weise der Vollziehung derselben und — sprechen wir es offen aus — der Vorsteher solcher Anstalten, da wenigstens manche unter diesen, wenn auch tüchtig als Administrativbeamte und geeignet zur Aufrechthaltung der Disciplin und Subordination, doch für eine sittliche Hebung der ihnen anvertrauten Gefangenen kein Verständniß haben dürften, denen eine geistige, veredelnde Einwirkung auf den Einzelnen etwas Unbekanntes und Fremdes sein möchte.

Eine solche Einwirkung kann nun aber, unserer Erfahrung und Ueberzeugung nach, ebenso gut in der Gemeinschaftshaft als in der Zelle geübt werden, ja trägt dort, unter Umständen, noch bessere Frucht, da dort der Wetteifer, die gegenseitige Anregung der Mitgefangenen unter einander als wichtige Faktoren hinzutreten können, wenn die Anleitung dazu in angemessener Weise erfolgt.

So wie nämlich in den Anstalten mit Einzelnhaft der Vorsteher, der Geistliche ꝛc. zu dem Isolirten in seine Zelle geht und hier väterlich und seelsorgerlich mit ihm verkehrt, so können umgekehrt Vorsteher und Geistlicher in Anstalten mit Gemeinschaftshaft die nicht der Isolirung unterzogenen Gefangenen in gleicher Absicht zu sich auf ihr Zimmer kommen lassen und hier, wenn sie die Sache recht angreifen, gerade ebenso gut, ja noch besser auf den Einzelnen einwirken, als in der Zelle, weil bei den in der Gemeinschaft lebenden Gefangenen sich nicht so leicht depri-

[1]) Professor Röder in seiner Vorrede zur zweiten Ausgabe der Schrift von Hägele: „Erfahrungen in einsamer und gemeinsamer Haft“ beehrt uns mit folgender Philippica:

„Man traut kaum seinen Augen, wenn man in Holtzendorff's Strafrechtszeitung auch Solche das große Wort führen sieht, die vom Gefängnißwesen sichtlich nicht viel mehr wissen, als man in einem alten Zuchthause davon lernen kann, wie dasjenige, dem sie selber vorstehen und von dessen Leistungen sie so erfüllt sind, daß, was außerhalb desselben vorgegangen ist, für sie nicht in der Welt, jedenfalls von keiner Bedeutung ist, weil es in ihr System, (wie weiland in das sog. Obermaier'sche) nicht paßt, ja, wenn sie sogar in ihrem Dünkel sich des Versuchs nicht scheuen, die gewichtige Stimme der zahlreichen Männer aus allen Theilen der Welt, die durch ihr Interesse am Gefängnißwesen 1846 in Frankfurt und 1847 in Brüssel zusammengeführt wurden, die großentheils ihr ganzes Leben mit Gefangenen verkehrt und reiche Erfahrungen in den Gefängnissen des halben Europa und America gesammelt hatten, dadurch zu entkräften, daß man sie zu fast lauter „Stubengelehrten“ stempelt. Quousque tandem!“

mirende Gemüthszustände, psychische Affektionen und dergl., wie z. B. Niedergeschlagenheit, Mißmuth ꝛc. zeigen, als bei den Isolirten. Wenn der Vorsteher zu diesem Einzelnverkehr täglich etwa zwei Stunden verwendet, so wird er in diesen „Sprechstunden", wie wir sie nennen möchten, täglich mit etwa 20 Gefangenen in unmittelbaren Rapport treten können, und es scheint uns dies selbst für größere Anstalten hinreichend zu sein, um mit jedem einzelnen Gefangenen in steter direkter Beziehung zu bleiben, sich in fortwährender specieller Kenntniß von dem jederzeitigen Gemüths- und Seelenzustande jedes Einzelnen zu erhalten und sittlich und gemüthlich auf ihn einzuwirken.

Nehmen wir z. B. eine Anstalt mit 400 Köpfen (und größer dürfte keine sein, weil sonst allerdings jede Individualisirung, jede Einwirkung auf den Einzelnen mehr oder weniger aufhören würde,) und rechnen davon 100 Isolirte ab, die natürlich in den Zellen zu besuchen wären, so würde der Vorsteher, nach obiger Annahme, etwa alle drei Wochen mit jedem der in Gemeinschaftshaft lebenden Gefangenen persönlich und unter vier Augen verkehren können, was zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes gewiß mehr als ausreichend zu betrachten sein möchte, zumal da durch zu häufigen Verkehr des Vorstehers mit dem einzelnen Sträfling der Zweck leicht verfehlt werden könnte, weil derselbe dann etwas Gewöhnliches werden und den Eindruck verwischen und verflachen würde.

In diesen Sprechstunden hat nun der Vorsteher das bei der Aufnahme, resp. in der Zelle begonnene Werk fortzusetzen, er hat ermahnend, ermuthigend und tröstend auf den Einzelnen einzuwirken und sich ihm hier mehr als väterlicher Freund, denn als Vorgesetzter, zu zeigen; man braucht nicht besorgt zu sein, daß der „Respekt" darunter leide, im Gegentheil, er wird dadurch nur erhöht, und neben dem Respekt mehrt sich auch die Liebe und das Vertrauen zu dem Manne, der ihm auf diese Weise während seiner ganzen Strafzeit helfend zur Seite steht. Sollen diese Unterredungen aber die beabsichtigte Wirkung haben, sollen sie dem Gefangenen wirklich zu Herzen gehen, dann muß das an denselben gerichtete Wort nicht blos von Herzen kommen, sondern es muß während der Sprechstunden auch im Betreff der Subordination gewissermaßen, s. v. v., Comment suspendu stattfinden, d. h. die etwa geltenden Vorschriften im Betreff der körperlichen Haltung und Stellung des Sträflings von dem Vorgesetzten dürfen hier keine Anwendung finden, der Vorsteher muß sich zu dem Gefangenen so zu stellen verstehen, daß derselbe alle Furcht und Befangenheit ihm gegenüber verliert, daß er ihm unwillkürlich in lebendiger Rede und Gegenrede das Herz öffnet. Bleibt der Vorsteher steif auf seinem Sessel sitzen, vielleicht gar hinter einem Gitter oder einer Barriere, muß der Gefangene „in strammer ordonnanzmäßiger Haltung, mit dem Mittelfinger an der Hosennath", vor ihm stehen, dann ist es von vorn herein klar, daß solche Unterredungen nicht den beabsichtigten Erfolg haben können, wie das eben so wenig bei den Unterredungen in der Zelle der Fall sein wird, wenn hier Aehnliches gefordert wird.[2])

Laien[3]) werden vielleicht denken: „es muß aber doch eine gefährliche Sache sein, mit so einem Menschen allein zu sein, ein solcher „Verbrecher" könnte ja dem Vorsteher Eins versetzen, daß er zeitlebens daran genug hätte, oder ihn gar ermorden," und dieser Gedanke hat scheinbar um so mehr Berechtigung, da es ja leider Vorsteher giebt, die das nicht riskiren würden und die sich nicht einmal in die Arbeitssäle wagen ohne Geleit bewaffneter Aufseher, ja, die bei ihren Besuchen und Visitationen der von den Gefangenen bewohnten Räumlichkeiten große Hunde oder heimliche Waffen bei sich führen. Wo dies geschieht und wo der Vorsteher derartige Angriffe für möglich hält und sich fürchtet, da kann man sicher annehmen, daß die Schuld an ihm und an der harten Behandlung der ihm anvertrauten Gefangenen liegt, ja die letztere muß geradezu grausam und unmenschlich sein, denn nur einem zur Verzweiflung getriebenen oder — einem geisteskranken Gefangenen kann es einfallen, sich an einem Vorgesetzten zu vergreifen. Der letztere Punkt ist aber wohl zu beachten, da es gemüthskranke Gefangene giebt, die kein Mensch dafür hält, und bei denen der Wahnsinn oft, zumal bei großer Gemüthserregung, plötzlich zum Ausbruch kommt.[4])

---

[2]) In dem Reglement für Dreibergen ist den Gefangenen in den Verhaltungsregeln vorgeschrieben: „Beim Eintritt eines Vorgesetzten in's Gefängniß (in die Zelle) muß der Gefangene sofort aufstehen und unter das Fenster hintreten. Er darf sodann nicht mehr, als wonach gefragt wird, sprechen.

Cfr. Reglementäre Bestimmungen für die Strafanstalt Dreibergen mit Anm. von F. v. Wick., Rostock 1856. Stiller'sche Hofbuchhandlung Seite 68.

[3]) Wir haben schon früher in diesem Blatte hervorgehoben, welche ungeheuerliche Vorstellungen sich das Publicum oft von einem „Verbrecher", einem Sträflinge macht, und welche Furcht und Antipathie oft selbst gebildete Männer vor solchen Unglücklichen haben. So ist uns der Fall vorgekommen, daß, als eine Gerichtsdeputation einem Sträflinge Etwas zu eröffnen hatte, der betreffende Aktuar nach der Verhandlung seine Angst darüber aussprach, daß während derselben eine — Papierscheere auf dem Sessionstische gelegen habe, da er den Gedanken nicht habe los werden können, daß der betreffende Sträfling diese Scheere ergreifen und sich ihrer als Waffe bedienen könne; — und dieser Sträfling war noch dazu ein harmloser, ganz und gar ungefährlicher Mensch, den nur ein leichtes Verbrechen auf ganz kurze Zeit in die betreffende Strafanstalt geführt hatte.

[4]) So ist es dem Schreiber dieses einmal passirt, daß ein Gefangener, ein riesenhafter Mensch von wildem energischen Charakter, aber von sehr zweifelhafter Gemüthsbeschaffenheit, der wegen Todtschlags eine zwölfjährige Zuchthausstrafe verbüßte, ihm, als er ihm eine Disciplinarstrafe diktirte, mit den Fäusten an die Kehle fuhr und durch die anwesenden Aufsichtsbeamten nur mit Mühe entfernt werden konnte. Derselbe nahm bald darauf ein sehr tragisches Ende, indem er das Inventar seiner Zelle mit seiner Arbeitslampe anzündete und sich, von dem dadurch verursachten Feuer halb geröstet, sein Cigarrenmesser ins Herz stieß.

Deshalb hat der Vorsteher bei Unterredungen mit Gefangenen von irgendwie zweifelhafter Gemüthsbeschaffenheit allerdings Vorsicht anzuwenden; im Allgemeinen wird ihm aber gewiß kein Gefangener zu nahe treten, ihn im Gegentheil, wenn er seine Leute irgendwie richtig zu behandeln weiß, lieben und ehren.

Was nun in den vorgeschlagenen Sprechstunden alles vorzunehmen, wie auf den Einzelnen einzuwirken, darüber lassen sich nur allgemeine Andeutungen geben, denn das Specielle muß Zeit und Gelegenheit, der Charakter des betreffenden Sträflings und insbesondere der eigene Takt des Vorstehers lehren. Vor Allem dürfte fest zu halten sein, daß man den Leuten nicht ewig Moral predigen und ihnen nicht zu oft ihre Sünden und Verbrechen vorhalten dürfe.

Man glaubt nämlich gar nicht, wie empfindlich die Gefangenen, namentlich diejenigen, welche sich einem besseren Streben zuwenden, in diesem Punkte sind, und wie sie selbst oft Andeutungen und Anspielungen auf ihre Lage und Verbrechen aus Reden und Gesprächen herausfinden, bei denen der Redende gar nicht an dergl. gedacht hat. Deshalb thut auch der Anstaltsgeistliche, wie wir bei dieser Gelegenheit beiläufig bemerken wollen, nicht wohl und verschließt sich von vorn herein die Herzen seiner Pflegebefohlenen, wenn er in seinen Vorträgen und in seinen Unterredungen mit den Sträflingen immer auf dieselben hineindonnert und ihnen Himmel und Hölle vormalt, wie das leider vorkommt; er erreicht damit gar nichts und macht sich den Gefangenen gegenüber nur lächerlich, und, was noch weit schlimmer ist, er giebt denselben dadurch Veranlassung, das Heilige zu profaniren, was ja vor Allem demoralisirend wirken muß.

Was insbesondere auch das Herz des Sträflings öffnet und fesselt und ihn zum Vorsteher Vertrauen fassen läßt, das ist, wenn er fühlt und merkt, daß dieser Theilnahme und wahres Interesse für ihn hat und sich seiner nach allen Richtungen hin thatkräftig annimmt, wodurch freilich die Arbeiten des Vorstehers sehr vermehrt werden, und wozu von seiner Seite Kenntnisse und Geschäftsroutine gehören, da bei näherem Eingehen auf und in die Privatverhältnisse der Sträflinge die verschiedenartigsten Fragen hervortreten, die oft nicht geringe Schwierigkeiten bieten und deren Lösung häufig juristische Kenntniß und Gewandheit fordert. Namentlich auch mit aus diesem Grunde sind wir des Dafürhaltens, daß sich vor Allem ein praktischer Jurist, der bereits eine längere Carriere durchgemacht und besonders in Geschäften der Administration und der freiwilligen Gerichtsbarkeit Erfahrungen gesammelt hat, zum Strafanstaltsvorsteher eigne. Zum näheren Verständniß der eben hervorgehobenen, unserer Ansicht nach sehr wichtigen, aber im Ganzen wohl wenig berücksichtigt werdenden Seite der Berufsthätigkeit des Anstaltsvorstehers bemerken wir noch kürzlich das Folgende: Diejenigen, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben und deshalb in Haft und Untersuchung genommen und demnächst zu längeren Freiheitsstrafen verurtheilt sind, werden meistens, wie das in der Natur der Sache liegt, ohne alle Vorbereitung ihren Verhältnissen und resp. ihren Familien entrissen; sie können deshalb auch nur selten in Bezug auf ihre Angehörigen sowohl, als auf ihre Angelegenheiten, welche letztere für sie immer Wichtigkeit haben, wenn sie auch materiell oft nicht von Belang sind, Anordnungen und Dispositionen treffen, und zwar um so weniger, da die Verbrecher meistens den niederen Ständen angehören und daher einestheils selten Geschäfts- und noch seltener oder fast nie Rechtskenntnisse besitzen, anderntheils auch nur ausnahmsweise Angehörige oder Freunde haben, denen sie die Ordnung ihrer Verhältnisse, die Besorgung ihrer Angelegenheiten übertragen und anvertrauen können, weil diese, wenn sie auch oft den besten Willen haben, meistens eben so unwissend und unbeholfen in solchen Sachen sind, als sie selbst. Deshalb kommt es nur zu oft vor, daß die armen Gefangenen wegen ihrer kleinen häuslichen und Familienangelegenheiten in Unruhe und Ungewißheit leben, daß sie über dieser Sorge selbst die Strafe vergessen, daß ihnen die für jede bessernde Einwirkung unbedingt nothwendige Ruhe des Gemüths fehlt und daß sie daher vor Allem zunächst in dieser Beziehung des Rathes und Beistandes bedürfen. Wir halten es nun für die unabweisliche Pflicht des Vorstehers, hier rathend und helfend, tröstend und ermuthigend einzuwirken, und ist dies ein Feld, auf dem er sich insbesondere die Liebe und das Vertrauen seiner Gefangenen erwerben kann, da gerade eine derartige Hülfe von denselben ungemein dankbar anerkannt wird, und auch die nicht direkt betheiligten Gefangenen es nicht genug zu rühmen wissen, wenn einem oder dem anderen ihrer Leidensgenossen durch thätige Vermittelung des Vorstehers in irgend einer Weise geholfen oder ihm eine Sorge abgenommen wird.

Gerade, weil die uneigennützige, werkthätige, aufopfernde Liebe jetzt, im Ganzen genommen, in der Welt so selten gefunden wird, und weil namentlich die Schichten des Volks, denen die Verbrecher im Wesentlichen angehören, überall so wenig beachtet, so wenig mit Rath und That unterstützt zu werden pflegen, macht solches Verfahren so großen Eindruck und ist dasselbe vor Allem geeignet, das Herz der Gefangenen zu öffnen, die starre Rinde desselben zu brechen und sie dann allmählich auf bessere Wege zu leiten. Wir wissen nicht, ob wir uns vorstehend deutlich genug ausgedrückt haben, da es so sehr schwierig ist, Derartiges zu beschreiben; man wolle uns daher gestatten, einige Beispiele vorzuführen, woraus das, was wir meinen, am besten erhellt.

Dem Sträfling machen entweder seine Familien- oder seine Vermögens- und sonstigen Verhältnisse Sorge. In ersterer Beziehung liegt ihm vor Allem die Noth und Hülflosigkeit, in der er die Seinen meistens zurückgelassen, am Herzen. Entweder sind es Frau und Kinder, die in ihm

ihren Ernährer und Versorger verloren haben, oder die Eltern, denen in ihm ihre Stütze und Hoffnung entrissen ist, oder ein Mädchen, das von ihm ein oder mehrere Kinder hat, und das er nun, sammt den Kindern, der Noth und dem Elend preisgegeben weiß. Ist der Gefangene ein Weib, dann ist der Jammer und die Noth gewöhnlich noch größer. Meistens hat sie eheliche oder uneheliche, oft kaum einige Wochen alte Kinder zurückgelassen, die nun der mütterlichen Pflege und Wartung entbehren und in Elend und Unreinlichkeit zu vergehen drohen, da der Mann und Vater das kärgliche Brot verdienen muß und sich deshalb mit dem besten Willen nicht der Kinder annehmen und um ihre Pflege, Reinlichkeit u. s. w., noch weniger um ihre Erziehung bekümmern kann. Außerdem tritt bei männlichen sowohl, als weiblichen Gefangenen, besonders aber bei ersteren, noch ein Punkt hervor, der ihnen viel Qual und Sorge bereitet, das ist begründete oder unbegründete Eifersucht, die Angst, daß der zurückgebliebene Ehegatte untreu werde, sich mit Andern einlasse (wie es denn leider auch häufig genug der Fall ist, daß die zu Hause gelassene Frau mittlerweile außerehlich geschwängert wird), oder daß der betreffende Ehegatte wider den in Strafhaft befindlichen die Scheidungsklage erhebt.

Es ist begreiflich, daß dergl. Sorgen und Noth das Gemüth des Sträflings auf's Tiefste erschüttern und beunruhigen, und ihn deshalb nachhaltigen bessernden Einwirkungen unzugänglich machen müssen, da er immer nur den zu Hause gelassenen Jammer in Kopf und Herzen hat. Deshalb ist es vor Allem die Pflicht des Vorstehers und Anstaltsgeistlichen, hier helfend einzutreten und sich zu dem Ende nach Kräften zu bemühen, durch eingehende Korrespondenz mit den Heimathsbehörden und Geistlichen, nöthigensfalls mit der Familie oder Angehörigen und Freunden der Gefangenen, oder mit christlich gesinnten, zum Helfen bereiten Personen aus der Heimath derselben, durch energisch gestellte Forderungen an die betreffenden Armenbehörden für die zurückgebliebenen, in Noth befindlichen Angehörigen der Gefangenen zu sorgen, durch Einziehung direkter Nachrichten, durch Vermittelung direkter und häufiger Korrespondenz u. s. w. das Gemüth der ihm anvertrauten Gefangenen, soweit ihnen dies irgend möglich, zu beruhigen und so den Boden zu bereiten, auf den sie säen sollen und dann meistens auch erfreuliche Ernten halten werden, — gehören ja doch alle diese traurigen Verhältnisse nicht dem Verbrecher, sondern dem Menschen an.

Auch die Vermögens- nnd sonstigen Verhältnisse des Gefangenen verursachen ihm nur zu viel Kummer und Sorge. Meistens hat er freilich nicht viel zu Hause zurückgelassen; aber das Wenige ist ihm um so theurer, da er, wenn er nicht Dieb von Profession ist, jedes Stück mit seinem sauern Schweiße verdient hat. Vor seiner Arretur hat er nun aber keine Gelegenheit gehabt, über sein kleines Eigenthum Verfügung zu treffen, oder dasselbe, wenn er ohne Familie oder nahe Angehörige ist, wie meistens Dienstboten, oder junge Hand- oder Fabrikarbeiter, Handwerker u. s. w. sicheren Händen zum Aufheben anzuvertrauen. Da sorgt er sich denn ab, was wohl aus seiner kleinen Habe geworden sein möge; — auch hier hat der Vorsteher einzutreten, um ihm, soweit möglich, seine Sorge abzunehmen und, wenn nicht auf andere Weise, durch Korrespondenz mit der betreffenden Behörde dafür zu sorgen, daß dem Gefangenen seine Sachen für die Zeit der demnächstigen Entlassung ungeschmälert und in gutem Zustande erhalten werden. Aehnliche und noch schwerere Sorge hat der Gefangene, wenn sein Eigenthum zur Deckung der Untersuchungskosten von der Untersuchungsbehörde mit Beschlag belegt worden; erlangt der Vorsteher in diesem Fall die Ueberzeugung, daß das künftige Fortkommen des Gefangenen durch den Verkauf seiner Habe ernstlich bedroht wird, wie das meistens und ganz besonders bei Dienstboten der Fall sein wird, dann scheint uns wenigsten seine Pflicht zu sein, sich auch in dieser Richtung des Gefangenen energisch anzunehmen und beikommenden, nöthigens Falls selbst höchsten Orts für ihn einzutreten, da durch die Beschlagnahme und den Verkauf der Effekten zur Deckung der Untersuchungskosten schon mancher Sträfling rückfällig geworden ist, wie wir das schon früher anzudeuten Gelegenheit gehabt haben.

Hat der Gefangene ein kleines, namentlich in einem Hause oder Feldgrundstücken bestehendes Vermögen, dann treten oft nicht weniger schwierige Verhältnisse für ihn ein, weil dann in Betreff der Verwaltung u. s. w. desselben während seiner Detention nicht selten mancherlei Rechtsfragen an ihn herantreten, bei denen er sich nur zu oft nicht zu helfen weiß; auch hier hat ihm der Vorsteher mit Rath und That beizustehen.

Vor Allem hat derselbe aber für den Gefangenen zu handeln, wenn die Zeit seiner Entlassung herannaht und die wichtige Frage für ihn entsteht, was aus ihm nun werden und wovon er sich nähren solle.

Leider sind die Vereine zur Unterstützung entlassener Sträflinge, die vor Allem berufen sind, diese Frage in die Hand zu nehmen, noch so selten und, wo sie existiren, entbehren sie, natürlich mit manchen desto rühmlicheren Ausnahmen, so sehr alles wahren frischen Lebens und sind so künstliche Treibhauspflanzen, daß meistens nichts übrig bleibt, als direkt auf Geistliche und Menschenfreunde, zunächst in der Heimath des Gefangenen, zu wirken und diese zu bewegen, sich des Betreffenden anzunehmen und ihm einen Dienst oder Arbeit auszumitteln, was freilich bei dem gegen entlassene Sträflinge nun einmal herrschenden Vorurtheil oft schwer genug fällt, aber doch öfter gelingt, als man glauben sollte, wenn die Sache nur am rechten Ende angefaßt und den Betreffenden mit Bitten und, wenn das Nichts hilft, mit ernsten Vorstellungen gehörig zugesetzt wird.

Wir könnten noch manche Beispiele anführen, wo der Vorsteher für seine Sträflinge einzutreten, ihnen ihre Sorgen abzunehmen oder zu erleichtern hat, wir glauben aber der Andeutungen genug gegeben zu haben und die Pflichten des Vorstehers in der fraglichen Richtung in die Worte zusammenfassen zu können, er soll Vater und Vormund seiner Sträflinge sein.

Wenn, wie oben vorgeschlagen, der Vorsteher sich mit jedem einzelnen in der Gemeinschaftshaft befindlichen Sträflinge alle 2—3 Wochen in direkten Rapport setzt, dann wird er meistens auch in steter genauer Kenntniß der denselben bedrückenden Sorgen sein; — um aber jedem Sträfling Gelegenheit zu geben, zu jeder Zeit einestheils sein Herz vor dem Vorsteher auszuschütten und sich in seinen Angelegenheiten Raths zu erholen, anderntheils ihm Bitten mehr geschäftlicher Natur vorzutragen, z. B. um Erlaubniß zum Briefschreiben, zur Anschaffung nach der Hausordnung erlaubter Kleidungsstücke und Utensilien, zur Unterstützung seiner Angehörigen u. s. w. erscheint es angemessen, einen oder ein Paar Tage in der Woche zur Entgegennahme solcher Mittheilungen oder Anträge zu bestimmen. Erstere werden am zweckmäßigsten unter vier Augen abgemacht, letztere in den sog. „Audienzen" entgegengenommen, die unter Zuziehung des Anstaltsgeistlichen und eines Oberofficianten abgehalten werden, damit ersterer auf kürzestem Wege von allen den Sträfling betreffenden Angelegenheiten in Kenntniß erhalten werde, letzterer die ertheilten Resolutionen, wo nöthig, zur Ausführung bringe.

Eine wichtige Quelle zur sittlichen Einwirkung auf den Sträfling bildet seine Korrespondenz mit seinen Angehörigen, die deshalb auch in jeder Beziehung zu fördern und zu erleichtern ist[5]). Wir haben bereits in einem anderweitigen, demnächst in diesen Blättern veröffentlicht werdenden kleinen Aufsatze darauf hingewiesen, wie die Liebe und Anhänglichkeit an die Familie, an Frau und Kinder, Aeltern und Geschwister, gerade bei Gefangenen auf oft rührende Weise hervortritt und sich namentlich in ihren Briefen an dieselben kund giebt, und wie eben diese Familienliebe in der Hand eines erfahrenen Anstaltsvorstehers und Geistlichen ein Hauptmittel werden kann, um gemüthlich auf den Gefangenen einzuwirken. Vor Allem ist in dieser Beziehung der Zeitpunkt zu benutzen, wenn Briefe von den Angehörigen ankommen, durch welche, da sie meistens Klagen oder Ermahnungen enthalten, der Empfänger gewöhnlich in eine so weiche, sich nach Mittheilung sehnende Gemüthsstimmung gesetzt wird, daß in diesem Zustande an ihn gerichtete Worte der Ermahnung, Theilnahme ꝛc. meistens eine gute Statt finden und selten ganz verloren gehen.

Auch die Besuche von Freunden und Angehörigen der Gefangenen sind aus gleichem Grunde möglichst zu fördern und denselben so wenige Hindernisse und Formalitäten in den Weg zu legen, als irgendwie mit dem Zwecke der Strafe und der Sicherheit der Anstalt verträglich ist. Daß dergleichen Besuche und Unterredungen überwacht werden und daher stets in Gegenwart eines Anstaltsbeamten vor sich gehen müssen, ist selbstverständlich; dagegen will es uns weder zweckmäßig noch nöthig scheinen, daß das Sprechzimmer, wie z. B. in Bruchsal, durch zwei schwere, noch dazu vergitterte Barrieren in drei Logen getheilt werde, so daß der Gefangene und der Besuchende durch den in der mittleren Abtheilung befindlichen Aufseher getrennt sind. Auch bei dieser Einrichtung tritt wieder das im Gefängnißwesen so schädliche Systematisiren hervor. Weil es einzelne Gefangene giebt, rücksichtlich welcher allerdings die größte Vorsicht geboten ist, müssen alle unter einer lediglich dieser wenigen halber getroffenen Einrichtung leiden; denn es braucht wohl nicht weiter hervorgehoben zu werden, daß eine derartige Ab- und Einsperrung auf die Gefangenen sowohl, als auf die Besucher einen überaus traurigen Eindruck machen muß, weshalb gewiß auch manche Gefangene in Anstalten mit Einrichtungen dieser Art lieber ganz auf solche Besuche verzichten.

Da zu jedem Besuche die Erlaubniß des Vorstehers nöthig ist, dieser aber seine Gefangenen kennt, kann derselbe ja nur in den Fällen, wo er dem Gefangenen nicht ganz traut und wo heimliche Communicationen, Verabredungen verbrecherischen Inhalts oder zu einem Fluchtversuche ꝛc. zu befürchten stehen, besondere Vorsichtsmaßregeln anordnen oder nach Befinden die Besuche einfach abweisen.

In allen Fällen, wo dergleichen nicht zu befürchten steht — und gegründete Befürchtungen werden nur ganz ausnahmsweise vorkommen — erscheint uns die bloße Anwesenheit eines Aufsichtsbeamten in dem für solche Besuche bestimmten Lokale ohne Barrieren u. dgl. vollkommen hinreichend, und hat jener nur darauf zu halten, daß die Unterhaltung laut geführt werde und nur dann einzuschreiten, wenn verdächtige Anspielungen im Gespräche vorkommen oder sich dasselbe direkt auf Verbrechen lenkt. In vielen Anstalten, auch solchen, wo im Sprechzimmer keine Gitter sind, ist doch jede gegenseitige Berührung, z. B. Reichen der Hände, Küssen, Umarmen ꝛc. untersagt; es wird dieses Verbot namentlich von Ehegatten und Kindern oft sehr schmerzlich empfunden und dürfte deshalb nur in solchen Fällen in Anwendung zu bringen sein, wo irgend eine Gefahr zu befürchten stände, daß auf diese Weise den Gefangenen Etwas heimlich zugesteckt werden könnte.

In manchen Anstalten ist speciell vorgeschrieben, wie oft der Gefangene Besuche empfangen oder Briefe schreiben darf; — auch diese Vorschriften können wir nur für eine büreaukratische Bevormundung und eine Beschränkung der

[5]) Theodor Oelkers in seiner Schrift: „Aus dem Gefängnißleben" Bd. 2, S. 149 ff., giebt über das Briefschreiben der Gefangenen sehr beherzigenswerthe Winke und rügt namentlich das in Bezug auf dasselbe in den Strafanstalten gewöhnlich stattfindende rücksichtslose Verfahren.

Befugnisse des Vorstehers erklären, der allein in der Lage ist, beurtheilen zu können, ob und wie oft dergleichen mit Nutzen stattfinden kann, und derartige Einwirkungen von außen eher befördern als hindern wird, da sie gewöhnlich sehr wohlthätig auf die Stimmung des Gefangenen sowohl, als auf sein Herz und Gemüth einwirken.

Für den Vorsteher ist es sehr wichtig, aber auch sehr schwierig, sich jederzeit in vollständiger Kenntniß von der wahren unverfälschten Gesammtstimmung der in der Gemeinschaft lebenden Gefangenen, sowie von den Reden und etwaigen Umtrieben derjenigen unter denselben zu erhalten, denen nicht zu trauen ist, weil er nur dadurch in den Stand gesetzt wird, jederzeit die richtigen Maßregeln zu ergreifen und namentlich diejenigen Gefangenen zur rechten Zeit der Gemeinsamhaft zu entziehen und in Einzelnhaft zu versetzen, welche einen demoralisirenden oder gar gefährlichen Einfluß auf die Gesammtheit auszuüben anfangen. Da das Beamten- und Aufseher-Personal nie im Stande sein wird, in dieser Richtung genaue und zuverlässige Kunde zu erhalten, weil die Sträflinge gegen die Angestellten von vorn herein und im Allgemeinen viel zu mißtrauisch und eingenommen sind, ist der einzige, freilich mit großer Vorsicht zu benutzende Ausweg, einzelne ganz zuverlässige und mit größter Umsicht auszuwählende Gefangene gleichsam zu Vertrauten zu bestellen und bei diesen von Zeit zu Zeit sowohl über die Gesammtstimmung, als über einzelne verdächtige Persönlichkeiten unter den Gefangenen Erkundigungen einzuziehen, dieselben auch zu veranlassen, über besondere, zu ihrer Kenntniß gelangende Vorkommnisse, sowie über den etwaigen schlechten Einfluß, den einzelne Individuen auf ihre Genossen ausüben, dem Vorsteher, aber nur diesem, Mittheilung zu machen.

Nachrichten und Aufschlüsse ähnlicher Art kann derselbe auch öfter durch zuverlässige Gefangene bei ihrer Entlassung erlangen, da diese dann meistens offen mit der Sprache herausgehen und Manches mittheilen, was sie als Gefangene aus Furcht vor der Rache ihrer Kameraden verschweigen würden.

Auch hier kommt übrigens Alles auf den Takt des Vorstehers an; weiß er seine Leute richtig zu wählen (und es giebt in jeder Strafanstalt Gefangene, die sich zu solchen Vertrauensposten eignen, wie wir das schon früher angedeutet haben) ihnen das richtige Verständniß über das, was von ihnen verlangt und erwartet wird, beizubringen, sie namentlich darauf hinzuführen, daß keineswegs Spionirerei und Angeberei von ihnen gewünscht und noch weniger gefordert werde, und weist er alle darauf hinauslaufende Mittheilungen in angemessener Weise zurück, so wird sich diese Einrichtung als zweckmäßig und segensreich bewähren und namentlich dann ganz besonders geeignet sein, die Gesammtheit der Sträflinge mit gutem Geiste zu erfüllen, wenn er diese Vertrauten zugleich benutzt, um durch sie sittlich und moralisch auf die andern Sträflinge einzuwirken, indem er sie veranlaßt, in vorkommenden Fällen leichtsinnige und schlechte Reden ihrer Kameraden zu rügen, ihnen den Ernst und die Bedeutung ihrer Strafe zu Gemüthe zu führen, sie auf den hinzuweisen, der ihnen Kraft giebt, dieselbe zu tragen und sie bei wahrhafter Reue und Buße nicht verlassen wird.

Ueberhaupt kommt Alles auf die Stimmung an, welche die Gesammtheit der Gefangenen beseelt, und es ist eine Hauptaufgabe des Vorstehers sowohl als des Geistlichen — welche überall und namentlich auch hier Hand in Hand gehen und im Einverständniß mit einander handeln müssen — durch Einwirkung auf die Einzelnen, durch die vorstehend angedeutete Behandlungsweise der Gefangenen, überhaupt durch ihre ganze vereinte Wirksamkeit einen möglichst guten Geist hervorzurufen und fortwährend zu erhalten. Der Vorsteher hat dabei namentlich da sofort einzugreifen, wo sich schädliche Einflüsse bemerklich machen, und ist dabei insbesondere zu beachten, daß auch in den Strafanstalten dann und wann gewissermaßen moralische Epidemien vorkommen, die eine besondere Behandlungsweise erfordern. So wie es nämlich Zeiten giebt, wo das Betragen der Gefangenen Nichts zu wünschen übrig läßt, wo selbst den leichtsinnigsten und faulsten unter ihnen die Zeit zu fehlen scheint, dumme Streiche zu machen, wo die Arbeit rasch und gut von Statten geht, wo keine Strafen nöthig sind, so kommen auf der andern Seite auch wieder Perioden vor, wo gerade das Gegentheil stattfindet, wo täglich Anzeigen erfolgen, die Strafen nöthig machen, wo sich unter den Gefangenen Gereiztheit und Widerspenstigkeit kund giebt, deren Grund oft schwer zu ermitteln ist. Hier können vor Allen die oben genannten Vertrauten den besten Aufschluß geben, und es findet sich da nicht selten, daß die Ursache dieser allgemeinen Verstimmung vielleicht in irgend einer Kleinigkeit ihren Grund hatte, an die kein Mensch gedacht haben würde, z. B. daß das Essen etwa einmal nicht gut gewesen ist, oder daß der eine oder der andere namentlich der höheren Anstaltsbeamten eine vielleicht noch dazu falsch aufgefaßte Bemerkung hingeworfen hat, die böses Blut macht, oder daß eine neugetroffene Einrichtung den Gefangenen nicht behagt u. dgl. Ist dieser Grund einmal entdeckt, so ist es leicht, die Verstimmung zu heben und die Gefangenen sind dankbar dafür.

Wird die Gemeinschaft der Gefangenen in vorstehend angedeuteter Weise überwacht, geleitet und beeinflußt, thut jeder Angestellte in dem ihm angewiesenen Kreise seine Pflicht, und sieht in den ihm anvertrauten Gefangenen nicht so sehr den strafwürdigen „Verbrecher" und noch weniger den Sklaven seiner Willkür und Laune, als vielmehr den Unglücklichen, der zwar seine Thaten büßen soll, der ihm aber zugleich zur Seelenkur anvertraut und für den er Gott und dem Staate verantwortlich ist, so sollten wir meinen, daß

eine so durchgeführte Gemeinschaftshaft im Großen und Ganzen gute Früchte bringen müsse, und daß der weitaus größte Theil der Gefangenen eine solche Anstalt nach verbüßter Strafe mit dem redlichen Vorsatze verlassen wird, ein anderes Leben zu beginnen.

Zur Stärkung dieser Vorsätze, zur Kräftigung der während der ganzen Dauer der Haft ertheilten guten Lehren und Ermahnungen ist der Akt der endlichen Entlassung gleich dem der Aufnahme besonders feierlich und eindringlich zu machen; ist er doch der Schlußstein nicht der Strafe allein, sondern auch der Erziehung und sittlichen Läuterung.

Da Vorsteher und Geistlicher den zu Entlassenden durch Beobachtungen sowohl, als durch vielfache Unterhaltungen mit ihm während seiner ganzen Strafzeit aufs Genaueste haben kennen lernen und mit seinem Charakter, seinen Fehlern und Tugenden (denn auch Verbrecher können Tugenden haben), seinen sämmtlichen Verhältnissen, Plänen, Aussichten, Hoffnungen und Wünschen bekannt geworden sind, so bietet sich bei dieser Gelegenheit reichlicher Stoff zu Ermahnungen, Rathschlägen und Warnungen dar, die um so nachhaltiger wirken werden, wenn den zu Entlassenden zugleich bestimmte Aussichten auf Unterkommen und Arbeit eröffnet werden können, weshalb, wie schon früher bemerkt, Vorsteher und Geistlicher namentlich auch hierauf ihre Fürsorge und Bemühungen zu erstrecken haben. Von einem näheren Eingehen auf den Akt der Entlassung selbst glauben wir hier absehen, und auf das, was wir in unserem früheren Artikel in Betreff des Akts der Aufnahme bemerkt, Bezug nehmen zu können.

Mit der Behandlung der Gefangenen, über die wir im Vorstehenden einzelne Andeutungen zu geben uns bemüht haben, muß natürlich die ganze Einrichtung sowohl als Verwaltung der Strafanstalt Hand in Hand gehen und harmoniren. Bei den uns hier gesteckten engen Gränzen können wir für jetzt nicht näher auf jene eingehen, behalten uns jedoch vor, einzelne Punkte in Separatartikeln näher zu besprechen, falls die verehrliche Redaktion d. Bl. deren Aufnahme ihrer Zeit für angemessen erachten sollte.

Als Resultat unserer bisherigen Ausführungen und als Summa unserer Erfahrungen und Ansichten glauben wir bezeichnen zu können, daß die Durchführung eines sogen. „Systems" in einer Strafanstalt wenn nicht unmöglich, so doch unnütz und unzweckmäßig ist, und daß Instruktionen für die oberen und unteren Angestellten derselben, wenn sie zu sehr in Einzelnheiten eingehen und Alles berechnen und vorschreiben wollen (z. B. die Zahl der täglichen Besuche), eher schädlich als nützlich sind, zumal da dieselben meistens doch nicht gehalten werden und gehalten werden können, weil sie oft geradezu Unmögliches fordern, daß dagegen der ganze Erfolg einer Strafanstalt in der Persönlichkeit der Angestellten liegt, und daß vor Allem ein tüchtiger Vorsteher eine bessere Garantie für das Gelingen des Strafzwecks bietet, als alle noch so künstlichen und durchdachten Systeme und Instruktionen.

Zum Schluß unseres heutigen Artikels gestatten wir uns noch ein Paar Punkte kurz anzudeuten, deren volle und richtige Würdigung für den Erfolg der Strafe ebenfalls von Wichtigkeit ist.

1. Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die Einrichtungen für den Gottesdienst und Alles, was damit in Verbindung steht, da diese von sehr wohlthätigem Einfluß auf die Stimmung und Haltung der Gefangenen werden können, wenn sie den Zwecken einer Strafanstalt möglichst angepaßt und die vielen dabei in Betracht zu ziehenden Rücksichten richtig gewürdigt werden. In dieser Beziehung ist zunächst zu beachten, daß die Gefangenen meistens rohe, sinnliche, ungebildete Naturen sind, und daß sie weniger aus eigenem inneren Antriebe, als weil es die Hausordnung vorschreibt, mithin meistens aus Zwang, das Gotteshaus besuchen. Um den hieraus entspringenden großen Gefahren der Verhärtnng, der Spottsucht, der Profanirung des Heiligen ꝛc. zu begegnen, was alles für bessernde gemüthliche Einwirkungen unempfänglich macht und Verbissenheit, Hohn und wilden Trotz hervorruft, erscheint es angemessen, die Anstaltskirche sowohl als den Gottesdienst in derselben so einzurichten, daß, soweit dies die Einfachheit des protestantischen Cultus gestattet, dadurch auf die Sinne der Gefangenen eingewirkt und unwillkürlich das Interesse und die Theilnahme derselben für das Gotteshaus und den Gottesdienst erregt werde.

Was in dieser Beziehung zunächst die Kirche betrifft, so will uns die Einrichtung und Anlage derselben in den nach Pentonviller Muster eingerichteten Zellengefängnissen verfehlt erscheinen. Abgesehen nämlich hier von den „stalls", — die einer solchen sog. Kirche ein ganz unkirchliches Ansehen geben und das Bild, welches jeder Christ schon aus Jugenderinnerungen von einer Kirche in sich trägt, gänzlich verwischen, die weiter den Gefangenen auch an diesem heiligen Orte daran erinnern, daß er ein armer Gefangener sei, und die jeden Begriff und jedes Gefühl christlicher Gemeinde und Gemeinschaft ausschließen, — so bietet auch die Placirung dieser theaterähnlichen Betsäle im dritten oder vierten Stock des Mittelbaues und die ganze, namentlich durch die stalls nothwendig werdende innere Einrichtung derselben nur zu viele Unbequemlichkeiten und Uebelstände, zumal da sie durch ihre Lage mehr oder weniger etwas Dachkammerartiges enthalten und hohe Wölbungen ꝛc., die dem Gotteshause vor Allem das kirchliche, zur Andacht stimmende Ansehen verleihen. ausschließen, wie denn auch der Umstand, daß dieselben mitten zwischen den Räumen des täglichen Lebens und Treibens liegen, dem kirchlichen Charakter derselben großen Eintrag thun. Namentlich aus letzterem Grunde sind wir der Ansicht, daß die Kirche einer jeden Strafanstalt, wenn möglich, ein

eigenes freistehendes, nur zu kirchlichen Zwecken bestimmtes Gebäude sein müsse, das schon durch seine Bauart und sein Aeußeres den kirchlichen Charakter erkennen läßt, und dessen innere Einrichtung und Ausschmückung sich den übrigen Landeskirchen unmittelbar anschließen, ja, was letztere betrifft, dieselben übertreffen und in dieser Beziehung besondere Sorgfalt erkennen lassen muß.

Zu dem Ende ist in der Kirche einestheils von Allem, was an Kerker und Strafanstalt erinnert, als von Vergitterung der Fenster, Verschluß der Thüren, Aufstellung von Wachposten ꝛc. abzusehen, anderntheils ist dem Innern derselben eine möglichst würdige und dabei freundliche Gestalt zu geben und namentlich der Altar angemessen zu schmücken; — man glaubt nicht, welchen guten Eindruck solche anscheinend unbedeutende Aeußerlichkeiten auf den nicht ganz verhärteten Gefangenen machen; die Kirche wird ihm dadurch um so mehr zu einem lieben, heimischen Orte, da er sonst stets von Kerkermauern umgeben ist, erinnert Manchen vielleicht an das Gotteshaus, welches er als Kind mit den Eltern besucht, worin er zum ersten Male das heilige Abendmahl genossen, und stimmt ihn schon dadurch unwillkührlich zur Andacht, zur ernsten Einkehr in sich selbst.

Was den Gottesdienst selbst betrifft, so kommt es hier wie in der protestantischen Kirche überhaupt, natürlich vor Allem auf die Predigt an, und ist diese in der Kirche einer Strafanstalt noch wichtiger, aber auch viel schwieriger. Aber auch dem liturgischen Theile des Gottesdienstes ist besondere Sorgfalt zuzuwenden und dabei zu beachten, daß die Gefangenen gern singen, weshalb die Bildung eines Sängerchors, die Einübung des rhythmischen Gesanges, an welchem letzteren die Gefangenen große Freude und Interesse haben, die Aufführung leichter Cantaten ꝛc. zweckmäßig erscheint. An den hohen Festabenden macht ein Abendgottesdienst mit besonderer Liturgie bei erleuchteter Kirche stets großen Eindruck und ist um so mehr in Strafanstalten anzurathen, da die Gefangenen gerade zu den Zeiten der hohen Feste, namentlich am Weihnachtsabend meistens gemüthlich sehr niedergedrückt sind.

Auch die in den meisten Anstalten vorgeschriebenen täglichen Tischgebete und Gesänge sind möglichst würdevoll einzurichten und vor Allem bei der Auswahl der Vorbeter und Vorsänger mit Umsicht zu verfahren, wie denn auch die Aufseher zu veranlassen sind, bei Abhaltung dieser täglichen Andachten Anstand und Takt zu beobachten und darauf zu halten, daß dieselben nicht in mechanisches Geplärre und leeren Wortkram ausarten.

2. Ein Schreckbild vieler, namentlich kranker Gefangener, ist der Gedanke, daß ihr Körper nach ihrem etwaigen Ableben in der Strafanstalt nicht dem Mutterschooß der Erde, sondern der Anatomie überliefert wird, und verbittert dieses Bewußtsein die letzten Tage gar manches kranken Sträflings. Es ist dies um so erklärlicher und begreiflicher, da die Kreise des Volkes, denen die Verbrecher meistens angehören, einen großen Abscheu gegen das anatomische Messer haben, sich nicht zu dem Gedanken erheben können, daß dadurch der Wissenschaft gedient werde, vielmehr eine christliche Bestattung der Todten als eine religiöse und Pietätspflicht betrachten. Wenn man auch nicht verkennen kann, daß diese Einrichtung gewissermaßen ein nothwendiges Uebel ist, da es so schwer hält, Cadaver für die Anatomie zu erhalten, so dürfte dieselbe doch auf der andern Seite als eine ebenso unmotivirte, als bedenkliche Erschwerung der Strafe angesehen werden müssen, zumal wenn man das heimliche Grauen kennt, daß jeden Sträfling bei dem Gedanken an die Anatomie beschleicht, und die Verstimmung und das gedrückte Wesen beobachtet, das sich stets einige Zeit unter den Sträflingen zeigt, wenn der Anatomiewagen einen ihrer verstorbenen Kameraden abgeholt hat. Wir sind deshalb des Dafürhaltens, daß die Ablieferung der Cadaver verstorbener Sträflinge an die Anatomie wenn möglich ganz, mindestens aber in den Fällen zu unterbleiben habe, wo der Verstorbene, wie das oft geschieht, während seiner Krankheit den Wunsch ausgesprochen, daß sein Leichnam der Ruhe des Grabes theilhaftig werde, und zwar um so mehr, da die Beerdigung Gelegenheit bietet, guten Samen unter die Gefangenen auszustreuen, wenn dieselbe in angemessener Weise stattfindet. Leider ist es, wenn wir nicht irren, in den meisten Strafanstalten Gebrauch, daß vorstorbene Sträflinge, wenn sie nicht an die Anatomie abgeliefert werden, in aller Stille, ohne Sang und Klang eingescharrt werden, daß sie kein christliches Begräbniß erhalten; es dürfte dieses Verfahren aber fast noch schlimmer sein, als die Ablieferung an die Anatomie, weil es die Gesammtheit der Sträflinge nicht allein, wie im letzteren Falle, niederdrückt, sondern zugleich auch erbittert, da es ihnen so recht zeigt, daß sie aus der menschlichen Gesellschaft ausgestoßen sind.

In unserer Anstalt werden die in derselben versterbenden leichteren Verbrecher (Arbeitshaussträflinge) in angemessener Weise und mit allen kirchlichen Gebräuchen beerdigt, und haben wir wiederholt zu bemerken Gelegenheit gehabt, welchen wohlthätigen Einfluß dieses Verfahren auf die Gesammtheit der Gefangenen hat, wie namentlich die bei solchen Gelegenheiten von dem Anstaltsgeistlichen vor den auf dem Gefängnißhofe um den Sarg herum aufgestellten Gefangenen gehaltene Rede und der später am Grabe gesprochene Segen tiefen Eindruck machen, und wie das Gefühl, daß dem verstorbenen Kameraden, dem armen Gefangenen, hier ein christliches Begräbniß, eine Beerdigung bereitet werde, wie sie ihm in der Freiheit meistens nicht zu Theil werden würde, dieselben augenscheinlich hebt, wie es denn von ihnen auch auf's Dankbarste anerkannt wird.

Elvers.

Vermischtes.

Einzelnhaft in Hannover. Unter dem 18. Februar d. J. ist der allgemeinen Ständeversammlung in Hannover ein Gesetz-Entwurf, betreffend verschiedene Abänderungen des Str.-G.-B. zugegangen. Derselbe hat die Vollstreckung der Freiheitsstrafen zu seinem Gegenstande und bestimmt im Wesentlichen Folgendes: Die Scheidung der Freiheitsstrafen nach Graden fällt weg, ebenso die Schärfung der Ketten-, Zuchthaus und Arbeithausstrafen (§§. 1, 2), wogegen die Gefängnißstrafe auch fernerhin durch Hungerkost geschärft werden kann, sogar dann, wenn eine Gefängnißstrafe von längerer Dauer den Nahrungszustand des Beschuldigten gefährden würde und die Abkürzung deswegen wünschenswerth erscheint (§§. 5—6). Alle Freiheitsstrafen mit Ausnahme der durch Strafarbeit geschärften Gefängnißstrafe und der Staatsgefangenschaft sind in Einzelnhaft zu verbüßen (§. 8), welche letztere definirt wird als: Einschließung in einer besonderen Zelle bei Tage und bei Nacht außer Gemeinschaft mit anderen Gefangenen. Die Vorschriften über die Behandlung der Zellengefangenen sind der Festsetzung im Verwaltungswege vorbehalten (§. 9); doch sollen Kettenstrafgefangene während der Dauer der Einzelnhaft keine Ketten tragen. Gefangene, bei welchen ein geringerer Grad moralischer Verdorbenheit vorauszusetzen ist, sollen vorzugsweise der Einzelnhaft unterworfen werden (§. 10). Als Maximalbauer, deren Gränzen ohne Einwilligung der Gefangenen nicht überschritten werden soll, sind drei Jahre festgesetzt (§. 10). Ausnahmsweise findet Einzelnhaft Anwendung bei Gefangenen unter 16 Jahren; bei ihnen und bei Ueberschreitung des 60. Lebensjahres sollen 3 Monate das regelmäßige Maximum bilden (§§. 12, 13). Ueber das Verhältniß der Einzelnhaft zu den bisherigen auf Gemeinschaft berechneten Strafmaßen ist bestimmt, daß in den Anfangsstadien von 2 Monaten bei der Gefängnißhaft, von 3 Monaten bei der Werkhausstrafe, von 6 Monaten bei der Arbeitshausstrafe, von einem Jahre bei der Zuchthausstrafe, von 1 Jahr und 6 Monaten bei der Kettenstrafe keine Reduktion stattfindet. Ueber diese Normen hinaus greift eine mit Rücksicht auf die Strafart verschiedene Reduktion Platz, deren Berechnung sehr complicirt und künstlich erscheint. Die Ermäßigung der urtheilsmäßigen Strafe erfolgt durch die zuständige Gefängnißbehörde.

Daß der Entwurf eine durchgreifende Reform der Strafmittel und ihrer Vollstreckungsweise nicht anstrebt, leuchtet ein; vielmehr handelt es sich nur um einen durch den Mangel äußerer Anstalten bedingten Uebergangszustand, von dessen Erfahrungen es abhängen wird, welche Schritte weiterhin gethan werden sollen. Die Frage über die absolut zulässige längste Dauer der Einzelnhaft wird in den Motiven des Gesetz-Entwurfes als eine zur Zeit noch unentschiedene betrachtet. Gegen manche der vorgeschlagenen Bestimmungen lassen sich erhebliche Bedenken allgemein strafrechtlicher Natur ohne Rücksicht auf den besonderen Standpunkt des Beurtheilenden zur Gefängnißreform erheben. Im Allgemeinen wird man indeß das Vorgehen der Staatsregierung in Hannover als ein zweckmäßiges, den obwaltenden Verhältnissen entsprechendes und weiteren Reformen entgegenkommendes ansehen dürfen. Zu wünschen wäre, daß man bei den Verhandlungen den gerade jetzt in England gepflogenen Berathungen über Gefängnißverbesserung besondere Beachtung zuwendete, und namentlich die Erfahrungen berücksichtige, welche gegen die Anlage zu großer Strafanstalten dort geltend gemacht worden sind.

Richterliches Strafmilderungsrecht in England. In den Unterhausverhandlungen vom 18. April d. J. mit Beziehung auf die Verbesserung der Penal Servitudes Acts theilte Mr. Wynne aus der Strafstatistik von 1862 und 1863 höchst bemerkenswerthe Ziffern über die richterliche Strafanwendung mit, aus denen hervorgeht, wie großer Spielraum hinsichtlich der Strafmilderung und Strafzumessung den Gerichtshöfen gelassen ist.

Von 1493 Personen, gegen welche auf lebenswierige Zwangsarbeit erkannt werden konnte, wurden nur 23 dieser Strafe theilhaftig; während gegen 218 eine sechsmonatliche Gefängnißhaft arbitrirt ward. Strafurtheile über 10 Jahre Zwangsarbeit hinaus trafen nur 17 Personen aus einer Ziffer von 4499 Angeklagten, gegen welche die gesetzliche Strafe auf 14 Jahre penal servitude lautet.

Augenblicklich geht die öffentliche Meinung Englands stark dahin, die Maximalbauer der criminellen Freiheitsstrafe von 3 Jahren auf 5 zu erhöhen. Mr. Wynne bemerkte dagegen, daß der voraussichtliche Erfolg einer solchen Maßregel in der Vermehrung der auf einfache Gefängnißstrafe lautenden Urtheile bestehen würde.

Was die Polizei verlangt. Königsberg. Der Criminal-Polizei-Inspektor Jagielski hatte bei dem Polizeipräsidium darüber Beschwerde geführt, daß die Beschlagnahmen der „Montags-Zeitung" jedesmal unvollkommen seien, weil wiederholte Versuche, in der Nacht in die Wohnung resp. das Geschäftslokal des Verleger Rosbach zu gelangen, fruchtlos gewesen, am Morgen aber bereits alle Zeitungen ausgetragen seien. Herrn Rosbach wurde hierauf Seitens des Polizeipräsidiums die protokollarische Eröffnung gemacht, daß er hiermit aufgefordert werde, derartige Vorkehrungen zu treffen, daß nach Hinterlegung des Pflicht-Exemplars der Montags-Zeitung bei dem Polizeipräsidium, seine sämmtliche Gewerbsräume jedesmal drei Stunden hindurch den Polizeibeamten auf Erfordern sofort zugänglich gemacht werden, widrigenfalls er eine im Wege polizeilicher Execution gegen ihn festzusetzende und sogleich zu vollstreckende Strafe von 25 Thlrn. für jede Uebertretung dieser polizeilichen Anordnung zu gewärtigen habe. — Die letzte Nummer der „Montags-Zeitung" wurde in ihrem Pflichtexemplar am 13. d. Mts. Abends 6½ Uhr dem Polizeipräsidium eingereicht, um 8½ Uhr, nachdem die Expedition der Zeitung zur Post und an die Colporteure besorgt war, verschloß Herr Rosbach die Geschäftsräume und entfernte sich von Hause. Bald darauf erschien Herr Jagielski unter Assistenz mehrerer Polizeibeamten, um die Beschlagnahme der betreffenden Nummer vorzunehmen, sah sich jedoch genöthigt, mit der Vollziehung des ihm gewordenen Auftrages zu warten, bis Herr Rosbach nach Hause zurückkehrte und das Geschäftslokal den Polizeibeamten öffnete. In Folge dessen wurde Herr Rosbach am 19. d. M. auf das Polizeipräsidium geladen und ihm hier die Eröffnung gemacht, daß eine

Strafe von 25 Thlr. gegen ihn festgesetzt sei, gleichzeitig wurde ihm für den nächsten derartigen Uebertretungsfall eine Strafe bis 100 Thlr. und Oeffnen der Schlösser angedroht. Die ganze Angelegenheit wird zur Cognition des Polizeirichters gelangen.

(K. M. Z.)

Res judicata. Eine für das Wesen der Rechtskraft wichtige Frage wird zur Entscheidung des Obertribunals gelangen. Angesichts des nachstehend mitgetheilten Falles wird man aber auch zu der Frage gedrängt: Ob rein juristische Interessen die höchste Stelle im Staatsleben einnehmen und ob nicht moralische Rücksichten von der Erhebung einer Anklage in einem Falle abrathen, wo jahrelang die von Staatsanwaltschaft aus Rechtsgründen unterlassenen Verfolgung und eine rechtskräftig gewordene Entscheidung eines Gerichts die bona fides der öffentlichen Meinung und der Handelnden erzeugen mußte.

Dr. J. Frese ist der Herausgeber und Besitzer der während der Kammersessionen erscheinenden „lithographirten Kammercorrespondenz". Dieselbe bringt Berichte über die Verhandlungen der Kammer, Notizen über Commissionssitzungen und parlamentarische Nachrichten überhaupt. Diese Correspondenz wird nur an die Redaktionen gegeben und sind etwa 25—30 Exemplare zum Preise von 25—50 Thlr. monatlich gedruckt worden. Daß diese Correspondenz auch an Privatpersonen abgelassen worden, ist nicht nachzuweisen gewesen. Der Inhalt dieser Correspondenz ist ebenfalls ein politischer und die Staatsanwaltschaft ist auch hier der Ansicht, daß die Correspondenz eine Zeitung sei und daß vor der Herausgabe derselben eine Kaution hätte bestellt werden müssen. Der Staats-Anwalt v. Mörs bemerkte hierbei: Gegen Dr. Frese sei bereits vor einigen Jahren die Untersuchung wegen Nichtbestellung der Kaution eingeleitet gewesen und diese Untersuchung habe mit einem vom Kammergericht gefällten freisprechenden Erkenntniß geendet. Damals habe man die Angelegenheit auf sich beruhen lassen. Die damalige Entscheidung des Kammergerichts sei jedoch mehr thatsächlicher Natur gewesen, obwohl die Frage, ob die Correspondenz eine Zeitschrift und ob die Veröffentlichung derselben im Sinne des Gesetzes stattgefunden, auch rechtlicher Natur sei. Bei der Wichtigkeit der Frage an sich, wegen der Kautionspflichtigkeit der Correspondenzen, läge die Absicht vor, eine Entscheidung des Obertribunals herbeizuführen, und dies sei der Grund, weshalb der Dr. Frese noch einmal unter Anklage gestellt worden. Es frage sich zunächst, ob die einzelne Nummer der Correspondenz eine Druckschrift im Sinne des Gesetzes sei; der Angeklagte bestreite dies, indem er anführe, daß die Vervielfältigung auf lithographischem Wege lediglich aus Bequemlichkeit geschehe. Der Angeklagte könne aber nicht behaupten, daß hier nur eine Privatcorrespondenz vorliege, denn er erstatte seine Berichte nicht allein, er habe dazu vielmehr noch besondere Reporter und Schreiber und bei einem so ausgedehnten Organismus könne von Privatcorrespondenz nicht die Rede sein. Die Correspondenz sei auch Jedem zugänglich, der Redakteur sei und die Redakteure bedienten sich der Correspondenz nicht nur als Quelle, sondern sie führten sie häufig als Autorität an und hierdurch verliere sie gewiß den Charakter einer Privatcorrespondenz. Sei die einzelne Nummer aber eine Druckschrift, so gehöre die Correspondenz auch zur periodischen Presse und es handle sich nur noch um die Frage der Veröffentlichung. Er könne nun keinen Unterschied zwischen einem Redakteur und einer Privatperson machen, und die Veröffentlichung sei auch nach §. 33 des Preßgesetzes als erfolgt anzunehmen, wenn die Schrift der Post zur Weiterbeförderung übergeben worden. Ein solches Verhältniß habe aber bei jeder Nummer der Correspondenz stattgefunden und beantrage er gegen Dr. Frese eine Geldbuße von 20 Thlr., event. 14 Tage Gefängniß. — Angeklagter Dr. Frese: Vor fünf Jahren habe gegen ihn bereits eine solche Anklage geschwebt und er sei damals freigesprochen worden. Thatsächlich habe sich gegen damals nichts geändert, weder bei der Correspondenz, noch in der Gesetzgebung und es liege deshalb eine res judicata vor. Wenn er auch heute nicht wegen derselben Thathandlung angeklagt sei, so sei es doch die Continuität der früheren. Er habe unter dem Schutze eines rechtskräftigen Erkenntnisses, einer fünfjährigen Praxis und eines bis jetzt noch nicht aufgehobenen Ministerial-Rescriptes die Correspondenz herausgegeben. In dem Erkenntniß des Kammergerichts fänden sich alle für ihn sprechenden Gründe. Die Correspondenz sei keine Zeitschrift oder Zeitung, weil sie auf ganz entgegengesetzten Grundsätzen beruhe, wie eine Zeitung. Bei der letztern sei der öffentliche Betrieb und die Zugänglichkeit nothwendig, bei der Correspondenz sei gerade das Gegentheil der Fall. Ihre Existenz beruhe gerade auf der Nichtöffentlichkeit. Die Correspondenz sei weiter nichts als eine auf technischem Wege vervielfältigte Privatcorrespondenz für Zeitungen. Daß er noch fremde Mitarbeiter hinzuziehe, ändere nichts an der Sache und wenn seine Correspondenz als „Autorität" bezeichnet werde, so sei ihm dies schmeichelhaft, er mache doch darauf aufmerksam, daß auch officiöse Correspondenzen oft als Autorität citirt würden und dies seien doch auch nur Privatcorrespondenzen. Schon das Aeußere der Correspondenz beweise, daß sie nur dazu eingerichtet sei, um von den Redakteuren zerschnitten zu werden. Dem Antrage des Angeklagten gemäß erkannte der Gerichtshof ebenfalls auf nichtschuldig, indem er auch hier annahm, daß die Correspondenz nicht im Sinne des §. 11 des Preßgesetzes als eine Zeitschrift oder Zeitung anzusehen sei. Daß res judicata vorliege, hat der Gerichtshof nicht angenommen, weil der Zeit nach andere thatsächliche Momente unter Anklage gestellt seien, als früher und was das Rescript des Ministers anlange, so sei die Verwaltungsbehörde nicht competent, darüber zu entscheiden, ob eine strafbare Handlung vorliege, oder nicht; dies sei vielmehr lediglich Sache des Richters.

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

Heft 6. **Monat Juni.** **1864.**

Kritische Betrachtungen über strafrechtliche Entscheidungen des preußischen Ober-Tribunals.

VII.

Was versteht das Preßgesetz vom 12. Mai 1851 unter „Herausgeber" einer Druckschrift?

(Zweite Erörterung dieser Frage, veranlaßt durch das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 22. Februar 1864.)

In Folge eines Beschlusses des Ober-Tribunals vom 17. Juni 1863 contra Hartung waren zur Beantwortung der so eben aufgestellten Frage folgende beiden Rechtssätze formulirt:

1. Herausgeber einer Druckschrift im Sinne des §. 35 des Preßgesetzes ist derjenige, welcher das Erscheinen derselben mit der Kenntniß von ihrem Inhalte vermittelt; bei cautionspflichtigen Blättern kann er sehr wohl vom Redakteur verschieden sein.
2. Der Verleger eines cautionspflichtigen Blattes kann sich von der nach dem cit. §. 35 ihn wegen eines Artikels strafbaren Inhalts treffenden Verantwortlichkeit nicht durch Benennung des Redakteurs befreien, wenn er nicht gleichzeitig nachweist, daß dieser auch Herausgeber des betreffenden Artikels im obigen Sinne ist.

Die Unrichtigkeit dieser Rechtssätze und der Entscheidung des Ober-Tribunals, auf welche dieselben gestützt wurden, nachzuweisen, war die Aufgabe einer im dritten Jahrgange dieser Zeitschrift (1863) S. 668. ff. mitgetheilten Abhandlung.

Nach dem Erscheinen derselben hat das Ober-Tribunal Veranlassung gehabt, sich von Neuem mit der gleichen Frage zu beschäftigen, und es ist das Resultat der jetzt beim höchsten Gerichtshofe stattgehabten Erörterungen in einem im Justiz-Ministerial-Blatte (1864) Nr. 14 S. 82 ff. abgedruckten „Erkenntniß" vom 22 Februar 1864 niedergelegt. Dieses Erkenntniß hat dann der Redaktion des Justiz-Ministerial-Blattes Veranlassung gegeben, bestimmte Rechtssätze für den praktischen Gebrauch zu formuliren. Wir können uns indessen nicht auf die Betrachtung dieser Rechtssätze beschränken, müssen vielmehr unsere Leser veranlassen, zunächst das Erkenntniß selbst kennen zu lernen. Dasselbe lautet:

„In der Untersuchungssache wider M. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts beim Ostpreußischen Tribunal, und des Mitangeklagten Dr. M. zu Königsberg i. Pr. hat das Königliche Ober-Tribunal in der Sitzung der vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen vom 22. Februar 1864 u. s. w.

für Recht erkannt:

daß

1) die gegen das Erkenntniß des Königlichen Ostpreußischen Tribunals vom 9. April 1863 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde des Mitangeklagten Dr. M. zurückzuweisen und demselben die Kosten seines Rechtsmittels zur Last zu legen;
2) auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwaltes hingegen das gedachte Erkenntniß, soweit es sich auf den Buchdruckereibesitzer L. bezieht, zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Im Jahre 1862 erschien zu Königsberg i. Pr. unter dem Titel „Königsberger Telegraph" eine cautionspflichtige Zeitschrift, als deren Drucker die Buchdruckereibesitzer G. u. L., als deren Verleger der Buchdruckereibesitzer L. allein, und als deren verantwortlicher Redakteur bis zum 1. August 1862 der Dr. M. genannt waren und sich als solche bekannt haben.

Die am 30. April 1862 ausgegebene Nr. 35. dieser Zeitschrift enthält eine aus der National-Zeitung entnommene, angeblich von dem Justizrath S. ausgegangene Erklärung, in welcher Amtsbeleidigungen der Regierungs-Präsidenten von P. und von K., die am 3. Mai 1862 ausgegebene Nr. 36. eine Notiz, in welcher eine schriftliche und öffentliche Beleidigung resp. Verleumdung des Gutsbesitzers Kl. auf S., endlich die am 26. Juli 1862 ausgegebene Nr. 60. einen angeblich aus dem „Neuen Elbinger Anzeiger" entnommenen Artikel, in welchem öffentliche Schmähung einer Anordnung des damaligen Königlichen Staats-Ministeriums und eine Amtsbeleidigung desselben gefunden wurde. Wegen aller drei Artikel war gegen den Dr. M. als Redakteur und gegen die beiden Buchdruckereibesitzer L. und G., beziehungsweise als Drucker und Verleger des Blattes, Anklage erhoben worden. G. als bloßer Drucker ist rechtskräftig freigesprochen, so daß jetzt nur noch die beiden Anderen in Betracht kommen.

Der erste Richter, das Königliche Stadtgericht zu Königsberg i. P. hat den Dr. M. nur in Betreff der in Nr. 36 enthaltenen Notiz aus §. 156 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit den §§. 32—34 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 wegen öffentlicher Verleumdung des

Gutsbesitzers Kl. zu drei Wochen Gefängniß verurtheilt, bei allen übrigen Punkten dagegen die Angeklagten freigesprochen.

Gegen dies Erkenntniß appellirte

1) der Dr. M., weil er bei dem zweiten Punkte, wie geschehen, zu Strafe verurtheilt,
2) der Staatsanwalt, weil der Dr. M. bei den übrigen Punkten und die anderen Angeklagten überhaupt freigesprochen worden seien.

Nachdem in der Audienz zweiter Instanz der Beweis durch Wiederverlesung der incriminirten drei Artikel wiederholt worden war, änderte der Appellationsrichter, das Ostpreußische Tribunal, in seiner Sitzung vom 9. April 1863, auf die Appellation des Staatsanwalts und unter Verwerfung der Appellation des Dr. M., das erste Erkenntniß dahin ab, daß

1) der Dr. M. bei allen drei Punkten resp. wegen öffentlicher Beleidigung von Beamten in Beziehung auf ihren Beruf, wegen öffentlicher Beleidigung des Gutsbesitzers Kl., endlich wegen öffentlicher Schmähung und Verhöhnung des Königlichen Staats-Ministeriums und der von demselben getroffenen Anordnungen mit sechs Wochen Gefängniß zu beahnden,

bestätigte dagegen

2) die erkannte Freisprechung der beiden Buchdruckereibesitzer G. und L.

Gegen dieses Erkenntniß haben gegenwärtig sowohl der Dr. M. als auch der Oberstaatsanwalt rechtzeitig und in gehöriger Form die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Was

I. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Dr. M. betrifft" —

Diese ist von keiner principiellen Bedeutung und können daher die Gründe, welche für die Zurückweisung derselben mitgetheilt sind, hier übergangen werden. —

„II. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts bezieht sich lediglich auf die Freisprechung des Buchdruckereibesitzers L.

I.[1]) Als Verleger der erwähnten Zeitschrift war nämlich L. angeklagt, der Vorschrift des §. 35a. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zuwider, bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser des incriminirten Artikels in Nr. 60 des Telegraphen nicht nachgewiesen zu haben und deshalb der dort angedrohten Strafe verfallen zu sein. Der erste Richter hatte ihn von dieser Anschuldigung freigesprochen, weil er die Strafbarkeit des incriminirten Artikels überhaupt verneinte. Der Appellationsrichter hat zwar, wie erwähnt, das Gegentheil angenommen, gleichwohl aber bei diesem Punkt auf die Appellation des Staatsanwalts das erste Erkenntniß bestätigt,

weil der §. 35 des Preßgesetzes den nicht der Urheberschaft oder Theilnahme schuldigen Verleger eines strafbaren Preßerzeugnisses ausdrücklich nur dann mit Strafe bedrohe, wenn derselbe nicht den „Verfasser oder Herausgeber" nachweise, oder der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber keinen Gerichtsstand im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit habe. Herausgeber einer cautionspflichtigen Zeitung sei nun unzweifelhaft deren verantwortlicher Redakteur. Diesen aber habe der Angeklagte L. in der Person des Dr. M. nachgewiesen.

Mit dieser Ausführung erachtet der Ober-Staatsanwalt den §. 35a. des Preßgesetzes für verletzt, indem er die behauptete Identität von Herausgeber und Redakteur zu widerlegen sucht. Sein Antrag geht dahin, das Appellations-Erkenntniß in diesem Punkte zu vernichten und den Angeklagten L. aus §. 35a. des Preßgesetzes zu 10 Thaler Geldbuße event. einer Woche Gefängniß zu verurtheilen.

II. Diese Beschwerde erscheint der Hauptsache nach begründet. Der §. 35 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, soweit er als verletzt bezeichnet wird, lautet:

„Derjenige, welcher eine Druckschrift in Verlag oder Commissionsverlag übernommen, unterliegt wegen des strafbaren Inhalts derselben in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34 als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, einer Geldbuße bis 200 Thaler....., wenn entweder

a) er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser oder Herausgeber nicht nachweist, oder
b) .... u. s. w."

Obgleich es nun feststeht, daß der Angeklagte L. Verleger des „Königsberger Telegraphen" ist, daß die Nr. 60 desselben einen Artikel enthält, der den Thatbestand eines Vergehens in sich schließt, und obgleich endlich angenommen zu sein scheint, daß der Angeklagte L. den Verfasser dieses Artikels nicht genannt habe, so hält dennoch der Appellationsrichter die obige Bestimmung auf den Angeklagten L. nicht für anwendbar, weil der letztere den Herausgeber in der Person des verantwortlichen Redakteurs Dr. M. wirklich nachgewiesen habe, wobei er von der Voraussetzung ausgeht, daß der Herausgeber und der verantwortliche Redakteur einer cautionspflichtigen Zeitschrift identisch seien. Hierin aber liegt ein Rechtsirrthum.

III. Mit Recht macht schon der Ober-Staatsanwalt darauf aufmerksam, daß das Preßgesetz, indem es einerseits in den §§. 7, 11, 18, 25, 26, vom Herausgeber cautionspflichtiger Zeitschriften spricht, und diesem gewisse Verpflichtungen, als: die Bestellung der Caution und die Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen, auferlegt, andererseits in den §§. 22, 24 verlangt, daß jede cautionspflichtige Zeitung oder Zeitschrift unter dem auf jeder Nummer abzudruckenden Namen eines „verantwortlichen Redakteurs" erscheinen müsse, zwischen dem Herausgeber und dem verantwortlichen Redakteur unterscheidet. Daß beide von einander verschieden seien, ergiebt sich ferner aus dem §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1849 (Ges.-Samml. S. 226) insofern dort die Möglichkeit vorausgesetzt wird, daß der Herausgeber mit dem Verleger identisch sei. Es kommt dazu, daß, wenn bei cautionspflichtigen Zeitschriften Herausgeber und verantwortlicher Redakteur wirklich ein und dasselbe wäre, schlechthin nicht abzusehen sein würde, weshalb der Verleger solcher Schriften, wenn dieselben den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens enthalten, wie der §. 35 vorschreibt, bei Strafe genöthigt werden sollte, den Herausgeber oder verantwortlichen Redakteur „nachzuweisen", da der Name und der Wohnort des letzteren ja auf jeder Nummer der Zeitschrift gedruckt zu lesen ist, mithin eines Nachweises gar nicht bedarf.

IV. Wenn hiermit indessen auch die Ausführung des Appellationsrichters widerlegt ist, so kann gleichwohl noch die Frage entstehen, ob nicht das angefochtene Urtheil aus einem anderen Grunde, namentlich deshalb zu rechtfertigen sei, weil der §. 35 des Preßgesetzes — wie vielfach behauptet worden — nur auf gewöhnliche Druckschriften, bei denen der Verleger den Verfasser oder Herausgeber leicht nachweisen kann, weil er mit einem von Beiden den Verlagsvertrag abgeschlossen haben muß, nicht aber auf cautionspflichtige Zeitschriften zu beziehen sei, wo ein solcher Nachweis mitunter seine Schwierigkeiten haben und die im §. 37 ausgesprochene besondere Verantwortlichkeit des Redakteurs zu der Annahme führen kann, daß durch diese die Verantwortlichkeit aller anderen bei der periodischen und cautionspflichtigen Presse betheiligten Personen ausgeschlossen sei.

[1]) Die römischen Ziffern sind hier zu dem Zwecke hinzugefügt, um bei der unten folgenden Betrachtung die bezüglichen Stellen des Erkenntnisses leichter bezeichnen zu können.

Die vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen des Ober-Tribunals, welchen diese Frage zur Entscheidung vorgelegt worden, haben dieselbe jedoch aus folgenden Gründen verneint:

V. Abgesehen davon, daß der allegirte Paragraph von Druckschriften im Allgemeinen spricht, zu denen unzweifelhaft auch cautionspflichtige Zeitschriften gehören, und daß, wo das Gesetz nicht unterscheidet, auch der Richter nicht unterscheiden darf, so folgt auch aus der Entstehung und dem unzweifelhaften Sinne des Preßgesetzes, daß eine solche Unterscheidung nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat.

VI. Dem gegenwärtigen Preßgesetze sind bekanntlich die beiden Verordnungen vom 30. Juni 1849 (Gesetz-Sammlung S. 226) und vom 5. Juni 1850 (Gesetz-Sammlung S. 329) vorangegangen. Die erste bestimmt im §. 12, daß für den Inhalt einer Druckschrift der Verfasser, Herausgeber, der Verleger oder Commissionär, der Drucker und der Verbreiter als solche verantwortlich seien, *ohne daß es des Nachweises ihrer Mitschuld bedürfe*, daß jedoch keine der in obiger Reihenfolge *nachstehenden* Personen verfolgt werden dürfe, wenn eine der in derselben *vorstehenden* Personen bekannt und in dem Bereich der richterlichen Gewalt des Staates sei. Dem hierdurch eingeführten System, die Schuld gewisser Personen, die nach den Grundsätzen des gemeinen Strafrechts nicht erweislich sein würde, blos deshalb, weil die wirklich Schuldigen nicht zu ermitteln seien, *zu fingiren*, trat jedoch schon die Staatsregierung in ihrem zu Anfang des Jahres 1851 den Kammern vorgelegten Entwurf zu dem jetzt geltenden Preßgesetze soweit entgegen, daß sie im §. 39 dieses Entwurfs den hiernächst im §. 34 des jetzigen Preßgesetzes an die Spitze gestellten Grundsatz aussprach, daß

> „für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen Jeder verantwortlich sei, welcher nach *allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheine*".

Zwar machten die folgenden Paragraphen des Entwurfs von diesem Grundsatze nicht allein zum Nachtheil der Redakteure periodischer Blätter (§§. 44, 45), sondern auch der Verleger, Commissionäre, Sortimentsbuchhändler, Antiquare und gewerbsmäßigen Verbreiter von Druckschriften überhaupt, zahlreiche Ausnahmen (§§. 42, 43); bei den Berathungen des Entwurfs wurden jedoch diese Ausnahmen zum Theil schon in der ersten und noch mehr in der zweiten Kammer unter schließlicher Zustimmung der Staatsregierung zum größten Theile beseitigt, so daß von den früheren Fiktionen der Schuld nur noch ein Rest in Bezug auf die Redakteure cautionspflichtiger Zeitschriften übrig geblieben ist. Es bestimmt nämlich der §. 37 des jetzigen Preßgesetzes, daß der Redakteur eines solchen Blattes, wenn in demselben ein Preßvergehen oder Verbrechen begangen worden ist, auch wenn er für dasselbe nach den Grundsätzen des gemeinen Strafrechts nicht als Urheber oder Theilnehmer verantwortlich gemacht werden kann, dennoch mit einer Geldbuße bis zu 500 Thalern beziehungsweise von 50 bis 1000 Thalern belegt werden soll. Dieser Strafbestimmung liegt der Gedanke zum Grunde, daß, wenn es zu den Pflichten des Redakteurs gehört, das einer cautionspflichtigen Zeitschrift zufließende Material zusammenzustellen, folglich auch zu sichten und das, was strafbar ist, zu entfernen, Artikel strafbaren Inhalts zum Mindesten nicht ohne eine seinerseits bewiesene *Fahrlässigkeit* durchgehen können, und die Abweichung von den Grundsätzen des gemeinen Strafrechts besteht hier nur darin, daß, während nach gemeinem Strafrecht auch bei Vergehen aus Fahrlässigkeit die letztere jederzeit dem Angeschuldigten bewiesen werden muß, das Preßgesetz dieselbe dem Redakteur gegenüber *präsumirt*.

VII. Wie nun aber die Pflichten, welche das Preßgesetz dem Redakteur einer cautionspflichtigen Zeitschrift auflegt, völlig verschieden sind von denjenigen, welche dem Drucker und dem Verleger derselben obliegen, so ist auch die Verantwortlichkeit für die Vernachlässigung dieser Pflichten eine verschiedene, woraus sich dann die Folgerung von selbst ergiebt, daß bei Zeitschriften der gedachten Art die Verantwortlichkeit des Druckers und Verlegers durch die Verantwortlichkeit des Redakteurs weder gedeckt noch ausgeschlossen werden kann. Besteht nämlich nach §. 37 des Preßgesetzes die Pflicht des Redakteurs hauptsächlich darin, den *geistigen* Inhalt des seiner Zeitschrift zufließenden Materials zu prüfen, so haben Drucker und Verleger nach §. 36, 35 a. a. O. einerseits den *äußeren Ursprung* desselben zu erforschen und der Staatsregierung die Mittel zu gewähren, um den im §. 34 aufgestellten Grundsatze, nach welchem für Preßverbrechen oder Vergehen, ebenso wie für alle anderen strafbaren Handlungen *nur die wirklich Schuldigen* verantwortlich gemacht werden sollen, praktische Folge geben zu können, andererseits, so viel an ihnen liegt, aber auch dieses nur in gewissen beschränkten Fällen, die *äußere Verbreitung* von Druckschriften strafbaren Inhalts zu hindern.

VIII. Nun kann als *Urheber* einer durch die Presse begangenen strafbaren Handlung nach den Grundsätzen des gemeinen Strafrechts zunächst nur der *Verfasser* der incriminirten Druckschrift oder des incriminirten Artikels, insofern dieser aber etwa schon verstorben wäre, oder sonst die Veröffentlichung seines Werkes durch den Druck nicht herbeigeführt oder gewollt hätte, der von ihm verschiedene *Herausgeber* desselben (editor) d. h. derjenige, der die Schrift zum Drucke vorbereitet und diesen veranlaßt hat, angesehen und verfolgt werden. Alle übrigen bei dem Erscheinen der Druckschrift betheiligten Personen, als: Verleger, Commissionär, Drucker u. s. w., können dagegen, insofern sie dazu beigetragen haben, die That vorzubereiten, zu erleichtern, oder zu vollenden, nur als *Theilnehmer* in Betracht kommen, was jedoch voraussetzt, daß sie *wissentlich* gehandelt, d. h. den strafbaren Inhalt der unter ihrer Mitwirkung veröffentlichten Schrift gekannt haben (§. 34 Nr. 2 des Strafgesetzbuches.)

IX. Wenn es sich nun fragt, auf welchem Wege die Staatsbehörde dazu gelangen kann, den *Verfasser* oder *Herausgeber* einer Druckschrift strafbaren Inhalts Behufs seiner gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung zu ermitteln, so liegt es nahe, mit der Vernehmung des Druckers zu beginnen, da von diesem erwartet werden kann, daß er wissen werde, wer den Druck der Schrift bei ihm bestellt hat. Dieses pflegt jedoch in den seltensten Fällen der Verfasser oder der Herausgeber selbst zu sein, indem gewöhnlich derjenige, der eine Schrift durch den Druck veröffentlichen will, ihren Vertrieb nicht selbst übernimmt, sondern sich an einen Buchhändler wendet und sie diesem in Verlag giebt, in welchem Falle es der Verleger zu sein pflegt, der die Schrift in den Druck giebt. Kann demnach der Drucker den Verfasser oder den Herausgeber nicht nennen, so wird er wenigstens den Verleger nennen können, mit dem er wegen des Druckes contrahirt hat. Thut er dieses und kann demnach der Verleger vernommen werden, so genügt jener der ihm durch den §. 36 Litt. b. auferlegten Verpflichtung und ist von jeder weiteren Verantwortlichkeit frei. Die Staatsbehörde kann nun auf den Verleger zurückgehen, und da dieser im Stande sein muß, den Verfasser oder Herausgeber, von welchem er das Werk in Verlag erhalten, namhaft zu machen, so wird schließlich durch seine Vernehmung der Zweck erreicht, den eigentlichen Urheber des strafbaren Preßerzeugnisses ermitteln und gerichtlich verfolgen zu können.

X. Natürlich muß dabei auf die Willfährigkeit des Druckers und beziehungsweise des Verlegers gerechnet werden können, das zu offenbaren, was die Staatsbehörde von ihnen zu erfahren wünscht. Sie zu dieser Willfährigkeit nöthigenfalls zwangsweise zu vermögen, reichen die Vorschriften des gewöhnlichen Strafprocesses soweit aus, als darnach in der Regel Jedermann genöthigt werden kann, vor dem Richter zu erscheinen und sich als Zeuge vernehmen zu lassen. Dagegen kann nach diesen Vorschriften Niemand genöthigt werden, auch die Gelegenheit zu

benutzen, um sich diejenige Kenntniß zu verschaffen, deren es bedarf, um über die Thatsachen, die man von ihm zu wissen wünscht, ein positives Zeugniß ablegen zu können. Es ist denkbar und steht sogar sehr zu besorgen, daß der Drucker, dem eine Schrift strafbaren Inhalts zum Abdruck gegeben wird, etwa nachdem ihm die Druckkosten vorschußweise bezahlt worden sind, es absichtlich unterläßt, sich nach der Person des Bestellers zu erkundigen, um dann bei seiner Vernehmung mit gutem Gewissen schwören zu können, daß ihm derselbe nicht bekannt sei.

XI. Dieselbe Besorgniß kann bei dem Verleger gegenüber dem Verfasser oder Herausgeber entstehen, und deshalb droht der §. 36 Litt. b. dem Drucker und der §. 35 Litt. a. dem Verleger eine Strafe für den Fall an, daß jener nicht den Verfasser, Herausgeber oder Verleger, dieser nicht den Verfasser oder Herausgeber nachweisen kann, um beide dadurch zu vermögen, die sich ihnen darbietende Gelegenheit, den einen oder den andern zu erforschen, in geeigneter Weise zu benutzen.

XII. Da indessen auch die Kenntniß des Verlegers, beziehungsweise des Verfassers oder Herausgebers in dem Falle nicht dahin führen kann, den wirklich schuldigen Urheber des strafbaren Preßerzeugnisses zur Verantwortung zu ziehen, wenn diese Personen sich nicht unter der Gerichtsbarkeit des Preußischen Staates befinden; es dann aber um so mehr zu wünschen ist, daß dergleichen Erzeugnisse nicht an die Oeffentlichkeit gelangen, so sollen Drucker und Verleger durch die Strafbestimmungen im §. 36 Litt. c. und §. 35 Litt. b. genöthigt werden, auch hierauf ihr Augenmerk zu richten und von solchen Personen Schriften strafbaren Inhalts überhaupt nicht anzunehmen, was dann natürlich voraussetzt, daß sie sich mit dem Inhalt derselben bekannt machen müssen, wozu sie außer diesem Falle nicht verpflichtet sind. Den Drucker trifft sonst eine Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Druckschrift nur noch alsdann, wenn sie zu Placaten bestimmt ist (§. 36 Litt. d.), was einerseits in der Leichtigkeit, sich von dem Inhalt solcher meist nur kurzen Schriftstücke Kenntniß zu verschaffen, andererseits in der Gefährlichkeit derselben seine Rechtfertigung findet. Jedenfalls sind übrigens die Strafen, die in allen diesen Fällen den Drucker und beziehungsweise den Verleger treffen, nicht die Strafen des durch das Preßerzeugniß verübten Verbrechens oder Vergehens, sondern lediglich Ordnungsstrafen für Vernachlässigung der ihnen durch das Preßgesetz auferlegten Pflichten.

XIII. Wenn hiernach die Tendenz der §§. 35 und 36 des Preßgesetzes dahin geht, dem Staate die Mitwirkung der bei dem mechanischen Theil der Presse betheiligten Personen zur Ausmittelung der eigentlichen Urheber strafbarer Preßerzeugnisse zu sichern, und wo deren Verfolgung nicht ausführbar ist, die Verbreitung solcher Erzeugnisse wenigstens zu verhindern, so leuchtet es ein, daß es nicht nur an jedem Grunde fehlt, die gedachten Paragraphen bei cautionspflichtigen Zeitschriften auszuschließen, sondern daß es im Gegentheil wegen der höheren Gefährlichkeit der durch die Tagespresse begangenen strafbaren Handlungen vorzugsweise nöthig ist, sie dieser gegenüber zur Anwendung zu bringen. Daß dem die bei cautionspflichtigen Zeitschriften noch besonders eintretende Verantwortlichkeit des Redakteurs für den Inhalt der Druckschrift nicht im Wege steht, ist schon oben bemerkt worden.

XIV. Ebensowenig aber steht dem die größere Schwierigkeit entgegen, die es für den Verleger einer Zeitschrift hat, jederzeit die Verfasser oder Herausgeber der einzelnen derselben zufließenden Artikel oder Aufsätze zu ermitteln. Denn verhältnißmäßig ist diese Schwierigkeit nicht größer als die Schwierigkeit, ein periodisch erscheinendes Blatt zu verlegen im Verhältnisse zu dem Verlage einer Schrift, und so wie für jenes überhaupt besondere Veranstaltungen getroffen werden müssen, um einen regelmäßigen Dienst unter den betheiligten Personen zu organisiren, so kann und muß dieses auch der Absicht des Gesetzgebers gemäß von Seiten des Verlegers geschehen, um sich stets über die persönlichkeiten derjenigen Gewißheit zu verschaffen, von denen der geistige Stoff herrührt, den sich die Zeitschrift zu Nutze macht.

XV. Allerdings wird bei Anwendung des §. 35 auf cautionspflichtige Zeitschriften, wie auf Zeitschriften überhaupt, der Ausdruck „Herausgeber“ einer von der gewöhnlichen abweichenden Erklärung unterliegen. Denn Herausgeber einer Schrift, insofern derselbe vom Verfasser verschieden ist, heißt sonst derjenige, der den Druck derselben für seine Rechnung und Gefahr besorgt und dadurch das Recht der ausschließlichen Vervielfältigung derselben erlangt, insofern er dieses nicht auf einen Dritten (den Verleger) übertragen hat. §§. 996, 998, 1031 Thl. I. Tit. 71 des Allg. Landrechts; Gesetz vom 11. Juni 1837.

XVI. Auch bei einer cautionspflichtigen Zeitschrift ist mithin der Herausgeber derjenige, für dessen Rechnung und Gefahr dieselbe erscheint, der deshalb nach §. 11 des Pretzgesetzes die Caution zu erlegen hat und mit dieser für etwaige gegen die Zeitschrift erkannte Strafen haftet, während die persönliche Haftung dem von ihm zu bestellenden verantwortlichen Redakteur obliegt, dafür aber auch die Einkünfte derselben, namentlich die Insertionsgebühren (§§. 25, 26 a. a. O.) zu beziehen hat.

XVII. Den Herausgeber in diesem Sinne nun durch Vernehmung des Druckers oder Verlegers nach Maßgabe des §. 36 Litt. b. oder des §. 35 Litt. a. erforschen zu wollen, kann die Absicht des Gesetzes nicht sein, einmal weil der Herausgeber einer cautionspflichtigen Zeitschrift für seine Person, soweit er nicht für einzelne Artikel nach gemeinen Strafgesetzen als Urheber oder Theilnehmer verantwortlich ist, oder etwa die Funktionen des verantwortlichen Redakteurs selbst übernommen hat, durch den Redakteur gedeckt wird, sodann weil der Herausgeber, als die Person, welche die Caution bestellt hat, ohnehin von Anfang an bekannt ist, mithin gar nicht erst ermittelt zu werden braucht.

XVIII. Einem einzelnen strafbaren Artikel gegenüber, der in einer cautionspflichtigen Zeitschrift erscheint, kann demnach unter dem Herausgeber weder der Herausgeber der ganzen Zeitschrift als solcher, noch deren Redakteur als solcher, sondern nur derjenige verstanden werden, der ohne der Verfasser selbst zu sein, diesen Artikel der Zeitschrift zum Zweck des Abdrucks zugeführt und so dessen Abdruck veranlaßt hat, wie solches auch bereits in dem Beschlusse des Ober-Tribunals vom 17. Juni 1863 ausgeführt worden ist, was aber selbstverständlich nicht hindert, daß der Herausgeber der Zeitschrift oder der Redakteur aus anderen Gründen zugleich Herausgeber des einzelnen Artikels in dem zuletzt gedachten Sinne sein kann. Sei dem aber, wie ihm wolle, Sache des Verlegers bleibt es jedenfalls, Veranstaltungen zu treffen, um sich über die Personen derjenigen, die als die wirklichen Herausgeber der einzelnen Artikel anzusehen sind, in fortlaufender Kenntniß zu erhalten.

XIX. Ob und wieweit von diesen Grundsätzen in solchen Fällen Ausnahmen zu statuiren seien, wo Artikel aus anderen schon gedruckten Werken, namentlich aus anderen inländischen Zeitschriften übernommen worden, etwa weil man sich hier zur Ermittelung des Verfassers oder Herausgebers, also des wirklich schuldigen Urhebers, an den Drucker oder Verleger des Originalwerkes zu wenden haben würde, kann hier vorläufig dahingestellt bleiben, weil es dem Imploranten L. gegenüber jedenfalls noch an der thatsächlichen Feststellung fehlt, daß der incriminirte Artikel in Nr. 60 des „Königsberger Telegraphen“ für 1862 lediglich aus einer anderen inländischen Zeitschrift entnommen sei. Theils aus diesem Grunde, theils weil es nach Reprobirung des vom Appellationsrichter ausgesprochenen Princips der weiteren thatsächlichen Feststellung darüber bedarf, ob L. bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den ihm nach §. 35 des Preßgesetzes (wie derselbe oben interpretirt worden) obliegenden Verpflichtungen genügt habe, konnte, nach Vernichtung des den Angeklagten L. betreffenden Theils des Appellations-Erkenntnisses, nicht sofort in der Sache selbst erkannt, es mußte vielmehr nach Art. 116 des Ge-

setzes vom 3. Mai die anderweite Verhandlung und Entscheidung der Sache in die zweite Instanz zurückgewiesen werden."

Dies das Erkenntniß! —

Es handelt sich in demselben nicht um ein Erkennen in der Sache selbst, sondern um eine Verweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Appellationsgericht. Nach der Bestimmung des Art. 116, Ges. v. 3. Mai 1852 soll nun aber eine solche Zurückverweisung an das Instanzgericht nur stattfinden, „wenn es noch auf thatsächliche Ermittelungen ankommt". Somit ist es klar, daß der Rechtsirrthum des Appellationsgerichtes, welches die Vernichtung des von ihm gesprochenen Erkenntnisses veranlaßte, nach der Ansicht des Ober-Tribunals darauf beruht, daß das Appellationsgericht eine falsche thatsächliche Feststellung entweder selbst vorgenommen, oder einem derartigen vom Richter erster Instanz begangenen Fehler seinerseits zugestimmt hat.

Die Lage der Sache ist nun folgende. Das Appellationsgericht sagt: Der Angeklagte L. hat den Dr. M. den Redakteur des „Königsberger Telegraphen" bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung genannt; folglich ist er der ihm nach §. 35 des Preßgesetzes obliegenden Verpflichtung nachgekommen, denn „der Herausgeber einer cautionspflichtigen Zeitung ist unzweifelhaft deren verantwortlicher Redakteur".

Der Ober-Staatsanwalt dagegen erklärt: Der Herausgeber, welcher nach der Bestimmung des §. 35 a. von dem Verleger eines cautionspflichtigen Blattes bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung nachgewiesen werden muß, ist nicht der verantwortliche Redakteur des betreffenden Blattes. Da nun der Angeklagte L. bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den verantwortlichen Redakteur und nur diesen genannt hat, so hat er eben nicht den Herausgeber des betreffenden Artikels genannt, und da der Herausgeber nach der Bestimmung des §. 35 bei der ersten gerichtlichen Vernehmung von dem Verleger genannt werden muß, so sind alle Voraussetzungen zur Anwendung des §. 35 gegen den Angeklagten L. vorhanden. Demgemäß verlangt er von dem Ober-Tribunale ein Erkenntniß in der Sache selbst. (Vergl. Erkenntniß Abs. I—III.)

Man bemerke! Der Appellationsrichter sagt: Der Angeklagte hat eine Person genannt, die ich als „Herausgeber" gelten lasse, folglich spreche ich ihn frei. Der Ober-Staatsanwalt sagt: Der Angeklagte hat eine Person genannt, die ich nicht als „Herausgeber" gelten lasse, folglich muß er verurtheilt werden. Der ganze Streit dreht sich also doch nur darum, ob der von L. genannte Dr. M. „Herausgeber" im Sinne des §. 35 ist, oder ob er es nicht ist. Denn daß der Angeklagte L. aus dem Grunde, weil er Verleger einer cautionspflichtigen Zeitschrift ist, den „Herausgeber" eines strafbaren Artikels zu nennen überhaupt nicht verpflichtet sei, das behauptet nicht das Appellationsgericht, das bestreitet nicht der Ober-Staatsanwalt, mithin war auch das Ober-Tribunal durch diesen von ihm zu schlichtenden Streit gar nicht veranlaßt, die Frage zu erörtern, deren Erörterung den größten Theil des mitgetheilten Erkenntnisses absorbirt, die Frage nämlich, ob auch der Verleger cautionspflichtiger Zeitschriften den Bestimmungen des §. 35 unterworfen sei. Wir können daher auch Alles dasjenige, was zur Beantwortung dieser Frage in dem Erkenntnisse beigebracht wird, vorläufig auf sich beruhen lassen, und ausschließlich die für den weiteren Verlauf dieser Strafsache praktisch wichtige Frage erörtern: Wie stellt sich das Ober-Tribunal bezüglich der zwischen dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg und dem Ober-Staatsanwalt daselbst gelegentlich der Untersuchungssache wider M. und Genossen entstandenen Meinungsverschiedenheit in Betreff der Bedeutung der beiden Worte **„Herausgeber"** und **„verantwortlicher Redakteur"**.

Das Ober-Tribunal sagt: Die Ansicht des Appellationsrichters enthält einen Rechtsirrthum (Abs. II. a. E.). Damit wissen wir denn, daß der Herausgeber einer cautionspflichtigen Zeitung **nicht** „unzweifelhaft deren verantwortlicher Redakteur" sei. —

Das Ober-Tribunal sagt weiter: Die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts (vergl Abs. II. a. A.) erscheint der Hauptsache nach begründet; alles das, was der Ober-Staatsanwalt gegen das Ostpreußische Tribunal anführt, (vergl. Abs. III.), darauf hat er „mit Recht aufmerksam" gemacht; durch dasjenige, was der Ober-Staatsanwalt darlegt, werden die Ausführungen des Appellationsrichters so vollkommen widerlegt, daß das Ober-Tribunal selbst es gar nicht mehr nöthig hat, sich mit der ihm durch diese Nichtigkeitsbeschwerde vorgelegten Frage zu beschäftigen und so in die Lage kommt, in vereinigten Abtheilungen über eine andere wie dem Ober-Tribunale bekannt geworden, vielfach aufgeworfenen Frage seine Ansicht festzustellen. — Aber — trotz dieser so sehr günstigen Beurtheilung, deren sich die Deduktionen des bei dem Ostpreußischen Tribunal angestellten Ober-Staatsanwalts seitens des Ober-Tribunals zu erfreuen haben, eine seinen Anträgen vollkommen entsprechende Entscheidung erlangt er nicht. Zwar wird das von ihm angegriffene Erkenntniß des Appellationsgerichtes vernichtet, aber es wird nicht, wie Implorant wollte, in der Sache selbst erkannt. Dies hätte nun aber nach den Bestimmungen des Art. 116 Ges. v. 3. Mai 1852 geschehen müssen, wenn das Ober-Tribunal die Rechtsanschauung des Ober-Staatsanwalts getheilt hätte; denn in diesem Falle wäre keine Veranlassung gewesen, die Sache noch einmal verhandeln und entscheiden zu lassen.

Also Unrecht hat nach der Ansicht des Ober-Tribunals

nicht blos das Appellationsgericht, sondern auch der Ober-Staatsanwalt. Für unrichtig wird der Grundsatz erklärt:

„der Herausgeber einer cautionspflichtigen Zeitung ist der verantwortliche Redakteur" —

aber ebenso wird auch der Grundsatz für unrichtig erklärt:

„der Herausgeber einer cautionspflichtigen Zeitung ist nicht der verantwortliche Redakteur."

Wir haben jetzt die Bestimmung des Art. 118 Ges. v. 3. Mai 1852 in's Auge zu fassen. Diese lautet:

„Das Gericht, an welches die Sache verwiesen worden ist, muß sich der Verhandlung und Entscheidung unterziehen; es ist auch gehalten, die Rechtsgrundsätze, welche das Ober-Tribunal aufgestellt und der ausgesprochenen Vernichtung zum Grunde gelegt hat, als maßgebend anzuerkennen und der ferneren Verhandlung und Entscheidung gleichfalls zum Grunde zu legen, bei Strafe der Nichtigkeit." —

Die Frage ist also die, welche Rechtsgrundsätze das Ober-Tribunal, gegenüber den von ihm für unrichtig erklärten des Appellationsgerichts und des Ober-Staatsanwalts seinerseits aufgestellt hat. Als Ueberschrift des uns vorliegenden Erkenntnisses finden wir folgende beiden Rechtssätze aufgestellt:

„1. Herausgeber einer Druckschrift im Sinne des §. 35 des Preßgesetzes ist derjenige, welcher die Schrift zum Drucke vorbereitet und diesen veranlaßt hat.

2. Der §. 35 a. a. O. findet auch auf den Verleger einer cautionspflichtigen Zeitschrift Anwendung. Hier ist unter dem Herausgeber eines einzelnen Artikels nicht der Herausgeber der ganzen Zeitschrift und eben so wenig der Redakteur derselben, sondern derjenige zu verstehen, welcher den Artikel, ohne Verfasser desselben zu sein, der Zeitschrift zum Zweck des Abdrucks zugeführt und so den Abdruck veranlaßt hat."

Diese beiden Sätze geben zwei verschiedene Definitionen des Wortes „Herausgeber"; und zwar beziehen sich beide auf diejenige Bedeutung des Wortes, welche dasselbe im Sinne des §. 35 des Preßgesetzes haben soll. Der zweite Satz nämlich beginnt mit der Behauptung, daß der §. 35 a. a. O. auch auf den Verleger einer cautionspflichtigen Zeitschrift Anwendung finde; und fährt dann fort: „Hier" (also doch bei der cautionspflichtigen Zeitschrift) „ist Herausgeber" u. s. w.; während der erste Satz ganz allgemein den Begriff des Herausgebers, wie derselbe mit Bezug auf §. 35 verstanden werden soll, definirt. — Da der vorliegende Rechtsfall — die von dem Ober-Tribunal zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückverwiesene Untersuchungssache wider Dr. M. und Genossen — es nur mit dem Herausgeber eines Artikels einer cautionspflichtigen Zeitschrift zu thun hat, so wird auch das Appellationsgericht bei der bevorstehenden neuen Verhandlung nur auf diejenige Definition des „Herausgebers" Rücksicht nehmen dürfen, welche dieses Wort für cautionspflichtige Zeitungen haben soll, und diese wird er seiner neuen Entscheidung zu Grunde legen müssen. Der Herausgeber eines einzelnen Artikels einer cautionspflichtigen Zeitschrift ist „derjenige, welcher den Artikel der Zeitschrift zum Zweck des Abdrucks zugeführt und so den Abdruck veranlaßt hat" — vorausgesetzt, daß dieser nicht ist, der Herausgeber der ganzen Zeitschrift, der Redakteur oder der Verfasser.

Wir behaupten, daß diese Definition für die Praxis vollkommen unbrauchbar ist und zwar um deswillen, weil sie einen bildlichen Ausdruck enthält, unter dem man sich sehr Verschiedenartiges denken kann. Wann „führt man einer Zeitschrift einen Artikel zum Abdrucke" zu? Die Zeitschrift ist doch keine Person, sondern eine Sache. Zu verlangen, daß eine Person einer Sache etwas „zuführt", heißt etwas Unmögliches verlangen. Denn, wenn A. dem B. eine Sache zuführt, so thut er dies, weil er weiß, daß der B. die ihm zugeführte Sache empfangen will oder doch empfangen kann. An eine Sache jedoch kann ich wohl etwas heranrücken, ich kann etwas auf eine Sache stellen oder legen; aber die Sache, an die etwas herangerückt, auf die etwas gelegt oder gestellt ist, empfängt nichts, kann auch nichts empfangen; denn jedes Empfangen ist ein Handeln, und Sachen handeln niemals, sondern dies thun nur Personen. Wenn unsere Definition sagt: „Herausgeber eines Artikels einer cautionspflichtigen Zeitschrift ist derjenige, welcher den Artikel der Zeitschrift zuführt" — so ist in dieser Definition eine Sache und noch dazu eine noch gar nicht einmal existirende Sache — denn die Zeitschrift, in welcher der betreffende Artikel abgedruckt werden soll, ist ja noch gar nicht gedruckt — **personificirt**. Dergleichen Personificationen von Sachen sind für Werke der Poësie gewiß sehr nützlich zu verwerthen; für strafrechtliche Definitionen sind sie aber vollkommen unzulässig; denn im Strafrechte können wir bekanntlich Fiktionen überhaupt nicht brauchen, mithin auch nicht solche Fiktionen, durch welche noch nicht existirende Sachen zum Range von Personen erhoben werden, denen man Artikel zum Zwecke des Abdrucks „zuführt". Sollte daher die Definition brauchbar sein, so mußte statt der „Zeitschrift" eine Person — wenn auch nur durch generelle Merkmale charakterisirt, wie der Verleger, der Drucker, der Portier, der Hausknecht — genannt sein, welchen der betreffende Artikel zum Zwecke des Druckes gegeben oder geschickt wird. Es gehört keine große Divinationsgabe dazu, um vorherzusagen, daß wenn diese Definition wirklich einer Verhandlung zu Grunde gelegt werden sollte, aus derselben eine Nichtigkeitsbeschwerde hervorgehen würde, da der Angeklagte ebenso wie der Ober-Staatsanwalt gerade diejenige Person unter dem Worte

„Zeitschrift" werden verstanden wissen wollen, die sich ihren Partei-Interessen gemäß am vortheilhaftesten darunter verstehen läßt.

Glücklicherweise aber kann die eben berührte Definition einer Verhandlung und Entscheidung des Instanzgerichtes gar nicht zu Grunde gelegt werden, da eine genauere Betrachtung der beiden vor das Erkenntniß gestellten Sätze ergiebt, daß dieselben fehlerhaft formulirt sein müssen. Wenn nämlich der erste jener Rechtssätze den Begriff „Herausgeber einer Druckschrift" definirt, der zweite dagegen das Gleiche thut mit dem Begriff „Herausgeber eines einzelnen Artikels einer cautionspflichtigen Zeitschrift" und wenn man doch ganz gewiß nicht wird bezweifeln können, daß ein einzelner Artikel einer cautionspflichtigen Zeitschrift auch eine Druckschrift ist, so folgt daraus, daß die Definition des ersten Rechtssatzes die Definition eines generellen, die des zweiten, die Definition einer Specialität des generellen Begriffes ist. Da nun aber die Species alle Merkmale haben muß, welche dem Genus, zu dem sie gehört, eigenthümlich sind, so folgt daraus mit logischer Nothwendigkeit, daß alle Merkmale, welche die Definition des Begriffes „Herausgeber einer Druckschrift" ausmachen, sich wiederfinden müssen bei der Definition des Begriffes „Herausgeber eines einzelnen Artikels einen cautionspflichtigen Zeitschrift". — Nun sagt der erste Rechtssatz: Herausgeber einer Druckschrift ist, wer die Schrift zum Drucke vorbereitet und diesen veranlaßt. Der zweite Rechtssatz sagt: Herausgeber eines einzelnen Artikels einer cautionspflichtigen Zeitschrift ist, wer den Artikel der Zeitschrift zum Zweck des Druckes zuführt und so den Abdruck veranlaßt. In der letzteren Definition fehlt das Moment der Vorbereitung zum Drucke gänzlich und es muß mithin diese Definition nach den eben ausgeführten Grundsätzen als eine in ihrem Verhältnisse zu der voraufgehenden fehlerhafte bezeichnet werden.

Dazu kommt noch Folgendes. Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht, daß der Ober-Staatsanwalt seine Nichtigkeitsbeschwerde auf den Satz stützte, der Herausgeber einer cautionspflichtigen Zeitschrift ist nicht der verantwortliche Redakteur derselben und demgemäß bei dem Ober-Tribunale ein Erkenntniß in der Sache selbst, nämlich die Verurtheilung des Angeklagten beantragte, daß aber das Ober-Tribunal diesem Antrage nicht nachgab, mithin auch nicht die Richtigkeit des der Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts zu Grunde gelegten Rechtssatzes anerkannte. Und dennoch lesen wir in dem zweiten der oben mitgetheilten Rechtssätze: Herausgeber eines Artikels einer cautionspflichtigen Zeitschrift ist „nicht der Herausgeber der ganzen Zeitschrift und eben so wenig der Redakteur derselben" — also ein offenbarer Widerspruch zwischen der Entscheidung des Ober-Tribunals selbst und dem angeblich aus derselben abstrahirten Rechtssatze. Dies ist aber gewiß ein genügendes Symptom, um auf die durch die Redaktion des Justiz-Ministerial-Blattes formulirten Rechtssätze überhaupt keinen Werth zu legen, sondern ausschließlich bei den Entscheidungsgründen des Ober-Tribunals selbst stehen zu bleiben.

Fassen wir diese in's Auge, so finden wir die Worte, welche dem ersten der von der Redaktion des Justiz-Ministerial-Blattes aufgestellten Rechtssatz entsprechen, in Abs. VIII. vor, und zwar in den Worten: „Herausgeber desselben, (editor) d. h. derjenige, der die Schrift zum Drucke vorbereitet und diesen veranlaßt hat". Daß weiter der §. 35 auch auf cautionspflichtige Zeitschriften Anwendung findet, folgert das Ober-Tribunal (vergl. Abs. V.) aus dem unzweifelhaft richtigen Satze, daß, wo das Gesetz nicht unterscheidet, auch der Richter nicht unterscheiden dürfe, ein solches unzulässiges Unterscheiden aber stattfinden würde, wenn man den §. 35 auf cautionspflichtige Zeitschriften nicht anwenden wollte, während doch die genannte Gesetzesstelle von Druckschriften überhaupt spreche, zu denen cautionspflichtige Zeitschriften jedenfalls auch zu rechnen seien. — So richtig dies ist, so auffallend muß es zugleich sein, daß das Ober-Tribunal nicht auch an den von ihm so treffend angewendeten Rechtssatz sich erinnerte, als es darauf ankam, den Begriff des „Herausgebers" im Sinne des §. 35 zu definiren. Denn auch hier unterscheidet das Gesetz selbst nicht, folglich muß die Definition, welche von dem „Herausgeber" aufgestellt wird, eine solche sein, welche auf den Herausgeber einer jeden Druckschrift paßt. Denn unterscheidet man zwischen dem Herausgeber einer cautionspflichtigen Zeitschrift und dem Herausgeber einer anderen Druckschrift, oder stellt man für den Begriff des Herausgebers einer cautionspflichtigen Zeitschrift eine Definition auf, welche nur für diesen denkbar ist, welche, wenn man sie auf den Herausgeber einer anderen Druckschrift, gleichviel welcher, übertragen würde, unmöglich wird, so ist eben bei der Aufstellung einer solchen Definition gegen den Satz gefehlt, daß, wo das Gesetz nicht unterscheidet, auch der Richter nicht unterscheiden darf. — Das Ober-Tribunal giebt aber dessen ungeachtet außer der von ihm aufgestellten Definition des „Herausgebers einer Druckschrift" noch eine besondere Definition für den „Herausgeber eines einzelnen strafbaren Artikels einer cautionspflichtigen Zeitschrift". Dieselbe lautet:

> „Einem einzelnen strafbaren Artikel gegenüber, der in einer cautionspflichtigen Zeitschrift erscheint, kann unter dem Herausgeber weder der Herausgeber der ganzen Zeitschrift **als solcher**, noch deren Redakteur **als solcher**, sondern nur derjenige verstanden werden, der ohne der Verfasser selbst zu sein, diesen Artikel der Zeitschrift zum Zwecke des Abdrucks zugeführt und so dessen Abdruck veranlaßt hat" —

Der Fehler, welcher durch die Aufstellung dieser Definition gemacht ist, liegt in der falsch gestellten Frage. Denn, wie

bereits ausgeführt, hatte das Ober-Tribunal gegenüber dem §. 35 überhaupt gar nicht zu fragen: Wer ist Herausgeber einer cautionspflichtigen Zeitschrift, sondern — ubi lex non distinguit nec nobis distinguendum est — es hatte nur zu fragen: Wer ist Herausgeber einer Druckschrift. Und da die Frage falsch war, so tritt auch eine unrichtige Antwort zu Tage, nämlich eine Definition des Begriffes „Herausgeber eines Artikels einer cautionspflichtigen Zeitschrift", eine Definition, welche nur in dem Falle aufzustellen gewesen wäre, wenn das Gesetz selbst zwischen dem Herausgeber einer Druckschrift überhaupt und dem Herausgeber eines Artikels einer cautionspflichtigen Zeitschrift unterschieden hätte, was aber nicht der Fall ist.

Die praktischen Folgen dieses Fehlers sind leicht einzusehen. Der eine Grund nämlich, weshalb das Ober-Tribunal die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuverweisen hat, ist der, daß es eine thatsächliche Feststellung darüber verlangt, ob der Angeklagte L. bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den ihm nach §. 35 des Preßgesetzes (wie derselbe oben interpretirt worden) obliegenden Verpflichtungen nachgekommen ist". (vergl. Abs. XIX.) Nach der Definition nun, welche das Ober-Tribunal von dem Worte „Herausgeber einer cautionspflichtigen Zeitschrift" aufstellt, hat der Verleger bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung folgenden Verpflichtungen nachzukommen: Er hat:

1. eine Person zu nennen, welche den incriminirten Artikel der Zeitschrift zugeführt (?) hat.
2. welche den Artikel zum Zwecke des Abdruckes der Zeitschrift zugeführt hat;
3. Er hat nachzuweisen, daß dieses Zuführen zum Zwecke des Abdrucks die Veranlassung des Abdrucks gewesen ist. (Worte des Ober-Tribunals: „und so dessen Abdruck veranlaßt hat.")

Hätte dagegen das Ober-Tribunal da nicht unterschieden, wo das Gesetz selbst nicht unterscheidet, wäre es demgemäß statt den Herausgeber einer cautionspflichtigen Zeitschrift zu definiren, bei seiner Definition des Herausgebers einer Druckschrift stehen geblieben, so würde, entsprechend dieser Definition der Verleger, nur einer Verpflichtung und zwar der zu genügen haben:

> diejenige Person zu nennen, welche den Abdruck einer incriminirten Druckschrift vorbereitet und veranlaßt hat.

Ob die incriminirte Druckschrift ein Artikel ist oder ein Buch, ob es ein Artikel einer Zeitschrift ist oder nicht, ob es ein Artikel einer cautionsgflichtigen oder einer nicht cautionspflichtigen Zeitschrift ist, das Alles ist vollständig gleichgstltig, das Alles muß sogar dem Richter, wo es sich darum handelt, die Verpflichtungen des Verlegers nach §. 35 des Preßgesetzes festzustellen vollständig gleichgültig sein und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil dieses Alles dem Gesetze vollständig gleichgültig ist. — Wir möchten fragen: Wie in aller Welt kommt das Ober-Tribunal dazu, dem Verleger cautionspflichtiger Zeischriften als solchem specielle Verpflichtungen aufzuerlegen, Verpflichtungen, die nur diesen Verleger aber keinen anderen Verleger treffen können; wie kommt es dazu aus dem vom Gesetz aufgestellten generellen Begriff „Verleger einer Druckschrift" einen speciellen Begriff „Verleger einer cautionspflichtigen Zeitschrift" auszusondern — was das Gesetz nicht thut — wie war ihm das möglich, nachdem es sich selbst ausdrücklich durch einen expressis verbis niedergelegten Entscheidungsgrund zu dem Fundamentalsatze der juristischen Hermeneutik bekannt hat:

> Wo das Gesetz nicht unterscheidet, da darf der Richter auch nicht unterscheiden.

Eine Antwort auf diese gewiß berechtigte Frage werden wir in den Entscheidungsgründen des Ober-Tribunals vergeblich suchen.

Das Ober-Tribunal legt also, wie wir gesehen, dem Verleger cautionspflichtiger Zeitschriften speciellere und deshalb mehr Verpflichtungen auf, als nach dem Wortlaute des Gesetzes demselben aufzuerlegen waren. Die Redaktion des Justiz-Ministerialblattes geht aber noch einen Schritt weiter; sie will den Verleger einer cautionspflichtigen Zeitschrift noch mehr einengen. Während nämlich das Ober-Tribunal sagt, Herausgeber eines strafbaren Artikels einer cautionspflichtigen Zeitschrift ist weder der Herausgeber der ganzen Zeitschrift **als solcher**, noch der Redakteur **als solcher**; so erklärt abweichend hiervon die Redaktion des Justiz-Ministerialblattes in dem Rechtssatze, der als die Summa des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe diesen vorgedruckt ist:

> „Der Herausgeber eines einzelnen Artikels einer cautionspflichtigen Zeitschrift ist **nicht** der Herausgeber der ganzen Zeitschrift und **ebensowenig** der Redakteur derselben, sondern derjenige ꝛc."

Es wird also der vom Ober-Tribunale hinter die Worte „Herausgeber der ganzen Zeitschrift" und „Redakteur derselben" gemachte Zusatz „**als solcher**" einfach fortgelassen.

Die von dem Justiz-Ministerialblatte formulirten Rechtssätze haben nun allerdings gar keine Autorität; aber urgiren mußten wir die Unrichtigkeit derselben, da es doch leicht möglich ist, ein oder der andere Instanzrichter könne im Vertrauen darauf, daß die an hervorragender Stelle mit hervorragenden Typen in einem officiellen Blatte des Justiz-Ministeriums aufgestellten Rechtssätze den wahren Sinn der Rechtsanschauung des Ober-Tribunals wiedergeben, seiner Entscheidung nicht die Ansicht des Ober-Tribunals, sondern die Ansicht des Justiz-Ministerialblattes zu Grunde legen. Das Ober-Tribunal sagt: der Redakteur eines cautionspflichtigen Blattes ist zwar als solcher nicht der Herausgeber eines strafbaren Artikels; aber wenn er der Definition von Herausgeber eines

Artikels einer cautionspflichtigen Zeitschrift entsprechen sollte, so kann er, weil dieses der Fall ist, dafür gelten; — diese Folgerung glauben wir wenigstens aus den Worten „als solcher" ziehen zu dürfen[2]) — das Justiz-Ministerialblatt sagt aber: der Redakteur einer cautionspflichtigen Zeitschrift ist nicht der Herausgeber eines strafbaren Artikels. Folgt der Instanzrichter dem Ausspruche des Ober-Tribunals, so wird er den Beweis darüber, daß dieser Redakteur den incriminirten Artikel der Zeitschrift zum Zweck des Abdrucks zugeführt und so dessen Abdruck veranlaßt habe, zulassen; folgt er dagegen dem Rechtssatze des Justiz-Ministerialblattes, so wird er diesen Beweis abschneiden.

Setzen wir nun aber den Fall voraus, der unzweifelhaft eintreten muß, wenn die Vorschrift des Art. 118 befolgt wird, den nämlich, daß der Instanzrichter sich ausschließlich an diejenigen Rechtsgrundsätze binden will, welche das Ober-Tribunal der ausgesprochenen Vernichtung zu Grunde gelegt hat. Auch dann wird derselbe noch in sehr erhebliche Verlegenheiten kommen.

Ja! hätte das Ober-Tribunal nichts weiter hingestellt als den bereits besprochenen Satz! Es wäre dann freilich, wie gezeigt, ein unrichtiger Rechtssatz ausgesprochen, aber doch wenigstens ein solcher, über dessen Inhalt, abgesehen von dem Ausdrucke „einen Artikel einer Zeitschrift zuführen" nicht wohl Zweifel entstehen können. Nun bleibt das Ober-Tribunal aber nicht bei diesem Satze stehen, sondern es äußert sich im Ganzen in folgender Weise (vgl. Abs. XVIII.):

> „Einem einzelnen strafbaren Artikel gegenüber, der in einer cautionspflichtigen Zeitschrift erscheint, kann demnach unter dem Herausgeber weder der Herausgeber der ganzen Zeitschrift als solcher, noch deren Redakteur als solcher, sondern nur derjenige verstanden werden, der, ohne der Verfasser selbst zu sein, diesen Artikel der Zeitschrift zum Zweck des Abdrucks zugeführt und so dessen Abdruck veranlaßt hat, wie solches auch bereits in dem Beschlusse des Ober-Tribunals vom 17. Juni 1863 ausgeführt worden ist, was aber selbstverständlich nicht hindert, daß der Herausgeber der ganzen Zeitschrift oder der Redakteur **aus anderen Gründen**, zugleich Herausgeber des einzelnen Artikels in dem zuletzt gedachten Sinne sein kann. Sei dem aber, wie ihm wolle, Sache des Verlegers bleibt es jedenfalls, Veranstaltungen zu treffen, um sich über die Personen derjenigen, die als die **wirklichen** Herausgeber der einzelnen Artikel anzusehen sind, in fortlaufender Kenntniß zu erhalten."

Das Ober-Tribunal sagt also, daß die jetzt von ihm am 22. Februar 1864 aufgestellte Definition von „Herausgeber einer cautionspflichtigen Zeitschrift" bereits in seinem Beschlusse vom 17. Juni 1863 enthalten sei; es citirt diesen Beschluß und nach allgemeinen Interpretationsregeln sind wir daher genöthigt, uns denselben an dieser Stelle der Entscheidungsgründe als wörtlich inserirt zu denken. Jener Beschluß vom 17. Juni 1863 lautete nun aber nach Oppenhoff (Rechtsprechung Bd. III. S. 503[3])) folgendermaßen:

> „Herausgeber einer Druckschrift im Sinne des §. 35 des Preßgesetzes ist derjenige, welcher das Erscheinen derselben mit der Kenntniß von ihrem Inhalte vermittelt; bei cautionspflichtigen Blättern kann er sehr wohl vom Redakteur verschieden sein. Der Verleger eines cautionspflichtigen Blattes kann sich von der nach dem cit. §. 35 ihn wegen eines Artikels strafbaren Inhalts treffenden Verantwortlichkeit nicht durch Benennung des Redakteurs befreien, wenn er nicht gleichzeitig nachweist, daß dieser auch Herausgeber des betreffenden Artikels im obigen Sinne ist."

Wir fügen noch hinzu, daß das Ober-Tribunal den Herausgeber eines Artikels „im obigen Sinne" in den, seinem Beschlusse vom 17. Juni 1863 zu Grunde liegenden Entscheidungsgründen den „**wirklichen** Herausgeber" nennt.

Dieses ist der Beschluß vom 17. Juni 1863. Das Ober-Tribunal erklärt, in ihm sei dasselbe ausgeführt, was jetzt in dem Erkenntnisse vom 22. Februar gesagt werde. Stellen wir also Beides neben einander:

Beschluß vom 17. Juni 1863.	Erkenntniß vom 22. Februar 1864.
Herausgeber einer Druckschrift im Sinne des §. 35 des Preßgesetzes ist derjenige, welcher das Erscheinen derselben mit der Kenntniß von ihrem Inhalte vermittelt.	Herausgeber eines einzelnen strafbaren Artikels, der in einer cautionspflichtigen Zeitschrift erscheint, ist nur derjenige, der diesen Artikel der Zeitschrift zum Zwecke des Abdrucks zugeführt und so dessen Abdruck veranlaßt hat.

Diese Zusammenstellung ergiebt Folgendes: Der Beschluß definirt den Herausgeber einer Druckschrift, das Erkenntniß dagegen den Herausgeber eines einzelnen strafbaren Artikels einer cautionspflichtigen Zeitschrift. Der Beschluß findet das wesentliche Kriterium des Herausgebers in der „Kenntniß von dem Inhalte der Druckschrift," das Erkenntniß dagegen beschreibt, was derjenige, der als Herausgeber gelten solle, thun und mit welchen Wirkungen er es thun müsse; der Beschluß findet das wesentliche Kriterium des „Herausgebers" in einem subjektiven, das Erkenntniß dagegen in einem objektiven Momente. Daß also der Beschluß vom 17. Juni 1863 und das Erkenntniß vom 22. Februar nicht dasselbe, sondern sehr Ver-

[2]) Mit Sicherheit freilich nicht, wie dies weiter unten dargethan werden wird. —

[3]) Das Justiz-Ministerial-Blatt citirt den betreffenden Beschluß nach derselben Quelle; wir dürfen sie also wohl als eine zuverlässige Quelle ansehen. —

schiedenes sagen, ist wohl unbestreitbar. Da aber doch das Ober-Tribunal selbst, unmittelbar nachdem es in dem Erkenntnisse vom 22. Februar 1864 seine Definition von „Herausgeber" aufgestellt, mit den Worten fortfährt „wie solches auch bereits in dem Beschlusse des Ober-Tribunals vom 17. Juni 1863 ausgeführt worden ist" — so läßt sich in der That nicht wohl absehen, was das Ober-Tribunal eigentlich verlangt, welchen Rechtssatz es der von dem Instanzrichter vorzunehmenden neuen thatsächlichen Feststellung zu Grunde gelegt wissen will. Vergegenwärtigen wir uns einmal die verschiedenartigen Behauptungen, die alle mit gleichem Anspruch auf Beachtung und zwar unter Berufung auf die Entscheidungsgründe des Ober-Tribunals bei der wiederholten Verhandlung in zweiter Instanz vorgetragen werden können.

Der Angeklagte wird möglicherweise sagen: Ich trete den Beweis dafür an, daß der Redakteur Dr. M. den Erfordernissen, welche das Ober-Tribunal für den Herausgeber eines strafbaren Artikels einer cautionspflichtigen Zeitung aufgestellt hat, genügt. Denn er hat den incriminirten Artikel dem bei mir verlegten „Königsberger Telegraph" zum Zwecke des Abdrucks zugeführt, d. h. er hat ihn in die Druckerei gegeben und in Folge dessen ist er auch abgedruckt worden. Das Ober-Tribunal sagt nicht, daß der Redakteur überhaupt nicht der Herausgeber im Sinne des §. 35 sein könne, es sagt nur, daß er nicht schon deswegen Herausgeber sei, weil er Redakteur ist, aus „anderen Gründen" könne er es aber sehr wohl sein; und unter diesen anderen Gründen darf man nichts Anderes verstehen, als daß auch auf den Redakteur diejenigen Momente zutreffen, von deren Vorhandensein das Ober-Tribunal die Existenz des Begriffes „Herausgeber eines Artikels einer cautionspflichtigen Zeitschrift" abhängig gemacht hat.

Der Staatsanwalt wird vielleicht in folgender Weise plaidiren: Selbstverständlich ist es, daß der von dem Angeklagten genannte Dr. M. den von dem Ober-Tribunal in dem Erkenntnisse vom 22. Februar 1864 aufgestellten Erfordernissen genügen muß, wenn der Angeklagte straffrei sein will. Dies ist aber nicht ausreichend. Denn das Ober-Tribunal sagt ausdrücklich: der Redakteur als solcher sei nicht als Herausgeber anzusehen und es gestattet nur, daß der Redakteur aus anderen Gründen zugleich Herausgeber des einzelnen Artikels „in dem zuletzt gedachten Sinne" sein könne. Diese Worte sind aber auf nichts anderes als auf die in dem Beschlusse vom 17. Juni 1863 enthaltene Definition zu beziehen, da von diesem Beschlusse unmittelbar vorher die Rede war, der „zuletzt gedachte Sinn" also doch nur der Sinn dieses Beschlusses sein kann. Wenn daher der Angeklagte nicht auch nachweist, daß der Dr. M. Kenntniß von dem Inhalte des incriminirten Artikels gehabt habe, so muß er verurtheilt werden.

Der Richter resolvirt dann vielleicht: Auf das, was der Angeklagte und der Staatsanwalt angeführt haben, darauf kann es gar nicht ankommen. Die Ausführungen derselben stützen sich ja nur auf die Worte der Entscheidungsgründe von: „Einem einzelnen strafbaren Artikel" — bis: „zuletzt gedachten Sinne sein kann." Da nun das Ober-Tribunal selbst unmittelbar hinter diesen Worten also fortfährt: „Sei dem aber, wie ihm wolle" und da man diese Redewendung doch nur braucht, wenn man etwas gesagt hat, was zwar an sich ganz interessant, doch aber für die Sache, um die es sich handelt, nicht entscheidend ist, so ist auch Alles das, worauf sich der Angeklagte und der Staatsanwalt berufen hat, nicht als das Entscheidende nach der Ansicht des Ober-Tribunals aufzufassen. Das, worauf es ankommt, kann nämlich nur ausschließlich in den letzten Worten der Abs. XVIII. gefunden werden; denn hier heißt es: „Sei dem aber wie ihm wolle, Sache des Verlegers bleibt es jedenfalls, Veranstaltungen zu treffen, um sich über die Personen derjenigen, die als die **wirklichen** Herausgeber der einzelnen Artikel anzusehen sind, in fortlaufender Kenntniß zu erhalten." Da nun in dem Erkenntniß der Begriff des **wirklichen** Herausgebers an dieser Stelle zum ersten und einzigen Male vorkommt, auch in dem ganzen Erkenntnisse nirgends gesagt ist, was man sich unter diesem **wirklichen** Herausgeber denken soll, so hat das Ober-Tribunal diesen Begriff zweifelsohne als bekannt vorausgesetzt und es konnte dies um so eher thun, als es in seinem Beschlusse vom 17. Juni 1863, den es ja auch hier citirt, den Begriff des **wirklichen** Herausgebers definirt hat. Dazu kommt noch, daß das Ober-Tribunal den wirklichen Herausgeber **jedenfalls** nachgewiesen wissen will; daß es dagegen den Theil seiner Ausführungen, auf welche sich der Angeklagte und der Staatsanwalt beruft, durch die Redewendung „sei dem aber, wie ihm wolle" für indifferent bezeichnete. Wenn also der vom Angeklagten L. genannte Dr. M. Kenntniß von dem Inhalte des incriminirten Artikels gehabt hat, so ist L. freizusprechen, hatte dagegen Dr. M. nicht diese Kenntniß, so ist L. aus §. 35 zu verurtheilen. Nach dem von dem Ober-Tribunal aufgestellten, für uns maßgebenden Rechtsgrundsatze kann daher allein die Frage unter Beweis gestellt werden, ob der vom Angeklagten bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung genannte Dr. M. Kenntniß von dem Inhalt des incriminirten Artikels gehabt hat oder nicht. —

Wenn dem Ober-Tribunnl durch das Gesetz die Befugniß ertheilt worden ist, diejenigen Rechtsgrundsätze aufzustellen, an welche sich der Instanzrichter, falls in Folge einer Vernichtung eine neue Verhandlung stattfinden muß, zu binden hat, so ist damit dem Ober-Tribunal auch die Aufgabe gesetzt, diese Rechtsgrundsätze so klar und so bestimmt auszusprechen, daß über den Sinn derselben kein Zweifel entstehen kann. Ob das Ober-Tribunal in dem vorliegenden Falle

diese Aufgabe gelöst hat, darüber können wir nach den vorstehenden Ausführungen dem Leser das Urtheil anheimgeben. Die Bemerkung aber können wir unsererseits nicht unterdrücken, daß wir, obschon durch Lebensberuf darauf hingewiesen, Gesetze und Erkenntnisse zu lesen und zu verstehen, noch keines gefunden haben, dem gegenüber wir uns bescheiden mußten zu erklären, wir wissen nicht, was das Ober-Tribunal für Recht hält.

Nehmen wir aber einmal an, dasjenige, was uns unverständlich und unklar erscheint, sei vollkommen klar und verständlich; nehmen wir an, es könne darüber, was das Ober-Tribunal unter dem Herausgeber einer Druckschrift oder unter dem Herausgeber eines strafbaren Artikels einer cautionspflichtigen Zeitschrift verstanden wissen will, nicht der geringste Zweifel bestehen, so wird der Instanzrichter doch noch nicht wissen, was er zu thun hat. Der Grund nämlich, weshalb das Ober-Tribunal das Erkenntniß des Ostpreußischen Tribunals, insofern durch dasselbe der Angeklagte L. freigesprochen wurde, vernichtete, war doch ein Mangel in der thatsächlichen Feststellung. Dieser Mangel aber war ein doppelter. Nämlich

1) war nicht festgestellt, ob der von dem Angeklagten L. bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung als Herausgeber genannte Dr. M. Herausgeber in dem von dem Ober-Tribunale festgestellten Sinne sei.

(Dieser Punkt ist in dem Vorhergehenden erörtert.)

2) war nicht festgestellt, ob der incriminirte Artikel in Nr. 60 des „Königsberger Telegraphen" für 1862 lediglich aus einer anderen inländischen Zeitung entnommen sei. — (Vergl. Abs. XIX.)

Der Instanzrichter muß dieser Anweisung des Ober-Tribunals natürlich nachkommen. Die thatsächliche Feststellung, die er vornehmen wird, kann aber ein zweifaches Resultat haben. Ergiebt nämlich die Beweiserhebung, daß der betreffende Artikel nicht lediglich aus einer anderen inländischen Zeitung entnommen ist, dann ist freilich die Sache einfach; denn alsdann hat der Instanzrichter die vom Ober-Tribunale über den Begriff des Herausgebers eines incriminirten Artikels einer cautionspflichtigen Zeitschrift aufgestellten Grundsätze anzuwenden, und — wenn er weiß, welches diese sind — so hat er danach die Verurtheilung oder Freisprechung des Angeklagten L. auszusprechen.

Die Beweiserhebung kann doch aber auch das andere Resultat ergeben, daß der incriminirte Artikel in Nr. 60 des „Königsberger Telegraph" von 1862 lediglich aus einer anderen inländischen Zeitung entnommen ist. Wenn nun dieser Fall wirklich eintreten sollte, welche Rechtsgrundsätze hat dann der Instanzrichter anzuwenden?

Das Ober-Tribunal beantwortet diese Frage mit folgenden Worten (vergl. Abs. XIX.):

„Ob und wieweit von diesen Grundsätzen in solchen Fällen Ausnahmen zu statuiren seien, wo Artikel aus anderen schon gedruckten Werken, namentlich aus anderen inländischen Zeitschriften übernommen worden, etwa weil man sich hier zur Ermittelung des Verfassers oder Herausgebers, also des wirklich schuldigen Urhebers, an den Drucker oder Verleger des Originalwerkes zu wenden haben würde, **kann hier vorläufig noch dahingestellt bleiben**" ꝛc.

Wir sehen also, daß das Ober-Tribunal an die Möglichkeit von Ausnahmen, die seinen „Grundsätzen" gegenüber mit Bezug auf reproducirte Artikel gemacht werden könnten, gedacht hat. Aber wir wissen zunächst nicht, von welchen Grundsätzen Ausnahmen als möglich gedacht sind. Die so eben mitgetheilten Worte leiten das Schluß-Alinea des ganzen Erkenntnisses ein. In demselben aber wird nicht blos die Frage erörtert: Wer ist „Herausgeber" im Sinne des §. 35, sondern auch die weitere: Findet §. 35 auf Verleger cautionspflichtiger Zeitschriften Anwendung? Sind nun die „Grundsätze," von welchen Ausnahmen gemacht werden können, die Grundsätze des ganzen Erkenntnisses, oder sind die Worte „diese Grundsätze" nur auf das unmittelbar vorhergehende Alinea XVIII. des Erkenntnisses zu beziehen; soll mit anderen Worten an Ausnahmen gedacht werden gegen den Grundsatz: §. 35 findet auch auf Verleger cautionspflichtiger Zeitschriften Anwendung — oder soll nur gedacht werden an Ausnahmen von der durch Abs. XVIII. gegebenen Begriffsbestimmung des Herausgebers eines strafbaren Artikels einer cautionspflichtigen Zeitschrift? Das kann man den Worten des Ober-Tribunals gegenüber unmöglich wissen.

Wenn man aber auch wüßte, wovon die Ausnahme als möglich gedacht ist, so würde man doch nicht wissen, ob man in diesem Falle eine Ausnahme machen darf, und worin dieselbe bestehen soll. Denn das Ober-Tribunal sagt ja ausdrücklich, es könne „vorläufig noch dahin gestellt bleiben, ob und welche Ausnahmen von den aufgestellten Grundsätzen in diesem Falle zu statuiren sein würden."

Die Sache stellt sich also folgendermaßen:

Das Ober-Tribunal verlangt von dem Instanzgerichte, dasselbe solle thatsächlich feststellen, ob ein bestimmter incriminirter Artikel einer Zeitung lediglich einer anderen inländischen Zeitschrift entnommen sei oder nicht. Dabei ertheilt es demselben folgende Weisung:

„Findest du Instanzrichter, daß der betreffende Artikel einer anderen inländischen Zeitung nicht oder nicht ganz entnommen ist, so hast du auf den Verleger der Zeitschrift, in welcher dieser Artikel abgedruckt ist,

1. den §. 35 des Preßgesetzes anzuwenden, d. h. du mußt ihn strafen, wenn er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Herausgeber des Artikels nicht genannt hat.

2. du darfst aber unter Herausgeber nur diejenige Person verstehen, welche ich, das Ober-Tribunal, unter diesem Ausdrucke verstanden wissen will.

Findest du aber, daß der betreffende Artikel lediglich einer anderen inländischen Zeitschrift entnommen ist, so sage ich dir vorläufig nicht, was du thun sollst. Es kann sein, daß du auch in diesem Falle die gleichen Rechtsgrundsätze wirst anwenden müssen, es kann aber auch nicht sein." —

Wir haben in Vorstehendem versucht, darzuthun, daß das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 22. Februar 1864 der ersten und vornehmlichsten Anforderung, welche man an ein Erkenntniß stellen muß, nämlich, festzusetzen, was in einem bestimmten Falle Recht sein solle, nicht entspricht. Mit diesem Resultate abzuschließen, erscheint uns indessen bei der principiellen Wichtigkeit, welche dieses Erkenntniß hat, unzulässig; wir erachten es vielmehr für geboten, bisher noch nicht berührte Einzelnheiten desselben der Betrachtung zu unterziehen. —

Das Appellationsgericht hatte doch den Satz ausgesprochen, der Herausgeber einer cautionspflichtigen Zeitung sei deren verantwortlicher Redakteur.

Das Ober-Tribunal erklärt diesen Satz für einen Rechtsirrthum und sagt von den Gründen, welche der Ober-Staatsanwalt gegen das Appellationsgericht vorbringt, es sei durch dieselben der Appellationsrichter widerlegt. Damit — und weil seitens des Ober-Tribunals nichts weiter zu dem speciellen Zweck, den Appellationsrichter zu widerlegen beigebracht wird — macht das Ober-Tribunal die Gründe des Ober-Staatsanwalts zu den seinigen.

Welches sind nun diese Gründe?

Der Ober-Staatsanwalt sagt (vergl. Abs. III.): Da das Preßgesetz einerseits in den §§. 7, 11, 18, 25, 26 vom Herausgeber cautionspflichtiger Zeitschriften spricht und diesem gewisse Verpflichtungen u. s. w. auferlegt, andererseits in den §§. 22, 24 verlangt, daß jede cautionspflichtige Zeitung oder Zeitschrift unter dem auf jeder Nummer abzudruckenden Namen eines „verantwortlichen Redakteurs" erscheinen müsse, so habe es zwischen dem Herausgeber und dem Redakteur unterschieden. —

Wir wollen zugeben, daß das Preßgesetz den Herausgeber, von dem es in den von dem Ober-Staatsanwalte citirten Paragraphen spricht, von dem Redakteur unterschieden habe. Diese Thatsache berechtigt aber unr alsdann zu dem Schlusse, daß auch in §. 35 zwischen Herausgeber und Redakteur unterschieden werden müsse, wenn es feststeht, daß das Wort „Herausgeber" in dem §. 35 dasselbe bedeutet, wie in den §§. 7, 11, 18, 25, 26. Denn ist dieses nicht der Fall, bedeutet vielmehr das Wort „Herausgeber" in §. 35 etwas anderes als in den §§. 7, 11, 18, 25, 26, so würde es doch ein arger Fehlschluß sein, wenn man behaupten wollte, weil das Wort „Herausgeber" in einer Bedeutung etwas anderes ist als Redakteur, so muß es auch in jeder Bedeutung etwas Anderes sein. Das Ober-Tribunal billigt die Ansichten des Ober-Staatsanwalts, es muß also ebenso wie dieser selbst der Ansicht sein, daß das Wort „Herausgeber" in §. 35 dasselbe bedeute, wie in den §§. 7, 11, 18, 25, 26. — Nun sagt aber das Ober-Tribunal selbst (vergl. Abs. XVI. und XVII.), daß der Herausgeber, dessen Erforschung die §§. 35 und 36 bezweckten, nicht der Herausgeber im Sinne der §§. 11, 25, 26 sein könne[4]). Wie dessen ungeachtet das Ober-Tribunal, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, der Ansicht des Ober-Staatsanwalts beipflichten konnte, ist nicht wohl einzusehen.

Der zweite Grund des Ober-Staatsanwalts ist in folgenden Worten enthalten:

„daß beide (Redakteur und Herausgeber) von einander verschieden seien, ergiebt sich ferner aus dem §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1849 (Ges.-Samml. S. 226), insofern dort die Möglichkeit vorausgesetzt wird, daß der Herausgeber mit dem Verleger identisch sei."

Wir lassen den Wortlaut dieses §. 2 einer gesetzlich bereits beseitigten Verordnung folgen:

„§. 2. Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer Zeitung oder Zeitschrift muß außer dem Namen und Wohnort des Druckers (§. 1) den Namen und Wohnort des Verlegers, sowie des Herausgebers, wenn dieser von dem Verleger verschieden ist, enthalten" —

und wollen es dahingestellt sein lassen, was aus dieser obsolet gewordenen Bestimmung für den Satz folgt, daß nach §. 35 Herausgeber und Redakteur nicht dasselbe sein können.

Der letzte Grund des Ober-Staatsanwalts ist endlich der, daß man unter Herausgeber im Sinne des §. 35 den Redakteur um deswillen nicht verstehen dürfe, weil die genannte Gesetzes-Vorschrift vom Verleger verlange, er solle den Herausgeber „nachweisen"; einen Nachweis zu verlangen,

---

[4]) Das Ober-Tribunal citirt die §§. 7 und 18 nicht. Diese brauchen aber ohne allen Zweifel das Wort „Herausgeber" in demselben Sinne wie die §§. 11, 25, 26.

Uebrigens halten wir es für unrichtig, wenn das Ober-Tribunal (vergl. Abs. XV.) die Ansicht ausspricht, daß bei Anwendung des §. 35 auf cautionspflichtige Zeitschriften . . . der Ausdruck „Herausgeber" einer von der gewöhnlichen abweichenden Erklärung unterliegen müsse. Denn die von dem Ober-Tribunale als „gewöhnliche" aufgestellte Definition mag vollkommen gut passen, wenn man fragt: In welchen Fällen stehen dem Herausgeber Autorrechte zu? Von dieser Definition muß allerdings die Definition, welche man für den Herausgeber im Sinne des §. 35 aufstellen mag, abweichen, deshalb aber kann sie — weil von einem anderen Gesichtspunkt ausgehend — noch immer mit der „gewöhnlichen" Erklärung von „Herausgeber" übereinstimmen, und — setzen wir dies noch hinzu — niemals darf sie etwas anderes sagen, als der gemeine Sprachgebrauch unter diesem Worte versteht. (vergl. die oben citirte Abhandlung in dieser Zeitschrift.)

sei doch aber widersinnig, wenn der Name und der Wohnort dessen, der nachzuweisen sei, auf jeder Nummer der Zeitschrift gedruckt gelesen werden könne. Da nun der Name und Wohnort des Redakteurs auf jeder Nummer einer cautionspflichtigen Zeitschrift abgedruckt werden müsse, so könne natürlich niemals an den Redakteur gedacht werden, wenn es sich darum handele, daß der Verleger den Herausgeber nennt.[5])

Auf diesen Grund werden wir weiter unten noch zurückzukommen haben, und begnügen uns hier damit, zwei Beispiele anzuführen. Es liegen nämlich, während wir dieses schreiben, zwei Druckschriften vor uns. Die eine führt den Titel: „die Rechtsprechung des Königlichen Ober-Tribunals in Straf-Sachen, herausgegeben von F. C. Oppenhof, Ober-Staats-Anwalt beim Königl. Ober-Tribunal. Berlin, 1864. Druck und Verlag von Georg Reimer." Die andere hat folgenden Titel: „Archiv für Preußisches Strafrecht, herausgegeben durch Dr. Goltdammer, Königl. Ober-Tribunalsrath. Berlin 1864. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker)." Hätte nun der Ober-Staatsanwalt beim Ostpreußischen Tribunal und nicht minder das Ober-Tribunal, welches ja die Ausführungen desselben acceptirt hat, recht, daß Herausgeber derjenige nicht sein könne, dessen Namen auf der Druckschrift selbst verzeichnet stehe, weil es in Betreff solcher Personen keines Nachweises bedürfe, zu diesem aber doch der Verleger nach §. 35 des Preßgesetzes verpflichtet sei, so würde doch daraus mit Nothwendigkeit folgen, daß die Herren Goltdammer und Oppenhoff nicht die Herausgeber der von ihnen herausgegebenen Zeitschriften sind, daß sie dies vielmehr erst dann werden können, wenn sie ihren Namen nicht mehr auf jeder einzelnen Nummer der von ihnen herausgegebenen Zeitschrift abdrucken lassen, und somit ihrem Verleger die Möglichkeit geben, sie nachweisen zu können, falls einmal durch irgend ein Unglück ein zu incriminirender Artikel sich in ihre Zeitschriften eingeschlichen haben sollte.

Hinsichtlich der Erörterung, welche das Ober-Tribunal über die Frage anstellt, ob §. 35 des Preßgesetzes auch auf cautionspflichtige Zeitschriften Anwendung finde, hatten wir schon Gelegenheit zu bemerken, daß diese Frage von dem Ober-Tribunal unzweifelhaft richtig bejaht wird, und zwar aus dem vollständig durchschlagenden Grunde, daß, wo das Gesetz selbst nicht unterscheidet, auch der Richter nicht unterscheiden dürfe. Außerdem glaubt das Ober-Tribunal die Bejahung dieser Frage noch aus der allgemeinen Tendenz der §§. 35, 36 ableiten zu können und giebt, um dies darzuthun, einen ziemlich breiten Commentar der §§. 34—37 des Preßgesetzes, der zwar im Allgemeinen richtig ist, im Einzelnen jedoch mancherlei Fehler aufweist.

So heißt es in Betreff der durch §. 37 des Preßgesetzes dem verantwortlichen Redakteur angedrohten Strafen (vergl. Abs. VI.):

> „Dieser Strafbestimmung liegt der Gedanke zum Grunde, daß, wenn es zu den Pflichten des Redakteurs gehört, das einer cautionspflichtigen Zeitschrift zufließende Material zusammenzustellen, folglich auch zu sichten und das, was strafbar ist, zu entfernen, Artikel strafbaren Inhalts zum Mindesten nicht ohne eine seinerseits bewiesene Fahrlässigkeit durchgehen können, und die Abweichung von den Grundsätzen des gemeinen Strafrechts besteht hier nur darin, daß, während nach gemeinem Strafrecht auch bei Vergehen aus Fahrlässigkeit die letztere jederzeit dem Angeschuldigten bewiesen werden muß, das Preßgesetz dieselbe dem Redakteur gegenüber **präsumirt.**"

Eine Präsumtion läßt den Gegenbeweis zu. Das ist ein allgemeiner strafrechtlicher Grundsatz sowohl des gemeinen, wie auch des preußischen Strafrechts. Nur praesumtiones juris et de jure gestatten keinen Gegenbeweis. Ist das Ober-Tribunal wirklich der Ansicht, daß beim Redakteur nach §. 37 die Fahrlässigkeit präsumirt, mithin auch der Beweis der in concreto nicht vorliegenden Fahrlässigkeit demselben nachgelassen werden müsse, so ist diese Ansicht unrichtig. Preßgesetz §. 37 al. 2.:

> „Dieser Bestimmung bleibt der Redakteur auch dann unterworfen, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Besorgung der Redaktion gehindert ist, so lange nicht ꝛc."

Ist das Ober-Tribunal aber der Ansicht, daß die Fahrlässigkeit oder Nicht-Fahrlässigkeit des Redakteurs, der einen strafbaren Artikel aufgenommen, für die Bestrafung desselben vollkommen gleichgiltig sei, so hat es diese seine Ansicht incorrekt ausgedrückt.

Weiter heißt es Abs. VII.:

> „Drucker und Verleger haben .... der Staatsregierung **die Mittel** zu gewähren, um dem im §. 34 aufgestellten Grundsatze, nach welchem für Preßverbrechen oder Vergehen, ebenso wie für alle anderen strafbaren Handlungen nur die wirklich Schuldigen verantwortlich gemacht werden sollen, praktische Folge geben zu können."

Das ist unrichtig. Nicht **die** Mittel, welche eine Bestrafung der Urheber oder Theilnehmer nach den Grundsätzen des §. 34 möglich machen, sind Verleger und Drucker verpflichtet herbeizuschaffen, sondern nur einzelne im Gesetze ganz bestimmt bezeichnete Hülfsmittel sollen sie zur Vermeidung gewisser Strafen den verfolgenden Behörden an die Hand geben. Ob diese Hülfsmittel ausreichend sein werden, um einen Angeklagten zu gewinnen, den man als Urheber oder Theilnehmer eines incriminirten Artikels strafen

[5]) Etwas dem Sinne nach ganz Aehnliches erklärt auch das Ober-Tribunal unabhängig von den Ausführungen des Ober-Staatsanwalts (Abs. XVII. a. E.).

kann, das steht dahin. Die hier ausgesprochene Ansicht des Ober-Tribunals können wir wohl mit dem Beschluß vom 17. Juni 1863 in Einklang bringen, nach welchem unter Herausgeber einer Druckschrift nur derjenige verstanden werden sollte, der eine Schrift mit Kenntniß ihres Inhalts zum Druck beförderte, nicht aber mit den zwei verschiedenen Definitionen von „Herausgeber", welche das Erkenntniß vom 22. Februar 1864 aufweist, welche beide darin übereinstimmen, daß sie das Moment „mit Kenntniß ihres Inhalts" für den Begriff des Herausgebers nicht mehr aufnehmen, worüber wir, im Hinblick auf den in der Strafrechtszeitung 1863 S. 668 ff. enthaltenen Aufsatz, die vollste Befriedigung empfunden haben.

Wir lesen Abs. VII. a. Anf.:

> „Wie nun aber die Pflichten, welche das Preßgesetz dem Redakteur einer cautionspflichtigen Zeitschrift auflegt, völlig verschieden sind von denjenigen, welche dem Drucker und dem Verleger derselben obliegen, so ist auch die Verantwortlichkeit für die Vernachlässigung dieser Pflichten eine verschiedene, woraus sich dann die Folgerung von selbst ergiebt, daß bei Zeitschriften der gedachten Art die Verantwortlichkeit des Druckers und Verlegers durch die Verantwortlichkeit des Redakteurs weder gedeckt noch ausgeschlossen werden kann."

Dagegen wird Abs. XVII. gesagt:

> „Den Herausgeber in diesem Sinne" (nämlich im Sinne der §§. 11. 25. 26. des Preßgesetzes, wo „Herausgeber" identisch mit „Verleger" oder noch genauer mit demjenigen, welcher die Caution bestellt, ist) erforschen zu wollen, kann die Absicht des Gesetzes nicht sein, einmal weil der Herausgeber einer cautionspflichtigen Zeitschrift für seine Person ..... durch den Redakteur gedeckt wird" ꝛc.

Frage: Wird der Verleger einer cautionspflichtigen Zeitschrift, der die Caution für dieselbe bestellt hat und demgemäß auch nach der Ansicht des Ober-Tribunals „Herausgeber der ganzen Zeitschrift" ist, durch den Redakteur gedeckt?

Antwort: Nein! Beweis: Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 22. Februar 1864. Abs. VII. Oder auch

Antwort: Ja! Beweis: Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 22. Februar 1864. Abs. XVII.

Obwohl wir sonst gerne dem Grundsatze huldigen in verbis simus faciles — falls nämlich nicht falsche Worte auch einen falschen Sinn herbeiführen, so glauben wir doch gegenüber einem Erkenntnisse, welches eine so hohe Bedeutung für die preußische Praxis beansprucht, wie das vom 22. Februar d. J. auch den sprachlichen Ausdruck und selbst den Stil nicht übersehen zu dürfen.

Das Ober-Tribunal macht folgenden Gegensatz (vergl. Absatz VII.):

> „Besteht nämlich nach §. 37 des Preßgesetzes die Pflicht des Redakteurs hauptsächlich darin, den geistigen Inhalt" (das Wort „geistigen" hat auch das Ober-Tribunal durch gesperrte Schrift hervorgehoben) „des seiner Zeitschrift zufließenden Materials zu prüfen, so haben Drucker und Verleger nach §§. 36. 35 ... den äußeren Ursprung" (hier will das Ober-Tribunal beide Worte betont wissen) „desselben zu erforschen." —

Zu dem geistigen Inhalt würde der körperliche Inhalt den correkten Gegensatz bilden. Wollte man aber den Gegensatz zu geistigem Inhalt haben, so mußte man sagen „die körperliche Form". Der „äußere Ursprung" ist aber weder dem Einen, noch dem Anderen stilistisch richtig gegenüber gestellt.

Was nun den Wort-Ausdruck anbetrifft, so müssen wir es natürlich dem Ermessen des Ober-Tribnals anheimgeben, ob dasselbe gewisse Wendungen des vulgären Sprachgebrauchs, wie: „Artikel strafbaren Inhalts können durchgehen" (vgl. Abs. VI.) oder: „der geistige **Stoff**" (vergl. Abs. XIV.) für gewählt genug erachtet, um sich derselben in seinen Erkenntnissen zu bedienen. Wir beschränken uns daher nur darauf zwei Ausdrücke zu urgiren, welche mit Bezug auf den specifisch juristischen Sprachgebrauch unrichtig sind.

So heißt es Abs. VII.: Drucker und Verleger sind verpflichtet, der „**Staatsregierung**" die Mittel zu gewähren, um die Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Druckschrift zur Strafe ziehen zu können. Erwägt man nun aber, daß die Unterstützung, welche Drucker und Verleger nach den Vorschriften der §§. 35 und 36 zu prästiren haben, eine Unterstützung ist, die dem Untersuchungsrichter, mittelbar auch allenfalls der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei geleistet wird, so dürfte man doch Bedenken tragen, diese Behörden sei es einzeln, sei es in ihrer Gesammtheit mit dem Ausdrucke „Staatsregierung" zu bezeichnen.

Das Preßgesetz sagt in §. 34 ganz correkt:

> „für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen ist Jeder verantwortlich, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint."

Das Ober-Tribunal braucht indessen in dem vorliegenden Erkenntnisse statt des Ausdruckes „nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen" — und zwar thut es dies überall, wo dazu Gelegenheit ist[6]) — den Ausdruck „nach den Grundsätzen des gemeinen Strafrechts" (vergl. Abs. VII. VIII. XVII.). Nun bedarf es wohl nur der Bemerkung, daß ein preußischer Gerichtshof nicht nach den Grundsätzen des gemeinen, sondern nur nach den Grundsätzen des preußischen Strafrechts zu entscheiden hat; daß die „all-

[6]) An einer Stelle (vergl. Abs. XVII.) wird sogar von „gemeinen Strafgesetzen" gesprochen.

gemeinen strafrechtlichen Grundsätze", von denen §. 34 des Preßgesetzes spricht, allgemeine Grundsätze des preußischen und nicht des gemeinen Strafrechts sind, und daß, wenn im preußischen Strafrechte allgemeine strafrechtliche Grundsätze gelten, welche auch im gemeinen Strafrechte als solche anerkannt sind, die Geltung derselben in Preußen nicht daher rührt, daß es Grundsätze des gemeinen, sondern daß es vom preußischen Rechte recipirte Grundsätze des gemeinen Rechtes sind. Doch in der Sache wird wohl kein Streit sein; es handelt sich hier ja nur um den mit Beharrlichkeit festgehaltenen fehlerhaften Ausdruck. —

Nachdem das Ober-Tribunal (Abs. VI. bis XII.) sich über den allgemeinen Inhalt des Preßgesetzes §. 34—37 verbreitet, faßt es seine Ansicht über die Anwendbarkeit der §§. 34 und 36 auf die Verleger, resp. Drucker cautionspflichtiger Blätter in folgenden Worten zusammen (vgl. Abs. XIII.):

> „Wenn hiernach die Tendenz der §§. 35 und 36 des Preßgesetzes dahin geht, dem Staate die Mitwirkuug der bei dem mechanischen Theil der Presse betheiligten Personen zur Ausmittelung der eigentlichen Urheber strafbarer Preßerzeugnisse zu sichern, und wo deren Verfolgung nicht ausführbar ist, die Verbreitung solcher Erzeugnisse wenigstens zu verhindern, so leuchtet es ein, daß es nicht nur an jedem Grunde fehlt, die gedachten Paragraphen bei cautionspflichtigen Zeitschriften auszuschließen, sondern daß es im Gegentheil wegen der höheren Gefährlichkeit der durch die Tagespresse begangenen strafbaren Handlungen **vorzugsweise nöthig ist**, sie dieser gegenüber zur Anwendung zu bringen."

Man bemerke wohl! Das Ober-Tribunal sagt nicht etwa, die größere Gefährlichkeit der durch die cautionspflichtigen Zeitschriften begangenen Delikte bildet für den erkennenden Richter einen strafschärfenden Zumessungsgrund; sondern, indem plötzlich die „Tagespresse" den „cautionspflichtigen Zeitschriften" substituirt wird, heißt es: Auf die Tagespresse ist der §. 35 nicht nur anzuwenden, sondern es ist hier die Anwendbarkeit dieses Paragraphen „vorzugsweise nöthig". Wenn wir uns in die Lage eines Richters denken, so werden wir es für unsere Pflicht halten, falls uns eine Anklage auf Grund des §. 35 des Preßgesetzes vorgetragen wird, zu prüfen, ob das fragliche Gesetz auf den Angeklagten anzuwenden sei oder nicht. Finden wir in Folge dieser Prüfung, daß dem so sei, dann werden wir den §. 35 anwenden und wenn nicht, nicht. Was es heißt, wenn man sagt, der Richter wendet ein Gesetz richtig an, das ist deutlich; aber wenn man sagt, der Richter wendet ein Gesetz vorzugsweise an, oder wenn man eine Anweisung vernimmt, die den Richter bestimmt, ein Gesetz vorzugsweise anzuwenden, so erklären wir offen, daß uns der Begriff der „vorzugsweisen Anwendung eines Gesetzes" vom Standpunkte des Richters aus vollkommen unverständlich ist. Freilich, wenn wir uns statt auf den Standpunkt des Richters auf den der strafverfolgenden Behörden stellen wollten, so würde uns der vom Ober-Tribunale gebrauchte Ausdruck vollkommen verständlich sein. Der Justiz-Minister mag an die Ober-Staatsanwalte und diese mögen an die Staatsanwalte rescribiren, daß sie „vorzugsweise" ihr Augenmerk auf die Tagespresse richten und die durch diese begangenen Delikte „vorzugsweise" verfolgen sollen. Wir haben es ja aber nicht mit einem Ausspruch der strafverfolgenden Behörde zu thun, sondern mit einem richterlichen Urtheil, mit einem Urtheil des höchsten preußischen Gerichtshofes. Und in seinem Munde, wir müssen es wiederholt erklären, ist uns dieser Ausspruch vollkommen unverständlich. Denn eine Anweisung an die strafverfolgenden Behörden zu erlassen, dazu ist das Ober-Tribunal nicht die competente Behörde; und vollkommen unzulässig ist es, anzunehmen, das Ober-Tribunal habe seine Ansicht über die Art und Weise wie Preßvergehen verfolgt werden müssen und welche Preßvergehen „vorzugsweise" verfolgt werden müssen, aussprechen wollen. Denn schon durch das bloße Aussprechen einer nach dieser Richtung zielenden Ansicht in einem amtlichen Aktenstücke würde das Vertrauen in die Unbefangenheit des höchsten Gerichtshofes, ein Vertrauen, welches, wenn auch überall, so doch vorzugsweise bei politischen und den diesen meistentheils nahe verwandten Preßprocessen vorhanden sein muß, in der bedenklichsten Weise erschüttert werden müssen.

Wir begnügen uns also mit der Frage: Was bedeuten die vom Ober-Tribunale gebrauchten Worte:

> „sondern daß es im Gegentheil wegen der höheren Gefährlichkeit der durch die Tagespresse begangenen strafbaren Handlungen **vorzugsweise nöthig ist**, sie (nämlich §§. 35 und 36 des Preßgesetzes) dieser gegenüber zur Anwendung zu bringen".

Ziehen wir das Resultat! Wir haben ein Erkenntniß vor uns, welches allerdings bestimmt sagt, welche Rechtsgrundsätze es nicht angewandt wissen will, welches aber in Betreff derjenigen Rechtsgrundsätze, die angewandt werden sollen, vollkommen unbestimmt ist;

wir haben ein Erkenntniß, welches im Einzelnen juristische Unrichtigkeiten und Widersprüche enthält;

wir haben ein Erkenntniß, welches in Stil und Ausdruck nicht überall correkt ist;

wir können daher nicht anders als unser Urtheil dahin abgeben,

> daß ein solches Erkenntniß nicht denjenigen Anforderungen genügt, welche die Wissenschaft an ein Erkenntniß des höchsten preußischen Gerichtshofes machen darf;

daß dieses noch weniger der Fall ist, wenn das Erkenntniß ein solches ist, welches, weil es aus den Berathungen der vereinigten Abtheilungen des Senates für Strafsachen hervorgegangen, eine hervorragende Bedeutung für die Praxis einzunehmen bestimmt ist.

Und doch hat dieses Erkenntniß die Bestimmung, eine langjährige Praxis als ungerechtfertigt zu bezeichnen und eine neue, von der bisherigen verschiedene einzuführen!

Denn das Preßgesetz datirt vom 12. Mai 1851, und von der Publication desselben bis zum Juni 1863, also nicht weniger als zwölf Jahre hindurch, hat man es für übereinstimmend mit dem Gesetze gehalten, daß der Verleger einer cautionspflichtigen Zeitschrift seinen Verpflichtungen mit Bezug auf §. 35 des Preßgesetzes nachgekommen sei, wenn er — falls ein Artikel seiner Zeitschrift incriminirt wurde — den verantwortlichen Redakteur derselben als Herausgeber nannte. Im Juni 1863 beschließt dann das Ober-Tribunal, daß ein Verleger gestraft werden solle, wenn er nicht noch weiteres thue, als das, was ihn zwölf Jahre lang von jeder Strafe befreite; und am 22. Februar wird dem Resultate nach das Gleiche durch ein Erkenntniß der vereinigten Abtheilungen des Senates für Strafsachen festgesetzt. Ist denn, so möchten wir fragen, seit dem 12. Mai 1851 irgend etwas an dem Preßgesetz geändert? Nein! Ist der Organismus der strafverfolgenden Behörden, wenn auch nur mit Bezug auf die Presse, ein anderer geworden? Wiederum Nein! Ist überhaupt irgend ein Ereigniß eingetreten, welches die rechtlichen Verhältnisse der Presse berührte? Falls man nicht an die Verordnung vom 1. Juni 1863 denken will, die bereits am 19. November desselben Jahres ihre rechtliche Existenz verlor, und welche, auch während der kurzen Dauer ihres Bestehens die richterlichen Behörden unberührt ließ, — wiederum Nein!

Wenn sich aber auf Grund bestehender Gesetze eine bestimmte Praxis durch jahrelange, mit dem Bewußtsein der Rechtmäßigkeit stattgehabte Uebung festgestellt hat, so wird diese Praxis zu einem Theil des Rechtsbewußtseins derjenigen, für welche das Gesetz Geltung hat. Möglich, daß dennoch die Praxis eine unrichtige war. — Die staatsanwaltschaftlichen und die richterlichen Behörden hatten freilich die Befugniß und die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß eine dem Gesetz widerstreitende Praxis nicht entstand, und war sie entstanden, daß sie nicht bestehen blieb. — Wenn aber ein Erkenntniß es unternimmt, nachzuweisen, daß eine zwölfjährige Praxis unrichtig war, wenn es die Aufgabe sich stellt, die Staatsangehörigen zu überzeugen, daß dasjenige Rechtsbewußtsein, welches sich bei ihnen auf der Basis einer zwölfjährigen Rechtsübung gebildet, bei unveränderten Gesetzen dennoch den Gesetzen widersprechend sei; dann — wir dürfen es getrost sagen — genügt dazu nicht ein Erkenntniß wie das vom 22. Februar 1864. Einer solchen Aufgabe kann nur ein Richterspruch genügen, dem Niemand das Zeugniß zu versagen sich getraut: quot verba tot pondera.

Wenn ein Präjudiz des Ober-Tribunals bereits eingetragen wäre, so würden wir hier vielleicht abbrechen. Da sich indessen mit ziemlicher Sicherheit annehmen läßt, daß das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 22. Februar 1864 noch zu weiteren Nichtigkeitsbeschwerden Veranlassung geben werde, da mithin die Möglichkeit nicht ausgeschlossen bleibt, die Anerkennung richtiger Rechtssätze von dem Ober-Tribunale zu erlangen, so halten wir uns für verpflichtet, unsere eigene Ansicht über die hier einschlagende Rechtsfrage mit kurzen Worten niederzulegen. —

Das Preßgesetz bestimmt im §. 7 Folgendes:

„Auf jeder Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers genannt sein".

Das ist die allgemeinste Bestimmung, es ist das Minimum der Forderungen, welche das Preßgesetz hinsichtlich derjenigen Personen gemacht hat, welche auf Druckschriften genannt werden müssen.

Wenn eine derartige Druckschrift, auf welcher, ihrer Beschaffenheit nach, außer dem Drucker Niemand genannt zu sein braucht, incriminirt werden sollte, so ist zweifelsohne §. 36 des Preßgesetzes auf den Drucker anzuwenden.

Gegenüber dieser allgemeinsten Vorschrift, bestimmt dann weiter der §. 7 für den specielleren Fall, den nämlich, daß Druckschriften für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, Folgendes:

„Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außer dem Namen und Wohnort des Druckers auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Commissions-Artikel erscheint; . . . . genannt sein".

Selbstverständlich findet auch auf Druckschriften dieser Art die Bestimmung des §. 36, wonach der Drucker verpflichtet wird, bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verleger nachzuweisen, volle Anwendung. Denn die Verpflichtung des Druckers, den Verleger nachzuweisen, ist von dem Gesetze keineswegs auf den Fall beschränkt, daß die Druckschrift eine solche sei, welche nicht zur Verbreitung bestimmt ist, sondern es gilt diese Vorschrift für alle Druckschriften. Freilich wird der von dem Drucker zu liefernde Nachweis in den meisten Fällen von dem Richter gar nicht gefordert werden, weil der Name des Verlegers auf der Druckschrift bereits gedruckt zu lesen ist und es wird daher die für den Drucker im §. 36 aufgestellte Vorschrift nur alsdann eine praktische Bedeutung erlangen, wenn seitens der verfolgenden Behörde mit Grund die Behauptung geltend gemacht werden sollte, der auf der Druckschrift verzeichnete Name des Verlegers sei unrichtig.

Ebenso wird für Druckschriften dieser Art der Verleger

nach §. 35 in Anspruch genommen werden können, den Namen des Verfassers oder des Herausgebers nachzuweisen. Denn auf Druckschriften, welche zur Verbreitung bestimmt sind (§. 7 des Preßgesetzes), braucht ja weder der Name des Einen noch des Andern angeführt zu sein. Wohl aber kann bei Büchern sowohl wie bei Zeitschriften der Name des Herausgebers oder des Verfassers oder auch Beider genannt sein. Auch in diesem letzteren Falle wird der Verleger gehalten sein, gemäß der Bestimmung des §. 35 den Herausgeber oder den Verfasser nachzuweisen, da das Gesetz diese Verpflichtung gleichmäßig für alle zur buchhändlerischen oder sonstigen Verbreitung bestimmte Drucksachen aufgestellt hat, die Verfasser oder Herausgeber mögen auf derselben genannt oder nicht genannt sein. Natürlich wird derartigen Drucksachen gegenüber die gesetzliche Verpflichtung des Verlegers, den Verfasser oder Herausgeber nachzuweisen, nur dann eine praktische Bedeutung erlangen, wenn sich mit Grund behaupten läßt, der auf der Druckschrift genannte Verfasser oder Herausgeber sei nur eine vorgeschobene Person, oder ein Pseudonymus, oder wenn einer derselben nicht so genau bezeichnet ist, daß man ihn unmittelbar angehen kann.

Nun wird es doch wahrlich Niemandem einfallen, zu behaupten, der Drucker sei den ihm nach §. 36 obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen, weil er als Verleger den auf der Druckschrift verzeichneten Verleger genannt, und der Verleger seinen ihm nach §. 35 obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen, weil er den auf der Druckschrift verzeichneten Verfasser genannt habe; und am allerwenigsten wird man es unternehmen mögen, diese Behauptung durch den Beweis zu stützen, daß, weil das Gesetz dem Drucker und dem Verleger den Nachweis des Verfassers resp. des Verlegers auferlege, ein Nachweis dann aber nicht geführt zu werden brauche, wenn der Nachzuweisende bereits gedruckt zu lesen wäre, man folgerichtig gegenüber der dem Drucker nach §. 36 obliegenden Verpflichtung unter Verleger nicht den Verleger, sondern etwas anderes als den Verleger und ebenso gegenüber der dem Verleger nach §. 35 obliegenden Verpflichtung unter Verfasser nicht den Verfasser, sondern etwas anderes als den Verfasser im Sinne des Gesetzes verstehen müsse.

Wenn wir nun annehmen, das Preßgesetz hätte außer den beiden in §. 7 geannten Kategorien von Druckschriften noch eine dritte aufgeführt und verlangt, daß auf Druckschriften dieser dritten Kategorie außer dem Namen und Wohnort des Druckers und außer dem Namen und Wohnort des Verlegers noch der Namen und Wohnort des Herausgebers genannt sein müsse, so würden entsprechend den eben dargelegten Ausführungen für Druckschriften dieser Art folgende Rechtssätze anzuwenden sein:

1. Der Drucker und der Verleger haben auch gegenüber derartigen Druckschriften den Verpflichtungen nachzukommen, welche ihnen §§. 35 und 36 des Preßgesetzes auferlegen.
2. Man wird aber nur dann Veranlassung haben
   a. von dem Drucker den Nachweis des Verlegers zu verlangen, wenn festgestellt ist, daß auf der Druckschrift eine unrichtige Person als Verleger genannt ist.
   b. von dem Verleger den Nachweis des Herausgebers zu verlangen, wenn festgestellt ist, daß auf der Druckschrift eine unrichtige Person als Herausgeber genannt ist. —

Und in der That stellt das Preßgesetz diese dritte Kategorie von Druckschriften auf, indem es für die cautionspflichtigen Zeitschriften bestimmt, daß auf jeder Nummer derselben außer dem Namen und Wohnort des Druckers und außer dem Namen und Wohnort des Verlegers auch noch der Name und Wohnort des Herausgebers und zwar eines solchen Herausgebers genannt sein müsse, welcher die durch §. 37 des Preßgesetzes geforderte Verantwortlichkeit übernommen hat. Ein solcher Herausgeber ist ein verantwortlicher Herausgeber und will man sich statt des deutschen Wortes — wie es leider auch das Preßgesetz gewollt hat — eines französischen Wortes bedienen, so kann man auch sagen, ein solcher Herausgeber ist der verantwortliche Redakteur.

Daß wir das vom Preßgesetze gebrauchte Wort Redakteur richtig in's Deutsche übersetzt haben, das mögen einerseits die französischen Wörterbücher beweisen; andererseits beweist es der innere Zusammenhang, in welchem die §§. 7, 22, 35 und 36 mit einander stehen. Niemand wird bezweifeln, daß es sprachlich und sachlich vollkommen gerechtfertigt sein würde, wenn wir auf dem Titel der oben bereits erwähnten Zeitschriften lesen würden: „Archiv für preußisches Strafrecht redigirt durch Dr. Goltdammer", und „die Rechtsprechung des königlichen Ober-Tribunals in Strafsachen redigirt von Oppenhoff". Und gewiß würde es noch weniger Bedenken haben, wenn man unter einer politischen Zeitung statt des Ausdrucks „verantwortlicher **Redakteur**: N. N.", eines Tages lesen sollte „verantwortlicher **Herausgeber**: N. N.", wenn auch immerhin nicht in Abrede gestellt werden soll, daß man sich im gewöhnlichen Leben meistentheils des fremden Ausdrucks „Redakteur" zu bedienen pflegt, wenn es sich um die Bezeichnung eines verantwortlichen Herausgebers handelt, während man meistentheils den deutschen Ausdruck „Herausgeber" da anwendet, wo der Redakteur einer nicht cautionspflichtigen Zeitschrift bezeichnet werden soll. Was das Ober-Tribunal unter „Redakteur" versteht, ist allerdings nur aus einzelnen beiläufigen Bemerkungen zu ersehen. Das Erkenntniß enthält nämlich folgende Aeußerungen über diesen Begriff:

1. Abs. VI. Zu den Pflichten des Redakteurs gehört es, das einer cautionspflichtigen Zeitschrift zufließende Ma-

terial zusammenzustellen, folglich auch zu sichten und das was strafbar ist, zu entfernen.

2. Abs. VII. Die Pflicht des Redakteurs besteht hauptsächlich darin, den geistigen Inhalt des seiner Zeitschrift zufließenden Materials zu prüfen.
3. Abs. XIII. Der Redakteur hat für den Inhalt der Zeitschrift nach §. 37 die Verantwortlichkeit zu übernehmen.

Nach diesen Aeußerungen des Ober-Tribunals würden wir uns unter dem Redakteur ein Wesen zu denken haben, welches Material ordnet, sichtet, strafbares Material entfernt und sich unter Umständen nach §. 37 des Preßgesetzes bestrafen läßt.

Damit ist denn doch aber die praktisch wichtigste Funktion des Redakteurs gar nicht berührt. Diese besteht nämlich darin, daß das von ihm geordnete und gesichtete Material zu gehöriger Zeit unter die Presse kommt, um zur gehörigen Zeit in der Gestalt einer cautionspflichtigen Zeitschrift ausgegeben werden zu können. Das ist die Thätigkeit eines Herausgebers jeder Zeitschrift, auch die Thätigkeit des verantwortlichen Herausgebers einer cautionspflichtigen Zeitschrift.

Wir können an dieser Stelle die Frage nicht unterdrücken, was wohl werden würde, wenn die Zeitungsredakteure einmal auf den Gedanken kämen, sich anstatt „verantwortlicher Redakteur" mit dem Ausdruck „verantwortlicher Herausgeber" zu unterzeichnen? Würde man, weil sie das französische Wort in's Deutsche übersetzten, deshalb aus §. 42 des Preßgesetzes gegen sie die Anklage erheben und würde man, wenn dieses geschähe, sie verurtheilen mögen?

Wir wollen abwarten, ob es geschieht!

Der Rechtssatz aber, den wir an Stelle der im Justiz-Ministerial-Blatte abgedruckten durch unsere voraufgehenden Betrachtungen festgestellt zu haben glauben, ist folgender:

> Der §. 35 des Preßgesetzes findet auch auf den Verleger einer cautionspflichtigen Zeitschrift Anwendung. Es ist aber nur alsdann Veranlassung vorhanden, einen solchen Verleger zum Nachweise des Herausgebers aufzufordern, wenn festgestellt ist, daß auf der cautionspflichtigen Zeitschrift eine unrichtige Person als verantwortlicher Redakteur genannt ist. —

Nachschrift.

Nachdem die vorstehenden Ausführungen bereits der Redaktion dieser Zeitschrift eingesandt worden, ging uns das April-Heft des zwölften Bandes von Goltdammer's Archiv zu. Wir ersehen aus demselben, daß in Folge des Erkenntnisses vom 22. Februar folgendes Präjudiz eingetragen ist:

1. Der §. 35 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ist auch auf cautionspflichtige Zeitungen und Zeitschriften zu beziehen.
2. Einem einzelnen in einer cautionspflichtigen Zeitung oder Zeitschrift enthaltenen Artikel gegenüber ist nicht der verantwortliche Redakteur als solcher, sondern derjenige als Herausgeber anzusehen, der denselben der Zeitschrift zum Zwecke des Abdrucks zugeführt und so dessen Abdruck veranlaßt hat.

Wir halten uns für verpflichtet, diese Thatsache den Lesern dieser Zeitschrift mitzutheilen und beschränken uns darauf, gegenüber derselben Folgendes zu constatiren:

Das Präjudiz lautet anders als diejenigen Rechtssätze, welche das Justiz-Ministerial-Blatt aus dem Erkenntnisse entnommen hatte.

Das Präjudiz lautet auch anders als die Worte des Erkenntnisses selbst. Das Erkenntniß sagt nämlich Folgendes:

> „Einem einzelnen strafbaren Artikel gegenüber, der in einer cautionspflichtigen Zeitschrift erscheint, kann unter dem Herausgeber weder der Herausgeber der ganzen Zeitschrift als solcher, noch deren Redakteur als solcher, sondern nur derjenige verstanden werden, der, ohne der Verfasser selbst zu sein, diesen Artikel der Zeitschrift zum Zwecke des Abdrucks zugeführt und so dessen Abdruck veranlaßt hat". —

Das Präjudiz läßt aber die hervorgehobenen Worte fort.

Das Präjudiz giebt lediglich eine Definition von dem speciellen Begriffe „Herausgeber eines Artikels einer cautionspflichtigen Zeitschrift". Die Definition des generellen Begriffes „Herausgeber einer Druckschrift" ist nicht festgestellt. Ein Vergleich mag gestattet sein. Ein Gesetz verlangt die Definition des Begriffes „Soldat". Ohne diesen Begriff festzustellen, wird durch ein Präjudiz definirt, wer der Oberst des ersten Garde-Infanterie-Regimentes ist.

Das Präjudiz verlangt für den Begriff des „Herausgebers" nicht die Kenntniß von dem Inhalt des incriminirten Artikels; es hebt in Folge dessen den Beschluß vom 17. Juni 1863 auf. Die Worte des Erkenntnisses „wie solches auch bereits in dem Beschlusse des Ober-Tribunals vom 17. Juni 1863 . . . . ausgeführt worden ist" können daher nur durch ein Versehen aufgenommen sein. **Z.**

Der Proceß Armand in seiner Bedeutung als Mittel der richtigen Würdigung des Werthes des französischen Strafverfahrens in Vergleichung mit dem englischen Strafproceß.

Es ist eine Eigenthümlichkeit, daß oft ein einzelner Strafall erst die öffentliche Aufmerksamkeit auf die, durch die Art der Verhandlungen bekannt gewordenen krankhaften socialen

Zustände, oder mangelhafte Gesetze lenkt, deren Bedeutung durch die in den Verhandlungen hervortretenden Thatsachen klar wird, indem die Wirkungen gewisser gesetzlicher oder durch Rechtsübung eingeführter Einrichtungen des Strafverfahrens sich ergeben. Während bei der Betrachtung der abstrakten Vorschrift des Gesetzes und in den einfachen Strafverhandlungen diese Vorschrift als eine zweckmäßige betrachtet wird, bekommt sie plötzlich einen andern Charakter und zeigt sich in ihrer Gefährlichkeit, wenn sie in ihrer Anwendung in außerordentlichen Fällen hervortritt und sich zeigt, daß mit Berufung auf jene Vorschrift ein nicht zu billigendes Verfahren als gerechtfertigt erscheint.

Der Proceß gegen Armand bietet eine merkwürdige Gelegenheit, die Wahrheit dieser Beobachtung anzuerkennen. Hier lag ein Fall vor, in welchem die öffentliche Stimme im höchsten Grade aufgeregt war, indem die Verschiedenheit der Standesverhältnisse der Personen, die sich in dem Processe gegenüberstanden, leicht Parteien hervorrief, von denen die eine den Sieg desjenigen wünschte, der durch das angebliche Verbrechen beschädigt war, während die andere Partei den nach ihrer Ansicht ungerecht Angeklagten in Schutz nahm. Es ist begreiflich, daß hier alle Leidenschaften aufgeregt, grundlose Gerüchte verbreitet und leidenschaftliche Uebertreibungen vorgebracht wurden, und daß dieser Parteienkampf und die aufgeregte Volksstimme mehr oder minder auf Zeugen und selbst auf Geschworne einen bedenklichen Einfluß haben konnte. Ein Fall dieser Art war der Proceß Armand. Ein sehr reicher Mann stand als Angeklagter vor Gericht, beschuldigt eines schweren Verbrechens, welches er an seinem armen Diener verübt haben sollte. Es ist begreiflich, daß in solchen Straffällen auch die Männer, welche als Untersuchungsrichter, Staatsanwälte, Präsidenten die Aufgabe haben, in den Strafverhandlungen für die Entdeckung des Verbrechens thätig zu sein, berufen sind, durch ein achtungswürdiges Bemühen, die Wahrheit zu entdecken, geleitet, die äußersten Anstrengungen machen, um das Dunkel zu enthüllen, welches die Handlung umgiebt.

Es wird diese Erscheinung um so leichter erklärlich, als die in solchen Verhandlungen thätigen Beamten zu den höchsten Anstrengungen durch das Bewußtsein aufgefordert werden, daß die Regierung ebenso wie ein sehr großer Theil des Volkes bei solchen großes Aufsehen erweckenden Fällen von den berufenen Beamten die Anwendung der äußersten Mittel erwartet, welche die Ueberweisung des Angeklagten bewirken können. Die Regierung und das Volk ist häufig sehr geneigt, wenn eine Freisprechung erfolgt, diese größtentheils dem Mangel der Energie oder der Gewandtheit der in den Verhandlungen thätigen Beamten zuzuschreiben. Daß die in solchen Stimmungen mit der Untersuchung beauftragten Männer auch bei dem redlichsten Willen nur die Wahrheit zu entdecken, unwillkürlich leicht dazu getrieben werden, die ohnehin sehr schmale Gränze erlaubter Befugnisse zu überschreiten, wird um so mehr erklärbar, als die Unbestimmtheit der Aufgabeerforschung der Wahrheit, sowie die häufig unbestimmte Fassung der Gesetze über die Befugnisse der einzelnen Beamten z. B. über das exposé des Staatsanwalts, über die discretionäre Gewalt des Präsidenten auch einen gewissenhaften Juristen zu Handlungen bewegen können, die er als geeignet zur Erforschung der Wahrheit erkennt und durch die allgemein gefaßte gesetzliche Instruktion als gerechtfertigt betrachtet, während unparteiische Männer das Verfahren als bedenklich betrachten müssen. Die Richtigkeit dieser Beobachtung zeigt sich recht klar im Processe Armand. Wir wollen annehmen, daß die Männer, die darin thätig waren, der Untersuchungsrichter, der Generalprocuratur und der Präsident, ehrenwerthe Männer sind, welche nur im Interesse der Entdeckung der Wahrheit handelten. Es wird sich aber nachweisen lassen, daß sie in der Anwendung der von ihnen gebrauchten Mittel zu weit gingen. Die von dem Verfasser dieses Aufsatzes eingezogenen Erkundigungen lehren, daß in Frankreich selbst von allen verständigen prüfenden Personen der auf nichtschuldig lautende Wahrspruch der Geschwornen gebilligt wird, während das Urtheil des Assisenhofs, welches den losgesprochenen Angeklagten dennoch zur Entschädigung verurtheilt, als ungerechtfertigt betrachtet, ziemlich allgemein aber das Verfahren in dem Processe getadelt wird. Ein in der englischen Zeitung, Times, abgedruckter Brief aus Paris bezeichnet im Wesentlichen die in Frankreich herrschenden Ansichten über den Proceß [1]). — Man ist in England gewöhnt, merkwürdige, Aufsehen erweckende, französische Strafverhandlungen mit dem englischen Strafverfahren zu vergleichen. Dies ist auch in Bezug auf den Proceß Armand geschehen. Das darüber ausgesprochene Urtheil [2]) ist ein strenges, aber, wie wir glauben, ein gerechtes. Es liegt hier nahe, bei der Betrachtung des Processes Armand das französische Strafverfahren mit dem englischen zu vergleichen. Man überzeugt sich dann bald, daß die Verschiedenheit der beiden Verfahrungsarten nicht in einzelnen Formen zu suchen ist, sondern tiefer in der Verschiedenheit des Geistes liegt, welcher das französische Verfahren im Gegensatze des englischen durchdringt. Die Gesetzgebungen beider Länder bezwecken ein Verfahren anzuordnen, welches die Entdeckung der Wahrheit sichert; die Ueberweisung des Angeklagten, wenn er wirklich schuldig ist, bewirkt, während es den Unschuldigen schützt. Das französische Verfahren [3]) geht dabei von dem Grundsatze aus, alle möglichen Mittel zu gestatten, wodurch möglicherweise die Wahrheit hergestellt werden kann, und hierzu den

[1]) Times vom 28. März 1864 S. 10.

[2]) Times vom 29. März 1864.

[3]) Ueber den Grundcharakter des französischen Strafverfahrens meine Ausführung im Gerichtssaal 1863, S. 357 und das gewichtige Zeugniß von Laboulaye, le parti liberal. Paris 1864, pag. 16—28.

in dem Verfahren thätigen Beamten die größte Freiheit zu geben, das in einem Falle Zweckmäßigste anzuordnen und davon ausgehend, daß es nicht nöthig ist, genau alle einzelnen Befugnisse zu bestimmen und zu begränzen, die gesetzlichen Vorschriften unbestimmt zu erlassen, so daß die gehörige Elasticität gesichert ist und man nur der Ehre und Gewissenhaftigkeit der Beamten vertraut, daß sie keine Ueberschreitung sich erlauben, deren Gefahren durch die Wachsamkeit des Cassationshofs beseitigt werden sollen. Von diesem Standpunkte aus, hat nun das französische Strafverfahren einen inquisitorischen Charakter, daher ist auch dem Untersuchungsrichter ein sehr freies Ermessen eingeräumt, dem das öffentliche Interesse vertretenden Staatsanwalt eine bedeutende Macht gegeben und dem Präsidenten eine s. g. discretionäre Gewalt zugesichert, nach welcher er alles anordnen kann, was ihm zur Entdeckung der Wahrheit geeignet erscheint; daher können in das französische Verfahren alle Verhältnisse herein gezogen werden, wodurch möglicherweise die Wahrheit in dem Falle entdeckt werden kann. Consequent wird daher auch alles, was sich auf den Charakter des Angeklagten bezieht, in die Verhandlung gezogen, weil es dazu dient, zu prüfen, ob dem Angeklagten die Verübung des Verbrechens zugetraut werden kann. Es wird jedes Gerücht benutzt, weil dadurch vielleicht die Spur auf eine andere Beweisesquelle entdeckt werden kann. Zeugen, die man wegen ihrer Persönlichkeit nicht zu beeidigen wagt, werden dennoch in der Verhandlung vernommen, da sie wenigstens einige Auskunft geben können. Das französische Strafverfahren ist wieder, wie der oben angeführte englische Aufsatz sagt, mit seinem inquisitorischen Charakter eine Nachbildung des häuslichen Tribunals, allein jener Aufsatz bemerkt richtig: väterliche Gerichtsbarkeit über die eines Verbrechens Beschuldigten ist wie der häusliche Despotismus etwas Ideales und wird leicht Tyrannei, sobald es in der modernen Gesellschaft in praktische Form übergehen will. Dem englischen Strafverfahren[4]) liegt eine völlig andere Ansicht zu Grunde. In England ist dies Verfahren (trial) als ein geistiger Kampf betrachtet — der zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten vor den Geschwornen stattfindet, beruhend auf dem Grundsatz der Gleichheit der Waffen. Jede inquisitorische Thätigkeit ist dem englischen Verfahren fremd, daher ist auch die Stellung des vorsitzenden Richters, welcher weder den Angeklagten noch Zeugen zu vernehmen hat, eine seine volle Unbefangenheit sichernde, ebenso wie der Angeklagte vor jeder inquisitorischen Einwirkung sicher ist, da er keinem Verhöre unterworfen ist, weil der Grundsatz gilt, daß der Ankläger streng seine Behauptungen beweisen muß. Das ganze Verfahren ist auf die höchste Einfachheit berechnet und alles ist daraus entfernt, was die Geschwornen irre führen und einen Schein von Wahrheit geben könnte, daher darf der Ankläger nichts von dem schlechten Charakter des Angeklagten hereinziehen oder nachzuweisen suchen, daß dem Angeklagten das Verbrechen zuzutrauen sei. Dafür, daß keine Vernehmung von Zeugen vom Hörensagen vorkommt, sorgt der Richter, der jeder darauf abzielenden Frage entgegentritt. — Würde der Proceß Armand in England verhandelt worden sein, so würde er in der Hälfte der Zeit (er dauerte in Frankreich vom 14. März bis zum 25.) beendigt worden, ein großer Theil der in der französischen Assise vernommenen Zeugen würden in England nicht vernommen worden sein und eine Masse der gestellten Fragen hätten nicht vorkommen können. — Jeder Kenner des englischen Processes wird aber zugestehen, daß gerade wegen der größeren Einfachheit des Verfahrens die Entscheidung der englischen Geschwornen erleichtert gewesen wäre. Wir wollen das gegen Armand eingeleitete Strafverfahren nach den Verhandlungen in den Einzelheiten betrachten und bei den einzelnen Punkten geeignete Bemerkungen anknüpfen. Im Dienste des sehr reichen angesehenen Kaufmanns Armand befand sich als Kutscher Maurice Roux. Am 7. Julius 1863 wurde dieser Roux am Abend nach 8 Uhr im Keller seines Herrn in einem Zustande gefunden, der geeignet war, Besorgnisse selbst für sein Leben zu erwecken. Roux konnte nicht sprechen. Um seinen Hals war ein Strick mehrere Male geschlungen. Die Hände waren auf dem Rücken gebunden, ebenso waren die Füße durch ein Sacktuch umschlungen. Es drängten sich verschiedene Erklärungsarten auf, indem man entweder den Versuch des Selbstmords oder Versuch einer von einem Dritten zugefügten Gewalt annehmen konnte. Als Roux in das Hospital gebracht wurde, kam man auf das Experiment, daß dem Kranken, der immer noch nicht sprechen konnte (oder wollte), die Buchstaben eines Alphabets vorgelegt wurden und er dann durch die Zusammensetzung bezeichnen sollte, wer der Thäter wäre. Roux bezeichnete den Armand. Als später Armand vor dem Bette des Roux erschien, waren die Geberden des Roux so heftig, daß die Umstehenden annehmen zu dürfen glaubten, daß Roux den Armand als seinen Mörder beschuldige; als Roux die Sprache wieder erhielt, beschuldigte er bestimmt den Armand als denjenigen, der im Keller auf seinen Nacken heftig geschlagen und sowohl das Umschlingen des Halses mit dem Stricke als das Binden der Hände und Füße verübt hätte. Durch diese fortdauernde Beschuldigung war ein Verdacht gegen Armand erhoben. Die die Untersuchung betreibenden Beamten hatten aber zu wählen zwischen der Erklärungsart, daß Armand im Zorne den Roux wegen einer gewissen beleidigenden Aeußerung zu züchtigen, den Schlag auf den Nacken verübte, und in fortdauernder Aufregung in seiner Gewaltthätigkeit weiter ging, als er Anfangs beabsichtigte; oder daß er, um sich wegen der Beleidigung an Roux zu rächen, die Gewaltthätigkeiten, in der Absicht den Roux zu tödten, verübte. Man hatte aber wieder zwischen zwei Erklärungs-

[4]) Ueber den Charakter des englischen Strafverfahrens meine Ausführung im Gerichtssaal 1863, S. 242.

arten zu wählen, indem man annehmen konnte, daß Armand alle zugefügten Gewaltthätigkeiten in einer fortdauernden Reihe von Handlungen verübte, oder daß er zweimal in den Keller ging, das erste Mal nur den Schlag auf den Nacken zufügte und dann später in den Keller ging, um in der Erwägung, daß er die Entdeckung seines Verbrechens abwenden müsse, die übrigen Gewaltthätigkeiten verübte. Nun begann die geheime, unbeschränkt inquisitorisch geführte Voruntersuchung. Eine Masse von Verhören wurden vorgenommen, nach seiner in der Sitzung vorgebrachten, von keiner Seite widersprochenen Angabe befand sich Armand 37 Tage in der geheimen Haft [5]). Es ergiebt sich, daß der Vorfall in Montpellier in allen Kreisen eine große Aufregung und viele Gerüchte veranlaßte, die selbst wieder Einfluß auf die Untersuchung hatten, weil überall, wo die Polizei ein solches Gerücht zur Kenntniß des Untersuchungsrichters brachte, dieser dem Gerüchte nachspürte, eine Masse Zeugen vernahm, und dadurch die Untersuchung sehr verzögerte. Insbesondere war dies der Fall durch die vielfachen Aeußerungen geschwätziger Leute, daß Personen den Armand gesehen, wie er in den Keller ging.

Armand suchte, um die Beschuldigung niederzuschlagen, eine Alibi nachzuweisen, indem er sich darauf berief, daß er zu der Zeit, in welcher er angeblich in dem Keller die That verübt haben sollte, im Zimmer seiner Frau sich befunden habe. Da sehr unbestimmte Zeugnisse darüber vorlagen, wurde die Voruntersuchung durch die vielfachen Versuche, etwas herauszubringen, ebenso wie durch die Masse der Zeugen verzögert, welche über den Charakter des Armand aussagen sollten. — Am 17. November sollten die Assisen in Montpellier gegen Armand eröffnet werden. Als ein Hauptzeuge war Roux vorgeladen. Am Abend des 17. wurde Roux auf der Straße liegend gefunden, er lag wie leblos da, konnte nur angeben, daß er von einem Unbekannten irre geführt und dann von einem ihm Unbekannten angefallen und schwer mißhandelt wurde. Er war so schwer erkrankt, daß er als Zeuge in der Assise nicht erscheinen konnte. Der Vertheidiger Armand's stellte nun selbst den Antrag, daß, da der Hauptzeuge fehlte, die Verhandlung vertagt wurde. Der Gerichtshof setzte auch diese Verhandlung aus, indem er in den Entscheidungsgründen erklärte, daß zwischen der Anklage gegen Armand und den neuen Angriff auf Roux am 17. wenigstens ein scheinbarer Zusammenhang bestehe, auf jeden Fall der neue Anfall auf Roux von der öffentlichen Meinung als eine Maßregel der Einschüchterung betrachtet werde, und daß diese Ansicht auf die Aeußerungen der Zeugen Einfluß äußern und die Entdeckung der Wahrheit hindern könne [6]). Die Verhandlung gegen Armand sollte nun im Februar stattfinden, allein die wachsende Aufregung in Montpellier veranlaßte die Vertheidiger des Armand den Antrag zu stellen, daß wegen der Besorgniß, daß unter dem Einflusse der aufgeregten Stimmung die nothwendige Unbefangenheit in Bezug auf die Verhandlung und Entscheidung leiden könne, diese an einen anderen Assisenhof gewiesen werde. Der Cassationshof nahm diesen Antrag an und wies die Verhandlung der Assise an den Gerichtshof von Aix. Am 14. März wurden nun die Verhandlungen in Aix eröffnet. In der Anklageakte wurde der Zustand des Roux, wie er am Abend des 7. Julius gefunden wurde, geschildert und die Beschuldigung des Armand als Thäter durch den Roux zum Grunde gelegt. Es wurde hervorgehoben, daß Armand bei der Confrontation mit Roux das kalte Blut nicht beibehalten konnte, daß er durch verschiedene, durchaus nicht haltbare Systeme auch durch die als unwahr nachgewiesene Berufung auf ein Alibi sich zu helfen wußte. Die Anklageakte führt an, daß, wenn auch das Motiv des Angriffs gering erscheint, nicht vergessen werden darf, daß bei Armand solche gewaltthätige Handlungen und wie die Anklagsakte sagt: unerhörte Brutalitäten von Armand vorgekommen seien und er nur durch seinen Reichthum die Folgen derselben zu vertilgen versucht habe.

Bei Durchlesung dieser Anklageakte erkennt man wieder klar die Gefahren französischer Anklageakten [7]), während in England die Anklageakte (Indictment) kurz ist, sich einfach nur auf die Beschuldigung ohne Angabe der besonderen Art der Verübung des Verbrechens, ohne Bezeichnung der Beweise oder Verdachtsgründe sich beschränkt, erzählt die französische Anklageakte den erst durch die Verhandlung zu erweisenden Vorgang bei dem Verbrechen mit allen Einzelnheiten und häufig durch die Phantasie des Staatsanwalts ausgeschmückt selbst mit Anführung von Aussagen von Zeugen und von Verdachtsgründen. Es ist klar, daß solche Anklageschriften leicht einen gefährlichen Eindruck hinterlassen und die Unbefangenheit stören können, mit welcher die Verhandlungen angehört werden sollen. Die Verhandlungen begannen mit dem s. g. Exposé des Staatsanwalts, dessen Charakter das Gesetz nicht bezeichnet und daher dem Ermessen des Staatsanwalts die volle Freiheit läßt. Wie gefährlich dieser einleitende Vortrag werden kann, ist in Frankreich selbst [8]) eingesehen. Wie herrlich bewährt sich hier im Gegensatze der schottische Prozeß, in welchem der Staatsan-

[5]) Auf welche furchtbare Weise diese geheime Haft, bei deren Dauer und Einrichtung der Untersuchungsrichter durch kein Gesetz beschränkt ist, wirken kann, wurde bereits oben in dieser Strafrechtszeitung 1863, S. 63 nachgewiesen.

[6]) Ueber die damals stattgefundene Verhandlung: Le droit am 20. Nov. 1863, S. 275.

[7]) Nachweisung der Gefahren im Archiv des Criminalrechts 1852, S. 413.

[8]) Berenger, de la justice criminelle, Picquet-Dumesmé p. 43 in seiner Introduktion zur Uebersetzung von Walter, Histoire du droit criminel chez les Romains. 1863, pag. XXII. in note.

walt gar keinen einleitenden Vortrag halten darf, sowie die Praxis in England, nach welcher der Ankläger sich nur darauf beschränkt, in der Eröffnungsrede zu zeigen, was er in dem Falle zu beweisen versuchen würde, ohne Einzelnheiten der Verübung des Verbrechens oder schon in der Voruntersuchung vorgekommene Aeußerungen anzugeben. Der Generalprocurator in dem Processe gegen Armand versucht in seinem Exposé die Zuhörer schon dadurch zu bestechen, daß sie den Angeklagten für schuldig halten, indem er wörtlich sagt: Der Angeklagte ist sehr reich, zugleich sehr ehrgeizig, sehr brutal, sehr gewaltthätig, sehr hart gegen seine Untergebenen, bei dem geringsten Widerstreben läßt sich Armand auch aus unbedeutenden Motiven gegen seine Dienstboten, gegen seine Arbeiter zu den gröbsten Schimpfworten und selbst zu Gewaltthätigkeiten fortreißen und, ruft der Staatsanwalt aus: wenn er Jemand schägt, so schlägt er immer auf den Kopf. Der Staatsanwalt nimmt nun die Beschuldigung wie Roux sie erhebt, als ausgemachte Thatsache an, erzählt sie als wenn er dabei gewesen wäre und behauptet geradezu, während kein Beweis der Thatsache vorliegt, „daß Armand in den Keller gegangen sei." Wenn nach solchem Vorgang der Vertheidiger Favre sich energisch gegen ein solches Benehmen erklärt, so hat er gewiß Recht und man muß es bedauern, daß der Präsident dem Vertheidiger bemerkt, daß dieser kein Recht habe, die Art, wie der Staatsanwalt seinen Vortrag hält, zu beurtheilen. Der Staatsanwalt ließ sich nicht irre machen, wiederholte in leidenschaftlicher Weise, indem er von Armand als dem ehrgeizigen und brutalen Menschen spricht, seine Beschuldigung und zieht dann den oben angeführten Vorfall des 17. November, wo Roux in der Nacht mißhandelt wurde, herein, indem er den Zusammenhang dieses Vorfalls mit dem vom 7. Julius durchblicken läßt. Das nun beginnende Verhör des Präsidenten ist ein durchaus inquisitorisches. Er fragt den Armand sogleich um die Größe seines Vermögens (offenbar um den Verdacht gegen den auffallend reichen Mann zu begründen) und bemerkt, als Armand sein Vermögen auf 800,000 Franken angiebt, daß man ihm ein weit größeres Vermögen zuschreibe. Der Präsident stellt geradezu die Fragen, ob der Angeklagte nie einen seiner Dienstboten mißhandelt, ob er nicht an seinen Pächtern Mißhandlungen verübt habe und sagt ihm dann: man behauptet, daß Sie einen sehr zu Gewaltthätigkeiten geneigten Charakter haben. Nachdem wurden Fragen gestellt, was Armand am 7. Julius gethan. Verfolgt man das mit Armand abgehaltene Verhör, so überzeugt man sich bald, wie wohl begründet die englische Rechtsansicht ist[9]), welche kein solches Verhör zuläßt, weil unvermeidlich mehr oder minder die nothwendige Unbefangenheit des Richters dadurch leiden, die Lage des Angeklagten sehr gefährdet, die Einfachheit des Verfahrens auf eine die Geschwornen leicht irre führende Weise gehindert wird und ein widerlicher Streit zwischen dem Präsidenten und dem Angeklagten herbeigeführt werden kann. Das ganze mit Armand vorgenommene Verhör ist ein Ausfluß des reinen Inquisitionszwanges[10]), nach welchem der Präsident durch schlau gestellte Fragen den Angeklagten zu Geständnissen zu drängen oder zu fangen sucht, aus seinen Antworten Schlüsse zieht, die Verdacht auf den Angeklagten werfen. In diesem Geiste der Inquisition fragte der Präsident den Armand, ob er in jener Nacht, die der Auffindung des Roux im Keller folgte, geschlafen habe, und als der Angeklagte antwortete: sehr gut, aussprach, daß dies außerordentlich sei, indem der Präsident beifügte: „Ich würde nicht geschlafen haben und doch sagen Sie, daß Sie ein guter Mensch seien. Ueber eine solche Ruhe muß man sich wundern." Im Geiste der Inquisition ist die Frage (oder wie der Präsident sagt: die Hypothese) gestellt: ob nicht Armand in den Keller gegangen, nicht in der Absicht zu tödten, sondern um den Roux zu züchtigen und zu schlagen, und als Armand ihn besinnungslos sah, der Angeklagte den Kopf verloren habe und, um das Stillschweigen des Roux zu sichern, die weiteren Gewaltthätigkeiten verübt hätte. Man muß allerdings das Benehmen des Armand in der Verhandlung sehr beklagen und zugeben, daß er sich in den Augen mancher Zuhörer geschadet haben mag, wenn er oft heftig und selbst unanständig sich äußert und mit einem verletzenden Stolz immer seine Ehren- und Wahrhaftigkeit betheuert. Scenen solcher Art können in England nicht vorkommen, und finden im Processe Armand ihre Erklärung dadurch, daß der Angeklagte oft schwer gereizt wurde durch die Zudringlichkeiten des Präsidenten, durch seine Bemerkungen, in denen er die entschuldigenden Aeußerungen des Armand als grundlos erklärte und die Anschuldigungen des Roux Glauben zu schenken schien.

Verfolgt man den Gang der Zeugenvernehmungen im Processe gegen Armand, so stößt man auch hier auf Erscheinungen, welche auf die Schattenseiten französischer Einrichtungen aufmerksam machen, während der Kenner des englischen Verfahrens die entschiedenen Vorzüge der englischen Zeugenvernehmungen anerkennen muß. Die große Zahl der am Proceß Armand vernommenen Zeugen erklärt sich daraus, daß man noch viele Zeugen vorlud, die nur über ein im Publikum verbreitetes Gerücht Meinungen, Wirthshausgeschwätz aussagten oder nur vom Hörensagen sprechen konnten.

Bei der Vernehmung des Polizeicommissärs, welcher hinzukam als Roux noch in dem Keller lag, war es wohl ganz in der Ordnung, daß er über seine eigenen Wahrnehmungen vernommen wurde, dagegen muß man es auffallend finden, daß der Zeuge bezeugte, daß bei ihm Klagen über die Bru-

[9]) Darüber Gerichtssaal 1863, S. 370.

[10]) Darüber Schwurgerichtszeitung 1859, S. 8. Hélie, traité de l'instruction Vol. VII, pag. 436, Vol. VIII, pag. 470.

talität des Angeklagten erhoben worden seien. Man kann es schwer mit der wahren würdigen Stellung eines Präsidenten vereinbar finden, daß, als von den zusammengebundenen Händen des Roux die Rede war, der Präsident an sich selbst das Experiment machen und von einem Beisitzer sich die Hände zusammenbinden ließ, und als Armand das Zeugniß, wie man die Hände des Roux zusammen gebunden fand, als unwahr erklärte, weil er selbst diese Stricke gesehen habe, der Präsident spöttisch erklärte: Ja! Ja! Sie haben es wohl sehen müssen. —

Ein wichtiger Zeuge war Dr. Surdun, welcher am Abend des 7. Julius gerufen wurde, um dem im Keller liegenden Roux ärztlich beizustehen[11]). Aus den Aussagen des Arztes erfährt man, daß der Arzt, um den Roux zu beleben, diesem siedendes Wasser an mehreren Stellen des Körpers beibrachte (wie der Zeuge selbst gesteht, war das Wasser bis zu 100 Graden erhitzt). Wie wenig jener Zeuge seine wahre ärztliche Stellung erfaßte, ergiebt sich daraus, daß er selbst gesteht, daß er den Roux juristische Fragen stellte, indem er zuerst ihm die Zahl der Mörder des Roux, dann um ihre Namen fragte und endlich mit Hülfe des Alphabets den Roux dazu brachte, daß er den Armand bezeichnete. Die Hauptzeugen waren in der Sitzung vom 16. März der Untersuchungsrichter und Roux. Als der erste als Zeuge aufgerufen wurde, stellte der Vertheidiger den Antrag, diesen Zeugen nicht zu vernehmen, da man ihm in seiner amtlichen Stellung, die er in dem Processe hatte, nicht als einen unbefangenen Zeugen betrachten könne; darüber erhob sich ein Zwischenstreit, in welchem der Staatsanwalt gegen den Antrag des Vertheidigers unter Anderem geltend machte: „Der Antrag ist vielleicht nur einer der kleinen Kniffe, die man anwendet um Effekt zu machen.“ Schwerlich sind im Munde des Staatsanwalts solche Aeußerungen ziemlich. Der Gerichtshof entschied, daß der Untersuchungsrichter abgehört werden soll. Fragt man, ob die Vernehmung des Untersuchungsrichters als Zeuge in der Sache, in welcher er als Richter in der Untersuchung thätig war, zulässig war, so muß man gestehen, daß eine solche Vernehmung nach dem französischen Gesetze nicht verlaubt ist; allein schwerlich dürfte eine solche Art von Vernehmung gebilligt werden; denn darüber, was er in seiner amtlichen Eigenschaft erhob und zu den Akten bringen zu müssen glaubte, entscheidet das Protokoll, so daß darüber eine Vernehmung nicht nöthig ist; soll er aber darüber aussagen, was er außer dem im Protokoll Aufgezeichneten erfuhr, so gehört dies nicht in die Untersuchung. Seine Aussage kann daher auch gefährlich werden, theils weil erfahrungsgemäß der Untersuchungsbeamte mehr oder minder Partei nimmt, leicht dazu kommt, den Angeklagten für schuldig zu halten und dann in seiner Aussage nicht unparteiisch ist, theils weil zu besorgen ist, daß er auch für das, was er überhaupt als Zeuge anführt, den amtlichen Glauben in Anspruch nimmt.

Verfolgt man nun die Aussagen des Untersuchungsrichters, so kann man zwar nicht verkennen, daß er anfangs den Armand mit großer Schonung behandelte und nicht vorschnell den Armand verhaftete; allein aus seinem Zeugnisse ergiebt sich doch, daß er bei der Vernehmung des Roux manche Suggestionen sich erlaubte, daß er auch von manchen Aeußerungen in der Sitzung Gebrauch machte, die er nur im Privatgespräch erfuhr. Ein eigenthümliches Bedenken erweckt es auch, daß der Untersuchungsrichter das Abendmahl, also den rein religiösen Akt, benutzte, um von dem Roux bestimmte Aussagen zu erhalten. Man muß zugeben in guter Absicht, daß der Untersuchungsrichter dies that, um durch Benutzung des ernsten Augenblicks die Wahrheit zu erforschen; allein man kann billig fragen, ob ein solcher religiöser Akt geeignet ist, zu einem juristischen Verhör benutzt zu werden. Wenn der Untersuchungsrichter dann umständlich beschreibt, was bei der Confrontation zwischen Roux und Armand vorging, so muß man wieder fragen, ob dies Alles zu Protokoll genommen wurde oder nicht. Die darauf folgende Scene, wo Armand auf die leidenschaftlichste Weise gegen den Untersuchungsrichter sich erklärt, ist widerlich, Scenen der Art können in England freilich nicht vorkommen. Bei der Vernehmung der Kammerjungfer im Hause Armand macht es einen unangenehmen Eindruck, wenn der Präsident die Zeugin fragt: Halten Sie den Armand fähig einen Mord zu verüben? Man fragt, ob der Präsident sich nicht klar machte, daß man keinen Zeugen über seinen Glauben fragen soll. — Ein wichtiger Punkt für die Herstellung des Umstandes, wo sich Armand zu der Zeit befand, als im Keller nach der Beschuldigung er das Verbrechen an Roux verübt haben soll, wurde Gegenstand der Vernehmung der Kammerjungfer, die zwar sagt, daß sie den Angeklagten um ½ neun Uhr (also die angebliche Zeit des Verbrechens) im Zimmer seiner Frau nicht gesehen habe, woraus der Präsident sogleich ableitet, daß Armand nicht bei seiner Frau war, allein die Zeugin mußte gestehen, daß Armand um jene Zeit (etwa um 9 Uhr) im Nebenzimmer seiner Frau war, seine Toilette machte und ein Liedchen trillerte. Eine der unerfreulichsten Scenen in dem Processe war die Vernehmung des Roux, der auf die leidenschaftlichste Weise, mit den größten Schimpfworten gegen Armand, die bekannten Beschuldigungen vorbrachte, wobei freilich auch der Angeklagte auf eine unwürdige Weise sich betrug. Roux ging so weit, daß er auch allerlei Geschwätz hereinzog, durch welches er selbst den Verdacht eines Kindermords gegen Armand geltend zu machen suchte. Selten ist wohl in einer Gerichtsverhandlung noch ein sol-

[11]) Ein Zwischenstreit ergab sich, als ein Vertheidiger bemerkte, daß dieser Surdun ein Gutachten drucken ließ, und dasselbe mehreren Geschworenen, aber nicht den Vertheidigern mittheilte, worauf der Präsident sogleich geltend machte, daß auch Tardieu ein Gutachten verbreitet habe.

cher in die gemeinsten Schimpfworte ausbrechender Streit eines Zeugen und des Angeklagten vorgekommen. Man muß zwar anerkennen, daß der Präsident auf eine würdige Weise den Roux ermahnte, die Wahrheit zu sagen, und auf die Folgen falschen Zeugnisses aufmerksam zu machen; allein man muß bedauern, daß er die rohen leidenschaftlichen Ausbrüche so lange duldete, daß er das grundlose Geschwätz des Verdachts eines Kindermords in die Verhandlungen hereinzog und nicht sogleich abschnitt, wie es ein englischer Richter gethan haben würde. Es ist wohl nicht zu rechtfertigen, daß selbst der Generalprocurator erklärte: daß selbst in dem Lande das Gerücht verbreitet war, daß gemeinschaftlich von Armand und seinen Dienstboten das Verbrechen verübt worden sei. Man fragt auch, wie der Präsident dazu kam, den Roux zu fragen, ob er romantisch sei (romanesque), ob er viel lese, ob er gewisse Bücher, deren Titel der Präsident angab, z. B. memoires d'un valet de chambre, gelesen habe. Auch der im November 1863 in Montpellier gegen Roux in der Nacht gemachte Angriff wurde in die Vernehmung hereingezogen, wobei Roux ziemlich deutlich geltend machte, daß nach seiner Meinung der Streich von Armand herkomme. Eine der wichtigsten Sitzungen war die vom 17. März, in welcher die Vernehmungen der Sachverständigen vorkamen. Es waren von dem Staatsanwalte 5 Aerzte (ein sechster von dem Präsidenten vermöge seiner discretionären Gewalt) und 6 von den Vertheidigern vorgeladen. Die Aerzte der Anklage, von denen manche erst später den Roux besuchten, gaben Gutachten über drei von dem Gerichte gestellte Fragen (von deren Werth unten[12]) gehandelt werden soll) beziehlich im verschiedenen Sinne ab; sie nahmen das Eintreten der Hirnerschütterung an (einige sprachen nur von einem Anfall derselben), ein Arzt (René, der sich auf 40jährige Erfahrung berief) sprach aus, daß die an Roux bewirkte Verletzung nur durch eine fremde Hand beigebracht werden konnte. Nur ein Arzt (Dupré) erklärte, daß nach seinen Beobachtungen Roux nicht sehr krank sei, daß er an Roux keine Zeichen einer Gehirnerschütterung und Nichts gefunden habe, was die Sprachlosigkeit des Roux begründen könnte. Eine neue Wendung in den Verhandlungen wurde in der Sitzung vom 19. März durch das Auftreten von Tardieu bewirkt; was daraus sich erklärt, daß dieser Arzt wohl einer der erfahrensten, auch wissenschaftlich tüchtigsten Lehrer der gerichtlichen Medicin in Frankreich und der Verfasser der klassischen Arbeit über Strangulation[13]) ist und in seinem Gutachten zu einem völlig von den Ansichten der Aerzte abweichenden Ergebnisse kam, das um so tieferen Eindruck machen mußte, je mehr Tardieu durch klar vorgetragene Gründe und Erfahrungen seine Meinung unterstützte[14]).

Tardieu hat richtig die Aufgabe gefaßt, zu prüfen, ob die Thatsachen, wie sie Roux bei seiner Beschuldigung gegen Armand anführt, wahr und selbst nur möglich sind. Das Ergebniß seiner Forschungen ist: daß für die Beurtheilung eine Schwierigkeit darin liegt, daß über die Lage, in welcher Roux im Keller gefunden wurde, eine Verschiedenheit der Aussagen vorliegt. Vorzüglich schon darüber auch, wie oft der Strick um den Hals geschlungen war. Nach der Ueberzeugung von Tardieu finden sich keine Spuren auf dem Nacken, welche vorhanden sein müßten, wenn ein heftiger Schlag, wie ihn Roux angiebt, auf den Nacken stattgefunden hätte. Tardieu findet eben so wenig Zeichen, daß wirklich eine Gehirnerschütterung stattgefunden hat, um so mehr als keine Erscheinungen sich zeigen, welche bei solcher eingetretenen Erschütterung vorhanden sein müßten. Von Bedeutung, um die Unwahrscheinlichkeit der Aussagen Roux zu zeigen, ist die Dauer der Zeit, in welcher Roux im Keller gelegen haben soll. Nach den Angaben von Roux müßten 11 Stunden von dem Schlage an bis zur Auffindung des Roux Abends 8 Uhr verflossen sein. Es wird als unmöglich erklärt, daß Roux so lange in diesem Zustande liegen konnte; ebenso als unmöglich, daß er dann, wenn er wirklich in dem Zustande der Erstickung gelegen wäre, später so schnell wieder daraus kommen konnte. Die Asphyxie könne nicht über 2 Stunden dauern ohne einen tödtlichen Ausgang zu haben. Wenn Roux wirklich den Schlag auf den Nacken bekommen hätte, so hätte er nicht sehen können, was der Angreifer mit ihm vornahm. Insbesondere muß es als unwahrscheinlich erklärt werden, daß Roux selbst genau das Bewußtsein haben konnte, was mit ihm vorging, nachdem er den Strick um den Hals hatte. Auch die angebliche Sprachlosigkeit läßt sich mit dem erzählten Vorgang gar nicht vereinbaren. Mit den von Tardieu ausgesprochenen Ansichten stimmten noch bedeutende andere Aerzte überein; insbesondere Tourle (Professor in Straßburg), Rouget (Professor in Montpellier), Pirondi (Professor in Marseille), Gromier in Lyon, Jaquemet (Professor in Montpellier)[15]). Einen bedeutenden Eindruck brachte das Gutachten von Tourle hervor, indem er die Ueberzeugung aussprach, daß die Art, wie die Hände auf den

[12]) Eine Frage war: ob ein auf dem Nacken zugefügter Schlag eine Gehirnerschütterung, ob er eine syncope (nämlich Suspension des Blutumlaufs und des Herzschlags) hervorbringen kann? 2te Frage: ob ein Schlag, der auf die vorher erwähnten (précitée) geführt wird, nothwendigerweise heftig oder sehr heftig sein muß, um die Gehirnerschütterung oder syncope hervorzubringen? 3) Muß ein auf den Nacken zugefügter Schlag, der fähig ist, die Gehirnerschütterung hervorzubringen, immer sogleich Spuren der Contusion, insbesondere Ekchymosen, zurücklassen?

[13]) Abgedruckt in den Annales d'Hygiène légale von 1859, Janvier, pag. 107.

[14]) Tardieu hat nach dem Processe die Lehre mit Beziehung auf seine Vorträge im Processe Armand in den Annales d'Hygiène légale 1864, Aprilheft S. 955 ausführlich erörtert.

[15]) Die Gutachten dieser Aerzte sind auch in den Annales d'Hygiène 1864, S. 443—492, abgedruckt.

Rücken des Roux gebunden waren, nicht als nothwendig von einer dritten Person bewirkt anzunehmen sei, vielmehr aussprach, daß sehr gut Roux selbst sich auf die Art die Hände binden konnte. Der Arzt Gromier machte dann selbst in der Sitzung an sich den Versuch und zeigte, daß dies Binden sehr leicht möglich sei[16]). Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß in Ansehung dieser von Tardieu gemachten Angaben, welche die Anklage wesentlich erschütterten, der Präsident eine Stellung einnahm, die seine Unzufriedenheit mit diesen neuen Aufklärungen vermuthen ließ. Es läßt sich schwerlich rechtfertigen, wenn der Präsident, wie er es hier gethan hat, mit Tardieu in einen medicinischen Streit sich einließ, worin er z. B. über die Zeichen der Hirnerschütterung sprach, uud die Ansicht des Tardieu zu widerlegen suchte, und öfter aussprach, daß die Aerzte, die für die Anklage sprachen, besser als Tardieu beobachten konnten. Bedenklich ist auch das Verfahren, wenn der Präsident der Reihe nach alle die Aerzte, welche für das Dasein eines von einem Dritten geführten Schlages und der Hirnerschütterung sich ausgesprochen hatten, einzeln noch einmal diese Ansicht wiederholen ließ und am Schlusse mit der Erklärung resumirte: Wir haben nun vor uns die Aussagen von 4 ehrenwerthen und verständigen Aerzten, die uns sagen, daß ein Schlag auf Roux und ebenso eine Gehirnerschütterung stattfand, während der allerdings auch sehr ehrenwerthe Tardieu weder den Schlag noch die Hirnerschütterung annimmt; faßt man das Ergebniß der Aussagen der Sachverständigen zusammen, so mußten in dem Geist eines jeden Unparteiischen erhebliche Zweifel an der Wahrheit der von Roux gegen Armand erhobenen Beschuldigung entstehen, indem durch die Aussprüche des in seinem Fache ausgezeichneten Tardieu und 5 anderer bedeutender Aerzte solche Gründe angegeben wurden, welche geeignet waren, auf jeden Fall das Gewicht der Gründe der andern Aerzte zu erschüttern. Man kann zwar nicht in Abrede stellen, daß es unwahrscheinlich vorkommen mußte, daß Roux selbst sich morden wollte oder daß er, wenn er auch die Absicht hatte, durch die Vorspiegelung eines von Armand an ihm verübten Mordversuchs eine große Entschädigungssumme zu erpressen, solche Handlungen an sich vornahm, von denen er leicht voraussehen mußte, daß sie leicht lebensgefährlich für ihn werden konnten, z. B. durch oftmalige Umschlingnng des Stricks. Die Sache bekommt aber eine ganz andere Gestalt, wenn man eine andere Erklärung zum Grunde legt. Es ist nämlich sehr möglich, daß Roux allerdings, in der Absicht Geld zu erpressen, den Zustand, in dem er gefunden wurde, selbst herbeiführte, aber nicht daran dachte, zu diesem Zwecke die Handlungen auf eine für ihn lebensgefährliche Weise vorzunehmen. Der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes befand sich eben in Straßburg nach dem Schlusse des Processes Armand und erfuhr von Herrn Professor Schützenberger, einem der ausgezeichnetsten Aerzte Straßburgs, daß er, veranlaßt durch jenen Prozeß, Versuche machte, welche Wirkung die Umschlingung des Halses durch einen Strick hervorbringt. Es ergab sich, daß nach Ablauf mehrerer Stunden eine weit stärkere Contraktion und festere Umschlingung durch den Strick entstanden war und zwar in Folge des Einflusses der Feuchtigkeit des Stricks, der enger sich zusammenzog. Nach Schützenberger's Ansicht kann diese Feuchtigkeit entweder durch den einwirkenden Schweiß oder durch die Feuchtigkeit im Keller bewirkt worden sein[17]). Nimmt man diese Erklärung an, so ist es leicht anzunehmen, daß Roux den Strick um den Hals leicht schlang, daß aber durch die Feuchtigkeit allmählig auf eine von Roux nicht erwartete Weise der Strick sich zusammenzog und dadurch eine Art Strangulation bewirken konnte. In der Sitzung vom 21. und 22. März kamen vorzüglich zwei bedeutende Verhandlungen vor. Die erste, welche sich auf die Herstellung der Thatsache bezog, daß Armand am 7. Julius wirklich in den Keller ging, dann die Verhandlung über den Charakter des Angeklagten. In Ansehung des ersten Punkts wurde eine Zeugin Marius vernommen, welche aussagte, daß ihre Schwester, die Frau des Thürhüters im Hause Armand, ihr gesagt habe, daß sie den Armand am 7. Julius in den Keller gehen sah. Die hierauf vorgeladene Schwester Cases erklärte, daß sie den Armand nicht in den Keller gehen sah, daß ihre Schwester ihr aber gesagt hatte, daß alle Welt sage, daß sie dies gesehen habe. Bei der Confrontation der Schwestern blieb die Marius bei ihrer Behauptung, während die Cases erklärte, daß sie mit ihrer Schwester schon seit einigen Jahren in Uneinigkeit lebte, und die Schwester die Sache nur erfunden habe, um sich an der von ihr gehaßten Schwester zu rächen[18]). Man ging, um das Zeugniß der Cases verdächtig zu machen, so weit, daß man nur Zeugen (die Schwägerin der Cases) vernahm, die nichts aussagen konnten, als daß alle Leute in Montpellier sagten, daß die Cases den Armand in den Keller gehen sah; der Polizeicommissär erklärt

[16]) Der große Eindruck, welchen diese Versuche hervorbrachten, veranlaßte den Präsidenten, eine aus 3 Aerzten zusammengesetzte Commission zu ernennen, welche prüfen sollte, ob nach Beschaffenheit der Stricke, die man ihnen mitgab, dieses Binden leicht möglich war, ohne daß eine fremde Person es vornahm. Die in der Sitzung vorgekommenen Erklärungen veranlaßten einen widerlichen Streit unter den Mitgliedern der Commission.

[17]) Tardieu selbst hebt jetzt in den Annalen S. 422 in der Note diese Erfahrung hervor.

[18]) Der Präsident hielt der Cases auch vor: daß sie zu einer Frau Susette gesagt haben soll, daß, wenn sie 100,000 Frcs. hätte, so sicher als Armand das Verbrechen verübte, ihr es an Brod nicht fehlen würde. Die Cases erwiedert aber, daß sie im Gegentheil gesagt habe, daß sie nicht an der Stelle von Armand sein möchte um 100,000 Frcs., weil dies schrecklich sein müßte für einen Mann, wenn er unschuldig wäre.

(ohne Angabe, woher er dies weiß), daß die Cases nicht beliebt ist, daß sie geizig ist, ihren Ehemann prügelt und ein böses Maul hat. Nun entwickelt sich eine unerfreuliche Verhandlung mit einer großen Zahl von Zeugen, welche über den Charakter von Armand aussagen sollen. Mehrere Zeugen, die bei ihm im Dienste waren, bezeugen allerdings, daß Armand heftig ist, daß er gern mit dem Stocke zuschlägt; einer seiner Pächter bezeugt, daß er von Armand geschlagen wurde; ein Zeuge (ein Fuhrmann) bezeugt, daß ihn der Angeklagte zum Hause hinausgejagt habe, muß aber selbst gestehen, daß er (Zeuge) grobe Reden geführt habe und selbst ein heftiger Mann sei, aber auch Armand heftig wäre (wo der Zeuge als Beweis beifügt, daß Armand seinen Stock erhebt); der Präsident fügt dem Zeugen entschuldigend hinzu: Ja, der Unterschied zwischen Zeugen und Armand ist nur, daß der Erste seine Heftigkeit zugiebt, der Zweite nicht, und als der Angeklagte bemerkt: Herr Präsident, Sie beurtheilen mich hart, erwidert der Präsident auf den Protest Armand's: Ich beurtheile Sie wie alle Leute es thun.

Verfolgt man den Gang der Aussagen der Zeugen über den schlechten Charakter des Angeklagten, so fühlt man recht lebhaft, wie vortheilhaft die englische Rechtsübung sich bewährt, die dem Ankläger nicht gestattet, Zeugen über den schlechten Charakter eines Angeklagten vorzuladen und daß nur, wenn der Vertheidiger Zeugen über den guten Charakter vorlud und wenn der Ankläger zur Entkräftung dieses Beweises auf Thatsachen sich berufen darf, welche mit dem angeblich guten Charakter im Widerspruch sind. Für diese Rechtsübung führen engliche Juristen als sehr gute Gründe an[19]), daß solche Vernehmungen im Widerspruche mit dem Grundsatz stehen, daß die Geschwornen nur auf den Grund einer verständigen Prüfung der auf die Verübung des Verbrechens durch den Angeklagten gemachten Beweise ihren Wahrspruch bauen sollen, während da, wo der angeblich schlechte Charakter bewiesen werden darf, die Gefahr vorhanden ist, daß die Geschwornen leicht darin, daß der Angeklagte als schlecht dargestellt wird, ihn auch für fähig halten das in Frage stehende Verbrechen verübt zu haben, um darauf den Beweis der Schuld zu gründen. Alle Zeugnisse über den Charakter einer Person sind eigentlich Zeugnisse, wodurch Jemand seine Meinung über einen Anderen auf den Grund gewisser Thatsachen ausspricht oder sie sind Zeugnisse vom Hörensagen und sind daher um so trüglicher, je weniger die Grundlage zuverlässig ist, worauf solche Zeugnisse gebaut sind (nicht bestimmte Thatsachen, die der Zeuge selbst beobachtet hat), und je weniger es dem Menschen vergönnt ist, in das Innere eines Anderen zu blicken. Selbst da, wo ein Zeuge über den schlechten Charakter einer Person sich ausspricht und dabei gewisse Vorfälle erzählt, liegt die Gefahr vor, daß der Zeuge nur einseitig die Thatsachen erzählt und sich hütet, auch die Umstände anzuführen, welche das eigene Unrecht des Zeugen bei dem Vorfall zeigen. Die Richtigkeit dieser Bemerkungen zeigt sich klar in dem Processe Armand. Wenn die Staatsbehörden und der Präsident immer als Beweis für die Anschuldigung hervorheben und Zeugen aussagen lassen, daß Armand ein gewaltthätiger, brutaler, leicht zum Schlagen bereiter Mann sei, so sollte man doch erwägen, daß man selbst von der Heftigkeit und der Neigung zum Schlagen noch keinen Schluß ableiten darf, daß Armand auch das Verbrechen an Roux beging; man hätte nicht verkennen sollen, daß Jemand geneigt sein kann, im überwallenden Affekte, sogleich wie er beleidigt ist, auf den Gegner zu schlagen, daß aber daraus nicht folgt, daß er auch rachsüchtig ist, auch später dem Gegner mit Ueberlegung und kaltem Blut Uebel zufügt und ein solches verdorbenes Gemüth hat, daß er selbst zu Handlungen sich bewegen läßt, die Ueberlegung voraussetzen und den Mord des Andern bezwecken.

Die Vertheidiger haben mit Recht viele Zeugen abhören lassen, welche das beste Zeugniß dem Angeklagten geben, seine Bereitwilligkeit, jedem Nothleidenden zu helfen, seine Rechtlichkeit in Geschäften, sein Wohlwollen bezeugen. Es macht einen unerfreulichen Eindruck, wenn man bemerkt, daß der Präsident bei diesen günstigen Zeugnissen eine gewisse Ungeduld zeigt und z. B. bei dem Zeugnisse des Anwalts Béroteau, welcher seine Ueberzeugung von der Unschuld des Armand aussprach, dies rügt, während er die Zeugen, die ungünstig über den Charakter von Armand aussagten, nach Herzensluft schwatzen ließ.

Bei der Zergliederung der Schlußrede des Generalprocurators bemerkt man, daß er nicht eine solche Entwickelung bezweckte, daß nach den auch den prüfenden Verstand befriedigenden Beweisen die Schuld von Armand hergestellt ist, daß er vielmehr nur auf die Gefühle der Geschwornen seine Darstellung berechnet, indem er mit großer Salbung und Rührung von der Scene der Communion spricht und sagt, daß auch bei der heiligen Handlung Roux seiner Beschuldigung ganz treu bleibt. Er tadelt das Benehmen von Tardieu, indem er die Ansichten des letzteren zu widerlegen sucht (mit sehr schwachen Gründen, vorzüglich wenn er von Hirnerschütterung spricht), stellt die zwei Systeme, das der Anschuldigung durch Roux und das Vertheidigungssystem von Armand, nebeneinander und macht das zweite lächerlich, leitet aus dem Benehmen des Armand während der Sitzung Schlüsse auf seine Schuld ab, während er das rohe Benehmen des Roux zu entschuldigen scheint. Ein auffallendes Ereigniß war es, daß plötzlich der Staatsanwalt die Stel-

[19]) Treffliche praktische Erörterungen über Benutzung des Charakters des Angeklagten als Beweis im Strafprocesse siehe in Wills an essay on the principles of circumstantial evidence 4te Ausgabe. London 1862, S. 165.

lung der subsidiären Frage beantragte: daß Armand dem Roux Schläge und Mißhandlungen zufügte. Man fragt, ob der Generalprocurator zu einer so wichtigen Aenderung der Anklage durch die allmählig in der Verhandlung gewonnene Ueberzeugung kam, daß seine ursprünglich gestellte Anklage wegen Mordversuchs nicht durchzuführen sei oder ob er überhaupt hoffte, daß die Geschwornen sich eher bewegen lassen würden, das Schuldig wenigstens nach der milderen Anklage auszusprechen. Beklagenswerth ist, daß der Generalprocurator am Schlusse seiner Rede die in diesem Processe hervortretende Ungleichheit der Stellung des Armen hervorhob, der gegen einen Reichen, dem alle möglichen Mittel zu Gebote stehen, und daß er die Jury aufforderte, das Gleichgewicht herzustellen, zu zeigen, daß die Justiz keinen Unterschied der Stände kennt, demnach man nicht sagen könne, daß eine französische Jury die Wahrheit, welche der Dienstbote seinem mächtigen Herrn gegenüber für sich hatte, geopfert habe. — Jeder Unbefangene wird erkennen, wie gefährlich eine solche Aeußerung auf die Entscheidung wirken konnte.

In würdiger Weise wurde das Interesse des Angeklagten von den Vertheidigern, zwei berühmten Advokaten (Lachaud und Jules Favre), geltend gemacht. Der erste hob die Schlußworte des Staatsanwalts hervor und zeigte, daß danach der Reiche, wenn er angeklagt werde, im Nachtheil sein würde. Er berief sich auf die vielfachen Zeugnisse, durch welche bei Armand der Besitz sittlicher Vorzüge nachgewiesen wird, welche den Glauben an die Wahrheit der gegen Armand erhobenen Anschuldigung zerstören müssen, während der Charakter von Roux seine Aussagen als grundlos annehmen läßt und die nachgewiesene Ruhe des Armand am Vormittag des 7. Julius zeigt, daß damit die Verübung des Verbrechens nicht vereinbar ist, daß durch Tardieu und die ihm zustimmenden Aerzte auf jeden Fall erhebliche Zweifel gegen die Annahme der Anklage nach wissenschaftlichen Forschungen hervorgerufen werden, zeigte der Vertheidiger. Die begeisterte Rede veranlaßte lebhafte Beifallsbezeugungen des Publikums, was den Präsidenten bewog, zu verordnen, daß in der nächsten Sitzung das Publikum ausgeschlossen sei. Als am andern Tage der Vertheidiger den Antrag stellte, daß wenigstens die Zeugen in dem Processe in der Sitzung bleiben dürfen, wurde dieser Antrag ebenso wie der, daß die Mitglieder des Barreau nicht ausgeschlossen werden sollten, abgelehnt, indem der Präsident vermöge seiner discretionären Gewalt zu allen ihm beliebigen Maßregeln ermächtigt ist. In der Erwiderungsrede des Generaladvokaten ist eine Aeußerung verletzend, wo der Redner geradezu die Cases, welche in Abrede stellt, daß sie den Armand in den Keller gehen sah, eine Lügnerin schilt, da sie zu zwei Zeugen das Gegentheil gesagt habe[20]); worauf der Redner erklärt, daß ihm eben erst durch den Telegraphen zwei Zeugen bekannt geworden seien, welchen die Cases versicherte, daß sie den Armand in den Keller gehen sah. Man fragt billig, ob der Staatsbehörde gestattet sein kann, nach geschlossener Verhandlung auf eine so mysteriöse Art neue Zeugen einzuschieben. In der bekannten meisterhaften Weise hob J. Favre am Schlusse einzelne wichtige Umstände hervor, namentlich warum man den Antrag stellte, daß die Verhandlung dem Gerichte von Montpellier entzogen ward, ferner über die Scene bei der Communion, auf die man so viel Werth legte. Wir bedauern, daß in den uns vorliegenden gedruckten Verhandlungen das Resumé des Präsidenten nicht mitgetheilt ist. Die Geschwornen, durch den richtigen Takt geleitet, daß bei nicht widerlegten erheblichen Zweifeln gegen die Wahrheit der Anschuldigung ein Schuldig nicht stattfindet, sprachen nach 15 Minuten das Nichtschuldig aus. Das Unerwartete trat nun ein. Roux verlangte 50000 Franken Entschädigung. Der Generalprocurator selbst schien Bedenken zu haben, sich dafür auszusprechen. Der Assisenhof[21]) verurtheilte den Armand zu 20000 Franken Entschädigung, weil der die Entscheidungsgründe angebende Ausspruch der Jury nicht das materielle Dasein der Thatsache ausschließe, daß das Gericht nur zu prüfen habe, abgesehen von dem Ausspruch der Jury, ob Armand Urheber der materiellen Handlung sei, welche Roux beschädigte. Das Gericht nimmt an, daß aus den Beweisen sich ergebe, daß Armand dem Roux am 7. Julius ungeschickter Weise einen Schlag zufügte, der den Roux bedeutend an seiner Gesundheit beschädigte, wofür Armand verantwortlich ist. Man begreift nicht leicht diese Entscheidung des Gerichts, die mit dem Wahrspruch der Jury im größten Widerspruch steht, denn in der Nichtschuldigerklärung Armand's ging die Jury davon aus, daß die Erzählung von Roux keinen Glauben verdient; in der ganzen Verhandlung kam nur die Anschuldigung vor, daß Armand an Roux absichtlich (mit Vorsatz um ihn zu tödten oder körperlich zu beschädigen) Gewaltthätigkeiten verübte. Von einem durch Maladresse zugefügten Schlag kam keine Spur vor. Das Gericht ist nicht befugt, aus dem Zusammenhange eine Thatsache zu reißen und auf eine Anschuldigung, die nur behauptet wurde, rechtlich etwas zu bauen.[22])

Möchte unsere Darstellung des Processes Armand unsere deutschen Juristen veranlassen, zu prüfen, ob nicht das französische Gesetzbuch eine Rechtsübung begünstigt, deren Nachahmung nicht wünschenswerth ist. **Mittermaier.**

[20]) Hat der Staatsanwalt nicht erwogen, daß gegen die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen erhebliche Einwendungen bestehen und daß es überhaupt bedenklich, auf Worte, die ein Zeuge von einem Andern gehört haben will, Werth zu legen?

[21]) Er erklärte, daß er auf die Weisheit des Gerichts sich beziehe.

[22]) Uebereinstimmend mit diesen Ausführungen des Herrn Verf. hat der Cassationshof am 7. Mai d. J. das Erkenntniß vernichtet. A. d. Red.

Die Frage nach der Criminaljury in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands.

In Folge des Reglements zur Umgestaltung der Rechtspflege in Rußland von 1862 ist auch für die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands die Einführung der Criminaljury fraglich geworden und bildet einen Berathungsgegenstand von Commissionen. Dadurch veranlaßt, hat auch Prof. Osenbrüggen in Zürich (früher in Dorpat) sein Votum abgegeben in einer Abhandlung „Betrachtungen über die Jury in Strafsachen" in der in Riga erscheinenden baltischen Monatsschrift (Januarheft d. J.).

Da es sich in den Ostseeprovinzen nicht mehr darum handle, ob man bei dem bisherigen Strafverfahren bleiben oder eine Umgestaltung desselben veranlassen wolle, sondern die Umgestaltung wie ein kategorischer Imperativ auftrete, so seien es nur zwei Wege, die betreten werden könnten, oder vielmehr, es sei ein Weg, der eingeschlagen werden müsse, nur frage es sich, ob es zweckmäßig sei, auf diesem Wege vorerst mit der immerhin schon einen bedeutenden Kraftaufwand fordernden Erreichung eines näheren Zieles sich zu begnügen, oder ob sogleich darüber hinausgegangen werden solle bis zu einem weiteren Ziele hin. Das nähere Ziel sei ein mündlich-öffentliches Anklageverfahren in Gerichten, die mit tüchtigen Juristen zu besetzen wären, das weitere Ziel die Geschwornenverfassung, welche Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Anklageprincip einschließe. Der Verfasser entscheidet sich für das Erstere, denn die Voraussetzungen seien dort nicht in dem Maße vorhanden, daß auf ein Gedeihen der Criminaljury gerechnet werden könnte und bei einer Verkrüppelung des Instituts würden auch die großen Vortheile gefährdet werden, welche ein mündlich-öffentliches Anklageverfahren gewähre. Nicht nur sei der Bildungsgrad der Bevölkerung im Ganzen nicht ausreichend, sondern es müßten sich erst noch manche Verhältnisse abklären, das Verhältniß der Grundbevölkerung zu der herrschenden deutschen Bevölkerung, die Stellung der Bauern zu den „Herren" und manches, was damit zusammenhänge. Die Geschwornen sollten nicht nur einsichtsvolle Männer sein, sondern auch Charakterfestigkeit und diejenige Selbständigkeit haben, ohne welche die unmittelbare Theilnahme an der Rechtsverwaltung nur zu einem Schein würde, und ohne welche das Gewissen leicht in Gefahr kommen könnte. Eine solche Selbständigkeit dürfe man jetzt bei den Bauern der Ostseeprovinzen noch nicht erwarten, wo bisher nur noch Scheinfreiheit gewesen sei. Die edelsten Pflanzen bedürften der längsten Zeit, um zur Blüthe zu kommen und so sei es mit der Freiheit. Auch die Sprachverschiedenheit der Bewohner jener Länder erscheint dem Verfasser als ein schwer zu überwindendes Hinderniß. Da die Sprache der Gerichte deutsch sei und dominiren werde, wenn es zur Einführung der Schwurgerichte in Strafsachen kommen sollte, würden doch die Angeklagten wie die Zeugen in größerer Zahl undeutsch sein und es würden in den Verhandlungen die verschiedenen Sprachen, deutsch, estnisch, lettisch, russisch, zum Vorschein kommen, folglich würde eine unendliche Thätigkeit des Dolmetschers nothwendig werden, wenn die der Jury wesentliche Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gewahrt werden solle, und dabei würden Mißverständnisse an der Tagesordnung sein. Es wird betont, daß die Oeffentlichkeit nicht blos darin bestehe, daß dem vielleicht nur aus Neugierde angelockten Publicum der Zutritt gestattet werde, sondern vornehmlich darin, daß die Hauptinteressenten des Falles von Allem Einsicht nehmen könnten, was für sie von Bedeutung sei. Ein anderes, freilich zu überwindendes Hinderniß müsse vorläufig darin gesehen werden, daß das russische Strafgesetzbuch von 1845, mit seinem unendlichen Detail sich nicht eignen würde zur Behandlung im Schwurgerichte.

Der Verfasser nimmt bei der Behandlung dieser Sätze überall den Standpunkt des Rechtshistorikers ein, zieht die Geschichte der Jury in England und Frankreich zu Rathe und ist der Ansicht, daß die Geschichte der Jury in Frankreich nicht genug studirt werden könne, wenn es sich in einem Lande darum handle, das Institut einzuführen. Diese Geschichte warne vor Ueberstürzung und zeige auf jeder Seite Irrthümer, in die man verfallen sei, weil man von der genetischen Entwickelung des Rechts eines Volkes keine Ahnung hatte, sondern glaubte, mit dem Rechte ließe sich so lange in Gesetzen experimentiren, bis es brauchbar werde.

Nachdem noch die Vortheile der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens geschildert sind, wird, für den Fall, daß das schwurgerichtliche Verfahren in Strafsachen beschlossen würde, eine Reihe von Hauptpunkten aus dem Bereich dieses Verfahrens besprochen: die Belehrung der Geschwornen durch den Richter in England, das Specialverdikt, die englische und französische Frageſtellung, die Forderung der Einstimmigkeit der Geschwornen in England, deren Nachahmung empfohlen wird, die Frage, ob die Jury cessiren solle, wenn der Angeklagte „schuldig" plaidire, was der Verfasser nach dem Vorgange Mittermaier's, Walther's u. A. verneint. Zuletzt ist auf die Gefahr hingewiesen, daß die Geschwornen leicht dazu kommen — medium tenuere beati! — durch Bejahung einer Eventualfrage ein Compromiß zwischen ihrem Gewissen und ihrem Zweifel an der Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu Stande zu bringen, so daß nicht selten eine außerordentliche Strafe im schlimmen Sinne des Wortes herauskomme, wo die Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft bleibe oder der Schuldbeweis nicht vollständig sei. Es sei eine Hauptaufgabe des Assisenpräsidenten, die Geschwornen in dieser Beziehung zu warnen und ihnen deutlich zu machen, daß ein solcher Ausweg ein Irrweg sei. Erfahrungen aus dem Schwurgerichtssaal von Zürich sind überall von dem Verfasser benutzt.

Vermischtes.

Der Proceß Schewior. In der deutschen Gerichtszeitung von Hiersemenzel theilt der Herr Kreis-Gerichts-Direktor von Kunowsky in Beuthen einen Criminalfall mit, welcher in mehr als einer Hinsicht merkwürdig ist und einen Platz in den Annalen der deutschen Strafrechtspflege beanspruchen darf. Wir theilen denselben deswegen im Folgenden mit.

Vom Spätjahr 1848 ab bis in den Sommer des Jahres 1849 hinein war der Kreis Beuthen in Oberschlesien der Schauplatz einer Reihe gewaltsamer Diebstähle und Raubanfälle, die mit großer Frechheit und augenscheinlich von einer förmlich organisirten Bande ausgeführt wurden.

Als Anführer der Bande bezeichnete die öffentliche Stimme den Bergmann Johann Pilarski und den Zinkhüttenarbeiter Mathias Konietzny (Weiser), deren Namen damals in ganz Oberschlesien berüchtigt wurden und weit und breit Schrecken erregten.

Es gelang den öffentlichen Sicherheitsorganen endlich, jener Anführer und einer Anzahl anderer verdächtiger Personen habhaft zu werden, die als ihre Genossen verdächtigt wurden.

Nachdem der schon im December 1848 ergriffen gewesene Pilarski bald darauf aus dem Gefängnisse in Beuthen entsprungen und erst um Johanni 1849 wieder eingebracht worden, wurde die noch unter der Herrschaft der Criminalordnung von 1805 eröffnete Untersuchung schließlich in das nach der Verordnung vom 3. Januar 1849 vorgezeichnete Verfahren umgeleitet, weil gegen die Häupter der Bande zu jener früheren Zeit die Untersuchung noch nicht förmlich eingeleitet worden war und es sich um Verbrechen in Banden handelte, von welchen die größere Zahl erst nach der Wiederergreifung des Pilarski Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung wurde.

Auf diese Weise kam die Sache schließlich am 9. und 10. Oktober 1850 vor dem Schwurgerichte zu Gleiwitz zur Verhandlung.

Pilarski wurde wegen Straßenraubes, Raubes und gewaltsamen Diebstahls in Banden als Anführer, wegen Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache, versuchten Mordes und vorsätzlicher Körperbeschädigung zur Todesstrafe des Rades verurtheilt und demnächst zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt, welche er noch jetzt verbüßt.

Weiser ist wegen Straßenraubes und Raubes in Banden mit Brandmarkung und lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt worden. Die Brandmarkung wurde ihm im Wege der Gnade erlassen, die Zuchthausstrafe verbüßt er noch jetzt.

Zum Gegenstande der Anklage waren gemacht worden:

1) ein am 24. Oktober 1848 auf der Chaussee zwischen Gleiwitz und Königshütte gegen den Kaufmann J. W. aus Katscher und dessen Begleiter von mehreren Personen verübter Raub, bei welchem W. gemißhandelt und mit Erschießen bedroht und seiner gesammten, ziemlich bedeutenden Leinwandwaaren verlustig gegangen war;

2) ein in der Nacht des 18. zum 19. November 1848 in dem Hause des Kolonisten N. C. in Ober-Paulsdorff ebenfalls von mehreren Personen verübter, mit starken Mißhandlungen verbundener Raub, bei welchem etwa 900 Thaler entwendet wurden;

3) ein in der Nacht des 21. zum 22. Mai 1849 beim Bauinspektor S. in Königshütte mittelst Durchbrechung der Hausmauer verübter gewaltsamer Diebstahl, bei welchem Kleidungsstücke im Werthe von etwa 200 Thalern entwendet wurden;

4) ein mit Mißhandlungen verbundener Straßenraub, von zwei Personen am Abend des 10. December 1848 verübt gegen den Gelbgießermeister W. B. aus Gleiwitz auf der Chaussee zwischen Gleiwitz und Königshütte;

5) eine am 17. Juni 1849 von zwei Personen bewirkte Tödtung zweier Pferde des Schulzen S. zu Chropaczow;

6) ein am 9. Juni 1849 gegen dieselbe Person im Dorfe durch einen Schuß verübter Mordversuch, bei welchem der Bedrohte jedoch nur an Hals und Schulter gestreift wurde;

7) eine in der Nacht vom 7. zum 8. Juni 1849 bei Königshütte in einem Maschinengebäude von mehreren Personen verübte starke Mißhandlung des Maschinenwärter D.

Pilarski ist als Theilnehmer resp. Haupturheber bei allen diesen Straffällen, Weiser als Theilnehmer bei den Fällen 1 und 2 verurtheilt worden.

Als Theilnehmer bei den Fällen zu 1, 3, 5 und 7 wurde unter Anderen der Tagearbeiter Maciek (Matheus) Schewior (Siewior) aus Nicolai, damals 24 Jahr alt, angeklagt, welcher früher

a. im Jahre 1846 von der Anschuldigung zweier Diebstähle vorläufig freigesprochen,
b. im Jahre 1846 wegen gewaltsamen Diebstahls mit einjähriger Zuchthausstrafe und Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes belegt,
c. durch Urtheil vom 13. September 1848 wegen Entweichung von der Strafarbeit und kleinen gemeinen und zwar zweiten Diebstahls zu acht Wochen Gefängniß

verurtheilt worden war.

Schewior war in der gegenwärtigen Untersuchung in Veranlassung des Einbruchs zu 3 am 25. Juni 1849 im Beuthener Kreise verhaftet worden, weil er im Besitze eines Degens betroffen wurde, den der Bestohlene als ihm damals entwendet recognoscirte.

Als der Damnifikat in dem zuerst aufgeführten Falle von der Ergreifung der Pilarski'schen Bande Kenntniß erhielt, gestellte er sich selbst vor Gericht und recognoscirte, als ihm die in Verdacht der Verbindung mit Pilarski stehenden Verhafteten vorgeführt wurden, außer dem Pilarski und Weiser auch den Schewior mit Bestimmtheit als einem Theilnehmer an dem gegen ihn verübten Raubanfalle, mit dem Beifügen:

„er war Einer von Denjenigen, welche die Leinwand aus dem Wagen geholt und fortgetragen haben. Soviel ich mich erinnere, war er damals mit einer Jacke bekleidet",

und beschwor diese Erkärung, während zwei seiner Begleiter beim Raubanfalle aussagten, sie könnten sich nicht erinnern, ob Schewior sich an dem Anfalle betheiligt habe.

Es war dies am 25. Oktober 1849, also ein Jahr nach dem Raubanfalle, über welchen inzwischen Recherchen nicht stattgefunden hatten.

Die Recognition des Kaufmann J. W. war wahrscheinlich der Hauptgrund, weshalb Schewior mit in die Untersuchung gegen Pilarski und Weiser verwickelt wurde. Hinsichtlich seiner Theilnahme an dem Verbrechen zu 3 wurde kein weiteres Verdachtsmoment, als das vorher angeführte, ermittelt.

Schewior wurde bezüglich der Sache zu 1 erst am 3. December 1849 gerichtlich vernommen. Er leugnete jede Betheiligung und behauptete, zur Zeit des Raubanfalles im Gefängnisse zu Pleß die ihm damals zuerkannte einjährige Zuchthausstrafe verbüßt zu haben, wie die Akten ergeben müßten. Dieser Anführung wurde keine weitere Folge gegeben.

Bezüglich der Betheiligung des Schewior an der zu 5 bezeichneten That stützte sich die Anklage auf einen Augenzeugen, welcher den Pilarski in Gemeinschaft mit Schewior als Thäter bezeichnete, und bezüglich seiner Theilnahme an der Mißhandlung zu 7 hauptsächlich auf die Bezüchtigung des Beschädigten.

In der Verhandlung vor dem Schwurgerichte leugnete Schewior wie früher seine Betheilegung an allen ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen, nachdem er zuvor bei der Publikation der Anklage erklärt, er verlange keine Beweismittel zu seiner Vertheidigung herbeigeschafft zu sehen.

Im Speciellen findet sich seine Auslassung bezüglich des ersten Anklagepunktes im Protokolle über die mündliche Verhandlung so registrirt:

> Maciek Siewior will zur Zeit der Verübung des Raubes in Pleß im Gefängniß gesessen haben. Die Zeit, während welcher Angeklagter in Pleß gesessen, kann er nicht genau angeben. Sonst hat er nichts hierauf anzuführen, als daß ihn W. nicht zu recognosciren vermocht.

Ein Alibi-Beweis wurde nicht erhoben; insbesondere stellte der Vertheidiger dieserhalb keinen Antrag.

Die Anklage stellte bei diesem Punkte nur den Beraubten W. als Beweismittel gegen Schewior auf, dessen Aussage im Sitzungsprotokolle so registrirt ist:

> Den Siewior vermag Zeuge heute nicht mehr zu recognosciren, versichert indeß, daß er in Tarnowitz nur die Wahrheit gesagt.

(In Tarnowitz war Zeuge am 25. Oktober 1849 eidlich vernommen und hatte den Schewior recognoscirt.)

Am Schlusse der zwei volle Tage in Anspruch nehmenden Sitzung, in welcher zusammen gegen 11 Angeklagte verhandelt und 30 Zeugen vernommen wurden, erklärten die Geschwornen den Schewior bei allen Punkten der gegen ihn erhobenen Anklage für schuldig und zwar überall mit mehr als sieben Stimmen; insbesondere wurden auch die Fragen bejaht, ob Schewior die Verbrechen zu 1 und 3 mit solchen Personen verübt, mit welchen er sich zur gewerbsmäßigen Ausübung von Diebstählen verbunden gehabt.

Der Vertheidiger des Schewior hatte bezüglich dessen Betheiligung an der That zu 1 den Geschwornen überlassen, das Schuldig oder das Nichtschuldig auszusprechen.

Der Gerichtshof verurtheilte (am 10. Oktober 1850) den Schewior:

> wegen Straßenraubes und gewaltsamen Diebstahls in Banden und vorsätzlicher Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache, und wegen vorsätzlicher Körperverletzung unter Verlust der Nationalkokarde zu Brandmarkung und lebenswieriger Zuchthausstrafe,

indem er die Strafe lediglich durch den §. 1214 Tit. 20 Th. II. A. L.-R. motivirte und hinzufügte:

> „Die Tödtung des Pferdes des S. und die Mißhandlung des D. kommt nach §. 57 a. a. O. nicht weiter in Betracht."

Schewior legte kein Rechtsmittel ein und wurde am 8. November 1850 in die Strafanstalt (Zuchthaus) zu Brieg abgeliefert und von dort später im Jahre 1851 in das Zuchthaus zu Ratibor übersiedelt.

Durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. Juni 1851 wurde dem Schewior die Brandmarkung nachgelassen, im Uebrigen aber die Strafe nicht herabgesetzt.

Dies wurde ihm am 30. Juli 1851 eröffnet.

Schewior hat demnächst seine Strafe lange Jahre hindurch ruhig erlitten und ist nie mit Anträgen auf Begnadigung hervorgetreten.

Erst am 9. November 1863 ließ er sich in der Strafanstalt vernehmen und wiederholte seine Behauptung, daß er an der Beraubung des W. nicht Theil genommen, weil er damals im gerichtlichen Gefängnisse zu Pleß gesessen habe.

Nachdem er nunmehr hierüber gerichtlich vernommen worden und dabei ausdrücklich begehrt hatte, wegen der beim Erweise seines Alibi sich ergebenden Unrichtigkeit des Zeugnisses des W. gegen das Urtheil restituirt zu werden, erfolgten weitere Recherchen.

Es ergab sich aus den Gefangenlisten und anderen Aktenstücken des Kreisgerichts zu Pleß, daß im dortigen gerichtlichen Gefängniß in der Zeit vom 10. Mai bis 28. November 1848 ein Macieg Siewior aus Nicolai verhaftet gewesen; die näheren Angaben des Schewior über seine damaligen Bestrafungen stimmten im Wesentlichen mit den über jenen Gefangenen noch vorhandenen Aktenstücken, und es fand sich ein schon damals im gerichtlichen Gefängnisse zu Pleß in Funktion gewesener Gefangenwärter, welcher den Schewior eidlich mit Bestimmtheit als denjenigen Siewior wieder erkannte, der in der bezeichneten Zeit im Gefängnisse zu Pleß gesessen hatte.

Das Schwurgericht zu Gleiwitz war inzwischen auf das Kreisgericht zu Beuthen O/S. übergegangen.

Die Staatsanwaltschaft erklärte auf Vorlegung des neu ermittelten Materials das Restitutionsgesuch für unbegründet, weil der Zeuge W. noch lebe und nach Lage der Sache nicht einmal eines fahrlässigen Meineids für schuldig erachtet werden könne (der übrigens auch schon verjährt sein würde), und sprach sich deshalb dafür aus, die Begnadigung nachzusuchen.

Das Kreisgericht zu Beuthen nahm dagegen an, daß der Zeuge W., dem allerdings schlimmsten Falls nur eine strafbare Fahrlässigkeit zur Last zu legen sei, dieserhalb nicht mehr belangt werden könne (Strafgesetzbuch §. 46), daß deshalb das zweite Alinea des §. 153 der V. O. vom 3. Januar 1849 zur Anwendung komme, und daß, obwohl die Staatsanwaltschaft eine gerichtliche Voruntersuchung über die zur Begründung der Restitution angeführten Thatsachen nicht veranlasse und sich gegen die Zulassung der Restitution erkläre, dennoch derselben stattzugeben sei.

Demgemäß wurde durch Beschluß vom 11. Februar 1864 das Restitutionsgesuch des Schewior gegen das Erkenntniß des Schwur-

gerichts zu Gleiwitz vom 10. Oktober 1850, insoweit dasselbe die Verurtheilung des Schewior wegen Straßenraubes ausspreche, für begründet erachtet und Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Schwurgericht angesetzt.

Die Verhandlung fand am 15. März 1864 statt.

Auf Antrag des Staatsanwalts waren als Zeugen nur der Kaufmann W. (der Beraubte) und der Gefangenwärter aus Pleß vorgeladen. Jener zeigte an, daß er seit vielen Jahren erblindet sei, und wurde deshalb vom Erscheinen entbunden.

Der Gefängenwärter bestätigte seine frühere eidliche Aussage und verstärkte seine Ueberzeugung von der Identität des Schewior durch dessen Antworten auf mehrfache Fragen bezüglich der damaligen Lokalien des Gefängnisses zu Pleß und der damals mitverhafteten Personen.

Nachdem Staatsanwalt und Vertheidiger das Nichtschuldig beantragt, wurde den Geschwornen nur eine einzige Frage nach der Theilnahme des Schewior an dem am 24. Oktober 1848 gegen W. verübten Straßenraube gestellt, welche sie nach sehr kurzer Berathung verneinten.

Längere Zeit währte die Berathung des Gerichtshofes.

Derselbe erkannte:

daß Schewior des Straßenraubes in Banden nicht schuldig, von der deshalb erhobenen Anklage und von den Kosten des Verfahrens freizusprechen, das Erkenntniß des königlichen Schwurgerichts zu Gleiwitz vom 10. Oktober 1850, insoweit dadurch der Angeklagte wegen Straßenraubes in Banden verurtheilt worden, aufzuheben und die dadurch festgesetzte lebenswierige Zuchthausstrafe auf eine Zuchthausstrafe von zwölf Jahren zu ermäßigen und diese durch die bereits seit dem 8. November 1850 erlittene Zuchthausstrafe für verbüßt zu erachten.

In den Gründen ist ausgeführt, daß die in dem früheren Urtheil aus §. 1214 Tit. 20 Th. II. A. L.-R. festgesetzte Strafe auf diejenige Strafe zu ermäßigen sei, welche zu erkennen gewesen wäre, wenn Schewior nur wegen gewaltsamen Diebstahls in Banden, Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache und vorsätzlicher Körperverletzung verurtheilt worden wäre. Diese Strafe sei aus §§. 1209, 1210, 1211, 1167, 1492, 796 und 797 Tit. 20 Th. II. A.-L.-R. auf zwölfjähriges Zuchthaus annehmen.

Schewior wurde nach dem Termine in die Strafanstalt zurückgebracht und dort am 17. März 1864 entlassen.

Ein Rechtsmittel ist gegen das Urtheil vom 15. März 1864 nicht eingelegt worden.

Soweit die Berichterstattung. Der Vorgang ist lehrreich:

Die Schlußfolgerungen, welche wir aus diesem Processe ziehen dürfen, sind: 1) Das Ungenügende der materiellen Vertheidigung durch den Richter während der Voruntersuchung. 2) Die Verletzung der Mündlichkeit in Beziehung auf das Zeugniß des W., welcher sich lediglich auf seine Aussage in der Voruntersuchung bezog. Hier wäre mindestens ein Anlaß gewesen, in dem Resumé des Vorsitzenden die Geschwornen zu warnen. Ob dies damals geschehen, wissen wir nicht. 3) Das Oberflächliche mancher Vertheidigungen während der Hauptverhandlungen, begünstigt durch die meistentheils nur unbequem und eilig zu erlangenden Einsicht der Voruntersuchungsakten, aus welchem Grund gleichfalls eine strengere Handhabung des Princips der Mündlichkeit zu fordern ist. 4) Die ungenügenden Bestimmungen des preußischen Proceßrechts über Restitution. Auch über die Gesetzesanwendung des Richters in dem neuen Proceß ließe sich sicherlich leicht streiten. Zweifelhaft ist jedenfalls, ob in diesem Falle materieller Concurrenz durch ein Zurückgehen auf das 1851 aufgehobene (strengere) Landrecht das Strafmaß noch gegenwärtig festgesetzt werden konnte.

Die Wirkungslosigkeit der Gemeinschaftshaft bei kurzen Gefängnißstrafen zeigte sich wiederum in folgendem Falle. Der Grabsteinarbeiter Wolfram verbüßte im Anfange dieses Jahres in der Stadtvoigtei eine ihm wegen Betruges auferlegte Freiheitsstrafe. Bei dieser Gelegenheit machte er die Bekanntschaft des Strafgefangenen Bäckergesell Müller, welcher ihm bei der Entlassung einen Brief an seine Braut, ein Dienstmädchen Namens Böttcher, mitgab. Wolfram überbrachte den Brief, kam aber Tags darauf wieder und theilte der Böttcher mit, wie er gestern zu bestellen vergessen hätte, daß ihr Bräutigam sie um eine Einzahlung an die Stadtvoigtei-Expedition ersuchen lasse. Die Böttcher übergab Wolfram zu diesem Behufe 1 Thlr. 15 Sgr., welche Summe letzterer selbst einzuzahlen versprach. Er zahlte sie gleichwohl nicht ein, sondern verbrauchte sie für sich, Müller hatte ihm einen solchen Auftrag auch gar nicht gegeben, was Wolfram der Böttcher erzählte, war von ihm selbst erdacht. Er wurde daher wegen Betruges angeklagt und, da er rückfällig, zu zwei Monat Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße, einjährigem Ehrverlust und einjähriger Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilt.

Ein Gnadenakt gegen einen gefangenen Feind. In dem Zuchthause zu Spandau befinden sich gegenwärtig zwei Dänen, welche wegen Kundschaftens kriegsgerichtlich zum Erschießen verurtheilt waren und im Wege der Begnadigung durch Allerhöchste Cabinetsordre zur Einsperrung in ein Zuchthaus bestimmt wurden. Da das preußische Strafgesetzbuch an und für sich auf Ausländer, wegen der im Auslande begangenen Zuwiderhandlungen nicht einmal von inländischen Gerichten angewendet werden kann und §. 70 desselben Gesetzbuches ausdrücklich disponirt, daß gegen Ausländer, welche im Kriege dem Feinde Vorschub leisten, nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren sei, so entsteht im vorliegenden Falle die Frage, ob eine Begnadigung zu einer regelmäßig entehrenden Strafe aus juristischen Gründen gerechtfertigt werden kann.

Es scheint uns, als ob diejenigen, welche eine Begnadigung in Vorschlag gebracht, die Grundsätze des Völkerrechts außer Acht gelassen haben. Von dem gewöhnlichen Verhältniß, wonach die Zuchthausstrafe im Vergleich zur Todesstrafe strafrechtlich betrachtet, als das geringere Uebel erscheint, kann nämlich gar nicht ausgegangen werden, wo es an einer competenten Strafgewalt überhaupt fehlt. Militärisches Kundschaften im Kriege ist an und für sich kein Verbrechen, gilt vielmehr vom Staudpunkte der Kundschaft einziehenden Armee als sittlich erlaubt, und begründet für den Gegner nur das Recht feindlicher Behandlung. Wird daher gegen Kundschafter kriegsrechtlich, oder wie das preußische Strafgesetzbuch sagt, dem Kriegsgebrauch gemäß, auf Erschießen erkannt, so ist dies lediglich präventive Aktion, Sicherungsmittel gegen einen Feind, der zwar ohne Waffen ergriffen wird, und im physischen Sinne wehrlos ist, nichts desto weniger aber durch seine Thätigkeit im höchsten Maße nachtheilig und gefahrbringend zu

wirken vermag. Tod durch Erschießen ist daher kein strafrechtlicher Vorgang, die kriegsrechtliche Procedur kein wirkliches Strafverfahren auf Grundlage positiver Rechtsanwendung. Zwar steht es den Kriegführenden unzweifelhaft frei, statt der Vernichtung eines feindlichen Kundschafters durch Tödtung, ein geringeres Mittel, namentlich Einsperrung zum Zwecke der Unschädlichmachung zu wählen. Zuchthäuser sind indessen, wie dies wohl kaum bestritten werden kann, Strafanstalten im eigentlichen Sinne, deren Verwaltung die Insassen (nach §. 11 des preuß. Strafgesetzbuches) zu den daselbst eingeführten Arbeiten anzuhalten verpflichtet ist. Sollten jene beiden Dänen, welche Soldaten sind und von ihren Vorgesetzten den Auftrag erhielten, sich in Civilkleidern in den Rücken der preußischen Armee zu begeben und einen dort befindlichen Pontontrain zu recognosciren, in Spandau zum Spinnen oder Spulen angehalten werden, so würden wir unsrerseits in Uebereinstimmung mit der deutschen Wehrzeitung (Nr. 15 d. J.), welche den mitgetheilten Fall eingehend bespricht, ein Mißverständniß strafrechtlicher Grundsätze voraussetzen. Möglich wäre sogar, daß man Anlaß nähme zu völkerrechtlichen Reclamationen, welche vielleicht eher zu begründen wären, als diejenigen wegen der Beschießung von Sonderburg. Uns ist wenigstens bisher kein Beispiel bekannt geworden, daß die Einsperrung feindlicher im zwingenden Auftrage ihrer militärischen Vorgesetzten Kundschaft einziehender Soldaten in eine nach den Absichten des Gesetzgebers bürgerlich entehrende Strafanstalt mit dem Kriegsgebrauch übereinstimmend erachtet wurde. Die Wehrzeitung bemerkt unserer Ansicht nach mit Recht: „Der Hinweis auf den Kriegsgebrauch ist eben nichts anderes, als die Incompetenzerklärung der regelmäßigen Strafjustiz, d. h. ein Anerkenntniß, daß man es hier nicht mit einem Verbrechen und einem Verbrecher, sondern mit einem Feinde und einer feindlichen Handlung zu thun habe. Die Tödtung eines gefangenen feindlichen Kundschafters ist, wenn sie auch in die Formen eines kriegsrechtlichen Urtheils eingekleidet wird, keineswegs eine Hinrichtung, sondern eine Vernichtung des Gegners, die Einschließung ist keine Haft, sondern eine (Kriegs-) Gefangenschaft."

Bekanntmachung, betreffend den Juristentag. (D. G. Z.)

Der fünfte Deutsche Juristentag findet zu Braunschweig am 26., 27., 28. und 29. August d. J. statt; der Begrüßungs-Abend ist auf den 25. August festgesetzt.

Beitrittserklärungen nehmen nicht nur der Schriftführer der ständigen Deputation, Stadtrichter Hiersemenzel in Berlin, sondern auch das in Braunschweig zu errichtende Bureau, über welches weitere Kundmachung erfolgen wird, und der Vorstand des Oestereichischen Zweig-Bureau's, Dr. Theodor Kratky zu Wien (Stadt, Tuchlauben Nr. 7, Kanzlei des Hof- und Gerichts-Advokat Dr. Berger) entgegen.

Die Mitglieder-Liste wird am 31. Juni d. J. geschlossen.

Aus dem Statut des Deutschen Juristentages heben wir folgende Bestimmungen hervor:

§. 3. Zur Mitgliedschaft berechtigt sind die Deutschen Richter, Staatsanwälte, Advokaten und Notare, die Aspiranten des Richteramtes, der Anwaltschaft und des Notariats, sowie Jeder, der nach seinen Landesgesetzen zum Richteramte, zur Anwaltschaft oder zur Ausübung des Notariats für befähigt erkannt ist, ferner die Lehrer an den Deutschen Hochschulen, die Mitglieder gelehrten Akademien, die Doctoren der Rechte und die rechtsgelehrten Mitglieder der Verwaltungs-Behörden.

§. 5. Der Beitrag der Gesellschaftsmitglieder ist auf zwei Thaler jährlich festgesetzt (und jeder neuen Beitrittserklärung pro 1864 beizufügen). Für die am Orte des Juristentages selbst zu lösende Anmeldungskarte ist Ein Thaler zu entrichten.

Das Programm für den fünften Deutschen Juristentag nebst der vorläufigen Tagesordnung wird seiner Zeit durch das Vereinsorgan, die Deutsche Gerichtszeitung, bekannt gemacht werden.

Dresden, 22. Mai 1864.

Die ständige Deputation des Deutschen Juristentages.

Carl Georg von Wächter.

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

Heft 7. **Monat Juli.** **1864.**

Ueber Strafausmessung und Strafänderung.

I.

Kritischer Ueberblick über die geltenden Grundsätze.

Der deutsche Juristentag hat die Normirung des richterlichen Ermessens nun bereits zweimal zum Gegenstande seiner Berathungen gemacht, um schließlich von einer Bewältigung der Aufgabe, wenigstens fürs Nächste, abzusehen [1]). Wenn dies darauf hinweisen dürfte, daß hier eine Revision von umfassenderen Gesichtspunkten aus erforderlich ist, als sie im Zusammenhang einer öffentlichen Debatte leicht zur Geltung zu bringen sind, so sollte die auf dem Juristentage resultatlos gebliebene Erörterung nun im weiteren Sprechsaal der Wissenschaft mit doppeltem Eifer und unter allgemeinerer Betheiligung wieder aufgenommen und beharrlich fortgeführt werden. Es dürfte da die Arbeit nicht einfach eingestellt werden, wo jene Repräsentation des deutschen Juristenstandes einmal ihre Werkzeuge an die Fundamente gelegt hat, auf denen der Bau der nationalen Gesetzgebung sich erheben soll! Findet doch unter den von ihr zu behandelnden Problemen ein solcher Zusammenhang statt, daß ein Fallenlassen eines derselben die Continuität ihrer Arbeiten unterbrechen und deren Fruchtbarkeit in bedenklicher Weise in Frage stellen muß.

1. Die Frage, welche uns beschäftigen wird, ist nach der Art, wie für eine bestimmte verbrecherische Handlung das entsprechende Strafübel festgestellt werden soll, und nach dem Verhältniß, in welchem dieser Aufgabe gegenüber Gesetzgeber, Richter und Vollzugsbehörden zu einander stehen.

Dieselbe wird zunächst auf der Grundlage des geltenden Rechts zu beantworten sein; wobei uns aber dies letztere eine Kritik seiner selbst ermöglichen wird, indem sich seine einzelnen Bestimmungen mit ihren Consequenzen von selbst an den allgemeinen Intentionen messen, welche ihnen zu Grunde liegen.

2. Zwei Merkmale nun sind es, welche den Standpunkt der heutigen Gesetzgebung in Bezug auf unsere Materie charakterisiren; in deren gemeinsamer Ausbildung das Besondere und Ausgezeichnete des heutigen Systems der Strafdrohungen vornehmlich gesucht wird:

a. die im Gesetz begründete objektive Bestimmtheit der Regeln, nach welchen sowohl die Strafbarkeit einer Handlung überhaupt, wie (was uns hier zunächst angeht) das besondere Strafmaß für dieselbe festgestellt werden soll. Daß Einer mit einer so und so großen Strafe belegt wird, das soll seinen Grund in dem vorausgegebenen Gesetze, nicht in zufälligen subjektiven Meinungen des Richters haben. Liegt es doch im Wesen unserer Rechtspflege überhaupt, daß der Richter von einer höheren Autorität gesetzte Regeln, nicht eigne Conceptionen, zur Anwendung zu bringen habe, und ist doch grade für das Strafrecht diese Forderung mit entschiedenstem Nachdruck und schärfster Begründung erhoben und aufrecht erhalten worden.

In greifbarem Widerspruch mit dieser Forderung stehen die völlig unbestimmten Strafdrohungen des älteren Rechts, welche es dem Richter überlassen, sich einen Maßstab für die verhältnißmäßige Strafbarkeit der bedrohten Handlungen erst zu bilden, und welche damit der Strafrechtspflege nothwendig den Charakter des Willkürlichen und Zufälligen, des Schwankenden und Disharmonischen aufprägen.

b. eine solche Beschaffenheit jener gesetzlichen Regeln, welche die Verschiedenheit der verbrecherischen Handlungen ihrem äußeren und inneren Charakter nach überall zur Geltung kommen läßt, welche

---

[1]) Vergl. die stenographischen Berichte über die Verhandlungen des 4ten Juristentages S. 213—30. Es ist dem Verfasser wohl mit die Schuld an dem unbefriedigenden Ausgang der Verhandlungen beigemessen worden, weil er, wie an maßgebender Stelle geäußert wurde, „theoretische Sätze" statt „praktisch greifbarer" Dinge vorgebracht habe. Allein was sollte wohl von einem Referenten geschehen, der sich davon überzeugen mußte, daß ein vom Juristentage gefordertes Urtheil ein genaues Eingehen in den ganzen Zusammenhang der angeregten Fragen voraussetze? Sollte er wohl bewußt auf eine oberflächliche Abmacherei hinausarbeiten, oder gar den Juristentag einfach auf notorische Impotenz verweisen? Sollte dieser in Wahrheit selbst in den vorbereitenden Sektionen jede eigentlich theoretische Arbeit perhorresciren und den Standpunkt des Schülers in den Schiller'schen Distichen behaupten müssen? Was es im Uebrigen mit jenen „theoretischen Sätzen" für eine Bewandtniß habe, ist an der citirten Stelle zu ersehen.

es dem Richter ermöglicht, den mannigfaltigen Verhältnissen, welche im einzelnen Falle die Schuld eines Delinquenten erhöhen oder mindern können, im Strafurtheile Rechnung zu tragen.

In greifbarem Widerspruch mit dieser Forderung stehen die absolut bestimmten Strafdrohungen, welche die verschiedenartigsten Verbrechenserscheinungen, die sich unter einen Verbrechensbegriff unterordnen lassen, blindlings über denselben Leisten spannen.

Anders die „relativ-bestimmten" Strafdrohungen, welche unsere heutige Strafgesetzgebung in eminentem Sinne charakterisiren. Von ihnen behauptet man, daß sie im Ganzen jene beiden Forderungen gesetzlicher Bestimmtheit und individueller Gerechtigkeit in glücklichster Weise miteinander vermittelten, und zwei durch Aufstellung eines Strafrahmens von größerer oder geringerer Weite für die einzelnen Verbrechensarten, innerhalb dessen sich das richterliche Urtheil der Regel der Fälle gegenüber zu bewegen habe, während dasselbe bei außergewöhnlichen Fällen jenen Strafrahmen nach Oben oder nach Unten, meist bis zu einem neuen Maximum resp. Minimum hin, soll überschreiten können. Ob darin jene Vermittelung wirklich gegeben sei, darauf wird sich uns die Antwort als Hauptresultat der folgenden kritischen Uebersicht ergeben. Dieselbe soll uns das geltende Recht unter die beiden bezeichneten Gesichtspunkte rücken, und zwar zunächst unter den zuletztbesprochenen der individuellen Gerechtigkeit. Wir werden zu prüfen haben, ob unsere heutigen Strafgesetze dem richterlichen Ermessen überall Spielraum genug gewähren, daß es den hunderterlei Gestalten, in welchen ein Verbrechensbegriff zur Darstellung kommen und in welchen allen er ein verschiedenes Schuldmaß präsentiren kann, gerecht zu werden vermöge. Wir werden dann zu untersuchen haben, ob nicht dem Fortschritt in der angegebenen Richtung, ob nicht der Freiheit des richterlichen Ermessens hier und dort die gesetzliche Bestimmtheit zum Opfer gefallen sei; ob wir nicht, indem wir heute die eine der zu meidenden Klippen (die legislative Willkür) eifrig fliehen, der andern Klippe (der richterlichen Willkür) gemüthlich wieder zutreiben und so dem alten Zirkel treu bleiben, in welchem wir uns seit Jahrhunderten herumbewegen [2]).

A. Betrachtung des geltenden Rechts unter dem Gesichtspunkt der Forderung concreter Gerechtigkeit.

3. Dem Extrem des Feuerbach'schen Standpunkts, welcher auf die schärfste und gleichsam plastische Bestimmtheit der gesetzlichen Strafdrohungen einseitig ein übertriebenes Gewicht legen läßt, steht unsere heutige Gesetzgebung im Ganzen ferne.

Wir sind im Allgemeinen mehr darauf bedacht, durch gerechte Bestrafungen das öffentliche Gewissen zu befriedigen, als durch brutale Drohungen zu imponiren. Und auch die Wirkung der Abschreckung und Prävention denken wir weniger durch die imponirende Physiognomie der Strafgesetze, als durch eine sichere, unparteiliche und gleichmäßige Handhabung derselben zu erreichen.

Diesem Standpunkte nun widerspricht es durchaus, wenn der Gesetzgeber dem Richter die volle Würdigung der concreten Schuld unmöglich macht und ihn so zu ungerechten Urtheilen nöthigt. Und es ist ein schlechter Trost dafür, daß es hier in der Macht des Begnadigers stehe, den Organen der Rechtspflege gegenüber die Gerechtigkeit zu vertreten. Es heißt die Justiz compromittiren, wenn man der Gerechtigkeit ihren Platz außerhalb der eigentlichen Sphäre von jener anweist. Auch wird Niemand von der Gnade behaupten wollen, daß sie ihrer Natur nach sicher und gleichmäßig, nach einem objektiv bestimmten Systeme von Regeln eintrete, was wir doch von der Gerechtigkeit übereinstimmend zu fordern gewohnt sind. Dennoch ist es vielfältig zu belegen, wie man noch heute bei Normirung des richterlichen Ermessens beständig nach der Gnade hinschielt, um im Einzelnen Tendenzen Rechnung zu tragen, die man im Ganzen verworfen hat; wie man jener Anschauung, welche man theoretisch als die einzig richtig adoptirte, praktisch treu zu bleiben, nicht den Muth hatte. Der Grund liegt theils in den Nachwirkungen der Feuerbach'schen Doktrin, die man wohl auf der Höhe eines allgemeinen Standpunktes, nicht aber in den Niederungen der einzelnen Gesetzesparagraphen zu bewältigen gelernt hat; theils in der Abneigung gegen eine Erweiterung des richterlichen Machtkreises, welche sich hier überall in unglücklichster Weise äußerte. Man vereinigte in der Stellung des Richters alle Garantien für eine unparteiische und juristische Beurtheilung der Rechtsfälle, um dann diese Stellung gerade da zu beargwöhnen, wo die in ihr liegenden Garantien am meisten Bedeutung haben mußten [3]).

4. Was hier zunächst das ordentliche Strafmaß (das für die Regel der Verbrechensfälle berechnete) angeht, so begegnen wir bekanntlich in den neueren Gesetzen noch immer einer großen Anzahl absoluter Strafdrohungen insbesondere bei Hochverrath, Mord, qualificirter Brandstiftung und qual. Raub [4]). Und doch sind unter den Momenten, welche unsere Gesetzgeber sonst als Strafausmessungsgründe innerhalb eines Strafrahmens berücksichtigt haben

[2]) Zur Ergänzung dieser Uebersicht verweise ich auf die sorgfältige Arbeit von Lippmann: historisch-dogmatische Darstellung der Lehre von der richterlichen Strafänderungsbefugniß. Ferner auf die Gutachten von v. Tippelskirch und Prof. Wahlberg: Verhandlungen des 4ten Juristentags S. 157 ff.

[3]) Vergl. hauptsächlich den histor. Ueberblick bei v. Tippelskirch Verhandlungen I. S. 164 ff.

[4]) Vergl. Lippmann, Lehre von der richterlichen Strafänderungsbefugniß S. 118.

wollen, unläugbar solche, welche auch bei den obengenannten Verbrechensarten vorkommen können und welche auch bei dieser die Verbrechenserscheinung zu einem complicirten, nicht im Voraus meßbaren Variabile machen. Dahin gehören z. B. alle die Zurechnungsfähigkeit modificirenden Momente, soweit sie nicht als besondere Strafänderungsgründe Berücksichtigung finden. Die Würdigung derselben, sonst überall eine wesentliche richterliche Funktion, bleibt in den genannten Fällen dem Begnadiger vorbehalten. Oder soll etwa die besondere Schwere jener Verbrechensarten solche schuldmodificirende Verhältnisse überhaupt als jeder Berücksichtigung unwerth erscheinen lassen? Sollte es der Billigkeit entsprechend sein, Entschuldigungsmomente da mit der größten Sorgfalt zu constatiren und zur Geltung zu bringen, wo es sich um Verhängung eines geringen Uebels handelt, dagegen da, wo das Leben auf dem Spiele steht, der abmessenden Gerechtigkeit die Augen zu verbinden?

5. An die absoluten Strafdrohungen reihen sich diejenigen relativ bestimmten Gesetze, welche durch zu hohe Minimalsätze ungerechte Urtheile veranlassen. Doch ist hier nicht der Ort, durch eine weitläufige Casuistik anschaulich zu machen, wie häufig sich unsere Gesetzgeber in solcher Weise versündigten. Auch gehört der Nachweis einem anderen Zusammenhange an, daß es die Consequenz des gegenwärtigen Systems wäre, jeden Minimalsatz zu verwerfen. Hier genüge es, an die Erfahrungen zu erinnern, die man bezüglich jenes Punktes in Preußen gemacht hat; an den Umfang, in welchem in Oestereich die höheren Instanzen von dem ihnen eingeräumten Milderungsrechte Gebrauch machten, indem sie zeitweise bei der Mehrzahl aller Fälle, stets aber bei einer eminenten Zahl, unter das Minimum heruntergingen; an die Thatsache, daß die Praxis fast überall für die Fälle mittlerer Schwere nicht etwa den Mittelsatz zwischen Maximum und Minimum, sondern wenn nicht das letztere selbst, so doch einen dem naheſtehenden Strafsatz zur Anwendung zu bringen pflegt ꝛc.

Als Beispiele greifbarer Ungerechtigkeiten citire ich die Minimalsätze beim Raub. Es ist wenig Besinnen nöthig, um sich mögliche Fälle zu erdenken und wenig Erfahrung, um sich wirklich vorgekommener Raubfälle zu erinnern, denen gegenüber sich die Härte eines Minimalsatzes von 4, 5 oder mehr Jahren Zuchthaus selber illustrirt. Aehnliches gilt zum Theil von den Bestimmungen über Brandstiftung, Nothzucht ꝛc. [5])

Insbesondere hat man im neuesten Strafgesetzbuch, dem bayerischen, den vorliegenden Erfahrungen nicht Rechnung tragen mögen, wie von v. Krawell mit Recht gerügt wird. Man prüfe etwa daselbst noch die Minima der Art. 192 (von Meineid), 276 (Rückfall bei Diebstahl), 319 (Fälschung), 230 (Todtschlag an Verwandten begangen). In dem letztgenannten Artikel begegnen wir, wie leider allzuhäufig auch in diesem Gesetzbuch, einer Copie französischer Irrthümer, welche, in ihrer Heimath zum Theil durch üble Erfahrung discreditirt, auf diese Weise in deutschen Gesetzgebungen zu neuer Ehre kommen.

Daß die französische Dreitheilung in der Art, wie sie bisher in Deutschland durchgeführt wurde, an manchen Härten der besprochenen Art schuld sei, ist bekannt. Ich werde weiter unten ausführlicher darauf zu reden kommen.

6. Ich komme zu den Strafänderungsgründen, welche den Richter berechtigen resp. verpflichten, von dem ordentlichen Strafmaß abzugehen; und zwar zunächst zu den allgemeinen Milderungsgründen, welche den Richter zur Ueberschreitung der unteren Gränze des Ordinariums und zwar bei allen, oder doch den meisten Verbrechensarten ermächtigen. Hier zeigt sich eine große Verschiedenheit der Auffassung, sowohl hinsichtlich der Frage, welcherlei Milderungsgründe eine Gesetzgebung überhaupt zuzulassen, als hinsichtlich der andern, in welchem Umfange sie denselben eine Wirksamkeit einzuräumen habe.

7. In ersterer Beziehung ist da keine Veranlassung gegeben, für eine Erweiterung des richterlichen Ermessens zu plädiren, wo, wie in Oestereich, den Gerichten ihrer hierarchischen Gliederung entsprechend, ein verschieden normirtes allgemeines Milderungsrecht gegeben ist [6]). Inconsequent erscheint es nur, wie Lippmann mit Recht hervorhebt, [7]) dem Richter der unteren Instanz hinsichtlich der richtigen Würdigung der mildernden Umstände bei schwereren Verbrechen (bei welchen das Maximum 5 Jahre Zuchthaus übersteigt) zu mißtrauen und doch die Thätigkeit der höheren Instanz in denselben Fällen von seinem Urtheile über diese mildernden Umstände abhängig zu machen.

Ueberhaupt würde diese ganze Art, die schweren von den leichten Vergehen zu scheiden und insbesondere der exceptionelle Ausschluß jeder Strafänderungsbefugniß der angedrohten Todesstrafe gegenüber, eine Berechtigung nur haben, wenn das Verhältniß der Gerechtigkeit und der politischen Zweckmäßigkeit zu einander ein anderes bei leichten, ein anderes bei schweren Verbrechen wäre.

Jene Veranlassung fehlt ferner da, wo dem Richter gestattet ist, unter das ordentliche Strafmaß herunterzugehen, so oft eine Mehrheit schuldmindernder Momente vorliegt, welche ihm das Minimum oder die absolute Strafe als zu schwer erscheinen lassen (Braunschweig §. 62) oder wo den

[5]) Vergl. sächs. Strfg. Art. 177, 3c, 180; hess. Strfg. 364, 3, 411, 3; bayer. Strfg. Art. 300, 301, 2, 4; 347; 350, 1; 204; 205. Ueber Erfahrungen in Oldenburg Mittermaier in den krit. Aufsätzen über die bayerische Strafgesetzgebung S. 2.

[6]) S. über die österr. Gesetzgebung in diesem Punkte v. Tippelskirch l. c. S. 167. Wahlberg daselbst S. 189 ff.

[7]) Lippmann l. c. S. 72, 73.

Geschwornen das Recht zugesprochen ist, ganz allgemein das Vorhandensein mildernder Umstände zu erklären, mit der Wirkung, daß der Richter unter das Minimum heruntergehen muß, wie es in Preußen bezüglich einer Anzahl prinziplos ausgewählter Verbrechensarten, in Bayern bezüglich der Preßvergehen der Fall ist[8]).

In singulärer Weise gestattet das hessische Gesetz dem Richter, ohne Bezugnahme auf specielle Milderungsgründe, von Correktionshausstrafe, wo lediglich diese ohne Begränzung nach unten hin gedroht ist, bis auf einen Monat Gefängniß herabzugehen.

Nach allen diesen Bestimmungen sollen die außergewöhnlichen Fälle der fraglichen Verbrechensarten innerhalb eines erweiterten Strafrahmens ihre Berücksichtigung finden, ohne daß hierbei dem Richter hinsichtlich dessen, was als „außergewöhnlich" von ihm angesehen werden will, eine Beschränkung aufgelegt wäre. Mit anderen Worten: die Unterscheidung zwischen solchen Strafausmessungsgründen, welche innerhalb des Ordinariums das richterliche Urtheil dem Minimum zubewegen (sogenannten Minderungsgründen) und mildernden Umständen, welche jenes Urtheil unter das Minimum des Ordinariums herabsteigen lassen können, ist hier dem richterlichen Ermessen anheimgegeben. Denn die Forderung des braunschweigischen Gesetzes, daß eine Mehrheit von Minderungsgründen für ein solches Herabsteigen vorliegen müsse, kann als eine wesentliche Beschränkung dieses Ermessens füglich nicht betrachtet werden. Ich werde hierauf, wie überhaupt auf diese Durchbrechung des ordentlichen Strafmaßes, im Verlaufe zurückkommen.

Das Gesagte gilt auch hinsichtlich der Milderungsbefugniß, welche dem gelehrten Richter bei einzelnen Verbrechensarten, ohne Bezugnahme auf bestimmte Entschuldigungsmomente, eingeräumt ist, wie z. B. im hess. Stfg. in Art. 346,1[2]; 397,2; 412,2; 157,1; 329 ff. ꝛc.

Ferner gehören hierher die leichteren Fälle des bayerischen Gesetzes, für welche unter dem ordentlichen Strafmaß ein besonderes Minimum gesetzt ist.

8. Im Uebrigen specialisiren die Gesetze die Milderungsgründe; legen aber in ihrem Auseinandergehen hinsichtlich dieses wichtigen Punktes für die Macht der gemeinrechtlichen Doktrin kein günstiges Zeugniß ab! Philosophische Scrupel werden in wundersamer Weise in's Praktische übersetzt und theoretisch klarliegende Wahrheiten finden den Eingang in's Gesetz gesperrt durch die Furcht vor der richterlichen Willkür!

Am Allgemeinsten ist die Jugend als mildernder Umstand anerkannt. In Preußen und Bayern (1861) allgemein vor dem 16. Jahre, sofern überhaupt Unterscheidungsvermögen (resp. Zurechnungsfähigkeit) festgestellt wird; im württembergischen zwischen dem 10. und 16ten, im hannöverischen, badischen, hessischen zwischen dem 12. und 16ten, im sächsischen zwischen dem 14. und 18ten, im österreichischen bis zum 20sten, überall unter derselben Bedingung der Zurechnungsfähigkeit überhaupt. Der regelmäßig absolut gedrohten Todes- und zum Theil der lebenslänglichen Zuchthausstrafe gegenüber soll der Milderungsgrund noch über die angegebenen Gränzen hinaus bestehen[9]); eine Concession an den Geist der relativ unbestimmten Gesetze, die ihren Grund in der Verwerflichkeit der absoluten Strafdrohungen überhaupt hat.

Auch der Milderungsgrund der geminderten Zurechnungsfähigkeit hat sich beinahe allgemeine Geltung errungen[10]). Die Bestimmung des sächsischen Criminal-Gesetzbuchs (von 1838), wonach dieser Milderungsgrund in seiner Bedeutung auf Verwandlung der Todes- in lebenslängliche Zuchthausstrafe beschränkt sein soll, charakterisirt sich von selbst und ist hier nur als ein Belag dafür anzuführen, wie schwer man sich da und dort zu einer consequenten praktischen Durchführung des als richtig Anerkannten entschloß, wo es sich um eine Erweiterung der richterlichen Strafausmessungsbefugniß handelte.

In Preußen berief man sich auf den bekannten Schulstreit über die Denkbarkeit einer geminderten Zurechnungsfähigkeit, um sich über verbreitete und bedeutungsvolle Erfahrungen hinwegzusetzen[11]); einen Streit, der sich im Grunde mehr auf das logische Rubriciren der in Frage stehenden Thatsachen, als auf deren Vorkommen selbst bezieht. Oder hat es eine andere Bedeutung, wenn man z. B. bestritt, daß ein gewisser Grad von Trunkenheit die Freiheit eines Delinquenten mindere, jedoch in demselben Athem zugab, daß die begründete Schuld hier eine geringere sei, um was es sich praktisch doch ausschließlich handelt. Statt daß man nun jenem philosophischen Bedenken mit einem neuen Ausdruck für geminderte Zurechnungsfähigkeit Genüge that, beeilte man sich die Sache selbst über Bord zu werfen[12]).

Hannover läßt die geminderte Zurechnungsfähigkeit im Allgemeinen nur als Ausmessungsgrund (innerhalb des Strafrahmens) gelten.

---

[8]) Lippmann l. c. S. 88.

[9]) Lippmann l. c. S. 97 Anm. 4.

[10]) Ueber die Frage, ob wegen Jugend und geminderter Zurechnungsfähigkeit eine doppelte Reduktion der Strafe eintreten könne, s. Lippmann l. c. S. 102.

[11]) Vergl. Arnold im Archiv des Criminalrechts v. 1853, S. 298. Wächter, thüring.-sächs. Strafrecht S. 333. Ideler in Goltdammers Archiv V., S. 289 ff. Bekannt sind die Erfahrungen, die man in Bayern machte, wo jener Milderungsgrund zuerst in die Praxis eingeschwärzt wurde, um dann in die Gesetzentwürfe aufgenommen zu werden. Archiv des Criminalrechts N. F. S. 341.

[12]) Vergl. im Uebrigen Lippmann l. c. S. 102. Auf die Ausführungen Köstlin's und Anderer bezüglich jenes Punktes genauer einzugehen, behalte ich mir für eine andere Stelle vor.

Im Uebrigen unterscheiden sich die Gesetze hinsichtlich dessen, was sie unter diesen Begriff gezogen haben wollen. Oesterreich nur Verstandesschwäche; Württemberg diese und Blödsinn; Thüringen schließt die Trunkenheit aus. Die anderen bemühen sich um Vollständigkeit. Es ist dabei aber auf die verschiedene Art, wie sie die hierhergehörigen Erscheinungen classificiren, kein sehr großer Werth zu legen.

Von Bedeutung ist dagegen die Aufnahme von Nothstand und Befehl, sofern sie die Strafbarkeit nicht völlig ausschließen, unter die Milderungsgründe, im badischen, sächsischen und bayerischen Gesetz. Es liegen hierfür dieselben Gründe vor, wie für die Aufnahme der Zustände geminderter Zurechnungsfähigkeit. Bedenklicher ist die Stellung des Irrthums und der Nothwehr unter dieser Gruppe (sächs. G. A. 96, 97; bayer. G. A. 69).

Für eine, übrigens ungefährliche, specielle Aufführung des Excesses der Nothwehr (sächs. G. A. 97; bayer. G. A. 72) dürfte kein Bedürfniß vorliegen.

Von zweifelhafter Berechtigung ist ferner der Milderungsgrund des theilweisen Ablaufs der Verjährungsfrist, wie ihn das württemb. Strfg. aufgenommen hat. Ich adoptire in diesem Punkte vollkommen die Argumente von Lippmann (S. 105). Die Anrechnung unverschuldeter Untersuchungshaft wird neuerdings in der Regel, und mit Recht von einem anderen Gesichtspunkte betrachtet[13]).

Endlich sind auch Versuch und Theilnahme im Verhältniß zu Vollendung und Urheberschaft wieder als Milderungsgründe behandelt worden (Bayern), und die Doktrin kann denn ihrerseits wieder von vorn beginnen mit der vor Zeiten abgeschlossenen Beweisführung, daß es sich hier um selbständige Schuldformen, nicht um bloße Modificationen der durch Urheberschaft und Vollendung begründeten Strafpflicht handle. In Preußen ist ein klares System in der Behandlung dieser Verbrechensformen dermalen nicht zu erkennen. In Bayern hat man sich durch die in Preußen erfolgten Concessionen an die deutsche Auffassung des Verhältnisses nicht abhalten lassen, Versuch und Vollendung, Urheberschaft und Beihilfe im Princip einander gleichzustellen, um sofort den als gleich gesetzten Faktor als milderungsbegründend, also keineswegs als einen gleichen, zu behandeln und so der verworfenen richtigen Ansicht in schiefer und unklarer Weise dennoch Einfluß zu verschaffen[14]).

Ob nun der Kreis der allgemeinen Milderungsgründe nicht in anderer Richtung selbst in den neuesten Gesetzen (dem sächsischen und bayerischen) zu eng gezogen sei, ob, wie Seitens der Doktrin jetzt mit Entschiedenheit behauptet wird[15]), diese ganze Specialisirung der Milderungsgründe zu verwerfen und der unter 7. angedeutete Weg (Einräumung eines universellen Milderungsrechtes) allgemein zu betreten sei, das wird in anderem Zusammenhange eingehend zu prüfen sein.

9. Dagegen ist schon hier hervorzuheben, daß hinsichtlich der zweiten (sub 6.) aufgeworfenen Frage, welche Wirksamkeit den aufgestellten Milderungsgründen beigemessen werden soll, kein Gesetz, mit einziger Ausnahme des sächsischen die klarliegende Consequenz gezogen habe[16]).

Betrachten wir nämlich die einzelnen Milderungsgründe, welchen diese Qualität in Wahrheit zukommt (Jugend, geminderte Zurechnungsfähigkeit, Befehl, Nothstand) so begegnen wir in ihnen durchweg Momenten, welche in ihrer höchsten Steigerung die Strafbarkeit vollständig aufheben und bis zu diesem Punkte eine Stufenfolge von Erscheinungen darbieten, welche nirgends durch einen greifbaren Zwischenraum getrennt sind. Diese Eigenthümlichkeit ist es, welche ihrer Sonderstellung gegenüber dem ordentlichen Strafmaße, dem Umstande, daß der Minimalsatz desselben für sie keine Geltung hat, zu Grunde liegt. Nun ist ihr aber nur da consequent und vollständig Rechnung getragen, wo (wie im sächsisch. Strfg.) der richterlichen Würdigung nicht abermals eine Schranke in einem neuen Minimum, gesetzt ist. Denn dieser zweite, tiefer gesetzte Minimalsatz ist ganz ebenso im Widerstreit mit dieser Eigenthümlichkeit, wie das Minimum des ordentlichen Strafsatzes. Man müßte denn behaupten, daß die Modificationen der Zurechenbarkeit die sonst begründete Schuld nur etwa bis zu einem Viertel herabdrücken, daß sie in ihrer Bedeutung niemals über diesen Punkt hinausgehen können; daß also die Gesammtheit aller fraglichen Erscheinungen zwischen einem Viertel der gewöhnlichen Schuld und — gar keiner Schuld einen leeren Raum zeige. Existirt ein solcher Zwischenraum, wie sich von selbst versteht, in der Natur der Dinge nicht, mit welchem Rechte behandelt man ihn gesetzlich dennoch als vorhanden, mit welchem Rechte zwingt man den Richter, die jener Mitte thatsächlich angehörenden Fälle entweder mit einer zu harten Strafe

---

[13]) Anders noch im hannöverischen (A. 103) und württembergischen Strafg. (A. 114). Controvers ist, ob die Untersuchungshaft auch der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafe gegenüber zu berücksichtigen sei. Meiner Ansicht nach ist dies nicht der Fall. Die Strafpflicht hat ihren Materialgrund nicht im Strafurtheile, sondern im Verbrechen, und wer im Momente des letzteren seine Freiheit für immer verwirkt hat, darf sich nicht beklagen, wenn er eine Zeit lang als bloße Untersuchungshaft erleidet, was er als Strafhaft erleiden sollte . . . .

[14]) Ueber andere Milderungsgründe, welche gegenwärtig keine Geltung mehr haben: Alter (einzig noch im hannöv. G. 102), Mangel an Thatbestand s. Lippmann S. 98, 104.

[15]) Vergl. hierüber Wahlberg in den Verhandl. des 4ten Juristentages I. S. 186 ff.

[16]) Sächs. Strafg. v. 1855, Art. 73, 88, 89, 90, 96, 97. Vergl. indeß bezüglich der geminderten Zurechnungsfähigkeit: Thüringen Art. 59. Vergl. ferner die österr. Strafproceßordnung v. 1853, Art. 311 über das dem obersten Gerichtshof eingeräumte Milderungsrecht.

zu belegen, oder als Fälle völlig aufgehobener Zurechenbarkeit zu behandeln? Man führt für jene Minimalsätze an, daß sich die letzten Stufen jener Modificationen der Schuld von der völligen Aufhebung der letzteren nicht mit Sicherheit unterscheiden ließen[17]). Aber ich sehe nicht, welcher Zusammenhang zwischen dieser allerdings bestehenden Schwierigkeit und einem willkürlichen, völlig in's Blaue gezeichneten Minimalsatz bestehen soll; ich sehe nicht, wie hierin eine Lösung oder auch nur ein Zerhauen des Knotens gefunden werden kann. Die Entscheidung der Thatfrage wird ohne Zweifel hier überall besondere Schwierigkeiten bieten. Will man nun dem Richter mit einer ausdrücklichen Ermächtigung zu Hilfe kommen, überall da freizusprechen, wo er in sich zu einem klaren Resultate nicht gelangen kann, so möchte nichts dagegen einzuwenden sein. Allein was haben unsere Minimalsätze von 8 oder 4 Jahren Zuchthaus mit einer solchen Ermächtigung Verwandtes? Fragen wir dagegen, welche Bedeutung der letzteren gegenüber den fraglichen Minima's zukäme, so ist zu sagen, daß jene Fälle zweifelhafter und minutiöser Schuld die Brutalität unserer Minimalsätze Angesichts seiner Bestimmung weniger zu fürchten haben würden, daß aber für die größere Masse der oben hervorgehobenen Mittelfälle die Gefahr einer ungerecht harten Behandlung bestehen bliebe. Hier befinden wir uns denn einer doppelten Möglichkeit gegenüber. Entweder müssen wir den Richter auch den letztgenannten Fällen einer klaren Schuld gegenüber zur Freisprechung verpflichten; oder aber in der Würdigung der besprochenen allgemeinen Milderungsgründe ihm völlige Freiheit geben und also die Minima's hier gänzlich fallen lassen.

10. Es ist dies einer der Punkte, wo man gewohnt ist, auf die Gnade als auf die berufene Ergänzerin des richterlichen Ermessens hinzuweisen (3.) So soll in Hannover, wie weiland in Bayern[18]), ein Officialantrag auf Begnadigung erfolgen, wo zusammentreffende mildernde Umstände ein Minimum als zu hart erscheinen lassen. Daß damit der Begnadiger in nicht geeigneter Weise zum Richter über das richterliche Urtheil gemacht werde, ist mit Recht hervorgehoben worden (Lippmann). Daneben aber hält man auch von Seiten der Doktrin fortwährend daran fest, die sonst so sehr perhorrescirte Cabinetsjustiz als eine Art von privilegirter Instanz für außergewöhnliche Fälle in den Organismus der Rechtspflege einschieben zu wollen. Und doch ist nicht zu ersehen, warum dieselbe gerade hier, bei Fällen ganz besonders geminderter Schuld, mehr Garantien für eine correkte Realisirung der Gerechtigkeit biete, als das richterliche Urtheil! Nach der traditionellen mehr drolligen als triftigen Beweisführung handelt es sich bei diesen außergewöhnlichen Fällen um nicht „vorhersehbare Vorkommnisse“[19]). Dabei wird häufig in continenti casuistisch erläutert, welche bestimmten Fälle man in Gedanken habe[20]). In der That ist schlechterdings nicht zu ersehen, welche Art von juristischen Besonderheiten (denn um solche handelt es sich hier) einerseits nicht sollen vorausgesehen werden, andererseits doch Gegenstand einer Controverse und resp. einer Fürsorge sein können! Mögen wir an die objektive oder an die subjektive oder an die modale Scala von Verhältnissen denken, welche bei der Feststellung des Schuldmaßes in Betracht kommen, immer ist es gleich sonderbar, sich die untersten Sprossen der Leiter mehr als die oberen in ein mystisches dem Auge des Gesetzgebers undurchdringliches Dunkel gehüllt zu denken. Es ist ein Raub von einem Groschen ganz ebenso gut vorauszusehen, wie von 1000 Gulden und Zustände im höchsten Grade geminderter Zurechnungsfähigkeit ebenso gut, wie geringere Modificationen des normalen Geisteszustandes, endlich Modificationen der Schuld, die sich in einzelnen, einfachen Verhältnissen begründen, ebenso gut wie solche, welche einer Complication von Umständen ihren Ursprung danken. Und es ist ein gleiches Verhalten Seitens der Gesetzgeber der einen wie der andern Klasse von Fällen gegenüber nicht mit der mindesten Schwierigkeit verknüpft. Alles was hier vorgebracht wird, paßt auf einen Standpunkt a posteriori (einer einmal gegebenen Gesetzgebung gegenüber, bei der eben Manches übersehen worden ist), während es für den legislativen Standpunkt a priori keinen Sinn hat. Und eine solche Verwechselung sollte doch einer so sehr zu wünschenden klaren Gränzregulirung zwischen der Justiz und der Gnade nicht länger im Wege stehen!

11. Wir haben bisher von den Milderungsgründen gesprochen, welche die untere Gränze des Ordinariums überschreiten lassen (6—10 incl.), es bleibt die Frage zu berühren, wie das richterliche Ermessen der oberen Strafgränze gegenüber gestellt sei. Gewöhnlich behauptet man, daß an und für sich hier die Verhältnisse völlig analoge seien, daß daher die strenge Consequenz eine gleiche Ausdehnung des Schärfungsrechts (des Rechts, den ordentlichen Strafsatz nach Oben hin zu überschreiten) wie des Milderungsrechtes verlange[21]); es ist dies aber meines Erachtens ein Irrthum von nicht geringer theoretischer Tragweite, dessen schärfere Darlegung indeß erst in der Folge zu geben sein wird. Genug, daß die Gesetze, unter allgemeiner Billigung, seine angebliche Consequenz verläugnet und das richterliche Schär-

[17]) z. B. Lippmann S. 102. Vergl. noch über diese Minimalsätze v. Tippelskirch l. c. I. S. 178 mit den Bemerkungen S. 169 ff.

[18]) Hannover Art. 97. Bayer. Strafg. v. 1813, Art. 96.

[19]) Vergl. z. B. Lippmann l. c. S. 122. — „Für solche ganz unvorhergesehene Fälle ist aber jedenfalls die Begnadigung die richtige Ausgleicherin, da die Gesetzgebung nur für die gewöhnlichen vorauszusehenden zu sorgen hat.“

[20]) Vergl. z. B. die Verhandlungen der bayer. Kammer bei Lippmann l. c. S. 93.

[21]) z. B. Köstlin, System des d. St. S. 600.

fungsrecht, sowohl in Bezug auf die Zahl seiner Gründe, als in Bezug auf die Wirksamkeit der letzteren, mehr und mehr beschränkt haben, während sich bezüglich der Milderungsgründe der umgekehrte Fortgang zeigte.

Was nun zunächst die Gründe des Schärfungsrechts betrifft, so hat man weder der Jury, noch den gelehrten Richtern irgendwo so weitgehende Befugnisse eingeräumt, wie sie bezüglich der Milderungsgründe so vielfach gelehrten oder ungelehrten Richtern gegeben worden sind (7.) In der That würde eine allgemeine Befugniß, Schärfungsgründe oder zusammentreffende erschwerende Umstände mit der Wirkung einer Schärfung des Ordinariums anzunehmen, von allem Anderen abgesehen, gegen das richtig verstandene nulla poena s. l. p. verstoßen. Denn in Wahrheit bliebe von der Gesetzlichkeit der Strafverfügungen doch nur die Maske, wenn es dem Ermessen der Richter anheimgegeben wäre, jedes beliebige, ihnen geeignet scheinende, Moment zum Grund einer extraordinairen qualificirten Bestrafung zu erheben.

Im Einzelnen findet sich gegenwärtig nur noch der Rückfall als allgemeiner Schärfungsgrund anerkannt, und, wenn man will, die Concurrenz. Aber selbst jener fristet ein ungewisses Dasein, indem er in mehreren Gesetzgebungen bereits in die dunkle Region der „Ausmessungsgründe" versetzt und also in seiner Wirksamkeit an die Gränzen des ordentlichen Strafmaßes gebunden ist[22]), anderswo sich nur bei einzelnen Verbrechensarten als eigentlicher Schärfungsgrund erhalten hat[23]). Meines Erachtens gehören die Bestimmungen über den Rückfall in die Reihe derjenigen, welche aus dem allgemeinen Theile verschwinden dürften, indem sie ihren praktischen Gehalt an einzelne Capitel des speciellen Theils, den Lehrsatz, den sie enthalten, an die Compendien abgeben.

Auch die Concurrenz hat man mehrfach in jene ungezählte Heerschaar dunkler Ehrenmänner — Strafausmessungsgründe genannt — eingereiht[24]), und damit ihre Würdigung im Wesentlichen dem richterlichen Gewissen zugeschoben. Mit Unrecht, meines Bedünkens, weil der Gesetzgeber nur da den Richter ohne sicheren Maßstab zu lassen und auf sein Ermessen zu verweisen hat, wo ihm die Natur der Verhältnisse einen solchen Maßstab zu geben unmöglich oder bedenklich erscheinen läßt. Beides aber ist hier nicht der Fall, wie gelegentlich zu zeigen versucht werden soll.

Auch hinsichtlich des Maßes der Schärfung paßt augenscheinlich die Analogie der Milderungsgründe nicht. Diese sind wir ihrem vollen Werthe nach rückhaltlos zu berücksichtigen verpflichtet. Hinsichtlich der gravirenden Momente ist dies nicht durchzuführen. Hier zieht uns die Natur der Uebel, auf welche heute — Dank der Humanität des Zeitalters — unsere Strafjustiz beschränkt ist, feste Schranken, zumal im Zusammenhange mit der Nothwendigkeit, die schwersten Strafmittel für die schwersten Verbrechensarten zu reserviren. Schon um deswillen ist es unerläßlich, für die Berücksichtigung aller denkbaren Qualificationen einer Verbrechensart eine positive Gränze zu ziehen. Nicht also, weil solche Steigerungen der Schuld nicht „vorausgesehen" werden könnten, sondern weil sie nach dem System unserer Strafmittel nicht weiter in Ansatz gebracht werden können[25])!

Bezüglich des Rückfalls sind im Wesentlichen die Barbareien verschwunden, die sich in früheren Gesetzgebungen (z. B. der bayerischen von 1813) hinsichtlich desselben fanden; ohne daß indeß die Linie der Billigkeit in den Bestimmnngen über diesen Schärfungsgrund allwärts eingehalten wäre. Dies ist indeß hier nicht genauer darzulegen.

Näher liegt uns die Frage, ob die Bestrafung des Rückfalles unbedingt vorzuschreiben, oder in das Ermessen des Richters zu stellen sei. Da wo die Definition rein äußerlich gefaßt ist (abermalige Begehung eines schon zum Urtheil gebrachten Verbrechens u. s. w.) und in einer Weise, welche das Vorhandensein des materiellen Grundes der Bestrafung (der größeren Intensität des verbrecherischen Willens) nicht verbürgt, ist es eine Forderung der Gerechtigkeit: der richterlichen Einsicht die Entscheidung in concreto zu überlassen. Geschieht dies nicht (wie z. B. in Baden §. 187) so ist die härtere Bestrafung hier auf eine Fiktion gestellt, was den Grundmaximen unserer heutigen Strafjustiz widerspricht. Anders, wo das Gesetz direkt auf die materiellen Voraussetzungen einer höheren Strafbarkeit hinweist[26]) hier hätte ein Recht des Richters, nach seinem Ermessen die Strafe zu schärfen oder nicht zu schärfen, keinen Sinn. Jene materiellen Momente müssen entweder allgemein berücksichtigt oder allgemein ignorirt werden, und der Gesetzgeber hat sich hierüber kategorisch auszusprechen.

12. Von den Strafänderungsgründen sind bisher (6—11

---

[22]) Sachsen (1855) Art. 83. Oesterreich 1803 u. 1852). Vgl. Hessen Art. 99, modificirt durch Art. 100.

[23]) Bayern (1861) Art. 242, 276 u. f. f. Von diesen Specialverfügungen abgesehen ist der Rückfall hier Ausmessungsgrund wie in Sachsen.

[24]) Bayern 1860. Hinsichtlich der idealen Concurrenz ist es allgemein geschehen.

[25]) Man denke an die möglichen Qualificationen des Mordes. Wie wollen wir dieselben im Strafsatz kennzeichnen? Ferner können sich die Vermögensverbrechen eines Deliquenten nach Zahl und Erfolg in's Ungeheure steigern; wir werden in der Bestrafung stets den gegnerischen Unterschied bloßer Vermögensverbrechen von Verbrechen gegen das Leben ꝛc. zu wahren haben.

[26]) Dies ist auch in Hannover, Art. 112 und Sachsen, Art. 83 nicht der Fall. Allerdings ist hier die vorausgesetzte Gleichartigkeit nicht rein äußerlich bestimmt, sondern auf die Triebfeder der Verbrechen bezogen. Allein die bloße Gleichartigkeit der Motive schließt jenen Materialgrund der Rückfallsstrafe noch mit Nichten ein, und so kann die letztere auch nach den genannten Gesetzen unter Umständen einer inneren Rechtfertigung entbehren.

incl.) nur diejenigen besprochen worden, welche eine allgemeine Bedeutung haben, nicht die besonderen Verhältnisse, welche bei dieser oder jener einzelnen Verbrechensart die Strafbarkeit über das ordentliche Strafmaß hinaus erhöhen oder unter dasselbe herunterſinken lassen: specielle Strafänderungsgründe. Ihre Zahl ist Legion, und es kann die verschiedene Behandlung, die sie in unseren Gesetzen erfahren, in den Rahmen unserer Skizze nicht hereingezogen werden. Im Allgemeinen ist hier das Bestreben nach Vollständigkeit und möglichster Specialisirung unverkennbar; es hat eben dies mehrfachen Tadel erfahren[27]). Bei der Beurtheilung dieses Punktes ist es wesentlich, den ganzen Zusammenhang der die Strafausmessung betreffenden Grundsätze in einer Gesetzgebung im Auge zu behalten. Wo die allgemeinen Strafänderungsgründe specialisirt sind, da wird sich auch eine möglichste Specialisirung der besonderen als folgerichtig erweisen, wo dagegen die Strafrahmen durch allgemeine Bestimmungen wie die unter 7. besprochenen durchbrochen sind, da wird der Gedanke nahe gelegt sein, die speciellen Milderungsgründe in jener allgemeinen Milderungsbefugniß resp. die speciellen Strafänderungsgründe überhaupt in einem erweiterten Strafrahmen verschwinden zu lassen. Die neueste Richtung der Doktrin ist dieser letzteren Wendung günstig. Bezeichnend hierfür sind die Anträge, welche v. Krämel dem vierten Juristentage unterbreitet hat[28]).

13. Von Bedeutung für die Normirung der Strafausmessung ist fortwährend das geltende Strafsystem gewesen. Welche eminente Rolle hier die Erhebung der Freiheitsstrafe zum wichtigsten und beinahe Normalstrafmittel spiele, ist allseitig anerkannt. Erst damit war allgemein die Möglichkeit gegeben, in exakter Weise individuelle Verhältnisse, welche eine verbrecherische Handlung charakterisiren können, im Strafurtheil in Anrechnung zu bringen. Und in der That ist eines der Argumente für eine noch exclusivere Stellung der Gefängnißstrafe dem hier vertretenen Standpunkte (der Forderung individueller Gerechtigkeit) entnommen. Ich denke dabei insbesondere an die Ausführungen Hoyer's gegen die Todesstrafe, welche als ein seiner Natur nach absolutes Strafmittel dem Charakter unseres relativ bestimmten Strafsystems widersprechen soll[29]). Die einfache (nicht qualificirte) Todesstrafe nämlich bietet für sich allein keine Abstufungen dar, welche den möglichen Schuldmodificationen gerecht werden ließe; und auch eine alternative Drohung der Todes- mit zeitlicher oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe würde diese Möglichkeit nicht vollständig gewähren. Denn in dem Uebergang von den letzteren Strafmitteln zur Todesstrafe liegt ein so bedeutender, durch nichts vermittelter Sprung, wie er analog in den möglichen Steigerungsverhältnissen der Verbrechenserscheinung nicht zu finden ist; daher hier die Mittelglieder keine Aussicht auf entsprechende Strafsätze haben würden.

Dasselbe gilt nun freilich auch für die lebenslängliche Freiheitsstrafe. Auch diese ist nicht das natürliche Schlußglied einer fortlaufenden Kette, welche keinen Zwischenraum und keinen abnormen Uebergang zeigt; sondern sie steht der Stufenfolge der übrigen Freiheitsstrafen losgelöst gegenüber. Daher denn eine alternative Androhung der letzteren mit ihr gleichfalls nicht vollständig in das System der relativ bestimmten Strafgesetze hereinzupassen scheint.

Faktisch steht jedenfalls die Beibehaltung der absoluten Strafdrohungen (4.) mit der Beibehaltung dieser beiden Strafmittel — der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafe — in wesentlichem Zusammenhange. Nur möchten im Allgemeinen weniger die bezeichneten Schwierigkeiten, als vielmehr die früher erwähnten Motive (3.) hauptsächlich die Furcht, mit der alternativen Androhung jener Strafmittel dem richterlichen arbitrium einen allzugefährlichen Spielraum zu geben, diesen Zusammenhang vermittelt haben.

14. Aber selbst das System der zeitlichen Freiheitsstrafen ist in seiner gegenwärtigen Gestalt in den fraglichen Beziehungen nicht überall ein makelloses. Vor Allem da nicht, wo die schon erwähnte französische Schematisirung (5.) Eingang gefunden hat (Preußen, Bayern). Man spannt da die Verbrechensarten über das Prokrustesbett einer Dreitheilung, welche ihren rein processualischen Ursprung nirgends verläugnet. Freilich sucht man sich einzureden, man habe die processualischen Verhältnisse ursprünglich nach der verschiedenen Natur der Verbrechensarten bestimmt, so daß der Maßstab, nach welchem nun diese letzteren behandelt werden sollen, zwar nicht direkt doch mittelbar ihrer eignen Besonderheit entnommen sei. Wäre nur die Unwahrheit dieses Trostargumentes nicht gar zu greifbar! Nicht die Natur des Meineides, Raubes u. s. f. gab in Bayern direkt oder indirekt das Minimum von 4 Jahren an die Hand, unter welches die Zuchthausstrafe nicht herunterſinken soll, sondern weil man einmal aus formellen Gründen dies Strafmittel so beschränkt hatte, mußten die allerwärts vorkommenden geringeren Ver-

[27]) z. B. von v. Holtzendorff, in den Aufsätzen über Strafausmessung im Jahrgang 1861 dieser Zeitschrift S. 33 ff.

[28]) Verhandlungen des 4ten Juristentags, I. Bd. S. 157, II. Bd. S. 214, 221. Der betreffende Antrag lautete ursprünglich: „Das Strafmaß ist so zu erweitern, daß der Richter bei der Strafabmessung auch auf außergewöhnliche Schärfungs- und Milderungsgründe Rücksicht nehmen kann. Ein geringstes Strafmaß ist nur ausnahmsweise festzusetzen." Später wurde er durch den folgenden ersetzt: „— — — daß das allgemeine deutsche Strafgesetzbuch dem Richter die Befugniß einräume, unter das gewöhnliche Strafmaß herabzugehen, und dann noch ein geringeres außerordentliches Strafmaß anzuwenden, wenn nach seinem Ermessen selbst die geringste der That angedrohte Strafe mit deren Strafbarkeit nicht in richtigem Verhältniß steht." Vergl. dazu die Ausführungen des Antragstellers in dem Gutachten von v. Tippelskirch l. c. I. S. 157 und in seinem Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs S. 4, 100.

[29]) Deutsche Strafrechtszeitung 1863, S. 256 ff.

brechensfälle ignorirt werden! Nicht weil diese sog. Verbrechen keine bedeutenderen Variationen in ihrer Erscheinung aufzeigten, vermeidet man es dort, die Zuchthausstrafe mit anderen Strafen alternativ zu verbinden, sondern, weil man einmal die Verbrechenskategorien künstlich nach den Strafmitteln unterschieden hatte, so galt es nun auch, diese Unterscheidungsgründe in ihrer Reinheit festzuhalten und nicht durch ihre Verbindung die Greifbarkeit der gewonnenen Eintheilung wieder aufzugeben. Auch liegt es nicht in dem natürlichen Unterschied der schweren Körperverletzung und gewisser politischer Vergehen vom Betruge u. a. Vbr., daß man wohl auf die Begehung der ersteren, nicht aber auf die des Betrugs den Verlust der bürgerlichen Ehre setzte! Vielmehr hatte man im Strafsystem für die ersteren kein passendes Strafmittel als die Zuchthausstrafe und man glaubte an ihrem entehrenden Charakter auch da festhalten zu müssen, wo die Natur der bedrohten Verbrechen das Gegentheil forderte, „weil es sonst an einem prägnanten Unterscheidungszeichen zwischen der Zuchthausstrafe und den anderen Freiheitsstrafen gemangelt" haben würde. (Gesetzg.-Commission in Preußen.) Gerade diese Unterscheidung entehrender und nicht entehrender Gefängnißstrafen soll hier eine besondere „Tiefe" in Anspruch nehmen. Die Verschiedenheit der Folgen der einen und anderen Strafart soll sich in der inneren qualitativen Verschiedenheit der Verbrechensarten — der „Verbrechen" einer- der „Vergehen" andererseits — begründen. Und fragt man, wie sich denn diese qualitative Verschiedneheit den gerühmten Gesetzen nach darstellen, so erhält man die naive Antwort, daß der Unterschied „hauptsächlich in der Schwere," also doch im Quantitativen liege! (Berner Lehrbuch.)

Aber dieser Fehler, aus der Bedeutung der Strafmittel zu argumentiren, statt aus dem Charakter der Verbrechen, und über der Individualisirung der ersteren die Eigenartigkeit der Verbrechensarten zu übersehen, ist weit verbreiteter als jene französische Dreitheilung, die ihn nur in besonders charakteristischer Weise ausprägt. Ueberall hat man so die Zuchthaus- resp. Kerkerstrafe mit ihren weitgreifenden Ehrenfolgen einen selbständigen Charakter annehmen lassen, der sich nur rückwärts auf die Handlungen zu übertragen strebt, da er doch selbst nichts sein dürfte als ein Gegenbild zu dem Charakter der letzteren[30]).

Was hier speciell die Ehrenfolgen betrifft, so hat bekanntlich der dritte Juristentag die Meinung der wissenschaftlichen Welt zu einem sachgemäßen Ausdruck gebracht.

15. Genauer besehen liegt in der ganzen Art, wie unsere Gesetzgeber mit den verschiedenen Arten von Freiheitsstrafen operiren, etwas sehr Willkürliches und dem Geist des relativ bestimmten Systems Widerstrebendes. Zunächst ist hier die willkürliche Begränzung der mildern Gefängnißarten in den meisten unserer Gesetze zu tadeln, so z. B. der Correktionshausstrafe auf 3 Jahre (Hannover Art. 20), 6 Jahre (Baden Art. 35) ꝛc., der Gefängnißstrafe auf 3 Monate (Hessen A. 7, 11, Hannover A. 21) u. s. w. Daraus ergiebt sich nämlich für häufige Fälle die Nothwendigkeit, den Richter zu einer höheren Strafart übergehen zu lassen, wo nicht ein neues strafrechtliches Moment, sondern nur eine quantitative Steigerung solcher Momente vorliegt, für welche sonst die mildere Strafart vorgesehen ist. Hier fehlt es an jedem inneren Grund für jenen Uebergang, und an Stelle der Natur der Verbrechen stehen wieder formelle Rücksichten, welche die betreffende Freiheitsstrafe individualisiren und ihre Scala willkürlich abschneiden ließen. Ex. causa soll nach dem bayer. Strfg. ein Betrug mit Gefängniß bis zu 5 Jahren (dem Maximum der Gefängnißstrafe Art. 17) bestraft werden, im Falle der Schaden 1000 Gulden beträgt. Wenn nun der Betrag 1000 und Einen Gulden ausmacht, so möchte es vielleicht gerecht sein, jenen 5 Jahren noch Etwas hinzuzufügen, allein das Gesetz nöthigt hier den Richter wegen des Einen Guldens auf Zuchthaus überzuspringen (Art. 315, 2 mit 316. Art. 274, 6).

Ueberhaupt werden wir in Bezug auf das Aufsteigen oder Herabgehen zu einer qualitativ verschiedenen Freiheitsstrafe in unseren Gesetzen vergeblich nach festen Principien suchen. Ein Bedürfniß für einen solchen Uebergang, scheint mir, liegt im Allgemeinen überhaupt nur da vor, wo eine Verbrechenserscheinung sich verwandten Fällen gegenüber nicht durch ein bloßes Mehr oder Weniger, sondern durch qualitativ-neue Momente charakterisirt, welche durch ein einfaches Aufsteigen oder Absteigen in der Zeitscala einen gebührenden Ausdruck nicht erlangen können. Allein unsere Gesetzgeber haben sich nirgends hieran gebunden. Man vergleiche statt vieler hierher gehöriger Bestimmungen die über Körperverletzung im preuß. Strfr. (§. 190, 193).

Verfolgen wir dies, so werden wir uns leicht überzeugen, daß der Maßstab, nach welchem der criminalistische Werth der verschiedenen strafbaren Handlungen bemessen werden soll, keineswegs überall ein völlig reiner und unverfälschter ist; wie denn überhaupt in der Summe der bisherigen Erörterungen sich das Urtheil begründen dürfte, daß auch im heutigen Strafrechte äußerliche Rücksichten von mancherlei Art neben der Gerechtigkeit ihre Rolle spielen und die Wahrheit des richterlichen Verdikts, in mehr oder weniger bedeutsamer Weise durch die Spuren fremdartiger Faktoren beeinträchtigt erscheinen lassen.

16. Wir hatten überall hier nur die einzelne verbrecherische Handlung und die Forderung im Auge, dieser im richterlichen Urtheil gerecht zu werden und mit Rücksicht hierauf das System der Strafdrohungen und Strafmittel zu gestalten. Hiermit ist aber die Forderung concreter

[30]) Vergl. Röder: Strafvollzug im Geist des Rechts, S. 361 ff., wo von ähnlichen Gesichtspunkten aus das System der Zellenhaft nur eine einzige Freiheitsstrafe gefordert wird.

Gerechtigkeit, wie sie häufig verstanden wird, nicht vollständig erfüllt. Man will die Gesammtbeschaffenheit des Delinquenten, welchem die verbrecherische That entflossen ist, in Berücksichtigung gezogen haben; ja man wird es verneinen, daß sich die einzelne verbrecherische Handlung überhaupt von der Gesammtpersönlichkeit loslösen und ihr gleichsam als etwas Selbständiges gegenüberstellen lasse. Man wird behaupten, daß die Verschiedenheit in der Natur der Delinquenten stets eine Verschiedenheit ihrer Handlungen, möchten dieselben auch äußerlich vollkommen gleich erscheinen, involvire, und man wird von diesem Standpunkte aus weit Mehreres gegen die heutige Art, die Strafe zu bemessen, vorzubringen haben, als von unserem Gesichtspunkte aus hier vorgebracht werden konnte; man wird insbesondere auf Grund jener Meinung einem dritten Faktor bei der Ausmessung der Strafe neben Gesetzgeber uns Richter eine bedeutendere Rolle zugewiesen haben wollen: der Vollzugsbehörde. So unbestreitbar Richtiges jener Satz nun in der gegebenen Allgemeinheit enthalten dürfte, so wenig möchte ich seine Gültigkeit gerade für den juristischen Gesichtspunkt zugeben. Dieser nämlich giebt uns überall zwei Fragen an die Hand: erstlich nach dem, was Einer in der äußeren Sphäre gegen die Anordnungen des Gesetzes gethan hat und zweitens nach dem Maße, in welchem die gesetzwidrige Wirksamkeit auf den Willen des Betreffenden als auf ihre Quelle zurückzuführen ist. Sind diese beiden Fragen beantwortet, so haben wir für ein juristisches Urtheil die vollständigen Prämissen, und es ist hierin der besondere Charakter des Delinquenten keineswegs in der Weise eingeschlossen, wie es Viele zu glauben scheinen. Denn es ist unzweifelhaft möglich, daß zwei Individuen ein gesetzwidriger Erfolg in gleich vollkommener Weise zuzurechnen ist, daß Beide in gleicher Unabhängigkeit von überwältigenden äußeren Einflüssen gehandelt haben, daß daher auch die begründete rechtliche Schuld für Beide eine gleiche ist, während doch der Charakter und danach die psychologische Erklärung der That bei Beiden von Grund aus verschieden sind [31]). Darin liegt der Beweis, daß die verbrecherische Handlung ihren juristischen Beziehungen nach allerdings etwas selbständig Meßbares ist. Und sie ist es, welche in dieser Selbständigkeit den einzigen Gegenstand der Beurtheilung ausmacht, wo es sich um Feststellung der begründeten rechtlichen Schuld handelt. Daß nun für diese Beurtheilung der individuellen That die Gefängnißverwaltung besser ausgerüstet sei als der Richter, und daß es sich aus diesem Grunde empfehle, die relative Bestimmtheit der Gesetze auch auf das richterliche Urtheil zu übertragen und so die definitive Feststellung des Strafmaßes für die einzelnen Verbrechen in die Hände der Gefängnißdirektion zu legen, möchte sehr zu bezweifeln sein [32]).

Allein mit der Feststellung des Maßes der begründeten rechtlichen Schuld ist die Strafjustiz nicht am Ziele ihrer Aufgaben, und jeder Schritt über jene Feststellung hinaus weist uns in direktester Art auf die Individualität des Verbrechens hin.

17. So ist die Individualität des Delinquenten in Betreff zu ziehen bei der Applicirung der verdienten Strafe. Die äußerlich gleichgemessene Strafe kann für verschiedene Personen, nach Stand und Bildung, nach der körperlichen und geistigen Eigenthümlichkeit derselben eine verschiedene Bedeutung haben und es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, dies nicht zu ignoriren. Wo nun diese Verschiedenheit der Wirkung eines Strafmittels nicht im Voraus durch den Gesetzgeber oder Richter in Rechnung zu bringen ist [33]), und dasselbe trotz dieses Mangels beibehalten werden soll, da ist der Vollzugsbehörde eine freiere Stellung einzuräumen. Dies gilt z. B. für die Qualificationen der Freiheitsstrafen (Schmälerung der Kost, Dunkelarrest ꝛc.). Unsere Gesetze geben hier der Gefängniß-Direktion einen gewissen Einfluß auf das Wie des Vollzugs, während das Maß der Qualification entweder im Gesetze fixirt ist [34]), oder durch den Richter innerhalb des gesetzlichen Rahmens bestimmt werden soll [35]). Das sächsische Gesetz überträgt der Gefängnißverwaltung auch die Wahl zwischen den verschiedenen zulässigen Schärfungen und die Bestimmung des Maßes der etwa gewählten körperlichen Züchtigung zwischen einem Minimum und Maximum [36]). Ich glaube es würde angemessen sein, der Vollzugsbehörde neben jenem Wahlrechte allgemein das Recht einzuräumen, unter das vom Richter gesetzte Maß mit Rücksicht auf die Körper- und Geistesbeschaffenheit des Delinquenten herunterzugehen — wenn diese Schärfungen überhaupt sollten beibehalten werden. Daß auch in Bezug auf die Einzelnhaft der Verwaltung eine Berücksichtigung der Individualität des Verbrechers ermöglicht werde, ist eine

---

[31]) Natürlich ist damit nicht geläugnet, daß uns die Kenntniß des Charakters häufig das Material zur Beantwortung der letztgenannten Frage an die Hand geben müsse. Allein dies ist an und für sich etwas Zufälliges. Es kann sich die Antwort aus den äußeren Umständen der That von selbst ergeben und dann kümmert den Richter der fragliche Charakter nicht weiter.

[32]) S. hierüber Lippmann l.c. S. 118 ff. (gegen v. Holtzendorff).

[33]) Möglich ist dies bis zu einem gewissen Grade bezüglich der Vermögensstrafe. Vgl. hierüber badische Stfg. Art. 48. Auch der höhere Bildungsstand eines Delinquenten läßt sich so von vornherein in Rechnung bringen. Unsere Gesetze räumen hier bekanntlich dem Richter das Recht zu einer Verwandlung der sonstigen Freiheitsstrafen in Festungsstrafe oder Staatsgefängniß ein. Sobald hier jedoch über eine Veränderung des Strafortes hinaus zu einer Veränderung der Strafart fortgegangen wird, unterliegt die Sache großen Bedenken. Vergl. Bayern Art. 19 mit Hannover Art. 23. Vergl. Hessen Art. 11 mit Art. 292 ff. Baden Art. 51, 52.

[34]) S. in Betreff der „harten" Zuchthausstrafe in Sachsen Wächter, Commentar zum sächs. Strafr. S. 189.

[35]) Sächs. Gesetz Art. 13, 1, 3. Bayer. Gesetz Art. 21. Badisches Gesetz Art. 54. Hannöv. Ges. Art. 24; 12.

[36]) S. Wächter l. c. S. 190. 194 Nr. 3.

Forderung, die mehrfach erhoben und da wo Einzelhaft besteht, auch mehrfach berücksichtigt worden ist.

18. Abgesehen von den bezeichneten Verhältnissen hat die Vollzugsbehörde mit einer Controle der Gerechtigkeit des richterlichen Urtheils und einer Correktur desselben, oder auch nur einer Bestimmung der Modalitäten seiner Ausführung *um der Gerechtigkeit willen*, meines Erachtens nichts zu thun. Ihre specifische Aufgabe ist es, innerhalb der Gränzen, welche ihr die Justiz zieht, *die Besserung des Sträflings* anzustreben, wobei denn die Kenntniß der einzelnen verbrecherischen Handlung nur die Bedeutung hat, Material an die Hand zu geben für eine hier unmittelbar allein in Frage kommende Kenntniß der Persönlichkeit — in direktem Gegensatz zu dem für das richterliche Urtheil Geltenden (16.) Wir haben es also auf diesen beiden Gebieten mit verschiedenen Principien zu thun, deren Verhältniß zu einander in der Anwendung mehrfach in positiver Weise zu reguliren ist. Es sind insbesondere dem politischen Princip (der Besserung des Verbrechers) gewisse Concessionen zu machen auf Kosten derjenigen Principien, welche die Thätigkeit der Gerichte beherrschen sollen. Als eine solche Concession würde es meiner Meinung nach zu betrachten sein, wenn der Vollzugsbehörde ein *beschränktes Verfügungsrecht über das Maß der Strafe*, im Sinne der von *v. Holtzendorff* vertretenen Institutionen (der nachträglichen Kürzung der Freiheitsstrafen und der bedingten Freilassung) eingeräumt und im Zusammenhange damit *das Princip der relativen Bestimmtheit* resp. *Unbestimmtheit auch auf die richterlichen Urtheile ausgedehnt werden sollte* (vergl. 16.)

19. Anders stellt sich dies Alles natürlich für diejenigen, welche Grund und Zweck der Strafthätigkeit des Staates überhaupt ausschließlich in der Besserung des Verbrechers finden und auch den Maßstab für jene allein dieser educatorischen Aufgabe entnehmen. Für sie besteht jener Dualismus nicht, und sie können sich daher auch nicht mit den bezeichneten Reformvorschlägen genügen lassen. Die Consequenz ihres Standpunktes wäre es vielmehr, die Bestimmtheit der Gesetze mitsammt der Bestimmtheit der richterlichen Strafsentenz ganz und gar über Bord zu werfen und die gesammte Strafausmessung in die Hände der Vollzugsgewalt zu legen. Denn als das einzig Leitende und Normgebende für die ganze Strafjustiz gilt ihnen ja nicht die individuelle That, sondern die Individualität des Verbrechers (resp. dessen Besserungsfähigkeit) für deren Beurtheilung ohne Zweifel die Gefängnißverwaltung bessere Materialien gewinnen kann als der Richter[37]).

Gegenwärtig nehmen nun unsere Gesetzgebungen nach den klar liegenden Intentionen der Gesetzgeber den Standpunkt der angezogenen Theoretiker nicht ein, wie denn derselbe überhaupt wenig Aussicht haben dürfte, in seiner Reinheit adoptirt zu werden. Ueberall ist es der Charakter der individuellen verbrecherischen Handlung, nicht des handelnden Individuums, den unsere Strafrechtspflege in ihren Funktionen zum Ausgang nimmt, oder doch zu nehmen prätendirt. So lange nun dieser Gedanke, daß die Bestrafung auf die verbrecherische That nicht auf die Natur des Verbrechers zu radiciren sei, überall als die richtige vorausgesetzt wird, sollte man auch darauf bedacht sein, ihn consequent zu realisiren. Dies wird aber nur da stattfinden, wo man dem Richter *gesetzliche Maße* für die Würdigung der That an die Hand giebt. Wo diese fehlen, da wird die Strafjustiz sehr bald, von den oben (2.) bezeichneten Mängeln abgesehen, auch darin sich entartet zeigen, daß die richterlichen Urtheile aus naheliegenden Ursachen weniger eine Würdigung der verbrecherischen Handlung, als eine unberufene Würdigung der Persönlichkeit des Delinquenten enthalten.

So weist uns denn die Forderung individueller Gerechtigkeit, wie wir sie hier verstehen, selbst auf das Bedürfniß gesetzlicher Maße hin, das wir jener oben (2.) entgegengestellt haben, und wir kehren damit zum Ausgang unserer Untersuchungen zurück, welche wir nur in anderer Richtung fortzuführen haben. Es bleibt uns nämlich übrig, zu prüfen, wie es mit diesen gesetzlichen Maßen in unserer heutigen Gesetzgebung und resp. gegenüber den Anforderungen, welche an diese vom Gesichtspunkte der individuellen Gerechtigkeit aus erhoben werden mußten, bestellt sei.

Dr. Merkel,
Privatdocent in Gießen.

[37]) Vergl. über diese Richtung das oben citirte Werk von *Röder*: Strafvollzug im Geist des Rechts.

Einige Bemerkungen zu den diesjährigen Juristentagsvorlagen.

I.

Der erste Band der Verhandlungen des fünften deutschen Juristentages mit den dem nächsten Juristentage zu Braunschweig zugehörenden Gutachten ist vor einiger Zeit ausgegeben worden. Mit Genugthuung erkennt man an diesem Gutachten jenen Geist einer wissenschaftlichen, gleichzeitig auf die Praxis gerichteten und von ihr getragenen Rechtsauffassung, dessen Belebung und Anregung zu den besten Resultaten des Juristentages gerechnet werden darf. Jährlich wiederkehrende Versammlungen der Rechtskundigen haben, ohne Rücksicht auf ihre sonstige Bedeutung, sicherlich den Nutzen, daß die Aufmerksamkeit zahlreicher Fachmänner auf gemeinsame Zielpunkte hingelenkt und der Sinn für gegenseitige Verständigung genährt wird. Warum die meistentheils ausgezeichneten Gutachten, welche die Vorlagen des Juristentages hervorgerufen haben, ohne besondere Beziehung zu einer bevorstehenden Discussion in Gestalt von Monographien gedruckt worden, wie Viele, oder vielmehr wie Wenige wür-

den davon Notiz nehmen? Die meisten würden besten Falles bei späteren Gelegenheiten als Citate einen bescheidenen Platz in den Noten gelehrter Werke finden. Selbst die Kürze, welche das oberste Grundgesetz für die Verhandlungen einer großen, nur wenige Tage im Jahre berathenden Versammlung ist, hat den Vortheil, daß die Aufmerksamkeit auf vorbereitende Gutachten hingelenkt, die Scheidung des Wesentlichen vom Unwesentlichen begünstigt und der Neigung unfruchtbarer und kleinlicher Controversen entgegengewirkt wird. Was die zuweilen auffallende Schnelligkeit der Abstimmung den Beschlüssen des Juristentages an Autorität entziehen könnte, muß überdies durch die sorgfältige Vorbereitung, durch das innere Gewicht der von der ständigen Deputation eingeholten Gutachten ersetzt werden. Von diesen letzteren hängt daher zum guten Theil die nachhaltige Bedeutung der von dem deutschen Juristentage angenommenen Grundsätze ab. Vielleicht wäre es sogar aus diesem Grunde wünschenswerth, daß die Gutachten des Juristentages zeitig genug vorbereitet würden, um kritischen Bemerkungen, praktischen Erfahrungen und Zusätzen von Juristentagsmitgliedern eine Bahn zu eröffnen und innerhalb gewisser Gränzen als gedruckten Nachtrag gleichfalls vor dem Beginn der Berathungen in die Oeffentlichkeit bringen zu können.

Auf diese Weise wird den häufig gerechtfertigten Klagen, daß die Eile der Debatten begründete Ausstellungen oder Berichtigungen nicht zur Geltung kommen lasse, abgeholfen werden können. Wo der Hauptverhandlung des Juristentages nur ein kurzer Zeitraum zugemessen ist, muß zur Legitimirung der Verdikte der wissenschaftlichen Voruntersuchung eine besonders hervorragende Bedeutung eingeräumt werden.

Auf die Strafrechtspflege und das Strafrecht beziehen sich in dem ersten Bande der diesjährigen Verhandlungen fünf Gutachten über drei verschiedene Fragen.

Zunächst haben Professor Dr. Geyer in Innsbruck und der Ober-Tribunalsrath v. Tippelskirch in Berlin über den Zeugnißzwang in Strafsachen referirt. Beide hatten sich darüber zu äußern, in welchem Umfange Maßregeln zur Erzwingung eines Zeugnisses in Strafsachen (Voruntersuchung, Hauptverfahren) zulässig sind. An der allgemeinen Zulässigkeit von Zwangsmaßregeln gegen renitente Zeugen kann füglich niemand zweifeln, der nicht zu altgermanischen Proceduren, zu Zweikampf und Gottesurtheil zurückzukehren wünscht. Nur Ausdehnung und Begränzung solcher Zwangsmaßregeln kann Gegenstand des Zweifels sein, bei dessen Lösung neben rein rechtlichen Erwägungen politische Interessen und die Werthschätzung staatsbürgerlicher Freiheit im Verhältniß zu den Anforderungen an eine sicher wirkende Rechtspflege ihr Wort mitzusprechen pflegen. Um so mehr Anerkennung verdienen die wesentlich objektive und zu annähernd gleichartigen Resultaten führenden Begutachtungsweisen, welche dieser schwierigen Frage zu Theil geworden sind.

Geyer äußert sich am Schlusse seiner Ausführungen dahin:

Das Gesetz soll den Richter ermächtigen, gegen Zeugen, welche das Zeugniß in Strafsachen oder die Ablegung des Zeugeneides verweigern (ohne daß ihnen gesetzliche Befreiungsgründe zu Statten kommen), Zwangsmaßregeln zu ergreifen, wenn das Zeugniß in dem betreffenden Falle unentbehrlich erscheint. Und zwar in folgender Weise:

Es kann

A. in der Voruntersuchung nach Umständen gegen einen unbotmäßigen Zeugen auf Geldbuße bis zu 100 Thalern (150 Fl.) oder Gefängniß bis zu sechs Wochen erkannt werden. Die Geldbuße verfällt, wenn binnen der im Erkenntniß festgesetzten Zahlungsfrist der Zeuge seiner Pflicht nicht nachkommt. Die Haft wird auch vor Ablauf der im Erkenntniß bestimmten Zeit aufgehoben:
   1) Wenn der Zeuge sich zur Aussage (und zum Eid) bereit erklärt.
   2) Wenn sich die Entbehrlichkeit des Zeugnisses im Laufe des Verfahrens herausstellt.
   3) Wenn die Hauptverhandlung stattfindet.

   In diesem (dem letztangeführten) Fall wird der verhaftete Zeuge zu der Hauptverhandlung als Zeuge vorgeladen, nöthigenfalls auch vorgeführt, und es kann dann bei fortgesetzter Weigerung nach den Bestimmungen unter B. verfahren werden.

B. Bei der Hauptverhandlung kann gegen einen das Zeugniß (oder den Eid) verweigernden Zeugen auf eine Geldbuße bis zu 100 Thalern (150 Fl.) oder Gefängniß bis zu sechs Wochen erkannt werden, und zwar auch dann, wenn gegen denselben schon wegen Zeugniß-Verweigerung in der Voruntersuchung Zwangsmaßregeln angewandt wurden. (Wird in Folge der Weigerung die Vertagung der Hauptverhandlung nöthig, so kann das Gericht den Zeugen auch in die dadurch verursachten Kosten verurtheilen.)

   Erklärt der Zeuge sich noch vor dem Schlusse der Hauptverhandlung zur Erstattung der Aussage bereit, so hat das Gericht das Erkenntniß (auf Geldbuße oder Gefängniß) wieder aufzuheben. (Auch die Verurtheilung in die Kosten muß natürlich aufgehoben werden, soweit deren nicht bereits durch die Weigerung entstanden sind.)

C. Das Gesetz soll außerdem bestimmen, daß der Richter das Verfahren gegen den Angeschuldigten nie zu dessen Ungunsten verzögern dürfe, um den Erfolg einer gegen einen Zeugen ergriffenen Zwangsmaßregel abzuwarten.

v. Tippelskirch, dessen Gutachten insofern über die unmittelbar gesteckten Gränzen hinausgeht, als darin gleichzeitig die vorwiegend staatsrechtliche Frage, ob nur die Gerichtsbehörden oder auch die Verwaltungsorgane über den Zeugnißstrafzwang zu verfügen haben, einer Untersuchung unterzogen, ferner die Ausdehnung der Zeugnißpflicht im Verhältniß zu den Befreiungen vom Zeugniß als nothwendige Voraussetzung des Zeugnißzwanges eingehend besprochen wird, und endlich sogar der Civilproceß Beachtung findet, gelangt zu folgendem Schlusse:

1) Ein jeder, der von einer Behörde, die den Beruf hat, Thatsachen durch Zeugenvernehmungen zu ermitteln, und mit executiven Befugnissen versehen ist, zu seiner Vernehmung als Zeuge vorgeladen ist, kann im Falle des Ausbleibens von eben dieser Behörde durch Geldbußen bis zu einem bestimmten Betrage, nöthigenfalls durch Vorführungsbefehle zum Erscheinen angehalten werden.
2) Zeugen, die, wenngleich erschienen, die Ablegung oder Beeidigung ihres Zeugnisses verweigern, können dazu nur von einer Gerichtsbehörde genöthigt werden. Ist ihr Zeugniß von einer anderen Behörde gefordert worden, so hat diese deshalb den ordentlichen Richter des Zeugen zu requiriren. Der requirirte Richter hat nur die Berechtigung der requirirenden Behörde, nicht aber die Gesetzlichkeit des materiellen Inhaltes der Requisition zu prüfen.
3) Werden von dem Zeugen Gründe vorgebracht, aus denen er sich gesetzlich zur Ablegung eines Zeugnisses nicht für verpflichtet hält, so hat das Gericht, bei dem sie vorgebracht worden, über diese Gründe, die nöthigenfalls zu bescheinigen sind, nach summarischer Untersuchung, vorbehaltlich der Berufung auf den Richter der höheren Instanz, zu entscheiden.
4) Sind keine Weigerungsgründe vorgebracht oder die vorgebrachten rechtskräftig verworfen worden, so ist der Zeuge für seinen Ungehorsam von demjenigen Gerichte, gegen welches er seine Weigerung ausgesprochen hat, mit einer im höchsten Maße zu begränzenden Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen.
5) Entschließt sich der Zeuge trotzdem nicht, der Aufforderung des Gerichts Gehör zu geben, und erachtet das Gericht nach den Umständen des Falles die Ablegung oder Beeidigung seines Zeugnisses für nothwendig, so kann es den Zeugen außerdem bis dahin, daß er seine Weigerung aufgiebt, jedoch nicht über eine zum Voraus bestimmte Dauer hinaus, zur Haft bringen. Diese Dauer ist je nach Verschiedenheit der Fälle verschieden, jedenfalls jedoch so zu normiren, daß die Zwangshaft nicht höher gehen kann, als die Strafe, welche die zum Gegenstande der Untersuchung gemachte That nach sich ziehen würde. Das letztere gilt auch von der unter Nr. 4 erwähnten Ungehorsamsstrafe.
6) Ist beim Antritte der Zwangshaft die Ungehorsamsstrafe noch nicht verbüßt, so kann die Dauer der Zwangshaft auf die Strafe angerechnet werden.
7) Die Sätze Nr. 3—6 kommen nicht zur Anwendung, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß der Zeuge sein Zeugniß blos deshalb ablehnt, weil er sich andernfalls als Urheber oder Theilnehmer der strafbaren That, bei deren Untersuchung sein Zeugniß verlangt wird, bezichtigen würde. Das Gericht kann in einem solchen Falle von der Vernehmung oder Vereidigung des Zeugen abstehen, auch wenn er diesen Weigerungsgrund nicht ausdrücklich behauptet hätte.
8) Die vorstehend unter Nr. 1—6 aufgeführten Grundsätze kommen auch im Civilprocesse, jedoch hier mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die längste Dauer der Zwangshaft kürzer zu normiren, und daß, wenn dieselbe keinen Erfolg hat, der Partei, welche den die Ablegung oder Beeidigung seines Zeugnisses verweigernden Zeugen vorgeschlagen hat, ein Entschädigungsanspruch gegen denselben vorbehalten bleibt. Bei Begründung dieses Anspruches wird angenommen, daß der Zeuge dasjenige hätte bekunden, beziehungsweise beeidigen können, worüber er vorgeschlagen worden ist.

Aus einer Vergleichung der beiden, in ihren Endresultaten mitgetheilten Gutachten geht hervor, daß die Auffassung der österreichischen Juristen den Rechten der persönlichen Freiheit viel günstiger ist, als diejenige des preußischen Praktikers. Wir wollen den Zweifel unterdrücken, ob es selbst den Grundanschauungen der preußischen Verfassung entspreche, daß der um Vernehmung requirirte Richter nur die Competenz der requirirenden Behörde, nicht aber die Gesetzlichkeit des materiellen Inhalts der Requisition, also auch nicht die rechtliche Bedeutung eines vom Zeugen eingewendeten Befreiungsgrundes vom Zeugniß prüfen solle. Dagegen scheint es doch kaum zu begründen, daß die Dauer der Strafhaft wegen verweigerten Zeugnisses nicht höher gehen könne, als die Strafe, welche die zum Gegenstande der Untersuchung gemachte That nach sich ziehen würde. Darf man hierin nicht eine Concession an das Talionsprincip sehen, welches man ehemals bei Pasquillanten oder Calumniatoren anwenden sollte? Soll man sich heut zu Tage wirklich dazu bekehren, daß bei einer Anklage wegen Todtschlages in Preußen den renitenten Zeugen eine lebenslängliche Einsperrung treffen könne? Wer erkennt in einem solchen Zugeständniß an die Zwangsgewalt des Staates nicht die Wiederbelebung jenes alten Inquisitionsprincips, welches die menschliche Person und alle ihre Rechte einem möglicherweise berechtigten Anspruche, ja einer bloßen Prätension zum Opfer bringen wollen? Gewiß hat v. Tippelskirch,

indem er eine zum Voraus bestimmte Dauer für die Zwangshaft befürwortet, die lebenslängliche Strafe damit ausschließen wollen; allein, wenn auch nur zehnjährige Einsperrung als zulässig gedacht wird, so ist immer noch jenes ungeheure Mißverhältniß vorhanden, welches dem Rechtsgefühl der heutigen Zeit widerspricht. Man wird natürlich darüber streiten können, ob drei oder vier, oder sechs oder zwölf Monate das Maximum der zu verhängenden Strafhaft bilden sollen. Unserer Ansicht nach erscheint indessen die von Geyer vorgeschlagene Zumessung der Zwangsmittel den praktischen Bedürfnissen völlig entsprechend. Sind denn jene Fälle der Zeugnißverweigerung wirklich so epidemisch geworden, daß die Grundlagen der Gesellschaft bedroht erscheinen und deshalb Strenge gerechtfertigt wird? Welcher Art sind die Fälle, in denen Zeugnißablegungen erfahrungsmäßig verweigert werden? Und von welchen Personen geschieht dies? In Preußen wissen wir von keinem schweren Verbrechen, dessen Verfolgung auf diese Weise behindert worden wäre. So viel uns bekannt, handelte es sich um einige geringe Preßvergehen oder um ein Einschreiten gegen Beamte, denen Disciplinar-Verstöße vorgeworfen waren, Fälle, bei denen die Angemessenheit einer Strafverfolgung in der öffentlichen Meinung sogar Bedenken hervorrief. Betrachtet man die persönlichen Eigenschaften derjenigen näher, welche ein Zeugniß verweigerten, so kann man sich nicht verhehlen, daß dabei weder Motive des Eigennutzes, noch starrsinniger Trotz gegen die Rechtssphäre des Staates, sondern höchst ehrenhafte Gründe, die an und für sich sittlich berechtigt waren, gegebenes Ehrenwort, Zusicherung der Verschwiegenheit und Vertrauensverhältnisse in Conflikt mit den formalberechtigten Forderungen der Staatsgewalt standen. Erkennt man einmal an, daß der Zweikampf mit Rücksicht auf gesellschaftliche Vorurtheile gesetzgeberisch behandelt werden muß, so ist auch dem gesellschaftlichen Urtheil oder Vorurtheil hinsichtlich der Zeugenverweigerung gebührende Berücksichtigung zu gewähren. Glaubt man etwa, daß derjenige heut zu Tage Achtung findet, welcher ein Ehrenwort bricht, um einer angedrohten Executivstrafe wegen Zeugnißverweigerung zu entgehen? Solche Fälle lassen sich allerdings nicht als Regel hinstellen und können niemals so weit Beachtung finden, daß man sie zu den Gründen der berechtigten Zeugnißverweigerung stellt. Unverkennbar aber giebt es doch analoge Vertrauensverhältnisse im Privatverkehr, wie dasjenige des Rechtsanwaltes zu seinen Clienten, in welches der Zeugnißzwang nicht eingreift.

Herr v. Tippelskirch scheint die sociale Grundlage der Zeugnißverweigerungen auf ein allgemeines Grundprincip hinleiten zu wollen, indem er seinem Gutachten ein Motto aus Jagemann's gerichtlicher Untersuchungskunde vorsetzt, in welchem es unter Anderem heißt: „Nur die einzige Wahrnehmung möchte nicht trügen, daß eine übelverstandene Freisinnigkeit der neueren Tage einen Hang zu Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Behörden im Gefolge hat.

Glücklicherweise sind wir über die Zeiten hinaus, in denen Befehle der Obrigkeit, blos weil sie von der Obrigkeit ausgingen, als unfehlbare Emanationen höherer Weisheit blindlings respektirt wurden. Vielleicht darf man jener Ansicht Jagemann's sogar die Antithese entgegensetzen, daß ein übelverstandener Amtsdünkel vieler Behörden manch' einen davon zurückgeschreckt hat, hülfreiche Hand zu leisten bei der Förderung staatlicher Wirksamkeit in ihrer nothwendigen Sphäre. Wenn viele unleugbar noch heut die Polizei mit Mißtrauen betrachten oder gar mitleidig die Partei mancher Verbrecher ergreifen, worin anders hat dieses seinen Grund, als in den Fort- oder Nachwirkungen eines veralteten Verfolgungssystems und in dem Gefühl des Mißverhältnisses zwischen den Mitteln und dem Maße der Strafe im Verhältniß zu den davon betroffenen Vergehen? Unleugbar ist das sittlich feinere Gefühl vieler edleren Naturen über den überlieferten Zustand der Strafgesetzgebungen fortgeschritten und zwar vorzugsweise da, wo es sich um die Würdigung politischer Verbrechen handelt. Nur oberflächliche Beobachtung konnte dazu führen, Freisinnigkeit als Quelle von Ungehorsam und Widersetzlichkeit anzusehen. Gerade die freiere Auffassung des staatlichen Lebens ist es heut zu Tage, welche durchgehends am entschiedensten auf gewissenhafte, strenge Anwendung des Rechtes, auf Garantien gegen Willkür und auf jenen obersten Grundsatz dringt: „Alle Parteien sind vor dem Gesetze gleich!"

Der Hauptunterschied, auf welchen es in der vorliegenden Frage ankommt, ist von Geyer sehr scharf hervorgehoben worden. Dem Stadium der Voruntersuchung entspricht der Gedanke, daß die Ablegung des Zeugnisses erzwungen werden muß. Die Natur der executio ad faciendum tritt entschieden in den Vordergrund, der praktische Zweck, ein Zeugniß wirklich zu erlangen, überwiegt. Das materielle Unrecht der Zeugnißverweigerung ist hier jedenfalls gar nicht zu bemessen; einerseits handelt es sich nur um mögliche, vielleicht gar nicht zu verwirklichende Strafansprüche des Staates oder um ganz hinfällige Verdachtsmomente, die zu einer voreiligen Erforschung des vorausgesetzten Thatbestandes Anlaß boten; andererseits ist man außer Stande, die Natur der zur Zeugnißverweigerung führenden, gerade hier besonders wichtigen Beweggründe zu würdigen. Niemand weiß, ob das verlangte, aber verweigerte Zeugniß, dessen rechtliche Bedeutung der Renitent vielleicht selbst überschätzt, zu einer Begründung der Anklage ausreichen würde oder nicht, ob demselben nicht exculpirende Momente gegenübergestellt werden würden. Alles ist hier ungewiß. Wie viel persönliche Freiheit soll hier um solcher Möglichkeiten willen aufgeopfert werden? Einige Wochen Freiheitsstrafe sind hier sicherlich genügend. In der Regel läßt sich nämlich annehmen,

daß die Androhung der Haft und ihre beginnende Vollstreckung wirksamer ist, als deren längere Dauer. Wer sich wirklich einsperren läßt, wird sicherlich nicht „mürbe gemacht". Im Gegentheil verstärkt der Glaube oder die Einbildung eines Martyriums den Renitenten um so mehr, als er von der Gesellschaft Billigung seiner Beweggründe erwarten darf. Aus der Natur des executivischen Zwanges folgt selbstverständlich, daß die Haft aufgehoben werden muß, wenn Gründe eintreten, welche das Zeugniß entbehrlich machen, und wenn das erforderte Zeugniß nachträglich angeboten wird. Wir würden aber zu den von Geyer aufgestellten Sätzen noch denjenigen als wünschenswerth hinzufügen, daß die Haft auch dann aufgehoben werden könne, wenn sich der Richter von der Wirkungslosigkeit des bereits eingetretenen Zwanges nach den besonderen Umständen nachträglich überzeugt hat. Wem sechs Wochen Executivhaft auferlegt sind, der wird voraussichtlich nach einigen Tagen schwankend werden in seiner Entschließung, nach Ablauf von vier Wochen höchst wahrscheinlich dem Ende der Frist mit Gemüthsruhe entgegensehen.

Seltener wird der Fall vorkommen, daß in der Hauptverhandlung das Zeugniß verweigert wird. Hier tritt der Gesichtspunkt der Strafe ganz entschieden hervor. Die öffentliche Gerichtssitzung mit feierlichen Formen constatirt das allgemeine Rechtsinteresse des Staates an der Bestrafung eines Verbrechens, welches doch auch wahrscheinlich ohne das Zeugniß des Renitenten genügend indicirt ist, bevor ein Eröffnungsbeschluß gefaßt werden konnte. Angesichts solcher Verhandlung gewinnt daher Zeugnißverweigerung dem allgemeinen Rechtsbewußtsein gegenüber an Bedeutung. Aus diesem Verhältniß ergeben sich denn jene Consequenzen, welche Geyer gezogen hat.

Besondere Beachtung für die Praxis verdient der von Tippelskirch sehr eingehend besprochene und gut dargelegte Fall, in denen das Zeugniß darum verweigert wird, weil der Vorgeladene sich selbst zu verdächtigen fürchtet. Es ist nicht leicht, hier die richtige processualische Technik zu finden. Jedenfalls ist es zu billigen, daß v. Tippelskirch die Straflosigkeit des aus Furcht vor Selbstbeschuldigung geschwornen Meineides befürwortet. Ebenso gut wäre es indeß, wenn das Gesetz bestimmte, daß die mittelst des Zeugnißzwanges wirklich erlangte Selbstbeschuldigung niemals als Beweismittel gegen den Aussagenden oder als Grundlage weiterer Ermittelungen gegen ihn benutzt werden dürfe. Die Gerechtigkeit scheint uns dies unbedingt zu fordern, sobald man einmal anerkannt hat, daß niemand als Angeschuldigter zu einer Aussage gegen sich verpflichtet ist, und daß Zwang in dieser Richtung unbedingt zu verwerfen ist. Warum wolle man auch die Meineidigen günstiger stellen als die Wahrheitsliebenden? Und wie könnte man zugeben, daß gleichsam hinterrücks im Wege des Zeugnißzwanges ein Geständnißzwang geübt werde? Bei politisch schwankenden Zuständen, wo das Bedürfniß wirksamen Rechtsschutzes gegen frivole Verfolgungen besonders stark hervortritt, walten die dringendsten Gründe ob, gesetzgeberisch zu verhindern, daß man sich nicht möglicherweise des Zeugnißzwanges bediene, um eine Selbstbeschuldigung zu erlangen. Auch v. Tippelskirch sieht die Bedeutung eines solchen Conflikes von Zeugnißzwang und der Unzulässigkeit des Geständnißzwanges sehr wohl ein. Er meint indessen, daß man für solche Fälle gar keine Regeln geben dürfe, sondern der discretionären Gewalt von Behörden vertrauen müsse, die dem Einflusse der Parteibestrebungen am meisten entrückt sind, d. h. den ordentlichen Gerichten. Ist der Verfasser wirklich der Ansicht, daß die Gerichte den Parteibestrebungen der Regierungen so weit entrückt sind, daß eine durchaus objektive Würdigung aller Fälle erwartet werden kann? Giebt es in Deutschland hier und da nicht höchste Gerichtshöfe, bei denen während langer Perioden nicht juristische Befähigung, sondern eine gerade bei Strafsachen einflußreiche Parteistellung zu den politischen Hauptfragen die eingetretenen Vacanzen ausfüllte? Solche Fragen werden durch den Verweis auf die Geschichte der französischen Jury und der dortigen, auch anderwärts nachgebildeten Staatsgerichtshöfe erledigt. Angenommen aber, daß alle Strafrichter ohne Ausnahmen zu den durch unabhängigen Charakter und wissenschaftliche Einsicht ausgezeichneten Männern gehören, soll man deswegen auf Garantien gegen Irrthümer und Leidenschaften verzichten, von denen kein Mensch frei bleibt? Wäre es mit der bloßen generellen Vertrauenswürdigkeit des Richterstandes abgethan, so brauchte man überdies gar keinen Proceß. Von jeher hat sich die Willkür damit entschuldigen lassen, daß die Willkür übenden Personen Vertrauen verdienen. Deswegen legen wir großen Nachdruck auf unsere Forderung, daß die einem Zeugen mittelst Androhung von Zwangsmitteln abgenöthigte Selbstbeschuldigung oder Selbstverdächtigung niemals als Beweismittel gegen ihn benutzt werden darf.

Auch nach einer anderen Seite hin werden noch Vorsichtsmaßregeln zu treffen sein. Gegen die Verfügung des executivischen Zeugnißzwanges in der Voruntersuchung oder die Zuerkennung einer Strafe während der Hauptverhandlung sollte unbedingt Berufung an eine höhere Instanz zulässig sein. Trotz alles dessen, was man neuerdings gegen die Appellation gesagt hat, liegen hier Umstände vor, die kaum einen Zweifel gestatten. Nach der alten preußischen Criminalordnung von 1805 sollte der Richter ex officio, wenn er die Verweigerung eines Zeugnisses für ungerecht hielte, die Entscheidung des Obergerichts in Bezug auf sein weiteres Verhalten einholen. Der Grund dieser, leider seit der Verordnung vom 2. Januar 1847 als aufgehoben erachteten Gesetzesvorschrift war ein sehr weiser. Die Reizbarkeit und Empfindlichkeit des richterlichen Amtsehrgefühls im Verhält-

niß zu einer gleichsam respektwidrigen Zeugnißverweigerung erkennend, wollte das Gesetz einer ruhigen Würdigung durch eine zunächst nicht betheiligte Instanz Raum gewähren. Es ist erklärlich, wenn der Richter durch entschiedene Verweigerung des Gehorsams gegen seinen Befehl persönlich verletzt oder doch verstimmt wird. Sein Amtseifer kann zu einer ungünstigen Gesinnung unbewußt hinführen, zu einer Ueberschätzung der Erheblichkeit eines Zeugnisses Motive bieten. Uebereilungen und Einseitigkeiten einer nicht collegialischen Untersuchungsbehörde, bei denen persönliche Vorzüge und Fehler stärker hervortreten als anderswo, sind deswegen besonders zu besorgen; wünschenswerth wäre es daher, daß die Berufung unter Zuziehung rechtsverständiger Vertheidigung in den Fällen des Zeugnißzwanges als gerecht und zweckmäßig anerkannt würde.

Unbegränzten Zeugnißzwang gestatten übrigens nur wenige Gesetzgebungen. Außer der preußischen Praxis citirt von Tippelskirch Art. 86 des Frankfurter Gesetzes vom 15. Mai 1856, das nassauische Gesetz vom 14. April 1849, ferner, unter Berufung auf Tittmann, aber ohne nähere Bezeichnung der betreffenden Staaten, auch Nordamerika. Die Berufung auf Art. 80, 157, 304, 355 des Code d'instruction criminelle ist bekanntlich von den gewichtigsten Autoritäten als eine unzulässige nachgewiesen. Auch die holländische Strafproceßordnung von 1837 (Art. 68) wird vom Verfasser angezogen. Wir bemerken aber in dieser Beziehung, daß der Art. 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1834 deponirt: „De onbepaalde straffen van confinement correctie en ontzegging van inwoning in byzondere wetten bedreigt, worden vervangen door eene correctionele gevangenisstraf van drie maanden tot drie jaren".

Schließlich dürften den Vertheidigern des unbegränzten Zeugnißzwanges außer der völlig veralteten preußischen Criminalordnung von 1805 nur die Verweisung auf Frankfurt und auf Nassau übrig bleiben. Um weitere Beispiele ausfindig zu machen würde man wohl in Asien, im Polynesischen Archipel oder in Mecklenburg-Schwerin Nachforschungen anstellen müssen.

II.

Einem anderen Gegegenstande der diesjährigen Juristentagsgutachten begegnen wir an dem von Dr. Bardasch gestellten Antrage bezüglich des Zeitpunktes, zu welchem im Strafprocesse die Vereidigung der Zeugen vorzunehmen ist. Das Hauptziel jenes Antrages geht dahin, daß die Eidesleistung nicht schon in der Voruntersuchung, sondern erst bei der Schluß- oder Hauptverhandlung zu bewirken sei. Beide Referenten, der Staatsanwalt Gareis in Pirna, und der Landesgerichts-Rath Dr. Liszt in Wien, sind dieser Forderung mit Recht beigetreten; während sie, wie wir glauben, aus vollkommen zureichenden Gründen die weitergehenden Anträge, wonach die Vereidigung der Zeugen erst nach den Schlußvorträgen der Parteien eintreten soll, zurückweisen.[1])

Es läßt sich nicht verkennen, daß zwischen dieser zweiten Frage und dem bereits besprochenen Zeugnißzwang ein innerer Zusammenhang besteht. Wenn man nämlich annimmt, daß, abgesehen von solchen Zeugen, die bei der späteren Hauptverhandlung voraussichtlich nicht erscheinen können, eine Vereidigung der Zeugen während der Voruntersuchung nicht stattfindet oder gar verboten werden soll, so haben die Aussagen der in Voruntersuchung vernommenen Zeugen keinen formellen Beweiswerth. Daraus folgt, daß ein Zeuge, welcher wahrheitswidrige Aussagen zu Protokoll nehmen läßt und hierdurch die Einstellung des Verfahrens veranlassen kann, vielleicht günstiger stehen würde und Straflosigkeit hoffen dürfte, während man der Ehrlichkeit, die das Zeugniß verweigert, mit harten Strafen entgegentritt. Auch aus diesem Grunde muß man eine vernünftig beschränkte, die Gerechtigkeit nicht verletzende Executionsstrafe gegen den Zeugnißverweigerer als nothwendig anerkennen. Wird der Antrag von Dr. Bardasch angenommen und die Vereidigung in das Hauptverfahren verwiesen, so bedeutet das vor dem Voruntersuchungsrichter verweigerte Zeugniß nichts anderes als die Vorenthaltung von Mittheilungen, deren Unrichtigkeit in der Regel den Zeugen gar nicht strafbar machen würde und deren objektiver Beweiswerth überhaupt erst späterhin beurtheilt werden kann, wenn es zur Hauptverhandlung kommt.

Hinsichtlich der Form der Zeugenvereidigung, welche nach dem Antrage des Dr. Bardasch so gestellt werden soll, daß nach erfolgter Abhörung aller Belastungs- und Entlastungszeugen, also mittelst des sog. assertorischen Eides procedirt werde, gehen die beiden Gutachten auseinander. Während Landgerichts-Rath Liszt die der Aussage vorangehende Vereidigung als besser hervorhebt, stellt sich Staatsanwalt Gareis auf die Seite des Antragsstellers. Vielleicht ist die Frage ob promissorischer oder assertorischer Eid bei Zeugenvernehmungen den Vorzug verdient, zu unwichtig, um Gegenstand einer Beschlußfassung auf dem Juristentage zu sein. Solche Formalitäten kann man vorläufig auf sich beruhen

---

[1]) Die Anträge selbst lauten:

I. daß im Strafprocesse die Beeidigung der Zeugen in der Regel nicht schon in der Voruntersuchung, sondern erst bei der Schluß- oder Hauptverhandlung nach erfolgter Abhörung aller Belastungs- und Entlastungszeugen und nach den hierüber vorangegangenen Anträgen der Anklage und Vertheidigung über Beschluß des Spruchgerichts stattfinden darf;

II. daß ausnahmsweise bei jenen Zeugen, welche voraussichtlich nicht bei der Hauptverhandlung erscheinen werden, die Beeidigung derselben zwar auch in der Voruntersuchung nach deren Abhörung zulässig, daß jedoch eine Beeidigung der Zeugen in der Voruntersuchung der Beeidigung der übrigen in der Hauptverhandlung abzuhörenden Zeugen nicht hinderlich sei.

lassen. Gäbe es keine größeren Differenzen, als diese, so wäre der Juristentag gleichsam am Ende seiner Wirksamkeit. Selbst wenn — was wir bezweifeln — eine gemeinsame Strafproceßordnung für ganz Deutschland in unmittelbarster Nähe zu verwirklichen wäre, könnte man sich dabei zufriedengeben, daß Eidesformeln nach den einzelnen Landesgesetzgebungen geregelt würden. Nicht an und für sich ist jene Frage irrelevant, wohl aber mit Beziehung auf die Aufgaben des Juristentages, in dessen Interesse es wenigstens vorläufig liegt, die Berathung bloßer Detailfragen, zumal formeller Natur, von sich fern zu halten. Bei der Wahl der Eidesformeln läßt sich ein Streit erwarten, der wenig Ergebnisse hoffen läßt. Die Anhänger der einen oder der anderen Meinung berufen sich in solchen Fällen auf die Erfahrungen ihrer eigenen Praxis, auf persönliche Wahrnehmungen und auf ihre Anhänglichkeit auf das, was sie bewährt gefunden haben. Die Controverse wird auf das Gebiet der Thatsachen hinübergeleitet, die bei solchen Gelegenheiten weder gemeingültig constatirt, noch wirksam widerlegt werden können. Wir für unsere Person sind von den Vorzügen der assertorischen Eidesformeln nach vorangegangener Vernehmung des Zeugen vollkommen überzeugt. Kaum zu bestreiten ist, daß das Gewissen der Aussagenden mehr geschont wird, wenn ihm die Möglichkeit der Berichtigung offen gehalten wird und daß deswegen auch manches berichtigt und präciser ausgedrückt wird, was der promissorisch vereidigte Zeuge lieber in seiner ursprünglichen Fassung bestehen läßt. Sehr treffend sind in dieser Beziehung die Bemerkungen von Gareis, welcher unter Anderem sagt: „Jeder Zeuge faßt individuell auf. Das individuell Aufgefaßte ist aber noch nicht objektive Wahrheit. Sie kann durch die verschiedensten Umstände getrübt sein, insbesondere durch die Aufregung, in die den Zeugen der zu bezeugende Vorgang versetzte. Der Zeuge glaubt bei seiner Aussage die volle Wahrheit gegeben zu haben. Jetzt tritt aber ein zweiter Zeuge auf. Dieser erwähnt vielleicht einen scheinbar unbedeutenden, für den Richter aber sehr gewichtigen Nebenumstand, nach dem der Richter den ersten Zeugen vielleicht sogar gefragt, den dieser aber, weil er sich desselben in der That nicht erinnerte, in Abrede gestellt hat. Nunmehr jedoch, wo der zweite Zeuge des Nebenumstandes mit seinen Einzelnheiten, seinem Verhältnisse zum Hauptvorgange gedenkt, taucht bei dem ersten Zeugen die Erinnerung daran, wie aus dunkler Nacht auf, er wird sich sagen: ja, diese von mir in Abrede gestellte Wahrnehmung ist richtig und er wird, wenn er noch nicht geschworen, wenn seine Vereidigung erst noch bevorsteht, seine Aussage verbessern. Weniger wird dies der Fall sein, wenn der Zeuge vor seiner Vernehmung vereidigt wurde, da, wenn auch Abänderungen der Aussage bis zum Schlusse der Hauptverhandlung für zulässig erklärt werden, der Zeuge doch immer den Vorwurf scheuen wird, daß er den geleisteten Eid leichtsinnig verletzt habe. Aus demselben Grunde werden in der Regel Confrontationen bereits vereideter Zeugen kein anderes Resultat haben, als starres Festhalten des einmal Gesagten."

Sicherlich wird diese Bemerkung gerade bei gebildeten, in ihrem Ehrgefühl leicht verletzbaren Zeugen Bestätigung finden. Hinsichtlich der socialen Qualität der Zeugen kann man häufig bemerken, daß gerade geistig entwickelte Personen kein Erinnerungsvermögen besitzen für Dinge, welche das Gedächtniß ungebildeter Menschen mit Zähigkeit festhält. Personen, deren geistige Thätigkeit gering ist, insbesondere Landleute, erinnern sich häufig an Nebenumstände und Geringfügigkeiten eines Vorganges, die für den geistig regsamen Beobachter gar kein Interesse darbieten und eben deswegen vergessen werden. Umgekehrt bemerkt man an vielen den unteren Schichten der Gesellschaft angehörigen Zeugen, ein so unentwickeltes und ungeübtes Denkvermögen, daß Nichtgewesenes und Nichterinnertes außerordentlich häufig verwechselt werden. Diese Gattung von Zeugen bekundet häufig in der stärksten Negative, daß ein Vorgang nicht stattgefunden habe, während sie eigentlich nur bekunden könnten, daß sie ihrerseits nichts bemerkt haben oder sich der Angelegenheit nicht mehr entsinnen. Oder es kommt vor, daß etwas als geschehen bekundet wird, was der Zeuge erst von anderen und vom Hörensagen erfahren, höchstens selbst wahrgenommen zu haben glaubt. Diejenigen Menschen, welche in ihren Behauptungen am häufigsten irren, sind wunderbarer Weise so beschaffen, daß ihnen das Bewußtsein der Selbsttäuschung oder des Irrthums gänzlich abgeht. In Anbetracht solcher Verhältnisse ist es gewiß criminalpolitisch geboten und den Grundsätzen der materiellen Wahrheit entsprechend, daß man den Zeugen möglichst viele und möglichst wirksame Motive zur Berichtigung ungenauer oder unklarer Aussagen bei der Vereidigung darbiete. Dazu ist aber, wie wir glauben, der assertorische Eid besser angethan als der promissorische.

III.

Den grundsätzlich wichtigsten und bedeutendsten Gegenstand der diesjährigen Verhandlungen wird die Einrichtung der Staatsanwaltschaft bilden. Der Mainzer Juristentag beschloß:

„Die Berathung über die auf die Staatsanwaltschaft bezüglichen Anträge des Herrn Hauschteck, soweit dieselben der IV. Abtheilung zugewiesen sind, bis zum nächsten Juristentage zu vertagen, zugleich aber die Frage von der Bedeutung, dem Wirkungskreise und der Organisation der Staatsanwaltschaft überhaupt der ständigen Deputation des Juristentages zur weiteren Verbreitung und näheren Entwickelung zuzuweisen."

In Folge dessen ist der großh. badische Ministerialrath v. Freydorf zu Karlsruhe mit der Erstattung eines Gut-

achtens über diese so umfassende Angelegenheit betraut worden. Seine Arbeit, welche den Raum von Seite 119 bis 165 der Drucksachen umfaßt, darf zu den werthvollsten Monographien über diesen Zweig der Strafrechtswissenschaft gerechnet werden. Gleich ausgezeichnet durch Klarheit wie durch eine, gerade hier selten zu bewahrende Objektivität, berührt das Gutachten alle wesentlichen Gesichtspunkte. Die Schlußfolgerungen, zu denen der Verfasser gelangt, sind in folgenden Anträgen zusammengefaßt:

1) Die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft sind fortan durch ständige, eigens hierzu ernannte Beamte zu versehen.
2) Diese Staatsanwälte sollen nicht unbedingt, und nur unter denselben Voraussetzungen entlaßbar sein, wie die nicht richterlichen Beamten des Landes.

   Die Staatsanwälte bei den Collegialgerichten sind dem Richterstande zu entnehmen oder mit Richtereigenschaft anzustellen, so zwar, daß sie mit der Entlassung oder dem Rücktritte aus der Staatsanwaltschaft mit denselben Rechten und in demselben Range in den Richterstand eintreten, als hätten sie in der Zwischenzeit diesem Stande angehört.
3) Die Staatsanwälte bleiben den Justizministerien dienstlich untergeben.

   Sie sind jedoch befugt und verpflichtet, in den gerichtlichen Verhandlungen einer anhängig gemachten Sache ihrer eigenen rechtlichen Ueberzeugung zu folgen.
4) Das Personal der Entdeckungs- und Verfolgungspolizei ist den Staatsanwälten unmittelbar zu untergeben.
5) Die Untersuchungsrichter haben die Weisungen der Staatsanwälte nur insoweit zu befolgen, als dieselben blos gerichtspolizeiliche Vorerhebungen betreffen, nach Einleitung der gerichtlichen Untersuchung aber deren Anträge selbständig zu prüfen und darüber, vorbehaltlich der Rechtsmittel an das vorgesetzte Gericht, zu entscheiden.
6) Eine bereits gegen eine bestimmte Person gerichtete Untersuchung kann von dem Staatsanwalte nur mit Einwilligung des Untersuchungsrichters, oder auf den Antrag des Staatsanwalts von der Raths- oder Anklagekammer eingestellt werden. Eine einseitige Zurückziehung der Anklage ist nur in denjenigen Fällen zulässig, in welchen solche auch dem Privatankläger zusteht.
7) Es ist kein Bedürfniß vorhanden, der Staatsanwaltschaft die Leitung der bisher von den Gerichten besorgten Justiz-Verwaltungsgeschäfte, insbesondere der mit der Civilrechtspflege verbundenen Nebengeschäfte zu übertragen.
8) Die Staatsanwaltschaft eignet sich nicht zu einem Organe der staatlichen Oberaufsicht über die Gerichte.

Was die Erörterungen über die Staatsanwaltschaft so schwierig macht, ist der in ihr am schärfsten hervortretende Gegensatz, oder der wenigstens *gegenwärtig* bemerkbare Conflikt zwischen politischen Regierungsinteressen und den Principien des strafprocessualisch zu beschützenden Einzelrechts. Das Urtheil über die bisherige Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft ist nothwendiger Weise ein gänzlich verschiedenes je nach den allgemeinen politischen Zuständen der einzelnen Staaten, in denen dieselbe fungirte. Ein und dieselbe Einrichtung kann sich auf gewissen Rechtsgebieten bewährt haben, während sie auf anderen erhebliche Mängel erkennen ließ. In Holland und in der preußischen Rheinprovinz hört man Aeußerungen, welche von denen in Berlin gänzlich verschieden sind. Praktische Juristen pflegen immer, wenn es auf die Beurtheilung bestehender Einrichtungen ankommt, nicht von dem Princip derselben, sondern von der *Anwendung* derselben auszugehen; zweckmäßiger Gebrauch oder Mißbrauch sind dann die entscheidenden Gesichtspunkte. Unbestreitbar liegt einer solchen Auffassung die Wahrheit zu Grunde, daß die beste Institution durch die Fehler der zu ihrer Durchführung berufenen Organe entwerthet werden kann, und daß andererseits principiell fehlerhafte Anordnungen der Gesetzgebung durch die persönlichen Eigenschaften der Beamten thatsächlich corrigirt werden. Wer vermöchte zu erkennen, daß die Stellung der Advocatur und des Richterstandes zur Staatsanwaltschaft nicht dieselbe ist am Rhein, wie in den östlichen Provinzen der preußischen Monarchie?

Jene praktische Beurtheilungsweise, die von den in der Anwendung der Gesetze gemachten Erfahrungen *zunächst* ausgeht, ist vollkommen ausreichend, sobald es sich um Beibehaltung eines bestehenden und bewährt gefundenen Zustandes handelt. Kein Staatsmann wird theoretischen Ausstellungen zu Liebe dasjenige verbessern, womit man bisher Grund hatte, allgemein zufrieden zu sein. Der abstrakten Möglichkeit, daß ein Gesetz gemißbraucht werden kann, pflegt man überall geringe Beachtung zu schenken. Ganz anders verhält sich die Sache aber dann, wenn es sich um die Neubegründung und Einführung von Organisationsplänen handelt oder wenn in *bestehenden Einrichtungen* allgemein fühlbare Mängel und allgemein bemerkte Mißbräuche hervorgetreten sind. Alsdann muß die Waffe *grundsätzlicher* und wissenschaftlicher Erörterung geschliffen werden. Diejenigen, welche ihre praktischen, einem bestimmten Beobachtungskreise entnommenen Beobachtungen hervorkehren, müssen auf eine Untersuchung der Principien, auf das Wesen und den Kern der thatsächlichen Erscheinungen zurückgehen, müssen eingedenk werden des obersten Grundsatzes der Gesetzgebungspolitik, welcher darin besteht: die Organisation der Rechtspflege und die Justizverfassung in ihren Wirkungen, *so weit dies irgend möglich ist*, unabhängig zu machen von den persönlichen Eigenschaften und Fehlern der zu ihrer Handhabung berufenen Werkzeuge. Darin besteht schließlich

der Capitalwerth der Proceßinstitutionen, denen gleichsam depositalmäßige Sicherheit zu gewähren ist gegen Verschwendung und Speculation, gegen kaufmännischen Unternehmungsgeist und finanzielle Operationskünste. Das persönliche Talent vieler Beamten mag über pari stehen, die Proceßform zuweilen einem höheren aus der Persönlichkeit einzelner Beamten zu ziehenden Gewinne hinderlich sein; dennoch kommt es in der Gerichtsverfassung darauf an, die Coursschwankungen in moralischen Dingen zu hindern und sich mit einem vielleicht geringeren aber sicheren Ertrag zu begnügen. Ist man also darüber einig, daß der Strafproceß eine heilige Sache des Rechts sein muß, und niemals ein Machtwerkzeug der obersten Staatsverwaltung werden darf, so muß man auch zugeben, daß man bei der Organisation der Strafgerichte und der Staatsanwaltschaft, als eines der Strafgerichtsverfassung integrirend angehörigen Elementes niemals von dem jedesmaligen Stande der Staatsregierung ausgehen darf, sondern vielmehr dahin streben muß, daß die Strafrechtspflege sich völlig unabhängig von den naturgemäß wechselnden Interessen und den nothwendigen Wechselfällen der durch Nützlichkeitsgründe bestimmten Verwaltung darstelle und in ihrem Gleichgewichte verharre. Begriffsmäßig muß man dabei stehen bleiben, daß die Strafrechtspflege im politischen Sinne weder liberal noch reaktionär werden soll, vielmehr an ihrer inneren Continuität unverrückbar festhalte. Wir wissen sehr gut, daß es keine Gutta-Percha giebt, welche das Rechtsgefühl und das Rechtsbewußtsein von politischen Parteigesinnungen völlig zu isoliren vermöchte. Weil wir dies wissen, wünschen wir aber so viel wie möglich in den Institutionen der Gerichtsverfassung eine natürliche Gegenwirkung herzustellen gegen fehlerhafte Anwendungen. Was könnte verkehrter sein, als durch den constitutionellen Kammerapparat oder gar durch Ministerverantwortlichkeit den Mißbräuchen der Rechtspflege entgegenwirken zu wollen? Deswegen halten wir es auch für vollkommen unzulässig, einer Reform der Staatsanwaltschaft entgegenzurufen: „Schafft Euch bessere Minister oder bessere Kammern an!“

Wir schicken diese Bemerkungen allgemeinerer Natur voraus, um unsern in manchen Punkten vom Verfasser des Gutachtens abweichenden Standpunkt zu motiviren. Nach den einmal in einzelnen deutschen Staaten gemachten Erfahrungen scheint es uns durchaus geboten, gegen die administrativ abhängige Stellung der Staatsanwaltschaft anzukämpfen, und der Anklagebehörde eine den Justizbehörden analoge Festigkeit zu verschaffen. Wenn es sich um Baden handelte, so würden wir wahrscheinlich auf eine Polemik mit Herrn v. Freydorf um so mehr verzichten, als gerade in seiner Stellung eine Bürgschaft für sein Urtheil liegt und als die aus seinem Gutachten erkennbare Gesammtwürdigung der Gerichtsverfassungsverhältnisse unserem Standpunkte sehr nahe liegt. Allein es handelt sich um eine allgemeine deutsche Angelegenheit, die vor den Juristentag gebracht worden ist. Und da glauben wir beanspruchen zu können, daß jener praktische Erfahrungsstandpunkt, welcher die Institutionen der Gerichtsverfassung nach ihrer bisherigen Geltung und Anwendung auf einzelnen Gebietstheilen würdigt, sich dem allgemein erkennbaren Princip unterordne. Natürlich meinen wir nicht, daß irgend jemand der deutschen Rechtseinheit, so lange es sich um wichtige Grundsätze handelt, während des Stadiums der Discussion irgend ein Opfer persönlicher Ueberzeugung bringe. Was wir sagen wollen ist nur das: Wenn die bisherigen staatsanwaltschaftlichen Einrichtungen sich in Baden bewährt haben und dort ein Grund zu praktischen Garantien gegen den Mißbrauch des Anklagerechts nicht vorliegt, so muß dennoch, in Anbetracht anderwärts vorgekommener Ausschreitungen der oberste Entscheidungsgrund darin gefunden werden, daß man, von den eigenen Erfahrungen absehend, das innere Wesen der Gerichtsinstitutionen ins Auge fasse und darnach die allgemeine Norm aufstelle, welche für den einzelnen deutschen Staat praktisch entbehrlich sein mag, für gewisse andere aber nicht nur theoretisch gefordert, sondern durch bestimmte, darzuthuende Mißbräuche geboten wird.

Bis zur Einführung der Staatsanwaltschaft in Deutschland war die Anklageerhebung, oder vielmehr das Einschreiten gegen das Verbrechen eine Aufgabe des richterlichen Amtes und hatte somit Antheil an den der Rechtspflege gewährten und mindestens grundsätzlich zugestandenen Unabhängigkeit. Man erkannte somit an, daß die Anhängigmachung einer Criminalprocedur eine nach allen Grundsätzen des Rechts zu bemessende Angelegenheit sei. Ist nun seit der Einführung des mündlichen Verfahrens und der Schwurgerichte dieses Princip aufzugeben? Sicherlich nicht, wofern man, wie der Verfasser des Gutachtens, die öffentliche Strafklage an das Legalitätsprincip und nicht an die Opportunität knüpft. So lange wir in Deutschland an dem Princip der Verfolgung von Amtswegen als Regel festhalten, müßte man auch dabei stehen bleiben, daß die Erhebung der Anklage eine Sache rechtlicher Erwägung und folglich der Rechtspflege bleiben müsse. Durch die Uebertragung der Anklagefunktion an die Staatsanwaltschaft ist nur ein Gesetz der Arbeitstheilung realisirt, keineswegs jene Auffassung der vor 1848 liegenden Periode geändert worden. Ganz anders würde die Sachlage sein, wenn wir zu einem wirklichen Anklageprincip und namentlich zu einem System der Privatanklage übergegangen wären. Dann hätte nämlich von den Garantien der Unabhängigkeit bei strafverfolgenden Advokaten oder Privatpersonen überhaupt nicht die Rede sein können. Ueberall, wo Privatanklage besteht, bedarf es auch darum keiner besonderen Garantie, weil die richterliche Prüfung der Anklage ihrem Wesen und ihrer inneren Tendenz nach um so mehr verstärkt wird, als man von nicht ständigen

Anklägern sehr leicht Privatinteressen oder Leidenschaften, folglich auch Uebereilungen in der Anklageerhebung zu besorgen hat. Wie aber, wo der Richter einer ständigen Anklagebehörde gegenübersteht? Die Prüfung der Anklagen verflüchtigt sich in den Einleitungsbeschlüssen meistentheils zu einer bloßen Formalität, weil der Richter im Vertrauen zu einer ihm coordinirten, geschäftsgewandten, voraussichtlich persönlich uneigennützigen und noch dazu durch Specialisirung auf das Criminalrecht ausgezeichnet sachkundigen Magistratur seiner ganzen Denkweise nach die Begründung der Anklage von vornherein voraussetzt. Ständige Anklagebehörden vermindern ganz naturgemäß die Neigung zur ernstlichen Sachprüfung im Richter in demselben Maße, wie umgekehrt der richterliche Beruf an der außeramtlichen Privatanklage ein excitirendes, nervenreizendes Mittel findet. Hätten wir eine genaue Proceßstatistik darüber, wie wenig Anklagen der Staatsanwaltschaft durch Rathskammerbeschluß zurückgewiesen werden, so würden wir gewiß überzeugt sein, daß die Einleitungsbeschlüsse selbst keine starke Garantie gegen leichtfertige Anklagen darbieten. Nach einer Aufstellung für Berlin sind im Jahre 1859 von 1936 durch die Staatsanwaltschaft erhobenen Anklagen nur 82 nicht zur Einleitung gekommen. Die ständige Anklägerschaft vermindert also den richterlichen Rechtsschutz gegen voreilige Anklagen. Aus diesem ersten Grunde fordern wir eine unabhängige Anklagebehörde als nothwendige Garantie. Aber wir gehen noch weiter, indem wir behaupten, daß ständige Anklagebehörden auch bei der rechtlichen Würdigung der Sache während der mündlichen Verhandlung den Richter thatsächlich disponiren, der Beschuldigung und den Deduktionen der Anklage gegen den Verdächtigen eine höhere Autorität einzuräumen, als ihnen wissenschaftlich zugestanden werden darf. Der Staatsanwalt ist in der Mehrzahl der deutschen Staaten Criminalist von Beruf; die Richter sind in den unteren, Civil- und Criminaljurisdiktion umfassenden Collegialgerichten bald in der einen, bald in der anderen Weise thätig und sehr vielfach daran gewöhnt, das Civilrecht als die höhere und schwierigere, mannigfaltigere und controverse Rechtsmaterie anzusehen im Verhältniß zu dem Strafrecht, das ihnen als Sache des bon sens und der moralischen Ueberzeugungen erscheint. Zehn Thaler mehr oder weniger in einer Civilsache, Zulassung oder Abweisung eines angetragenen Beweismittels sind Fragen der gewichtigsten Art, bei denen die abgewiesene Partei sich sicherlich nicht beruhigt, wenn sie Erfolg von einer Appellation erwartet. Wie aber bei Criminalsachen? Debattirt man überhaupt bei der Berathung viel darüber, ob acht Tage Gefängniß mehr oder weniger? Und macht es etwa großes Aufsehen, wenn in Diebstahls- oder Unterschlagungssachen ein vom Beschuldigten angetragenes Beweismittel als unerheblich zurückgewiesen wird? Wir glauben beispielsweise bemerkt zu haben, daß viele Beweisanträge, die zwar den Thatbestand der Verbrechen nicht unmittelbar betreffen, aber auf Strafmilderung und Strafzumessung von erheblichem Einfluß sein würden, fast immer in der Praxis als unerheblich unbeachtet bleiben und zurückgewiesen werden.

Weil unbestreitbar der Regel nach die staatsanwaltschaftlichen Beamten aus besonders tüchtigen, äußerlich repräsentationsfähigen, persönlich sicher auftretenden und gewandten Rechtskundigen gewählt werden und im Ganzen, wie man von einer wohlbewaffneten Armee zu sagen pflegt, „das Material vortrefflich“ ist, finden wir den Einfluß der staatsanwaltschaftlichen Rechtsausführungen auf die Jurisdiktion der Richter in den unteren Instanzen sehr natürlich. Unsere Richter gewöhnen sich leicht daran, daß sie sich auf den Staatsanwalt verlassen. Sie können sich auf ihn bis zu einem gewissen Grade verlassen, weil er, wie bereits bemerkt wurde, sachverständiger Specialist ist, und weil ein einseitig persönliches Interesse an der Entscheidung des einzelnen Falles höchstens ausnahmsweise bei ihm vorausgesetzt werden darf. Tritt zu diesen Momenten noch die auf gesselligen Eigenschaften ruhende, bei kleinen Gerichten nicht unwesentliche Freundschaftlichkeit der persönlichen Beziehungen zu dem Richtercollegium hinzu, so wird sich der Einfluß der Staatsanwaltschaft noch steigern. Warum sollte das Vertrauen zu einer vom Staate berufenen, ständigen Anklagebehörde nicht dazu führen, unbemerkt die Energie des Richters in der Kritik staatsanwaltschaftlicher Deduktion abzuschwächen? Man vergleiche unbefangen die Aufmerksamkeit, mit welcher viele Richter den Ausführungen der Staatsbehörde folgen im Verhältniß zu der Unachtsamkeit, die den Gegenbemerkungen der Vertheidiger so häufig gezollt wird, und man wird sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß jene von uns angedeuteten Beziehungen häufig genug obwalten. Wie der Richter geneigt ist, bei einer ständigen, ihm coordinirten Registratur nur sachliche Erwägungen vorauszusetzen, so steht er auch unbewußt vielfach unter dem Eindrucke, daß der Vertheidiger durch das persönliche Interesse für seinen Clienten zunächst bestimmt werde. Wo nun aber, wie in den meisten Vergehensfällen, eine rechtsverständige Vertheidigung überhaupt nicht stattfindet, muß jenes naturgemäße Uebergewicht der Staatsanwaltschaft noch mehr steigen.

Die ständige Anklagebehörde vermindert die Wahrscheinlichkeit einer aus selbstthätiger, eigener Prüfung des Richters hervorgehenden Urtheilsfällung.

Aus diesem zweiten Grunde fordern wir eine unabhängige Staatsanwaltschaft als Garantie. Walten jene Verhältnisse ob, welche wir andeuteten, so folgt zunächst daraus, daß das Richteramt für sich allein als eine hinreichende Abwehr voreiliger und unbegründeter Anklagen nicht angesehen werden kann. Vergebens würde man aber läugnen, daß in Frankreich und in Deutschland die Initiative der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gemißbraucht

worden ist. Nicht immer und nicht von Jedermann wird ein derartiger Mißbrauch bemerkt. Um zu durchgreifenden Schlußfolgerungen zu gelangen, muß man gewisse, mit einem eintretenden Wechsel des Regierungssystems zusammenfallende Perioden einander gegenüberstellen, insbesondere die statistischen Ziffern der Preßprocesse und politischen Verfolgungen in Parallele zu einander setzen. Alsdann erkennt man sofort, daß die Anklagen der Staatsanwaltschaft von höheren politischen Motiven fast zu allen Zeiten beeinflußt wurden, daß es nicht reine Rechtsgründe waren, welche Strafanträge diktirten. In den politischen und Preßprocessen treten zunächst und zumeist jene Umstände hervor, welche sich aus der abhängigen, administrativen Stellung der Staatsanwaltschaft nothwendig ergeben müssen. In den Augen der Regierungen ist dies sicherlich der entscheidende Punkt auf den es ankommt. Sobald ein Systemwechsel eintritt, offenbart sich die ganze Wichtigkeit dieser Angelegenheit darin, daß die Staatsanwaltschaft den Gegnern der herrschenden Partei mit Schroffheit entgegentritt, neue Anwendungen des Strafgesetzes fordert, bisher erlaubt geltende Handlungen verfolgt und auf Grund jener dehnbaren Paragraphen über Erregung von Haß und Verachtung gegen die Obrigkeit, Gefährdung des öffentlichen Friedens, Schmähung von Anordnungen der Obrigkeit, eine Thätigkeit entfaltet, von der man sich früher kaum eine Vorstellung machte. Auf der anderen Seite hat man in solchen Perioden nur zu häufig beobachtet, wie die Freunde der Regierung in ihrem Patriotismus strafrechtlich privilegirt, in den Excessen ihrer Loyalität geschützt werden. Abwechselnd pflegt in solchen Zeiten das Vergrößerungs- und das Verkleinerungsglas gegen die thatsächlichen Erscheinungen des Lebens gekehrt zu werden.

Irrig wäre es, auf die Unabhängigkeit der Gerichte allein zu verweisen, und von ihnen Genugthuung für das von der Staatsanwaltschaft irritirte Rechtsgefühl zu erwarten. Die Mitglieder der gelehrten Gerichtsabtheilungen sind zwar nicht willkürlich entsetzbar, aber sie sind versetzbar — nach Oben; und außerdem liegt es überall in dem Ermessen der Gerichtspräsidenten oder Direktoren, die einzelnen Abtheilungen für Civil- oder Criminalsachen, wo deren Jurisdiktionssphäre vereinigt ist, nach Zweckmäßigkeitsgründen zu bilden. Doppelte Garantien sind in diesen Fällen nöthig.

Der politisch beeinflußten Strafrechtspflege gilt es entgegenzuarbeiten. Ihr muß mit aller Macht des moralischen Bewußtseins der Garaus gemacht werden. Mit denjenigen, welche zeitweilige Verstärkung und Verminderung politischer Strafproceduren, Abwechselung zwischen milder und strenger Praxis in diesen Dingen willkommen heißen, und an der Staatsanwaltschaft ein Werkzeug für die Zwecke wechselnder Regierungssysteme zu besitzen wünschen, lassen wir uns in keine Debatte ein. Mögen solche Männer nur offen genug sein, ihre Ziele mit Entschiedenheit zu bekennen. Wer aber der Ansicht huldigt, daß Bürgschaften gegen den Mißbrauch politischer Anklagen zu suchen sind, wer der Ueberzeugung ist, daß das allgemeine Rechtsbewußtsein im Volke sich nicht blos in Beziehung auf Diebstahl und Mord, sondern auch hinsichtlich politischer Vergehen und Verbrechen gleichmäßig zu befestigen hat, daß auch bei den Angriffen gegen Regierungshandlungen und Maßregeln ein starkes Staatsrechtsbewußtsein das Fundament gerichtlicher Verfolgungen darstellen soll, der wird sicherlich zugeben müssen, daß eine administrativ abhängige Staatsanwaltschaft das gefährliche Complement zu dem Grundsatze der politischen Ausnahmegerichte bildet. Alle Parteien ohne Unterschied sollten anerkennen, daß sie ein gleiches Interesse haben, das in politischen Agitationen erlaubte und gesicherte Maß der Thätigkeit den Schwankungen und Erschütterungen zu entrücken, in welche eine abhängige, durch Justizministerialtendenzen bestimmte Anklagebehörde das öffentliche Rechtsbewußtsein zu versetzen vermag. Den unserer deutschen Vergangenheit völlig fremden, in aller Eile eingeschmuggelten Gedanken, daß die Strafrechtspflege, welche bereits mit der Anklage anfängt und mit dem Definitivurtheil endigt, Regierungsinteresse sei, müssen wir wieder auszurotten suchen.

Sobald man sich von dieser Vorstellung los macht, wird man erkennen, daß das Staatsinteresse, welches keineswegs identisch ist mit den Machtinteressen der höchsten Regierungsstellen durch die Unabhängigkeit der Anklagebehörden am besten gewahrt wird. Ohnehin pflegt heut zu Tage manche Regierung, weil sie von Zumuthungen der ihr zunächst stehenden Partei, und von Rücksichten auf deren Führer beeinflußt wird, nicht immer in der Lage zu sein, ihre bessere Rechtsansicht zur Geltung zu bringen. Es ist selten, daß ein Justizminister lediglich durch Fähigkeit und durch das Wohlwollen des Monarchen seine Stellung behauptet. Er kann sich veranlaßt sehen, um wichtige Maßregeln durchzusetzen, Personen am Hofe Zugeständnisse zu machen, die den Interessen der Strafrechtspflege fremd sind. Begnügen wir uns einfach damit, an die Unterdrückung oder Verhinderung strafrechtlichen Einschreitens gegen einflußreiche Beamte zu erinnern. Wir wissen von einem deutschen Minister, welcher gegen seine eigene ursprüngliche Ueberzeugung eine mit seiner Zustimmung in Beschlag genommene Zeitung durch die Staatsanwaltschaft frei geben ließ, weil einflußreiche Gönner dieser Zeitung dem Minister damit drohten, daß sie sich beim Staatsoberhaupt beschweren würden. Von allen solchen Anforderungen bleibt ein Minister verschont, sobald er außer Berührung bleibt mit dem Recht der strafprocessualischen Initiative.

Welchen zureichenden Rechtsgrund könnte man dafür anführen, daß der Justizminister über die Organe der Staatsanwaltschaft verfüge, ihnen Anklagen anbefehle, oder unter-

sage? Herr von Freydorf stellt in seinem Gutachten die These auf:

„Eine Regierung kann billig die Befugniß in Anspruch nehmen, eine ihrer Ansicht nach gesetzwidrige Handlung zur Entscheidung und eventuellen Bestrafung an die Gerichte bringen zu lassen."

Von der Billigkeit einer solchen Befugniß sind wir unsererseits weniger überzeugt, als von der Gefährlichkeit derselben. Sollte eine auch dem Justizminister zustehende Denunciation einer ihm strafbar erscheinenden Handlung bei einem unabhängigen Staatsanwalt ohne Erfolg bleiben, so möge man sich dabei beruhigen, daß die guten Absichten des Justizministers an den bestehenden Institutionen im einzelnen Falle gescheitert sind. In allen Fällen würde vereitelte Wißbegierde des Justizministers auf den allgemeinen Rechtszustand ohne Einfluß bleiben. Denn wir setzen folgende Alternative: Entweder wird der Justizminister beunruhigt durch einen vereinzelt vorkommenden Fall, der trotz ergangener Denunciation in foro delicti commissi oder domicilii nicht verfolgt wird, dann kann man sicherlich damit einverstanden sein, daß die für den Justizminister interessante Rechtsfrage auf sich beruhen bleibe. Oder die dem Justizminister anstößig erscheinende Handlungsweise ist so allgemein geworden, daß sie von verschiedenen Urhebern und Theilnehmern ausgehend in zahlreichen Gerichtsbezirken vorkommt. Wenn sich in diesem Falle kein einziger Staatsanwalt bereit finden läßt, einzuschreiten, so würden wir gerade darin das sicherste Anzeichen erkennen, daß die ohne Beachtung gebliebene Auffassung des Justizministers sich besser zu einer academischen Disputation als zu einer Berathung vor den Gerichtshöfen des Landes eignete. Uebrigens steht niemals zu besorgen, daß eine vom Justizminister im Wege der Denunciation angeregte Strafverfolgung von dem competenten Staatsanwalte ohne sehr dringende Gründe werde zurückgewiesen werden.

Selbst über eine unabhängige Anklagebehörde wird jeder, nicht gerade durch Unfähigkeit hervorragende Justizminister, einen gewissen Einfluß ausüben. Nur braucht man einen solchen Einfluß nicht zu legalisiren. Sicherlich wird das Volksrechtsbewußtsein beruhigt bei dem Gedanken, daß ein Zwang direkter oder indirekter Art auf die Anklageerhebung gesetzlich ausgeschlossen ist. Das Einzige, was wir unsererseits den obersten Justizverwaltungsstellen einräumen würden, wäre das Recht, die Beamten der Oberstaatsanwaltschaft periodisch zu versammeln und über wichtige, die Anklagefunktion betreffende Rechtsfragen collegialisch in Abwesenheit des Justizministers berathschlagen und votiren zu lassen. Von solchen Versammlungen ließe sich bei größeren Staaten zuweilen einiger Nutzen erwarten, wenn es darauf ankommt, gleichmäßig und gemeinsam zu procediren. In Preußen kam es vor, daß an einzelnen Orten, wie man sagte, auf Antrag der Staatsanwaltschaft „Renan's Leben Jesu" als gotteslästerisch in Beschlag genommen wurde, nachdem dieses Werk bereits in tausenden von Exemplaren verbreitet worden, in der Hauptstadt des Staates völlig ungehindert circulirt und sogar einen massenhaften Absatz gefunden hatte. Solche Ungleichheiten in der rechtlichen Würdigung einer ganz generell gewordenen Thatsache wirken störend und können sogar für das Ansehn der Staatsbehörden unter Umständen sehr compromittirend sein.

Im gegenwärtigen Augenblicke ist die Stellung der Staatsanwaltschaft fast überall rechtlich durchaus abhängig. Wo sich der Geist der unabhängigen Gesinnung in der Anklagebehörde thatsächlich erhalten hat, wo keine bedenklichen Zumuthungen an die Organe der Staatsanwaltschaft von Obenher gestellt werden, darf man sich sicherlich glücklich preisen. Aus der rechtlich begründeten Abhängigkeit der Anklagebehörde vom Justizministerium sehen wir folgende Nachtheile hervorgehen: Mißtrauen in die Unparteilichkeit der Anklage selbst in den Fällen, wo gar kein Einfluß von Seiten der Regierung geübt worden ist und eine Herabsetzung des moralischen Werthes der Strafverfolgung in der öffentlichen Meinung. Selbst dann, wenn der lauterste Charakter berufen wird, die Geschäfte der Justizverwaltung zu leiten und wenn gar nicht daran gedacht wird, bestimmend auf die Entschließungen eines einzelnen Staatsanwalts einzuwirken, wird häufig die Vorstellung bestehen bleiben, daß mit Rücksicht auf die bekannten Gesinnungen des Justizministers, auch ohne direkten Anstoß angeklagt wird. Man denke einmal den Fall, daß ein staatsanwaltschaftlicher Beamter, dessen Neigung zu juristischen Subtilitäten oder zu jener s. g. construirenden, die Paragraphen des Strafgesetzbuchs glanzvoll appretirenden Jurisprudenz bekannt ist, an die Spitze der Geschäfte gestellt würde. Sollten seine ehemaligen Collegen nicht mit Rücksicht auf seine Strafanschauungen handeln, soweit dies mit ihrer Ehrenhaftigkeit irgend verträglich ist? Wir leben nun einmal in einem Zeitalter politischer und gesellschaftlicher Compromisse und Concessionen. Katonische Charaktere gehören überall zur Ausnahme, am meisten aber in nichtcollegialischen Amtsstellungen. Zwischen geschmeidiger Nachgiebigkeit gegen den Einfluß der Vorgesetzten und wirklicher Unehrenhaftigkeit, die wider besseres Wissen handelt, liegt noch eine weite Kluft. Auch bekennen wir gern, daß seit Einführung der Staatsanwaltschaft uns kein Beispiel wissentlich falscher Anklage von Seiten dieser Magistratur bekannt geworden ist. Allein schon jene Nachgiebigkeit gegen den wechselnden Standpunkt der Ministerien, jene Rücksichtnahme, die ungefordert, unerzwungen und ungesucht sich aus den obwaltenden Verhältnissen von selbst ergiebt, erscheint uns als eine Beeinträchtigung des einfachen und klaren Grundgedankens einer völlig intakten Strafrechtspflege.

Daß man sich in Frankreich über die administrativ ab

hängige Stellung der Staatsanwaltschaft verhältnißmäßig wenig beschwert, gereicht den deutschen Verhältnissen nicht zur Vertheidigung. Unser Rechtsgefühl ist nun einmal tiefer, fester und entschiedener, als dasjenige unserer Nachbarn. Unsere Vergangenheit ist eine andere, als die ihrige. Das deutsche Volk hat für seine politischen Bestrebungen keine Revolutionstribunale gehabt, hat die Justiz als den Anker der Gesetze immer geehrt. Der französischen Auffassung, welche in der Jury eine Anstalt der Volksfreiheit suchte, konnte man naturgemäß den Gegensatz bieten, daß die Staatsanwaltschaft die Anstalt der öffentlichen Ordnung und der gesellschaftlichen Sicherheit in den Händen der Regierung darzustellen habe. Schwurgericht und Staatsanwaltschaft waren für Frankreich gleichsam die Theilung der juristischen Gewalten zwischen Regierung und Volk. Deutschland wird sich mit einer solchen Auffassung niemals befreunden. Man gebe der Staatsanwaltschaft die Bedeutung einer unabhängigen Justizbehörde und man wird sehen, wie schnell ihr Ansehn im öffentlichen Leben steigt, wie jenes Mißtrauen schwindet, das heut zu Tage so weit verbreitet ist. Gäbe es wirklich gar keine Erklärungsgründe für die Thatsache dieses Mißtrauens, so würden wir uns freudig dabei beruhigen, daß es Ausdruck jener schönen Charaktereigenschaft der Deutschen ist, welcher eine felsenfeste Justiz als das Fundament des öffentlichen Lebens ansieht.

Herr von Freydorf scheint in seinem Gutachten die trotz der rechtlichen Abhängigkeit in Frankreich vorhandene thatsächliche Unabhängigkeit des ministère public zu bekennen. Er sagt: „Aber nicht nur steht in Frankreich die völlige Freiheit der Staatsanwaltschaft fest, in dem Plaidoyer seiner Ueberzeugung zu folgen, sondern es scheint sich die Staatsanwaltschaft nicht einmal unbedingt den Befehlen der Regierung bezüglich der Initiative zu unterwerfen. Prof. Rauter bezeugt in seinem Referat über den Gesetzvorschlag vom 10. Februar 1804, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, daß die Mitglieder des Parquet, obgleich widerruflich angestellt, nach alter Sitte weder in ihren eigenen noch in den Augen der Gerichte und des Publicums als agents du pouvoir, als von der Regierung abhängig, sondern als Mitglieder der Tribunale angesehen werden und daß die Staatsanwälte in sehr vielen Fällen Anklagen, zu denen sie von der Regierung aufgefordert wurden, anzustellen sich weigern, oder später wieder aufgeben, ohne daß die Regierung der Sache weiter Folge gebe."

Für uns beweist diese Aeußerung von Rauter so viel: Wenn Publicum und Gerichte in Frankreich einen widerruflich angestellten Beamten als unabhängig in dem Sinne ansehen, wie wir in Deutschland von unabhängiger Strafrechtspflege sprechen, so hat man jenseits des Rheins merkwürdige Begriffe aufgestellt oder wunderbare Thatsachen erlebt. Wie trotzig mußten die Staatsanwalte sein und wie vortrefflich oder — feige die Regierung, wenn eine solche Vorstellung in Frankreich aufkommen konnte. 1834 blühte freilich jener echte und unverfälschte Constitutionalismus in Frankreich, der sich mit „Ministerverantwortlichkeit" über alle Staatsgebrechen tröstete. Die Julimonarchie hatte Minister, die aus Furcht vor der parlamentarischen Opposition den Einfluß auf die Staatsbehörde fahren ließen, den sie nur zu gern geübt hätten. Wir zweifeln, daß Rauter seine gutgläubige Ansicht mit Beziehung auf das jetzige Kaiserthum wiederholen würde.

IV.

Ohne eine feste, gegen willkürliche Absetzung geschützte Stellung der Staatsanwaltschaft kann der Grundsatz der Legalität in der Anklageerhebung nicht durchgeführt werden. Von unserem Standpunkte kann es sich nur fragen, welche Organisation demgemäß der Staatsbehörde zu geben ist. Sundelin und Mittermaier haben vorgeschlagen, die Leitung der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte in die Hände einer obersten, nicht absetzbaren, und nicht collegialischen Magistratur zu verlegen. Herr v. Freydorf versucht hingegen auszuführen, daß ein praktisches Bedürfniß größerer Unabhängigkeit für die Staatsanwaltschaft nicht vorhanden sei, weil einerseits die richterliche Prüfung gegen ungerechte Anklagen schütze, andererseits der s. g. negativen Strafjustiz, d. h. der unterlassenen Verfolgung strafbarer Handlungen vorgebeugt sei, indem das Legalitätsprincip und außerdem die vom zweiten Juristentag geforderte Privatanklage Abhülfe gewähre. Dieser Theil des Gutachtens hat uns indessen von der Entbehrlichkeit einer unabhängigen Anklagebehörde nicht zu überzeugen vermocht. Wir haben die Gründe bezeichnet, aus denen die Prüfung einer Anklage durch den Richter gegenüber einer vom Staat ernannten, ständigen Magistratur nicht dieselben Garantien darbietet, wie die Prüfung einer Privatanklage. Die Annahme des abstrakten Legalitätsprincips hat keinen Werth, so lange nicht praktische Hindernisse gegen den Versuch gouvernementaler Einflüsse errichtet werden. Was nutzt es, die Legalität in die Instruktionen und Reglements der Staatsanwaltschaft aufzunehmen, sobald die Regierung dieser Legalität eine wechselnde Auslegung geben kann? Legalität der Anklageerhebung bedeutet in unseren Augen nicht nur so viel, daß die Staatsanwaltschaft ihrerseits von der rechtlichen Pflicht der Anklageerhebung durchdrungen sei, sondern auch, daß sie im Stande sei, ihrerseits den regierungsseitigen Auslegungen des Strafgesetzes und der Zumuthung von Anklageerhebungen wirksam entgegenzuwirken. Auch die Verweisung auf die Privatanklage genügt offenbar nicht. Denn die Privatanklage bezieht sich nur auf diejenigen Verbrechen, durch welche Einzelrechte verletzt worden sind. Was soll aber geschehen, wenn die Staatsbehörde in einseitiger und parteiischer Weise die Preßorgane

einer Partei bevorzugt und die Verfolgung der von ihnen ausgehenden Verbrechen unterläßt? Hier kann die Privatanklage keine Abhülfe gewähren.

Gegen unsere ursprüngliche Ansicht hat uns das Gutachten indessen von der Unzulänglichkeit überzeugt, welche eine oberste in einer einzigen Person gipfelnde Anklagebehörde darbieten würde, wenn man die Unabsetzbarkeit derselben fordern wollte. Sehr gut führt der Verfasser aus, daß die Berufung auf die Unabsetzbarkeit der Einzelrichter nicht paßt. Er sagt unter Anderem:

„Bei collegialer Verfassung einer Behörde werden die Bedenken, welche sich Angesichts der Leidenschaften, Schwächen, Befangenheit, Irrthümer des Einzelnen der Unabhängigkeitserklärung entgegenstellen, durch die Zusammensetzung der Behörde und die Vorschrift des Zusammenwirkens Mehrerer zu jedem irgend eingreifenden Beschlusse beseitigt. Die Staatsanwaltschaft dagegen ist von oben bis unten aus einzelnen selbständig thätigen Personen zusammengesetzt, die oberste Spitze, welche unabhängig gestellt werden soll, ist abermals nur eine Person, und diese bietet unter keinen Umständen die Garantien für eine Unabhängigkeitserklärung."

Erwägt man außerdem, daß die persönlichen Charaktereigenschaften bei einem einzelnen Beamten immer von großem Einfluß auf seine Amtsthätigkeit sein würden, daß ein unabhängiger Oberstaatsanwalt gegen Beförderungsanträge sich gleichfalls nicht passiv verhalten würde, daß nicht collegialische Staatsanwälte durch ihr öffentliches Auftreten sich compromittiren können und dann gleichsam für alle Zeiten durch ihren Eigensinn und im Gefühl ihrer Sicherheit Anklageerhebungen hindern könnten, so sieht man das Bedenkliche dieser Einrichtung ein. Man denke, daß ein Mann von einer sehr entschiedenen politischen Parteistellung und von leidenschaftlichem, heftigen Charakter als unabsetzbarer Magistrat an die Spitze der Anklagebehörde gestellt würde; könnte er nicht bei einem Regierungswechsel seine von der Macht verdrängten Parteigenossen in Schutz nehmen und gerade durch seine Unabsetzbarkeit die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen? Um diesem Uebelstande zu begegnen, bliebe nichts übrig, als jeden untergebenen Staatsanwalt gleichfalls unabhängig zu machen — was alsdann zu den schlimmsten Consequenzen führen würde.

Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft kann unserer Ueberzeugung nach nur auf einem einzigen Wege und nur in einer einzigen Form gewährleistet werden: durch Unterordnung der von der Regierung unabsetzbaren Staatsanwaltschaft unter die Anklagesenate der Appellationshöfe oder der höchsten Gerichtshöfe. Alsdann ist die Gleichmäßigkeit der Anklagepraxis gewährleistet durch eine starke collegialische Magistratur von bedeutendem Ansehen. Der Oberstaatsanwalt sollte zu dem Anklagesenate in gleichem Verhältniß stehen, wie der Untersuchungsrichter zu dem collegialischen Gerichte, dem er angehört. Gegen Mißgriffe positiver oder negativer Art, gegen Unterlassung oder verweigerter Erhebung von Anklagen muß ein wirksames Beschwerderecht gegen Oberstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft an den Anklagesenat gehen. Davon erwarten wir mehr, als von der subsidiären Privatanklage. Um jener unläugbaren Einseitigkeit, die in Folge dauernder Anklagethätigkeit den Charakter bedroht, ein Gegengewicht zu geben, wäre es wünschenswerth, den Oberstaatsanwalt aus dem Anklagesenat von fünf zu fünf Jahren mit Vorbehalt der Wiederernennung hervorgehen zu lassen. Nach Ablauf einer solchen Amtsperiode könnte der Oberstaatsanwalt in die möglichst fest zu bildenden Anklagesenate zurücktreten, und nach den die richterliche Unabhängigkeit sichernden Regeln der Ancienität beförderungsfähig sein. Im Einzelnen würden manche Ausführungsmaßregeln nothwendig sein, um unseren Vorschlag annehmbar zu machen. Wir behaupten indessen, daß er durchaus den bestehenden Verhältnissen und sogar dem historischen Entwickelungsgange der Staatsanwaltschaft in Frankreich entspricht.

Die Unterordnung der Staatsanwaltschaft unter die Anklagesenate findet folgende Stützpunkte:

1) An dem Artikel 11 des Gesetzes vom 20. April 1810, wonach die kaiserlich französischen Gerichtshöfe dem Staatsanwalt eine strafgerichtliche Untersuchung anbefehlen können.

2) An den vom Cassationshofe in Paris am 22. December 1827 ausgesprochenen, auch von v. Freydorf erwähnten Grundsatz, wonach dem Justizminister die Befugniß der obersten Leitung der öffentlichen Anklage wegen Verbrechen und Vergehen abgesprochen wird. Die Praxis ist in Frankreich freilich eine andere und auch Mangin bekundet in seinem bekannten Werke über die Action publique, daß der Justizminister zwar den Staatsanwalt an Anklagen nicht hindern dürfe, wohl aber zur Anklageerhebung anhalten könne. Immerhin bleibt jener Beschluß des Cassationshofes ein wichtiges Zeugniß gegen die Abhängigkeit des ministère public vom Justizminister. Wenn man in Frankreich dem Gedanken, die Anklageerhebung vom Justizminister unabhängig zu machen, keine weitere Folge gegeben hat, obwohl selbst Dupin im Jahre 1824 dafür schrieb, so rührt dies einfach daher, daß man sich die zahlreichen Administrativ-Verwaltungsgeschäfte vergegenwärtigte, die von der Staatsbehörde besorgt werden und eine beständige Communication zwischen ministère public und Justizministerium bedingten. Die Cumulation einer unabsetzbaren und unabhängigen Anklagebehörde mit einem beweglichen und veränderlichen Element der Justizverwaltung konnte offenbar praktisch nicht durchgeführt werden. Daher sollte man sich auch in Deutschland vor dem gefährlichen, trügerischen und der Rechtspflege nachtheiligen Experimente hüten, besondere Organe der Justizverwaltung im französischen Sinne zu schaffen oder die ge-

genwärtigen Befugnisse der Staatsanwaltschaft noch weiter auszudehnen. Haben wir einmal eine mit Justizverwaltungsgeschäften eigens beauftragte Anklagebehörde, so wird eine Unabhängigkeitserklärung darum viel schwieriger sein, weil man sich dann hartnäckig auf die Analogie der Verwaltungsbeamten und ihrer Stellung berufen wird.

3) An der Stellung der Anklagesenate in Preußen (§. 78, Verordnung vom 3. Januar 1849), welche durch den definitiven Anklagebeschluß und die Verweisung einer Anklagesache an ein bestimmtes Schwurgericht der förmlichen Anklage der Staatsanwaltschaft die Richtung vorschreiben. In dieser Beziehung ist also die Unterordnung der Staatsanwaltschaft unter die Rechtsauffassung der Anklagesenate so weit durchgeführt, daß die s. g. Initiative hinter die ausführende Thätigkeit der Oberstaatsanwaltschaft zurücktritt. Die Anklage hat sich den Anklagesenaten zu conformiren. Wäre es wirklich etwas unnatürliches, wenn man, einen Schritt weiter gehend, den Mängeln und Einseitigkeiten der Staatsanwaltschaft das Correktiv einer collegialischen Oberaufsicht der Anklagesenate entgegenstellte? Man sage uns nicht, daß die richterliche Unparteilichkeit darunter leiden würde. Einerseits soll ja doch der Idee nach die Staatsanwaltschaft selbst eine unparteiische Behörde sein und darüber wachen, daß kein Unschuldiger verfolgt werde. Und andererseits ist die Vorstellung, daß der Richter durch die Anerkennung genügender Verdachtsgründe gegen den Anzuklagenden und eine darauf gestützte Autorisation zur Verfolgung in seinem moralischen Ansehen beeinträchtigt werde, jedenfalls eine unhaltbare. Es war überhanpt ein ganz schiefer Gesichtspunkt, wenn man die Initiative der Strafverfolgung mit dem richterlichen Amte als unverträglich ansah. Für den Uebergang der Initiative auf die Staatsanwaltschaft lassen sich höchstens Zweckmäßigkeitsgründe anführen. Wenn man den Voruntersuchungsrichtern oder den Gerichten ein Recht ex officio einzuschreiten concurrirend mit der Staatsanwaltschaft belassen hätte, so würde darin nur eine unnöthige Complication der Geschäftsführung, keineswegs aber ein innerer Widerspruch gegen die Stellung des Richteramtes zu sehen sein. Sobald einmal anerkannt ist, daß die Staatsbehörde eine anhängig gemachte Sache nicht beliebig fallen lassen kann, daß der Richter auch gegen den Antrag auf Freisprechung strafen darf, daß der Staatsanwalt sogar gegen seinen Willen durch Gerichtsbeschluß auf Grund der Voruntersuchung genöthigt wird, Anklage zu erheben, sobald man ferner anerkannt, daß das Gericht selbst durch seine Thätigkeit als Rathskammer, welche die Anklage nach bestimmten Richtungen hinlenkt oder modificirt, in Bezug auf unparteiische Urtheilsfällung nicht tangirt erscheint, muß man nothwendig zugestehen, daß die Initiative der Staatsanwaltschaft überhaupt nur eine rein formalistische Basis, keineswegs eine die Interessen der Rechtspflege materiell stärkende Grundlage hat. Daher ist in unseren Augen kein Grund vorhanden, die der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten erster Instanz zu belassende Initiative abzuschneiden von einer festen, in collegialischen Obergerichtssenaten wurzelnden und gegen den politischen Windwechsel widerstandsfähigen Anklagepraxis.

4) Einen werthvollen Anknüpfungspunkt für eine in unserem Sinn zu bewirkende Reform der Staatsanwaltschaft gewährt endlich der §. 27 des braunschweigischen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 21. August 1849. Derselbe bestimmt: „der Oberstaatsanwalt ist dem Staatsministerium untergeordnet und hat dessen Anweisungen Folge zu leisten, so weit es sich nicht um seine Funktion als öffentlicher Ankläger handelt. In gleichem Dienstverhältnisse stehen die Staatsanwälte zu dem Oberstaatsanwalt, es steht demselben aber frei, unter Umständen Sachen der Staatsanwälte an sich zu ziehen. — — Jedoch ist der Cassationshof befugt, bei etwaigen pflichtwidrigen Unterlassungen des Oberstaatsanwaltes einzuschreiten und ihm angemessen erscheinende Maßregeln zu ergreifen." Wie in so vielen Bestimmungen, zeichnet sich die braunschweigische Strafproceßgesetzgebung auch vor Anderen bei dieser Gelegenheit aus. Es kann keinem Bedenken unterliegen, auch den Staatsanwälten hinsichtlich der Anklageerhebung Freiheit und Selbständigkeit einzuräumen, sobald der Anklagesenat eines höheren Gerichtshofes die Versehen, Irrthümer und Unterlassungen der Oberstaatsanwaltschaft corrigirt. Außerdem muß man daran festzuhalten suchen, daß der Oberstaatsanwalt einzelne Sachen an sich ziehen und Substitutionen anordnen kann. Denn Selbständigkeit und Unabhängigkeit der bei den Untergerichten fungirenden Staatsanwälte finden ihren Gegensatz nicht an dem Aufsichts- und Verfügungsrechte des Oberstaatsanwaltes, sondern an den Einschüchterungs- und Einwirkungsversuchen der Regierung. Das Unterordnungsverhältniß der Staatsanwälte zu der Oberstaatsanwaltschaft muß daher bestehen bleiben.

Freilich ist unser Vorschlag werthlos, wenn die Staatsanwaltschaft den Anordnungen des Justizministers in anderen als Anklagesachen so weit unterworfen bleibt, daß eine beliebige, nicht zu motivirende Entlassung über ihre Organe verhängt werden kann. Es wäre damit wiederum eine Handhabe gegeben, auf die Strafverfolgung einzuwirken, sobald einmal (nach der Ausdrucksweise der Americaner) „ein scharfer Bursche", durch Uebereilung, Mißverständniß oder Protektion zur Stellung des Justizministers erhoben wird. Mit der Behauptung, daß es an der wünschenswerthen Geschäftsgewandtheit fehle, könnte man dann immer noch den Oberstaatsanwalt beseitigen, dessen Anklagethätigkeit mißliebig geworden ist. Die Unabsetzbarkeit muß daher nach allen Seiten unumstößliche Regel bleiben. Für den Fall ungerechtfertigten Widerstandes gegen die rein administrativen Anordnungen des Justizministers reicht das ordnungsmäßige

Disciplinarverfahren vollkommen aus, für die Fälle der Unfähigkeit wird bei den Oberstaatsanwälten die fünfjährige Ernennungsperiode Abhülfe gewähren, eine in bestimmten Formen zu bewirkende, keinen Gehaltsnachtheil veranlassende Zurückversetzung in die Anklagesenate aber unter allen Umständen ausreichen. Unser ceterum censeo ist: das Legalitätsprincip in der Anklageerhebung darf kein abstraktes Postulat bleiben, sondern muß auf praktische Garantien zurückgeführt werden. Das Anklagerecht ist nach dem heutigen Proceßprincip weder eine Sache der Privatpersonen, noch der Verwaltungsmaximen; es ist eine reine Sache der Rechtspflege. Man ziehe also auch die Schlußfolgerungen.

Nur wenn jene praktischen Garantien gewährt werden, die wir für nothwendig halten, könnten wir es für zweckmäßig und heilsam halten, der Staatsanwaltschaft die gerichtliche Polizei anzuvertrauen. Nur dann wäre an der obersten Instanz der Anklagesenate eine genügende Bürgschaft gegen den Mißbrauch der polizeilichen Machtsphäre gegeben. Es wäre unpolitisch nach den bisher gemachten Erfahrungen, einer abhängigen Staatsanwaltschaft noch weitere Machtwerkzeuge zu geben; denn es steht zu befürchten, daß das ohnehin nicht allzu starke Gefühl der Verantwortlichkeit in einer durch die Staatsanwaltschaft gedeckten Criminalpolizei noch mehr vermindert, die Anreize zur Schroffheit bei der Staatsanwaltschaft dagegen vermehrt werden würden in dem Maße, wie sich das politische Machtgefühl in dieser Behörde steigert. Nicht zu bestreiten ist, daß die Eifersucht zwischen den coordinirten Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaft bisher dem Rechtsschutze der persönlichen Freiheit eher förderlich gewesen ist. Wir könnten dies mit sehr bestimmten Beispielen belegen, verzichten aber um so mehr darauf, als wir eine selbständige Stellung der Criminalpolizei neben der Staatsanwaltschaft und den Untersuchungsrichtern als eine verfehlte Einrichtung grundsätzlich anerkennen.

Herr v. Freydorf scheint auch den Untersuchungsrichter zu den Beamten der gerichtlichen Polizei im französischen Sinne zu rechnen. Er verlangt, daß derselbe die „Weisungen" der Staatsanwälte so weit befolgen solle, als dieselben blos gerichtspolizeiliche Vorerhebungen betreffen. Mit dieser Auffassung vermögen wir uns unter keinen Umständen zu befreunden. In Frankreich findet die von Herrn v. Freydorf als theilweise nachahmungswürdig bezeichnete Einrichtung immer größeren Widerspruch. Sie verwirrt die Competenzverhältnisse und vermindert den Rechtsschutz der Angeschuldigten sehr erheblich. Ueberdies scheint uns der Vorschlag den auf die Voruntersuchung bezüglichen Beschlüssen des Wiener Juristentages, dem Sinne nach entgegen zu sein.

Wir beschließen hiermit unsere Bemerkungen, ohne den Anspruch zu erheben, daß sie für etwas anderes genommen werden, als für Andeutungen, die in der Eile hingeworfen wurden und darum nicht an den nach Form und Inhalt fest zusammengewobenen Ausführungen des den Juristentagsmitgliedern vorliegenden Gutachtens gemessen werden dürfen. In uns hat dies Gutachten den Eindruck reifer Ueberlegung und fester Ueberzeugung hervorgebracht. Unbekannt mit den thatsächlichen Erfahrungen, die Herr v. Freydorf in Baden gemacht hat, vermögen wir nicht zu beurtheilen, in wie weit seine Schlußfolgerungen für seine engere Heimath überall gebilligt werden. Wäre dies der Fall, so hätte Baden einen Anspruch mehr, von anderen deutschen Staaten beneidet zu werden; denn man würde anerkennen müssen, daß dort eine abhängige Anklagebehörde sich thatsächlich der Unabhängigkeit im öffentlichen Leben erfreut hat, während anderwärts in Deutschland selbst die von Gesetzen ausgesprochene Unabhängigkeit der Gerichte nur zu häufig thatsächlich untergraben wurde. In der Geschichte der europäischen Staaten und der gesellschaftlichen Cultur giebt es sicherlich keinen so sicheren Maßstab praktischer Gerechtigkeit und politischer Harmonie, als ein von allen Parteien geachtetes, ohne die Frucht der Verbitterung geübtes, und von der Besorgniß des Mißbrauchs frei gebliebenes Anklagerecht.

v. Holtzendorff.

Vermischtes.

Aus der Praxis des Berliner Kreisgerichts. 1. Am 2. Weihnachtsfeiertage Nachmittags in der zweiten Stunde ging die 21jährige unverehelichte L. von F. nach R. Der 20jährige Bergmann H., der desselben Weges ging, fing mit ihr ein Gespräch an, umarmte sie und wollte sie zur Erde niederziehen. Die L. entwand sich seiner Umarmung mit dem Bemerken, daß sie dergleichen nicht liebe, wich von der Landstraße ab und ging einige Schritte in die am Wege stehenden Kiehnkuffeln. H. folgte ihr, warf sie zu Boden, hob ihr die Röcke auf und legte sich auf sie und berührte mit seiner Hand ihre Schamtheile. Die L. rief laut um Hülfe, es gelang ihr wieder aufzukommen. H. versuchte sie wieder niederzuwerfen und da ihm dies nicht gelang, weil sich die L. fest an einem Baum hielt, schlug er die L. mit der Faust ins Gesicht, so daß sie aus Mund und Nase blutete und entfernte sich erst eiligst als sich Menschen näherten. — H. räumt ein, an dem gedachten Tage und zu derselben Zeit an dem Orte der That gewesen zu sein, auf dem Wege nach R. ein Mädchen getroffen zu haben, welche, da sie sich seiner Umarmungen entzogen, vor die Brust gestoßen, sich aber nicht erinnere, weiter etwas mit ihr vorgenommen zu haben, da er stark trunken gewesen. — Die L. recognoscirte den Angeklagten nicht, seine Identität war aber nicht zweifelhaft, weil er von mehreren Personen zur Zeit der That in der Nähe des Ortes der That gesehen worden. — Die L. wurde unmittelbar, nachdem der Angeklagte fortgelaufen war, von 2 Personen ohn-

mächtig an der Erde gekauert mit aufgelöstem Haar und blutend aus Mund und Nase vorgefunden. — Nachdem der Vorfall in F. ruchbar geworden und von einem Gensdarmen, nicht von der unverehelichten L., welche eine durchaus unbescholtene Person, die Tochter eines Bürgers in F. ist, dem Staats-Anwalt angezeigt worden, ist die Anklage gegen den H. auf Grund des §. 144 des Strafgesetzes erhoben. —

Es wurde den Geschwornen auf Antrag des Staats-Anwalts eine Frage ex §. 144 und eine event. Frage ex §. 187 wegen Mißhandlung eines Menschen und auf den Antrag des Vertheidigers eine Frage auf Zurechnungsfähigkeit und mildernde Umstände vorgelegt. Die Geschwornen verneinten die Frage auf §. 144, weil sie nicht für erwiesen hielten, daß die von dem Angeklagten, den sie übrigens für zurechnungsfähig hielten, gegen die L. mit Gewalt verübten unzüchtigen Handlungen auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtet waren. Sie bejaheten aber die Frage ex §. 187 ohne Annahme mildernder Umstände. — Der Angeklagte wurde demnächst der versuchten Nothzucht nicht schuldig, dagegen der Mißhandlung eines Menschen schuldig und in Erwägung, daß die Mißhandlungen an ein wehrloses junges Mädchen auf offener Landstraße verübt, zu sechs Monat Gefängniß verurtheilt; wobei sich der Angeklagte sofort beruhigte.

2. Rückfall kommt bei fleischlichen Verbrechen nur selten vor, um so interessanter ist ein in der letzten Schwurgerichts-Periode des hiesigen Kreisgerichtes vorgekommener Fall gegen den Maurergesellen M. Derselbe war im April des Jahres 1859 wegen verübter Nothzucht an einem Mädchen von 15 Jahren zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, welche Strafe derselbe bis zum Jahre 1862 im Zellengefängniß zu Moabit abgebüßt. Der M. stand gegenwärtig unter der Anklage der Ende des vorigen Jahres verübten Nothzucht mit der verehelichten 57 Jahr alten N. — Der Angeklagte hat die N. auf dem Wege zwischen Berlin und Oranienburg in Begleitung eines Mannes betroffen, ist bis Oranienburg mit ihnen gegangen und hat die N. fortan weiter begleitet. Unterwegs hat er die N. aufgefordert, mit ihm den Beischlaf zu vollziehen und trotz ihres Sträubens, und obgleich sie ihm eröffnet, daß sie eine alte verheirathete 57 Jahr alte Frau und mit einem Bruch behaftet sei, hat er sie gewaltsam niedergeworfen und mit ihr den Beischlaf vollzogen. — M. giebt an, Tags vorher in Charlottenburg derartig viel baierisches Bier getrunken zu haben, daß er im trunkenen Zustande die Nacht durch Berlin gegangen und sich nur erinnere, die N. hinter Berlin getroffen zu haben. Er giebt auch zu, mit der N. den Beischlaf vollzogen zu haben, bestreitet aber jede Gewalt, behauptend, daß die N. sich ihm ohne Weiteres freiwillig hingegeben. — M. machte bei seinen Auslassungen den Eindruck eines scheinheiligen, vollendet durchbildeten Heuchlers. — Der Begleiter der N. bekundet, daß, wie M. zu ihnen gekommen, zwar etwas angetrunken, keineswegs aber sinnlos betrunken geschienen, denn er habe über alles ganz vernünftig gesprochen. Die N. ist eine durchaus unbescholtene Person, sie hat eidlich bekundet, daß der Angeklagte sie gewaltsam niedergeworfen und unter der Drohung, daß wenn sie sich nicht ruhig verhalte, er sie todt schlagen würde, gegen ihren Willen mit ihr den Beischlaf vollzogen. — In Erwägung, daß der Angeklagte sich im Rückfall befunden, daß er verheirathet, ist derselbe, nachdem das Verdikt der Geschwornen auf schuldig lautete, ex §. 144 auf 3 Jahr Zuchthaus erkannt worden. —

3. Am 8. Novbr. v. J. ging die 21 Jahre alte Wilhelmine H. von B. nach M. Der Dienstknecht A., geb. den 19. Februar 1846, holte die H., welche er von früher her kannte und mit der er auf Tanzboden getanzt hatte, ein, ging mit ihr desselben Weges, sprach anfangs von gleichgültigen Dingen und forderte sodann die H. auf, mit ihm den Beischlaf zu vollziehen. Als sie dies wiederholentlich ablehnte, faßte der A. die H. um den Hals, warf sie zu Boden und zog sie mit den Beinen nach einem Rasenplatz. Die Röcke waren der H. bis an den Unterleib aufgehoben, sie weiß aber nicht bestimmt, ob dies der Angeklagte gethan oder ob sie sich heraufgeschoben, weiß nur, daß A. sie mit der Hand an den Unterleib gefaßt und daß, nachdem sie sich fortwährend gesträubt, A. von ihr abgelassen. A. behauptet, daß die H. anfangs darin gewilligt mit ihr den Beischlaf zu vollziehen, daß sich Beide zu dem Ende auf den Rasen gesetzt, daß aber, ehe es dazu gekommen, die H. sich wieder geweigert und daß er Abstand genommen. Er bestreitet jede Gewalt und unsittliche Berührung. Es wurde den Geschwornen eine Frage ex §. 144 und eine andere Frage auf den Versuch der Nothzucht vorgelegt. — Die Geschwornen beantworteten aber die Hauptfrage und der A. wurde zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Ganz abgesehen von jeder Kritik darüber, ob der vorliegende Fall überhaupt ein solcher, der bei strenger Auslegung des §. 144 auf denselben paßt, giebt derselbe doch einen Beweis, wie enorm hart der §. 144 ist. Die That des A., der zur Zeit derselben erst 17 Jahr alt war, war jedenfalls mehr eine leichtsinnige. Bei dem Bildungsgrade und den Verhältnissen, in welchen Dienstboten auf dem Lande zu einander stehen, ist wohl nicht anzunehmen, daß A. einen Begriff von der Schwere seines Verbrechens hatte und es fragt sich, ob es mit dem Begriff von Gerechtigkeit zu vereinen ist, wenn ein junger sonst unbescholtener Mensch vielleicht den ersten leichtsinnigen Streich seines Lebens, da der §. 144 keine mildernde Umstände zuläßt, mit 2 Jahr entehrender Zuchthausstrafe büßen muß. —

Außerdem kamen während dieser 14tägigen Periode in 8 Sitzungen noch 3 interessante Fälle vor und zwar:

4. Stand die unverehelichte K. unter der Anklage, ihr uneheliches Kind gleich nach der Geburt vorsätzlich getödtet zu haben.

Die Geschwornen beantworteten die ihnen nach §. 180 des St.-R. vorgelegte Frage mit „Ja, die Angeklagte ist schuldig ꝛc., allein der Vorsatz ist nicht erwiesen", und es erfolgte hiernach völlige Freisprechung.

5. Die unverehelichte S. hatte, von ihrem Bräutigam verlassen, den Entschluß gefaßt, sich mit ihrem 11 Tage alten Kinde das Leben zu nehmen. Sie stürzte sich am 18. März mit dem Kinde in einen bei P. belegenen Wasserpfuhl. Die S. wurde besinnungslos herausgezogen und ins Leben zurückgerufen; das Kind hatte aber im Wasser seinen Tod gefunden. Es wurde den Geschwornen eine Frage ex §. 175 gestellt. Dieselben bejahten den Vorsatz, hielten aber nicht für erwiesen, daß die That mit Ueberlegung geschehen und es wurde die Angeklagte nach §. 146 des Todtschlags für schuldig erkannt und zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt. Genaueres über diesen Fall wird vorbehalten.

6. Der Schuhmachermeister B. zu B., welcher mit seiner Frau

in Unfrieden lebte, hatte in Folge eines Streites dieselbe am 14. März d. J. mit einer Büchse erschossen. Wiewohl derselbe jede Absicht in Abrede stellte und fortwährend behauptete, daß das Gewehr nur zufällig losgegangen, so war der Beweis gegen den Angeklagten so schlagend, daß die Geschwornen die der Anklage gemäß gestellte Frage ex §. 175 mit allen in der Frage enthaltenen Umständen bejahten, und wurde der B. wegen Gattenmordes zum Tode und Verlust der bürgerlichen Ehre verurtheilt.

Bei den beiden letzten Fällen ist die seltene Schnelligkeit, mit welcher dieselben zur Entscheidung gebracht, hervorzuheben. Denn die Verurtheilung des Falles ad 5 erfolgte am 14. April, also vier Wochen nach der That, und die des Falls ad 6 am 15. April. — In Erwägung der Stadien, welche dergleichen Capitalsachen bis zur Anklage durchlaufen müssen, gewiß anerkennenswerth.

Noch einmal die politischen Gefangenen. Schon früher ist mit Beziehung auf Walesrode in dieser Zeitschrift die Behandlung besprochen worden, welche politische Gefangene in Preußen zur Kräftigung ihrer unpatriotischen Gesinnung zu genießen haben. Da „Wiederholung" nicht nur die Mutter der Studien, sondern auch der Gesetzreform ist, so mag man uns nicht verargen, daß wir noch einen zweiten Fall der Vergessenheit entreißen und ihn abermals registriren.

Die „K. H. Z." veröffentlicht folgende ihr zugegangene Erklärung:

„In Nr. 147 d. Ztg. befindet sich ein dem „N. E. A." entnommener Artikel, in welchem eine von mir so eben wegen Preßvergehen verbüßte sechswöchentliche (nicht, wie es dort heißt, vierwöchentliche) Gefängnißhaft zum Gegenstand einer Besprechung gemacht wird. Der Verfasser, welcher es offenbar mit meiner Person gut meint, macht zwar in den Vordersätzen sehr richtige Bemerkungen, gelangt aber zu einem unrichtigen Schluß und trifft somit nicht die Hauptsache. „Nicht durch das Strafmaß", wie der Verfasser meint, wird der „ganz andere Lebensgewohnheiten habende politische Verbrecher" härter getroffen, sondern dadurch, daß dieselben Räumlichkeiten zur Verbüßung der verschiedensten Strafkategorien dienen. Ich habe inmitten von Fälschern und Dieben in einer eben solchen wie von diesen bewohnten Isolirzelle gelegen und bin gleich diesen der Hausordnung gemäß, Abends 7 Uhr eingeschlossen worden. Unser neues Strafgesetz mit seinen 349 Paragraphen beginnt mit den schwersten Verbrechen und endet mit leichten Uebertretungen, bei denen gleichwohl nach Umständen, unter Ausschluß der Geldbuße, Gefängnißstrafe eintritt. Man denke den Fall, welcher alle Tage eintreten kann, daß eine gebildete Dame sich zu einer Beleidigung oder Verleumdung von Hausgenossen hinreißen läßt und lediglich mit Gefängniß bestraft wird, — ihr wird eine eben solche Zelle zu Theil, wie der neben ihr liegenden Kupplerin, Diebin u. s. w. An maßgebender Stelle hat man mir zugestanden, daß bei dem Bau des neuen Zellengefängnisses nur an gemeine Verbrecher gedacht ist. Billiger Weise hätte man für Strafgefangene leichterer Art, wie sie das Strafgesetz in ganzen Titeln kennt, abgesonderte Gefängnißräume mit wohnlicheren Piecen herstellen sollen. Bis zum Jahr 1857 ist hier ein solcher Unterschied auch festgehalten worden, man hat Injurianten und den wegen Preßvergehen Verurtheilten theils im königlichen Schloß, theils im vorderen Inquisitoriatsgebäude Zimmer zur Verbüßung der Haft angewiesen. Eine Sonderung der Strafgefangenen ist gegenwärtig, wo Freiheitsentziehung wegen Preß- und ähnlicher Vergehen nicht mehr zu den vereinzelten Erscheinungen gehört, um so dringenderes Bedürfniß geworden. Dr. L. Minden".

Eine antediluvianische Vertheidigung. Von dem Erfindungstalent mancher Staatsanwalte ist in diesen Blättern mehrfach Wesentliches berichtet worden: das einzige praemium accusatoris, worüber wir zu verfügen haben. Endlich sind wir auch einmal in der Lage, der Vertheidigung eine wohlverdiente Auszeichnung zu gewähren. Wenn wir zuweilen erstaunt waren darüber, was von gewissen Seiten für strafwürdig angesehen wird, so compensirt sich diese Verwunderung mit demjenigen, was in dem nachstehend mitzutheilenden Falle für erlaubt gehalten wird, und antediluvianisch genannt werden darf, weil die Anhänger der Darwinschen Schöpfungslehre sicherlich in derartigen Anschauungen die Nachwirkungen der bereits in der Periode der Hydrarchen und Ichthyosauren vorhanden gewesenen Weltansicht erkennen werden.

Der Pastor Raddatz und der Gutsbesitzer Krüger, beide aus dem Dorfe Hütten bei Neustettin, waren am Tage der letzten Urwahlen in einer unter freiem Himmel abgehaltenen Versammlung ländlicher Urwähler mit einander in Streit gerathen. Pastor Raddatz hatte sich im Wesentlichen dahin ausgesprochen: Minister und König seien einig. König und Gott seien ebenfalls einig, folglich seien Minister und Gott auch einig; es könne demnach Niemand ein Gegner des Ministeriums sein und doch ein Freund Gottes. Gutsbesitzer Krüger dagegen wies die Einmischung des Namens Gottes zurück und behauptete, man könne dem Könige treu sein und dennoch gegen das Ministerium wählen. Darauf rief ihm der Pastor zu: „König und Ministerium sind eins; wenn Ihr Gott Ihnen gestattet gegen diese zu sein, so kann er nur ein Hundsfott sein!" Krüger denuncirte bei der Staatsanwaltschaft und als dies wegen mangelnden öffentlichen Interesses ohne Erfolg war, trat er selbst als Kläger gegen Pastor Raddatz auf. Letzterer ließ sich vertreten von dem Justiz- und Kirchenrath Just zu Neustettin, der nachzuweisen suchte, 1) daß Beklagter als Ortsgeistlicher Vorgesetzter aller Mitglieder seiner Gemeinde sei, und 2) Alles was er thue, im Amte thue; daß demnach 3) die in Rede stehende Auslassung des Pastors als eine einem Untergebenen von Amts wegen ertheilte Rüge anzusehen und nach den über diese bestehenden Gesetzen zu beurtheilen sei, mit Berücksichtigung des im Jahre 1862 vom Obertribunal ausgesprochenen Grundsatzes, daß in solchem Falle auch bei ungewöhnlicher Derbheit ein animus injuriandi nicht präsumirt werden dürfe. Außerdem brachte der Vertheidiger ein Zeugniß des Superintendenten Lehmann zu Neustettin bei, in welchem dargethan war, daß Pastor Raddatz als Christ, Geistlicher und Seelsorger des Klägers durchaus correkt gehandelt habe, weil er seine Pflicht, für den wahrhaftigen Gott gegen Jedermann Zeugniß abzulegen, in jener Urwählerversammlung genügt und sich dabei einer allgemein verständlichen Ausdrucksweise bedient habe. — Das Kreisgericht zu Neustettin war indessen, wie die „Oder-Ztg." berichtet, anderer Ansicht; es nahm an, das Pastor Raddatz nicht die Amtspflicht habe, in Volksversammlungen Politik zu predigen, und ebenso wenig das Recht, sich dabei Schimpfworte zu bedienen, und verurtheilte ihn in 15 Thlr. Strafe und in die Kosten.

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

Heft 8. **Monat August.** **1864.**

Kritische Betrachtungen über strafrechtliche Entscheidungen des preußischen Ober-Tribunals.

VIII.

Reale Concurrenz.

Oppenhoff (Entscheidungen Bd. II. S. 8) theilt folgenden Straffall mit:

„H. war von den Instanzgerichten wegen dreier Betrugsfälle zu einer Gesammtstrafe verurtheilt worden; auf seine Nichtigkeitsbeschwerde ward das appellationsgerichtliche Erkenntniß in Beziehung auf einen jener Fälle vernichtet, und H. von der betreffenden Anklage freigesprochen, im Uebrigen aber die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen, so daß also jenes Gesammtstrafmaß bestehen gelassen wurde. In dieser Beziehung wurde erwogen:

Obgleich, wie ausgeführt worden, die Instanzrichter insofern rechtlich geirrt haben, als sie auch in dem zwischen dem Angeklagten und J. stattgehabten Verkehr einen Betrug im strafrechtlichen Sinne erkannten, und wiewohl dieser zuletzt erwähnte Fall von den Instanzrichtern bei Abmessung des Strafmaßes mit berücksichtigt worden sein mag, so konnte es gleichwohl nicht bedenklich erscheinen, ungeachtet der theilweisen Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses, es bei der erkannten Strafe zu belassen, da auch durch die beiden Betrugsfälle bei S. und Sch. ein sehr erheblicher Schaden verursacht ist, und überhaupt das ganze festgestellte Verfahren des Angeklagten in hohem Grade verwerflich erscheint.“[1])

Die erste Frage, welche bei Gelegenheit dieser Entscheidung aufzuwerfen ist, ist die:

Ist das Ober-Tribunal berechtigt, **Strafzumessungen** vorzunehmen?

Die entscheidende Gesetzesstelle, welche für die Beantwortung dieser Frage zu Grunde zu legen ist, ist Art. 116 des Ges. vom 3. Mai 1852.

„Liegt der Grund der Vernichtung nicht in Mängeln des Verfahrens, so erkennt der Gerichtshof in der Sache selbst, oder verweiset, wenn es noch auf thatsächliche Ermittelungen ankommt, die Sache zur anderweiten Entscheidung an das Gericht der betreffenden Instanz.“

Darüber ist nun kein Zweifel, daß, wenn einzelne Bestandtheile des gesetzlichen Thatbestands des zur Anklage gebrachten Verbrechens fehlen, es allemal „noch auf thatsächliche Ermittelungen ankommt“ und demgemäß „die Sache zur anderweiten Entscheidung an das Gericht der betreffenden Instanz“ zurückverwiesen werden muß.

Dagegen findet sich eine schwankende Praxis in Betreff der Annahme mildernder Umstände. Oppenhoff (Strafverfahren zu Art. 110 N. 4) berichtet über zwei Entscheidungen des Ober-Tribunals, von denen die eine es ausgesprochen habe, daß diesem Gerichtshofe, wenn derselbe in der Sache selbst erkenne, auch das Recht zustehe, mildernde Umstände nach seinem Ermessen festzustellen, während die andere das Gegentheil hiervon behauptet. — Oppenhoff entscheidet sich für die letztere Alternative.

Endlich hat das Ober-Tribunal durchweg angenommen, daß, wenn es in der Sache selbst erkennt, ihm die Strafzumessung unbedingt zustehe, wenngleich es auch, anstatt dieselbe vorzunehmen, die Sache zu diesem Zwecke an das Instanzgericht zurückschicken könne. Oppenhoff will a. a. O. N. 6 das Recht des Ober-Tribunals, das Strafmaß zu bestimmen, lediglich auf die Fälle beschränken, wo die zu verhängende Strafe eine absolute, genau und unbedingt angedrohte ist, mithin von keiner Strafabmessung mehr die Rede sein kann; „in allen anderen Fällen kommt es eben noch auf die nähere Ermittelung der thatsächlichen Strafzumessungsgründe an.“

Um die hier vorliegenden Controversen zu beseitigen, kommt es darauf an, zu bestimmen, was Art. 116 unter „thatsächlichen Ermittelungen“ versteht. Denn Oppenhoff hat darin gewiß ganz Recht, daß die Strafzumessungsgründe auch aus Thatsachen, die irgendwo ermittelt sein müssen, bestehen. Damit würde man eben aber freilich zu einem Resultate gelangen, daß außer diesen „thatsächlichen“ Ermittelungen im ganzen Strafprocesse gar keine anderen Ermittelungen vorkommen, und daß es demgemäß

[1]) Daß in Fällen dieser Art eine übereinstimmende Praxis nicht existirt, darüber vergl. Oppenhoff, Strafverfahren, Abschn. IV. N. 66.

also auch überflüssig gewesen wäre, daß das Gesetz ausdrücklich von „thatsächlichen Ermittelungen" gesprochen; der Ausdruck „Ermittelungen" allein würde vollkommen dasselbe bedeutet haben wie der wirklich gebrauchte „thatsächliche Ermittelungen". Nun ist aber bei der Interpretation der Gesetze niemals anzunehmen, daß ein Wort überflüssigerweise gebraucht sei. Mithin müssen auch die thatsächlichen Ermittelungen des Art. 116 einen anderen Sinn haben als einen solchen, nach welchem sie nichts weiter sein würden als Ermittelungen, die überhaupt im Strafproceß vorzunehmen sind. —

Faßt man nun diejenigen Gesetzesstellen zusammen, in denen der Sache nach von thatsächlichen Ermittelungen gesprochen wird (Art. 75, 79, 81, 84, 85 Ges. vom 3. Mai 1852; §. 121 Verordn. vom 3. Januar 1849), so kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß der beregte Ausdruck in §. 116 gleichbedeutend sei mit „thatsächlicher Feststellung" und daß er den Gegensatz bildet zu den gesetzlichen Folgen, welche aus der thatsächlichen Feststellung herzuleiten sind. Zu vergleichen ist hier namentlich die Bestimmung des §. 121 Verordn. vom 3. Januar 1849, Abs. 2:

> „Der Angeklagte oder sein Vertheidiger dürfen die in dem Ausspruche der Geschwornen festgestellten Thatsachen nicht mehr bestreiten oder in Zweifel ziehen; ihre Ausführung muß sich auf die aus denselben herzuleitenden gesetzlichen Folgen beschränken."

Aus der Verbindung dieser Gesetzesstelle mit Art. 116 würde letzterer Folgendes bestimmen:

Das Ober-Tribunal ist nicht in der Lage, in der Sache selbst zu erkennen, wenn irgendwelche derjenigen Thatsachen nicht festgestellt sind, welche durch den Ausspruch der Geschwornen oder durch die thatsächliche Feststellung des rechtsgelehrten Richters festzustellen gewesen wären. Da nun zu solchen Thatsachen nach der preußischen Gesetzgebung auch das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein der mildernden Umstände gehört, so würde das Ober-Tribunal die Feststellung derselben vorzunehmen niemals in der Lage sein. — Dies führt denn noch einen Schritt weiter. — Zu den wesentlichen Bestandtheilen eines Verbrechens gehört es zwar nicht, ob dasselbe mit oder ohne mildernde Umstände begangen ist; nichts desto weniger findet eine thatsächliche Feststellung hierüber der Sache nach allemal statt. Sobald nämlich über die mildernden Umstände ausdrücklich nichts festgestellt wird, ist damit zugleich festgestellt, daß keine mildernden Umstände vorhanden sind. Wenn nun das Gesetz durch Aufnahme der mildernden Umstände die Möglichkeit hingestellt hat, daß der Angeklagte nur die durch dieselben bedingte geringere Strafe zu erdulden haben werde, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß die Straffestsetzung wegen solcher Delikte, bei welchen die Annahme mildernder Umstände zulässig ist, nur durch ein solches Gericht erfolgen darf, welches, weil es überhaupt in der Lage ist, thatsächliche Feststellungen vorzunehmen, auch diejenigen thatsächlichen Feststellungen bewirken kann, welche sich auf das Vorhandensein der mildernden Umstände beziehen. Da nun das Ober-Tribunal, wie oben gezeigt, nicht befugt ist, thatsächliche Feststellungen vorzunehmen, so kann dasselbe in allen den Fällen, nicht in der Sache selbst, erkennen, in denen es sich um die Anwendung eines solchen Gesetzes handelt, welches die Annahme mildernder Umstände gestattet. Läge also die Sache so, daß zu vernichten wäre, weil das Instanzgericht eine bestimmte thatsächliche Feststellung unter das Strafgesetz a. subsumirt hat, während das Ober-Tribunal der Ansicht ist, daß diese thatsächliche Feststellung unter das Strafgesetz b. zu subsumiren wäre, so wird das Ober-Tribunal nur alsdann in der Sache selbst erkennen dürfen, wenn das Strafgesetz b. ein solches ist, welches die Annahme mildernder Umstände nicht gestattet; es wird dagegen allemal dann die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Instanzgericht zu verweisen sein, wenn das Strafgesetz b. die Annahme mildernder Umstände zuläßt, damit über deren Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein die erforderlichen thatsächlichen Ermittelungen resp. Feststellungen vorgenommen werden.

Wir fassen das Gesagte in folgenden drei Sätzen zusammen:

1. Das Ober-Tribunal darf keine thatsächlichen Feststellungen vornehmen.
2. Das Ober-Tribunal darf nicht mildernde Umstände feststellen.
3. Das Ober-Tribunal darf in der Sache selbst alsdann nicht erkennen, wenn es sich um die Anwendung eines Gesetzes handelt, welches die Annahme mildernder Umstände gestattet.

Es wurde oben auf den Unterschied hingewiesen, der zwischen denjenigen Ermittelungen besteht, die zur thatsächlichen Feststellung gehören und denjenigen, welche sich auf die gesetzlichen Folgen des thatsächlich Festgestellten beziehen. Das ist nichts Anderes als der Unterschied zwischen Thatfrage und Rechtsfrage.

Ein Gerichtshof zur Entscheidung der Thatfrage ist nun das Ober-Tribunal nicht. Es bleibt noch übrig zu prüfen, wie weit dasselbe ein Gerichtshof zur Entscheidung der Rechtsfrage ist.

Zur Beurtheilung von Strafsachen hat der höchste Gerichtshof nur dann Gelegenheit, wenn gegen Urtheile der Instanzgerichte die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt ist. Nach Art. 107 Ges. vom 3. Mai 1852 findet die Nichtigkeitsbeschwerde statt:

1. wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung eines Gesetzes oder Rechtsgrundsatzes;
2. wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens.

Durch diese gesetzliche Bestimmung wird der mögliche Inhalt des durch die Nichtigkeitsbeschwerde wachgerufenen Streites bestimmt und dadurch auch zugleich der mögliche Inhalt der richterlichen Thätigkeit in der Nichtigkeits-Instanz. „Denn", so sagt Planck (systematische Darstellung S. 512), „das Obergericht ist nicht dazu berufen, das Endurtheil hinsichtlich seiner Rechtsbeständigkeit und Gerechtigkeit nach allen Richtungen zu prüfen. Seine Aufgabe ist, die Zweifel der Parteien zu untersuchen und zu entscheiden. Seine Macht über das Endurtheil erstreckt sich daher nicht weiter, als der Angriff geht, den die Partei unternommen hat. Der Satz ist indeß einer strengeren und milderen Auffassung fähig. Die mildere wird ihn so verstehn, daß der Oberrichter darauf beschränkt ist, denjenigen Theil des Endurtheils oder diejenige Seite desselben zu prüfen, welche von der Partei in Frage gestellt wird. Sie wird ihr aber gestatten, diese Seite zum Gegenstande einer umfassenden Prüfung zu machen und dabei auch auf alle ihm aufstoßenden Bedenken und Anfechtungsgründe Rücksicht zu nehmen, selbst wenn sie von der Partei nicht ausdrücklich angeführt sind. Die Beschwerde der Partei bezeichnet hier nur die Gränze des Gebiets eigener Untersuchung des Oberrichters."

Nehmen wir nun für das preußische Recht selbst die mildere Auffassung an, so würde sich für die Thätigkeit des Nichtigkeitsrichters ergeben, daß, wenn das Urtheil des Instanzrichters wegen „Verletzung oder unrichtiger Anwendung eines Gesetzes oder Rechtsgrundsatzes" angegriffen wäre, der Nichtigkeitsrichter nicht blos diejenigen Bedenken und Zweifel zu erledigen haben würde, welche die das Rechtsmittel einlegende Partei aufgestellt hat, sondern es würde derselbe darüber hinausgehend auch wegen eines anderen, von der Partei gar nicht urgirten Fehlers in Betreff der Anwendung von Gesetzen und Rechtsgrundsätzen — das angegriffene Urtheil zu vernichten vermögen; und in analoger Weise würde sich die Sache gestalten, wenn wegen „Verletzung oder unrichtiger Anwendung wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens" das Urtheil des Instanzrichters angegriffen würde. —

Die Strafzumessung aber, welche innerhalb der vom Gesetze aufgestellten Gränzen geblieben ist, kann, eben weil sie innerhalb der gesetzlichen Schranken geblieben ist, niemals eine Verletzung oder unrichtige Anwendung eines Gesetzes oder eines Rechtsgrundsatzes enthalten — darüber herrschte ja auch vollkommene Einstimmigkeit — und noch weniger wird Jemand behaupten wollen, daß durch die Strafzumessung eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens verletzt werden könne. Mithin bildet die vom Instanzrichter vorgenommene Strafzumessung niemals den Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde; mithin — und das ist hervorzuheben — liegt die Strafzumessung außerhalb der Competenz des Nichtigkeitsrichters.

Zu dem gleichen, in vieler Beziehung noch weiter gehenden Resultate gelangt man auch durch folgende Betrachtung. Es bestimmt §. 14 Verordn. vom 3. Januar 1849:

> „Der Fällung des Urtheils soll bei Strafe der Nichtigkeit ein mündliches, öffentliches Verfahren vor dem erkennenden Gericht vorhergehen, bei welchem der Staatsanwalt und der Angeklagte zu hören, die Beweisaufnahme vorzunehmen und die Vertheidigung des Angeklagten mündlich zu führen ist."

Aus dieser allgemeinen Vorschrift würde sich daher ergeben, daß, wenn das Ober-Tribunal nicht blos Urtheile vernichten, sondern selbst Urtheile sprechen sollte, vor demselben folgende Akte stattzufinden hätten:

1. der Staatsanwalt müßte gehört werden;
2. desgleichen der Angeklagte;
3. die Beweisaufnahme müßte erfolgen;
4. die Vertheidigung des Angeklagten müßte mündlich geführt werden.

Und was erfolgt von alledem in Wirklichkeit bei dem Verfahren vor dem Ober-Tribunal?

1. Eine Beweisaufnahme erfolgt niemals.
2. Der Angeklagte kann zwar gehört werden, aber es ist dieses kein wesentliches Erforderniß.
3. Der Staatsanwalt muß zwar gehört werden, aber das, was er zu sagen hat, bezieht sich nicht auf die Strafverfolgung, sondern ist lediglich die Motivirung eines Antrages, welcher, unabhängig von irgend welchen Partei-Interessen, lediglich das Gutachten eines Correferenten über Inhalt und Bedeutung des Gesetzes ertheilt.
4. Da vor dem Ober-Tribunale keine strafverfolgende Behörde auftritt, so kann auch der Natur der Sache nach eine eigentliche Vertheidigung nicht stattfinden. Wenn daher ein Vertreter des Angeklagten erscheint, so kann derselbe nur mittelbar dadurch im Interesse der Vertheidigung wirken, daß er das Ober-Tribunal zu einer seinem Clienten vortheilhaften Rechtsansicht zu bestimmen bemüht ist, oder durch die Herbeiführung der Vernichtung demselben die Chancen des nochmaligen Verfahrens eröffnet. Die reellen Vortheile dieser Vertretung werden dann bei dem wiederholten Verfahren dem Angeklagten zu Nutze kommen.

Somit also hat das Verfahren vor dem Ober-Tribunale diejenigen wesentlichen Merkmale nicht aufzuweisen, von deren Vorhandensein die Gesetze im Allgemeinen die Fällung des Urtheils abhängig gemacht haben. In Folge dessen ist nach allgemeinen Grundsätzen das Ober-Tribunal überhaupt nicht in der Lage, Urtheile zu fällen; es kann lediglich Urtheile vernichten oder bestätigen. —

Wenn wir nun gegenüber dem oben aufgestellten Satze;

Die Strafzumessung liegt außerhalb der Competenz des Nichtigkeitsrichters,

und dem zweiten noch weiter gehenden:

Das Ober-Tribunal ist überhaupt nicht in der Lage, Urtheile zu fällen; es kann lediglich Urtheile vernichten oder bestätigen —

dennoch die Bestimmung des Art. 116 Gesetz vom 3. Mai 1852 finden, wonach dieser Gerichtshof in der Sache selbst zu erkennen ermächtigt wird, so liegt es auf der Hand, daß diese Bestimmung gegenüber der allgemeinen Regel, gegenüber den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur als eine Ausnahme-Bestimmung betrachtet werden kann, die als solche denn auch strikt und lediglich aus den Motiven erklärt werden darf, welche diese Ausnahme haben entstehen lassen.

Diese sind aber keine anderen als folgende gewesen: Wenn von den Instanzgerichten eine nach jeder Richtung hin vollständige thatsächliche Feststellung erfolgt ist, das Urtheil aber deswegen angegriffen wurde, weil eine falsche Subsumirung dieser thatsächlichen Feststellung unter das Gesetz erfolgte, so würde der Gesetzgeber zwei Wege haben vorschreiben können, auf denen dieser Fehler zu corrigiren wäre. Der erste Weg wäre der, dem allgemein anerkannten Principe der Mündlichkeit und der allgemein anerkannten Stellung des Ober-Tribunals als einer Nichtigkeits-Instanz entsprechende gewesen sein. Hätte man diesen eingeschlagen, so würde das Gesetz gelautet haben:

Liegt der Grund der Vernichtung nicht in Mängeln des Verfahrens, so verweiset der Gerichtshof, gleichviel ob es auch auf thatsächliche Ermittelungen ankommt oder nicht, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der betreffenden Instanz.

Aus einer derartigen gesetzlichen Vorschrift hätte sich dann freilich der Nachtheil ergeben, daß, lediglich um der Strafzumessung willen, der ganze Apparat des öffentlich mündlichen Hauptverfahrens von Neuem in Scene zu setzen gewesen wäre; aber der Vortheil einer consequenten Durchführung der recipirten allgemeinen Principien als Strafverfahren wäre gewahrt worden.

Oder das Gesetz erklärte: Falls das öffentlich mündliche Hauptverfahren keine andere Aufgabe haben würde, als eine bereits nach allen Richtungen hin vollständige thatsächliche Feststellung der Anweisung des Ober-Tribunals gemäß unter das richtige Strafgesetz zu subsumiren und mit Bezug auf dieses die Strafzumessung vorzunehmen, so soll eine Zurückverweisung an das Instanzgericht lediglich zu diesem Zwecke nicht stattfinden, sondern das Ober-Tribunal soll gleich selbst die Strafzumessung vornehmen. Hieraus entsteht freilich der Nachtheil, daß die Stellung des Ober-Tribunals als einer Nichtigkeits-Instanz aufgegeben und ebenso Verzicht geleistet wird auf die Mündlichkeit des Verfahrens zum Zwecke der Strafzumessung; dafür aber wird der Vortheil der größeren Kürze und der geringeren Kosten erreicht.

Das Gesetz entschied sich für den letzteren Weg; es erkaufte die Vortheile der größeren Kürze und der geringeren Kosten durch den Nachtheil, daß lediglich auf Grund der Proceß-Akten der Strafzumessung vorgenommen wurde; — noch dazu auf Grund solcher Proceß-Akten, die zu diesem Zwecke gar nicht einmal zusammengeschrieben sind.

Diese Stellung des Gesetzes führt dann zu folgenden Voraussetzungen für die Anwendbarkeit desselben:

1. Die thatsächliche Feststellung des Instanzrichters darf nicht geändert werden, der Inhalt muß derselbe bleiben; er darf nicht geändert werden, weder durch Hinzunahme neuer Momente, noch auch durch theilweises Beseitigen des bereits Festgestellten. —

2. Die thatsächliche Feststellung des Instanzrichters muß auch eine in jeder Beziehung erschöpfende sein. Es ist oben bereits ausgeführt, daß das Ober-Tribunal mildernde Umstände nach der Art und Weise wie dieselben im preußischen Rechte behandelt sind, nicht feststellen kann, daß daher auch das Ober-Tribunal niemals alsdann in der Sache selbst wird erkennen dürfen, wenn es sich um die Anwendung eines Gesetzes handelt, welches die Annahme mildernder Umstände gestattet. Hier ist denn noch darauf aufmerksam zu machen, daß dieses „Niemals" ausnahmslos dastehen dürfte. Es können zwar Fälle vorkommen, in denen das Instanzgericht eine thatsächliche Feststellung vorgenommen, dabei über die Annahme mildernder Umstände sich entschieden hat und daß das Ober-Tribunal diese thatsächliche Feststellung unter ein anderes Gesetz subsumirt. Hat nun der letztere ebenfalls mildernde Umstände, so würde die Annahme sehr fehlerhaft sein, daß, weil von dem Instanzgericht mildernde Umstände festgestellt sind, dieselben auch für die etwaige andere gesetzliche Behandlung, welche das Ober-Tribunal der thatsächlichen Feststellung geben möchte, mit festgestellt sind. Dies könnte man nur unter der Voraussetzung annehmen, daß mildernde Umstände lediglich für die Person des Angeklagten ohne Rücksichtnahme auf das demselben zur Last gelegte Verbrechen, nicht aber für das von diesem Angeklagten begangene bestimmte Verbrechen festgestellt werden. Es wären z. B. mildernde Umstände angenommen mit Bezug auf eine Anklage, welche Urkundenfälschung behauptet hätte. Die erfolgte thatsächliche Feststellung sei nun von der Art, daß das Ober-Tribunal sich genöthigt sähe Betrug anzunehmen. Man wird unbedenklich zugestehen müssen, daß die unter Voraussetzung der Urkundenfälschung festgestellten mildernden Umstände durchaus nicht ohne Weiteres auf den jetzt vorliegenden Betrugsfall zu übertragen sind, sondern daß jedenfalls eine erneute Prüfung darüber stattfinden müsse, ob auch mit Bezug auf den nunmehr vorliegenden Betrug die mildernden Umstände angenommen werden können; und das ist eben

eine Prüfung, die sich, wenigstens für das preußische Recht, als eine auf die Thatfrage bezügliche, der Cognition des Ober-Tribunals entzieht. —

3. Durch das Erkennen in der Sache selbst darf das Ober-Tribunal dem Angeklagten nicht die größeren Garantien eines ausführlicheren Verfahrens entziehen. Daher kann zwar die anderweite gesetzliche Subsumirung in der Art erfolgen, daß ein anderes zur Competenz der Schwurgerichte gehöriges Verbrechen als begangen angenommen wird, falls das Instanzgericht, dessen Urtheil angegriffen wurde, ebenfalls ein Schwurgericht war. Wäre aber das Instanzgericht die Gerichtsabtheilung gewesen, so könnte das Ober-Tribunal, wenn es auf Grund des festgestellten Thatbestands ein zur Competenz des Schwurgerichts gehörendes Verbrechen annehmen zu müssen glaubt, niemals in der Sache selbst erkennen, sondern es müßte immer die Sache in die Instanz zurückverweisen. Selbst dann müßte dies erfolgen, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde nicht wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens, sondern wegen Verletzung eines Gesetzes eingelegt worden wäre. —

Wenn wir nun mit Bezug auf die eben erörterten Grundsätze die Frage aufstellen: Ist in unserem hier zur Betrachtung vorliegenden Falle das Ober-Tribunal, indem es in der Sache selbst erkannte, innerhalb der ihm vom Gesetz zugewiesenen Schranken geblieben, so muß diese Frage ganz bestimmt verneint werden. — Denn

1. Indem das Ober-Tribunal von den drei concurrirenden durch den Instanzrichter angenommenen Betrugsfällen einen als nicht begangen erachtete, blieb es nicht bei dem ihm festgestellten Thatbestande stehen, sondern es wurde das thatsächlich Festgestellte etwas Anderes. — Das Ober-Tribunal ist aber nur dann competent in der Sache selbst zu erkennen, wenn ihm für die Bestrafung dieselben thatsächlichen Voraussetzungen vorliegen, wie dem Instanzgerichte.

2. Indem das Ober-Tribunal bestimmte, daß *zwei* Betrugsfälle ebenso hart zu strafen seien wie nach der Ansicht des Instanzgerichtes *drei* zu bestrafen gewesen wären, nahm es für die beiden durch die Vernichtung nicht berührten Delikte eine Straferhöhung vor; eine Straferhöhung, welche durch die Nichtigkeitsbeschwerde weder von einer Partei beantragt war, noch auch gemäß der Natur dieses Rechtsmittels beantragt werden konnte.

Es ist bei dieser Veranlassung und gegenüber dem von dem Ober-Tribunal aufgestellten Entscheidungsgründen noch folgende Frage zu erörtern:

In welcher Weise erfolgt bei vorhandener Verbrechensconcurrenz die Strafzumessung?

Das preußische Str.-G.-B. bestimmt in §. 56:

„Gegen Denjenigen, welcher durch verschiedene selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen hat, ist auf sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt zu erkennen.

Er kann jedoch, insoweit es sich um Freiheitsstrafen handelt, die Dauer derselben bis auf das Maß der für das schwerste Verbrechen oder Vergehen bestimmten Freiheitsstrafe herabgesetzt werden."

Es ist hier nicht der Ort im Einzelnen auf die Bestimmungen dieses Gesetzes einzugehen. Nur darauf muß aufmerksam gemacht werden, daß der zweite Absatz des §. 56 von einem „*Herabsetzen*" der Strafe spricht, welche erfolgen kann und zwar mit Bezug auf dasjenige Strafmaß, welches sich ergeben haben würde, wenn für jedes der begangenen Verbrechen die volle gesetzliche Strafe ausgesprochen wäre. Die reelle Verbrechensconcurrenz bewirkt demnach nicht, daß nur *eins* der mehreren begangenen Verbrechen, dieses aber in einer geschärften Weise gestraft wird, sondern es tritt im Gegentheil die Wirkung ein, daß zwar jedes der begangenen Verbrechen gestraft wird, aber die Bestrafung jedes derselben eine geringere ist, als sie gewesen wäre, wenn dieses Verbrechen für sich allein und nicht zusammen mit anderen der richterlichen Cognition vorgelegen hätte. — Mithin, die Verbrechensconcurrenz bewirkt nicht für eines der mehreren Verbrechen einen *Verschärfungsgrund*, sondern für jedes derselben einen *Strafmilderungsgrund*. Dies ist wenigstens das für die technische Anwendung zu verwerthende Resultate; auf die theoretische Begründung desselben kann hier nicht weiter eingegangen werden.

In dem vorliegenden Falle lagen nach der Ansicht des Instanzrichters *drei* Betrugsfälle vor. Bei Abmessung der Strafe *mußte mit Nothwendigkeit* der Instanzrichter diese *drei* Betrugsfälle berücksichtigen. In welcher Weise dieses geschehen ist, geht allerdings aus dem betreffenden Referat über den Rechtsfall nicht hervor; jedenfalls aber ist es geschehen und es klingt in den mitgetheilten Entscheidungsgründen des Ober-Tribunals geradezu unerklärlich, wenn dort gesagt wird, daß der eine dieser drei Fälle, welche das Ober-Tribunal als Betrug nicht anerkennen könne, von den Justizrichtern „bei Abmessung des Strafmaßes mit berücksichtigt sein *mag*." Denn ein deratiger Zweifel müßte doch jedenfalls einen aktenmäßigen Anhalt haben, und hätte er diesen gehabt, so würde das Ober-Tribunal nicht mehr in der Lage gewesen sein zu zweifeln, sondern es würde *gewußt* haben, daß der Instanzrichter einen dieser Betrugsfälle bei Abmessung der Strafe unberücksichtigt gelassen hätte und die Vernichtung wäre wegen der Nichtbeachtung eines anerkannten Rechtsgrundsatzes auszusprechen gewesen. —

Für die Kritik der Entscheidung des Ober-Tribunals können wir daher auch den eben beregten *Zweifel* desselben in keiner Weise theilen, müssen es vielmehr, da das Gegentheil nicht ausdrücklich festgestellt ist, als ausgemacht ansehen, daß der Instanzrichter eine bestimmte — in dem Referat

nicht mehr angegebene — Strafe für drei Betrugsfälle abgemessen hat. Nehmen wir beispielsweise an, diese Strafe sei auf 6 Monate Gefängniß arbitrirt worden. Dieses Strafmaß würde nun in sehr verschiedener Weise haben entstehen können, z. B. dadurch, daß der Instanzrichter argumentirt hätte: der Betrug a. würde, falls er allein zur Bestrafung gekommen wäre, mit 4 Monaten Gefängniß zu bestrafen gewesen sein; der Betrug b. ebenso wie der Betrug c. würden jeder nicht eine höhere als einmonatliche Gefängnißstrafe bedingt haben; eine Veranlassung von der im zweiten Absatz des §. 56 gegebenen Möglichkeit, die Summe der Freiheitsstrafen zu erniedrigen, Gebrauch zu machen, liegt nicht vor, — es ist in Folge dessen das Gesammtstrafmaß auf 6 Monate festzusetzen. — Oder es hätte auch die Auffassung des Instanzrichters folgende sein können: Der Betrug a. würde für sich allein mit einer Strafe von 4 Monaten zu belegen gewesen sein, die gleiche Strafe würde auch für den Betrug b. ebenso wie für den Betrug c. zu erkennen gewesen sein, falls dieselben allein zur Bestrafung vorgelegen hätten. Da indessen die drei Betrugsfälle gemeinschaftlich abzuurtheilen sind, so ist nicht auf die Summe dieser drei Strafen, d. h. auf 12 Monate zu erkennen, sondern unter Bezugnahme auf Abs. 2 des §. 56 wird die Strafe für jeden dieser Fälle auf die Hälfte herabgesetzt, und demgemäß statt auf 12 Monate nur auf 6 Monate erkannt.

Es leuchtet ein, daß, sobald der Nichtigkeitsrichter erklärt, der Betrug c., welchen der Instanzrichter zu erkennen glaubte, ist weder ein Betrug noch sonst ein Delikt, es sind vielmehr nur die beiden Betrugsfälle a. und b. vorhanden und demgemäß zu bestrafen, daß durch diese Erklärung nicht nur eine andere faktische Unterlage für die Bestrafung geschaffen ist, sondern daß auch in Betreff der nunmehr vorliegenden thatsächlichen Feststellung der Instanzrichter noch gar nicht erkannt hat. Die Sache liegt somit vollkommen anders, als wenn der Instanzrichter in Betreff einer bestimmten thatsächlichen Feststellung die Strafzumessung bereits vorgenommen hätte, aber dabei einen unrichtigen Paragraphen des Strafgesetzbuches angewandt hätte. In diesem Falle darf das Ober-Tribunal unbestritten in der Sache erkennen und wird es um so eher thun können, als durch die bereits erfolgte Strafzumessung des Instanzrichters ihm ein sehr bemerkenswerther Maßstab für die eigene Strafzumessung an die Hand gegeben ist.

Aber es geht aus der Aenderung des Thatbestandes durch den Nichtigkeitsrichter noch etwas Weiteres hervor. Mag nämlich der Instanzrichter die vollen Strafen oder die mit Bezug auf die vorliegende Concurrenz herabgesetzten cumulirt haben; jedenfalls hat er seine Strafe mit Bezug auf drei Delikte ausgemessen. Mag selbst die Annahme noch Platz greifen, daß eine etwa vorgenommene Herabsetzung der Strafe für drei Betrugsfälle in höherem Maße stattgefunden habe, als sie möglicherweise für zwei Betrugsfälle stattgefunden haben würde, so wird doch ein und derselbe Richter für zwei Delikte niemals eine ebenso hohe Strafe arbitriren können, als er für diese beiden und noch für ein drittes arbitrirt hat. Das Erkenntniß in der Sache selbst muß daher, nachdem dieses dritte Delikt durch jenen Fortfall einflußlos für die Strafzumessung wurde, eine geringere Strafe aussprechen als das frühere, welches auch noch auf das fortgefallene Delikt Rücksicht zu nehmen hatte — falls nämlich das erste Erkenntniß in Betreff seiner Strafzumessung uncorrigirt geblieben wäre.

Wenn nun das Ober-Tribunal erklärt, die beiden jetzt noch vorliegenden Betrugsfälle sind ebenso schwer zu bestrafen, als nach der Ansicht des Instanzrichters diese beiden und noch ein dritter zu bestrafen gewesen wäre, so liegt in einem solchen Ausspruch eine Correktur der vom Instanzrichter vorgenommenen Strafzumessung. Ist das Ober-Tribunal aber zu einer etwaigen Correktur in einem einzelnen Falle berechtigt, so kann diese Berechtigung für den einzelnen Fall sich nur aus der Berechtigung im Allgemeinen ergeben, derartige Verbesserungen in Folge der eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde vorzunehmen. — Daß dies aber unzulässig ist, darüber ist wohl Niemand zweifelhaft.

Schlußbemerkung. Im Laufe der vorstehenden Betrachtungen mußte angeführt werden, daß die Feststellung mildernder Umstände nach preußischem Rechte zu den thatsächlichen Feststellungen gehöre. Dies giebt zu der Bemerkung Veranlassung, daß es wünschenswerth wäre, die Sache verhielte sich nicht so. Die Entstehungsgeschichte der mildernden Umstände ist ja bekannt genug und charakterisirt unseres Erachtens in genügender Weise den Werth dieser criminalistischen Institution. Dem englischen Rechte sind die mildernden Umstände unbekannt. Nachdem aber der code pénal Art. 19 bestimmt hatte, die Strafe der travaux forcés solle mindestens eine fünfjährige Dauer haben, wurde zur Correktur dieses Fehlers durch Gesetz vom Jahre 1832 bestimmt, daß gegenüber dieser Strafe die Geschwornen in allen Fällen mildernde Umstände feststellen dürften. Wir haben den Fehler des französischen Rechtes corrigirt und sodann auch die Correktur des Fehlers, während es offenbar richtiger gewesen wäre, dem französischen Rechte den von diesem begangenen Fehler nicht erst nachzumachen. Sehr treffend ist, was in dieser Beziehung v. Krähwel (Vorschläge ꝛc. S. 14) anführt:

> „Man konnte dem englischen Vorbilde folgen. Man zog es aber vor, sich durch den französischen Zwang eines zu hohen Strafmaßes für alle Verbrechen aufzuerlegen, und den französischen Nothbehelf der mildernden Umstände mit einzuführen. Es ist wohl erklärlich, wie der französische Gesetzgeber, da er einmal

den faux pas gemacht, sich durch den Nothbehelf der mildernden Umstände zu helfen suchte. Daß wir ihm aber den faux pas mit dem Nothbehelfe nachmachten, ist weniger erklärlich. Hätten wir nicht das französische Vorbild gehabt, ein deutscher Gesetzgeber hätte das schwerlich ersonnen!"

Krähwel führt dann a. a. O. aus, daß die Annahme mildernder Umstände durch die Geschwornen in keiner Weise der Garantie eine gerechte Strafausmessung darbiete, und daß diese den Geschwornen gestellte Aufgabe den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1852 Art. 95:

„Ihre Ansicht über die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes darf auf ihren Ausspruch keinen Einfluß haben. Nicht sie, sondern die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten wegen den ihm zur Last fallenden Handlungen treffen. Die Geschwornen haben daher ihren Ausspruch ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen desselben zu fällen"

thatsächlich widerspricht. — Wir möchten hierzu noch einen dritten Grund anführen. So lange den Geschwornen die Feststellung mildernder Umstände zugemuthet wird, ist eine auf richtigen Principien beruhende Trennung der That- und der Rechtsfrage nicht wohl möglich. Soll die Thatfrage Alles das enthalten, was für die endliche Entscheidung des Straffalles nothwendigerweise berücksichtigt werden muß, so würde die Thätigkeit der rechtsgelehrten Richter überflüssig sein; denn auch die Strafzumessung beruht auf thatsächlichen Voraussetzungen; soll die Rechtsfrage Alles das enthalten, was nur durch Gesetzeskenntniß entschieden werden kann, so würden die Geschwornen überflüssig werden; denn auch zur Beantwortung der Frage, ob der Angeklagte das ihm zur Last gelegte Verbrechen begangen habe, mag man dieselbe generell oder in seine speciellen Momente aufgelöst hinstellen, gehört — Rechtskenntniß, die ja auch den Geschwornen, soweit sie für diesen Fall erforderlich, durch die Information des vorsitzenden Richters zugänglich gemacht wird. — Auf dieser so eben angedeuteten Basis kann die beregte Unterscheidung nicht vorgenommen werden, sie kann vielmehr nur dadurch bewirkt werden, daß man die beiden Fragen, welche durch den Strafproceß überhaupt beantwortet werden sollen, von einander sondert. Die eine dieser beiden Fragen ist die: Steht dem Staate gegen den Angeklagten überhaupt ein strafrechtlicher Anspruch zu? und die zweite ist die: Wie groß ist dieser dem Staate zustehender Strafausspruch? — Die erste dieser beiden Fragen ist die Thatfrage (die Schuldfrage), die zweite die Rechtsfrage. Daß aber eine Frage nach dem Vorhandensein der mildernden Umstände nicht eine Frage nach der Existenz, sondern nach der Größe des strafrechtlichen Anspruches ist, braucht nicht weiter erörtert zu werden; und es ist somit der Fehler, welcher darin liegt, daß man die Feststellung der mildernden Umstände zur Thatfrage gerechnet hat, dargethan worden.

Sind aber die mildernden Umstände nicht durch Geschworne festzustellen, so hat ihre Handhabung durch den rechtsgelehrten Richter unseres Erachtens erst recht keinen Sinn. Die mildernden Umstände sind doch nicht gesetzlich specialisirt — sie können also nach vollständig freiem Ermessen des Richters angenommen, oder nicht angenommen werden — und diejenige Strafe, welche im Falle der Annahme der mildernden Umstände erkannt wird, ist nicht etwa eine außerordentliche Strafe — denn eine solche kennt das preußische Strafrecht nicht — sondern es hat auch diese Strafe den Charakter der vollen gesetzlichen Strafe. Dennoch wird dadurch, daß dem rechtsgelehrten Richter die Feststellung der mildernden Umstände anheim gegeben ist, in Wahrheit nichts weiter als Folgendes bewirkt. Es handelt sich beispielsweise um die Anwendung des Str.-G. §. 216. „Der Diebstahl ꝛc. wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate ꝛc. bestraft. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche ermäßigt werden." Der Richter kann füglich nicht anders als folgendermaßen argumentiren: Ist der Diebstahl in seiner Totalität so beschaffen, daß eine einmonatliche oder eine höhere Strafe gerechtfertigt erscheint, so nehme ich keine mildernden Umstände an. Ist dagegen die einmonatliche Strafe zu hoch, so recurrire ich auf die mildernden Umstände. Dasselbe Resultat würde aber auch zu erreichen gewesen sein, hätte man ohne Weiteres gesagt, der Diebstahl ist mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Fünf Jahren zu bestrafen. —

Wollen wir ganz ehrlich sein! Die geringere Strafe wird nicht erkannt, weil mildernde Umstände vorhanden sind; sondern, weil auf die geringere Strafe zu erkennen ist, erfolgt die Annahme mildernder Umstände. 3.

Zu des Staats-Anwalts H. Görtz Gedanken über Vollstreckung der Freiheitsstrafen.

Wer, wie ich, mehr als die Hälfte seines Lebens im Gefängnißdienst zugebracht und fast während der ganzen Dauer dieser Zeit dem Princip der Einzelnhaft gehuldigt, für diese gearbeitet und gelitten hat, wird sich über die Worte des Herrn Staats-Anwalts Görtz im Aprilheft der Allgemeinen Deutschen Strafrechts-Zeitung recht freuen. Ich erlaube mir, diesen Gedanken einige Bemerkungen hinzuzufügen, und glaube Bezug nehmen zu dürfen auf meine Schrift: Die Einzelnhaft und ihre Vollstreckung in Bruchsal und Moabit.

Ganz einverstanden bin ich mit dem Satz,

daß die Einzelnhaft regelmäßig auf alle Freiheitsstrafen wegen Verbrechen, also auf alle Criminalstrafen anzu-

wenden (S. 214 d. Allg. D. Str.-Z.) und daß sie so zu vollziehen sei, daß der Sträfling vor entsittlichenden Einflüssen bewahrt, ihm zur Einkehr in sich selbst Veranlassung gegeben, und er körperlich und geistig regsam erhalten und den Geboten des Sittengesetzes unterwürfig gemacht werde.

Den letzteren Passus verstehe ich so, daß der Sträfling dahin gebracht werde, zu erkennen, daß sein ganzes Leben Religion sein müsse; Gottesbewußtsein, das uns keinen Augenblick verlassen, welches das Licht auf unserem Wege sein, welches unser Thun und Lassen beleuchten und uns in unserem Berufe, bei unseren Geschäften, in jeglicher Lebensbeziehung begleiten soll; daß er einsehen lerne, daß die göttliche Gerechtigkeit nach Verdienst strafe und jede Verletzung des Lebensgesetzes ihre Strafe in sich trage. Als Christ soll er erkennen lernen, daß er Nichts vermag ohne den Vermittler zwischen dem ebenso gerechten wie barmherzigen Gott und den Menschen, ohne den Heiland der Welt, der sich alles Elends erbarmt, alle Bosheit vergiebt, jeder Noth seine Liebe darbietet.

Dazu muß der Sträfling erzogen werden, darauf hin müssen alle Einrichtungen zielen, jeder Unterricht, in Schule, Kirche und bei der Arbeit. Die praktische Bedeutung von dem Spruche

Bete und Arbeite

muß ihm in der Einzelhaft anschaulich gemacht werden; er muß erkennen lernen, daß Beides sich im Leben durchdringen soll, und die in Schule, Kirche und der Arbeit angemessen eingerichtete Einzelnhaft ist der Förderung dieser Erkenntniß vorzugsweise vor allen jetzt bekannten Strafvollstreckungs-Methoden am günstigsten.

Beten und singen allein thut es ebenso wenig, wie arbeiten allein; aber wer betet und arbeitet und gelernt hat, sich Gottes überall bewußt zu sein, der wird auch bei der Arbeit andächtig sein, er wird überall von sich absehen und sich immer dem Allerhöchsten mit Dank und Ehrerbietung zuwenden, und die Befriedigung finden, die ihm Nichts auf Erden geben kann.

Die ganze Erziehung in der Straf-Anstalt nach allen Richtungen hin muß auf Wissen und Verstehen, auf Erkennen und Bekennen hingerichtet sein.

Bei solcher Einrichtung der Haft wird es möglich werden, die Strafen abzukürzen, wie ich überhaupt nach meiner Erfahrung es für unerläßlich halte, die vom Gesetzgeber für Verbrechen bestimmten Strafen, deren Verbüßung doch nur in gemeinsamer Haft vorausgesetzt wurde, der Zeitdauer nach zu ermäßigen, wenn sie in Einzelnhaft vollstreckt werden. (S. 129 der Schrift: die Einzelnhaft.)

Wie lange die Einzelnhaft überhaupt dauern soll, ob vor Ablauf der Strafe überhaupt eine Versetzung in gemeinsame Haft stattfinden könne oder müsse, das möchte doch noch weiterer Prüfung unterliegen und dafür oder dagegen möchten Erfahrungen gesammelt werden.

Ich bin der Meinung, daß es immer Fälle geben wird, wo ein zeitweises Aufheben der Isolirung nützlich, ja nothwendig ist; ich habe mich S. 63 und 66 der oben angeführten Schrift darüber ausgesprochen und bin heute noch derselben Ansicht.

Was die Vollstreckung der Einzelnhaft an zu länger dauernden Strafen verurtheilte Personen betrifft, die ich früher beanstandet haben würde, so habe ich jetzt gefunden, daß sie keinen Nachtheil hat, d. h. ich habe seit meiner nun bald 4 Jahre dauernden Amtirung hier, mehrere zu lebenswieriger oder was dem gleich kommt, 40jähriger Zuchthausstrafe verurtheilte Individuen männlichen und weiblichen Geschlechts isolirt, und sie sind von ihrer früheren Aufgeregtheit ganz zurückgekommen, von einer Ruhe und Zufriedenheit, die innerem Frieden gleich zu achten ist, körperlich und geistig gesund, ohne Verlangen nach Freiheit, dem nach Dr. Julius und König Oscar von Schweden allein niemals trügenden Merkmal der Reue und Besserung.

Was die Bedingungen betrifft, unter welchen nur Herr ꝛc. Görtz (S. 216) die Durchführung der Einzelnhaft empfehlen zu können glaubt, so ist ad 1 a. zu bemerken:

Wenn Herr ꝛc. Görtz für die Zellen ein in gewöhnlicher Höhe der Stubenfenster mit 4 Flügeln versehenes vom Sträfling nach Belieben zu öffnendes Fenster, welches den Einblick in die Außenwelt, wo möglich in ländliche Umgebung gestattet, verlangt, so läßt er die für Einzelnhaft lediglich angemessene Bauart gänzlich außer Acht. Die Zellen müssen liegen zu beiden Seiten panoptischer, in einer Halle sich vereinigender Gebäude, die entweder (Bruchsal, Breslau) sich kreuzen oder (Petonville, Moabit) fächerförmig auseinander gehen. Die Anstalt selbst muß von einer Ringmauer umgeben sein, innerhalb und außerhalb welcher, aus Gesundheitsrücksichten, Garten-Anlagen sich befinden. Die Fenster in Petonville und Moabit (die Einzelnhaft, S. 31 und 35) sind entschieden zu klein, ebenso in Breslau, wo noch dazu ein großer Theil derselben, dem Auge schädlich, mit gepreßtem Glase versehen ist; es ist auch ein Mangel, daß in allen 3 Anstalten der Sträfling das Fenster nach Bedarf nicht selbst öffnen kann. Dagegen ist das Fenster in Bruchsal größer, auch die Scheiben selbst sind größer, und der Sträfling kann das Fenster nach Bedarf öffnen und schließen. Aber auch in Bruchsal ist das Fenster nur etwa in der Größe von ⅓ eines gewöhnlichen Fensters und mit Recht. Der Anblick der Außenwelt wäre den Sträflingen schon zu gönnen oder vielmehr der Einblick in eine Landschaft oder Aehnliches; und ich selbst habe, als ich im Jahre 1842 die Verwaltung des Correktionshauses in Schweidnitz antrat, die bis über die Hälfte vermauerten, sonst noch durch hölzerne Läden (Bicetre-Kasten) verschlossenen Fenster öffnen lassen und den Leuten

den Anblick der reizenden Gegend und des herrlichen Gebirges, und damit auch den Genuß der bisher abgeschlossenen guten Luft verschafft. Aber die Leute waren da alle in gemeinsamer Haft, im Verkehr unter einander und die Verschärfung der Haft durch Hemmung der freien Aussicht und durch den gehinderten Zugang frischer Luft war unnütze Qual.

Anders in der Isolirhaft. Zugestanden habe ich, daß das größere Fenster in Bruchsal angemessener sei als die kleineren anderswo. Aber damit ist nicht zugegeben die Zweckmäßigkeit der von Herrn Görtz verlangten Größe, und zwar darf nicht außer Acht gelassen werden, daß damit die Isolirhaft vollständig durchbrochen würde; denn es würde nicht ausbleiben, daß die in den sich gegenüberliegenden Zellen befindlichen Sträflinge, die sich ganz gut erblicken können, an die Fenster treten würden, und sich durch Gesten, durch Zeichensprache unterhielten, ja verdürben, und das sich ereignete, was die von Görtz angeführten Motive zum braunschweigschen Criminal-Gesetzbuch als zu vermeiden bezeichnen, die gegenseitige Verderbniß. Es ist dies keine Schwarzseherei, es ist dies kein Pedantismus meinerseits, ich habe es erfahren, erlebt, erlebe es noch.

Die Mittheilungen, welche die Sträflinge in den Zellen unter einander sich durch Klopfen machen, sind zu unterbrechen, zu beseitigen bei Aufmerksamkeit der Beamten. Die Mittheilung durch Gesten über den Hof weg, sind gar nicht, oder doch nicht umfassend oder nachhaltig, weder durch Schildwachen noch durch Aufseher zu controlliren oder zu verhüten. Und was sind dies für Gesten, unanständige Stellungen, obscöne Darstellungen; denn bald würden diese Leute der Zuchtlosigkeit ihrer Gedanken freien Lauf lassen. Ein einziger böser, schlechter Kerl würde den vielleicht erst begonnenen, still keimenden Bildungsgang einer ganzen Anzahl Leute stören, nnwiedertrüglich vernichten.

Will man den Leuten eine Erleichterung gewähren, so gebe man, wie man den Spazierhof mit Blumen umpflanzt, Blumen in die Zelle (S. 88. a. a. O.). Die Freude, etwas zum Pflegen zu haben, etwas selbst zu pflegen, die Freude am Entfalten, Wachsen und Gedeihen hat eine gar wundersame Wirkung auf das Gemüth, diese innere Empfänglichkeit für Freud und Leid.

1b. Das ist derselbe Fall mit der Absonderung bei dem Spazierengehen, in Schule, in Kirche. Es ist nicht der Anblick blos, der verhindert werden soll. Es ist die gegenseitige Mittheilung durch Zeichen und Geberden, und das daraus folgende gegenseitige Verderben. Wer will denn, oder wer kann denn die Ueberwachung so ausüben, daß die Communicationen durch Zeichen verhindert werden? Täusche man sich nicht, das ist unmöglich. Eine einzige unzüchtige Geste, eine einzige Zote, zerstört alles mühsam Aufgebaute, oder stört es wenigstens. Der gemeinsame Spaziergang, die gemeinsame Schule, die gemeinsame Kirche für sonst Isolirte, ist die Schadloshaltung für alle Entbehrungen, und das sind die Orte, wo der Zügellosigkeit freier Lauf gelassen wird, und die bei sehr Vielen Alles neutralisiren, was man durch Einzelnhaft zu schaffen sich bemüht. Ich spreche aus Erfahrung; ich habe in Moabit 4 Jahre die unbedingte Einzelnhaft aus- und durchgeführt, ich habe jetzt fast eben so lange in Breslau eine nur bedingte Einzelnhaft; kann also Parallelen ziehen und muß gewissenhaft die Unzulänglichkeit der hiesigen Einrichtung bekennen. In Moabit war ein kleiner Fehler an den Schulstühlen, der gestattete, daß die Nachbarn sich dicht zusammengerollte Papierschnitzel zuschieben konnten, was sehr Bedenkliches nach sich zog.

2a. Wenn für Ventilation angemessen gesorgt ist und für ausreichende Erwärmung, würde ich für einen Zellenraum von 1000 Cubikfuß stimmen, obwohl ich meine, 800—900 genügen. Was die Ventilation betrifft, so habe ich mich, wie schon in Moabit, hier vollständig überzeugt, daß es nicht blos nützlich, sondern sanitäts-polizeilich nothwendig ist, die Ventilationsscheibe im Fenster in der oberen Scheibenreihe und nach innen fallend, nicht in der unteren und nach außen sich öffnend, anzubringen, weil die Luftströmung dadurch dem Körper minder empfindlich gemacht wird und doch zulänglich bleibt (a. a. O. S. 32).

Die Erwärmung durch Circulation von heißem Wasser aber bei freistehenden Cylindern ist der durch erwärmte Luft vorzuziehen.

2b. Es ist unzulänglich, wenn die Speisung sich auf die nothwendige Ernährung beschränkt. Sie muß fern von jeder Leckerhaftigkeit sein, sie muß aber auch Rücksicht auf die Säftebildung nehmen, und darauf, daß der Staat es dem Gefangenen schuldig ist, ihn körperlich und geistig nicht mehr zu deprimiren, als die durch die Haft unerläßlich gebotenen Entziehungen es ohnehin schon thun. Glaubt man zu weit zu gehen, wenn man dem Sträfling Fleisch verabreicht, so gebe man wenigstens Milch und Hering (Dreibergen). Das feste Schwarz-Brot muß ganz aus den Straf-Anstalten verbannt werden. Es legt den Keim zu vielen Krankheiten, und die geringe Kost und das Schwarz-Brot in den Straf-Anstalten treibt den entlassenen Sträfling sofort wieder zur Branntweinflasche und damit zum Verderben. Ueber die Nahrungsmittel der Gefangenen enthält Vortreffliches die Abhandlung „die Krankheiten der Gefangenen" von Dr. Paul, Erlangen, bei Palm und Enke, Separat-Abdruck aus Henke's Zeitschrift für Staats-Arzneikunde von S. 74—83. Der Bemerkung zu

2c. ist vollständig beizustimmen; die wohleingerichtete Schule, Bibliothek, der geordnete religiöse, wissenschaftliche, elementare, gewerbliche Unterricht, die Correspondenz und die Besuche sind von großer Wichtigkeit, ja bedingen die Einzelnhaft, und sind das Unterscheidende der Praxis in Deutschland und der in England und Amerika. Den belgi-

schen und den schwedischen Einrichtungen haben wir noch zu wenig Aufmerksamkeit zugewendet.

3, 4, 5, über die Dauer der Strafen habe ich schon oben gesprochen. Ich bin aber nicht der Meinung, daß man dem Sträfling außergesetzlich eine Aussicht auf Verkürzung der Strafe unter der Bedingung der Besserung gebe. Es giebt gar keinen Maßstab für eine solche. Gute Führung, Fleiß, Bewegtsein, Ergriffensein, sind gewiß Ausflüsse, Wirkungen der Besserung, und wer gebessert ist, bei dem wird dies alles hervortreten, deshalb ist aber einer noch nicht gebessert, der diese Erscheinungen an sich zeigt. Wer so und so ist, zeigt diese Physiognomie, aber er ist nicht so oder so, weil er diese physiognomischen Erscheinungen an sich trägt.

Die Einzelnhaft muß gesetzlich geregelt und gegen die gemeinsame verkürzt sein. Nach in Einzelnhaft vollstreckter Strafe muß kein Verlust der bürgerlichen Ehre mehr stattfinden. Das ist die Aufheftung eines Brandmals nach verbüßter Strafe.

Die Polizei-Aufsicht, wenn sie überhaupt fortdauert, muß billig durchgeführt werden, bei Erkenntnissen wegen Verletzung der durch Polizei-Aufsicht auferlegten Beschränkungen muß der Richter zur Annahme mildernder Umstände befugt sein, sonst heißt es: summum jus, summa injuria.

6. Für jugendliche Sträflinge müssen eigends eingerichtete Gefängnisse vorhanden sein. Der Begriff der Jugendlichkeit muß bis zum vollendeten 20. oder mindestens vollendeten 18. Lebensjahre ausgedehnt sein.

Einzelnhaft auch bei Weibern ist zulässig, ungefährlich; ich habe sie seit 1861 hier in Anwendung gebracht.

E. E. Schück.

Die Beurlaubung von Sträflingen und die Polizeiaufsicht über (nach verbüßter Strafe) entlassene Sträflinge im Königreich Sachsen.

(In dem Gerichtssaal und in der Gerichts-Zeitung für das K. Sachsen mitgetheilt von Hrn. General-Staatsanwalt Dr. Schwarze in Dresden.)

I.

Die Beurlaubung von Sträflingen.

Die Beurlaubung von Sträflingen aus den Strafanstalten behufs des Versuchs, sie wieder einem geregelten und gesetzlichen Leben zuzuführen und geneigt zu machen, ist im K. Sachsen auf besonderen Befehl Sr. Maj. des Königs im Jahre 1862 eingeführt worden.

Es kann nämlich eine zu Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe verurtheilte Person, nachdem sie einen Theil der ihr auferlegten Strafe in der betreffenden Strafanstalt verbüßt und durch ihr während dieser Strafzeit gezeigtes Verhalten Hoffnung auf eine nachhaltige Besserung erweckt hat, vor Beendigung der vollen Strafzeit auf eine zu bestimmende Zeit aus der Strafanstalt beurlaubt und ihr gestattet werden, außerhalb derselben einen rechtlichen Erwerb zu suchen, um durch ihre Aufführung während der Urlaubszeit den Beweis zu liefern, daß man in der Hoffnung auf eingetretene Besserung sich nicht getäuscht habe. Wird eine derartige Besserung als erfolgt angesehen, so ist die definitive Allerhöchste Begnadigung durch Erlaß des in der Strafanstalt nicht verbüßt gewesenen Strafrestes in Aussicht gestellt, wogegen, wenn der Sträfling während seiner Beurlaubung durch sein Verhalten diese Hoffnung nicht rechtfertigen sollte, seine Wiedereinziehung jeder Zeit erfolgen und er zur weiteren und völligen Verbüßung der ihm zuerkannt gewesenen Strafe, und zwar ohne Einrechnung der Urlaubszeit in letztere, angehalten werden kann. Die Urlaubszeit kann sowohl auf die Dauer der noch rückständigen Strafzeit, als auch auf kürzere und selbst längere Zeit bestimmt werden. Jedoch soll im letztgedachten Falle zu einer derartigen Beurlaubung die ausdrückliche Zustimmung des Sträflings erforderlich sein.

Die Bewilligung des Urlaubs ist ein Akt der königlichen Gnade und daher lediglich von der durch das Justizministerium einzuholenden Entschließung des Regenten abhängig. Ebenso erfolgt die Anordnung der Wiedereinziehung nur im Wege Allerhöchster Entschließung, wie dieser natürlich auch die definitive Begnadigung anheimgestellt ist.

In der Regel soll die Beurlaubung nur bei längeren Freiheitsstrafen und lediglich nach Verbüßung eines ansehnlichen Theils der Strafe in Frage kommen, — ersteres deshalb, weil bei kurzen Freiheitsstrafen schon an sich das System wie der Zweck der Beurlaubung nicht anwendbar erscheint, letzteres, weil erst nach längerer Zeit genügende Beobachtungen angestellt sein werden, um über die Führung und Haltung des Sträflings ein sicheres Urtheil sich zu bilden. Auch ist die Art des Verbrechens insofern in Betracht zu ziehen, als die Beurlaubung auch den Zweck erfüllen soll, zu sehen, ob der Beurlaubte noch zu gleichen oder ähnlichen Verletzungen des Strafgesetzes geneigt sei oder hierunter sich gebessert habe.

Als Regel für die Bewilligung eines Urlaubsgesuches ist die Voraussetzung anzusehen, daß für den Beurlaubten ein dem Zwecke der Beurlaubung entsprechendes Unterkommen ausgemittelt worden, oder aber die Rückkehr des Beurlaubten in seine früheren Dienst-, Arbeits- oder Familienverhältnisse unbedenklich erscheint, wobei natürlich die Individualität des Verbrechers und des Verbrechens, wie auch der übrigen Verhältnisse von maßgebendem Einflusse ist.

Die Ausmittelung eines solchen Unterkommens, wie auch die Prüfung eines solchen, wenn es von dem Sträflinge oder dessen Verwandten mit dem Urlaubsgesuche zugleich in Vorschlag gebracht wird, geschieht in der Regel durch die hierzu im Allgemeinen mit Auftrag versehene Anstalts-Direktion,

welche sich an die betreffenden Local- und insbesondere Polizeibehörden wendet und auch bei geeigneten Privatpersonen um Auskunft bittet. Von der Anstalts-Direktion wird der Bericht nebst Gutachten auf ein solchergestalt präparirtes Gesuch an das Justizministerium erstattet. Es ist auch der Anstalts-Direktion unbenommen, direkt mit Vorschlägen zu Beurlaubung eines Sträflings, auch ohne vorheriges Gesuch des Letzteren, an das Justizministerium sich zu wenden.

Die beurlaubten Sträflinge erhalten einen besonderen Reisepaß, in welchem zugleich die nöthigen Ausweise, wie auch die Verhaltungsregeln angegeben sind. In Bezug auf die polizeiliche Beaufsichtigung wird der Beurlaubte wie ein entlassener Sträfling der ersten Aufsichtsklasse (s. nachstehend unter II.) behandelt.

Der Beurlaubte kann, mit Genehmigung der betreffenden Polizeibehörden und unter Benachrichtigung der Anstalts-Direktion, während der Urlaubszeit den ihm angewiesenen Aufenthaltsort und das daselbst bestimmte Unterkommen ändern und daher jenen verlassen, wie auch in andere Arbeits- und Dienstverhältnisse treten. Bei den diesfallsigen Specialbestimmungen ist ebensowohl auf den Zweck der Beurlaubung und die Erleichterung eines rechtschaffenen Erwerbes Seitens des Beurlaubten, als auf die Nothwendigkeit, Eigenmächtigkeiten und Rückfällen desselben entgegenzuwirken, Rücksicht genommen worden.

Wenigstens fünf Wochen vor Ablauf der Urlaubszeit hat der Beurlaubte den Paß an die Localpolizeibehörde abzugeben, welche ihn nunmehr mit den über die Aufführung des Beurlaubten gesammelten Notizen ꝛc. an die Anstalts-Direktion einsendet. Letztere hat hierauf Bericht an das Justizministerium zu erstatten und dieses wieder die Allerhöchste Entschließung einzuholen.

Wenn der Beurlaubte den mittelst des Urlaubspasses ihm ertheilten Vorschriften nicht nachkommt, oder wenn aus sonstigen Gründen dessen Wiedereinziehung in die Strafanstalt sich nöthig macht, so hat die Polizeibehörde über das bezügliche Vorkommniß Bericht an das Justizministerium zu erstatten. Die Polizeibehörde darf ohne ausdrückliche Anordnung des Justizministerii einen Beurlaubten nicht in die Strafanstalt wieder einliefern, vielmehr hat sie sich in dringenden Fällen auf dessen Verhaftung zu beschränken. Dagegen hat die Polizeibehörde die vom Justizministerium angeordnete Wiedereinziehung auszuführen. Irgend ein Rechtsmittel steht dem Beurlaubten gegen diese Anordnung nicht zu.

Die steckbriefliche Verfolgung eines Beurlaubten ist bei eigenmächtiger Entfernung desselben von dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte, wenn der gegenwärtige Aufenthaltsort desselben nicht anderswoher bekannt ist, zulässig. In gleichem Maße ist die Verfolgung wegen eines von dem Beurlaubten verübten Vergehens nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zulässig. Bei Anzeigen von Verbrechen oder Vergehen wider einen Beurlaubten, dafern sie nicht völlig unbegründet erscheinen, ist Bericht an das Justizministerium zu erstatten. Die strafgerichtliche Untersuchung und Aburtheilung solcher Vergehen während der Urlaubszeit ist nicht ausgeschlossen. Geringe Gefängnißstrafen können auch während der Urlaubszeit an dem Beurlaubten vollstreckt werden. Von den Bestrafungen jeder Art ist die Anstalts-Direktion in Kenntniß zu setzen.

II.

Die Polizei-Aufsicht über entlassene Sträflinge im Königreich Sachsen.

Den im K. Sachsen erlassenen Vorschriften über die Beurlaubung von Sträflingen schließen sich die Vorschriften über die Polizeiaufsicht über die nach verbüßter Strafe entlassenen Sträflinge an. Sie haben sich bis jetzt gut bewährt. Wir theilen im Folgenden das Wesentliche derselben mit:

1. Bestimmung des Orts, wohin der Entlassene sich zu wenden hat.

Es bestand zeither die Regel, daß die aus den Straf- und Correktionsanstalten Entlassenen in ihren Heimathsort gewiesen wurden. Die unbedingte Durchführung dieser Regel führte zu Unzuträglichkeiten. Der Sträfling war vielleicht eine lange Reihe von Jahren vor seiner Einlieferung in die Strafanstalt nicht in seinen Heimathsort gekommen, war daselbst fremd geworden und hatte an einem anderen Orte lohnende Arbeit gefunden, die er wieder zu erhalten hoffte, wenn er an den letztgedachten Ort zurückkehren durfte. Es lagen wohl auch Anerbietungen von Arbeitsgebern, zuverlässigen Verwandten ꝛc. behufs der Beschäftigung und Aufnahme des Sträflings im Falle seiner Verweisung an einen anderen Ort als den Heimathsort vor. Es kam andererseits auch vor, daß der Sträfling die Rückkehr in den Heimathsort nicht wünschte, weil er dort zu bekannt und daher deshalb oder weil sein Gewerbe daselbst überfüllt sei, nicht auf Arbeit hoffen könne und ihm die Rückkehr zum ehrlichen Leben erschwert werde. Bei s. g. Diebsfamilien war wohl auch die Rückkehr in den Schooß derselben nicht ohne Bedenken.

In Erwägung dieser Bedenken wird gegenwärtig jeder Sträfling einige Zeit vor seiner Entlassung aus der Strafanstalt von der Direktion der letztern über seine Wünsche Betreff des Orts, wohin er sich wenden will, befragt. Die Direktion setzt sich, dafern ein anderer Ort als der Heimathsort in Frage kommt, mit der Polizeibehörde des ersteren in Einvernehmen und bestimmt hiernach, ob der Sträfling in den gewählten Ort zu entlassen sei oder nicht. Besondere Vorschriften sind für den Fall der Meinungsverschiedenheit beider Behörden ertheilt worden.

Dem Sträfling steht ein Widerspruch gegen die Ortsbestimmung nicht zu. Es wird jedoch, wenn der von dem

Sträfling gewünschte Ort nicht genehmigt wird, die Verweisung in den Heimathsort verfügt werden.

Jedoch kann die Anstalts-Direktion auch die Verweisung in den Heimathsort ausnahmsweise ablehnen, wenn gerade bei der Rückkehr an diesen Ort der Rückfall in das frühere verbrecherische Leben zu befürchten sein würde.

Den Gemeinden steht ein Widerspruch ebenfalls nicht zu. Man geht davon aus, daß beachtliche Gegengründe der Gemeinde von der Polizeibehörde schon an sich mit berücksichtigt werden. Auch sollen die Anstalts-Direktionen hierauf bereits Rücksicht nehmen.

Wenn die Wohnsitznahme in einer größeren Stadt in Frage kommt, so soll insbesondere noch in Betracht gezogen werden, ob alsdann nicht nach der Individualität des Detinirten oder nach der Natur des von demselben verübten Verbrechens die öffentliche Sicherheit oder der in der Anstalt erfolgte Besserungszweck gefährdet werden würde.

Diejenigen Sträflinge, welche mit Vertrauenszeugniß aus der Strafanstalt entlassen werden (s. nachstehend unter 2), sind von diesen Bestimmungen ausgenommen, da sie der besonderen Polizeiaufsicht nicht unterstellt sind.

Die Ausweisung der Familie eines Verbrechers aus ihrem Aufenthaltsorte, sobald sie lediglich wegen des dem Familienoberhaupte zur Last fallenden Verbrechens erfolgen soll, ist nicht zulässig.

2. Die polizeiliche Ueberwachung der Entlassenen betreffend.

Die Polizeiaufsicht über die nach verbüßter Strafe entlassenen Sträflinge anlangend, so richtet sich dieselbe zunächst nach dem Zeugnisse der Anstalts-Direktion über das Verhalten des Sträflings während der Strafzeit.

Die Direktion kann demjenigen Sträflinge, von dessen Besserung und ernstem Willen, ein ehrliches Leben ꝛc. zu führen, sie überzeugt ist, ein Vertrauenszeugniß ausstellen, durch welches er von jeder speciellen Aufsicht der Polizeibehörde eximirt wird. Es ist ihm bei seiner Entlassung nicht, wie bei den übrigen Sträflingen in ihren Demissionsscheinen, eine Marschroute zur Heimkehr an den gewählten Ort vorzuschreiben. Dem Untersuchungsgerichte wie der Heimathsbehörde wird die Entlassung zwar notificirt, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß dieselbe mit Vertrauenszeugnissen erfolgt sei.

Betreff der übrigen Sträflinge werden zwei Klassen unterschieden. In Betreff der ersten Klasse findet eine geringere, Betreff der zweiten Klasse eine strengere Polizeiaufsicht statt.

Die Anstalts-Direktion hat bei der Entlassung des Sträflings in dem ihm zu ertheilenden Entlaßscheine die Klasse gutachtlich zu bezeichnen, in welche der Sträfling aufzunehmen sei. Die definitive Bestimmung erfolgt jedoch durch die Polizeibehörde des künftigen Aufenthaltsorts, welche an das Gutachten nicht unbedingt gebunden ist. Maßgebend ist hierbei gewesen, daß bei der Aufsichtsführung und dem Umfange derselben häufig nicht sowohl die eigene Individualität des Entlassenen, welche der Anstalts-Direktion präsumtiv besonders genau bekannt ist, als vielmehr verwandtschaftliche, freundschaftliche und ähnliche Verhältnisse und Beziehungen des Entlassenen an dem betreffenden Orte den Ausschlag geben, letztere aber der Polizeibehörde genauer als der Anstalts-Direktion bekannt sein werden.

Die Versetzung des Entlassenen aus der einen in die andere Klasse während der Specialaufsicht, je nach dem Verhalten des Entlassenen, ist der Polizeibehörde nachgelassen.

Die Specialaufsicht soll, dafern nicht besondere Gründe, wie schlechtes Verhalten des Entlassenen, eine Verlängerung nöthig machen, nicht über ein Jahr dauern.

Was nun die Art dieser Aufsicht anlangt, so soll sie bei der ersten Klasse mit besonderer Schonung und Vorsicht geübt werden, insbesondere nicht durch Revisionen oder sonstige äußere Kundgebungen hervortreten, sondern nur auf Erkundigungen bei den ortsbehördlichen Organen (Rittergutsbesitzern, Friedensrichtern, Rathsmitgliedern, Gemeindevorständen, Ortsrichtern und Geistlichen) Betreff des Lebenswandels, der Erwerbsverhältnisse und des Umgangs der Entlassenen sich beschränken. Eine persönliche, von Zeit zu Zeit wiederkehrende Meldung der Entlassenen bei der Polizeibehörde, ein Verbot des Besuchs gewisser Orte, als Schenken ꝛc., ein Verbot wegen nächtlichen Außenbleibens ꝛc. finden nicht statt.

Bei der zweiten Klasse findet eine strengere Ueberwachung statt. Allein auch sie soll so erfolgen, daß sie, ohne den Zweck derselben aus dem Auge zu verlieren, dem Ueberwachten in seinem Fortkommen nicht hinderlich werde.

Insbesondere wird durch die Polizeiaufsicht nicht ausgeschlossen, daß ausnahmsweise den Entlassenen die Befugniß zum Wandern (als Geselle ꝛc.) im In- und, nach Befinden, selbst im Auslande eingeräumt werde. Auch soll bei den Einträgen der Bestrafung in die Wander- und Gesindebücher von der Anstalts-Direktion ein specielles Zeugniß über die Aufführung des Entlassenen in der Anstalt beigefügt werden.

Der erste (bereits im Juli vorigen Jahres abgefaßte) Theil unserer Mittheilungen über obigen Gegenstand betraf zunächst den Anlaß, die Auffassung und den speciellen Zweck der neu eingeführten Maßregel. Gegenwärtig mögen die speciellen Feststellungen im Wesentlichen mitgetheilt werden, welche zu ihrer Ausführung und zu möglichster Sicherstellung ihres Zwecks getroffen worden sind, solchen aber schließlich die bereits gewonnenen Ergebnisse angereiht werden.

Es ist mitgetheilt worden, daß die Beurlaubung dem in Irland bewährten Vorgange nachgebildet worden ist, insofern die Beurlaubten unter eine geeignete Polizeiaufsicht gestellt werden, zum Behuf der Controle über ihr Verhalten und

der Sicherung des Urlaubswiderrufs für den Fall, daß solcher durch das Verhalten des Beurlaubten nöthig wird.

In anderer wichtiger Beziehung freilich hat das Vorbild nicht nachgeahmt werden können, weil dem Strafvollzug diejenigen Hilfsmittel in gleicher Ausbildung fehlen, welche in Irland als einleitende, vorbereitende Stadien zur Beurlaubung und insbesondere zur sicheren Erprobung der Beurlaubungswürdigkeit benutzt werden, nämlich das Markensystem und die Zwischenanstalten. So gewiß indessen diesen beiden Einrichtungen im irischen Strafvollzug ein großer Antheil an den dortigen Erfolgen der Beurlaubung beizumessen sein wird, und so gewiß insbesondere die Zwischenanstalten fast unentbehrlich genannt werden möchten, sobald, wie in Irland der Fall, die Beurlaubung bereits als ein wesentlicher Bestandtheil, als organisches Glied des gesammten Strafvollzugs zu regelmäßiger Anwendung gelangt; so durfte doch der Mangel gleichgestalteter Hilfsmittel im sächsischen Strafvollzug nicht als ein Hinderniß angesehen werden, der Beurlaubung Anwendung zu geben, da von letzterer um ihrer psychologisch-pädagogischen Begründung willen immerhin mit Zuversicht Erfolg zu erwarten sein wird, sobald nur die discretionäre Anwendung der Maßregel auf psychologisch-pädagogischer Beurtheilung des Individuums und praktischer Erfassung der Verhältnisse, unter denen es zum Verbrecher wurde und unter denen wiederum eine bessere Zukunft für dasselbe zu erhoffen stehen möchte, beruht.

Da nun, wie früher mitgetheilt wurde, die Beurlaubung von Strafgefangenen in Sachsen zur Zeit nur versuchsweise, nur für einzelne geeignete Fälle und überdies nur im Wege landesherrlicher Gnade zur Anwendung kommen soll, die individualisirende Behandlung der Detinirten aber durch die Einrichtungen unserer Strafanstalten und den Geist, der in ihrer Verwaltung herrscht, sicher gestellt ist, so sind auch obige Voraussetzungen in dem Grade gesichert vorhanden, daß, obschon die vorher erwähnten irländischen Vorbereitungsstadien in solcher und gleichartiger äußerlicher Gestaltung bei uns nicht bestehen, doch die praktischen Erfolge unserer neuen Institution völlig beweiskräftiges Material für die Beurlaubungsfrage, als derzeitige wichtigste Thesis der Wissenschaft vom Strafvollzug, zu liefern geeignet sein werden.

Und darin liegt, wie früher gezeigt, die Bedeutsamkeit der Maßregel, praktische Erfahrungen schon zu gewinnen, während noch die Theorien im Streite liegen, versuchsweise, lediglich nach den Geboten der Zweckmäßigkeit die Gestaltung und Erfolge der Maßregel zu erproben, damit einst nach versöhnter Theorie das bereits Bewährte auch gesetzliche Geltung erhalte, nicht aber erst im Gesetzwege um so mißlichere, weil um so schwierigere und gehemmtere Versuche angestellt werden müssen.

Obschon die Consequenz es mit sich brachte, daß die Beurlaubung durch landesherrliche Gnade eben um dieses ihres Ausgangspunktes willen auch im Allgemeinen nach den Grundsätzen der Begnadigung zu behandeln, daher auch einem jeden Strafgefangenen darum nachzusuchen und den Angehörigen für jeden Strafgefangenen darum zu bitten, nicht minder den Strafanstaltsdirektionen, solche ultro zu beantragen, nachzulassen war; so hat doch die obengedachte Nothwendigkeit sorgsamer Individualisirung des Verbrechers und somit auch des Verbrechens in Verbindung mit der unumgänglich maßgebenden Tendenz der Maßregel, nämlich Anleitung und Kräftigung zu freiwilligem gesetzmäßigen Verhalten, in Feststellungen Ausdruck gefunden, welche die Voraussetzungen im Voraus andeuten, unter welchen Beurlaubung überhaupt im Einzelfalle gewährbar erachtet wird.

So soll im Allgemeinen die Beurlaubung in der Regel nur bei längeren Freiheitsstrafen und lediglich nach Verbüßung eines ansehnlichen Theils der Strafe in Frage kommen, letzteres namentlich deshalb, weil erst nach längerer Zeit geeignete Beobachtungen angestellt sein werden, um über die Führung und Haltung des Sträflings ein sicheres Urtheil sich zu bilden, ersteres aber deshalb, weil bei kurzen Freiheitsstrafen schon an sich das System wie der Zweck der Beurlaubung nicht anwendbar erscheint.

Hiernächst soll die Art des Verbrechens insofern in Betracht gezogen werden, als die Beurlaubung auch den Zweck erfüllen soll, zu sehen, ob der Beurlaubte noch zu gleichen oder ähnlichen Verletzungen des Strafgesetzes geneigt sei oder hierunter sich gebessert habe.

Das Besondere des Einzelfalles anlangend, so ist, weil die Natur und die näheren Umstände des Verbrechens, dann die Individualität des Sträflings, welche aus den Akten allein mit der hier nöthigen Sicherheit nicht beurtheilt werden kann, sowie die Führung und Haltung desselben in der Strafanstalt selbst bei der Frage über die Beurlaubung vorzüglich in das Auge zu fassen seien, von dem Justizministerium in Aussicht gestellt, daß bei seinen Vorschlägen an allerhöchster Stelle auf das Gutachten der Anstaltsdirektion über eine in Frage gebrachte Beurlaubung besondere Rücksicht werde genommen werden.

Deshalb sind die Anstaltsdirektionen zugleich angewiesen worden, daß Beurlaubungsgesuche von Sträflingen vor allen Dingen einer genauen Prüfung im Hinblick auf obengedachte Gesichtspunkte unterworfen werden; dabei sind die Direktionen ermächtigt, Gesuche, welche in gedachter Beziehung sich nicht als empfehlenswerth darstellen, ohne Berichterstattung abzuweisen.

Sollte jedoch das Gesuch an sich nicht als unbeachtlich sich darstellen, so hat die Anstaltsdirektion hiernächst auf geeignetem Wege zu ermitteln, ob dem Sträfling im Fall der Beurlaubung ein ordentliches Unterkommen, beziehentlich angemessene Arbeit gewährt und zugewiesen oder er in seine zeitherigen Verhältnisse zurückgeschickt und entlassen werden

kann; denn in der Regel soll als Voraussetzung, unter welcher ein Urlaubsgesuch zu allerhöchster Entschließung gestellt werden kann, anzusehen sein, daß für den Beurlaubten ein dem Zwecke der Beurlaubung entsprechendes Unterkommen ermittelt oder die Rückkehr des Beurlaubten in seine vorherigen Dienst-, Arbeits- oder Familienverhältnisse für unbedenklich erachtet wird.

Nur wenn auch in diesen Beziehungen das Gesuch sich als ein solches darstellt, welches Beachtung verdient, hat nunmehr die Anstaltsdirektion einen motivirten Bericht auf dasselbe an das Justizministerium zu erstatten, wobei es in der Regel nicht erforderlich sein wird, den Sträfling davon in Kenntniß zu setzen, daß Bericht erstattet werde oder erstattet worden sei.

Gleiches Verfahren ist zu beobachten, dafern die Anstaltsdirektion eine Beurlaubung ultro zu beantragen sich veranlaßt findet, ingleichen wenn Gesuche von Angehörigen des Sträflings um dessen Beurlaubung allerhöchsten Orts oder bei dem Justizministerium angebracht und nicht ohne Weiteres zurückgewiesen, sondern an die Anstaltsdirektion zur Begutachtung abgegeben werden.

Auch wird in einzelnen Fällen den Direktionen Gelegenheit geboten sein, mit dem in Angelegenheiten der Strafanstalten beauftragten Commissar des Justizministeriums bei Gelegenheit der von diesem vorzunehmenden Revisionen der Strafanstalten über den Fall sich zu besprechen.

Die geschäftliche Behandlung der Beurlaubungen seitens der Anstaltsdirektionen betreffend, so sollen dergleichen Beurlaubungsgesuche zum Gegenstande der Berathung in den Beamtenconventen gemacht werden, ebenso wie die ultro beabsichtigte Empfehlung eines Strafgefangenen zur Beurlaubung einer gleichen Berathung zu unterziehen ist. An diesen Conventen nehmen unter Vorsitz des Direktors sämmtliche Oberbeamte der Anstalt, also Geistliche, Aerzte, Kassenbeamte, Wirthschaftsbeamte, Lehrer, Arbeitsinspektoren mit berathender Stimme Theil; es geht auch wohl in einzelnen Fällen der mündlichen Besprechung der Individualität des Strafgefangenen eine schriftliche Begutachtung seitens der einzelnen Beamten voraus. Nächst den für die Beurlaubungsfrage wichtigen Momenten kommen dabei alle Wahrnehmungen über den Sträfling in disciplineller Hinsicht (Straffälle, Straflosigkeit, Einordnung und Aufrücken oder Rückversetzung in den bestehenden drei Disciplinarklassen), in sittlich-religiöser Beziehung, in Rücksicht auf Arbeitsleistung, Fleiß und Neigung, Verhalten in Isolirung, in Gemeinschaftshaft gegen die Mitgefangenen oder auch auf Außenarbeitsstationen, sein Verhalten in ihm übertragenen, freie Bewegung innerhalb der Anstalt gewährenden sogenannten Vertrauensposten, wie das geringere oder größere Vertrauen, welches man seiner zukünftigen Haltung zu schenken berechtigt sein möchte, ebenso in Betracht und in gemeinsame Berathung, wie dies schon seit Jahren bezüglich der Ausstellung von (der Polizeiaufsicht enthebenden und Freizügigkeit verleihenden) sogenannten Vertrauenszeugnissen an Entlassene zu geschehen hatte.

Das also aus der lebendigen Anschauung der Beamten und dem eigenen beobachtenden Verkehr des Direktors mit dem Sträfling gewonnene Gesammtbild seiner Individualität giebt die Grundlage für das dem Justizministerium vorzutragende motivirte Gutachten, worauf dann dort die weitere Erwägung in specieller Richtung auf die Eigenthümlichkeit des Verbrechens und die davon zu entnehmenden Entschließungsgründe den allerhöchsten Orts zu unterbreitenden Antrag bedingt.

Solchergestalt sind die der Beurlaubung vorangehenden, ihren Eintritt bedingenden Einleitungen geordnet, unter möglichster Ausnutzung aller derjenigen Erkenntnißquellen, welche nach den dermaligen Einrichtungen des Strafvollzugs über die Individualität und Würdigkeit des zu Beurlaubenden ein begründetes Urtheil fällen lassen.

Die Lage der Beurlaubten, ihre Pflichten und Befugnisse hiernächst betreffend, so sind die hierauf bezüglichen Feststellungen überall in dem Sinne erfolgt, dem Beurlaubten einerseits die zur Begründung eines rechtlichen Lebenserwerbs und zu freiwilliger Einhaltung eines gesetzmäßigen, geregelten und sittlichen Verhaltens erforderliche freie Bewegung zu gewähren, andererseits wiederum den Impuls in aller Kraft aufrecht zu erhalten, welchen diese freie Bethätigung eines guten Willens aus der Gewißheit zu empfangen hat, daß ein entgegengesetztes Verhalten, eine Nichterfüllung der die Beurlaubung bedingenden Voraussetzungen auch ohne wirklichen Rückfall in Gesetzwidrigkeit unvermeidlich zum Verlust der nur bedingungsweise gewährten Freiheit, zur Wiedereinlieferung in die Strafanstalt behufs Vollverbüßung der nur ausgesetzten Strafvollstreckung führen würde. Je zweifelloser gerade in diesem Impulse der psychologische Schwerpunkt jedes Beurlaubungssystems beruht, je mehr andererseits — wie das Fiasco des Jebb'schen Systems in England gegenüber den Erfolgen des Crofton'schen Systems in Irland bewiesen hat — ohne jenen den bereits Beurlaubten forthin beherrschenden Impuls jede in Aussicht gestellte Beurlaubung Gefahr läuft, statt zu nachhaltiger gebesserter Lebensgewöhnung zu führen, vielmehr nur eine nach erreichtem Ziele sich alles weiteren bessernden Strebens entschlagende, mithin nur während der Haft ein äußerlich legales Verhalten erzeugende Speculation des Gefangenen auf Erwerbung einer Strafabkürzung hervorzurufen, um so wichtiger hat es erscheinen müssen, jenem zu nachhaltiger Bewährung guten Willens in nahezu unbeschränkter freier Bewegung erziehenden Impulse einen möglichsten Nachdruck zu verleihen, ohne doch durch zu viel äußere Ueberwachung die dem freien Willen des Beurlaubten entspringende Selbstcontrole desselben zu paralysiren. Diese Selbstbethätigung des Beurlaubten an

den Maßregeln zu seiner Ueberwachung ist unter dem Apparate des irländischen Beurlaubungswesens zweifellos ein Agens von überwiegender Wichtigkeit, und es gehört gewiß nicht zu den geringsten Verdiensten Crofton's, diese an sich natürliche Consequenz der psychologischen Grundlage der Beurlaubung nicht allein erkannt, sondern auch, entgegen allen sonstigen gewöhnlichen Auffassungen der Polizeiaufsicht, als wesentlichen Theil in den Organismus seines Beurlaubungssystems eingeordnet zu haben. Wie richtig er hierüber gedacht, lehrt z. B. die Thatsache, daß die regelmäßigen Selbstanmeldungen, zu welchen die irländischen Beurlaubten bei der Polizeibehörde verpflichtet sind, weit entfernt, denselben lästig oder ihrem Fortkommen nachtheilig zu erscheinen, von ihnen vielmehr als Unterstützungsmittel ihrer gebesserten Haltung und ihrer wiedergewonnenen bürgerlichen Stellung in dem Grade angesehen werden, daß eine namhafte Mehrzahl Beurlaubter nach erfolgter gänzlicher Entlassung dieselben ferner fortzusetzen für gut befunden hat. Gewiß ein schlagender Beweis für die Nothwendigkeit des Impulses der Ueberwachung einerseits, andererseits aber ein entscheidender Fingerzeig, daß für den Besserungszweck die Hereinziehung der eigenen Willensbethätigung des Beurlaubten in den Bereich der Besserungsmittel unentbehrlich ist!

Da für die Entschließung über eine Beurlaubung die Ausmittelung eines angemessenen nächsten Aufenthaltsorts mit Unterkommen und Arbeitsbeschäftigung vorzugsweise präjudiciell ist, so möge hier zunächst über die diesfallsigen Grundsätze der in Sachsen getroffenen Anordnungen das Wesentlichste gesagt werden.

In gleichmäßiger Anwendung derjenigen Grundsätze, welche hinsichtlich der aus Strafanstalten definitiv Entlassenen seit zwei Jahren unter wesentlicher Modification der früheren Praxis festgestellt worden sind, gilt auch für die zu Beurlaubenden die Regel, daß sie über die Wahl ihres nächsten Aufenthaltsorts von der Anstaltsdirektion zu befragen sind, daß gegen die getroffene Wahl ein Widerspruchsrecht seitens der betreffenden Ortsgemeinde nicht geltend gemacht werden kann, wohl aber die Genehmigung des gewählten Aufenthaltsorts zunächst von der Anstaltsdirektion nach der Sachlage im Einzelfalle im Interesse der Urlaubserfolge oder aus allgemein polizeilichen Bedenken versagt werden darf, im Falle der Genehmigung des gewünschten Aufenthalts und Unterkommens durch die Direktion aber die Sicherheitspolizeibehörde des bezeichneten Orts um ihre Genehmigung durch Vermittelung der Anstaltsdirektion zu befragen und (dafern der gewählte Ort nicht zugleich des Sträflings Heimathsort ist) aus sicherheitspolizeilichen Gründen solche zu versagen befugt ist, so jedoch, daß, wenn die Anstaltsdirektion den ihr mitzutheilenden Widerspruch nicht für begründet erachtet, die Polizeibehörde ihre Ansicht der betreffenden Kreisdirektion zur Entschließung zu unterstellen hat, bei deren Ausspruch es sodann bewendet. Da der Zweck der Beurlaubung und deren Erfolg im engsten Zusammenhange mit der Wahl eines nach den gegebenen Verhältnissen zur Begründung eines rechtlichen Erwerbes geeigneten Aufenthaltsorts steht, so sind die Anstaltsdirektionen angewiesen, soweit ihnen eine desfallsige Concurrenz im einzelnen Falle zufällt, diesem Gegenstande vorzugsweise Sorgfalt zu widmen. Sie ertheilen dem Sträfling Rath und Verständigung über sein wahres Interesse und vertreten dasselbe befürwortend im Falle unmotivirten Widerspruchs. Andererseits werden als Gründe anzuerkennender polizeilicher Bedenken anzusehen sein: Vermeidung der Rückkehr in frühere nachtheilige Verhältnisse, Verbindungen mit Complicen, ungenügende Arbeitsgelegenheit, nachtheiliger Zusammenfluß Bestrafter nach den größeren Städten u. dgl.

Der Umzug eines Beurlaubten aus dem zunächst gewählten Urlaubsorte nach einem anderen Orte ist zwar an die Cognition der Polizeibehörden gebunden, sie sollen aber nach ausdrücklicher Anweisung demselben in der Regel und dafern nicht etwa besondere Bedenken dagegen vorliegen, nicht entgegentreten. Den beurlaubten Sträflingen kann zu Reisen im Inlande bis zu drei Tagen Dauer von der Ortspolizeibehörde Erlaubniß gegeben werden, dagegen dürfen ihnen in geeigneten Fällen mit Genehmigung der betreffenden Kreisdirektion auch Legitimationen zu längeren Reisen im Inlande, dann aber, wenn die Beurlaubten als Gewerbsgehilfen arbeiten, auch zu Reisen in das Ausland, namentlich zum Besuchen der Märkte in den ausländischen Grenzdistrikten, ferner auch Reiselegitimationen, um zur Ausbildung als Gehilfe nach und nach an verschiedenen Orten zu arbeiten, oder um ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, ertheilt werden. Nur ist für die Ertheilung aller derartigen Reiselegitimationen den Behörden besondere Vorsicht und gewisse beschränkende Form vorgeschrieben. Von jeder bleibenden Veränderung des Urlaubsortes wird die Anstaltsdirektion durch die Polizeibehörde des bisherigen Urlaubsortes in Kenntniß gesetzt.

Die Polizeiaufsicht anlangend, so sind beurlaubte Sträflinge, weil eben nur solche Individuen zur Beurlaubung gelangen können, welche durch ihr Verhalten Hoffnung auf eine nachhaltige Besserung erweckt haben, nur dem milderen Grade der Aufsichtsführung (erste Aufsichtsklasse) unterstellt. In Folge dessen sind dieselben keinerlei Beschränkungen in ihrem täglichen Verkehr unterworfen; auch haben die Polizeiorgane sich bei ihrer Beaufsichtigung der persönlichen Revision und direkten Befragung der Dienst- oder Arbeitsherren zu enthalten, sich vielmehr auf Erkundigungseinziehung bei den ortsbehördlichen Organen über den Lebenswandel, die Erwerbsverhältnisse und den Umgang der Entlassenen zu beschränken.

Der Beurlaubte empfängt beim Verlassen der Strafanstalt behufs seiner Legitimation einen von der Anstaltsdirektion ausgestellten „Urlaubspaß", auf den ihm gestatteten Aufent-

haltsort und auf die Dauer des bewilligten Urlaubs lautend. Bei dessen Behändigung sind dem Beurlaubten die dem (in Wanderbuchsform gedruckten, mit freien numerirten Seiten für polizeiliche Einträge über erfolgte An- und Abmeldung, Orts- oder Arbeitswechsel, ingleichen für die Zeugnisse der Dienst- und Arbeitsherren versehenen) Passe beigefügten Verhaltungsvorschriften zu erläutern und ihm ausdrückliche Eröffnung zu machen, daß er sich der Wiedereinziehung in die Strafanstalt aussetzt, dafern er die ertheilten Vorschriften nicht pünktlichst und sorgsamst innehält.

Der Paß ist mit gebundener Reiseroute auszustellen; es darf jedoch dieselbe in besonderen Fällen dergestalt festgestellt werden, daß der Beurlaubte in dringlichen oder sonst für gerechtfertigt zu achtenden Anlässen (z. B. Vermögensordnung, kurze Familienbesuche ꝛc.) einen angemessenen Umweg nehmen darf.

Die Beurlaubung wird von der Anstaltsdirektion gleichzeitig den betreffenden Polizeibehörden mitgetheilt.

Dem Beurlaubten wird nach dem Ermessen der Direktion im besonderen Falle das vorher durch Abrechnung festzustellende Spargeldguthaben ganz oder zum Theil ausgehändigt, im letzteren Falle der Ueberrest bis auf Weiteres und längstens bis zur gänzlichen Entlassung innebehalten.

Von den oben erwähnten dem Urlaubspasse beigedruckten Verhaltungsvorschriften sind hier insbesondere folgende hervorzuheben:

§. 1. Der Beurlaubte steht unter polizeilicher Aufsicht und hat stets eingedenk zu sein, daß es lediglich von seiner Aufführung abhängt, ob ihm gänzliche Begnadigung zu Theil werden kann oder seine Wiedereinlieferung in die Strafanstalt erfolgen wird.

§. 2. Der Wiedereinlieferung hat er sich insbesondere dann zu gewärtigen, wenn er

a. arbeitsscheu ist,
b. mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt,
c. an öffentlichen Orten in betrunkenem Zustande betroffen wird, oder sonst
d. durch sein Betragen Anlaß zu öffentlichem Aergerniß giebt,
e. wenn er bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag,
f. wenn er eigenmächtig sich von dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte entfernt, oder
g. wenn er eine der im Nachstehenden vorgeschriebenen Anmeldungen unterläßt ꝛc. ꝛc.

(§§. 3—7 enthalten die Bestimmungen wegen An- und Abmeldungen beim Dienst- oder Arbeitswechsel, oder Ortswechsel, Reisen ꝛc.)

§. 8. Den Urlaubspaß hat der Beurlaubte jederzeit bei sich zu führen.

§. 9. Fünf Wochen vor Ablauf des Urlaubspasses hat jedoch der Beurlaubte denselben, mit dem Zeugniß des letzten Dienst- oder Arbeitsherrn versehen, behufs der Einsendung an die Anstaltsdirektion bei der Sicherheitspolizeibehörde seines Aufenthaltsorts persönlich abzugeben. Er erhält dafür eine Empfangsbescheinigung, welche er nunmehr als Legitimation bei sich zu führen hat.

§. 10. Gegen die Wiedereinziehung des Beurlaubten ist weder ein Rechtsmittel noch Berufung auf Gnade zulässig.

§. 11. Für die bei seiner Wiedereinlieferung etwa aufzuwendenden Ausstattungskosten ist aus dem Spargelde des Wiedereingelieferten Ersatz zu leisten.

Die Fassung dieser Verhaltungsvorschriften ist bestimmt, dem Beurlaubten über die von ihm zu beobachtenden formellen Vorschriften möglichst ausführliche Anleitung zu geben, damit er nicht durch Uebersehen oder an sich unerhebliche Formverletzungen sich in Conflikt bringe. Die in §. 1 und 2 enthaltenen Vorschriften geben dem Beurlaubten in der Hauptsache die Rechte und die Pflichten an, welche mit seiner anomalen Lebensstellung verbunden und zugleich als Voraussetzungen ihrer Fortdauer von ihm strikt innezuhalten sind.

Die in §. 2 aufgestellten Verhaltungsregeln haben insbesondere nur den Zweck, in Gestalt einer Bedrohung mit unfehlbarer Wiedereinlieferung den Beurlaubten von gewissen vorzugsweise nahe liegenden und die Gesinnung kennzeichnenden Ausschreitungen abzuhalten, als solchen, aus denen auf seine Unwürdigkeit, ferner der Wohlthat des Urlaubs theilhaftig zu bleiben, unausweichlich zu schließen sein würde.

Die Vorschrift in §. 8 hat ebensowohl die jederzeitige Legitimirung des Beurlaubten als die stete Vergegenwärtigung der Verhaltungsregeln und sonstigen Vorschriften seitens desselben zum Zweck. In der Vorschrift des §. 9 endlich liegt die Selbstbethätigung des Beurlaubten an seiner Controlirung, deren hohe Wichtigkeit als psychologisch begründetes Erziehungsmoment oben besprochen worden ist. Wir sind der Meinung, daß gleich dieser Vorschrift auch die der periodischen Selbstanmeldung bei der beaufsichtigenden Polizeibehörde dem irischen Vorbilde entnommen und mit gleichem förderlichen Erfolge in die vaterländische Institution hätte übertragen werden können. Die hierbei wirksame psychologische Aktion ist zu tief in der Menschenseele begründet, als daß Verschiedenheit der Lebensverhältnisse in verschiedenen Ländern sie alteriren könnte.

Auf Grund der über das Verhalten des Beurlaubten konstatirten Wahrnehmungen in Verbindung mit der ihr von früher beiwohnenden Kenntniß seiner Individualität trägt die Anstaltsdirektion bei Einreichung des durch die Polizeibehörde an sie gelangten Urlaubspasses ihre gutachtliche Ansicht über des Beurlaubten definitive Begnadigung oder fernerweite Beurlaubung oder Wiedereinziehung dem Justizministerium vor, und es erfolgt von dort die Einholung allerhöchster Entschließung dergestalt, daß in der Regel noch vor gänzlichem Ablauf der Urlaubszeit dieselbe dem Beurlaubten eröffnet werden kann.

Erfolgt völlige Begnadigung, so wird der Beurlaubte gänzlich von dem Bestand der Anstalt abgeschrieben, ohne daß er in der Anstalt dieserhalb wieder sich einzufinden hätte, indem ihm zugleich von der Anstaltsdirektion durch seine Orts-Polizeibehörde der Entlaßschein, ferner das (nur im Falle besonderen Bedenkens vorzuenthaltende) Vertrauenszeugniß, welches ihm Freizügigkeit innerhalb Landes gewährt, zugestellt wird. Der polizeilichen Aufsicht wird derselbe nach seiner Entlassung in der Regel völlig enthoben. Würde hingegen die Wiedereinlieferung des Beurlaubten in die Strafanstalt zu völliger, beziehendlich nachträglicher Strafverbüßung, sei es während der Dauer des Urlaubs oder nach dessen Ablauf beschlossen, so würde solche von dem Justizministerium angeordnet und durch die Polizeibehörde ausgeführt werden. Bei beschlossener Verlängerung des Urlaubs wird der Urlaubspaß seitens der Anstaltsdirektion entsprechend prolongirt und durch die Polizeibehörde dem Beurlaubten zugestellt.

Ohne Anordnung des Justizministeriums einen Beurlaubten aus irgend welchem Grunde in die Strafanstalt wieder einzuliefern, steht der Polzeibehörde nicht zu, vielmehr hat sie sich in dringenden Fällen nur auf dessen Verhaftung zu beschränken. Wenn ein Beurlaubter sich eigenmächtig entfernt, ingleichen wenn er ein Criminalvergehen oder ein erhebliches Polizeivergehen sich zu Schulden bringt, so wird dies dem Justizministerium unverzüglich angezeigt, auch der Anstaltsdirektion mitgetheilt.

Vorstehendes sind im Hauptwerke die Formen, in welchen das Beurlauben von Sträflingen im Wege landesherrlicher Begnadigung (im Wesentlichen einer bedingten Freilassung adäquat) in Sachsen seit länger als einem Jahre eingeführt ist. Dieselben haben, entsprechend der vielgliedrigen und verschiedenartigen Gestaltung der Sicherheitspolizei in Städten und auf dem platten Lande, ferner hinsichtlich der Bestrafung von Beurlaubten wegen begangener Verbrechen und Polizeivergehen, etwaiger steckbrieflicher Verfolgung und dergleichen noch mannichfaltige Specialanweisungen für die mittleren und unteren Gerichts- und Polizeibehörden nöthig gemacht; deren Aufführung würde aber hier zu weit führen und unnöthig sein, da das Wesen der Institution bezüglich des Strafvollzugs im Allgemeinen und der Lage der Beurlaubten insbesondere aus dem, was oben mitgetheilt ist, nach Absicht und Ausprägung der Maßregel genügsam zu erkennen ist.

Wir schließen hieran die bis Ende des Jahres 1863 constatirten statistischen Ergebnisse dieser Beurlaubungsinstitution.

Bis zum Jahresschluß 1863 sind beurlaubt worden:

A. aus dem Zuchthause zu Waldheim 9 Männer. Das Strafmaß, zu dem sie verurtheilt waren, stieg von 6 Jahren bis zu 20 Jahren, in einem Falle bis zu lebenslänglicher Strafe.

Schon verbüßte Strafzeit (abgerundet):

bei 2	$\frac{1}{2}$
bei 1 nahe	$\frac{2}{3}$
bei 4 mehr als	$\frac{4}{5}$
bei 1 mehr als	$\frac{5}{6}$

Die Urlaubszeit ist, bis auf einen oder einige Monate Abkürzung, auf die ganze Dauer der noch zu verbüßenden Strafzeit ausgedehnt, bei dem auf Lebenszeit Verurtheilten aber dergestalt bestimmt, daß nach Verbüßung von 16 Jahren die Urlaubszeit noch 4 Jahre dauert.

Von diesen Beurlaubten ist keiner wieder einzuziehen gewesen; alle haben sich gut, 3 besonders löblich verhalten.

B. Aus der Männerstrafanstalt zu Zwickau (Arbeitshausstrafe) 31.

Niedrigstes Strafmaß 1 Jahr,
höchstes " 6 "

Schon verbüßte Strafzeit (abgerundet):

bei 1 (Desertion)	$\frac{1}{6}$
" 2	$\frac{1}{3}$
" 1	$\frac{2}{5}$
" 5	$\frac{1}{2}$
" 2	$\frac{3}{5}$
" 14	$\frac{2}{3}$
" 1	$\frac{5}{6}$
" 4	$\frac{3}{4}$
" 1	$\frac{5}{6}$

Von diesen 31 Beurlaubten sind bis Ende 1863 nach bestandenem Urlaub völlig begnadigt: 14 und 3 zur Begnadigung empfohlen (inmittelst auch völlig begnadigt). Wiedereinzuziehen: keiner.

Ueber 17 jener 31 liegen ausdrückliche Anzeigen der Ortsbehörde vor, daß ihr Verhalten gut, Vertrauen erweckend, tadellos, ja bei mehreren, daß es ausgezeichnet gewesen sei.

C. Aus der Weiberstrafanstalt zu Hubertusburg (Arbeitshausstrafe) 1, Strafzeit 7 Jahre, verbüßte Strafzeit $\frac{1}{2}$, Urlaubsdauer 2 Jahre, Führung gut.

Aus diesem Erfolge Schlüsse auf die Maßregel selbst zu ziehen, dürfen wir unseren Lesern überlassen.

Wir schließen hiermit die Mittheilungen über die in Sachsen jetzt in Uebung befindliche gnadenweise Beurlaubung von Sträflingen, welche eine die Gefängnißstrafe übersteigende criminelle Freiheitsstrafe (Zuchthausstrafe, Arbeitshausstrafe) zu verbüßen haben.

Zur Beseitigung von Mißverständnissen finde noch die Bemerkung Platz, daß auch in Bezug auf Detinirte der polizeilichen Landes-Correktionsanstalten ein Beurlaubungssystem sich in Anwendung befindet, und zwar hinsichtlich jugendlicher Correktionäre der Landes-Erziehungs- und Besserungsanstalten für Knaben und Mädchen bereits seit bald 14 Jahren mit bestem Erfolg gehandhabt und nach diesem empfehlenden Vorgange seit 1. Okt. 1862 auch auf erwachsene Correktionäre beider Geschlechter ausgedehnt.

Obschon in den Formen den für die Sträflingsbeurlaubung ertheilten Vorschriften durchgängig ähnlich, theilweise gleichgestaltet, unterscheidet sich doch im Wesen der Sache diese Beurlaubung von polizeilichen Correktionären von jener Institution in zwei Punkten. Erstens findet die Beurlaubung der Correktionäre in der Regel und mit geringen Ausnahmen auf alle Correktionäre Anwendung, dergestalt, daß sie ein Mittelstadium bedingter und beschränkter Befreiung und Selbständigkeit gewährt, durch welches jeder Correktionär hindurchzugehen hat, um den gefährlichen, gänzlich unvermittelten Uebergang zu gänzlicher Freiheit und Selbständigkeit (der polizeilichen Aufsicht hier nicht zu gedenken) ihm zu ersparen und die gewonnenen Besserungserfolge solchergestalt innerlich wie äußerlich zu sichern.

Zweitens wird diese Beurlaubung der Correktionäre durch die competente Oberbehörde auf Gutachten der Anstaltsdirektion zwar jedesmal auf zunächst 1 Jahr gewährt, die Wiedereinziehung des Beurlaubten aber, wo sie nöthig wird, von der Anstaltsdirektion beschlossen und verfügt, unter deren Disciplinargewalt der Beurlaubte in dieser Beziehung unverändert verbleibt.

Um weiteres Detail dieser Institution in ihrer Anwendung auf Erwachsene, als nicht hierher gehörig, zu übergehen, sei nur über den Erfolg bemerkt, daß, wenn man den vorstehend hervorgehobenen ersten Punkt, die unbeschränkte Anwendung der Beurlaubung auf alle, also auch auf die aussichtslosesten Correktionäre, ferner die Natur der Correktionäre, insbesondere der Trunkenbolde, nicht minder die verkürzte Dauer der Detention in die Waagschaale legt, die Ergebnisse der Neuheit ungeachtet befriedigend zu nennen sind, indem von 150 innerhalb 13 Monaten nach und nach Beurlaubten bis zum Schlusse dieser Zeit nur 55 wieder eingezogen wurden und 9 in Untersuchung oder in Strafanstalten sich befanden.

Der Hochverrath nach dem gegenwärtigen bayerischen Strafrechte beurtheilt.

Wenn Jemand erst den Anfang der Ausführung eines Verbrechens gemacht hat, die Vollendung desselben aber unterbleibt, so sind zwei Fälle möglich. Es kann die Vollendung deswegen unterblieben sein, weil der Thäter sein Beginnen bereute und daher freiwillig davon abstand, oder sie kann unterblieben sein, weil äußere, von seinem Willen unabhängige Umstände sie verhinderten. Nur der letztere Fall allein gehört dem Gebiete des Strafrechts an; er bildet den Begriff des Versuches. Der erstere Fall dagegen ist ihm mit einer einzigen Ausnahme entrückt. Diese Ausnahme findet beim Hochverrathe Statt. Hier ist jede Handlung, welche einen Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Vorhabens enthält und zwar nicht blos die Versuchshandlung, sondern selbst eine Handlung, welche freiwillig nicht fortgesetzt wurde, schon selbst Hochverrath und wird als solcher mit dem Tode bestraft.

Denjenigen Handlungen, welche den Anfang der Ausführung eines Verbrechens enthalten, sind die Handlungen gegenübergestellt, durch welche die Ausführung einer beabsichtigten strafbaren That lediglich vorbereitet wurde. Sie unterliegen nur dann einer Strafe, wenn sie mit solcher vom Gesetze ausdrücklich bedroht sind oder wenn sie für sich allein schon (ohne die Rücksicht auf die beabsichtigte strafbare That) ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung bilden.

Eine Handlung, welche die Hervorbringung eines nicht durch eigene Thätigkeit unmittelbar verübten Verbrechens beabsichtigte, ist Theilnahme am Verbrechen selbst oder beziehungsweise am Versuche desselben; eine Handlung, welche diese Art der Hervorbringung eines Verbrechens beabsichtigte, ohne daß das Verbrechen überhaupt verübt oder auch nur versucht wurde, ist vorbereitende Handlung.

Eine intellektuelle Urheberschaft dieser letzteren Art ist daher der Regel nach straflos. Abgesehen von einigen speciellen Ausnahmen besteht eine allgemeine Ausnahme hiervon in dem Falle, wenn Jemand einen Andern durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gedungen oder wenn Jemand öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preß-Erzeugnisses zur Verübung einer strafbaren That aufgefordert hat. In diesen Fällen wird selbst dann, wenn der Gedungene sich keines strafbaren Versuches schuldig gemacht hat oder beziehungsweise ein Erfolg überhaupt nicht eingetreten ist, eine Vergehensstrafe zuerkannt.

Vorbereitungen zum Hochverrathe sind zunächst durch Art. 102 des Strafgesetzes mit Strafe und zwar Verbrechens-Strafe bedroht, allein nur nach bestimmten, unter sieben Ziffern namentlich aufgeführten Richtungen, während sonst das Gesetz sorgsam vermeidet, die Frage, was Versuch und was vorbereitende Handlung (was naher und was entfernter Versuch) sei, dem eigenen Ermessen des Richters zu entziehen. Zur intellektuellen Urheberschaft können von den sieben aufgeführten Handlungen, selbst bei der weitesten Ausdehnung der einschlägigen Begriffe, nur folgende gerechnet werden:

1. hochverrätherische Handlung mit einer auswärtigen Regierung, einem auswärtigen Gewalthaber oder einer auswärtigen politischen Partei,
2. Theilnahme an einer Verschwörung,
3. Theilnahme an einem Aufruhr,
4. Anwerbung und Einübung von Mannschaft.

Die Verschwörung und der Aufruhr sind im Gesetze näher definirt.

Eine Verschwörung liegt vor, wenn zwei oder mehrere Personen ein hochverrätherisches Unternehmen verabredet haben und bereits über die Mittel zur Ausführung desselben übereingekommen sind, mit andern Worten: wenn zwei oder mehrere Personen ein hochverrätherisches Unternehmen und die Mittel zur Ausführung desselben verabredet haben. Diejenigen bleiben demnach straflos, welche ein hochverrätherisches Unternehmen zwar bereits verabredet und beschlossen haben, aber über die Mittel zur Ausführung desselben noch nicht übereingekommen sind. Man kann sich ungestraft verabreden, den König zu tödten, — es kann diese Verabredung von einer großen Zahl Menschen ohne Furcht vor Strafe getroffen werden, so lange noch nicht bestimmt ist, in welcher Weise, durch welche Mittel die Tödtung geschehen soll.

Ein Aufruhr ist vorhanden, wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um mittels Anwendung oder Androhung von Gewalt einen hochverrätherischen Zweck zu erreichen, oder wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgiebt, sofort zur Erreichung eines solchen Zweckes Gewalt anzuwenden oder anzudrohen.

Eine Verschwörung kann Aufruhr zu ihrem nächsten Zwecke haben, auf einen solchen gerichtet sein. Auch dann bleibt sie noch vorbereitende Handlung, so lange keine Handlungen begangen wurden, welche schon einen Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens enthalten.

Obgleich der Aufruhr selbst, gleichwie die Verschwörung an sich nur eine vorbereitende Handlung ist, wird er doch in anderer Hinsicht bezüglich der Folgen vom Gesetze höchst wesentlich unterschieden und als ein schweres Verbrechen aufgefaßt und behandelt. So lange kein Aufruhr stattgefunden hat, können die Verschwörer dadurch, daß sie das hochverrätherische Unternehmen mit Beseitigung aller zu seiner Ausführung getroffenen Vorkehrungen und der durch diese Vorkehrungen hervorgerufenen Gefahr freiwillig und gänzlich aufgeben, sich straflos machen.

Hat der Aufruhr stattgefunden, so kann ein Theilnehmer einer darauf gerichteten Verschwörung sich zwar dadurch, daß er sich entfernt und zur Ordnung fügt, bevor noch eine als Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens zu betrachtende Handlung oder ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung erfolgte, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde, in Ansehung des Aufruhrs straflos machen, er bleibt aber gleichwohl als Verschwörer strafbar. Von dieser Strafe kann er sich nicht befreien.

In diesem Falle behauptet daher die Verschwörung den größeren Rang unter den Verbrechen als der Aufruhr.

Nur wenn alle am Aufruhr Betheiligte in jener Weise sich straflos gemacht haben, wozu bezüglich der Anstifter und Anführer des Aufruhrs noch insbesondere erfordert wird, daß das ganze Unternehmen rechtzeitig aufgegeben wurde und daß sie hierzu persönlich mitgewirkt haben — wenn also ein strafbarer Aufruhr überhaupt nicht mehr besteht, fällt auch zugleich die Strafe der Verschwörung weg.

Die einfache eigentliche intellektuelle Urheberschaft beim Hochverrathe wird in einem eigenen Artikel (108) wieder nach bestimmten einzelnen Richtungen in der Art behandelt, daß derjenige, welcher einen Anderen auffordert, den König zu tödten, am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu bringen, von der Regierung zu entfernen oder an derselben (als solchen) zu hindern, ohne Rücksicht auf Erfolg der Aufforderung in dem an die Voraussetzung des gesetzlichen Begriffes der Verschwörung erinnernden Falle mit einer Vergehens-Strafe belegt wird, wenn sowohl der Zweck als die Art der Ausführung bestimmt bezeichnet worden sind.

Ob die Aufforderung von der Versprechung oder dem Geben eines Lohnes oder Geschenkes begleitet, somit ein förmliches Dingen war, erscheint hier gleichgültig, weil die geringere Strafe dieses besonderen Umstandes in der größeren Strafe des durch intellektuelle Urheberschaft bezweckten Hochverrathes aufgeht.

Alle anderen Handlungen auf dem Gebiete dieser Urheberschaft sind bezüglich der Strafbarkeit von dem Eintreten eines Erfolges, nämlich davon abhängig, daß in Folge derselben ein physischer Urheber wenigstens einen Anfang der Ausführung eines hochverrätherischen Vorhabens gemacht oder doch seinerseits eine solche Handlung vorgenommen hat, die unter die andern drei Ziffern des Artikels 102 fällt.

Wer einen Andern überredet, die regierende Familie gewaltsam zu beseitigen, die Thronfolge oder die Staatsverfassung zu ändern, das Königreich widerrechtlich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen oder einen Theil des Staatsgebiets vom Ganzen zu trennen, bleibt straflos, wenn der Ueberredete nicht auch wenigstens einen Anfang der wirklichen Ausführung solcher verbrecherischen Vorhaben machte.

Eine Ausnahme hiervon ist durch das Gesetz nur dann gegeben, wenn eine öffentliche, vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preß-Erzeugnisses geschehene Aufforderung zu den eben erwähnten hochverrätherischen Handlungen vorliegt und dieselbe zugleich in Ansehung des Zweckes sowohl, der Art der Ausführung eine bestimmte war; aber auch diese Ausnahme bleibt auf die Fälle beschränkt, welche soeben namentlich hervorgehoben und erwähnt wurden.

Der strafrechtliche Schutz gegen Hochverrath ist allem diesem zufolge auf dem Gebiete der physischen Urheberschaft ein eminenter, weil er fast den ganzen Bereich dieses Gebietes beherrscht, auf dem der intellektuellen Urheberschaft hingegen ein verhältnißmäßig geringer, weil er dieses

Gebiet, wenigstens mit schweren Strafen nur in beschränkten Ausnahms-Fällen trifft. Hier liegt der Schutz mehr auf der Seite des Urhebers und zwar, wie es scheint, deswegen, weil die mit der That verbundene Gefahr für das öffentliche Wohl und Interesse als eine zu entfernte sich darstellt und auch die Absicht des Thäters noch zu wenig bestimmt und klar sich äußert.

Auch beim Hochverrathe ist, obgleich hier der (nächste) Versuch mit der Vollendung identificirt wurde, das Princip erhalten, daß die intellektuelle Urheberschaft nur die Natur einer vorbereitenden Handlung (eines entfernten Versuchs) an sich trägt, so daß hier die weite Kluft vom entfernten Versuche bis zur Vollendung unausgefüllt ist oder doch nur etwa dadurch ausgefüllt wird, daß die vorbereitende Handlung wenigstens in einzelnen Fällen Verbrechens-Charakter annimmt. **Dr. Karl Barth.**

Zur Einführung der Schwurgerichte in Oesterreich.

Seitdem in diesen Blättern (Jahrgang 1862 Nr. 26—29) über den kurz vorher abgeschlossenen Entwurf einer Strafproceßordnung für die im engeren Reichsrath vertretenen Länder des österreichischen Kaiserstaates Bericht erstattet wurde, ist nun wieder ein ansehnlicher Zeitraum verstrichen, welcher für die Erörterung der in jenem Entwurf bejahend beantworteten Frage manche Gelegenheit bot; und erst seit kurzer Zeit darf es als ausgemacht angesehen werden, daß die Regierung in der nächsten Session des Reichsrathes den Entwurf einer Strafproceßordnung einbringen werde, welcher den Geschwornengerichten Raum giebt.

Wenn dieses Gesetz zu Stande kommt, wenn die Jury jenen Theil des österreichischen Gebietes, welchen sie schon einmal besetzt hatte, sich wieder erobert, so wird dies gewiß einen sehr bedeutungsvollen Moment in der Geschichte des deutschen Strafprocesses bilden. Eine kurze Darlegung des gegenwärtigen Standes der Schwurgerichtsfrage in Oesterreich dürfte daher für die Leser dieser Blätter von einigem Interesse sein.

Die Jury war in Oesterreich zunächst für Preßsachen am 18. Mai 1848 eingeführt worden; später ward in Ausführung des §. 103 der Verfassung vom 4. März 1849 das Geschwornengericht nicht blos, wie es dort hieß, für alle schwereren Verbrechen, dann für politische und Preßvergehen eingeführt, sondern auch für mehrere Verbrechen, welche aus anderen Gründen die Zuweisung an Geschworne zweckmäßig erscheinen ließen (z. B. Mißbrauch der Amtsgewalt, zweifache Ehe, Zweikampf, Verleumdung), durch die Strafproceßordnung vom 17. Januar 1850 in geordneter Weise hergestellt.

Wenn nun schon am 31. December 1851 die Aufhebung des Geschwornengerichtes ausgesprochen wurde, so hängt dies allerdings mit dem politischen Rückschritt zusammen, welcher damals eintrat; wer daran zweifelt, dem braucht man nur in Erinnerung zu rufen, daß in demselben Augenblicke nicht blos die Verfassung aufgehoben, sondern auch die Wiedervereinigung von Justiz und Verwaltung, die Gleichstellung der Richter mit anderen Staatsdienern in Bezug auf ihre persönliche Stellung, für den Strafproceß speciell auch noch die Mehrheit der Urtheilsformen und die wesentlichste Beschränkung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit angeordnet wurde. Allein war auch der Widerwille gegen die Schwurgerichte hauptsächlich aus ihrer politischen Bedeutung erwachsen, aus einer Richtung, welche auch die Unabhängigkeit des Richterstandes unerträglich fand, so war doch auch noch eine andere, allerdings ebenfalls politische Erwägung maßgebend. Am 31. December 1851 ward der Gedanke, wie man meinte, definitiv aufgegeben, die Völker Oesterreichs durch eine gemeinsame Reichsvertretung organisch mit einander zu verbinden; der „einheitliche Verband" sollte fortan auf mechanischem Wege, durch die Uniformität der Verwaltung erhalten werden. Die Einheit der Justizgesetzgebung herzustellen ward von nun an eine der wichtigsten Aufgaben, die freilich nie ganz gelöst wurde. Den Ländern jenseits der Leitha ward durch die in dieser Richtung unternommenen Arbeiten unzweifelhaft eine eben so große, als undankbar aufgenommene Wohlthat erwiesen; waren auch die Gesetze, welche dort eingeführt wurden, wesentlich nur Reproduktionen der legislativen Arbeiten aus der fruchtbaren Zeit von 1781—1811, so waren doch durch die Zustände, in welche sie eingriffen, zum Theil noch weit unerträglicher, als jene, welche Joseph II. in den deutschen Erblanden vorgefunden hatte. Diese letzteren Länder dagegen, reif für den seit lange angebahnten Fortschritt, wurden durch das Streben nach Gleichförmigkeit auf einem Standpunkt festgehalten, welcher für sie längst ein überwundener geworden. Die Abschaffung der Geschwornengerichte und einstweilen auch der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens, war das erste Lebenszeichen dieser neuen Richtung; sehr begreiflich, da sich nicht in Abrede stellen ließ, daß die Geschwornengerichte keineswegs in allen Ländern Oesterreichs einen gleich günstigen Boden finden würden.

Seitdem hat sich Ungarn von der Gemeinsamkeit der Justizgesetze wieder losgesagt; allein auch unter jenen Ländern, welche in dem engeren Reichsrathe ihre Justizgesetze gemeinsam berathen, finden sich einige, bei welchen es sehr in Frage steht, ob sie die für eine gute Jury erforderlichen Materialien besitzen; namentlich ist der Regierung die Einführung der Jury in Galizien bedenklich, wegen des tiefen Standes der Durchschnittsbildung und wegen der feindlichen Gegensätze zwischen Ständen, Confessionen, Nationalitäten, in Dalmatien aus ähnlichen Gründen und wegen der dort herr-

schenden Blutrache, im Venetianischen endlich, weil sie besorgen muß, daß die unermüdliche politische Agitation sich der Jury als eine gefährliche Waffe bemächtigen und dieselbe mit gewohnter Rücksichtslosigkeit gebrauchen könnte. — Dennoch erkannte man es im Jahre 1861 sofort an, daß in diesen Verhältnissen kein Grund liegen könne, die Jury auch jenen Ländern vorzuenthalten, welche sich mit Grund eine vollkommen befriedigende Wirksamkeit der Jury versprechen.

Aus diesem Stand der Dinge erwuchsen nun eigenthümliche Schwierigkeiten, zunächst fand sich die Regierung veranlaßt, die Erklärung abzugeben, daß sie bereit sei, die Schwurgerichte, da, wo sie 1850 bestanden hatten, wieder einzuführen, daß sie aber die Landtage der einzelnen Länder darüber hören wolle. Nichtsdestoweniger ward sofort die Bearbeitung der Strafproceßordnung begonnen; allein es sollte dies ein allen im engeren Reichsrathe vertretenen Ländern gemeinsames Gesetz werden, und doch mußte man als sicher annehmen, daß in einigen dieser Länder die Jury keinen Eingang finden werde. Es mußte also dafür Sorge getragen werden, daß in diesen Ländern die Aburtheilung der anderswo den Geschwornengerichten zugewiesenen Verbrechen in einer Weise erfolge, welche möglichst den Anforderungen der Zeit und der Wissenschaft entspricht, zugleich aber auch in den Organismus des Strafverfahrens jener Länder, welche dem Schwurgerichte theilhaftig werden können, sich einfügen läßt. Beiden Gesichtspunkten entspricht es nun wohl am besten, wenn die Aburtheilung jener Verbrechen einem stärker besetzten Collegium von ständigen, nach freier Ueberzeugung auf Grund eines mündlich-öffentlichen Verfahrens urtheilenden Richtern zugewiesen wird.

Damit aber erlangte für den ganzen Umfang jener Länder die Frage, ob gegen den von Richtern über Thatfragen gefällten Ausspruch eine Berufung zugelassen werden solle oder nicht — eine Bedeutung, welche ihr kaum irgendwo noch beizulegen sein dürfte. Um dies deutlich zu machen, bedarf es allerdings eines Blickes auf die Gerichtsorganisation von 1850, deren Wiederherstellung die Regierung im Jahre 1861 sofort beantragte.

Obgleich zur Annahme der Grundzüge des französischen Verfahrens und der französischen Gerichtsorganisation entschlossen, war man sich im Jahre 1850 darüber klar, daß die kleinen Tribunale erster Instanz, wie sie in Frankreich bestehen, sich nicht übertragen lassen, während man die alten Appellationsgerichte, nur wenig vermehrt, unter dem Namen der Oberlandesgerichte in einem der Stellung der französischen Appellhöfe analogen Wirkungskreise fortbestehen lassen wollte. So legte man den Schwerpunkt der Procedur in die Landesgerichte, ansehnliche Collegialgerichte mit einem Sprengel von beiläufig 70 Q.-Meilen, welche in Civilsachen für alle den Einzelrichtern zugewiesenen Angelegenheiten die Appellinstanz, für alle anderen die erste Instanz bilden sollten. In Strafsachen hatten sie die Schwurgerichtsverhandlungen zu besorgen; die Voruntersuchung dagegen, ferner das Hauptverfahren wegen der Mittelklasse der Delikte (die wir hier nur der Kürze halber als Vergehen bezeichnen wollen) konnte unmöglich von einem Gericht für einen so weiten Sprengel geleitet werden, während man andererseits nicht daran dachte, den Bezirksgerichten, also den Einzelrichtern, mehr als die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen zuzuweisen. Man kam daher auf den Gedanken, sich ein eigenthümliches Organ für jene Strafsachen dadurch zu schaffen, daß man einzelne Bezirksgerichte etwas stärker besetzte, ihnen einen Staatsanwalt beigab, und den so hergestellten Bezirks-Collegialgerichten die Voruntersuchung und für die Vergehen im oben bezeichneten Sinne auch die Hauptverhandlung übertrug; gegen die dabei gefällten Endurtheile ging die Berufung an das Landesgericht, welches übrigens für seine unmittelbare Umgebung die Geschäfte des Bezirkscollegialgerichtes in einem besonderen Senate besorgte.

Wollte man nun zu dieser Organisation zurückkehren und sie in jenen Ländern nachbilden, welche keine Schwurgerichte bei sich eingeführt sehen, so hätte man nur die Wahl, die Urtheilsfällung in schweren Strafsachen dem Landesgerichte inappellabel zu übertragen, oder die Berufung dagegen an das Oberlandesgericht zu weisen, wie dies nach der Strafproceßordnung von 1853 der Fall ist. Gegen das Letztere wurde nun geltend gemacht, daß im mündlichen Verfahren eine Berufung an ein so entlegenes Gericht geradezu unausführbar sei; gegen das erstere, daß es widersinnig wäre, bei wesentlich gleichartiger Besetzung der Gerichte für schwere Verbrechen die Berufung auszuschließen, für die Mittelklasse dagegen sie zuzulassen.

Als man nun aber vor der Alternative, die Berufung überall abzuschaffen oder sie für alle Fälle (außer den Schwurgerichtsverhandlungen) beizubehalten noch zögernd stand, zeigte sich, daß im Abgeordnetenhause den Bezirkscollegialgerichten ein Widerwille begegne, der schwerlich zu beseitigen sein wird. Aus dem Abgeordnetenhause eben hervorgehend, brachte der Minister Hein diesen Eindruck mit, nnd eine seiner ersten Maßregeln war die Niedersetzung einer Commission, welche die Berufungsfrage, namentlich in ihrem Zusammenhange mit der Gerichtsorganisation, einer neuerlichen Prüfung unterzog. Das Ergebniß war eine vollständige Umarbeitung des Entwurfes der Strafproceßordnung, wobei der Gedanke maßgebend war, daß die Entscheidung der Thatfrage von einem aus einer geraden Zahl von Urtheilern besetzten Gerichte inappellabel zu fällen sei, consequent durchgeführt, somit alle anderen Procedurformen nach dem Muster des Schwurgerichtsverfahrens geregelt wurden.

Seither ist dieser einfache Organismus wieder wesentlich modificirt worden, indem man für einen Mittelweg sich entschied; die Berufung soll, wo nicht Geschworne sprechen, zu-

läffig sein; allein die zweite Instanz soll zum Nachtheil des Angeklagten von dem ersten Erkenntniß nicht unmittelbar abgehen, nur eine Wiederholung des Verfahrens in erster Instanz bewirken dürfen.

Haben nun auch alle diese Wechselfälle keinen unmittelbaren Bezug auf die Frage, ob Geschwornengerichte einzuführen seien, so ist es doch erklärlich, daß sie das Zustandekommen des Gesetzes verzögerten, welches sie einführen sollte, und daß inzwischen Zeit gewonnen wurde, die Discussion über den Werth der Schwurgerichte und über die Modalitäten ihrer Einführung wieder anzuregen — eine Discussion, welche, so weit sie öffentlich geführt wurde, in zwei kürzlich erschienenen Schriften („v. Hye-Glunek: Ueber das Schwurgericht" und „Glaser: Zur Juryfrage") zusammengefaßt ist.

Aber auch jetzt, wo die Berathungen im Schoß der Regierung abgeschlossen sind, und dort mit dem definitiven Siege der Jury geendigt haben, ist das Schicksal derselben noch keineswegs entschieden. Zwar haben sich einzelne Landtage und alle Parteien im Abgeordnetenhause so entschieden für die Jury ausgesprochen, daß man annehmen darf, es werde auch das Herrenhaus dem Gedanken des Schwurgerichtes nicht entgegentreten. Allein immerhin zeigen sich noch Klippen, an welchen die Jury scheitern kann, und wie ihre Feinde hoffen, scheitern wird, wenn nicht ein Compromiß zwischen den Forderungen, welche in parlamentarischen Kreisen erhoben werden dürften und jenen der Regierung zu Stande kommt.

Zunächst kommt daher der oben erörterte Umfang des Gebietes in Betracht, für welches die Jury eingeführt werden soll; sodann die Gränze der Competenz, welche derselben einzuräumen ist, da diese letztere im Laufe der Verhandlungen immer enger gezogen wurde, während das Abgeordnetenhaus ohne Zweifel verlangen wird, daß politische Verbrechen und durch die Presse begangene Vergehen und Uebertretungen den Geschwornen vorbehalten bleiben.

Da indeß die Regierung ihrerseits nicht daran denkt, die politischen Verbrechen als solche der Jury zu entziehen, vielmehr die Schwere der Strafe als alleinige Gränzmarke hinstellt, so ist für Transaktionen Raum genug vorhanden. Letzteres gilt auch von den Bestimmungen über die Bildung der Geschwornenlisten.

Vermischtes.

Der Proceß Warburg. Nachdem Anfangs Januar 1863 die in Frankfurt im Verlage von R. Baist erschienene Brochüre „Schwester Adolphe oder die Geheimnisse der innern Verwaltung des Invalidenhauses in Mainz", verbreitet worden war, erfolgte am 8. Januar durch einen Polizeicommissär in der Wohnung des Verfassers, Fr. Chr. Warburg, eine Haussuchung und Beschlagnahme der Papiere desselben. Berechtigt hierzu war der betreffende Beamte nicht; das Gesetz giebt ihm die Befugniß zur Haussuchung im Falle eines flagrant délit, was hier offenbar nicht vorlag. — Da aber die praxis per usum et abusum diese Befugniß bei Dieben und Gaunern ausgedehnt hat, so mochte sich der Polizeicommissär durch diesen abusum legitimirt halten. Anders steht es mit der Verhaftung Warburg's, die am selben Tage in seiner Wohnung zu ungesetzlicher Zeit — um 8 Uhr Abends — durch einen Polizeisoldaten erfolgte, der natürlich hierzu unter keinen Umständen berechtigt war und sich nicht einmal durch einen schriftlichen Befehl legitimirte. Am folgenden Tage Abends um 5 Uhr wird dann der Verhaftete dem Staatsprocurator vorgeführt, welcher ihm nach Durchlesung der Schrift um 7 Uhr eröffnet: „es liege kein Anlaß zur Verfolgung gegen ihn vor, er werde sich aber wohl der Privatklage verschiedener Personen zu gewärtigen haben," — und so wird denn die formell rechtswidrige Verhaftung aus Mangel jeden materiellen Grundes wieder aufgehoben.

Die Klage der beleidigten Personen läßt nun nicht lange auf sich warten — aber während man sonst gewöhnt ist und während auch ein kaiserl. Ministerialrescript von 1810 verfügt hat, daß bei erhobener plainte wegen bloßer Privatinjurien der Staatsprocurator die Privaten auf den Weg der direkten Klage vor den Tribunalen auf ihr Betreiben und ihre Kosten als partie civile verweise — siehe, da ändert sich plötzlich die langjährige Praxis und der Staatsprocurator sieht sich veranlaßt, nachdem die plainte erhoben ist, die Sache ex officio zu betreiben! Gesetzlich berechtigt war dies Verfahren gewiß — das Publicum und Warburg machte aber natürlich diese Unterscheidung nicht, man fand eine Ungerechtigkeit darin, daß, während sonst jeder Private selbst zu klagen hat, nun plötzlich der Staatsanwalt die Sache in die Hand nimmt. W. verweigerte deshalb jede Einlassung auf die Beschuldigung wegen Privatinjurien, weil er sich hierüber nur seinen Anklägern direkt gegenüber zu verantworten habe. Das war ein Irrthum, aber gewiß ein verzeihlicher — und wenn man, um diesen Irrthum aufzuklären, dem W. sagte: „das Gesetz billige dieses Verfahren," so konnte man ihm freilich auf die impertinente Frage: „warum das Gesetz gerade nur ihm gegenüber und nicht sonst zur Anwendung komme?" keine genügende Antwort geben — die Staatsbehörde allein wird dazu im Stande sein.

Am 16. Januar erfolgt also auf Anstehen der Staatsbehörde die wiederholte Verhaftung W.'s und Verwahrbefehl (mandat de dépot) gegen denselben durch den Untersuchungsrichter. W. lehnt, wie gesagt, jede Einlassung auf die Beschuldigung wegen Injurien ab. Es soll aber auch dabei nicht bleiben; etwa 2—3 Wochen nach der Verhaftung richtet die Staatsbehörde gegen W. auch zwei Officialbeschuldigungen auf Grund des art. 24 und 25 des hessischen Preßgesetzes vom 1. August 1862.[1]) Es ist nicht zu ver-

[1]) Dieselben gehen: 1) auf Herabwürdigung des Ordens der Barmherzigen Schwestern als einer Einrichtung der katholischen Kirche, sowie der gottesdienstlichen Gebräuche . . .

wundern, daß die Staatsbehörde, um diese Beschuldigungen herauszubringen, einige Zeit brauchte — ebensowenig soll aber auch bestritten werden, daß die allegirten art. des Preßgesetzes zur Unterstützung dieser Beschuldigungen benutzt werden können.[2])

Indessen geht nun die gerichtliche Instruktion vor sich und findet, während W. immer in Haft bleibt und zwei Freilassungsgesuche abschläglich beschieden werden, endlich durch Rathskammerbeschluß vom 22. April vorläufig ihren Abschluß. W. wird dadurch vor Gr. Bezirksgericht zur Aburtheilung verwiesen und gleichzeitig auf sein wiederholtes drittes Gesuch unter einer Caution von 500 fl. in Freiheit versetzt. So beschließt die Rathskammer — allein es soll anders kommen. Die Staatsbehörde macht Opposition gegen diesen Beschluß und die Anklagekammer des Gr. Obergerichts hebt durch Urtheil vom 25. April den Beschluß der Rathskammer auf — Warburg hört von dem allem nichts, bis endlich am 28. April der Arresthausverwalter ihm in harmloser Weise mittheilt, daß seine Haft fortdaure. — Der Code d'instruction crim. schreibt nicht vor, daß dem Inculpaten die Opposition gegen einen Rathskammerbeschluß notificirt würde. Aber es wird sich gewiß nur ein chinesisches oder wer weiß was für ein Autoritätsprincip dabei ohne Scrupel beruhigen können, daß man in gesetzlicher Weise, nachdem ein gerichtlicher Beschluß die Freilassung eines Inculpaten verfügt hat, diesen Beschluß, ohne den Letzteren nur zu hören, wieder eröffnet und dem Beschuldigten post festum (und zwar 6 Tage, nachdem er schon in Freiheit hätte sein sollen) mittheilt — es sei wieder nichts mit der Freilassung! Uebrigens verdient noch bemerkt zu werden, daß W. nur zufolge eines mandat de dépot inhaftirt war, nicht zufolge eines mandat d'arrêt. Ein mandat de dépot kann aber der Untersuchungsrichter jederzeit auf eigne Verantwortung — ohne Rathskammerbeschluß und trotz entgegenstehender Ansicht der Staatsbehörde, aufheben — es muß also befremden, warum diese Aufhebung in Uebereinstimmung mit der Rathskammer erfolgte und der Opposition der Staatsbehörde ein Suspensiveffekt eingeräumt wurde, der ihr gar nicht zukam.

Endlich kommt die Sache in der Sitzung des Gr. Bezirksgerichts vom 27. Mai 1863 zur Verhandlung, wo der Präsident Herr Darapsky fortwährend eine entschiedene Abneigung documentirt, den Beschuldigten und die Vertheidigung anhören zu wollen.[3]) Die Vertheidigung beantragt wiederholt die Freilassung W.'s, da es ihm unmöglich gewesen sei, in der Haft für seine Entlastungsbeweise zu sorgen, und begehrt daher Vertagung der Sache. Die Discussion wird dem Herrn Präsidenten zu langweilig, er mißt daher der Vertheidigung „noch 5 Minuten" zum Sprechen zu, und als W. selbst noch einmal das Wort ergreifen will, sagt ihm der Herr Präsident, das könne er hernach — spricht's und geht mit dem Gericht ins Berathschlagungszimmer ab. Das Urtheil verwirft das Freilassungsgesuch als unzulässig (obschon es der Code d'Instr. „en tout état de cause" zuläßt) und ernennt zur weiteren Instruktion den Herrn Präsidenten als Commissar, dem W. seine Entlastungszeugen anzugeben habe.

Gegen dieses Urtheil ergreift W. Appellation — hauptsächlich weil sein Freilassungsgesuch als unzulässig verworfen wurde. Allein er läßt sich auf die Verhandlung über den Appell vor Großherzogl. Obergericht nicht ein — da er gegen diesen Gerichtshof bei dem Gr. Cassationshof zu Darmstadt einen „demande en renvoi pour cause de suspicion légitime" (Code d'Instr. art. 542 sqq.) einreicht! Die Gründe dieses renvoi-Gesuchs sind kurz folgende: zwei Mitglieder des Gerichts seien der ein: selbst Kläger, der andere ein Bruder eines seiner Ankläger, sämmtliche übrigen Mitglieder bis auf zwei nehmen einen dem seinigen entgegengesetzten politischen und religiösen Parteistandpunkt ein, was sich u. a. bei den Adressen für und gegen die Mainz-Darmstädter Convention gezeigt habe; er sei ferner beschuldigt der Erregung von Haß und Verachtung gegen alle Beförderer der Einführung der Barmherzigen Schwestern — es hätten aber drei Frauen von Mitgliedern des Obergerichts eine Anerkennungsadresse an die Schwester Adolphe ꝛc. gerichtet, was wohl ohne Vorwissen und Zustimmung der Männer geschehen sei. Der Cassationshof verwarf das Gesuch durch Urtheil vom 29. Juni 1863, weil die Gründe nicht erheblich genug seien. Ob dem so ist, mag dahingestellt bleiben — jedenfalls scheinen die Gründe gewichtiger als die vom Code ausdrücklich zugelassenen, daß der Richter recusirt werden kann, welcher bei einer Partei zu Gaste war.

Inzwischen war vom Gr. Obergericht gegen W. auf seine Appellation par défaut procedirt, die Appellation durch Urtheil vom 12. Juni verworfen und die Fortdauer der Untersuchungshaft bestätigt worden. Die Gründe, auf die sich das Gr. Obergericht dabei beruft, sind höchst vag und nichtssagend: es werde möglicher Weise eine weitere Untersuchung angeordnet werden müssen, von W. sei die Verschleppung der Sache zu befürchten ꝛc. Gegen dieses Urtheil und den Beschluß der Anklagekammer vom 25. April wendet sich nun W. wieder an den Cassationshof. Allein sein Cassationsgesuch wird durch Urtheil vom 13. Juli abgewiesen, indem die Frage der Freilassung nicht vor sein forum gehöre. Der Generalprocurator nimmt übrigens doch bei der Verhandlung der Sache Gelegenheit, einen scharfen Tadel gegen die Behandlung dieser Frage Seitens des Gr. Obergerichts auszusprechen und findet die Gründe, die das Gr. Obergericht für die Fortdauer der Haft geltend macht, zu gesucht und der Art, daß durch sie eine Fortdauer der Haft niemals beschönigt, geschweige gerechtfertigt werden könne!

Allein W. bleibt immer in Haft und soll dem Präsidenten Darapsky seine Entlastungszeugen angeben. Allein diese weite Instruktion findet bald ihr Ende, da der Herr Präsident den W. beim Verhör injuriirt und bedroht, weshalb sich dieser veranlaßt sieht, am 22. Juli ein Recusationsgesuch einzureichen — dessen Verhandlung sich bis zum 12. September hinauszieht, an welchem Tage durch Urtheil Gr. Bezirksgerichtes die Recusation für be-

---

2) Erregung von Haß und Verachtung gegen die Hospicien-Commissare, deren Angestellte, die Barmherzigen Schwestern — alle Beförderer der Einführung der Schwestern in die Spitäler u. s. w. —

3) Mit dem hessischen Preßgesetze läßt sich überhaupt so viel anfangen, daß eine Preßordonnanz wie die preußische vom 1. Juni v. J. dadurch überflüssig gemacht wird.

3) Zur Illustrirung dessen, was sich ein hochlöbliches Präsidium hier ungerügt herausnehmen kann, sei von demselben Herrn Darapsky noch erwähnt, daß er in den Verhandlungen gegen Pfarrer Biron (angeklagt wegen seiner „Enthüllungen aus der geistlichen Welt") dem Vertheidiger zumuthete, sich zu dem Angeklagten auf die Bank zu setzen und dann, als Biron seine Vertheidigung begann, mit großer Augenfälligkeit sich dem Studium einer Zeitung hingab, so daß der Beschuldigte sich auf seine Vertheidigung zu verzichten veranlaßt sah.

gründet erklärt und ein neuer Commissär ernannt wird, welcher nun die Untersuchung zu Ende führt.

Ehe jedoch dieser Proceß zur endlichen öffentlichen Verhandlung kommt, macht W. der Justiz noch anderweit zu schaffen. Am 15. August erschien bei Baist in Frankfurt eine Ansprache W.'s an seine Mitbürger, in der er seinen Unmuth über das gegen ihn eingehaltene Verfahren Luft macht. Alsbald wird gegen ihn auf Grund des Art. 29 des Preßgesetzes Verfolgung eingeleitet, wegen Beleidigung der Mainzer Gerichtsbehörden, welche Untersuchung am 17. November 1863 mit einer Verurtheilung zu 4 Monat Correktionshaus schließt, welches Urtheil auf erhobenen Appell bestätigt wird. Da W. bei der öffentlichen Verhandlung über diese Sache über eine Ansprache des Bischofs Kettler an die Bewohner in Mainz, worin dieser ihn, W., einen fast bis zur Verrücktheit leidenschaftlichen und tief verkommenen Menschen nennt, äußert, es sei dies eine infame Schmähschrift, so hat die Stadt-Behörde nichts eiligeres zu thun, als in der Sitzung diese Aeußerung sogleich beurkunden zu lassen, worauf denn auch Herr Kettler Klage erhebt und dem W. zu einer weiteren Strafe von 8 Tagen (durch Urtheil vom 19. Februar 1864) verhilft.

Am 4. Januar 1864 beginnt endlich die öffentliche Verhandlung vor Gr. Bezirksgericht über die „Schwester Adolphe". In der Sitzung vom 27. Januar 1864, also nach einer Haft von 1 Jahr und 11 Tagen, wird das Urtheil gesprochen, wodurch W. zu einer Correktionshausstrafe von 6 Monaten (wovon 2 Monate wegen unverschuldeter Haft abgezogen werden) und zu 100 Fl. Geldbuße verurtheilt wird, indem das Gericht die beiden (nachträglich erhobenen) Officialbeschuldigungen und mehrere Privatklagen in einzelnen Punkten für unbegründet erklärt. Auf erhobenen Appell der Staatsbehörde hebt das Gr. Obergericht am 1. April 1864 das bezirksgerichtliche Urtheil auf, findet alle Beschuldigungen begründet (mit Ausnahme eines einzigen Punktes) und verurtheilt W. zu 2 Jahr 8 Monat Correktionshaus und c. 800 Fl. Geldbuße. Der eingelegte Cassationsrecurs gegen dieses Urtheil wird am 7. Mai verworfen, worin natürlich bei der eingeschränkten Competenz des Cassationshofes keine Billigung des obergerichtlichen Urtheils gefunden werden kann.

Damit endet die Sache Warburg's. Das Hauptinteresse liegt nicht im Inhalt der Brochüre, die ein elendes Machwerk ist, ebenso wenig in der Persönlichkeit des Inculpaten — sondern in der Art und Weise, wie von den rheinhessischen Gerichtsbehörden procedirt wurde.

Aus der Praxis des Berliner Kreisgerichts. 1. Der Graveur S., 21 Jahr alt, aus Berlin, hatte im Juni d. J. eine 3monatliche Gefängnißstrafe wegen Diebstahls hierselbst abgebüßt, und wollte nach Oranienburg gehen, um dort Verwandte zu besuchen. In der G.'schen Forst kam er auf den Gedanken, Feuer anzulegen, den er auch sofort ausführte. Von da ging er in die H.'sche Forst und steckte auch diese in Brand, so daß ein Schade von über 100 Thlr. entstanden. — Ohne daß irgend ein Verdacht gegen den Angeklagten laut wurde, begab sich der S. sofort auf das Polizei-Präsidium und bekannte seine That. Sein Geständniß wurde mit dem Thatbestande übereinstimmend befunden und Anklage erhoben. In dem vom 29. Oktober v. J. angestandenen Audienztermine räumte der Angeklagte die That vollständig ein und gab als alleiniges Motiv an: daß er, nachdem er aus dem Gefängniß entlassen, nicht recht gewußt, was er beginnen solle und lediglich aus langer Weile das Feuer angelegt. Es war dieses Geständniß ein um so auffallenderes, als der Angeklagte als ein talentvoller Arbeiter bekannt und auch von seinem Vater das Zeugniß erhielt, daß, wenn er nur Luft zur Arbeit habe, er ein guter Arbeiter sei. — Es wurde ohne Geschworne verhandelt und auf Grund des §. 286 des Straf-Gesetzes auf zwei Jahr Zuchthaus als das niedrigste Strafmaß erkannt. —

2. Der Dienstknecht W., 17 Jahr alt, bereits 2mal wegen Diebstahls bestraft, hat geständig im Sommer d. J., nachdem er den Dienst beim Bauer S. in G. wegen leichten Mißhandlungen, die ihm von seinem Dienstherrn und Mitdienenden zugefügt, verlassen:

1. Die Kiefernheide des Bauern S.;

2. Am Abend desselben Tages ein Stallgebäude, welches mit dem Wohnhause des Bauern S. unter einem Strohdach zusammen belegen war, in Brand gesteckt. — In Folge dieses Brandes hat die Mutter des Bauern S. das Leben verloren. Der Angeklagte wurde unmittelbar nach dem Brande festgenommen und hat sofort unumwunden die That eingestanden. — Sowohl in der Voruntersuchung als im Audienztermin hat der Angeklagte ein vollständiges Geständniß abgelegt und dabei angegeben, daß er aus eigener Wissenschaft nichts davon bekunden könne, daß durch den Brand ein Mensch das Leben verloren, daß er dies aber anerkenne. Als Motiv zur That gab er lediglich Rache gegen seinen Dienstherrn und Mitknecht wegen der ihm zugefügten Mißhandlungen an. — Der Staatsanwalt hielt das Geständniß derartig für qualificirt, daß er auf Grund des Art. 75 des Zus.-G. vom 2. Mai 1852 darauf antrug, ohne Geschworne zu verhandeln. Diesem Antrage gab der Gerichtshof nicht statt, weil der Angeklagte aus eigener Wissenschaft keine Kenntniß von dem Verbrennen gehabt, dieser Umstand daher als lediglich thatsächlicher Natur durch Beweis und demnächst Ausspruch der Geschwornen festgestellt werden kann. Die Beweisaufnahme ergab nun das Resultat, daß, wenngleich die verbrannten Reste eines Menschen nicht gerade als der Mutter des S. angehörig zu erkennen gewesen, doch so viel feststehe, daß es Gebeine eines Menschen gewesen, der durch das Feuer seinen Tod gefunden. Den Geschwornen wurden 3 Fragen vorgelegt, sie bejaheten nur die Frage ex §. 285 des St.-R. und wurde auf Grund dieses §. der Angeschuldigte zum Tode verurtheilt.

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

Heft 9. **Monat September.** **1864.**

Der neueste Entwurf einer Strafproceß-Ordnung für Rußland.

Welche Macht die öffentliche Meinung und die zum Siege bei der Mehrheit gekommene Ueberzeugung, daß veraltete Zustände nicht aufrecht erhalten werden können, in der Art ausübt, daß unwillkürlich, selbst wo ein mächtiges Widerstreben sich zeigt, die Machthaber gezwungen sind, die neuen besseren Gestaltungen einzuführen, lehrt auf eine wohl zu beachtende Weise der Gang, welchen seit den letzten 2 Jahren in Rußland die Gesetzgebung in Bezug auf die Umgestaltung der Rechtspflege genommen hat. Nachdem seit längerer Zeit in Rußland, wie in anderen Staaten, die Regierung verschiedene Versuche der Verbesserung des Rechtszustandes durch Halbheit und Flickwerk gemacht hatte, kam im Jahre 1862 auch in Rußland die Ueberzeugung zum Siege, daß eine gründliche Reform der Rechtspflege nur möglich sei, wenn das Verfahren auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und im Strafprocesse auch auf Schwurgerichte gebaut wird. Diese Ueberzeugung war in Rußland selbst schon frühe von einem der edelsten Russen, Tourgeneff, in seinem Werke über Rußland [1]) geltend gemacht. Der Verfasser benutzte insbesondere seinen längeren Aufenthalt in England zum gründlichen Studium der englischen Rechtseinrichtungen in Vergleichung mit den französischen Gesetzen. Sein Werk weist in den Vorschlägen vorzüglich darauf hin, daß die Grundsätze des englischen Strafverfahrens Nachahmung verdienen. Im Jahre 1862 beschäftigte sich nun der Reichsrath auf Grund eines Befehls des Kaisers mit der Frage über Verbesserung der Rechtspflege und legte dem Kaiser den Entwurf von Grundzügen vor, nach welchen das Verfahren in bürgerlichen und in Strafsachen durch Gesetzbücher geordnet und welche entsprechende Gerichtsverfassung eingeführt werden soll. Der Kaiser genehmigte durch Ukas vom 29. September 1862 die vorgeschlagenen Grundlagen der künftigen Gesetzbücher. Diese Grundzüge sind in 138 Artikeln entwickelt [2]). Wir wollen die wichtigsten Bestimmungen dieser Grundzüge vorerst hervorheben. Der Art. 1 spricht aus, daß die richterliche Gewalt von der gesetzgebenden, verwaltenden und vollziehenden getrennt ist. Die richterliche Gewalt ist den Friedensrichtern, den Bezirksgerichten, den Apellationshöfen und dem Senat als dem obersten Cassationshof anvertraut. Nach Art. 7 sind Untersuchungsrichter, die zugleich Mitglieder des Bezirksgerichts sind, in jedem Bezirke für die Instruktion der Strafsachen bestellt. Ueber die Schuld oder Unschuld der Angeklagten entscheiden in den criminellen Sachen Geschworne. Die Friedensrichter sind in den Bezirken und in den Städten bestellt, um über Civil- und Strafsachen von geringerer Wichtigkeit zu entscheiden. In jedem Bezirk können mehrere Friedensrichter sein, von denen einige den Titel „Friedensrichter des Bezirks" haben und die anderen Titular-Friedensrichter sind. Nach Art. 13 — 15 werden die Friedensrichter auf 3 Jahre von allen Klassen der Bevölkerung des Bezirks gewählt und zwar aus einer Liste derjenigen, welche keine größere Strafe erlitten haben, nicht einer gerichtlichen Verfolgung ausgesetzt sind, Liegenschaften besitzen (bei denen ein Gesetz die Größe des Ertrags regelt) und gewisse höhere Studien gemacht haben. Nach Art. 22 ist für jeden Bezirk ein Gericht erster Instanz bestellt (bestehend aus einem Präsidenten und wenigstens 3 Richtern). Nach Art. 27 sind Geschworne, die der Entwurf als Adjunkten der Criminalrichter bezeichnet, bestellt; sie werden aber aus allen Klassen der Bevölkerung gewählt [3]). Nach Art. 47 ist bei jedem Be-

[1]) La Russie et les Russes par N. Tourgeneff. 3 Bde. Paris 1847. Besonders Band 3, Seite 172 — 201.

[2]) Wir beziehen uns in diesem Aufsatz auf die französische Ausgabe, die unter dem Titel phase de la reforme judiciaire en Russie gedruckt wurde.

[3]) Um Geschworner sein zu können, muß eine Person gewisse Erfordernisse haben, von welchen der Entwurf einige bezeichnet, z. B. Alter von 25 bis 70 Jahren, Wohnsitz im Bezirk seit gewisser Zeit, Besitz von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, eine gewisse geistige Entwickelung, höherer Grad der Bildung und eine tadellose Moralität. Auf die Urliste werden gesetzt:

1) die Titular-Friedensrichter,
2) Adelige,
3) Bürger der höheren Ordnung, Kaufleute, Künstler, Handwerker, Gemeindebeamten mit Ausnahme des Bürgermeisters,
4) Bauern, die gewählt waren, um in den Amtsgerichten zu richten, oder als syndiques ehrenvoll während einer gewissen Zeit ihre Stelle versehen haben.

Die Urlisten kommen an den Gouverneur, welcher prüft, ob die Ein-

zirks- und Appellationsgericht ein Procurator ernannt. Nach Art. 51 bestehen ihre Verrichtungen darin, über die genaue und gleichförmige Anwendung der Gesetze zu wachen, Gesetzesübertretungen aufzusuchen und gerichtlich zu verfolgen und dem Gerichte in den durch das Gesetz zu bestimmenden Fällen Conclusionen vorzulegen. Nach Art. 73—87 ist das Verhältniß der Advocaten, die das Gesetz geschworne Mandatare nennt, geregelt. In Civilsachen sind Anwälte und Advocaten nicht von einander geschieden. Die Advocaten wählen aus ihrer Mitte einen Disciplinarrath, welcher auch eine beschränkte Disciplinargewalt hat. Im Buche II. in dem Titel über das Strafverfahren kommen unter Anderem die Bestimmungen vor, daß die Gewalt der Staatsbehörde streng geschieden ist von der richterlichen Gewalt. Nach Art. 7 sind die Sitzungen der Gerichte öffentlich. Nach Art. 8 ist die gesetzliche Beweistheorie aufgehoben, die Regeln über den Werth der Beweise sollen nur dazu dienen, die Würdigung der Schuld oder Unschuld der Angeklagten zu leiten, es entscheidet die innere Ueberzeugung der Richter, gebaut auf die Gesammtheit der Umstände, die im Laufe der Untersuchung und der Verhandlungen erhoben werden. Nach Art. 10 ist der Wahrspruch der Geschwornen nothwendig in jenen Strafsachen, in welchen eine Verurtheilung zu Strafen erkannt werden kann, welche den Verlust der bürgerlichen Rechte oder auch besonderer Vorrechte nach sich ziehen. Ueber Staatsverbrechen richten die Geschwornen nicht. Die Competenz der Friedensrichter ist beschränkt [4]). Nach Art. 24 leitet der Friedensrichter die Untersuchung über die zu seiner Competenz gehörigen Straffälle ein auf Klage der Privatpersonen, welche durch ein Vergehen beschädigt worden sind, auf den Antrag der öffentlichen Agenten wegen Verfolgung der zu ihrer Kenntniß gekommenen Vergehen und schreitet von Amts wegen ein wegen der zu seiner persönlichen Kenntniß gekommenen Vergehen seiner Competenz. Nach Art. 25 hat der Friedensrichter in den Sachen, die auf Klage von Privatpersonen untersucht und durch gütliche Uebereinkunft beendigt werden können, diese Sühne zu versuchen und im Fall des Mißlingens hat er sein Urtheil nur auf die Beweise, die die Parteien liefern, zu bauen. Definitiv und ohne Appellation sind die Urtheile, welche nur Verweis, Geldstrafe bis zu 15 Rubel oder Arrest von 3 Tagen aussprechen; wegen anderer Urtheile der Friedensrichter geht die Berufung an die Assisen der Friedensrichter des Bezirks. Nach Art. 33 hat die Polizei nur eine summarische Untersuchung, deren Ergebnisse sie unmittelbar dem Untersuchungsrichter des Bezirks zu übersenden hat. Die Polizei kann Personen wegen Verdachts verübter Verbrechen nur verhaften in den vom Gesetz bezeichneten Fällen; sie muß sogleich nach der Verhaftung davon den Untersuchungsrichter und den Staatsprocurator in Kenntniß setzen. Die besonderen Bestimmungen der Grundzüge in Bezug auf die strafrechtliche Untersuchung werden sich besser unten, wenn wir den Inhalt der Strafprozeßordnung mittheilen, ergeben.

Die zur Ausarbeitung des Entwurfs niedergesetzte Commission war eine sehr zahlreiche unter dem Vorsitze des Oberprocurators des regierenden Senats, Butzkowsky. Es befanden sich als Mitglieder der Commission der Secretär des Staatsraths, der Oberprocurator des Senats, Beamte der Hofkanzlei, 2 Staats-Procuratoren und der Professor an der Universität (Uten). Merkwürdig ist, daß man zu den Sitzungen der Sachverständigen, welche nur gutachtlich ihre Meinung zu geben hatten, mehrere erfahrene Personen beizog (darunter Mitglieder des Senats, des Justiz-, des Kriegs-, des Marineministeriums, des Ministeriums des Innern und ein Professor des Criminalrechts (Schasowitsch), zu der Berathung des Titels über Untersuchung wurden mehrere Voruntersuchungsrichter beigezogen. Daß man mit großer Gründlichkeit zu Werke ging, beweist der Umstand, daß 89 Sitzungen gehalten wurden.

Dem Entwurfe sind ausführliche Motive beigefügt, welche zeigen, daß die Mitglieder mit Sorgfalt und mit Benutzung der Gesetze des Auslandes (vorzüglich von Frankreich, England und Nordamerika) und der wissenschaftlichen Arbeiten des Auslandes alle wichtigen Fragen umsichtig berathen haben [5]).

Im Jahre 1864 wurde nun ein aus Artikeln bestehender Entwurf einer Strafproceßordnung vorgelegt (in §. 949). Wir wollen die Hauptbestimmungen des Entwurfs mittheilen. Nach Art. 2 tritt die gewöhnliche Verfolgung von Verbrechen auf Antrag der Beamten und Privatpersonen ein; bei den sogenannten Privatverbrechen [6]), die durch gütliche Uebereinkunft der Parteien erledigt werden können, ist die gerichtliche Verfolgung nur Sache der Privatperson. Nach Art. 16 und 17 kann der Freigesprochene ebenso wie der Verurtheilte niemals wegen des nämlichen Verbrechens wieder verfolgt werden, selbst wenn später Beweise seiner Schuld entdeckt würden, ausgenommen, wenn sich ergiebt, daß das

getragenen die gesetzlichen Bedingungen besitzen, und die mit Unrecht auf die Liste Gesetzten ausschließt. Diese so gereinigten Listen kommen an Localcommissionen, deren Besetzung das Gesetz zu regeln hat. Diese Commissionen wählen dann aus den Urlisten, die als Geschworne für 1 Jahr zu richten haben.

[4]) Sie richten nur über Uebertretungen, welche nach dem Gesetze mit Verweis oder Ermahnung, Geldstrafen bis zu 100 Rubel (400 Franken), Einsperrung bis zu 3 Monaten bestraft werden, sowie über Vergehen und Uebertretungen, deren Verfolgung nur auf Klage der verletzten Partei erfolgen kann.

[5]) Ich verdanke der Güte des Herrn Taganzeff, eines russischen Juristen, der einen seltenen wissenschaftlichen Eifer bewährt und tüchtige Rechtsstudien gemacht hat, die Uebersetzung aus dem Russischen.

[6]) Dahin gehören Injurien, Verläumdungen, Drohungen, geringe Körperverletzungen, fahrlässige Verletzungen, Beschädigungen, Entführung, Ehebruch, Mißhandlung zwischen Eheleuten, Familiendiebstahl.

vorige Urtheil das Ergebniß einer Bestechung oder eines anderen Verbrechens war. Das Urtheil der Criminalgerichte über die Frage, ob in einem Falle ein Verbrechen verübt worden ist, ob der Angeklagte das Verbrechen begangen hat, verbindet auch das Civilgericht, wenn dasselbe über die civilrechtliche Folge jener Handlung zu entscheiden hat. Der Wiederherstellung der Rechte und der Ehre des schuldlos Verurtheilten steht keine Verjährung entgegen und eine solche Wiederherstellung ist auch nach dem Tode des Verurtheilten zulässig (Art. 30). In dem Titel über das Verfahren vor dem Friedensrichter und den Friedensgerichtscommissionen bestimmt Art. 39, daß der Friedensrichter nur einzuschreiten hat auf Klage der beleidigten Privatperson oder Anzeige der Polizeibehörden und anderer Beamten oder auf seine unmittelbare Kenntniß, die er von einem Vergehen erhält. Er kann, wenn er es für nöthig hält, den Polizeibehörden auftragen, weitere Nachforschungen über eine Sache zu machen. Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich, ausgenommen bei Privatverbrechen auf den Antrag beider Parteien und in Fällen der Beleidigung weiblicher Ehre auf Antrag der Verletzten oder nach Ermessen des Gerichts. Der Friedensrichter vernimmt die Zeugen beider Parteien und kann diesen selbst Fragen vorlegen und fordert sie dann auf, Fragen selbst an die Zeugen zu richten, wenn sie es wünschen. Der Friedensrichter darf (Art. 76) nicht auf Erlangung eines Geständnisses hinwirken; nach geschlossener Verhandlung spricht der Richter das Urtheil nach seiner Ueberzeugung aus und darf, wenn ein Verbrechen zum ersten Mal verübt ist, die gesetzliche Strafe um 1 oder 2 Grade vermindern. Gegen Urtheile, worin Verweis oder 15 Rubel Geldstrafe oder Arrest bis 3 Tage erkannt ist, ist keine Berufung zulässig. Gegen andere Urtheile kann Berufung an die Commission der Friedensrichter gebracht werden, welche auf Grund der Protokolle des Friedensrichters und der Berufungsschrift der Partei urtheilen oder Zeugen vorladen. Die Bezirksgerichte entscheiden über alle Straffälle, die nicht an andere Gerichte gewiesen sind. Alle Verbrechen, die mit Entziehung oder Beschränkung der Rechte bestraft werden, müssen von Geschwornen abgeurtheilt werden. An die Appellationsgerichte gelangen:

1. Die Geschäfte der Anklagekammer in schwurgerichtlichen Fällen,
2. Entscheidungen über die Berufung gegen Urtheile der Bezirksgerichte, welche ohne Geschworne entschieden haben,
3. die Aburtheilung der Staatsverbrechen und schweren Amtsverbrechen.

In dem Titel über Voruntersuchung spricht Art. 210 aus, daß die Voruntersuchung betrieben wird von dem Untersuchungsrichter mit Unterstützung der Polizeibehörde und unter Aufsicht des Staatsprocurators. Ueber alle gesetzwidrigen Fälle hat die Polizei, wenn sie die Kenntniß davon erhält, Anzeige im Laufe von 24 Stunden dem Untersuchungsrichter und Staatsanwalt zu machen, ausgenommen wenn der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt abwesend sind und der Fall schleunige Untersuchung fordert. Die Polizei tritt an die Stelle des Untersuchungsrichters so lange, bis dieser anwesend ist, wenn der Thäter auf frischer That ergriffen wird oder zu besorgen ist, daß die Spuren des Verbrechers vernichtet werden (Art. 218). Der Untersuchungsrichter kann den Polizeibehörden auftragen, die ihm nöthig scheinenden Erforschungen vorzunehmen. Die Aufsicht über die Voruntersuchung steht dem Staatsprocurator zu, von welchem auch alle Polizeibehörden unmittelbar abhängig sind. Der Procurator kann bei allen Voruntersuchungsverhandlungen anwesend sein, darf sich aber nicht in die Untersuchung selbst einmischen; gesetzlich begründete Anträge des Staatsanwalts muß der Untersuchungsrichter vollziehen; hält er einen Antrag für unbegründet, so kann er die Beurtheilung der Zulässigkeit dem Bezirksgericht überlassen. Die Voruntersuchung ist öffentlich (Art. 252), ausgenommen 1) in Sachen, welche nach dem Gesetz nicht öffentlich verhandelt werden können (Davon unten.) und 2) wenn er aus Gründen, welche er im Protokoll anzugeben hat, findet, daß die Oeffentlichkeit der Untersuchung nachtheilig werden kann. Der Angeschuldigte kann in der Voruntersuchung einen Vertheidiger beiziehen (Art. 255), dieser darf aber nicht mit dem Angeschuldigten unter vier Augen sich besprechen und vor dem Verhör des Angeschuldigten mit diesem sich nicht benehmen; er kann aber bei allen Verhandlungen gegenwärtig sein und den Richter ersuchen, gewisse Fragen an die Zeugen zu richten. Der Angeschuldigte ist förmlich vorzuladen und muß, wenn er erscheint, im Laufe von 24 Stunden vernommen werden. In dem Verhör hat der Richter alles Bemühens, Geständnisse zu erlangen, sich zu enthalten (Art. 356); um zu verhindern, daß sich der Verdächtige der Untersuchung entzieht, kann der Richter folgende Maßregeln anordnen: 1) Abnahme der Aufenthaltspapiere, 2) Stellung unter besondere Polizeiaufsicht, 3) Geldcaution, 4) Bürgschaft, 5) Hausarrest, 6) Verhaftung, welche als die höchste Maßregel nur erkannt werden kann gegen diejenigen, welche eines Verbrechens angeschuldigt sind, das mit Arbeitshaus oder Deportation oder schwererer Strafe bedroht sind. Gegen Vagabunden kann auch wegen geringerer Vergehen die Maßregel zugelassen werden. Auf den Grund einer von einer Privatperson oder einer Gesellschaft geleisteten Caution kann Jeder freigelassen werden (Art. 376). Zeugen werden in der Voruntersuchung nicht eidlich verhört. Nach dem Schluß der Voruntersuchung giebt der Richter dem Angeschuldigten alle Umstände an, die durch die Untersuchung erhoben wurden und fordert ihn auf, anzugeben, was er zu seiner Vertheidigung vorbringen kann. Thatsachen, worauf sich der Angeschuldigte beruft, müssen erhoben werden. Die Akten über die geschlossene Unter-

suchung sendet der Untersuchungsrichter an den Staatsprocurator, welcher zu prüfen hat, ob die Competenz begründet ist, die Untersuchung die nöthige Vollständigkeit hat, ob sie aufgehoben oder der Angeschuldigte weiter vor Gericht gestellt werden soll. Entscheidet er sich für das Letzte, so muß er alle Pflichten des Anklägers übernehmen, er kann weitere Erhebungen vom Untersuchungsrichter verlangen. Findet der Procurator, daß die Sache weiter verfolgt werden soll, so muß er die Anklageakte abfassen und sie in allen nicht schwurgerichtlichen Sachen dem Bezirksgericht vorlegen, wenn wichtige Beweise vorliegen. In allen anderen Fällen muß der Staatsprocurator die Anklageakte der Anklagekammer vorlegen (472). Findet die Anklagekammer, daß die Voruntersuchung vollständig und in allen gesetzlichen Formen geführt ist, so entscheidet sie, wenn sie nicht eine Ergänzung der Untersuchung anordnet, darüber, ob der Angeschuldigte in Anklagestand zu versetzen oder freizusprechen sei. Drei Wochen vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung müssen durch das Loos aus der Dienstliste öffentlich 30 Hauptgeschworne und 6 Ersatzgeschworne gezogen werden. Dem Angeschuldigten werden zugleich die Abschrift des Anklageakts und die Zeugenliste eingehändigt; der Angeschuldigte hat anzuzeigen, welchen Vertheidiger er wählte und welche Zeugen er vorgeladen haben will. Hat der Angeklagte keinen Vertheidiger gewählt, so wird ihm ein solcher durch das Gericht ernannt. 3 Tage vor Eröffnung der Sitzung müssen dem Angeklagten die Namen der Richter, des Staatsanwalts und der Geschwornen mitgetheilt werden. Der Präsident leitet den Gang der Verhandlungen, sieht auf die Erhaltung der Ordnung, beseitigt alle nicht zur Sache gehörigen Punkte; er muß dem Angeschuldigten alle Mittel gewähren, sich zu rechtfertigen (Art. 553). Die Gerichtssitzungen sind öffentlich, ausgenommen, wenn durch die Gotteslästerung, warauf die Anklage geht, das religiöse Gefühl der Anwesenden verletzt werden könnte, ferner bei Anklagen wegen widernatürlicher Unzucht und Verbrechen gegen weibliche Keuschheit und Ehre; wenn aber auch eine geheime Sitzung angeordnet ist, so muß den nicht gezogenen Geschwornen, den Mitgliedern der Gerichte und den Verwandten oder Freunden der Parteien der Zutritt gestattet werden. Von dem Schlußvortrag des Präsidenten angefangen müssen die Verhandlungen auf jeden Fall öffentlich sein. Nach Art. 564 sind die Verhandlungen mündlich; vorgelesen können jedoch werden die Zeugnisse der gesetzlich abwesenden Zeugen, die Aussagen der Zeugen in der Voruntersuchung im Fall des Widerspruchs mit dem Zeugniß in der öffentlichen Verhandlung, und die Urkunden. Nach Art. 586 hat der Staatsanwalt und der Vertheidiger gleiche Rechte. Der Staatsprocurator kann nur 6 Geschworne ablehnen, der Angeschuldigte darf aus der ganzen Zahl der vorgeladenen 30 Geschwornen so viele ablehnen, daß nicht weniger als 16 noch übrig bleiben. Die Geschwornen haben das Recht, Augenschein wegen der Spuren des Verbrechens zu fordern und Fragen an die Zeugen zu stellen. Sie sind befugt, von dem Präsidenten über Alles, was ihnen in den Verhandlungen oder in dem Gesetz nicht klar ist, Aufklärung zu erbitten. Nachdem der Anklageakt vorgelesen ist, fragt der Präsident den Angeklagten, ob er sich schuldig bekenne oder nicht; im ersten Fall kann, wenn der Präsident, die Geschwornen und alle in der Sache betheiligten Personen einwilligen, sogleich zu den Schlußverhandlungen übergegangen werden, d. h. zu den Vorträgen des Staatsanwalts und des Vertheidigers. Die Geschwornen müssen auch in diesem Fall über die Sache urtheilen (Art. 616 und 617). Stellt der Angeklagte seine Schuld in Abrede, so wird mit ihm kein Verhör abgehalten, so oft aber ein Beweis gegen ihn erhoben wird, muß er gefragt werden, was er dagegen einzuwenden hat (Art. 621), schweigt er, so kann er nicht zu einer Antwort genöthigt und sein Schweigen darf nicht als Geständniß betrachtet werden. Die Protokolle der Voruntersuchung können nur vorgelesen werden, wenn die Parteien oder die Geschwornen es fordern; Zeugen können nicht sein 1) geistig oder körperlich Kranke, 2) der Geistliche in Bezug auf Aussagen, die er in der Beichte erfuhr, 3) Advocaten, 4) Aerzte und Hebammen in Bezug auf Punkte, welche sie bei Ausübung ihrer Amtspflicht unter Siegel des Geheimnisses erfuhren (Art. 640); Ehegatten und Verwandte in gerader Linie und Geschwister können die Zeugenaussage ablehnen. Ohne Eid werden als Zeugen vernommen der Privatankläger und die Unmündigen vor 14 Jahren. Die Verhandlung beginnt mit der Aufforderung an den Zeugen, Alles anzugeben, was ihm von der Sache bekannt ist. Darauf stellen die beiden Parteien ihre Fragen an die Zeugen [7]). Fragen, wodurch der Zeuge seine eigene Schuld angeben müßte, braucht er nicht zu beantworten. Wenn nach der Vernehmung durch die Parteien das Zeugniß nicht klar ist, so kann der Präsident und Geschworne auch Fragen an die Zeugen stellen (Art. 654). Die Schlußverhandlung besteht aus dem Vortrag des Staatsanwalts, dem der Privatparteien und der Vertheidigungsrede. — Der Staatsanwalt muß in seiner Rede nur die Hauptumstände der Anschuldigung und seine Schlußfolgerungen daraus über die Beschaffenheit und Grade der Schuld des Angeklagten entwickeln. Nach Art. 673 darf der Staatsanwalt die Sache nicht einseitig darstellen, darf nicht die Wichtigkeit der Anklagebeweise übertreiben und überhaupt nicht eine feindliche Gesinnung gegen den Angeklagten an den Tag legen; findet er wichtige Entschuldigungsbeweise, so muß er auch diese dem Gericht hervorheben. Dem Vertheidiger gebührt immer

[7]) Die Fragen können nicht nur auf das sich beziehen, was der Zeuge gehört oder gesehen hat, sondern auch auf Umstände, welche beweisen können, daß es ihm unmöglich war, das zu hören oder zu sehen, was er angab, oder wenigstens in der Weise, wie er es erzählt.

das letzte Wort. Der Schlußvortrag des Präsidenten besteht aus der Erzählung der Hauptumstände und der Anführung der einzelnen Gesetze, aus der Erklärung der Bedeutung der Beweise und einer Warnung an die Geschwornen, sich nicht durch Gefühle fortreißen zu lassen. Der Präsident ist auch verpflichtet, alle Umstände, welche die Parteien unrichtig darstellten, in ihrer Wahrheit anzugeben und den wahren Sinn der Gesetze zu erklären. Er darf aber nie seine eigene Meinung über Schuld oder Unschuld offenbaren und nicht Umstände hereinziehen, die in den Hauptverhandlungen nicht vorkommen. Nach beendigtem Schlußvortrag stellt der Präsident die Fragen, welche nicht nur auf den Anklageakt, sondern auch auf die Schlußverhandlungen gebaut werden dürfen, inwiefern in den letzteren die Anklagepunkte entwickelt, ergänzt oder verändert sind. Die erste Hauptfrage (Art. 629) geht darauf, ob der Angeklagte des Verbrechens, worauf die Anklage ging, schuldig ist. Sie besteht aus 3 Fragen: 1) ob das Verbrechen überhaupt bewiesen ist, 2) ob der Angeklagte es verübt hat, 3) ob es ihm zugerechnet werden kann. Diese tragen können auch getrennt vorgelegt werden. Nach den Hauptfragen werden die Fragen über alle Umstände gestellt, welche die Schuld des Angeklagten vergrößern oder vermindern können. Ist der Angeklagte noch nicht 17 Jahre alt, so muß die Frage gestellt werden, ob er mit vollem Bewußtsein gehandelt habe. Fordert ein Angeklagter, daß Fragen vorgelegt werden, welche seine Unzurechnungsfähigkeit beweisen oder seine Strafe nach dem Gesetz mildern können (Art. 693), so muß diesem Antrage stattgegeben werden. Die Richter und Geschwornen entscheiden nach ihrer inneren Ueberzeugung. Die in der Beilage des Gesetzes bezeichneten Beweisregeln werden nur gegeben, um die sorgsame Beurtheilung der Sache zu erleichtern. Bei der Uebergabe der Fragen erinnert der Präsident die Geschwornen, daß, wenn sie das Schuldig aussprechen, sie auch das Dasein mildernder Umstände annehmen können. Finden die Geschwornen, daß sie noch einer Aufklärung bedürfen, so können sie in das Sitzungszimmer der Assisen zurückkehren und erhalten dort die nöthige Aufklärung durch den Präsidenten. Die Geschwornen können auch die Hauptfrage mit einem Zusatz beantworten, z. B. ja, der Angeklagte ist schuldig, aber ohne Vorbedacht. Die Entscheidung der Geschwornen muß einstimmig sein, sie müssen 2 Stunden in dem Berathungszimmer bleiben, um einig zu werden; haben sie nach dieser Zeit sich nicht vereinigt, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Gleichheit derselben wird der dem Angeklagten günstigste Wahrspruch angenommen; für die Annahme mildernder Umstände genügt es, wenn 6 Stimmen sich dafür aussprechen (Art. 791). Findet der Gerichtshof, daß die Antwort der Geschwornen unklar, unvollständig oder widersprechend ist, so kann er die Geschwornen zu neuer Berathung auffordern; findet das Gericht, daß der Angeklagte mit Unrecht verurtheilt wurde, so kann es eine neue Verhandlung der Sache mit anderen Geschwornen anordnen, das 2. Urtheil aber ist endgültig. Wird der Angeklagte schuldig erklärt, so stellt der Staatsprocurator den Antrag in Bezug auf die der Schuld entsprechende Strafe, der Angeklagte und sein Vertheidiger können dann nicht die Richtigkeit der Thatsachen, welche von den Geschwornen als wahr angenommen wurden, angreifen, sie können nur nachweisen, daß die Handlung nach dem Strafgesetzbuch nicht verboten ist oder daß das Gesetz keine Anwendung finden kann in Folge von Verjährung, Amnestie oder anderer Ursachen. In außerordentlichen Fällen kann der Gerichtshof beschließen, daß die Strafe noch weiter als um 2 Grade, wie dies beim Ausspruch der Milderungsgründe geschehen kann, herabgesetzt werde.

In der Beilage zur Strafproceßordnung finden sich nun Beweisregeln, welche, wie bereits oben bemerkt wurde, nur bestimmt sind, das Ermessen der Geschwornen und Richter zu leiten. Wir wollen, um den Geist dieser Anweisung zu schildern, einige dieser Regeln mittheilen. Nach §. 2 dürfen Richter und Geschworne nur dasjenige als Wahrheit annehmen, wovon sie in solchem Grade überzeugt sind, daß sie das Gegentheil nicht annehmen können. §. 3. Der Angeklagte ist als nichtschuldig anzunehmen, so lange das Gegentheil nicht bewiesen werden kann, jeder Zweifel über die Schuld muß zu Gunsten des Angeklagten angenommen werden. §. 4. Gründe, worauf das Urtheil gebaut werden kann, sind a) Augenschein, b) Aussagen der Sachverständigen, c) Geständnisse, d) Aussagen der Zeugen, der Mitschuldigen, e) Indicien. In Bezug auf den Beweis durch Sachverständige bestimmt §. 7: Thatsachen, für deren genaue Erforschung besondere Kenntnisse oder Erfahrungen in irgend einer Wissenschaft, Kunst oder Handwerk nöthig sind, können nicht als erwiesen angenommen werden, wenn nicht gesetzlich genügende Aussagen der Sachverständigen vorliegen. §. 8. Die Aussagen der Sachverständigen haben nur dann die Kraft der Beweise, wenn 1) ihre Erforschung oder Beobachtung mit aller Gründlichkeit geschehen ist, 2) ihre Schlußfolgerungen von der Wissenschaft oder praktischen Gründen bekräftigt werden, 3) mit den in der Sache erhobenen Umständen in Uebereinstimmung stehen, 4) wenn die Sachverständigen alle Eigenschaften der Glaubwürdigkeit eines Zeugen haben, 5) ihre Aussage von ihnen selbst oder nach ihren Worten im Protokoll aufgezeichnet worden. Nach §. 9 muß im Fall des Widerspruchs der Sachverständigen immer auf den Grad ihrer Kenntnisse Rücksicht genommen werden; im Zweifel entscheidet die dem Angeklagten günstigste Aussage. In Bezug auf das Geständniß kommen folgende Anweisungen vor. Nach §. 10 soll das Geständniß nur dann die Kraft des Beweises haben, 1) wenn es genau mit allen anderen erhobenen Umständen vereinbar ist, 2) wenn der Angeschuldigte im Mo-

mente der Verübung des Verbrechens mit vollem Bewußtsein handelt und er über diese Handlung nach seiner unmittelbar sinnlichen Wahrnehmung, nicht nach Wahrscheinlichkeiten oder Voraussetzungen aussagt, 3) wenn keine Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß das Geständniß durch Rücksicht auf persönliche Vortheile erzeugt wurde, 4) wenn es im Gericht oder der Voruntersuchung abgelegt wurde, im letzten Fall jedoch nur, wenn es im Protokolle gesetzmäßig aufgezeichnet wurde und in den Hauptverhandlungen nicht widerlegt ist, 5) wenn es ohne Drohungen, Gewalt, List, Versprechung oder andere Mittel des Zwanges gegeben wurde. Ueber das sogenannte qualificirte Geständniß enthält der §. 13 die Bestimmung: das Geständniß, welches mit Zusätzen gemacht ist, welche die Strafwürdigkeit der Handlung aufheben oder vermindern sollen, kann unabhängig von solchen Zusätzen volle Kraft haben, wenn diese Zusätze, die der Angeklagte zu seinen Gunsten anführte, unglaubwürdig erscheinen. Nach Art. 15 kann das Geständniß nicht Beweis der Schuld begründen, wenn durch keine anderen Beweise anzunehmen ist, daß das Verbrechen wirklich geschah; jedoch findet die Regel keine Anwendung in Fällen, in welchen nach Beschaffenheit der Sache keine anderen Beweise als das Geständniß des Angeschuldigten möglich sind. In Bezug auf den Beweis durch Zeugen wird in §. 18 bestimmt, daß Zeugenaussagen nur die Beweiskraft haben, 1) wenn sie auf unmittelbare sinnliche Ueberzeugung und nicht auf Wahrscheinlichkeiten oder Voraussetzungen gegründet sind, 2) wenn die moralischen Eigenschaften der Zeugen und ihre Handlungsweise keinen Verdacht gegen sie begründen, 3) wenn das Zeugniß im Gericht oder in der Voruntersuchung abgelegt ist, im letzteren Fall im Protokoll gehörig aufgezeichnet und in der Hauptverhandlung nicht widerlegt ist, 4) wenn das Zeugniß freiwillig, ohne Zwang, Drohung, List oder Versprechung gegeben ist, 5) wenn es, wenigstens in Hauptpunkten, nicht im Widerspruch mit anderen Beweisen steht. In §. 19 ist erklärt, daß die Verschiedenheit der Aussagen von Zeugen nicht als widersprechend zu betrachten sind, 1) wenn nach Verschiedenheit des Verhältnisses der Zeugen in Bezug auf die Sache ihre Beobachtungen und Wahrnehmungen nicht gleichartig sein können, 2) wenn die Aussagen der Zeugen sich auf verschiedene Handlungen oder auf solche Umstände sich beziehen, deren auf einander folgende Reihe in Zusammenhang ein Verbrechen bilden. Nach §. 20 ist bestimmt, daß, wenn die Zeugnisse in dem Grade sich widersprechen, daß sie sich gegenseitig ausschließen, demjenigen der Vorzug gegeben werden soll, bei welchem die Zeugen nach ihren persönlichen Eigenschaften, nach der Gründlichkeit ihrer Aussagen und nach der Uebereinstimmung mit anderen Umständen glaubwürdiger sind; im Zweifel entscheiden die Zeugnisse zu Gunsten des Angeklagten. Nach §. 22 soll die Beschuldigung eines Mitschuldigen gegen einen Andern wegen Theilnahme am Verbrechen nur dann Beweiskraft haben, wenn der Zeuge sonst auch alle Eigenschaften eines glaubwürdigen Zeugen hat und nach den Verhandlungen keine Besorgniß eines feindlichen Verhältnisses zwischen Beschuldiger und Beschuldigtem, aber auch kein Verdacht obwaltet, daß die Beschuldigung aus eigennütziger oder anderer persönlicher Absicht und aus keiner Verabredung zwischen Beschuldiger und dem Angeklagten hervorging. Nach §. 24 hängt der Beweis der Zeugen nicht von der Menge der Zeugen und nicht von ihrer eidlichen und nichteidlichen Aussage, sondern nur von dem Grade der Glaubwürdigkeit ab, welche in jedem einzelnen Fall nach der persönlichen Eigenschaft der Zeugen und nach den Erfordernissen der Glaubwürdigkeit zu beurtheilen ist. Ausführliche Regeln über Beurtheilung des Beweises durch Urkunden enthalten die §§. 25—35. In Bezug auf den Beweis durch Anzeigen finden sich Regeln in den §§. 37—46. Darnach sollen als Indicien (Anzeigen) alle Umstände betrachtet werden, aus welchen der Schluß abgeleitet werden kann, daß das Verbrechen verübt wurde oder eine Person der That verdächtig wird. Die Anzeigen haben um so mehr Kraft 1) je größer die Wahrscheinlichkeit ist, daß sie gerade auf den zu erforschenden Gegenstand und keinen anderen sich bezieht, 2) je enger die Verbindung zwischen den Anzeigen und dem Gegenstand der Untersuchung ist. Nach §. 39 ist bestimmt: Bei Beurtheilung des Daseins eines Verbrechens muß man die Hauptthatsache desselben von den Nebenumständen derselben unterscheiden. Die Erstere muß durch unmittelbare Ueberzeugung, die verbrecherische Beschaffenheit kann auch durch Anzeigen bewiesen werden. Zum Beispiel der Tod des Getödteten kann nicht durch Anzeigen bewiesen werden, der Umstand aber, daß der Tod auf gewaltthätige Weise durch Dritte bewirkt wurde, ist durch Anzeigen zu erweisen. Bei der Beurtheilung der Schuld einer Person auf Grund von Indicien muß festgehalten werden, daß ihre Kraft von dem Grade der Glaubwürdigkeit abhängt 1) je mehr sie nur auf die Handlung des Angeklagten und nicht auf eine andere Person sich bezieht, 2) und je mehr sie nur zu der bestimmten und nicht auch einer anderen Handlung des Angeklagten paßt. In §. 42 werden unter 14 Nummern beispielsweise gewöhnliche Anzeigen aufgeführt, z. B. Drohung, Vorbereitungshandlungen, Betretenwerden des Angeschuldigten mit Waffen zur Zeit des Verbrechens, heimliche Flucht ohne Ursache, Bemühen die Spuren des Verbrechens zu vernichten. Nach §. 45 sollen Nachrichten über das frühere Betragen des Angeschuldigten, wenn dasselbe in keiner unmittelbaren Verbindung mit dem Verbrechen steht, kein Beweis sein, aber Zeugnisse über das bisherige ehrliche Leben des Angeschuldigten soll die Kraft der Anklagebeweise vermindern. Nach §. 46 wird, damit Verurtheilung einer Person auf den Grund von Anzeigen erfolgen kann, gefordert 1) daß die Kraft aller Anzeigen einen solchen Grad von Wahrschein-

lichkeit erreicht, daß es als unnatürlich sein würde anzunehmen, daß ein Anderer als der Angeschuldigte das Verbrechen verübte, 2) daß jede Anzeige für sich glaubwürdig ist, 3) daß kein Zweifel über Mittel und Art der Verübung des Verbrechens übrig ist.

Wenn wir den vorliegenden Entwurf einer Prüfung unterwerfen, so fühlen wir die Pflicht, bei der Beurtheilung des in einem ausländischen Staate bearbeiteten Gesetzes eingedenk zu sein, daß es dem Ausländer nicht leicht möglich sein wird, ein gerechtes Urtheil über Bestimmungen zu fällen, deren Werth nur derjenige beurtheilen kann, welcher alle politischen und socialen Zustände des Landes und den Nationalcharakter, die Sittenbildungsstufe und Anschauungsweisen des Volkes kennt, für welches das Gesetz bestimmt ist, daher soll hier kein Urtheil ausgesprochen werden darüber, ob der russische Gesetzgeber darauf rechnen kann, viele Juristen zu finden, welche in den Geist der neuen Einrichtungen dringen und als Untersuchungsrichter, Staatsanwälte, Präsidenten und Vertheidiger, welche im Besitze von Sachkenntniß, Gewandtheit, gründlicher juristischer Bildung, mit Energie, aber auch mit Wohlwollen die Aufgabe begreifen, im Strafverfahren eine Thätigkeit zu entwickeln, welche geeignet ist, die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft ebenso wie die der Freiheit zu schützen. Der Verfasser kann ebensowenig darüber urtheilen, ob der Gesetzgeber Rußlands hoffen darf, in der Klasse derjenigen, aus welchen die Geschwornen gewählt werden sollen, so viele Männer zu finden, welche die zu dem Geschwornendienste nöthigen Eigenschaften besitzen. Wir, gestützt auf eine lange Beobachtung des Ganges der Strafrechtspflege in den verschiedenen Ländern Europas, sprechen nur den Wunsch aus, daß der Gesetzgeber, wenn auch nicht sogleich die neuen Einrichtungen die gewünschten Früchte tragen, sich durch die Anhänger der alten Zustände und durch die Gegner aller Neuerungen nicht abschrecken lassen möge, sein Ziel zu verfolgen, eingedenk der Erfahrung, daß in Ländern, in welchen bisher das neue Verfahren unbekannt war, und woselbst verständige Männer erklärten, daß das Volk für die neuen Einrichtungen nicht reif sei, doch auf wundersame Weise die Juristen die Bedeutung des neuen Verfahren begriffen, so daß immer mehr die Vortheile desselben sich zeigten und daß die zu Geschwornen berufenen Männer ihre Aufgabe würdig lösten. Die Beobachtung des Ganges des nun in Deutschland, der Schweiz und Italien eingeführten Verfahrens bestätigt die obige Erfahrung. Als Gesammtergebniß des Studiums des Entwurfs für Rußland sprechen wir die Ueberzeugung aus, daß der Entwurf als ein im Geiste des Fortschritts bearbeitetes Werk erscheint und vor vielen neuen Arbeiten der Gesetzgebung sich dadurch auszeichnet, daß er folgerichtiger als andere die Grundsätze der Anklage und der Mündlichkeit durchführt und weniger durch Vorschriften und die Art der Rechtsprechung in Frankreich, deren Gefahren wir in Beziehung auf den Proceß gegen Armand nachgewiesen haben [8]), sich irreleiten läßt, vielmehr der Auffassung des Strafverfahrens in England, jedoch ohne blinde Nachahmung, folgt, so daß das Verfahren mehr auf Einfachheit berechnet ist und Alles vermieden wird, was die Geschwornen irreleiten könnte, überall mit der Anerkennung, daß schon die Voruntersuchung so geregelt werden muß, daß Garantien gegen den Mißbrauch und gegen die Gefahren inquisitorischer Thätigkeit gegeben werden, die auch wohlgesinnte Beamte im Amtseifer irreleiten kann. Man erkennt in dem Entwurfe das Streben, in Bezug auf das Hauptverfahreu die Befugnisse der darin thätigen Beamten im Interesse des Schutzes der Vertheidigung geeignet zu begränzen und insbesondere den Präsidenten eine die vollste Unbefangenheit sichernde Stellung zu geben, sowie den Grundsatz der Gleichheit der Waffen des Anklägers und des Vertheidigers durchzuführen.

Drei allgemeine Bemerkungen drängen sich dem Beurtheiler des Entwurfs auf. 1) Der Entwurf leidet an einer nachtheiligen Kürze der Vorschriften. 2) Die häufig vorkommenden Ausnahmen von einer gesetzlich aufgestellten Regel sind nicht zu billigen. 3) Mehrere Vorschriften leiden an dem Mangel der nöthigen Klarheit. ad 1) Unfehlbar kann in einem Staate, in welchem ein in anderen Staaten unbekanntes Verfahren seit Jahrhunderten galt, im Volke lebt und fortgebildet ist und durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und durch freie Presse zur allgemeinen Kenntniß kommt, das Gesetz kurz sein und die Einzelnheiten der Rechtsübung überlassen, daher auch in England die Gesetze über das Verfahren nicht in Einzelnheiten eingehen, wogegen in einem Staate, in welchem ein völlig von dem bisherigen abweichendes Verfahren eingeführt werden soll, ein anderes Verhältniß eintritt und die Gesetzgebung über das Verfahren vieler Einzelnheiten Regeln und Instruktionen enthalten muß, weil die an das alte Verfahren gewöhnten, mit der Tragweite der neuen Vorschriften unbekannten uud in den Geist der neuen Grundsätze nicht schnell eindringenden Juristen zu oft über die Anwendung in vorkommenden Fällen in Verlegenheit sein und unwillkürlich die bisherigen Ansichten hineinziehen werden. Dies wird insbesondere in Bezug auf den Umfang der Befugnisse des Präsidenten und in Ansehung der Fragestellung wichtig werden. ad 2) Die Bemerkung, welche man oft machen kann, daß den Gesetzgeber, aus Angst vor dem Mißbrauch, die folgerichtige Durchführung eines Grundsatzes durch vorgeführte Ausnahmen von der Regel hindert, drängt sich auch bei der Vergleichung des russischen Entwurfs auf; insbesondere zeigt sich dies in Ansehung der Ausnahmen, welche der Entwurf in Bezug auf die Oeffentlichkeit der Voruntersuchung und die Gestat-

[8]) In der Strafrechtszeitung 1864, Seite 316.

tung der Beiziehung eines Vertheidigers aufstellt. ad 3) Jeder, der mit Gesetzgebungsarbeiten beschäftigt war, fühlt die Schwierigkeit der Redaktion der Gesetze und die Gefahr, daß der gewählte Ausdruck, indem er entweder zu weit oder zu enge ist, den Richter verleitet. Voraussichtlich werden auch viele russische Juristen, ebenso wie dies in Deutschland und Italien der Fall ist, an die französische Rechtsübung sich halten, weil die Kenntniß derselben am meisten verbreitet ist und viele Juristen sich einbilden, daß das französische Verfahren auf richtigen Grundsätzen gebaut ist. In dieser Beziehung ist es wichtig, daß in dem vorliegenden Entwurf jede Unklarheit der Fassung vermieden und durch geeignete Bestimmung über einzelne wichtige Fragen für richtige Durchführung der leitenden Grundsätze gesorgt wird.

Verweilt man nun prüfend bei den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, so überzeugt man sich bald, daß vielfach der Entwurf von richtigeren Grundsätzen ausgeht, als andere neue Gesetzesarbeiten, aber mancher Verbesserung im Einzelnen bedarf.

I. In Bezug auf die Voruntersuchung bemerkt man bald, daß die Gesetzgebungscommission durch das Streben geleitet wurde, schon in diesem Theile des Verfahrens der leicht (auch in Frankreich und Deutschland) vorkommenden Einseitigkeit der inquisitorischen Thätigkeit entgegenzuwirken, was vorzüglich durch die Stellung des Staatsprocurators und durch die Gestattung der Oeffentlichkeit und die Vertheidigung erzielt werden soll, allein hier bedarf der Entwurf mancher Verbesserung. A. Schon in Bezug auf die Stellung des Staatsanwalts zu dem Untersuchungsrichter ist eine größere Bestimmtheit der Vorschriften wünscheuswerth. Der Entwurf folgt nicht dem französischen System, nach welchem der Untersuchungsrichter nur auf Antrag des Staatsanwalts die Untersuchung einleiten kann; der Entwurf gestattet auch, daß von Amtswegen der Untersuchungsrichter einschreite. Wir halten zwar das französische System (mit der Verbesserung, daß auch ein Privatankläger im Falle der Weigerung des Staatsanwalts Antrag auf Untersuchung stellen kann) für das zweckmäßigere; allein wir dürfen darüber nicht absprechen, ob nicht die russische Gesetzcommission in Erwägung russischer Verhältnisse es denselben entsprechender fand, die Macht des Staatsanwalts nicht zu sehr auszudehnen. Auf jeden Fall aber muß der Entwurf noch genauere Bestimmungen in zweifacher Beziehung aufnehmen: a) um genau den Kreis der Befugnisse des Staatsanwalts zu bezeichnen. Man muß ihm allerdings die Möglichkeit geben, die Handlungen vorzunehmen, welche zur Einziehung von Auskunft nothwendig sind, aber hier wird eine Vorschrift, wie sie die braunschweiger Proceßordnung [9]) enthält, nothwendig werden. b) Ebenso nothwendig wird die genaue gesetzliche Begränzung der Befugnisse der Polizei. Wir dürfen annehmen, daß die russischen Polizeibehörden die nämlichen Eigenthümlichkeiten haben, wie die französischen und deutschen, daher vermöge der gewohnten Amtsthätigkeit zum raschen Einschreiten, leicht im Amtseifer zu Uebergriffen geneigt und gesetzliche Formen gering achtend. Die Erfahrung lehrt, daß dadurch häufig große Nachtheile entstehen. Wir haben im Gerichtssaale [10]) versucht, in alle Einzelnheiten eingehend, dies Verhältniß festzustellen, das zwischen der Polizei, dem Staatsanwalt und dem Untersuchungsrichter bestehen muß. Wir verweisen auf diesen Aufsatz.

II. In Bezug auf die Voruntersuchung muß man sich darüber erfreuen, daß nach §. 252 des Entwurfs die Voruntersuchung öffentlich sein soll, allein man muß bedauern, daß die Ausnahme beigefügt ist, daß dann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden kann, wenn der Richter findet, daß sie der Untersuchung nachtheilig werden kann. Es ist vorherzusagen, daß die Richter (die häufig ohnehin lieber das geheime Verfahren vorziehen) oft die Ausnahme aussprechen werden, um so leichter als die Fassung des Gesetzes sehr unbestimmt ist. Einen Grund dafür anzugeben, wird der Richter nicht verlegen sein. Wir können auf den Grund vielseitiger Erkundigungen bei englischen Richtern bezeugen, daß sie die Vortheile der Oeffentlichkeit rühmen. Erfreulich ist es, daß nach §. 255 der Angeschuldigte einen Vertheidiger in der Voruntersuchung beiziehen darf, allein die beigefügte Beschränkung, daß der Vertheidiger sich nicht unter vier Augen besprechen darf, zerstört die Wohlthat der Bestimmung, weil dabei das nöthige Vertrauen der Mittheilung leidet; man bemerkt, daß hier wieder der Geist der Inquisition spukt. In Braunschweig und Nassau darf der Angeschuldigte mit dem Vertheidiger sich ohne Zeugen besprechen, ohne daß irgend ein Nachtheil bemerkt wird.

III. In Ansehung der Verhöre, welche mit dem Angeschuldigten in der Voruntersuchung abgehalten werden, bedarf es genauer Vorschriften, weil sonst unwillkürlich das Verhör ein inquisitorisches wird; §. 356, welcher verbietet, Geständnisse zu erpressen, ist zwar gut, aber nicht genügend; es bedarf einer Vorschrift, daß das Verhör sich nur darauf beschränken soll, dem Angeschuldigten die gegen ihn vorliegende Anschuldigung und die gegen ihn vorhandenen Beweise und Verdachtsgründe vorzuhalten, die Vertheidigung ihm möglich zu machen und dadurch, daß der Angeschuldigte auf vorhandene Widersprüche, auf Dunkelheiten und Lücken in seinen Angaben aufmerksam gemacht wird, ihn zu seiner weiteren Rechtfertigung zu veranlassen.

IV. Wesentlich ist eine Vorschrift, daß die Anklageakte nur auf die genaue Bezeichnung der Thatsachen, worauf die Anschuldigung beruht und auf Bezeichnung des Verbrechens,

[9]) Braunschweigische Strafproceß-Ordnung §. 27.

[10]) Gerichtssaal 1862, Nr. II., Seite 36.

worauf die Anschuldigung geht, mit Hinweisung auf das Gesetz sich beschränke, ohne Schilderung der Einzelnheiten, wie das Verbrechen begangen sein kann, ohne Angabe der Beweis- und Verdachtsgründe. In der Ausdehnung, in welcher strengere Anklageakten bearbeitet sind, liegt ein Grund vieler Nachtheile.

V. Ein anerkennungswerther, dem Anklageprincip entsprechender Grundsatz ist in §. 586 dadurch ausgesprochen, daß Staatsanwalt und Vertheidiger gleiche Rechte haben; wir wünschen nur, daß dieser Satz consequent durchgeführt und daher auch anerkannt wird, daß der Staatsanwalt ebenso der Disciplin des Präsidenten unterworfen ist [11]).

VI. Eine wichtige Vorschrift enthalten die §§. 616 und 617 über den Fall, wenn der am Anfang der Sitzung befragte Angeklagte sich schuldig bekennt. Während in solchen Fällen in England, Preußen und der Schweiz die weitere Verhandlung unnöthig wird und keine Geschwornen entscheiden, erkennt der russische Entwurf, daß auch dann (gewiß consequent) Geschworne entscheiden und die Abkürzung des Verfahrens nur darin besteht, daß bei der Verhandlung die Beweise wegfallen, allein nur dann, wenn der Präsident, der Staatsanwalt, der Vertheidiger und die Geschwornen zustimmen, und auch dann müssen die Schlußvorträge des Anklägers und des Vertheidigers Statt finden.

VII. Die Stellung des Präsidenten ist nach dem Entwurfe weit würdiger und seine Unbefangenheit sichernd (als Nachbildung des englischen Verfahrens) dadurch geregelt, daß nach §. 621 kein Verhör mit dem Angeklagten abgehalten wird und nach §. 653 die Zeugen von dem Ankläger und Vertheidiger (wie in England) [12]) befragt werden, so daß der Präsident nur Fragen stellt, wenn dies zur Ergänzung und Beseitigung von Dunkelheit nothwendig ist.

VIII. Eine gefährliche Verletzung des Princips der Mündlichkeit liegt in §. 565, wenn darnach auch die in der Voruntersuchung abgegebenen Zeugnisse der abwesenden Zeugen ebenso vorgelesen werden können, wenn zwischen den Aussagen der Zeugen in der Voruntersuchung und den Zeugnissen der öffentlichen Verhandlung ein Widerspruch sich ergiebt. Im englischen Rechte würde eine solche Vorlesung als schwere Verletzung des Grundsatzes erscheinen, daß nur auf die im Trial abgelegten Aussagen die Geschwornen den Wahrspruch bauen dürfen.

IX. In Bezug auf die Fragestellung an die Geschwornen ergiebt sich aus den Motiven, daß in der Commission verschiedene Ansichten sich geltend machten und mehrere Mitglieder der Befolgung des englischen Systems beantragten, während Andere mehr der französischen Ansicht huldigten, Andere ein vermittelndes System vorschlugen. Aus den Verhandlungen ergiebt sich, daß der Mehrheit die richtige Idee vorschwebte, daß die Geschwornen die ganze Schuldfrage zu entscheiden hätten und daraus entstand §. 629, nach welchem die Hauptfrage darauf gehen muß, ob der Angeklagte des Verbrechens, worauf die Anklage ging, schuldig ist. Darf man annehmen, daß die Ansicht der Commission die war, daß die Geschwornen gefragt werden, ob der Angeklagte des Mordes (oder Todtschlags) schuldig ist, daß die Geschwornen also auch die rechtliche Qualification der Handlung prüfen dürfen, so muß man dies System (das in England, Bayern, Braunschweig, Oldenburg gut sich bewährt) billigen, nur muß die Vorschrift auch dahin gehen, daß in die Frage die bestimmte Begehungsart des Verbrechens aufgenommen wird. Die Gefahr ist nur, daß wenn in eine Frage zu viele Umstände zusammengedrängt werden, ein Theil der Geschwornen einen dieser Umstände als erwiesen ansieht, ein anderer Theil einen anderen Umstand als hergestellt betrachtet und dadurch eine trügliche Mehrheit bei dem Zusammenzählen der Stimmen entsteht. Wenn man erwägt, daß in Rußland das Institut neu ist, so muß man wünschen, daß das Gesetz mehr in Instruktionen über die Einzelnheiten der Fragestellung eingehen möge. Nicht zu billigen ist es, wenn der Entwurf die Fragen auch ausdehnen läßt auf die Umstände, welche nach den Verhandlungen den Anklagepunkt verändern, also auch die Anklage erhöhen; darnach wäre es zulässig, daß, wenn die Anklage nur auf Todtschlag ging, auch wegen Mordes Fragen gestellt werden dürfen. Ein solches System verletzt das Anklageprincip und gefährdet das Interesse des Angeklagten.

X. In Bezug auf den Schlußvortrag des Präsidenten enthält zwar der Entwurf manche gute Vorschrift; allein er bedarf mehrfacher Verbesserung. Nach der Erfahrung z. B. in Belgien und Bayern bewährt sich die Vorschrift sehr gut, daß der Präsident kein Resumé im französischen Sinne geben darf; dagegen wirkt der Schlußvortrag sehr wohlthätig, wenn er im englischen Sinne darauf gerichtet wird, daß den Geschwornen klar die Merkmale, die nach dem Gesetze zu dem in Frage stehenden Verbrechen gehören, erörtert, wenn sie auf einzelne Punkte, die bei Prüfung der Beweise wichtig werden, und auf Zweifel an dem Falle aufmerksam gemacht werden. Hauptsache ist, daß wenn man specielle Fragenstellung annimmt, die Fragen vor dem Schlußvortrage festgestellt und den Geschwornen eingehändigt werden. Im Schlußvortrag sollte dann der Präsident den Geschwornen den Sinn der in den Fragen gebrauchten Ausdrücke erklären, die Frage in ihre Theile zergliedern und das Verhältniß derselben darstellen.

XI. Daß der Entwurf die Stimmeinhelligkeit zum Wahr-

---

[11]) Wenn man, wie in Preußen, annimmt, daß der Staatsanwalt nicht dem Ordnungsrufe des Präsidenten unterworfen ist, so würde ihm eine gefährliche Uebermacht eingeräumt.

[12]) Der Entwurf muß in dieser Hinsicht über diese Fragestellung noch nähere Anweisungen geben.

spruch fordert, ist zu billigen, wenn aber die Berathung [13]) nur zwei Stunden zu dauern hat, wenn 5 von den Geschwornen nicht einig sind, die Mehrheit (also 4 zu 5) genügen soll, verdient keine Billigung, auf jeden Fall sollte man die Berathungszeit verlängern und, wenn keine Uebereinstimmung zu erlangen ist, entweder (nach dem Vorschlage in England) mit Mehrheit von 10 Stimmen sich begnügen, oder wie in Braunschweig die Sache vor eine neue Jury bringen.

XII. Wir haben die Beilagen zum Entwurfe oben mitgetheilt, worin Beweisregeln aufgestellt sind, nicht um Geschworne zu binden, sondern nur um ihre Prüfung der Beweise zu leiten. Die Idee, die Geschwornen vor der Vorstellung zu warnen, daß sie nur ihrem unklaren Eindrucke folgen sollen, ist gewiß weise, allein die Aufstellung solcher Beweisregeln ist bedenklich. Aus den Motiven bemerkt man auch, daß in der Berathung die Mitglieder der Commission getheilter Ansicht waren, daß insbesondere 11 Mitglieder entschieden gegen die Aufnahme der vorgeschlagenen Beweisregeln sich erklärten, weil diese Regeln von den Geschwornen doch nicht verstanden würden und sie leicht irreführen könnten. Dieser Auffassung liegt viel Wahres zum Grunde. Diese Regeln sind zu doktrinell abgefaßt, sie können von rechtswissenschaftlich gebildeten Richtern verstanden werden, während Geschworne den Sinn derselben nicht leicht fassen werden. Viele dieser Regeln sind selbst so allgemein gefaßt, daß eigentlich damit nichts gesagt ist; andere sind selbst irrig, z. B. wenn von den Sachverständigen gesagt wird, daß sie dann beweisen, wenn sie die Eigenschaften glaubwürdiger Zeugen haben; dies führt irre, denn bei Sachverständigen kommt es auf ihr Urtheil an, und um dies für beweisend zu halten, bedarf es anderer Eigenschaften der Sachverständigen. Die 11 Mitglieder der Commission waren der Meinung, daß wenn man Beweisregeln geben wollte, diese mehr negativ gefaßt werden müßten, um Geschworne zu warnen, z. B. daß sie nicht schuldig finden dürften, wenn keine positive Ueberzeugung vorliegt, daß das Verbrechen verübt ist, oder nicht auf Geständniß verurtheilen dürften, wenn es mit den erhobenen Umständen der Sache unvereinbar ist, wenn es in Folge von Drohungen, List ꝛc. abgelegt wurde, daß Zeugenaussage keine Kraft hat, wenn der Zeuge körperlich oder geistig einen Mangel hat, der ihn hinderte, von dem Gegenstand eine klare Vorstellung zu haben. — Wir geben zu, daß diese Art der Fassung besser ist und Werth haben kann, wenn (wie dies einige englische und schottische Richter thun) der Richter im Schlußvortrage auf die vorhandenen Zweifel in klarer Weise aufmerksam, die Geschwornen warnt und ihnen hervorhebt, daß, wenn sie erhebliche Zweifel nicht gehoben finden, sie das Nichtschuldig aussprechen müßten. Wir werden darüber in einem anderen Aufsatze uns erklären.

Mittermaier.

[13]) Tourgeneff in seinem Werke: La Russie vol. II. p. 346 — 350 hat auf den Grund seiner Beobachtungen in England vortrefflich die Gründe für die Stimmeneinhelligkeit und gegen die Trennung der That und Rechtsfrage entwickelt.

Aus der Praxis des Versammlungsrechts in Preußen.

Das Recht, sich zu versammeln, ist ein so selbstverständliches, ist in der Menschennatur so zweifellos begründet, durch dieselbe so nothwendig bedingt und von ihr gefordert, daß man sich allerdings immer wieder von Neuem darüber wundern muß, wie es geschah, daß dieses Recht ausdrücklich in unserer Verfassung gewährt wurde. Fast der Einzige, welcher dieser Verwunderung bei der Berathung des Gesetzes vom 11. März 1850 durch die zweite preußische Kammer Ausdruck lieh, war Herr von Manteuffel, damals Minister des Innern. Diese Aeußerung sollte ihm jedoch nur zum Nachweise der maßlosen Ausschreitungen der Partei des Umsturzes, zur Begründung des Satzes dienen, wie es nöthig geworden sei, zur Sicherstellung des Staates selbst die natürlichsten Rechte als besondere Vergünstigung hinzustellen und genau zu begränzen.

Die Früchte jener Gesetzgebung beginnen zu reifen. Die Anwendung resp. Ausdehnung der einzelnen Vorschriften hat gegenwärtig einen neuen Aufschwung gewonnen; die Härten des Gesetzes werden jetzt erst recht fühlbar.

Bekanntlich stellt das letztere „öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen“ den „öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel“, soweit dieselben der polizeilichen Genehmigung bedürfen, gleich, weil wie der Commissionsbericht der II. Kammer (1850 S. 2774) ausführt, streng genommen jeder Aufzug unter den Begriff einer Versammlung falle, und auch Aufzüge der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder dem Verkehr gefährlich werden könnten.

Nachstehende Beispiele aus der jüngsten Praxis mögen zeigen, welche Anlässe den Justizbehörden zum Einschreiten auf Grund des Ges. v. 11. März 1850 bereits genügen.

Sonntags, den 16. Aug. v. J., Nachmittags 6 Uhr, marschirten 7 bis 12 Turner, ohne die Erlaubniß zu einem öffentlichen Aufzuge eingeholt zu haben, in Reih und Glied durch das Dorf Pankow bei Berlin. Einer von den Turnern, unter denen der 18jährige Formerlehrling K. sich befand, trug eine Fahne in den deutschen Farben vorauf. In Folge dessen wurde K. beim Kreisgericht zu Berlin angeklagt, vor Eingang der polizeilichen Genehmigung bei einem öffentlichen Aufzuge als Leiter thätig gewesen zu sein. (§§. 9. 10. 172. Ges. v. 11. März 1850.)

Ob der Angeklagte derjenige gewesen, welcher die Fahne

trug, konnte nicht festgestellt werden, weil der Zeuge, Schutzmann L., in der Audienz erklärte, er wisse dies nicht bestimmt. Damit erledigte sich die Behauptung der Anklage, daß der Angeklagte dies polizeilich zugestanden habe, und die Folgerung, daß er als Träger der Fahne auch als Leiter des Aufzugs anzusehen sei.

Der Angeklagte erklärte, er und andere Mitglieder des damals bereits aufgelösten Turnvereins „Deutsche Eiche" hätten an jenem Nachmittage auf dem bisherigen Turnplatze des Vereins vor dem Frankfurter Thore geturnt. Von einem andern, dem „Körner-Turnverein", zu einem Fest im Walde bei Pankow eingeladen, sei er mit 6 seiner Genossen, nachdem er die bei ihm bis zum Wiederzusammentreten des aufgelösten Vereins in Verwahrung befindliche Fahne desselben herbeigeholt, vom Turnplatze aus, dieser Einladung gefolgt.

Ueber die Dorfstraße in Pankow seien sie nach Turnersitte in Reih und Glied marschirt, und als sie die Kirche daselbst passirt, hätten sie die Fahne entrollt, welche dann nicht vom Angeklagten, sondern von dem früheren Fahnenträger des Vereins voraufgetragen worden sei. Gleich darauf habe ihnen der Schutzmann die Fahne abgefordert, und vom Angeklagten, welcher sie dem Fahnenträger aus der Hand genommen, übergeben erhalten.

Das freisprechende Urtheil des ersten Richters führte aus: Abgesehen von dem an sich erlaubten Tragen einer deutschen Fahne charakterisire sich der in Rede stehende Vorfall nicht als öffentlicher Aufzug im Sinne des Gesetzes. Das Marschiren in Reih und Glied sei bei Turnern bekannte Sitte und hergebrachte Art; auch ohne polizeiliche Erlaubniß sei es als strafbar nicht anzusehen, soweit nicht erhelle, daß es zu dem Zwecke eines öffentlichen Aufzuges in Folge besonderer Veranstaltung und Verabredung stattgefunden habe. Ein solcher Zweck sei jedoch durch nichts wahrscheinlich geworden. Vielmehr stehe kein Umstand der von dem Angeklagten abgegebenen Erklärung entgegen, nach welcher das Marschiren in Reih und Glied, sowie das Voraufstragen der Fahne blos gelegentlich und vorübergehend auf dem Spaziergange zu einem ländlichen Feste vorkam. Von einer Aufforderung an die Theilnehmer, sich dem Zuge anzuschließen, sei dem Angeklagten nichts nachgewiesen. Daß er die Fahne in Verwahrung gehabt, und diese bei dem Marschiren entrollt worden sei, stelle den Angeklagten noch nicht als Ordner oder Leiter hin.

Demgemäß erachtete der Gerichtshof nicht als thatsächlich festgestellt,

daß der Angeklagte bei einem öffentlichen Aufzuge vor Eingang der polizeilichen Erlaubniß als Leiter thätig gewesen sei.

Auf die seitens der Staatsanwaltschaft eingelegte Appellation änderte das Kammergericht unterm 14. März d. J. das erste Erkenntniß dahin ab, daß der Angeklagte der Theilnahme an einem öffentlichen Aufzuge vor Eingang der polizeilichen Erlaubniß schuldig, deshalb mit 1 Thlr. Geldbuße ev. 1 Tage Gefängniß zu bestrafen ꝛc.

In den Gründen zu diesem Urtel heißt es: Der Ausführung des ersten Richters, daß der zur Anklage gestellte Vorfall als ein öffentlicher Aufzug im Sinne §§. 9. 10. 17. Ges. v. 11. März 1850 nicht zu betrachten sei, da u. s. w. könne nicht beigetreten werden. Denn wenngleich das Gesetz keine bestimmte Definition eines Aufzuges gebe, namentlich nicht speciell ausspreche, wie viele Personen dazu gehörten, um einen solchen darzustellen, so folge doch aus dem Worte selbst und dem Sinne des Gesetzes, daß unter einem öffentlichen Aufzuge das gemeinschaftliche Einherschreiten mehrerer Personen in gewisser **förmlicher** und **dadurch Aufsehen erregender** Weise durch öffentliche Straßen, welches somit Veranlassung zur Störung der öffentlichen Ordnung geben könne, zu verstehen, und daß zu solchen Aufzügen, gleichgiltig welchen Zweck dieselben hätten, und wie sie entstanden wären, um etwaigen Unordnungen vorzubeugen, die polizeiliche Erlaubniß vorher einzuholen sei.

Wenn nun in 2. Instanz durch den Zeugen, Schutzmann L., dienstlich bekundet sei, daß der Angeklagte in Gemeinschaft mit 12—15 Turnern am 16. August 1863 durch Pankow in Reih und Glied unter Vortragen einer deutschen Fahne marschirte, und daß dies in der Art Aufsehen erregte, daß er sich veranlaßt gesehen, den Zug anzuhalten, und da derselbe keine polizeiliche Erlaubniß gehabt, die Fahne abzunehmen, so könne es keinem Zweifel unterliegen, den Zug der Turner für einen öffentlichen Aufzug im Sinne des Gesetzes zu erachten. Wenn auch dem ersten Richter darin habe beigestimmt werden müssen, daß der Angeklagte nicht als Leiter des Aufzuges zu betrachten, da der Zeuge L. nicht zu bekunden vermocht, daß ihm der Angeklagte zugestanden, Leiter des Aufzuges zu sein, dies auch allein daraus, daß der Angeklagte dem L. die Fahne übergeben, nicht gefolgert werden könne, auch nicht erwiesen oder behauptet sei, daß der Angeklagte zu dem Aufzuge aufgefordert oder durch Andere habe auffordern lassen, so könne dennoch nicht die Bestätigung des ersten Erkenntnisses erfolgen, da durch die Wiederholung der Beweisaufnahme als thatsächlich festgestellt habe angenommen werden müssen,

daß der Angeklagte am 16. August 1863 zu Pankow sich an einem öffentlichen Aufzuge vor Eingang der polizeilichen Erlaubniß dadurch, daß er in demselben marschirte, betheiligt habe.

Dies Erkenntniß wurde rechtskräftig.

2. Auch in den folgenden beiden Fällen erkannten die Gerichte erster Instanz auf Freisprechung der Angeklagten. Die Staatsanwaltschaft erwartet jedoch wiederum ihre Strafanträge erfüllt zu sehen; sie hat in beiden Fällen appellirt.

Sonntags, den 2. August v. J. machte der Arbeiterverein zu Berlin in Folge eines in den Versammlungen des Vereins vom 14. und 25. Juli pr. gefaßten Beschlusses eine Vergnügungspartie nach Potsdam, zu welcher der Abgeordnete, Kreisrichter a. D. S. eingeladen war. Den Vormittags zunächst im Schützengarten daselbst zusammengetroffenen Mitgliedern theilte der damalige Vorsitzende des Vereins, Buchdruckereifaktor D. mit, freundlich gesinnte Turner aus Potsdam hätten sich bereit erklärt, die Gäste zu den Sehenswürdigkeiten der Stadt und der Umgegend zu führen. Von diesem Anerbieten möge man, in Gruppen getheilt, Gebrauch machen, sich aber nach dem Mittagessen auf dem Brauhausberge außerhalb der Stadt wieder zusammenfinden. Hier versammelten sich am Nachmittage unter freiem Himmel, theils auf dem Turnplatze, theils vor demselben, die Vereinsmitglieder und deren Familien, so daß mit Hinzutritt einer Menge Einwohner Potsdams über 1000 Personen anwesend waren. Ein Musikcorps war zur Stelle, es wurde — in verschiedenen Gruppen — getanzt, gesungen und gespielt.

Hier las D. den zunächst um ihn Stehenden einen Gruß des Vereins an die zur Zeit in Leipzig versammelten Turner vor, welchen er demnächst auf telegraphischem Wege beförderte. In der Depesche war erwähnt, daß der Verein gerade um seinen geliebten Lehrer S. versammelt sei.

S. begrüßte die Berliner, brachte ein Hoch auf das Vaterland aus, und hielt eine Ansprache an die mitanwesenden Frauen, legte auch ihnen die Sorge um's Vaterland an's Herz, erinnerte an das Jahr 1813 und wies auf den sprüchwörtlich gewordenen Patriotismus der polnischen Frauen hin, von dem man sage: so lange es noch eine polnische Mutter gebe, sei Polen nicht verloren.

Um den Platz, wo der Fabrikdirektor H., ein Mitglied des Vereins, sich mit seinen Bekannten gelagert hatte, bildete sich ein Kreis, der schließlich sehr enge wurde. Er bat deshalb die Umstehenden, den Kreis ein wenig auszudehnen, und äußerte dabei, die Versammlung könne sich selbst überwachen, sie brauche keine Polizeibeamte.

In diesen Aeußerungen fand die Staatsanwaltschaft die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten, erachtete deshalb die Zusammenkunft auf dem Brauhausberge für eine öffentliche Versammlung im Sinne des Ges. vom 11. März 1850 und erhob, da die polizeiliche Erlaubniß zur Abhaltung einer solchen nicht eingeholt worden, gegen D., der die Versammlung vom Schützenhause aus berufen hätte, die Anklage als Ordner und Leiter resp. Unternehmer, gegen S. und H. als Redner bei dieser Versammlung.

Die Anklage wurde vom Kreisgericht zu Potsdam zurückgewiesen und die öffentliche Untersuchung erst auf Beschwerde des Staatsanwalts durch Beschluß des Kammergerichts eingeleitet.

Daß D. als Ordner und Leiter thätig gewesen sei, konnte nicht festgestellt werden, denn sämmtliche Zeugen bekundeten übereinstimmend, eine bestimmte Ordnung, welche auf die Herstellung oder Aufrechthaltung eines einheitlichen Ganzen gerichtet gewesen, habe gar nicht stattgefunden. Die Gesellschaft wäre vielmehr in viele kleine Gruppen zerstreut gewesen, welche, wie die gleichartige Unterhaltung es gerade mit sich brachte, im Grünen sich lagerten, tanzten, sangen oder spielten. Daß von Einzelnen aus der Gesellschaft Reden gehalten worden, vermochte keiner der Zeugen zu bekunden.

Gleichwohl hielt der Staatsanwalt, auf die eigenen Angaben der Angeklagten gestützt, gegen D. als Unternehmer und Redner, gegen S. als Redner seine Strafanträge aufrecht, und beantragte nur für H. das Nichtschuldig.

In der Anklage waren die bezeichneten Aeußerungen der Angeklagten auf dem Brauhausberge als Erörterungen öffentlicher Angelegenheiten betrachtet, und daraus gefolgert worden, die Zusammenkunft sei eine öffentliche Versammlung im Sinne des Ges. vom 11. März 1850 gewesen. Diese Begründung gab der Staatsanwalt in seinem Plaidoyer auf und erklärte es, wie schon in dem Erkenntnisse des Obertribunals vom 3. Oktober 1862 c. Jagielski ausgesprochen ist[1]), für den Thatbestand des §. 9 l. cit. als gleichgiltig, ob in der betr. Versammlung öffentliche Angelegenheiten hätten erörtert werden sollen, wirklich erörtert worden seien oder nicht. „Oeffentlich und unter freiem Himmel sei die Versammlung ja gewesen."

Der Gerichtshof sprach alle 3 Angeklagte frei, indem er für erwiesen annahm,

daß die Zusammenkunft lediglich einen Vergnügungszweck gehabt hätte, und öffentliche Angelegenheiten nicht erörtert worden seien.

Der Staatsanwalt appellirte.

3. Sonntags, den 13. März d. J. Abends 8 Uhr, passirten 16—18 Personen, größtentheils Mitglieder des Turner-Wehr-Vereins „Warner", zu zweien, dreien und vieren, unter ihnen der Juweliergehilfe L. und die Handlungscommis v. S. und W., ohne die Erlaubniß zu einem öffentlichen Aufzuge eingeholt zu haben, die Dorfstraße in Pankow. Einige von den Turnern trugen hölzerne Gewehre; L. schlug beim Ausgange des Dorfes, in der Nähe der Eisenbahn eine Trommel. L., v. S. und W. wurden deshalb der Theilnahme an einem öffentlichen Aufzuge vor Eingang der polizeilichen Genehmigung, v. S. und W. zugleich als Ordner und Leiter angeklagt.

Die drei Angeklagten erklärten übereinstimmend, sie und 12 bis 14 andere Mitglieder des Turnerwehrvereins „Warner", denen sich 3 oder 4 Bekannte angeschlossen, hätten an jenem Sonntag Nachmittage gemeinschaftlich einen Spazier-

[1]) cf. Oppenhoff, Rechtsprechung des K. Ob.-Trib. in Straffachen, 3, 49.

gang in den Wald bei Schoenholz unfern Pankow gemacht, einige behufs der bei ihnen üblichen Spiele und Leibesübungen ihre hölzernen Gewehre und der Angeklagte L. die Trommel mitgenommen. Auf dem Heimwege nach Berlin wären die Meisten von der Gesellschaft müde geworden, auch 3 von den Turnern schon vor Pankow in einer anderen Richtung nach Hause gegangen. Bei der eingetretenen Dunkelheit habe nun L., als sie das Dorf Pankow bereits passirt, die Trommel gerührt, um die Uebrigen etwas zu ermuntern, und zum rascheren Vorwärtsschreiten anzuregen.

Mit dieser Darstellung kam die Aussage des Zeugen Schutzmanns M. überein, welcher bekundete, ihm selbst sei der heimkehrende Trupp junger Leute in keiner Weise, namentlich nicht durch gleichmäßige Tracht, wie Turnanzüge, aufgefallen; er habe zwar vom Ausgange des Dorfes her ein entferntes Trommeln gehört, sei aber erst auf speciellen Befehl seines Vorgesetzten, des Polizeilieutenants M., der ihm geboten habe, den jungen Leuten das Trommeln zu untersagen, und den Namen des Trommlers festzustellen, der Gesellschaft nachgegangen; er habe dann, in der Meinung, es sei Polizeivorschrift, in der Nähe der Eisenbahn dürfe nicht getrommelt werden, den ohne bestimmte Ordnung vor ihm herwandernden Trupp angehalten. Die Angeklagten hätten ihm gesagt, sie gehörten zum Turnverein „Warner"; v. S. und W. hätten sich unaufgefordert, als Vorstandsmitglieder des Vereins, bereit erklärt, dem Zeugen ins Polizeibureau zu folgen.

Es fragte sich wiederum, ob ein „öffentlicher Aufzug" stattgefunden habe. Selbst die weite, oben erwähnte Begriffsbestimmung des Kammergerichts, daß unter einem öffentlichen Aufzuge

> das gemeinschaftliche Einherschreiten mehrerer Personen in gewisser förmlicher und dadurch Aufsehen erregender Weise durch öffentliche Straßen, welches somit Veranlassung zur Störung der öffentlichen Ordnung geben könnte,

zu verstehen sei, schien für diesen Vorfall nicht ausreichend.

Das Förmliche bei dem Einherschreiten konnte im vorliegenden Falle entweder ein Marschiren in militärischer Ordnung, wie die Anklage behauptete, nach dem Takte des Trommelschlages sein, oder es konnte sich in gleichmäßigen Anzügen und eben solcher Ausrüstung kund thun. Es bestätigte sich aber weder das Eine noch das Andere. Vielmehr bekundete der Zeuge gerade im Gegentheil, von einer bestimmten Ordnung habe er nichts bemerkt, die jungen Leute seien zu zweien, dreien und vieren, offenbar wie es die wechselnde Unterhaltung gerade mit sich brachte, die Straße entlang gegangen. Auch in der Kleidung habe er nichts Eigenthümliches oder Auffälliges bemerkt.

Aufsehen hatte also nach den eigenen Wahrnehmungen des Beamten der Trupp nicht erregt.

Man hätte nun das Rühren der Trommel als „Aufsehen machend" ansehen können. Gegen diese Auffassung sprach aber der Umstand, daß sie Ausgangs des Dorfes ertönte, und den Polizeilieutenant M. auch nur bewog, den Zeugen aufzutragen, er solle den jungen Leuten das Trommeln in der Nähe der Eisenbahn verbieten. Mit der Aussage des Zeugen stimmte ferner überein, daß die Trommel nicht behufs Herstellung oder Aufrechthaltung einer militärischen Ordnung, sondern um einzelne Ermüdete zu erheitern und zum rascheren Gehen anzuregen, gerührt wurde. Die heimkehrende Gesellschaft bestand, als dies geschah, überdies nur noch zu ⅔ oder ¾ aus Turnern ohne Turnanzug, von denen auch nur einige ihre Holzgewehre zum Exerciren im Walde mitgenommen hatten.

Daß dieser Trupp bei eingetretener Dunkelheit, an einem Sonntag, Abends 8 Uhr, nicht geeignet gewesen, Aufsehen zu erregen, lag auf der Hand. Auch der Zeuge, Schutzmann M., hatte das Trommeln gehört, aber nicht weiter darauf geachtet, bis ihm, wie erwähnt, sein Vorgesetzter gebot, es in der Nähe der Eisenbahn zu untersagen.

Wenn nun der specifische Unterschied eines „öffentlichen Aufzuges" darin liegen soll, daß er möglicherweise eine Störung der öffentlichen Ordnung durch erregtes Aufsehen veranlassen könnte, dieses aber durch eine gewisse Förmlichkeit in dem Einherschreiten mehrerer Personen auf öffentlichen Straßen hervorgebracht werden muß, so war der zur Anklage gestellte Vorfall als ein öffentlicher Aufzug nicht zu betrachten. Der Gerichtshof sprach deshalb den Angeklagten L. von der ihm zur Last gelegten Theilnahme an einem solchen vor Eingang der polizeilichen Erlaubniß frei. Ebenso wurden die Angeklagten v. S. und W. von der Theilnahme als Ordner und Leiter freigesprochen, da nichts nachgewiesen war, was auf ein Commando oder dergl. über die anderen jungen Leute schließen ließ; da namentlich aber daraus für die Behauptung der Anklage nichts gefolgert werden konnte, daß die beiden Angeklagten als Vorstandsmitglieder des Turnvereins nach ihrer eigenen Erklärung verpflichtet waren, überhaupt Streitigkeiten unter den übrigern Turnern des Vereins möglichst zu verhüten.

Auch hier erwartet der Staatsanwalt in 2. Instanz ein verurtheilendes Erkenntniß.

Es liegen somit drei Fälle vor uns, in denen Sonntagsvergnügungen, die in keiner Weise eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit hervorriefen, oder auch nur geeignet waren, solche hervorzurufen, Anklageprocesse zur Folge hatten. Die erste der drei Untersuchungen hat bereits mit einer Verurtheilung geendigt.

Die Behauptungen der Anklage in dem zweiten und die Definition eines „öffentlichen Aufzuges", wie das k. Kammergericht sie giebt, in dem ersten Falle, sind dazu angethan, bei Leuten, die eine Landpartie unternehmen wollen, oder

selbst bei Lehrern und Lehrerinnen, die ihre Zöglinge in Reih und Glied durch die Straßen Berlins ins Freie zu führen pflegen, die Besorgniß zu erregen, man möchte, weil sie die polizeiliche Erlaubniß nicht eingeholt, sie wegen Theilnahme resp. als Unternehmer, Ordner und Leiter öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel, öffentlicher Aufzüge u. s. w. unter Anklage stellen.

In allen drei mitgetheilten Untersuchungen, in der zweiten namentlich durch die Ausführungen des Staatsanwalts und die Gegenausführung des Gerichtshofes tritt deutlich hervor, daß der Begriff des „Oeffentlichen" die Hauptschwierigkeit bildet.

Bekanntlich fehlt an den entsprechenden Stellen der Verordnung vom 6. April 1848 und der Verordnung vom 29. Juni 1849, aus denen das Gesetz vom 11. März 1850 hervorgegangen ist, sowie im Art. 29 der Verfassuung, welcher gegenwärtig dessen gesetzliche Grundlage bildet, das Requisit „öffentlich" in der Weise, wie es §. 9 cit. hat. In der Verordn. v. 6. April 1848 §. 4 ist gesagt:

„Versammlungen unter freiem Himmel" ꝛc.

In §. 10 der Verordn. v. 29. Juni 1849:

„Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften stattfinden sollen" ꝛc.

In der Verfassung ist wiederum nur von

„Versammlungen unter freiem Himmel"

die Rede.

Erst in dem aus den Berathungen der II. Kammer hervorgegangenen Gesetzentwurf finden wir die, nicht weiter motivirte Fassung des §. 9 al. 1 cit.:

„Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde."

Im §. 10 des Gesetzes werden solchen Versammlungen

„öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen"

gleichgestellt.

Der Spielraum für die Auslegung des „öffentlich" ist hienach im §. 9 cit. größer als für das entsprechende erste „öffentlich" im §. 10.

Im §. 9 wird man das „öffentlich" sehr wohl local auffassen können. Den „öffentlichen" d. h. (in diesem Sinne) „an einem Jedermann beliebig zugänglichen Orte stattfindenden" Versammlungen lassen sich „Versammlungen unter freiem Himmel" in einem Privatgarten oder -Parke gegenüberstellen, der nicht Jedem beliebig den Zutritt gestattet.

Im §. 10 läßt die nähere Bestimmung,

„in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen"

die locale Bedeutung des ersten „öffentlich" nicht ohne Weiteres zu. Man müßte denn annehmen, dies „öffentlich" sei ein müßiger Zusatz. Derselbe Sinn wäre bereits anderweitig ausgedrückt. Doch geht schon aus dem Gegensatze:

„Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsversammlungen ꝛc. bedürfen einer vorgänglichen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht"

zur Genüge hervor, daß es ein innerliches, charakterbildendes Moment ist, welches mit dem betr. Prädikate ausgedrückt werden soll. Den „öffentlichen" werden: im kirchlichen und Privat-Interesse nach hergebrachter Art stattfindende Aufzüge entgegengesetzt, die, als solche, die gesetzliche Freiheit und Ordnung nicht gefährden.

Das dem Privatinteresse entgegengesetzte „öffentliche", welches etwa den im §. 9 cit. erwähnten Versammlungen inne wohnt, braucht sich natürlich nicht gerade in der Berathung und Erörterung öffentlicher Angelegenheiten (§. 1 d. G.) kundzuthun. Solche Erörterungen dürfen vielmehr nur unter den übrigen besonderen Verhältnissen in Betracht kommen, die den Urtheilenden bestimmen, die Versammlung resp. den einer solchen gleichgestellten Aufzug für einen öffentlichen zu erachten.

Das Kammergericht berücksichtigt aber in dem sub 1 erwähnten Falle bei der aufgestellten Definition nur die locale Bedeutung des „öffentlich", indem es blos von einem Aufsehen erregenden Einherschreiten durch öffentliche Straßen spricht. Gerade im §. 10 c. ist aber zur näheren Bestimmung der Handlung das „öffentlich" zweimal in verschiedener Bedeutung gebraucht.

Gegen die thatsächliche Feststellung in dem kammergerichtlichen Erkenntnisse zu 1 ist noch zu erinnern, daß dieselbe gerade in dem nach der Definition, die das Kammergericht aufstellt, wesentlichsten Punkte, auf dem bloßen Urtheile eines Zeugen beruht. In den Gründen wird nämlich ausgeführt:

> Wenn nun bekundet sei, daß der Angeklagte in Gemeinschaft mit u. s. w. marschirte, und daß dies in der Art Aufsehen erregte, daß er (Zeuge) sich veranlaßt gesehen, den Zug anzuhalten, ... so könne es keinem Zweifel unterliegen, den Zug der Turner für einen öffentlichen Aufzug im Sinne des Gesetzes zu erachten.

Die polizeiliche Maßregel des „Anhaltens" resp. „Auflösens", welche natürlich dem Ermessen des betr. Sicherheitsbeamten anheimgegeben sein muß, bildet hier das Fundament auch des richterlichen Urtheils. „Zu den wesentlichen Merkmalen der den Gegenstand der Entscheidung bildenden strafbaren Handlung" [2]) gehört, nach der Begriffsbestimmung des Kammergerichts, der Umstand, daß Aufsehen erregt worden ist. Dafür, daß dieses geschehen, stützt sich das Kammergericht darauf, daß der Zeuge sich veranlaßt gesehen, den Zug anzuhalten. Weitere Beweise für diesen Angelpunkt der ganzen aufgestellten Definition fordert es nicht.

Es wäre zu wünschen gewesen, diese Feststellung der Entscheidung des Nichtigkeitsrichters unterbreitet zu sehen.

[2]) cf. Art. 31, Ges. v. 3. Mai 1852.

fängnißberichte und Gefängnißerfahrungen. eknüpft an die Strafanstalt St. Jakob bei St. Gallen.

en Werth amtlicher Gefängnißberichte wird in der Gegen- so leicht Niemand bestreiten, der von der Wichtigkeit Schwierigkeit durchdrungen ist, auf dem Gebiete der Ge- ißreform zu festen Grundlagen zu gelangen. In der ie ist man vorläufig, so scheint es wenigstens, zu einem sen Abschluß scharf formulirter Streitfragen gelangt. achtung und Erfahrung haben die Aufgabe, jene Lücke füllen, welche sich seit dem Augenblicke fühlbar machte, darauf ankam, einen längst als mangelhaft nachge- ten Zustand durch Neugestaltung des Strafvollzuges zu n. Zuverlässige Berichterstattungen, an denen es ge- in Deutschland so vielfach gebricht, bieten den doppelten eil, daß sie den Einseitigkeiten und Schroffheiten der me die Mannigfaltigkeit des Lebens und die Bedin- m praktischer Geltung entgegenhalten, außerdem aber der bloßen Liebhaberei Schranken setzen, welche sich dem flüchtigen Besuch einzelner Strafanstalten ein Ur- über die Probleme der Gefängnißreform anmaßt oder rein subjektiven Wahrnehmungen Anderer abzusprechen t ist.

ener Werth amtlicher Berichterstattungen, den alle die- n anerkennen, denen es darum zu thun ist, die Wahr- wissenschaftlicher Grundsätze an den Bedürfnissen des chen Lebens zu prüfen, ist allerdings von zahlreichen inden abhängig, vor allen Dingen von der Objektivität der Unparteilichkeit der berichtenden Personen, von der ssenhaftigkeit in der Würdigung der obwaltenden Verhält- von der Unbefangenheit, welche die Vorliebe für die e Meinung den Thatsachen unterzuordnen weiß, insbe- re auch von der Vorsicht im Urtheilen. Die Neigung zeitigem Generalisiren ist gerade bei solchen am häufig- anzutreffen, welche von Eifer für die von ihnen ver- e Sache beseelt sind. Daher kommt es denn, daß ein ächliches Studium der Gefängnißfrage Angesichts jener eichen Meinungsverschiedenheiten in den Berichten der fanstaltsdirektionen verschiedener Länder sehr leicht zu Irrthum gelangt, es gebe in solchen Dingen überhaupt festen Regeln, und man müsse darauf verzichten, Grund- für die Behandlung der Gefangenen aufzustellen. Unserer ht nach ist es im Gegentheil ein bedenkliches Zeichen, in den von verschiedenen Strafanstalten desselben tes ausgehenden Berichterstattungen hinsichtlich der Be- ungsweise des Strafvollzuges eine gleichsam dienstlich rmirte Auffassung hervorsticht, wenn das Individuelle ohne welches wahre Lebendigkeit und wirklicher Fort- t nicht zu denken sind. Für die richtige Würdigung der Gefängnißberichte sind allgemeine Gesichtspunkte allerdings nothwendig. Daraus folgt aber keineswegs, daß man, wie bisher so häufig geschah, bei widersprechenden Urtheilen in den amtlichen Berichten verschiedener Länder die abweichenden Meinungen und Erfahrungen auf Kurzsichtigkeit oder Unfähigkeit der Beobachtenden zurückführen darf, vielmehr ergiebt sich aus solchen Differenzen für den ruhig erwägenden Beobachter nur die Aufgabe, den Gründen und Ursachen anscheinend abweichender Erfahrungen nachzuforschen und die bedingenden Momente zu untersuchen. Nirgends ist die Ueberschätzung des „Systems" und des äußeren Gefängnißapparats häufiger zu finden, als bei den Dogmatikern der allein selig machenden Einzelnhaft, welche ihren vorgefaßten Glaubensartikeln zu Liebe stets bereit sind, diejenigen Berichterstattungen, die abweichende Resultate ergeben, auf Unkenntniß und Unfähigkeit ihrer Urheber zurückzuführen. Unter der Floskel, daß über den Grundsatz der Allein- und Allgemeinanwendbarkeit des Isolirsystems überhaupt nicht mehr discutirt werden könne, weil es sich um unbezweifelbare Dinge handle, pflegen die Exaltados geradezu die Möglichkeit zu leugnen, daß außerhalb der von ihnen vorgezeichneten Richtung ein Gelingen praktischer Reformbestrebungen gedacht werde, als ob der menschliche Geist in der Geschichte einem physischen Gesetze wie die Magnetnadel unterworfen sei, deren Ablenkungen als „Störungen" zu bezeichnen sind. Viel besser und erfolgreicher würde es sein, die Mittel und Wege zu untersuchen, auf denen man endlich zur Feststellung der *faktischen* Grundlagen der Gefängnißreform fortschreiten kann, die Zuverlässigkeit des Beweismaterials controlliren sollte und insbesondere statistische Erhebungen einzuleiten hätte. Eine wahrhaft wissenschaftliche Betrachtungsweise des Strafvollzugs, welche auf dem Boden hinlänglich verificirter Thatsachen ihre Grundsätze entwickelt, wird sicherlich zu der Schlußfolgerung kommen, daß kein System eine absolute, von Verhältnissen, geschichtlichen Voraussetzungen, socialen Entwickelungen und wirthschaftlichen Erfordernissen loszulösende Berechtigung in der Gefängnißfrage beanspruchen kann. Arbeit und Schulunterricht, religiöse Bildung, Ernährung und Bewegung der Gefangenen lassen sich nach keinem unabänderlichen Schema ordnen, sondern müssen immer und überall an die außerhalb der Gefängnisse liegende Welt anknüpfen. Wenn man den Thieren in den zoologischen Gärten Käfige und Bewahrungsorte nach ihren naturgemäßen Bedürfnissen construirt und den Existenzbedingungen ihres Lebens nachzuahmen trachtet, so sollte man auch darauf verzichten, unter Aufopferung aller concreten Rücksichten den Menschen in der Gefangenschaft einem mechanischen Gesetze zu unterwerfen. Auf diese unerläßliche Forderung der Individualisirung hat man sogar begonnen, die Systeme der Strafvollstreckung zu gründen. Umgekehrt muß man aber auch anerkennen, daß jedes System, um sich selbst getreu zu

bleiben, jene Ausnahmen und Abweichungen zuzulassen hat, ohne welche schließlich kein menschliches Lebensverhältniß gedacht werden kann.

Diese Bemerkungen vorauszuschicken schien uns nothwendig, um eine Besprechung über die Strafanstalt St. Jakob bei St. Gallen einzuleiten, zu welcher wir durch das Erscheinen einer amtlichen Berichterstattung über dieselbe veranlaßt sind. Der gegenwärtige Direktor, Herr J. Ch. Kühne, veröffentlichte vor Kurzem in der Kälin'schen Buchdruckerei zu St. Gallen seinen „Bericht über die Verwaltung der Strafanstalt St. Jakob im Jahre 1863 nebst einem Rückblick auf die Wirksamkeit und Erfahrungen der Anstalt während der ersten fünfundzwanzig Jahre ihres Bestandes, zugleich als Votum über Entwickelung des Pönitentiarwesens im Kanton St. Gallen und weiterhin". Bevor auf den Inhalt dieser höchst wichtigen Schrift eingegangen werden konnte, war es nothwendig, den Standpunkt der Beurtheilung selbst anzudeuten. Wir bezweifeln keinen Augenblick, daß die Gegner des von Herrn Kühne empfohlenen Systems zum Theil die Mühe bedauern werden, die sich der Leser seines Berichtes geben muß. Gewohnt nur demjenigen Beachtung zuzuwenden, was den eigenen Theorien entspricht, werden manche Einzelnhaftfreunde es unter ihrer Würde halten, sich zu Erörterungen überhaupt nur herbeizulassen. Wenn wir solchen gegenüber den Bericht des Herrn Kühne vorzüglich nennen, so wissen wir sehr wohl, daß nach ihrem Maßstab das Urtheil etwa: „abgedroschen", „unkundig", „kurzsichtig" oder „beschränkt" lauten sollte, und lauten muß.

Wir selbst befinden uns nicht in der Lage, mit den Grundansichten des Berichterstatters stets übereinzustimmen. Das Auburn'sche System, welches er empfiehlt, erscheint uns, auf deutsche Verhältnisse angewendet, als ein Nothbehelf, dessen Mängel mit fortschreitender gesellschaftlicher Cultur immer mehr gesteigert werden und höchstens von denjenigen der alten Gemeinschaftshaft und des ehemaligen pennsylvanischen Bußsystems übertroffen werden. Allein dies hält uns keineswegs ab, anzuerkennen, daß das Auburn'sche System unter Voraussetzungen, wie sie in St. Gallen geschildert werden, in Mitten einfacherer Lebensverhältnisse, als sie die industriell stark entwickelten und mit einer eigenen cohärenten Verbrecherklasse ausgestatteten Gemeinwesen aufzuweisen haben, den strafrechtlichen Zwecken zu genügen vermag. Der Schwerpunkt der Frage liegt auch hier nicht in dem System an und für sich, sondern in der Anwendung und Durchführung vermittelst organisch zusammenwirkender persönlicher Kräfte.

Wenn wir also den Bericht des Herrn Kühne einen ausgezeichneten und mustergültigen nennen, so beziehen wir unser Urtheil zunächst auf die Art und Weise der Berichterstattung, welche weit über dasjenige hinausgehen, was man sonst in Jahresberichten zu lesen gewöhnt ist. Vielen zur Gefängniß-Direktion berufenen Subalternbeamten ist ein Jahresbericht eine saure Pflicht, die ungern und unlustig geübt wird, theils weil es an jener Geistesfrische und Regsamkeit fehlt, die an der Spitze der Strafanstalten unerläßlich sind, theils weil die Berichterstatter wissen, was man höheren Orts zu hören wünscht und wie man sich einrichten muß, wenn man sich selbst nicht in der Gunst hoher Vorgesetzten schädigen will. Mangelnde Oeffentlichkeit schwächt noch dazu meistentheils das Bewußtsein von der Wichtigkeit dieser Angelegenheit ab. Dagegen haben wir als hervorstechende Eigenschaften der von Herrn Kühne veranstalteten, fünfundzwanzig Jahre umfassenden Ueberschau anzuerkennen: eine seltene Freimüthigkeit der Sprache, welche ächten Bureaucraten besten Schlages einen Gehirnschlag zuziehen könnte, auf unverdorbene Gemüther dagegen wie Alpenluft herüberweht, offener und rückhaltloser Tadel vorhandener Mängel, ruhige Wägung der Thatsachen, warmes Gefühl für menschliches Elend, jene Humanität, welche denen so wohl ansteht, deren Amtsberuf zunächst Strenge im Dienste der Gerechtigkeit fordert, endlich eine seltene Bescheidenheit in Beziehung auf die der Verwaltung von St. Jakob von anderen Seiten zugesprochenen Verdienste. Der Regierungsrath v. Zahn hatte bekanntlich an die sächsische Regierung berichtet: „Handelte es sich gegenwärtig um eine völlig freie Wahl, bei welcher Bestehendes gar nicht in Betracht zu ziehen wäre, so würde ich nicht zweifeln, mich für Einrichtung einer Mehrzahl kleiner, panoptisch gebauter Strafanstalten nach dem System von St. Jakob bei St. Gallen zu entscheiden, jedoch mit Vermehrung der Zahl bis zu 200 Köpfen und mit entsprechender Anzahl von Isolirzellen." Hingegen ist Herr Kühne unparteiisch und objektiv genug, zu bemerken: „Als Bürger des Kantons St. Gallen und sonst betheiligt, möchte der Verfasser dieser Schrift das Urtheil v. Zahn's gerne unterschreiben, wenn er es mit gutem Gewissen thun könnte, — was leider nicht der Fall ist. Der Besuch jenes Berichterstatters war zu kurz, um die Fehler des Gebäudes zu St. Jakob zu erkennen, welche der Verfasser (Herr Kühne) theils in seinem Gutachten von 1859 notirt, theils in gegenwärtiger Schrift hervorgehoben hat. Was hier wieder die als Ergebniß angestellte Sachprüfung ausgesprochenen Grundsätze betrifft, könnte Referent in Hauptsachen denselben unbedenklich beitreten."

Wir glauben unsererseits dieses soeben mitgetheilte Citat nicht entbehren zu können, um die völlige Unbefangenheit des Berichterstatters über St. Jakob mit einer Beweisstelle zu unterstützen. Ob man den Schlußfolgerungen derselben überall zustimmen will oder nicht, ist also eine Sache für sich. Eins aber ist für jeden, der die Schrift des Herrn Kühne gelesen hat, völlig zweifellos: daß deren Verfasser im hohen Maße die Fähigkeit besitzt, die Thatsachen zu sehen,

wie sie wirklich *sind*, ohne sich durch persönliche Liebhabereien, und eine bei Gefängnißdirektoren häufig vorkommende Ueberschätzung ihrer persönlichen Leistungen befangen machen zu lassen. Im Allgemeinen darf man in Beziehung auf die neuere Gefängnißliteratur die Behauptung aufstellen, daß die reinen Theoretiker ihren strafrechtlichen Grundanschauungen zu sehr nachgebend und die objektive Natur des Strafvollzuges in den Vordergrund drängend, die Bedeutung des anstaltlichen, äußerlichen, mechanischen Gefängnißapparates viel zu sehr überschätzen, die Praktiker dagegen in ihren Berichten oftmals den persönlichen Leistungen der Angestellten, dem freien Ermessen concreter Umstände, den subjektiven Momenten in der Strafvollstreckung ein übertriebenes Gewicht auf Kosten fest durchzuführender Normen einräumen. Von beiden Irrthümern ist allerdings der letztere, wenn bei Auswahl der leitenden Personen mit Vorsicht verfahren wird, weit weniger gefährlich als der erstere, der aus der Gewöhnung an ein streng juristisches, überall Consequenzen suchendes und Abstraktionen festhaltendes Denken zu entspringen pflegt. Daß Herr *Kühne* sich in seiner Schrift von diesen Fehlgriffen freigehalten hat, gehört gleichfalls zu den entschiedenen Vorzügen derselben. Ueberall begegnen wir dem Bestreben, abweichenden Meinungen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, einer eingehenden Bekanntschaft mit der neueren Gefängnißliteratur, der sorgfältigen Erwägung aller Umstände, welche zur Besserung der Gefängnißzustände dienlich sein können, folglich auch der Rücksichtnahme auf diejenigen Verhältnisse, aus denen die verbrecherischen Erscheinungen ihre Nahrung ziehen. Neben der Besonnenheit, welche Bestehendes, so gut und so lange es geht, festhalten will, die Proportionen zwischen Zweck und Mittel berechnet, finanzielle Opfer sorgfältig wägt, neben jener praktisch realistischen Denkweise, die einen entschieden hervorstechenden Zug in der schweizerischen Staatsverwaltung ausmacht, steht doch überall in dem Berichte des Herrn *Kühne* das Bewußtsein fest, daß um nützlicher, Erfolg versprechender Verbesserungen willen mit den Mitteln der Ausführung nicht gekargt werden darf, daß Geldrücksichten nicht die höchsten und letzten der Strafanstaltsverwaltung sein können, wenn man zur Erkenntniß rechtlicher Nothwendigkeiten und moralischer Pflichten gelangt ist. Maßhalten und Genügsamkeit sind nothwendige Eigenschaften derjenigen, welche die praktische Durchführung der Gefängnißreform ernstlich betreiben. Der Theorie und der klaren Formulirung der Principien bleiben solche Rücksichten naturgemäß fern. Für den Staatsmann und den Gesetzgeber ist das Bedürfniß nach Transaktionen, Uebergängen, Vorbereitungen unabweisbar. Wenn man den Budgetberathungen deutscher Kammern mit Aufmerksamkeit folgt, erschrickt man über den Katalog nützlicher Unternehmungen, welche unterbleiben, weil es an Mitteln gebricht. Hier stößt man auf die allgemein politische Seite der Gefängnißreform, welche *eine* Angelegenheit ist unter den *vielen*, die auf Erledigung harren, einen Anspruch darstellt neben anderen, deren Gleichberechtigung behauptet wird. Die Staatsrechtstheorien in ihrer Anwendung auf das Pönitentiarwesen verhalten sich zu den gegebenen Anstalten und Einrichtungen der Verwaltung beinahe ebenso wie die älteren Staatstheorien der Naturrechtslehrer zu den Maßregeln der Politik. Niemandem ist das Recht abzusprechen, über Isolirzellen von 1200 Kubikfuß zu philosophiren, und sicher giebt es allgemeine Grundsätze der Strafvollstreckung. Ihr Vorhandensein kündigte sich sogar darin an, daß die Gefängnißfrage auf internationalen Congressen mit Vorliebe behandelt und den Erfahrungen fremder Länder eine unerläßliche Aufmerksamkeit gezollt ward. Trotz dessen ist niemals zu vergessen, daß die politische Entwickelung und die gegebenen Zustände jedem Lande besondere Wege vorzeichnen, auf denen die praktische Durchführung der Gefängnißreformen auf Schlagbäume stößt, deren Wächter man abfinden muß. Es geht nun einmal nicht, daß man mit Granitquadern baue, wenn man nur über Backsteine zu verfügen hat.

Aus dem Jahresberichte für 1863, welcher 34 Seiten der von Herrn *Kühne* herausgegebenen Schrift umfaßt, entnehmen wir nur so viel, als nothwendig ist, um den Leser mit den allgemeinen Verhältnissen der Anstalt bekannt zu machen.

Der Bestand der Sträflinge betrug am 1. Januar 1863 82 Männer und 18 Weiber, zusammen 100; am Schluß desselben Jahres dagegen 80 Männer und 17 Frauen, zusammen 97; Zuwachs und Abgang verhielten sich wie 58 zu 61. Der höchste im Laufe des Jahres vorhanden gewesene Bestand von 113 überstieg die Anzahl der disponiblen Schlafzellen um 5. Der tägliche Durchschnittsbestand betrug 101,43, der niedrigste Bestand 93. Nur ein s. g. *Pensionär* befand sich unter den Sträflingen, während in früheren Jahren die Ablieferung fremder Kantonsbürger nach St. Jakob viel häufiger gewesen war: eine Erscheinung, die mit den politischen Entwickelungen der Schweiz zusammenhängt.

Von den 158 Detinirten des Jahres 1863 kommt ein nicht ganz unbedeutender Bruchtheil auf Schweizerbürger anderer Kantone (40) und auf Deutschland (14). Hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses zählte der Katholicismus 113, der Protestantismus 45 Angehörige. Es ist besonders erfreulich, aus dem Berichte über die confessionell gemischte Anstalt, an welcher mehrere Geistliche wirken, auch nicht die leiseste Andeutung über den confessionellen Standpunkt des Berichterstatters selbst entnehmen zu können.

Unter den 157 durch St. Gallische Gerichte verurtheilten, in St. Jakob büßenden Sträflingen vertheilten sich die Verbrechen nach einer auch in Deutschland ziemlich allgemeinen Verhältnißzahl: Widerrechtliche Aneignung (Diebstahl, Raub u. s. w.) 82, Betrug und Untreue 20, Eigenthumsbeschädi-

gung 7, Körperverletzung 4, Verbrechen gegen das Leben 13, gegen die öffentliche Ordnung 1, gegen die Sittlichkeit 30. Daß die letztere Ziffer eine besonders auffällige Höhe in einer vorwiegend ländlichen Bevölkerung erreicht, ist freilich eine Erscheinung, welche man in der Schweiz von vornherein kaum vermuthet. Auch anderwärts, namentlich in einigen thüringischen Staaten, hörten wir neuerdings öfters Klage über die Zunahme einer Klasse von Verbrechen, die die französischen Statistiker seit längerer Zeit mit Aufmerksamkeit beobachten. Ueber den Rückfall unter den Sträflingen erfahren wir, daß man in St. Jakob 37,4 pCt. zählte, darunter 17,83 pCt. erste Rückfälle. 61,39 pCt. aller Gefangenen gehört zur Klasse der Ackerbauer, Bediensteten und Tagelöhner, 34,81 pCt. dem Handwerksstande. Der Strafdauer nach überwiegen die Termine bis zu 1 Jahre Zuchthaus, demnächst die Periode von 2 bis zu 5 Jahren Zuchthaus. Außerordentlich gering ist die Zahl derjenigen, welche über 10 Jahre zu verbüßen haben (6). Vergleicht man die Ziffer der Verbrechen gegen das Leben und die geschlechtliche Sittlichkeit, so ist wohl der Schluß gerechtfertigt, daß die Praxis der Gerichte in S. Gallen eine milde genannt werden darf.

Ueber den Gesundheitszustand meldet der Bericht: drei Fälle von Geisteskrankheit und 2540 Krankentage, welche 7,38 pCt. der Verpflegungstage ausmachten, 45,85 pCt. sämmtlicher Krankentage vertheilten sich auf 8 Personen allein. 39,87 pCt. sämmtlicher Gefangenen erkrankten meistentheils vorübergehend, 1,89 pCt. verstarben. Leider sind wir auch hier in der üblen Lage, nicht ermitteln zu können, wie viel Krankheitsfälle auf bereits vorhanden gewesene Depositarien und Körpergebrechen zu vertheilen sind, wie viele als Wirkungen der Gefängnißzucht, mindestens äußerlich und prima facie betrachtet werden müssen. Eine Classification der Gefangenen nach ihrem körperlichen Befinden beim Eintritt in die Strafanstalten wäre höchst wünschenswerth. Sie mag ihre großen Schwierigkeiten haben und zu zahlreichen Ungenauigkeiten im Einzelnen um so mehr führen, als die eigenen Angaben der Betheiligten nur mit Mißtrauen aufgenommen werden dürfen. Für die Criminalstatistik und die Sanitätspolizei innerhalb der Gefängnißbuße scheint uns indessen die Sache wichtig genug, um einen Versuch in dieser Richtung als wünschenswerth zu bezeichnen.

Die Disciplin in St. Jakob schildert der Bericht als günstig. 75,95 pCt. der Gefangenen erhalten das Prädicat gut, weil in diesen Fällen weder Disciplinarstrafen, noch einfache Rügen Seitens des Direktors ertheilt wurden. Mittelmäßig betrugen sich 20,88 pCt. Unter dieser Rubrik befinden sich diejenigen, welche entweder Verweise oder geringere (höchstens 3) Disciplinarstrafen zugetheilt erhielten. Schlecht betrugen sich 3,17 pCt. Bemerkenswerth erscheinen hierbei die Beziehungen zwischen der Zahl der Disciplinarstrafen und den Beschäftigungszweigen der Bestraften. Die größte Ziffer trifft die Buchbinder und Strohflechter, die geringste die Polsterer, Rohrflechter; auch Nätherinnen, Wäscherinnen, Stickerinnen und Weber stellen ein erheblicheres Contingent, als andere Arbeitszweige. Unter den Gründen der Bestrafung stehen in erster Linie Murren, Widerspruch und Unfug (33 Fälle), Ungehorsam und Widersetzlichkeit (20 Fälle). Daß wegen Bruch des Stillschweigens nur 8mal bestraft wurde, berechtigt dagegen sicherlich nicht zur Annahme, daß jedes unerlaubte Wort constatirt wurde.

An der Anstaltsschule betheiligten sich zwischen 31 pCt. und 32 pCt. der detinirten Männer. Von den im Laufe des Jahres neu eingelieferten Verbrechern besaßen nur 22,73 pCt. leidliche oder gute Elementarkenntnisse, von den neu eintretenden Weibern nur 14,28 pCt. Keine Profession verstanden bei ihrer Einlieferung 56,82 pCt. der Männer. Ohne auf den Etat und die Geldverhältnisse der Anstalt näher einzugehen, erwähnen wir nur, daß die täglichen Unterhaltungskosten eines Sträflings dem Staat täglich 83,85 Rappen, also beinahe 7 Sgr. zu stehen kamen. Würde das Grundkapital der Anstalt (200,000 Frc.) mit 4 pCt. verzinst, so erhöht sich dieser Betrag auf 1 Fr. 05,46 Rappen.

Von größerer und allgemeinerer Bedeutung, als diese Angaben eines einzelnen Verwaltungsjahres, ist der Rückblick, welchen der Verfasser auf die bisherige Vergangenheit von St. Jakob wirft. Nach dieser Seite hin ist die Schrift des Herrn Kühne von großer Wichtigkeit für die neuere Gefängnißliteratur. Je länger die Zeitdauer ist, auf welche sich bestimmte in der Strafvollstreckung gemachte Erfahrungen berufen können, desto weniger ist es zulässig, auf zufällige oder rein persönliche Faktoren bei den erreichten Erfolgen zu verweisen. Der Vorgänger des gegenwärtigen Referenten, Mooser, hatte früher eine ähnliche Arbeit unternommen. Zu ihr liegt nunmehr eine Fortsetzung vor, die gleichzeitig ein vorläufiges Resumé der bisherigen Anstaltspraxis darstellt. Wir können Angesichts dieser Arbeit den lebhaften Wunsch nicht unterdrücken, daß das in St. Jakob gegebene Beispiel auch anderwärts Nachahmung finden und daß neben den regelmäßigen Jahresberichten größere Zeitfristen als Grundlage einer besonderen, zusammenfassenden und vergleichenden Prüfung, einer Particulargeschichte einzelner größerer Strafanstalten angenommen werden möchten. Wie lehrreich solche Arbeiten sind, zeigt die strafstatistische Arbeit des französischen Justizministeriums, welche die Erfahrungen der Criminaljustiz für den Zeitraum von 1825 bis 1850 zusammenstellt, und sodann wiederum noch einzelne fünf- und zehnjährige Perioden unter einander vergleicht. Auch ein rein äußerlicher Grund macht solche Unternehmungen höchst empfehlenswerth. Es ist nämlich selten, daß sich in der Hand eines Gelehrten die fortlaufende und ununterbrochene Reihe von Jahresberichten für längere Zeitfristen ansammelt. Das Schicksal derartiger

Publicationen ist schnelle Verflüchtigung und Verdunstung. Selbst auf den größeren Bibliotheken ist man selten im Stande, die nothwendigen Materialien für statistische Studien über größere Zeitperioden zu erhalten, und die Entstehung der statistischen Bureaus ist meistentheils geringeren Datums. Sollte irgend jemand auf den Gedanken kommen, eine eingehende Geschichte der Gefängnißreform in Angriff zu nehmen, so wird er den von uns bezeichneten Mangel unzweifelhaft lebhaft empfinden.

In der Schweiz hat sich, wie bereits früher in diesen Blättern erwähnt wurde, die gemeinnützige Gesellschaft der Gefängnißfrage mit Umsicht und Eifer angenommen. Ihre nächste Sorge sollte sein, ähnliche Berichterstattungen in Verbindung mit einer inneren Geschichte der schweizerischen Strafanstalten von den Direktionen der Gefängnisse zu veranlassen. Eine auf Grund solcher Einzelarbeiten alsdann zu unternehmende Gesammtdarstellung des schweizerischen Pönitentiarwesens wäre eine nationale Unternehmung, die auch anderen europäischen Staaten zu Gute kommen müßte, in Appellation an die Humanitätsbestrebungen der Schweiz, ein Wachtruf an das allgemeine Interesse, welches durch die Controversen der Fachmänner in der Gefängnißreform allmählig wieder abgestumpft zu werden droht, und damit auch die passendste Einleitung zu einer thätigen Besserung der Strafgesetzgebungen, deren Mängel und Härten gerade in den Gefängnissen demonstrirt werden müssen.

Indem wir dem Verfasser des Berichtes in seiner Darstellung folgen, gedenken wir zunächst:

1. Des Anstaltsgebäudes. Als Vorzüge desselben werden hervorgehoben: helle freundliche Lage, in richtiger Entfernung von der Stadt, leichte Zufahrt, die Sicherung durch doppelte Umfassungsmauern, architektonische Einheit, leichte Uebersichtlichkeit der Räume und der Gefangenen. Als Fehler: Feuchtigkeit im Souterrain, die Nähe einer frequenten nach St. Gallen führenden Straße. „Verdorbene Sträflinge, die sich in einer Zelle befinden, deren Fenster gegen eine Straße ausschaut, machen speculativen Scandal, so oft sie die Tritte der Vorübergehenden hören, sei es um Aufhebung des Disciplinararrestes zu nöthigen, sei es, um das Haus und seine Sachwalter als tyrannisch bei den Passanten in Mißcredit zu bringen.“ Ein fernerer Fehler ist, daß die Zellen mit weniger als 500 Kubikfuß Raum zu klein sind. Mangel an Raum zeigt sich auch in den Arbeitssälen; „die Sträflinge stehen zu dicht, Ellenbogen an Ellenbogen, wo mithin das Verbot der Communication handzuhaben eine Unmöglichkeit ist.“ Von diesem Zugeständnisse des Berichterstatters ist ganz besonders Akt zu nehmen. Es ergiebt sich daraus, daß die als günstig bezeichneten Erfolge des Strafvollzuges gegen den Grundgedanken des Auburn'schen Systems und trotz eines nicht durchführbaren Schweigverbotes erreicht sind. Auch in geräumigen Arbeitssälen ist übrigens die Communication unter den Gefangenen nicht zu unterdrücken. Die Vorschrift des Schweigens bedeutet praktisch meistentheils nur so viel, wie Unterdrückung des lauten Sprechens. Das absolute Schweigverbot ist übrigens auch aus dem Grunde nicht zu rechtfertigen, weil kein Sträfling seine Nothwendigkeit und Nützlichkeit verstehen kann. Von jeder Gefängnißdisciplin ist zu fordern, daß der Detinirte in ihre Rationalität Einsicht gewinnen könne; denn gerade darin liegt das wirksamste Motiv zur Unterwerfung unter die Zucht. Warum lautes Durcheinandersprechen in gemeinschaftlichen Arbeitssälen eben so wenig zu dulden ist, wie in der Schule, begreift jeder Sträfling von vorn herein; er erkennt darin die Störung der Arbeit und Ordnung. Warum aber leises Reden strafbar sein soll, vermag er nur zu begreifen, wenn er sich erinnert, daß man in solche Mittheilungen Mißtrauen setzt. Mißtrauen Anderer ist aber sicherlich der allerschlechteste Beweggrund, eine Handlung zu unterlassen. Jedenfalls sieht man aber aus den Mittheilungen über St. Gallen, daß man die Gefahr der Communicationen unter Gefangenen vielfach überschätzt und übertreibt. Bei gewissen, nicht gewohnheits- und gewerbsmäßigen Verbrechern haben Mittheilnngen eine geringe Gefahr, wenn ihnen an ernster Arbeit ein Gegengewicht gegeben ist. Erst dann, wenn längere, arbeitslose Zusammensperrung solcher Personen stattfindet, ist die Besorgniß einer durch Langeweile und durch das Bedürfniß der Zerstreuung geförderten Corruption gerechtfertigt. Auf der anderen Seite ist ebenso gewiß, daß besonders energische Charaktere, welche Communicationen suchen, auch durch ein Zellensystem nicht gehindert werden, Verbindungen anzuknüpfen. Man sollte daher die Bedeutung dieses negativen Gesichtspunktes auf das richtige Maß zurückführen, was namentlich denen zu empfehlen ist, welche in weit getriebener Aengstlichkeit das Besserungswerk durch irgend ein obscönes Wort oder Geberde unter zwei Gefangenen gefährdet und bedroht sehen, und zu deren Verhinderung Kräfte aufbieten, deren Verwerthung dem möglichen Erfolg gar nicht entspricht. Wie häufig hört man in der besten Gesellschaft Witze und Schnurren über geschlechtliche Verhältnisse, die einer ernsten Denkweise höchst anstößig erscheinen, ohne daß die Moralität der Handlungen im geringsten darunter leidet. Selbstverständlich kann dergleichen von vorn herein in Gefangenenanstalten nicht geduldet werden. Man muß nur davor warnen, solchen Vorkommnissen ein übertriebenes Gewicht beizulegen. In der Disciplin gelehrter Schulen existiren viele Verbote, von denen jeder vernünftige Lehrer weiß, daß sie zeitweise und von ihm unbemerkt übertreten werden, ohne daß er deswegen sein allgemeines Urtheil über den sittlichen Charakter der Zöglinge ändert. Gerade so verhält es sich in den Strafanstalten. Man darf gewisse daselbst vorauszusehende und unentdeckbare Disciplinarverstöße ge-

ringerer Art, so lange sie die allgemeine Ordnung nicht tangiren, außer Ansatz zu lassen bei der Durchschnittsberechnung der Moralität. Ob jemand einen obscönen Witz gelegentlich macht oder anhören muß, ist in unseren Augen gar kein Symptom der eingetretenen Besserung in dem Sinne, wie diese überhaupt erreichbar ist. Das Facit, welches wir unsererseits auf Grund vielfacher Beobachtungen ziehen, besteht darin: Maß und Abgränzung in dem Verbote der Communicationen unter Gefangenen ist keine Principienfrage, als welche sie von den Anhängern des strengen Auburn'schen und pennsylvanischen Systems behandelt wird, sondern eine vorwiegend thatsächlich nach den Umständen zu erfassende Angelegenheit, bei welcher das vernünftige Ermessen der Strafanstaltsleitung den Ausschlag geben sollte, wenn es auf mehr oder weniger ankommt. Gänzlich verfehlt scheint es uns daher, das Zellensystem überhaupt auf den negativen Grundsatz der Absperrung von Communicationen gründen zu wollen. Die Erschwerung von Mittheilungen an oder durch andere Gefangene kann immer nur als unterstützendes, niemals als ausschließlich bedingendes Moment bessernder Strafbehandlung gedacht werden.

Als weitere Uebelstände von St. Jakob werden bezeichnet: die unmittelbare Nachbarschaft einer Gastwirthschaft, von welcher die Schallwellen der Trinklieder und des Wirthshauslebens ungedämpft an das Ohr der Gefangenen anschlagen können (ein verhängnißvolles memento an den Ursprung zahlreicher Verbrechen!), das Fehlen von Isolirzellen, eines Ansprechzimmers, die schlechte Wirkung der Blenden (Fensterverschalungen), die Ringhörigkeit der Hauscapelle. Sehr schön bemerkt der Berichterstatter: In St. Jakob ist ein Hauptparagraph der göttlichen Grundrechte bis jetzt nicht zur Wahrheit geworden, der: „daß der Herr seine Sonne über Gute und Böse leuchten lasse!"

Hervorzuheben ist schließlich, daß der große Rath von St. Gallen längst Kredit für die Erbauung von Isolirzellen bewilligt hat, und daß dessen Verwendung nur wegen hindernder Umstände äußerer Art unterblieb. Ein neues Bauprojekt liegt bereits vor. Schon hieraus ersieht man, daß auch St. Jakob sich im Uebergangszustande zu einem gemischten Systeme der Strafbehandlung befindet.

2. Ueber das „System" selbst spricht sich die Direktion in der Kürze dahin aus: Man isolire jeden zur Verbüßung eingelieferten, der es nöthig hat, so oft und je so lange, als er es nöthig hat (nicht länger). Den Gegensatz zu dieser These würden die Anhänger einer rationellen Einzelnhaft dahin formuliren können: „Man isolire jeden Gefangenen so lange, bis die Nachtheiligkeit der Einzelnhaft oder die Unschädlichkeit der Gemeinschaftshaft in Beziehung auf ihn dargethan ist." Zwischen diesen beiden Forderungen schwankt der Kampf der Meinungen. Von einer gänzlichen Entbehrlichkeit der Isolirung oder der Collektivhaft kann vernünftigerweise für Niemand mehr die Rede sein. Es kommt also schließlich darauf hinaus: die Verhältnisse von Ausnahme und Regel mit annähernder Sicherheit festzustellen. Wir für unsere Person sehen die allgemeine Basis, von welcher bei der Strafvollstreckung am zweckmäßigsten auszugehen ist, allerdings in der Einzelnhaft und weichen darin vom Verfasser ab, soweit es auf den theoretischen Grundsatz ankommt. Was die Schweiz im besonderen betrifft, so müssen wir uns einer Vermuthung über den voraussichtlichen Gang der Gefängnißreform enthalten. Der Referent für St. Jakob glaubt dagegen, daß das Einzelnhaftsystem in der Schweiz keine günstigen Aussichten habe. Er beruft sich darauf, daß seine Ansichten von dem Vorzuge des Auburn'schen Systems (als Regel) getheilt werden von gewichtigen Stimmen schweizerischer Fachmänner; so von Mooser, Dubs (Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Kanton Zürich 1855), Regierungspräsident Benz (Bericht an den Regierungsrath betreffend die in der Strafanstalt vorhandenen Uebelstände; Zürich 1856), Regierungsrath Widmer (zur Reform der Strafanstalt Zürich; Zürich 1855), Strafanstalts-Direktor Burkhardt-Fürstenberger (Gutachten der Strafanstalts-Commission im „Volksfreund aus Basel 1861"), Dr. Gosse (Rapport sur la question pénitentiaire, applicable à la Suisse, in der Zeitschrift für Gemeinnützigkeit III. Jahrgang 1864). „Beachtenswerth ist auch (so heißt es), daß alle bis jetzt in der Schweiz angestellten Versuche mit dem Einzelnhaftsystem nicht gedeihen wollten und sehr bald wieder aufgegeben werden mußten (Genf, Lausanne). Aargau hat in seiner neuen, demnächst (seit dem 1. August d. J.) zu beziehenden Anstalt zu Lenzburg für alle äußeren Mittel eines rationellen Pönitentiarsystems vorgesorgt."

Zur Motivirung seines Standpunktes bemerkt Herr Kühne, „daß schweizerische Verbrecher nur in seltensten Ausnahmen so verdorben, verwildert und verthiert seien, wie da und dort in anderen Ländern. Selten bezeigten sich selbige an Anstand und gesellschaftlicher Cultur ganz brach." Im Hinblick auf den Besserungszweck sind solche Erfahrungen und Beobachtungen gewiß nicht ohne Bedeutung. Es bedarf eines geringeren Kraftaufwandes und weniger complicirter Anstalten, um die Rohheit zu bewältigen, als um jenes Auswurfes großstädtischer Cultur sich zu bemeistern. Nach dem Zeugnisse des Verfassers steht freilich der Canton St. Gallen bereits auf einer höheren gesellschaftlichen Entwickelungsstufe: „Derjenige Arbeiter, welcher jetzt nicht Mitglied wenigstens eines Vereins für gesellige Unterhaltung wäre, was immer mit Geld- und Zeiteinsatz verbunden ist, würde als abgeschmackter Sonderling angesehen; ebenso derjenige Handarbeiter, welcher nicht eine Zeitung abonnirte."

3. Der Strafvollzug in St. Jakob. Ohne auf die 1839 beginnende, bis Ende December 1863 fortgeführte

Statistik, welche im Ganzen 1286 Verbüßende (1051 Männer, 235 Frauen) in dem letzten Vierteljahrhundert nachweist und nach allen Kategorien der Rückfälligkeit, der Geburt, des Lebensalters, der Confession, der Erziehung u. s. w. beschreibt, hier näher einzugehen, begnügen wir uns mit der Bemerkung, daß das Verhältniß der Sträflinge zur Einwohnerzahl des Cantons wie 1 : 1150 in dem Jahrgange 1863 erscheint, und im Verlaufe der Zeit allmählig ein immer ungünstigeres geworden ist. Wir brauchen nicht hinzuzufügen, was jeder Criminalstatistiker weiß: daß diese Verhältnißzahl — rein äußerlich auf schwere Verbrechen bezogen — als eine ganz außerordentlich hohe bezeichnet werden darf, und den ergiebigsten Feldern der Criminalität (Paris, London, Berlin) theils nahe kommt, theils den Rang abläuft. Während in einigen französischen Departements 1 Verbrecher auf 14,000 oder 18,000 Einwohner kommt (Meurthe, Ain), zählte sogar die Seine nur 1 Verbrecher auf 1704 Einwohner. Zu einer eingehenderen Betrachtung dieses Gegenstandes fehlen uns augenblicklich die näheren Anhaltspunkte. Wir wissen nicht, wie groß die Zahl derjenigen ist, welche zu anderen Freiheitsstrafen, außer der Zuchthausstrafe in St. Gallen verurtheilt wurden, es fehlt uns ferner ein genauer Nachweis darüber, wie viele Diebstähle aus der Gesammtzahl derselben mit Zuchthausstrafe belegt wurden. Denkbar bleibt, daß Entwendungen, die anderwärts nur correktionell geahndet werden, in St. Gallen zum Zuchthause führen. Nur unter Vorbehalt gegenüber diesen uns unbekannten Verhältnissen, können wir daher unser Erstaunen über die Größe jener Proportion zwischen Verbrechen und Bevölkerungszahl aussprechen.

Ueber die allgemeine Disciplin in St. Jakob heißt es: „Morgens 4½ Uhr Sommerszeit, 5½ Uhr Winterszeit, scheucht das eintönige Zuchthausglöcklein die Gefangenen vom Bette auf, eine halbe Stunde später muß das Waschen, Ankleiden, Bettmachen u. s. w. fertig sein. Dann wird der Gefangene zur Arbeit geführt, und nachdem ein Gebet vorausgegangen, diese begonnen. Einmal an seinem Platze, darf er sich ohne Erlaubniß nicht mehr fortbegeben. Die Arbeit (resp. Gottesdienste und Schulunterricht) dauern bis Abends 8 Uhr, mit Unterbrechung von je einer halben Stunde zum Einvernehmen der schmalen Kost und einer ferneren halben Stunde — im Sommer das Doppelte — zur Bewegung im Hofe. Letztere darf man sich aber nicht als willkürlich denken, sondern es ist der scharf geregelte Gänsemarsch im Kreise. Und die Sonntage, gewähren diese vielleicht Erholung? Nach der hier gemachten Beobachtung hat der Gefangene die peinlichste Mühe, die Stunden, welche ihm Sonntags zwischen Gottesdienst, Schule und Bewegung bleiben, todtzuschlagen."

Diese so häufig gehörte Klage über Gefängnißsonntag, welcher die Strafe der Strafen ist, sollte einer näheren Untersuchung zum Zwecke der Abhülfe unterzogen werden, als bisher geschah. Die gewöhnlichen Regeln und Gebote der Sitte oder Religion scheinen uns hier nicht anwendbar — denn sie sind ihrer Natur nach auf die Freiheit berechnet. Befreiung von der Noth der Arbeit, von materieller Sorge, vom Druck der physischen Selbsterhaltung, Erhebung des menschlichen Geistes, welcher im Schweiße der täglichen Arbeit verflüchtigt werden könnte, sind die letzten Ziele jener Ruhetage, deren Stiftnng und Heiligung älter ist, als das Christenthum, und den Anfang höherer bürgerlicher Gesittung bezeichnet. In den Strafanstalten vermißt der Gefangene die Arbeit, von der sich der freie Mann gerne trennt, um der Einförmigkeit der Gewöhnung entsagen zu können. Für den Sträfling Zwang zum Nichtsthun, ist derselbe Tag für den ehrlichen Arbeiter Erfrischung des Geistes und Herzens. Es sollte daher ernstlich erwogen werden, ob nicht an gewissen Stunden des Sonntags unter Verzicht auf die Zwangsarbeit, den Gefangenen freiwillige Arbeit und geräuschlose Beschäftigungen zum Nutzen ihrer Familie oder für fromme Zwecke zu gestatten wäre. An diesem Tage könnte man den Gefangenen frei geben, gute Werke zu thun aus eigener Entschließung und nach eigenem Antriebe. Wer dagegen vom kirchlichen Standpunkte aus Bedenken hegt, sollte wenigstens überlegen, ob nicht die gestatteten Gefängnißbesuche von Verwandten, Freunden, Beschützern, Arbeitsgebern oder anderen vertrauenswürdigen Personen thunlichst auf den Sonntag zu verlegen sind. Auch die briefliche Correspondenz der Gefangenen mit ihren Angehörigen, die Verabreichung der an sie eingelaufenen Briefe sollte, so weit es angeht, auf den Sonntag verlegt werden. Daß sich ein ungebildeter Mensch einen ganzen Tag hindurch ohne Abwechselung und Unterbrechung mit Gedanken über göttliche Dinge beschäftigen könne, ist eine Vorstellung, die von großer Unkenntniß des wirklichen Lebens zeigt, und von den einsichtigsten Gefängnißgeistlichen längst bekämpft worden ist. Der Religion ist es unbedingt zuwider, aus dem Sonntag eine zwangsweise Peinigung anderer Menschen zu machen.

Ueber die Kost in St. Jakob wird berichtet: drei magere Suppen, ein Pfund (für die Frauen ¾ Pfund) Brod, Mittags ein Gemüse, Donnerstag und Samstag anstatt des Gemüses ¼ Pfund Fleisch. Die weiteren Bemerkungen, welche der Berichterstatter an die Ernährung der Gefangenen knüpft, sind höchst beachtenswerth, und entsprechen der Humanität. „Der Eine auf sechs Monate verurtheilt, leidet unter der Verschiedenheit des Nahrungsbedürfnisses mehr, als ein anderer, dessen Strafe zwei Jahre dauert. Die Gerechtigkeit wird alterirt. Es sollte das System etwa so heißen: an der und der, so und so zubereiteten Kost darf der Gefangene sich satt essen. Selbiges anznwenden, hatte in St. Jakob geringe Schwierigkeit; anstatt bisher die

Einzelnportionen angeschöpft in's Atelier geliefert werden, wurde eine Gesammtschüssel mit ungefähr demselben Quantum geliefert, und das Anschöpfen dem Aufseher übertragen." Eine Ausgleichung in der Weise, daß die Nichtgesättigten Uebrigbleibendes erhalten dürfen, hat die Direktion längst stillschweigend geduldet." Daß auch in Beziehung auf die Ernährung und den Magen der Gefangenen, soweit individualisirt werden muß, als die Ordnung des Ganzen irgendwie duldet, können nur diejenigen leugnen, denen die Strafe lediglich Peinigung ist. Allerdings ist es auch eine Art von „Abschreckung", und zwar eine höchst raffinirte, einem Menschen Ekel oder Widerwillen einzuflößen gegen die ihm zugewiesenen Nahrungmittel! Nur Unverstand oder der höchste Grad sittlicher Rohheit kann die Behauptung wagen, daß die Gefangenen es in ihrer Kost zu gut haben. Man sollte nicht vergessen, daß die Freiheit ein Gewürz ist für die Kartoffel, und daß Zwangsfütterung selbst gute Speisen unschmackhaft machen kann. Selbst der Tagelöhner, welcher kaum das Nothdürftige hat, sucht in seinen Mahlzeiten einen physischen Genuß, dessen Mittel und Zubereitung immer noch bis zu gewissen Gränzen eine Sache freien Beliebens sind. Diejenigen, welche in den Strafanstalten die reinlichen Stellen, die ordentlich gehaltenen Kleidungsstücke und das perpetuum immobile der Nahrung bei den Gefangenen mißgünstig kritisiren, und jener von Elvers genügend abgefertigten Meinung huldigen, daß die Gefangenen es zu gut haben, sind die rohesten Materialisten; ihr Urtheil verräth deutlich, daß sie von dem moralischen Werth bürgerlicher Freiheit, und von der in jeder äußerlich aufgenöthigten Willensbeschränkung liegenden Pein keine Ahnung haben. Um den strafrechtlichen Charakter der Freiheitsstrafen zu würdigen, sollte man nicht nur dasjenige zusammenzählen, was der Gefangene zu thun genöthigt ist, sondern die unendliche Reihe derjenigen Handlungen berechnen, die er im Gefängniß unterlassen muß. Anscheinend indifferente und gleichgültige Dinge, auf welche man in der Freiheit und so lange man darüber verfügen kann kaum achtet, gewinnen in der Strafhaft, sobald sie in die Kategorie des Unmöglichen und Unerlaubten erhoben werden, eine unglaubliche Bedeutung und einen incommensurablen Werth. Von dem Geschlechtsverkehr, der einem Ehegatten durch Einsperrung entzogen wird, bis zum Anblick der Gegenstände, die einen Menschen gewohnheitsmäßig umgeben, bis zur verglimmenden Kohle an dem Heerde eines Tagelöhners giebt es eine Reihe von Genüssen, die zwar in der Freiheit nicht unter dem Titel der Vergnügungen erwähnt, bei ihrer zwangsweisen Entziehung aber als Entbehrungen empfunden werden. Nicht nur nachtheilige und unmoralische, sondern auch zahlreiche, der physischen und moralischen Natur des Menschen wohlthätige, angenehme und erlaubte Einwirkungen werden durch die Disciplin der Gefängnisse abgeschnitten. Die meisten Strafanstaltsordnungen, soweit wir damit bekannt wurden, beschränken sich leider nicht darauf, das disciplinare Gebiet nach dem Gesichtspunkte des im Interesse der Gesammtordnung nothwendigen abzugränzen, sondern enthalten des Pedantischen, Kleinlichen und Ueberflüssigen Mancherlei, als ob der Inhalt der Freiheitsstrafe erst auf dem Wege des Reglements geschaffen werden müßte.

Als einen besonders fühlbaren Uebelstand in St. Jakob bezeichnet der Bericht den Mangel an gutem Trinkwasser. Dem vorhandenen sind thierische und pflanzliche Stoffe (die selbst in Verwesung begriffen), sowie auch erdige beigemischt. Zudem hat dasselbe, selbst frisch vom Brunnen geschöpft, einen fauligen, widerlichen Geschmack. Appetitlosigkeit, Verdauungsbeschwerden, Uebelkeit, Magenleiden im Allgemeinen sind die Folge davon. Zur Abhülfe werden, vorbehaltlich weiterer Nachforschungen zur Auffindung besseren Trinkwassers, Filtrirvorrichten in Anregung gebracht. Im Zusammenhang mit diesem Verhältnisse steht der keineswegs günstige Gesundheitszustand in der Gefängnißbevölkerung von St. Jakob. Doch ist mit Beziehung auf die Statistik der Krankentage die Praxis zu bemerken, daß selbst vorübergehende, durch Unpäßlichkeit bewirkte Arbeitsunfähigkeit, die vielleicht nur einen halben Tag dauert, zur Notirung eines ganzen Krankentages Anlaß bietet. Ueber Geisteskrankheiten erfahren wir aus dem Berichte, daß dieselben in der Regel erst spät beobachtet und entdeckt werden: also eine Thatsache, die manchen unbegründeten Einwürfen gegen die Einzelnhaft entgegengehalten werden kann. Grund dieser Wahrnehmung ist nach Ansicht des Herrn Kühne, die mangelhafte Aufmerksamkeit und Unkenntniß der Aufseher hinsichtlich der die Geistesstörung indicirenden Symptome. Uebrigens sind in St. Jakob Wahnsinnsfälle und Geisteskrankheiten überhaupt nur selten vorgekommen; in den letzten 6 Jahren kein einziger, ohne bereits vorhanden gewesene, dem verhörenden Richter in der Untersuchung entgangene entschiedene Prädisposition.

4. Finanzielles. Wir übergehen diejenigen Theile des Berichtes, welche sich nur auf Aeußerlichkeiten beziehen, ohne für den Leser im Allgemeinen ein sachliches Interesse dazubieten. Dagegen sei erwähnt, daß die Frage aufgeworfen wird, ob nicht in St. Gallen von den Sträflingen die Kosten des Strafvollzuges ganz oder theilweise zurückzuvergüten sind. Im Bejahungsfalle, den der Verfasser befürwortet, seien etwa 10 pCt. der Staatsaufwendungen zu gewinnen. Damit eben der Nahrungsstand ärmerer Personen nicht gefährdet werde, protestirt der Bericht im Interesse der Humanität und Zweckmäßigkeit gleichzeitig dagegen, daß man den letzten Rest des Vermögens eingelieferter Gefangenen, insbesondere deren Handwerkzeug, zur Versteigerung bringe.

5. Benutzung der Strafhaft zur Bildung und Besserung der Gefangenen. In Uebereinstimmung mit

den von uns bereits entwickelten Grundsätzen geht auch die Direktion der Strafanstalt zu St. Jakob davon aus, den sich ordentlich Verhaltenden zu gewähren, was immer die Anstaltsordnung erlaubt, gegenüber den Störenfrieden aber nachhaltigen Ernst und Strenge walten zu lassen. „Die Gefangenen sollten sich die Hausordnung als ein mächtiges Rad denken, dessen stätigen Lauf nicht aufhalten wollen, damit sie von demselben nicht erfaßt und gestreift werden." Bezüglich der Disciplinarstrafen wird der Mangel an Isolirzellen beklagt. Die körperliche Züchtigung, welche im Laufe der letzten sechs Jahre zweimal angewendet wurde, und zwar auf höhere Verfügung, hält Referent in seiner Schrift geradezu für nachtheilig: ein sehr beachtenswerthes Zugeständniß von Seiten einer mit Collektivhaft operirenden Anstaltsleitung. Weiterhin wird bemerkt:

„Die Disciplinarstrafen sind vielfach abhängig vom sittlichen Gehalte, der Bildung und dem Takte der Aufseher. — Steht der Aufseher auch nur annähernd auf der Höhe seiner Aufgabe, weiß er an Stelle militairischer Dressur das Ansehen eines wohlwollenden, charakterfesten Führers zu setzen, studirt er die Individualität — weiß er Unparteilichkeit überall zu üben, so schwinden die Disciplinarstrafen auf ein Minimum zusammen. Ist er dagegen den Gefangenen nicht überlegen an Gewerkskenntnissen und namentlich an Charakter, wählt er sich aus ihnen einen Leibbedienten und geräth zu ihm in eine befangene Stellung, ist er gefühllos, roh, reizbar, eine lederne Polizeinatur — dann freilich mehren sich die Disciplinarstrafen. Darum vor allem zureichend salarirte Aufseher und sorgsame Auswahl derselben." Sicherlich muß man zugeben, daß die statistische Ziffer der Disciplinarstrafen in den Gefängnissen ein sehr trügerisches Zeichen für den unter den Gefangenen waltenden Geist ist. Zuweilen ist es gerathener, daraus auf die Eigenschaften der leitenden Personen zu schließen. Auf der anderen Seite ist gewiß, daß diejenige Strafanstaltsordnung, welche vorwiegend nur durch Bethätigung disciplinaren Zwanges aufrecht erhalten werden kann, ebenso schlecht ist, wie die bloße Hinweisung auf guten Willen der Gefangenen. Zu den gröbsten Regelwidrigkeiten, deren Gelingen die in der Strafanstalt waltende Ordnung und Autorität ernstlich bedrohen, gehören Entweichungsversuche. Mooser berichtete früher aus seiner Praxis deren zwei. Eben so viele kamen seitdem dazu. Von thätlichen Angriffen auf Gefängnißbeamte, aus denen manche einen generellen Vorwurf gegen die Gemeinschaftshaft herleiten, wird in unserem Berichte gar nichts erwähnt. **v. Holtzendorff.**

(Schluß folgt.)

Vermischtes.

Aus der Kreis-Gerichts-Praxis. Das Kreisschwurgericht verhandelte eine Anklage wegen Mordes. Der vorsätzlichen und mit Ueberlegung verübten Tödtung ihres eilf Tage alten Kindes war angeschuldigt: die unverehelichte Henriette Seegebarth aus Schönerlinde, 26 Jahre alt und noch nicht bestraft. Die Angeklagte hatte mit dem Kellner Bäker vertraulichen Umgang gepflogen. Als sie demselben im Februar v. J. mittheilte, daß sie sich Mutter fühle, erklärte dieser, sie heirathen zu wollen. Sie bezogen eine gemeinschaftliche Wohnung und nachdem Bäker das kirchliche Aufgebot bestellt hatte, erfolgte dies am 6. März v. J. An demselben Tage wurde die Angeklagte von einem Mädchen entbunden, und auf den hierbei geschöpften Verdacht, daß die Angeklagte schon früher einmal geboren, was sie in der Folge auch eingestand, erklärte ihr Bäker einige Tage später seinen Entschluß, sich von ihr trennen zu wollen. Die Angeklagte weinte und flehte, sie sprach aus, daß sie sich und ihr Kind alsdann ertränken würde, aber vergebens. Am andern Morgen, den 17. März, führte er diesen Entschluß aus, indem er seine Sachen durch einen Dienstmann, trotz der flehentlichen Bitten der Angeklagten, fortbringen ließ. Diese sah ihre besten Hoffnungen auf diese Weise zerüttet, sie entbehrte des Unterhaltes für sich und ihr Kind, und sie faßte deshalb den Entschluß, sich mit dem Kinde zu tödten. Sofort, als ihr Bräutigam die Wohnung verlassen hatte, ging sie, ihr Gesangbuch mit sich nehmend, mit dem Kinde nach einem hinter Pankow gelegenen, nicht tiefen, aber sumpfigen Gewässer. Hier bemerkte ein in der Nähe wohnender Gärtner um die Mittagszeit aus dem Wasser herrührend ein heiseres Geschrei und unmittelbar darauf den aus dem Wasser etwas emporgehaltenen Kopf der Angeklagten, welche aber sofort wieder untersank. Mit Hülfe eines Anderen wurde sie sofort aus dem Wasser gezogen und als man in demselben Augenblicke auch das Kind bemerkte, geschah dies ebenso mit demselben. Einige Minuten darauf fing die Angeklagte wieder an zu athmen und als sie nach etwa 10 Minuten das Bewußtsein wieder erlangt hatte, war ihr erster Ausruf: Mein Kind! mein Kind! Dasselbe war aber todt und ist nach dem Ausspruch der obducirenden Aerzte im Wasser den Erstickungstod gestorben. Die Angeklagte hat in der Voruntersuchung zugestanden, daß sie den Entschluß gefaßt, sich und das Kind zu tödten; daß sie diesen Entschluß auch ausgeführt, indem sie mit dem Kinde bis etwa fünf Schritt in das Wasser hineingegangen sei. Hier hätten sie, da sie ohnehin seit dem vorhergehenden Mittag Nichts gegessen, vielmehr nur am frühen Morgen der That eine Tasse Kaffee zu sich genommen habe, die Sinne verlassen und sei sie demnach mit dem Kinde der Länge nach in das Wasser umgefallen. Was nachher geschehen, wisse sie nicht. — Im Audienztermin, wo die Angeklagte von dem Augenblicke an, als sie die Anklagebank betrat, fortwährend lautschluchzend in Thränen ausbrach, erklärte sich dieselbe zwar für nichtschuldig, gestand aber im Wesentlichen die That, wie sie die Anklageschrift schilderte, ein. Sie versicherte nur wiederholentlich, daß sie der vollsten Verzweiflung anheimgefallen

gewesen sei und in dieser nicht gewußt habe, was sie that. Bei dieser Sachlage kam es denn in der erhobenen Beweisaufnahme im Wesentlichen nur darauf an, die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten festzustellen. Drei medicinische Sachverständige gaben ihr Gutachten übereinstimmend dahin ab, daß dieselbe zwar nicht positiv unzurechnungsfähig, aber doch in nicht unbeteutendem Grade beschränkt gewesen sei. Die Staatsanwaltschaft hielt zwar die Anklage aufrecht, ließ aber selbst das Criterium der mit Ueberlegung erfolgten Tödtung fallen, während die Vertheidigung sich bemühte, darzuthun, daß die That im Zustande vollkommener Unzurechnungsfähigkeit begangen worden sei. Die Geschwornen erklärten die Angeklagte schuldig, ihr Kind vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung getödtet zu haben und verneinten die ihnen vorgelegte Frage, ob die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten ausgeschlossen gewesen sei. Die Geschwornen fügten jedoch der Verkündung des Verdikts sofort hinzu, daß sie einstimmig beschlossen hätten, die Gnade Sr. Maj. des Königs für die Angeklagte anzurufen. Der Gerichtshof verurtheilte demnach die Angeklagte auf Grund des §. 176 des Strafgesetzbuchs wegen Todtschlag zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe, indem er durch den Vorsitzenden aussprechen ließ, daß der Gerichtshof das von den Geschwornen eingelegte Begnadigungsgesuch Allerhöchsten Ortes unterstützen werde.

Dieses Strafmaß erregte überall Aufsehn — und doch war dem Richter keine Wahl gelassen! Nur zu deutlich zeigt sich in diesem Falle das Mechanische unserer Strafbestimmungen, das Unzulängliche absoluter Drohungen.

Eine kurze Kalenderfrist scheidet den Kindesmord vom Morde, zeitige Zuchthausstrafe und Todesurtheil und dennoch können die besonderen Schuldmomente, aus denen der Kindesmord milder zu bestrafen ist, fortdauern, oder sogar wieder eintreten, kann jene intensive Affektion des Gemüths, als Folge unehelicher Geburt, wiederkehren. Juristische Routine empfindet bei solchen Anlässen nur zu selten den Conflikt zwischen Humanität und Schematismus der Paragraphen.

Noch haben wir keine Rechtfertigung dafür, daß der äußerste Grad eine Verzweiflung, welche ernstlich bemüht ist, durch Selbstmord alle physischen und moralischen Momente des menschlichen Lebens zu zerstören, als Grund der Unzurechnungsfähigkeit anerkannt werde. Wie es einen Nothstand des Selbsterhaltungstriebes giebt, dessen Akte wir straflos zu lassen genöthigt sind, so sollte man doch auch den Nothstand der Selbstvernichtung anerkennen, welcher als höchste Potenz menschlicher Verzweiflung erscheint. Wer einen Menschen tödtet, um seine eigene unmittelbar bedrohte Existenz zu erhalten, soll straflos bleiben, wer seine eigene Vernichtung durch Selbstmord beschließt, weil er nicht fortleben zu können glaubt und einen anderen in seinen Untergang hineinzieht, wie im vorliegenden Falle, wird gewaltsam ins Leben zurückgerufen, um eine lebenslängliche Zuchthausstrafe zu verbüßen. Wenn man nach tragischen Conflikten sucht, so findet man sie heut zu Tage nirgends leichter als auf der Anklagebank. Derjenige, welcher sich Angesichts solcher Fälle, wie der eben mitgetheilte, der Traurigkeit erwehren kann, ist indessen vielleicht — der beste unter den Strafrichtern. Es wird uns versichert, daß das Kammergericht in seinem Gutachten über das von den Geschwornen eingereichte Begnadigungsgesuch die Bestätigung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe befürwortet hat.

Hazardspiel. Wenn bisherige Praxis beim gewerbsmäßigen Hazardspiel nur Bankhalter und Pointeur strafte, so fragt es sich jetzt bei dem Ueberhandnehmen der sogenannten Bauernfänger in Berlin, ob nicht auch die anscheinend unschuldigen Zuschauer im Schaafspelz, als der sogenannte Schlepper, Habsbürger u. s. w. zur Strafe kommen müssen? Für die auswärtigen Leser diene kurz zum Verständniß des Begriffs Bauernfänger, daß es in der Regel jugendliche (20 bis 30 Jahr alte) Personen von angenehmem Aeußern und gefälligen Manieren sind, denen das Fangen einfältiger Provinzialen zu einem unschuldigen Spiel gelingt. Sie promeniren unter den Linden, bleiben an einem Schaufenster stehen und erkennen sofort den Fremden, der den Sehenswürdigkeiten nachgeht. Eine hingeworfene Frage giebt Veranlassung, ein Gespräch anzuknüpfen, man ist höflich und zuvorkommend, macht sich ein Vergnügen daraus, mit dem Fremden diesen und jenen Ort zu besuchen — natürlich nur das Arrangement eines Spielchens vor Augen. Zu letzterm gehören denn mehrere Personen, die, man möchte sagen, an den Ort des Fangens hintelegraphirt werden. Man läßt den Fremden, der sich nur in Begleitung eines Mitgliedes der Spielerbande befindet, nämlich in der Begleitung des Schleppers, der ihn oder wenigstens seinen Geldbeutel zum Schaffot führt, nur wie durch Zufall einem Spiele zusehen, welches für den Spieler außerordentliche Chancen zu haben scheint. Der Fremde beobachtet erst, erräth die Karten still bei sich, wird wohl auch animirt durch das Glück Anderer — und setzt, um sein Geld zu verlieren. Erwägt man nun, wie wohl organisirt eine Spielergesellschaft sein muß, der es binnen ½ Stunde gelingt, den Fremden in's Netz zu ziehen, erwägt man weiter, daß jedes anwesende Glied dieser Gesellschaft seine Rolle durchführt und verabredetermaßen durchzuführen hat und wäre es auch nur als Statist oder stummer Zuschauer, so drängt sich auch die Entscheidung ohne Weiteres auf, daß jedes Mitglied der Gesellschaft als solches, selbst wenn es sich beim Spiel nicht speciell betheiligt, vor dem Gesetz strafbar erscheint. Die Thätigkeit des Schleppers leuchtet ohne Weiteres ein; auch die ihr Geld, um den Fremden zu locken, setzen und nur zum Schein spielen, sind gleich thätig. Zweifelhaft kann nur sein, ob auch die Mitglieder solcher Spielgesellschaft strafbar sind, welche am Ort der That positiv für das Spiel nichts thun, sondern sich vielleicht nur mit Maikäferfangen beschäftigen, wie kürzlich ein des gewerbsmäßigen Hazardspiels angeklagtes Mitglied solcher Bande als Grund seiner Anwesenheit angab. Das hiesige Kreisgericht hat sich für die Strafbarkeit auch solcher Statisten entschieden und die Strafbarkeit aus der gemeinsamen Verbindung gefolgert, welche zum Zweck des Gewinns gebildet ist, wobei es im einzelnen concreten Fall nicht auf das plus oder minus von Thätigkeit einzelner Mitglieder ankommen kann, wenn nur feststeht, daß sie Mitglieder solcher Spielgesellschaft sind. Der Beweis wird hier mitunter schwierig, da sich die Spieler unter einander nicht kennen dürfen, um den Fremden sicher zu machen, auch sich nicht kennen wollen, um später abgefaßt eben nicht auf die Anklagebank zu wandern. In dem hier beregten Fall wurde Kümmelblättchen gespielt. Von drei offnen Karten merkt sich der Fremde eine, der Bankhalter mischt, legt die Karten verdeckt auf den Tisch und läßt nun rathen, welches die vorhin gemerkte Karte sein soll? Das dünkt dem Fremden leicht, da, ihn zu fangen, Anfangs langsam gemischt wird, so daß er seine Karte fest im Auge zu haben meint. Leider ist das seine Täuschung.

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

Heft 10. Monat **Oktober.** **1864.**

Ueber das Schwurgericht.

Sieben Vorträge, gehalten in der Zeit vom 16. Januar bis 20. März 1863 im Vereine zur Uebung gerichtlicher Beredsamkeit zu Wien von Dr. Anton Ritter von Hye-Gluneck, k. k. wirklicher Sektionschef im Justiz-Ministerium ꝛc. ꝛc. (Nach stenographischen Aufnahmen.) Wien 1864. Verlag von Friedrich Manz.

Der geehrte Herr Verf. der vorliegenden Schrift findet es selbst nicht überflüssig, das Unternehmen eines Feldzuges gegen das Institut der Jury zu motiviren. In der That dürften in der Gegenwart die von der ehrenwerthesten Ueberzeugungstreue getragenen, mit dem glänzendsten Scharfsinn, mit der gründlichsten Gelehrsamkeit, mit den Belegen drastischer abschreckender Beispiele ausgerüsteten Fehdebriefe gegen die Jury die herrschende Ueberzeugung kaum merklich erschüttern! Es liegt mir fern, zu behaupten, daß das an sich achtungswerthe Ankämpfen gegen herrschende Meinungen gerichtet sei durch — seine gegenwärtige Aussichtslosigkeit. **Dixi et salvavi animam meam** — damit darf und muß sich trösten, wer in solchem Kampfe ohne Hoffnung auf derzeitigen Erfolg seine Schuldigkeit thut!

Der Herr Verf. rechnet aber auf einen gewissen Erfolg; er faßt „noch sehr viele Schwankende" in's Ange, die es „speciell in Oesterreich, auch unter Männern der Wissenschaft, ja selbst unter den Gelehrten vom Fache und gewiegten Justizpraktikern, sowie unter hochstehenden Staatsmännern und zur Mitwirkung bei der vaterländischen Gesetzgebung berufenen Koryphäen" noch gebe. Des Herrn Verf. eigene Stellung verleiht dieser Notiz eine für den Freund der Jury erschreckende Garantie der Richtigkeit. Und freilich muß es in Oesterreich wie in Deutschland überhaupt noch eine recht ansehnliche Anzahl von Gegnern des Geschwornengerichts geben; denn ohne sie und ohne ihren maßgebenden Einfluß auf Gesetzgebung und Praxis wäre in Oesterreich das Institut nicht auf so lange Zeit wieder abgeschafft, wäre es in ganz Deutschland längst zu der Entwickelung folgerecht weitergeführt, welche allein sein wahres Wesen und seine volle Wirkung darthun kann!

Dem Herrn Verf. ist darin nämlich beizupflichten, daß ein unbedingtes Lob der bisherigen Wirkungen verfrüht und einseitig ist. Man wird es aber nicht für einen Gemeinplatz erklären, wenn ich nachdrücklich betone:

> Wesen und Werth der Jury kann sich nicht enthalten, so lange die Gestaltung des Instituts in dürftigster Weise verkümmert, ängstlich eingeengt, so lange sein wahrer Grundgedanke nicht rein und klar ausgeführt, nicht in die Einrichtung des Verfahrens getreu übersetzt worden ist!

Wer dem deutschen Geschwornengericht, wie es jetzt ist, Dutzende von unrichtigen Entscheidungen als Armuthszeugnisse entgegenhält, beweist damit logisch nichts weiter, als daß jetzt die Einrichtung des Instituts unrichtig sei. Will er damit mehr beweisen, insbesondere darthun, daß Geschworne in der Strafrechtspflege die Garantie der Gerechtigkeit nicht geben, oder weniger geben, als rechtsgelehrte Richter, so muß er diesen Beweis ferner auch gegenüber der Gestaltung der Jury führen, welche die Wissenschaft als die allein richtige längst fordert, als ausführbar und naheliegend längst dargethan hat. Die Berufung auf einzelne, selbst monströse, Fehler der Praxis beweist in diesem Falle genau so viel — d. h. so wenig — als z. B. der Nachweis, daß in einem nur scheinbar, formell mündlichen Verfahren, dessen wahre Basis ein, obenein in sich mangelhaftes, schriftlich geheimes Vorverfahren bildet, schlechte, ungerechte, grundfalsche Entscheidungen zu Stande kommen, schlechtere als im alten, wenigstens einheitlich gründlichen Inquisitionsverfahren. Ist damit der Werth der Unmittelbarkeit widerlegt? Die Bedeutung der Mündlichkeit verneint? —

Dem Herrn Verf. ist der Vorwurf einer (mindestens sehr betonten) Beweisführung auf diesem bedenklichen Wege nicht zu ersparen. Die „rauhe Wirklichkeit" in Schaudergemälden spielt eine große Rolle in seiner Polemik. Er bevorzugt diese Methode sogar so weit, daß er an praktisch verzwickten Fällen die möglichen Fehler erörtert, zu denen Geschworne durch sie hätten verleitet werden können, **wenn** — — Geschworne über sie geurtheilt hätten! (S. 18 ff.)

Der Herr Verf. bezeichnet als Objekt seiner Untersuchung ausdrücklich die französische, und dieser wesentlich nachgebil-

dete, Gestaltung der Jury in Deutschland (S. 12). Angenommen, er hätte ihr schwere Mängel und schädliche Wirkungen, er hätte ihr eine entscheidende Schwäche im Vergleich zum Verfahren vor rechtsgelehrten Richtern wirklich nachgewiesen, ständen wir dann deshalb folgerecht vor der Alternative:

französirende Jury — oder — rechtsgelehrte Richter?

Ja — antwortet im Voraus auf diesen Einwurf der Herr Verf. — Euer Ideal von Schwurgericht entzieht sich jeder Erörterung; es ist eben ein Ideal; ich aber rede von praktischer Wirklichkeit. Indessen, um unser „Ideal" in das Gebiet der Luftschlösser und frommen Wünsche zu verweisen, müßte er zunächst nachweisen, daß es in der Luft schwebt, für praktische Wirklichkeit keine Wurzeln, für das Bedürfniß der Gegenwart keine Lösung, für die vorhandenen Einrichtungen keine Verwendbarkeit hat. Dies unternimmt er aber gar nicht; seine Polemik richtet sich in Wahrheit nur gegen die gegenwärtige der französischen nachgebildete Gestaltung des Instituts in Deutschland. —

In dieser Beziehung führt freilich der Herr Verf. schon im Vorworte ein Argument in's Feld, welches ich als das Gefährlichste von Allen rückhaltslos anerkenne. Er bezeichnet die Schwierigkeit der Fragenstellung als eine nie befriedigend zu lösende und die Mängel schwurgerichtlicher Entscheidungen als nothwendige und untrennbare Folge dieser Unmöglichkeit. Da ich darauf beschränkt bin, in einigen Hauptpunkten der Erörterung dem Herrn Verfasser entgegenzutreten, beschränke ich mich auch darauf, diesen Punkt nur mit der Gegenfrage zu beantworten:

Ist denn der Fragenformalismus eine nothwendige, von dem Institute selbst unzertrennliche Einrichtung?

Hervorragende Vertheidiger des Schwurgerichts haben diese Frage verneint, indem sie jenen Formalismus theils schlechthin und schon für die Gegenwart als verwerflich und entbehrlich darlegten, theils für eine falsch angewandte und verfehlte Einrichtung erklärten, deren Brauchbarkeit sich praktisch erst werde beurtheilen lassen, wenn die Gesetzgebung eine in diesem Punkte wahrhaft heillose Unklarheit überwunden habe. Ich verweise auf Hugo Meyer's treffliches Werk: „That und Rechtsfrage." Man urtheilt, ich wiederhole es, ungerecht gegen das Institut selbst, wenn man seine verzerrte Mißbildung mit ihm selbst verwechselt und in ihr das Wesentliche entweder findet oder doch sie vom wahren Wesen des Instituts nicht scharf und vollständig trennt.

Der treffliche Justus Möser hat freilich „patriotische Phantasien" geschrieben; Hirngespinnste aber hat er nicht geben wollen und die Wahl dieses Titels wie der Inhalt der unter ihm zusammengefaßten Abhandlungen deutet mehr auf die Absicht hin, Wünsche und Hoffnungen, Wahrheiten und Nothwendigkeiten darzulegen, auch in einer noch ziemlich hoffnungslosen Wirklichkeit, als lediglich ideale Träume, die des realen Inhalts entbehrten. Ich komme auf die Vertheidigung des Möser'schen Gedankens als auf den Kern meines Widerspruchs gegen die vorliegende Schrift demnächst zurück.

Vor Allem aber ist dem Herrn Verfasser Dank zu zollen für das strenge Gericht, welches er über die Verdächtigungen, die erhitzten Schmähungen Derjenigen hält, welche das Geschwornengericht als anti-monarchisches Institut zu verschreien und damit ihre Hingebung für die sog. „conservative Sache" in's Licht zu setzen bemüht sind. Vielleicht hätte er zu dieser Abweisung eines so flachen Verfahrens außer der Anführung, daß es auch unter den streng monarchisch, ja unter den streng conservativ Gesinnten Fürsprecher des Instituts gebe und daß dasselbe in Ländern monarchischer Verfassung bestehe, noch die Wahrheit hinzufügen können, daß das Institut auch als Werkzeug der Despotie und der Parteiwillkür gemißbraucht worden ist und unter Umständen überhaupt dies traurige Schicksal mit jeder Form des Strafverfahrens theilen kann. Wiederum vermögen wir das Argumentiren mit dem Beispiel aus statistischen Erfahrungen nicht maßgebend zu finden und nicht einzustimmen in den Satz, daß eine echt liberale Gesinnung ein Beweggrund sei, gegen das Schwurgericht zu stimmen, weil es Justizmorde befördern und somit die bürgerliche Freiheit auf's Schwerste gefährde. Ließe sich nicht, wenn man, statt die Wirkung und die Ergebnisse der verschiedenen strafprocessualischen Einrichtungen unter Berücksichtigung ihrer, durch Zeit und Umstände erklärten Gebrechen miteinander zu vergleichen, nur eine derselben z. B. die Rechtssprechung durch rechtsgelehrte Richter auf Grund einer sorgfältigen Sammlung monströser Sentenzen einseitig beleuchtete, eine Verurtheilung auf Grund gemachter Erfahrungen gegenüber jeder Proceßform illustriren? Und würde z. B. der nackte Nachweis, daß in irgend einem Lande zu irgend einer Zeit die nur mit Juristen besetzten Gerichtshöfe auffallend viele ungerechte Strafurtheile gefällt haben, irgend etwas beweisen für den Satz, daß rechtsgelehrte Richter an sich untaugliche Organe der Strafjustiz seien? Wenn eine solche Beweisführung z. B. einmal unternommen würde, hinsichtlich eines verderbten politischen Zustandes, in welchem die Justizbeamten feile Knechte einer Parteiregierung geworden wären und augendienerisch das Recht nach den Tendenzen dieser Regierung beugten, würde hieraus etwas zu folgern sein gegen die Einrichtung rechtsgelehrter Richter-Collegien selbst? Läge nicht hier der Grund der ungerechten Verurtheilungen an einer ganz anderen Stelle als in der Einrichtung der Rechtspflege? Wir fühlen uns durch die große Zahl vorgekommener Justizmorde nicht im Mindesten beunruhigt über den Werth der Jury, sofern nicht erwiesen wird, daß diese entsetzliche Thatsache in ursächlichem Zusammenhange mit dem Bestehen des Geschwornengerichts wirklich steht.

Uebrigens thut es Noth, nachdrücklich darauf hinzuweisen,

daß das auf dem europäischen Continent noch junge und vielfach bis in die neueste Zeit bestrittene Institut der Jury Gegenstand einer scharfen Ueberwachung und von vielen Seiten sorgfältigen Verzeichnung aller seiner mißrathenen Erzeugnisse im Einzelnen geworden ist. Seine Gegner haben mehrfach förmlich schwarze Bücher über die vorgefallenen Fehler und Irrthümer geführt. Unseres Wissens ist dies nicht in gleicher Weise mit der Praxis rechtgelehrter Gerichtshöfe geschehen und nur Aufsehen erregende, einzelne traurige Fälle — an denen es denn doch wahrlich nicht fehlt! — haben die wissenschaftliche Aufmerksamkeit gefesselt. Wir können deshalb als bewiesen, trotz aller Zahlen nicht anerkennen, daß die Jury bei unparteiischer und umfassender Vergleichung mit anderen Strafproceß-Organen an sich und im Ganzen schlechtere Justiz erzeuge als jene.

Warum der Herr Verf. den Mangel an Ehrlichkeit, die Schlechtigkeit der Motive und Ziele, die Oppositionstendenz und den gesinnungslosen Servilismus, „das ekelhafte Kriechen vor der jeweiligen Windströmung der öffentlichen Meinung", die Parteiungen und Persönlichkeiten in der Vorrede zu dem vorliegenden Werke mit so starkem Nachdrucke erwähnt, vermögen wir nicht einzusehen. Abgesehen von einigen wenigen Sudeleien, die an gewisse neuere Zerrbilder der Geschichtschreibung um gewisser Parteizwecke willen erinnern und in dem wissenschaftlichen Streite mit gebührender Verachtung todtgeschwiegen worden sind, ist der Streit um das Schwurgericht durchaus würdig, rein sachlich und mit wissenschaftlichem Ernste geführt worden. Denn, daß im Jahre 1848 das Wort: „Geschwornengerichte" unter Anderem auch auf die Fahne der Bewegung geschrieben und in dem politischen Tumult hier und da auf das Abenteuerlichste als Devise gemißbraucht worden ist, erscheint eben so unerheblich als erklärlich.

Von Seiten der Vertheidiger der Jury kennen wir keine einzige Veröffentlichung, welche zu der feierlichen und entrüsteten Abweisung aller jener schlechten Motive Anlaß gäbe!

Der Herr Verf. behauptet:

> „Es liegt in der Rechtssprechung durch das Schwurgericht überhaupt, und zumal nach seiner dermaligen deutsch-französischen Einrichtung, ein Moment, der der Findung der Gerechtigkeit und dem Ausspruche derselben störend und hindernd entgegentritt."

Er geht dabei zunächst von der Annahme aus, daß eine Trennung der Thatfrage von der Rechtsfrage in der Fachwissenschaft bereits als ungereimt und unmöglich anerkannt sei. Leider ist diese Annahme nicht unbedingt zuzugeben, denn jene Trennung hat in den Köpfen vieler Gesetzgeber eine sehr große Rolle gespielt und spukt noch jetzt in den Köpfen vieler Praktiker. Die Strafproceß-Gesetze sind großentheils, wenngleich die unerbittliche Logik unwillkürlich siegreich durchbricht, auf halbem Wege stehen geblieben und zu dem ausdrücklichen rückhaltslosen Anerkenntniß der Wahrheit, daß „die Schuldfrage", welche die Geschwornen entscheiden sollen

> die Subsumtion des vorliegenden Falles unter dem gesetzlichen Begriff des Verbrechens

umfasse, noch nicht gelangt.

Daß der Herr Verf. sich hierüber täuscht und diese Frage als erledigt behandelt, erzeugt, wie wir glauben, einige erhebliche Irrthümer in seinen weiteren Ausführungen, indem er hierdurch bewogen wird, die wahre Quelle gewisser Uebelstände an einem anderen Punkte zu suchen, als wo sie liegt. Zunächst findet der Herr Verf. eine nicht zu lösende Schwierigkeit darin, daß die Schuldfrage durch eine Institution entschieden werden solle, „deren Wesenheit darin besteht, diese Entscheidung zwischen zwei Köpfe in der Art zu theilen oder zu trennen, daß der eine dieser Köpfe die Frage zu stellen, der andere sie zu beantworten hat." Er meint, diese Entscheidung sei ein Reflexions- und Gewissensproceß, der sich im Kopf und Gemüth eines gewissenhaften Richters aus dem Zusammenhalten von mannigfachen, einzelnen Elementen, Beweisgründen und Thatsachen zu dem Schlußresultat der Ueberzeugung von der Schuld oder Nichtschuld entwickeln, „ohne daß sogar jeder Richtende immer im Stande ist, sich alle einzelnen Elemente klar zu machen, aus welcher er sich das gesammte Bild gestaltet hat." Nun sei es ungemein schwierig, als Fragender sich in die Auffassungs- und Vorstellungsweise des Befragten, namentlich hinsichtlich der Zusatzfragen und eventuellen Fragen hineinzudenken. Der Herr Verf. geht hier sogleich auf die Schwierigkeit der Alternativfragen und Complexenfragen über und erörtert an zwei Beispielen seine Bedenken gegen jene Theilung der processualen Verrichtungen unter Gerichtshof und Geschwornenbank. Der erste Fall ist der schon erwähnte, bei welchem nicht die wirkliche, sondern die als möglich construirte, widersinnige Entscheidung der Jury zur Last gelegt wird. Es ist bei Verübung einer Nothzucht nach einander Betäubung der Sinne (durch berauschendes Getränk), äußere Gewalt (Binden der Hände) und gefährliche Bedrohung (Drohung der Tödtung mit gezücktem Messer) angewandt worden. Die fünf Mitglieder sind im Zwiespalt darüber, welches dieser drei Mittel als das eigentliche Verübungsmittel anzusehen sei und speciell darüber, ob die Sinnesbetäubung, oder die Gewalt oder die Drohung, den Widerstand der Mißhandelten überwunden habe. Eine Stimmenmehrheit wird endlich dadurch erreicht, daß drei Votanten sich in der Ansicht einigen, die Nöthigung sei theils durch Gewalt, theils durch Drohung ausgeübt. Dieser Fall wird vor ein Schwurgericht versetzt, zunächst eine alternative Fragenstellung, sodann eine Sonderung der Fragen in drei Einzelfragen (hinsichtlich jeder der drei Nöthigungsarten) vorausgesetzt und gefolgert, daß die Geschwor-

nen, wenn sie in denselben Zwiespalt, wie jene Richter geriethen, die Alternativfragen ebensowohl bejahen als verneinen, die drei Einzelfragen mit Stimmenmehrheit verneinen und so zu einem widersinnigen Wahrspruch gelangen würden, obgleich sie doch einhellig „das Schuldig der Nothzucht" hätten aussprechen wollen.

Wir verstehen die Folgerungen nicht, welche diese Construktion ergeben soll. Offenbar mußten die rechtsgelehrten Richter von vornherein auf die Frage gerathen, ob die drei verschiedenen Nöthigungsarten zusammen den vorliegenden Erfolg gehabt. Mindestens lag diese Frage sehr nahe, nachdem sich herausgestellt hatte, daß keine Mehrheit den Erfolg einem der drei Nöthigungsmittel allein zuschreiben wollte. Ganz ebenso hätte sich die Fragestellung an die Jury von vornherein an die Möglichkeit halten müssen, daß die Geschwornen die Ueberwindung des Widerstandes Keinem der drei Mittel für sich zuschreiben, sondern als Resultat ihres Zusammenwirkens auffassen möchten; es möchten somit die Richter beim Votiren und der Vorsitzende bei der Fragestellung sich die Schwierigkeiten lediglich selbst bereitet haben und es ist nicht einzusehen, was aus der offenbar verfehlten Behandlung der Sache für oder gegen — das Geschwornengericht als solches — folgen soll.

In dem zweiten Beispiel handelt es sich um absolut tödtliche Verletzungen und die Schwierigkeit wird gefunden in der Erledigung der Alternative, ob die Tödtungshandlung in Schlägen mit einer Hacke oder in dem Werfen über einen Zaun oder in beiden Umständen zusammen liege, und ferner wird betont, daß die Geschwornen den Vorsatz der Tödtung verneinten, obgleich die Frage auf einen andern (dem nur feindseligen) Vorsatz gar nicht gerichtet worden war. Der Herr Verf. findet eine bedenkliche Zufälligkeit deshalb erwiesen, weil die Geschwornen die (fehlerhafter Weise) alternativ gestellte Frage einfach bejaht und weil sie aus eigener Machtvollkommenheit jenen verneinenden Zusatz gemacht hätten. Er nennt solche Entscheidungen ein „Würfelspiel reiner Zufälligkeiten." Ist denn aber durch diese Fälle dergleichen bewiesen? Auch in dem zweiten Falle sehen wir weiter nichts Bemerkenswerthes als verschiedene Mißgriffe. Was die Fragestellung betrifft, so hätte in die Frage lediglich die Verübung von Verletzungen, welche den Tod zur Folge hatten, aufgenommen werden sollen. Zu den „wesentlichen Bestandtheilen der strafbaren Handlung" gehört das Schlagen mit der Hacke und das Werfen über den Zaun ganz und gar nicht; vielmehr hat der Gerichtshof, indem er diese besonderen thatsächlichen Momente in die Frage aufnahm, wohl nur die unglückliche Praxis befolgt, welche auf dem Bestreben beruht, den gesetzlichen Thatbestand „in die thatsächlichen Momente aufzulösen" oder zu „zerlegen", wie man diese beliebte Operation zu nennen pflegt. Wenn, wie nach preußischem Gesetz, der Begriff des Mordes dahin bestimmt:

> „Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet,"

so gehört in die Frage weder das Mittel noch die Art der Verübung der That. Das gangbare Bestreben aber, den Geschwornen durch Auflösung der Thatbestandsmomente in thatsächliche (häufig mit einem überflüssigen Aufwande der tiefsinnigsten Abstraktion), die gesetzliche Definition zu erläutern, schlägt natürlich in das Gegentheil um, entzieht dem Geschwornen die Anschauung des gesetzlichen Begriffs und verhindert und vereitelt somit eine vernünftige Entscheidung. Wir verweisen hier auf das oben Gesagte. Diese Tendenz des „Auflösens" beruht auf der noch nicht überwundenen Anschauung, daß die Geschwornen die von der Rechtsfrage getrennte Thatfrage zu entscheiden hätten; sie widerspricht dem wahren Sinne des Geschwornen-Instituts. Die Geschwornen sollen die erwiesene Thatsache mit dem gesetzlich bestimmten, ihnen hierzu erläuterten, Verbrechensbegriff vergleichen und entscheiden, ob jene unter diesen, wie sie ihn verstehen, fällt. Der Werth dieser Entscheidung liegt lediglich darin, daß durch den Ausspruch von zwölf verständigen Männern aus dem Volke die höchste Garantie dafür gegeben wird, daß auch der Angeklagte das Zutreffen des Gesetzes auf seine That wissen und verstehen konnte und mußte. Dieser einfache Gedanke enthält für uns den ganzen Sinn und Werth der Jury. Ihm gegenüber ist es geradezu widersinnig, in die Frage an die Geschwornen irgend etwas Anderes aufzunehmen, als die Momente des gesetzlichen Verbrechensbegriffs und zwar in der Fassung des Gesetzbuchs selbst, so daß die Bejahung der Frage schlechthin und unzweifelhaft den Ausspruch enthält:

> wir finden in der That, welche erwiesen ist, den gesetzlichen Verbrechensbegriff erfüllt; wir verstehen das Gesetz so, daß es diese That meint.

Dies gerade wird nicht constatirt, wenn unwesentliche, thatsächliche Umstände in die Frage aufgenommen, oder wenn die Definition des Gesetzes umschrieben, in eine andere Sprache übersetzt, oder gar so „aufgelöst" wird, daß an Stelle ihrer Momente thatsächliche Umstände gesetzt werden. (Eine Ausnahme bilden technische Ausdrücke aus anderen als dem criminellen Rechtsgebiete; diese sind zu übersetzen!)

Daß die Fragenstellung unter Umständen sehr schwierig ist und bei der Lösung dieser Schwierigkeit arge Mißgriffe vorkommen — dies — aber weiter gar nichts, hat der Herr Verf. durch die beiden angeführten Beispiele dargethan! Die Fassung der Frage im zweiten Beispiel, für welche er Partei nimmt, halten wir für ein Erzeugniß der falschen Auffassung, wonach That- und Rechtsfrage zu sondern sind.

Diese Polemik trifft höchstens die Frage, ob die Einrichtung der Fragestellung bedenklich und gefährlich sei, den Kern des dem Schwurgericht zu Grunde liegenden Gedankens aber trifft sie gar nicht!

Dies gilt denn auch von den nächstfolgenden Beispielen (S. 26 ff.); sie enthalten theils mangelhafte Fragestellungen, theils mehr oder minder crasse Mißverständnisse Seitens der Geschwornen. Wir bedauern, trotz des Widerspruchs des Herrn Verf. gegen diese von ihm für ein Mißverständniß erklärte (S. 41) Auffassung, sie festhalten zu müssen. Wenn er behauptet, daß diese Verstöße gegen die materielle Gerechtigkeit ihre Ursache nur in dem Dualismus haben, der in dem fragenden Richter und antwortenden Geschwornen liegt, so dürfen wir den Beweis dieses Causalnexus fordern. Beweist eine verkehrte Antwort auf eine völlig klare Frage, beweist eine verkehrte Frage, der natürlich eine sachlich schiefe Antwort folgt, daß das Fragen an sich verkehrt ist? Beweist das Beispiel aus Baden — in welchem der entscheidende Punkt denn doch nur darin liegt, daß man bei der Fragestellung die vorauszusehende Collision zweier successiv gestellter Fragen mit Rücksicht auf die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit nicht bedacht hatte (S. 29), — beweist es irgend etwas dafür, daß das widersinnige Resultat unvermeidlich mit der Fragestellung an sich zusammenhängt?

Dies Resultat ist in Fällen, wie der aus Rheinpreußen (S. 32), die offenbare Folge einer unrichtigen Fragestellung — denn das Gesetz bestraft als Theilnahme jede Anreizung und Verleitung zur That, nicht blos die durch Geschenke oder Versprechungen bewirkte, deshalb war die Frage im Vergleich zum Gesetz zu eng gefaßt — in Fällen, wie die S. 34 ff. erzählten, ist es gar nur Folge einer fast unbegreiflichen Unfähigkeit im Denken oder — Lesen! Die Geschwornen sind gefragt, ob dem Angeklagten etwas unbekannt gewesen sei, sagen: „Ja" aber meinen — „Nein"! Monströse Anekdoten! aber keine erfahrungsmäßigen Argumente gegen die Jury! Veranlassung für die Träger des Ablehnungsrechts, sich diese Geschwornen wohl zu merken und künftig abzulehnen, nicht aber Veranlassung, das Geschwornengericht abzuschaffen! —

In der ganzen Ausführung des Herrn Verf. über die „Spaltung der richterlichen Entscheidung in zwei Collegien" erscheint uns der Gedanke irrthümlich, daß „die Entscheidung über die Schuldfrage gespalten sei — sie ist es gar nicht, vielmehr entscheiden die Geschwornen — und sie allein — einheitlich die Schuldfrage. An deren Entscheidung nimmt der Gerichtshof nicht Theil! Vielmehr bereitet er sie vor, und zwar Betreffs der Subsumtion der That unter das Gesetz durch Vorlegung, Erläuterung und Darlegung des Gesetzes. Und hierzu ist die Fragenstellung auch nur bestimmt; als ein Hülfsmittel soll sie dienen; indem der concrete Fall unter die gesetzliche Definition schon in der Frage subsumirt wird, ist in ihr Gegenstand der Prüfung und Entscheidung bestimmt formulirt. Diese Formulirung fällt, ebenso wie die Vorführung des Beweises, der Schlußvortrag und die Rechtsbelehrung, dem Richter zu — darin liegt doch aber kein Antheil an der Entscheidung selbst! Der Richter hilft die Entscheidung vorbereiten, und mag hierin mit Recht einen bedeutenden Einfluß auf sie ausüben; aber daß ihm ein Theil der Entscheidung (über die Schuldfrage) selbst übertragen sei, ist eine unrichtige Voraussetzung. Deshalb trifft das nicht zu, was der Herr Verf. von der Unmöglichkeit und Widersinnigkeit einer „gespaltenen" Entscheidung und von der Nothwendigkeit sagt, daß die Ueberzeugung als Gesammeresultat eines inneren Vorgangs in Kopf und Gemüth nur in einem „Kopfe" (oder Collegio) einheitlich sich entwickeln kann.

Weshalb ferner muß „das fragende Collegium" im Stande sein, „im Voraus zu wissen, welche Zusätze, Modificationen, eigenthümliche Antworten auf eine Frage ergehen werden" (S. 41)? Und inwiefern sollte es ihm obliegen, sich darüber den Kopf zu zerbrechen? Muß doch die Frage, wenn sie richtig gestellt sein soll, der Fassung des Gesetzes entsprechen! Welche Vorsichtsmaßregeln und Cautelen also sollte man denn in die Frage bringen, auch wenn man jene Eventualitäten vorhersähe? Weichen die Geschwornen der Frage aus, machen sie ungehörige Zusätze (zu denen der Zusatz, daß ein Nebenumstand nicht erwiesen sei, nicht gehört!), so ist die Antwort ungenügend und muß deren Ergänzung angeordnet werden.

Wenn der Herr Verf. die gangbare Aufstellung wiederholt, durch die Jury sei gegen die rechtsgelehrten Richterbeamten ein Mißtrauensvotum, der Vorwurf der Unfähigkeit oder Abhängigkeit erklärt, so berechtigt uns dies zu der Erwiderung, daß er in diesem Punkte den Kernpunkt in der Begründung der Jury gänzlich verkennnt. Einmal bleibt dem rechtsgelehrten Richter im Schwurgerichtsverfahren eine so imposante Bedeutung, seine Leitung und Belehrung tritt so sehr in den Vordergrund, daß von einer Amtsentsetzung nicht geredet werden kann. Sodann aber wolle man doch nicht mit der Waage gegeneinander wägen, was eben nicht gleichartig und vergleichungsfähig ist. Nicht Unfähigkeit der Juristen ist es, weshalb man 12 Männern aus allen Berufsklassen den Vorzug giebt, sondern sie verdienen ihn deshalb, weil es sich um die Probe handelt, wie die allgemeine Ueberzeugung, das gemeine Verstehen und Auffassen das Gesetz auf den Fall anwendbar findet! Diese Garantie materieller Gerechtigkeit ist die an sich höchste — wohlverstanden insofern und indem bei ihrer Gewinnung die Fähigkeit und Kenntniß des Rechtskundigen in freie Wirkung tritt, zu voller Geltung für die nichtrechtsgelehrten Urtheiler, als Anleitung und Belehrung, kommt. Uebrigens ist die Meinung, daß die fachmäßige Uebung des begränzten Berufs, „das technische Spalten und Anatomiren der Begriffe", zuweilen einseitig mache und so der lebendigen Gerechtigkeit hier und da gefährlich werden könne, nicht schlecht-

hin verwerflich und keineswegs kränkend für den Juristen. „Volksthümliche“ Gesetzesanwendung im Möser'schen Sinne verbürgen einfache Nichtjuristen, belehrt und angeleitet durch Rechtskundige, am Besten und — wenn es denn doch verglichen sein soll! — besser als Juristen!

Wir müssen darauf verzichten, dem Herrn Verf. durch den Gedankengang der vorliegenden Schrift zu folgen und beabsichtigen vielmehr, nur noch in dem Punkte, der für unsere Auffassung den entscheidenden Mittelpunkt des Streites um den Werth der Jury bildet, seine Behandlung zu beleuchten. Es mußte aber wichtig erscheinen, in der vorstehenden näheren Betrachtung des ersten Vortrages auf die eigenthümliche Methode der Argumentation aufmerksam zu machen, welche der Herr Verf. anwendet. Erfahrungsresultate — abschreckende Beispiele — faktische Zustände (deren Schilderung und Feststellung mit sehr entschiedener Zuversicht unternommen wird), seine subjektive Ansicht z. B. von der Unfähigkeit der Geschwornen, von der hohen Fähigkeit und Untrüglichkeit der Juristen — diese Argumentationsmittel treten vor der Deduktion aus inneren Gründen übermäßig in den Vordergrund. An die Erfahrung, an die Meinung von Autoritäten, an die statistischen Tabellen wird immer von Neuem appellirt, gelegentlich mit einer kleinen captatio an die erleuchteten Zuhörer. Nun wollen wir wahrlich das Gewicht faktischer Erfahrungsresultate, die Rücksicht auf praktisches Bedürfniß und praktischen Nutzen nicht unterschätzen; aber in solcher Beweisführung ist unerläßlich:

1) daß die Beweismittel zuverlässig, allgemein umfassend sind,
2) daß die aus ihnen gezogenen Folgerungen ihnen adäquat und schlüssig sind.

Und in beiden Punkten geht der Herr Verf., so glauben wir, sehr souverän und ungenirt zu Werke. Einige unsinnige Sprüche, die er selbst doch dem verfehlten Fragenformalismus (einem nach seinem Zugeständniß nicht integrirenden Bestandtheil des Schwurgerichts-Instituts) zuschreibt, dienen ihm als Beweismittel höchster Bedeutung gegen — die Jury an sich! Ihm ist es ausgemacht, daß die Geschwornen durchschnittlich schlechthin unfähig zu dem sind, was ihnen zugemuthet wird, er constatirt Bildungsgrad, Denkkraft ganzer Volksschichten mit der höchsten Sicherheit — und folgert in schärfster Präcision aus solchen Beweismitteln allgemeine Sätze wie:

> die Jury hat sich zu einer materiell gerechten Justiz absolut unfähig gezeigt, die Geschwornen sind jeder Rabulisterei der Ankläger und Vertheidiger preisgegeben, ohne Widerstandskraft, u. s. w.

Der Herr Verf. rechnet u. A. auch aus den preußischen statistischen Tabellen heraus, daß in 4 Jahren 1639 Verdikte auf Schuldig mit 7 gegen 5 Stimmen gefällt worden, von denen zwar 1165 vom Gerichtshofe bestätigt und nur 474 von ihm abgeändert wurden. Indessen genügen ihm diese Zahlen, um für constatirt zu erachten, daß in allen diesen Fällen (es sind natürlich die höchst zweifelhaften, und die schlechte Einrichtung, wonach der Gerichtshof eintritt, verführt bekanntlich gewissenhafte Geschworne oft dazu, solche Fälle dem Gerichtshofe zuzuschieben!) die Verdikte haarsträubend gewesen seien. Die Untrüglichkeit der Juristen versteht sich von selbst, jene mitwirkenden Momente werden völlig außer Acht gelassen, die concreten Fälle selbst sind dem Herrn Verf. unbekannt! Hier werden Hunderte von Justizmorden geradezu für erwiesen erachtet, während gleich darauf der „Mangel aller Nachweise“ dafür behauptet wird, daß jemals von Juristen ungerechte Verurtheilungen gefällt seien. (S. 126—129.) Diese Art der Exemplification entbehrt für uns jedes Gewichts!

Worauf es uns indessen in erster Reihe ankommt, das ist die völlig mißverständliche Auslegung, welche der Herr Verf. der (kurz und allgemein angedeuteten) Idee Justus Möser's giebt. Seine Auslegung veranlaßt ihn, die Anhänger dieser Idee, als der Grundidee für die Jury, zu beschuldigen, daß sie „mit kecker Zuversicht eine Illusion“ vertreten, welche „unter den tausend Illusionen, womit man in öffentlichen Angelegenheiten der großen Menge bald unbewußt, bald absichtlich, Sand in die Augen zu streuen pflege, eine große Lüge einschließe, wie kaum eine andere.“ (S. 96.)

Freilich, wenn Justus Möser Das gemeint hätte, wenn unsere, seinen Gedanken aufnehmenden (und durchentwickelnden) Meinungsgenossen Das aus ihm gemacht hätten, was der Herr Verf. herausinterpretirt, dann wäre dieser Vorwurf materiell nicht ganz unbegründet (von der Form, die der Herr Verf. wählt, abgesehen!). Er sagt: die Mehrzahl der Verbrechen wird von dem Proletariat resp. von den niedersten, der Bildung entbehrenden, in Noth, Armuth, Verwilderung versunkenen Schichten der Gesellschaft verübt. Da man aber nicht die „Hefe des Pöbels“, sondern möglichst ehrenhafte, intelligente Männer zu Geschwornen nimmt, so findet der Angeklagte nicht — pares in ihnen; sie stehen seinen „Lebensanschauungen, Sitten, Gewohnheiten, seiner Denk- und Empfindungsweise nicht einmal so nahe, als die — Polizei-Commissäre, Untersuchungs- und Uebertretungsrichter“.

Ferner fragt der Herr Verf.: „Richten denn über einen banquerotten Kaufmann nur Kaufleute, über Preßvergehen nur Journalisten?“ Sodann erzählt er, daß in einem 1851 vorgekommenen Falle „einer der feurigsten Vertheidiger der Schwurgerichte“ die Geschwornen aufgefordert habe, den unter ihnen befindlichen Dr. juris zum Obmann zu wählen und sich von ihm den — schwierigen — Fall auseinandersetzen zu lassen. —

Diese Polemik nöthigt uns zu der erstaunten Frage:

Ist denn wirklich dem Herrn Verf. der wahre Sinn der Möser'schen Idee und ihrer vielfachen Ausführung völlig entgangen?

Wir behaupten wiederholt:

Der wahre Sinn und Werth des Geschwornenspruchs liegt für uns wesentlich darin, daß eine größere Zahl verständiger Männer aus dem Volke, nach reiflicher Prüfung der Beweise, nach gründlicher Belehrung über das Gesetz, constatiren, daß die That nach ihrem Verstande unter dies Gesetz falle.

Hierdurch ist die beste und höchste mögliche Garantie dafür hergestellt, daß auch der Angeklagte dies wissen und verstehen konnte und mußte.

Daß der Maßstab, nach dem diese Zumuthung, das Gesetz zu kennen und sich nach seinen Vorschriften zu verhalten, gestellt werden muß, beim Pöbel der Maßstab des Pöbels, beim Kaufmann der des Kaufmanns, beim Journalisten der des Journalisten sein, daß der Urtheilende sich auf den speciellen Standpunkt der „Hefe des Pöbels ꝛc." stellen, daß die Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes für jede Lebens- und Berufsstellung eine besondere sein müsse und — daß dies durch die Geschwornen bewirkt werden solle — wer in aller Welt hat diese Ansicht jemals hingestellt?!

Der Maßstab für die allgemeine Anwendung des für das ganze Volk gegebenen Strafgesetzes ist ein durchschnittlicher, für Alle gültiger; er ist ebensowenig auf dem speciellen Standpunkt des Pöbels, als auf den eines besonderen Standes, einer besonderen Berufsklasse als auf den — des Rechtsgelehrten zu suchen! Auch auf dem Letzteren nicht! Denn das Strafgesetz, das zu den Leuten reden soll, wie ein verständiger Hausvater zu den Seinigen, das über Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen des Einzelnen verfügt, sofern er es verletzen sollte, kann und darf keiner Auslegung unterliegen, zu der technische Gelehrsamkeit, Reflexionskunst, besondere Geübtheit und fachmäßige Geheimwissenschaft nöthig wäre. Was der Jurist vor anderen vernünftigen Menschen voraus hat, ist doch nur diese Kunst, Uebung und Wissenschaft! Freilich kann er sie bei Seite lassen — mit ernster sorgsamer Entäußerung seiner fachmäßigen besonderen Bildung und Berufsauffassung kann er sich bemühen, sich auf den Standpunkt des einfachen Menschenverstandes zu stellen und von seinen schulmäßigen Definitionen, Abstraktionen, Controversen abzusehen. Der verständige Jurist muß wissen, daß die Begriffe des Strafrechts — bis zur culpa dolo determinata, bis zur Distinktion zwischen apprehensio, ablatio und contrectatio herunter — auf einfache, dem schlichten gesunden Menschenverstand zugängliche logische Wahrheiten hinauslaufen, daß die Weisheit der Gelehrten diese einfachen Wahrheiten nur recht häufig nicht illustrirt, sondern verwirrt und in wüsten Kram verhüllt.

Aber — der Herr Verf. ist ja so offen für praktische Gesichtspunkte! — ist diese Selbstentäußerung so leicht? ist zu erwarten, daß sie jeder Jurist fertig bringt? wird sie in den juristischen Collegien immer geübt? Wir meinen, der Jurist kann Gott danken, wenn ihm eine Garantie dafür geboten wird, daß seine von Wissenschaft, Uebung und Reflexionsgewandtheit approbirte Ansicht über das Zutreffen des concreten Gesetzes auf den concreten Fall auch von einer größeren Anzahl gebildeter Nichtjuristen nicht nur begriffen, sondern auch bestätigt wird! Nicht die Idee des Pairsgerichts — die der Herr Verf. mit Unrecht einmischt — nicht die Idee, daß falsche, einseitige, verkehrte Vorstellungen des Angeklagten von Urtheilenden adoptirt werden müßten, — nicht die Idee, daß richtige Begriffe, welche die Wissenschaft, richtige Grundsätze, welche die Erfahrung abgeklärt und bereinigt hat, bei Seite geworfen werden sollen — sondern die Idee, daß volksthümlich, nach allgemeinem Verstande, das Strafgesetz angewandt werde, vertreten wir. Und weil dafür, daß dies geschehe, im Ausspruche von 12 sorgfältig aus dem Volke, aus allen Klassen gewählten gebildeten, aber nicht technisch-juristisch gebildeten Männern, offenbar eine höhere Garantie liegt, als im Ausspruche von Rechtsgelehrten allein, halten wir das Schwurgericht hoch als das beste strafgerichtliche Institut.

Gegen diesen Grundgedanken ist in dem ganzen vorliegenden Werke nichts Stichhaltiges vorgebracht, ja er ist nicht einmal bestimmt aufgefaßt worden!

Wenn wir — wie der Herr Verf. — auch Beispiele construiren dürfen, wie steht's mit einem solchen Fall, wo die fünf Votanten des rechtsgelehrten Collegii Stundenlang disputirt haben, ob „culpa dolo determinata" vorliege oder ob es ein solches Ding nicht gebe, vielmehr nur entweder dolus oder culpa — „hie Feuerbach! hie Luden!" —; endlich siegt mit einer Stimme Mehrheit die eine oder die andere Schulansicht, z. B. die, daß dolus vorliege. Mißt ein solches Urtheil den Thäter mit materiell gerechtem Maße?

Oder — ein wirklicher Fall! — N. bestellt beim Seiler A. ein Tau, er sagt dem A.: „er solle ihm das Tau so und so lang und stark machen." A. sagt zu, will sich aber, weil er weiß, daß N. ein böser Zahler, seine Frau aber zuverlässig und vermögend ist, deren Mitverpflichtung sichern, begiebt sich zu ihr und hier verhandeln beide N.sche Eheleute mit ihm, dem A., über das Tau, die Frau N. verspricht Zahlung und sagt, A. solle das Tau nur machen. A. klagt später gegen die Frau N. auf Zahlung, sie schwört den ihr auferlegten Eid, „daß sie das Tau nicht bestellt habe." (Den Empfang des Taues räumt sie ein!) Die betheiligten Juristen (bis auf den Vertheidiger) waren einig dahin, der Meineid liege vor, die Angelagkte habe das Tau „bestellt", mindestens neben und nach der ersten Bestellung durch ihren Mann „noch einmal bestellt". Der Vertheidiger berief sich

auf den Sprachgebrauch und die Auffassung des gemeinen Lebens, welcher die Angeklagte vollkommen berechtige, die einmal geschehene „Bestellung“ durch ihren Mann für die eigentliche und alleinige, alle späteren Verhandlungen nicht für „die Bestellung“ zu halten, bei den Juristen, die wohl das rechtliche Entstehen des consensus im Auge hatten, ohne, bei den Geschwornen mit Erfolg. Die Freisprechung ist materiell gerecht, die Jury hat Zeugniß abgelegt für eine, einer Anzahl Juristen fremden, für die Schuld der Angeklagten aber maßgebenden Auffassung des gemeinen Lebens.

Diese beiden Beispiele mögen wohl veranschaulichen helfen, was wir meinen: Wir stellen Wissenschaft, Uebung, Fachbildung nicht niedriger als einfachen gesunden Menschenverstand, Richter nicht niedriger als Geschworne; im Strafrecht und Strafverfahren aber verlangen wir, daß Jene in den Dienst dieser treten, daß der Rechtskundige den Nichtrechtsgelehrten von dem Zutreffen des Gesetzes überzeuge. Verhütet werden soll auf alle Fälle und vor Allem dies, daß das Strafgesetz eine andere als die allgemein verständliche Anwendung finde. Hierfür ist auf das Peinlichste zu sorgen, hierin liegt das oberste Postulat lebendiger Gerechtigkeit.

Wenn (im vorstehenden ersten Beispiel) der Vorsatz so eigenthümlich zweifelhaft ist, daß jene spitzfindige Controverse in's Spiel kommt (die, wie wir glauben, nichts mehr mit dem Menschenverstande zu thun hat), so ist es materiell ungerecht, eine Definition zur Abmessung der Strafbarkeit anzuwenden, von der der Thäter keine Ahnung haben kann, von der ihm keine Vorstellung beizubringen ist. Wenn (wie im zweiten Beispiel) eine im gemeinen täglichen Leben gangbare Vorstellung unberücksichtigt bleibt, und der in ihr befangene Thäter nach einem technisch-theoretischen Schema gemessen wird, das außerhalb seines Verständnisses liegt, so wird die lebendige Gerechtigkeit verletzt. Dagegen liegt die sicherste, beste Hülfe im Geschwornen-Wahrspruch.

Der Herr Verf. meint, die Entscheidung der Schuldfrage sei nicht eben leicht, erfahrungsmäßig seien von den Leuten, aus denen man durchschnittlich die Geschwornen zu nehmen habe, die Einen „augenblicklich fertig“ mit ihrem Urtheil, die Anderen nicht im Stande, damit fertig zu werden.

Diese Behauptung gehört zu jenen dem Herrn Verf. sehr geläufigen, gegen die wir bis zur Beweisantretung schwere Bedenken hegen. Die Zeugnisse zahlreicher praktischer Juristen stimmen dahin überein, daß ernste eifrige Prüfung, angestrengte Aufmerksamkeit, peinlichste Gewissenhaftigkeit durchweg bei den Geschwornen beobachtet werden und daß unter den Verdikten, welche von der Ansicht der Juristen abweichen, diejenigen, die der Jurist nicht mindestens verstehen und ehren könnte, höchst selten sind. Nun bedenke man aber, daß das deutsche Schwurgerichts-Verfahren fast durchweg wie darauf eingerichtet ist, die — allerdings schwierige — Aufgabe der Geschwornen zu erschweren. Allmacht und Alleinarbeit des Vorsitzenden statt organisch contradiktorischer Verhandlung unter seiner Oberleitung, „Plaidoyers“ über den Beweis statt Vorführung desselben in solcher contradiktorischen Form (Kreuzverhör), ein Resümé obendrein, wohl gar mit der Befugniß, die persönliche Ansicht zu empfehlen, endlich die unglückselige Fragenstellung mit ihren formalen Spitzfindigkeiten, mit den tiefsinnigen „Auflösungsabstraktionen“ — dazu Strafgesetze, die zum großen Theil doktrinär, in Sprache und Fassung nicht gemeinverständlich, der Anwendung durch eine Jury auf's Aeußerste nicht entsprechen!

Die vorliegende Schrift giebt eine treffliche Darstellung der britischen Jury, ihrer Vorzüge von dem auf dem Continent verbildeten, und behandelt die juridischen Schutzargumente, die politische Seite der Jury und die für sie geltend gemachten besonderen Nützlichkeitsgründe, speciell ihre Bedeutung für den accusatorischen Charakter des Strafprocesses, für seine Oeffentlichkeit, die socialen Gesichtspunkte und die „specifisch österreichischen Bedenken gegen die Einführung der Jury in Oesterreich“, endlich eine kurze Geschichtsdarstellung des Instituts.

Mit großer Gründlichkeit und umfassendem wissenschaftlichem Apparat ist, was für und gegen die Jury gesagt worden und zu sagen ist, behandelt, erschöpfend — bis auf den Einen Punkt, der für uns Hauptpunkt, Kern- und Entscheidungsfrage ist! Weil er dem Herrn Verf. entgeht, wenigstens in seinem eigentlichen tieferen Sinne eine Würdigung nicht findet, so wird — und dies entgegnen wir zum Schluß — auch seine Tragweite für das politische und sociale Leben nicht vollständig erkannt.

Nur die rechtliche Seite der Frage halten wir für maßgebend, nur, weil wir in dem Schwurgerichts-Verfahren das beste Strafproceß-Institut finden, nicht wegen seiner politischen und socialen Wirkungen vertheidigen wir die Jury. Ein Rechts-Institut kann und darf nimmermehr nach anderen als rein rechtlichen Gesichtspunkten gestaltet werden.

Aber, wenn in unserem, oben entwickelten Sinne Organe des Volkes in der Strafrechtspflege mitsprechen, so erfolgt naturgemäß eine Durchdringung des Rechts mit dem Volksleben und des Volkes mit dem lebendigen Rechtsbewußtsein, die, für das politische und sociale Leben der Gegenwart unschätzbar, die höchste Bürgschaft für eine gedeihliche, schlüssige Entwickelung zum Besseren wie für die Erhaltung des Guten bildet! **Sundelin.**

Gefängnißberichte und Gefängnißerfahrungen. Angeknüpft an die Strafanstalt St. Jakob bei St. Gallen.

(Schluß.)

Zu den Stützen einer guten Disciplin gehören auch Gottesdienst und Seelsorge, abgesehen von ihrem höheren, das innere religiöse Leben des Sträflings ergreifenden Beruf. Die Gefangenen beider Bekenntnisse haben wöchentlich dreimal Gottesdienst. Ueber die Sylvesterfeier in St. Jakob, welche seit vielen Jahren besteht, und nach Versicherung der Direktion eine grüne Oase im Gefängnißleben bildet, ist bereits einmal in dieser Zeitschrift berichtet worden. Ebenso ist es hinlänglich bekannt, daß man dort den Grundsätzen huldigt, welche der Hausgeistliche von Bruchsal Herrn von Zahn rühmte: vor zu vielem geistlichen Zuspruch sei dringend zu warnen. Abstumpfung, Heuchelei und religiöser Wahn seien die Folgen der Uebertreibung in dieser Richtung. Nur zu häufig wird die Wahrheit verkannt, daß der Geistliche vor allen Dingen darnach streben muß, daß er aus freien Stücken begehrt werde. Manche halten es für ihre Pflicht, eine Bußtortur an Widerwilligen zu üben. Was St. Jakob betrifft, so vermissen wir in dem Berichte der Direktion mit besonderer Genugthuung jenen frömmelnden, theologisch gefärbten Ton, welcher so viele amtliche Referate über Gefängnisse, Rettungsanstalten, Asyle u. s. w. in neuester Zeit auszuzeichnen pflegt, und in seiner zur Mode gewordenen Ostentation ganz geeignet ist, die Lektüre zu verleiden. Es scheint, als ob manche Beamte solche Gelegenheit ergreifen, um sich über die Vorschriftsmäßigkeit ihrer Gesinnungen zu legitimiren. In England mag dergleichen passiren; in Deutschland ist es indessen nun einmal eine Sache der Bildung, daß bei öffentlichen Gelegenheiten außer dem Gottesdienste keine Paraden mit den religiösen Empfindungen abgehalten werden.

Am wenigsten befriedigend erscheinen uns unter den in St. Jakob verwendeten Bildungsfaktoren die Einrichtungen der Schule, welcher auch die Direktion eine höhere Wichtigkeit beigemessen zu sehen wünscht. Daß bei Zuchthausstrafen unter einem Jahre nicht allzu viel erreicht werden kann, ist freilich klar. Beschränkung und Auswahl des Lehrstoffes ist unter solchen Umständen die Hauptsache.

Von der der Anstaltsbibliothek in St. Jakob zuerkannten Bedeutung giebt dagegen die im 1. Jahrgange dieser Zeitung Nr. 51 enthaltene Mittheilung ein vollgültiges Zeugniß. Der Unterzeichnete versuchte damals, durch einige Andeutungen auf die bestehenden Gefängniß- und Schutzvereine zu wirken. Seine Bemühungen blieben indessen ohne Erfolg, obgleich einige Tagesblätter die Nützlichkeit der damals gemachten Vorschläge anerkannten. Somit blieb denn die Sache auf sich beruhen. Ein Einzelner kann die Verantwortlichkeit einer Empfehlung von Büchern an die Gefängnißbibliothek unmöglich übernehmen. Während man sich um Systeme streitet, unterläßt man dasjenige, was ohne große Mühe durchgeführt werden könnte und doch von großem Nutzen wäre. Die Anstaltsbibliothek zu St. Jakob zerfällt in folgende Abtheilungen: A. Büreaubibliothek zur Benutzung für die Beamten und Angestellten der Anstalt, enthaltend 1) Fachwissenschaftliches, 2) Technisches (Gewerbs- und Gewerkskunde), 3) Unterhaltendes. B. Sträflingsbibliothek, enthaltend 1) Confessionelles für Katholiken und Protestanten, 2) Technisches, 3) Unterhaltendes in Abtheilungen für Männer, für Weiber, für jüngere, reifere und ältere, für mehr und weniger geschulte Gefangene; 4) Schulbücher zum Gebrauch während der Schule. Die Anschaffung der confessionellen Bücher bleibt selbstverständlich den Anstaltsgeistlichen überlassen. Wegen der übrigen vorstehend bezeichneten Rubriken, mit Ausnahme des Fachwissenschaftlichen, deren Benutzung durch die Anstaltsbeamten dringend im Interesse dieser letzteren anempfohlen wird, gesteht die Direktion widerholentlich, daß die Mitwirkung eines richtig componirten Gefängnißvereins vermißt wird.

Im Gewerbs- und Gewerkswesen huldigt der Berichterstatter den von den besten Autoritäten vertheidigten Grundsätzen. Seine Richtschnur ist in der Kürze dahin definirt:

„Für den Betrieb im Strafhause eignen sich Beschäftigungsarten, welche keine lange Lehrzeit erfordern, bei den meisten kurzen Strafdauern (vergl. die Statistik) können sie in feinen Gewerken, wie Uhrmacherei, Holzschnitzerei u. s. w. nicht so weit herangebildet werden, daß sie sich nach der Freilassung damit ausreichend behelfen könnten; welche mäßig anstrengen, denn bei schmaler Gefängnißkost vermöchte der Sträfling die gröbsten, schwersten Arbeiten auf die Dauer mit Erfolg nicht auszuführen; welche sich an die Landesindustrie anschließen, damit der Gefangene bei der Freilassung nicht genöthigt sei, die Heimath zu verlassen; welche intelligent sind, damit schöne Formen unter der Hand der Gefangenen wachsen und man die Freude darüber von seinem Gesichte ablesen kann; welche einen zum Leben hinlänglichen Ertrag in Aussicht stellen, damit der Entlaßling nicht mangels desselben genöthigt sei, das Gewerk sofort wieder aufzugeben; welche kein besonders kostspieliges Material erheischen und dessen Verbrauch leicht zu controlliren ist, damit der Bosheit nicht Gelegenheit geboten werde, die Anstalt zu schädigen; welche der Gesundheit wegen üblen Geruchs, Staubs, ätzender Wirkung u. s. w. nicht nachtheilig sind; welche die Reinlichkeit und Hauspolizei nicht zu sehr beeinträchtigen."

Eine psychologisch merkwürdige Thatsache wird dabei constatirt: „daß Freigelassene selten bei dem in der Strafanstalt

erlernten Gewerke verbleiben, sogar dann nicht immer, wenn sie unmittelbar nach dem Austritt gehörige Ausbildung genossen haben."

Sehr richtig werden auch die Gefängnißbesuche von Herrn Kühne zu den Faktoren der bessernden Gefängnißbehandlung gerechnet und im Zusammenhang mit dieser besprochen. Natürlich sind dabei zahlreiche Unterscheidungen möglich. Gegen gewisse von Amtswegen im Interesse der Rechtspflege und der Oberaufsicht veranlaßte Besuche hat die Direktion überhaupt gar keine Einwendungen. Besuche blos Neugieriger abzuwehren, wo die Strafanstalt als Sehenswürdigkeit nach Analogie der Naturaliencabinette oder Gemäldegallerien von Unkundigen gesucht wird, gebietet unzweifelhaft der Ernst der Sache. Zwischen diesen Gränzen muß das Ermessen und der Takt der Direktionen walten, ohne daß dasselbe von pedantischer Aengstlichkeit bestimmt, und ohne daß der Grundsatz aufgegeben wird, die Besuche derjenigen thunlichst zu begünstigen, welche ein Interesse zur Sache oder der Eifer für das Wohl der Gefangenen antreibt. Herr Kühne geht sogar weiter und bezeichnet ein Regulativ über die Besuche in den Strafanstalten für wünschbar und nothwendig. Von der Aufzählung bestimmter Personenklassen dürfte dabei unserer Ansicht nach wohl abzusehen sein, wohl aber erscheint es zweckmäßig, über die Zeit der Besuche, über eine bestimmte Anfangsperiode, vor deren Ablauf der Gefangene von Unberufenen nicht angesprochen werden darf, über die Zahl der Besuche namentlich im Sinne progressiver Begünstigung wegen guten Verhaltens, Normen aufgestellt werden. In der Schweiz scheint die Stellung der Direktionen gegenüber dem Publikum keine ganz leichte zu sein. „Mitunter tritt die republikanische Anmaßung in ihrer vollen Derbheit auf; meinte ja doch vor einiger Zeit ein angehender Souverain, dessen Zutritt aus wohl erwogenen Gründen beanstandet wurde, er wüßte nicht, mit welchem Rechte man ihm verbieten könnte, das Zuchthaus anzulugen, während er alljährlich an dessen Unterhalt mitsteuern müsse." Dieser Art von Demokratie gegenüber mag es sehr angemessen sein, ausdrücklich zu constatiren, was anderwärts selbstverständlich ist, daß die Strafanstaltsdirektion über die Zulassung von besuchenden Privatpersonen nach freiem Ermessen zu befinden hat.

6. Vom Erfolge der Besserungsbestrebungen. Noch immer arbeitet die Theorie an der Bestimmung der Verhältnisse, welche zwischen der Gerechtigkeit und dem Besserungszwecke der Strafe obwalten sollen und können. Als überwundenen Standpunkt darf man gegenwärtig diejenigen Auffassungen bezeichnen, welche die Strafvollstreckung auf Abschreckung oder eine absolute, formalistische von allen concreten Beziehungen losgetrennte Gerechtigkeit zurückführen wollen. Ebenso wenig fundamentirt sich im heutigen Rechtsbewußtsein der Gesellschaft die Forderung, daß Grund, Art, Dauer und Mittel der Strafe lediglich in der Besserung zu suchen sei. Obwohl Gerechtigkeit und Besserung im Allgemeinen gar nicht getrennt werden können, so ist doch auf der anderen Seite so viel gewiß, daß über eine gewisse Gränze hinaus die (objektive) Gerechtigkeit und die (subjektive) Besserung in Widerspruch mit einander treten können, insofern als bei den in den Strafgesetzbüchern schwer bedrohten Verbrechen die Besserung in verhältnißmäßig kürzester Zeit bewirkt zu werden pflegt, bei gewohnheitsmäßig betriebenen, mit leichter Strafe bedrohten, kleinen Diebereien, Landstreicherei, Betrug dagegen die Aussicht auf Umstimmung verbrecherischer Charaktere die allergeringste ist. Auch in St. Jakob bestätigt sich diese allbekannte Erfahrung. Herr Kühne meint: entweder ist die Besserung in Hauptsachen vollendet beim Eintritt in die Strafanstalt, was bei Kindesmörderinnen, Todtschlägern und Körperverletzern vorkommt, oder dann ein höchst mühevolles Werk, welches erst die äußere Angewöhnung an ein geordnetes Leben (Legalität) und hernach die Erweckung und Kräftigung innerer Ueberzeugung vom Werthe des Guten (Moralität) erheischt. Bei gewissen Klassen von Verbrechern, z. B. Gewohnheitsdieben, Lüstlingen, darf man sich überhaupt nur bescheidene Hoffnung auf Besserung machen. Nicht jeder, der strafexercirt wird, wird ein guter Wehrmann. „Bekenntnisse, Seufzer und vorgeweinte gute Vorsätze beweisen noch keineswegs eine gründliche Besserung." Auf Beweise der Besserung wird man überhaupt wohl gänzlich verzichten müssen. Es kann sich hier höchstens um Präsumtionen und Durchschnittserfahrungen handeln. Je mehr Freiheit man einem Sträfling gönnen kann, ohne daß diese gemißbraucht wird, desto stärker wird auch die Präsumtion seiner Besserung: ein Grundzug in den Principien der irischen Strafvollstreckung, die man keineswegs, wie auch von Herrn Kühne geschieht, mit den äußeren Anstalten zu deren Durchführung verwechseln darf. Die örtliche Dreitheilung für die Verbüßung der Freiheitsstrafe, wie sie in Irland besteht, und die scharfe äußerliche Sonderung der Stadien, mit Ausnahme der Zwischenanstalten, ist nämlich etwas ganz unerhebliches. Hoyer sah dies sehr gut ein, indem er für Oldenburg mit viel geringeren Mitteln und frei von jeder oberflächlichen Nachahmung der Aeußerlichkeiten doch jenen Principien folgte, die sich in Irland bewährt hatten, und in diesem Augenblick durch die öffentliche und allgemeine Ueberzeugung Englands so sehr gefordert wurden, daß die Regierung in den Abstimmungen des Parlaments unterlag, und in wesentlichen Dingen die irischen Principien in der neuen penal servitude act adoptiren mußte. Außer der Mehrheit des Parlaments haben sich nämlich auch die beiden in dieser Beziehung einflußreichsten Versammlungen die National association for the promotion of Social Science und die Law amendment Society, zu welcher die hervorragendsten In-

risten gehören, mit Entschiedenheit für die Einführung der in Irland erprobten Grundsätze ausgesprochen. Im Anschluß an die eben erschienene Schrift des leider zu früh verstorbenen van der Brugghen: Études sur le système pénitentiaire Irlandais (Berlin, 1864) werden wir demnächst auf diesen Gegenstand ausführlicher zurückkommen.

Ebenso wie man in St. Jakob die Gefängnißbesuche auffaßt, denkt man auch vom Standpunkt des Besserungszweckes über die Correspondenz der Gefangenen, die zu pflegen aller Anlaß vorhanden ist. Für diejenigen, denen der Bericht der Direktion nicht zukommen sollte, führen wir dasjenige wörtlich an, was über die Vortheile der Sträflingscorrespondenz aufgestellt wird:

a) Das Schreiben ist ein Ableiter des Bösen, während der Gefangene schreibt, verfällt er auf nichts Schlimmes; denn Schlimmes schreiben wird er nicht, weil er weiß, daß die Scriptur controllirt wird.

b) Anhaltendes Schweigen erhöht den Drang, sich mitzutheilen in Schrift, da es mündlich so spärlich geschehen kann. Es ist ein Trost für ihn, wenn er seine Lage nur einem theilnehmenden Menschen schildern darf. Darum hält der Pönitent die Bewilligung zum Schreiben jedesmal für eine große Gunst.

c) Es ist auch die beste Gelegenheit für den Pönitenten, gestörte Beziehungen mit Verwandten und Bekannten wieder anzuknüpfen, Aufschlüsse, Versöhnung und Trost zu erhalten. Briefe von Verwandten sind die wirksamsten Predigten für die Gefangenen. Nicht selten hat er auch noch öconomische und Rechnungsverhältnisse in Ordnung zu bringen, was meistentheils durch brieflichen Verkehr gelingt.

d) Aus den Briefen an seine Vertrauten lernt man den Sträfling oft am genauesten kennen. Ref. war mitunter nicht wenig erstaunt, wie da verborgene Falten des Herzens aufgeschlagen wurden.

Leider müssen wir darauf verzichten, diese Frage hier weiter zu erörtern. In großen Strafanstalten, wo die Direktionen mit rein äußerlichen Verwaltungsgeschäften überbürdet sind, hat man für solche Kleinigkeiten in der Regel keine Zeit. Der Brief, den der Gefangene schreibt und die Direktion lesen soll, ist dort ein Attentat auf die kostbar zugemessene Zeit. Wie im Kriegswesen, so giebt es auch in der Gefängnißverwaltung taktische Einheiten, die man festhalten soll. Nur in kleineren Strafanstalten, in denen die Büreaugeschäfte einen geringeren Umfang beanspruchen, ist daran zu denken, daß die Direktion thätigen Antheil nimmt an der Behandlung einzelner Verbrecher. Gerade aus diesem Grunde ist denn auch die Collektivhaft für Strafanstalten mit geringer Besatzung ganz anders zu beurtheilen, als in den Fällen, wo Bataillone von Gefangenen nothdürftig in äußere Ruhe, Zucht und Ordnung zu halten sind, von planmäßiger Einwirkung besonderer Faktoren anderer Art dagegen in der Regel Abstand genommen werden muß.

7. Die bei der Verwaltung mitwirkenden Personalkräfte. Wie wichtig die Eigenschaften der Gefängnißaufseher für den Erfolg der Gefängnißbehandlung sind, davon ist in diesen Blättern häufiger die Rede gewesen, als von irgend einem anderen Thema. Es ist ein gutes Zeichen, daß man nicht blos die Mauersteine und Zellenwände, sondern noch vielmehr die Menschen mehr und mehr verantwortlich macht für Mißernten auf dem Boden der Gefängnißzucht. Je mehr sich diese Erkenntniß Bahn bricht, desto höher wird auch das Amt der Aufseher in der allgemeinen Achtung steigen, und das Bewußtsein eines erhabenen Berufes diejenigen erfüllen müssen, denen eine der schwierigsten Aufgaben anvertraut ist. Vor hundert Jahren mag man sich bei der Auswahl der Aufseher mit einem scharfen Auge, feinen Gehör und nerviger Faust begnügt haben. Heute ist es anders, wenngleich es wahr bleibt, was auch Herr Kühne hervorhebt: daß ein richtiger und pflichtgetreuer Aufseher in einer Strafanstalt mehr Achtung verdiene, als er gewöhnlich genießt. Für die Hauptsache, auf die es bei der Gewinnung brauchbarer Kräfte ankommt, halten wir unsererseits: 1) Möglichst weite Ausdehnung hinsichtlich derjenigen Personenklassen, aus denen Aufseher gewählt werden dürfen, daher keine Rücksichtnahme auf rein formalistische Qualificationen (Versorgungsberechtigung der Unterofficiere, Mitgliedschaft religiöser Orden), sondern Bevorzugung derjenigen, bei denen man neben der Integrität des Charakters inneren Beruf besonders erkannt hat oder voraussetzen darf. 2) Genügende und auskömmliche Besoldung, damit die Versuchung, in Gefälligkeiten gegen die Sträflinge einen kleinen Nebenerwerb zu suchen, in größte Ferne gerückt werde. 3) Vorbildung und Erprobung für den Beruf, ehe eine definitive Anstellung erfolgt. Unser Berichterstatter befürwortet, wie Odebrecht, Schück und Andere, die Einrichtung regelmäßig wiederkehrender Lehrcurse, wozu seiner Ansicht nach die neue Strafanstalt zu Lenzburg (gemischtes System) am zweckmäßigsten benutzt werden könnte, außerdem auch die periodische Zusammenkunft der Gefängnißvorstände, Abgeordneten der Schutzaufsichtscomites und anderer Fachmänner zur Hebung des den Gefängnißbeamten nothwendigen Interesses an der Sache. Der Unterzeichnete hat über einen gleichen Plan mit Geh. Rath Mittermaier lange Zeit correspondirt und dessen lebhafte Zustimmung gefunden. Es handelte sich um einen regelmäßig wiederkehrenden deutsch-schweizerischen Gefängnißreform-Congreß, dem es obgelegen haben würde, die meistentheils planlos und ohne Zusammenhang wirkenden Schutz- und Gefängnißvereine zu gemeinschaftlichen Arbeiten mit den Gefängnißvorständen zu verbinden. Der Unterzeichnete war damals der Ansicht, daß es ein neutrales Gebiet der Gefängnißreform gebe, auf welchem

die Anhänger verschiedener Systeme mit einander cooperiren könnten. Die namhaftesten Vertreter der Einzelnhaft glaubten indessen, daß ohne ein in ihrem Sinne formulirtes bestimmtes Programm gar nicht verhandelt werden könne, eine Ansicht, von deren Richtigkeit wir uns auch jetzt noch nicht überzeugen können. Wir glauben indessen, daß sich das Bedürfniß größerer Gemeinsamkeit immer mehr und mehr fühlbar machen wird, auch werden wir im folgenden von einer zu Bruchsal in diesem Jahre stattgehabten Zusammenkunft mehrerer Gefängnißvorstände unterrichtet.

8. St. Jakob und die Wohlthätigkeit. Unter dieser Rubrik berichtet Herr Kühne über die Schenkungen zum Besten der Gefangenen: ein Gegenstand, der das größte Interesse verdient, und als ein Anzeichen beginnender Aufklärung über die Strafzwecke begrüßt werden darf. „Wer wäre nur fünfzig Jahre früher auf den Gedanken verfallen, einer Strafanstalt Vermächtnisse zuzuwenden, und — wenn auch — wer hätte es angesichts der öffentlichen Meinung unternommen, den Gedanken zur That werden zu lassen? So was wäre ein Wagniß gewesen, das dem Stifter würde übel vermerkt worden sein." Wir fügen hinzu: Wer in seinem Testamente, um einer Zuwendung willen, das Zuchthaus hinsichtlich seiner Zwecke als eine pia causa — was es doch ist — bezeichnet hätte, den würde man des Hohnes gegen die Sittlichkeit geziehen haben. Als großartigstes Beispiel neuerer Zeit ragt die Zuwendung des Herrn Merian aus Basel hervor, welcher an die neue Strafanstalt 200,000 Fr., den dritten Theil seines Vermögens schenkungsweise verabfolgen ließ. Für St. Jakob erreichen die Wohlthätigkeitsspenden seit 1839 den Betrag von 80,579 Fr. 46 Rappen.

9. Entlassung und Schutzaufsicht. Die Frage, ob entlassene Gefangene in ihre Heimathsgemeinde nothwendigerweise zurückzuweisen sind, oder ihnen ein anderweitiger Aufenthalt gestattet werden soll, läßt sich in allgemeiner Weise nicht beantworten, sondern ist durch mannigfache Umstände bedingt, jedenfalls vorwiegend faktischer Natur. Um darauf näher einzugehen, müßten, was hier nicht geschehen kann, Polizeiaufsicht und Schutzaufsicht näher besprochen werden. Die Ansicht, daß die Gefängnißzucht allein und ohne das Zusammenwirken anderer Faktoren für die nachhaltige Besserung relativ wenig leisten könne, findet in dem Bericht des Herrn Kühne eine neue Bestätigung.

10. Die Strafgesetzgebung. Obwohl das Strafgesetzbuch für den Kanton St. Gallen vom 4. April 1857 im Verhältniß zu dem vorangegangenen Zustande unzweifelhaft als ein Fortschritt betrachtet werden darf, so entbehrt dasselbe dennoch nicht erheblicher Mängel. Als solche bezeichnet Herr Kühne: die feste Verbindung der Ehrlosigkeit mit der Zuchthausstrafe, die Kantonsverweisung für schweizer Bürger, die zum Begriffe des Bundesstaates nicht paßt, die zu kurzen, unter ein Jahr dauernden Zeitfristen der Zuchthausstrafe, die nach Art. 186 des Strafprocesses nothwendige Appellation in den Fällen, wo über zwei Jahre Zuchthaus erkannt worden ist: eine Vorschrift, die nur die Voruntersuchungshaft nutzlos verlängert. Mit Entschiedenheit empfiehlt Herr Kühne die bedingte Freilassung der Sträflinge.

11. Verhütung von Verbrechen. Als Mittel, eine Verminderung der Verbrechen herbeizuführen, finden wir hervorgehoben: 1) Die Hebung der Volksschule im Sinne einer darin anzustrebenden besseren Charakterbildung der Jugend. Rein elementare Bildung im Lesen, Schreiben und Rechnen hat sicherlich auf die Anzahl der Verbrechen einen geringeren Einfluß, als man gewöhnlich annimmt; sie sind nur Mittel und Befähigung geistiger Fortentwickelung; denn Bildung ist in moralischen Dingen wesentlich Thätigkeit, nicht Zustand. 2) Die Verbesserung der Armenhäuser. 3) Die gänzliche Unterdrückung der Militaircapitulationen. Ausgediente Söldlinge sind nach ihrer Rückkehr in die Schweiz die besten Rekruten für das Verbrechen. Daß trotz Art. 11 der schweizerischen Bundesverfassung Anwerbungen für den ausländischen Militairdienst immer noch stattfinden, weiß Jedermann. 4) Die strafrechtliche Bedrohung der Tagediebe und solcher, die notorisch von der öffentlichen Gefährde leben. 5) Die Aufhebung der Heirathsbeschränkungen vermittelst hoher Taxen oder Ausschluß sittlich und beruflich nicht tüchtiger Brautleute. 6) Herstellung einer besonderen Besserungsanstalt, um jugendliche Verbrecher (bis zum vollendeten neunzehnten Lebensjahre) unterzubringen. 7) Eine größere Centralisation der schweizerischen Strafanstalten zunächst im Interesse der kleinen Kantone, deren Mittel eine zeitgemäße Einrichtung der Strafanstalten nicht gestatten.

Aus diesen Anführungen erkennt der Leser, wie der Berichterstatter von dem Centrum seiner Beobachtungen aus zu der Peripherie sämmtlicher auf das Verbrechen einwirkenden Lebensverhältnisse fortschreitet. Ueberall tritt bei ihm die Einsicht hervor, daß Strafanstalten keine Assecuranzen sind gegen die Totalität der Rechtsbrüche, daß man an die Leistungen der Gefängnißverwaltung keinen zu hohen Maßstab anlegen dürfe. Wir unsererseits wünschen, indem wir die Aufmerksamkeit unserer Leser auf die ausgezeichnete Arbeit des Herrn Kühne hinzulenken bemüht sind, daß die daraus hervorleuchtende Humanität sich immer mehr verbreite in jenen Schichten, die gewohnt sind den Verbrecher als eine Bestie zu betrachten, die durch Ausbrechung ihrer Zähne unschädlich gemacht werden muß. In der Gefängnißbehandlung gilt gleichfalls der hippokratische Satz: quod ferrum non sanat, ignis sanat. Was eiserne Ketten und das glühende Eisen der Brandmarke nicht besserten, das heilt jenes Feuer wahrhaft christlichen Eifers, der an dem Portal der Strafanstalten die Inschrift zerstört, die Dante an die Pfor-

ten der Hölle setzte, und an deren Stelle den Spruch schreibt: „Segnet die Euch fluchen!" Der Segen bessernder Zucht sei die Antwort auf den Fluch des Verbrechens. Möchte sich vor allen Dingen dasjenige erfüllen, was Herr Kühne hofft, indem er S. 125 seines Berichtes erklärt:

„Trügen nicht alle Anzeichen, so stehen wir am Vorabend einer Zeit, wo das Rechtsprechen in Strafsachen eine veränderte Richtung nimmt, wo selbes mehr zur psychologisch-moralischen Entwickelung wird, die Tarifsätze der Strafandrohungen weiter zurückgedrängt, andere und tiefere Faktoren für Feststellung der Zurechnung zu Rathe gehalten werden." v. Holtzendorff.

Aus den Verhandlungen der zweiten Versammlung süddeutscher Strafanstalts-Beamten in Bruchsal.

Im Mai 1863 hat sich bekanntlich zu Stuttgart eine Anzahl süddeutscher Strafanstalts-Beamten zum Zwecke zwangloser Besprechung versammelt. Man ging dabei von dem Gedanken aus, daß nicht nur der gegenseitige Umtausch von Erfahrungen, sondern insbesondere auch das persönliche Bekanntwerden der Beamten mit einander ihrem Berufe förderlich sei. Die Versammlung hielt eine Besprechung, einigte sich über verschiedene, auf das Strafanstaltswesen bezügliche Punkte und setzte einen Ausschuß nieder, welcher beauftragt wurde, die Wiederholung der Versammlung zu Bruchsal im Jahre 1864 zu veranstalten. Diese letztere Versammlung fand am 18. und 19. Mai des laufenden Jahres statt.

Die erste Sitzung derselben begann mit einem Antrage des Zellengefängniß-Direktors Eckert aus Bruchsal, ersten Vorsitzenden der Versammlung, auf Gründung eines Vereins von Gefängniß-Beamten. Damit verband er den Bericht über die Thätigkeit des niedergesetzten Ausschusses im verwichenen Jahre und über die von demselben gefaßten Beschlüsse, deren einer Veranlassung zu einer besonders wichtigen Discussion gab. Der Ausschuß hatte nämlich beschlossen, daß als Mitglieder zur Theilnahme an den Versammlungen berechtigt sein sollten: die höheren Beamten der Strafanstalten. Der Strafanstalt-Inspektor Raab zu Frankenthal hatte aber dazu den Antrag gestellt, daß auch die jeweilig in den verschiedenen Staaten mit der Leitung von Gefängniß-Bauten beauftragten Baubeamten als zur Theilnahme berechtigt erklärt werden sollen, und führte diesen Antrag nun mit Folgendem näher aus:

„In jedem Gefängnisse giebt es mehr oder weniger bauliche Vorrichtungen auszuführen, in Ansehung deren es für die mit der Leitung solcher Arbeiten beauftragten technischen Beamten unbedingt nothwendig, ja Pflicht ist, daß sie hierbei ganz besondere Rücksicht nehmen auf Wünsche und Anträge, welche ihnen von den Strafanstalts-Beamten im Interesse der Sicherheit oder aus sonstigen Gründen mitgetheilt werden. Ein Beamter des Baufaches nun, der noch nie ein Gefängniß eingehend besucht hat und auf einmal bauliche Einrichtungen in demselben zu machen, beziehungsweise zu leiten und zu überwachen hat, wird begreiflicher Weise einen ungleich schwierigeren Standpunkt einnehmen, als derjenige, der solche Einrichtungen schon durch eigene Anschauung in anderen Gefängnissen kennen gelernt hat. Es sollte daher den mit der Leitung von Gefängniß-Bauten und Einrichtungen beauftragten Beamten Gelegenheit gegeben werden, die jeweilig zweckentsprechendste Form, die einfachste Art und Weise der Ausführung durch persönliche Anschauung anderweitiger Gefängnisse kennen zu lernen, und durch Anstellung von Vergleichen der Einrichtungen einer und derselben Art in verschiedenen Gefängnissen, sowie durch Austausch der Meinungen und Ansichten mit anderen Fachgenossen sich ein bestimmtes Urtheil zu bilden. So sind z. B. in Ansehung der Sicherheitsfragen über die zweckmäßigste Construktion der Schlösser, Thüren, Fenster, Blenden, dann in Ansehung der Disciplin Fragen über die zweckmäßigste Art der Herstellung von Dunkel-Arresten Beobachtungs-Oeffnungen und dergl., endlich in Ansehung anderweitiger Einrichtungen Fragen über Form der Latrinen in Einzelnzellen für solche Baubeamten gewiß vom allergrößten Interesse und ist daher auch anzunehmen, daß ein solcher Meinungs-Austausch unter Fachgenossen sich allenthalben höchst vortheilhaft verwerthen lassen müßte."

Zuchthaus-Verwalter Bauer aus Bruchsal: „Ich kann mich mit dem Antrage nicht einverstanden erklären und zwar schon deshalb, weil es selten ist, daß größere bauliche Einrichtungen vorkommen und ohnehin jede Regierung da, wo sie es für nothwendig hält, eigene Baubeamte zur persönlichen Einsichtnahme an größere Gefängnisse abordnen wird. Eher möchte ich Reisen der Baubeamten für diesen Zweck empfehlen, da für sie unsere Versammlungen sonst keinen Werth haben."

Raab: „Meine Absicht war, solchen Beamten anläßlich unserer Versammlungen, die wahrscheinlich doch immer am Sitze größerer Gefängniß-Anstalten abgehalten werden, wenigstens die Gelegenheit zu bieten, sich bei der Einsichtnahme solcher Anstalten theils unter sich, theils mit den Strafanstalts-Vorständen über die jeweilige einfachste, wohlfeilste und doch zweckmäßigste Ausführung der einen oder anderen Einrichtung verständigen zu können."

Strafanstalts-Inspektor Brecker von Plassenburg: „Ich kann dem von Raab gestellten Antrage aus den von ihm vorgebrachten Gründen nur beistimmen und wünsche ebenfalls, daß die Baubeamten als zur Theilnahme berechtigt erklärt werden."

v. Götzen, Direktor der Strafanstalt zu Köln: „Ich schließe mich dem vom Herrn Antragsteller und Herrn Vorredner Vorgebrachten im Interesse der Sache vollständig an."

Geheimer Rath Mittermaier empfiehlt hierauf die Gründung des Vereins und Regierungs-Rath Zimmerer aus Bayreuth leitete die Discussion auf den Raab'schen Antrag zurück, um noch zu bemerken, daß in Bayern über den Vorständen der äußeren Baubehörden je ein Kreis-Baubeamter an den verschiedenen Regierungssitzen aufgestellt sei, und sich dafür auszusprechen, daß es nur zweckmäßig sein könne, den Baubeamten wenigstens das Recht der Theilnahme an den Versammlungen zu gestatten. Nillius, Inspektor im Civil-Gefängnisse zu Mainz, trat dieser Ansicht bei.

Raab: „Mit dem Wunsche des Herrn Regierungs-Rathes Zimmerer, der meine Absicht richtig verstanden, erkläre ich mich vollkommen einverstanden."

Zuchthaus-Inspektor Meuth von Kaiserslautern, zweiter Vorsitzender: „Mir scheint, daß in der Fassung des Ausschuß-Beschlusses etwas Anderes von noch größerer Wichtigkeit sei, nämlich die Beschränkung auf Strafanstalts-Beamte von bestimmten Staaten. Ich sehe nicht ein, warum nicht alle Strafanstalts-Beamte von ganz Deutschland theilnehmen sollten, zumal da auf die bloße Einladung hin schon so hochachtbare Persönlichkeiten sich eingefunden haben und daher wohl die Erwartung gehegt werden kann, daß bei einem ganz Deutschland umfassenden Vereine von Strafanstalts-Beamten unsere norddeutschen Collegen sich ebenfalls zahlreich betheiligen werden."

Regierungs-Rath Illing von Düsseldorf: „Ich möchte bitten, dem so eben gestellten Antrage des Herrn Vorsitzenden Ihre Zustimmung nicht versagen zu wollen. Glauben Sie sicher, meine Herren, daß ein solcher Beschluß in Preußen bei allen Fachgenossen die freudigste Anerkennung finden werde!"

Strafanstalts-Direktor Wegmann (Ehrenmitglied) aus Zürich: „Wir Schweizer möchten wenigstens auch in Theilnahme gehalten werden. Sie wissen, meine Herren, welch' große Bedeutung dem Gefängnißwesen in der Schweiz von jeher beigelegt worden ist, und dürfen überzeugt sein, daß uns Alles lebhaft interessirt, was zur Verbesserung des Gefängnißwesens in Deutschland erstrebt wird.

Meuth verwies den Vorredner auf einen weiteren Paragraphen des Ausschuß-Beschlusses, wonach auch Strafanstalts-Vorstände aus anderen Ländern als Gäste eingeladen werden können.

Junghanns, Direktor des badischen Justizministeriums: „Auch ich wünsche lebhaft die Ausdehnung des Vereins auf ganz Deutschland, zumal da die Verkehrs-Erleichterungen jetzt so weit gehen, daß selbst ohne große Opfer von Zeit immerhin eine zahlreiche Betheiligung an den Versammlungen zu erwarten ist, wodurch die gute Sache nur gewinnen kann."

Meuth formulirte die betreffende Ziffer des Ausschuß-Beschlusses dahin: als Mitglieder zur Theilnahme sind berechtigt die höheren Beamten der Strafanstalten und die Beamten ihrer Aufsichts-Behörden. Unter den höheren Strafanstalts-Beamten sind Direktoren, Vorstände, Verwalter, rechtskundige Aktuare, andere höhere Verwaltungs-Beamte, zu welch' letzteren namentlich auch die Baubeamten zählen, Aerzte, Geistliche und Lehrer zu verstehen. In Folge dessen zog Raab seinen Antrag als nicht mehr nöthig zurück und die Formulirung wurde, zur Abstimmung gebracht, einstimmig angenommen.

Zuchthaus-Verwalter Wüllen von Gotteszell: „Ich glaube hervorheben zu müssen, daß auf unseren Versammlungen, wenn Fremde als Gäste erscheinen, nur deutsch gesprochen werden darf."

Wirth, Inspektor der Gefangenenanstalt Zweibrücken: „Nach den in Bayern über das Vereinswesen geltenden Vorschriften ist es den Beamten verboten, einem Vereine anzugehören, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist: Unsere, der bayerischen Strafanstalts-Beamten Betheiligung am neuen Vereine kann daher selbstverständlich nur unter Vorbehalt höherer Genehmigung geschehen."

Vortrag von Dorfner, Hausgeistlicher der Gefangen-Anstalt Wasserburg, über die guten und schlimmen Seiten des Zellen-Gefängnisses, insbesondere für weibliche Sträflinge, vom religiös-sittlichen Standpunkt aus:

„Die Gefangen-Anstalten haben nicht blos pönalen, ausschließlich vindicativen, sondern auch moralischen Zweck. Dies wurde besonders auf dem Wiener Juristentage anerkannt, auch in Süddeutschland. Dafür ist das Bruchsaler Zellen-Gefängniß ein lautes Zeugniß, das zu besuchen die weiteste Entfernung nicht abgehalten hat, wie dies die heutige äußerst zahlreiche Versammlung beweist. Das Zellensystem bietet aber ganz insbesondere ungeheure Vortheile für die Seelsorge, ja ich möchte sagen: für die gesammte reale Psychologie. Das Zellensystem ist das beste Mittel zur Bildung der Seele in ihren drei Hauptkräften: Verstand, Phantasie und Wille. Insbesondere der Wille soll angefeuert werden; er muß sich vollständigst entfalten im Gefangenen, sonst sind alle Besserungs-Hoffnungen problematisch. Wollten wir in diesem Punkte allzu apodiktisch verfahren, so würden wir uns geradezu illusorisch machen. Zur Einzelnhaft eignen sich vor Allem:

1) Diejenigen, welche grundverdorben in die Anstalt kommen, weil sie in ihrer Berührung mit den Mitgefangenen der gemeinsamen Haft heillose Verderbniß anrichten, indem sie darauf ausgehen, die Anfänger im Bösen noch vollends zu ruiniren, jede Thätigkeit der Anstalts-Beamten zu paralysiren und die Wahrheiten von Sünde, Vergeltung, Restitution zu negiren, beziehungsweise ihre Mitgefangenen in dieser Negation zu unterstützen. Bei Diesen ist Einzelnhaft das Mittel

zur Sinnesänderung und zugleich das einzige Mittel, eine Verschlechterung ihrer Mitgefangenen durch sie zu verhüten.

2) Die andere Kategorie der zu Einzelnhaft sich Eignenden bilden die noch nicht ganz verdorbenen, zum erstenmale Verurtheilten, die da der Besserung noch fähig und hierfür auch empfänglich sind. Diese sollen nicht in die nächste Nähe der Grundverdorbenen gebracht werden; die Zahl dieser zweiten Kategorie ist aber gering.

3) Eine dritte Klasse sind die Zank- und Streitsüchtigen, mit einem Worte: die Unverträglichen, die ihre boshafte Freude darein setzen, Zwietracht zu säen und die Gefangenen gegen die Anstalts-Beamten aufzuhetzen.

4) Es qualificiren sich ferner in Einzelnhaft die Leichtsinnigen, die Flatterhaften, die stets schwätzen, nicht ernstlich arbeiten, und mit ihren Gedanken draußen in der Freiheit sind, am Schauplatze ihrer ehemaligen Schlechtigkeiten. Für sie, die meist noch jugendlichen Alters, ist die Einzelnhaft heilsam, so sauer sie ihnen auch erscheinen mag.

Endlich

5) die schamlosen, liederlichen Dirnen, deren Vergangenheit gleichsam ein fortgesetzter realer Liebes-Roman ist und die in Ermangelung sexueller Genüsse und zum Ersatze die Gemeinschafts-Haft zum Anknüpfen von Amourschaften mit Mitgefangenen ihres Geschlechts benützen, so daß in solcher Weise — Mädchen mit Mädchen — traurige, aber wahre Thatsache! — sympathisiren — die reinste reelle und ideelle Sodomie! Sie sind am besten in der Zelle aufgehoben, wo sie wenigstens ihre Mitgefangenen nicht in ihre Schlechtigkeiten hineinziehen können.

Für männliche Gefangene ist besonders bei ausgesprochener Renitenz oder Drohung von Revolten die Ausführung dieser letzteren durch Absperren solch' gefährlicher Gefangener in die Zelle verhindert.

Die schlimmen Seiten der Einzelnhaft liegen nicht so fest in dem Einzelnhaft-Systeme, als vielmehr im Mißbrauch der Gefangenen selbst. Der Mensch kann das Beste mißbrauchen; wo einzelne Mißbräuche vorkommen, ist dies nur ein Mißbrauch der Willensfreiheit der Gefangenen.

Es giebt Gattungen von Gefangenen, für welche die Zelle verderblich ist:

1) So Manche kommen grundverdorben, haben Mißtrauen gegen die Beamten, die sie ihre Plagegeister nennen und daher auf jede Weise zu ärgern suchen. Die humanste Behandlung dieser Klasse Leute ist vergebens. Kaum sind die Beamten wieder aus der Zelle, so ist ihr Geist in der alten Zerstreutheit. Meist zu kurzer Strafzeit verurtheilt, malt ihnen ihre Phantasie mit neuen Farben und entwerfen sie sich ein großartiges Tableau, wie sie die Schlechtigkeit erst recht treiben wollen, wenn sie hinauskommen.

Verderblich ist die Einzelnhaft:

2) denjenigen weiblichen Individuen, die als unverbesserliche Huren in die Anstalt kommen. In der Einsamkeit fehlt ihnen die natürliche Befriedigung ihrer Lüste, sie huldigen der gemeinsten Onanie. Da diese Klasse Leute auch in der gemeinsamen Haft nichts taugt, so sollen sie dort selbst an separaten Orten vom Aufsichtspersonal strengstens überwacht werden.

3) Die Einzelnhaft ist gefährlich Denen, die an abnormer Melancholie leiden. Leute, die früher in guten Verhältnissen gelebt, denen der Gefängnißkittel etwas Horrendes ist und die sogar bei der humansten Behandlung ihr früheres Glück und ihre Freiheit nicht vergessen können und entweder am Kummer sterben oder irre werden; — aber wohl gemerkt, hier lasse man sich nicht täuschen, hier ist viel Heuchelei.

Aus dem Ganzen ist die Wohlthat des Zellen-Systems zu erkennen, wie dies schon aus der speciellen Behandlung, welche jedem einzelnen Gefangenen gewidmet werden kann, hervorgeht. Das Institut wird insbesondere dann recht segensreich wirken, wenn Hausgeistliche und Lehrer recht zusammenwirken. Hausgeistliche und Lehrer sollten recht lange für solche Anstalten erhalten bleiben, weil sie nur dann recht viele Erfahrungen machen können. Erfahrung macht klug und wählt immer das Richtige und Praktische. Um nun Seelsorger und Lehrer für diesen wichtigen Beruf zu erhalten, wäre es sehr gut, wenn die Regierungen sie mit pragmatischen Rechten anstellen würden, damit sie nicht genöthigt werden, ihren Beruf, zu welchem sie eine wahre Begeisterung haben, mit einem anderen zu vertauschen.

Auch das Aufsichtspersonal hat trotz seiner untergeordneten Stellung einen großartigen Einfluß auf die Einzelnhaftler. Wenn die Aufseherinnen nicht Religion, nicht Liebe, nicht wahre Begeisterung, kurz einen Anstalts-Beruf mitbringen, wenn sie nur in die Anstalt gehen und ihren Dienst machen wegen der guten Bezahlung, ihre Stelle mit einem Worte nur als Broderwerb auffassen, so wirken sie schädlich. Durch ein schlechtes Aufsichtspersonal werden die edelsten Bemühungen der tüchtigsten geistlichen und weltlichen Strafanstalts-Beamten wieder vereitelt. Es ist daher ein großes Glück, tüchtige Leute zu haben als Aufseherinnen und im Falle des Weggangs immer wieder durch gleich tüchtige sie rekrutiren zu können, die die Vorstände in ihren Absichten zum Besten der Gefangenen unterstützen.

Redner wirkt an einer Weiber-Anstalt mit einem religiösen Orden (barmherzige Schwestern), welchem allerdings beschränkte Wirksamkeit angewiesen ist. Wenn man den religiösen Orden nicht vertraut macht mit Dingen, die in die Polizei oder Verwaltung der Anstalt einschlagen, wenn man

den Orden streng auf das Gebiet seiner Wirksamkeit, der steten Beaufsichtigung der Gefangenen, einschränkt, wenn endlich der Vorstand darüber wacht, daß sie das ihnen angewiesene Gebiet nicht überschreiten, dann ist die Wirkung des Ordens in einer Strafanstalt und zwar in rein katholischen Anstalten die des Ordens der barmherzigen Schwestern, in protestantischen die der Diakonissinnen, eine außerordentlich segensreiche; man hat tausend andere Mißstände nicht, die beim weltlichen Personal unvermeidlich sind."

Redner resumirt schließlich seinen Vortrag dahin:

1) Das Zellen-Institut ist vortrefflich und für dessen weiteste Ausdehnung an Straf-Anstalten besonders zu wirken.
2) Hausgeistliche und Lehrer sollten nicht als bloße Funktionäre erscheinen, sondern als vom Staate Angestellte, weil dies zum größten Nutzen und Vortheil des Staates wäre.
3) Auf das Aufsichtspersonal ist besonderes Gewicht zu legen. Man nehme sittlich tüchtige, erfahrene Leute, welche zu ihrem schweren Dienste auch wirklich Beruf haben, was am Ehesten zu erwarten ist bei katholischen Strafanstalten von barmherzigen Schwestern, bei protestantischen von Diakonissinnen.

Die Mittermaier'sche Rede: „Gönnen Sie dem Aeltesten unter Ihnen, aber Demjenigen, der, obgleich jugendlich fühlend, die Erfahrung für sich hat und sich zur Aufgabe gesetzt hat, Gefängnisse nicht blos flüchtig zu durchgehen, sondern durch eingehende Beobachtung aller Verhältnisse, durch ständige Verbindung und Correspondenz, mit den Direktoren solcher Anstalten näher kennen zu lernen — gönnen Sie mir nur wenige Worte — ich will nicht ermüden — über die Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen allein die Einzelnhaft auf Erfolg und Wirksamkeit rechnen kann! —

Wir leben in einer merkwürdigen Zeit, wo gerade jetzt ein Kampf entbrennt, nicht blos in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern, über den Werth der Einzelnhaft, wo gerade in der Schweiz, namentlich in Genf, sehr gewichtige Stimmen gegen die Einzelnhaft sich aussprechen, — in einer Zeit, wo gerade der General-Inspektor in Paris die Einzelnhaft auf das Hitzigste bekämpfte und sie geradezu „eine unglückliche Anstalt" nannte. Es ist Pflicht, darauf Rücksicht zu nehmen. Sie, meine Herren, sind durch Ihren Beruf nicht in die Lage gekommen, das Bedeutendste, was erschienen ist, zu beachten, nämlich die vielen Klagen über Vermehrung der Verbrechen. Das Oberhaus und Unterhaus in England haben eigene Commissäre ernannt, alle Gefängniß-Inspektoren sind vernommen worden und in zahllosen Blättern sind zwölftausend Antworten über diesen Punkt, die Vermehrung der Verbrechen, zu Tage gefördert worden. Es ist interessant und lohnt sich der Mühe, diesen Stoff zu beherrschen. Nie noch haben wir diese Masse von Erfahrungen gehabt. Nun erlauben Sie, meine Herren: Der Grund, warum man sich nicht verständigen will und kann, liegt in einer Masse von Vorurtheilen, — einmal darin, daß große Unklarheit herrscht über das Wesen der Einzelnhaft, daß die Gegner derselben Argumente herholen aus Gebieten, die nicht hierher gehören; ferner, glaube ich, liegt der Grund des bedauerlichen Mißverständnisses darin, daß man die wahren Vortheile der Einzelnhaft, die praktischen, nicht genug erkennen will; — ein weiterer Grund endlich liegt darin, daß man die Einzelnhaft da, wo sie besteht, auf mangelhafte Weise fortführt und noch Einrichtungen bestehen läßt, die nicht in Harmonie zu einander sind. Es muß ein organischer Zusammenhang bestehen. Nur flüchtig möchte ich auf einzelne Punkte aufmerksam machen. Die Mehrzahl der Gegner nimmt ihre Gründe her aus mangelhaften Einrichtungen, aus Mißständen, wie sie in Amerika und in England bestehen. Die größte Unklarheit besteht schon über den Zweck der Strafe; die Abschreckungs-Theorie, ein längst überwundener Standpunkt, sie spukt noch immer in einigen Köpfen. Auf der anderen Seite ist es eine mystische Vorstellung über den Besserungszweck. Sie, meine Herren, billigen gewiß die Ansicht:

Der sittliche Fortschrittt, der überall ist und der auch den Fortschritt der Welt bewegt — dieser sittliche Fortschritt muß auch im Strafrechte ausgesprochen und in Strafanstalten ausgeführt werden. Die Gefangenen vor lauter Humanität in Baumwolle einwickeln, macht sie aber nicht besser, auch die beständig frommen Reden der Beamten entscheiden nicht, der Besserungszweck liegt ganz wo anders. Mir scheint, der General-Inspektor in England hat Recht, wenn er sagt: der Verbrecher muß die Strafe als Strafe fühlen, er muß erkennen, daß er seinen Willen beugen muß vor dem Gesetz, — er muß erkennen, daß er die Strafe als ein Uebel zu fühlen habe, das er verdient hat; aber er muß als Mensch behandelt werden. Bittere Arznei muß er nehmen, damit seine Umgestaltung bewirkt werden kann, wie sie auch der leiblich Kranke vom Arzt nehmen muß, um wieder gesund zu werden.

Man hat die Masse von Seelenstörungen als Gegengründe gegen die Einzelnhaft aufgeführt, — so namentlich Gosse in Genf. Aber was thut er? Er nimmt die Zeugnisse her von Amerika. Dort hat man keine Lehrer, keine Geistlichen, während hingegen lange Zeit keine Irren-Anstalten bestanden, ja man die Narren sogar in die Gefängnisse verurtheilte. Wir haben in neuerer Zeit etwas ganz Vortreffliches erhalten von einem Manne, der schon dreißig Jahre Gefängniß-Geistlicher in Köln ist; er sagt: Seelenstörungen in der Einzelnhaft werden durchaus nicht häufiger; und da, wo sie je vorkommen, werden sie sicherlich schneller und leichter entdeckt und wahrgenommen, als in der gemeinsamen Haft.

Führt die Einzelnhaft ein und ihr werdet die Rückfälle vermindern! Alle Versuche in der Gemeinschaftshaft, sie unschädlich zu machen, scheitern. Dies sagen alle erfahrenen Direktoren. Das Stillschweigen in der Gemeinschafts-Haft ist widernatürlich, ist auch nur mit grausamer Härte zu erzwingen; das System der Classification ist Unsinn, beruht auf Täuschung. Die Gefangenen classificiren, das kann man gar nicht, weder aus den Akten, noch nach Personen. Die schlauesten Verbrecher sind im Gefängniß die alleranständigsten, die sich in die Launen ihrer Vorgesetzten zu finden wissen, während sie ihre Mitgefangenen recht zu ärgern verstehen. Vergessen Sie nicht, meine Herren, wir haben jetzt keine Gauner mehr; durch die Civilisation ist auch das Gaunerthum vornehm geworden. Wir haben jetzt eine Masse vornehmer Gauner in den Bädern! Unter sich haben solche Gefangene eine organisirte Klopf- und Zeichen-Sprache."

Redner citirt Episoden aus seiner Jugendzeit, in welcher er als Aktuar am Untersuchungsgerichte zu München fungirte und wo es ihm vorkam, daß ein Beschuldigter, wie er später selbst eingestand und erklärte, Alles darauf anlegte, um mit einem Anderen, dem er noch etwas mitzutheilen hatte, confrontirt zu werden. Bei der Confrontation machte er sich durch Kratzen am Ohre und an den Backen und durch Rütteln der Nase Demjenigen, mit dem er confrontirt wurde, in ganzen Sätzen verständlich. „Wie wollen Sie in der Gemeinschaftshaft diese Zeichen-Sprache, die heimliche Correspondenz, verhindern? Täuschen Sie sich nicht! Das sind Thatsachen. In der Einzelnhaft werden die minder Verdorbenen wenigstens vor Verschlechterung durch ihre Mitgefangenen bewahrt; in der Gemeinschaftshaft besteht für die der Besserung noch empfänglichen Gefangenen der Mißstand, daß sie von ihren Mitgefangenen verhöhnt und verspottet werden, wenn sie, die noch nicht ganz Verdorbenen, mit dem Hausgeistlichen zusammenkommen wollen. Die Schlechten in der Gemeinschaft verfolgen die Besseren so lange, bis sie den letzten guten Funken total unterdrückt und erstickt haben.

Nur in der Gemeinschaftshaft hat es seine gefährliche Sache mit dem Aufsichtspersonale. Die Aufseher sind oft so eingeschüchtert, daß sie nicht wagen, eine Unregelmäßigkeit, welche sie wissen, anzuzeigen, aus Furcht vor den Sträflingen der gemeinsamen Haft.

Die Einzelnhaft ist eine Erziehungs-Anstalt. Das muß sie sein. Der schlecht erzogene Mensch muß nacherzogen werden. Was gehört dazu?

1) Die Kenntniß des Einzelnen, der Individualität des Einzelnen;
2) lange Beobachtungen, lange Besuche;
3) Colloquien der einzelnen Beamten an derselben Anstalt.

Wir haben gesagt: die Strafe muß auch abschreckend wirken; nun kommt aber der verurtheilte gebildete Gefangene in der Gemeinschaftshaft in ungleich schlimmere Lage, als der ungebildete. Er kann insbesondere nicht mitarbeiten bei den dort eingeführten Gewerbsarbeiten."

Redner will viele vom Vorredner aus der Einzelnhaft Gewiesene in der Einzelnhaft belassen wissen, obwohl er damit nicht sagen wolle, daß nicht auch aus der Gemeinschaftshaft Gebesserte hervorgehen können. Dies Letztere ist möglich, wo, wie in der Schweiz, nur eine kleine Anstalt besteht (sechszig bis achtzig Gefangene), die sich leicht übersehen lassen, und wo ferner so viele Aufseher sind, daß auf zehn Gefangene je ein Aufseher trifft, endlich wo die Schutzvereine geneigt sind, bei der Entlassung gut Empfohlenen auch weiter zu helfen.

„Das Einzelnhafts-System hat sich die Bahn gebrochen jetzt in Sardinien, Braunschweig, Hannover.

Wenn Sie nun fragen: warum geht's doch nicht, dann sage ich: es geht nicht vorwärts mit den Resultaten der Einzelnhaft:

wegen Mangels in der Durchführung — erzogen müssen die Sträflinge werden;
wegen Mangels an Klarheit des Strafzweckes;
wegen Mangels an Unterricht und Bildung.

Mit Lesen, Schreiben, Rechnen bessert man die Menschen nicht; wenn aber die Gefangenen gebildet werden von solchen Lehrern, wie hier (in Bruchsal), dann haben Sie erreicht, was Sie bei Erziehung Ihrer Kinder auch erreichen wollen: Begeisterung für alles Höhere und Edle. Es müssen die Gefangenen in der Naturgeschichte und in der Geschichte entsprechend unterrichtet werden, das Lesen guter Bücher und die Correspondenzen mit ihren Verwandten sind gleichfalls höchst vortheilhaft. Die Stellung der Geistlichen ist die edelste in Gefängnissen; man soll sie gut bezahlen für ihren schweren Beruf. Nur nicht pietistische, mystische Männer hierfür auswählen! Fragen Sie: worin besteht die Kunst des Geistlichen, das Vertrauen der Gefangenen zu erwerben? so sage ich, daß er sich vor Allem dem Gefangenen als Mensch und Freund und dann erst als Geistlicher gegenüber stelle. Die ersten drei Monate, sagt der von mir citirte Hausgeistliche von Köln, gehe ich in die Zelle des neu eingetretenen Gefangenen und rede — nicht von Gott und Religion, sondern von der Naturgeschichte; dann erst, wenn ich ihm die Weisheit, Schönheit und Unermeßlichkeit des Weltalls gezeigt habe, erhebe ich ihn zu Gott durch die Frage: wer hat dies Alles so geschaffen, wer ist Der und wer muß Der sein, der dies Alles so geordnet hat? und komme so von selbst auf die Religion.

Auch die Arbeit muß auf zweckmäßige Weise geordnet werden.

Wie kann man aber weiter die Gründe beseitigen, welche die Gegner aufstellen? Sie sagen: die Gefahr in der Einzelnhaft sei die Monotonie, die Gleichförmigkeit der Behandlung von Anfang bis zu Ende. Nur dann erreicht man

das Ziel, sagen Sie, wenn man eine Abwechselung einführt. Aber worin soll diese bestehen? — Man schaffe

1) Zwischen-Anstalten!

Was sind aber ergänzende Anstalten? Ich will eine Zwischen-Anstalt, wie sie in Irland ist, — eine Zwischen-Anstalt, wie in Oldenburg.

Der Sträfling, der sich gut aufgeführt hat, soll mehr Freiheit bekommen, soll Versuchungen zur Prüfung seines guten Willens vor der Entlassung ausgesetzt werden.

Man gestatte

2) bedingte Beurlaubung solcher Gefangenen, die sich consequent gut betragen haben!

Man schaffe

3) Einheit in der Gesetzgebung!

Für die jeweilig entlassenen Sträflinge wären drei Klassen zu machen, je nach ihrer Aufführung in der Strafhaft: „hat sich gut, mittelmäßig, schlecht aufgeführt" und je nach dieser Abstufung wäre der Grad der Polizei-Aufsicht, die über Entlassene verhängt wird, zu bemessen.

Woran endlich scheitert noch so vielfach die Einzelnhaft? — weil das Volk die Einzelnhaft noch nicht kennt; die Leute draußen wissen gar nicht, was es mit der Einzelnhaft und mit dem durch sie verfolgten Zweck für eine Bewandtniß habe. Sie wissen blos von Spitzbuben, die als solche hineingehen und wieder so herauskommen. Die Geheimnißthuerei der deutschen Regierungen soll aufhören, man soll den Zweck und die gewonnenen Resultate der Einzelnhaft mehr bekannt werden lassen im Volke. Das Volk, richtig aufgeklärt, wird durch öffentliche Bekanntgabe der Resultate der Einzelnhaft sich zu dem Glauben erheben, daß eine Wiedergewinnung verkommener Menschen zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft immerhin noch möglich, dagegen eine Verschlechterung der Gefangenen unter sich bei der Einzelnhaft rein unmöglich ist.

Es ist unchristlich, wenn man an der Besserungsfähigkeit eines Menschen verzweifelt. Jedermann ist zu bessern; es ist nur menschliche Schwäche von uns, daß wir die Seite nicht kennen, woran wir den Gefangenen fassen und bessern können. Erfahrung ist es und nur Erfahrung, die uns hier zum Ziele führen muß."

Junghanns: Die Folgen und Resultate der Einzelnhaft, sagte der Herr Geheime Rath so eben, seien dem Volke nicht hinreichend bekannt. Darauf sage ich: es sind ja seit dem Jahre 1848, seit welcher Zeit unser Zellen-System besteht, schon Tausende entlassen worden; also sieht doch das Volk, was aus den Leuten wird. Ich behaupte ferner, meine Herren: die Einzelnhaft ist allerdings gefährlich in Bezug auf Seelenstörung; denn die größere Neigung hierzu ist einmal da bei Einzelhaftlern. Es ist also eine Gefahr vorhanden; allein es kann ihr auch begegnet werden. In Bruchsal hat man Mittel dafür gefunden. Es ist auch immer noch die Frage, ob nicht die Vortheile der Einzelnhaft viel größer sind, als die Gefahr? Ich behaupte: die Vortheile der Einzelnhaft sind bedeutender, als der Nachtheil jener Seelenstörungen, selbst wenn letztere in höherem Maße da wären, als sie es wirklich sind.

Man kann übrigens, wie bemerkt, den Seelenstörungen begegnen:

1) durch häufige Beobachtungen und Besuche,
2) indem man hierzu geneigte Personen sogleich in Gemeinschaft bringt,
3) indem man die Beschäftigungsart dieser Leute ändert,
4) indem man mancherlei Milderungen und Vorsichtsmaßregeln bei ihnen anwendet.

Bezüglich des Antrages des Herrn Dorfner auf Einführung geistlicher Orden als Aufsichts-Organe halte ich eine solche Einrichtung für Baden, ja für ganz Süddeutschland nicht wünschenswerth. Bei uns leben alle Confessionen gemischt, in jeder Gemeinde sind Katholiken und Protestanten und sie leben, Gott sei Dank, noch in Frieden und Eintracht mit einander. Auch in unseren Strafanstalten haben wir noch keine Trennung in confessioneller Beziehung nothwendig gefunden. Vorab in einer gemischten Strafanstalt kann nicht Ein Orden der einen Confession eingeführt werden. Mit guter Bezahlung und guter Heranbildung sind auch Andere zu gewinnen, obwohl ich die Verdienste der Orden nicht schmälern, sondern anerkennen will.

v. Götzen: Meine Herren, erlauben Sie mir, der ich eine 25jährige Dienstzeit als Direktor einer Zellenanstalt zurückgelegt habe, nur wenige Worte! Ich habe die Einrichtung getroffen, daß jeder Gefangene der Isolirhaft einen Tag vor seiner Entlassung aus der Isolirung und gleichzeitig aus der Anstalt einen Bogen Papier erhält, auf welchem er zehn Fragen nach seiner eigenen innersten Ueberzeugung beantworten muß. Dabei erhält er eine Oblate zum Zumachen und behält den also beantworteten und verschlossenen Bogen in seinen Händen. Er giebt solchen erst unmittelbar vor seiner Entlassung mir als Vorstand der Anstalt verschlossen. Die zehn Fragen lauten:

1) weshalb wurde ich isolirt?
2) welchen Eindruck hat die Isolirung auf mich gemacht und zwar in der ersteren Zeit und dann überhaupt?
3) was ist mir in der Isolirung besonders lästig oder drückend oder gar schädlich vorgekommen?
4) was hätte mir bei der bestehenden Hausordnung wohl noch gewährt werden können, um den Aufenthalt in der Zelle noch nützlicher zu machen?
5) war die Isolirung für mich vortheilhaft oder nicht und weshalb?
6) ob ich lieber in der gemeinschaftlichen Haft gewesen wäre und weshalb?
7) wie ich mich in gesundheitlicher Beziehung während

meiner Strafhaft und im Speciellen während meiner Isolirhaft befunden habe?

8) wie oft und jedesmal wie lang ist die Isolirung durch meine Aufnahme in's Krankenzimmer unterbrochen worden?

9) wie ist mir die zugetheilte (hier zu benennende) Arbeit von Statten gegangen? Dabei ist zu erwähnen, ob dieselbe erst in der Isolirung erlernt wurde.

10) Sonstige Bemerkungen irgend welcher Art, zu welchen sich der zu Entlassende veranlaßt findet.

Bis jetzt habe ich 72 solcher Antworten gesammelt und alle 72 sprachen sich für die Isolirung und gegen die Gemeinschaftshaft aus."

Gleichwohl hält sich Redner verpflichtet, zu bemerken, daß er auch den Nutzen der gemeinsamen Haft nicht verkannt wissen möchte. Auch in der gemeinsamen Haft kann bei richtiger Leitung und gutem Aufsichtspersonal für dessen Erhaltung gesorgt werden muß, recht viel Ersprießliches geleistet werden.

„Die beantworteten Fragen an die Entlassenen werden in den Conferenzen der Beamten von mir vorgelesen und discutirt." Dr. **K. Barth.**

Das Militärduell in Preußen.

Die Entlassung der drei Brüder Grafen Schmising-Kerssenbrock aus dem preußischen Militärdienst hat wegen ihres eigenthümlichen, bis dahin wahrscheinlich beispiellosen Anlasses allgemeines Aufsehen erregt und zu vielfachen, theils schüchternen, theils oberflächlichen Erörterungen in den Tagesblättern Gelegenheit geboten. Dennoch meinen wir, daß diese Angelegenheit keineswegs so unbedeutend ist, um mit der Ehre einiger Leitartikel in politischen Zeitschriften gebührend gewürdigt zu sein. Abgesehen von einer sehr eingehenden, sachkundigen und vortrefflichen Besprechung in der Nr. 22 der deutschen Wehrzeitung vom 21. Juni d. J. kennen wir keine, der Wichtigkeit der Sache angemessene Erörterung über die vorliegende Frage. Da in dem bezeichneten Artikel indessen vorzugsweise die staatsrechtliche Seite berührt ist und die Untersuchung dem Zwecke dient, nachzuweisen, daß die kriegsherrliche Gewalt der Krone zu einer formlosen, eines vorangehenden kriegsgerichtlichen Verfahrens entbehrenden Entlassung in Preußen nicht ausreiche, so dürfen wir auf jenen Vorfall um so mehr zurückkommen, als die Tagespresse neben der einen Eigenschaft, Ereignisse schnell und allgemein bekannt zu machen, auch die andere besitzt, in der Schnelligkeit ihrer periodischen Aufeinanderfolge den Blick für die Wesentlichkeit zeitgeschichtlicher Vorfälle abzuschwächen. Die s. g. Aufregung, welche hin und wieder erzeugt wird und für eine zahlreiche Klasse von Zeitungslesern eine liebgewordene Narkosis bildet, gleicht dem Flugsande, in welchem nützliche Pflanzen nicht wurzeln können. Ernstes und tieferes Nachdenken darf aber, wie uns scheint, durch die Entlassung der Grafen Schmising beansprucht werden; denn sie ist ein Sympton für gesellschaftliche Mißstände der Gegenwart im Verhältniß zu den Aufgaben der Strafgesetzgebung.

Der Thatbestand, um den es sich handelt, wird nach den glaubwürdigsten Berichten folgendermaßen dargestellt:

„Der älteste der drei Brüder Schmising geräth in eine unbedeutende Streitigkeit mit einem seiner Kameraden, die durch die Bemühung eines Vermittlers in einer für beide Theile befriedigenden Weise beigelegt ward. Gelegentlich der Erörterung der Eventualität, daß eine gütliche Beilegung des Conflikts sich nicht hätte herbeiführen lassen, erklärt nun der Lieutenant Graf Schmising-Kerssenbrock, daß ihm seine (die katholische Kirche) das Duell verbiete und er daher weder in der Lage gewesen sein würde, eine Herausforderung anzunehmen, noch eine solche an seinen Gegner ergehen zu lassen. Der Vermittler, gegen welchen diese Aeußerung gethan wird, erblickt in derselben eine so außerordentliche Abweichung von den im Officierstande herrschenden Grundsätzen, daß er es für nothwendig hält, den Commandeur des ersten Garde-Regiments von dem Inhalte der Unterredung in Kenntniß zu setzen. Graf Schmising verfügt sich in Folge dessen selbst zu seinem Commandeur, unterrichtet denselben von seiner gegen den Vermittler gethanen Aeußerung und erklärt demnächst auf Befragen widerholt, daß ihm das Gebot der Kirche höher stehe, als die Gebräuche der Menschen. Der Commandeur bescheidet hierauf auch die beiden, in demselben Regimente dienenden, jüngeren Brüder zu sich und befragt dieselben, ob sie die Anschauungen des Bruders in Betreff der Unzulässigkeit des Duells theilten. Diese letzteren weisen zwar Anfangs das Verlangen, sich über Fragen zu äußern, die noch gar nicht thatsächlich an sie herangetreten seien, zurück, erklären indessen, als des Weiteren und nachdrücklicher in sie gedrungen wird, daß sie allerdings die Grundsätze ihres Bruders theilten und im gegebenen Falle denselben gemäß handeln würden. In Folge dieser Erklärung werden die drei Lieutenants Grafen Schmising nach einiger Zeit abermals vor ihren Regiments-Commandeur citirt und durch denselben von einer Königlichen Cabinets-Ordre in Kenntniß gesetzt, nach welcher alle drei Brüder gegen ihr Wissen und Wollen und ohne daß ihre physische oder moralische Dienstuntüchtigkeit in irgend einer Weise formell constatirt worden wäre, ihres Dienstes einfach entlassen werden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Gesinnungsäußerungen über das Duell die Entlassung motivirt haben und der mögliche Meinungs-Conflikt innerhalb des Officiercorps der nächste Grund gewesen, aus welchem das Geschehene zu erklären ist. Wir übergehen, als unserem Zwecke fremd, den gewichtigen Zweifel, ob das eingeschlagene Verfahren in formaler Beziehung

regelrecht ist oder nicht. Ebenso wenig suchen wir eine Discussion mit solchen, welche den Zweikampf als ritterliche Sitte derjenigen rechtfertigen, deren Ehrgefühl durch den Ausspruch der Gerichtshöfe nicht befriedigt werden kann und statt der Dinte der Urtheilsausfertigungen das Blut des Gegners verlangt. Wir erkennen sogar von vornherein die Thatsache an, daß in den höheren Gesellschaftsschichten falsche Romantik, mißverstandene Ehre, und vor allen Dingen jene Schwäche, welche den Meinungen einiger energisch auftretenden Persönlichkeiten fortwährend Concessionen macht, eine theoretische Rechtfertigung des Zweikampfes schaffen, welche völlig verschieden ist, von der augenblicklichen Aufregung, die sich zum Duell hinreißen läßt oder in einem einzelnen Falle daran verzweifelt, nach den von Staatswegen geordneten Formen einen leider nur zu häufig mangelhaften Ehrenschutz zu finden. Während wir diejenigen entschuldigen, welche sich gegen ihre bessere Ueberzeugung durch die Macht der Verhältnisse und den Einfluß ihrer socialen Umgebungen zu einem grundsätzlich gemißbilligten Zweikampf bestimmen lassen, um so mehr sogar entschuldigen, als die rein büreaukratische Handhabung des Injurienprocesses mit objektiver Beweistheorie für ein feiner empfindendes Ehrgefühl in der That unzulänglich erscheinen kann, betrachten wir als verantwortlich für die Fortpflanzung des Duells diejenigen Kreise, in denen der Zweikampf nicht als ein äußerstes Mittel einer gleichsam in Nothstand gerathenen Ehre, sondern als eine löbliche Uebung selbst dann gepriesen wird, wenn es möglich ist, durch die Gerichte einen vollkommen ausreichenden und genügenden Schutz für Ehrverletzungen zu erlangen. Die unendliche Mehrzahl der Duelle entspringt gerade aus dem Drucke, welchen diese durch mannigfache Verhältnisse begünstigte Auffassungsweise auf gewisse Gesellschaftsklassen ausübt. Es erscheint hiernach als ehrenwerth und anständig, das Duell selbst dann zu wählen, wenn dem einen der Betheiligten ein sonnenklares Unrecht zugefügt wurde, dessen Ahndung im Rechtswege nicht zweifelhaft sein konnte. Selbst wer das Bewußtsein begangenen Unrechts in sich trägt, entschließt sich Angesichts mächtiger Vorurtheile und in der Befürchtung, der Schwäche geziehen zu werden, nur äußerst schwer, sein Unrecht zu bekennen und den Gegner zu versöhnen. Könnte man in das Gewissen derer hineinsehen, welche um eines Zweikampfes willen auf dem Kampfplatze erscheinen, so würde man finden, wie wenige in der Ueberzeugung eines wirklichen Rechts handeln, wie ungemein viele mit innerstem Widerstreben einem gespenstischen Vorurtheil und der Rücksicht auf andere Zugeständnisse machen.

Jene Auffassungen, nach denen es rühmlich erscheint, den Zweikampf nicht zu vermeiden, sind in militärischen Kreisen stark verbreitet. Nach der Ansicht vieler Officiere ist derselbe eine Nothwendigkeit, wobei man sich in den sonderbaren Widerspruch verwickelt, von dem Duell eine einschüchternde, abschreckende und darum sittenerhaltende Wirkung zu rühmen und andererseits zu fordern, daß Jedermann den Zweikampf annehme, wo er sich darbietet. Alles was uns indessen Erfahrung und Beobachtung in dieser Richtung bisher gezeigt haben, wird dennoch bei weitem überboten durch die principielle und theoretische Rechtfertigung, welche dem Zweikampf in der den Grafen Schmising widerfahrenen Weise zu Theil werden könnte. Wir sagen keineswegs: „gewährt wurde", denn wir nehmen Anstand zu glauben, daß man innerhalb der rein militärischen Kreise ein deutliches und klares Bewußtsein von den logischen Consequenzen hatte, zu denen die allgemein staatsbürgerliche, zur Kritik berechtigte und von der Verpflichtung absoluten Gehorsams freie Denkweise hingedrängt wird. Was soll es bedeuten, wenn eine allgemein ausgesprochene Mißbilligung des Zweikampfes, das Anerkenntniß, daß derselbe nach göttlichen und menschlichen Geboten unzulässig ist, für unverträglich gilt, mit dem Berufsleben eines bestimmten Standes!

Schlagen wir die Paragraphen des preußischen Strafgesetzgebuches nach. Ist der Zweikampf etwa, wie in Frankreich mit Stillschweigen übergangen? Darf man sich darüber streiten, ob die Gerichtshöfe zu strafen haben oder nicht? Von allem dem ist keine Rede. Schon die Herausforderung und deren Annahme wird bestraft. Bestraft wird sogar derjenige, welcher durch Bezeugung von Geringschätzung Anderen zum Duell ein Motiv giebt. Verpönt ist ferner, wie Jedermann weiß, die öffentliche Anpreisung und Belobigung solcher Handlungen, die in den Strafgesetzen als Verbrechen bezeichnet sind.

Wenn nun, abgesehen von den besonderen Verhältnissen eines Officiercorps, irgend eine Corporation, ein Gerichtscollegium oder eine Gesellschaft eines ihrer Mitglieder ausschließen wollte, weil dasselbe entweder einen Zweikampf ausgeschlagen oder gar nur im Princip gemißbilligt hätte, welche größere Verletzung persönlicher Rechte, welche größere Verherrlichung einer in dem Gesetze verbotenen Handlung, welcher stärkere Anreiz zur Verabredung von Duellen ließe sich denken? Wir glauben, daß die Staatsanwaltschaft sich beeilen müßte, die Mitglieder einer derartig handelnden Gesellschaft zur Rechenschaft zu ziehen. Aber die Verhältnisse des Officiercorps sind verschieden! Nach der Meinung einiger Officiere verhält sich militärische Ehre zur bürgerlichen Ehre, wie Platina oder Gold zu Kupfer. Wir hören sehr häufig die Lehre vortragen, ein Officier habe, wenn er sich von einem Bürgerlichen insultirt glaubt, sofort den Degen zu brauchen und sogar das Recht, einen wehrlosen Beleidiger auf der Stelle niederzustoßen: Anschauungen, aus denen sich manche bei Militärpersonen begangene Verbrechen oder — wenn man will — Mißgriffe erklären. Ob derartige Auffassungen irgendwie berechtigt sind, oder nicht, ob sie in einem auf der allgemeinen Wehrpflicht seiner Angehörigen beruhenden Staatswesen An-

erkennung fordern dürfen, oder nicht, bleibe hier dahingestellt; jedenfalls stehen sie in einem gewissen Zusammenhange mit den Grundsätzen über den Zweikampf, dessen Mißbilligung als standeswidriges Verhalten erachtet wird. Durch den von uns ins Auge gefaßten Vorfall ist mit einer gar nicht wegzuläugnenden Autorität festgestellt, daß Officiere, wenn sie mit den Ueberlieferungen ihres Standes in Einklang bleiben wollen, ihre eventuelle Verpflichtung, sich auf einen Zweikampf einzulassen, anzuerkennen haben, gleichwie Geistliche verpflichtet werden, auf Grund der symbolischen Bücher schriftgemäß zu lehren.

Nichtsdestoweniger ist auch nach den Militärgesetzen der Zweikampf bei Strafe untersagt. Selbst in jenen Zeiten, wo das bürgerliche Element der Gesellschaft durch die Geltung adliger Standesverhältnisse und die unbedingte Bevorzugung der militärischen Soldatenehre gänzlich in den Schatten gestellt wurde, arbeiteten absolute Monarchen an der Ausrottung des Duells in den Officiercorps. Was Preußen betrifft, so erklärt auch die gegenwärtig geltende Verordnung vom 20. Juli 1843 den Zweikampf unter Officieren für gesetzlich verboten und strafbar, indem gleichzeitig das Institut der Ehrenräthe geschaffen wird, um Streitigkeiten beizulegen, oder die Ueberweisung derselben an Ehrengerichte durch Sühneversuche einzuleiten.

Nach §. 13 der Verordnung hat das Ehrengericht zu erkennen entweder:

a) daß der Fall zur ehrengerichtlichen Rüge nicht geeignet und die Ehre des oder der Betheiligten für nicht verletzt zu erachten sei, oder
b) auf eine Rüge gegen einen oder beide Theile des Benehmens wegen und auf wechselseitige, durch Handschlag zu bestätigende Ehrenerklärungen, oder
c) auf Entlassung aus dem Dienst.

Durch ein bestätigtes ehrengerichtliches Erkenntniß erhält der darin erörterte Conflikt seine vollständige Erledigung, so daß eine weitere Genugthuung von den Betheiligten nicht gefordert werden darf. Wird dennoch zum Zweikampfe geschritten, so sind die Duellanten auf die strafrechtlichen Folgen des Zweikampfes aufmerksam zu machen. Unter allen Umständen bleibt also auch nach einem für militärische Standesverhältnisse berechneten Gesetze, welches Ausdruck des Königl. Willens ist, das Duell strafbar. Freilich hat sich seit zwanzig Jahren manches im Bewußtsein der Gesellschaft verändert. Es ist leider zuzugeben, daß der Zweikampf an Liebhabern und Verehrern gewonnen hat. Der Materialismus, gegen welchen Moralprediger so häufig eifern, wenn es sich um Verletzung der Sonntagsfeier oder um unschuldige Volksbelustigungen handelt, bekundet sich nur zu oft in der Verherrlichung des rein physischen Muthes, selbst wenn er sich auf Kosten seiner Verpflichtungen gegen Staat, Gesetz und Familie bethätigt. Noch immer findet die Schlußfolgerung Beifall, welche in der Weigerung, einen Zweikampf anzunehmen, den Beweis der Feigheit sieht. Zu Zeiten, wo der Gedanke der Selbsthülfe oder des Gottesurtheils die Anschauungen der Menschen erfüllte, wo Monarchen selbst auf Tournire zogen, und, um Beleidigungen zu rächen die Lanze einlegten, war es begreiflich, wenn man in der Kampfprobe eine Restitution der Ehre, eine den Makel auslöschende legitimatio per subsequens duellum erblickte.

Friedrich Wilhelm IV. war sicherlich scharfblickend genug, um dies zu begreifen. Wie aber die Phantasie in dunkler einsamer Nacht denjenigen Gespenster zeigt und Grauen einflößt, die bei Tage den Glauben an Geister abschwören, so geschah es auch bei ihm, daß der Grundgedanke der Verordnung vom 20. Juli 1843 nicht zur klaren Consequenz entwickelt, sondern durch die Romantik der Ritterlichkeit getrübt ward.

Die Erfahrung von mehr als zwanzig Jahren hat gezeigt, daß die Absichten des obersten Kriegsherrn Friedrich Wilhelm IV. trotz der Ehrenräthe und Ehrengerichte nicht verwirklicht wurden, unserer Ansicht nach auch nicht verwirklicht werden konnten, das Duell vielmehr nach wie vor seine Opfer fordert. Welche Reihe von Widersprüchen tritt hier vor unsere Augen! Der König erklärt 1843, daß die Ehrenräthe und Ehrengerichte Händel endgültig beizulegen haben und der Zweikampf strafbar ist. Nichtsdestoweniger behauptet sich in den Officiercorps, wo die Lehre von der Verpflichtung zum absoluten Gehorsam unbestrittenes Dogma ist, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Duells im Widerspruch mit dem Königlichen Willen. 1864 wird ein Officier entlassen, weil er erklärt, sich unter keinen Umständen einer als strafbar bezeichneten Handlung, die in seinen Augen sogar eine irreligiöse sein würde, schuldig machen zu wollen, wobei er sich in Uebereinstimmung mit dem der Gesetzgebung einverleibten Willensakte eines früheren Monarchen, im Einklange mit den Geboten der Kirche befindet. Staat, König, Gesetz, Standesbewußtsein, Kirche, Rechtspflege, Selbsthülfe spielen hier bunt durcheinander. Welche Nachtheile sich hieraus ergeben, wie sehr das Bewußtsein rechtlicher Verpflichtungen innerhalb der Gesellschaft durch derartige Widersprüche getrübt werden muß, ist zu klar, als daß es weiterer Auseinandersetzungen bedürfte.

Für uns giebt es nur zwei Möglichkeiten. Entweder ist die Verordnung vom 20. Juli 1843 geltendes Gesetz und der Zweikampf ein Verbrechen: alsdann muß derjenige geschützt werden, welcher den Willen und die Absicht des Strafgesetzes höher stellt, als den Widerspruch, den ihm das Vorurtheil seiner Standesgenossen entgegensetzt;

oder der Zweikampf ist in Wirklichkeit so tief in gesellschaftlichen Zuständen der Officiercorps begründet, daß derjenige, welcher abweichende Grundsätze ausspricht, damit die standesgenossenschaftliche Gemeinschaft verletzt und die innere

Einheit des Heeres stört; alsdann ist es hohe Zeit, die Bestrebungen der Verordnung vom 20. Juli 1843 als höchst ehrenwerthe, aber auch ideale und undurchführbare zu bezeichnen. Unter allen Umständen und in jedem Falle ist die Uebereinstimmung zwischen der Strafgesetzgebung und den thatsächlichen Verhältnissen unbedingt nothwendig. Ebenso wenig wie einmal bestehende Gesetze ihrem Wesen nach ohne Anwendung bleiben dürfen, ebensowenig kann das Fortbestehen von Gesetzen gefordert werden, deren Anwendung eine Unmöglichkeit geworden ist. Man muß sich darüber Klarheit verschaffen, ob der Zweikampf unbedingt zu unterdrücken ist und mit welchen Mitteln dies Ziel zu erreichen ist, oder ob derselbe unter Umständen so unerläßlich wird, daß das Strafgesetz nicht nur Ausnahmen zu gestatten hat, sondern für gewisse Berufsarten sogar seine Löblichkeit und Wesentlichkeit zugegeben werden muß. Wäre das letzte mit Beziehung auf Militärbeamte oder Officiere anerkannt, so würde die Mitgliedschaft in solchen Kreisen nicht nur von dem Fahneneide, sondern auch von dem stillschweigenden Gelübde, sich erforderlichenfalls mit der Pistole in der Hand gegen die eigenen Kameraden schlagen zu wollen, bedingt sein. Freilich bliebe alsdann immer noch die Frage offen, ob solche Anomalien dem Principe der gleichen staatsbürgerlichen Verantwortlichkeit vor dem Strafgesetze entsprechen. Dies zu beurtheilen, würde Gegenstand politischer, staatsrechtlicher und socialer Untersuchungen sein und scheidet darum aus unserer Betrachtung aus. Vom strafrechtlichen Standpunkte allein ausgehend, bezeichnen wir es als unerläßlich, daß die Unterwerfung unter ein ihn verpflichtendes Strafgesetz Niemand zum Nachtheil gereichen dürfe, außerdem aber das Gesetz in Einklang gebracht werde mit bestehenden Rechtsüberzeugungen. Logisch und moralisch undenkbar erscheint uns dagegen das Nebeneinanderbestehen einer ausnahmslosen Strafbestimmung gegen das Duell, und einer durch civile oder militärische Staatsbehörden als Amtsqualification geforderten Pflicht, den Zweikampf zu üben. Mit unserer eigenen Meinung halten wir in dieser Sache ebenso zurück, wie die Organe der katholischen Kirche, die abweichend von ihrer Gewohnheit, gegen schädliche Zeiterscheinungen, Irrlehren oder gefährliche Bücher in Hirtenbriefen zu warnen, die Entlassung der Grafen Schmising nicht benutzt hat, um sich darüber auszusprechen, wie katholische Officiere ihre Gewissenspflichten mit Staatsforderungen in Einklang bringen können, obwohl ein öffentliches Zeugniß gerade hier von Wichtigkeit gewesen wäre. Unsere Sache ist es nun, auf einen für das Rechtsbewußtsein bedenklichen und in einer oder der anderen Weise zu lösenden Conflikt der Strafgesetzgebung hinzuweisen, ohne daß wir dabei die Richtung der Reform bezeichnen. Und in diesem Punkte rechnen wir selbst auf die Zustimmung derer, die den Ueberbleibseln des Mittelalters eine größere Bewunderung zollen, als wir die Burgruine, welche dem friedlich zu Thale gehenden Wanderer mit Einsturz bedroht, muß entweder eingerissen oder schlimmstenfalls mit neuen Materialien im alten Stile restaurirt werden, wie dies der Geschmacksrichtung der Gegenwart bei so vielen verfallenen Burgen und Eulentempeln zu behagen scheint. **v. Holtzendorff.**

Ein Beitrag zur bayerischen Gefängniß-Statistik.

Indem wir hier eine Uebersicht der Bevölkerung der k. Gefangnen-Anstalt in Frankenthal (in der bayerischen Rheinpfalz) aus letzter Zeit mittheilen, welche durch die getroffene Ausscheidung nach der Ursache der Verurtheilung zugleich einen Beitrag für die Criminal-Statistik überhaupt gewährt, bemerken wir dazu:

Die Vergehen sind noch nach dem Code pénal ausgeschieden, welcher bekanntlich bis zum 1. Juli 1862 in der bayerischen Rheinpfalz in Kraft war. Seit diesem Tage ist die Gefangen-Anstalt zu Frankenthal zu einer solchen, für Weiber, erhoben worden, während sie zuvor ein einfaches Bezirks-Gefängniß für alle Correktionäre im Gerichtsbezirke Frankenthal bildete.

Dieser Gerichtsbezirk begreift die Landcommissariate, jetzt Bezirksämter Frankenthal, Speyer und Neustadt.

Außer dem Gerichtsbezirke Frankenthal bestehen in der bayerischen Rheinpfalz noch drei, mit je einem selbständigen Bezirksgerichts-Gefängnisse versehen, welchem einfach ein Verwalter ohne pragmatische Anstellung vorsteht, nämlich Kaiserslautern mit den Bezirksämtern Kaiserslautern, Kusel und Kirchheimbolanden, dann Landau mit den Bezirksämtern Landau, Bergzabern und Germersheim, endlich Zweibrücken mit den Bezirksämtern Zweibrücken, Homburg und Pirmasens.

Die Gefangen-Anstalt zu Frankenthal ist seit ihrer Umwandlung vom 1. Juli 1862

1) Gefangen-Anstalt für solche weibliche Correktionäre, welche, in der Pfalz wohnhaft, zu mehr als zwei Monaten Gefängniß verurtheilt sind,
2) für jugendliche weibliche Sträflinge,
3) Stellvertreterin des früheren Bezirksgerichts-Gefängnisses
   a) für Männer, welche wegen Vergehen nicht über zwei, im Falle des Artikels 18 Absatz 2 nicht über sechs Monate Gefängniß-Strafe verurtheilt sind,
   b) für Weiber, welche nur eine Gefängniß-Strafe von zwei Monaten zu erstehen haben,
4) Untersuchungs-Gefängniß für Männer und Weiber ohne Unterschied, wie schon früher.

Es existiren in der bayerischen Rheinpfalz außer dieser Gefangen-Anstalt zu Frankenthal noch zwei Strafanstalten, nämlich das Zuchthaus zu Kaiserslautern für alle Verbrecher ohne Unterschied des Geschlechtes und eine Gefangen-Anstalt in Zweibrücken für alle männlichen Correktionäre, welche zu mehr als sechs Monaten Gefängniß verurtheilt sind.

Die Gefangen-Anstalt zu Zweibrücken ist der Frankenthaler analog eingerichtet und dient zugleich als Anstalt für jugendliche männliche Sträflinge, wie auch als Bezirks- und Untersuchungs-Gefängniß für Männer und Weiber.

Uebersicht der Bevölkerung der Königl. Gefangenanstalt Frankenthal im Etatsjahre 1860/61.

Stand am Anfange des Jahres: 75 Männer, 31 Weiber; Zugang im Laufe des Jahres: 463 Männer, 171 Weiber; Totalsumme: 538 Männer, 202 Weiber. — Abgang im Laufe des Jahres: 460 Männer, 169 Weiber; Stand am Ende des Jahres: 78 Männer, 33 Weiber.

Uebersicht der Bevölkerung des Königl. Bezirksgefängnisses zu Frankenthal für das Etatsjahr 1860/61.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange d. Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegungstage im Laufe des Jahres.	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Beleidigung	3	.	42	8	45	8	37	8	8	.	624	61
Bankerott	.	.	4	.	4	.	4	.	.	.	68	.
Bedrohung	.	.	2	.	2	.	2	.	.	.	14	.
Betrug	.	.	2	1	2	1	2	1	.	.	21	21
Bettelei	4	3	10	3	14	6	13	4	1	2	830	224
Diebstahl u. Entwendung	19	12	166	111	185	123	151	101	34	22	12,273	6,070
Entweichung aus Arrest	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	30	.
Forstfrevel	10	6	17	6	27	12	27	12	.	.	639	512
Jagdfrevel	1	1	6	.	7	1	7	1	.	.	275	270
Kindesaussetzung	.	.	.	3	.	3	.	3	.	.	.	90
Landstreicherei	19	6	40	14	59	20	46	17	13	3	4,518	1,492
Mißhandlung	5	.	59	6	64	6	58	6	6	.	1,453	95
Prellerei	4	1	12	1	16	2	13	2	3	.	625	130
Sittenverletzung	5	.	21	8	26	8	20	3	6	5	530	325
Störung des Gottesdienstes	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	14	.
Tödtung aus Fahrlässigkeit	.	1	1	2	1	3	1	3	.	.	30	120
Unterschlagung	5	1	18	4	25	5	22	4	1	1	827	180
Verwundung	.	.	31	1	31	1	26	1	5	.	730	28
Verläumdung	.	.	5	.	5	.	5	.	.	.	60	.
Verbringung gepfändeter Früchte	.	.	4	2	4	2	4	2	.	.	90	30
Widersetzung	.	.	12	.	12	.	11	.	1	.	120	.
Zerstörung von Einschließungen	.	.	9	1	9	1	9	1	.	.	136	14
Summa	75	31	463	171	538	202	460	169	78	33	23,907	9,662

Uebersicht der Bevölkerung der Königl. Gefangenanstalt Frankenthal im Etatsjahre 1861/62.

Stand am Anfange des Jahres: 78 Männer, 33 Weiber; Zugang im Laufe des Jahres: 438 Männer, 199 Weiber; Totalsumme: 516 Männer, 232 Weiber. — Abgang im Laufe des Jahres: 504 Männer, 189 Weiber; Stand am Ende des Jahres: 12 Männer, 43 Weiber.

Uebersicht der Bevölkerung der Königl. Gefangenanstalt Frankenthal für das Etatsjahr 1861/62.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange d. Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegungstage im Laufe des Jahres.	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Beleidigung	8	.	26	8	34	8	34	8	.	.	412	135
Bettelei	1	2	5	2	6	4	6	3	.	1	510	72
Conscriptions-Widerspenstigkeit	.	.	2	.	2	.	2	.	.	.	180	.
Diebstahl	34	22	152	103	186	125	182	101	27	27	9,170	7,013
Ehrenkränkung	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	14	.
Fälschung	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	28	.
Feldfrevel, grober	.	.	6	10	6	10	6	10	.	.	59	123
Feldfrevel, im Vergehensgrade	.	.	37	24	37	24	35	24	2	.	852	547
Gewaltthätigkeit	.	.	3	.	3	.	3	.	.	.	42	.
Hausfriedensstörung	.	.	1	1	1	1	1	1	.	.	6	14
Jagdfrevel, resp. Wilddieberei	.	.	13	.	13	.	13	.	.	.	173	.
Kindesaussetzung	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	92
Landstreicherei	13	3	23	21	36	24	36	20	.	4	2,096	1,517
Mißhandlung	6	.	75	3	81	3	81	3	.	.	1,084	47
Prellerei	3	.	8	4	11	4	11	3	.	1	840	270
Sittenverletzung	6	5	7	5	13	10	13	8	.	2	927	584
Tödtung aus Fahrlässigkeit	.	.	1	1	1	1	1	.	.	1	70	35
Unterschlagung	1	1	18	2	19	3	19	3	.	.	703	326
Verbringung gepfändeter Früchte	.	.	1	1	1	1	1	1	.	.	3	3
Verläumdung	.	.	2	1	2	1	2	1	.	.	34	16
Verleitung zur Unzucht	.	.	3	2	3	2	3	.	.	2	540	335
Widersetzung	1	.	4	1	5	1	5	1	.	.	65	10
Zerstörung von Einschließungen	.	.	11	.	11	.	11	.	.	.	254	.
Zerstörung von Obstbäumen	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	40	.
Verwundung, resp. Körperverletzung	5	.	37	2	42	2	36	2	6	.	922	75
Summa	78	33	438	195	516	228	504	189	35	39	19,124	11,214

Dr. K. Barth.

Vermischtes.

Mangelndes Unterscheidungsvermögen. Manche Richter lassen sich bewußt oder unbewußt von dem Eindrucke leiten, den die Person des Angeklagten in der mündlichen Verhandlung macht. Darnach wird häufig über die Zurechnungsfähigkeit abgeurtheilt, ohne daß man auf den Augenblick der That denjenigen Nachdruck legt, auf den es ankommt. Nach dieser Seite hin wird es daher besondere Pflicht der Voruntersuchungsrichter, auf die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten von vornherein ihr Augenmerk zu richten. Wie wichtig dies ist, zeigte sich in einem vor dem Berliner Stadtgericht verhandelten Diebstahlsprocesse gegen den 11jährigen Knaben Gerber. Im vorigen Jahre (1863) waren während des Wollmarktes mehrere Jungen hinter einem mit Wolle beladenen Rollwagen hergelaufen, hatten die Säcke aufgeschnitten und eine gewisse Quantität Wolle daraus entwendet. Gerber wurde gefaßt und dem Untersuchungsrichter vorgeführt. Derselbe vernahm ihn und fand sich durch die Art und Weise, wie der Kleine, der damals das zehnte Jahr noch nicht ganz zurückgelegt hatte, sich ausließ, so wie durch sein ganzes Auftreten veranlaßt, dem mit ihm aufgenommenen Protokolle den Vermerk hinzuzufügen, daß es ihm zweifelhaft scheine, ob der Junge für dispositionsfähig zu halten sei. Durch allerlei Zwischenfälle ist nun die Verhandlung der gegen Gerber erhobenen Anklage bis jetzt verzögert und der Angeklagte ist inzwischen elf Jahre alt geworden. Er machte nun den Eindruck eines vollkommen dispositionsfähigen Knaben, wenn er auch nicht gerade als eine besondere geistige Capacität erschien. Er stellte nicht in Abrede, daß er bei der Woll-Affaire mitthätig gewesen sei, wollte aber nicht mehr recht wissen, in welcher Art und mit welchem Erfolge. Die Beweisaufnahme fiel belastend gegen ihn aus. Trotzdem sprach das Gericht ihn frei, indem es in weise Erwägung zog, daß man, wenn der Junge auch jetzt dispositionsfähig erscheine, doch nicht behaupten könne, ob er dies zur Zeit der That, wo er sich erst in dem zarten Alter von neun Jahren befunden, auch schon gewesen sei, und daß man um so mehr zu seinen Gunsten das Gegentheil anzunehmen berechtigt sei, als sich aus der obenerwähnten Registratur des Untersuchungsrichters direkter Grund zum Zweifel ergebe.

Französische Geschworne und Richter fassen ihren Beruf wesentlich anders auf, als man in Deutschland gut zu heißen pflegt. Neben den häufig parteiischen Interventionen der Staatsanwaltschaft und Schwurgerichtspräsidenten in den gleichmäßigen Gang der Beweisaufnahme zeigt sich doch überall das Bestreben, der materiellen Gerechtigkeit im Strafmaß zu genügen und die Volksüberzeugung zur Geltung kommen zu lassen, es tritt mit einem Worte jenes lebendige Gefühl hervor, welches zwar das positive Recht zu verletzen bereit ist, wo es im Conflikt erscheint mit sittlichen Inhaltsmomenten eines concreten Falles, im Grunde aber doch Anzeichen einer lebendigen Empfindung für das Edle ist. Freilich ereignet es sich auch, daß die augenblickliche Erregung und Reizbarkeit des Auffassungsvermögens den französischen Charakter zu theatralischen Demonstrationen fortreißt, die in Deutschland kaum begriffen werden und ernste Naturen verletzen mögen. Zur Bestätigung dessen theilen wir einen Fall mit, welcher das passende Gegenstück zu der in dem letzten Hefte gemeldeten Verurtheilung einer Kindesmörderin zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe durch das Kreisgericht in Berlin darstellt.

Am 8. September stand in Paris vor den Assisen eine junge Wäscherin, Claudine Labbé, der absichtlichen Tödtung ihres einjährigen Kindes angeklagt. Sie war vor einigen Jahren nach Paris gekommen, hatte bei ihrer Tante gearbeitet und die Bekanntschaft eines Maurergesellen gemacht, der ihr die Ehe versprach und sie beredete, mit ihm gemeinschaftlich zu leben. Nyot, so heißt der Bursche, faßte das Verhältniß rein von der praktischen Seite auf. Er lebte von dem Ertrage der Arbeit seiner Geliebten und schickte seinen eigenen Verdienst in die Heimath, um sich für seine künftige Niederlassung einiges Ackerland dafür ankaufen zu lassen. Als die Folgen dieses Zusammenlebens sichtbar wurden und die arme Wäscherin nicht mehr genug verdienen konnte, um ihm ein kostenfreies Dasein zu verschaffen, ging er auf und davon und ließ sein Opfer in der traurigsten Lage und ohne irgend eine Unterstützung zurück. Von ihrer Familie verstoßen, von ihrem Verführer Preis gegeben, suchte Claudine Labbé sich und ihr Kind durch ihrer Hände Arbeit zu erhalten, allein ihre Kräfte und Mittel reichten nicht aus. Sie verdiente bei der angestrengtesten Arbeit 2 Frs. 50 Cent täglich, wovon sie jedoch schon 1 Fr. für Bewachung und Pflege ihres Kindes abgeben mußte. In der höchsten Verzweiflung suchte sie sich mit ihrem Kinde in Kohlendampf zu ersticken. Sie wurde gerettet, das Kind blieb todt, und dieser That beschuldigt, erschien sie vor den Geschwornen. Der erbärmliche Nyot war als Zeuge geladen. Er kam in sonntäglichem Aufputz, mit dicker goldener Uhrkette, und sein rohes, gefühlloses Benehmen erregte die allgemeinste Entrüstung. Die Staatsbehörde trug auf Freisprechung an. „Nach der That selbst", sprach unter Anderem Staatsanwalt Jouffelin, „mußte die Gerechtigkeit verfolgend einschreiten. Nach der heutigen Verhandlung tritt die Wahrheit zu Tage, und wir erfüllen eine hohe Pflicht, indem wir laut erklären: „Der wahre Schuldige sitzt nicht auf dieser Bank, er sitzt dort! (Aller Augen richten sich auf Nyot.) Wir haben Ihnen, meine Herren Geschwornen, weiter nichts zu sagen. Wir wenden uns an Ihr Herz und an Ihr Gewissen, um dieser armen Frau ihr gutes Recht zu Theil werden zu lassen." Der Vertheidiger verzichtete nach diesem Vortrage auf das Wort. Der Präsident resumirt die Sache in wenigen, tiefbewegten Worten, um zu sagen, daß die Angeklagte sehr unglücklich war, schwer gelitten hat und für ihre verzweifelte That grausam bestraft worden ist. Unter allgemeiner Zustimmung schließt er mit der Bemerkung, daß die Geschwornen mit ihrem Herzen wohl gern auch ihre Börse öffnen werden. — Inzwischen hatte ein junger Mann Beiträge unter den Anwesenden gesammelt. Er hielt auch dem Nyot den Hut hin, zog ihn aber unter dem Beifalle der Umstehenden zurück, als dieser, nach langem Suchen in der Westentasche, einige Sousstücke spenden wollte. Nach einer Berathung von fünf Minuten sprach die Jury einstimmig ein „Nichtschuldig" aus. Claudine Labbé wurde in Freiheit gesetzt und erhielt im Deliberationszimmer des Hofes die Summe von 600 Frs., welche die Richter, die Geschwornen und das Publikum für sie zusammengesteuert hatten. Nyot aber mußte von den Huissiers und Gensd'armen durch eine Seitenthür entlassen werden, da das Auditorium sich in der unverkennbarsten Weise anschickte, ihm handgreifliche Beweise seiner Entrüstung zu geben.

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

Heft 11. **Monat November.** **1864.**

Ueber den Zwang zum Zeugnisse und über den Zeitpunkt der Vereidigung der Zeugen im strafrechtlichen Verfahren.

(Ein Rückblick auf die Verhandlungen des fünften deutschen Juristentages.)

Der fünfte deutsche Juristentag hat in Betreff des Zwanges zum Zeugnisse im Strafprocesse Beschlüsse gefaßt. Ueber den Zeitpunkt der Vereidigung der Zeugen sollte verhandelt werden; äußere Umstände — namentlich die Verhandlungen der vierten Abtheilung über die Organisation der Staatsanwaltschaft, an welchen sich die Mehrzahl der zur dritten, strafrechtlichen, Abtheilung gehörenden Mitglieder betheiligten — verhinderten dies. Doch wurde auch über diesen Gegenstand privatim von manchen Mitgliedern des Juristentages verhandelt und wenn es die Aufgabe dieser Zeilen ist, die Anregungen, welche die Verhandlungen in Braunschweig in reichem Maße darboten, in Etwas weiter fortzuführen, so kann nicht wohl die Frage nach dem Zeitpunkt der Vereidigung der Zeugen übergangen werden.

Was zunächst den Zeugenzwang betrifft, so wurden in der zweiten Plenar-Versammlung am 29. August folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Die Zwangsmittel, welche zur Erlangung eines Zeugnisses anzuwenden sind, müssen begränzt sein.
2) Der Umfang der in jedem Falle überhaupt zulässigen Maßregeln darf eine mäßige Geldstrafe oder Freiheitsentziehung nicht übersteigen.
3) Niemand darf gezwungen werden, ein Zeugniß abzugeben, außer von dem mit der Untersuchung befaßten Richter.

Die beiden ersten Beschlüsse riefen so gut wie gar keine Bedenken hervor — es müßte denn das eine und zwar von sehr competenter Seite aufgestellte erwähnt werden, daß der Inhalt dieser beiden Sätze so sehr selbstverständlich sei, daß ein Beschluß des Juristentages hierüber vollkommen überflüssig erscheine. Dieses Bedenken war an sich gewiß sehr gerechtfertigt. Aber es waren ja wesentlich preußische Verhältnisse, welche dazu die Veranlassung gegeben hatten, daß die Frage nach dem Zeugenzwange dem deutschen Juristentage überhaupt vorlag. Und in Preußen gilt ja noch immer der Satz, daß der Zeugnißzwang unbegränzt ausgeübt werden dürfe. Und diese Thatsache enthält die Erklärung dafür, daß der Juristentag einen Beschluß faßte, dessen Selbstverständlichkeit keines seiner Mitglieder bezweifelte.

Wenn am Schlusse der Verhandlungen der Vorsitzende des Juristentages die Hoffnung aussprach, es werde aus den gefaßten Beschlüssen auch manche ersprießliche Aenderung für die Gesetzgebung hervorgehen, und wenn derselbe in dieser Hinsicht namentlich auch auf die Beschlüsse in Betreff des Zeugenzwanges hinwies, so kann auch an dieser Stelle nur der Wunsch ausgesprochen werden, daß diese Hoffnung für Preußen in Erfüllung gehen möchte. An der erforderlichen Anregung hierzu hat es ja nicht gefehlt.

So einfach aber die Sache in Betreff der beiden ersten Beschlüsse lag, um so schwieriger gestaltete sie sich in Betreff des dritten. Das Plenum des Juristentages erhob einen anderen Satz zum Beschluß als den, welchen die Abtheilung zur Annahme empfohlen hatte. Der von der Abtheilung formulirte Satz lautete nämlich:

> „Niemand darf gezwungen werden, ein Zeugniß abzugeben, bevor die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet ist —"

und der Antrag des Dr. Calm aus Bernburg, welcher den Discussionen über den Zeugenzwang zu Grunde lag, wollte Folgendes ausgesprochen wissen:

> „Niemand kann gezwungen werden, in einer Untersuchungssache zeugeneidlich Auskunft zu geben, so lange die Untersuchung nicht gegen eine bestimmte Person eröffnet ist."

Wie das Protokoll der zweiten Plenarsitzung mittheilt, interpretirte der Präsident den von der Abtheilung gestellten Antrag dahin:

> „daß gesagt werden solle, nur ein Gericht und nicht eine andere Behörde (Administrativbehörde) habe über Anwendung des Zeugnißzwanges zu befinden; es sei aber, damit der Richter den Zeugnißzwang beschließe, nicht nöthig, daß bereits eine bestimmte Person verfolgt werde oder auch nur der objektive Thatbestand feststehe."

„Die Versammlung", so lautet das Protokoll weiter, „nahm diese Interpretation des dritten Satzes mit überwiegender Majorität an."

Wir sehen also, daß über die Frage: Wann darf der Zeugenzwang eintreten, zunächst ein bestimmter Antrag gestellt war, daß dieser Antrag in der Abtheilung abgeändert wurde, daß diese Aenderung eine Interpretation veranlaßte, und daß trotz der Annahme dieser Interpretation nicht der interpretirte, sondern ein von diesem abweichender Antrag angenommen wurde.

Vergegenwärtigen wir uns die Unterschiede dieser mannigfachen Ansichten!

Der ursprüngliche Antrag des Dr. Calm wollte den Zeugnißzwang nicht früher eintreten lassen, als bis gegen eine bestimmte Person die Untersuchung eröffnet wäre. Das Verlangen mag in einzelnen Fällen ein gerechtfertigtes sein. Wenn z. B. in einer Zeitung eine Mittheilung enthalten wäre, welche aller Wahrscheinlichkeit nach nur durch eine Verletzung des Amtsgeheimnisses in dieselbe gelangt sein konnte, und man wollte nun den Redakteur dieser Zeitung durch Anwendung von Zwangsmitteln dazu nöthigen, diejenige Person zu nennen, von welcher ihm die betreffende Mittheilung zugegangen ist, so würde ein solcher Vorgang den Wunsch, daß dieses nicht geschehe, mindestens erklärlich erscheinen lassen. Nun hatte aber Dr. Calm den Antrag nicht gestellt:

> Gegen den Redakteur einer Zeitung soll wegen des möglicherweise strafbaren Inhalts eines Artikels derselben der Zeugenzwang nicht früher eintreten, als bis gegen eine bestimmte Person die Untersuchung eröffnet ist —

— wäre dieser oder ein ähnlicher Antrag gestellt worden, so würde sich allerdings noch Mancherlei darüber haben sagen lassen — sondern es wurde in dem von Dr. Calm gestellten Antrage dasjenige, was denkbarer Weise für einen speciellen Fall zu rechtfertigen wäre, für alle Strafsachen generalisirt.

Darüber war denn nirgends in den Verhandlungen der Abtheilung ein Zweifel, daß eine Beschränkung des Zeugenzwanges nur insoweit zulässig sei, als die Sicherheit und Promptheit der Rechtspflege hierdurch nicht beeinträchtigt würde. Und fast übereinstimmend sprach man sich dahin aus, daß, wenn man den Zeugeneid und den Zwang zum Zeugeneide erst dann eintreten lassen wolle, wenn die Untersuchung gegen eine bestimmte Person eröffnet sei, die Strafjustiz bei einer redlichen Beobachtung dieser Vorschrift nicht bestehen könne; ja es wurde, und gewiß mit Recht, darauf hingewiesen, daß eine derartige Vorschrift die verfolgenden Behörden möglicherweise dazu bestimmen könnte, auch ohne das Vorhandensein genügender Verdachtsmomente gegen eine Person die Untersuchung zu eröffnen, damit durch diesen Schritt die Möglichkeit der Anwendung des Zeugenzwanges erlangt werde.

Wenn nun statt dessen die Abtheilung den Satz adoptirte, daß der Zeugenzwang von der Eröffnung der „gerichtlichen Voruntersuchung" abhängig sei, so sollte damit nicht sowohl ein bestimmter Zeitpunkt des strafprocessualischen Verfahrens, als vielmehr eine bestimmte Eigenschaft der gerichtlichen Voruntersuchung als die Bedingung und Voraussetzung für die Anwendung des Zeugenzwanges hingestellt werden. Das entscheidende Kriterium der gerichtlichen Voruntersuchung ist es ja, daß das Untersuchungsgericht selbständig darüber befindet, was zur Wahrheitserforschung geschehen müsse, während beim s. g. Scrutinialverfahren das Gericht, wenn es thätig wird, nur den einzelnen Requisitionen der Staatsanwaltschaft nachkommt und nachzukommen verpflichtet ist. Beim Scrutinialverfahren würde also der Zeugenzwang zwar auch durch den Richter auszuüben sein, aber lediglich deswegen, weil der Staatsanwalt die Anwendung desselben für erforderlich erachtet; während bei der gerichtlichen Voruntersuchung der Zeugenzwang vom Richter angewandt wird, weil das Gericht denselben auf Grund selbständig angestellter Erwägungen beschlossen hat. Es fehlt also, wenn im Scrutinialverfahren der Zeugenzwang stattfindet, ein richterlicher Beschluß darüber, daß der Beweis dieses Zeugen überhaupt nöthig und in dem Grade schon in dem Vorverfahren nöthig sei, um bei etwaiger Verweigerung des Zeugnisses die gesetzlichen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. — Indem nun die Abtheilung den Zeugenzwang als abhängig von der Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung erklärte, machte sie damit die voraufgegangene richterliche Prüfung zur Voraussetzung des Zeugenzwanges.

Bedurfte nun der von der Abtheilung aufgestellte Satz noch der Interpretation, welche von dem Vorsitzenden zu demselben gegeben wurde? Die Interpretation enthält zwei Theile. Zuerst wird in derselben gesagt, daß nur ein Gericht und keine andere Behörde, also namentlich keine Administrativbehörde über die Anwendung des Zeugnißzwanges zu befinden habe. Diese Erläuterung der von der Abtheilung vorgeschlagenen Resolution würde nur alsdann erforderlich gewesen sein, wenn deutsche Gesetzgebungen existirten, bei denen auch während der gerichtlichen Voruntersuchung die Vornahme der einzelnen Untersuchungshandlungen nicht von dem Ermessen des Gerichts, sondern von dem Verlangen der Staatsanwaltschaft abhängig gemacht wäre. — Anders verhält es sich aber mit dem zweiten Theile der Interpretation. Damit der Richter den Zeugenzwang beschließe, so wird hier ausgeführt, sei es nicht nöthig, daß bereits eine bestimmte Person verfolgt werde, oder auch nur der objektive Thatbestand feststehe. — Die Abtheilung hatte den Zeugenzwang von dem Beginne der richterlichen Vor-

untersuchung abhängig gemacht. Welches aber die Voraussetzungen der gerichtlichen Voruntersuchung seien, darüber divergiren die deutschen Gesetze unter einander.

„Der Inhalt des Antrages" (nämlich eine gerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen) „kann ganz allgemein dahin gehen, wegen einer anscheinend verbrecherischen That die Voruntersuchung einzuleiten. Er kann indeß auch specieller dahin gefaßt sein, nachzuforschen, ob sich gegen eine bestimmte genannte Person eine Anklage aus einer gewissen genau zu bezeichnenden That begründen lasse." (Planck, system. Darstellung. S. 218.)

Die von dem Vorsitzenden gegebene Interpretation besagte somit, daß die von der Abtheilung vorgeschlagene Resolution nur dann richtig sei, wenn man als Voraussetzung für dieselbe eine Gesetzgebung annehme, welche die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung von einem Antrage abhängig mache, welcher „ganz allgemein dahin gehe, wegen einer anscheinend verbrecherischen That die Voruntersuchung einzuleiten"; daß aber diese Resolution unanwendbar sein würde, wenn man auf Gesetzgebungen zurückgehe, bei welchen die Eröffnung der Voruntersuchung nur gegen „eine bestimmt genannte Person" wegen „einer genau zu bezeichnenden That" zulässig sei. Auch für diejenigen Gesetzgebungen, deren Bestimmungen es zweifelhaft lassen, ob man sie zu der einen oder zu der anderen Kategorie rechnen soll, war die vom Vorsitzenden gegebene Interpretation nicht ohne Bedeutung. So z. B. auch für das preußische Recht. Das Ober-Tribunal hat in seinem Beschluß den auch unserer Ansicht nach vollkommen richtigen Grundsatz ausgesprochen, daß der Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung nicht die Bezeichnung der bestimmten Person, gegen welche die Untersuchung zu führen sei, zu enthalten brauche; — vergl. Goltdammer Archiv VII. S. 63 ff. — aber es fehlt auch nicht an Stimmen, welche. dieser Auffassung entgegen, behaupten, daß der Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung die Bezeichnung eines bestimmten Beschuldigten enthalten müsse (vergl. E. Löwe, der preußische Strafproceß. S. 132).

Diese Ausführungen zeigen, daß die Interpretation des Vorsitzenden zu dem von der Abtheilung gefaßten Beschluß wenigstens in ihrem zweiten Theile vollkommen gerechtfertigt war. Der Vorwurf, welcher hieraus für den Beschluß der Abtheilung hervorgeht, — denn ein Beschluß, der zu seinem richtigen Verständniß erst noch einer authentischen Interpretation bedarf, ist ein sehr mißlicher — wird dadurch vielleicht in Etwas gemildert, daß die Abtheilung den Antrag des Dr. Calm, welcher ja den Zeugenzwang so lange ausgesetzt wissen wollte, bis die Untersuchung gegen eine bestimmte Person eröffnet wäre, abgelehnt und statt dessen den oben mitgetheilten angenommen hatte. Es folgte daraus denn ganz von selbst, daß die Abtheilung das Wort „gerichtliche Voruntersuchung" nur im Sinne derjenigen Gesetzgebungen verstanden haben konnte, welche zur Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung die Bezeichnung einer bestimmten Person nicht erfordern. Aber auch in dieser Weise aufgefaßt, läßt sich nicht leugnen, daß man erst wissen mußte, was die Abtheilung verworfen hatte, um den Beschluß derselben richtig zu verstehen. —

Was sollte nun aber die von Herrn Staatsanwalt von Elmendorf und Herrn Kammergerichtsrath Jakobi proponirte und vom Plenum schließlich angenommene Abänderung des Abtheilungsantrages?

Während die Abtheilung beschlossen hatte:

„Niemand darf gezwungen werden, ein Zeugniß abzugeben, bevor die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet ist"

beantragten die genannten Herren, statt der Worte:

„bevor die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet ist"

zu sagen:

„außer von dem mit der Untersuchung befaßten Richter".

Nun kann man zwar behaupten, daß außer dem Falle der eröffneten gerichtlichen Voruntersuchung der Richter mit der Untersuchung nicht „befaßt" sei. Wollten dies die Amendementsteller auch sagen, so, meinen wir, wäre ihre Ansicht in dem Abtheilungsantrage ebenso deutlich, vielleicht deutlicher ausgedrückt gewesen als in ihrem Amendement. Man kann aber auch sagen, daß ein Richter, welcher während des Scrutinialverfahrens auf Requisition des Staatsanwalts eine bestimmte Untersuchungshandlung vornimmt, ebenfalls mit der Untersuchung „befaßt" sei. Und da man doch annehmen muß, daß ein Amendementsteller etwas Anderes der Sache nach beschlossen wissen will, als dasjenige, was der von ihm amendirte Antrag sagt, so kann man füglich nichts Anderes annehmen, als daß dies Amendement den Sinn haben sollte, daß zwar nicht der Staatsanwalt selbst während des Scrutinialverfahrens, wohl aber der während desselben von ihm zur Zeugenvernehmung requirirte Richter den Zeugenzwang vornehmen müsse.

Wir dürfen nun füglich fragen: Was hat denn nun eigentlich das Plenum des fünften deutschen Juristentages in Betreff des Zeitpunktes, von welchem ab der Zeugenzwang zulässig sein solle, beschlossen?

Die Einen, und jedenfalls die überwiegende Mehrzahl werden sagen: „Wir haben unsere Rechtsüberzeugung dahin ausgesprochen, daß der Zeugenzwang erst dann eintreten solle, wenn der Richter in der Lage ist, darüber befinden zu können, ob eine Untersuchungshandlung erforderlich ist, oder nicht. Das sagt jene Interpretation zu dem Abtheilungs-Antrage, welche nach Ausweis des Protokolls „mit überwiegender Majorität" angenommen worden ist."

Andere werden aber auch Folgendes behaupten können: Die Interpretation, der Ihr zugestimmt zu haben vermeint, nimmt Bezug auf einen Antrag, den Ihr nicht angenommen habt. Referens sine relato non probat. Ueberdem können Versammlungen nicht wohl über den Sinn, den diese oder jene Formel haben soll, sondern nur über die Formel selbst abstimmen. Die Formel, welche mit großer Majorität angenommen ist, besagt, daß der Zeugenzwang eintreten solle, sobald der Richter mit der Untersuchung „befaßt" ist. Das ist er aber nicht minder auf Requisition der Staatsanwaltschaft im Scrutinialverfahren, als nach eröffneter gerichtlicher Voruntersuchung.

Diese Unbestimmtheit und Unsicherheit des Resultates zeigt denn wohl deutlich, daß bei den Berathungen irgendwo ein Fehler gemacht sein muß.

Die Sache lag so: Man wollte Beschlüsse fassen, um einer ungerechtfertigten Handhabung des Zeugenzwanges entgegenzutreten. Natürlich war das Erste und Wichtigste, daß man es für ungerechtfertigt erklärte, wenn der Umfang der Zwangsmittel über ein gerechtes Maß hinausgehe. Das aber schien noch nicht genügend. Selbst der seinem Umfange nach auf ein gerechtfertigtes Maß reducirte Zeugenzwang kann, bedingungslos angewandt, zu Ungerechtigkeiten führen. Es kam also noch darauf an, die Bedingungen festzustellen, unter denen der an sich richtig normirte Zeugenzwang anzuwenden sei. Der Antragsteller hatte diese Bedingungen darin gesucht, daß der Gang des Strafverfahrens einen bestimmten Punkt erreicht haben müsse, der Referent der Abtheilung war ihm auf diesem Wege gefolgt und so war es gekommen, daß die Sache von vornherein durch eine falsche Fragestellung in ein falsches Gleise gebracht wurde.

Allerdings; der Zeugnißzwang soll dazu dienen, um den Zeugenbeweis zu sichern. Die Frage also: Wann darf der Zeugenzwang angewandt werden? scheint sich beim ersten Anblick auf die weitere Frage zu reduciren: Wann — in welchem Stadium des Verfahrens — ist es erforderlich, daß Beweis erhoben werde. Wir werden weiter unten noch Gelegenheit haben, einige Worte in Betreff dieser Frage zu sagen; wir wollen hier vorläufig annehmen, dieselbe sei beantwortet, die Antwort habe es herausgestellt, daß eine Beweisführung nur an dieser, nicht aber an jener Stelle des strafprocessualischen Verfahrens stattfinden dürfe. Würde man nun wohl behaupten wollen, daß, wenn der Strafproceß dasjenige Stadium erreicht habe, welches die Beweiserhebung zuläßt, resp. fordert — wir wollen hier einmal annehmen, daß sich ein solches Stadium fixiren lasse — der Zeugenzwang deswegen zulässig sei, weil die strafprocessualische Handlung jenes Stadium erreicht habe? Diese Frage würden wir nicht bejahen mögen. Denn so gewiß der Zwang zum Zeugeneide es zu seiner Voraussetzung hat, daß die Vereidigung des Zeugen zulässig, so gewiß der Zwang zur Zeugenaussage es zu seiner selbstverständlichen Voraussetzung hat, daß die Vernehmung der Zeugen zulässig ist; ebenso gewiß dürfte es auch sein, daß die Anwendung des Zeugenzwanges durch die bloße Zulässigkeit der Zeugenvernehmung und Zeugenvereidigung nicht bedingt sein kann.

Das, worauf es ankommt, scheint Folgendes zu sein. Der Zeugenzwang ist ein processualisches Zwangsmittel. Zwar ist er von anderen Zwangsmitteln dadurch unterschieden, daß er nicht gegen die Person des Angeschuldigten, sondern gegen einen Dritten gerichtet ist; das aber kann an der Natur des processualischen Zwangsmittels nichts ändern. Bei Anwendung sämmtlicher Zwangsmittel kommt es aber darauf an, die processualischen Vorschriften so zu normiren, daß man nach zwei Seiten hin gerecht wird, sowohl nach der Seite der Ordnung, welche die rücksichtslose Verfolgung begangener Rechtsverletzungen verlangt, wie auch nach der Seite der persönlichen Freiheit, welche, einseitig für sich Einschränkungen zur Erreichung irgend welcher äußeren Zwecke nicht dulden mag. Die Vorschriften über Anwendung der processualischen Zwangsmittel sollen die Friedensformeln für zwei ihrem inneren Wesen nach sich bekämpfende Strebungen sein. Und es folgt hieraus, daß niemals die Anwendung eines Zwangsmittels lediglich im Interesse der Verfolgung zu gewähren, niemals lediglich im Interesse der Freiheit zu versagen ist.

Hierüber existirt denn auch wohl dem Principe nach nirgends ein Streit. Desto mehr aber gehen die Meinungen auseinander, wenn es sich um die praktische Handhabung des Princips handelt. Wenn die Anwendung eines jeden processualischen Zwangsmittels die gerechte Berücksichtigung sowohl der Interessen der Verfolgung, wie auch der Interessen der Vertheidigung nothwendig macht, wenn diese beiden Interessen ihrer Natur nach in einem Gegensatze zu einander stehen, so darf darüber, ob in einem concreten Falle das Zwangsmittel angewandt werden soll, der Natur der Sache nach weder dasjenige Organ entscheiden, welches an erster Stelle die Interessen der Verfolgung vertritt, noch auch dasjenige, welches an erster Stelle die Interessen der persönlichen Freiheit wahren soll; es kann vielmehr diese Entscheidung nur einem solchen Organe übertragen werden, welches dazu berufen ist, beide Interessen gleichmäßig zu vertreten. Das heißt: die Vornahme processualischer Zwangsmittel können die Parteien beantragen, darüber aber, ob sie vorzunehmen sind, hat der Richter zu beschließen.

Für dies Resultat wird es denn ganz gleichgültig sein, ob für die Anwendung des einen oder anderen Zwangsmittels noch bestimmte gesetzliche Bedingungen normirt sind, oder ob lediglich das richterliche Ermessen nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles die Anwendung des Zwangsmittels zu gebieten oder zu verweigern berufen wird. Denn, selbst

wenn bestimmte Voraussetzungen über die Anwendung der Zwangsmittel gesetzlich normirt wären, so würde das Vorhandensein derartiger gesetzlicher Bestimmungen doch noch keineswegs eine Aenderung des Grundsatzes bedingen, daß Zwangsmittel von einer Partei niemals beschlossen werden dürfen.

Auch dies wird dann wohl noch zugegeben werden müssen, wenn auch von mancher Seite her nur mit einer sehr bedeutsamen Modification. Man wird uns nämlich sagen, das Gesagte sei vollkommen richtig, nur folge aus den Voraussetzungen keineswegs, daß die Zwangsmittel nur in Folge richterlichen Beschlusses anzuwenden seien, der Staatsanwalt müsse dazu ebenso berechtigt sein, und zwar deshalb, weil seine processualische Stellung keineswegs die eine Partei sei, er vielmehr ebenso wie der Richter darauf zu sehen habe, daß sowohl der Schuldige verfolgt wie auch der Unschuldige nicht verfolgt werde; die Staatsanwaltschaft stehe durchaus über den Parteien, die von ihr ergriffenen Maßregeln dürften daher durchaus nicht unter dem Gesichtspunkte von Parteihandlungen betrachtet werden.

Wir würden die Berechtigung einer derartigen Behauptung nicht von der Hand weisen können; d. h. insofern nicht, als eine solche Behauptung eine vollkommen richtige Consequenz derjenigen Auffassung von der Staatsanwaltschaft ist, welche dieses Institut nach dem Vorbilde des französischen Rechts leider in den deutschen Gesetzgebungen erhalten hat. Wir müssen es von diesem Standpunkte aus für vollkommen consequent erklären, wenn der Staatsanwalt darüber befindet, ob der Zeugenzwang vorgenommen werden, ob eine Haussuchung stattfinden solle, ob eine Verhaftung erforderlich sei; wir müssen es von diesem Standpunkte aus für vollkommen consequent erklären, wenn die Anforderung erhoben wird, der Richter habe als Voraussetzung der Anwendung von Zwangsmitteln nur die Berechtigung der requirirenden Behörde, nicht aber die Gesetzlichkeit des materiellen Inhalts der Requisition zu prüfen.

So richtig aber auch die Schlußfolgerung ist, so fehlerhaft und — wir nehmen keinen Anstand, es zu behaupten — so verderblich sind für den Strafproceß die oben angeführten Resultate. Die Prämissen sind nämlich unrichtig; nicht zwar vom Standpunkte des positiven Rechts, wohl aber vom Standpunkte der legislativen Anschauung. Der Staatsanwalt soll in dem Strafprocesse nichts weiter sein als Partei — und von diesem Satze aus würden dann die weiteren Consequenzen auch für die Anwendung der processualischen Zwangsmittel zu ziehen sein.

Wir glauben gezeigt zu haben, worauf es ankommt. Die Frage: von welchen Voraussetzungen hängt die Anwendung des Zeugenzwanges ab? läßt sich zunächst gar nicht für sich allein beantworten, sie muß vielmehr zunächst auf die Anwendung sämmtlicher processualischen Zwangsmittel generalisirt werden. Für diese entsteht dann die Frage: dürfen sie nur in Folge richterlichen Beschlusses angewandt werden, oder genügt zu ihrer Anwendung das einseitige Verlangen der Staatsanwaltschaft? Und die Beantwortung dieser Frage hängt dann wieder mit Nothwendigkeit von der Beantwortung der weiteren Frage ab: Soll die Staatsanwaltschaft im Strafprocesse Partei sein, oder soll sie über den Parteien — wenn auch unter dem Justizminister — stehend, allgemeine staatliche Interessen im Strafprocesse verfolgen.

Wir glauben somit, daß auf dem Juristentage die Sache sich klarer herausgestellt hätte, als es in der That der Fall gewesen ist, wenn etwa folgender Beschluß gefaßt worden wäre:

> „Die Anwendung sämmtlicher processualischer Zwangsmittel, also auch des Zeugenzwanges, darf nur in Folge richterlichen Beschlusses stattfinden. Wird der Richter vom Staatsanwalt oder einer anderen Behörde zur Vornahme eines Zwangsmittels requirirt, so hat derselbe außer der Berechtigung der requirirenden Behörde zur Requisition allemale auch noch die Gesetzlichkeit des materiellen Inhalts der Requisition zu prüfen."

Dieser Formel gegenüber würden sich ganz klar zwei verschiedene Parteien von einander gesondert haben. Die einen würden, indem sie derselben beistimmten — und nach dem ganzen Gange der Verhandlungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dies die sehr große Mehrheit gewesen wäre — damit auch erklärt haben, daß sie von dem „über den Parteien stehen" des Staatsanwalts nichts wissen wollten. Andere, welche diese Stellung der Staatsanwaltschaft aufrecht zu erhalten gemeint sind — würden der obigen Formel nicht haben beitreten können.

Für die Legislation sind hier schließlich noch zwei Bemerkungen zu machen.

1. Wir sind für die Ansicht eingetreten, daß für die Anwendung aller juristischen Zwangsmittel Beschluß des Richters in der Sache selbst gemeinschaftliche Voraussetzung sei. Dies schließt natürlich nicht aus, daß nicht noch besondere — und auch als solche gesetzlich fixirte — Voraussetzungen für die Anwendung jedes einzelnen speciellen Zwangsmittels vorhanden sein könnten, wie es deren ja auch in der That bei der Verhaftung und bei der Haussuchung giebt, womit wir freilich nicht gesagt haben wollen, daß uns dies in dieser Beziehung Vorhandene auch überall als genügend erscheint. So ließe sich denn auch wohl die Frage aufwerfen, ob nicht, nach Analogie der Verhaftung und der Haussuchung, sich auch für die Anwendung des Zeugenzwanges noch besondere gesetzliche Voraussetzungen aufstellen ließen. Diese Frage möchten wir unsererseits verneinen. Die Bestimmungen nämlich, welche möglicherweise getroffen werden könnten, würden

unter allen Umständen doch nur einen so geringen Grad von Präcision aufweisen, daß sie irgend einen Schutz gegen eine etwaige unbegründete Anwendung des Zeugenzwanges nicht würden gewähren können; im Gegentheil, sie würden eher Veranlassung zu überflüssigen Streitigkeiten geben, wie solche aus unbestimmten, allgemein gehaltenen Gesetzen regelmäßig entstehen und naturgemäß entstehen müssen. Wenn es nur feststeht, daß der Zeugenzwang ausschließlich in Folge richterlichen Beschlusses in der Sache selbst erfolgen darf, dann mag man es getrost dem richterlichen Ermessen überlassen, darüber zu befinden, ob in dem einzelnen vorliegenden Falle die Anwendung dieses Zwangsmittels gerechtfertigt sei oder nicht.

2. Wir suchten zu zeigen, daß die Beantwortung der Frage, ob nur in Folge richterlichen Beschlusses oder auch in Folge einer von der Staatsanwaltschaft ausgehenden Requisition der Zeugenzwang eintreten dürfe, abhängig sei von der Beantwortung der Vorfrage, ob die Staatsanwaltschaft lediglich als Partei oder als eine über den Parteien stehende Staatsbehörde aufzufassen sei. Darf nun wohl, diese Frage erscheint gerechtfertigt, die Gesetzgebung den Satz aufstellen, daß der Zeugenzwang *nur* in Folge richterlichen Beschlusses stattfinden dürfe, ohne daß sie zugleich die Voraussetzung dieses Satzes, nämlich die, daß der Staatsanwalt nur Partei sein sollte, mit acceptirt? — Wir wollen auf diese Frage Folgendes antworten. Die Gesetzgebung stellt nicht Principien auf, wenn sie auch auf bestimmten Principien basiren muß. Das was die Gesetzgebung aufzustellen hat, das sind Consequenzen aus unausgesprochen gebliebenen Principien. Das Gesetz wird daher niemals Veranlassung haben zu bestimmen, der Staatsanwalt solle nur Partei sein; diesen principiellen Satz herauszustellen, das wird sie der Theorie überlassen. Die Gesetzgebung wird vielmehr nur die einzelnen Folgerungen dieses Princips in Form von Gesetzesparagraphen festzustellen haben. Wenn daher das Gesetz erlassen würde, daß der Zeugenzwang nur in Folge eines richterlichen Beschlusses in der Sache selbst stattfinden solle, so hätte damit das legislatorische Princip Anerkennung gefunden, daß die Staatsanwaltschaft nur Partei sein dürfe; und da ein und dieselbe Gesetzgebung ihre einzelnen Bestimmungen nicht von zwei verschiedenartigen Principien ableiten darf, so würde der eine Schritt weitere Schritte veranlassen, um das zu erreichen, was unserer Ansicht nach die deutsche Strafproceßgesetzgebung erreichen muß, nämlich die französische Staatsanwaltschaft zu beseitigen und an ihre Stelle eine solche Staatsanwaltschaft zu setzen, *welche nichts weiter ist, als Partei.*

Mag der deutsche Juristentag, so viel in seinen Kräften steht, mit thätig sein, um dieses Ziel zu erreichen.

Die zweite Frage, über welche hier noch einige Bemerkungen beizubringen sind, ist die *nach dem Zeitpunkt der Vereidigung der Zeugen*. Diese Frage enthält bekanntlich zwei verschiedene Fragen, die eine bezieht sich auf das processualische Stadium, in welchem die Vereidigung stattfindet, — soll während der Voruntersuchung oder während der Hauptverhandlung beeidigt werden — die andere auf das Verhältniß der Beeidigung zur Aussage des Zeugen — soll die Beeidigung vor oder nach der Aussage stattfinden. Diese beiden Fragen haben übrigens nur einen rein äußerlichen Zusammenhang, und müssen demgemäß vollständig gesondert von einander behandelt werden.

Wir möchten hier, ehe wir in die Sache selbst eingehen, zunächst eine allgemeinere Bemerkung vorausschicken. Schon bei Erörterung der Frage, von welchen Voraussetzungen die Anwendung des Zeugenzwanges abhängig sein solle, kamen wir dazu, darauf aufmerksam zu machen, daß processualische Detailfragen sich nicht wohl beantworten lassen, ohne daß man auf allgemeinere Principien zurückgeht. Wir empfinden in der Praxis die Fehler der Gesetzgebung bei Handhabung der Detailbestimmungen. Wenn es aber darauf ankommt, derartige Fehler zu verbessern, so wird dies in sehr vielen Fällen dadurch nicht möglich sein, daß die einzelne Detailbestimmung in Angriff genommen wird, vielmehr wird man nur dann zum Ziele gelangen können, wenn man feststellt, welch ein fehlerhaftes processualisches Fundamentalinstitut zu der einzelnen die Praxis belästigenden Bestimmung geführt hat. Dürften wir uns eines medicinischen Vergleiches bedienen, so möchten wir sagen, daß ja auch Menschen an Husten und Kopfschmerz leiden, und daß, will man sie von ihren Uebeln befreien, man überaus häufig nicht symptomatisch gegen Husten und Kopfschmerz kuriren darf, sondern das leidende Organ, die Lunge oder die Leber in Angriff nehmen muß, um durch die Heilung des kranken Organs auch die den Kranken belästigenden Symptome zu beseitigen.

Wir sind nämlich der Ansicht, daß die Fragen in Betreff des Zeitpunktes der Vereidigung der Zeugen sich nicht aus der Lehre vom Zeugenbeweise, sondern nur als Consequenzen sehr viel allgemeinerer processualischer Principien beantworten lassen. Und ganz unwillkürlich fühlt man bei Behandlung dieser Detailfragen ihre Abhängigkeit von den allgemeinen Principien, man stellt, wenn auch unbewußt, Consequenzen von *ausgesprochenen* Principien auf, unterstützt dann das Gesagte durch mehr äußerliche Argumente und kommt so zu dem Resultate, daß die Beweisführung niemals überzeugend wirkt und daß bei vorhandener Meinungsverschiedenheit der Austrag des Streites um deswillen beinahe unmöglich gemacht wird, weil man verkennt, daß, um in dieser Detailfrage einig zu werden, man sich zunächst über viel allgemeinere Dinge geeinigt haben muß.

Gegenüber der reichhaltigen Literatur, welche die hier berührte Streitfrage hervorgerufen hat, — außer den zum

Zwecke des fünften deutschen Juristentages gelieferten Gutachten und den in diesen angeführten Schriften, kommt jetzt noch die schätzenswerthe Abhandlung von Abegg, „die Frage über den Zeitpunkt der Vereidigung der Zeugen“ — kann es unsere Aufgabe nur sein, durch Bezeichnung der allgemeinen Principien von deren Beantwortung auch die Beantwortung der Fragen über den Zeitpunkt der Vereidigung der Zeugen abhängen dürften, diese Fragen selbst ihrer Lösung um Etwas näher zuzuführen.

Gehen wir von folgendem Satze aus: Der vereidigte Zeuge ist Beweismittel, der nicht vereidigte Zeuge ist Informationsmittel.

Daraus folgt mit Nothwendigkeit: Wir brauchen vereidigte Zeugen, sobald es sich um Beweis, wir brauchen unvereidigte Zeugen, so lange es sich um Information handelt. Giebt es also ein processualisches Stadium, welches auf die Information beschränkt ist, so darf in diesem selben processualischen Stadium eine Vereidigung der Zeugen nicht stattfinden; giebt es ein processualisches Stadium, in welchem nur bewiesen werden soll, so darf innerhalb dieses processualischen Stadiums ein unvereidigter Zeuge nicht vernommen werden.

Nun können sich folgende Combinationen mit folgenden Consequenzen ergeben:

1. Die Voruntersuchung soll nichts weiter liefern als Information, die Hauptverhandlung nichts weiter als Beweis. Es folgt daraus: In der Voruntersuchung dürfen keine Zeugen vereidigt, in der Hauptverhandlung keine unvereidigten Zeugen vernommen werden.

2. Die Voruntersuchung soll nichts weiter liefern als Information, die Hauptverhandlung soll die Information fortsetzen und zugleich den Beweis liefern. Daraus folgt denn: In der Voruntersuchung dürfen keine Zeugen vereidigt werden. In der Hauptverhandlung dagegen können vereidigte und unvereidigte Zeugen vernommen werden.

3. Die Voruntersuchung soll Information liefern, daneben aber auch Beweis; das Hauptverfahren dagegen nur Beweis. Für die Zeugenvereidigung ergiebt sich hieraus, daß in der Voruntersuchung neben der Vernehmung unvereideter auch die vereideter Zeugen, im Hauptverfahren dagegen nur die Vernehmung vereideter Zeugen stattfinden darf.

4. Die Voruntersuchung soll Information und Beweis liefern, und ebenso soll das Hauptverfahren sich auf Beweis und Information erstrecken. Die Zeugenvernehmung kann in diesem Falle sowohl in der Voruntersuchung, wie auch im Hauptverfahren bald eine Vernehmung vereideter, bald eine Vernehmung unvereideter Zeugen sein. —

Die legislatorische Aufgabe kann nun eine doppelte sein. Ist in der positiven Gesetzgebung für das Verhältniß der Voruntersuchung und des Hauptverfahrens eine bestimmte Vorschrift gegeben, so kann man mit Bezug auf dieselbe die eidliche Vernehmung der Zeugen correkt zu reguliren suchen. Diese Aufgabe dürfte man in ihrer Bedeutung nicht so ganz unterschätzen. Nehmen wir beispielsweise die preußische Gesetzgebung. Hier heißt es in §. 44 der Verordnung vom 3. Januar 1849:

> „Der Zweck der Voruntersuchung ist: die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel so weit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Hauptuntersuchung erforderlich erscheint.
>
> Der Untersuchungsrichter hat daher seine Nachforschungen nicht weiter auszudehnen, als dieser Zweck es nothwendig macht.“

Hier ist also der Voruntersuchung nichts weiter zugewiesen als die Vorbereitung — aber auch die ganze Vorbereitung — des Hauptverfahrens. Was müßten wir daraus schließen? Daß in dem Hauptverfahren selbst nichts mehr vorbereitet, daß dagegen in der Voruntersuchung nur vorbereitet wird. Und was finden wir statt dessen in der preußischen Gesetzgebung und Praxis? Wir finden

1. die Vorschrift des §. 45 a. a. O.: „Die in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen sind durch den Untersuchungsrichter, wenn keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen (§. 22), zu vereidigen.“

Da nun die entgegenstehenden gesetzlichen Gründe nur solche sind, welche überhaupt die Eidesfähigkeit der Zeugen hindern, so besagt diese Vorschrift in Wahrheit nichts Anderes, als daß in der Voruntersuchung im Interesse der Anklage bewiesen werden soll, so weit überhaupt bewiesen werden kann.

2. Im Hauptverfahren dagegen hält sich wenigstens die Praxis für berechtigt, neben der Reproduktion des bereits in der Voruntersuchung geführten Beweises in der Information weiter fortzufahren und namentlich eidesunfähige Informationszeugen zu vernehmen.*)

Obwohl also die Voruntersuchung lediglich als ein Vorbereitungsstadium bezeichnet wird, so soll in demselben dennoch bewiesen, und — wie die Praxis behauptet — im Hauptverfahreu die Vorbereitung fortgesetzt werden. Da sind principielle Widersprüche denn doch so ausgeprägt vorhanden, daß mit ihnen eine gesunde Praxis nicht wohl bestehen kann.

Aber so nützlich die legislatorischen Erörterungen dieser Art auch für eine einzelne Gesetzgebung sein mögen; wenn es darauf ankommt, einen für die zukünftige deutsche

*) Vergl. Allgem. deutsche Strafrechtszeitung, 1864, S. 155. Dagegen Goltdammer's Archiv Bd. XII. S. 474. Eine Replik auf die zuletzt erwähnte Abhandlung wird demnächst in diesen Blättern erscheinen.

Strafproceßordnung geltenden Grundsatz über den Zeitpunkt der Zeugenvereidigung aufzustellen, so geht das gar nicht anders als in der Weise, daß man sich vorher über die Stellung, welche in diesem Processe der Zukunft die Untersuchung zum Hauptverfahren einnehmen solle, entscheidet. Hat man sich dann über das Princip geeinigt, so werden die Consequenzen im Einzelnen nur noch geringe Schwierigkeiten darbieten.

An dieser Stelle nun aber die Vorfragen erschöpfend zu beantworten, auf deren Beantwortung, wie mir schien, es wesentlich ankommt, das würde den uns zugemessenen Raum überschreiten. Hier müssen vorläufig die nöthigsten Andeutungen genügen.

Den Principien des Anklageprocesses entspricht es, daß der eigentliche Strafproceß erst beginnt, wenn die Anklage fertig ist. Die Anklage zeigt, was der Ankläger beweisen muß, wenn verurtheilt werden soll, sie zeigt, wogegen der Angeklagte sich zu vertheidigen hat. Ob der Ankläger im Stande sein wird, eine Anklage zu erheben, ob er im Stande sein wird, seine Behauptungen zu beweisen, darüber hat er sich vor Erhebung der Anklage zu informiren. Daraus ergiebt sich: Das Verfahren vor der Anklage dient der Information, das Verfahren nach der Anklage dient dem Beweise; das Verfahren vor der Anklage ist ein einseitiges Vorgehen im Interesse der Verfolgung, das Verfahren nach der Anklage ist ein contradiktorisches Verfahren, in welchem Ankläger und Angeklagter gleiche Rechte haben. Hieraus ergiebt sich denn zur Beantwortung unserer speciellen Frage als Regel: In dem einseitigen informatorischen Verfahren darf nichts bewiesen werden; in dem contradiktorischen Parteiverfahren darf nur bewiesen werden. — Diese Principien lassen sich aber nur dann durchführen, wenn es möglich ist, die Informationen zur Erhebung der Anklage zu bewirken, ohne daß es nöthig wird, eine Angriffshandlung gegen den Verdächtigen vorzunehmen. Dies wird aber nicht selten nöthig, theils im Interesse der öffentlichen Sicherheit, theils im Interesse des Verfolgten selbst. Denn unter Angriffshandlung glauben wir nicht blos Eingriffe in die persönliche Freiheit des Verfolgten verstehen zu sollen, wie Verhaftung und Haussuchung, sondern ebenso auch jedes Vorgehen gegen denselben, aus welchem ihm ein Nachtheil entstehen kann. Dies ist nicht der Fall, wenn Zeugen informationis causa vernommen werden; denn die unbeeidigte Zeugenaussage beweist nichts; wohl aber ist es der Fall, wenn Zeugen eidlich vernommen werden; denn die beeidigte Zeugenaussage beweist. Erwägt man nun, daß es nicht gleichgültig ist, ob Jemand wegen eines Verbrechens angeklagt wird, erwägt man weiter, daß nicht selten die bloßen informatorischen Vernehmungen der Zeugen nicht gewichtig genug erscheinen dürften, um Jemanden so zu verdächtigen, daß mit Grund eine Anklage gegen ihn erhoben werden kann, so gelangt man zu dem Resultat, daß selbst zum Schutze des Angeschuldigten mitunter noch vor der Erhebung der Anklage beweisende Zeugenaussagen nothwendig sein werden. Daß diese und andere Angriffshandlungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht minder erforderlich sein werden, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Das Vorverfahren erfordert also nicht blos solche Handlungen, welche den Verdächtigen unbetheiligt lassen, sondern es erfordert dasselbe auch wirkliche Angriffshandlungen. Wenn dies aber der Fall ist, so muß der durch das accusatorische Princip bedingte Satz seine Geltung behaupten, daß, wo ein Angriff stattfindet, der Angegriffene nicht minder einen Anspruch auf richterlichen Schutz, wie einen Anspruch auf Vertheidigung erheben darf. Daraus folgt denn ganz von selbst, daß, falls ein eidliches Zeugniß in der Voruntersuchung für erforderlich erachtet wird, dieses nur erhoben werden darf:

1. in Folge richterlichen Beschlusses;
2. in Gegenwart des Angeklagten, resp. nach voraufgegangener Vorladung desselben;
3. unter Gewährung des Rechts der Vertheidigung; so daß also der Angeschuldigte selbst oder dessen Vertheidiger das Recht gewährt wird, sofort seine Einwendungen gegen die Person des Zeugen und gegen den Inhalt der von ihm gemachten Aussagen vorzubringen.

Wollten wir das Gesagte in Gestalt einer etwa dem Juristentage zu unterbreitenden Antragsformel zusammenfassen, so würde dieselbe lauten:

> die eidliche Vernehmung der Zeugen darf in der Voruntersuchung nur ausnahmsweise und nur in Folge eines richterlichen Beschlusses in der Sache selbst und in Gegenwart des Angeschuldigten und dessen Vertheidigers stattfinden.

Wir verkennen nicht, daß durch diese Formel etwas gefordert wird, was die meisten deutschen, nach französischem Vorbilde gearbeiteten Proceßordnungen nicht gewähren, nämlich die Vertheidigung in der Voruntersuchung, wenn der Verdächtige angegriffen ist. Wir wollen in dieser Beziehung nur darauf aufmerksam machen, daß nicht diese Forderung etwas Abnormes enthält, sondern daß vielmehr die Abnormität in der Verweigerung der Vertheidigung während der Voruntersuchung liegt. Hatte doch schon der ältere Inquisitionsproceß die Vertheidigung während der Untersuchung gestattet! So bestimmte die preußische Criminalordnung §. 433:

> „Obgleich sowohl der untersuchende als der erkennende Richter von Amtswegen auf alles dasjenige Rücksicht zu nehmen verbunden ist, was zur Vertheidigung des Angeschuldigten gereicht; so soll es dennoch dem letzteren in der Regel frei stehen, eine zur Justiz verpflichtete Person als Vertheidiger zu wählen, oder auf deren

Zuordnung beim Richter anzutragen, dessen Zuziehung bei der Vernehmung über die Species facti, oder bei dem articulirten Verhör und bei Vernehmung der Zeugen zu verlangen, mit demselben sich über die Vertheidigungsmittel zu besprechen, und durch denselben eine Vertheidigungsschrift zu den Akten einzureichen, oder sich zu Protokoll vertheidigen zu lassen."

Desgleichen gehört hierher §. 318:

„Nach dieser Verwarnung" (an den Zeugen, die Wahrheit zu sagen) „wird mit Abhörung des Zeugen selbst, ohne Beisein irgend eines Nebenzeugen, des Angebers, oder des Angeschuldigten verfahren. Jedoch muß dem etwa schon gewählten oder bestellten Vertheidiger des Angeschuldigten die Gegenwart bei dem Zeugenverhöre gestattet werden, weshalb ihm der Termin jederzeit bekannt zu machen ist."

So respektirte der frühere Inquisitionsproceß die Rechte des Angeschuldigten. An seiner statt wollte man in Deutschland eine andere Art des Strafprocesses einführen, welcher die Rechte des Verfolgten in weiterem Umfange zu schützen geeignet wäre. Glaubt man das Ziel erreicht zu haben durch Entfernung des Vertheidigers aus der Untersuchung und durch Einführung des Staatsanwalts in dieselbe?!

Wir durften oben den Satz aufstellen, daß die eidliche Zeugenvernehmung in der Voruntersuchung regelmäßig nicht stattfinden dürfe, weil wir als Princip anerkannten, daß regelmäßig die Voruntersuchung nur informatorischer Natur sein dürfe.

Es hängt damit aber die weitere Frage nahe zusammen, ob es zuläßig sei, in dem Hauptverfahren Zeugen zu vernehmen, ohne dieselben zu vereidigen. Diese Frage müssen wir verneinen und zwar aus folgenden Gründen. Die unbeeidigte Aussage eines Zeugen liefert nicht Beweis, sondern nur Information. Die Anklage muß die Informationen abschließen. Denn die Anklage soll zeigen, worauf der Angriff gerichtet ist, gegen was der Angeklagte sich zu vertheidigen hat. Das Gewinnen neuer Angriffspunkte — und dazu dient ja die Information — muß daher ausgeschlossen bleiben. Nach Erhebung der Anklage kann demgemäß das Verfahren nur noch ein beweisendes Verfahren sein. Dies erfordert aber eidliche Zeugenaussagen, schließt jede nicht eidliche Zeugenaussage mit Nothwendigkeit aus.

Nur Weniges bleibt noch über die Frage zu sagen, ob der Zeuge vor oder nach seiner Vernehmung vereidigt werden solle.

Wenn man von einer Seite auszuführen gesucht hat, daß die größere Wahrscheinlichkeit für die Wahrheit der Aussage bei der Vereidigung vor der Vernehmung vorhanden sei, wenn man dagegen von anderer Seite behauptet, die Wahrheit der Aussage sei in erhöhtem Maße bei der Vereidigung nach der Vernehmung vorhanden, so müssen wir unsererseits offen gestehen, daß wir glauben, weder der eine, noch der andere Zeitpunkt der Vereidigung sei ein wesentliches Hinderniß oder eine wesentliche Förderung für die Wahrhaftigkeit dessen, was der Zeuge aussagt. Aber wir glauben auch, daß derartige Rücksichten nicht die allein entscheidenden sein können. —

So macht Abegg a. a. O. S. 20 auf Folgendes aufmerksam. Er sagt:

„Wenn, wie es insbesondere in dem bisherigen schriftlichen Untersuchungsprocesse der Fall war — aber unter anderen Voraussetzungen auch in dem neuen Verfahren vorkommt — ein Zeuge mehr als einmal vernommen werden muß, in derselben Periode des Verfahrens, oder in verschiedenen, der General- und Specialuntersuchung, — der Voruntersuchung und dem Hauptverfahren, — dann kann auf den vorher geleisteten Eid, „die Wahrheit sagen zu wollen", bei jeder späteren Vernehmung zurückgewiesen und die übernommene Eidespflicht in Erinnerung gebracht werden. Aber es hat keinen rechten Sinn, einen Zeugen, welcher nach dem Verhör geschworen, die Wahrheit gesagt zu haben, bei einer später nothwendigen wiederholten oder fortgesetzen Vernehmung auf jenen geleisteten Eid zu verweisen, der dann, wie er früher als nachfolgender und assertorischer geleistet war, sich nun mit der Wirkung eines vorausgehenden promissorischen äußern soll."

Wir müssen hier ohne Weiteres zugeben, daß es keinen Sinn hat, wenn ein früher geleisteter assertorischer Eid später die Wirkungen eines promissorischen äußern soll, und wir möchten unsererseits hinzufügen, daß es auch ganz gewiß keinen Sinn hat, wenn ein früher geleisteter promissorischer Eid plötzlich einmal die Wirkung eines assertorischen äußert. Da nun ganz unzweifelhaft der Diensteid eines Beamten ein promissorischer, und der nach abgelegter Zeugenaussage geleistete Eid ein assertorischer Eid ist, so ergiebt sich hieraus, daß es ganz und gar keinen rechten Sinn hat, wenn in einem Strafprocesse ein Beamter nach geleisteter Zeugenaussage die Wahrheit seiner Aussage auf den von ihm geleisteten Amtseid nimmt.

Dagegen möchten wir nicht so ohne alles Bedenken der eben erwähnten Ausführung Abegg's auch darin beitreten, daß der Zeugeneid deshalb, weil er nach geschehener Aussage geleistet ist, ein assertorischer sei, dagegen zu einem promissorischen werde, wenn er vor der Aussage abgeleistet wird. Allerdings enthalten die Worte, die Wahrheit sagen zu wollen, ein Versprechen, und die Worte, die Wahrheit gesagt zu haben, eine Versicherung; und in soweit unterliegt es ja auch nicht dem geringsten Bedenken, hier von

einem promissorischen, dort von einem assertorischen Eide zu sprechen. Aber diese durch den verschiedenen Zeitpunkt der Beeidigung des Zeugen bedingte Verschiedenartigkeiten der Eidesformel kann jedenfalls an dem Inhalte des Zeugeneides nichts ändern. Dieser ist unter allen Umständen der gleiche und bezieht sich immer auf die Mittheilung bestimmter Thatsachen. Die Verpflichtung, welche der Zeuge durch den Zeugeneid übernimmt, ist durch die in der Vergangenheit liegenden Ereignisse eine vollkommen — wir möchten sagen mit obligatorischer Genauigkeit — bestimmte. Aber vollkommen anders gestaltet sich der Inhalt des Eides, wenn der Schwörende verspricht, gewissen noch in der Zukunft liegenden Verpflichtungen nachzukommen. Denn, was die Zukunft bringen wird, wie groß oder wie geringe die vielleicht ihrer Art nach bestimmten Verpflichtungen sein mögen, darüber kann, eben weil dasjenige, was der Schwörende zu thun verspricht, noch in der Zukunft liegt, zur Zeit des Schwörens noch nicht feststehen. Nun kommen doch aber auch derartige Eide im Rechtsleben vor; namentlich der Amtseid, der Unterthaneneid, der Huldigungseid, der Eid des Landesherrn, die Verfassung zu halten, der Lehnseid; es giebt Verhältnisse analoger Art, welche statt des Eides durch ein Gelöbniß in anderer Form befestigt werden, wie das eheliche Verhältniß. Man wird nun zugeben, daß promissorische Eide dieser Art sich ihrem Inhalte nach vollständig von demjenigen Eide unterscheiden, welchen ein Zeuge schwört, indem er verspricht, daß er die Wahrheit sagen wolle. Deshalb aber sind wir auch der Ansicht, daß es richtiger sein dürfte, den Unterschied zwischen assertorischem und promissorischem Eide durch den Inhalt des Beschworenen, nicht aber durch die Worte der Eidesformel zu bestimmen, woraus sich dann von selbst ergiebt, daß jeder Zeugeneid, der Zeuge mag vor oder nach seiner Vernehmung schwören, ein assertorischer Eid sein, und jede unrichtige Aussage des Zeugen, insofern sie nur überhaupt eidlich bekräftigt ist, einen Meineid und nicht einen Eidesbruch darstellen würde.

Demnach können wir auch nicht der Ansicht beistimmen, daß für einen Zeugen, welcher in einem früheren Verhör geschworen hat, die Wahrheit gesagt zu haben, dieser assertorische Eid sich in einen promissorischen verwandele, wenn er bei seiner späteren Vernehmung auf den bereits geleisteten Eid verwiesen wird. Denn mag der Zeuge vor oder nach seiner zweiten Vernehmung erklären, daß er die Aussagen, welche er machen werde, resp. gemacht habe, auf den bereits früher geleisteten Eid nehme, so reproducirt er selbst den von ihm geleisteten Zeugeneid, er versichert, daß etwas geschehen sei und damit schwört er, wenn auch in anderer Form, einen assertorischen Eid und eine falsche Aussage würde ihn unter allen Umständen eines Meineides schuldig machen.

Die Frage, ob der Zeuge vor oder nach seiner Vernehmung vereidigt werden soll, läßt sich unserer Ansicht nach nur beantworten, wenn man die Grundsätze kennt, welche in Betreff des Beweises überhaupt für denjenigen Strafproceß maßgebend sind, für den auch diese Frage entschieden werden soll. Wenn eine Strafproceßgesetzgebung den Grundsatz aufstellt, daß alle diejenigen Personen, die möglicherweise Beweis liefern können, im Hauptverfahren vernommen werden sollen, wenn demgemäß die Entscheidung der Frage, welche Zeugen Beweis zu liefern im Stande sind, dem Hauptverfahren vorbehalten wird, wenn man glaubt, daß die Aussagen auch eidesunfähiger Zeugen im Hauptverfahren gehört werden dürfen; dann allerdings wird man keinen Anstand nehmen, ja man wird sogar genöthigt sein, im Hauptverfahren zunächst den Zeugen zu vernehmen und dann in Folge und auf Grundlage der stattgehabten Vernehmung befinden, ob die gehörte Aussage durch Vereidigung des Zeugen zu einem Beweismittel erhoben werden solle oder nicht. Wenn dagegen ein Strafproceß so geregelt ist, daß im Hauptverfahren nur Beweismittel und nichts weiter als gesetzlich zulässige Beweismittel producirt werden dürfen, dann wird man selbstverständlich, ehe man den Zeugen vernimmt, constatiren, daß derselbe ein zulässiges Beweismittel sei, und man wird verlangen, daß der Zeuge sofort durch die Leistung des Zeugeneides als ein solcher hingestellt werde, welcher Beweis liefert. Ist dies geschehen, dann wissen die Geschwornen, daß die Aussage des Zeugen beweise, ist es nicht geschehen, so wissen die Geschwornen nichts weiter, als daß die Aussage dieses Zeugen möglicherweise beweisen werde, möglicherweise auch nicht. Und wie wir im Interesse einer sicheren Wirksamkeit des Geschwornengerichts es verlangen, daß nur gesetzlich zulässige Beweismittel im Hauptverfahren producirt werden, so verlangen wir auch, daß den Geschwornen solche Zeugenaussagen nicht vorgeführt werden, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie beweisen werden oder nicht. Diesem Verlangen kann aber nur genügt werden bei einer Vereidigung der Zeugen vor ihrer Vernehmung. — Wir wollen aber noch hinzusetzen: vor ihrer Vernehmung zur Sache! Ueber Alles dasjenige, wovon die Beeidigung oder Nichtbeeidigung des Zeugen abhängt, darüber ist vor der Beeidigung des Zeugen zu verhandeln. Auf diese Dinge stützt sich ja auch nicht das Urtheil der Geschwornen, sondern auf dasjenige, was der Zeuge, nachdem er beeidigt ist, aussagt. Wir haben hier ganz bestimmt in die Verhandlungen vor der Beeidigung dasjenige verwiesen, wovon die Beeidigung des Zeugen abhängt. Das ist natürlich von unseren s. g. Generalfragen, welche sich auch auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen beziehen, sehr wesentlich verschieden. Ueber die Glaubwürdigkeit des Zeugen muß den Geschwornen allerdings ein Urtheil zustehen, denn sie haben die Wirkung der Beweismittel zu prüfen. Ist also durch die Verhandlungen vor der Vereidigung die Eidesfähigkeit des Zeugen und überhaupt

seine gesetzliche Zulässigkeit als Beweismittel festgestellt, so sind diejenigen Fragen, durch welche die Glaubwürdigkeit des Zeugen vermehrt oder vermindert werden soll, an den bereits vereidigten, also beweisenden Zeugen zu richten.

In der Voruntersuchung — so sahen wir oben — soll regelmäßig überhaupt nicht bewiesen werden. Wenn hier ausnahmsweise ein Beweis stattfindet, so wird eine informatorische Vernehmung des Zeugen seiner eidlichen allemal vorausgegangen sein. War bei dieser der Angeschuldigte gegenwärtig, so würde kein Grund vorhanden sein, weshalb nicht der Zeuge nach dieser seiner Aussage sollte vereidet werden, vorausgesetzt, daß dem Angeschuldigten resp. dessen Vertheidiger Gelegenheit gegeben wurde, etwaige Einwendungen gegen die Vereidigung vorzubringen. War dagegen bei der informatorischen Vernehmung der Angeschuldigte nicht gegenwärtig, muß also zum Zwecke des Beweises der Zeuge seine Aussage noch einmal wiederholen, so ist kein Grund einzusehen, weshalb der Zeuge nicht vor seiner Vernehmung vereidigt werden sollte. Der principielle Grund freilich, aus dem wir für das Hauptverfahren die voraufgehende Vereidigung forderten, nämlich der, das Hauptverfahren vor bloßen Informationen zu schützen, kann natürlich im Vorverfahren nicht Platz greifen.

Wir formuliren unsere Ansicht in folgendem Satze:

> Im Hauptverfahren muß der Zeuge vereidigt sein, ehe er vernommen wird; im Vorverfahren kann es geschehen, insoweit in demselben überhaupt ein Beweis zulässig ist.

Eine doppelte oder mehrfache Vereidigung wird nicht erforderlich sein, wenngleich wir die Befürchtungen, welche man an eine Wiederholung des Eides geknüpft hat, nicht gerade theilen wollen. Wenn daher gesagt ist:

> Im Hauptverfahren muß der Zeuge vereidigt sein, ehe er vernommen wird —

so ist durch diese Formel erklärt, daß es gleichgültig ist, ob die Vereidigung im Hauptverfahren selbst stattfindet, oder ob dieselbe schon in der Voruntersuchung erfolgte.

Dr. John.

Kritische Betrachtungen über strafrechtliche Entscheidungen des preußischen Ober-Tribunals.

IX.

Verletzung des Vertheidigungsrechts durch Nicht-Berücksichtigung des Beweis-Antrages seitens des Angeklagten.

Oppenhoff (die Rechtsprechung u. s. w. Thl. III. S. 491) stellt folgenden Rechtssatz auf:

> „Der Instanzrichter kann einen gestellten Beweisantrag aus dem Grunde ablehnen, weil das vorgeschlagene Beweismittel den geeigneten Erfolg nicht haben könne, sollte er auch die Erheblichkeit der unter Beweis gestellten Thatsache anerkennen."

Wir sehen vorläufig von der Entscheidung des Ober-Tribunals, welche zur Aufstellung des oben erwähnten Rechtssatzes Veranlassung gegeben, vollständig ab und betrachten diesen für sich allein.

Zwei Voraussetzungen müssen zur Anwendung desselben vorhanden sein:

1. Der Instanzrichter anerkennt zwar die Erheblichkeit der unter Beweis gestellten Thatsache; aber
2. daß vorgeschlagene Beweismittel kann den Erfolg, die unter Beweis gestellte Thatsache zu beweisen, nicht haben.

Treffen diese beiden Voraussetzungen zusammen, so kann — dies ist die Ansicht Oppenhoff's — der Instanzrichter den gestellten Beweisantrag ablehnen.

Gehen wir etwas näher auf diese Ansicht ein:

Das ist gewiß unbestritten und unbestreitbar, daß auch die denkbar erheblichsten Thatsachen vollständig indifferent werden, wenn sie nicht unter Beweis gestellt sind. Und in gleicher Weise steht es fest, daß Thatsachen nur in dem Falle als unter Beweis gestellt erachtet werden dürfen, wenn sie durch ein Beweismittel gestützt sind, welches nach den bestehenden Gesetzen überhaupt beweisen kann. Thatsachen, welche durch vollkommen untaugliche Beweismittel erwiesen werden sollten, sind überhaupt nicht unter Beweis gestellt. — Denken wir uns also den Fall: Ein Angeklagter habe Thatsachen angeführt, die im Interesse seiner Vertheidigung überaus erheblich sein würden, er habe dieselben aber gar nicht unter Beweis gestellt; — selbstverständlich kann und darf der Richter derartige Anführungen gar nicht berücksichtigen; — nehmen wir an, der Angeklagte habe die von ihm angeführten Thatsachen zwar nur durch Beweismittel gestützt, aber durch solche, welche nur seiner Ansicht nach Beweismittel sind, in den Augen des Richters aber als solche nicht gelten dürfen, weil sie durch die bestehenden Gesetze als untaugliche bezeichnet sind, so wird dieser Fall gerade so liegen wie der frühere, d. h. der Richter sich sagen müssen, der Angeklagte hat zwar Thatsachen angeführt, die zu seiner Exculpirung dienen könnten, falls er sie unter Beweis gestellt hätte; — nun hat er sie aber nicht unter Beweis gestellt, — denn untaugliche Beweismittel sind nicht Beweismittel, — folglich kann und darf ich auf dieselben gar nicht näher eingehen.

Demnach scheint es, daß Oppenhoff seinen Rechtssatz correkter in folgender Weise formulirt hätte:

> „Der Instanzrichter **muß** einen gestellten Beweisantrag ablehnen, wenn das vorgeschla-

gene Beweismittel den geeigneten Erfolg nicht haben **kann.**"

Wir sind freilich bei der Formulirung dieses Satzes von der Voraussetzung ausgegangen, daß „Beweismittel, welches nicht beweisen **kann**" und „untaugliches Beweismittel" identische Begriffe seien.

Das Ober-Tribunal scheint hierin freilich anderer Ansicht zu sein. Der Rechtsfall nämlich und die Entscheidung desselben, welche zu dem oben mitgetheilten Oppenhoff'schen Satze Veranlassung gegeben, werden a. a. O. in folgender Weise mitgetheilt:

„Der Schwurgerichtshof hatte die Erhebung eines vom Angeklagten beantragten Beweises, ohne die Erheblichkeit der unter Beweis gestellten Thatsache zu prüfen, lediglich aus dem Grunde abgelehnt, weil das vorgeschlagene Beweismittel den geeigneten Erfolg nicht haben könne. Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten. Zurückweisung. Gründe:

Es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, die Vernehmung eines Zeugen bloß davon abhängig zu machen, ob der zu bekundende Umstand wesentlich sei; sondern es wird dem Richter, wie bereits in ähnlichen Fällen angenommen worden, außerdem auch noch Prüfung und Urtheil darüber zustehen, ob ein vorgeschlagenes Beweismittel den geeigneten Erfolg haben könne (vgl. Art. 101 des Ges. v. 3. Mai 1852 a. E. in den Worten: „mit Rücksicht auf die vorgeschlagenen neuen Thatsachen und Beweise"). Im vorliegenden Falle hat nun der Schwurgerichtshof in Betracht des Benehmens des Angeklagten, sowie der bereits zuvor von den vorgeschlagenen Zeugen dargelegten Unglaubwürdigkeit die Unerheblichkeit der etwa zu erlangenden Aussage constatirt; es ist deshalb die gerügte Verletzung des Vertheidigungsrechts nicht vorhanden."

Bleiben wir vorläufig bei dem concreten Falle stehen. In einer zur Competenz des Geschwornengerichts gehörenden Strafsache führte der Angeklagte gewisse nicht näher bezeichnete Thatsachen zu seiner Vertheidigung an; zum Beweise seiner Anführungen benennt er einen Zeugen. Der Schwurgerichtshof befindet nun, daß der vorgeschlagene Zeuge unglaubwürdig sei, constatirt damit die Unerheblichkeit der etwa zu erlangenden Aussage und lehnt demgemäß die Erhebung des vom Angeklagten beantragten Beweises ab. — Das Ober-Tribunal erachtet dieses Verfahren des Schwurgerichtshofes für correkt, und es würde dasselbe, seiner Entscheidung entsprechend, nicht umhin können, folgendem Satze zuzustimmen:

„Der Schwurgerichtshof kann einen vom Angeklagten gestellten Beweisantrag aus dem Grunde ablehnen, weil der vorgeschlagene Zeuge **unglaubwürdig** ist."

Dieser Satz ist nun aber durchaus fehlerhaft.

Zunächst ist nur daran zu erinnern, daß der Begriff „unglaubwürdiger Zeuge" oder „verdächtiger Zeuge" für den heutigen preußischen Strafproceß gar kein technischer Begriff ist. Technisch ist lediglich der Begriff „untauglicher Zeuge". Der Richter der Rechtsfrage wird daher unter allen Umständen zu prüfen haben, ob ein vorgeschlagener Zeuge ein tauglicher Zeuge im Sinne des Gesetzes sei. Wenn aber diese Entscheidung getroffen ist, so ist damit auch entschieden, daß alle als tauglich erkannten Zeugen irgend etwas zu beweisen fähig sind, daß jeder derselben die Möglichkeit darbietet, irgend einen für die Entscheidung der Sache bald mehr, bald minder erheblichen Umstand beizutragen. Wie viel oder wie wenig der an sich taugliche Zeuge zur Ermittelung der Wahrheit in dem einzelnen Falle beiträgt, darüber die Entscheidung zu treffen, ist nicht Sache des Richters der Rechtsfrage, sondern lediglich Sache des Richters der Thatfrage. Wollte man das Gegentheil annehmen, so würde man damit nichts Geringeres behaupten, als daß die positiven Regeln des früheren Rechtes über die Wirkungen der Beweise noch jetzt in Kraft bestehen, während dieselben doch bekanntlich durch §. 22 Verordn. v. 3. Jan. 1849 außer Anwendung gesetzt sind. Der erkennende Richter, so bestimmt es die eben angeführte Gesetzesstelle, soll „unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nichtschuldig sei". Man wird nun nicht bestreiten mögen, daß in Schwurgerichtssachen die Geschwornenbank darüber zu entscheiden hat, ob der Angeklagte schuldig oder nichtschuldig ist, daß die Geschwornenbank demgemäß erkennender Richter über die Schuldfrage ist. Es wird ferner zugegeben werden müssen, daß, so lange bis das Urtheil der Geschwornen gesprochen ist, der Schwurgerichtshof nicht als erkennender Richter, sondern nur als proceßleitender — resp. untersuchender — Richter fungirt, da seine Aufgabe in nichts Weiterem besteht, als darin, die correkte Entscheidung der Geschwornen über die Schuldfrage zu ermöglichen. Der Schwurgerichtshof wird erst dann erkennender Richter, wenn, nach Beantwortung der Schuldfrage, es sich darum handelt, das Endurtheil auszusprechen. — Ist es nun wohl möglich, so muß gefragt werden, daß der über die Schuldfrage erkennende Richter der Aufgabe nachkommen könne, die ihm das Gesetz gestellt hat, nämlich unter genauer Prüfung **aller** Beweise für die Anklage und Vertheidigung über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu entscheiden, wenn über einen beliebigen Theil der Beweise ihm die Entscheidung entzogen wird?

Sollte der Schwurgerichtshof wirklich in der Lage sein,

die an sich tauglichen Beweismittel erst noch einer Prüfung in Betreff ihrer Glaubwürdigkeit zu unterwerfen und nur die nach einer solchen Prüfung für glaubwürdig befundenen Beweise den Geschwornen zu unterbreiten, so müßte sich eine derartige Bestimmung ausdrücklich in den Gesetzen finden. Denn allgemeiner Grundsatz ist es, daß über die Glaubwürdigkeit der an sich tauglichen Beweismittel der Richter der Schuldfrage entscheidet. Soll also dieser allgemeine Grundsatz dann eine Modifikation erleiden, wenn der Richter der Schuldfrage die Geschwornenbank ist, so hätte dies im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen werden müssen — was aber bekanntlich nicht geschehen ist.

Somit müssen wir also den Satz hinstellen:

Wenn der Schwurgerichtshof einen an sich **tauglichen** Zeugen um deswillen zurückweist, weil er denselben aus irgend welchen Gründen nicht für **glaubwürdig** hält, so greift er über seine Competenz hinaus und in die der Geschwornen hinein.

Wir glauben kaum, daß aus den Worten des §. 22 cit. folgender Einwand entnommen werden dürfte. Durch die genannte Gesetzesstelle wird doch angeordnet, daß der erkennende Richter verpflichtet sei, die Gründe, welche ihn bei seinem Ausspruche über die Schuld oder Nichtschuld geleitet haben, in dem Urtheile anzugeben. Wollte man nun etwa sagen, daß, da der erkennende Richter Gründe für seine Entscheidung abgeben müsse, die Geschwornen jedoch ihr Verdikt ausgesprochen, ohne Gründe für dasselbe anzugeben, letztere als erkennende Richter im Sinne des Gesetzes nicht angesehen werden können, so würde auf diesen Einwand zu erwidern sein, daß die Bestimmung des §. 22 Verordn. v. 3. Januar 1849 sich unter den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes findet und daß diese allgemeine Bestimmung für das Urtheil der Geschwornen eine Modifikation erlitten hat durch Art. 95 Ges. v. 3. Mai 1852, woselbst angeordnet ist, daß die Geschwornen ihr Verdikt ohne Gründe abzugeben haben. Uebrigens ist auch noch auf die Bestimmung des Art. 98 Ges. 3. Mai 1852 hinzuweisen, nach welcher, wenn die Geschwornen mit 7 gegen 5 Stimmen sich für die Schuld des Angeklagten entschieden haben, der Gerichtshof den in dieser Art von den Geschwornen festgestellten Punkt entscheidet und zwar „ohne Angabe von Gründen", woraus dann deutlich genug erhellt, daß nach den bestehenden preußischen Gesetzen die beiden Begriffe: „erkennender Richter" und „ein Richter, welcher sein Urtheil durch Gründe unterstützt" keineswegs als identische anzusehen sind.

Der Schwurgerichtshof aber, welcher einen Zeugen zurückweist, weil ihm derselbe nicht glaubwürdig erscheint, greift nicht blos in die Competenz der Geschwornenbank hinüber, er verletzt auch durch die Zurückweisung eines ihm unglaubwürdig erscheinenden Zeugen, wenn dessen Vernehmung von dem Angeklagten beantragt wurde, die Rechte der Vertheidigung.

Die einschlagende gesetzliche Bestimmung ist nämlich §. 52 Verordn. v. 3. Jan. 1849. Diese stellt fest:

„Als Zeugen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie schon in der Voruntersuchung vernommen sind oder nicht, alle diejenigen vorgeladen, deren Abhörung der Staatsanwalt oder das Gericht für erforderlich erachtet, oder der Angeklagte verlangt, in sofern das Gericht die Umstände, über welche die Abhörung der Zeugen beantragt ist, wesentlich findet. Zu diesem Zwecke müssen die Thatsachen ganz bestimmt angeführt werden."

Die Regel ist hiernach die, daß alle Zeugen, deren Vorladung, sei es von dem Staatsanwalt, sei es von dem Gericht, sei es von dem Angeklagten für erforderlich erachtet wird, zur Hauptverhandlung vorgeladen werden müssen. Von dieser Regel wird in Betreff des Angeklagten eine Ausnahme bestimmt, denn die von diesem benannten Zeugen sollen erst dann vorgeladen werden, wenn eine Prüfung des Gerichts es festgestellt hat, daß die Umstände über welche die vom Angeklagten benannten Zeugen vernommen werden sollten, wesentliche sind. Die Prüfung des Gerichts soll sich also nur auf die Wesentlichkeit oder Unwesentlichkeit der von den betreffenden Zeugen zu bekundenden Umstände erstrecken. Findet das Gericht, daß diese Umstände wesentlich sind, so muß dasselbe die von dem Angeklagten benannten Zeugen vorladen. Denn diese letzteren stehen, falls sie nach der Angabe des Angeklagten über etwas Wesentliches aussagen sollen, genau auf derselben Linie wie diejenigen Zeugen, deren Vorladung das Gericht oder die Staatsanwaltschaft für erforderlich erachtet. Ebenso wenig wie in Betreff der letzteren der Schwurgerichtshof sich auf eine Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit einlassen darf, ebenso wenig darf er dieses mit Bezug auf die vom Angeklagten über wesentliche Umstände vorgeschlagenen Zeugen thun.

Mit dieser Auffassung stimmt denn auch allein die Schlußbestimmung der oben angeführten Gesetzesstelle überein. Der Angeklagte soll, so heißt es, zu dem Zwecke die Thatsachen ganz bestimmt anführen, über welche die Zeugen vernommen werden sollen, damit der Richter prüfen könne, ob die Umstände, welche der Zeuge bekunden soll, wesentliche sind oder nicht. Hätte das Gesetz die Absicht gehabt, außer dieser Prüfung dem Richter noch die weitere zu übertragen, die nämlich, ob der über wesentliche Umstände vorgeschlagene Zeuge auch glaubwürdig sei, so hätte für den Angeklagten nicht blos die Vorschrift getroffen sein müssen, daß derselbe die Thatsachen, über welche der Zeuge vernommen werden soll, genau bezeichne, sondern es hätte in gleicher Weise auch bestimmt werden müssen, daß die Gründe der Glaubwürdigkeit des vorgeschlagenen Zeugen von

dem Angeklagten darzuthun seien. In der That, das Verfahren, wie es in dem uns vorligenden Falle von dem Instanzgericht beliebt und von dem Ober-Tribunal sanktionirt ist, deutet auf ein ganz anderes Gesetz, als auf das wirklich bestehende hin; auf ein Gesetz, welches etwa folgendermaßen lauten wird:

„Als Zeugen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie schon in der Voruntersuchung vernommen sind oder nicht, alle diejenigen vorgeladen, deren Abhörung der Staatsanwalt oder das Gericht für erforderlich erachtet, oder der Angeklagte verlangt, in sofern das Gericht die Umstände, über welche die Abhörung der Zeugen beantragt ist, wesentlich findet **und die Glaubwürdigkeit der Zeugen für zweifellos erachtet.** Zu diesem Zwecke müssen die Thatsachen **und die Gründe der Glaubwürdigkeit** ganz bestimmt angeführt werden."

So lautet nun aber das Gesetz nicht. Es müßte so lauten, sollten wir das Verfahren des Instanzgerichts und die Entscheidung des Ober-Tribunals für correkt erachten. Wie man sagen kann — das Ober-Tribunal thut es freilich — eine Beschränkung des Vertheidigungsrechtes liege nicht vor, wo das Instanzgericht die Geltendmachung der Vertheidigung außer von den im Gesetze bestimmten, noch von weiteren im Gesetze mit keiner Sylbe erwähnten Voraussetzungen abhängig macht, das ist etwas, was mancher Jurist zu verstehen sich außer Stande erklären dürfte.

Aber abgesehen von dem Wortlaute des Gesetzes; — auch der Sinn desselben kann zu keiner anderen als der von uns aufgestellten Interpretation führen. —

Mit dem Beginn des Hauptverfahrens nämlich steht dem Ankläger der Angeklagte als Partei gegenüber. Der Angeklagte hat von jetzt an Parteirechte zu beanspruchen und zu diesen gehört dann doch an erster Stelle das Recht des vollständigen Gehörs zum Zwecke der Vertheidigung, das Recht der vollständigen Vertheidigung selbst. Entsprechend dem Grundgedanken, auf welchem das Hauptverfahren basirt ist, darf der Angeklagte die gleichen Rechte geltend machen wie der Ankläger und nur entweder ein Verlassen des accusatorischen Prinzips im Einzelnen, oder Rücksichten lediglich äußerer Art können die Beschränkung der Rechte des Angeklagten gegenüber denen des Anklägers gerechtfertigt erscheinen lassen. Diese letzteren Umstände werden aber immer lediglich als Ausnahmen gegenüber dem Prinzip der Gleichberechtigung der Parteien aufzufassen und demgemäß strikt zu interpretiren sein. Wir werden daher auch in Betreff der Stellung der Parteien beim Beweisverfahren es festhalten müssen, daß prinzipiell der Angeklagte die gleichen Rechte mit dem Ankläger beanspruchen darf, und daß etwaige Ausnahmen gegen diese Regel strikt interpretirt werden müssen. Das Gesetz verkürzt nun allerdings die Stellung des Angeklagten gegenüber der des Anklägers, indem es sagt, daß die von letzterem benannten Zeugen schlechterdings, die des ersteren dagegen nur dann zur Hauptverhandlung vorgeladen werden sollen, wenn das Gericht die Umstände, über welche die Abhörung der Zeugen beantragt ist, wesentlich findet. Bei dieser Beschränkung ist dann nun aber auch strikt stehen zu bleiben, und jede weitere Beschränkung, wie z. B. auch die in Betreff der Glaubwürdigkeit der Zeugen beliebte, muß als eine vollkommen ungerechtfertigte, das Recht der Vertheidigung gegen den Sinn und die Absicht des Gesetzes beschränkende aufgefaßt werden.

Das Ober-Tribunal bringt freilich zur Rechtfertigung seiner Entscheidung noch einen anderen Grund bei. Es sagt: Dem Richter wird auch Prüfung und Urtheil darüber zustehen, ob ein vorgeschlagenes Beweismittel den geeigneten Erfolg haben könne (vergl. Art. 101 des Gesetzes v. 3. Mai 1852 a. E. in den Worten: „mit Rücksicht auf die vorgeschlagenen neuen Thatsachen und Beweise").

Wenn man diese oben mitgetheilten Worte liest, so wird die Vermuthung nahe gelegt, der von dem Ober-Tribunal citirte Art. 101 enthalte für das Beweisrecht des Angeklagten neben der im §. 52 Verordn. v. 3. Jan. 1849 aufgestellten, noch eine neue Beschränkung, und zwar die, daß der Richter nicht nur die Erheblichkeit der von dem Defensionalzeugen zu bekundenden Umstände, sondern auch die Glaubwürdigkeit derartiger Zeugen zu prüfen habe, ehe er dieselben dem Antrage des Angeklagten gemäß zur Hauptverhandlung zuläßt. Lesen wir nun aber den vom Ober-Tribunal citirten Art. 101. Derselbe beginnt mit den Worten:

„Das Rechtsmittel der Appellation ist nur gegen Urtheile der Gerichtsabtheilung zulässig."

Es wird dann weiter bestimmt, daß der Appellationsrichter der Regel nach bei der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters stehen bleiben soll,

„insofern nicht neue Thatsachen oder neue Beweise, oder die gänzliche oder theilweise Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme eine abweichende thatsächliche Feststellung begründen."

„Eine solche Wiederholung", so heißt es schließlich, „hat das Appellationsgericht nur dann anzuordnen, wenn sich wesentliche und durch die bisherigen Verhandlungen nicht zu beseitigende Bedenken gegen die in dem ersten Urtheile enthaltene Feststellung der Thatsachen ergeben, oder wenn die Wiederholung mit Rücksicht auf die vorgebrachten neuen Thatsachen oder Beweise nothwendig erscheint."

Bevor man aus dieser Gesetzesstelle irgend welche Schlußfolgerungen zieht, ist es erforderlich, dieselbe richtig zu verstehen und die erste Voraussetzung für das richtige Verständ-

iner Gesetzesstelle ist die, daß man dieselbe richtig liest. Oppenhoff die Entscheidungsgründe des Ober-Tribu- richtig mitgetheilt, so müssen wir zuerst constatiren, daß)ber-Tribunal den citirten Art. 101 nicht richtig ge- t hat. In den Entscheidungsgründen wird nämlich Gesetzesstelle zwischen Anführungshäkchen in folgender : citirt:

„mit Rücksicht auf die vorgeschlagenen neuen Thatsachen **und** Beweise"

end es im Gesetze selbst heißt:

„mit Rücksicht auf die vorgebrachten neuen Thatsachen **oder** Beweise."

)iese Veränderung des von dem Gesetze gebrauchten :es „oder" in das durch die Entscheidungsgründe sub- :te Wort „und" ist nun aber für den Sinn und die Be- ng des Gesetzes gewiß nicht gleichgültig. Denn das :tz sagt Folgendes:

)ie thatsächliche Feststellung des ersten Richters soll für Appellationsgericht dann nicht maßgebend sein, wenn be — abgesehen von dem Falle, daß sich wesentliche durch die bisherigen Verhandlungen nicht zu beseitigende nken gegen die in dem ersten Urtheile enthaltene Fest- ng der Thatsachen ergeben; in welchem Falle die Wieder- ig der Beweisaufnahme gar nicht von dem Vorbringen Thatsachen oder Beweismittel abhängig ist —

durch vorgebrachte neue Thatsachen, oder

durch vorgebrachte neue Beweismittel

ittert wird.

)er erste Fall, daß nämlich neue Thatsachen vor- cht werden, involvirt auch das Vorbringen von Be- nitteln, allerdings nicht immer von neuen Beweis- ln, da die neuen Thatsachen auf Beweismittel gestützt können, welche in der ersten Instanz bereits benutzt en sind. Aber auf Beweismittel überhaupt, also auf liche Beweismittel müssen die in zweiter Instanz vor- chten neueu Thatsachen jedenfalls gestützt sein; denn achen, die nicht von Beweisen unterstützt sind, haben oerständlich in der zweiten ebenso wenig Werth, als in rsten Instanz. Sind nun neue Thatsachen in der Ap- ions-Instanz angebracht, so verpflichtet das Gesetz den er, schon um dieser Thatsachen willen, falls sich die- t als erhebliche charakterisiren, die Beweisaufnahme zu rholen. Hinsichtlich der Prüfung der Beweismittel, velche diese neuen Thatsachen gestützt sind, sagt das z selbst gar nichts. Es bleibt bei den allgemeinen ln. —

tun kann aber auch der zweite Fall vorkommen, näm-)er, daß an dem thatsächlichen Material der ersten In- durch das Vorbringen der Parteien nichts geändert daß vielmehr nur zum Zwecke einer Aenderung der theilung des in der ersten Instanz thatsächlich Vor- gebrachten neue Beweismittel vorgebracht werden. Die Par- tei beabsichtigt durch die Produktion neuer Beweismittel, die thatsächliche Feststellung des ersten Richters zu ändern. In diesem Falle bestimmt Art. 101 soll der Appellations- richter die Art und Beschaffenheit, die Tauglichkeit nicht blos, sondern auch die Glaubwürdigkeit der vorgebrachten Beweis- mittel prüfen. Die Erheblichkeit der neu vorgebrachten Be- weismittel bewirkt in diesem Falle dasselbe wie in jenem die Erheblichkeit der neu vorgebrachten Beweismittel.*)

Wir sehen somit, daß Art. 101 hinsichtlich der richter- lichen Prüfung der von den Parteien vorgebrachten Beweis- mittel nichts weiter als Folgendes bestimmt:

> Wenn die thatsächliche Feststellung des ersten Richters dadurch angegriffen wird, daß die Parteien lediglich neue Beweismittel, aber keine neuen Thatsachen vor- bringen, so soll der Appellationsrichter auf eine Be- weiserhebung nur dann eingehen, wenn er die neu producirten Beweismittel für erheblich erachtet.

Und wozu, so ist weiter zu fragen, benutzt das Ober- Tribunal diesen Satz? — Dasselbe macht folgenden Schluß:

> Da in der Appellations-Instanz der Richter die Bedeutsamkeit der Beweise zu prüfen hat, falls die Parteien lediglich auf Grund neuer Beweismittel die thatsächliche Feststellung des ersten Richters umzustoßen beabsichtigen, — so muß auch angenommen werden, daß das Gesetz dem Schwurgerichtshof die Ver- pflichtung oder mindestens die Befugniß zugewiesen habe, die Wirksamkeit der Beweismittel zu prüfen und nur die als wirksam erkannten zuzulassen, wenn der Angeklagte erhebliche Thatsachen durch an sich taugliche Beweismittel darzuthun unternimmt.

Diese Argumentation ist aber vollkommen unrichtig, und zwar aus folgenden Gründen:

1. In der Appellations-Instanz handelt es sich darum, eine bereits bewirkte thatsächliche Feststellung umzustoßen. Die Regel ist, der Richter der zweiten In- stanz solle an die thatsächliche Feststellung des ersten Rich- ters gebunden sein und nur Ausnahmen werden von die- ser Regel gestattet. In der Instanz kommt es doch aber darauf an, daß eine thatsächliche Feststellung überhaupt erst erfolgt. Nun will man behaupten, daß die Voraussetzungen, die Beschränkungen, an welche das Gesetz die Beseitigung einer erfolgten thatsächlichen Feststellung geknüpft hat, auch Platz greifen müßten, wenn es sich darum handelt, eine thatsächliche Feststellung erst zu gewinnen! — Es ist wirk- lich nur erforderlich, diesen Satz auszusprechen, um die Un- möglichkeit einer derartigen Analogie einzusehen.

2. In Schwurgerichtssachen sind die Geschwornen Rich-

*) Da es unzulässig ist, in Art. 101 statt „Thatsachen oder Beweise" zu lesen: „Thatsachen und Beweise" zeigt überdem eine Vergleichung dieser Gesetzesstelle mit §§. 126 u. 166. Verordn. v. 3. Januar 1849.

ter der Thatfrage und der Schwurgerichtshof ist Richter der Rechtsfrage. Dagegen ist in allen Fällen, welche zur Competenz des Einzelnrichters oder zur Competenz der Gerichtsabtheilung gehören, der erkennende Richter sowohl Richter der Thatfrage, wie auch Richter der Rechtsfrage. Dasselbe tritt ein, wenn in der Appellations-Instanz eine Wiederholung der Beweisaufnahme stattfindet. In allen den Fällen nun, in denen ein und dasselbe Organ zur Entscheidung der That- und der Rechtsfrage berufen ist, werden von dem rechtsgelehrten Richter selbstverständlich alle die Funktionen wahrzunehmen sein, welche in Schwurgerichtssachen entsprechend der Unterscheidung zwischen Thatfrage und Rechtsfrage zwischen dem Schwurgerichtshof und der Geschwornenbank zu vertheilen sind. Ganz ohne Zweifel hat der Einzelnrichter, die Gerichtsabtheilung, das Appellationsgericht — falls es sich um die Wiederholung der Beweisaufnahme handelt — nicht blos die Tauglichkeit, sondern auch die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu prüfen. Aber die genannten Organe nehmen diese Prüfung vor, nicht in ihrer Eigenschaft als Richter der Rechtsfrage, sondern weil sie auch Richter der Thatfrage sind, bewirken sie diese Prüfung in ihrer Eigenschaft als Richter der Thatfrage.

Darf man nun wohl ernstlich die Behauptung aufstellen, daß,

> weil der Appellationsrichter in seiner Eigenschaft als Richter der Thatfrage competent ist, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu prüfen und den ihm unglaubwürdig erscheinenden zurückzuweisen, das Gleiche auch dem Schwurgerichtshof zustehe, der niemals Richter der Thatfrage, sondern immer nur Richter der Rechtsfrage ist?

Es genügt auch hier die Frage aufgestellt zu haben, die Beantwortung ergiebt sich von selbst.

Die Analogie, die für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsfalles von dem Ober-Tribunal aus Art. 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gezogen ist, kann nicht nur als keine richtige angesehen werden, sie stellt sich vielmehr dar als ein Paradigma fehlerhafter Analogieen.

Es bleibt noch übrig, statt des von Oppenhoff aufgestellten fehlerhaften Satzes die richtigen zu formuliren.

Dieselben würden lauten:

1. Der Schwurgerichtshof **muß** einen gestellten Beweisantrag ablehnen, wenn das vorgeschlagene Beweismittel ein **untaugliches** ist, sollte er auch die Erheblichkeit der angeführten Thatsachen anerkennen.
2. Der Schwurgerichtshof **muß** einem gestellten Beweisantrag Folge geben, wenn er die Erheblichkeit der unter Beweis gestellten Thatsachen anerkennt und das vorgeschlagene Beweismittel ein **taugliches** ist.
3. Die Prüfung der Glaubwürdigkeit der Beweismittel steht in Schwurgerichtssachen lediglich den Geschwornen zu.

X.

Beiseiteschaffen, Zerstören und Unterschlagen von Urkunden (St.-G.-B. §. 106. 225. 243. Nr. 8.).

Nach Oppenhoff (Rechtsprechung u. s. w. Bd. I. S. 29) deducirt das Ober-Tribunal in folgender Weise:

> „Das Beiseiteschaffen einer Urkunde im Sinne des §. 106 des Str.-G.-B. setzt bei dem Handelnden die Absicht voraus, die darin bezeichneten Gegenstände der Verwahrung dauernd zu entziehen. Dies ergiebt sich schon aus dem Umstande, daß das vorsätzliche Beiseiteschaffen hier, und die vorsätzliche Vernichtung nebeneinander und auf eine Linie gestellt sind. Auch weist die Analogie aus §. 225 darauf hin, wo gleichfalls die Handlung des Thäters auf eine Entziehung der Sache selbst, eine Disposition über deren Substanz gerichtet sein muß. So wie namentlich auch hier der Angriff auf die Sache zum Zweck der bloßen vorübergehenden Benutzung noch keine Unterschlagung darstellt, so wenig kann auch ein Beiseiteschaffen von Akten im Sinne des §. 106 angenommen werden, wenn deren Wegnahme nicht mit der Absicht der dauernden Entziehung, vielmehr nur zum Zweck eines augenblicklichen, allerdings unbefugten Gebrauchs, geschehen ist."

Ein Bureau-Beamter hatte unbefugter Weise Akten vom Bureau des Gerichts weggenommen, dieselben nach der Wohnung eines Anderen gebracht und diesem gegen eine vorher versprochene Belohnung von fünf Thalern Einsicht in dieselben gestattet. Bei dieser Gelegenheit wurden die Akten, allerdings nicht von dem Bureau-Beamten, verbrannt. Das Ober-Tribunal erklärt nun, daß §. 106 auf diesen Fall keine Anwendung leide, da gegen den Angeklagten nicht festgestellt sei, daß er die Absicht gehabt habe, die Akten dauernd wegzuschaffen. —

Gelegentlich eines anderen Falles wurde die Frage aufgeworfen, ob Urkunden Gegenstand einer Unterschlagung oder eines Diebstahls sein könnten und in welcher Weise die Unterschlagung resp. der Diebstahl an einer Urkunde sich unterscheide von der Unterdrückung einer Urkunde. Diese Frage finden wir gestützt auf ein Erkenntniß des Ober-Tribunals bei Oppenhoff (Rechtsprechung u. s. w. Bd. III. S. 322) durch folgende beiden Sätze beantwortet:

1. Eine Urkunde kann Gegenstand einer Unterschlagung oder eines Diebstahls sein.
2. Der Diebstahl und die Unterschlagung einer Urkunde unterscheiden sich von der „Unterdrückung" u. s. w. einer solchen durch die Ab-

sicht des Thäters; bei jenen ist die Hauptabsicht auf einen durch die Veräußerung u. s. w. zu erzielenden Vortheil, bei dieser dagegen darauf gerichtet, daß die Urkunde für einen Andern verloren gehe, daß aus diesem Verluste einem Andern Nachtheil erwachse.

Von der Unterdrückung einer Urkunde handelt allerdings ausschließlich Str.-G.-B. §. 243 Nr. 8.

„Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten u. s. w. wird bestraft:

Wer Urkunden, welche ihm entweder gar nicht oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädigt oder unterdrückt".

Dagegen aber stellt einen ähnlichen Thatbestand auf Str.-G.-B. §. 106, woselbst es heißt:

„Wer Urkunden, Register, Akten oder sonstige Gegenstände, welche sich an einem öffentlichen Verwahrungsorte aufbewahrt finden, oder einem Beamten, zu dessen Amte die Verwahrung derselben gehört, in amtlicher Eigenschaft übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so soll zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

Man ersieht hieraus, daß, beide Gesetzesstellen von dem „Vernichten" der Urkunden sprechen, während aber §. 243 Nr. 8 außer dem „Vernichten" noch das „Beschädigen" und „Unterdrücken" erwähnt, wird in §. 106 außer dem „Vernichten" nur noch das „Beiseiteschaffen" genannt. Daß mithin die Manipulation mit den Urkunden nach dem Wortlaute des §. 106 wenigstens in vielen Fällen die gleiche ist wie nach §. 243 Nr. 8, leuchtet bei oberflächlicher Betrachtung beide Gesetzesstellen ein. Daß dessenungeachtet beider Gesetzesstellen von einander verschieden sind, wird auch nicht bezweifelt werden. Worin aber die Unterscheidung besteht, darüber ließe sich vielleicht noch ein Wort sagen.

Die Fragen, welche zur Erörterung zu stellen sind, können in folgender Weise formulirt werden:

1. Welcher Art und Beschaffenheit ist das in §. 106 aufgestellte Delikt?

Mit dieser Frage kann zugleich der Streitpunkt erörtert werden, ob §. 106 nur dann Anwendung findet, wenn der Thäter die Absicht hatte, die Urkunden u. s. w. dauernd bei Seite zu schaffen.

2. Welcher Art und Beschaffenheit ist das im §. 243 Nr. 8 aufgestellte Delikt?
3. Wann ist das Unterdrücken von Urkunden als Diebstahl resp. Unterschagung und wann als selbständiges Delict nach §. 243 Nr. 8 zu bestrafen?

Was die Art und Beschaffenheit des im §. 106 aufgestellten Delikts anbetrifft, so ist vor Allem darauf aufmerksam zu machen, daß es sich bei diesem Delikt nicht um eine gegen ein bestimmtes Rechtssubjekt gerichtete Rechtsverletzung handelt. Indem der Staat öffentliche Verwahrungsorte für Urkunden oder sonstige Gegenstände einrichtet, indem er Beamte dazu bestimmt, dergleichen Gegenstände in Verwahrung zu nehmen, so schafft er damit öffentliche Einrichtungen, welche Jedem zu Gute kommen sollen, der überhaupt in der Lage ist, oder sein wird, von dieser öffentlichen Einrichtung Gebrauch zu machen. Jeder, der ein Interesse daran hat, daß Urkunden, Akten oder andere Gegenstände sicher aufbewahrt werden, soll wissen, daß die vom Staate herzu begründeten Einrichtungen Sicherheit gewähren. Das Durchbrechen dieser Sicherheit verletzt nicht den A. auch nicht den B.; es verletzt alle diejenigen, welche ein Interesse haben oder haben werden, daß die an öffentlichen Verwahrungsorten verwahrten Gegenstände sicher verwahrt sind. — Möglich ist es allerdings, daß nebenbei noch die speciellen Rechte einer einzelnen speciell bestimmten Person verletzt werden. Es würde dann diese gegen eine bestimmte Person gerichtete Rechtsverletzung zu der in §. 106 bedrohten in Concurrenz treten — ob in ideale oder reale hängt davon ab, wie man den Begriff der verbrecherischen Handlung auffaßt, was hier nicht weiter erörtert werden kann.

Die Sicherheit aber, welche die öffentliche Aufbewahrung gewähren soll, kann nun aber doch in nichts Anderem als darin bestehen, daß die öffentlich verwahrten Gegenstände für denjenigen vorhanden sind, in dessen Interesse sie aufbewahrt werden, daß sie nur für diesen vorhanden sind — (wenn ich privatim eine Urkunde verwahre, bei welcher es mein Interesse mit sich bringt, daß ich sie Niemandem zeige, so darf diese Urkunde auch Niemandem gezeigt werden, wenn sie sich an einem öffentlichen Verwahrungsorte befindet; durch das Niederlegen an einem öffentlichen Verwahrungsorte soll ich nichts verlieren, nur gewinnen soll ich, nämlich die größere Sicherheit, welche die öffentliche Verwahrung gegenüber der privaten darbietet) — daß sie jederzeit da sind, wenn der Berechtigte sie verlangt, daß sie niemals da sind, wenn der Unbefugte irgend einen Gebrauch derselben sich anmaßen will. Das folgt, so darf man sagen, aus der Natur der Sache. Aber diese ganze Auffassung wird über den Haufen geworfen, wenn man mit dem Ober-Tribunale annimmt, daß das Beiseiteschaffen der Urkunden nur alsdann unter der Bestimmung des §. 106 falle, wenn der Thäter die Absicht gehabt hat, die Urkunde dauernd zu beseitigen. Man nehme folgenden Fall an: Eine Partei bringt eine Urkunde zu den Proceßakten. Diese Urkunde wird von den Bureau-

Beamten versteckt, so lange bis die rechtskräftige Entscheidung der Sache erfolgt ist. Der strafrechtliche Schutz gegen ein solches Handeln ist nach der Ansicht des Ober-Tribunals in §. 106 nicht zu finden; denn der Thäter hat nicht die Absicht gehabt, die Urkunde dauernd zu beseitigen. Möglich, daß eine Bestrafung aus §. 243 Nr. 8 eintreten könnte. Dazu gehört aber die Absicht des Thäters, den Eigenthümer der Urkunde benachtheiligen zu wollen. Denken wir uns nun den Fall, daß die Partei eine für diesen Proceß zwar indifferente, sonst aber höchst wichtige Urkunde zu den Akten gegeben hätte, daß durch eine rechtswidrige Handlung diese Urkunde für eine längere oder kürzere Zeit der Disposition des Eigenthümers entzogen wird, daß diesem daraus ein Schaden entsteht, den der Thäter nicht beabsichtigte, auch nicht beabsichtigen konnte, weil ihm die Verhältnisse, die jetzt das Vorhandensein der Urkunde erfordern, unbekannt waren — §. 243 Nr. 8 ist unanwendbar, weil das Moment „zum Nachtheil eines Anderen" sich nicht feststellen läßt, der §. 106 ist unanwendbar, weil das Ober-Tribunal sagt, es muß dauernde Beseitigung beabsichtigt sein; folglich geht der Thäter mit heiler Haut durch die Strafgesetzbuchs-Paragraphen hindurch. —

Die nahe liegende Frage ist dann aber doch wohl die: Sagt denn der §. 106 selbst etwas von dauerndem Beiseiteschaffen? Das Gesetz selbst sagt nichts weiter als:

„Wer Urkunden u. s. w. bei Seite schafft."

Das Ober-Tribunal ist der Ansicht, das bedeutet so viel als:

„Wer Urkunden u. s. w. **dauernd** bei Seite schafft."

Dieses Wort „dauernd" ist also lediglich durch die Interpretation des Ober-Tribunals in das Gesetz gekommen. Daß nach dem gemeinen Sprachgebrauche die beiden Begriffe „bei Seite schaffen" und „dauernd bei Seite schaffen" nicht identisch sind, daß vielmehr der letztere durch den adjektivischen Zusatz „dauernd" den ersten specialisirt, wird das Ober-Tribunal selbst nicht bestreiten wollen. Wir haben also zu fragen: Welche Gründe sind es, die das Ober-Tribunal dazu bestimmten, dem Gesetze einen Sinn beizulegen, den dasselbe dem gemeinen Sprachgebrauche nach nicht haben würde; welche Gründe nöthigen uns, dem Ausdruck „bei Seite schaffen" einen anderen Sinn unterzulegen, als er dem gemeinen Sprachgebrauche nach haben kann.

Die Gründe des Ober-Tribunals sind bereits oben mitgetheilt. Fassen wir dieselben jetzt etwas näher in's Auge!

Der erste Grund ist der: Im §. 106 sind das „vorsätzliche Beiseiteschaffen" und „die vorsätzliche Vernichtung" **neben einander und auf eine Linie gestellt.**

Es ist nicht ganz leicht in den Sinn dieser Rede einzudringen. Die Reihenfolge der von dem Gesetze gebrauchten Worte ist allerdings die: vorsätzlich — vernichtet — oder — bei — Seite — schafft. — Neben einander gestellt sind also die Worte „vernichten" nnd „bei Seite schaffen" keineswegs, sondern es sind diese beiden Worte durch das Wort „oder" von einander getrennt. Die Bedeutung, der Sinn eines zweifelhaften Ausdrucks wird doch aber dadurch nicht bestimmt werden können, daß man sagt, es stehe derselbe neben, oder doch beinahe neben einem unzweifelhaften Ausdruck. Aber das Ober-Tribunal sagt nicht blos, daß beide Worte neben einander stehen, sondern es fügt auch noch hinzu, daß sie auf eine Linie gestellt sind. Ein bildlicher Ausdruck als Entscheidungsgrund! Das Ober-Tribunal wird sich etwas Bestimmtes unter diesem Bilde gedacht haben; das Bild selbst aber ist unbestimmt und vieldeutig. Soll es heißen: Weil „vernichten" und „bei Seite schaffen" auf eine Linie gestellt sind, so müssen sie das Gleiche bedeuten? Das würde vollkommen falsch sein; denn das Gesetz sagt, „vernichtet oder bei Seite schafft" nicht aber „vernichtet, das heißt so viel als bei Seite schafft." Oder soll durch das von dem Ober-Tribunale gebrauchte Bild gesagt sein: Weil „vernichten" und „bei Seite schaffen" auf eine Linie gestellt sind, so müssen sie die gleiche strafrechtliche Wirksamkeit haben? — Das wäre vollkommen richtig, würde aber für die Ansicht des Ober-Tribunals absolut gar nichts beweisen. Die gleiche strafrechtliche Wirksamkeit zeigt sich nämlich in Folgendem. Das Gesetz sagt: 1) Wer Urkunden vernichtet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. 2) Wer Urkunden bei Seite schafft, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Folgt daraus, so müssen wir fragen, daß das Gesetz für die Vernichtung der Urkunde dieselbe Strafe androht, wie für das bei Seite Schaffen der Urkunden, irgend etwas für den Sinn der Worte „bei Seite schaffen" und speciell für den Sinn, welchen das Ober-Tribunal in diese Worte gelegt hat? Fast könnte man, um aus diesen Zweifeln herauszukommen, auf den Gedanken verfallen, das Ober-Tribunal habe in folgender Weise concludirt: Das Gesetz bestimmt für das Vernichten der Urkunden eine Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren; die gleiche Strafe ist angedroht für das bei Seite Schaffen der Urkunden. Diese gleiche Strafbestimmung läßt sich nur dadurch rechtfertigen, daß man dem „bei Seite Schaffen" die gleiche Intensität beilegt, wie dem „Vernichten". Dies ist aber nur dadurch zu erreichen, daß man unter dem „bei Seite schaffen" ein bei Seite schaffen für die Dauer versteht, und folglich müssen die Worte des §. 106 „bei Seite schafft" so viel heißen als: „dauernd bei Seite schafft". Doch müssen wir billig Bedenken tragen, dem Ober-Tribunal diese Conclusion zu suppeditiren. Denn einmal ist gar kein Grund vorhanden, weswegen man gerade den Ausdruck vernichten als das Bestimmte ansehen müßte, um aus ihm den Ausdruck — bei Seite schaffen — zu erklären. Man könnte mit gleichem Rechte sagen, daß, da der Ausdruck bei Seite schaffen,

die Möglichkeit der Wieder-Erlangung der Urkunde involvire, da das Vernichten der Urkunden mit gleicher Strafe bedroht sei, wie das bei Seite schaffen, auch der Ausdruck Vernichten ja restriktiv interpretirt werden müßte, daß er nichts Aergeres bedeute als der Ausdruck „bei Seite schaffen". Sodann aber würde die oben als denkbar bezeichnete Argumentation nur dann den Schein eines Grundes für sich haben, wenn die Strafe, welche §. 106 androht, eine absolut bestimmte wäre. Sie ist aber eine relativ bestimmte und demgemäß können von dieser Strafbestimmung Delikte verschiedener Schwere getroffen werden, ohne daß die Gerechtigkeit irgendwie verletzt wird. —

Genug, wir mögen den Worten des Ober-Tribunals jeden denkbaren Sinn unterlegen, immer kommen wir zu dem Resultate: Es ist kein Grund beigebracht, es ist nichts bewiesen.

Der zweite Grund ist folgender: „die Analogie aus §. 225 weist darauf hin, wo gleichfalls die Handlung des Thäters auf eine Entziehung der Sache selbst, auf eine Disposition über deren Substanz gerichtet sein muß. Der Angriff auf die Sache zum Zwecke der bloßen vorübergehenden Benutzung stellt noch keine Unterschlagung dar; folglich kann auch ein Beiseiteschaffen von Akten im Sinne des §. 106 nur angenommen werden, wenn deren Wegnahme mit der Absicht der dauernden Entziehung, nicht aber dann, wenn das nur zum Zweck eines augenblicklichen, allerdings unbefugten Gebrauchs geschehen ist. —"

§. 225 bestimmt:

> „Wer eine fremde bewegliche Sache, deren ... Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, ... zum Nachtheile des Eigenthümers ..... veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, macht sich einer Unterschlagung schuldig."

Nun sagt das Ober-Tribunal: die Worte „bei Seite schafft" bedeuten nicht vorübergehende Benutzung, sondern Aneignung. Dem kann man beinahe beistimmen. Denn es ist gewiß richtig, daß die Unterschlagung in der widerrechtlichen Aneignung einer beweglichen Sache besteht, welcher der Thäter zur Zeit der Aneignung bereits in Besitz oder Gewahrsam hat. Das Gesetz hätte ja auch sagen können:

> „Eine Unterschlagung begeht, wer eine fremde bewegliche Sache, deren ... Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren .... sich rechtswidrig aneignet". —

Bei dieser Fassung des Gesetzes würde die rechtswidrige Aneignung Gegenstand der thatsächlichen Feststellung geworden sein, und man würde, da der Thäter die rechtswidrig angeeignete Sache zur Zeit der That bereits in eigenem Gewahrsam hatte, die Thatsache der Aneignung selbst nicht anders haben constatiren können, als indem man von Handlungen, welche, wie das Veräußern, Verpfänden, Verbrauchen, bei Seite schaffen, die stattgehabte Aneignung voraussetzen, auf diese selbst zurückschloß. Das preußische Strafgesetzbuch begnügt sich mit der Feststellung einer Thatsache, welche nicht würde vorliegen können, falls der Angeklagte die betreffende Sache sich nicht angeeignet hätte. Und in diesem Sinne kann dem Ober-Tribunale beigestimmt werden, wenn dasselbe sagt, im §. 225 bedeuten die Worte „bei Seite schafft" so viel als „Entziehung der Sache selbst" oder besser „Aneignung der Sache". Folgt dieses Resultat aber, so müssen wir weiter fragen, blos aus den Worten „bei Seite schafft?" Man denke sich folgende Gesetzesbestimmung:

> „Wer eine Sache, deren Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, bei Seite schafft, wird ... bestraft."

Würde auch hier gesagt werden können, die Strafe dürfe nur eintreten, wenn das Beiseiteschaffen in Folge einer stattgehabten Aneignung eingetreten wäre? — Ganz gewiß nicht! Denn das Beiseiteschaffen einer Sache kann an sich ebensogut zum Zwecke des Gebrauchs wie zum Zwecke der Aneignung, wie als Resultat der stattgehabten Aneignung geschehen; und wenn in §. 225 das Beiseiteschaffen nur in einer den bloßen Gebrauch einer Sache ausschließenden Bedeutung aufgefaßt werden darf, so folgt das nicht aus diesem Worte selbst, sondern es folgt dies lediglich aus dem ganzen Zusammenhange, in welchem dieses Wort gerade an dieser Stelle gebraut ist. — Wir concludiren folgendermaßen: Wegen des Zusammenhanges, in welchem das Beiseiteschaffen im §. 225 gebraucht ist, muß es so viel bedeuten als Aneignen — folglich kann es, in einem an deren Zusammenhange gebraucht, auch etwas Anderes bedeuten. Das Ober-Tribunal concludirt: Weil bei Seite schaffen in §. 225 so viel bedeutet als aneignen, so muß es überall, wo es im Strafgesetzbuche vorkommt, namentlich auch im §. 106, das Gleiche bedeuten.

Gesetzt aber, die Schlußfolgerung des Ober-Tribunals wäre die richtige! So würde doch aus derselben für die Interpretation des §. 106 nur folgen, daß ein Beiseiteschaffen der Urkunden nur angenommen werden dürfe, wenn der Thäter die Absicht gehabt habe, sich die betreffenden Urkunden anzueignen. Niemand aber wird bezweifeln, daß §. 106 vom widerrechtlichen Aneignen der Urkunden u. s. w. nicht handelt. Auch behauptet dies das Ober-Tribunal nicht. Dasselbe concludirt vielmehr weiter in folgender Weise. Da in §. 225 der Ausdruck Beiseiteschaffen so viel bedeutet als aneignen, so wird damit ein dauerndes-Verhältniß bezeichnet, folglich muß auch in §. 106 der Ausdruck Beiseiteschaffen ein dauerndes Verhältniß bezeichnen und folglich kann dieser Paragraph auf denjenigen nicht Anwendung finden, welcher nicht die Absicht hatte, dauernd die anvertrauten Urkunden bei Seite zu schaffen.

Diese Schlußfolgerung ist aber vollkommen unrichtig. Der Obersatz lautet: Im §. 225 bedeutet bei Seite schaffen so viel als Aneignung und jede Aneignung begründet ein dauerndes Verhältniß. Dieser Obersatz ist falsch. Denn aneignen bezeichnet nur die Art eines zwischen einer Person und einer Sache bestehenden Verhältnisses, über die Dauer dieses Verhältnisses ist dagegen nichts gesagt. Man wird doch nicht behaupten wollen, daß die Aneignung einer Sache deshalb nicht vorhanden sei, weil der Dieb die gestohlene Sache einem Andern schenken wollte; man wird zugeben, daß auch beim Kauf auf Rückkauf Eigenthum zu übertragen beabsichtigt wird, obgleich das Behalten der Sache nur vorübergehend sein soll. — Wäre nun aber der Obersatz richtig, so müßte man, um zu dem von dem Ober-Tribunale aufgestellten Schluß zu gelangen, in folgender Weise concludiren: Untersatz: Nun bedeutet auch in §. 106 Beiseiteschaffen so viel als Aneignung, — folglich muß auch in §. 106 Beiseiteschaffen ein dauerndes Verhältniß bezeichnen. — Diese Conclusion ist aber fehlerhaft wegen des fehlerhaften Untersatzes; denn §. 106 spricht überhaupt gar nicht von Aneignen oder Urkunden.

Wollen wir richtig concludiren, so müssen wir es in folgender Weise thun: §. 225 spricht überhaupt vom Aneignen beweglicher Sachen, demgemäß bedeuten an dieser Stelle des Str.-G.-B. die Worte „bei Seite schafft" so viel als aneignen; §. 106 spricht überhaupt gar nicht von aneignen, folglich können auch an dieser Stelle des Str.-G.-B. die Worte „bei Seite schafft" nicht gleichbedeutend sein mit aneignen. Der Ausdruck aneignen läßt es ganz unentschieden, ob ein dauerndes oder ein vorübergehendes Verhältniß begründet wird, folglich würde die Analogie aus §. 225 für die Erklärung des §. 106 nichts beitragen, selbst wenn in §. 106 die Worte „bei Seite schafft" so viel bedeuteten als aneignen. Da dieses nun aber nicht der Fall ist, so kann jene Analogie doch gewiß erst recht nichts beweisen.

Wir haben die Gründe geprüft, welche das Ober-Tribunal dazu bestimmten, die Worte des §. 106 „bei Seite schafft" für identisch zu halten mit den Worten „dauernd bei Seite schafft"; wir haben gefunden, daß diese Gründe hinfällig sind. Demgemäß müssen wir bei der Behauptung stehen bleiben, daß jedes absichtliche Beiseiteschaffen, dasselbe mag für die Dauer oder für eine vorübergehende Zeit berechnet sein, für die Herstellung des Thatbestandes des in §. 106 bedrohten Deliktes ausreichend ist. —

Sehr einfach ist der Unterschied zwischen dem eben besprochenen Delikt und dem, welches in §. 243 Nr. 8 aufgestellt ist. Bei diesem letzteren:

„Wer Urkunden, welche ihm entweder gar nicht oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädigt oder unterdrückt" —

muß eine individuell bestimmte Person verletzt sein, während das in §. 106 aufgestellte Delikt die Verletzung einer individuellen Person ausschließt. Das unterscheidende Criterium liegt in der Verschiedenartigkeit des angegriffenen Rechts. Bei §. 106 ist es das gesetzliche Recht, welches Jedem, der Urkunden unter öffentlicher Autorität verwahrt weiß, Sicherheit der Aufbewahrung garantirt; bei §. 243 Nr. 8 ist es das wohlerworbene Recht des Einzelnen auf eine ihm gehörige Urkunde. Wenn, abgesehen hievon die beiden Gesetzesstellen noch einen Unterschied in Betreff der Art der Ausführung des respektiven Delikts aufzustellen scheinen, so ist das mehr als etwas Zufälliges anzusehen. Wenn §. 106 sagt: Wer Urkunden vernichtet, oder bei Seite schafft und §. 243 Nr. 8 sagt: Wer Urkunden vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, so hätte, ohne daß der Sinn ein anderer geworden wäre, §. 243 Nr. 8 die Ausdrucksweise des §. 106 und §. 106 die Ausdrucksweise des §. 243 Nr. 8 wählen können. Am Besten wäre es freilich gewesen, wenn beide Gesetzesstellen zur Bezeichnung der gleichen Sache auch den gleichen Ausdruck gewählt hätten.

Mit dem Unterdrücken der Urkunden (§. 243 Nr. 8) hat der Diebstahl und die Unterschlagung von Urkunden das Uebereinstimmende, daß, wie Diebstahl und Unterschlagung überhaupt, so auch Diebstahl und Unterschlagung einer Urkunde gegen einen individuell berechtigten gerichtet sein müssen. Unterschlagung und Diebstahl an Urkunden unterscheiden sich, wie Unterschlagung und Diebstahl sich überhaupt von einander unterscheiden und kommt es hier nur noch darauf an, zu erörtern, in welcher Weise eins dieser beiden Delikte — und wir werden im Folgenden ohne Weiteres den Diebstahl wählen — sich von der Unterdrückung der Urkunden (§. 243 Nr. 8) unterscheidet.

Das Ober-Tribunal beantwortet diese Frage dahin, daß es auf die Absicht des Thäters ankomme. Vollkommen sicher scheint dasselbe in Betreff dieses Criteriums freilich nicht zu sein; denn, wie auch Oppenhoff a. a. O. reproducirt, nicht die Absicht schlechthin ist es, auf die es ankommen soll, sondern die „**Haupt**absicht". Mit diesem Worte weiß die juristische Kritik nichts anzufangen; denn die Rechtswissenschaft kennt nicht den Unterschied zwischen Haupt- und Nebenabsicht. So gewiß man von Haupt- und Nebenzwecken, oder von Haupt- und Nebenmotiven sprechen kann, so gewiß nicht von Haupt- und Nebenabsicht.

Wir berühren hier freilich ein Gebiet, welches in Betreff der Terminologie zu den einigermaßen unsicheren gehört. Doch kommt es ja nicht auf das Wort, sondern auf die Sache an. Und da wird man Folgendes immer von einander sondern müssen: Erstens die Frage, welches Recht wollte

der Verbrecher verletzen und zweitens die Frage, was veranlaßte den Verbrecher zur Rechtsverletzung, was wollte er für sich durch die Rechtsverletzung erreichen. Wenn man von Absicht oder von Vorsatz spricht, so kann man oder so soll man — wenn man criminalistisch correkt verfährt — dabei an nichts Anderes denken als an die Beantwortung der Frage: Welches Recht wollte der Verbrecher verletzen; kommt es dagegen auf die Beantwortung der Frage an, was wollte der Thäter durch die Begehung des Verbrechens für sich erreichen, was bestimmte ihn zur verbrecherischen That, — so kann man nur von Motiv oder Zweck, niemals aber von Absicht oder Vorsatz sprechen.

Der Einwand, welcher gegen diese Auffassung aus den positiven Gesetzen erhoben werden kann, liegt nahe. Denn wenn in denselben von „gewinnsüchtiger **Absicht**", von der „**Absicht** sich eine Sache anzueignen" gesprochen wird, so ist es klar, daß durch diese Ausdrücke dasjenige bezeichnet wird, was der Thäter für sich aus der Begehung des Verbrechens erlangen will, was ihn zur Begehung des Verbrechens bestimmte. Aber diese Ausdrucksweise der Gesetze ist eben keine correkte, hat zu Mißständen in der Praxis und in der Gesetzgebung selbst geführt, und ist daher — wenn sie aus den Gesetzen nicht weggeschafft werden kann — wenigstens für die Praxis unschädlich zu machen. Und dies wird geschehen, wenn man daran festhält, daß das Wort „Absicht" nur abusive gebraucht ist, wenn man durch dasselbe nicht die verbrecherische Willensrichtung des Thäters gegen ein bestimmtes Recht, sondern die den Thäter zur Begehung des Verbrechens bestimmenden Motive und Zwecke bezeichnen wollte. Niemand wird bestreiten mögen, daß, wenn man sagte: Wer in gewinnsüchtiger Absicht einen anderen tödtet — oder: Wer in der Absicht, sich eine Sache anzueignen, ein bewohntes Gebäude in Brand setzt, dies incorrekt gesprochen sei. Ist nun deswegen der Ausdruck gewinnsüchtige Absicht bei Vermögensverbrechen um deswillen correkter, weil durch die Begehung dieser Delikte eine Befriedigung des Eigennutzes häufiger herbeigeführt wird, als dies bei anderen Delikten der Fall ist? Doch gewiß nicht. Sehen wir aber zu, wie die Gesetze selbst die „gewinnsüchtige Absicht" oder „die Absicht, sich eine Sache anzueignen" behandeln. Beim Betruge heißt es

> „Wer in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt" u. s. w.

bei der Erpressung:

> „Wer, um sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, einen Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt" u. s. w.

Die gewinnsüchtige Absicht steckt in dem Thatbestande der Erpressung ganz ebenso, wie in dem Thatbestande des Betruges. Aber bei der Erpressung hat man das, was Motiv zur That ist, als Motiv bezeichnet, beim Betruge das, was Motiv ist, Absicht genannt. Wechseln wir mit den Ausdrücken und definiren den Betrug:

> Wer, um sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, u. s. w.

und die Erpressung:

> Wer in gewinnsüchtiger Absicht einen Andern zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt, u. s. w.

und wir haben den Inhalt der Delikte in Nichts geändert.

Wenn es dann weiter beim Diebstahle und beim Raube heißt:

> „Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen"

so würde man an dem Thatbestande dieser Delikte nichts ändern, wenn man — ähnlich wie das bei der Erpressung geschehen — die der Bezeichnung des Motivs entsprechende Ausdrucksweise wählt, und demgemäß sagte:

> „Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen."

Die Motive können bei der Verletzung ein und desselben Rechts verschiedenartige sein, und durch das Vorhandensein bestimmter Motive kann das Verbrechen specialisirt werden, ebenso wie auch die Ausführungsart ein und desselben Verbrechens verschiedenartig sein, und durch eine besonders sich auszeichnende Ausführungsart das Verbrechen specialisirt werden kann. Aber weder die Specialität, des Motivs noch die Specialität der Ausführungsart können irgend etwas an der Absicht, welche dem Verbrechen zu Grunde liegt, ändern. Zwei Verbrechen, welche gegen zwei gleiche Rechte gerichtet sind, haben allemale die gleiche Absicht und erst eine Verschiedenartigkeit der Angriffsobjekte bedingt eine Verschiedenartigkeit in der Absicht. —

Wenden wir uns nach dieser Betrachtung wieder dem Ober-Tribunale zu. Dasselbe sagt: Der Diebstahl resp. die Unterschlagung von Urkunden unterscheiden sich von der Unterdrückung von Urkunden (Str.-G.-B. §. 243 Nr. 8) durch die Absicht des Thäters. Bei Diebstahl und Unterschlagung nämlich sei die Absicht auf einen zu erzielenden Vortheil gerichtet; bei der Unterdrückung der Urkunde dagegen sei die Absicht darauf gerichtet, daß aus dem Verluste der Urkunde einem Anderen ein Nachtheil erwachse. — Damit ist denn in Betreff der Unterdrückung von Urkunden gesagt, welches Recht verletzt wird, und in Betreff des Diebstahls und der Unterschlagung von Urkunden, was der Thäter für sich durch die Rechtsverletzung erreichen wollte. Für das eine Delikt ist also die Absicht, für das andere

der Zweck angegeben und somit in Wahrheit nichts Anderes gesagt, als Folgendes: Zwei Delikte unterscheiden sich durch die Absicht des Thäters; denn bei dem einen Delikt ist die Absicht diese und bei dem anderen der Zweck jener. —

Und doch, glauben wir, hat das Ober-Tribunal vollkommen recht, wenn es sagt, Diebstahl und Unterschlagung von Urkunden unterscheiden sich von der Unterdrückung (§. 243 Nr. 8) von Urkunden durch die Absicht des Thäters. Dies können wir aber nur alsdann annehmen, wenn beide Delikte ein verschiedenartiges Angriffsobjekt haben. Denn, so hatten wir gesehen, Gleichheit des Angriffsobjektes bedingt mit Nothwendigkeit Gleichheit der Absicht, ebenso wie Verschiedenartigkeit des Angriffsobjektes Verschiedenartigkeit der Absicht entstehen läßt.

Bei dem Diebstahl oder bei der Unterschlagung der Urkunde ist das Recht, welches der Thäter verletzen will, das Recht an der Urkunde als an einer Sache. Diebstahl und Unterschlagung setzen eine Sache voraus und eine Urkunde ist ja auch eine Sache und mitunter eine sehr werthvolle. Dagegen ist bei der Unterdrückung einer Urkunde das Recht, welches der Thäter verletzen will, das durch die betreffende Urkunde gestützte **Recht**, während die Urkunde selbst als Sache gar nicht, sondern nur in soweit in Betracht kommt, als sie Beweismittel für ein Recht ist.

Danach würde der von Oppenhoff nach dem Vorgange des Ober-Tribunals aufgestellte Satz dahin abzuändern sein:

> „Der Diebstahl und die Unterschlagung einer Urkunde unterscheiden sich von der Unterdrückung u. s. w. einer solchen durch die Absicht des Thäters; bei jenen ist die Absicht auf die Verletzung des Rechts an der Urkunde als an einer Sache, bei dieser dagegen auf die Verletzung des durch die Urkunde gestützten Rechtes gerichtet."

Die Verschiedenartigkeit der Absicht wurde aber bedingt durch die Verschiedenartigkeit des Angriffsobjekts, die Verschiedenartigkeit des verletzten Rechts. Und demgemäß können wir auch den so eben aufgestellten Satz in folgender Weise ausdrücken:

> „Der Diebstahl und die Unterschlagung einer Urkunde unterscheiden sich von der Unterdrückung u. s. w. einer solchen durch die Verschiedenartigkeit des Angriffsobjektes; dieses ist bei Diebstahl und Unterschlagung einer Urkunde in ihrer Eigenschaft als Sache, bei der Unterdrückung dagegen, eine Urkunde in ihrer Eigenschaft als Beweismittel."

Z.

Die Strafanstalten zu Hornstein und Habsthal in den hohenzollern'schen Landen.

Die nachstehenden Mittheilungen über die beiden kleinsten der preußischen Strafanstalten werden nicht im Stande sein, neue Aufschlüsse in dem Gebiete der Gefängnißwissenschaft darzubieten, immerhin aber doch dazu dienen, die Gefängnißkunde zu erweitern, und auch schon um deshalb vielleicht nicht unwillkommen erscheinen.

Wenn man sich in nordöstlicher Richtung, eine Stunde von Sigmaringen, entfernt gelangt man zu dem engen wildromantischen Felsenthale der Lauchert, die sich dann nach einem nur noch kurzen Laufe, bei Sigmarinsdorf, mit der Donau vereinigt. Auf der Kuppe eines isolirten steilen, an einer Seite von der Lauchert bespülten Felsens, liegt das Schloß Hornstein, in einiger Entfernung von dem gleichnamigen Dorfe, und mit diesem durch eine Brücke verbunden. Im Mittelalter Besitzthum der Herren von Hornstein, wurde das Schloß später fürstliches Eigenthum, und seit dem Jahre 1818 zu einer Strafanstalt eingerichtet. Nach der preußischen Besitznahme wurde es 1852 zum Aufenthalt der männlichen und weiblichen Züchtlinge aus den hohenzollern'schen Landen bestimmt.

Von der gedachten Brücke gelangten wir durch ein Thurmgebäude auf den nicht sehr geräumigen Schloßhof, der an drei Seiten von Gebäuden, an der vierten aber von einer hohen Mauer umschlossen ist, und zum Erholungsplatze dient. In der Mitte des Hofes finden wir einige Gartenanlagen. Von den Gebäuden überragt das eigentliche Gefangen- und Arbeitshaus die übrigen um einige Stockwerke und schließt sich an seiner Außenseite der Rundung des Felsens an. In den übrigen Gebäuden befinden sich die Dienstwohnungen des Verwalters der Anstalt, eines zugleich das Büreau verwaltenden Oberaufsehers, des Werkmeisters und zweier Nebenaufseher, ferner die Kapelle, die Wirthschaftsräume und eine Scheune.

Als wir im December 1857 die Anstalt besuchten, fanden wir 34 männliche und 10 weibliche Gefangene in derselben, und da sie für mehr als 60 genügenden Raum gewährt, nur schwach besetzt.

Man ließ auch die längeren Gefängnißstrafen in Hornstein verbüßen. Der Verwalter war damals ein mit dem Gefängnißwesen genau vertrauter, aus der Rheinprovinz dorthin versetzter Beamter, der Premier-Lieutenant Brunswitio.

Zur Aufsicht und zum Unterrichte der weiblichen Sträflinge befanden sich zwei barmherzige Schwestern in Hornstein, welche dem Orden des Vincent von Paula in Insbruck angehörten, und sich, wie uns versichert wurde, unschätzbare Verdienste um die Anstalt erwarben, da sie sich mit aufopfernder Liebe und Gewissenhaftigkeit in derselben, auch der

Krankenpflege, sowie der Besorgung der Küche und Wirthschaft unterzogen.

Sämmtliche Bewohner der Anstalt waren Katholiken, und es wurde für dieselben an den Sonn- und Festtagen von dem Kaplan der Pfarrkirche des benachbarten Dorfes Bingen der Gottesdienst verrichtet.

Die eine Rotunde bildende Kapelle ist klein, macht jedoch durch ihre einfache aber würdige Ausstattung einen zur Andacht stimmenden Eindruck. Die weiblichen Züchtlinge waren unter der Aufsicht der gedachten Schwestern auf einem Chore angemessen placirt, indem sie auf demselben zwar vollständig an dem Gottesdienste Theil nehmen, aber doch in den unteren, den Männern überlassenen Raum nicht hinabsehen konnten.

In den, später zu gedenkenden, Schlafsälen fanden wir verschiedene den Gefangenen zur Lektüre gegebene Bücher religiösen Inhaltes vor. Schulunterricht wurde nur Sonntags in einigen Stunden von dem Schullehrer des Dorfes Hornstein ertheilt, und verbreitete sich nur über die Elementarkenntnisse. Nur die männlichen Gefangenen, welche sich vermöge ihres Alters dazu noch eigneten, nahmen an dem Unterrichte Theil.

Die Arbeit begann Morgens 6 Uhr und endete Abends 7 Uhr, mit Unterbrechung einer dem Mittagsessen und der Erholung gewidmeten Stunde, hatte mithin eine zwölfstündige Dauer.

Wir sahen zunächst die weiblichen Züchtlinge, unter der Aufsicht einer der gedachten Schwestern, in einem nicht zu geräumigen Zimmer, theils an Webestühlen und theils mit dem Ausbessern von Wäsche und Kleidungsstücken beschäftigt. Eine Gefangene klebte über einem Modelle Papierhülsen, welche, zum Aufwickeln von Garnen bestimmt, in Packeten von 1000 Stück einem Besteller überliefert werden. Die weiblichen Züchtlinge, welche sich fast alle im vorgerückten Alter befanden, hatten ein gesundes Aussehen, so wie denn auch in der ganzen Anstalt sich, zur Zeit unseres Besuches derselben, kein Kranker befand. Die hohe freie Lage des Schlosses Hornstein ist von wohlthätigem Einflusse auf die Gesundheit der Sträflinge. Die weiblichen Sträflinge schliefen in zwei geräumigen Zimmern, zwischen welchen das Zimmer der beiden Schwestern lag, und von dem aus die Schlafsäle durch schmale Fenster übersehen werden konnten.

Von den männlichen Züchtlingen waren einige zwanzig in einem, die halbrunde Außenseite eines Stockwerkes des gedachten Hauptgebäudes einnehmenden Arbeitssaale an Webestühlen beschäftigt. Diese Stühle waren theils von älterer, theils von einer neueren verbesserten Construktion, weshalb von ihnen nur mit den Händen gearbeitet werden durfte, während dies von den ersteren mit den Händen und Füßen geschehen mußte.

Es wurde uns versichert, daß den Züchtlingen die weniger Accuratesse erfordernde Thätigkeit an den erstgedachten Stühlen lieber wäre. Ein Gefangener fertigte Papierhülsen wie die vorgedachten an, und ein anderer legte von Hanf gewebte, zu Hauskleidern bestimmte Zeuge zusammen. In einem besonderen Zimmer waren ein Schneider und zwei Schuhmacher thätig, und in einem Hofgebäude ein Tischler und ein Seiler. Die Abgänge von Hanf, welche bei der Beschäftigung des letzteren vorkommen, wurden zu dem vorgedachten Zeuge verbraucht.

Wir sahen in einem Magazin die dort verfertigten, zur Ablieferung und zum Verkaufe bestimmten, Gegenstände, und fanden sie, besonders die Leinwand, in recht guter Beschaffenheit, auch wurden uns die Arbeiten der gedachten Handwerker gelobt. Von dem, was die Züchtlinge über ihr Arbeitspensum leisteten, erhielten sie einen Verdienstantheil bis zum Belaufe von 2 Xr. täglich. Der Werth des täglichen Arbeitspensums wurde auf 15 Xr. angeschlagen.

Die Bekleidung der Gefangenen war nicht die der preußischen Züchtlinge, und keine völlig gleichförmige. Die Zweifarbigkeit der Kleidung sollte an den Beinkleidern durch blaue und weiße Streifen dargestellt werden. Man sagte uns, daß man im Begriffe sei, das an der Gleichförmigkeit der Kleidung Fehlende zu ergänzen. So wie die Sache damals lag, würde man einen aus Hornstein Entlaufenen an der Kleidung seine Züchtlingshaft schwerlich angesehen haben.

Die Beköstigung der Gefangenen war, wie ihre äußere kräftige Erscheinung bestätigte, eine gute und ausreichende. Sie erhielten Morgens und Abends eine warme Suppe. Mittags ein Maß dickgekochter Suppe und an Sonn- und Feiertagen Fleisch. Das Brod war von vorzüglicher Qualität.

Als man Hornstein sich vom Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen zur ausschließlichen Benutzung von staatswegen abtreten ließ, hat man den Fehler begangen, dies nicht auch auf die anstoßenden fürstlichen Ländereien auszudehnen, und sich so außer Stande gesetzt, die Gefangenen mit deren Bestellung beschäftigen zu können.

In der vorerwähnten Scheune wird dasjenige Getreide ausgedroschen, was zu diesem Zwecke von benachbarten Landeigenthümern der Anstalt anvertraut wird.

In der Erholungszeit ist den Gefangenen auf dem Hofe ein zwar beaufsichtigter, aber doch ziemlich freier Verkehr gestattet, was namentlich auch in den Anstalten Bayerns der Fall ist. Die Errungenschaft des „Gänsemarsches" hatte sich noch nicht über das südliche Deutschland ausgedehnt.

Die Schlafsäle der Männer, in deren jedem höchstens 7 Betten standen, werden, wie die der Frauen, nach dem Eintritte ihrer Bewohner verschlossen. Sie können durch Beobachtungslöcher übersehen werden. Die mit Kleie gestopften Bettstücke, zu welchen ein Laken und zwei wollene Decken kamen, waren ausreichend und reinlich, so wie denn überhaupt in der ganzen Anstalt eine durchgreifende Rein-

lichkeit und Ordnung sich wahrnehmen ließ. Alle vierzehn Tage erhielten die Gefangenen ein Bad.

Die Behandlung der Gefangenen schien eine humane und leutselige zu sein. Der Verwalter versicherte, daß er von seinem Rechte, eine körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe eintreten zu lassen, noch keinen Gebrauch gemacht habe, und daß auch die Strafzellen sehr selten bewohnt würden. Diese hatten nichts Abschreckendes. Sie waren hell und geräumig und ihre Bewohner entbehrten eigentlich in ihnen nur die Gesellschaft Anderer, sofern die Strafe ihnen nicht auch die warme Kost und das weiche Lager entzog. Eine untere Zelle konnte auch verdunkelt werden.

Der Ueberfluß an Räumlichkeiten gestattete es dem Verwalter in den Schlafsälen ein gewisses Classificationssystem durchzuführen, und die Gebildeten von den Ungebildeten, die Jugendlichen von den Aelteren, und die Gefängnißsträflinge, deren wir drei vorfanden, von den Züchtlingen zu trennen.

Die damals leer gestandenen beiden Krankensäle enthielten Federbetten in Bettstellen, Tische mit einem Crucifixe darauf und hatten überhaupt eine sorgfältigere Ausstattung.

Nur ein wiederholt entwichener Züchtling war an den Füßen durch eine Kette gefesselt, die ihn an der Arbeit nicht verhinderte. Er hatte besondere Freistunden, in denen er speciell überwacht wurde.

Die fünf vorerwähnten in der Anstalt wohnenden Beamten stehen im Falle des Ausbruches einer Meuterei auf einem ziemlich verlorenen Posten, da das Dorf Hornstein nicht so nahe bei der Anstalt liegt, daß eine Hülfe von dort eine rechtzeitige sein würde. Ein wenn auch nur schwaches Militaircommando, für welches in dem Schlosse hinreichender Raum ist, möchte daher wohl ein zweckmäßig verwendetes sein.

Wir fanden in Hornstein zwar ein Zuchthaus alten Schlages mit Verbrechergemeinschaft bei Tag und Nacht, wie Röder solche Anstalten nennt, aber doch nicht die grausenerregende Wirthschaft, welche von diesen unzertrennlich sein soll, und weniger in der Wirklichkeit vorhanden, als von den zu scharfen Kritikern der Gesammthaft präsummirt ist.

Das Schloß Habsthal, welches in gleicher Entfernung wie Hornstein, aber südwestlich von Sigmaringen liegt, war Ende 1857 noch eine von 15 Corrigenden bewohnte polizeiliche Aufbewahrungsanstalt, welche wir damals nicht besuchten.

Dr. Wichern's Mittheilungen aus den amtlichen Berichten der vom Ministerium des Innern ressortirenden Straf- und Gefängnißanstalten z. B. S. 264 u. 266 enthalten kurze Berichte über Hornstein und Habsthal, doch dehnen sich die statistischen Uebersichten der Mittheilungen nicht auf diese Strafanstalten aus.

Wir entnehmen aus denselben, daß Hornstein seit 1853 ausschließlich für die männlichen Züchtlinge und Corrigenden bestimmt wurde, und jetzt unter der provisorischen Direktion des Verwalters Pohl steht, auch daß die Gefangenen nicht mehr ausschließlich Katholiken sind. Ultimo 1858 betrug die Zahl der Straf- und Correktionsgefangenen 30, ultimo 1859 aber 33. Unter den 29 1859 neu Eingelieferten waren 11 Rückfällige. Nach ihrer Herkunft waren von den 29: 17 aus Hohenzollern-Sigmaringen, 8 aus Hechingen und 4 Ausländer (Württemberger). 15 von ihnen waren Corrigenden und nur 14 wegen Vergehen oder Verbrechen (8 wegen Diebstahls, 1 wegen Meineid, 2 wegen Körperverletzung und 1 wegen Nothzucht) verurtheilt. 1858 u. 1859 hatten die Verurtheilungen etwas zugenommen. 1853/57 waren namentlich nur 2 Personen, 1853/59 etwa 4 wegen Nothzucht eingeliefert.

Die Führung der Häuslinge war im Allgemeinen befriedigend, nur gegen Corrigenden mußte, in 13 Straffällen die körperliche Züchtigung angewandt werden. Es scheint so, als wenn das milde Walten Brunswitio's einem anderen seinen Platz eingeräumt hätte.

Als Beschäftigung finden wir nunmehr in der Anstalt die Baumwollenweberei, das Weben von Packtuch und die Strohflechterei. Auch werden Röhrchen zu Bobbinen angefertigt. Im Wesentlichen sind es mithin wohl noch die vorgedachten Webestühle, deren Anwendung den Schwerpunkt der Beschäftigung bildet. Bei der Handelskrisis 1859 sind die Gefangenen auch, eine Zeitlang, mit Feldarbeiten und ländlichen Verrichtungen (an 1431 Arbeitstagen) für Rechnung dritter Personen verwendet worden.

Die pfarramtliche Fürsorge hatte auch damals noch der Kaplan zu Bingen, er hielt den Gottesdienst regelmäßig an Sonn- und Festtagen und theilte jährlich fünfmal das Abendmahl aus.

Damit das dem Lobe der Einzelhaft Dienliche nicht unbemerkt bleibe, wird noch angeführt, daß sich in der Anstalt viele junge Gefangene befanden, auf die das Zusammenleben mit den rückfälligen Sträflingen einen ungünstigen Einfluß übte. Das Sprechen und Sichverständigen sei nicht zu verhüten. In der Schule wurden 1859 16 Sträflinge und 6 Corrigenden unterrichtet. Die Anstaltsküche, Wäsche und Krankenpflege wurde noch von 2 barmherzigen Schwestern besorgt. Todesfälle kamen 1859 nicht vor.

Es sind allmählig 3 Evangelische in die Anstalt (2 Württemberger) gekommen, für welche der evangelische Geistliche in Sigmaringen die Seelsorge bewirkt.

So viel über Hornstein, die Mittheilungen verbreiten sich nicht auf eine noch neuere Zeit. Habsthal ist seit 1856 eine Correktionsanstalt für Männer, Weiber und jugendliche Personen gewesen, seit dem 1. Januar 1859 aber eine Straf- und Correktionsanstalt für Weiber und für jugendliche Personen beiderlei Geschlechts geworden. Ultimo December 1858 war der Bestand der Anstalt 16 gewesen,

und es waren 1859 11 Personen neu eingeliefert worden. Ende December 1859 waren nur 11 im Bestande geblieben.

Die Weiber wurden meistentheils mit Stricken, und einige mit Spinnen, die Knaben mit Strohflechten, Bandweben, Spulen und Stricken, außerdem aber fast sämmtliche Gefangene mit Garten- und Feldarbeiten (an 634 Arbeitstagen) beschäftigt.

Die Anstalt besitzt keine eigene Kirche, benutzt vielmehr das Orgelchor der Pfarrkirche zu Habsthal, auf welchem die Gefangenen vom Schiff der Kirche aus nicht gesehen werden können. Der Pfarrer giebt den Weibern in der Woche katechetischen Unterricht; im Arbeitssaale der Anstalt werden die Morgen- und Abendgebete unter Aufsicht der barmherzigen Schwestern verrichtet. Schulunterricht wird den Jugendlichen in 2 Stunden wöchentlich ertheilt. Die entlassenen Knaben werden bei Handwerkern untergebracht. — In beiden Anstalten sind kleine Gefängnißbibliotheken vorhanden.

Mittermaier sagt, in Nr. 46 dieser Zeitschrift von 1861, von den Berichten Wichern's, denen wir das von uns nicht selbst Wahrgenommene entlehnten: Man erführe aus ihnen nicht, worauf sich die Mittheilungen gründeten, sie trügen das Gepräge diplomatischer Klugheit an sich, mit der der Berichterstatter wichtige Punkte verschweige und über andere kurz hinweg gehe.

Wir möchten beinahe uns gedrungen fühlen, diese Voraussetzung auch in Beziehung auf Hornstein und Habsthal für richtig anzunehmen. So finden wir, in Betreff der rastlosen und uneigennützigen Thätigkeit der barmherzigen Schwestern, nichts erwähnt, während die Sorgfalt hervorgehoben wird, mit der der evangelische Geistliche sich der vorgedachten Evangelischen annimmt.

Eben so erhalten wir keine Kunde von dem, was eigentlich die Berichte des Verwalters Pohl und des Verwalters Schreiner zu Habsthal zu bemerken fanden, über die Sonderung der Sträflinge, deren wir gedachten, und ihre Erfolge, auch, außer den gefallenen Hieben, nichts über die nothwendig gewordenen Disciplinarstrafen, über den Arbeitsertrag, den Gesundheitszustand u. s. w. Daß das Schweigsystem jetzt strenger zur Anwendung gebracht wird, läßt sich mehr vermuthen, als für gewiß annehmen. Warum hat man die Rückfälligen, wenn sie so schädlichen Einfluß übten, nicht ganz von den Anderen getrennt, da man dazu doch ausreichendes Lokal hat, warum nicht aus den jugendlicheren Verbrechern eine besondere Abtheilung gebildet?

† Triest.

Ein Beitrag zur Begnadigungspraxis.

Der Kantonsrath oder Große Rath von Zürich, die Vertretung des souveränen Volks, hat im Oktober d. J. einen Eltern-Giftmörder mit 161 gegen 55 Stimmen begnadigt, d. h. die vom Schwurgericht zuerkannte Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt. Man sieht in diesem Akt eine faktische Abschaffung der Todesstrafe, weil hier gar kein anderer Grund als die Abneigung gegen die Todesstrafe zur Strafumwandlung geführt haben kann, denn der Fall ist ein so erschwerter Mord, wie er wohl im letzten Jahrhundert nicht vorgekommen ist. Allein sicher kann man doch nicht sein, daß nicht der Souverän bei nächster Gelegenheit wieder die Todesstrafe anerkennt. In den letzten zehn Jahren wurden an einem Tage zwei Mörder hingerichtet, einer, der in grausamster Weise seine Frau vergiftet hatte, wurde begnadigt, dann schlug aber der Große Rath wieder das Gesuch um Strafverwandlung für einen Mörder ab, so daß nach dem Ueberblick dieser Fälle der Eltern- und Ehegatten-Giftmord in Zürich privilegirt zu sein scheint. Man darf jetzt wohl fragen, ob es nicht schon seit Jahren an der Zeit gewesen sei, für die Organe der Gesetzgebung im Kanton Zürich die Abschaffung der Todesstrafe in Frage zu stellen. So lange das Gesetz die Todesstrafe festhält, müßte sie doch für die allerschwersten Fälle zur Anwendung kommen. So denken auch solche Juristen, die principiell gegen die Todesstrafe sind, und Referent, der freilich nicht alle in neuester Zeit gegen die Todesstrafe losgelassenen Declamationen als gewichtig anerkennt, bekennt sich zu dieser Ansicht. Wenn die Gesetzgebung die Frage nach Abschaffung der Todesstrafe nicht sofort in die Hand nimmt, so wird die nächste Hinrichtung ein Scandal sein und die Achtung vor dem Gesetze, diese wichtigste Stütze des Rechtslebens, muß schwinden, wenn nicht mehr das Gesetz, sondern die Willkür gilt. Der vorige König Oscar von Schweden war principiell gegen die Todesstrafe, er hat aber als König mehrere Todesurtheile unterschrieben, denn das Gesetz seines Landes stand ihm höher als seine Strafrechtstheorie.

Der erwähnte neueste Züricher Mordfall ist in der Kürze folgender. Die Eltern des Johannes Furrer waren sehr arbeitsame, aber übermäßig sparsame Landleute in Pfäffikon. Man konnte ihr Vermögen über 50,000 Franken anschlagen. Sie hatten zwei Kinder, von denen Johannes das ältere war. Er genoß einen guten Schulunterricht, half eine Zeit lang dem Vater bauern und wurde dann Metzger. Im December 1863 pachtete er die Metzgerei der Gemeinde Därnten. Sein Vater unterstützte ihn dabei mit mehr als 1700 Franken; Eltern und Sohn blieben in einem guten Vernehmen und besuchten sich gegenseitig. Am 14. Juli 1864, Abends 6 Uhr, kam der Sohn in's Elternhaus, wo Vater und Mutter und das elfjährige Schwesterchen am Tische saßen, Most tranken und Brot aßen. Johannes zog eine Cervelatwurst aus der Tasche und legte sie auf den Tisch mit den Worten; man müsse sie gleich essen, sonst werde sie sauer. Vater und Mutter aßen gleich große Stücke der ge-

schenkten Wurst, die Tochter ein kleineres. Nach einer halben Stunde begleitete die Mutter den Sohn eine Wegstrecke auf seinem Heimwege und nahm mit Thränen von ihm Abschied, soll ihm auch noch Geld gegeben haben. „Sie weinte jedes Mal beim Abschiede", sagte der Mensch in einem Verhör, „weil sie mich lieb hatte und — ich sie auch". Am nächsten Morgen war die Mutter nach einer qualvollen Nacht gestorben, dann beendigte auch der Tod die Schmerzen des Vaters; die Tochter wurde gerettet. Die Leichenuntersuchung ergab, daß jeder der Vergifteten zehnmal soviel Arsenik im Magen hatte, als zur Vergiftung eines Menschen ausreiche. Furrer bekannte alsbald die That, verdächtigte aber seine Braut, Barbara Holz, die Schwester des Löwenwirths in Därnten, der Anstiftung zum Morde. Hiezu kam er jedoch wohl ohne die gefährlichste Suggestion von Seiten des Gemeindeammanns, der gleich im Anfang der Untersuchung ihn aufforderte, seine Mitschuldigen zu nennen, er werde wohl verleitet worden sein zu der gräßlichen That, ob nicht seine Braut ihn dazu gebracht habe u. s. w. Das Mädchen betheuerte fortwährend ihre Unschuld und die Anklagecommission verwarf die von der Staatsanwaltschaft gegen sie erhobene Anklage. Johannes Furrer wurde am 29. September d. J. vom Schwurgericht zum Tode verurtheilt. Er hörte das Urtheil mit derselben stumpfen Gleichgültigkeit an, wie später die Mittheilung seiner Begnadigung. Ein ernstlicher Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit ist während der ganzen Untersuchung nicht entstanden, so unbegreiflich auch die Bosheit eines 20jährigen jungen Menschen erscheinen mußte, der mit kaltem Blut seine ganze Familie zu beseitigen sich vornahm. Und was bewog ihn denn dazu? Lediglich die Habsucht; denn wenn auch sein Vater mit der Brautschaft nicht eben zufrieden war, da er seinem Sohne eine reichere Braut gewünscht hätte, so waren doch von Seiten der Eltern deshalb keine Drohungen von Enterbung vorgekommen. Johannes Furrer wollte sobald als möglich in den Besitz des von seinen Eltern zusammengegeizten Vermögens kommen. Der Fall verdient eine ausführliche und gründliche Behandlung, er ist psychologisch wichtig nnd zeigt wie so mancher Fall aus dem mit guten Schuleinrichtungen versehenen Kanton Zürich, daß bei der sogenannten guten Schulbildung die Bildung des inneren Menschen oft auf Null reducirt bleibt.

Die Beurlaubung von Strafgefangenen im Königreich Sachsen.

Im Anschlusse an unsere Mittheilungen über obige Einrichtung (im Gerichtssaal Jahrg. XV. [1863] S. 371.) referiren wir nachstehend über die bei denselben zeither erzielten Resultate:

Bis zum Jahresschlusse 1863 sind beurlaubt worden:

A. aus dem Zuchthause zu Waldheim 9 Männer.

Das Strafmaß, zu dem sie verurtheilt waren, stieg von 6 Jahren bis zu 20 Jahren, in einem Falle bis zu lebenslänglicher Strafe.

Schon verbüßte Strafzeit (abgerundet):

bei 2 $\frac{1}{2}$
„ 1 nahe $\frac{2}{3}$
„ 4 mehr als $\frac{1}{3}$
„ 1 „ „ $\frac{5}{6}$

Die Urlaubszeit ist, bis auf einen oder einige Monate Abkürzung auf die ganze Dauer der noch zu verbüßenden Strafzeit ausgedehnt, bei dem auf Lebenszeit Verurtheilten aber dergestalt bestimmt, daß nach Verbüßung von 16 Jahren die Urlaubszeit noch 4 Jahre dauert.

Von diesen Beurlaubten ist keiner wieder einzuziehen gewesen; alle haben sich gut, 3 besonders löblich verhalteu.

B. Aus der Männerstrafanstalt zu Zwickau (Arbeitshausstrafe) 31.

Niedrigstes Strafmaß 1 Jahr,
Höchstes „ 6 „

Schon verbüßte Strafzeit (abgerundet):

bei 1 $\frac{1}{6}$
„ 2 $\frac{1}{3}$
„ 1 $\frac{2}{3}$
„ 5 $\frac{1}{2}$
„ 2 $\frac{2}{3}$
„ 14 $\frac{2}{3}$
„ 1 $\frac{5}{6}$
„ 3 $\frac{3}{4}$
„ 1 $\frac{5}{6}$

Von diesen 31 Beurlaubten sind bis Ende 1863 nach bestandenem Urlaub völlig begnadigt: 14, und 3 zur Begnadigung empfohlen (inmittelst auch völlig begnadigt). Wiedereinzuziehen gewesen: keiner.

Ueber 17 jener 31 liegen ausdrückliche Anzeigen der Ortsbehörden vor, daß ihr Verhalten gut, Vertrauen erweckend, tadellos, ja bei mehreren, daß es ausgezeichnet gewesen sei.

C. Aus der Weiberstrafanstalt zu Hubertusburg (Arbeitshausstrafe) 1, Strafzeit 7 Jahre, verbüßte Strafzeit $\frac{1}{7}$, Urlaubsdauer 2 Jahre, Führung gut.

(Schwarze,
Gerichtssaal. 4. Heft 1864.)

Vermischtes.

Die Gaunerei auf Reisen. (Aus Magdeburg.) Am 30. August ward vor dem hiesigen Stadt- und Kreisgericht folgender interessante Fall verhandelt: Auf einer Geschäftsreise begriffen, nahm am 11. Juli c. der Kaufmann Karl Schultze mit seiner jungen Frau im Zinsenhofer'schen Hotel in der Fürstenstraße hierselbst Logis. Er bezog und bewohnte bis zum 14. ej. mit ihr das angewiesene Zimmer und legte beim Schlafengehen seinen Rock, in dem sich in einer Brieftasche circa 200 Thaler in Kassenanweisungen von 50-, 25-, 10-, 5- und 1-Thalerscheinen befanden, über einen Stuhl, nachdem er die Thür von innen verschlossen hatte. Am Morgen des 14. ej. vermißte er von dem Gelde 150 Thaler, obgleich Beide sich überzeugten, daß die Thür noch fest verschlossen war. Es blieb daher nur der Verdacht übrig, daß die Thür während der Nacht mit falschem Schlüssel geöffnet war und Jemand, der Bescheid gewußt, das Geld gestohlen. Für diese Ansicht entschied sich namentlich die Frau, während der Mann nicht begreifen konnte, weshalb nur gerade die runde Summe von 150 Thalern gestohlen war. Da man sich von einer Anzeige bei der Polizei kein Resultat versprach, indem nur baares Geld gestohlen war, so beschränkten sich die Recherchen auf Privatforschungen im Gasthofe, blieben aber ohne Erfolg. Mit Rücksicht hierauf beschloß der Bestohlene aber seinen Aufenthalt zu ändern, entrichtete seine Schuld und zog mit seiner Frau in ein Logis des gegenüberliegenden Hotels „zur Stadt Burg". In diesem erschien der Kaufmann Richter und theilte dem Besitzer mit, daß er in der Frau Schultze eine Person wieder erkannt habe, die ihn bestohlen. Sie sei vor einigen Tagen mit ihrem Manne bei ihm gewesen und habe sich von diesem verschiedene Sachen, z. B. ein seidenes und mehrere andere Kleider, Blousen, Zeugstiefeln, Crinolinen ꝛc. kaufen lassen und nach ihrem Weggange habe ihm ein graues Umschlagetuch gefehlt. Bei einer Recherche fand man dies Tuch auch wirklich auf dem Zimmer der Schultze'schen Eheleute. Diese waren inzwischen gerade nach dem Werder spazieren gegangen, man ließ das Tuch deshalb liegen und erwartete ihre Rückkehr. Unmittelbar nach dieser trat die Polizei ein, indessen das Tuch war verschwunden. Da es aber unbedingt im Zimmer sein mußte, wurde eine genaue Ueberwachung der Schultze'schen Eheleute so wie eine verschärfte Durchsuchung vorgenommen. Während dieser entfiel der Frau Schultze das Tuch; sie hatte es unter den Röcken zwischen den Beinen versteckt gehabt und bei der Dauer der Nachsuchung nicht länger vermocht, fest zu halten. Gleichzeitig wurde ein Portemonnaie, von ihr im Busen getragen, entdeckt, das einen 25-Thalerschein enthielt. Als Schultze dies wahrnahm, rief er aus: Dann hat sie auch meine 150 Thaler gestohlen, der Schein ist von diesen, und verlangte die Verhaftung der Frevlerin. Als man ihm bemerklich machte, daß ein Diebstahl zwischen Eheleuten nicht strafbar sei, entgegnete er: „Ach was, das ist gar nicht meine Frau!" Er gab dann an, er sei der Holzhändler Holzapfel aus Plaue und habe die Diebin nur kurze Zeit bei sich gehabt. Letztere nannte ihn aber wiederum „Hoffmann" aus Brandenburg und da auch noch außer einem Hemde, das Richter als ihm gestohlen bestimmt erkannte, eine Menge Goldsachen und verschiedene neu angeschaffte Gegenstände entdeckt wurden, so lag der Verdacht vor, daß die Frauensperson, die sich als die unverehelichte Ernestine Pfuhl aus Halberstadt zu erkennen gab, und der Schulz-Hoffmann-Holzapfel sich gemeinschaftlich zu Diebereien verbunden und solche ausgeführt hatten. In dieser Beziehung wurde noch ermittelt, daß Beide bei dem Goldschmidt Behrends auf der Goldschmiedebrücke gewesen waren. Die Pfuhl hatte sich von ihrem Begleiter eine Brosche mit schwarzem Stein, ein Paar Ohrringe, einen Ring mit Perlen und einen silbernen Haarpfeil kaufen, dann aber in den Laden des Goldschmidts Guttentag führen lassen. Nach ihrer Entfernung hatte letzterer ein goldenes Armband, ein Paar Ohrringe und ein Paar Hemdenknöpfe vermißt. Da es sonach unbedenklich schien, daß die Verhaftung beider zu bewirken sei, zumal alle Legitimationspapiere fehlten, die Diebstahlsgeschichte mit den 150 Thalern den Polizeibeamten auch nicht ganz richtig vorkam, so wurde die Pfuhl in das Gerichtsgefängniß, ihr Begleiter aber, der erst einiger Vorbereitung im Krankenhause bedurfte, dorthin und später ebenfalls in das Gefängniß aufgenommen. Inzwischen waren gerichtsseitig die umfassendsten Ermittelungen angestellt und es ergab sich, daß der Verhaftete allerdings der auf Reisen befindliche Holzhändler Holzapfel aus Plaue, Sohn des Steinhändlers gleichen Namens war. Er hatte sich in Geschäften hier aufgehalten, die Pfuhl als Mamsell in einer Restauration der Leiterstraße kennen gelernt und sich von ihrem jugendlich anmuthigen Wesen so angezogen gefühlt, daß er sie zu sich genommen hatte. Seine vielen Geschenke hatten ihr nicht genügend geschienen, sie hatte ihm deshalb nicht allein seine Sachen, sondern auch seine Brieftasche erleichtert. Da nach diesem Ergebniß zweifellos war, daß Holzapfel unschuldig und für seinen Leichtsinn der Geprellte gewesen, lag kein Grund zu seiner ferneren Haft vor und er wurde schon Ende Juli c. auf freien Fuß gesetzt. — Die Anklage hatte sich deshalb nur gegen die unverehelichte Pfuhl gerichtet, welche zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt ward. (Berl. G.-Z.)

Von der Saale. Vor dem letzten Schwurgericht zu Naumburg a. S. sind 13 Anklagen zur Verhandlungen gekommen, von denen 5 gegen Mütter wegen vorsätzlicher Tödtung ihrer unehelichen Kinder gerichtet waren. Es ist dies eine auffallend große Zahl für einen Bezirk von 250,000 Gerichtseingesessenen. Im ganzen preußischen Staate sind in den Jahren 1860, 1861 und 1862 nur 62, 63 und 67 Kindesmorde vor die Geschwornen gebracht. Doch ist hier sonst der Kindesmord nicht häufiger als in anderen Landestheilen, denn in den Jahren 1860, 1861 und 1862 sind im ganzen Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, welcher ungefähr eine Million Gerichtseingesessene hat, nur 3, 1 und 2 Anklagen wegen Kindesmords erhoben.

In 2 von den 5 Fällen nahmen die Geschwornen an, daß die vorsätzliche Tödtung des neugeborenen Kindes durch die Mutter nicht erwiesen sei, und wurden die Angeklagten nur wegen Beiseiteschaffens des Leichnams ihres Kindes, ohne Vorwissen der Behörde, mit 1 Jahr Gefängniß bestraft. Auf gleiche Strafe ist im 3. Falle erkannt, weil angenommen wurde, daß die Angeklagte ihr neugeborenes Kind nur durch Fahrlässigkeit um's Leben gebracht habe.

Im 4. Falle war die in Leipzig entbundene Wittwe Rockstroh angeklagt: ihr 3 Wochen altes uneheliches Kind in einem an der

Saalbrücke zu Weißenfels stehenden Sturmfasse ertränkt zu haben. Sie hatte jedoch im ganzen Laufe der Voruntersuchung bestritten, daß das dort gefundene Kind das ihrige gewesen. Sie behauptete vielmehr, auf dem Wege nach dem Dorfe, wo sie ihr Kiad in Ziehe geben wollte, von einem Wagen überholt zu sein, in dem ein Ehepaar saß, welches sie mitgenommen, und an dem Kinde solch Gefallen gefunden habe, daß sie demselben das Kind überlassen. Die Eheleute hätten versprochen, das Kind wie ihr eigenes zu erziehen, doch dürfe die Mutter nicht nach ihrem Kinde forschen. So sei ihr Kind gut aufgehoben und nicht ertränkt. Dies hatte die Angeklagte vor ihrer Verhaftung mehreren erzählt, auch vor Gericht wiederholt und immer ganz mit denselben Nebenumständen behauptet. Indeß war das Kind im Sturmfasse nicht nackt, sondern bekleidet gefunden. Die Beweise dafür, daß das gefundene Kind die Kleider des Kindes der Angeklagten trug, waren ziemlich dringend, und so gestand die Angeklagte noch kurz vor ihrem Erscheinen vor dem Schwurgericht zu, daß das gefundene ihr Kind gewesen. Sie behauptete aber nun, daß es schon auf dem Wege von Leipzig nach Weißenfels gestorben, und nur dessen Leiche von ihr in das Sturmfaß geworfen sei. Der Leichenbefund hatte jedoch untrügliche Beweise dafür ergeben, daß das Kind lebend in's Wasser gekommen und ertrunken sei.

Die Gerichtsärzte schlossen dies aus der dunklen und dünnflüssigen Beschaffenheit des Bluts, der Anfüllung des rechten Herzens, der Lungenarterien und der großen Venen mit demselben, während die linke Herzkammer und die große Schlagader leer befunden wurden, dem reichlichen, weißen, schaumigen Schleim in der Luftröhre, dem ungewöhnlichen Blutreichthum der Lungen, so wie dem reichlichen, lufthaltigen und wässerigen schleimigen Schaume, welcher beim Einschneiden derselben hervordrang, so wie überhaupt aus der prallen aufgetriebenen Beschaffenheit der Lungen, indem sie nicht bloß die Lungenhöhlen vollständig ausfüllten, sondern weil so gar an der rechten Lunge die Eindrücke der Rippen sichtbar waren.

Deshalb wurde die Angeklagte der vorsätzlichen Tödtung ihres Kindes für schuldig erachtet, und, da das Kind bereits 3 Wochen alt, sonach nicht als ein neugeborenes anzusehen war, nicht wegen Kindesmords bestraft, sondern wegen Todtschlags zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Im 5. Falle behauptete die gegen den Barbier und Heilgehülfen Held in Querfurt gerichtete Anklage, daß er das mit seiner Stieftochter erzeugte Kind unter Theilnahme seiner Ehefrau und der Stieftochter vorsätzlich gleich nach der Geburt getödtet habe. In der Voruntersuchung hatte die Stieftochter zuerst einen Dritten als Vater ihres Kindes genannt und angegeben, daß sie das Kind allein ohne Zuthun der Eltern erstickt habe. Später gab sie an, daß auch beide Eltern bei der Erstickung des Kindes geholfen hätten. Zuletzt gestand sie, daß das Kind von ihrem Stiefvater erzeugt sei, bestritt aber, daß das Kind daran gestorben sei, daß sie demselben Mund und Nase zugehalten habe. Dies gethan zu haben, gestanden auch beide Eltern zu, die Mutter behauptete aber, daß der Vater das Kind, das er nachher im Keller vergraben, als es noch lebte, fortgetragen habe. Der Vater gestand die Blutschande zu, behauptete aber, daß das Kind schon todt gewesen, als er es aus der Stube fortgetragen. Einig waren alle 3 darüber, daß die Tochter zuerst gesagt habe, das Kind dürfe nicht leben bleiben.

Auch in diesem Falle war der Leichenbefund und das Gutachten der Gerichtsärzte von großem Einflusse. Es stellte sich nämlich heraus, daß das Kind nicht an Erstickung gestorben war. Dagegen fanden sich schwere, unbedingt tödtliche Verletzungen des Schädels vor, welche mit sorgfältiger und geschickter Hand zugefügt sein mußten, weil die äußere Besichtigung des Kopfes nur eine ganz kleine Wunde zeigte. Die Geschwornen sprachen in Beziehung auf die Mutter ein: Nichtschuldig aus. Der Vater wurde wegen Todtschlags und Blutschande zu lebenswierigem Zuchthaus, die Tochter aber wegen Blutschande und Theilnahme (Anstiftung) an der Tödtung ihres neugeborenen unehelichen Kindes zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Menschenfresserei. Gewisse Verbrechen sind so scheußlich, daß man sich gern geneigt fühlt, sie als Singularitäten zu betrachten. Sie erscheinen unglaublich, weil die Thäter ihrer Denkweise nach aus dem Kreise der gesitteten wie rohsten Menschenklassen ausscheiden mußten, ehe sie den Entschluß zu ihren Handlungen fassen konnten. Längere Beobachtung zeigt indessen, daß wenige Verbrechen im Verlaufe größerer Zeitperioden reine Originalstücke bleiben. Fast überall begegnet man Aehnlichkeiten und Wiederholungen, die zwar in keinem Zusammenhange stehen, aber dennoch so viel beweisen, daß unter civilisirten Völkern immer einzelne Exemplare von Individuen vorhanden sind, die nicht einmal von der alle Strafgesetze bei weitem übertreffenden Macht des in der physischen Natur des Menschen begründeten und angebornen Ekels beherrscht werden können. In dem Processe gegen den italienischen Banditen Lagala und Genossen kamen mehrere Fälle von Menschenfresserei zur Sprache. Aehnliches ereignete sich in größerer Nähe. Aus Komotau wird geschrieben: Schon lange war unsere Stadtbevölkerung in keiner so fieberhaften Aufregung wie heute. Eben jetzt früh um neun Uhr, wo die in so schauderhafter Weise ermordete Frau Konrad aus Eidlitz unter großer Theilnahme des Publikums auf dem hiesigen Gottesacker beerdigt wird, schaaren sich über tausend Menschen um das Stadthaus, um den heute früh ergriffenen Raubmörder nach stattgefundenem Verhör an das Strafgericht nach Kaaden abführen zu sehen. Der Unmensch ist ein Abkömmling irgend einer Kalmucken- oder anderer Barbarenhorde Asiens. Als 1813 vor der Völkerschlacht bei Leipzig ein russisches Armeecorps um unsere Stadt herum bivouakirt hatte, ließ dasselbe einen Knaben zurück, welcher schon als Kind wegen seiner Rohheit gefürchtet, später zum Militair abgestellt und hier wegen einer unter sehr erschwerenden Umständen begangenen Nothzucht zu einer Festungsstrafe von zwanzig Jahren verurtheilt worden war. Derselbe ist nun 54 Jahr alt; sein viereckiges plattes Gesicht mit den kleinen Augen verräth seine mongolische Abkunft. Von Rachegedanken gegen das weibliche Geschlecht erfüllt, weil ihm seine Braut untreu wurde, ging er, wie er ganz unumwunden gesteht, eines Tages früh gegen sechs Uhr über den Galgenberg gegen Quinau, mit dem Vorsatze, das erste ihm zu Gesicht kommende weibliche Wesen zu ermorden. Nun kam ihm die 66 Jahre alte Frau Konrad nach. Er gesellte sich zu ihr, knüpfte mit ihr ein Gespräch an, führte sie auf einen minder betretenen Weg gegen Sperbersdorf, nöthigte sie eine kleine Strecke abseits in den Wald, wo einem versuchten Verbrechen die Ausführung eines noch größeren folgte. Er preßte nämlich der auf der Erde liegenden Frau mittelst der beiden Daumen die Halsgefäße so stark zusammen, daß sie nach drei Minuten todt war; hierauf entkleidete er sie bis auf die Haut, schnitt ihr gewisse Körpertheile ganz ab und trug diese sammt den Kleidern, dem Regenschirm und den vorgefundenen fünf Gulden in seine Wohnung. Am Tage darauf kochte er sich das abgeschnittene Fleisch zu Kartoffeln, verzehrte beides, hob sich nur das abgeschöpfte Fett in einer Flasche auf und ging darauf wie gewöhnlich an die Arbeit, bis alsbald seine Verhaftung erfolgte. Da er als sehr gefährliches Individuum verrufen war, fiel der Verdacht, den Mord verübt zu haben, sofort auf ihn. Er ist sehr gefaßt. Er weiß, daß „Tod für Tod" erfolgen müsse.

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

Heft 12. **Monat December.** **1864.**

Mit gegenwärtigem Hefte beschließt die Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung den laufenden Jahrgang; zur Vermeidung von Störungen in der regelmäßigen Zusendung der Fortsetzung werden daher die geehrten Abonnenten ersucht, den betreffenden Buchhandlungen oder Postanstalten ihre Bestellungen auf den neuen Jahrgang ungesäumt zugehen zu lassen.

Ueber mildernde Umstände nach den Bestimmungen des preußischen Strafrechts.

Den Ausdruck „mildernde Umstände" hat das preußische Strafgesetzbuch bekanntlich weder dem gemeinen deutschen Rechte, noch dem allgemeinen Landrecht entnommen, sondern — es hat denselben aus dem französischen Strafrecht übersetzt. Aber weder die preußische, noch auch die anderen Strafgesetzgebungen, welche die mildernden Umstände recipirten, haben dieses in der Weise gethan, daß sie rückhaltlos dem französischen Rechte gefolgt waren. So sind denn die mildernden Umstände ein neuer Faktor der Particularisirung des Strafrechts geworden, sie sind ein fremdes Element in unserer Rechts-Entwicklung, ein Element über dessen Werth oder Unwerth, Conservirung oder Beseitigung nicht nur die Ansichten verschiedener, sondern mitunter auch wohl die Ansichten eines und desselben Criminalisten von einander abweichen.

In Preußen befinden wir uns in der bevorzugten Lage, alle Fragen, welche denkbarer Weise in Betreff der mildernden Umstände aufgeworfen werden könnten, durch die eigene Gesetzgebung aufgeworfen zu sehen, so daß eine wissenschaftliche Erörterung der preußischen Bestimmungen mit einer allgemeinen wissenschaftlichen Erörterung dieses Gegenstandes so ziemlich zusammenfällt.

Die erste Frage ist natürlich die: Was sind die mildernden Umstände? Das Gesetz antwortet auf diese Frage durch keine Legaldefinition. Wir haben also zunächst nachzusehen, ob sich aus den einzelnen Bestimmungen über die mildernden Umstände der Begriff derselben abstrahiren läßt. Da finden wir denn, daß überall, wo mildernde Umstände vorkommen, zwei verschiedene Strafbestimmungen aufgestellt sind, eine härtere, welche angewandt werden soll, wenn mildernde Umstände fehlen, und eine mildere für den Fall, daß dieselben festgestellt sind. Wollten wir aber, gestützt auf diese Wahrnehmung, definiren: Mildernde Umstände sind diejenigen Umstände, welche bewirken, daß dieses specielle Delikt geringer gestraft werde, als ein anderes specielles Delikt der gleichen Art, — so müßten wir im Hinblick auf diejenigen Strafbestimmungen, bei welchen die mildernden Umstände nicht vorkommen, sofort zu der Ueberzeugung gelangen, daß in dieser Definition das Wesentliche der mildernden Umstände nicht enthalten sein kann. Denn überall, wo relativ bestimmte Strafgesetze vorkommen, verpflichtet das Gesetz den Richter auf die specielle Beschaffenheit des concreten Delikts Rücksicht zu nehmen, damit, wenn Umstände vorhanden sind, auf eine geringere oder die geringste Strafe zu erkennen, diese festgesetzt werde, während in anderen Fällen, wo derartige Umstände fehlen, auf eine entsprechend härtere Strafe erkannt werden muß. — Die obige Definition würde also, da sie nicht blos die mildernden Umstände, sondern auch die strafmindernden Zumessungsgründe umfaßt, als eine zu weit gehende zu verwerfen sein.

Bei weiterem Zusehen finden wir denn, daß die mildernden Umstände nicht blos eine mildere Bestrafung des Thäters ermöglichen, sondern daß sie ganz andere Strafgränzen festsetzen. Sie verändern nicht blos das Strafminimum, sondern auch das Strafmaximum. Es ist das wenigstens der Fall bei den §§. 63. 64. 65. 66. 68 al. 2. 74. 76. 78. 187. 193. 194. 195. (vergl. mit Bezug auf §. 193—195 den §. 196) 218. 219. 238. 240. 250. 251. 259. 260. 281. 310. Wollte man aber, gestützt auf diese 22 Fälle sagen: Mildernde Umstände sind Umstände, welche bewirken, daß die Strafe für ein concretes Delikt nicht innerhalb dieser, sondern innerhalb jener Strafgränzen gesucht werde, so tritt dem sofort die weitere Wahrnehmung entgegen, daß es nicht wenige Fälle giebt, in denen trotz des Vorhandenseins der mildernden Umstände dasselbe Strafmaximum, auf welches auch ohne Vorhandensein der mildernden Umstände zu erkennen gewesen wäre, bestehen bleibt. Das tritt ein bei den §§. 102. 156. 192 a. (196) 216. 217. 227. 237. 242. 243 Nr. 6. 316. Denn in allen diesen Fällen beschränken die

mildernden Umstände den Richter gar nicht auf ein geringeres als das gewöhnliche Maximum, so daß beispielsweise ein nach §. 216 zu strafender Diebstahl trotz der Feststellung mildernder Umstände mit 5 Jahren Gefängniß, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf zehn Jahre und Stellung unter Polizei-Aufsicht für die gleiche Zeitdauer gestraft werden könnte.

Vielleicht aber besteht das charakteristische Kriterium der mildernden Umstände darin, daß durch dieselben die Strafart geändert wird. Allerdings in den Fällen der §§. 63. 64. 65. 66. 68. 74. 76. 78. 187. 193. 194. 195. 218. 238. 219 Nr. 1. 240. Nr. 1. 250. 251. 259. 260. 281. 310 muß bei Annahme mildernder Umstände eine andere Strafart eintreten, als wenn mildernde Umstände nicht angenommen sind — Gefängniß resp. Einschließung statt Zuchthaus; Geldstrafe statt Gefängniß. In anderen Fällen dagegen bleibt es trotz der Annahme mildernder Umstände in das Ermessen des Richters gestellt, die ursprüngliche Strafart festzuhalten oder statt derselben sich für eine geringere Strafart zu entscheiden; nämlich in den Fällen der §§. 102. 156. 242. 243 Nr. 6., in welchen Fällen bei Annahme mildernder Umstände zwar von der Gefängnißstrafe auf die Geldbuße übergegangen werden kann, aber keineswegs übergegangen werden muß; desgleichen in den Fällen der §§. 219 Nr. 2 und 240 Nr. 2, wo es in die Wahl des Richters gestellt bleibt, ob er bei Annahme mildernder Umstände die ursprünglich angedrohte Zuchthausstrafe beibehalten und nur das Maß derselben unter fünf Jahre herabsetzen, oder ob er statt der Zuchthausstrafe sich für Gefängnißstrafe entscheiden will. — Und selbst die facultative Aenderung der Strafart wird nicht immer durch die Annahme der mildernden Umstände herbeigeführt; denn, wenn in den Fällen der §§. 192 a. 216. 217. 227. 237. 316 auch mildernde Umstände angenommen werden, so muß es dennoch in allen Fällen bei der Strafart verbleiben, auf welche auch ohne Annahme mildernder Umstände zu erkennen ist, nämlich bei der Gefängnißstrafe.

In der Aenderung der Strafart wird man das wesentliche Kriterium der mildernden Umstände übrigens um so weniger finden mögen, als auch ohne dieses Hülfsmittel der Richter von einer schwereren zu einer leichteren Strafart hinabsteigen kann. Abgesehen von den vielen Fällen, wo die Wahl zwischen Gefängnißstrafe und Geldbuße offen gelassen ist, kommen auch noch einige Fälle vor, in denen die Wahl zwischen Zuchthaus- und Gefängnißstrafe getroffen werden kann. Wenn nämlich im Falle des §. 219 Nr. 2 und des §. 240 Nr. 2 die mildernden Umstände nur erst festgestellt sind, so bedarf es, um von der Zuchthausstrafe auf die Gefängnißstrafe herabzugehen, nicht erst von Neuem der Feststellung der mildernden Umstände, sondern es vollzieht sich diese Aenderung in der Strafart ohne dieses Hülfsmittel. Möglich ist es, daß wenn man die oben berührte Strafbestimmung nicht erst in der Novelle vom 9. März 1853, sondern gleich bei Emanation des Strafgesetzbuches vorgenommen hätte, ein anderer Ausweg, nämlich der in den §§. 74 und 76 vorgezeichnete gewählt worden wäre, wo die Herabsetzung der Todesstrafe auf Zuchthausstrafe, resp. der Zuchthausstrafe von 10—20 Jahren auf die von 2—10 Jahren bei „minder schweren Fällen" eintritt, während die Herabsetzung der Zuchthausstrafe auf die Strafe der Einschließung den mildernden Umständen vorbehalten blieb; möglich aber auch, daß wenn durch irgend einen Zufall die milderen Strafbestimmungen für die zuletzt erwähnten Fälle der Majestätsbeleidigung erst nach Emanation der Novelle vom 9. März 1853 erlassen worden wären, man sich für diese den bei den §§. 219 Nr. 2 und 240 Nr. 2 befolgten Systeme angeschlossen und demgemäß bestimmt hätte: „Wer sich einer Thätlichkeit gegen die Person des Königs schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren oder auf Einschließung von zehn bis zu zwanzig Jahren zu erkennen." Der Sache nach wäre nichts geändert, wohl aber eine Unterscheidung von Worten vermieden worden, für welche die entsprechende Unterscheidung von Begriffen unmöglich aufgefunden werden kann.

Wir entsinnen uns, daß nicht selten die Forderung aufgestellt ist, der Gesetzgeber dürfe den Richter durch ein gesetzlich fixirtes Strafminimum nicht binden; denn immer könnten Fälle vorkommen, in denen ein solches Minimum der Beschaffenheit des concreten Straffalles nicht entspräche. Da nun die mildernden Umstände Strafherabsetzungen bewirken, so wäre es ja möglich, daß sie — besonders da das französische Vorbild hierzu die Veranlassung giebt — die Wirkung äußern könnten, daß bei ihrem Vorhandensein der Richter durch ein bestimmtes Strafminimum bei der Strafabmessung nicht eingeengt würde. Aber unter allen Fällen sind nur vier anzuführen, §§. 187. 227. 281. 316, wo die mildernden Umstände eine Strafherabsetzung bis auf das allgemeine gesetzliche Minimum der Strafe zulassen, indem §. 187 und 281, welche ohne mildernde Umstände die Strafherabsetzung bis auf einen Tag Gefängniß zulassen, bei Annahme mildernder Umstände das gesetzliche Minimum der Geldstrafe gestatten, während bei §. 227 und 316 die Möglichkeit gewährt ist, durch Hülfe der mildernden Umstände bis auf das gesetzliche Minimum der Gefängnißstrafe hinabsteigen zu können. Abgesehen aber von diesen vier Fällen gehen die Strafbestimmungen trotz der mildernden Umstände niemals bis auf das gesetzliche Minimum der betreffenden Strafart — Einschließung, Gefängniß, Geldbuße — herab. Andere Strafbestimmungen stellen dagegen, obwohl sie mit den mildernden Umständen nichts zu thun haben, eine Beschränkung in Betreff des Strafminimums der von ihnen gewählten Strafart nicht auf.

Noch könnte man vielleicht vermuthen, daß, da bezüglich

der Hauptstrafen irgend ein Princip bei Anwendung der mildernden Umstände nicht zu erkennen ist, dieses in Betreff der Nebenstrafen der Fall sein wird. In dieser Beziehung wird es aber genügen, wenn wir die Ehrenstrafen allein ins Auge fassen. Da finden wir denn folgende Kategorien. Bei Annahme mildernder Umstände fehlen die Ehrenstrafen in den §§. 102. 156. 187. 192 a. 281; aber in diesen Fällen tritt ohne mildernde Umstände auch keine Ehrenstrafe ein. Ebenso fehlen die Ehrenstrafen, wenn unter Anwendung mildernder Umstände aus den §§. 65. 66. 68 al. 2. 78. 193. 194. 195 gestraft wird. Hier würden ohne mildernde Umstände Ehrenstrafen eintreten. Dagegen kann trotz der mildernden Umstände auf Ehrenstrafen erkannt werden in den Fällen der §§. 216. 217. 227. 237. 242. 243 Nr. 6. 250. 259. 260. 316 — in diesem letzteren Falle auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern. Trotz mildernder Umstände müssen Ehrenstrafen eintreten in den Fällen der §§. 63. 64. 218. 219 Nr. 1 u. 2. 238. 240 Nr. 1 u. 2. 251. 310.

Eine besondere Stellung nehmen noch die §§. 74 und 76 ein. Bei §. 74 steht die entehrende Zuchthausstrafe für die minder schweren Fälle zwischen der Todesstrafe — ohne Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte — und der Einschließung. In §. 76 ist die entehrende Zuchthausstrafe nur ausgeschlossen, wenn mildernde Umstände vorhanden sind.

Genug, wir mögen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches betrachten unter welchem Gesichtspunkte wir wollen, wir finden nirgends für die Begriffsbestimmung der mildernden Umstände ein durchgreifendes und noch weniger ein consequent durchgeführtes Princip. Und das kann auch gar nicht der Fall sein.

Wir müssen an dieser Stelle auf eine allgemeinere Betrachtung zurückgehen. Unterscheiden wir von dem weiteren Begriffe der strafbaren Handlung den engeren Begriff der verbrecherischen Rechtsverletzung, mag sich derselbe nun mit Beziehung auf die Terminologie des preußischen Strafgesetzbuchs als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung darstellen! Zu jeder verbrecherischen Rechtsverletzung gehört ein angegriffenes oder verletztes Recht, und eine Person von welcher der Angriff oder die Verletzung ausgeht. Individualisirt man das angegriffene Recht und betrachtet man bei der Frage, wie ist die verbrecherische Rechtsverletzung zu strafen, lediglich das angegriffene Recht, so wird man sagen dürfen, der Diebstahl an einem Thaler ist immer Diebstahl an einem Thaler, das Abschlagen des kleinen Fingers der rechten Hand ist immer das Abschlagen des kleinen Fingers der rechten Hand, eine Wunde von zwei Zoll Länge am Kopfe beigebracht ist immer eine Wunde dieser eben bezeichneten Art; und als Consequenz wird sich aus einer solchen Rechtsanschauung ergeben, daß der in dieser Weise individualisirten Rechtsverletzung eine speciell bestimmte, eine absolut bestimmte Strafe gegenübergestellt werden muß — wie wir denn auch dies Strafensystem in dem Compositionen-System des älteren deutschen Rechts finden, womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß in demselben auf diejenigen subjektiven Momente, von deren Vorhandensein die Existenz der verbrecherischen Handlung überhaupt abhängt, nicht Rücksicht genommen sei. —

Dieses System der absolut bestimmten Strafen wird aber nur so lange durchführbar sein, als man im Stande ist, die verletzten Rechte selbst bis zu dem Grade zu individualisiren, daß man, ohne der Wahrheit ins Gesicht zu schlagen, behaupten kann, die Verletzung dieses Rechtes ist immer und unter allen Umständen die Verletzung dieses Rechtes. Ich kann behaupten, der Diebstahl an einem Thaler ist immer der Diebstahl an einem Thaler, aber ich kann nicht behaupten, der Diebstahl an einem Hunde sei immer der Diebstahl an einem Hunde. Man denke die Verschiedenartigkeiten, die eintreten können; hier ist ein wohldressirter Pudel eines Clown, dort ein Affenpinscher, den man in die Tasche stecken kann; hier handelt es sich um einen Hofhund reinster Bernhardiner-Race, dort um einen alten triefäugigen Hühnerhund. Käme es also nur darauf an, ein Gesetz zu machen, welches lediglich die Strafbestimmung für den Hunde-Diebstahl, aber auch für jeden Hunde-Diebstahl aufstellen sollte, es würde nicht mehr möglich sein, eine absolut bestimmte Strafe festzusetzen, es würde vielmehr geboten erscheinen, dem richterlichen Ermessen einen etwas freien Spielraum zu lassen, damit er entsprechend der Individualität des gestohlenen Hundes die entsprechende Strafe wählen kann. Daß sich die festzusetzenden Strafgränzen um so mehr erweitern müssen, je mehr Diebstahlsobjekte ich in das Diebstahlsgesetz aufnehme, daß sie am weitesten reichen müssen, wenn ich von meinem Diebstahlsgesetze alle stehlbaren Sachen umfaßt wissen will, das versteht sich nach dem Gesagten ganz von selbst.

Also schon die bloße Rücksichtnahme auf das durch die verbrecherische Handlung verletzte Recht fordert — vielleicht ganz geringe Ausnahmen abgerechnet — das Verlassen des Systems der absolut bestimmten und die Anerkennung des Systems der relativ bestimmten Strafen; wir würden dieses Resultat gewinnen, auch wenn die Persönlichkeit des Verbrechers für den Strafrichter nichts weiter sein und bleiben sollte, als ein Wesen, welches diese oder jene verbrecherische Handlung begangen hat.

Dieser eben geschilderten rein objektiven Betrachtungsweise des Verbrechens tritt aber eine andere gegenüber. Nicht die Rechtsverletzung, welche eine Person begangen hat, sondern die Person, welche eine Rechtsverletzung beging, soll Gegenstand der richterlichen Beurtheilung sein, und dieser Auffassung gegenüber können wir, in Betreff des aufzustellenden Strafmaßes zu keinem anderen Resultate als zu Folgendem gelangen. Die verletzten Rechte lassen sich ihrer Art und Größe nach individualisiren, die Personen aber sind selbst Individuen. Darf man sagen, ein Thaler ist ein

Thaler, so darf man ganz gewiß niemals sagen, Titus ist genau derselbe Mensch wie Cajus. Will man also die Persönlichkeit des Verbrechers zum ausschließlichen Gegenstande der richterlichen Beurtheilung machen, so muß dem Richter die Möglichkeit gegeben werden, für jedes Individuum die seiner Individualität entsprechende Strafe finden zu können; und da niemals auch nur zwei Individuen vollkommen gleich sind, so muß sich das richterliche Arbitrium in vollkommen unbeschränkten Gränzen bewegen können; oder mit anderen Worten, es führt uns diese einseitig subjektive Auffassung des Verbrechens zu dem Systeme der absolut unbestimmten Strafen.

Und wie steht nun unser heutiges Strafrecht? — Es wird nicht gestraft wegen einer bestimmten Rechtsverletzung, die von irgend einer, gleichviel welcher Person begangen ist, sondern es gelangt zur Bestrafung diese bestimmte, von einer bestimmten Person begangene Rechtsverletzung. Es ist nicht Gegenstand der Bestrafung die Person des Angeklagten, sondern die Person des Angeklagten insoweit dieselbe eine verbrecherische Rechtsverletzung begangen hat. Zu dem schon durch die einseitige rein objektive Auffassung des Verbrechens begründeten Systeme der relativ bestimmten Strafgesetze tritt die einseitig subjektive Auffassung, die Berücksichtigung der Individualität des Thäters. Und wenn auch ganz gewiß die ihrer Art nach bestimmte Rechtsverletzung das Verfließen der Strafsatzungen in die absolut unbestimmten Strafen hindert; daß die Rücksichtnahme auf die Individualität des Angeklagten, das System der relativ-bestimmten Strafen noch mehr befestigen, ihm eine noch größere Ausdehnung geben muß, das darf gewiß nicht bezweifelt werden.

Die Forderung also, welche an die Gesetzgebung gestellt werden muß, ist die: Strafgesetze zu liefern, welche genügend weite Strafgränzen darbieten, um bei Beurtheilung des einzelnen Straffalles sowohl der Specialität des verletzten Rechts, wie auch der Individualität des zu Verurtheilenden Rechnung tragen zu können. Die Aufgabe des Richters aber ist es, die den einzelnen Straffall individualisirenden Momente, insoweit dieselben auf die Strafbarkeit einen Einfluß haben, vollständig herauszustellen und durch eine richtige Combination derselben die dem concreten Straffalle entsprechende Strafe zu finden. Das ist die richterliche Thätigkeit der Strafzumessung.

Es sind hier folgende Bemerkungen einzuschalten:

1. Die Strafzumessung ist niemals lediglich ein Berücksichtigen der objektiven oder der subjektiven Seite des Verbrechens, sondern allemale — auch bei dem versuchten Verbrechen — eine Combination der sowohl auf der objektiven wie auch auf der subjektiven Seite des Verbrechens vorhandenen individuellen Momente.

2. Diese beiden, bei jeder Strafzumessung zu verbindenden Scalen will Berner in seinem Lehrbuche des Strafrechts (§. 135) noch durch die dritte Scala der Modalität vermehren. Er rechnet zu dieser Scala der Modalität die von dem Thäter zur Ausführung des Verbrechens gewählten Mittel und der Art der Ausführung des Verbrechens. Da nun aber, sowohl die gewählten Mittel, wie auch die Art der Ausführung des Verbrechens lediglich von dem Thäter abhängen, da ferner Beides auf die Individualität des Thäters einen Rückschluß gestattet, so scheint mir diese von Berner für die Strafzumessung vorgeschlagene Scala der Modalität mit der auch von ihm anerkannten Scala der Subjektivität zusammenzufallen.

3. Die einzelnen Zumessungsgründe sind so mannigfaltig, wie die Individualität des verletzten Rechts und die Individualität des Thäters verschieden sind. Im Allgemeinen entziehen sie sich daher der gesetzlichen Fixirung. Es darf indessen nicht in Abrede gestellt werden, daß einzelne der Strafzumessungsgründe bei allen Verbrechen gleichmäßig vorkommen können. Fixirt die Gesetzgebung einen oder den anderen dieser Gründe und zwar mit der Wirkung, daß bei dem Vorhandensein desselben die für die einzelnen Verbrechen bestimmten Strafsätze überschritten oder nicht erreicht werden dürfen, so haben wir die Strafschärfungs- resp. Strafmilderungsgründe. In ähnlicher Weise kann auch bei einzelnen Verbrechen das häufigere Vorkommen bestimmter Strafzumessungsgründe beobachtet sein. Werden diese gesetzlich fixirt, und zwar mit den den Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründen entsprechenden Wirkungen, so gewinnen wir für die einzelnen Verbrechen die Qualifications- resp. Privilegiumsgründe. Aber jeder dieser gesetzlich fixirten Strafzumessungsgründe wird immer nur einer Seite des Verbrechens, sei es der subjektiven, sei es der objektiven entnommen sein können; jeder daher die Möglichkeit zulassen, daß beispielsweise der straffschärfende Einfluß eines der subjektiven Seite entnommenen Zumessungsgrundes auch dem strafmindernden Einfluß eines der objektiven Seite des Verbrechens angehörigen neutralisirt werde; und umgekehrt. Und das Gesagte gilt nicht blos von den allgemeinen Strafschärfungs- und Strafmilderungs-Gründen, sondern in gleicher Weise auch von den Qualifications- und Privilegiumsgründen. Hieraus ergiebt sich denn, daß die Gesetzgebung bei Aufstellung von Strafschärfungs-Gründen immer nur die Möglichkeit gewähren muß, über das gesetzliche Maximum der Strafe hinauszugehen, aber ebenso auch die Möglichkeit offen lassen muß, trotz des Vorhandenseins des Schärfungsgrundes das Strafminimum festzuhalten. Ebenso dürfen Strafmilderungsgründe nur die Möglichkeit gewähren, unter das gesetzliche Minimum hinabzugehen, aber sie dürfen nicht die Möglichkeit verschließen, dennoch unter Umständen auf das Strafmaximum zu erkennen. Und in gleicher Weise dürfen die Qualificationsgründe zwar das Maximum der Strafe des nicht qualificirten Verbrechens erhöhen, die Privilegiumsgründe das Minimum der nicht privilegirten Verbrechen herabsetzen, aber es muß bei der

Qualificirung das ursprüngliche Strafmaximum und bei der Privilegirung das ursprüngliche Strafminimum festgehalten werden. Kommt die Gesetzgebung dieser Anforderung nicht nach, so läßt sich dies nur aus der Anschauung erklären, daß das Gesetz von der Ansicht ausgeht, daß dieser Strafzumessungsgrund durch einen zweiten auf dieser oder auf der anderen Seite des Verbrechens vorhandenen nicht neutralisirt werden könne. Dies wäre aber jedenfalls eine unrichtige Ansicht — eine Ansicht, welche den thatsächlichen Verhältnissen widerspricht.

Die mildernden Umstände sind nichts Anderes als Strafzumessungsgründe. Denn die mildernden Umstände sind gesetzlich nicht specialisirt, sie ergeben sich vielmehr aus der Individualität des Straffalles. Die mildernden Umstände gehören der objektiven Seite nicht minder, als der subjektiven Seite des Verbrechens an; wenn letzteres der Fall ist, beziehen sie sich auf die gesammte Persönlichkeit des Thäters in ihrer Beschaffenheit vor, während und nach dem Verbrechen; es giebt keine mildernden Umstände auf der objektiven Seite, die nicht durch erschwerende Umstände auf der subjektiven; keine mildernden Umstände auf der subjektiven Seite des Verbrechens, die nicht durch erschwerende Momente auf der objektiven neutralisirt werden könnten. Das Gesetz bedient sich des Ausdrucks „mildernde Umstände“ — an zwei Stellen in §. 74 und 76 auch des Ausdrucks „minder schwere Fälle“ — um zu erklären, es habe bei Aufstellung des Strafmaßes einen Fehler gemacht und wolle diesen Fehler verbessern. Könnten wir darüber, ob dies bereits bei Emanation des Strafgesetzbuches der Fall gewesen ist, noch in Zweifel sein, die Novellen von 1853, 56 und 59 würden uns unbedenklich zu dieser Auffassung führen. Wo die Praxis zeigte, daß die Strafen zu hoch gegriffen waren, da corrigirte man den Fehler dadurch, daß man zu dem Gesetze noch den Zusatz machte: „Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind“ u. s. w.

Warum also corrigirte man nicht einfach den erkannten Fehler, indem man die erkanntermaßen zu enge arbitrirten Strafgränzen in genügender Weise erweiterte? Warum ließ man — gewissermaßen ein Zeugniß mangelhafter legislatorischer Umsicht — den erkannten Fehler im Gesetze stehen und setzte das, was zur Correktur desselben dienlich schien, daneben? Wenn beispielsweise §. 216 folgende Bestimmung getroffen hätte: „Der Diebstahl und der Versuch des Diebstahls wird mit Gefängniß nicht unter einer Woche gestraft; auch kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden“, würde diese Strafbestimmung irgend etwas anderes sagen, als diejenige, welche wir jetzt im Strafgesetzbuche vorfinden? Warum bestimmt der §. 250 nicht: „Die Urkundenfälschung wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und mit Geldbuße von fünfzig bis zu Eintausend Thalern oder mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und Geldbuße nicht unter fünf Thalern bestraft. Neben der Gefängnißstrafe kann auch auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“ Warum muß die Gefängnißstrafe von der Zuchthausstrafe durch die mildernden Umstände geschieden werden? Ist doch eine solche Scheidewand in Folge der neueren Gesetzgebung §. 219 Nr. 2 und §. 240 Nr. 2 nicht mehr als erforderlich erkannt, wenn es sich darum handelte das richterliche Arbitrium gemeinschaftlich über Zuchthaus- und Gefängnißstrafe zu erstrecken; und hat man doch eine gleiche oder ähnliche Scheidewand nicht für geboten erachtet, um die Strafzumessung über Gefängnißstrafe und Geldbuße auszudehnen.

Man kann Folgendes einwenden:

§. 1 des Strafgesetzbuches bestimmte, daß jede mit Zuchthaus bedrohte Handlung ein Verbrechen sei, und ebenso sagte dieselbe Stelle, daß jede strafbare Handlung entweder ein Verbrechen oder ein Vergehen oder eine Uebertretung sein müsse. Daraus ergeben sich denn. daß wenn man eine Handlung sowohl mit Zuchthaus wie auch mit Gefängniß bedrohen wollte, man eine Incongruenz zu §. 1 herbeiführen würde, indem man behauptete, einzelne Handlungen seien dennoch sowohl Verbrechen wie auch Vergehen. Daher müsse man eine solche Strafbestimmung mit Hülfe der mildernden Umstände in zwei Theile zerlegen; denn alsdann bleibe das Princip des §. 1 salvirt, da die betreffende Handlung ohne mildernde Umstände ein Verbrechen, mit mildernden Umständen ein Vergehen sei.

Auf diesen Einwand ist zu erwidern:

Wenn schon das preußische Strafgesetzbuch die Dreitheilung dem französischen Rechte durchaus nachmachen mußte, war es denn auch nothwendig, denselben logischen Fehler zu machen, den das französische Recht begangen hat? Dieser Fehler heißt: Eine Eintheilung und zwei principia divisionis. Das Verbrechen bestimmt sich nach dem Strafminimum; Vergehen und Uebertretungen nach dem Strafmaximum. Der Fehler, daß man bei der Dreitheilung nicht auch das Verbrechen nach dem Strafmaximum bestimmte, mußte seine Folgen bei der ersten Strafandrohung zeigen, bei welcher zwei Jahre Zuchthaus zu hoch gegriffen erschienen. Man war aber einmal in französischem Fahrwasser und so half man sich auch auf französische Manier aus der Verlegenheit. Man scheute sich nicht, dem deutschen Juristen die Zumuthung zu machen, er solle glauben, daß, wenn beispielsweise das Gesetzbuch bei §. 218 die Phrase braucht: „wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind“, daß nun der §. 218 nicht 8, sondern 16 Diebstahlsfälle enthalte, nämlich einmal die aufgezählten 8 Fälle als Verbrechen und dann noch einmal dieselben 8 Fälle als Vergehen. Die deutsche Gesetzgebung borgte das französische Mäntelchen der mildernden Umstände, um einen Fehler gegen die Logik zu verdecken! — Heute darf man aber auch nicht

einmal mehr die Bestimmung des §. 1 zur Rechtfertigung der mildernden Umstände anführen. Denn der Satz, daß ein und dieselbe Handlung nicht sowohl Verbrechen wie auch Vergehen sein dürfe, ist bereits mit Bezug auf §. 219 Nr. 2 und 240 Nr. 2 durch die Novelle vom 9. März 1853 durchbrochen. Und total umgestoßen wurde jener Satz durch die Aenderung, welche die Novelle vom 30. Mai 1859 mit Bezug auf §. 35 des Strafgesetzbuches herbeiführte. Die Handlung des Gehülfen kann seit dieser Zeit ohne Anwendung der mildernden Umstände sowohl Verbrechen wie auch Vergehen sein. Es läßt sich hieraus abrechnen, daß das preußische Strafrecht ein Gleiches auch für die Handlung des Thäters vertragen werde.

Man könnte ferner Folgendes einwenden:

Wenn das Strafgesetzbuch beispielsweise bei §. 218 die Zuchthausstrafe androht, so geschehe dieses, um den vollen Ernst des Gesetzbuches zu erkennen zu geben; dieser Ernst des Strafgesetzes würde abgeschwächt werden, wenn man, ohne darauf hinzuweisen, daß nur in besonderen Fällen von der schweren Strafe abgewichen werden dürfe, die mittlere Strafe ohne Weiteres neben die schwerere setzte.

Dieser Einwand beruht auf gar keiner juristischen Grundlage, er wird sich also auch wohl durch eine nicht juristische Aeußerung zurückweisen lassen. Das Gesetz ist nicht ein Knecht Ruprecht, und diejenigen, für die das Gesetz bestimmt ist, sind nicht Kinder, die sich durch ein barsches Aeußere in's Bett jagen lassen. Behält das Strafgesetz sein Maximum, so wird die abschreckende Wirkung die gleiche bleiben, die geringere Strafe möge mit oder ohne Hülfe der mildernden Umstände für zulässig erklärt werden. —

Endlich: die Strafe, welche zu erkennen ist, wenn mildernde Umstände festgestellt sind, ist nur eine außerordentliche oder eine ausnahmsweise; die ordentliche oder regelmäßige ist diejenige, welche ohne Berücksichtigung der mildernden Umstände festgesetzt wird.

Lassen wir zunächst einmal die Unterscheidung in ordentliche und außerordentliche Strafe fort; diese Unterscheidung ist gottlob überwunden. Und was das Verhältniß von Regel und Ausnahme betrifft; — wäre es die Intention der Gesetzgebung gewesen, daß nur ausnahmsweise auf die von dem Vorhandensein der mildernden Umstände bedingte Strafe zu erkennen sein sollte — es ist dies übrigens aus den Materialien nicht ersichtlich — so würde man darauf hinzuweisen haben, daß auch bei dem Versuch die gleiche Bestrafung des Versuchs mit dem vollendeten Verbrechen, bei der Beihülfe die gleiche Bestrafung des Gehülfen mit dem Thäter, bei der Concurrenz die strenge Cumulation als Princip hingestellt ist, — als Princip! wobei man darauf rechnete, daß nicht das Princip, sondern die Ausnahmen von dem Princip zur praktischen Anwendung kommen würden.

Die mildernden Umstände sind nichts Anderes als Strafzumessungsgründe. — Nun kann man überall in den Gesetzgebungen die Erscheinung wahrnehmen, daß Confusion entsteht, wenn unter ein und demselben Worte zwei verschiedenartige Begriffe verstanden werden sollen (als Beispiel diene das Wort Herausgeber im Preßgesetz, welches in den §§. 11. 18. 25. 26 eine vollkommen andere Bedeutung hat, als in den §§. 35 und 36) und daß keine geringere Confusion in dem Falle entsteht, wo für ein und denselben Begriff zwei verschiedene Ausdrücke gewählt werden. Es entsteht in diesem letzteren Falle förmlich ein horror vacui; das Wort steht da, es muß also doch auch etwas zu bedeuten haben.

So hat man denn auch den Strafzumessungsgründen, welche den Namen mildernde Umstände führen, eine Bedeutung beigelegt — nach dem Vorbilde des französischen Rechts — diese Bedeutung besteht ja bekanntlich darin, daß über das Vorhandensein der mildernden Umstände nicht der Richter der Rechtsfrage sondern der Richter der Thatfrage entscheiden solle.

Damit haben wir den folgenden Rechtssatz:

Im preußischen Recht giebt es Strafzumessungsgründe, deren Anwendung dem Richter der Thatfrage obliegt; es giebt auch Strafzumessungsgründe, deren Anwendung dem Richter der Rechtsfrage gebührt. Ein begrifflicher Unterschied zwischen diesen und jenen Strafzumessungsgründen existirt aber nicht.

Ich meine, dieser Satz ist für das preußische Recht richtig. Ist er es aber, so wird man nicht bestreiten mögen, daß er jeder juristischen ratio zuwider läuft. Entweder die Strafzumessung ist Sache des Richters der Thatfrage, oder sie ist Sache des Richters der Rechtsfrage. Eine Vertheilung der Strafzumessung zwischen beiden und eine Vertheilung ohne irgend ein principium divisionis — es giebt eben Erscheinungen, denen gegenüber die juristische Kritik verstummt, und die eben erwähnte ist eine solche.

Sehen wir nun einmal zu, zu welchen praktischen Consequenzen der theoretische Fehler führt.

Ein einfacher Diebstahl §. 215. 216 ist von der Gerichtsabtheilung abzuurtheilen. Der Gerichtshof als Richter der That hat über das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein der mildernden Umstände zu befinden. Es kann das nicht wohl anders als in der Weise geschehen, daß der Gerichtshof sämmtliche Strafzumessungsgründe in Betracht zieht und in Folge dessen das Strafmaß arbitrirt. Findet er nun, daß die Strafe von Einem Monat Gefängniß oder eine höhere für diesen Diebstahl angemessen ist, so wird er keine mildernden Umstände feststellen. Findet er dagegen, daß für den vorliegenden Fall die Strafe von einem Monat zu hart sein würde, so wird er mildernde Umstände annehmen, und als solche diejenigen Strafzumessungsgründe bezeichnen, welche ihn dazu bestimmten, mit der Strafe unter

einen Monat hinunterzugehen. Die Sache wird also auf den Kopf gestellt. Nicht weil mildernde Umstände festgestellt sind, wird die Strafe beispielsweise auf 14 Tage Gefängniß arbitrirt, sondern, weil die Strafe auf 14 Tage Gefängniß zu arbitriren ist, werden mildernde Umstände angenommen. — In einem Aufsatze in Goltdammer's Archiv Bd. V. S. 222 ff. — durch welchen eine Plenar-Entscheidung des Ober-Tribunals „über den Begriff der mildernden Umstände" eingeleitet wird, heißt es in Betreff des eben erwähnten Falles: „Jedenfalls darf in den Fällen, wo das Gericht der Richter der That ist, dieses nicht erklären, daß es aus dem Grunde, weil das Gesetz sonst zu scharf sein würde, annehme, daß mildernde Umstände vorhanden seien." Diese Aeußerung ist überaus fein formulirt; das Gericht darf nicht erklären, daß es mildernde Umstände annehme, weil es auf die geringere Strafe erkennen will. Das Gericht erklärt es auch nicht; aber es stellt das Vorhandensein der mildernden Umstände fest, weil sonst die Strafe eine zu harte sein würde.

Verfolgen wir unsern Diebstahlsfall in der zweiten Instanz. Nehmen wir an, der erste Richter hätte auf zwei Monate Gefängniß erkannt. Der Appellationsrichter findet seinerseits diese Strafe zu hart; er findet aus dem in den Akten niedergelegten Material, daß, entsprechend der sonstigen in dem Bezirke des Obergerichts gehandhabten Praxis, eine Strafe von 14 Tagen vollkommen ausreichend sein würde. Der Angeklagte hat appellirt; neue Thatsachen und neue Beweismittel sind von keiner Seite beigebracht. — Nun kann der Appellationsrichter in seiner Eigenschaft als Richter der Rechtsfrage die vom ersten Richter erkannte Strafe von zwei Monaten bis auf einen Monat herabsetzen; will er aber bis auf 14 Tage Gefängniß herabgehen, so kann er das nur in seiner Eigenschaft als Richter der Thatfrage, und um als solcher fungiren zu können, muß er eine neue Beweisaufnahme vornehmen. Die darf aber, wenn — wie wir das hier annehmen — neue Thatsachen oder Beweismittel nicht beigebracht sind, nur dann stattfinden, wenn sich wesentliche und durch die bisherigen Verhandlungen nicht zu beseitigende Bedenken gegen die in dem ersten Urtheile enthaltene Feststellung der Thatsachen ergeben. In welcher Lage befindet sich nun der Appellationsrichter? Entweder er entscheidet sich im Interesse der Gerechtigkeit für eine etwas extensivere Interpretation der eben citirten Worte des Art. 101 und nimmt an, daß wesentliche Bedenken gegen die thatsächliche Feststellung des ersten Richters vorhanden sind — ein überaus zweischneidiges Auskunftsmittel — verfügt demgemäß, daß die Beweisaufnahme ganz oder zum Theil reproducirt werde, stellt dann mildernde Umstände fest, um die von ihm für gerecht befundene Strafe festsetzen zu können; oder im Interesse einer correkten Interpretation des Art. 101 hält er den Umstand, daß der erste Richter keine mildernden Umstände angenommen hat, nicht für ausreichend, um die Beweisaufnahme zu wiederholen, und erkennt in diesem Falle auf einen Monat Gefängniß, obwohl seiner Ansicht nach eine Strafe von 14 Tagen die gerechte sein würde.

Denken wir uns aber den Fall umgekehrt. Der erste Richter habe unter Annahme mildernder Umstände auf Eine Woche Gefängniß erkannt. Der Staatsanwalt appellirt. Neue Thatsachen oder neue Beweismittel werden nicht beigebracht. Der Appellationsrichter kann nun in seiner Eigenschaft als Richter der Rechtsfrage von den vom ersten Richter festgestellten mildernden Umständen nicht abgehen; er könnte es nur in seiner Eigenschaft als Richter der Thatfrage nach voraufgegangener erneuter Beweis-Erhebung. Doch wozu das? Dem Appellationsrichter reicht in diesem Falle seine Stellung als Richter der Rechtsfrage vollkommen aus. Denn die festgestellten mildernden Umstände hindern ihn jetzt gar nicht, die Strafzumessung so hoch vorzunehmen als er nur irgend will, da für §. 216 die Strafgränze ohne mildernde Umstände Ein Monat bis 5 Jahre und mit mildernden Umständen eine Woche bis 5 Jahre betragen.

Also die vom ersten Richter festgesetzte Strafe von Eine Woche bis auf fünf Jahre zu erhöhen, das kann der Richter der zweiten Instanz in seiner Eigenschaft als Richter der Rechtsfrage, ohne erneuerte Beweisaufnahme. Will dagegen der Appellationsrichter die vom ersten Richter auf Einen Monat arbitrirte Gefängnißstrafe auch nur um einen Tag herabsetzen, so kann er das nur in seiner Eigenschaft als Richter der Thatfrage und nach voraufgegangener erneueter Beweiserhebung. —

Wir haben noch einen Blick auf die Thätigkeit des Ober-Tribunals zu werfen, falls dieser Gerichtshof in der Sache selbst erkennt. Das Ober-Tribunal ist niemals Richter der Thatfrage, sondern immer nur Richter der Rechtsfrage; demgemäß ist dieser Gerichtshof auch nur dann in der Lage in der Sache selbst zu erkennen, wenn thatsächliche Ermittelungen nicht mehr erforderlich sind. Da die Frage nach dem Vorhandensein der mildernden Umstände zu den thatsächlichen Ermittelungen gehört, so ergiebt sich hieraus, daß das Ober-Tribunal selbst mildernde Umstände nicht feststellen kann. Es müssen nun folgende vier Fälle unterschieden werden:

1. Das Strafgesetz, unter welches der Instanzrichter die That des Angeklagten subsumirte, hat keine mildernden Umstände und ebensowenig dasjenige, welches das Ober-Tribunal zur Anwendung bringt. In diesem Falle vollzieht das Ober-Tribunal die Strafzumessung.

2. Das Strafgesetz, welches der Instanzrichter verwandte, läßt die Annahme mildernder Umstände zu; nicht aber dasjenige Gesetz, welches das Ober-Tribunal in Anwendung bringt. Auch hier vollzieht das Ober-Tribunal die Strafzumessung, gleichviel ob durch das Instanzgericht mildernde

Umstände festgestellt sind oder nicht. Denn das von dem Ober-Tribunal angewandte Strafgesetz kennt die mildernden Umstände nicht und die Strafzumessung — wo keine mildernden Umstände vorkommen — ist Sache des Richters der Rechtsfrage.

3. Das von dem Instanzgerichte angewandte Strafgesetz läßt keine mildernden Umstände zu, wohl aber ist dieses bei dem von dem Ober-Tribunale herangezogenen der Fall. Wenn man auch sagen kann, daß eine Nichtigkeit daraus nicht entstehen würde, wenn bei der Verhandlung vor dem Instanzgericht eine ausdrückliche Feststellung darüber, ob mildernde Umstände vorhanden oder nicht, ex officio nicht stattfindet, daß daher das Ober-Tribunal, gestützt auf diese Erwägung, vor sich selbst keine Nichtigkeit begehen würde, wollte es unter Nicht-Berücksichtigung der mildernden Umstände in einem derartigen Falle in der Sache selbst erkennen; — so ist doch diese Auffassung keineswegs die einzig denkbare. Man kann nämlich mit gleichem Rechte behaupten, daß über das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein mildernder Umstände jedesmal eine thatsächliche Feststellung stattfindet, indem das Nichtberücksichtigen der mildernden Umstände allemale die thatsächliche Feststellung enthält, daß keine mildernden Umstände vorhanden seien. Ist nun aber gewiß nur derjenige Richter in der Lage, das Nichtvorhandensein mildernder Umstände festzustellen, der dieselben andernfalls festzustellen berechtigt sein würde, d. h. der Richter der Thatfrage, so folgt aus dieser Anschauung, daß das Ober-Tribunal in dem jetzt erwähnten Falle nicht im Stande sein würde, in der Sache selbst zu erkennen, daß es vielmehr die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die Instanz zurückverweisen müßte; eine Ansicht, die durch Folgendes eine nicht unerhebliche Unterstützung gewinnt. Würde nämlich das Gesetz, welches jetzt das Ober-Tribunal in Anwendung bringt, bereits bei dem Instanzgerichte zur Anwendung gekommen sein, so hätte der Angeklagte offenbar die Chance der mildernden Umstände für sich gehabt und es würde ungerecht sein, ihm dieselbe aus dem Grunde zu entziehen, weil das gegen ihn geltend gemachte Gesetz von dem Ober-Tribunale gehandhabt wird und dieser Gerichtshof, weil er lediglich Richter der Rechtsfrage ist, mildernde Umstände nicht feststellen kann. —

4. Sowohl das von dem Instanzrichter wie auch das von dem Ober-Tribunal angewandte Gesetz — beide kennen die Feststellung mildernder Umstände. Zurückweisung in die Instanz wird auch in diesem Falle erforderlich werden. Und zwar wird es für dieses Resultat ganz gleichgültig sein, ob mit Bezug auf das vom Instanzgerichte angewandte Gesetz mildernde Umstände festgestellt worden sind oder nicht. Denn das Nicht-Feststellen der mildernden Umstände mit Bezug auf dies Strafgesetz schließt ja keineswegs die Feststellung derselben mit Bezug auf ein anderes Gesetz aus; und ebensowenig wird behauptet werden können, daß, weil mildernde Umstände mit Bezug auf dieses Gesetz festgestellt sind, dieselben auch festgestellt sein würden, wenn die Frage nach dem Vorhandensein der mildernden Umstände mit Bezug auf ein anderes Gesetz gestellt worden wäre. —

Ohne noch mit einem Worte der Geschwornengerichte gedacht zu haben, waren Mißstände, Weitläufigkeiten, Inconsequenzen zu registriren, die Alle ihren Grund darin haben, daß es der preußischen Gesetzgebung gefallen hat, bei einzelnen Verbrechen und Vergehen einzelne Strafzumessungsgründe mildernde Umstände zu nennen und wegen dieses Namens einen unbestimmten Theil der Strafzumessung dem Richter der That zuzuweisen.

Und doch sind die bis jetzt besprochenen Nachtheile noch die geringeren im Verhältnisse zu denen, die entstehen, wenn die Geschwornen über die mildernden Umstände befinden.

Die Verwirrung, welche hinsichtlich der Unterscheidung der That- und der Rechtsfrage entstanden ist, verdankt zum guten Theil ihren Ursprung den mildernden Umständen. Ich will hier eine Ansicht gleich von vorne herein zurückweisen. Man sagt nämlich: Ja! die mildernden Umstände sind doch Thatsachen; die Geschwornen sind Richter der Thatfrage, folglich müssen doch die Geschwornen über das Vorhandensein der mildernden Umstände befinden. Allerdings *Thatsachen* sind die mildernden Umstände; aber Thatsachen sind auch in ganz gleicher Weise alle Strafzumessungsgründe — man möge also consequent sein und den Geschwornen die Strafzumessung überhaupt zuweisen — wofür ich mich nicht entscheiden möchte — oder ihnen die Strafzumessung auch dann noch entziehen, wenn die Strafzumessung unter Benutzung der Worte eingeleitet wird: „Für den Fall der Bejahung: Sind mildernde Umstände vorhanden?“ — dies Letztere würde ich im Interesse der Rechtspflege nicht minder als im Interesse des Geschwornengerichts im höchsten Grade wünschen. —

Die Rechtssätze nützen nur, wenn Thatsachen vorhanden sind, auf welche die Rechtssätze angewandt werden, und Thatsachen haben nur dann ein rechtliches Interesse, wenn sie zur Anwendung eines Rechtssatzes Veranlassung geben. Daß man den Geschwornen die Feststellung des gesammten thatsächlichen Materials, dem Gerichtshof die juristische Verwerthung desselben überweisen müsse, — das ist eine Idee, die niemals realisirt ist und auch niemals realisirt werden kann.

Der Richter der Thatfrage befindet über Thatsachen und der Richter der Rechtsfrage ebenfalls. Der Richter der Thatfrage kann der Anwendung von Rechtssätzen nicht enthoben werden und der Richter der Rechtsfrage ebensowenig. Die Sache liegt folgendermaßen:

Zwei Fragen hat jeder Strafproceß zu beantworten. Die erste lautet: Hat der Angeklagte das ihm zur Last gelegte Verbrechen begangen? Die zweite: Wenn das der Fall, wie ist er zu strafen? Die erste Frage ist die Thatfrage oder Schuldfrage, die zweite die Rechtsfrage. Die Beantwortung der ersten Frage darf das Geschwornengericht als zu seiner Competenz gehörig beanspruchen; die Beantwortung der zweiten Frage gebührt dem rechtsgelehrten Richter.

Es leuchtet ein, daß die Beantwortung der gesammten Schuldfrage, wie sie hier formulirt ist, — und wie sie in England praktisch gehandhabt wird — den Geschwornen nicht blos die Beantwortung der Frage, ob die den gesetzlichen Momenten des Verbrechens entsprechenden Thatsachen erwiesen sind; sondern daß ihnen auch die Subsumtion der für erwiesen erachteten Thatsachen unter das Strafgesetz zugewiesen ist. Es liegt dieser Betrachtung fern, zu untersuchen, ob es gerathen sei, den Geschwornen in unserm deutschen Proceß die Beantwortung der gesammten Schuldfrage zu übertragen. In Preußen hat man das hierzu erforderliche Zutrauen zu den Geschwornen nicht gehabt. Aber ein überaus bedenklicher Ersatz muß es genannt werden, wenn man den Geschwornen an Stelle dessen, was man ihnen nahm, ein vollkommen undefinirtes „Etwas" von der Rechtsfrage in der Gestalt der mildernden Umstände zur Beantwortung zuwies.

Im französischen Rechte nannte man die Sache wenigstens beim richtigen Namen. Man wollte durch das Gesetz von 1832 die mitunter übertrieben strengen Strafen des code pénal mildern. Zwei Wege, so überliefern es Chauveau und Hélie, hätten sich hierzu geboten, der eine, mittelst Revision des ganzen code die Classification der strafbaren Handlungen zu vervielfältigen und zugleich das Minimum jeder Strafe herabzusetzen und den Richtern mehr Spielraum zu lassen. Dieser Weg der Verbesserung sei der mühsamere aber sicherere gewesen, um zu einer gesunden Anwendung der Grundsätze des Strafrechts zu führen. Statt dessen aber sei der andere Weg gewählt worden, es sei die allgemeine Möglichkeit gewährt, das Minimum aller Strafen herabzusetzen. Der Rapport der Deputirtenkammer bestätigte dann, daß die Anwendung der circonstances atténuantes bestimmt sei, à corriger des dispositions, qui n'ont pu être révisées. Der Rapport führt namentlich an: Das System der mildernden Umstände dient dazu, sehr erhebliche Schwierigkeiten, welche die Strafgesetzgebung darbietet, zu beseitigen, dieses System wird in der Praxis zerstreuen die schwersten Vorwürfe gegen die Todesstrafe, gegen die Theorie des Rückfalls, der Theilnahme, des Versuchs. Man erklärt es bei der Discussion des Gesetzes von 1832 ganz ausdrücklich, daß die Strenge des Gesetzes eine genügende Veranlassung sei, um mildernde Umstände anzunehmen.

Man gesteht also mit anerkennenswerther Offenheit ein: Richtige Strafsatzungen aufzustellen, das ist eine Aufgabe, der die französische Legislation nicht gewachsen ist; mögen die Geschwornen durch Annahme der circonstances atténuantes die Fehler, insbesondere die zu harten Strafandrohungen des Gesetzes corrigiren.

Die preußische Gesetzgebung behauptet dagegen: So wie das Gesetz ist, ist es ganz gut; die Geschwornen haben nichts daran zu corrigiren; zwar sollen sie in gewissen Fällen über das Vorhandensein von mildernden Umständen gefragt werden, sie sollen aber diese Frage beantworten, ohne sich um die Strafe, die in Folge ihres Ausspruches eintreten wird, irgend wie zu kümmern. Mag nun aber das Gesetz dieses Verlangen an die Geschwornen stellen, mag man in der Praxis noch so oft die Behauptung hören, ein gewissenhafter Geschworner werde sich bei Beantwortung der Frage nach dem Vorhandensein von mildernden Umständen um die Strafbestimmungen des Gesetzes nicht kümmern — dennoch darf man dabei stehen bleiben, daß die Geschwornen bei der Entscheidung über die mildernden Umstände auf die Strafbestimmungen Rücksicht nehmen werden; ja daß sie dies thun müssen, weil es eine psychische Nothwendigkeit ist, daß sie es thun. Sie sollen sagen, ob der ihnen vorliegende Fall zu den minder schweren oder zu den schwereren gehört. Dazu müssen sie doch einen Maßstab haben, an dem sie vergleichen können, und wo sollen sie diesen Maßstab anders finden, als in den durch das Gesetz angedrohten Strafen? Ja ich möchte behaupten, die stillschweigende, nie offen eingestandene Voraussetzung, daß die Geschwornen so handeln werden, ist der einzige Erklärungsgrund dafür, daß man den Geschwornen die Feststellung der mildernden Umstände überhaupt noch überläßt. Denn eine derartige Handlungsweise der Geschwornen, die bewußte, oft vielleicht nur unbewußte Erwägung der Frage: Wie strafbar ist der Schuldige? — das allein kann eine, wenn auch immerhin nur schwache Garantie dagegen gewähren, daß die Handhabung der mildernden Umstände durch die Geschwornen, sei es für den Angeklagten, sei es für die Interessen der Gerechtigkeit nicht zu einem vollkommen unberechenbaren Hazardspiele werde.

Aber auch unter dieser dem Wortlaute des Gesetzes nach nicht zu statuirenden Voraussetzung gewinnen wir nur eine schwache Garantie für eine richtige Strafzumessung, wenn wir dieselbe theilweise den Geschwornen überlassen.

Denn es ist etwas Anderes, wenn das Strafensystem ein System absolut bestimmter Strafen ist, und etwas Anderes, wenn es im Wesentlichen aus relativ bestimmten Strafen besteht. Das ältere deutsche Schöffengericht hatte es mit absolut bestimmten Strafen zu thun, in ihm handelte es sich überdem darum, für jeden einzelnen Fall das Recht zu finden, nicht aber auf den einzelnen Fall das bestehende Recht anzuwenden — sehr natürlich, daß unter

diesen Voraussetzungen durch ein Urtheil der Schöffen auch die Strafe, die den Schuldigen treffen sollte, ausgesprochen wurde. Eine Uebertragung dieser Anschauungen auf das Geschwornengericht würde einer Vernichtung dieses Instituts gleichkommen.

Die Strafzumessung ist eine specifisch juristische Thätigkeit, nur unter der Voraussetzung juristischer Bildung und Erfahrung kann diese Thätigkeit in ersprießlicher Weise gehandhabt werden. Hier handelt es sich nicht blos um die Beurtheilung der einzelnen, immer nur wenigen Thatsachen, von denen die Existenz des verbrecherischen Unrechts abhängig ist, hier muß vielmehr die Rechtsverletzung und die Person des Angeklagten in ihrer Totalität aufgefaßt werden. Die Größe der Strafbarkeit hängt niemals von dem einen oder von dem anderen Umstande ab, sondern immer ist sie das Resultat einer Combination verschiedenartiger Umstände. Welche Umstände zum Zwecke der Combination heranzuziehen sind, welch' ein Resultat die Combination ergiebt, das sind Fragen, die nicht von dem beantwortet werden können, dessen Gesichtskreis durch den einen ihm vorliegenden Fall — der über das Vorhandensein der Schuldmomente allerdings immer vollständige Auskunft ertheilt — ausgefüllt wird. Hier ist es erforderlich, aus der Fülle des juristischen Materials schöpfen zu können und dies um so mehr, als nicht blos das die Aufgabe der Gerechtigkeit ist, daß dem Schuldigen sein Recht werde, sondern daß dem *Einen* Recht sei, was dem *Andern* billig ist. —

Und in dem eigenen Interesse des Geschwornen-Gerichts muß man den Wunsch auf's Lebhafteste empfinden, daß dasselbe mit den mildernden Umständen nichts zu thun haben möge. —

Denn nichts untergräbt die Bedeutsamkeit des Geschwornengerichts so sehr als Einrichtungen, welche geeignet sind, den Geschwornen die vollste Verantwortlichkeit für das von ihnen abgegebene Verdikt auch nur irgendwie zu erleichtern. Zu diesen Einrichtungen rechne ich allerdings an erster Stelle die Möglichkeit des Majoritäts-Votums, die dann am Schlimmsten auftritt, wenn durch die Majorität von 7:5 die Geschwornen von jeder Verantwortlichkeit sich befreien können. An zweiter Stelle stehen aber die mildernden Umstände. So wie diese angenommen werden, ist der Geschworne von der Verantwortlichkeit frei, daß der Angeklagte in Folge seines Verdikts zur Zuchthausstrafe verurtheilt wird — und von dieser Verantwortlichkeit soll und darf man den Geschwornen nicht befreien. —

Ich habe in dem Vorstehenden Nachtheile der mildernden Umstände aufgeführt — ich will nicht behaupten, daß es erschöpfend geschehen sei. Es bliebe mir noch übrig, mich über die Vortheile derselben zu äußern. Gern würde ich dieser Aufgabe nachkommen, wenn ich es nur könnte. Aber ich muß es unumwunden eingestehen, daß ich vollkommen außer Stande bin, auch nur irgend etwas Vortheilhaftes oder Günstiges über diesen französischen Eindringling zu sagen.

An Vertheidigern seiner Existenz hat es freilich nicht gefehlt und es mag mir schließlich gestattet sein, die wesentlichsten Vertheidigungsgründe kurz zu beleuchten.

Unerwähnt lasse ich alle diejenigen, welche aus einem Mißverständnisse über den Unterschied zwischen That und Rechtsfrage hervorgegangen sind, und ebenso die Gründe derjenigen, welche die Volksthümlichkeit des Geschwornengerichts dadurch zu heben vermeinen, daß sie ihm Dinge zuweisen, die niemals Attribute derselben sein dürfen. —

Ich beschränke mich auf zwei Vertheidigungsgründe der mildernden Umstände:

1. Man führt die französische Praxis an, das Lob, welches selbst die besonnensten französischen Praktiker dem Systeme der mildernden Umstände zollen. Man übersieht aber dabei Mancherlei. Zunächst, daß diese selben französischen Praktiker nicht Anstand genommen haben, es offen zu erklären, daß „um zu einer gesunden Anwendung der Grundsätze des Strafrechts zu gelangen" das System der mildernden Umstände nicht der geeignete Weg sei, daß man vielmehr das System der mildernden Umstände nur als einen Nothbehelf angesehen habe, um der Mühe, welche mit einer Aufstellung richtiger strafrechtlicher Grundsätze verknüpft gewesen wäre, überhoben zu sein. Man übersieht ferner, daß, nachdem der code pénal 22 Jahre hindurch ohne mildernde Umstände gehandhabt war, selbst die dürftige Correktur desselben, die das Gesetz vom 28. April 1832 herbeiführte, — in dieser Relativität — als eine sehr erhebliche Verbesserung der Praxis angesehen werden mochte. Man vergißt, daß von England aus, wo die mildernden Umstände unbekannt sind, noch niemals das Verlangen nach Einführung derselben laut geworden ist, daß es dort für ausreichend erachtet wird, wenn die Geschwornen für befugt gehalten werden, den Verurtheilten der Gnade zu empfehlen, während sie in Frankreich berechtigt sind, ein theilweises Begnadigungsrecht faktisch auszuüben. Man vergißt bei der Berufung auf die Praxis den Umstand, daß die Praxis allerdings noch zu jeder Zeit Mittel aufzufinden gewußt hat, um Fehler und Schwächen des Gesetzes wenigstens theilweise zu beseitigen und zu verdecken, daß aber eine gesunde und correkte Praxis nur aus einem gesunden und correkten Gesetze erwachsen kann — daß ein befriedigender Rechtszustand da nicht erwartet werden darf, wo der Praxis die Aufgabe zugewiesen wird, ein schlechtes Gesetz in einer erträglichen Weise zur Anwendung zu bringen. —

2. Man behauptet, durch die mildernden Umstände werde die Möglichkeit gewährt, weitere, der Natur der einzelnen Delikte entsprechende Strafgränzen aufzustellen. Wenn man behaupten will, daß die Gesetzgebung durch irgend welche

Bestimmung bei Arbitrirung der Strafgränzen beschränkt sei, dann würde diese Behauptung vielleicht einen Sinn haben, und nur noch der Zweifel zu lösen sein, durch welche Mittel es denn gerade den mildernden Umständen möglich wird, diese der Strafgesetzgebung gesteckten Schranken zu durchbrechen. Wenn man aber der Gesetzgebung das Recht einräumte, die Strafgränzen für die einzelne Delikte gerade so weit zu ziehen, als es ihr geboten zu sein scheint, so verliert dieser Vertheidigungsgrund alle und jede Bedeutung.

Ich resumire mich in Folgendem:

1. Die mildernden Umstände sind zu verwerfen. Die Strafgränzen zu conserviren — wo möglich in manchen Fällen noch zu erweitern.
2. Den Geschwornen ist die Feststellung mildernder Umstände zu entziehen, selbst dann, wenn man ihnen die Entscheidung über die ganze Schuldfrage übertragen will.

Dr. **John.**

Kritische Betrachtungen über strafrechtliche Entscheidungen des preußischen Ober-Tribunals.

XI.

Beitrag zur Lehre von den Injurien.

Der Rechtsfall, welcher in Folgendem der Betrachtung unterzogen werden soll, ergiebt sich aus den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses vom 13. April 1864, welche daher hier nach dem Wortlaute des Justiz-Ministerial-Blattes (1864. S. 144) zunächst Platz finden.

Es heißt:

„Nach den Feststellungen der Instanzrichter steht es fest, daß die hier in Rede stehende Aeußerung des Stadtverordneten H. in der Stadtverordneten-Versammlung objektiv beleidigend ist, daß der H. selbst aber wegen dieser Beleidigung nicht strafbar ist, weil ihm nach §. 154 sein persönliches Verhältniß als Vertreter der Stadt zur Seite steht. Es ist also lediglich ein persönlicher, subjektiver Grund, welcher in diesem Falle und unter den obwaltenden Verhältnissen die Strafloſigkeit des H. begründet hat. Daraus folgt, daß dieser Grund dritten Personen, welche dieselbe Aeußerung wiederholen, und welche nicht selbst in dem bezeichneten Verhältnisse stehen, nicht zu Statten kommen kann. Die Instanzrichter haben daher auch mit Recht erwogen, ob nicht der Angeklagte durch den Abdruck der Rede, also durch die Wiederholung der Aeußerung, aus §. 102 des Strafgesetzbuches selbst als Thäter der strafbaren Handlung strafbar sei, und sie haben dies nur verneint, weil dem Angeklagten das Bewußtsein des strafbaren Inhalts gefehlt habe, oder weil doch der Beweis dieses Bewußtseins nicht vorliege. Dieser wiederum lediglich subjektive Grund findet aber bei dem Thatbestande des §. 37 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 keine Anwendung. Hier entscheidet lediglich der objektiv strafbare Charakter des Artikels, um den Redakteur wegen dessen Aufnahme verantwortlich zu machen, sofern ihm auch hierbei nicht eine lediglich aus seinem Redaktions-Verhältnisse entnommene Entschuldigung zur Seite steht. Eine solche ist aber nicht festgestellt, und konnte nicht festgestellt werden, weil der Artikel mit der Kenntniß und Genehmigung des Angeklagten in seine Zeitung aufgenommen ist.“ —

Diese Entscheidungsgründe belehren uns also über Folgendes: Eine Person macht eine Aeußerung, welche in Folge der Bestimmungen des §. 154 des Str.-G.-B. nicht strafbar ist. Diese nicht strafbare Aeußerung von einem Anderen wiederholt wird strafbar, wenn Letzterer nicht in dem gleichen persönlichen Verhältnisse steht, als derjenige, der die strafloſe Aeußerung zuerst gemacht hat. Die strafloſe Aeußerung des Stadtverordneten X. durch Y. wiederholt wird strafbar, weil Y. nicht Stadtverordneter ist. Der Grund der Strafbarkeit liegt also darin, daß Y. nicht Stadtverordneter ist.

Die Fehler, welche dieses Resultat haben entstehen lassen, sind folgende drei: Erstens ist der Begriff der s. g. objektiven Beleidigung oder die Bezeichnung von Aeußerungen als objektiv beleidigender fehlerhaft. Zweitens ist §. 154 des Str.-G.-B. unrichtig verstanden. Drittens ist der Satz, daß der Theilnehmer strafbar sein könne, obgleich der Thäter straflos ist, fehlerhaft angewandt.

I. Was heißt es: Eine Aeußerung ist objektiv beleidigend? Es kann das füglich nichts Anderes heißen, als: Eine Aeußerung losgetrennt von einem Subjekte hat eine beleidigende Wirkung. Und vergleichen wir die Entscheidungsgründe des Ober-Tribunals, so glauben wir kaum, daß dieser Ausdruck dort in einem anderen Sinne verstanden ist.

Wir müssen, um die Bezeichnung „objektive beleidigende Aeußerung“ in ihrer criminalistischen Bedeutung zu charakterisiren, von einem allgemeineren Gesichtspunkte ausgehen. Durch Verbrechen werden Rechte verletzt. Die Wirkung der Verbrechen ist in den meisten Fällen eine Rechtsverletzung, und jede Rechtsverletzung enthält die Störung, die Vernichtung eines Rechtes. Keineswegs aber ist die Störung, die Vernichtung eines Rechtes lediglich die Folge von Verbrechen, sie ist ebenso in vielen Fällen die Folge von natürlichen Ereignissen oder von Zufälligkeiten. Soll die Verletzung eines Rechts durch ein Verbrechen bewirkt werden, so setzt das voraus, daß ein zurechnungsfähiges Subjekt die rechtsver-

letzende Handlung begangen hat; fehlt diese Voraussetzung, so ist überhaupt von keinem Verbrechen die Rede; der Begriff eines jeden Verbrechens fordert das subjektive Moment. Die Behauptung, irgend etwas sei rein objektiv betrachtet etwas Verbrecherisches, ist geradezu Unsinn, weil die Natur des Verbrecherischen diese rein objektive Betrachtungsweise ausschließt. Rein objektiv betrachten kann man nur einen bestimmten rechtsverletzenden Erfolg, eine Störung, eine Vernichtung des Rechts, und bei dieser rein objektiven Betrachtung muß man es aber vollständig unentschieden lassen, ob der schädliche Erfolg seine Ursache in der verbrecherischen Willensbestimmung eines handelnden Subjektes, in einem Naturereignisse, in einem Zufall hat. Den objektiven Thatbestand eines Verbrechens gewinne ich erst, wenn ich weiß, daß der eingetretene Erfolg seine Ursache in dem Willen eines handelnden Subjektes hat.

Worauf es also ankommt, ist Folgendes: Es giebt Nichts objektiv Verbrecherisches, sondern es giebt nur objektiv rechtsverletzende Erfolge. Die letzteren werden erst durch das Hinzutreten des subjektiven Momentes zu etwas objektiv Verbrecherischem.

Dies im Allgemeinen. Aber bei den Injurien giebt es auch nicht einmal objektiv rechtsverletzende Erfolge. Das Angriffsobjekt bei diesem Delikte, die Ehre, kann nicht durch ein Naturereigniß oder durch einen Zufall, sondern nur durch die Handlung eines zurechnungsfähigen Menschen verletzt werden. „Ehre", so sagt Köstlin, Abhandlungen S. 1, „ist das aus wechselseitiger Anerkennung reflektirte Werthbewußtsein des Menschen von sich als vollberechtigtem Mitgliede der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft." Die „Ehre" setzt somit zu ihrer Existenz ein Verhältniß der Einzelnen zu den übrigen Mitgliedern der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft voraus, sie ist selbst nichts Absolutes, sondern bestimmt sich ihrem Wesen und ihrem Inhalte nach durch das Verhältniß, in welchem die Mitglieder der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft zu einander stehen. Und daher kann sie auch nur durch die Mitglieder der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft selbst verletzt werden.

Sobald ein ehrverletzender Erfolg vorliegt, muß auch eine ehrverletzende Handlung begangen sein. Bei Ehrverletzungen decken sich die beiden Begriffe — rechtsverletzender Erfolg und verbrecherische Rechtsverletzung — in der Weise, daß von einem rechtsverletzenden Erfolge, welcher nicht verbrecherische Rechtsverletzung wäre, gar nicht die Rede sein kann.

Was will man also unter objektiv injuriirenden Aeußerungen, unter objektiv injuriirenden Handlungen verstehen? Solche Aeußerungen und Handlungen, die immer und unter allen Umständen beleidigen? Das darf doch aber zunächst nur behauptet werden, wenn die Aeußerungen, wenn die Handlungen von Menschen ausgehen. Man denke sich ein Wort von noch so injuriirendem Charakter, dieses Wort werde aber zu einem Menschen gesprochen nicht von einem anderen Menschen, sondern von einem Papagei, der es hat sprechen lernen, und die injuriirende Natur dieses Wortes hört auf zu existiren. Wenn A. den B. mit Koth bewirft, so darf man sagen, diese Handlung sei absolut injuriirend, und doch konnte die Schwalbe, welche dem Tobias Koth auf sein Auge fallen ließ, denselben zwar blind machen — eine objektive Verstümmelung — nicht aber konnte sie ihn injuriiren.

Hat doch überhaupt die Unterscheidung in absolut oder relativ injuriirende Handlungen keinen Einfluß auf die Existenz, sondern nur auf den Beweis des animus injuriandi. Injurie ohne animus injuriandi ist ein Widerspruch in sich selbst, und dieser Widerspruch ist genau derselbe, welcher auch in den Worten „objektiv injuriirende Aeußerungen" oder „objektive Injurien" enthalten ist.*)

Gegen diesen Ausdruck, der nur geeignet ist, zu fehlerhaften praktischen Consequenzen und zu verkehrten theoretischen Anschauungen zu führen, wollen wir hiermit durchaus und unter allen Umständen Protest eingelegt haben.

II. Das Erkenntniß des Ober-Tribunals interpretirt den §. 154 des Str.-G.-B. in unrichtiger Weise. Diese Gesetzesstelle bestimmt:

> „Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Gerechtsamen gemacht worden sind, so wie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, die Absicht zu beleidigen hervorgeht."

Um diesen Paragraphen richtig aufzufassen, muß man sich daran erinnern, daß es zwei wesentlich verschiedene Gründe sind, aus denen nicht gestraft wird.

Erstens wird nicht gestraft, weil kein Delikt vorliegt. Um Irrthümer in dieser Beziehung zu vermeiden, bestimmen die Gesetze theils im Allgemeinen, theils positiv, theils negativ, von welchen Voraussetzungen die Existenz der Delikte abhängen solle, theils führen sie gelegentlich der einzelnen Delikte — der speciellen Theile — specielle Fälle an, welche wegen einer äußeren Aehnlichkeit mit dem Thatbestande eines Delikts, die Gefahr entstehen lassen, unter die betreffenden Strafbestimmungen subsumirt zu werden, während dies doch aus irgend welchen Gründen nicht geschehen soll. So bestimmt das preußische Strafgesetzbuch im All-

*) Vergl. Köstlin, Abhandlungen, S. 55. 56.

gemeinen in §. 40: „Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder durch Drohungen ausgeschlossen war." Das heißt denn: Wenn z. B. ein Wahnsinniger eine Rechtsverletzung herbeiführt, so wird derselbe nicht gestraft, und zwar deswegen nicht gestraft, weil überhaupt kein Delikt vorliegt. Denn zu jedem Delikt, so ist §. 40 zu paraphrasiren, gehört als wesentliche Voraussetzung Freiheit der Willensbestimmung. Mithin, wo Freiheit der Willensbestimmung fehlt, existirt auch kein Delikt. Beim Wahnsinnigen fehlt nun die Freiheit der Willensbestimmung, folglich ist dasjenige, was der Wahnsinnige thut, niemals Verbrechen. — Weiter bestimmt im Speciellen das Strafgesetzbuch im §. 211: „Eine widerrechtliche Freiheitsberaubung ist nicht vorhanden, wenn eine Person vorläufig ergriffen und festgenommen wird, welche, bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, die Flucht ergreift oder der Flucht dringend verdächtig ist, u. s. w. Ebenso ist eine widerrechtliche Freiheitsberaubung nicht vorhanden, wenn die Fürsorge für einen Geisteskranken die Beschränkung seiner Freiheit nothwendig macht u. s. w." Der Grund für diese Bestimmungen des §. 211 ist im §. 210 zu finden. Letzterer sagt: „Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt, wird u. s. w. bestraft." Nun kann es im Allgemeinen dem richterlichen Ermessen anheimgegeben bleiben, wenn das Moment der Widerrechtlichkeit in concreto erfüllt ist und wenn nicht. Um indessen in Betreff dieses Punktes möglichst wenig Zweifel entstehen zu lassen, erklärt das Gesetz noch ausdrücklich von einzelnen Kategorieen nicht widerrechtlicher Einsperrungen, daß dieselben nicht widerrechtliche sind, daß also bei ihnen die Voraussetzungen des §. 210 fehlen.

Zweitens wird nicht gestraft, weil Gründe vorhanden sind, welche trotz des begangenen Delikts die Strafbarkeit desselben ausschließen.

Diese Strafausschließungsgründe sind auch theils allgemeine, theils beziehen sie sich nur auf einzelne Verbrechen. Ein solch allgemeiner Strafausschließungsgrund findet sich in §. 45 des Strafgesetzbuches: „Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Verfolgung und Bestrafung eines Verbrechens oder Vergehens nicht statt." Niemals kann man von Verjährung sprechen, wenn nicht etwas vorhanden ist, was verjähren kann. Das Verbrechen oder Vergehen ist begangen, ist seiner Existenz nach nachgewiesen, aber es kann nicht gestraft werden, weil trotz der Begehung desselben in der Verjährung ein Grund für den Ausschluß der Strafbarkeit liegt. Man bemerkt ja auch in der Wortfassung des Gesetzes den Unterschied zwischen §. 40 und §. 45. Dort hieß es: „Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden"; hier dagegen heißt es: „Die Bestrafung eines Verbrechens oder Vergehens findet nicht statt." Einen speciellen Strafausschließungsgrund finden wir beispielsweise sehr deutlich in §. 228. „Entwendungen oder Unterschlagungen, welche von Eltern oder Großeltern gegen ihre Kinder oder Enkel, oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen werden, sollen nicht bestraft werden." Der Diebstahl mit allen seinen gesetzlichen Requisiten muß begangen sein, soll §. 228 zur Anwendung kommen. Aber obwohl der Diebstahl oder die Unterschlagung begangen ist, wird aus dem in dem Gesetze angeführten Grunde nicht gestraft.

Die Frage ist nun die. Soviel steht fest, daß in Folge der Bestimmung des §. 154 nicht gestraft wird. Es kann aus zwei Gründen nicht gestraft werden. Erstens, weil §. 154 möglicherweise sagt: in den an dieser Stelle angeführten Fällen sollen keine Injurien angenommen werden; aber zweitens, weil möglicherweise gesagt sein kann: die in §. 154 aufgestellten Verhältnisse bilden für die begangenen Injurien einen Strafausschließungsgrund.

Sieht man sich nun die Bestimmung des §. 154 etwas näher an, so kann man zu keinem anderen Resultate als zu dem gelangen, daß §. 154 Fälle bezeichnet, **in denen überhaupt keine Beleidigungen vorhanden sind.**

Zunächst führt nämlich schon die Wortfassung des §. 154 zu der so eben aufgestellten Ansicht. Da nämlich, wo das Gesetzbuch einen Strafausschließungsgrund aufstellen will, sagt es ausdrücklich, daß ein Verbrechen überhaupt, oder daß dies specielle Verbrechen nicht gestraft werden solle; über die Existenz des Verbrechens jedoch läßt es niemals einen Zweifel. Das Vorhandensein eines solchen Strafausschließungsgrundes findet sich in dieser Weise auch sehr deutlich in dem Titel, welcher von Injurien handelt, in §. 153 des Str.-G.-B. ausgesprochen. Hier heißt es:

> „Wenn Beleidigungen auf der Stelle erwidert werden, so soll der Richter ermächtigt sein ..... keine Strafe eintreten zu lassen."

Daß es sich also um das Nicht-Bestrafen einer als vorhanden anerkannten Injurie handelt, das kann hier nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht bezweifelt werden. Sagt nun aber auch etwa §. 154, daß Beleidigungen, welche durch tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen u. s. w. begangen werden, nicht gestraft werden sollen? Das ist keineswegs der Fall, sondern im Gegentheil werden hier Handlungen aufgezählt, bei welchen das Gesetz ausdrücklich darauf aufmerksam macht, daß dieselben nicht als Beleidigungen aufzufassen sind. Dies wird durch die Schlußworte des §. 154 geradezu zur Nothwendigkeit. Hier heißt es: Wenn aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, die Absicht zu beleidigen hervorgeht, so sollen tadelnde

Urtheile u. s. w. gestraft werden. Kommt also das in den Schlußworten des §. bezeichnete Moment zu den tadelnden Urtheilen u. s. w. hinzu, so entsteht eine strafbare Handlung, so lange aber dieses Moment noch fehlt, ist gar keine strafbare Handlung entstanden.

Aber nicht blos die Wortfassung und der aus dieser entnommene Sinn führen zu dem oben aufgestellten Resultate. Es findet dasselbe statt, wenn wir auf den Begriff der Injurie überhaupt zurückgehen. Zu jeder Injurie gehört der animus injuriandi; aber der animus injuriandi, soll er anders in einer Aeußerung, in einer Handlung enthalten sein, hat zu seiner wesentlichen Voraussetzung, daß der Thäter nicht ein Recht gehabt habe, die Aeußerung zu thun, die Handlung vorzunehmen. Fehlt die Rechtswidrigkeit der Handlung, so muß der animus injuriandi auch fehlen; die Rechtmäßigkeit der Handlung schließt den animus injuriandi aus.*) Der Sinn des §. 154 ist sonach folgender:

> Zu tadelnden Urtheilen über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen zu Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Gerechtsamen gemacht werden, ist Jeder berechtigt; Vorgesetzte sind berechtigt, ihren Untergebenen Rügen und Vorhaltungen zu machen; Beamte sind berechtigt, dienstliche Anzeigen zu machen oder dienstliche Urtheile abzugeben. Außer diesen genannten Fällen giebt es noch andere ähnliche, zu denen man zu einer Aeußerung oder Handlung berechtigt sein kann. Aus diesem Grunde darf in derartigen Fällen von Beleidigungen nicht gesprochen werden, weil das für jede Beleidigung wesentliche Moment der Rechtswidrigkeit fehlt. Wird indessen die Berechtigung überschritten, zeigt sich dies in der Form der Aeußerung, oder in den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, zeigt somit eines oder das andere, daß statt der Absicht, ein Recht auszuüben, die Absicht ein Recht und speciell das Recht auf Ehre zu verletzen, vorhanden war, so ist eine Beleidigung vorhanden.

Nach dem Gesagten können wir den Fehler, den unserer Ansicht nach das Ober-Tribunal in dem mitgetheilten Erkenntnisse gemacht hat, mit einem Worte bezeichnen.

Das Ober-Tribunal findet in dem §. 154 Strafausschließungsgründe für begangene Injurien, während §. 154 Fälle bezeichnet, in denen überhaupt nicht Injurien existiren.

III. Der Satz, daß der Theilnehmer strafbar sein könne, obwohl der Thäter straflos ist, dieser Satz ist vollkommen richtig; ebenso richtig ist auch der Satz, daß von mehreren Mitthätern einer strafbar sein könne, obwohl die anderen straflos sind; ebenso richtig endlich auch der dritte, daß der Thäter strafbar und der Theilnehmer straflos sein könne. Das Princip ist bei Anwendung dieser drei Sätze das gleiche; es genügt daher die Betrachtung des ersten Satzes, um alle drei Sätze zu entscheiden.

Der Theilnehmer ist strafbar, obwohl der Thäter straflos ist in allen Fällen, in denen für den Thäter ein Strafausschließungsgrund maßgebend ist, der für den Theilnehmer nicht zutrifft.

Der Theilnehmer ist niemals strafbar, wenn der Thäter deswegen nicht gestraft wird, weil kein Delikt vorliegt. In diesem Falle kann übrigens nur mißbräuchlich von Thätern und Theilnehmern gesprochen werden, da correkt gesprochen „Thäter" und „Theilnehmer" nur unter der Voraussetzung gedacht werden können, daß ein Delikt begangen ist.

Ein Unzurechnungsfähiger kann einen rechtsverletzenden Erfolg, einen Schaden, herbeiführen. Ein Delikt entsteht daraus niemals. Zurechnungsfähige können sich eines Unzurechnungsfähigen bedienen, um durch ihn, wie durch ein Mittel, den beabsichtigten rechtsverletzenden Erfolg entstehen zu lassen. Dann ist ein Delikt begangen; aber nicht durch den Unzurechnungsfähigen — denn ein bloßes Mittel kann niemals handelndes Subjekt sein — sondern durch die Zurechnungsfähigen, die sich des Unzurechnungsfähigen als eines Mittels bedient haben. Es würde vollkommen falsch sein, in einem solchen Falle zu sagen, das Delikt sei von dem Unzurechnungsfähigen begangen, dieser aber müsse wegen seiner Unzurechnungsfähigkeit straflos bleiben, während die zurechnungsfähigen Anstifter, Gehülfen, welche den gleichen Strafausschließungsgrund nicht für sich hätten, gestraft werden müßten.

Diese zuletzt erwähnten Verhältnisse sind hier nur zur Vermeidung etwaiger Mißverständnisse berührt; denn für den vorliegenden Fall sind sie bedeutungslos, da, wie oben gezeigt wurde (vergl. das unter I. Gesagte), bei Ehrverletzungen ein rechtsverletzender Erfolg nicht vorkommen kann, wenn nicht auch zugleich eine verbrecherische Rechtsverletzung vorhanden ist. —

Kommen wir nach diesen Ausführungen zu unserm Rechtsfall zurück:

Nach der thatsächlichen Feststellung hatte der Stadtverordnete G. in einer Rede eine Aeußerung gethan, welche nach §. 154 des Str.-G.-B. für straflos erklärt werden mußte. Hieraus folgte, daß überhaupt keine Beleidigung begangen war, mithin auch das Reproduciren dessen, was keine Beleidigung ist, nicht zu einer Beleidigung werden konnte. Aus diesem Grunde war keine Veranlassung, gegen den Redakteur derjenigen Zeitung, welche diese Rede reproducirte, aus irgend einem Grunde einzuschreiten, weder als Thäter, da das Reproduciren von etwas, was nicht Beleidigung ist, nicht unter dem Gesichtspunkte der Beleidigung strafbar sein kann; noch auch als Theilnehmer, da von der

*) Vergl. Köstlin a. a. O. S. 39.

Theilnahme an einem Delikt in den Fällen nicht gesprochen werden kann, wo überhaupt kein Delikt vorliegt; noch auch speciell aus §. 37 des Preßgesetzes, da dieser Paragraph nur dann angewandt werden darf, wenn die betreffende cautionspflichtige Zeitschrift einen strafbaren Inhalt enthält; der strafbare Inhalt aber dadurch nicht geschaffen werden kann, daß Worte mitgetheilt sind, die niemals Injurie waren.

Unangenehm mag es mitunter sein, wenn dasjenige, was zu sagen Jemand das Recht gehabt hat, zur allgemeinen Kenntniß kommt. Natürlich mag es auch sein, daß, wo Jemand durch eine berechtigte Handlung sich unangenehm berührt fühlt, er diese Unannehmlichkeit auf ein Unrecht, wo möglich auf ein strafbares Unrecht, zurückzuführen bemüht ist. Die Aufgabe des Richters ist es aber, derartigen ungerechtfertigten Prätensionen entgegenzutreten und diejenigen zu schützen, gegen welche sie erhoben werden.

„Es ist nicht Schuld der Gesetze", so sagt Köstlin a. a. O. S. 48, „sondern die Folge der socialen Entwickelung in den letzten Jahrhunderten, namentlich der allmäligen Verkümmerung alles politischen und öffentlichen Lebens und der Unfähigkeit, die Gebiete der Moral und des Rechts auseinander zu halten, wenn Doktrin und Praxis den Begriff der Injurie nicht gehörig zu begränzen wußten, sondern in jeder Beleidigung, Verletzung des Anstandes, guten Tones, Derbheit, Grobheit, Unart, Satyre u. s. w. u. s. w. eine Verletzung der Ehre zu finden geneigt war. Erst in neuerer Zeit wurde die Reaktion des gesunden Menschenverstandes gegen diesen übertriebenen Selbstcultus verweichlichter Stubenhockerempfindlichkeit allgemeiner. Gleichwohl steckt diese Kleinlichkeit auch jetzt noch den Deutschen als ein Pfahl im Fleisch."

Zur Ergänzung der bisherigen Ausführungen mag noch auf §. 38 des Preßgesetzes mit einigen Worten eingegangen werden. Hier wird bestimmt:

> „Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern, insofern sie wahrheitsgetreu erstattet werden, bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei."

Diese Bestimmung steht in einem nahen Zusammenhange mit Art. 84 der Verfassungsurkunde. Dieser lautet:

> „Sie" (nämlich die Mitglieder beider Kammern) „können für ihre Abstimmung in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden."

Zweierlei ist hierdurch festgesetzt.

Zunächst muß daran gedacht werden, daß es der Beruf und die Verpflichtung der Kammermitglieder ist, die Maßregeln der Regierung einer Kritik zu unterwerfen, der Regierung entgegenzutreten, wo deren Vorgehen für unrichtig, für schädlich im Interesse des Landes gehalten wird. Damit die Kammermitglieder hierin geschützt würden, dazu würde die erwähnte Bestimmung des Art. 84 der Verfassungsurkunde gar nicht nöthig sein. Denn, was die Kammermitglieder zu thun verpflichtet sind, das kann niemals ein Delikt sein. Da indessen die Möglichkeit nicht zu bestreiten ist, daß auch eine Kritik persönlich verletze, und daß diese Verletzung Veranlassung zu ungerechtfertigten Verfolgungen abgeben könne, so hat Art. 84 die Bedeutung, daß Kammermitglieder in derartigen Fällen auch nicht einmal verfolgt werden dürfen, wenn auch von einer Verurtheilung derselben keine Rede ist. —

Die Bestimmung sagt aber weiter auch noch, daß, selbst wenn die Kammermitglieder durch ihre Abstimmung oder durch ihre Reden delinquiren sollten, sie dennoch nicht verfolgt und bestraft werden dürfen. Es stellt also Art. 84 einen Strafausschließungsgrund für Delikte auf, welche Kammermitglieder in dieser ihrer Eigenschaft begangen haben. Denn, wollte man die Kammermitglieder gegen grundlose Verfolgungen wirksam schützen, so war dieses nicht anders zu erlangen als dadurch, daß man jede Verfolgung gegen sie untersagte. Wenn nun ein Kammermitglied durch seine Aeußerungen ein Delikt begangen hätte, z. B. eine Beleidigung des Staatsministeriums, so würde die gleiche Aeußerung, von einem Nicht-Kammermitgliede gethan, zu verfolgen und zu bestrafen sein, weil für diese Person der Strafausschließungsgrund, welcher den Kammermitgliedern zur Seite steht, nicht anwendbar ist. —

Ist nun aber auch die Mittheilung davon, daß das Kammermitglied NN. die und die Worte — welche beispielsweise die Beleidigung der Minister enthalten — gebraucht hat, als eine beleidigende Aeußerung anzusehen? Will man diese Frage bejahen, so kann man es nur dann thun, wenn man auch behaupten will, daß Mittheilungen von begangenen Delikten selbst Delikte sind. Da man aber gewiß Anstand nehmen wird, diese Absurdität behaupten zu wollen, so kann man nicht anders, als zuzugestehen, daß die bloße Mittheilung dessen, was Kammermitglieder gesagt haben, schlechterdings ein Delikt nicht sein könne. Es hätte also in Wahrheit gar nicht einmal des §. 38 des Preßgesetzes bedurft, um die Presse gegen Verfolgungen zu schützen, wenn dieselbe dasjenige mittheilt, was in den Kammerverhandlungen vorgekommen ist. Allerdings gegenüber der Theorie von den „rein subjektiven Injurien", oder wie man es sonst nennen mag, hat die Bestimmung ihren praktischen Nutzen.

B.

Zur Geschichte des brandenburgischen Strafprocesses.

F. J. Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Processes in der Mark Brandenburg vom 10. bis zum Ablauf des 15. Jahrhunderts. Berlin 1864.

Die Geschichte des Strafprocesses ist mit der des deutschen Rechtes so enge verwachsen, daß auch Arbeiten, die es mit allgemeinen rechtsgeschichtlichen Darstellungen zu thun haben, an diesem Orte nicht ganz übergangen werden können. Gerade je weniger der Titel des oben angeführten Buches die Aufmerksamkeit des Criminalisten auf sich zieht, um so mehr ist es von Wichtigkeit, die aus jener Arbeit hervorgehenden Resultate für die Geschichte der Criminaljurisdiktion hervorzuheben. Außer den Werken von Riedel (Beschreibung der Mark Brandenburg um das Jahr 1250) und von Hälschner (Geschichte des brandenburgisch-preußischen Strafrechts. Bonn 1855) existirt kaum eine ausführlichere Erörterung der älteren märkischen Strafrechtspflege. Das gegenwärtig vorliegende Buch weicht in seinen Resultaten nicht unerheblich von den Meinungen der genannten früheren Bearbeiter ab. Hervorzuheben ist namentlich Folgendes:

1. Das Vogtgericht übt die schwere Criminaljurisdiktion bis an Hals und Hand. Riedel's Ansicht, der dieselbe dem Hofe des Markgrafen selbst zuweisen will, wird widerlegt (S. 147 ff., bes. S. 150 ff.). Hälschner's Ansicht (l. c. S. 9 ad Note 8) demnach bestätigt.

2. Das Dorfgericht (judicium supremum et infimum) enthält keinen Blutbann, namentlich liegt derselbe nicht im Begriffe des judicium supremum. Der Umstand, daß zuweilen ausnahmsweise neben dem judicium supremum et infimum das jus manus et colli erwähnt wird, bildet das Hauptargument des Verfassers (S. 165, Note 304, verbunden mit der Stelle Note 304a). Riedel ist hier ohne rechte thatsächliche Gründe entgegengesetzter Meinung, Hälschner äußert sich nicht deutlich. Er neigt dazu, das judicium supremum mit der Vogtgerichtsbarkeit zu identificiren (a. O. S. 13). Die Competenz des Dorfgerichtes (judicium supremum et infimum) vermuthet der Verfasser als beschränkt auf unblutige Körperverletzung und was ihr gleich stand, oder geringer war; ferner auf Polizeiübertretungen.

3. Das Stadtgericht war ursprünglich nur im Umfange des supremum et infimum judicium ähnlich dem Dorfgerichte competent. Die größeren Städte der Mark finden sich seit dem 14. Jahrhundert, nämlich nach erlangter völliger Exemtion von der Vogtei, im Besitze des Blutbannes (S. 175 ff.).

4. Die Ritterbürtigen stehen vor dem Markgrafen, der in mehreren Urkunden versichert, er wolle „omne reale et personale judicium" über die „milites et servos ordinare in curia sua". Darin ist, wie der Verfasser annimmt, auch die Criminaljurisdiktion der Ritterbürtigen enthalten. Die zahlreichen Landfriedensbrüche im Anfange des 14. Jahrhunderts bewirken zwei Aenderungen dieses Gerichtsstandes. Es wird ein Vehmgericht wegen Landfriedensbruches eingerichtet mit Competenz auch über militares (1313). Das ist das viel bestrittene judicium injuriarum des Landbuches von 1375. Dasselbe war ursprünglich für Stadt und Land bestimmt, jeder Standesunterschied war sowohl in den Personen der Beisitzer, als in denen der Parteien aufgehoben. 1318 scheidet sich ein städtisches Vehmgericht aus, das nur mit den städtischen Bürgern besetzt ist, und so erklärt es sich (was bisher völlig unverständlich war), daß das ältere ländliche Vehmgericht nur Bauern zu Beisitzern hat und doch Jurisdiktion über Ritterbürtige übt. Die ausführliche Erörterung des Verfassers hierüber findet sich S. 253 ff. — Mit der Errichtung des Vehmgerichts und seiner Wirksamkeit parallel läuft die zweite Erscheinung, daß die Stadtgerichte Jurisdiktion über Excesse, d. i. Gewaltthaten der Ritterbürtigen verlangen (S. 249 ff.). Beides, Vehmgericht wie städtische Justiz über Excesse der Ritter, verschwindet mit dem 15. Jahrhundert. Die Criminaljurisdiktion über Ritterbürtige kehrt dann zum Markgrafen, wo sie sich ursprünglich befunden hatte, zurück, und zwar scheint nur der Markgraf persönlich und nicht sein Kammergericht competent zu sein. — Diese Entwickelung des Verfassers (ad 4) ist von großer Wichtigkeit, weil Riedel sowohl wie Hälschner über diesen Punkt sehr unklar sind. Besonders irrt der Letztere darin, daß er das judicium injuriarum für das gewöhnliche Landgericht nimmt (a. O. S. 13, Note 18).

Wir glauben nicht zu irren, wenn wir die Arbeit von Kühns zu denjenigen zählen, welche gründliche Untersuchung, gewissenhafte Forschung und eine dem geschichtlichen Material überall angemessene Vorsicht in den Schlußfolgerungen mit großer Anschaulichkeit der Darstellung verbinden.

Das Schwurgericht in Bremen.

Dr. H. A. Schumacher, der erste Schwurgerichtshof in Bremen. Studien und Kritiken. Bremen 1864.

Die napoleonische Epoche hat in Europa so große Umwälzungen hervorgebracht, wie nur wenig Ereignisse in der Geschichte; es war eine Fluth, die auch in Deutschland Vieles wegfegte, das altersschwach und überlebt war. Vieles, wo es nur die Beseitigung galt, hat sie für immer beseitigt, allein da wo es zugleich auf Neuschöpfungen ankam und wo die Franzosen ihre Schöpfungen an die Stelle des Alten setzten, sind vielfach mit ihrer Herrschaft auch diese Neuerungen wieder weggeschwemmt worden. Eine, wenn auch

nicht durchaus erfreuliche, aber jedenfalls glänzende Ausnahme macht das französische Recht am Rhein, das für das Privatrecht und für den Proceß noch jetzt gilt und ja von den Rheinländern mit Vorliebe festgehalten wird. Anders war es mehr im Innern von Deutschland, im Königreich Westphalen, in den durch die Gewaltthat von 1810 mit Frankreich vereinigten Nordseehäfen. Auch hier wurde französisches Recht, französisches Verfahren eingeführt, plötzlich, gewaltsam, und ehe man noch das Neue begriffen hatte, sich seiner bewußt geworden war, verschwand mit der französischen Bedrückung auch das fremde Recht, das Alte trat unverändert in seine frühere Stelle, und die Erinnerung an das fremde Recht war nicht anders als die an die französische Zeit überhaupt, „ein wüster Traum". Es war, als hätten die Freiheitskriege durch die großartige Anspannung aller Kräfte der Nation dieselbe erschöpft, und Jahrzehnte mußten vergehen, ehe die Reformen in Fluß kamen, in denen wir jetzt begriffen sind und bei denen jene französischen Vorbilder sich wie von selbst einstellten und bis jetzt nur allzu ausschließlich im Vordergrunde stehen. Der richtige Standpunkt gegenüber diesen Vorbildern ist nicht leicht; glänzende Principien, bestechende Formen fallen ins Auge, unverkennbar sind die Hauptgrundzüge das, was auch uns noth thut, und dabei doch so viel Schein, so viel innere Hohlheit, eine solche Verkehrung der richtigen Grundsätze zu ihrem Gegentheil in vielen Einzelnheiten, daß es nicht zu verwundern ist, wenn die Urtheile über den französischen Strafproceß (und dieser vor Allem ist hier gemeint) von einem Extrem ins andere schwanken. Es kommt immer darauf an, was man im Auge hat, die Hauptprincipien oder ihre Durchführung, womit man vergleicht, mit dem alten geheimen schriftlichen Proceß oder mit einem ehrlich durchgeführten öffentlich-mündlichen Anklageproceß, wie das englische Verfahren ist oder sein könnte, wenn es in manchen Beziehungen richtiger durchgeführt wäre.

In dem vorliegenden Buche nun, das wir als eine sehr erfreuliche Erscheinung nicht nur in der juristischen, sondern zugleich in der allgemeinen Literatur begrüßen, ist der richtige Standpunkt in der Beurtheilung des französischen Strafverfahrens unserer Ansicht nach festgehalten, und nur in Einzelnheiten könnte man mit dem Verfasser streiten. Derselbe behandelt den französischen Strafproceß, wie er in seiner Vaterstadt Bremen zur französischen Zeit vorübergehend bestanden hat, und schreibt nicht etwa als der gegen das Fremde ergrimmte Patriot, noch auch als der für das Fremde schwärmende, über die heimischen Zustände Mißvergnügte, sondern als vorurtheilsfreier Jurist vom Standpunkt der heute in Deutschland sich vollziehenden Reform, bei der es auf Kenntniß und selbständige Beurtheilung des fremden Rechtes ankommt. Diese Reform vollzieht sich nun einmal in der Weise der Zersplitterung, auch der kleinste Staat unternimmt seine eigene Gesetzgebung, und selbst da, wo es augenscheinlich an Kräften zu einer solchen Arbeit fehlt, kann man es nicht über's Herz bringen, sich an einen größeren anzuschließen. Und man muß sagen, daß die Größeren (abgesehen von politischen Fehlern, an denen Große wie Kleine theilhaben) die Kleineren in dieser Sucht, auf eigene Hand zu operiren, bestärkt haben. Hat man sich nicht gerade auch in den größeren Staaten vielfach blindlings an das französische Vorbild angeschlossen, hat es nicht vielfach gerade auch hier an Urtheil und Einsicht gefehlt? Nachahmen ist nicht so schwer, wenn es gilt, Gesetzesparagraphen abzuschreiben, und abschreiben können die Kleinen so gut wie die Großen. Jedenfalls kommt es darauf an, in den maßgebenden Kreisen die Augen zu öffnen für das, warum es sich handelt und den Blick zu schärfen für die Stärke und Schwächen der Vorbilder, die sich aufdrängen. Auch da, wo das neue Verfahren eingeführt ist, ist es unerläßlich, Selbständigkeit des Urtheils zu begründen und zu vermehren, theils damit das Eingeführte im rechten Sinne benutzt und ausgebildet, theils damit es, wo es noth thut, verbessert wird. Dieser Aufgabe dient das Buch in Bezug auf Bremen; es ist aber geeignet, auch in weiteren Kreisen eine richtige Beurtheilung des französischen Verfahrens zu begründen, und daß sein geschichtliches Interesse überdies nicht gering ist, ergiebt sich aus seinem Gegenstande und der überaus lebendigen und anschaulichen Darstellung.

Das Buch zerfällt in folgende Abschnitte: Einführung des französischen Rechts, das Schwurgerichtswesen im Wesermündungsdepartement, der Untergang des Schwurgerichtswesens, Schwurgerichtsfälle aus der französischen Zeit. Zunächst wird erzählt, wie nach dem Gewaltstreich im December 1810, durch den die Hansestädte und die Nordseeküste von der Ems bis zur Elbe für französische Provinzen erklärt wurden, sofort an die Einführung französischer Gerichtsverfassung gegangen wurde. In Hamburg ward für die „drei hanseatischen Departements" eine haute cour impériale errichtet, ein Appellhof von besonders starker Besetzung, bestehend aus 5 Präsidenten, 25 Räthen und dem procureur général mit seinen Substituten. Die Stelle des Generalprocurators erhielt Eichorn, der spätere Präsident des rheinischen Revisionshofes zu Berlin. Diesem Gerichtshof zu Hamburg sollten die neuen Bremischen Gerichte untergeordnet sein, und bis dieselben organisirt waren, wurde in Bremen eine provisorische Justizbehörde eingerichtet. Hier hoffte man noch, sich manche der französischen Einrichtungen fern halten zu können, und war mißtrauisch insbesondere gegen das Geschwornengericht, gegen das wiederholte Vorstellungen gemacht wurden. Diese Bestrebungen waren vergebens, Bremen so gut wie die andern neuen Theile des französischen Reichs wurde ganz nach französischem Muster eingerichtet. Das Geschwornengericht wurde eingeführt, und auch hier

wie in Frankreich die Auswahl der Geschwornen vollständig in die Hand des Präfekten gelegt, jenes willenlosen Organs der höchsten Gewalt. Am 20. August 1811 wurde der Appellhof in Hamburg eröffnet, an demselben Tage in Bremen die Präfekturräthe, Municipalräthe und Maires eingeführt und begann die Geltung der neuen Gerichtsorganisation und der französischen Gesetzbücher. Es gab nun an der Weser und Elbe Cantons-, Arrondissements- und Departementsgerichte, in jedem Gerichte Civil- und Criminalgerichtsbarkeit vereinigt. Cantons- oder Friedensgerichte wurden in Bremen zwei eingerichtet, und bald noch ein besonderes Municipal-Polizei-Tribunal geschaffen. Das Tribunal erster Instanz (Arrondissementsgericht) wurde mit 8 Mitgliedern besetzt und dieselben (bekannte Bremische Juristen und Rathsherren) am 26. August in ihrem Amtsornat auf der oberen Halle des alterthümlichen Bremischen Rathhauses öffentlich in Amt und Pflicht genommen. Die Stelle des kaiserlichen Procurators wurde einem Franzosen offen gehalten, der später mit Virtuosität und ganz nach Art seiner heimischen Collegen in seinem Amte verfuhr. Haarsträubend aber war die Besetzung des Präsidentenpostens; Davoust, der in Hamburg mit souveräner Willkür schaltete, gab denselben als Sinecure an einen dienstunfähigen Officier, dessen Name Termonin verdient als komische Charaktermaske festgehalten zu werden. Man denke sich einen „ungebildeten Haudegen, der die Vorträge stets äußerlich mit großer Aufmerksamkeit anhört, den Rednern, die am heftigsten schreien, beifällig zunickt, und dann auch wohl gegen seine neuen Collegen einige anerkennende Worte hinzufügt, wie: il parle bien, il parait avoir raison, wobei es denn aber geschehen konnte, daß er dem beredten Schelten eines auf die französische Wirthschaft erbitterten Schmugglers seinen höchsten Beifall spendet.“ Am 31. August hielt die Correktionskammer ihre erste öffentliche Sitzung. Als peinlicher Criminalgerichtshof endlich fungirt, nicht wie es die Bremer gewünscht hatten, ein ständiges Gericht, sondern ein wechselnder Assisenhof, zusammengesetzt aus Mitgliedern theils des Appellhofs in Hamburg, theils des Erstinstanzgerichts in Bremen, der auch ohne Zuziehung von Geschwornen als Specialgericht zu entscheiden hatte.

Es war französisches Strafrecht, welches in diesen Gerichten zur Anwendung kommen sollte, der soeben in Frankreich publicirte code pénal. Die Abschreckungstendenz desselben, und wie sehr die von ihm verlangte starre Handhabung seiner Strafbestimmungen dem deutschen Rechtsbewußtsein widersprechen mußte, wird vom Verfasser lebhaft geschildert. „Die Halseisenbänder des Prangers und die Stempelgeräthe mit dem T., welche glühend gemacht wurden, wenn sie dem Verurtheilten das untilgbare Zeichen der Schande aufdrücken sollten, mit dem T. F. der Fälschermaske und dem T. P., dem Zeichen der lebenslänglichen Kettenstrafe“, sollen sich noch jetzt in den Räumen des Bremischen Staatsarchivars befinden. Einzelne Schriften aus jener Zeit, die der Verfasser aufführt, zeigen „mit welchem trostesarmen Eifer“ man sich in Bremen in die neuen Gesetzbücher hineinzuarbeiten suchte.

Sehen wir, an der Hand des Verfassers, wie sich das neue Verfahren in Schwurgerichtsfällen gestaltete. Daß die französischen Formen zunächst noch nicht ganz in französischem Sinne gehandhabt wurden, zeigt das Verhalten der Staatsanwaltschaft, ehe jener Franzose sein Amt antrat. Sein deutscher Vertreter begnügte sich meistens, die bei ihm eingegangenen amtlichen Berichte oder Privatdenunciationen nach kurzer Prüfung (freilich auch wohl ohne eine solche) mit dem Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung an den Untersuchungsrichter abzugeben, während später ganz anderer Gebrauch gemacht wurde von den durch den code d'instruction der Staatsanwaltschaft zugewiesenen weitgehenden Befugnissen, ja nicht selten über diese hinausgegangen und die ausgedehntesten, in das persönliche Recht des Einzelnen eingreifenden Untersuchungshandlungen vorgenommen wurden. Nicht selten „kam denn aus dem Parquet die fertige Untersuchung, der nur unbedeutende Details beizufügen waren, mit dem Antrag auf Einleitung der Untersuchung an das Gericht.“ Eine Theilnahme des Staatsanwalts an den Verhören, wie sie in Frankreich nicht selten beansprucht worden, findet sich nach den Bremischen Akten nicht. Was die Rathskammer betrifft, so folgt dieselbe meist der schriftlichen Relation des Instruktionsrichters, so daß ihr Beschluß dieselbe wörtlich aufnahm, von ihren Entscheidungen theilt der Verfasser eine Außerverfolgsetzung und einen Verweisungsbeschluß mit. Eingehend geschildert wird die Thätigkeit der Anklagekammer zu Hamburg, welche häufig Verbesserungen der Rathskammer vornahm, jedoch nur selten eine Außerverfolgsetzung aussprach. Der mitgetheilte Anklagebeschluß hat die ganze Förmlichkeit eines französischen arrêt, beginnend „Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Schweizerbundes, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unseren Gruß! Wir thun kund, daß der kaiserliche Gerichtshof zu Hamburg folgendes Erkenntniß u. s. w.“ Uebrigens war die Auffassung von dem Beruf der Anklagekammer eine schwankende, indem man dieselbe nicht nur zu einer Außerverfolgsetzung, sondern auch zu einer definitiven Erledigung der Sache durch eine eigentliche Freisprechung berufen glaubte, eine Auffassung, die sich auch in verschiedenen Aeußerungen der Rathskammer vorfindet. Schwerer begreiflich ist es, daß in der Schwurgerichtssitzung vom 7. Februar 1812 die Staatsanwaltschaft behauptete, durch den Anklagebeschluß sei die Verbrechensnatur der fraglichen Körperverletzung festgestellt; es könnte gar nicht mehr in Frage gezogen werden, ob die

Mißhandlungen, wegen welcher der Angeklagte vor die Assisen gestellt worden, eine länger dauernde Arbeitsunfähigkeit hervorgerufen hätten!

Aus Anlaß des „Assisengefängnisses" giebt der Verfasser einen Einblick in das damalige Gefängnißwesen überhaupt, dessen trostloser Zustand — der Menge der Gefangenen genügten nicht die alten Locale und man mußte zu den schlimmsten Aushülfen greifen — durch die glänzenden Entwürfe, die man auf dem Papier machte, nicht verbessert wurde; Strafhaft und Proceßhaft waren für die eigentlichen Verbrechensfälle nicht geschieden, und der eines peinlichen Verbrechens Angeklagte mußte im „Zucht- und Werkhause" alle Qualen einer schlecht eingerichteten Freiheitsstrafe ertragen. „Der Zustand dieser Personen gränzt an Verzweiflung" heißt es in der amtlichen Correspondenz; in den „fensterlosen, kalten, feuchten, ungesunden Zellen" starben nicht wenige von den Angeklagten vor Beginn der öffentlichen Verhandlung.

Die Vernehmung des Angeklagten im Assisengefängniß durch den Präsidenten, wovon beispielsweise ein Protokoll mitgetheilt wird, wurde nicht immer ihrem Zwecke entsprechend vorgenommen, vielmehr oft nur als leere Formalität behandelt; vielfach ließ sich sogar der Präsident dabei vertreten.

Am 22. Oktober 1811 wurde die erste Sitzung des Schwurgerichts in Bremen gehalten, in der oberen Halle der Bremischen Börse, während für die späteren Sitzungsperioden die Halle des ehrwürdigen Rathhauses, das man zu einem Justiz- oder Assisenpalaste umtaufte, in Stand gesetzt wurde. Die Richter trugen einen weiten schwarzen Mantel, über dem an weißblauem Bande ein Medaillon mit einem Auge in weißem Felde hing, sowie einen runden Hut mit wallender schwarzer Feder und dreifarbiger Cocarde. Die rothe Kleidung des Staatsanwaltes, das seltsame Costüm der Huissiers u. dergl. machte den Eindruck eines fremdartigen Schauspiels. Die Richter waren dem Tribunal in Bremen entnommen, und da dasselbe nicht zahlreich besetzt war, waren es in der Regel dieselben Personen, welche als Mitglieder des Assisenhofs fungirten, „auch der martialische Namenszug jenes Termonin fehlte fast unter keinem der Schwurgerichtserkenntnisse." Die so entscheidende Funktion des Präsidenten übten nach der Reihe verschiedene Mitglieder des Hamburger Appellhofes. Den Geschwornen war ihr Dienst keineswegs angenehm, und wie hätte es anders sein können; was nur Werth hat als Institution eines freien, an Selbstverwaltung gewöhnten Volkes, konnte als fremde Einrichtung unter dem Druck des Despotismus nur als widerwärtiger Zwang erscheinen. Auf der vom Verfasser mitgetheilten Liste begegnet uns mancher bekannte Bremische Name; mit Rücksicht aber auf das zur Feststellung der Spruchliste stattfindende Verfahren bemerkt der Verfasser mit Recht: „hegte Jemand in Hinblick auf manche vormals in der französischen Nationalversammlung gehaltene glänzende Rede die Idee, das Schwurgericht wäre ein vom Angeklagten selbst gewähltes Genossengericht, ein Gericht, das er in Folge seines Verwerfungsrechts sich selbst setze, zu welchem er sich im Voraus bekenne, so mußte ein Blick auf dieses Vorverfahren lehren, daß solche Ansicht nur eine schöne Illusion gewesen sei." Die Sitzungen waren oft sehr lang, dauerten bis tief in die Nacht hinein, und es kam vor, daß eine Sitzung über 24 Stunden, mit nur kurzen Unterbrechungen, dauerte.

Die erste Schwurgerichtsverhandlung eröffnete der Präsident mit einer längeren Rede, in welcher er insbesondere den Geschwornen ihre Aufgabe auseinandersetzte. Nicht diese, aber eine zur gleichen Zeit in Aurich gehaltene Eröffnungsrede wird vom Verfasser mitgetheilt und einer eingehenden Kritik unterzogen, worin ihre nicht geringe Unklarheit über die Bedeutung einiger der neuen Principien dargelegt wird, eine Unklarheit, die zum großen Theil veranlaßt war durch die Art, wie in der Gesetzgebung selbst von jenen Principien Anwendung gemacht war. Die Geschwornen werden keineswegs gewarnt vor der bekannten gefährlichen Auffassung der intime conviction und keineswegs hingewiesen auf den eigentlichen Gegenstand und die richtige Bedeutung ihres Wahrspruchs.

Die Anklageurkunde, die der Verfasser als Beispiel giebt, ist zwar frei von jener Phrasenhaftigkeit und Effekthascherei, die zu einem echten französischen Anklageakt unumgänglich zu sein scheinen, aber das hat sie mit einem solchen gemein, daß sie die detaillirte Erzählung einer anscheinend völlig gewissen That lieferte, und es mag hier bei den deutschen Juristen die Idee einer Relation aus den Akten nach dem früheren Proceß gewiß mitgewirkt haben. Das schon hierin liegende starke Uebergewicht der Anklage wurde auch in dem Bremischen Schwurgericht noch verstärkt durch die Recapitulation der Anklage von Seiten des Präsidenten und durch den Vortrag, den der Staatsanwalt zur Erläuterung der Anklage zu halten befugt war und der nach der Mittheilung des Verfassers meistens wiederum in der Verlesung eines vorher ausgearbeiteten Schriftstückes bestand! Sehr passend erinnert der Verfasser hierbei an den dennoch wahren Spruch, der in der Rathhaushalle zu lesen war: Eines Mannes Red ist keine Red. Was sodann von dem Beweisverfahren gesagt wird, entspricht im Allgemeinen den bekannten Vorgängen des französischen Processes und des Verfahrens nach den meisten deutschen Gesetzgebungen; auch in dem Bremischen Gericht lag die Beweiserhebung so gut wie vollständig in der Hand des Vorsitzenden, und nicht einmal davon finden sich Spuren, daß die beisitzenden Richter oder einer der Geschwornen Fragen an die Zeugen gerichtet hätten. Die Mündlichkeit des Verfahrens wurde beliebig be-

einträchtigt durch ausgedehnte Benutzung der Voruntersuchungsakten, und daß die damaligen Richter nichts Anstößiges darin fanden, die erst soeben vom schriftlichen Verfahren herkamen, kann um so weniger Wunder nehmen, als ja auch noch heute vielfach sogar die fortlaufende Verweisung des Angeklagten und der Zeugen auf ihre Auslassungen in der Voruntersuchung für ganz selbstverständlich gehalten wird. Die Parteien traten bei der Beweiserhebung in der Regel ganz zurück, und erst das Plaidoyer betrachteten sie als eine wesentliche Aufgabe. Die Reden, welche gehalten wurden, sind leider nicht überliefert, es wäre beachtenswerth, wie weit etwa die deutsche Art und Weise von der französischen Sucht zu glänzen und durch Beredtsamkeit zu bestechen, sich damals, in unmittelbarer Berührung mit dem französischen Wesen, bestimmen ließ oder von ihr sich frei erhielt. Daß „des Angeklagten Rechtsfreund", der Vertheidiger, auch im Bremischen Gericht nicht als ebenbürtig mit dem Staatsanwalt angesehen wurde, versteht sich bei der bekannten Stellung der Staatsanwaltschaft nach französischem Recht von selbst; die letztere fühlte sich darum aber keineswegs verpflichtet, nach dem Ideal einer unparteiischen Behörde zu streben, vielmehr trat sie auf durchaus als eigentlicher accusateur public; nur einmal finden wir eine entschiedene Ausnahme, und dieses eine Mal handelte es sich um die Anklage gegen einen französischen Gensdarmen. Wie weit der Vortrag des Präsidenten, der nach Vorschrift des Gesetzes eine völlig unparteiische Zusammenfassung der Beweise sein sollte, dieser Vorschrift genügte, läßt sich nicht feststellen; ein damals als Muster verbreiteter Vortrag erfüllte die gesetzliche Forderung nicht, indem darin „die eigne Ansicht des kaiserlichen Rathes über das Resultat der Beweisverhandlung den Geschwornen mitgetheilt, ja eingeschärft wurde." Von der Ertheilung einer Rechtsbelehrung in diesem Vortrage enthalten bekanntlich die Bestimmungen des französischen Rechtes nichts; die französische Auffassung war ja die, daß die Geschwornen nur über Thatsachen zu entscheiden hätten, und es kam also nur auf die Beweise, nicht auf rechtliches Verständniß an. Daß jedoch eine Beschränkung der Geschwornen auf bloße Thatsachen gar nicht möglich ist, und daß ein ziemlicher Grad von Leichtfertigkeit oder Selbsttäuschung dazu gehört, jener französischen Theorie zu huldigen, wird in Deutschland neuerdings immer allgemeiner eingesehen, und wie naheliegend schließlich das richtige Sachverhältniß ist, zeigt unter Andern auch wieder dasjenige, was in dem vorliegenden Buche über das schwurgerichtliche Verfahren in Bremen zur französischen Zeit mitgetheilt wird. Nicht nur das Resumé des Präsidenten, sondern sogar schon die Plaidoyers der Parteien sahen sich mehrfach veranlaßt, die rechtliche Bedeutung dieses oder jenes Verbrechensmerkmals zu erörtern, über diese oder jene gesetzliche Voraussetzung der Schuld sich zu verbreiten. Die Fragen, welche an die Geschwornen gerichtet wurden, lassen freilich kein bestimmtes System erkennen. Weder nahm man es mit der Zuweisung der gesetzlichen Merkmale des Verbrechens an die Geschwornen genau, noch verfuhr man richtig betreffs der Specialisirung der That; es findet auf die damals in Bremen an die Geschwornen gestellten Fragen so ziemlich das Anwendung, was von der französischen und leider im Ganzen auch von der heutigen deutschen Schwurgerichtspraxis zu sagen ist. Weder die Vorsitzenden, noch die Parteien scheinen sich über diesen Gegenstand klar gewesen zu sein. Was die Parteien betrifft, so findet sich nur selten eine Theilnahme derselben an der Feststellung der Fragen durch Stellung von Anträgen, doch ist nicht unwichtig, daß in einigen Fällen der Staatsanwalt sich veranlaßt sah, von der gesetzlichen Reihenfolge der processualischen Vorgänge abzuweichen und gleich nach Schluß der Beweisverhandlung, vor Beginn des Resumés, Anträge wegen der Fragestellung zu überreichen. So zeigte sich auch damals sofort, wie verkehrt das Verhältniß dieser Akte im Gesetz angeordnet war.

Von dem weiteren Verfahren ist u. A. bemerkenswerth, daß den Geschwornen gegen das Gesetz auch wohl schriftliche Zeugenaussagen in das Berathungszimmer mitgegeben wurden, daß die Geschwornen in einem Falle, wo keine Frage über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten gestellt war, dennoch in richtiger Auffassung des ihnen zustehenden Spruches der Schuld oder Nichtschuld freisprachen, weil sie die Zurechnungsfähigkeit nicht für erwiesen hielten; daß ferner da, wo die Geschwornen nur nach faktischen Umständen gefragt waren (z. B., ob das Einstoßen einer Fensterscheibe erwiesen sei), nach Abgabe ihres Wahrspruchs Debatten entstanden, ob das, was sie festgestellt, den gesetzlichen Begriff (Einbruch) begründe oder nicht. Nicht selten beschäftigten sich erst die Schwurgerichtserkenntnisse mit der Subsumtion der concreten That unter die gesetzlichen Merkmale, welche schon von den Geschwornen hätte erledigt sein sollen. Besonders auffallend aber ist, daß man sogar so weit ging, einzelne Erschwerungsgründe der That, von denen es ganz unzweifelhaft hätte sein sollen, daß ihre Existenz durch das Verdikt festgestellt werden müsse, dennoch ganz und gar der Jury zu entziehen. „Der Wahrspruch enthielt vielfach nicht einmal die Entscheidung über die Beweisfrage hinsichtlich der Nebenumstände, in denen circonstances aggravantes liegen konnten. Ohne daß irgend ein entsprechendes thatsächliches Verhältniß im Verdikt festgestellt war, hieß es im Urtheile, da der Diebstahl Abends, unter Begünstigung der Dunkelheit, begangen worden, wäre er als ein nächtlicher anzusehen, oder da der Werth des Gestohlenen notorisch den von 25 Franken überstieg, so müsse der Diebstahl als großer betrachtet werden."

Diese und andere hervorstechende Einzelnheiten des dama-

ligen Verfahrens sind von dem Verfasser scharf aufgefaßt und richtig beurtheilt worden; vor Allem müssen wir die Abschnitte über Fragestellung und Wahrspruch zu den sehr gelungenen rechnen, gerade hier bietet sich mehr dar, als eine Schilderung des damaligen Verfahrens, hier haben wir „Studien und Kritiken", die auch für die Reform unseres heutigen Processes von Bedeutung sind. Es würde zu weit führen, auch den übrigen Inhalt des Buches noch im Einzelnen anzugeben; wir begnügen uns an dieser Stelle, noch anzuführen, daß nach der Ansicht des Verfassers „nicht die zur Urtheilsfällung Berufenen, die Geschwornen, die Beisitzer auf der Richterbank und die Assisenpräsidenten der Criminaljustiz der französischen Zeit den bösen Ruf bereitet haben, der ihr anhaftet, daß vielmehr das öffentliche Ministerium und die Gerichtspolizei denselben verschuldet."

Der Untergang des Schwurgerichtswesens erfolgte noch plötzlicher, als es gekommen war; im Frühjahr 1813 brachen noch früher als andere Einrichtungen die strafrechtlichen Institutionen der hanseatischen Departements zusammen. Hamburgs Erhebung hatte den Belagerungszustand für Bremen zur Folge und es begann, glücklicherweise nur auf kurze Zeit, die Säbeljustiz unter Vandamme; von den Entscheidungen der Militaircommission, die als Specialgerichtshof auftrat, wird das auf ein absolut gesetzloses Verfahren begründete Todesurtheil gegen die beiden Oldenburger Fink und Berger mitgetheilt. Am 10. April wurde an Stelle des Assisenhofes eine cour criminelle extraordinaire gesetzt, gegen deren Entscheidungen es kein Rechtsmittel gab; „sie standen unwandelbar fest, wie die Sprüche des ehemaligen Pariser Revolutionstribunals." Aber am 26. Oktober kam die Erlösung; die Franzosen räumten die Stadt, die Schlacht bei Leipzig war geschlagen, die Zeit der Fremdherrschaft vorüber.

Sehr rasch wurde dann eine französische Einrichtung nach der andern beseitigt, und es war nur zu natürlich, daß man nicht Lust und Zeit fand, unter den verhaßten Institutionen eine Sichtung anzustellen, um etwas von den Schöpfungen des Kaiserreichs für die Zukunft zu bewahren. Natürlich war es, darum aber doch zu beklagen, daß man so unbekümmert das „gute Alte", nämlich den alten geheimen schriftlichen Proceß, wieder aufnahm. Nur die Anklagebehörde schien noch zu Anfang erhalten bleiben zu sollen, und fast wäre es zu dem interessanten Versuch gekommen, ein geheimes schriftliches Anklageverfahren herzustellen. Aber auch dies wurde fallen gelassen, und am 15. Juli 1814 wurde von Rath und Bürgerschaft beschlossen, die französischen Gesetze und Justizbehörden aufzuheben und das vor dem 20sten August 1811 bestehende Civil- und Criminalrecht wieder anzunehmen.

Die vom Verfasser schließlich mitgetheilten fünf Schwurgerichtsfälle aus der französischen Zeit bieten nach verschiedenen Richtungen nicht unbedeutendes Interesse, insbesondere auch durch die Anschaulichkeit, mit welcher in ihnen die damaligen Zustände hervortreten. Der erste Fall betrifft einen französischen Gensdarmen, der wegen Mordes (?) und einiger anderer Verbrechen zum Tode verurtheilt und am 20. Juli 1812 auf dem Domshof zu Bremen mittelst der Guillotine hingerichtet wurde; den zweiten Fall betitelt der Verfasser „eine Spur norddeutschen Gaunerthums"; ganz besonders interessant aber sind die darauf folgenden Mittheilungen über „August Wilhelm Richelmann", jenen kühnen und gewandten Verbrecher, dem man, besonders gegenüber der keineswegs immer gesetzlichen Art, in welcher gegen ihn verfahren wurde, ein menschliches Interesse nicht versagen kann, der es verstand, so vielfach den Händen der Polizei und Justiz zu entwischen, und der die Kühnheit hatte, seine Frau oder Geliebte in der Verkleidung eines Gensdarmen aus dem Werkhause zu Bremen zu entführen, neun Tage nachdem er selbst ausgebrochen war. Der vierte Fall, den der Verfasser mittheilt, betrifft den Art. 309 des Code pénal und die in ihm aufgestellte schroffe Unterscheidung zwischen einfacher und schwerer Körperverletzung. Den Schluß endlich bildet eine sehr dankenswerthe genaue Darstellung jenes angeblichen Justizmordes, der im Jahre 1812 durch die Verurtheilung und Hinrichtung der Geschwister Dahlern und Homann begangen sein soll und der mehrfach als Argument gegen das Geschwornengericht benutzt worden ist, während bei näherer Prüfung sich keine irgend erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit des Geschwornenspruchs ergeben.

Wir wiederholen, daß wir das Buch des Verfassers für ein sehr brauchbares und interessantes erachten; die Quellen, welche demselben für das Bremische Schwurgerichtswesen jener Zeit zu Gebote standen, sind von ihm geschickt und fleißig benutzt worden, die Beurtheilung des principiellen Werthes der Einzelnheiten des französischen Verfahrens scheint uns in den meisten Fällen das Richtige zu treffen, und was die Berücksichtigung der Literatur betrifft, so ist dieselbe eine sorgfältigere, als in den meisten Schriften über schwurgerichtliches Verfahren zu finden ist. Das Buch ist populär und wissenschaftlich in sehr glücklicher Verbindung.

Prof. Dr. **H. Meyer.**

Die Strafrechtsreformvorschläge von Bonneville de Marsangy.

Zu den sehr beachtenswerthen Erfolgen des deutschen Juristentages gehört es, die Aufmerksamkeit auf die Mängel der Strafgesetzgebung hingelenkt und der criminalpolitischen Richtung in der Wissenschaft einen neuen Anstoß gegeben zu haben. Neben der rein dogmatischen Betrachtung des Particularrechts der einzelnen deutschen Staaten fängt die kri-

tische Würdigung desselben aus dem Gesichtspunkte der Reform allmählig an, Boden zu gewinnen. Eine Vorpostenkette kleinerer Schriften hat den Kampf gegen Veraltetes eröffnet.

Obwohl man sich dieser Thatsache um so mehr erfreuen darf, als das Interesse an durchgreifenden Reformen des Strafrechts seit 1848 erheblich abgeschwächt worden war, ist dennoch zuzugestehen, daß es in Deutschland an umfassenden Arbeiten criminalpolitischer Art gebricht und wir Anlaß haben, den Franzosen und Engländern auf diesem Gebiete den Vorrang zuzugestehen: ein Zugeständniß, welches motivirt wird durch den Hinweis auf die vortrefflichen Grundlagen, welche durch eine sorgsam gepflegte, durch größere Zeiträume hindurchgehende Strafstatistik geboten wird. Ein Vergleich zwischen den strafwissenschaftlichen Leistungen Deutschlands und denjenigen der Engländer und Franzosen führt zu der Wahrnehmung, daß wir diesseits des Rheins nicht nur von einer weitgehenden Vorliebe für dogmatische Controversen beherrscht sind, sondern auch den allgemeinen Principien des Strafrechts und den Thatbestandsfragen die größte Aufmerksamkeit widmen, während in England und Frankreich, unter der Auffassung, daß das Strafrecht wesentlich relative Zwecke zum Nutzen der Gesellschaft zu erfüllen habe, die praktischen Leistungen der Strafrechtspflege, die Auswahl und Einrichtung der Strafmittel und die Wirksamkeit der Gesetze ein Gegenstand allgemeiner Theilnahme sind. Wer sich in die vornehme Abstraktion einer Nichtsalsgerechtigkeitstheorie und die Speculationen der Vergeltung zurückzieht, hat erklärlicher Weise keinen Anlaß, sich um die statistischen Listen zu kümmern, die sich mit Export- und Importverhältnissen unserer Strafanstalten beschäftigen.

Zu den hervorragendsten Erscheinungen der neueren strafpolitischen Literatur rechnen wir den kürzlich erschienenen zweiten Theil einer Arbeit, welche der Rath am kaiserlichen Appellhofe zu Paris, Bonneville de Marsangy, unter dem Titel: De l'amélioration de la loi criminelle, en vue d'une justice plus prompte, plus efficace, plus généreuse et plus moralisante (Paris, Cosse et Marchal 1864) erscheinen ließ. Eine lange und ehrenvolle Criminalpraxis als Staatsprocurator und Richter, sowie eine in Frankreich nicht sehr gewöhnliche Rücksichtnahme auf die Gesetzgebungen des Auslandes, namentlich diejenigen Italiens, Portugals und Englands, würden dem Verfasser Anspruch auf Beachtung geben, wenn er mit dem vorliegenden Werke debütirte. Bekanntlich hat indessen Bonneville in einer Reihe früherer Schriften und durch seine Theilnahme an den portugiesischen Gesetzgebungsarbeiten eine über die Gränzen seines Vaterlandes hinausreichende Bedeutung erlangt. Sein neuestes Werk steht neben Berenger's répression pénale in vorderster Reihe unter den criminalpolitischen Arbeiten der Franzosen und ist ausgezeichnet durch eine auf gewissenhafte Verwendung der strafstatistischen Erfahrungen gestützte Methode.

Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß Bonneville's Werk bei den Gesetzgebern Deutschlands nicht unbeachtet bleiben darf, halten wir es für Pflicht, den wesentlichen Inhalt desselben anzudeuten.

Die Nothwendigkeit strafrechtlicher Reformen in Frankreich bildet den Ausgangspunkt des Verfassers, sein Glaubensbekenntniß und sein in den Worten der französischen Staatsregierung 1863 niedergelegtes Motto:

> „Es genügt für eine von Pflichtgefühl gegen das Land durchdrungene Regierung keineswegs, daß die Gesetze mit Wahrhaftigkeit, Sorgfalt und Schnelligkeit angewendet werden; es ist auch nothwendig, daß die Gesetzgebung dem Gange der Bildung folge, daß sie dem Fortschritt der Aufklärung, den Staatseinrichtungen und Sitten entspreche, daß sie sich im Laufe der Zeit verbessere und sich vom Rost der Vergangenheit reinige."

Wer die Forderung einer fortschreitenden Gesetzesverbesserung im Princip verleugnet, wird gerade durch die Geschichte Frankreichs belehrt, daß die politischen Revolutionen mit der Strafgesetzgebung in stetiger Wechselwirkung standen und damit das tiefe Interesse der Gesellschaft bekunden. Für unser sittliches Gefühl giebt es in der That keine gröbere Verletzung, als den Widerspruch des Zeitbewußtseins gegen die strafrechtliche Ordnung, von welcher, wie schon Montesquieu bemerkte, die staatsbürgerliche Freiheit zunächst bedingt ist. Sie ist bedingt in dem doppelten Sinne, daß einerseits die gesellschaftliche Sicherheit ihren adäquaten Ausdruck in den Strafgesetzen finde, andererseits die reine Sphäre der Sittlichkeit und des individuell freien Handelns nicht durch plumpe Eingriffe von Seiten staatlicher Zwangsgesetze verletzt werde.

Gerade in Frankreich scheint man dies weniger zu beachten, als in anderen Ländern. Es giebt dort viele, welche von der Vortrefflichkeit des Code pénal erfüllt sind und die seinen Mängeln entspringenden Fehler der Strafgesetzgebung den Schwurgerichten imputiren, ohne zu beachten, daß das Gesetz vom 28. April 1832 über die mildernden Umstände neben der Beibehaltung regelmäßig zu hoher Strafminima zur Gefühlswillkür führen mußte. An eine durchgreifende, unserer Ansicht nach nothwendige Revision des Code pénal scheint man nicht zu denken, was freilich kaum überraschen kann, wenn man sich erinnert, daß selbst in der preußischen Rheinprovinz vor Einführung des neuen Strafgesetzbuches eine weitgehende Verblendung über den Werth der französischen Strafgesetzgebung verbreitet war. Auch Bonneville nimmt eine vermittelnde Stellung ein, indem er nur gewisse, allerdings tief eingreifende und zuweilen sogar radicale Reformen fordert, die Principien des Code pénal in ihrer

Totalität hingegen unberührt läßt. Sein Programm liegt zwischen „übertriebener Aengstlichkeit und übertriebener Kühnheit".

Aus den Gesammtergebnissen der französischen Strafrechtspflege darf eine seit längerer Zeit eingetretene Verminderung der Verbrechen und Vergehen mit Genugthuung anerkannt werden. Zu diesem günstigen Resultat hat der Verfasser seinerseits nicht unerheblich mitgewirkt. Mehrere seiner früheren Verbesserungsvorschläge sind von der französischen Gesetzgebung angenommen worden, beispielsweise: die Einrichtung der casiers judiciaires, deren Mangel England so lebhaft empfindet und durch Photographirung von Verbrechern zu ersetzen sucht; die strengere Handhabung der Polizeiaufsicht, welche zwar an sich nichts taugt, aber durch den Zusammenhang der einmal bestehenden Einrichtungen in Frankreich bedingt wurde; die Ausdehnung der Rehabilitation auf die zu Zuchtpolizeistrafen Verurtheilten und Rückfälligen (Gesetz vom 3. Juli 1852); die Verschärfung der Strafdrohungen gegen thätliche Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit (Gesetz vom 1. Juni 1863); die Minderung des Strafmaßes wegen falschen Zeugnisses (Gesetz vom 1. Juni 1863); die Abkürzung der Voruntersuchungshaft, vermittelt durch die Zulässigkeit, das mandat de dépôt auch in eigentlichen Verbrechensfällen auf Grund übereinstimmenden Beschlusses des Untersuchungsrichters und Staatsanwalts aufzuheben (Gesetz vom 4. April 1855); die Anstellung von Ergänzungsrichtern zur schnelleren Erledigung der im Voruntersuchungsstudium schwebenden Sachen (Gesetz vom 17. Juli 1856); und anderes mehr. Während die kaiserliche Regierung in Frankreich den auf eine schnellere Handhabung der Justiz gerichteten Vorschlägen des Verfassers mit Vorliebe entsprochen hat und auch noch im vergangenen Jahre durch ein besonderes Gesetz für die Fälle des délit flagrant eine höchste summarische Procedur durchsetzte, gegen welche von manchen Seiten ernste Bedenken erhoben worden, kann man das selbe von den gleichzeitig angeregten Reformen der Strafmittel nicht sagen. Bonneville zählt in seinem ersten Capitel einen Catalog bisher unerfüllt gebliebener Wünsche auf.

Auf die bereits erwähnte Verminderung der Verbrechen zurückkommend, bemerken wir, daß bis zum Jahre 1851 eine fortwährende Zunahme in der Ziffer derselben nachgewiesen worden war. 1852 zählte man: 5,287 Verbrechensfälle mit 7,071 Angeklagten; 1861 3,621 Anklagen und 4,651 Angeklagte.

An Vergehen rechnete man in dem Zeitraum von 1851 bis 1855: 194,836 Sachen mit 245,146 Beschuldigten; in dem Zeitraum von 1856—1860: 168,111 Sachen mit 207,420 Beschuldigten.

Auch für die beiden letzten Jahre, für welche statistische Ermittelungen vorliegen, bestätigt sich eine fortschreitende Abnahme. „Vadit retro Satanas!" ruft Angesichts dieser Thatsachen der Verfasser aus, im Widerspruch allerdings mit den Versicherungen einiger altlutherischen Geistlichen in Mecklenburg und Kurhessen, denen zufolge der Satan gerade neuerdings bessere Resultate erzielen soll, als ehemals. Wie weit sich der Satan noch zurückziehen wird, darüber wird uns indessen die Strafstatistik ebenso wenig belehren, wie es der Theologie gelingen dürfte, uns Klarheit über seine Fortschritte zu verschaffen. Auf die Periode abnehmender Verbrechen kann sehr wohl eine Zunahme eintreten, sobald sich die wirthschaftlichen und socialen Faktoren in Frankreich verändern. Man muß sich jedenfalls hüten, aus der Strafstatistik Schlüsse auf die Moralität der Bevölkerung zu ziehen, ohne alle thatsächlichen Verhältnisse gleichzeitig in der Rechnung zu veranschlagen.

Ausgenommen von der Decrescenz sind mehrere Verbrechensarten, als Kindesmord, der seit 25 Jahren in Frankreich um 49 pCt. zugenommen, Nothzucht und Angriffe auf die Keuschheit erwachsener Personen, welche um 48 pCt. stiegen; Erscheinungen, bei denen Bonneville pathetisch ausruft: ob nicht gerade der Kindesmord das feigste, gehässigste und abscheulichste aller Verbrechen sei? Den Grund der Zunahme erblickt Herr Bonneville in der Milde der Geschwornen, deren Freisprechungen zum Theil wenigstens verantwortlich gemacht werden, weil e contrario bei den abnehmenden Eigenthumsverbrechen eine größere Strenge der Geschwornen nachweisbar sei. Richtiger scheint uns der Schluß, daß die Angriffe auf das Eigenthum sich vermindern, nicht obwohl (wie der Verf. annimmt), sondern gerade weil der bewegliche Besitz und die Wohlhabenheit zunehmen. Größerer Reichthum, welcher die Anreize zum Diebstahl verringert, verstärkt mit der zunehmenden Genußsucht auch die Neigung zu geschlechtlichen Ausschweifungen und rekrutirt die Klasse gewissenloser Verführer, denen so viele Mädchen zum Opfer fallen. Prostituirte Personen finden sich verhältnißmäßig selten unter den Kindesmörderinnen; denn jene ziehen den sichern Weg vor, ihre Kinder durch langsam wirkende Verwahrlosung untergehen zu lassen. Außerdem gehört der Kindesmord nicht zu den Verbrechen, bei denen im Moment der Begehung die Reflektion über die Ziffern der Freisprechungen Platz griffe, vielmehr findet sich in der Regel bei diesem Verbrechen neben starker Affektion des Gemüths eine Heimlichkeit der Veranstaltung, welche die Besorgniß der Entdeckung ausschließt. Der Verfasser hätte überdies bei Erwägung dieses Punktes die Statistik der Eheschließungen in Frankreich mit dem zunehmenden Kindesmord vergleichen sollen.

Zu den auffälligsten Erscheinungen der französischen Strafstatistik gehört auch die Ziffer der an Kindern begangenen Unzucht. In dem zwanzigjährigen Zeitraum bis 1850 hatte sich dieselbe um 67 pCt. vermehrt; während man von 1826 bis 1840 derartige Anklagen den fünften Theil aller Crimi-

nalverfolgungen bilden sah, constatirte man 1859, daß Unzucht mit Kindern mehr als die Hälfte (51 pCt.) aller Anklagen ausmachte. Leider scheinen uns zur Erklärung dieser Thatsache die Berufungen auf die statistisch ermittelten Funktionen der Gerichtshöfe nicht auszureichen. Wir zweifeln nur, ob in dieser Thatsache unverkennbare Anzeichen zunehmenden Sittenverfalls in den Geschlechtsbeziehungen oder gleichzeitig äußere Gründe, wie die durch Fabrikarbeit der Frauen vernachlässigte Aufsicht über Kinder, anzuerkennen sind.

Daß die Sicherheit strafprocessualischer Verfolgung auf die Ziffern der Statistik einen gewissen Einfluß ausübt, dürfte schwerlich bestritten werden können. Allein höchst zweifelhaft bleibt es, bis zu welchen Gränzen solche Einwirkungen angenommen werden dürfen, und ob nicht bei den einzelnen Verbrechensarten, je nachdem sie der Reflektion, der Leidenschaft oder vorwiegend physischen Bedürfnissen entspringen, Modificationen der allgemeinen Durchschnittswirkung zu präsumiren sind. Bonneville legt vielleicht ein zu großes Gewicht auf das größere oder geringere Verhältniß der schwurgerichtlichen Freisprechungen zu der Anzahl der Anklagen. Allerdings zeigt die französische Justiz in dieser Beziehung fast eben so große Schwankungen, wie bei den Verhältnißzahlen zwischen Verbrechen und Einwohnerschaft, welche letzteren von der Durchschnittsproportion 1 : 5885 in ganz Frankreich so weit abweichen, daß im Cher 1 : 11,130; im Ain 1 : 18,000 Einwohnern, in Paris 1 : 1704 (neuerdings 1 : 2454) nachgewiesen sind, wogegen die Durchschnittsziffer der Freisprechungen vor den Schwurgerichten 38 pCt. beträgt, als das Mittel zwischen den Extremen von 8 pCt. im Lot und von 50 pCt. und 55 pCt. in den beiden Departements von Corsica und der Lozère.

Wie bedenklich es ist, die Freisprechungszahlen allein für Zunahme oder Verminderung der Verbrechen verantwortlich zu machen, ergiebt sich aus der Thatsache, daß auch bei den (correktionellen) Vergehen, die einer stetig wirkenden Rechtspflege durch gelehrte Collegien unterworfen sind, analoge Erscheinungen in Frankreich vorkommen. Unter den Vergehen haben nämlich zugenommen: ruptures de ban, die abus de confiance und der Handelsbetrug (les tromperies sur la nature, la qualité et la quantité de la marchandise vendue). Von 3763 im Jahre 1852 haben sich die drei letztgenannten Vergehen auf 10780 im Jahre 1856 erhoben.

Zur Erklärung dessen verweist uns der Justizminister auf die höchst merkwürdige Thatsache, daß die Zuchtpolizeigerichte in diesen Fällen 88 pCt. mildernde Umstände bewilligten: ein Vorwurf, der ebenso gut die Gesetzgebung wie die Rechtsprechung treffen kann.

Vermehrt haben sich endlich auch die Rückfälle, in einer Weise, welche Bonneville Schrecken erregend nennt. 1851 zählte man 28,548 Recidivisten, zehn Jahre später 45,932. Wiederum ist es die maßlose Nachsichtigkeit der Gerichte, welche der Justizminister anklagt, diesen Zustand der Dinge verschuldet zu haben — eine Censur, welche der Unabhängigkeit der Strafrechtspflege ziemlich gefährlich werden könnte. Bonneville ist unbefangen genug, die Gerechtigkeit dieses Vorwurfes zu bezweifeln, indem er gleichzeitig gegen Bérenger Einspruch erhebt, welcher den Hauptgrund zunehmender Rückfälle in den Mängeln der französischen Gefängnißverwaltung gefunden zu haben meint. Was wir von der Einrichtung der französischen Strafanstalten wissen, ist sicherlich ausreichend, um uns zu der Annahme zu berechtigen, daß trotz einzelner Verbesserungen, das dort gehandhabte, mechanisirend durchgeführte Schweigsystem für den Besserungszweck nur wenig leisten kann. Wenn man auch Anstand nehmen muß, die Gefängnißbehandlung für den Hauptfaktor in der Vermehrung der Rückfälle anzunehmen, so scheint uns doch auf Grund der amtlichen von Perrot herausgegebenen Gefängnißstatistik die Voraussetzung berechtigt, daß das in Frankreich befolgte System der Strafvollstreckung zu den wesentlich mitwirkenden Momenten zählt.

Abgesehen von den Gefängnißzuständen bezeichnet Bonneville als Ursachen der Rückfallsvermehrung: die zahlreichen Chancen der Straflosigkeit, dargelegt in der Schätzung, daß die Hälfte aller wirklich begangenen Verbrechen aus Mangel an Beweisen straflos bleibt; die „verführerische Aussicht, nach Cayenne geschafft zu werden“(?) (eine Aussicht, die in ihrer Verwirklichung wohl keinen Rückfall mehr gestattet, sofern man nicht an Gespenster glaubt); die sehr große Schwierigkeit, welche Entlassene zu überwinden haben, um in Frankreich zu einer ehrlichen Lebensstellung zu gelangen.

Hierin wird man dem Verfasser unbedingt beistimmen können. Von den 33 pCt. Rückfälligen unter den entlassenen Strafgefangenen, wird sicherlich der weitaus überwiegende Theil dem Verbrechen in die Arme getrieben durch das Vorurtheil der Arbeitgeber gegen Bestrafte. Es scheint uns außer allem Zweifel, daß das beste Gefängnißsystem, selbst wenn es von ausgezeichneten Männern gehandhabt wird, praktisch nichts zu leisten vermag, sobald der Entlassene den Zufälligkeiten und Wechselfällen der Erwerblosigkeit preisgegeben bleibt. Und umgekehrt vermag ein mangelhaftes System bedeutende Resultate zu erzielen, wenn gesellschaftliche und wirthschaftliche Zustände den praktischen Intentionen der Strafvollstreckung fördernd zur Seite stehen. Die Geschichte der englischen Transportationen beweist dies auf das Unwiderleglichste.

In Frankreich ist es bekanntlich bei Strafe verboten, Arbeiter ohne Dienstzeugnisse des s. g. livret zu engagiren. Da nun Gefangene, selbst wenn sie sich gut betragen haben,

kein Führungsatteſt von der Gefängnißverwaltung erhalten, ſo bleibt ihnen nach Bonneville's Zeugniß in der That nichts übrig, als Bettelei, Landſtreicherei oder Diebſtahl.

Von dieſen traurigen Zuſtänden ausgehend gelangt nun Bonneville zu ſeinen Reformvorſchlägen, welche uns Anlaß bieten zu gegenwärtiger Beſprechung.

I. Zunächſt fordert der Verfaſſer die bedingte Freilaſſung, die zuerſt empfohlen zu haben, ſein ſehr großes und unbeſtreitbares Verdienſt iſt. Schon im Jahre 1846 wies Bonneville in ſeiner Schrift: De la libération préparatoire des condamnés amendés und 1847 in dem Traité des diverses institutions complémentaires du regime pénitentiaire, auf die Nothwendigkeit dieſes Gefängniß und Freiheit vermittelnden Ueberganges hin. Neuerdings hat Schwarze die bedingte Freilaſſung die zur Zeit wichtigſte Theſis des Strafvollzuges genannt, worin ihm von allen denen beigeſtimmt werden muß, welche die iriſchen Erfahrungen und die neuerdings in Sachſen erzielten, wahrhaft glänzenden Reſultate beachten wollen. Man braucht kein Prophet zu ſein, um einzuſehen, daß binnen eines Jahrzehntes dieſe Einrichtung zur allgemeinen Anerkennung gelangen wird, und daß im Vergleich zu ihr die formalen Streitfragen der Gefängnißdisciplin eine nur ſecundäre Bedeutung haben. Schon der Umſtand, daß die Staatsverwaltung in dieſem Punkte ungehemmt durch finanzielle Rückſichten vorgehen kann, erleichtert die Entſcheidung zu Gunſten der bedingten Freilaſſung, gegen welche ſich eigentlich nur der Eigenſinn einiger der abſoluten Gerechtigkeit entnommenen Scrupel auflehnt. Bonneville macht vom Standpunkte der heutigen Strafgeſetzgebung aus die geiſtvolle Bemerkung: „Solange es gerecht erſcheint, beim Rückfall wegen früherer Vergehungen vor dem Strafurtheil die Strafe zu ſchärfen, ſei es auch gerecht, dieſelbe wegen guten Verhaltens nach dem Strafurtheil zu mildern.“

Gegen dieſe Auffaſſung ließe ſich zwar Manches erinnern, wir verzichten indeſſen auf eine theoretiſche Erörterung dieſes Gegenſtandes um ſo mehr, als wir unſere eigene Auffaſſung häufig genug ausgeſprochen haben und wir, in der Sache ſelbſt übereinſtimmend, eine abweichende Motivirung vom Standpunkte der Strafrechtstheorien auf ſich beruhen laſſen. Hervorzuheben iſt indeſſen, daß Bonneville in voller Uebereinſtimmung mit unſeren früheren Ausführungen, die Periode der bedingten Freilaſſung als ein wirkliches (in der verminderten Handlungsfähigkeit) beſtehendes Strafſtadium anſieht, und darum als eine Maßregel des Strafvollzuges nicht an das Begnadigungsrecht der Krone, ſondern an die Verfügung des Miniſters des Innern anknüpft. In Sachſen verfährt man hiervon abweichend; es ließe ſich indeſſen dafür, daß dort der König bei der bedingten Freilaſſung agirt, anführen, daß dies zwar nicht vermöge des Begnadigungsrechts, wohl aber wegen der in der Krone ruhenden höchſten Vollziehungsgewalt gerechtfertigt werden könne. Iſt man einmal darüber klar, daß die bedingte Freilaſſung eine grundſätzlich nothwendige, aus allgemeinen Rechts- und Nützlichkeitsgründen herzuleitende Einrichtung iſt, ſo muß man die Anknüpfung derſelben an das Begnadigungsrecht fallen laſſen.

Hier und da ſind unter mißverſtändlicher Berufung auf die engliſchen Garotteurs die Reſultate der bedingten Freilaſſung als ungünſtige bezeichnet worden. Bonneville de Marſangy ſetzt dagegen in einem eigenen Kapitel (IV) ſehr gut auseinander, was den mit Englands Verhältniſſen Bekannten niemals entgangen ſein kann, daß die Klagen der engliſchen Preſſe über die ſ. g. Urlaubsmänner an eine ganz falſche Adreſſe gerichtet waren. Nicht die bedingten Freilaſſungen, ſondern die Mängel in der Ausführung derſelben erklären jene Verbrechen, die man übrigens ganz unbeſehen von vornherein den Urlaubsmännern zu Laſt legte. Nachdem die königliche Commiſſion zur Unterſuchung des Strafvollzuges in England dieſen Punkt aufgeklärt, ſcheint auch die Tagespreſſe wiederum zur Vernunft gekommen zu ſein. Ueber den Unſinn, den die Journaliſtik vor dieſer Zeit gegen das Syſtem der bedingten Freilaſſungen zum Beſten gegeben, bemerkte das Edinburgh Review ſelbſt: „Noch niemals iſt ſoviel Unwiſſenheit und Abſurdität an den Tag gelegt worden, wie bei dieſer Frage, die jeder verſtändige Menſch begreifen kann!“ Aber auch jetzt bleibt es ſchwer verſtändlich, warum die franzöſiſche Regierung, die ſonſt ſo ſehr den Erfolg der Thatſachen vor dem Bedenken des Princips begünſtigt, noch Anſtand nimmt, die bedingte Freilaſſung einzuführen, obwohl der Generalrath du Bonne dies ausdrücklich unter Berufung auf Bonneville beantragt hat.

Von der bedingten Freilaſſung gelangt der Verfaſſer zu der Beſprechung der iriſchen Strafprincipien, als deren Advocat er ſich in einer Reihe anſichtsvoller Ausführungen bekundet. Es gereicht uns zur beſonderen Genugthuung, daß ein Sachverſtändiger, wie Bonneville, mit unſeren eigenen Auffaſſungen in allen weſentlichen Punkten übereinſtimmt. Jedenfalls iſt das Eine durch die Schrift von Bonneville erreicht, daß die öffentliche Aufmerkſamkeit in Frankreich auf ein neues Ziel hingelenkt worden iſt. Für Frankreich liegt es ganz beſonders nahe, eine praktiſche Vermittelung zwiſchen der reinen Einzelnhaft und den Anhängern der Transportation zu ſuchen und zu einer progreſſiven Hinüberleitung des Strafvollzuges zur Freiheit die nutzbaren Elemente in den heutigen Einrichtungen zu verknüpfen. Eine derartige Vermittelung darf man indeſſen keineswegs mit einem Compromiß widerſprechender Principien verwechſeln, ſondern nur mit dem Hinweis begründen, daß in ihr ſich die höhere Einheit zeigt, in welcher die relativen Wahrheiten des älteren Syſtems zuſammengefaßt ſind.

Bemerkenswerth iſt übrigens, daß ſich für die bedingte Freilaſſung, wie anderwärts, ſo auch in Frankreich hiſtoriſche

Anknüpfungspunkte nachweisen lassen. Vor etwa hundert Jahren ertheilte daselbst der Minister des Innern brèvets de congé an Galeerensträflinge, vorzugsweise in solchen Fällen, wo der König Anstand nahm, eine unbedingte Begnadigung zu ertheilen.

II. Auch von einer Ausdehnung der Rechtspolizei im präventiven Sinn erwartet Bonneville günstige Folgen in Beziehung auf gewisse im Anfangsstadium befindliche Verbrechenshandlungen. Er glaubt, daß Verwarnungen, rechtzeitig von der Staatsanwaltschaft ertheilt, auf den angehenden Uebelthäter (méchant commencé) einen heilsamen Schreck ausüben würden und beruft sich, indem er eine solche Maßregel schon vom Standpunkt des geltenden Rechts für erlaubt hält, zur Begründung seiner Vorschläge auf die eigenen, in früherer Praxis gemachten Erfahrungen. Wir glauben unsererseits, daß eine staatsanwaltschaftliche Rügejustiz in Deutschland wenig Anklang finden würde und die Besorgniß des Mißbrauchs schon hinreichen dürfte, um den Verwarnungen den starken Rückhalt moralischer Autorität zu entziehen. Außerdem ist grundsätzlich zu erwägen, daß dabei dem subjektiven Ermessen des Beamten ein großer Spielraum gewährt werden muß und daß es sich um Eingriffe in die freie sittliche Sphäre handelt. Sollte dieser Vorschlag für Deutschland irgendwie annehmbar befunden werden, so dürfte mindestens darauf zu halten sein, daß nicht der Staatsanwalt, sondern der Voruntersuchungsrichter das Amt des Rügens übe, und daß außerdem nicht die Vermuthung rechtswidriger Absicht, sondern das Vorhandensein „vorbereitender Handlungen" als Basis dafür hingestellt werde.

III. Weit mehr Beachtung verdient die gleichfalls von Bonneville empfohlene Cautionsleistung für gutes Verhalten Seitens derjenigen, von denen eine fortgesetzte Störung der öffentlichen Rechtsordnung besorgt werden darf. Bei wiederholt rückfälligen Personen liegt schon in der bedingten Freilassung und der beigefügten Clausel der einfachen, formlosen Wiedereinziehung derselbe Grundgedanke ausgedrückt. Außerdem mag es indessen auch andere Fälle geben, in denen Bürgschaften und Geldcautionen für gutes Verhalten am Platze sind. Mittermaier berichtet in einer Besprechung der von Bonneville gemachten Vorschläge (Heidelberger Jahrbücher Nr. 51, S. 805), daß in England während des Jahres 1863 11077 Cautionen wegen Bewahrung des Friedens auferlegt wurden und davon 4402 Fälle auf Gewaltthätigkeiten und Mißhandlungen Bezug haben. Es ist bekannt, daß sich in England dies Institut sehr gut bewährt und bei einer volksthümlich wirkenden Gerichtsverfassung wohl Wurzeln schlagen kann. Insbesondere sind Bedrohungen oder die durch äußere Umstände indicirten Ausbrüche persönlicher Rache sehr geeignete Gegenstände derartiger Vorsorge. Unsere alte Urpheda de non ulciscendo beruhte auf demselben Gedanken, den auch das altfranzösische Recht in seinem assurement festhielt und eine Anzahl neuerer Gesetzgebungen noch gegenwärtig nicht aufgegeben haben. In Baden wird von der durch §§. 280 und 281 des Strafgesetzbuches ertheilten Befugniß nach dem Zeugniß Mittermaier's gar nicht oder doch höchst selten Gebrauch gemacht.

IV. Im Zusammenhange mit der Sicherheitsleistung steht der Vorschlag, die Strafe des gerichtlichen Verweises wieder einzuführen. Aus unseren deutschen Strafgesetzgebungen verschwand der Verweis, weil man ihn für völlig unwirksam hielt, während Verwarnungen und Verweise in den Disciplinargesetzen vielfach beibehalten wurden. Wir sind überzeugt, daß der gerichtliche Verweis als gelindestes Strafmittel für manche Fälle geringer Verschuldung, namentlich für gewisse fahrlässige Vergehungen und den aus entschuldbarer Unkenntniß des Gesetzes oder Rechtsirrthum begangenen Uebertretungen außerordentlich nützlich ist. Man vergesse namentlich nicht, daß die ehemals behauptete Unwirksamkeit des Verweises ein geheimes und aktenmäßiges Proceßverfahren zur Voraussetzung hatte und im Verlaufe der Zeit durch Abschaffung der Prügelstrafe das Ehrgefühl in den unteren Schichten der Bevölkerung bedeutend gesteigert worden ist. Bei öffentlicher Rechtspflege und würdigen Formen des Verfahrens erwarten wir von dem gerichtlichen Verweise übereinstimmend mit Bonneville nur günstige Wirkungen. Aber auch criminalpolitische Erwägungen sprechen dafür. Die intensive Kraft der jetzt niedrigsten Strafmittel wird gesteigert durch Einfügung einer tiefer stehenden Sprosse in die Scala, ein Umstand, der von Wichtigkeit wird, wenn es darauf ankommt, die schwersten Strafübel, Todesstrafe und lebenslängliche Zuchthausstrafe aus unseren Gesetzgebungen entweder ganz zu streichen oder erheblich in der Anwendung zu mindern. In zahlreichen Fällen, wo gegenwärtig eine geringe Gefängnißstrafe oder eine Geldbuße auszusprechen ist, würde der Gerechtigkeit mit der im Verweise constatirten Mißbilligung einer stattgehabten Gesetzesverletzung durchaus Genüge geschehen. Die ganz kurzzeitigen Einsperrungen leisten präventiv betrachtet ohnehin gar nichts.

V. Von gleichartigen Erwägungen, wie bei dem gerichtlichen Verweise geleitet, schlägt Bonneville eine weitere, über die jetzigen Gränzen hinausgehende Ausdehnung des Geldstrafensystems vor, sowohl hinsichtlich der Hauptstrafen, als der accessorischen Verhängung durch den Richter. Auch in dieser Beziehung stimmen wir dem Vorwurfe bei, daß die neueren Gesetzgebungen mit der Androhung der Freiheitsstrafen viel zu freigebig sind und somit den moralischen Werth der Freiheit in den Augen der Bevölkerung erheblich herabdrücken. Dadurch, daß zahlreiche kleinere Vergehen mit Gefängniß belegt werden, verringert sich die criminalpolitische Bedeutung der Strafrechtspflege sehr erheblich. Denn nicht die Dauer, sondern die Art der Freiheitsstrafe ist es, welche zunächst auf die Vorstellungen vom Grade

des Unerlaubten oder Rechtswidrigen im Volke bestimmend einwirkt. Bonneville rühmt von der Geldstrafe, vielleicht mit zu großer Vorliebe: „qu'elle est la plus généreuse, la plus libérale, la plus divisible, la plus économique, souvent la plus analogue au délit et la plus efficace.“ Nichtsdestoweniger verdienen seine Vorschläge die größte Beachtung. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß die Proportion zwischen der Geldbuße und dem Vermögen des Schuldigen mehr Berücksichtigung finden muß, als dies gegenwärtig der Fall ist. Schon Bentham betonte dieselbe Forderung mit Nachdruck. Zwar wendet man dagegen ein, daß es für den Richter schwierig und unzuträglich sei, die Vermögensverhältnisse zu erforschen. Wir meinen aber, daß man an der Einkommensteuer einen haltbaren Maßstab besitzt und daß es vollkommen angemessen ist, die Geldstrafen in ihrem Maximum nach Einkommensteuerquoten zu reguliren, wenn es sich um große Beträge handelt. Einerseits liegt hierin der Vortheil, daß man in Vergehensfällen wohlhabende Verbrecher empfindlicher strafen kann und andrerseits würde eine solche Gränzbestimmung den Aermeren dagegen schützen, daß ihn nicht unter dem Titel der Geldbuße eine für den Unvermögensfall substituirte Gefängnißstrafe zu hart treffe. In Preußen kommt es vor, daß eine in Betrugs- oder Fälschungsfällen accessorisch ausgesprochene Geldbuße selbst bei ärmeren Personen eine so enorme Capitalhöhe erreicht, daß eine um Jahre verlängerte Freiheitsstrafe substituirt werden muß: eine Einrichtung, die den bessernden Erfolg des Strafvollzuges nur abschwächen kann. Freiheitsstrafen, welche wegen Insolvenz abgebüßt werden, sind wenig geeignet, auf das moralische Gefühl zu reagiren, veranlassen vielmehr jene erbitternden Vergleiche zwischen den Privilegien des Reichthums und dem Mißgeschick der Armuth. Auch Bonneville sieht diese Gefahr sehr wohl ein, denn er will die ärmeren Schichten der Bevölkerung besser geschützt sehen, als dies bisher geschah, und macht auf den Widerspruch aufmerksam, der darin liegt, daß man die Wegnahme des Handwerkszeuges im Executionswege untersagt, weil damit der Nahrungsstand der Familien gefährdet werden könnte, nichtsdestoweniger aber den Ernährer einer Familie persönlich wegen Unvermögens zur Zahlung einer geringeren Geldbuße wochenlang einsperrt. Nach der Versicherung des Verfassers ereignet es sich in Frankreich nicht selten, daß bei der Verhaftung eines zur Geldbuße verurtheilten Handarbeiters die beauftragten Gensd'armen von den Thränen und Wehklagen ehrlicher Armuth gerührt werden und unter den Umstehenden eine Geldcollekte veranstalten, in Folge deren der Schuldige vom Arrest befreit wird. Fiscalische Interessen und die Schwierigkeit, kleine Beträge einzuziehen, haben leider dahin geführt, daß man das Minimum der Geldbußen verhältnißmäßig viel zu hoch angesetzt hat. Nach unseren eigenen Beobachtungen ist der im Preußischen Strafgesetzbuch für Polizeiübertretungen angenommene Minimalsatz von 10 Sgr. den Lohnverhältnissen der ländlichen Bevölkerung durchaus nicht angemessen. Die Folge davon ist: Gleichgültigkeit gegen eine Strafe, die man zu zahlen von vornherein außer Stande ist, Entwerthung der Freiheit, mit der regelmäßig an Stelle der Geldbuße gezahlt werden muß, wirthschaftliche Gefährdung der ärmeren Familien durch vorübergehende Entfernung des Familienhauptes, Belastung des Staatsbudgets durch die Kosten der Gefängnißstrafe, Erweiterung des socialen Gegensatzes zwischen ärmeren und reicheren Klassen.

Von größter Bedeutung und weittragender Wichtigkeit erscheint uns deshalb ein von Bonneville gemachter Vorschlag, den wir selbst in öffentlichen Vorträgen mehrmals anempfohlen hatten, bevor wir unsere Uebereinstimmung mit einem so hervorragenden Criminalpolitiker wie Bonneville voraussehen konnten. Es handelt sich nämlich darum, an Stelle uneinziehbarer Geldbußen nicht die Gefängnißstrafe, sondern vielmehr Arbeitsleistungen zu substituiren, wie dies bisher in dem Specialfalle der Holzfrevel nach dem Preußischen Holzdiebstahlsgesetze vom 2. Juni 1851 (§§. 13, 41 ff.) und nach dem französischen Code forestier vom 18. Juni 1859 geschehen kann. Der Art. 210 bestimmt:

„L'administration forestière pourra admettre les délinquants à se liberer des amendes, restitutions, reparations civiles et frais, au moyen de prestation en nature consistante en travaux d'entretien et d'amélioration dans les forêts ou sur les chemins vicinaux.

Le Conseil général fixe par commune, la valeur de la journée de prestation.“

Welches immer die Schwierigkeiten der Ausführung sein mögen — und wir halten diese in der That bei großen Städten für sehr bedeutend — so viel scheint uns unläugbar, daß das Princip, freiwillig angetragene Arbeitsleistungen an Stelle uneinziehbarer Geldbußen treten zu lassen, aus dem Grundsatz der Rechtsgleichheit vor dem Gesetze folgt und allein geeignet ist, den Widerspruch zu heben, der darin liegt, daß der Reiche mit Geld zahlt, wo der Aermere mit der Freiheit büßt. Nur ein unbehülflicher Mechanismus der Gesetzgebung kann heut zu Tage Freiheit und Geld als Aequivalente in der Strafvollstreckung betrachten; die Gleichsetzung dieser Strafübel im Wege der Substitution ist in der That wenig besser, als die alte Einrichtung, die im Unvermögensfalle für den Aermeren sofort körperliche Züchtigung eintreten ließ.

Dem heutigen Materialismus der Strafrechtspflege muß entgegengewirkt werden, indem man den idealen Werth der persönlichen Freiheit auch für die ärmeren Klassen potenzirt und die Freiheitsentziehung aus dem Polizeistrafrecht gänzlich entfernt.

Gerade in dem Armen ist das Bewußtsein zu pflegen,

daß er es in seiner Hand hat, durch Arbeitsleistungen unter billigen Bedingungen den Verlust der Freiheit abzuwenden. Wer alsdann von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, sondern sich einsperren läßt, würde sicherlich gegen die öffentliche Meinung, gegen den Strom des allgemeinen Ehrgefühls, gegen die Achtung vor seinen Angehörigen und gegen sein eigenes Interesse vorgehen müssen. Solche Arbeitsleistungen an Stelle der Geldbuße sind keineswegs mit Zwangsarbeit, als einem den schweren Freiheitsstrafen inhärenten Bestandtheil zu verwechseln, vielmehr in ihrer Freiwilligkeit das direkte Gegentheil davon, zumal sie darauf berechnet sind, das Ehrgefühl der unteren Volksklassen zur Bethätigung seiner selbst anzuregen in der Gleichstellung freigewollter Arbeit mit den baaren Geldleistungen der Reichen. Von den großen criminalpolitischen Erfolgen einer derartigen Reform schweigen wir; doch ist so viel klar, daß dadurch die repressive Macht der direkt eintretenden Freiheitsstrafe für Vergehen bedeutend gesteigert werden muß. Wir bemerken schließlich, daß der General-Rath der Yonne dem Minister des Innern die Verallgemeinerung der im Art. 210 des Code forestier enthaltenen Bestimmungen im Sinne Bonneville's anempfohlen hat.

VI. Im Interesse einer sicher wirkenden Rechtspflege liegt auch die Berücksichtigung des Geständnisses als eines Strafmilderungsgrundes vor Gericht. Aus strafpolitischen Gründen empfiehlt sich eine derartige Rücksichtnahme. Ein erschöpfendes Geständniß, bei der ersten Vernehmung abgelegt, verkürzt den Gang des Verfahrens, hebt die Macht des sittlichen Bewußtseins im Volke, stärkt die Autorität der Urtheilssprüche und ist eine sichere Grundlage bessernden Strafvollzuges. Je mehr wir in Uebereinstimmung mit Bonneville dies anerkennen, desto weniger sind wir geneigt, den Instruktionsrichter zur sokratischen Geburtshülfe bei Geständnissen anzumuntern. Im Gegentheil ist das Anklageprincip in der Voruntersuchung durchaus zur Geltung zu bringen und daran festzuhalten, daß die Organe des Staates ein Geständniß nicht verlangen dürfen, weil eine Rechtspflicht der Selbstbeschuldigung nicht besteht und weil Provocation von Geständnissen Angesichts des in der menschlichen Natur drohenden Confliktes zwischen Strafe und moralischer Selbsterhaltung des Beschuldigten thatsächlich nur zu häufig als Provocation zur Unwahrheit wirkt. Auch der Staat soll niemand in Versuchung der Lüge führen. Den alten Inquirenten war nächst dem Geständniß am angenehmsten — die freche Lüge und der unvorsichtige Widerspruch; denn diese waren für ihn das Mittel der Ueberführung. Indem Bonneville eine Art der Untersuchungsführung anempfiehlt, welche Beccaria als „spiralförmig" auf den widerstrebenden Angeklagten wirkend und gleichsam die verschlossene Seele entkorkend bezeichnet, scheint er in grundsätzlicher Gegnerschaft gegen das Anklageprincip zu verharren. Im Vorübergehen sei hier eine interessante Erscheinung erwähnt. Bonneville taxirt in der französischen Praxis, wo bekanntlich das Geständniß keinen Einfluß auf die Mitwirkung der Geschwornen im Processe ausübt und statistische Anhaltpunkte darum fehlen, die Ziffer der Geständnisse auf 20 %; ziemlich genau stimmt damit die statistisch beglaubigte Ziffer der preußischen Strafrechtspflege überein, so daß uns hier ein Beispiel auffallend sicherer Taxirung geboten wird, außerdem aber die Gleichartigkeit der Rechtsverhältnisse trotz der Verschiedenheit des französischen und deutschen Nationalcharakters überraschen darf.

VII. Dem falschen Zeugnisse und Meineide widmet Bonneville eine besondere Abhandlung, zu dem Zwecke eine Verminderung dieser in Frankreich so häufigen Verbrechen im Interesse der Rechtspflege herbeizuführen. Das Wichtigste dieser zum großen Theil processualischen Ausführungen bezieht sich auf die dem Meineidigen zu belassende Möglichkeit, das falsche Zeugniß bis zum Schluß der Verhandlung zu widerrufen und durch rechtzeitigen Widerruf der Strafe zu entgehen.

VIII. Ein weiterer Vorschlag betrifft die Behandlung der Verbrechensconcurrenz. Da es sich hierbei weniger um crimminalpolitische als um dogmatische Untersuchungen handelt, begnügen wir uns mit der bloßen Erwähnung, ohne auf die Sache selbst einzugehen. Desto wichtiger ist

IX. derjenige Abschnitt in Bonneville's Schrift (Chap. XII.), welcher die dauernden Ehrenfolgen der Verbrechen bekämpft. Wenige Punkte sind in der heutigen Strafmittellehre so klar, wie die Zweckwidrigkeit und Ungerechtigkeit des permanenten Ehrverlustes. Leider hat die Stimme des dritten deutschen Juristentages noch immer nicht die ihr gebührende Beachtung gefunden. Nur „crebris ictibus" kann dieser ehrverwüstende Grundzug aus den Strafgesetzgebungen weggeschafft werden. Um so größere Anerkennung verdient es, daß zwei hervorragende österreichische Juristen, Wahlberg und v. Hye neuerdings in eigenen Schriften den jetzigen Standpunkt der deutschen Strafgesetzgebungen thatkräftig bekämpfen. Bonneville erklärt in voller Uebereinstimmung mit der neueren deutschen Richtung von den infamirenden Strafen qu'elles sont à la fois une anomalie, un germe de dégradation et de corruption un véritable non-sens dans nos lois modernes, un insurmontable obstacle à l'amendement des coupables et à leur reclassement dans la societé. Gerade an den dauernd entehrenden Strafen läßt sich das Widersinnige der Abschreckungstheorie nachweisen und darthun, wie dieselbe nichts anderes ist als eine Abstumpfungslehre. Um so mehr darf man überrascht sein, daß man Bonneville unter den Anhängern der Todesstrafe findet, deren allmählige Beseitigung angerathen wird, weil Frankreich augenblicklich ihrer noch nicht entrathen könne.

Im Anschluß an die bisher erwähnten Reformvorschläge finden sich bei Bonneville noch behandelt: Die Strafbarkeit der von Fremden begangenen Verbrechen: ein Aufsatz, den die Leser der Strafrechtszeitung aus einer deutschen Uebersetzung bereits im Jahre 1862 kennen lernten, die Revision der (rechtskräftigen) Strafurtheile; und die Schadloshaltung unschuldig verurtheilter Personen. Auf diese beiden letzten Abhandlungen einzugehen, würde gleichbedeutend sein mit einer Erörterung der dem heutigen Strafproceß anhängenden Gebrechen. Unsere Absicht war zunächst die Andeutung der das Strafrecht selbst betreffenden Vorschläge. Nur das dürfen wir bemerken, daß auch die beiden letzten strafprocessualischen Abhandlungen von Bonneville die ebenso humane wie juristisch klare Denkweise und die reiche Erfahrung ihres Verfassers in das hellste Licht setzen, und in Deutschland sicherlich auf allgemeine Zustimmung rechnen dürfen.

Was wir bisher unseren Lesern bemerkbar gemacht, genügt unserer Ansicht nach vollkommen, um den Wunsch anzuregen, das Werk von Bonneville kennen zu lernen. Manche Reformforderung ließe sich außer den Erwähnten begründen; die politischen Strafgesetze des heutigen französischen Kaiserthums, insbesondere das Sicherheitsgesetz, verdienen von der ruhig erwägenden Vernunft proscribirt zu werden. Wir haben indessen keine Befugniß, mit dem Verfasser wegen solcher Unterlassungen zu rechten, denn sein Zweck war nicht eine systematische Revision des geltenden Strafrechts, sondern eine monographische Bearbeitung der in seinen Augen vorzugsweise wichtigen Strafrechtsreformen.

Dr. Fr. v. Holtzendorff.

Vermischtes.

Aus der Praxis des Kreisschwurgerichts zu Berlin. Während der 4. Periode des diesjährigen Kreisschwurgerichts kamen wieder einige Fälle vor, daß aus dem Zellengefängniß zu Moabit entlassene Sträflinge sofort nach ihrer Entlassung wieder ähnliche Verbrechen begangen haben. — Auch einige andere Fälle boten ein allgemeineres Interesse.

1. Der Arbeitsmann S., welcher bereits wiederholentlich wegen Diebstahls mit mehr als 10jähriger Zuchthausstrafe bestraft worden, traf am 13. Juli d. J., nachdem er erst einige Tage aus dem Zellengefängnisse, wo er eine fünfjährige Zuchthausstrafe abgebüßt, entlassen, die 15jährige R. in der Kremmer Haide, wo dieselbe mit andern Kindern Pilze suchte. Ohne Weiteres erfaßte er die R. und wollte sie mit sich fortziehen. Die R., welche meinte, daß es auf einen Raub abgesehen war, reichte ihm eine Uhr hin. Der Angeklagte S. wies die Uhr zurück, faßte die R. um den Hals und drohete sie zu erwürgen, wenn sie nicht ruhig sei, hob ihr die Röcke auf u. s. w., versuchte mit ihr den Beischlaf zu vollziehen, was ihm aber nicht gelang. Der Angeklagte bekannte sich zwar für schuldig, behauptet aber, daß die R. sich ihm freiwillig hingegeben, was die R. entschieden eidlich in Abrede stellt. — Am andern Tage traf der Angeklagte den 14jährigen Knaben T., welcher auf dem Felde Kühe hütete. Der Angeklagte trat an ihn heran, fragte ob er sein Frühstück schon verzehrt habe und da der Knabe T., der keine gute Absicht des Fragenden vermuthete, erwiederte, daß er bereits sein Frühstück verzehrt habe, deutete der Angeklagte auf einen 20 Schritt entfernt hängenden Kober mit der Aufforderung, den Kober zu öffnen. Der T. erwiderte, daß darin das Frühstück eines Tagelöhners sei. Der Angeklagte packte aber den Knaben hinten am Halse, drohete ihn und seinen Hund zu erstechen, wenn er sich nicht ruhig verhalte; zog ihn zum Kober, zwang ihn den Kober zu öffnen und nahm aus demselben ein Butterbrod.

An demselben Tage traf er den 11jährigen Knaben E., welcher 10 Schritt von der Landstraße über das Feld ging, um Mittagessen in einem Topfe und eine Flasche mit Essigwasser den Erntearbeitern hinauszutragen. Der Angeklagte hielt den Knaben E. an und verlangte von ihm das Essen. E. wollte dasselbe nicht gutwillig geben, worauf es ihm der Angeklagte, nachdem er den Knaben mit einem Stocke geschlagen und am Halse ergriffen, aus der Hand nahm. Er faßte hierauf den Knaben und wollte ihn in den Roggen ziehen. Auf das Geschrei des Knaben näherte sich die unverehelichte G., die in einer Entfernung von 100 Schritt die Gänse hütete, worauf der Angeklagte den Knaben los ließ. Alsbald kamen Leute aus dem Dorfe, die den Angeklagten festnahmen. Der Angeklagte bestreitet in beiden Fällen Gewalt angewendet zu haben, behauptend, daß ihm die Knaben das Essen freiwillig gegeben. — Die Geschwornen beantworteten die ihnen ex §. 144 und 230 vorgelegten Fragen bejahend, hielten es nur nicht für erwiesen, daß der Raub auf öffentlicher Straße geschehen.

Der Angeklagte wurde des Straßenraubes für nicht schuldig, dagegen des Raubes in 2 Fällen und der Nothzucht schuldig und deshalb zu sieben Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer verurtheilt.

2. Die 30 Jahr alte Dienstmagd B., welche bereits wegen Diebstahls bestraft und gegen welche im Jahre 1859 eine Untersuchung wegen versuchter Abtreibung der Leibesfrucht geführt worden, die aber nicht zur Erhebung einer Anklage führte, da nicht festgestellt werden konnte, ob die B. einen Dekockt von Sabina, den sie sich bereitet, wirklich getrunken habe; stand am 14. Oktober c. vor dem Kreis-Schwurgericht unter der Anklage: ihr am 13. Januar 1864 außerehlich zu L. am 5. Juni d. J. gebornes Kind vorsätzlich getödtet zu haben und zwar mit Ueberlegung (§. 175 d. St.-G.-B.). — Nach dem eignen Zugeständniß der Angeklagten in Verbindung mit den Ermittelungen war der Thatbestand Folgender: die B. hatte ihr Kind, welches sie in der ersten Zeit nach der Geburt desselben bei sich hatte (sie wohnte damals bei ihren Eltern), bei einer Frau für 4 Thlr. vierteljährliche Alimente in Pflege gegeben. Da sie die Alimente nicht pünktlich zahlte, obgleich sie wieder im Dienst war und es ihr an Mitteln nicht fehlte, sogar festgestellt war, daß sie

sich unnütze Kleidungsstücke (Krinoline ꝛc.) angeschafft hatte: so war ihr von der Pflegerin des Kindes angedeutet worden, daß, wenn sie nicht auf die rückständigen Alimente einige Thaler binnen 8 Tage zahlen würde, ihr das Kind wiedergebracht werden sollte. Da die B. nun auch weder etwas auf die Alimente zahlte, noch das Kind von der Pflegerin abholte, so schickte dieselbe das Kind durch ihre Tochter der B., welche bei dem Bauer M. in C. im Dienst sich befand, zu. — Die Ueberbringerin des Kindes sagte der B., daß wenn sie sich richtig gegen ihr Kind benehme und nur etwas zahle, sie das Kind wohl in Pflege behalten würde. — Sie solle doch lieber für ihr Kind sorgen, anstatt sich Krinoline u. dergl. zu kaufen. Die Angeklagte erwiederte nichts, nahm das Kind an, verhielt sich aber gegen dasselbe sehr gleichgültig. — Nachdem sie geäußert, daß sie das Kind bei einer Frau S. im Dorfe unterbringen werde, verließ sie mit ihrer Schwester und noch einem andern Mädchen mit dem Kinde ihre Herrschaft gegen 5 Uhr Abends, begleitete ihre Schwester eine Strecke des Weges und sagte ihr die Schwester, wenn sie das Kind bei der S. nicht unterbringen könnte, sie es zu ihren Eltern bringen solle, wozu sich auch die B. bereit erklärte. Die Angeklagte ging mit dem Kinde zur Wittwe S., die S. lehnte aber die Aufnahme des Kindes ab, schlug ihr aber eine andere Stelle für das Kind vor.

Zwischen 7 und 8 Uhr verließ die Angeklagte die Wittwe S. und kehrte gegen 8½ Uhr zu ihrer Herrschaft zurück. Auf Befragen wo sie ihr Kind gelassen, erwiderte sie, daß sie es ihrer Schwester mitgegeben habe. Die Angeklagte erschien durchaus unbefangen und verkehrte bis 11 Uhr auf der Dorfstraße wie gewöhnlich mit den jungen Leuten. — Am 6. Juni erfuhr der Dienstherr der B., Bauer M., zufällig, daß die B. ihr Kind nicht ihrer Schwester mitgegeben. M. hielt dies der B. vor; die B. wurde verlegen, antwortete aber nichts. Erst nachdem sie von dem Schulzen festgenommen, gab sie am andern Morgen an, daß sie das Kind am 5. Juni Abends auf einen Grabenbord gesetzt, daß das Kind in's Wasser gefallen und ertrunken sei, und daß sie dasselbe hierauf in dem Graben beerdigt. Hier wurde das Kind ungefähr 2 Fuß tief vergraben vorgefunden. — Die B. gab nun während der Untersuchung ein Geständniß dahin ab: daß, nachdem die Wittwe S. das Kind nicht habe annehmen wollen, sie in der Verzweiflung den Entschluß gefaßt, das Kind umzubringen. Sie habe den Weg nach dem ihr bekannten Graben eingeschlagen, da aber in demselben das Wasser nicht so hoch gestanden, daß von einem Hineinwerfen ein baldiger Tod zu erwarten war, so habe sie sich auf ein Brett, welches im Graben lag, niedergekauert und das Kind, das sie hinten an den Kleidern festhielt, mit dem Gesicht so lange in die Wasserfläche hineingedrückt und festgehalten, bis das Kind todt war. Hierauf hat sie einen Spaten, dessen Standort ihr bekannt war, aus einem im Garten befindlichen Scheuer herbeigeholt, ein Loch gegraben und das Kind, nachdem sie demselben das Kleid ausgezogen, verscharrt und sodann den Spaten wieder an seine Stelle getragen. — Dies Geständniß stimmte im Wesentlichen mit dem vorgefundenen Thatbestand überein. Die Angeklagte giebt nun an, daß sie nicht gewußt wohin sie ihr Kind bringen sollte, da sie befürchtete, daß sie von ihren Eltern nicht aufgenommen werden würde, daß sie geglaubt, daß es für das Kind am Ende besser sei, wenn es stürbe, als wenn es zu fremden Menschen käme, und daß sie, als sie von der S. abgewiesen, in Verzweiflung gewesen. Die Angeklagte hatte aber noch Mittel genug ihr Kind unterzubringen, denn die eigene Mutter der Angeklagten giebt an, daß sie und ihr Mann das Kind jedenfalls aufgenommen haben würden, wenn es ihnen gebracht worden wäre, und ihre Herrschaft hat angegeben, daß auch sie das Kind unbedenklich so lange behalten haben würde, bis Rath zum Unterbringen des Kindes geschafft worden. Die Angeklagte wurde als eine leichtfertige putzsüchtige Person geschildert und es lag die Annahme nicht fern, daß die Angeklagte, welcher das Kind, zu dem sie keinen Vater angeben konnte, unbequem gewesen und zu viel gekostet, sich aus dem Grunde des Kindes habe entledigen wollen.

Die Geschwornen beantworteten die ihnen ex §. 175 vorgelegte Frage dahin:

Ja die Angeklagte ist schuldig zu C. am 5. Juni 1864 ihre am 13. Januar 1864 geborene Tochter vorsätzlich getödtet zu haben, aber die Ueberlegung ist nicht erwiesen. Worauf die Angeklagte des Mordes für nicht schuldig erklärt, dagegen des Todtschlages schuldig und deshalb mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft wurde.

Die Geschwornen haben sich bei Abgabe des Verdikts anscheinend durch die im Allgemeinen wohl begründete Annahme leiten lassen, daß es gegen die menschliche Natur ist, daß eine Mutter ihr Kind mit ruhiger Ueberlegung tödtet, und daß die Angeklagte dabei in einer solchen Gemüthsbewegung gewesen, daß die Ueberlegung ausgeschlossen bleibt. Allein die Aufregung in der sich die Angeklagte befunden haben mag, wiewohl weder unmittelbar vor, noch nach der That eine solche bei ihr wahrgenommen worden, schließt die Ueberlegung nicht aus. Daß die That ohne alle Aufregung ganz mit kaltem Blute erfolgt sein muß, fordert das Gesetz nicht. — Die Ueberlegung ist nicht, wie dies auch vom höchsten Gerichtshofe angenommen, eine vom Vorsatz verschiedene, neben demselben und von ihm getrennt, wirkende Willensthätigkeit, sondern sie qualificirt den Vorsatz in der Art, daß dieser aus ihr hervorgegangen sei. — Im vorliegenden Falle war aber nach dem ganzen Thatbestand und dem eigenen Zugeständniß der Angeklagten der Vorsatz, das Kind zu tödten, das Produkt der Ueberlegung, qualificirte sich hiernach, wie selten ein derartiger Fall, als Mord. — Die Behauptung der Angeklagten, daß sie in Verzweiflung gewesen, kann ihr doch nicht ohne Weiteres geglaubt werden. Für die Annahme dessen spricht thatsächlich nichts, denn die Angeklagte hatte noch Mittel und Wege genug, um wenigstens einen Versuch zu machen ihr Kind anderweitig unterzubringen, und das Verdikt der Geschwornen läßt sich hiernach nur aus der Annahme erklären, daß bei dergleichen Verbrechen ruhige Ueberlegung der menschlichen Natur wiederstrebt und nicht angenommen werden kann.

Vergleicht man diesen Fall mit dem der unverehelichten Seegebardt, den wir im September-Heft gegeben, so zeigt sich hier wieder die Unzulänglichkeit und Unzweckmäßigkeit der absoluten Strafen, ohne daß die Annahme mildernder Umstände stattfindet in unserm Strafrecht. In jenem Falle hatte eine Mutter sich in Verzweiflung mit ihrem 10 Tage alten Kinde selbst den Tod geben wollen, weil sie verstoßen von ihrem Verlobten, ohne Mittel nicht wußte was sie anfangen sollte, sie ist gleich der unverehelichten B. mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt. Es muß, wenn diese Fälle zusammengehalten werden, doch endlich klar werden, daß die Androhung absoluter Strafen jedenfalls verwerflich, und daß unser Strafrecht in dieser, wie in so vielen andern Beziehungen einer Aenderung unterworfen werden muß.
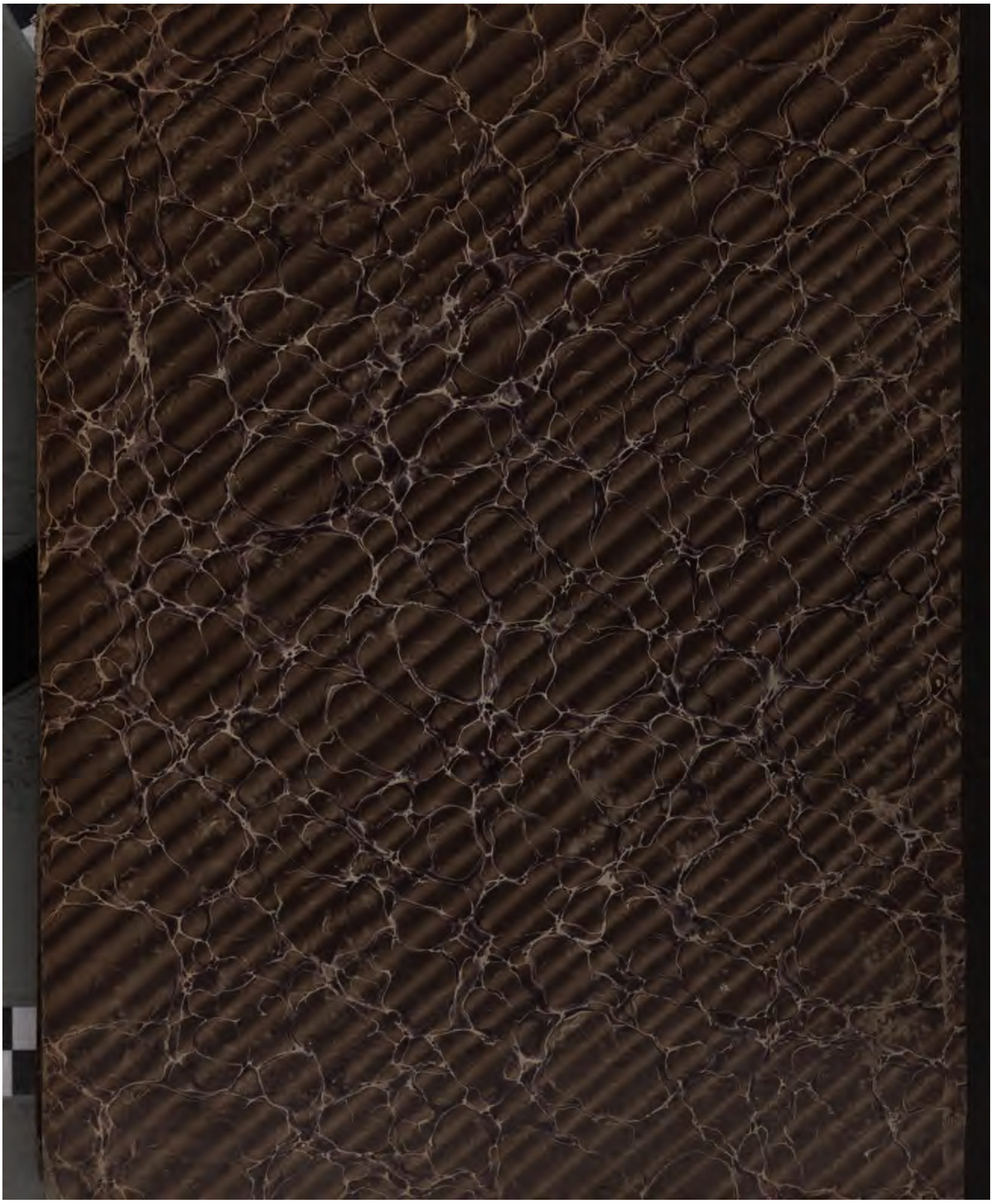
Berlin, Druck von Gebr. Unger (C. Unger), Königl. Hofbuchdrucker.